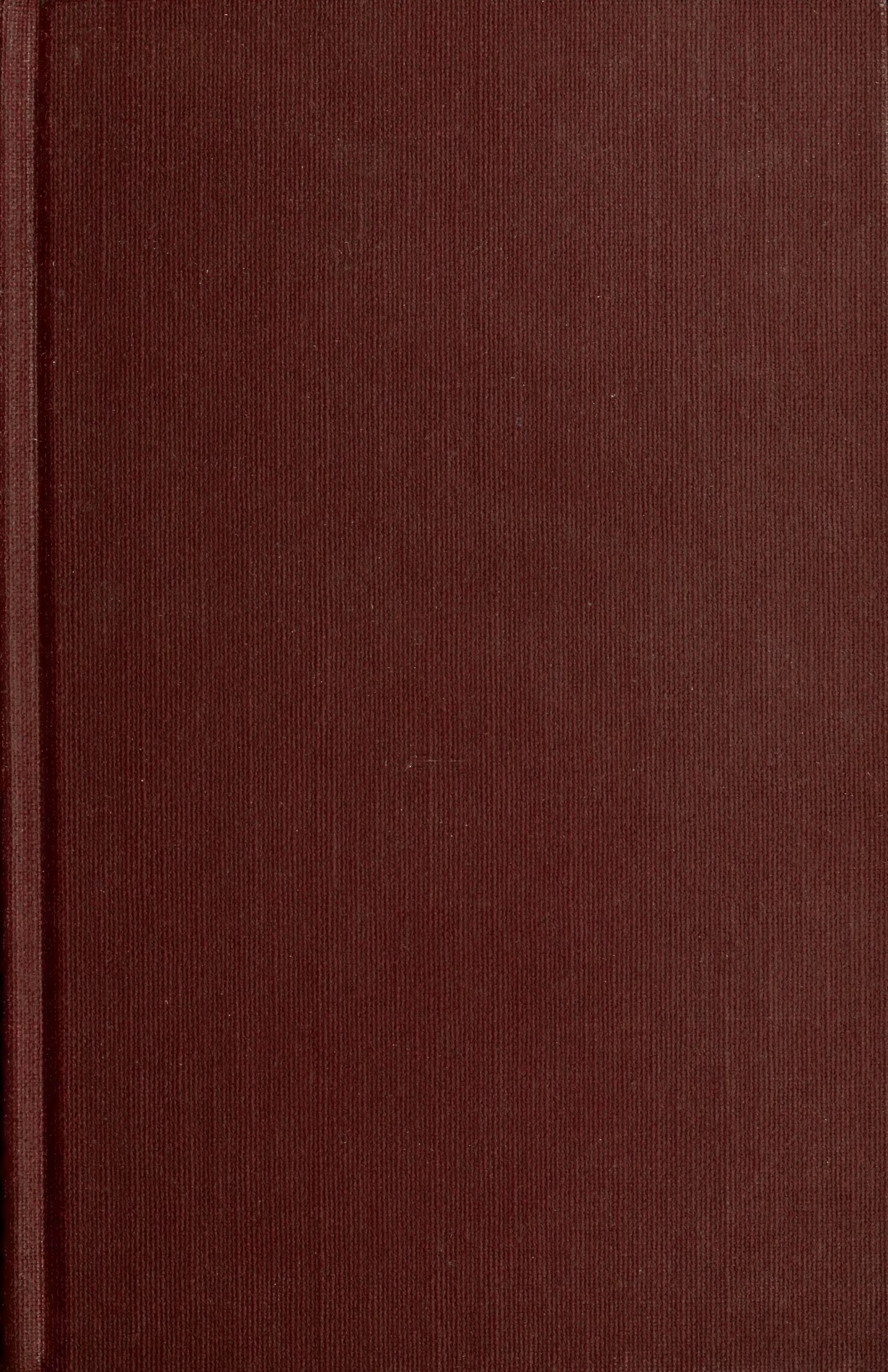
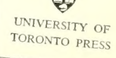














# ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

# STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit



HERAUSGEGEBEN

VON

Dr A. SCHÄFFLE
K. K. MINISTER A. D.

Achtundvierzigster Jahrgang

VIERTES HEFT

TÜBINGEN 1892
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG



# ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

# STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister **F. ADICKES** in Frankfurt a./M., Ministerialrat **A. BUCHENBERGER** in Karlsruhe, Prof. Dr **K. BÜCHER** in Karlsruhe, Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Prof. Dr **K. V. FRICKER** in Leipzig, Landger.Rat Dr **L. GAUPP** in Tübingen, Oberbürgermeister Dr **v. HACK** in Stuttgart, Geh.Reg.Rat Prof. Dr **G. HANSSEN** in Göttingen, Prof. Dr **L. v. JOLLY** in Tübingen, Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Tübingen, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Dr **G. v. MAYR** in Strassburg, Prof. Dr **Fr. J. NEUMANN** in Tübingen, Geh.Rat Prof. Dr **W. ROSCHER** in Leipzig, Dr **G. RUHLAND** Direktor auf Schloss Grubhof, Salzburg, Geh. Ob.Reg.Rat Dr **K. SCHENKEL** in Karlsruhe, Prof. Dr **G. v. SCHÖNBERG** in Tübingen, Dr **A. VOIGT** in Weinheim, Geh. Reg.Rat Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Freiherr **von WEICHS** bei d. Generaldir. d. k. k. Staatsbahnen in Wien, Ob.Reg.Rat Dr **Fr. WÖRISHOFFER** in Karlsruhe

HERAUSGEGEBEN

VON

**Dr A. SCHÄFFLE**

K. K. MINISTER A. D.

**Achtundvierzigster Jahrgang**



TÜBINGEN 1892

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

DRUCK VON H. LAUPP JR. IN TÜBINGEN.

INHALT DES ACHTUNDVIERZIGSTEN BANDES.

Jahrgang 1892.

---

## I. Abhandlungen.

## II. Miszellen.



## III. Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1891.

## IV. Litteratur.

# I. ABHANDLUNGEN.

## ZUR WISSENSCHAFTLICHEN ORIENTIERUNG ÜBER DIE NEUESTE HANDELSPOLITIK.

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF

**DIE PFLICHTEN DES GRUNDEIGENTUMS IN DEN SCHUTZZOLLFRAGEN.**

VON

DR. SCHÄFFLE.

### ERSTER ARTIKEL.

**Die Entstehung und der Thatbestand des geltenden Handelssystems.**

I. Der neue Kurs der Handelspolitik. Unser Standpunkt.

Nach allen Anzeichen gehen wir mählig aber unaufhaltsam einer Aenderung der seit 1879 befolgten wesentlich agrarschutzzöllnerischen Handelspolitik entgegen.

Diese Politik war — entsprechend dem Temperament ihres grossen Urhebers — eine Politik eisernster Energie. Der Zolltarif war nur einer ihrer Hebel. Der Eisenbahntarif wirkte ebenso kräftig mit und, was den Schutz der Tierzucht betrifft, fast noch energischer die Veterinärpolizei.

Das herrschende Handelssystem ist national ausschliessend auch insofern, als es engere Beziehungen zu anderen, namentlich nächstverbündeten Staaten hartnäckig ablehnte; selbst die Tarifbindungen gegenüber Oesterreich und Italien hat es nur sehr beschränkt eingegangen und gegen das verbündete Oesterreich hat es die Mittel der Veterinärprohibition mit wenig Schonung angewendet.

Auch andere Staaten haben ebenso ausschliessende und selbst noch ausschliessendere Massregeln zolltarifarischer, eisenbahntarifarischer und veterinärpolizeilicher Protektion und Prohibition er-

griffen und ihren Handel sein natürliches Transitgebiet Deutschland im Norden und im Süden seewärts mit erheblichem Erfolg umgehen zu lassen gewusst.

Im allgemeinen Wettlauf nationaler Handelsausschliessung ist nun nach zwölf Jahren allgemein eine gewisse Müdigkeit eingetreten. Nicht bloss beim Handel und selbst bei der Industrie, welche die Zweischneidigkeit des neustzeitlichen Schutzsystems mehr und mehr zu empfinden bekommen, sondern auch bei den Regierungen, welche nach handelspolitischer »Stabilität« ringen und die Schlagbäume lieber wieder etwas niedriger stellen möchten. — Und »Ihr naht euch wieder, schwankende Gestalten« — sogar das alte 1865 für immer begraben erschienene engere Zoll- und Handelsverhältnis zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich taucht wieder auf, und zwar in Erweiterung auf das erheblich höhere Ziel eines mitteleuropäischen Zoll- und Handelsbundes.

Das System von 1879 ist bezüglich aller Mittel, die es in Bewegung gesetzt, zur Zeit schwer angegriffen und offenbar selbst in den internationalen Vertragsverhandlungen, welche durch den im Mai 1891 paraphierten Zoll- und Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn eingeleitet sind, grundsätzlich — jedoch behutsam — bereits verlassen. Es war allem Anscheine nach verlassen, bevor die schlechten Ernteaussichten vom Mai bis August des Jahres 1891 einen populären Ansturm gegen dasselbe hervorgerufen haben.

Die Abwehr dieses Ansturmes seitens der Wortführer des grossen und des mittleren Grundbesitzes ist allerdings äusserst lebhaft. Wer das System von 1879 angreift — auch wenn er es, wie wir, schon 1879 entschiedenst verworfen hat — läuft augenblicklich Gefahr, aller Laster bezichtigt zu werden, so dass man in Deutschland zur Zeit an den altlegimistischen französischen Loyalitätspächter erinnert wird:

*Qui méprise Cotin, n'éstime point son roy*
*Et n'a selon Cotin ni foy, ni loy, ni roy.*

Wir halten es dennoch für unsere Pflicht, das Wort zu den aufregenden Fragen im oppositionellen Sinne zu ergreifen. Subjektiv vermögen wir dies mit grösster Unbefangenheit zu thun; denn einerseits huldigen wir heute nicht und haben nie gehuldigt dem abstrakten Freihandel (selbst der Landwirtschaft haben wir erziehenden und krisenmildernden Entwickelungsschutz nie abgesprochen), und andererseits haben wir schon 1879 gegen die

Getreidezölle uns ablehnend verhalten. Objektiv aber umschliessen die handelspolitischen Tagesfragen wirklich ein hohes wissenschaftliches Interesse, und letzterem darf sich auch diese Zeitschrift nicht entziehen. Wenn der erwähnte populäre Ansturm gar nicht gekommen wäre, würden die folgenden Erörterungen kein Jota ihrer Aktualität verlieren, die Leidenschaft aber, mit welcher gegenwärtig für und gegen die Getreidezölle gekämpft wird, bleibt unseren Auseinandersetzungen gänzlich fremd.

Woran liegt denn das wissenschaftliche Interesse einer näheren Betrachtung des herrschenden Handelssystems?

Es handelt sich nicht eigentlich darum, den reichlichen Bestätigungen alter wissenschaftlicher Annahmen über die Wirkung der Schutzzölle an der Hand der Erfahrungen des letztzwölfjährigen Handelssystems nachzugehen. Die gemachten Erfahrungen haben in viel engerem Sinne ein wissenschaftliches Interesse.

Einmal in Beziehung auf die wissenschaftliche Preislehre. Dieselben haben auf die ersten und augenblicklichen, wie auf die späteren und nachhaltigen Beeinflussungen des Preises durch Tarifumwälzungen neues Licht geworfen.

Sodann tritt das ganze Grundverhältnis zwischen Volks- und Weltwirtschaft bei der neuen Beleuchtung als viel grossartigere, so nie dagewesene Wechselbeziehung hervor. Die starke Strömung auf Einschiebung engerer internationaler Verbände, parallel politisch engeren internationalen Verbänden, ist besonders bemerkenswert und verdient staats- wie wirtschaftswissenschaftlich eine unbefangene Würdigung.

Noch weit bedeutungsvoller erscheint es uns, jenen alten, engeren, restriktiv anzuwendenden Begriff des nationalen Wirtschaftsschutzes gegen die Ueberwucherung durch den Kapitalrenten-, insbesondere Landrenten-Schutz wiederherzustellen und dabei zu zeigen, dass die Schutzzöllner gegenwärtig nicht mehr, wie es im Protektionismus der früheren Zeit geschah, den Schutz im Sinne der Erziehung neuer und junger oder im Sinne der Krisenbewahrung alter Produktionszweige verlangen, sondern unverhüllt dem Verlangen zollpolitischer Staatsgarantie einer bestimmten Kapital-, insbesondere Boden-Rente fröhnen. Nicht vorübergehende Unterstützung der Landwirtschaft in ihrem Bestreben, den weltwirtschaftlich auferlegten Zwang des Ueberganges zu intensiverem Betrieb und zur Anpassung an neue Weltkonkurrenzlagen zu folgen, sondern Festhaltung der bis 1875 zur

Kulmination gelangten L a n d r e n t e ist, wie wir darlegen werden, des Pudels Kern, so etwa, als ob die Zinsrentner vom Staate Schutz verlangen dürften, damit der Zinsfuss nicht sinkt, oder alle Industrie- und Handelskapitale, damit sie alten Betrieb verlustlos fortsetzen können. Das ist eine Fälschung der älteren Schutzzollidee und am wenigsten können hiezu diejenigen schweigen, welche dem abstrakten Freihandel ihr ganzes Leben fern standen und auch die Fruktifikation der Folgen des neustzeitlichen Agrar-Protektionismus für den reinen Freihandelsglauben ablehnen.

Dazu kommt wissenschaftlich eine weitere Grunderwägung vom Standpunkt der s o c i a l p o l i t i s c h e n Grundströmung unserer Zeit. Der Schutz der nationalen Landrente — gegenüber der Weltlandwirtschaft und dem Weltgetreidemarkt — ist nicht nur unausführbar und auf die Dauer für die Landwirtschaft selbst durch Industrierückgang verderblich, — dieser Schutz verletzt unseres Dafürhaltens auch eine der obersten P f l i c h t e n, w e l c h e d a s p r o d u k t i v e P r i v a t e i g e n t u m a l s K e h r s e i t e s e i n e r R e c h t e i n n e r h a l b d e r b e s t e h e n d e n G e s e l l s c h a f t s o r d n u n g s c h u l d i g i s t, a u f d a s a l l e r s c h w e r s t e. Solcher Schutz betreibt eine K l a s s e n - S t a a t s w i r t s c h a f t, welche dem p r a k t i s c h e n A u s r e i f e n d e s n o c h s e h r t h e o r e t i s c h e n K o m m u n i s m u s d e r S o c i a l d e m o k r a t i e n u r d e n a l l e r b e d e n k l i c h s t e n V o r s c h u b l e i s t e n k a n n. Diese Seite des neuesten Zolltarif-, Eisenbahntarif- und Veterinärpolizei-Protektionismus ist in der überreichen theoretischen Litteratur über Schutzzoll und Freihandel unseres Wissens bis jetzt kaum beachtet, und darum werden wir sie gerade besonders hervorheben.

Die Hervorstellung eben dieses Punktes wird uns hoffentlich nicht misslingen, und wir werden wohl im stande sein, davon zu überzeugen, dass es die eigenste volkswirtschaftliche Pflicht des privaten Produktionsmitteleigentumes (Kapitales) ist, K r i s e n i m I n t e r e s s e d e s G a n z e n z u b e s t e h e n und die aus den Krisen sich notwendig ergebenden v o l k s w i r t s c h a f t l i c h e n E n t w i c k e l u n g s ü b e r g ä n g e a u f s e i n e G e f a h r z u v o l l z i e h e n, also höchstens auf anpassenden, vorübergehenden Landwirtschafts-, niemals auf stabilisierenden Landrentenschutz Anspruch zu erheben.

Dann aber wird es auch nicht schwer sein, einen grossen Ertrag für die Einsichten der praktischen Handelspolitik einzu-

heimsen. Für den angeblich allgemeinen und teilweise wirklichen Notstand der Landwirtschaft wird sich eine richtigere Diagnose stellen lassen und demgemäss werden bessere und überdies viel einfachere Heilmittel, als es masslose Getreidezölle sind, sich in Vorschlag bringen lassen. Wir wollen dies vorläufig nur mit einem Worte andeuten: Die Ueberzahlung der Güter und Güternutzungen im Erb-, Kaufs- und Pachtverkehr, die hiemit zusammenhängende Ueberschuldung, das damit ebenfalls zusammenhängende Verharren in noch zu extensiven, kapitalarmen Betriebsweisen und Betriebsausdehnungen gehören wohl zu den hauptsächlichsten Ursachen, welche dem Grundbesitz, — dem grössten und kleinsten am meisten — es erschweren, den Druck, welchen der Weltgetreidehandel auf die bisherige Landrente bei bisheriger Betriebsweise übt, zu überwinden, durch Fortschritt die 1875 erreicht gewesene Grundrente zu behaupten, bezw. wiedereinzuholen und möglichst zu überholen. Hienach würde auf dem Boden des Agrarrechtes, nicht auf jenem der masslos hohen Agrarzölle hauptsächlich die Hilfe liegen, welcher die Landwirtschaft mehr oder weniger bedarf, soweit letztere sich in derselben Richtung nicht schon selbst hilft und zu helfen begonnen hat. Von den einzelnen Massregeln hiefür wird im dritten Artikel genauer die Rede sein.

Den ganzen Gegenstand behandeln wir in drei kurzen Artikeln, von welchen der erste der Entstehung und dem Thatbestande, der zweite den allgemeinen volkswirtschaftlichen Wirkungen, der dritte den notwendigen und möglichen Aenderungen des bestehenden Handelssystems gewidmet sein wird.

So wenig stehen wir der Schutzzollpartei von heute in Hass und Leidenschaft gegenüber, dass es vielmehr unser Erstes sein soll, das bestehende Handelssystem aus den äusseren Umständen seines Werdens heraus begreiflich zu machen. Wir werden nämlich in diesem ersten Artikel vor allem bestrebt sein, geschichtlich und s. z. s. socialpsychologisch die Entstehung und ganze Richtung des Handelssystems von 1879 zu erklären. Die Hochschutzzöllner von heute, voran die agrarischen, zürnen darüber, dass die öffentliche Meinung zur Zeit »ein Spiel von jedem Druck der Luft«, von jeder Witterungslage der Frühjahrs- und Sommermonate des Jahres 1891 sei. Wir werden zeigen, dass die Schöpfer des Handelssystems ein Spiel vom Druck der Preise

gewesen, aber eben deshalb zu — entschuldigen sind: *Tout comprendre c'est tout pardonner!* Es ist ja wohl auch für die Masse der Leser dieser Zeitschrift ein Bedürfnis, das Handelssystem seit 1879 in seiner Entstehung und nach seinem Inhalt ruhig erklärt und dargestellt, nicht aber leidenschaftlich angeklagt zu finden.

Bei der geschichtlichen Erklärung des Handelssystems, welches wir weiterhin der Kritik unterziehen werden, ergiebt sich dann auch sofort, dass diese Kritik nicht auf persönliche Verkleinerung seines Hauptschöpfers gerichtet sein kann. Ist doch der letztere beinahe zwei Jahrzehnte Schirmherr des Delbrück'schen Freihandelssystems gewesen. Wer mit den Hochschutzzöllnern das letztere heute verurteilt, würde ja den Fürsten Bismarck — seine Unfehlbarkeit angenommen — herabsetzen. Es ist sonnenklar, dass der grosse Name weder politisch, noch wissenschaftlich das Leitmotiv neuer Entscheidungen bilden darf, und gerade die nächstfolgenden Untersuchungen über die Entstehung des Systems führen zur Erkenntnis, dass seiner Zeit Fürst Bismarck bestgläubig für dasselbe eintreten konnte.

## II. Die allgemeinen Ursachen der Entstehung des agrarisch-industriellen Hochschutzsystems.

Bis zu Anfang der sechziger Jahre hatte bei wesentlich bureaukratischer Vertragsverwaltung der Zollverein durch drei Jahrzehnte ein gemässigt schutzzöllnerisches, wenig schwankendes, doch langsam und behutsam dem freieren Verkehr zustrebendes Handelssystem gehabt. Mit Oesterreich war durch den Vertrag vom 17. Februar 1853 — vom 1. Januar 1854 an ein »engeres Verhältnis« mit Zollfreiheit für Urprodukte und mit ermässigten Zwischenzöllen für Halb- und Ganzfabrikate erreicht gewesen. Im grössten Teile Preussens, in den Hansestädten, in Hannover hatte nicht bloss bei Kaufleuten, sondern auch bei den Grossgrundbesitzern der Freihandel, im übrigen Deutschland, namentlich in Süddeutschland der Schutzzoll eine überwiegende Anhängerschaft gehabt.

Der Februarvertrag mit Oesterreich, stets ein Zankapfel des politischen Hegemoniekampfes zwischen Preussen und Oesterreich war nach seinem Ablauf nicht erneuert, geschweige fortgebildet worden. Bismarck hatte die Erneuerung voraus schon zu Anfang der sechziger Jahre (1862) durch den von Napoleon III. begünstig-

ten Freihandelsvertrag mit Frankreich vereitelt. Der Süden Deutschlands hatte sich im Jahre 1865 dem freien Tarif und dem Abbruch des schon hoffnungsvoll ersprossen gewesenen engeren Handelsverkehres mit Oesterreich endlich fügen müssen. Preussen hatte hiebei nicht bloss alle Schattierungen des Nationalliberalismus, sondern auch den des billigen Eisens wegen altfreihändlerischen Grossgrundbesitz und manche heute hochagrarische Zeitung des letzteren für sich. Bismarck war damals der politische Verwerter und der politische Verehrte der Freihandelspartei zugleich.

Heute möchte vielleicht mancher ehemalige Gegner des engeren Zollbundes mit Oesterreich, wenn er der politischen Phantasie sich hingiebt, den Wunsch hegen, der »Februarvertrag« wäre 1865 vielmehr auf zwölf Jahre erneuert und im Prager Frieden durch eine den nachmaligen Artikel eilf des Frankfurter Friedens ausschliessende Abmachung stabilisiert worden. Die deutsche Handelspolitik hätte vielleicht den massvollen Mittelkurs zwischen überhastetem Freihandel und rückfälliger Hochschutzzöllnerei beibehalten und den Agrarzöllen sich überhaupt nicht hingegeben. Beide Reiche wären, ohne jede Gefahr für die politische Unabhängigkeit des einen oder des anderen, zu einem grossen Zollgebiet mit niedrigen Zwischenzolltarifen bereits verwachsen und unter Anziehung weiterer Staaten handelspolitisch nach allen alten und jungen Handelsgrossreichen hin imponierend ein Bund geworden. Praktisch ist indessen eine solche retro-prospektive Betrachtung nicht und mit der Anregung der eben berührten Erwägung soll unsererseits nicht der allergeringste Vorwurf gegen irgendwelchen Politiker enthalten sein. An die Möglichkeit, dass Oesterreich aus Deutschland politisch ausscheiden würde und dass die beiden Grossmächte frei von politischen Hintergedanken dann erst recht einen engeren Zoll- und Handelsbund fortsetzen und entwickeln könnten, dachte damals überhaupt niemand.

Nach der Auflösung des Februarvertrages durch die vereinte Freihandelspolitik Napoleon's III. und Bismarck's kam das System stark freihändlerischer Tarifverträge in ganz Mitteleuropa, auch in Oesterreich, zur Geltung. Fachmännisch verkörpert war diese Richtung für Deutschland in v. Delbrück, für Oesterreich in v. Hock, zwei Kapazitäten allerersten Ranges. Man war zwar noch nicht bei einem reinen Finanzzolltarif angekommen, etwa wie England, so dass Tarifverträge zwischen den Staaten überhaupt überflüssig gewesen wären; jeder Staat hatte vielmehr noch seinen autonomen

Tarif. Doch war der letztere nicht mehr die Hauptsache, wie wieder seit 1879. Die liberalen, viel umfassenden, wesentlich freihändlerischen Vertragstarife waren praktisch massgebend für den internationalen Verkehr des festländischen Mitteleuropa geworden. Jede besondere Verkehrserleichterung zwischen zwei Staaten wurde durch die Meistbegünstigungsklausel aller Verträge allgemein. Mehr oder weniger freier Handel, für jeden Staat gleichmässig allen andern Vertragsstaaten gegenüber war die Signatur des von 1865 bis 1878 (1879) geltend gewesenen Handelssystems.

Fast mit Einem Schlag sollte sich gegen den Ablauf der »Freihandels«-Verträge, etwa um 1876, die handelspolitische Sachlage ändern. Aus dem vielleicht zu rasch angenommen gewesenen freihändlerischen System kam man fast unversehens wieder in ein hochgradiges »Schutzsystem« — mit erstmals agrarischer Grundfärbung freilich — hinüber. Die autonomen Tarife wurden gesteigert und praktisch für den internationalen Verkehr massgebend. Die Vertragszolltarife verschrumpften mehr und mehr. Aus beiden, aus den autonomen wie aus den konventionellen Tarifen, verschwand der Geist der Handelsfreiheit immer stärker. Kein Staat ging im Agrarschutz und in der möglichsten Ablehnung freier Vertragstarife zuerst so weit, wie Deutschland, wenn man von den für die ganze Epoche bezeichnenden Kampftarifen zwischen Oesterreich und Rumänien, sowie zwischen Frankreich und Italien absieht. Wie war dieser Umschwung möglich?

Den ersten starken Stoss hatte die Politik der freihändlerischen Tarifverträge durch den Zusammenbruch des Schwindels aller Art im J. 1873 erlitten. Ueberall, auch in der Landwirtschaft und im Güterverkehr war Ueberspekulation gewesen. Ueberall waren die Preise unnatürlich gesteigert. Die Krisis von 1873 machte dem ein jähes Ende.

Die gewaltigen Kapitalinvestierungen hatten plötzlich aufgehört. Die Preise, namentlich die Eisenpreise, mussten, wie immer unter gleichen Umständen, stark und für länger zurückgehen; die Eisenindustrie jammerte. Die altdeutsche Baumwollindustrie war durch den Eintritt von Elsass-Lothringen in den Zollverein mehrfach in eine unbehagliche Lage geraten; aber obwohl die Folgezeit beweisen sollte, dass diese Industrie schon stark genug war, um sich dennoch weiter zu entwickeln, wollte man jetzt doch alle übrige gefährliche Aussenkonkurrenz beschnitten

wissen. Beide Grossindustrieen schoben dem Freihandelssystem in die Schuhe, was ganz andere Ursachen herbeigeführt hatten, und zwar mit desto mehr Erfolg, als der letzte und höchste Erfolg der Freihandelspartei die Aufhebung der Eisenzölle im J. 1873, in keinen missdeutbareren Zeitpunkt hätte fallen können. Dem von geldstarken Interessen agitierten Rückgang auf Industrieschutz, namentlich Eisen- und Textil-Industrieschutz war also die auf die Schwindelzeit folgende tiefe und anhaltende Depression ganz besonders günstig geworden.

Dazu kam aber bald auch für die Landwirtschaft eine eigentümliche Verkettung der Umstände, welche geeignet war, erstmals die Grundbesitz-Interessen dem Schutzsystem innig zu befreunden. Die Getreide- und Holzpreise, mit ihnen die Grundrente, die Güterpreise, die Pachtschillinge hatten — seit den fünfziger Jahren stets steigend — gegen 1874 den Kulminationspunkt erreicht, wie wir alsbald zeigen werden. Von jetzt an wurden sie flau und diese Werte fielen bald stark und anhaltend. Die Getreidepreise deshalb, weil infolge der Frachtverbilligung durch Eisenbahnen und Dampfschiffe und Differential-Frachttarife, durch Fortentwickelung der Handels- und Transporttechnik, die Produkte Oesterreichs, Russlands, mehr und mehr Nordamerikas, später auch noch Indiens auf den westeuropäischen Märkten erschienen und jedes Jahr stärker sich zudrängten. Die Bau- und Nutzholz-Preise ausserdem aus demselben Grunde, wie die Eisenpreise; nämlich deshalb, weil die Kapitalinvestierung in neuen Anlagen mit 1873 stark und plötzlich dahinschwand.

Eigentlich hätte man jetzt durch veränderte Richtung des landwirtschaftlichen Betriebes die erreicht gewesene Höhe der Grundrente festzuhalten suchen, und soweit der Getreidebau nicht zu verlassen war, intensiver wirtschaften, die Lieferung zum Markt besser einrichten, und in den Güterpreisen und Pachtschillingen mit dem vom Weltmarkt her diktierten Sinken der Getreidelandrente sich ins Gleichgewicht setzen sollen. Allein das alles geschah nur in geringem Masse oder gar nicht. Die Güterpreise und Pachtrenten stiegen eher weiter und behaupteten sich noch lange Jahre auf dem eben erst erreichten Gipfelpunkt. Die Anpassung an die neue Lage war ja auch gar nicht leicht. Viele Güter waren seit Jahren zu hohen Kaufpreisen und Erbanschlägen übernommen und hohe Pachte waren meist auf 18 Jahre eingegangen. Die stattgehabte Volksvermehrung steigerte fort und fort

die Familiengrundungen und hiemit das Haschen nach Grundbesitz zu Eigentum und zu Pacht. Sehr gross scheint auch, worauf die nachmalige Gantstatistik hinweist, die Zahl der grossen und der ganz kleinen Grundbesitzer bereits gewesen zu sein, welche infolge der Kauf-, Erb- und Pachtüberzahlung bei sinkendem Zinsfuss sich unproduktiv für lange Zeit überschuldeten, hiedurch in die Lage fortgesetzter Unterbilanzen sich brachten und des zu intensiverer Bodenwirtschaft erforderlichen Betriebs- und Investitionskapitals sich beraubten.

Somit war auch in der Landwirtschaft die veränderte Lage einem Haschen nach künstlicher Erhaltung der unhaltbar gewordenen Getreidepreise, Grundrenten, Güterpreise, Pachtschillinge und Betriebsweisen günstig. Wenigstens war es nur menschlich, wenn zuerst der grössere Grundbesitz, der am meisten Getreideüberschüsse auf den Markt bringt, dann aber auch der übrige Grundbesitz dasselbe Rettungsseil des Schutzzolles, wie die Grossindustriellen der Eisen- und Textilindustrie — gierig erfassten, sobald der — Fiskalismus es ihnen darreichte. So entstand ein gepaartes industriell-agrarisches Schutzsystem.

Anfangs, in den Agrarzöllen vom Jahre 1879, war der Zugriff allerdings noch mässig und bescheiden gewesen. Allein, als trotz der ersten Agrarzölle die Getreidepreise immer noch sanken, der Handel und der verbilligte Transport immer mehr ausländische Produkte der Landwirtschaft, der Viehzucht und der Forstwirtschaft zuführten, wurde über dem Verspeisen der ersten kleinen Schutzzollportionen der Appetit immer grösser. So konnte es zu den Tariferhöhungen von 1883, 1885 und 1887 sowie zur Verstärkung ihrer Wirkungen durch eisenbahntarifarischen Protektionismus und veterinärpolizeilichen Prohibitionismus kommen.

Zu der auf kombinierten Industrie- und Agrarschutz hindrängenden Lage der Volkswirtschaft kamen andere Momente p o l i t i s c h e r, zunächst f i n a n z politischer Art hinzu.

In den Reichs-, Landes- und Gemeindekassen stellte sich schon bald nach dem Kriegsmilliarden-Regen die f i n a n z i e l l e E b b e ein. Dem wachsenden Bedarf liess sich, wenn das Reich nicht unpopulär werden sollte, durch Vermehrung der direkten Steuern für erhöhte Matrikularbeiträge, Landes- und Gemeindebedarfe viel schwerer die Deckung verschaffen, als durch die Vermehrung der indirekten Reichssteuern, der Branntwein-, Tabak- und Zollein-

nahmen. Die Geschichte wird keinem der seit 1878 wirkenden Finanzminister und Schatzsekretäre einen besonders harten Vorwurf daraus machen, dass sie gerade die Quellen der indirekten Besteuerung stärker angebohrt, dass sie mit dem ungerechten Mammon eines fiskalischen Zollsystems sich befreundet haben. Man konnte, wenn man zumal ein so grosses Stück vom Kuchen des erhöhten Zollertrages den Gemeinden zuwarf, wie in der *lex Huene*, auf diesem Wege die Ebbe in den öffentlichen Kassen mit dem geringsten Widerstand in Flut verwandeln. Dass der Erfolg ein so starker und ein so hart fiskalischer werden würde, wie er es den weiteren Nachweisungen zufolge geworden ist, das hat man damals wohl auch an jenen leitenden Stellen nicht erwartet, wo die eiteln Einwendungen ganzer Zuwälzung des Zolles auf das Ausland und der Deckung des durchschnittlichen Getreidejahresbedarfes im Inland wirklich gehegt worden und sicherlich nicht auf Täuschung berechnet gewesen sind. Der alsbald zu erwähnende Brief Bismarck's aus Friedrichsruh ergiebt deutlich, dass ihm die Deckung des Reichsfinanzbedarfes ganz besonders am Herzen lag.

Zu dem finanziellen Momente kamen allgemein politische Umstände, welche den Durchbruch des Industrie- und namentlich des Agrar-Schutzsystems begünstigten. Im Zollverein hatten die bureaukratische Verwaltung und die äusserst beschränkte Geltung der Majoritätsbeschlussfassung Ueberstürzungen im Tarifwesen sehr erschwert gehabt. Jetzt beschloss der Reichstag und in diesem hatte durch das allgemeine Stimmrecht der Bauernstand und durch die Diätenlosigkeit der grosse Grundbesitz einen gewaltigen Einfluss auf die Zollpolitik, namentlich auch auf die Einräumung von ergiebigen Finanzzöllen gewonnen. Man kann die einstige bureaukratische Zollvereinsleitung in ihrer Unabhängigkeit vom Klasseninteresse zurückwünschen, vorhanden war eine solche Unabhängigkeit seit dem diätenlosen Reichstag des allgemeinen Stimmrechtes nicht mehr. Mit geschickter Bauernbearbeitung war nun viel zu erreichen, namentlich wenn sie wirklichen Ueberzeugungen entsprang. Jetzt erst konnte es politische Agrarier geben und musste mit ihnen, sobald die volkswirtschaftliche Konjunktur sie erzeugte, jede Reichsregierung rechnen.

Allein auch damit ist die politische Erklärung des Umschwunges von 1879 nicht vollständig gegeben. Zuerst war der Freihandel nur Mittel zum Siege des Hegemoniekampfes Preussens mit Oester-

reich, nicht Selbstzweck gewesen und der Zeitgeist war auch in Deutschland ehedem weit kosmopolitischer als nach der grossen Zeit des National kampfes gegen Frankreich, *in persona* gegen den einstigen »Freihandelsprotektor Deutschlands«, Napoleon III. Das war seit 1870 ganz anders geworden. Die »nationale« Strömung war stark, daher beim Eintreten der Krisis von 1873 und des allgemeinen Preisrückganges seitdem für »nationale« Handels-, d. h. Schutzzollpolitik weit empfänglicher geworden. Für Deutschland war nationalpolitisch der Freihandel inzwischen zum Mohren geworden, welcher seine Dienste gethan. Dass jetzt Fürst Bismarck, als personifizierter Nationalismus dem »nationalen« Handelssystem nach seinen eigensten Trieben ganz besonders zugänglich wurde, darf niemanden verwundern. Auch für Frankreich hatten die Freihandelsverträge den politischen Reiz verloren, welchen sie für dasselbe unter Napoleon III. gehabt hatten. Der Art. eilf des Frankfurter Friedens stachelte vielmehr das nationale Selbstgefühl zur extremsten Tarifautonomie, um den Deutschen den völkerrechtlich für ewig eingeräumten Vorteil der Meistbegünstigung gründlich zu versalzen.

Wenn unter allen diesen Umständen Fürst Bismarck gegen seine alten handelspolitischen Ratgeber sich wendete, wenn er handelspolitisch seinen Tag von Damaskus erlebte und aus dem Saulus der Freihandelsprotektion in den Paulus der Industrie- und Agrarprotektion sich verwandelte, wenn er für die »Not« von Industrie und Landwirtschaft ein scharfes Ohr erhielt, wenn er die Konjunktur in erster Linie finanziell, — dem Erfolge nach sogar fiskalisch [1]) — für das Reich, seine eigenste Schöpfung, verwertete, wenn er, als die anderen Staaten der ablaufenden Freihandelsverträge auch schon müde waren, mit dem handelspolitischen System der anderthalb Jahrzehnte vor 1879 brach, wenn er dann das Schiff der neuen Handelspolitik mit seiner Energie steuerte und dem Zoll- auch noch den Eisenbahn- und Veterinär-Schutz der Landwirtschaft hinzufügte, so darf ihm billiger Weise selbst der freihändlerische Gegner keinen Stein nachwerfen. Der Uebergang vom Freihandel zum Protektionismus beweist nur, dass selbst Fürst Bismarck nicht zugleich ängstlicher Fachmann und gewaltiger Reichslenker sein konnte. Wir dürfen dies um so rückhaltloser aussprechen, als wir 1879 gegen seine Getreidezölle, wie 1878 gegen sein Socialistengesetz und noch früher gegen seine

1) Vgl. II. Artikel.

Katholikengesetze öffentlich Stellung genommen haben. Den veränderten inneren Leitgründen der Handelspolitik entsprach denn auch ganz der äussere Verlauf ihres Umschwunges.

Gegen Ablauf der freihändlerischen Tarifverträge, von 1874 an immer steigend, hatte sich nach obiger Darstellung die zunächst industrielle Schutzzoll-Reaktion geltend gemacht. Doch erhielten die alten Paladine der preussischen Freihandelspolitik, die um den Zollverein und das Reich hochverdienten Fachmänner *v. Delbrück* und *v. Philippsborn* erst am 1 Mai 1876 ihren Abschied. Jedoch im Frühjahr 1877, zehn Monate nach dem Weggange Delbrück's hatte sichtbar Bismarck bereits persönlich die Zügel der Handelspolitik in die Hand genommen. Im Frühjahr 1878 war die officiöse Presse bereits schutzzöllnerisch. Im Juni dieses Jahres beschloss der Bundesrat die zwei Enqueten über die Lage der deutschen Eisen- und der deutschen Baumwollindustrie. Schon am 12. November 1878 ergeht der preussische Antrag auf Tarifrevision an den Bundesrat. Dann erfloss ein Schreiben Bismarck's vom 15. Dezember desselben Jahres aus Friedrichsruh. Hierin wurden dem Bundesrat die Grundzüge dieser Reform vorgezeichnet. Als Ziele der »Revision« wurden aufgestellt: die Erhöhung der Zolleinnahmen, die Verallgemeinerung des Zolles für alle nicht besonders ausgenommenen Artikel — die frühere »allgemeine Eingangsabgabe« —, ein autonomes Zollsystem als Unterlage der zu erneuernden Verträge, dann die Aufrechterhaltung der bestehenden Schutzzölle, endlich »im Interesse besonders leidender Zweige der heimischen Industrie eine Wiederherstellung höherer oder Erhöhung der gegenwärtigen Zollsätze«. Die Einnahmenerhöhung wird wiederholt und mit besonderem Nachdruck vorangestellt. Mit geschickter Umgehung alles theoretischen Streites über den Wert des Freihandels wird die allgemeine Aufwärtsbewegung der Tarife des Auslandes als massgebend bezeichnet.

Die so bestechende als falsche Idee der finanziellen Belastung des importierenden Auslandes in Gestalt wesentlicher Abwälzung der Zölle wird stark betont. Auch die Revision der Eisenbahntarife wird bereits verlangt, damit nicht ferner die einzelnen Privat- und Staats-Bahnverwaltungen »der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Reiches nach eigenem Ermessen Kon-

kurrenz machen, die Handelspolitik nach Willkür neutralisieren und das wirtschaftliche Leben der Nation Schwankungen aussetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien für einzelne Gegenstände notwendig eintreten.«

Es darf vielleicht angenommen werden, dass damals auch schon die Veterinär- und Gesundheitspolizei als Hebel des Agrarschutzes in Betracht gezogen und in Bereitschaft gesetzt wurde. Schon lange klagte man über England, welches ungeheure Verluste an seinem edlen Viehkapital erlitten und den Reigen scharfer Veterinärprohibition eröffnet hatte. Jetzt konnte man sich für die Schädigung der deutschen Viehausfuhr nach dem Westen durch Einfuhrverbote gegen den Osten schützen und gegen die Zufuhren der Produkte amerikanischer Viehzucht war die Gesundheitspolizei ein brauchbares Mittel. Nicht als ob der Viehstands- und der Gesundheitsschutz blosser Vorwand gewesen wären. Immerhin sollte in der Art der Handhabung beider zugleich ein unverkennbar protektionistischer Grundtrieb sichtbar werden. Und mehr als alle Vieh- und Fleischzölle sollten diese Massregeln wirken. Alsbald wurde die Einfuhr von Vieh und Viehprodukten — durch die zur Abwehr von Seuchen erlassenen Einfuhrverbote, sowie durch das am 6. März 1883 erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen amerikanischen Ursprungs, durch die hiebei erfolgte Einführung der Ursprungszeugnisse für die Schweineeinfuhr, durch das mit den Verordnungen vom 25. Juni 1880 und 6. März 1883 erlassene Verbot von gehacktem und sonst bearbeitetem Schweinefleisch, von Speckseiten, Würsten aller Art amerikanischen Ursprunges — mehr oder minder beeinflusst. Verlangt waren solche Massregeln plötzlich als Mittel des Agrarschutzes.

Als 1878 die politische Atmosphäre bis in die höchsten Kreise mit dem energischen, rücksichtslos ausgreifenden Schutzzollgeist gesättigt war, war die Agitation lawinenhaft angewachsen. Schon zu Beginn des J. 1879 hatte eine lebhafte Agitation auch für Agrar-, für Getreide-, Vieh- und Holzzölle begonnen, und diese Bestrebungen — ermuntert, jedenfalls nicht abgewiesen vom einst freihändlerischen Kanzler des Reiches — gewannen rasch die Oberhand. Eine eindrucksvolle, allgemein Delbrück zugeschriebene Berechnung, dass schon ein geringer Getreidezoll die deutsche Nation mit 203 Mill. Mark belasten und die Militärverpflegung um mehr als sein Finanzzollerträgnis verteuern würde, blieb völlig erfolglos. Auch der Kleinbauern- und Winzerstand schwammen

bald am Schlepptau des agrarisch interessierten Mittel- und Grossgrundbesitzes. Der grosse Chor der öffentlichen Meinung war zweifellos für die neue Politik.

In der für Tarifrevision eingesetzten Kommission herrschten die Schutzzöllner. Nachdem die Thronrede vom 12. Februar 1879 die Freihandelspolitik seit 1865 als erfolglos (??) bezeichnet hatte, kam dem Reichstag am 4. April der Entwurf eines erhöhten Finanz- und Schutzzolltarifes zu, wofür ja die Enqueten ausgefallen waren. Der Reichstag nahm an diesem Entwurf manche, jedoch im ganzen keine einschneidenden Aenderungen vor. Die Retorsionsvollmacht der Regierung (§ 5) wurde materiell eingeengt (50 statt 100 % Zoll-Zuschlag) und formell insofern beschränkt, als nur differentielle Zollbelastung deutscher Provenienzen (nicht schon »erheblich höhere Belastung« überhaupt) zur Retorsion befugen sollte. Durch einen § 8 wurde jener Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Mill. M. im Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Matrikularbevölkerung für die Verteilung an die Gemeinden zugewiesen. Am 15. Juli war der neue Tarif Gesetz und trat (auf Grund eines Sperrgesetzes) teils vom 1. Juni, teils vom 1., 7, und 8. Juli, teils vom 1. Oktober 1879, endlich voll und ganz vom 1. Januar 1880 ab in Kraft.

Die Erhöhungen waren jedoch hiemit noch nicht abgeschlossen. Zwar fiel der Flachszoll alsbald (1880) wieder. Dafür erreichten schon 1881 die Weinproduzenten einen Schutzzoll auf alle frischen Weinbeeren (Kelter- und Tafeltrauben) und Wollwarenfabrikanten eine bedeutende Zollerhöhung für Damenkleiderstoffe. Namentlich die Agrarzölle gingen in raschem Stufengang auf die in Abschnitt IV bezifferte Weise in die Höhe.

Durch die Verträge mit Oesterreich, Italien, der Schweiz, Rumänien u. s. w. liess man sich nur sehr beschränkt in Linderungen und Ermässigungen des Tarifes ein. Die Klausel der Meistbegünstigung hatte hienach für das Ausland Deutschland gegenüber nicht mehr entfernt die hohe Bedeutung, die ihr von 1865 bis 1879 zugekommen war. Namentlich mit Oesterreich-Ungarn und mit Belgien kamen Tarifverträge nicht mehr zu Stande. Von Rumänien und Serbien dagegen erreichte man die Meistbegünstigung und Sondereinräumungen sogar ohne tarifarische Gegenkonzessionen. Italiens in Verträgen mit Oesterreich und Frankreich gebundene und ermässigte Zollsätze erhielt Deutschland 1883 gegen Bindung und Ermässigung ver-

hältnismässig sehr weniger Tarifposten. Aehnliches gilt von den Verträgen Deutschlands mit Spanien (12. Juli 1883) und namentlich mit Griechenland (9. Juli 1884). Im Zusatzvertrag mit der Schweiz (11. November 1888) gewährte Deutschland 12 Ermässigungen und band sich mit 19 Sätzen seines Tarifes, während die Schweiz 15 Sätze ermässigte und 2 festlegte. Im Nachtragsvertrag mit Rumänien vom 1. März 1887 wurde eine erhebliche Anzahl mehr oder weniger bedeutender Ermässigungen gegen die blosse Einräumung der Meistbegünstigung erreicht und ausserdem Rumänien handelspolitisch durch die Bestimmung an Deutschland gefesselt, dass, wenn Rumänien mit einer dritten Macht einen Vertrag oder ein Handelsabkommen irgend welcher Art abschliessen oder erneuern sollte, die Konvention mit Deutschland von 1877 samt den in obiger Nachtragskonvention festgesetzten Abänderungen als von selbst und für die gleiche Dauer verlängert gelten soll. Der Zolltarif des Deutschen Reiches ist also nach aussen nur durch die Verträge mit der Schweiz, Griechenland, Italien und Spanien in einzelnen Positionen für Rohstoffe und Konsumartikel bis längstens 1892 gebunden und ermässigt worden.

Dies ist die Lage, welche der gegenwärtige »neue Kurs« zu einer stabileren Handelspolitik für Mitteleuropa in Deutschland vorgefunden hat. Ein ähnlicher Prozess hat sich — England, Belgien, die Niederlande ausgenommen — in den übrigen Staaten abgespielt. Ueberall ein ruhelos sich steigerndes System unmittelbar zolltarifarischer und mittelbar eisenbahntarifarischer sowie veterinärpolizeilicher Protektion und Prohibition. Selbst die Schweiz und Ungarn, geschweige Russland und die Vereinigten Staaten entzogen sich dieser Bewegung nicht ganz. Letztere hat wohl ihren Kulminationspunkt mit dem Mac Kinley-Tarif 1890 in Nordamerika, dann mit der russischen Zolltarifnovelle vom Juli 1891, endlich mit den allerneuesten autonomen Negotiationstarifen der Schweiz und Rumäniens erreicht, welche nur in der Gesetzgebungsübersicht des gegenwärtigen Jahrganges dieser Zeitschrift kurz zu erwähnen sein werden.

## III. Der stattgehabte Einfluss der Preisbewegung auf die Schutzzollbewegung (die Agrarzollgesetze von 1879 bis 1887).

ist im allgemeinen bereits namhaft gemacht. Es bedarf aber, um

die Einsicht in die Entstehung und ein gerechtes Urteil über die Herbeiführung des agrarisch-industriellen Hochschutzsystems zu gewinnen, einer genauen q u a n t i t a t i v e n Bestimmung dieses Einflusses.

Die Schutzzollbewegung ergriff dargestellter Massen zuerst die I n d u s t r i e. Mit dem Zusammenbruch der Spekulation hatte eben der Zusammenbruch des Preishochstandes der meisten Industrieprodukte begonnen. Kein Wunder, dass die Indusriezollerhöhungen von den Interessenten schon im ersten Anlauf durchgesetzt worden sind, in Deutschland 1879, in Oesterreich-Ungarn 1878 und namentlich 1882.

Der Niedergang der Preise fast aller Waren dauerte in den achtziger Jahren fort und erreichte den tiefsten Stand zugleich mit den Getreidepreisen erst gegen Mitte der achtziger Jahre. Dies reicht vollauf zur Erklärung der Thatsache hin, dass die Industriellen mit den Agrariern auch dann noch im Hochschutz-Chorus einig blieben, als letztere den Agrarschutz 1885 und 1887, wie wir alsbald zeigen werden, auf die Spitze trieben. Das in der ersten Hälfte der achtziger Jahre fortdauernde Sinken aller Preise erhellt aus den sorgfältigen Ermittelungen *Soetbeer's* [1]) über die Bewegung des Durchschnittswarenpreises im auswärtigen Handel Deutschlands während des Zeitraumes 1881 bis 1889. — Hienach war das Niveau der Warenpreise in den Jahren 1882 bis 1889 verglichen mit den Durchschnittspreisen im Jahre 1881, wie folgt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre 1881 | bei der Einfuhr | 100,0 | bei der Ausfuhr | 100,0 | überhaupt | 100,0 |
| » 1882 | » | 99,8 | » | 100,7 | » | 100,3 |
| » 1883 | » | 98,2 | » | 98,5 | » | 98,4 |
| » 1884 | » | 93,3 | » | 92,8 | » | 93,1 |
| » 1885 | » | 85,8 | » | 85,8 | » | 85,8 |
| » 1886 | » | 85,4 | » | 83,8 | » | 84,6 |
| » 1887 | » | 85,5 | » | 83,5 | » | 84,5 |
| » 1888 | » | 85,4 | » | 84,7 | » | 85,0 |
| » 1889 | » | 88,6 | » | 87,2 | » | 87,9 |

Das allgemeine Waren-Preisniveau im Grosshandel des deutschen a u s w ä r t i g e n Verkehrs zeigt so noch in den Jahren 1883 bis 1887 ein fortdauerndes Sinken, welches namentlich in 1884 und 1885 besonders stark ist, dann 1886 und 1887 allmählich fortschreitet, um in den letztverflossenen Jahren 1888 und 1889 sich wieder etwas zu heben. Das Niveau im Jahre 1889 ist immer noch 12 Prozent niedriger gewesen als dasjenige vom Jahre 1881.

1) In *Conrad's* Jahrb. 1890.

Etwas später vollzog sich der Preisfall der notwendigen Lebensmittel, namentlich der Hauptgetreidearten. Es wurden im Königreich Preussen bezahlt per Tonne in Mark:

| | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer |
|---|---|---|---|---|
| im Jahre 1871: | 234 | 172 | 152 | 176 |
| 1872 bis 1874: | 275 | 186 | 178 | 163 |
| 1875 bis 1878: | 209 | 220 | 165 | 164 |

Die Weizenpreise in den J. 1875 bis 1878 unmittelbar vor Einführung der ersten mässigen Agrarzölle von 1879 (s. u.) waren also immerhin geringer, als die seit langer Zeit höchsten Preise von 1872 bis 1874, so dass der erste Schutzzollappetit auch bei den Getreideproduzenten sich regen konnte. Dieselben waren jedoch nicht viel geringer als 1871 und noch immer höher als im Durchschnitt des vorhergegangenen Jahrzehnts, in welchem z. B. die Jahre 1863 bis 1866 einen Durchschnittspreis gehabt hatten von 177 für Weizen, von 130 für Roggen, von 118 für Gerste, von 121 für Hafer.

Der stärkere Preisfall der Ackerbauprodukte vollzog sich erst nach 1879, wesentlich von 1881 bis 1886, um seitdem wieder etwas, 1891 sogar stark nachzugeben. Dies erklärt das stete Steigen des Heisshungers nach Agrarzöllen, wie solches in den alsbald darzustellenden deutschen Tarifgesetzen von 1883, 1885 und 1887 mehr Befriedigung fand, als irgendwo sonst. Diese für die genetische Erklärung — nicht Rechtfertigung — des Agrarhochschutzes hochwichtige Thatsache erhellt klar aus den nachfolgenden Uebersichten.

**Die Mittelpreise für den ganzen preussischen Staat betrugen:**

(vergl. Bd. 30 der Zeitschr. des K. pr. stat. Bur.)

Mark pro 1000 kg

| in den Jahren | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Kartoffeln | Heu |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1871—75 | 225 | 179 | 171 | 163 | 60 | 72 |
| 1881 | 220 | 202 | 166 | 159 | 57 | 74 |
| 1882 | 208 | 161 | 154 | 146 | 49,5 | 69 |
| 1883 | 185 | 147 | 146 | 137 | 61,5 | 64,5 |
| 1884 | 173 | 147 | 149 | 144 | 49 | 61,5 |
| 1885 | 162 | 143 | 143 | 143 | 46 | 54,5 |
| 1886 | 157 | 134 | 135 | 133 | 41 | 60 |
| 1887 | 164 | 125 | 128 | 113 | 46 | 60,5 |
| 1888 | 174 | 135 | 135 | 130 | 51,5 | 68,5 |
| 1889 | 183 | 156 | 151 | 151 | 52,5 | 66,5 |

Der hauptsächliche Preissturz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollzog sich demnach von 1881 an, namentlich 1886 und 1887.

Dasselbe ergiebt sich aus einer Tabelle, welche *Conrad* kon-

struiert hat (Jahrb. 1891) und worin er auch die nichtpreussische Statistik verwertet. Hienach erreichten die Preise von Weizen und Roggen überall in den Jahren 1885 bis 1887 ihren tiefsten Stand, ausgenommen England (1889), Niederlande (1888), Dänemark (1889), Wien und Budapest (1888), Odessa (1889). Diese Tabelle giebt folgende Ziffern für Weizen und Roggen:

| | Weizen: | | | | | Roggen: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Prozentualische Steigerung (1875 bis 1879 = 100.) | | | | | | | | | |
| | 1875/79 | 1880/84 | 1885/87 | 1888 | 1889 | 1875/79 | 1880/84 | 1885/87 | 1888 | 1889 |
| Prov. Preussen | 100 | 98,2 | 78,2 | 83,2 | 90,5 | 100 | 106,2 | 86,4 | 83,1 | 102,3 |
| » Sachsen | 100 | 95,8 | 76,6 | 83,3 | 86,7 | 100 | 103,9 | 81,3 | 83,4 | 96,4 |
| Rheinprovinz | 100 | 96,6 | 78,5 | 84,4 | 86,6 | 100 | 107,2 | 86,3 | 86,9 | 92,7 |
| Preussen | 100 | 97,2 | 77,9 | 83,9 | 88,2 | 100 | 105,7 | 83,3 | 84,0 | 97,0 |
| Bayern | 100 | 97,5 | 79,8 | 83,3 | 87,8 | 100 | 106,4 | 86,5 | 90,2 | 93,5 |
| Württemberg | 100 | 93,7 | 79,5 | — | — | 100 | 101,3 | 90,0 | — | — |
| Baden | 100 | 98,4 | 81,6 | 87,0 | 88,0 | 100 | 104,2 | 86,2 | 87,7 | 92,7 |
| Hessen | 100 | 94,4 | 79,2 | 86,2 | — | 100 | 90,0 | 80,8 | 83,8 | — |
| England u. Wales [1] | 100 | 91,5 | 70,7 | 68,7 | 65,1 | — | — | — | — | — |
| Frankreich | 100 | 94,1 | 76,8 | 80,3 | 87,11 | — | — | — | — | — |
| Niederlande | 100 | 96,5 | 68,6 | 65,31 | 66,70 | 100 | 107,3 | 80,8 | 69,7 | 74,9 |
| Dänemark | 100 | 95,3 | 71,1 | 67,0 | 66,2 | 100 | 101,7 | 74,4 | 65,6 | — |
| Wien | 100 | 98,8 | 75,6 | 67,9 | 71,8 | 100 | 106,3 | 81,9 | 72,2 | 81,2 |
| Budapest | 100 | 101,39 | 70,41 | 64,09 | 72,81 | 100 | 112,31 | 75,16 | 67,60 | 80,37 |
| Italien | 100 | 84,8 | 70,5 | — | — | — | — | — | — | — |
| Odessa | 100 | 93,1 | 76,6 | 68,4 | 67,9 | 100 | 115,09 | 79,1 | 61,8 | 68,6 |

Diese preisstatistischen Thatsachen des Zeitraumes von 1881 bis 1887 haben ihre Einwirkung auf den Zolltarif nicht verfehlt. Der Preisfall hat das Landrenteninteresse gewaltigst aufgerüttelt. Da das Wahlsystem, und die handels-, namentlich aber finanzpolitische Richtung der Reichsregierung den Interessenbestrebungen zu Hilfe kamen, so konnte die Kornzollagitation siegen.

Bis 1879 Eingangsfreiheit, 1879 mässige Zölle, deren Tendenz vielleicht noch überwiegend eine finanzielle war, dann 1883, 1885 und 1887 Steigerungen, wie sie sonst nirgends stattfanden! Diesen Gang der deutschen Tarifbewegung veranschaulichen wir um so eher durch einen genaueren Ueberblick (siehe Tabelle auf folgender Seite), als wir auf die Agrarzollziffern uns wiederholt zu berufen haben werden.

Hienach waren die Agrarzölle 1879 noch bescheiden. Dann aber kletterten sie in der Epoche des stärksten Preisfalles reissend schnell und stark empor. Da gleichzeitig die Löhne stiegen, da die Lebensanforderungen aller Klassen sich erhöhten, da die Preisausfälle diesmal nicht Wirkung fetter Jahre waren,

1) Grossbritannien: 1 Quarter Weizen = 220 kg, 1 Quarter Gerste = 192 kg, 1 Quarter Hafer = 131 kg, 1 £ = 20 Mk. 40 Pf.

2*

| Benennung der Gegenstände: | 1887 (bezw. 1885, 1883, 1881. | | 1879 | 1873 | 1870 | 1868 | 1865 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 26. Nov. 1887 | 20. Febr. 1885 | | | | | |
| Weizen | 5 | 3 | 1 | frei | frei | frei | frei |
| Roggen | 5 | 3 | 1 | frei | frei | frei | frei |
| Hafer | 4 | 1.50 | 1 | frei | frei | frei | frei |
| Hülsenfrüchte | 2 | | 1 | frei | frei | frei | frei |
| andere nicht besonders genannte Getreidearten | | | 1 | frei | frei | frei | frei |
| Gerste | 2.25 | 1 | 0.50 | frei | frei | frei | frei |
| Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte | 2 | 2 | 0.30[1]) | frei | frei | frei | frei |
| Leinsaat, Baumwollensamen, Ricinussamen, Palmkerne und Kopra | | | frei | frei | frei | frei | frei |
| Mais und syrischer Dari | 2 | 1 | 0.50 | frei | frei | frei | frei |
| | 1. Juli 1885 | 21. Febr. 1885 | | | | | |
| Malz | 4 3 | 2.40 | 1.20 | frei | frei | frei | frei |
| | 14. August 1883: | 1. Juli 1881: | | | | | |
| Tafeltrauben | 4[2]) | 15 | frei | frei | frei | frei | frei |
| andere Trauben | 10[3]) | 15 | frei | frei | frei | frei | frei |
| Flachs | frei (6. Juni 1880) | | 1 | frei | frei | frei | frei |
| Hopfen | — | | 20 | 10 | 10 | 10 | 15 |
| Vieh: Pferde | 1. Juli 1885 20 M. pr. Stück | | 10 | frei | frei | frei | 4 |
| Stiere und Kühe | 1. Juli 1885 9 M. pr. Stück | | 6 | frei | frei | 3[6])<br>4 | 4.50[6])<br>7.50 |
| Ochsen | 1. Juli 1885 30 M. pr. Stück | | 20 | frei | frei | 4 | 7.50 |
| Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren | 1. Juli 1885 6 M. pr. Stück | | 4 | frei | frei | 1.50 | 3 |
| Kälber unter 6 Wochen | 1. Juli 1885 3 M. pr. Stück | | 2 | frei | frei | frei | frei |
| Schweine | 1. Juli 1885 6 M. pr. Stück | | 2.50 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Schafvieh | — | | 1 | frei | frei | 0.50<br>frei | 1.50<br>frei |
| Bau- und Nutzholz: 1) roh und lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Fassdauben | 1. Oktober 1885 MC. 0.20<br>1. Oktober 1885 CM. 1.20 | | 0.10[4])<br>0.60[4]) | frei | frei | frei | frei |
| 2) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen | 1. Oktober 1885 MC. 0.40<br>1. Oktober 1885 CM. 2.40 | | 0.25<br>1.50 | frei | frei | frei | frei |
| 3) in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren | 1. Oktober 1885 Ctn. 1<br>1. Oktober 1885 CM. 6 | | 0.25[5])<br>1.50[5]) | frei | frei | frei | rei |

1) Vom 1 Okt 1879. — 2) Durch den Vertrag m. Spanien gebunden. — 3) Durch d. Vertr. m. Spanien u. Italien geb. — 4) Vom 1. Okt. 1879. — 5) 1. Okt. — 6) Kühe.

welche durch das grössere Erntequantum sowie durch höhere Preise der mageren Jahre Deckung fänden, da vielmehr die dauernd veränderte Lage der Weltkonkurrenz chronischen Druck übte, so wird man den agrarischen Hochschutzdrang wenigstens begreifen.

Das freilich lässt sich nicht behaupten, dass die Landwirtschaft, wenn ihre Lage sonst eine gesunde war, diesen Druck auf die Landrente ohne hohe Agrarzölle nicht hätte bestehen können. Zieht man die Durchschnitte längerer Jahre, so war die jüngste Preisumwälzung so gar gewaltig nicht und die Landrente, welche gerade im Norden und Osten Deutschlands seit 100 Jahren teilweise um hunderte von Prozenten (nach Domänen-Pachtregistern) gestiegen ist, war nicht auf ruinöse Weise herabgedrückt.

Einige Ziffern sollen das Letztere preisstatistisch andeuten. Nach *Conrad* (a. a. O.) betrugen die Preise in Preussen alten Bestandes

| Jahr: | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (pro Tonne à 1000 kg) | | | | | | | |
| 1851—1870 | 207,70 | 160,00 | 148,20 | 142,20 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| 1871—1880 | 223,20 | 172,80 | 166,40 | 157,80 | 107,46 | 108,00 | 112,28 | 112,38 |
| 1881—1885 | 189,60 | 160,00 | 154,80 | 145,80 | 91,29 | 100,00 | 104,45 | 102,53 |
| 1886—1889 | 171,84 | 137,00 | 134,00 | 129,76 | 82,73 | 85,63 | 90,42 | 91,25 |

Also nur 10 bis 20 Proz. Preisfall! Nach dem Verwaltungsbericht des Grh. Badischen Ministerium d. I. für 1884/88 stellten sich die Preise in Baden wie folgt:

| Erntejahr | Kernen u. Weizen | Roggen | Gerste | Hafer |
|---|---|---|---|---|
| 1810—1819 | 24,76 | 17,27 | 16,56 | 12,52 |
| 1820—1829 | 14,90 | 9,15 | 8,94 | 7,58 |
| 1830—1839 | 17,99 | 12,00 | 12,00 | 10,21 |
| 1840—1849 | 21,73 | 14,66 | 14,36 | 11,69 |
| 1850—1859 | 24,14 | 17,48 | 17,01 | 13,76 |
| 1860—1869 | 22,62 | 15,89 | 15,93 | 14,16 |
| 1870—1879 | 24,59 | 17,93 | 17,91 | 16,15 |
| 1880—1887 | 20,27 | 16,27 | 15,81 | 14,02 |
| 1810—1887 | 21,38 | 15,47 | 14,79 | 12,51 |

Die neueren Preisstürze waren hienach wohl empfindlich, aber vergleichsweise weniger stark als ehedem. Dieselben erklären zwar den Drang zum Agrarschutz, sie rechtfertigen aber noch lange nicht den Anspruch des privaten Grundeigentums auf Entbindung vom Geschäftsrisiko, auf staatliche Zollgarantie eines erreicht gewesenen Grundrentenhöchststandes. Ein Preissturz, wie früher — in Preussen z. B. für Weizen von 290 im J. 1817 auf

83 im J. 1825, oder von 224 in den Jahren 1816/1819 auf 89 in den Jahren 1820 bis 1822 — übertrifft den neuesten Preissturz um das Zehnfache bis Zwanzigfache! Und wenn Mitte Mai 1891 Weizen in Berlin wieder auf 215 M. steht, höher, wie in Preussen alten Bestandes in 1851—1870 (207,7 M.), und beinahe so hoch wie 1871—1880 (223,2 M.), so werden auch die Vertreter der Agrarzölle die Billigkeit haben müssen, die volkstümliche Aufwallung des Jahres 1891 gegen den Agrarhochschutz nicht verbrecherisch zu finden (Mitte August fast 240 M. p. T. Weizen).

## IV. Das stattgehabte Verharren der Güterpreise und der Pachtrenten bei sinkenden Getreidepreisen.

Unsere unumstössliche Ueberzeugung ist es zwar, dass die zollpolitische Garantie einer Kapitalrente, sofern diese Garantie nicht das vorübergehende Reizmittel zur Gründung und Krisenerhaltung lebensfähiger Geschäftszweige ist, sich in keiner Weise rechtfertigen lässt; Schutzzölle, welche diese Garantie leisten wollen, werden leicht die Wirkung äussern, die Anpassung der Güterpreise und Pachtschillinge an ein unvermeidliches Sinken der Kapitalrente zu verlangsamen und den Uebergang zu neuen Betriebsweisen, welche die alte Rente auf andere Weise einbringen würden, zu verhindern oder zu verzögern, was sie ja gerade nicht thun sollten. Immerhin müssen wir gerade in diesem ersten Artikel, welcher die Entstehung des agrarisch-industriellen Hochschutzsystems e r k l ä r e n soll, weiter so billig sein, auch der Schwierigkeiten zu gedenken, welche den fraglichen Anpassungen in den Weg treten und wirklich in den Weg getreten sind.

Das ganz ausserordentliche Steigen der Grundrente von Mitte der fünfziger bis in die Mitte der siebenziger Jahre hatte auch die Güterpreise und Pachtschillinge mächtig in die Höhe getrieben. Wenn seitdem starke Rückfälle des Reinertrages eintraten, so war die Anpassung an die neue Lage keineswegs eine leichte Sache. Es lebte und lebt eine ganze Generation von Grundeigentümern, welche ihr Vermögen unter der Voraussetzung höheren Reinertrages in die Güter gesteckt und dafür Schulden aufgenommen haben. Es war eine Masse Pächter vorhanden, deren 18 jährige Pacht noch lange in die neuere magere Zeit hinein fortlief und fortläuft. Die Bevölkerung hat sich in den vorangegangenen günstigen Zeitläufen vermehrt; eine inzwischen verstärkte Generation schreitet zur Familiengründung eben jetzt, da längere

Krisen, selbst Notstände eintreten, sie überzahlt fort und fort die Güter und die Pachte. Weite Schichten haben sich mehr oder weniger für den blossen Besitzerwerb verschuldet und jener stärkere Betriebsfond, welcher den Uebergang zu intensiveren Betriebsführungen und Kapitalinvestierungen zu ermöglichen hätte, fehlt eben jetzt; ja die Betriebsmittel werden schwächer, weil nun Ertragsrückgänge, sogar Unterbilanzen Jahr um Jahr sich einstellen, weil Verluste und Zinsen gar das Vermögen selbst aufzehren. Da wird der Rat zur sofortigen Anpassung an die neuen Verhältnisse Vielen gegenüber etwas wohlfeil. Alle, welche das Wasser sich schon an die Kehle kommen sehen, sind für denselben wenig empfänglich; lieber greifen sie gierig nach dem Rettungsseil augenblicklicher Palliativmittel, wenn ihnen solche geboten werden.

Wohl erschiene die Einräumung letzterer Mittel seitens der Gesetzgebung wohl verwerflich oder gar gewissenlos, wenn das bestehende öffentliche und das private Recht bereits die Aufgabe gelöst hätten, die unproduktive Ueberschuldung für den blossen Besitzerwerb zu verhindern und im Grundbesitzverkehr unter Lebenden und von Todeswegen den Preisen die elastische Regelung nach dem wechselnden wirklichen Reinertrag zu sichern. Allein dies ist, wir kommen auf diesen besten Ersatz des Agrarzollschutzes durch Grundbesitzverkehrs- und Ueberschuldungs-Schutz zurück — keineswegs der Fall. Thatsächlich ist die Bewegung der Güterpreise und der Pachtschillinge dem Preisfall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse keineswegs nachgefolgt, und allem Anscheine nach wäre diese Anpassung mehr oder weniger auch dann nicht eingetreten, wenn die Agrarzölle gar nicht eingeführt worden wären. Die Sache ist zwar mit ziffermässiger Genauigkeit nicht leicht festzustellen, da das statistische Material für die umfassende Entscheidung der Frage nicht entfernt zureicht. Einige quantitative Bestimmungen sind dennoch möglich. Fast alle Berichte stimmen darin überein, dass in Gebieten mit vorwiegend mittlerem und kleinem Grundbesitz bis heute die Güterpreise und Pachtschillinge nicht abgenommen haben; selbst in den östlichen Provinzen des preussischen Staats sind die Pachtschillinge bei Neuverpachtung erst gar nicht, dann langsam, erst zuletzt, in der bereits agrarhochschutzzöllnerischen Periode, dann freilich im fast jäh dem Preissturz nachgefolgt.

Das statistische Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden,

dessen vorzügliche Landwirtschaftsverwaltung fortgesetzt die schätzbarsten Informationen liefert, teilt für 1868 bis 1888 die Verkaufspreise und Pachtverträge mit. Diese Mitteilung ergiebt, dass in diesem Zeitraum die Kaufpreise eher gestiegen als gefallen, die Pachterträge nur mässig gesunken sind:

| | Durchschnittlicher Erlös für den Hektar in Mark: | | | | | Durchschnittl. Pachtertrag pro ha in Mark: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr: | Acker | Gärten | Wiese | Reben | Wald | Acker | Wiese |
| 1868 | 1639 | — | 2039 | 4281 | 692 | — | — |
| 1876 | 1993 | 5422 | 2702 | 5049 | 1023 | — | — |
| 1877 | 2130 | 4406 | 2731 | 5250 | 992 | — | — |
| 1878 | 1966 | 4319 | 2556 | 5004 | 945 | 96 | 119 |
| 1879 | 1866 | 4054 | 2329 | 4764 | 1156 | 91 | 116 |
| 1880 | 1867 | 4381 | 2204 | 3957 | 805 | 92 | 110 |
| 1881 | 1898 | 4886 | 2361 | 4625 | 812 | 91 | 111 |
| 1882 | 1917 | 4529 | 2318 | 4851 | 819 | 90 | 109 |
| 1883 | 1888 | 4779 | 2353 | 4521 | 725 | 91 | 109 |
| 1884 | 1941 | 5567 | 2321 | 3915 | 797 | 92 | 111 |
| 1885 | 1893 | 6365 | 2368 | 4426 | 740 | 89 | 108 |
| 1886 | 1871 | 5309 | 2393 | 4863 | 991 | 89 | 107 |
| 1887 | 2069 | 5175 | 2409 | 4662 | 821 | 86 | 106 |
| 1888 | 2096 | 5927 | 2441 | 4673 | 782 | 85 | 106 |

Für Preussen ergeben die Neuverpachtungen der Domänenverwaltungen einige Anhaltspunkte. *Conrad* fasst die daraus zu unserer Frage belangreichen Aufschlüsse a. a. O. dahin zusammen: Noch in der Periode von 1880—84 hatte bei den 158 Neuverpachtungen in den östlichen Provinzen eine Steigerung der Pachtsumme von 100 zu 123 stattgefunden. Erst in der Periode von 1885—89 ist ein Rückgang wie 100:97 zu bemerken. In den westlichen Provinzen, wo von 1885—89 12127 ha für 940325 Mark verpachtet wurden, war noch eine Steigerung von 100:112 zu verzeichnen, obgleich die Fläche der Güter inzwischen sich um 823 ha vermindert hatte, daher ist denn auch für den ganzen preussischen Staat in dieser letzten Periode kein Rückgang, sondern im Gegenteil noch eine geringe Zunahme zu beobachten. Von 1885—89 war für 94031 ha alte Pacht 3566934 Mark gezahlt, zur Neuverpachtung kamen 93862 ha, welche 3600600 Mark erzielten, und sogar noch im letzten Jahre 1889 fand eine geringe Steigerung statt, wo die alte Pacht von 361000 auf 378000 stieg, während allerdings in den Jahren 1887 und 1888 ein Ausfall von 67000 und 140000 Mark vorlag. Es sind allein die westlichen Gegenden und die Provinz Sachsen, welche das Durchschnittsverhältnis so günstig gestalteten. In

Schlesien blieb sich die Pacht gleich, in Pommern sank sie auf 89,9, in Brandenburg auf 82,8, in Posen auf 83,0, in Ostpreussen auf 98,1, in Westpreussen sogar auf 75,2 Prozent.

Die Anführung der vorstehenden Preisthatsachen ist weit davon entfernt, die bestehenden Getreidezölle durch die ungeheure Trägheit zu rechtfertigen, mit welcher die Güterpreise und Pachtschillinge dauernd veränderten Getreidepreisen folgen; vielmehr haben wir schon angedeutet, dass der Agrarschutz diese Anpassung eher hindert und dass nicht die Zollgesetzgebung, sondern nur ein Agrar-Grundbesitzverkehrs- und Bodenkredit-Recht, welches den Grund- und Pachtbesitz betriebskräftig und daher gegen Landrenten-Stürze widerstandsfähig machen würde, dazu angethan sein könnte, dem »nationalen« Grundbesitz seine »nationale« Pflicht der Tragung des »nationalen« Risikos von Landwirtschaftskrisen möglich zu machen, und wir kommen hierauf näher zurück. Allein insolange, als ein solches Recht nicht ausgebildet ist, vermögen wir die beharrliche Gefahr schwerer Bedrängung gerade des in seinen Kapitalrotationen langatmigen Grundbesitzes durch Rentenstürze vollauf zu würdigen, daher auch den Drang zum Zollschutz wenigstens zu begreifen und die regierungsseitige Behutsamkeit im Wiederabbruch einmal eingeräumt gewesener Agrarzölle leidenschaftslos zu verstehen. Die soeben gepflogenen Erhebungen werden diesfalls unseren ferneren Ausführungen nicht verloren sein.

## V. Die Allgemeinheit der schutzzöllnerischen Reaktion seit Ende der siebenziger Jahre. Vorgang und Nachfolge Oesterreich-Ungarns.

Wir haben nicht die Apologie eines Handelssystems durchzuführen, das wir — abgesehen von einigen Zöllen für Erleichterung des Uebergangs zu intensiverer Viehzucht — von Anfang abgelehnt haben. Dennoch müssen wir in der Eröffnung des Verständnisses für dasselbe noch etwas weiter fortfahren.

Einzelne möchten jetzt allein die deutsche Handelspolitik für die ganze Schutzzollreaktion auf beiden Erdhälften verantwortlich erklären. Dies wäre ungerecht. Diese Reaktion lag, wie der II. Abschnitt ergab, um die Mitte der siebenziger Jahre fast überall in der Luft. Die Vereinigten Staaten und Russland hatten schon vor 1879 hochschutzzöllnerische, teilweise prohibitionistische Tarife; die Steigerung der letztern durch den Mac Kinley Tarif und durch die russische Novelle von 1891 war

gewiss durch andere Triebkräfte, vor allem durch die volkswirtschaftlichen Autarkiebestrebungen der beiden Riesenjugendreiche, teilweise auch, wie in Amerika, durch das Industrie- gegen das Farmerinteresse herbeigeführt; die deutschen veterinärpolizeilich eingekleideten Hinderungen der Einfuhr amerikanischer Viehzuchtprodukte haben die amerikanische Abschliessung nicht entfernt allein verschuldet. In jedem Staat haben besondere Umstände und Bedürfnisse mitgewirkt, die Zölle zu steigern. Nicht am wenigsten, und zwar bis zu der stets zollnüchternen Schweiz herab, hat der gestiegene Finanzbedarf, welcher schon bei nicht prohibitiven Schutzzöllen leicht seine ganz gute Rechnung findet, hiezu beigetragen. An den Zollkriegen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien, zwischen Frankreich und Italien war Deutschlands Tarifvorgehen gewiss unschuldig. Auch darf man nicht übersehen, dass wenigstens in der Industrieschutz-Reaktion Oesterreich vorangegangen ist; nur mit den Agrarzöllen, mit der Veterinärpolizei gegen Russland und Rumänien, endlich mit der staatlichen Handhabung der Eisenbahntarife in der Richtung künstlicher Förderung des Binnenverkehrs (bezw. des Seeexports) ist es dem energischen Vorgehen Deutschlands fast noch energischer nachgefolgt. Vielleicht, ja wahrscheinlich, hätte in Russland und in Oesterreich-Ungarn die energische bahntarifarische Förderung des Binnenland- und des Seehafen-Verkehrs, welchem die Verstaatlichung der Eisenbahnen weit mehr als der Theorie zuzuschreiben sein wird, sich von selbst eingestellt.

Die hier ausgesprochene Ansicht liesse sich durch eine genetische Darlegung der schutzzöllnerischen Gesamtreaktion in den verschiedenen Staaten zusammen wohl ausreichend begründen. Wir müssen uns diese Darlegung hier versagen. Dagegen seien wenigstens für Oesterreich-Ungarn, welches neuestens zugleich mit Deutschland prohibitionsmüde geworden ist und mit letzterem die Führung zur Herstellung eines neuen mitteleuropäischen Handelssystems übernommen hat, Entstehung, Verlauf und Richtung seiner letztdreizehnjährigen Handelspolitik hier kurz skizziert! Man würde den neuesten Lauf der gemeinsamen Handelspolitik, welcher auf mässigere und stabilere Zollsätze, auf wechselseitige Gleichberechtigung in den Eisenbahntarifen und auf loyale Abgrenzung des wirklich sanitären Veterinärschutzes gegen prohibitionischen Missbrauch hinausgeht, kaum verstehen, wenn man die fragliche Skizzierung unterliesse.

Vor allem sei nun die Thatsache hervorgehoben, dass in Oesterreich der erste grössere Griff schutzzöllnerischer Reaktion ein Jahr früher stattgehabt hat, als in Deutschland. Es geschah im »autonomen Tarif« von 1878, in welchem Ungarn seiner Finanzlage zu lieb zu stark erhöhten Finanzzöllen Schutzzölle, nicht aber auch schon Agrarzölle in den Kauf genommen hatte. Die Eisen- und die Textilindustrie hatten schon im autonomen Tarif von 1878 ihre ersten Erfolge erreicht. Diese Erfolge steigerten sich nun im allgemeinen Zolltarif von 1882 in Retorsion des deutschen Agrarschutzes. Nun adoptierte man die landwirtschaftlichen Schutzzölle Deutschlands von damals, erhöhte und erweiterte die Industrie-Schutzzölle (für Eisen- und Metallwaren, Chemikalien u. s. w.) ausgiebig, gestaltete den Tarif gern zu einem Maximal- oder Negotiations-Tarif und erhöhte nebenbei und mit abermaligem Erfolg die Finanzzölle noch weiter.

Jetzt allerdings ahmte Oesterreich-Ungarn, mit besonderer Energie Ungarn, auch das System der »nationalen« Eisenbahntarifierung nach. Die Eisenbahnverstaatlichung kam in Schwung. Die ungarische Export-Dampfergesellschaft Adria für Fahrten nach Frankreich und England trat mit Staatssubvention ins Leben. Die Ablenkung der Güterausfuhr nach Triest und Fiume wurde eisenbahntarifarisch begünstigt und in der Einfuhr von Kolonialwaren zur See wurden dem Handel von Triest und Fiume See-Differentialschutzzölle von mässigem Betrag aber grösster Wirkung eingeräumt. Unter dem Eindruck der Aus- und Durchfuhrhemmung, welche von Deutschland ausgegangen war, drangen alle diese Massregeln verhältnismässig um so leichter durch, als der dem Meer zugekehrte Teil des österreichisch-ungarischen Zollgebietes seit langer Zeit eine etwas stiefmütterliche Behandlung erfahren gehabt hatte.

Auch bei dem Tarifgesetz vom 1. Juni 1882 sollte es in Oesterreich-Ungarn sein Bewenden nicht behalten. Durch das Tarifgesetz von 1887, welches den gegenwärtig geltenden Zolltarif brachte, wurden Getreide-, Mehl- und Viehzölle auf die Höhe der deutschen Tarifrevision von 1885 emporgehoben. Der Industrieschutz für Garn und Gewebe aller Art, für Eisen und Eisenwaren, andere Metallwaren, Maschinen u. s. w. wurde verstärkt. Oesterreich-Ungarn steht jetzt im Agrarschutz Deutschland ziemlich nahe, und ist im Industrieschutz über letzteres eher hinausgeschritten.

Durch die auf Grund der autonomen Tarife von 1878, 1882 und 1887 abgeschlossenen Verträge ist auch Oesterreich nicht von ferne zu dem Vertragsfreihandelssystem der Zeit von 1865 bis 1878 zurückgekehrt.

Es hatte Not, mit Frankreich auf dem Fusse der Meistbegünstigung stehen zu bleiben; die letztere wurde nur durch ungenierte Anwendung des Retorsionsrechtes der Regierung erreicht. Die 1877 lebhaft begonnene Agitation der französischen Industrie- und Agrarschutzzöllner war raschen Laufs zum Siege des Tarifgesetzes vom 28. März 1885 gelangt, welches dann im Agrarschutz von den Gesetzen vom März und April 1887, vom Mai 1888 und April 1889 noch übertrumpft wurde.

Mit Rumänien entbrannte ein wahrlich nicht von Deutschland veranlasster, unseliger Zollkrieg, welcher sein volles Ende durch den neuen Kurs der mitteleuropäischen Handelspolitik erst finden sollte. Die Wirkungen dieses Zollkrieges sind aus dem rapiden Sinken des Verkehrs mit Rumänien ersichtlich. Es betrug über die Grenzen Rumäniens

| | die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn | die Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn |
|---|---|---|
| im Jahre 1885 | 40,0 Mill. Gulden | 39,2 Mill. Gulden |
| 1886 | 10,1 » | 20,5 » |
| 1887 | 4,3 » | 16,6 » |

Umfassendere Tarifverträge hat Oesterreich-Ungarn seit 1878 nur mit Italien und mit der Schweiz erreicht. Dies geschah infolge der Meistbegünstigung auch zum Vorteil anderer Länder. Allerdings war auch dies nicht mehr eine Fortsetzung der alten Freihandels-Vertragstarife, sondern eine Bindung und teilweise Ermässigung auf Grund neuer autonomer Tarife mit erhöhten Schutz- und Finanzzöllen. — Was die Verträge mit Italien betrifft, so kommen hauptsächlich zwei Verträge Oesterreichs in Betracht, welche durch die Wirkung der Meistbegünstigung auf die allgemeine Handelspolitik zurückwirkten: der Vertrag vom 28. Dezember 1878 und jener vom 7. Dezember 1887. Der Vertrag von 1878 stabilisierte einerseits, und ermässigte andererseits eine grössere Anzahl von Tarifpositionen; er galt nur bis Ende 1887. Inzwischen hatte Italien seinen allgemeinen Zolltarif abermals umgearbeitet und in vielen Richtungen erhöht. Immerhin wurden im Vertrag vom 7. Dezember 1887 eine Anzahl Ermässigungen und Bindungen im bedeutend gesteigerten neuen Allgemeintarif Italiens und im Tarife Oesterreichs durchgesetzt, welche dann auch allen übrigen

Vertragsstaaten zu gute kamen. Namentlich machte Oesterreich den italienischen Seidewaren, Italien den Leinewaren Konzessionen. Doch fehlten im neuen Vertrag viele Sätze, welche im Vertrage von 1878 noch gebunden gewesen waren. — Aehnliches ergab sich im Verhältnis zur Schweiz. Der Tarif von 1884 hatte der Schweiz wohl Finanzzollerhöhungen, aber noch keine Schutzzölle gebracht. Im Tarif vom 17. Dezember 1887, gültig vom 1. März 1888, erscheinen — freilich in bescheidenem Masse — auch diese. Immerhin wurde in den Verträgen mit Oesterreich, mit Italien, auch mit Deutschland eine Anzahl von Tarifermässigungen und Tarifbindungen erreicht, welche infolge der Meistbegünstigungsklauseln allgemeine Bedeutung für den westeuropäischen Handel erlangten.

Ueberblickt man den Verlauf der letztzwölfjährigen Handelspolitik Oesterreich-Ungarns, so wird man dieser Politik eine gewisse, über Oesterreich hinaus wirkende Selbständigkeit und Fruchtbarkeit nicht abstreiten können. Weniger abgeneigt gegen internationale Tarifverbindungen hat sie durch die Verträge mit Italien und der Schweiz jenen Rest von Stabilität im internationalen Verkehr retten helfen, welcher nun wieder Zuwachs erfahren soll. Die Eisenbahnverstaatlichung und bahntarifarische Verkehrsförderung hat sie mit grosser Energie ins Werk gesetzt. In der später zu erwähnenden Veterinär-Regelung mit Serbien ist ein Mustervorgang zur Verhütung von verstecktem Prohibitionismus aufgestellt worden. Den ersten Anstoss zu einem erhöhten Industrieschutz hat aber nicht der Vorgang Deutschlands, sondern früher schon, aber ähnlich wie in Deutschland die Finanzklemme der beiden Regierungen Oesterreich-Ungarns gegeben. Ohne Drangabe von Schutzzöllen wäre wenigstens von der Volksvertretung der Reichsratländer die Erhöhung der Zölle auf Petroleum, Kaffee, Thee u. s. w. nicht zu erreichen gewesen. In den Finanzzoll-Erhöhungen ist Oesterreich-Ungarn sofort viel weiter gegangen, als bis jetzt das Deutsche Reich.

## VI. Die vergleichsweise Höhe des deutschen Zolltarifs.

Zunächst führt auf diesen letzten Gegenstand des gegenwärtigen Artikels wieder das Bestreben, dem bestehenden Handelssystem des Deutschen Reiches eine genetische Erklärung angedeihen zu lassen. Dann aber das Bemühen, die letzten that-

sächlichen Grundlagen einer unbefangenen Auseinandersetzung mit diesem System greifbar für jeden Leser herzustellen.

Hat etwa Deutschland den höchsten Tarif? Diese Annahme wäre unrichtig. Nicht bloss ist es hierin von Russland und von den Vereinigten Staaten heute mehr als je übertroffen. Es hat den anderen Staaten gegenüber nur in den Getreidezöllen die höchste Sprosse der Schutzzollleiter besetzt und selbst hier haben ihm die Vereinigten Staaten und — mit seinem Tarif vom Sommer 1891 — Frankreich kaum mehr etwas vorzuwerfen. In den Industrieschutzzöllen und in den Finanzzöllen hat Deutschland im ganzen eine gemässigte Mittelstellung sich bewahrt.

Dennoch veranlasst uns nicht bloss der Sinn für billige Auseinandersetzung mit dem herrschenden System zu der nachfolgenden kurzen Tarifvergleichung. Diese Vergleichung hat ein hohes Interesse für fast alle Hauptfragen der folgenden Artikel als thatsächliche Unterlage. Von der genaueren Kenntnis des Tarifes hängt das Urteil über die Fragen ab: ob eine Rückkehr zu freierem Verkehre möglich, — zwischen welchen Staaten und in welchen Artikeln eine solche thunlich, — inwieweit eine dauernde Zoll- und Handelsannäherung zwischen einzelnen Staaten etwa ausführbar wäre, von welchen Staaten der Anstoss zur fraglichen Umkehr zu geben sei. Die Tarifvergleichung, zu welcher *Matlekovits* fast alles Material an die Hand giebt [1]), liefert hiefür ganz sichere Leitlinien.

Wir halten auseinander die Schutzzölle und die Finanzzölle, dabei wohl wissend, dass die ersteren mehr oder weniger zugleich als Finanzzölle und die Finanzzölle als Schutzzölle wirken können. Bei den Schutzzöllen unterscheiden wir Agrar- und Industrie-Schutzzölle, wobei die Agrarzölle im weiteren Sinn gemeint sind, wonach sie Landwirtschafts- und Holzzölle, die Landwirtschaftszölle selbst wieder Getreide- und Viehzölle sind.

A. Agrarzölle. Wir verweisen vor allem auf die die Zoll-

1) *Matlekovits*, Die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig 1891. Die Angaben sind, soweit wir kontrollieren können, ganz zuverlässig. — *Matlekovits* hat die vergleichenden Tarifangaben einheitlich auf Franks-Währung reduziert. Die Sätze der neuesten Negotiations- und Kampftarife der Schweiz, Nordamerika's, Frankreichs von 1890 und 1891 fanden (finden) ihre Charakteristik in den Miszellen und Gesetz G.-Uebersichten dieser Zeitschrift; für die Zwecke, welche die gegenwärtigen Artikel in dieser Zeitschrift verfolgen, sind sie nicht genauer zu bezeichnen.

steigerungen veranschaulichende, auf Seite 20 bereits gegebene Uebersicht.

1) Die Getreidezölle (Weizen und Roggen). Deutschland hat seit 1887 für seine beiden Hauptgetreidearten den Zoll von 3,75 Fr. (3 M.) auf 6,25 Franks (5 M.) erhöht. Dieser Satz wird ausser von Portugal, welches wesentlich einen Finanzzoll hat, von keinem anderen Lande erreicht. Portugal hat den Zollzatz von 10,68 Fr. für Weizen und 8,43 Fr. für Roggen. Zunächst kommt Frankreich mit 5 Fr. für Weizen, aber nur 1,5 Fr. für den ihm belanglosen Roggen. Dann Spanien mit 4,32 (4,20)[1], bezw. 3,20 (3,10)[1]). Weiter Griechenland: 4,08 (2,04)[1]) für beide Getreidearten. Weiter Oesterreich-U. mit 3,75, Schweden 3,56[1]), Serbien 1, Schweiz 0,30. Zollfrei ist Getreide noch immer ausser in England, Russland und Rumänien auch in Belgien und in den Niederlanden.

Im Mac Kinley-Tarif haben die Verein. Staaten — als »Kampfzoll« gegen Canada? — Getreidezölle aufgestellt, welche sich vom höchsten Getreidezolltarif, demjenigen Deutschlands, kaum entfernen[2]).

Für Mühlenfabrikate. Hier ergiebt sich Aehnliches. Obenan steht zwar wieder Portugal mit 15,18 Fr., jedoch finanz-, nicht agrarzöllnerisch. Dann kommt sogleich Deutschland mit 13,125 Fr. (10 M.), Rumänien 12 Fr., Oesterreich 9,32 Fr. (Retorsionszoll gegen Deutschlands Müllerei-Schutzzoll), Italien 8,78, Frankreich 8, Schweden 6,2, Spanien 6[1]), Griechenland 2,20[1]), Russland 2,92, Schweiz 2[1]), Norwegen 1,75, endlich Serbien 1. Die Verein. Staaten im Mac Kinley Tarif 25 % des Wertes für Weizenmehl.

2) Viehzölle. Hier ist Deutschland schon nicht mehr unbedingt obenan. Für Ochsen beträgt der Zoll per Stück: in Italien und in Frankreich Fr. 38. Dann folgen Deutschland und Oesterreich mit 37,5 Fr., Griechenland mit 30 Fr.[1]), Schweiz mit 25, Belgien mit 20, Portugal[1]) und Schweden mit 14, Spanien mit 13,8, Serbien mit 10, Rumänien mit 5 Fr. Sieht man von Italien ab, für welches der Zoll wesentlich Finanzzoll ist, und von Oesterreich, für welches er eine praktisch erhebliche Bedeutung nicht hat, so stehen Frankreich und Deutschland mit fast gleich

1) Vertragsmässig. — 2) Für Deutschland haben sie keine praktische Bedeutung. Die Sätze vergl. Jahrgang 1891 dieser Zeitschr.

hohem Zoll weitaus obenan. Bei Hämmeln ist dies anders: Frankreich hat (hatte bis 1891) 5, Italien 3, Belgien 2,5, Deutschland und Oesterreich 1,25, Serbien 0,80, Schweiz 0,50 Fr. Zoll per Stück.

3) Holzzölle. Sie finden sich überhaupt nicht in Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Oesterreich und Ungarn. Brennholz zahlt einen mässigen Finanzzoll (0,02 Fr. pr. 100 K.) in der Schweiz. Bau- und Nutzholz sind in Deutschland niedrig belastet im unbearbeiteten Zustand, jedoch sehr hoch für die bearbeiteten, namentlich gesägten Hölzer. *Matlekovits* giebt darüber die folgende Uebersicht.

| | roh Satz | i. d. Längenachse bearb. Satz | gesägt Satz | Fassdauben Satz Satz |
|---|---|---|---|---|
| in Deutschland | $q$ [1] 0,25 | $q$ 0,50 | $q$ 1,25 | eichen |
| | oder $m^3$ [1]: 1,50 | oder $m^3$ 3 | oder $m^3$ 7,5 | $q$ 0,25 $m^3$ 1,50 |
| | | | | anderes |
| | | | | $q$ 0,50 $m^3$ 3 |
| » Belgien | Eichen, Nuss | $m^3$ 1 | über 5 cm | frei |
| | $m^3$ 1 | | dicke $m^3$ 6 | |
| | anderes 3 | » 3 | unter 5 cm | |
| | | | dicke $m^3$ 9 | |
| » Griechenland | Tannen und | | | |
| | Fichten $m^3$ 8 | $m^3$ 8 | m³ 13,5 | $q$ 0,78 |
| | Eichen » 21 | » 21 | » 21 | |
| | anderes » 19 | » 19 | » 19 | |
| » Italien | $q$ 0,50—frei [2] | $q$ 0,70—frei [2] | $q$ 2—frei [2] | frei |
| » Portugal | das Stück 0,20 | $m^3$ 5,6 | $m^3$ 5,6 | 3 % vom Wert |
| | | » 12,88 | » 12,88 | |
| » Rumänien | Fichten $m^3$ 15 | » 15 | » 15 | $q$ 3 |
| | anderes $q$ 3 | $q$ 5 | $q$ 3 | |
| » der Schweiz | $q$ 0,20—0,15 [2] | eichen » 0,40 | $q$ 0,40 | $q$ 0,20 |
| | | anderes | $q$ 1—0,70 [2] | |
| | | $q$ 1—0,70 [2] | | |
| » Serbien | $m^3$ 6 | $m^3$ 6 | $m^3$ 6 | |
| » Spanien | $m^3$ 2,75—2,60 [2] | $m^3$ 2,75 bis 2,60 [2] | m³ 2,75 bis 2,60 [2] | Tausend 2 |

Was nun schliesslich den Zoll für Wein anbelangt, so ist der für den grossen Handel massgebende »Wein in Fässern« mit folgenden Zöllen belegt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Griechenland | Fr. 156,— | in Portugal | Fr. 34,31 |
| » Rumänien | » 100,— | » Deutschland | » 30,— |
| » Russland | » 85,40 | » Belgien | » 23,— |
| » Oesterreich-Ungarn | » 50,— | » den Niederlanden | » 20,— |

1) Meterzentner = $q$, Kubikmeter = $m^3$. — 2) Vertragsmässig.

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Italien | Fr. 20,— | in Schweden | Fr. 2,10 |
| » Norwegen | » 16,10 | » Spanien | » 50 – 2 [1]) |
| » der Schweiz | » 6—3,50 [1]) | » Frankreich | » 4,5 – 2 |
| » Serbien | » 6,— | | |

Das Gesamtergebnis ist, dass Deutschland, wenn man von Portugal absieht, in den wirklich auf Agrarschutz angelegten und hiefür praktisch wirksamen Zöllen oben an steht, namentlich was Getreide betrifft. Im Zollschutz der Viehzucht stehen ihm Belgien und Frankreich ganz nahe.

B. Industriezölle. Wir beschränken uns auf die zwei handelspolitisch wichtigsten Gruppen, nämlich die Zölle auf Erzeugnisse der Textil- und der Eisenindustrie.

1) Textilzölle. a) *Garne.*

Baumwoll-Garne, roh. Die Zölle hierauf sind für die gangbarsten Sorten (Nr. 30 bis 40) in den Ver. Staaten, Russland, Spanien, Portugal, Griechenland sehr hoch von 62 bis 175 Fr. Viel niedriger und einander mehr genähert sind sie jedoch in Mitteleuropa. Dieselben betragen hier in Franks per 100 Kilo: Italien 36, Oesterreich-Ungarn 35, Frankreich 37 bis 30 [1]), Deutschland 30, Belgien 30, Schweden 21, Rumänien 20 bis 15 [1]), Norwegen 9,80, Schweiz 6. Und ähnlich verhält es sich mit den feineren Nummern (70 bis 80).

Die niedrigsten Zollsätze und die höchsten Zollsätze auf Baumwollgarne betragen in Franks (immer nach *Matlekovits*)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Russland | 101 | 183 | Oesterreich-U. | 15 | 40 |
| Spanien | 125 (76) [1]) | 175 (100) [1]) | Italien | 18 | 60 |
| Portugal | 84 (75,6) [1]) | 84 (75,6) [1]) | Schweiz | 6 | 6 |
| Griechenland | 46,86 | 62,48 | Schweden | 21 | 21 |
| Frankreich | 18,5 (15) [1]) | 372 (300) [1]) | Norwegen | 9,80 | 9,80 |
| Deutschland | 15 | 45 | Rumänien | 20 (15) [1]) | 20 (15) [1]) |

Hieraus geht hervor, dass in den gangbarsten Garnen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Belgien mit mässigen Schutzzöllen einander sehr nahe stehen, und dass Skandinavien, Schweiz, Rumänien noch niedrigere Sätze haben.

Ein grosser Unterschied ergiebt sich allerdings in der Abstufung als Folge der ganz verschiedenen Systeme der Tarifklassifikation. Am weitesten geht Frankreich, welches allein für Baumwollgarne 360 verschiedene Zölle hat gegen in der Hauptsache 12 Sätze in Deutschland und in Oesterreich.

Leinengarne. Die rohen sind in Belgien zollfrei. Sie

1) Vertragsmässig.

bezahlen in Oesterreich-Ungarn nur 3,75, in der Schweiz 1 bis 6, in Deutschland 6,25 bis 15, Italien 11,50 bis 28 Fr. In Frankreich 16 (13) bis 100 und 200 Fr. Die Leinengarne ergeben für die Tarifvergleichung nahebei dieselbe Gruppierung, wie die Baumwollgarne, mit dem Unterschied jedoch, dass der österreichische Tarif noch liberaler ist, als der gemässigt schutzzöllnerische Tarif Deutschlands. Ueber die sehr verschiedene Klassifikation des Leinengarn-Tarifes giebt *Matlekovits* gründliche Auskunft.

Wollengarne. Die rohen einfachen Garne (Kammgarn und Streichgarn) zahlen nach *Matlekovits* (in Fr. per 100 Kilo): in Russland Fr. 219,6, Spanien 160 bis 5 %[2]), Portugal 286 (244)[2]), Frankreich 18 bis 124 und 12 bis 80[3]), Deutschland 10 (bezw. 3, 8, 10, 24), Oesterreich-Ungarn 20 bis 30[3]), Schweden 28, Norwegen 18, Italien 45 bis 75[3]), Rumänien 90 bis 60[2]), Serbien 160 bis 5 %[2]), in Belgien, Griechenland und den Niederlanden frei, Schweiz 7 Fr. Wollgarne haben hienach, wenigstens in Deutschland, auch jetzt noch nur einen mässigen Schutz. — Sehr ungleich ist auch für sie die Klassifikation; am kompliziertesten ist auch hier der französische Tarif mit 9 Stufen für Kamm- und 5 für Streichgarne, wozu die Unterschiede für gebleicht oder gefärbt, einfach oder gezwirnt, zum Verweben oder zur Teppichfabrikation bestimmt — noch hinzukommen[4]).

b) *Gewebe.* Baumwollwaren: Die Tarifvergleichung ist hier überaus schwer. Die Klassifikation der Zollsätze ist nämlich äusserst verschieden. Fast am einfachsten in Deutschland, welches hiedurch die groben Waren allerdings verhältnismässig stark belastet. *Matlekovits*[1]) versucht dennoch eine durchaus brauchbare Vergleichung, welche für die wichtigsten Waren, für gewöhnliche, bedruckte, dem gemeinen Volkskonsum dienende Baumwollwaren folgende Sätze in Franks ergiebt: Russland 522, Portugal 299,6 und 280[2]), Spanien 370 und 249[2]), Frankreich 84,5 bis 370 und 72,5 bis 270, Italien 142 bis 180 und 132 bis 156[2]), Oesterreich-Ungarn 175, Norwegen 154, Schweden 154, Deutschland 150, Griechenland 112,46, Serbien 15 und 45[2]) oder 8 %[2]), Rumänien 150 und 35[2]), Schweiz 35. Belgien hat einen Wertzoll von 15 %, die Niederlande von 5 %. Bei den Baumwollwaren im Ganzen ist nach *Matlekovits* »der österreichisch-ungarische Zolltarif jedenfalls sehr schutzzöllnerisch und steht hinsichtlich der Hauptkonsumartikel obenan, so dass, wenn

1) *Matlekovits* a. a. O. S. 451. — 2) Vertragsmässig. — 3) Je nach der Feinheit. — 4) Näheres bei *Matlekovits* a. a. O. S. 453.

wir von den Prohibitivtarifen Russlands und Portugals absehen, Oesterreich-Ungarn mit Frankreich an der Spitze der schutzzöllnerischen Staaten steht; Deutschland bleibt bei vielen Artikeln zurück und scheint liberal zu sein, obwohl auch dieser Tarif bei den meisten Waren hohe Zölle hat.«

Leinenwaren: Auch für diese hat wieder Russland durchgehends prohibitive Zölle: bei rohen und gebleichten Leinenwaren 831 bis 1760. Dann kommt Spanien mit 125 (vertragsm. 87) bis 425 Fr., Griechenland mit 85,91 bis 243,3 Fr., Italien und Frankreich erheben sich nach dem Feinheitsgrade höher als Deutschland: mit 15—30—45—75 Fr. bei rohen und mit 75—80—150 bei gebleichten Leinenwaren. Oesterreich hat 30—50—80—200 Fr. Die Schweiz hat für gebleichte Leinenwaren 50 Fr., Rumänien hat Sätze von 100—150—250 Franks.

Wollwaren: Für die Masse dieser Gewebe, d. h. »nicht besonders benannte« Wollwaren — giebt *Matlekovits* folgende Tarifzusammenstellungen in Franks: Griechenland 234—800, Spanien 500—800 und 217—433, Portugal 504, Deutschland 168,75 bis 275, Oesterreich-Ungarn 125 bis 275, Russland 108 bis 386, Italien: aus Streichgarn 150 bis 240, aus Kammgarn 190 bis 300, Schweden 242,9, Frankreich: reine Wollengewebe 106 bis 211, gemischte Wollengewebe 35 (vertragsmässig) bis 211, Norwegen 111, Rumänien 75 bis 250, Schweiz 25 (vertragsm.) bis 70 Fr. Hiezu bemerkt *Matlekovits*: »Mit Ausnahme von Spanien und Portugal, wo für Wollengewebe sowie denn überhaupt für die meisten Industrieartikel prohibitive Zölle herrschen, und noch Griechenland haben die Zolltarife des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie die höchsten Zölle; denn Italien, wo einige Zölle höher sind als in den beiden genannten Staaten, hat doch für den grössten Teil der Wollwaren bedeutend mässigere Zölle und ist in dieser Richtung weniger schutzzöllnerisch.«

2) Eisen und Eisenwaren. Russland (Roheisen 12 Fr. per 100 Kilo) ist prohibitiv. Für die anderen Hauptländer der Eisenindustrie hat *Matlekovits* [3]) die auf nächster Seite befindliche vergleichende Tabelle der heute geltenden Eisenzölle konstruiert (in Fr. per 100 Kilo).

Oesterreich-Ungarn »steht hienach in jeder Beziehung

1) A. a. O. S. 479 ff. — 2) Vertragsmässig, bezw. nach Feinheit.
3) A. a. O. S. 502.

| | Oesterreich-Ungarn | Deutschland | Belgien | Frankreich | Italien |
|---|---|---|---|---|---|
| Roheisen | 2 | 1,25 | 0,50 | 2 und 1,5 [1]) | 1–4 |
| Luppeneisen, Ingots | 4 | 1,875 | 1 | 4 | 4 |
| | | | | 6 und 5 [1]) | Stahl |
| Eisen und Stahl in Stäben: nicht façonniert | 6,875 | 3,125 | 1 | 6 | 6 —12 |
| façonniert | 8,75 | 3,125 | 1 | 7,5 | 7,5 —12 |
| | | | | | 9 —12 |
| Eisenbahnschienen | 6,875 | 3,125 | 1 | 6 | 6 |
| Blech und Platten: | | | | 1 mm . . 7,5 u. 7 [1]) | 4 mm 7 |
| in der Stärke von 1 mm und mehr | 10 | 3,75 | 1 | zugeschnitten 8 u. 7,5 [1]) | |
| in der Stärke von 1—0,4 mm | 12,5 | 3,75 | 1 | unter 1 mm 10 u. 9 [1]) | 1½ —4 mm 10 |
| in der Stärke unter 0,4 mm | 15 | 3,75 | 1 | zugeschnitten 11 u. 10 [1]) | unter 1½ mm 12 |
| dressiert von 0,4 mm und mehr | 15 | 3,75 | 1 | Stahl ½ mm 9 | |
| unter 0,4 mm | 17,5 | 3,75 | 1 | zugeschnitten 9,9 | |
| | | | | unter ½ mm 15 | |
| gefirnisst, verzinkt etc. etc. | | | | zugeschnitten 16,5 | |
| 1. in der Stärke von 1,5 mm | 20 | 6,25 | 3 | 13—12 [1]) | 13—14 |
| 2. in der Stärke von weniger als 1,5 mm | 25 | 6,25 | 3 | 13—12 [1]) | 15—18 |
| dressiert, moiriert, lackiert | 30 | 6,25 | 3 | 13—12 [1]) | 13, 14, 15, 18 |
| Draht in der Stärke: 1. von 1,5 mm und mehr | 10 | 3,75 | 1 | | |
| 2. von 1,5 bis 0,5 mm | 12,5 | 3,75 | 1 | über 0,5 mm 6 | 1,5 12 |
| 3. von weniger als 0,5 mm | 15 | 3,75 | 1 | unter 0,5 mm 10 | über 1,5 15 |
| gefirnisst, verkupfert, verzinkt | 20 | 3,75 | 1 | Stahldr. 20 | Stahldr. 15 |
| Eisenguss | 5—10 | 3,125 | 2 | 3, 3,75 4,5 | 5 —8 |
| abgeschliffen, abgedreht etc. | 21,25 | 12,5 | 2 | 10 | 7, 10, 12, 18 |
| Gemeine Eisen- und Stahlwaren: | | | | | |
| aus schmiedbarem Eisen | 10—12,5 | 3,75 | 4 | 8, 14 | 10, 10,5 12 |
| abgeschliffen, abgedreht | 21,25 | 12,5 | 4 | 16 | 13,5 20 |
| Schmiedeeiserne Röhren, Sensen, Sicheln etc. etc. | 16,25 | 6,25—12,5 | 4 | 8, 20 | 10, 17,5 |
| Gelochte vertiefte Schwarzbleche: | | | | | |
| Waren aus Schwarzblech | 15 | 7,5 | 4 | 8, 25 | 12, 17 |
| Geschmiedete Kessel | 21,25 | 7,5 | 4 | 8, 12 | 12, 14 |
| Blechwaren | 37,5 | 12,5 | 10 % | 14 | 10, 20, 25, 20 |
| Eisenbahnräder | 15 | 3,75 | 4 | 12 u. 10,8 [1]) | 10,5, 13,5 |
| Bänder, Heugabeln, Hauen etc. | 17,5 | 12,5 | 4 | 12 u. 10,8 [1]) | 13,5 |
| Drahtseile, Drahtwaren | 20 | 7,5 | 4 | 12 u. 10,8 [1]) | ? |
| Schwarze Sägen, Feilen, Raspeln etc. etc. | 25 | 12,5 | 4 | 10, 15, 20 | 13,5, 14, 15,5, 16,20 |
| Blanke Sägen, Feilen, Raspeln | 50 | 18,75 | 4 | 10, 15, 20 | 13,5, 14, 15,5, 16,20 |
| Kunstguss, feinere Ornamentguss | 37,5 | 30 | 4 | 12 | 15,5, 17,5, 30 |
| Polierte, emaillierte Eisenwaren | 62,5 | 30 | 4 | 12 | 20, 30 |
| Messerschmiedwaren | 125 | 75 | 10 % | 125, 250, 375, 600 | 22 |
| Nähnadeln | 125—250 | 75 | 10 % | 124, 248 | 100 |

1) Vertragsmässig.

an der Spitze der Schutzzöllnerei für Eisen und Eisenwaren und zwar nicht nur in Betreff der Höhe der Zölle, sondern auch in Bezug auf die eingehende Klassifizierung und Unterscheidung der Waren und der Halbfabrikate je nach ihrer Bearbeitung. Deutschland reiht sich in der Hauptsache an Belgien an, und weist nur mässige Zölle auf, allein in den feineren Waren erhebt sich auch hier der Zoll und übertrifft wiederholt die Zölle Italiens und Frankreichs. Die Reihenfolge der vorgeführten Staaten ist für Eisenzölle folgende: an der Spitze steht Oesterreich-Ungarn, dann folgen Italien, Frankreich und Deutschland; Belgien schliesst die Reihe und ist am meisten liberal.«

Als Hauptergebnis einer Vergleichung der Industriezölle ergiebt sich nach *Matlekovits* das Folgende: »Der deutsche und der österreichische Tarif sind durch die Prohibitivtarife Russlands und Portugals überholt. Allein die Zolltarife der übrigen europäischen Staaten und namentlich diejenigen der industriell wichtigen Länder (wie Belgien, die Niederlande, Schweiz und Italien) sind entweder ganz handelsfreiheitlich oder doch teilweise weniger schutzzöllnerisch; die Zolltarife Belgiens, der Niederlande und der Schweiz sind überhaupt handelsfreiheitlich, und haben nur ausnahmsweise irgend einen höheren Zollsatz. Frankreich ist im grossen und ganzen mehr schutzzöllnerisch als Oesterreich-Ungarn, dann folgt Italien und endlich das Deutsche Reich. Allein für einzelne Warenkategorien überragt Oesterreich-Ungarn oder selbst Deutschland auch noch Frankreich.«

Vergleicht man die Tarife der beiden Staaten Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches, so findet man, »die Zölle so ziemlich gleich hoch bei folgenden Warenkategorien (nach der Reihenfolge des deutschen Zolltarifs): bei Glas und Glaswaren, bei Waren aus Holz und vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen, bei kurzen Waren, Quincaillerieen etc., bei Leder und Lederwaren, bei litterarischen und Kunstgegenständen, bei Papier und Papierwaren, bei Seifen und Parfümerien, bei Steinen und Steinwaren, bei Thonwaren und bei Vieh. — Verhältnismässig höhere Zölle hat der deutsche Tarif für: Baumwollgarne, Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren. Verhältnismässig höhere Zölle hat der österreichisch-ung. Zolltarif für: Baumwollwaren, Blei und Bleiwaren, Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, Droguerie-, Apotheker- und Farbwaren, Eisen- und Eisenwaren, Felle zur Pelzwerk-

bereitung, Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, Kautschuk und Guttapercha, sowie Waren daraus, Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren, Kupfer und andere nicht besonders benannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen und Waren daraus,- Lichte, Pelzwerk, Seidenwaren, Stroh- und Bastwaren, Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet, Wollengarne und Wollenwaren, Zinkwaren, Zinnwaren. — Der höchste Zollsatz des deutschen Tarifes ist jener für Kleider und Putzwaren aus Seide oder Florettseide mit 1200 Mark, während für dieselbe Ware ebenfalls der höchste Zoll des österreichisch-ungarischen Tarifes, 1400 Mark, beträgt. Also auch hinsichtlich des höchsten Zollsatzes ist der Tarif Oesterreich-Ungarns höher als der deutsche.«

Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch die Textil- und Metallwaren-, wie teilweise selbst die Agrarzölle, namentlich in ihren höheren Lagen, auch Finanzzoll-Charakter tragen und zwar für verschiedene Staaten in verschiedenem Masse.

C. Die Finanzzölle der verschiedenen Staaten.

Die Finanzzölle sind gedoppelter Art. Einesteils sind sie Ergänzungsstücke der indirekten Inlandsteuern; mit Veränderung der letzteren ändern sich auch die zugehörigen Zölle und für Tabak und Branntwein hat sich denn auch in Deutschland lediglich infolge veränderter Verzehrungssteuern die bekannte Erhöhung vollzogen. Andernteils sind die Finanzzölle Abgaben, welchen keine Inlandsteuern entsprechen, sei es, dass der Gegenstand der Verzollung im Inlande nicht erzeugt wird, sei es, dass gleichartige Steuerobjekte im Inland zwar produziert werden, aber hier nicht versteuert werden wollen, oder dass sie hier steuertechnisch nicht leicht herangezogen werden, oder dass sie geschützt werden wollen, ohne dass doch die Einfuhr der gleichartigen fremden Produkte ganz verhindert werden soll.

Die grosse Mehrzahl der Zölle auf fremde Produkte, welche mit inländischen Erzeugnissen konkurrieren, zumal jene auf Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Viehzucht waren beim letzten Umschwung des Handelssystems sowohl als Finanz-, wie als Schutzzölle gedacht (vergl. S. 13). Und noch mehr als sie in diesem Sinne gedacht waren, sollten sich — der folgende Artikel zeigt es — die bedeutendsten derselben, die Agrarzölle nämlich, zuoberst die Getreide- und die Holzzölle (mit rund 100 Mill. M. Ertrag), als kräftige

Finanzzölle erweisen. Sie sind auch als die höchsten Zölle ihrer Art schon nachgewiesen.

Nicht ebenso steht Deutschland obenan mit den Sätzen der reinen primären Finanzzölle, als deren bedeutendste Erscheinung die Zölle auf Kolonialwaren gelten können. Typen dieser Zölle sind diejenigen auf Kaffee und Thee.

Ein höheres Ausbringen aus diesen Artikeln, sowie aus Petroleum, war bei den Finanzleuten der leitende Gedanke der österreichisch-ungarischen Tariferhöhungen von 1878 an. Den deutschen Tariferhöhungen von 1879 war der Zweck höheren Ausbringens aus K.Waren ebenfalls nicht fremd. Deutschland hat jedoch gerade bei diesen »reinen« Finanzzöllen keineswegs auf die höchste Sprosse der Tarifleiter sich verstiegen. Das hat es Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Russland und Portugal überlassen. Nach *Matlekovits* beträgt per 100 Kilo in Franks der Zoll

| | Kaffee (roh) | Thee |
|---|---|---|
| in Oesterreich-U. | 100 (92,5)[1] | 250 (225)[1] |
| » Russland | 73 | 512,4 |
| » Portugal | 84[2] | 506.25 |
| » Frankreich | 156 | 208 |
| Deutschland | 50 | 125 |
| » Italien | 146[2] | 200 |
| » Belgien | 10 | 90 |
| » Rumänien | 25 | 60 |

Also die allergrösste Verschiedenheit und Deutschland so wenig obenan, wie in den Industriezöllen.

Dieser letzte Abschnitt des gegenwärtigen Artikels wird wohl dargethan haben, dass Deutschland zwar im Agrarschutz am frühesten die höchsten Tarifsätze sich gestattet hat; es wird darin zuerst zurückgehen müssen, was in dem paraphierten Handelsvertrag mit Oesterreich bereits eingeleitet ist. Die zolltarifarische Vergleichung hat aber auch ergeben, dass in den Industriezöllen Deutschland noch ziemlich Mass gehalten hat, die Wollzölle etwa ausgenommen. Oesterreich hat hauptsächlich in den Eisenzöllen den Schutz übertrieben und scheint denn auch, wenigstens was Roheisen betrifft, zu Ermässigungen geneigt zu sein. In dem jüngst zu Wien für die ganze mitteleuropäische Handelspolitik zu Faden geschlagenen Vertrage bilden gegen die Agrarzoll-Ermässigungen auf Seite Deutschlands anscheinend einige Eisenzoll-Ermässigungen Oesterreichs wirklich und sachgemäss den

1) Beim Eingang zur See. — 2) 45: aus Kolonien.

Anfang der Reform. In der Wollindustrie werden beide Staaten einander und dritten Staaten weitere Ermässigungen machen können. Belgien zeigt, dass man im Eisen- und Wollzolltarife ohne grosse Gefahr freiere Bahnen wieder aufnehmen kann, ohne dem vollen Freihandel in die Arme zu sinken.

Frankreich ausgenommen stehen in den Industriezöllen die mitteleuropäischen Staaten einander nicht so ferne, um dieselben, soweit sie nicht für feine und hochfeine Waren wesentlich Finanzzölle sind, nicht allmählich weiter und weiter zu nähern. Die so sehr verschiedenen Tarifklassifikationsweisen werden sich nicht ohne grosse Schwierigkeiten ausgleichen lassen, stehen aber einem annähernd gerechten *do ut des* wechselseitig eigentümlicher Konzessionen schwerlich im Wege. Am schroffsten steht das französische Klassifikationssystem einer mitteleuropäischen Tarifausgleichung gegenüber.

In den Finanzzöllen ist Deutschland weit davon entfernt, obenan zu stehen; es hat vielmehr einen erheblichen Spielraum zur Verfügung, um für Ermässigung der Agrarzölle wenn nötig durch Erhöhung der Finanzzölle das finanzielle Aufkommen zu finden. Im Uebrigen ist überall die Höhe der Finanzzölle vom Finanz- und Steuer-Gesamtsystem jedes einzelnen Staates abhängig und an irgend welche Zollunion mit Finanzzollgemeinschaft zwischen irgendwelchen Staaten ist gar nicht zu denken. Selbst die Industriezölle auf feine und hochfeine Waren, welche eben im Masse ihrer Höhe Finanzzölle werden, würden kaum in die Zollgemeinschaft irgendwelcher Handelsunion gezogen werden können.

Wir legen alle diese ersten Einsichten, welche uns durch die Untersuchung über die verhältnismässige Höhe des deutschen Tarifes bezüglich der dreierlei Zollgattungen in den Schoos gefallen sind, für die weiteren Untersuchungen fest. Dieser ganze erste Artikel wird hoffentlich die Grundlagen einer in jeder Hinsicht sachlichen Auseinandersetzung mit dem herrschenden Handelssystem geliefert haben.

# DIE AUSTRALISCH-NORDAMERIKANISCHE LANDGESETZGEBUNG.

VON

DR. G. RUHLAND.

---

## Erster Artikel.

### I. Einleitung.

Wer die Geschichte der Völker tiefer zu fassen versteht, als sie die Reihe der Regenten und Verfassungen, die Tage der Schlachten, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse darstellen, der findet auf dem Grunde aller Bewegung ein grosses Prinzip, das bestimmend und gestaltend, in heilsamer wie in verderbenbringender Weise auf alles einwirkt, was für das Leben der Völker Bedeutung hat — und dieses Prinzip ist die Rechtsordnung für die Beziehungen der Einzelnen und der Gesamtheit zum Grund und Boden.

Das Grundeigentumsrecht war nach meiner Ueberzeugung in der deutschen Geschichte nicht bloss der Knochenbau für die Organisation der Gesellschaft, sondern es war, der Funktion nach, gleichzeitig der gesellschaftliche Lohnregulator aller produktiven Arbeit, wie ich das vor etwa 8 Jahren bereits in den Spalten dieser Zeitschrift näher zu erörtern in der Lage war. Und dass diese Regulierung auf eine Steigerung und nicht auf eine Minderung des Arbeitsverdienstes abzielte, bleibt das letzte Geheimnis für unsere über Griechenland und Rom hinaus fortschreitende Entwicklung. Welch entscheidende Stellung das Grundeigentumsrecht in der alten Welt eingenommen, darüber hat namentlich *Rodbertus* in tief durchdachter Weise geschrieben. Und kein Historiker unserer Zeit wird Licht- und Schattenseiten der Zustände und Verhältnisse in England in irgend zulänglicher Weise erklären können, ohne vom Recht an Grund und Boden auszugehen. Die heutigen sozialreformatorischen Bestrebungen lassen diese Erkenntnis fast ganz ausser acht. Die Folge wird sein, dass die Früchte der mühsamen Arbeit an diesem Versäumnis zu Grunde gehen.

Aber auch unsere Kolonialpolitik vernachlässigt die grundlegende Bedeutung dieser Rechtsordnung fast gänzlich. Man befindet sich offenbar noch in jenem Anfangsstadium, wo mit völkerrechtlichen Verträgen, Paraden und Streifzügen die Kolonialgeschichte des Tages so ziemlich erschöpft ist. Und doch spricht die Vergangenheit wie Gegenwart hier deutlich genug. Die ganze Geschichte der Vereinigten Staaten Nordamerikas, von den Ursachen des Bürgerkrieges an bis zu den Erfolgen neuzeitlicher Entwicklung, ist zuerst und zuletzt eine Geschichte der Landpolitik gewesen. Die ganzen Schwierigkeiten Englands in Indien lassen sich in die Frage nach der besten Grundeigentumsordnung zusammenfassen. Und die Zukunft der wirtschaftlichen Entwicklung Australiens hängt lediglich davon ab, dass ein Rechtsverhältnis an Grund und Boden geschaffen werde, welches den modernen Industrie- und Arbeiterverhältnissen entspricht.

Zur Zeit meines Aufenthaltes in Australien sah sich die Regierung der deutschen Kolonie Neuguinea veranlasst, ihre Grundsätze bezüglich der Landpolitik allgemein kund zu geben. Die Beurteilung, welche dieselbe von seiten der erfahrenen Kolonisten Australiens fand, war eine wenig erfreuliche. Und die praktischen Resultate dürften inzwischen kaum jenes abfällige Urteil aufgehoben haben. Aehnliche fachmännische Ansichten lassen sich über einzelne Erlasse in Westafrika anführen. All das war für mich die Veranlassung, das Material über die Geschichte der Landgesetze so vollständig als möglich zu sammeln. Die Ausbeute übertraf die Erwartungen bei weitem.

In Australien hat nicht bloss jede Kolonie ihre eigenen Landgesetze, jedes dieser Landgesetze hat auch seine eigene, mehr oder minder bewegte Geschichte. Die letztere schliesst insbesondere in Südaustralien und Neuseeland interessante kolonisatorische Versuche in sich, deren Resultate fast ganz in Vergessenheit geraten sind. In Neuseeland sind die Verhältnisse besonders verwickelt, weil jede der einzelnen Provinzen früher ihre selbständige Landpolitik befolgte und ausserdem noch den Schwierigkeiten mit dem Maorilande Rechnung zu tragen war. Zum Glück für die historische Forschung wurde im Jahre 1871 dem Parlament von Neuseeland in einem besonderen Blaubuch grössten Formats eine Uebersicht der bis dahin bestandenen Landgesetze vorgelegt. Diese Uebersicht umfasst 101 verschiedene Akte und Ausführungsbestimmungen. Wie in allen englischen Blaubüchern, so ist auch

hier eine kritische Verarbeitung des Materials nicht vorgenommen. Ebenso fehlen bei den Gesetzen die Motive. Ueber all diese legislative Produktion Australiens existiert nicht ein einziges wissenschaftliches Werk. Die betreffenden Zusammenstellungen in *Hayter's Victorian Yearbook*, welche vor einiger Zeit in *Schmoller's* Jahrbuch als Uebersetzung Aufnahme gefunden, wie ebenso jene in *The Handbook of Australia* und *The Australian Yearbook* sind gleich den Publikationen der *Emigrants' Information office* höchstens für Einwanderer von informatorischem Werte. *Dilke* [1]) aber giebt, wie immer, zwar höchst interessante, aber auch höchst einseitige Darstellungen.

In Indien sind diese Verhältnisse für den Forscher kaum günstiger gelagert. Wir haben zwar die Arbeiten von *Sir Henry Maine, Sir George Campbell* und *Sir W. W. Hunter* [2]), denen andere Schriftsteller diesseits und jenseits des Kanals gefolgt sind; aber in Indien selbst ist mir von den Fachleuten der Ministerien erklärt worden, dass keines dieser Werke zuverlässig sei. Der Grund liegt nahe. In Englisch-Indien bestehen heute 76 verschiedene Landgesetze zu Recht. Um nur den Text dieser Gesetze in ihrer zur Zeit geltenden Form nebst den Ausführungsbestimmungen zusammen zu stellen, wurde ein schriftstellerisch besonders begabter höherer Beamter (*Baden-Powell*) für längere Zeit von jeder anderen Verwendung befreit und der Bericht wird zwei sehr stattliche Bände füllen [3]). Auch diese Zusammenstellung kennt keine Motive und kein historisches Material. Und dabei stehen sich die Ansichten über die Zweckmässigkeit der so weit verschiedenen Gesetze in Indien wie in England in aller Schroffheit einander gegenüber [4]) die Geschichte der indischen Landgesetze [5])

1) *Sir Charles Dilke*, *Greater Britain*, 8. Aufl. 1890 und *Problems of Greater Britain*, 2 Bände, 1890.

2) *Sir Henry Maine*, *Village Communities in the East and West* 1872. *Sir George Campbell, Systems of Land Tenure in Various Countries, Cobden Club Essays* 1879. *Sir W. W. Hunter, The Indian Empire* 2. Aufl. 1886, ferner namentlich *Sir John Strachey, India* 1888 und *James Samuelson, Barister-at-Law*, *India past and present* 1890.

3) Diese Zeitschrift wird in einer der nächsten Nummern einen Auszug aus diesem Werke als vorläufige Publikation von *Baden-Powell* selbst bringen.

4) Vergleiche insbesondere die Verhandlungen der *East India Association Vol.* VII. XV. und XXII.

5) Die zuverlässigste übersichtliche Zusammenstellung findet sich in dem *Statistical Atlas of India* 1886, herausgegeben von der indischen Regierung in Calcutta.

und der Landpolitik ist die Geschichte Indiens selbst. Und wer sie zu schreiben ernstlich gewillt ist, muss nicht bloss den juristischen Inhalt der 76 Gesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen beherrschen und all die dickleibigen englischen Blaubücher, wie namentlich auch den achtbändigen *Famin Commission Report* durcharbeiten, er muss insbesondere auch auf die *Settlement Reports* der indischen Grundsteuerveranlagungsbehörde zurückgreifen und hier aus einer Bibliothek von mehreren tausend Bänden unter fachmännischer Leitung die Berichte für typische Distrikte auswählen.

Meine anderweitige praktische Berufsthätigkeit gestattet mir nicht, die erforderliche Zeit zur Verarbeitung des mir vorliegenden Materials aufzuwenden. Um jedoch meinem eventuellen Nachfolger auf diesem Gebiete die äusserst mühsame Vorarbeit etwas zu erleichtern, will ich im Nachfolgenden eine Zusammenstellung der einschlägigen wichtigsten Litteratur über die Landgesetze von Südaustralien, Victoria und Neusüdwales geben und einiges aus den Materialien in freier Uebersetzung hier zum Abdruck bringen — teils um auf den Charakter des Stoffes selbst aufmerksam zu machen, teils um wertvolle Zusammenstellungen, die als Manuskript gedruckt und in australischen Tageszeitungen zerstreut sind, für künftige Forscherarbeit zu erhalten.

## II. Zur Litteratur.

Südaustralien ist eine jener englischen Kolonien, bei deren Gründung eine Kolonisationstheorie massgebend gewesen, welche die sonst so nüchternen und praktischen Engländer Jahre hindurch gefesselt hielt und mit ihrem Misserfolg Millionen verschlungen hat. Ihr Urheber und Verfasser war *Edward Gibbon Wakefield*, ein Engländer, der selbst als Kolonist nach Australien ausgewandert war, und seine Ansicht zuerst in dem anonym erschienenen Werke niederlegte:

1) *A Letter from Sydney, the Principal Town of Australia, London 1829.*

Sein anderes Hauptwerk datiert vom Jahre 1849, ist hauptsächlich zur Rechtfertigung seiner inzwischen vielfach angefeindeten Theorie geschrieben unter dem Titel:

2) *A View of the Art of Colonization, with present reference to the British Empire, London.*

Das Kolonisationsexperiment in Südaustralien war unter Zu-

stimmung des englischen Parlaments ausgeführt. Das betreffende Gesetz ist:

3) *Act 4 und 5 Will. IV. c. 95.*

Von den Blaubüchern nenne ich hauptsächlich:

4) *The first annual Report of the Colonization Commissioners of South Australia to His Majestys Principal Secretary of State for the Colonies 1836.*

5) *The second annual Report etc. 1837.*

6) *The third annual Report etc. 1838.*

7) *The fourth annual Report etc. 1839.*

8) *Emigration, return to an Adress of the House of Commons dated 9. July 1839, with Correspondence between the Secretary of State for the Colonies and the Governors of the australian Colonies.*

9) *Correspondence with the Secretary of Staate relative to New Zealand 1840,* wo ebenfalls Versuche nach der *Wakefield*'schen Methode gemacht worden sind.

Mit dem Misserfolg in der Praxis wuchs auch die Opposition, als deren bestes Werk ich bezeichnen zu können glaube:

10) *Samuel Sidney, The Three Colonies of Australia: New South Wales, Victoria and South Australia, London 1853.*

Noch heute ist in Australien die Nachwirkung dieser Theorie zu bemerken und *Henry George* hat deshalb bei seiner vorjährigen Agitationsreise durch diesen Kontinent mit ganz besonderer Vorliebe daran angeknüpft.

Als weitere Litteratur für Südaustralien ist zu nennen:

11) *T. Playford, Commissioner of Crown Lands and Immigration, South Australia Past and Present Land Systems, March 1881.*

12) *Report of the Commission an the Land Laws of South Australia, Adelaide 1888.*

13) Die Artikel betreffend »*The Real Property Act*«, in den schon in einer früheren Nummer dieser Zeitschrift genannten offiziellen Handbüchern der Kolonie Südaustralien.

14) *South Australia, from the South Australian Register 1880.*

15) *The Real Property Act of South Australia 1858, Nr. 223.*

16) *The Crown Lands Consolidation Act 1886, Nr. 393.*

17) *An Act to amend the Crown Lands Consolidation Act 1887, Nr. 420.*

18) *The Crown Lands Act 1888, Nr. 444.*

19) *Regulations under the Crown Lands Consolidation Act 1886.*

20) *Regulations under the Crown Lands Act 1888.*

Victoria führt die Landpolitik in ihrer neueren Geschichte mitten in den Kampf zwischen Arbeit und Kapital, zwischen der radikalen Demokratie und der konservativen Partei hinein. Ich nenne hier speziell:

21) *An Act to consolidate the Laws relating to Landlord and Tenant 1864, Nr. 192.*

22) *An Act to regulate the Pastoral Occupation of the Mallee Country of Victoria 1883, Nr. 1214.*

23) *Amendements of this Act* von 1884, 1885 und 1886.

24) *The Land Act 1884 with the Regulations there under 1889.*

25) *Report of the Proceedings taken under the Provisions of the Land Act 1884 and the Mallee Pastoral Leases Act 1883 during the Year 1888.*

Neu-Südwales ist als älteste Kolonie des australischen Kontinentes für Victoria und Queensland zu Anfang bestimmend gewesen. Das heute geltende Gesetz ist:

26) *The Crown Lands Act of 1884 and the Regulation there under III. edition 1889.*

Der letzte mir vorliegende Bericht über die Anwendung dieses Gesetzes ist

27) *Eight annual Report of the Department of Lands being for the year 1887.*

Neu-Seeland's letztes Landgesetz ist

28) *The Land Act 1885*, herausgegeben *with explanatory preface of the principal provisions relating to settlement by John Ballance, Minister of Lands 1885,* ferner

29) *New Zealand Crown Lands Guide Nr. IX, by G. F. Richardson 1888.*

30) *Native Land Acts (in english and maori) passed by the General Assembly, Session 1888.*

31) *Important Judgements delivered in the Compensation court and Native Land court 1866—1889.*

Die vor dem Gesetz von 1885 gegoltenen Rechtsbestimmungen finden sich im

32) *Land Act 1887, Nr. 38* und

33) *Land Act Amendement 1882* und *1884 Nr. 46,* bezw. *34.*

Die vollständige Zusammenstellung aller noch früher bestandenen Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen findet sich in:

34) *The Land Laws of New Zealand, a return to, an order of the House of Representatives 1871.*

## III. Die Wakefield'sche Kolonisationstheorie.

Bis zu Ende des Jahres 1829 war es in Australien Sitte, das Land zu verschenken oder gegen Entrichtung einer Grundsteuer zu verkaufen. Und die letzte grosse Landschenkung von 1 Million acres war zu Gunsten des Führers einer Expedition nach dem Schwanenfluss, welche die Gründung der Kolonie Westaustralien beabsichtigte. Das ganze Unternehmen, welches in Neusüdwales, in aller Eile ausgerüstet worden, ging kläglich zu Grunde. Da erschien ein kleines Buch betitelt: »A letter from Sydney«, welches zum ersten Male den Verkauf der Kronländereien zu einem bestimmten Geldpreise mit der Kolonisationspolitik in systematische Beziehung setzte. Der Inhalt dieser Schrift ist etwa der folgende:

Der Verfasser, ein Engländer mit grossem Vermögen und feiner Bildung, ist in der Meinung nach Australien ausgewandert, dass dort ein Gut von 20 000 acres dem Eigentümer denselben Komfort und die gleichen Einkünfte nebst sozialer Stellung verschaffen sollte, wie ein gleich grosses Gut in England. Die 20 000 acres waren bald für ein wahres Spottgeld gekauft, aber die an diesen Besitz geknüpften Hoffnungen erwiesen sich als trügerisch. Wie das Gut fast nichts kostete, so war es auch nichts wert. »Wenn die Bäume auf meinen Besitzungen in irgend einem Teile Englands wüchsen, so wären sie mindestens 150 000 £ wert. Das Beste was mir jetzt widerfahren könnte, wäre die Vernichtung aller dieser Naturprodukte. Aber die Kosten, sie wegzuräumen, würden mindestens gegen 15 000 £ betragen.« Der Verfasser zählt dann die Lager von Eisenerz und von Kohlen auf, die ihn in England zu einem Peer machen würden, die aber wertlos sind, weil es an Arbeitern und an Strassen fehlt. »Ich hatte, wie Sie wissen, nicht die Absicht, Farmer zu werden, da ich hinlängliches Vermögen hatte, um meine Bedürfnisse zu befriedigen, so wollte ich nur ein grosses Gut kaufen, um darauf ein gutes Haus zu bauen, Land genug zu haben, wo ich Gärten und Wildparks anlegen konnte und um den Rest zu verpachten. Meine Häuser, Gärten, Parks und Pächter waren nur ein Traum. In diesem Lande, wo Jeder, der nur wenig Kapital hat, sich eine Farm als Eigentum erwerben kann, gibt es keine Pächter.« Dann kommt eine äusserst anschauliche und lebendige Beschreibung jener Einsamkeit, welche draussen in der Kolonie ein Mann findet, der an den eleganten Luxus eines grossstädtischen Lebens in Europa

gewohnt ist. Sein Diener verlässt ihn und legt seine Ersparnisse in einer kleinen Farm an. Arbeiter und Handwerker hat er aus England mitgebracht. Sie verlassen ihn, ohne die Kosten der Ueberfahrt zu bezahlen. »Wären Sie ein bankerotter Pächter oder ein armer Verwalter — so ruft er seinem Freunde in England zu — ich würde sagen, kommen Sie unter allen Umständen hierher. Sie sind gegenwärtig in so unglücklicher Lage als nur möglich und können durch den Wechsel nur gewinnen. Aber ich rede zu einem Manne, der durch sein Vermögen unabhängig ist, der seine Bibliothek den Naturschönheiten vorzieht und dem der Umgang mit gebildeten Menschen ein Bedürfnis ist. Ich dachte einmal daran, eine Schweizerei anzulegen. Aber meine Kühe waren so wild und bösartig wie Hyänen. Ich hatte keine Milchfrau, keine Butterfässer, nichts von dem was dazu nötig ist. Und ausserdem fehlte mir der Fleiss, die Geschicklichkeit und der Sinn für jedes Unternehmen solcher Art oder mindestens ein Packesel von Weib, das diese Mängel ersetzt hätte.« Und nun folgt eine höchst ergötzlich zu lesende Schilderung des gesellschaftlichen Lebens in einer Kolonialstadt.

Indem er ausführt, dass die Kolonie in einen Zustand völliger Barbarei versinken werde, wenn erst das System, Verbrecher zur Arbeit zu überweisen, abgeschafft und die Kolonisten von der Arbeit freier Leute ausschliesslich abhängig seien, geht *Wakefield* dazu über, die Ursachen all dieser Missstände »fons et origo malorum« zu erörtern, das Resultat gipfelt in dem Satze: *Die billigen Landpreise haben alles verschuldet!* Dadurch wird die Arbeit teuer. Arbeiter werden Landeigentümer. Sie verschmähen es, Land zu pachten, da der Eigentumserwerb zu leicht gemacht ist. Weil aber die Arbeit so teuer ist, werden Verbesserungen im Landbau, in öffentlichen Anlagen, in Kunst und Wissenschaft gehindert. Wo es keine Pächter und nur wenige Diener gibt, da gibt es keine bemittelte, gebildete Klasse. Handwerker, Arbeiter, gewöhnliche Farmer und arme Verwalter, die auch in Ländern, wo die Arbeit billig ist, Entbehrungen haben, sind die einzigen Personen, die des Lebens in der Kolonie froh werden.

Die Abhilfe liegt darin, das Land so teuer zu machen, dass die Arbeiter nicht sobald imstande sind, Grundbesitzer zu werden. Alle Kolonialländereien werden zu einem »Mietsarbeitspreise« — *hired labour price* — angesetzt. Und der Gelderlös für das verkaufte Land wird auf die Einfuhr von neuen Arbeitskräften

aus dem Mutterlande verwendet, wobei namentlich jungverheiratete Paare ohne viel Kinder Berücksichtigung finden sollen. Kommt diese Einwanderung gesunder, junger Arbeiter beiderlei Geschlechts in Fluss und ist durch einen »genügenden« Landpreis dafür gesorgt, dass die Position eines Grundeigentümers nicht zu leicht erworben wird, dann werden nach *Wakefield*'s Meinung die Kapitalisten ihr Geld mit grossem Gewinn in der Kolonie anlegen, Musterfarmen gründen, die Bevölkerung konzentrieren und Kunst und Wissenschaft pflegen.

Doch — wie soll der »genügende Kaufpreis« bestimmt werden? *Wakefield* antwortet darauf im Jahre 1829, dass er das nicht weiss. Er glaubt es lässt sich derselbe nach der Erfahrung festsetzen. Im Jahre 1849, als er inzwischen in Südaustralien, Neusüdwales und in 3 Kolonien auf Neuseeland Erfahrungen gemacht hatte, sagt er: »Ich bin oft höhnisch gefragt worden, was ich denn für einen genügenden Preis halte; aber bisher habe ich mich immer gehütet in die Falle zu gehen, die in dieser Frage mir gestellt ist. Ich könnte es allerdings in Bezug auf eine Kolonie, mit der ich vorzugsweise wohl bekannt bin, aber ich würde es, wegen der vielfachen und komplizierten Elemente des Kalkuls, so zögernd und zweifelnd thun, dass derjenige, der sich ausschliesslich darauf verliesse, dem Irrtum unterworfen wäre.« Thatsächlich soll sich jedoch diese Vorsicht in den Angaben des Preises nur auf Bücher und Flugschriften bezogen haben. Sonst wäre *Wakefield* weniger ängstlich gewesen, sich über den »genügenden Preis« zu äussern und zwar soll er für Südaustralien 12 s, für die Provinz Wellington 20 s, für Nelson 30 s und für Canterbury 3 £ betragen haben.

Als diese Theorie in so annehmbarer Weise proponiert wurde, da waren keine gegnerischen Kritiker vorhanden ausser den Kolonisten, die man mit einem Witz oder mit einer spöttischen Bemerkung zum Schweigen brachte. Und wundern darf man sich darüber nicht; denn selten ist eine kolonialpolitische Lehre in so beredte Sprache gekleidet gewesen, wie sie die Blätter des Letter from Sydney schmückt und belobt. Der Brief hat so schöne, warme und naturgetreu empfundene Stellen, dass der Erfolg bei der öffentlichen Meinung nicht ausbleiben konnte. Für die Propaganda *Wakefield*'s kam indes nicht bloss der Zauber seines Styls, sondern auch der Zauber seiner Persönlichkeit in Betracht. Er war der Berater und Freund von Republikanern und Radi-

kalen, Whig- und Tory-Peers, von Bischöfen der Hochkirche und der übrigen Religionsgesellschaften. Fünf Staatssekretäre für die Kolonien — die Lords Gleuelg, Stanley, Monteagle, Aberdeen und Grey — sind mehr oder weniger seine Schüler gewesen. Den Einfluss seiner Schriften, sogar Zitate daraus, findet man in ihren Depeschen.

Energisch, zäh, unermüdlich, ohne Vorurteile, mit einem wunderbaren Talent für litterarische Agitation ausgestattet, im Stande, hundert Journalisten gleichzeitig mit derselben Idee und denselben Beweisen in verschiedener Form zu instruieren, tüchtige aber sonst indolente Redner zum Sprechen zu bringen, hatte er einst fast alle Männer, die nach politischer Geltung strebten, um sich vereint und sich die Unterstützung fast aller nationalökonomischen Schriftsteller zu sichern gewusst. Er hat ein Ministerium erschüttert, zwei Niederlassungen unter seiner Protektion gegründet, und in einer dritten einen Samen ausgestreut, der später fast zur offenen Rebellion geführt hätte.

Aber ein ununterbrochener Gegenstrom zerstörte das Gebäude von Ruhm und Glück, das sich unter *Wakefield*'s Einfluss mit Hilfe seiner zahlreichen Freunde, seiner feurigen Redner, seiner Geldmänner aus der »City«, seiner ahnenreichen Edelleute, seiner Bischöfe aller Farben zu erheben schien. Seine Schüler blieben nämlich nur seine Schüler, so lange sie als Kritiker am Schreibpult sassen, in der Threadneedle Street in London ihren Spekulationen nachgingen oder auf den weichen Bänken der Parlamentshäuser ruhten. Die Kolonisatoren wurden nicht sobald Kolonisten, als sie *Wakefield* und alle seine Werke verleugneten.

Das *Wakefield*'sche Werk von 1849 über »The Art of Colonisation« nimmt all dem gegenüber eine etwas eigentümliche Stellung ein. Das 538 Seiten fassende Buch ist fast nur eine Umschreibung der im Jahre 1829 bereits publizierten Theorien. Kein Satz, kein Wort bezieht sich auf die Erfahrungen, die *Wakefield* in den 20 Jahren gemacht hatte, in denen er die Kolonisation von Südaustralien aber auch von Nelson, Wellington und Neu Plymouth dirigierte und zu einem halben Dutzend anderer Niederlassungen Pläne entwarf. Es sind die gleichen Beweise, die gleichen Vorschläge wie früher, dieselben Ausführungen über den »genügenden Preis« und den »Mietsarbeitspreis«. Aber nicht eine Andeutung findet sich darüber, dass die *Wakefield*'sche Theorie in jeder Kolonie, Alle die darauf bauten, ruiniert hatte und dass sie von sei-

nen ehemaligen intimsten Freunden und Genossen vollkommen verurteilt wurde.

## IV. Die Wakefield'sche Kolonisationstheorie in Südaustralien.

In Südaustralien war es, wo *Edward Gibbon Wakefield* zuerst mit seinen Kolonisationsplänen einen praktischen Versuch machen konnte. Der »Letter from Sydney« hatte die öffentliche Meinung in England im Sturm erobert: ein Erfolg, der in nicht geringem Masse der ausserordentlichen Geschicklichkeit zuzuschreiben ist, womit in dieser kleinen Schrift den verschiedensten Interessen und Vorurteilen des Tages Rechnung getragen war. Der Kapitalist sah sich als ein unglückliches Schlachtopfer gezeichnet und zugleich ein neues Feld für grosse Gewinne eröffnet. Der Rentner war entzückt über die Idee, von einer grossen Schar Armer befreit zu werden. Der wohlerzogene Gentleman hoffte von seinen 20 000 £ mit all dem Prunk und Luxus zu leben, den ein Landgut von 100 000 £ in England oder Schottland erlaubte. Die Abenteurer der Mittelklasse hingen gern dem Reiz der Auszeichnungen, die ihnen in einer Kolonie offen ständen, in Gedanken nach, während unruhige politische Köpfe und Experimentenmacher die Idee mit Freuden begrüssten, Gründer und Baumeister eines Mustergemeinwesens werden zu können. Selbst die Regierung war am Ende zufrieden, da sie Aussicht hatte, durch eine neue Kolonie ihre Patronage zu mehren.

1831 scheint Major *Bacon* Unterhandlungen mit dem Kolonialamt angeknüpft zu haben, um die Privilegien für eine, in einem Teile Australiens zu gründende Kolonie zu erhalten. 1832 waren diese Verhandlungen soweit gediehen, dass ein provisorisches Komitee der südaustralischen Landkompagnie gebildet worden war. Oberst *Torrens*, damals Eigentümer der Zeitung »Globe« war Vorsitzender dieses Komitees. Im ganzen war ein Kapital von 50 000 £ gezeichnet worden.

Am 9. Juli 1832 überreichte *Torrens* dem damaligen Kolonialminister Gesellschaftsstatuten, welche nach der *Wakefield*'schen Theorie ausgearbeitet waren. Der Entwurf wurde kurz abgewiesen mit der Bemerkung, dass es in der That hiesse, der Kompagnie die Souveränetät über ein grosses unerforschtes Territorium zu übertragen und in die Rechte der bestehenden Kolonien Neusüdwales und Westaustralien einzugreifen. Diese Statuten würden

die Gesellschaft mit der Macht bekleiden, Gesetze zu erlassen, Gerichtshöfe einzusetzen, Richter zu ernennen und Milizen auszuheben.

Im Jahre 1833 wurde eine andere Gesellschaft gegründet, zu deren Mitgliedern viele hochangesehene Persönlichkeiten zählten. Doch scheiterten auch die Verhandlungen über die Genehmigung der Statuten dieser Gesellschaft. Während der damalige Kolonialminister die Kolonisationspläne rücksichtlich der Verfügung über das Land billigte, bestand er darauf, dass die Verwaltung der Kolonie in der Hand der Krone bleiben solle, bis jene imstande wäre, sich selbst zu regieren, deshalb beschloss man, die südaustralische Gesellschaft zu dem Zwecke umzubilden, eine Kronkolonie zu gründen, vorausgesetzt, dass durch Parlamentsbeschluss Vorsorge getroffen würde, den von *Wakefield* angeratenen Modus der Verfügung über das unangebaute Land und der Verwendung des Gelderlöses permanent zu machen.

Vor Beendigung der neuerlichen Verhandlungen trat ein Personenwechsel im Kolonialministerium ein. Unter dem neuen Minister — dem nachmaligen Lord *Monteagle* — wurde im Jahre 1834 ein Parlamentsbeschluss gefasst, der im wesentlichen den von der Gesellschaft gestellten Bedingungen entsprach. Damit wurde die gegenwärtige Kolonie Südaustralien gegründet, der niedrigste Preis auf 12 £ pro acre festgesetzt und das Kolonisationsgeschäft in die Hände einer Anzahl von Kommissären gelegt.

Es ist beachtenswert, dass das Kolonialamt zwar die Gründung einer privilegierten Gesellschaft, in deren Hände die Verwaltung der Kolonie gelegen wäre, nicht genehmigte, aber dennoch *Wakefield* und seinen Freunden einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl aller Beamten der neuen Kronkolonie einräumte. Zum Gouverneur wurde ein ausgezeichneter Seeoffizier erwählt, Robert Gauger, der Herausgeber des »Letter from Sydney« wurde Sekretär der Kolonie. Ein verunglückter Kaufmann war für die zum Landverkauf und zur Gelderhebung ausersehene Kommission nützlich befunden worden. Kurz: alle Personen sahen gerade so aus, als seien sie wegen ihrer Unschuld in Kolonial-, Bureau- und Ackerbau-Angelegenheiten sorglich ausgesucht worden.

Während diese Schritte gethan wurden, um die Musterkolonie zu gründen, vernachlässigte man auch die Mittel nicht, um die öffentliche Meinung zu Gunsten der Auswanderung nach dem unbekannten Territorium der südaustralischen Gesellschaft zu ge-

winnen. Die in dem »Letter from Sydney« vorgeschlagene Theorie wurde in einem Werke, betitelt: »England and America« wiederholt erläutert. In einer Menge von Broschüren, Zeitungsartikeln, Reden und Vorlesungen wurde sie angepriesen. Die Handelswelt fing an zu glauben, es sei ein politischer Stein der Weisen entdeckt worden. Eine Zeitung die »South Australian Gazette« erschien in London, sollte jedoch nach der neuen Kolonie übergesiedelt werden, sobald sich eine Baracke für ihre Aufnahme finden liesse. Die einflussreichsten Pressorgane hallten wieder von den Berichten und Schlussfolgerungen jenes Blattes. Jeder Schatten von Opposition wurde mit tiefster Verachtung aufgenommen. Die Freunde der *Wakefield*'schen Theorie hatten von Anfang an es als ausgemacht angenommen, dass nur die gemeinsten Motive Jemand veranlassen könnten, mit der Annahme ihrer Kolonialpanacee zu zaudern.

Ein kleines Buch, das im Jahre 1834 veröffentlicht wurde, trägt den Titel: *The New British Province of South Australia, with an account of the Principles, Objects, Plan and Prospects of the Colony* — eines von Dutzenden von Büchern gleicher Tendenz, die um dieselbe Zeit erschienen und noch ein massvolles Beispiel von der geistreichen litterarischen Agitation *Wakefield*'s sind. Das Werk, welches mit Karten, mit der Ansicht einer Bucht, mit Palmbäumen und einem Kasuar ausgestattet ist, beginnt mit dem Auszuge aus einer Rede des Erzbischofs *Whately*, die damals mit Enthusiasmus aufgenommen wurde. Die Stelle heisst: »Eine Kolonie, die nach solchen Prinzipien gegründet wäre, würde die englische Gesellschaft herrlich repräsentieren: jeder neue Ankömmling würde seine eigene Klasse finden, der er sich ansschlösse; welcher Klasse er immer angehören möge, — er fühlte seine Verwandtschaft mit den Uebrigen und die Unterstützung, die jene anderen gewährten, würde ganz gleich gross sein, wie im Mutterlande. Ein Auswanderer würde in seinem Gemüt nicht viel stärker ergriffen sein, als wenn er seinen Wohnort von Sussex nach Cumberland oder Devonshire verlegte.« Und nachdem dann viele Seiten mit der Verurteilung aller anderen Kolonien und Kolonisationssysteme gefüllt sind, nachdem eine Fülle von Arbeitskräften und ein Zustand der Zivilisation gleich dem in einer Kolonie des Altertums verheissen worden ist, wird ein beträchtlicher Raum der Beschreibung des proponierten Landes, den Hülfsquellen und den mutmasslichen Exportartikeln gewidmet. »Der

Erlös des Landes wird den Arbeitgebern den Kostenaufwand zur Herbeischaffung von Arbeitern ersparen und der hohe Grundpreis wird sie in den Stand setzen, doch ihre Dienstleistungen nicht zu verlieren. Es wird die erste Kolonie sein, die zugleich eine Fülle von Arbeitern und eine Fülle von Land hat. Die reichlichen Erzeugnisse der Industrie, die hohe Unternehmergewinne und hohe Arbeitslöhne abwerfen, werden nicht nur das Vermögen der Einzelnen mehren, sondern auch den Zinsfuss erhöhen. So werden Leute, die Geld haben, in den Stand gesetzt sein, ein reichlicheres Einkommen zu beziehen, als ihnen ihr Eigentum in England gewährt und nach Feldmessern, Architekten, Ingenieurs, Schreibern, Lehrern, Gesetzeskundigen und Geistlichen wird starke Nachfrage sein.«

Das waren die Ausführungen, welche mit so ausgezeichnetem Erfolge aufgestellt wurden, dass sich selbst viele Leute zur Auswanderung entschlossen, die den Mühen einer grossen Kolonisation gar nicht gewachsen waren. Die Kolonie sollte nicht allmählich gegründet werden, sondern gleich vollendet dastehen. Das Land sollte in England zu so hohen festen Preisen verkauft werden, dass die Arbeiter dadurch abgehalten würden, bald Landeigentümer zu werden, dass die Grenze des »Mietarbeitspreises« gewahrt bleibe und hoher Gewinn bei guten Löhnen gesichert werde. Den Ertrag des verkauften Landes wollte man darauf verwenden, Arbeitern freie Ueberfahrt zu gewähren und so eine vollständige Sektion des Mutterstaates, die alle Klassen und Stände umfasste, nach den Antipoden übersiedeln.

Zu Anfang fanden die Kommissäre Schwierigkeiten, die Masse australischer Ländereien in England zu verkaufen und einen genügenden Betrag des von der Regierung genehmigten Anlehens von £ 200 000 zu 10 % zu erheben. *G. F. Angas* und *John Wright*, der nachher weitbekannte Bankier in Covent Garden, halfen über diese Schwierigkeiten weg. *Angas* bildete eine südaustralische Gesellschaft, die ihre Operationen damit begann, eine grössere Strecke Landes mit gewissen Spezialprivilegien den Kommissären abzukaufen. Eine Summe von £ 30 000 ermöglichte die vorläufigen Finanz-Operationen und der erste Teil der Kolonisationsperiode von Südaustralien begann. Die südaustralische Gesellschaft war es denn auch, welche die erste Expedition zur Vorbereitung der neuen Niederlassungen aussandte. Im Frühjahr 1836 verliessen die ersten Auswandererschiffe mit den Kommissären, Landmessern,

einer Bankgesellschaft und einer Zeitung die englische Küste. Für die gegenwärtige Hauptstadt Adelaide wurde ein Platz erwählt, der sieben Meilen von der Meeresküste und dem projektierten Hafen entfernt lag. Der neue Gouverneur fand diese Wahl unpassend wegen der Landungskosten und Transportkosten der Waren nach dem Innern. Der damit ausgebrochene Streit wurde durch Abberufung des Gouverneurs von der Regierung entschieden. Nachfolger war Oberst *Gawler*, der in seiner Person dann alle Administrativgewalt der Kolonie vereinigte.

Um für den Beginn der Operationen Geld zu erhalten, ehe die Kolonie vermessen oder wenigstens besiedelt wäre, gaben die Kommissäre Prioritätsscheine als Privilegium für die ersten Käufer und Kolonisten zu je £ 72. 12 s. aus, die den Käufer berechtigten, in einer durchs Los bestimmten Reihenfolge 120 acres im freien Lande und 1 acre in der projektierten Hauptstadt der Kolonie auszuwählen. Diese Hauptstadt sollte 1200 acres umfassen. Sobald ihr Plan gezeichnet war, wählten die Inhaber der Prioritätsscheine, die das erste Korps der Kolonisten ausmachten, ihre Plätze aus und der Rest wurde unter die Auswanderer versteigert, durchschnittlich für 2 £ per acre.

Durch diese erste Operation kam der Bauplatz einer — wie man glaubte — grossen Stadt in die Hände weniger Personen, die meist Freunde der Kommissäre und Beamten der südaustralischen Gesellschaft waren. Die nächste Absicht war, möglichst viel Land in England zu verkaufen. Man gab den englischen Käufern den Vorzug vor solchen, die ohnedies auszuwandern beabsichtigten und sich weigerten, die Katz im Sack zu kaufen. Deshalb wurden Landaktien zu je £ 80 ausgegeben, welche den Inhaber berechtigten, 80 acres in der durch das Datum der Einzahlung geregelten Reihenfolge auszuwählen. Kam ein besonders schätzenswertes Stück Land auf den Markt, so wurde darauf spekuliert, die älteste Aktie in der Kolonie aufzufinden und zu kaufen. Es tauchte eine Klasse von Maklern in Adelaide auf, welche sich damit beschäftigte, den Wert dieser Aktien nach dem jeweiligen Datum derselben zu bestimmen. Bei einer Gelegenheit trieb die mutmassliche Entdeckung einer Bleigrube auf einer 80 acres Sektion die älteste Aktie bis auf £ 500.

Fünf Tage in der Woche waren denen gewidmet, welche sich in England Landaktien gekauft hatten; sie konnten die besten Parzellen aussuchen. Am sechsten Tage kamen dann die Aus-

wanderer an die Reihe, die sich wirklich ansiedeln wollten, die aber vorgezogen hatten, erst zu sehen, wofür sie ihr Geld anlegten, oder die sparsamen Arbeiter, die sich hinlänglich Geld erübrigt hatten, um fortan auf ihrem eigenen Grund und Boden zu arbeiten: ihnen war gestattet, ihre Anteile von dem zu nehmen, was die andern verschmäht hatten. Solche Leute mussten ihre Offerten versiegelt einschicken. Jemand, der auf mehrere zusammenhängende Parzellen reflektierte, hatte den Vorzug gegen Personen, die nur eine einzelne Parzelle verlangten. Immer wurde der Kolonist, der wirklich das Land bebauen wollte, in jeder Weise entmutigt und der Landwucher gross gezogen.

Schliesslich schlugen die Kommissäre mit *Wakefield's* Zustimmung noch ein System vor, das sie in den Stand setzte, durch spezielle Privilegien für die Kapitalisten grosse Geldsummen zu erheben. In England erwies sich dasselbe höchst wirksam. Darnach war nämlich ein Kapitalist berechtigt 15 000 vermessene acres in irgend einem Teile der Provinz zu beanspruchen, unter der Bedingung, dass er mindestens 4000 acres zu £ 1 per acre kaufte. In Südaustralien ist das Wasser spärlich. Gutes, anbaufähiges Land liegt Oasen gleich in jenen grossen Flächen, die höchstens zur Weide brauchbar sind. Wenn es der Käufer klug anfing, so konnte er sich mit dem Kaufe von 4000 acres das Wasser und alle Weidevorteile von 15 000 acres sichern. Der Rest von 11 000 acres, die für jeden andern nutzlos waren, kamen dann gegen einen Durchschnittspreis von 5 s. 4 d. in seinen Besitz. Gleichzeitig wurde solchen Käufern gestattet, Städte untergeordneten Rangs zu gründen. Für solche Spezialvermessungen, deren Kosten oft die ganze Kaufsumme überstiegen, wurden dann die Landvermesser fortwährend von ihrer regelmässigen Arbeit abberufen, zum grossen Schaden der ackerbautreibenden Auswanderer.

Bald war alles gute Land in der Nachbarschaft von Adelaide das Monopol abwesender Kapitalisten und der Aktionäre der südaustralischen Gesellschaft geworden. Und zu einer Zeit, wo die ersten Ansiedler in dem jungen Staate aus ein paar Gärtnern, Schafhirten, Farmern und Handwerkern nebst einem halben Dutzend Leuten von hervorragendem Talent und von Energie hätten bestehen sollen, wo ein Dorf mit einem Ackerplatz und eine Anzahl Schafe und Rinder alles war, was man bedurfte — in dieser Zeit hatte Südaustralien neun Quadratmeilen Bauplätze, eine Bank,

zwei Zeitungen und eine Bevölkerung von Spekulanten. In England zirkulierten Artikel, die von den australischen Zeitungen sorgsam abgeschrieben waren und die prahlerischen Annoncen begleiteten. Im Verein damit steigerten die Vorlesungen und Reden, die wohlbezahlte Agenten im australischen Interesse hielten, die Lust zur Spekulation. Die Folgen konnten nicht ausbleiben.

### V. Die Wakefield'sche Kolonisationstheorie in Südaustralien. (Fortsetzung.)

Oberst *Gawler* kam im Oktober 1838 in Südaustralien an und wurde im Mai 1841 abberufen. Unter seiner Verwaltung erreichte die Kolonie den höchsten Gipfel ihrer scheinbaren Blüte. Die Bevölkerung stieg um das Vierfache, der Hafen war mit Schiffen, die Waren und Auswanderer brachten, gefüllt. Oeffentliche Gebäude, Kaufläden, Wohnhäuser und gepflasterte Strassen wurden auf einem Terrain gebaut, das noch vier Jahre zuvor wüst gelegen hatte. Kai's und Warenlager waren an einer sumpfigen Bucht, die sich in einen brauchbaren Hafen verwandelt hatte, angelegt. Ziergärten wurden geschaffen, Farms bewirtschaftet, Vieh zu Tausenden importiert, das Innere dieser Provinz durchforscht und dem intelligenten Teil der brittischen Bevölkerung genauer vorgeführt und in günstigerem Lichte dargestellt, als jede andere Kolonie. Und unter demselben Gouverneur hörte der Landverkauf auf, Kapital und Arbeitskräfte wanderten aus, die Insolvenz ward allgemein und die Kolonie, mit Staats- und Privatschulden belastet, sank schneller herab, als sie emporgekommen war. Als Oberst *Gawler* sein Amt in die Hände seines Nachfolgers legte, hatte die Kolonialregierung Südaustraliens ungefähr £ 400 000 Schulden. Die Privatschulden der Kolonisten an englische Kaufleute betrugen mindestens ebenso viel. Das Defizit betrug £ 20 000.

Nach dem ursprünglichen Kolonisationsplan war berechnet, dass eine jährliche Summe von £ 10 000 ausser den etwaigen Einkommen, welche aus Zöllen und Lokalsteuern eingingen, hinreichen würden, alle Verwaltungskosten Südaustraliens zu decken. Bei der Ankunft des neuen Gouverneurs war der Schatz leer, die Rechnungen in Konfusion. £ 12 000, also £ 2000 mehr als die Gesamtsumme, die er jährlich von England beziehen sollte, waren in den ersten sechs Monaten ausgegeben. Viel Kosten wurden durch die fieber- und ruhrkranken Einwanderer verursacht. Lebensmittel, Arbeitslöhne und Hausmieten standen ausserordentlich hoch. Zollhäuser, Polizeistationen, ein Gefängnis und Ge-

schäftsbureaus für die Beamten waren dringend nötig. Ein Polizeigebäude war bei den hohen Arbeitslöhnen und in Ermanglung von Militär gar nicht herzustellen. Im Voranschlag war die Stelle eines Postmeisters, eines Sheriffs und eines Kerkermeisters vergessen worden. Die Landesvermessungen waren stark im Rückstande, alle Beamten dieser Abteilung hatten ihre Stellung aufgegeben. Eine Reihe anderer Beamten hatten wegen Unordnung im Amte sofort entlassen werden müssen, dazu Unzufriedenheit über die im Vergleich mit den Lebenskosten niederen Gehälter. Der Gouverneur selbst war genötigt, mit seiner Familie eine kleine Hütte zu beziehen und jährlich £ 1800 auszugeben, während er nur einen Gehalt von £ 800 bezog. Unter solchen Verhältnissen kampierte eine Bevölkerung von 4 bis 5000 Seelen teilweise an der Stelle, wo jetzt Adelaide liegt, teilweise über einen Landstrich von hundert Meilen Länge und vierzig Meilen Breite als Horden zerstreut.

In Bezug auf das Treiben der Kolonisten schrieb der Inspektor der australischen Bank zu Sidney im Oktober 1838 auf Grund persönlicher Beobachtung an seine Direktoren: »Ich kann die Befürchtung nicht unterdrücken, dass der aus dem Landverkauf gewonnene Erlös nicht hinreichen wird, die Uebersiedlung und Regierung der Auswanderer zu bezahlen und wenn die englische Regierung nicht für Geldmittel sorgt, wird es unmöglich sein, die Verwaltungskosten des Landes zu bestreiten. Es scheint auch grosser Mangel an Erfahrung und an klarer Einsicht gewaltet zu haben, dass die Energie der Kolonisten nicht zu der Quelle hingeleitet ist aus der allein Reichtum geschöpft und der Verarmung vorgebeugt werden kann. Wolle ist der einzige produktionsfähige Exportartikel und in Bezug auf diesen Artikel scheinen die Kolonisten ebenso sorglos zu sein, wie sie voll Eifer waren, Bauplätze zu kaufen. Wäre es mir überlassen gewesen, so würde ich es aufgeschoben haben, eine Zweigbank zu errichten, bis ich hätte sicher sein können, dass mindestens 100 000 Schafe in der Kolonie und dass Vorsorge getroffen wäre, die Gesetze mit Nachdruck anzuwenden.«

Der neue Gouverneur, der voll Enthusiasmus zu kolonisieren und ein Neuling in Kolonial-, wie in Handelsangelegenheiten war, sah die Dinge um sich her von einer anderen Seite als der erfahrene Bankier. Er fand eine Menge wohl erzogener, anscheinend intelligenter Männer, die auf den Bauplätzen Adelaide's

kampierten. Wem es nicht gelungen war, Plätze in der Stadt zu erwünschten Preisen zu erstehen, zog in die Vorstädte, wo auf einmal der Plan von nicht weniger als dreissig Dörfern ausgesteckt wurde. Andere legten Vergnügungsorte an und dachten selbst an die Errichtung von Wildparks. Das Klima war köstlich, das Thal des Torrens fruchtbar und einwandernde Kapitalisten brannten vor Verlangen, die goldenen Berge zu verwirklichen, von denen sie während einer dreimonatlichen Reise geträumt hatten.

Oberst *Gawler* wurde von dem Strome mit fortgerissen. Die arge Verwirrung, in der er die öffentlichen Angelegenheiten fand, war für ihn bis zu einem gewissen Grade eine Ermutigung. Wenn bei solch ungeordnetem Regiment so viel schon geschehen war, wie viel mehr musste sich durch eine geordnete Regierung erreichen lassen. Er fuhr fort, die unfähigen Beamten abzusetzen, die Menge der Fieber- und Ruhrkranken im Hospital unterzubringen, die Landmesser zur Eile anzutreiben. Die Bildung einer Abteilung Polizisten war keine leichte Aufgabe, da ein Arbeiter täglich 10—15 s. verdiente und ein leidliches Pferd £ 50 kostete. Indem *Gawler* jedoch den Leuten eine geschmackvolle Uniform gab und bei der Anstellung ehrenhaftere Leute auswählte, bekam er ein ganz respektables Corps zu 5 s. täglich zusammen. Am Hafen wurden Kais und Warenhäuser aufgeführt, eine Strasse nach Adelaide erbaut. Gebäude, welche für den öffentlichen Dienst unumgänglich nötig waren, wurden errichtet, kurz überall eine vielseitige Thätigkeit des öffentlichen Lebens.

Das scheinbare Emporblühen der Kolonie erhielt durch all das einen ausserordentlichen Aufschwung. Die glänzenden Berichte von öffentlichen und Privatgebäuden, die in Angriff genommen wären, von Bauplätzen, die zu £ 500, ja zu £ 1000 per acre verkauft seien, von Bällen und Festen, von Ausstellungen, von Gartenfrüchten, die in England veröffentlicht wurden, veranlassten bemittelte Leute auszuwandern, Kapitalisten ihre Kapitalien anzulegen und Kaufleute und Fabrikanten, Güter aller Art nach Südaustralien auf Kredit zu verabfolgen. Port Adelaide war mit Schiffen gefüllt, die lebende und tote Ladung brachten und mit Balast wieder abfuhren. Als im vierten Jahre nach der Gründung 14000 Kolonisten angekommen waren, wurde kaum eine Spur von Exportartikeln produziert. Der Ertrag des Landver-

kaufs und die Einnahme der Zollhäuser stiegen auf eine ganz beträchtliche Höhe.

In solch allgemeiner Verblendung, in der ein halbes Dutzend Wucherer Vermögen erwarben und Hunderte gänzlich ruiniert wurden, strebten Männer mit beträchtlichem Vermögen danach, die rationelle Bodenbestellung des englischen Landedelmannes mit dessen Komfort in Südaustralien einzuführen; diese Herren kauften Landstrecken, die nach englischen Begriffen eine beträchtliche Grösse besassen, befrachteten Schiffe mit Waren, mit unbrauchbaren Ackergeräten, mit Vieh von auserlesener Rasse, brachten Bediente, Arbeiter, ja selbst Pächter mit und gedachten, wenn sie gelandet wären, »die Wüstenblume«, nach der Kunstsprache des Tages, »der Rose gleich zu machen« — »*to make the desert blossom like the rose.*«

Ein Beispiel mag das Schicksal dieser Klasse von Kolonisten erläutern. B. besass ein Gut in England, das ihm ungefähr £ 1000 jährlich einbrachte. Bezaubert von *Wakefield*'s Schriften verkaufte er sein Gut und landete in Südaustralien mit einer Anzahl Landochsen, baute ein Haus von bescheidener Grösse und sehr mässigem Komfort mit vielen Kosten, umzäunte seine Farm und fing an, sie zu bebauen. Aber mit der in den Broschüren der Kommissäre versprochenen billigen Arbeit wollte es nicht besser gehen, als mit den Strassen. Er fand bald, dass er Gold säete um Kupfer zu ernten. Nachdem er einen grossen Teil seines Vermögens eingebüsst, gab er missvergnügt sein Farmerleben auf und liess sich in Adelaide nieder. Dort, in Gesellschaft der Spekulanten, wo er einen beträchtlichen Saldo bei seinem Bankier hatte, that er, was Jeder that — er spekulierte und verlor alles. Als ein Mann mittleren Alters kehrte er, gänzlich verarmt, in die Heimat zurück und nachdem er ein paar Jahre von der Gnade seiner Verwandten gelebt hatte, starb er gebrochenen Herzens: ein Opfer der »*sufficient price*« *delusion.*

Unter denen, die ihr Glück machten, war kaum Einer aus der Klasse derer, die mit dem Kopfe arbeiten und weisse Hände haben, wohl aber eine Anzahl von schwer arbeitenden, sparsamen Leuten, die ohne einen Pfennig landeten, sich von ihrer Hände Arbeit so viel erübrigten, um eine gute 80 acre-Parzelle zu kaufen und dann mit Hülfe ihrer Frauen und Kinder Gemüse und Weizen bauten, Schweine und Federvieh zogen. Diese Leute kamen empor und machten Geld — trotz des Systems, das sie für unbestimmte

Zeit zu einem Arbeitslohn von 3 s verurteilen wollte. Sie hatten oft erheblichen Vorteil davon, dass das Eigentum der Abwesenden an ihre Parzelle anstiess; sie konnten so ihr Vieh ohne Kosten darauf weiden lassen. Wo ein Arbeiter nicht so viel zusammenbringen konnte, eine ganze Parzelle zu kaufen, da thaten sich mehrere zusammen und teilten alsdann den gekauften Komplex. Diese Hüttenbewohner und ein paar Squatter waren es, die die Kolonie vom gänzlichen Untergang retteten, als die unvermeidliche Krisis hereinbrach.

Ein Schotte aus altadeligem Geschlecht und ohne Vermögen lieferte den Beweis, was sich durch emsige schwere Arbeit mit Hülfe einer grossen Familie, ohne Kapital in einer Kolonie erreichen lässt. Er kam sehr früh in Süd-Australien an, wurde Besitzer einer 80 acre-Parzelle und hatte zwölf Kinder, von denen die Hälfte stämmige, wohlgewachsene Burschen waren. Sein ganzes Vermögen bestand aus wenigen, in den schottischen Hochlanden üblichen Gerätschaften, aus zwei Flinten, sehr wenig barem Gelde und einigen Fässern Hafermehl und Zwieback. Seine Parzelle war vor seiner Ankunft für ihn ausgesucht worden. Sie lag zehn Meilen von der Stadt, an dem entgegengesetzten Abhange einer steilen Hügelkette, worüber keine Strasse gemacht worden war. Er verlor keine Zeit und gab kein Geld aus, sich in Adelaide zu erquicken und zu erholen. Er machte einen Landmann ausfindig, der ihm ein Gespann Ochsen lieh, fuhr seine Habe über die Hügel auf sein Land und kampierte die erste Nacht unter freiem Himmel mit ein paar Decken und Tüchern, die im Gesträuch aufgespreizt waren. Am andern und am folgenden Tage war die Familie beschäftigt, Bäume zu fällen; es war Holz in Fülle da, um ein Haus zu bauen. Dies Haus, an dem Abhang eines Hügels gelegen, bestand aus einem langen niedrigen Zimmer, das von einem trockenen Graben, der den Regen abführen sollte, umgeben und durch Decken in zwei Hälften geteilt war. Der Fluss floss weiter unten. Das nötige Wasser wurde von einer der jungen Ladies in einem Eimer herbeigeholt. Ein Garten, in dem bald alle Arten von Gemüse, auch Tabak und Wassermelonen wuchsen, wurde fast gleichzeitig mit dem Hause angelegt. Auch Geflügel wurde angeschafft. Und es bedurfte dafür keines andern Futters, als der Heuschrecken und des Grassamens auf dem unangebauten Lande rings umher. Bis das Geflügel einen Ertrag an Eiern und Küchlein abwarf, sorgten die Flinten der »Jungens« für Wachteln

und Papagaien in Menge. Zur gehörigen Zeit wurde eine Ernte von Mais, Weizen und Hafer eingebracht. Bevor die Fässer mit Hafermehl noch verbraucht waren, lieferten Eier, junges Federvieh, Kartoffeln, grüner Kohl und Mais hinreichende Subsistenzmittel und es blieb noch etwas für auf den Markt zu schicken übrig. Arbeit kostete nichts, Feuerung nichts, Steuern nichts. Es waren keine Ausgaben nötig, um den Schein zu wahren. Niemand zog an Wochentagen einen guten Rock an, ausser dem Haupte der Familie. Erst besass man ein paar Ziegen, dann eine Kuh, endlich wurde eine hüsche Viehherde daraus. Butter und Gemüse fanden ihren Weg nach Adelaide. Und während die feinbehandschuhte vornehme Welt sich ruinierte, wurden die unbehosten Buben des Hochländers unabhängig, wenn nicht reich. Die Töchter, die hübsche, stattliche und geschickte Mädchen waren, machten gute Partien. Eine Generation später gehörte diese Familie zu den reichsten der Kolonie.

Der Brief einer Dame zu Anfang des Jahres 1839 schildert die Ankunft in Südaustralien folgendermassen: »Das Schiff warf die Anker in einer kleinen Bucht, wo sich, soweit das Auge reichte, ein Sumpf erstreckte. Wir schifften uns an einer feuchten Schlammbank ein. Auf derselben lagen Haufen von Gütern aller Art, halb mit Sand bedeckt und mit Salzwasser gesättigt: zerbrochene Theekisten und Mehlfässer, Kasten voll Metallwaren, Vorräte aller Art, Pianos und leere Tellergestelle, Pflüge und Dreschmaschinen. Ein wenig weiter am Eingang des schmutzigen Weges, der nach Adelaide führt, standen Ochsengespanne bereit, die für den Transport der Bagage gemietet werden konnten. Der niedrigste Satz für eine Ladung war £ 10. An dem Wege entlang lag Bagage und zerbrochenes Fuhrwerk umher, das von den Eigentümern im Stich gelassen war. Eine Tasse Thee mit braunem Zucker, Brot und ranziger Butter voll Insekten kosteten in einem kleinen Wirtshause 4 s. 6 d.

»Unsere Besorgnis schwand zum Teil, als wir den schönen Platz Adelaides erreichten, wo es fast schien, als ob sich da eine grosse Gesellschaft Herren und Damen gelagert hätten, um »Zigeuner« zu spielen. Ehe wir das kleine, schön verzierte, hölzerne Sommerhaus, das uns aufnehmen sollte, erreichten, war unser Fuhrwerk mehrmals nahe daran, an Baumstämmen und Klötzen umgeworfen zu werden. Alle, denen wir begegneten, schienen in bester Laune zu sein und unsere Fahrt war mehr einer Spazier-

tour in den Gärten von Kensington ähnlich, als in einer Kolonie, die kaum zwei Jahre alt war.«

Diese Schilderung eines Augenzeugen giebt den Schlüssel zu vielem, was sonst seltsam und widersprechend erscheint. Das Zigeunerleben von Adelaide mit seiner tollen Spekulation, mit der ewigen Aufregung und der liberalen Gastfreiheit, mit dem steten Erscheinen neuer Gesichter, mit dem glänzenden Luxus und den seltsamen Wandlungen, umschwebte ein Zauber, der die Ueberlebenden mit ähnlichen Gefühlen darauf zurückschauen lässt, wie ein Matrose auf jene Zeit, die er mit lustigen Genossen auf einem öden Eiland mit Schildkröten in Menge und Rumfässern im Ueberfluss verbrachte — nur dass in diesem Falle der Schiffbruch dem Vergnügen voranging, in jenem darauf folgte.

Gouverneur *Gawler* hatte einen förmlichen kleinen Hofstaat, dessen Zierde die Offiziere des freiwilligen Corps in prächtigen Uniformen waren. Diese Truppe bestand aus zwei Dutzend Offizieren vom Lieutenant bis zum Brigade-Major und vier oder fünf Privatleuten. Da waren Höflinge und Hofdamen mit Federn und vornehmen Mienen — eine crême de la crême, eine Aristokratie, bestehend aus den vornehmsten Beamten. Es wurden Bälle gegeben und grosse Manövers gemacht, eine Einladung zu diesen zu erhalten. Es war ein Leben wie in einem kleinen europäischen Badeort und Spielplatz, nur mit mehr Herzlichkeit, weil fortwährend Freunde und Schlachtopfer aus England ankamen. Die Bauplätze Adelaides waren die Einsätze auf dem rouge-et-noir-Tische. Das Klima machte dieses Leben vor der Thüre ergötzlich genug. In den sogenannten Strassen schwärmten Haufen gutgekleideter Leute umher, wie nie zuvor in einer Kolonie. Jeder hielt sich für den Helden einer grossen Unternehmung und genoss alle Freuden eines Spielers, während er gleichzeitig in dem Traume lebte, dass er bei der Gründung eines Reiches behülflich sei.

Jeden Morgen bestiegen die Herren ihre Pferde oder setzten sich in die fabelhaft teuren Equipagen, um gute Ackerlandparzellen und Plätze für Dörfer aufzusuchen. Abends wurden in Zelten und Hütten grosse Diners gegeben, wo Champagner, Rheinwein, Burgunder und jeder Luxusartikel, der sich in zinnernen Behältern aufbewahren lässt, in Ueberfluss vorhanden war. Fashionable Tanzmusik und die Melodien Rossini's und Donizetti's ertönten aus den Landhäusern der »vornehmen Welt«; und beim ersten Hahnenschrei konnte man Elegants mit Bärten in weisser

Weste, »halb wild, halb zivilisiert« begegnen, die in den dünnsten, feinsten Stiefeln durch den Staub oder Schmutz einer projektierten Arcade ihren Weg verfolgten. Skandalgeschichten wurden in den Blättern erzählt oder mündlich besprochen. Es gab politische Intriguen, eine Hofpartei und eine Opposition, deren jede eine Zeitung hatte und Jeder sagte dem Andern vor, dass Bauen, Dinieren, Tanzen, Trinken, Schreiben und Redenhalten das heroische Werk der Kolonisation thun hiesse.

Junge Leute von Geist liessen sich nicht herbei, in den »Busch« zu gehen und dumme Schafe zu hüten, während es möglich war, eine Landparzelle zu £ 1 per acre zu kaufen, derselben einen hübschen Namen als Bauplatz eines Dorfes beizulegen und dasselbe für £ 10 per acre zu verkaufen. Die Bank diskontierte das dafür empfangene Papier und der Verkäufer lebte auf grossem Fusse. Denn wenn jemand eine solche Spekulation gemacht hatte, so konnte er nicht weniger thun, als eine Gesellschaft neu erworbener Freunde einladen und sein Glück durch ein Diner einen Ball oder ein Picknick mit ein paar Kisten Champagner zu feiern, die vom Kaufmann auf Kredit importiert waren.

Die einfachsten Ereignisse trugen damals in Südaustralien einen gewissen Hauch von Romantik. Wenn in den alten Kolonien z. B. Expeditionen auf Entdeckungen ausgingen, so waren sie von einem angestellten Landmesser oder von einem Squatter unternommen, die mit einem oder zwei Freunden, einem Hirten und vielleicht ein paar schwarzen Burschen beritten auszogen, um so schnell wie möglich neue Weiden zu entdecken. In Südaustralien verfuhr man dabei ganz anders. An dem Tage, an dem Eyre eine ähnliche Entdeckungsreise ins Innere der Kolonien antreten wollte, wurde ein grosses Fest gegeben, dem der Gouverneur präsidierte. Am Schluss einer ergreifenden Rede zog eine Schar weissgekleideter junger Damen ins Zimmer und gab unter dem Beifallsruf der Männer und dem Schluchzen der Frauen eine Fahne, die von ihnen gearbeitet und dazu bestimmt war, an der Grenze der zu machenden Entdeckung aufgepflanzt zu werden. Die Expedition selbst konstatierte eine hoffnungslose Unfruchtbarkeit im Innern der Kolonie.

Eine wichtige Unterstützung brachten der jungen Kolonie bald jene Leute, welche den Ueberlandweg von Neusüdwales und Victoria aus nach Südaustralien eingeschlagen hatten. Durch unwirtliche Einöden, über steile Hügelketten, durch dichte Wälder,

Flüsse und Moräste hatten sie, trotz der feindlichen Stämme von Eingeborenen, sich den Weg gebahnt. Sie kamen mit ihren Herden von Schafen, Rindern und Pferden den Südaustraliern höchst gelegen zu einer Zeit, wo für Schlachtvieh Hungersnotpreise gezahlt wurden, ein gutes Paar Ochsen in einer Woche durch den Transport vom Hafen bis zur Stadt £ 60 einbringen konnte und für bis zum Skelett abgemagerte Pferde gern £ 100 pro Stück bezahlt wurden.

Die Bedeutung dieser Zufuhren auf dem Ueberlandwege zeigte von neuem die Bedeutung, welche in Australien die Weiden und Herden einnehmen. Die Wolle produziert die Natur in dem trefflichen Klima gleichsam von selbst. Männer, Weiber und Kinder, die nicht stark genug sind, Holz zu fällen oder den Pflug zu lenken, zu säen und zu dreschen, sind immer noch als Schafhüter zu gebrauchen. Ein Ballen Wolle ist ausserdem so gut wie bares Geld, während ein Bushel Weizen in Australien bald 10 s., bald so gut als nichts gilt. Die Ankömmlinge, von denen diese unschätzbaren Dienste geleistet wurden, waren mitunter Leute von Bildung. Und der ungeheure Gewinn, den die ersten Gesellschaften, trotz der unterwegs erlittenen Verluste ernteten, machte den Ueberlandweg bei den jungen Bewohnern des »Busches« zu einem beliebten Abenteuer.

Ihre Haltung und Kleidung war eine ziemlich banditenartige. Sie ritten arabische Vollblut- oder Halbblutpferde, trugen breitrandige Sombreros mit Pelzstreifen oder mit Adlerfedern verziert, scharlachrote Flanellhemden, breite mit Pistolen besteckte Gürtel, Messer und Tomahawks und gewaltige Bärte. Sie liessen ihr Vieh gewöhnlich etwa 100 Meilen von Adelaide in einem Pferch und ritten dann aus, um mit ihren ängstlichen Kunden einen Handel abzuschliessen. Zu Anfang erregte die Ankunft einer Bande dieser gebräunten, bärtigen, banditenartig aussehenden Leute gewaltige Sensation. Bald war das Vieh verkauft, der Squatteranzug wurde mit dem fashionablesten und malerischsten Anzug vertauscht, welchen der beste »Londoner« Schneider liefern konnte. Das Haar wurde gekämmt, gebürstet, gesalbt und à la Rafael oder van Dyk arrangiert und begann dann der Bewohner des Binnenlandes das Geld, das so mühsam erworben war, freigebig zu verschleudern, so stellte er als einer der Löwen des Tages die feinen geschniegelten Nationalökonomen und Muster-

kolonisten, die frisch aus London gekommen waren, weit in den Schatten.

Diese Ueberlandbesucher waren Leute aller Klassen. Bis Ende 1841 hatten sie beinahe 50 000 Schafe in die Kolonie Südaustralien eingeführt und überzeugten die Musterkolonisten von der Notwendigkeit, sich Herden anzuschaffen, wenn man das Kapital sicher anlegen wolle.

Inzwischen war die Lage immer schwieriger geworden. Das gegebene Beispiel, mit kolonialen Grundstücken in London zu spekulieren, wurde bald überall nachgeahmt. Die neuen Konkurrenten waren bemüht, den Ruf Südaustraliens möglichst zu diskreditieren. Geld und Auswanderer wurden abgelenkt. Land war so viel verkauft, dass, falls es fruchtbar gewesen wäre, eine Bevölkerung von 200 000 Einwohnern hätte ernährt werden können. Statt dessen zählte die Kolonie nur 15 000 Einwohner, wovon 8000 in Adelaide ansässig waren und unter einander spielten. Und was die Arbeiter anbelangt, so wurden sie zum Teil dazu verwendet, den weisshändigen Einwanderern, die ihre Geräte nicht selbst ausbessern und ihr Gepäck nicht selbst tragen konnten, aufzuwarten, zum Teil fanden sie bei der Regierung und bei der südaustralischen Gesellschaft Beschäftigung. Der Plan, ausschliesslich jungen, eben verheirateten Paaren, die eben 24 Jahre alt waren, freie Ueberfahrt zu bewilligen, erwies sich als unausführbar. Durch Familienbeziehungen kamen auch ältere, arbeitsuntüchtige Leute in die Kolonie, die etwa 1 Prozent der Arbeiter ausmachten und fast unmittelbar der Regierung zur Last fielen.

Da mehr Häuser gebaut waren, als man vermieten konnte, fielen die Landaktien und die Arbeitslöhne. Die sparsamen Arbeiter fingen an, ihren Dienst aufzugeben und sich auf gekauften Parzellen niederzulassen – zum grossen Aerger der Kolonisationstheoretiker. In England bemühten sich die Kommissäre infolge der starken Geldforderungen des Gouverneurs und des geringer werdenden Ertrags aus dem Landverkaufe, den Rest der durch Parlamentsakte autorisierten Anleihe flüssig zu machen und dann wandten sie sich um Beistand an das Finanzministerium, den man ihnen anfangs bis zu einem gewissen Grade gewährte. Schliesslich aber wurde eine Reihe von Wechseln, welche der Gouverneur auf die englische Regierung gezogen hatte, im Gesamtbetrage von £ 69 000 protestiert.

Als die Kunde davon in die Kolonie gelangte, brach das

Kartenhaus der Spekulation zusammen. Land war unmittelbar darauf garnicht zu verkaufen. Ueberall herrschte Zahlungsunfähigkeit. Nur die Banken, die zeitig Privatmitteilung erhalten hatten, vermochten sich zu decken. Die hauptsächlichsten Opfer waren englische Kaufleute, Schiffer und Fabrikanten. Eine Anzahl vermögender Kolonisten war geradezu an den Bettelstab gebracht. Kapital und Arbeitskräfte wanderten massenhaft aus. Viele Leute fielen der Regierung als unterstützungsbedürftig zur Last. Der Preis der Lebensmittel, die Renten und Arbeitslöhne gingen reissend schnell zurück. Die einzigen beschäftigten Leute waren jene Beamten, welche die Kommissäre in ihrem Gründungsplane aufzustellen vergessen hatten: der Sherif und seine Bediensteten und der Richter des Insolvenzgerichtes. Oberst *Gawler* zog sich, nachdem er sein beträchtliches Privatvermögen einem unpraktischen Systeme geopfert hatte, zurück und wurde der Sündenbock für die Absurditäten theoretisierender Kolonisten in London.

## VI. Die Wakefield'sche Theorie in Südaustralien. (Schluss.)

Nach Wegzug des Oberst *Gawler* im Mai 1841 sank die Bevölkerung Adelaides in vier Monaten von 8000 auf 4000 Seelen. Die Kolonisten begaben sich auf Niederlassungen, wo mehr Vieh und weniger Bauplätze waren. Der Preis aller Verkaufsartikel fiel um 50 %. Ganze Strassen von Landhäusern standen leer. Den südaustralischen Kaufleuten wurde jetzt keine Schiffsladung mehr kreditiert. Die Pferde der Polizisten wurden in die öffentlichen Gärten auf Weide geschickt. Das Haus des Gouverneurs war geschlossen. Die kleine Welt von Adelaide kam wieder zu Sinnen und liess einen Teil der hohen Meinung, die sie von sich hatte, fahren, wenn auch jetzt noch die gesellschaftliche Unterscheidung zwischen »snobs« und »nobs« — zwischen »gemeinem« und »feinem« Volke — nicht verschwunden ist.

Die gröbste und nötigste Arbeit der Kolonisation war gethan: eine Strasse, die zum Hafen führte, war gebaut, andere nach dem Innern hin waren abgesteckt und gangbar gemacht. Das anbaufähige Land war entdeckt und vermessen. Arbeiter waren mit mässigen Löhnen zufrieden oder herzensgerne bereit, sich niederzulassen und für sich zu arbeiten. Und was das wichtigste war: es war so viel zahmes Vieh vorhanden, dass Fleisch zu mässigen Preisen gekauft werden konnte. Die arm geworde-

nen feinen Leute entsagten den beispiellos theueren importierten Leckerbissen. Vorher waren von Tasmanien Gänse zu 12 s. 6 d., Hühner zu 5 s. das Stück eingeführt. Im Jahre 1842 pflegten die Bewohner des Innern einen Karren voll Federvieh, Hühner, Enten, Gänse und Truthühner für 14 bis 16 s. zu verkaufen.

Im Februar 1841 wurde im englischen Unterhaus ein Komite ernannt zur Untersuchung der Lage der Kolonie Südaustralien. Die Sitzungen dauerten bis zum 10. Juni. Eine lange Reihe von Zeugenaussagen und urkundlichen Beweisen wurden zusammengestellt, die in den beiden erstatteten Berichten aufbewahrt sind. Aus denselben geht hervor, dass das Totaldefizit ca. £ 210 000 betrug, Die Kommissäre hatten ursprünglich die Gesamtausgabe auf £ 10 000 jährlich veranschlagt. Jetzt war ein jährliches Defizit von ca. £ 40 000 zu decken. Zur Abhülfe wurde namentlich empfohlen, die Ländereien, mit Ausnahme der »Spezialvermessungen« von 20 000 acres, meistbietend nach Festsetzung eines Minimalpreises zu verkaufen, diesen Minimalpreis höher als die gegenwärtige Taxe von £ 1 per acre zu setzen und jener Uebelstände eingedenk zu sein, welche aus einem niedrigen Preise des Landes entspringen.

In der Session von 1842 wurden zwei Parlamentsakte angenommen, welche die künftige Verwaltung Südaustraliens regelten. In der einen wurde ein Minimum von £ 1 per acre für Landverkäufe, ausgenommen die Spezialvermessungen von 20 000 acres, festgesetzt, wogegen die Kolonisten vergeblich protestierten. In der zweiten wurde die Verwaltung dem Kolonialamt übertragen. Die ganze Schuld belief sich auf £ 405 433, davon wurden £ 155 000 erlassen, £ 45 936 übernahmen die englischen Finanzen und der Rest wurde in Obligationen verwandelt, die teils von der Regierung garantiert, teils auf die Kolonialrevenuen übernommen wurden.

In den Jahren 1837 bis 1840 wurden von den 15 000 Einwohnern Südaustraliens jährlich für £ 200 000 Lebensmittel importiert, und nur 2000 acres Land bebaut. Drei Jahre später, nachdem die Landspekulation aufgegeben und aller Kredit auf dem englischen Markte verloren war, wurden 23 000 acres mit Weizen und 5000 acres mit anderen Früchten bebaut, während sich die Zahl der Landeigentümer (1300) fast verdoppelt hatte. Leider fiel dadurch der Weizenpreis im Jahre 1843/44 bis auf 2 s. 6 d. per bushel und 200 000 bushels Weizen vorzüglicher Qualität konnten gar

nicht verkauft werden. An Wolle wurden 1843 ca. 5000 Ballen exportiert. Victoria, welches zu gleicher Zeit mit Schafen und Schäfern bevölkert wurde, als Tausende von Einwanderern nach dieser Musterkolonie zogen, exportierte 1843 Wolle im Werte von £ 307 000 und hatte keinen Pfennig Schulden. Den Wert des südaustralischen Wollexports schätzte man auf £ 46 000 bei £ 400 000 Schulden.

So war Südaustralien im Jahre 1843 auf ganz anderer Bahn, als seine Gründer beabsichtigt hatten. Seinen ganzen Export verdankte es, gleich seinen Schwesterkolonien, deren barbarische Sitten so arg verachtet waren, der Zerstreuung. Hüttenbewohnende Farmers führten dort ein obskures, genügsames Leben und zahlten weder Renten noch Steuern. Einige okkupierten die Ländereien der Abwesenden als Squatters, andere hielten sie als Pächter besetzt, ohne einen Pachtschilling zu zahlen. Die Eigentümer waren froh, solche Bedingungen zu behalten, weil ihr Land dabei in gutem Stande blieb. In dieser Lage war namentlich die südaustralische Landgesellschaft. In dieser Zeit war es auch, dass durch die Entdeckung der Kapunda-Mine (Blei) und namentlich der Burra-Burra-Mine (Kupfer) für die Fortentwicklung der Kolonie eine weitere sichere Unterlage gewonnen wurde.

Die Landesstatistik giebt an, dass im Jahre 1850 der Export £ 453 668 betrug, wovon £ 11 212 auf Weizen, £ 20 279 auf Mehl, £ 63 729 auf Kupferbarren, £ 211 361 auf Kupfererz, £ 8 188 auf Talg und £ 113 259 auf Wolle entfiel. Die Einfuhr bewertete £ 887 423, wobei namentlich der Import von Eisenbahnmaterial und Bergbaumaschinen zur Bearbeitung der Maschinen in Betracht kamen. Gleichzeitig war die bearbeitete Fläche 64 728 acres, wovon 41 807 acres mit Weizen, 1780 acres mit Kartoffeln, 1370 acres als Gärten, 282 acres als Weinberge und 13 000 acres als Wiesen bestellt waren. Die Zahl der Einwohner wurde auf 63 900 geschätzt, wovon 7000 Deutsche; der Viehstand betrug ca. 100 000 Stück Rindvieh, 1 200 000 Schafe und 6000 Pferde.

## VII. Die Landgesetze Südaustraliens seit 1843.

Die landgesetzlichen Bestimmungen, welche bei Gründung der südaustralischen Kolonie von seiten der Kolonisationskommissäre eingeführt wurden, wurden durch Act V und VI Victoria c. 36 vom 23. Januar 1843 ersetzt. Bis dahin waren im Lande 302 805¾ acres für £ 302 536 verkauft worden.

Das neue Gesetz bestimmte, dass die Vermessung dem Verkauf vorauszugehen habe, dass vierteljährlich öffentliche Versteigerungen abzuhalten seien, bei einer Teilung des Landes in städtische, vorstädtische und landwirtschaftliche Grundstücke. Der Minimalpreis war £ 1 pro acre. Städtisches und vorstädtisches Land sollte nur auf dem Wege öffentlichen Ausgebotes abgegeben werden. Ein Teil des Kaufpreises war sofort, der Rest im Verlauf eines Monats zu entrichten. Landwirtschaftliche Grundstücke, welche bei öffentlicher Versteigerung veräussert wurden, können nach Schluss derselben von einem Dritten zu höherem Preise und gegen Kassa erworben werden. Für den Gelderlös aus dem Landverkauf sollen Arbeiter eingeführt werden. Erwerbungen grösserer Grundkomplexe von 20 000 acres und mehr können zu £ 1 per acre durch den Gouverneur nach Privatkontrakt abgeschlossen werden. Die dazu veröffentlichten Regulations begrenzen die Fläche eines zum Ausgebot gelangenden Weidelandkomplexes auf 640 acres, und die Landfläche für kleine Farmen auf 10 acres und ermächtigten die Regierung, für öffentliche Zwecke an der Seeküste und schiffbaren Flüssen entlang das Privatland bis zu 100 Fuss über der Wasserlinie zu expropriieren. Diese Bestimmungen blieben bis zur Einführung der Act V von 1857 in Kraft, während welcher Zeit 1 756 235 acres zu einem Preise von £ 2 217 243 veräussert wurden. Durch dieses Gesetz von 1857 wurde neu nur bestimmt, dass beim Zuschlag 20 % des Kaufpreises zu erlegen sei. In allen übrigen wesentlichen Punkten ist es nur eine Wiederholung der vorher genannten Bestimmungen.

Das darauffolgende Landgesetz trat am 2. März 1869 in Kraft. Zu Ende des Jahres 1857 waren pro Kopf der Bevölkerung (circa 105 000) 17 acres Land verkauft worden, wovon etwa 2¼ acres (235 965 acres im ganzen) bebaut waren. Zur Zeit der Einführung des neuen Gesetzes hatte die Bevölkerung sich auf 179 700 vermehrt und 3 790 185 acres waren zu einem Preise von £ 4 841 806 verkauft worden, also 21½ acres pro Kopf, wovon 4¾ bezw. 850 576 acres bebaut waren.

Act XIV von 1868/9 blieb in Geltung bis zum Erlass des Waste Lands Alienation Act von 1872. In Ergänzung zu dem früheren Gesetz von 1857 war damit bestimmt worden, dass Grundstücke auf Abzahlung in vier Jahren bei 5 prozentiger Verzinsung des Kaufschillings veräussert werden konnten, vorausgesetzt, dass

das Land mit dem Rücken besessen wird und Meliorationen im Werte von 12 s. 6 d. per acre in der Zeit der Kaufschillingsstundung ausgeführt werden. Die Regierung wurde ermächtigt, gewisse Landflächen als landwirtschaftliche Grundstücke »*open on credit only*« zu erklären und solche Flächen können nicht gegen Kassa verkauft werden, es sei denn, dass sie zwei Jahre hindurch unokkupiert bleiben. Nie aber soll eine Person berechtigt sein, mehr als 640 acres nach diesen erleichterten Bedingungen zu erwerben.

Act IV von 1869/70 minderte den Zinsfuss von 5 auf 4 % und erweiterte die Periode der Stundung des Kaufschillings von 4 auf 5 Jahre, die eventuell um weitere 3 Jahre gegen 5prozentige Verzinsung des Kaufgeldes verlängert werden konnte, mit der Berechtigung, nach dreijähriger »*bona fide-residence*« und nach Vollendung der erforderlichen Meliorationen die Eigentumserwerbung jederzeit durch Zahlung des Kaufschillings perfekt zu machen. Die Bestimmungen über die auszuführenden Meliorationen wurden ebenfalls in der Weise modifiziert, dass zu Ende des zweiten Jahres ein Aufwand von 5 s., zu Ende des dritten Jahres ein Aufwand von 7 s. 6 d., zu Ende des vierten Jahres ein solcher von 10 s. per acre nachzuweisen wäre.

Act XXVII von 1870 71 kam am 14. Januar 1871 in Geltung und gestattete die 20prozentige Anzahlung in zwei Raten, wovon die erste bei der Eingabe zur Landerwerbung, die zweite am Ende des dritten Jahres zu entrichten war. Die übrigen Bestimmungen blieben unverändert.

Die Waste Lands Alienation Act von 1872 trat mit dem 15. August 1872 in Kraft, bis zu welchem Tage 4 265 063 acres für £ 5 392 322 Kassa oder £ 1. 5 s. 2 d. per acre und 598 098 acres für £ 763 783 oder £ 1. 5 s. 6 d. per acre nach dem »Kreditsystem« verkauft wurden.

Unter der Waste Lands Alienation Act wurden 4 863 161 acres für £ 6 156 105 verkauft. Die Bevölkerung hatte sich auf 195 000 gesteigert. Die kultivierte Fläche betrug 1 180 000 acres oder 6 acres bei 25 acres Landbesitz pro Kopf der Bevölkerung. Durch dieses Gesetz, welches alle früheren Landgesetze aufhob, wird das Regierungsland in 6 Klassen geteilt, als: städtisches (town), vorstädtisches (suburban), landwirtschaftliches (country), zurückgefallenes (reclaimed), spezielles (special country lots) und verbessertes (improved) Land. »Town« und »suburban land« kann

darnach nur auf dem Wege öffentlicher Versteigerung veräussert werden. »Country land« sollte nach dem Kreditsystem nur noch für 12 Monate abgegeben werden, eine Frist, welche von der Regierung auf zwei Jahre erweitert wurde. Zwei Jahre später sollte es öffentlich versteigert und zu £ 1 per acre gegen Kassa oder gegen Kredit abzugeben sein. 30 Tage vor öffentlicher Ausschreibung der Landversteigerungen soll die Verkaufsliste dem Parlament in Vorlage gebracht werden. Nachdem die betreffenden Ländereien alsdann für 5 Jahre zum Kauf nach dem Kassa- oder Kredit-System ausgeschrieben waren, sollen sie zur öffentlichen Verpachtung gelangen bei einem jährlichen Minimalpachtschilling von 6 d. per acre. Mehr als 3000 acres sollen einzeln nicht zum Ausgebot kommen und der Pächter hat das Recht, zu jeder Zeit innerhalb 10 Jahren die gepachteten Grundstücke zu £ 1 per acre zu kaufen. »Reclaimed land« wird wie »country land« behandelt, nur dass die Kosten der Reklamation zum Preise hinzugeschlagen werden. Als »special country lots« wurden jene grösseren Grundkomplexe behandelt, welche zur öffentlichen Versteigerung bereits ausgeboten und nachher davon zurückgezogen wurden, jetzt aber zu einem Minimalpreis von £ 1 per acre gegen Kassa abzusetzen war. »Improved lands« waren Sektionen, auf welchen Meliorationen vorgenommen waren. Sie konnten städtische oder vorstädtische oder landwirtschaftliche Grundstücke sein, je nach der Lage derselben. Der Preis wurde um den Wert der Meliorationen erhöht. Einem Käufer auf Kredit war gestattet, eine oder mehrere Sektionen zu je 640 acres aufzunehmen, wenn dieselben zusammenhängend waren, oder ein kleinerer Besitz an eine solche Sektion angrenzte; aber niemals sollten mehr als drei isoliert gelegene Sektionen sich in der Hand eines Besitzers vereinigen. Die Kreditgewährung erstreckte sich auf 6 Jahre. Der Zinsfuss war auf $3^1/_3$ % festgesetzt; die Zinsen für 3 Jahre mussten sofort, die übrigen Zinsen am Ende der ersten drei Jahre entrichtet werden. Der Kauflustige konnte nun den Kauf entweder nach Ablauf der 6 Jahre ausführen, oder durch Zahlung des halben Kaufschillings eine weitere Stundung des Restes auf 4 Jahre erlangen, vorausgesetzt jedoch, dass die 4 prozentigen Zinsen ebenfalls im Voraus entrichtet wurden. Im Uebrigen kann der auf dem Grundstück wohnende Farmer auch nach Ablauf der fünf Jahre dieselben zu vollem Eigentum erwerben, wenn die Bedingungen hinsichtlich der Bodenverbesserungen erfüllt sind.

Zur Erfüllung des »Rückenbesitzes« wird gefordert, dass innerhalb dreier Monate nach Abschluss des Vertrags die faktische Besitzergreifung erfolge und der Farmer nach der ersten sechsmonatlichen Anwesenheit in der Weise fortfahre, die Grundbesitzung zu bewohnen, dass jährlich keine längere als dreimonatliche Abwesenheit in Betracht komme. Zu den Meliorationen zählen Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Gräben, Brunnen, Wasserreservoire, Zäune, Entwässerungsanlagen, Roden des Landes, wovon $^1/_5$ bepflanzt sein musste, es sei denn, dass der Landwirt im ersten Jahre mit den Vorarbeiten nicht fertig geworden, worauf dann im zweiten Jahre $^2/_5$ der Fläche zu bebauen war. Wurden diese Bedingungen nicht erfüllt, so konnte der Vertrag durch Publikation im Staatsanzeiger rückgängig gemacht werden. Sollte der Landwirt zahlungsunfähig werden, so fielen die Grundstücke zwar der Krone anheim, aber der Wert der Meliorationen wurde zurückerstattet. Im Falle eintretender physischer Unfähigkeit oder im Falle einer Heirat bei einem »*formal selector*« konnten die erworbenen Rechte auf einen Dritten übertragen werden. Im Todesfalle traten die Bestimmungen des Erbrechts in Kraft.

Dieses Gesetz behielt mit geringen Abänderungen bis zur Crown Lands Consolidation Act von 1877 Geltung. Bis dahin waren 4 970 940 acres für £ 6 362 059 verkauft worden und die Fläche Landes, welche auf Kredit verkauft wurde, betrug 2 509 606 acres mit einer Kaufsumme von £ 3 534 576. Im ganzen waren also 7 480 546 acres Regierungsland veräussert worden, wofür £ 9 896 636 in Einnahme gesetzt waren. Gleichzeitig schätzte man die Bevölkerung auf 236 000, die Fläche unter Kultur auf 1 828 000 acres, was 31 acres als verkauftes, $7^3/_4$ acres pro Kopf als kultiviertes Land ergiebt.

Die Verkaufsbedingungen und Verkäufe sind in ihrer Entwicklung unter die Geltung der verschiedenen Gesetze in der Uebersicht auf nächster Seite zusammengestellt.

Die Zahl der Grunderwerbungen deckt sich nicht mit der Zahl der Grundeigentümer, von denen oft mehrere Erwerbungen vereinigt wurden. Ebenso geht aus der umstehenden Tabelle hervor, dass das Kreditsystem die Fläche der verkauften Ländereien, wie des bebauten Grundstücks, aber auch den Preis per acre gesteigert hat.

Das System, nach welchem gemäss Art. 157 von 1879 das Land vermessen und ausgeboten wurde, war das folgende: An

| | Kreditgewährung. | Anzahlung | Dauer der Gültigkeit |
|---|---|---|---|
| Act XIV 1868/9 | auf 4 Jahre | 20 % | v. März 1869 b. Febr. 1870 |
| Act IV 1869/70 | auf 5 Jahre mit ev. Erweiterung auf 7 Jahre. | 20 % | v. Febr. 1870 b. Jan. 1871 |
| Act XXVII 1870/71 | dito | 10 % | v. Jan. 1871 b. Aug. 1872 |
| Waste Lands Alienation Act XVIII 1872 | auf 6 Jahre und 4jährige Stundung der halben Kaufsumme | 10 % | v. Aug. 1872 b. Jan. 1878 |
| Crown Lands Consolidation Act XIV C 1877 | auf 6 Jahre u. 3 Jahre Stundung für 3/4 d. Kaufgeldes | 10 % | v. Jan. 1878 b. Okt. 1879 |
| Amendments Act CLVII 1879 | dito | 10 % | v. Okt. 1879 b. Dez. 1880 |
| | | | In Summa |

einem bestimmten Tag, welcher im Staatsanzeiger publiziert wird, erfolgt das Ausbieten des Landes an Personen, welche dasselbe als Wohnort zu benutzen beabsichtigen. Jede Sektion wird einzeln ausgeboten, in einer Reihenfolge, welche von dem Generallandvermesser bestimmt wird. Der Meistbietende ist berechtigt, zu seiner erwählten Sektion noch so viel Land zum gleichen Preise von den angrenzenden Sektionen hinzuzunehmen, als zur Vervollständigung der Maximalfläche von 1000 acres erforderlich ist. Darnach werden die in den angrenzenden Sektionen verbliebenen Ländereien versteigert, wobei abermals der Meistbietende die Ergänzungsberechtigung ausüben darf u. s. w. bis kein Land mehr zur Veräusserung vorgesehen ist oder keine Bewerber mehr anwesend sind, welche auf dem betreffenden Grundstück zu wohnen beabsichtigen. Alsdann folgen Personen, welche den Grundbesitz durch einen Stellvertreter bewohnen lassen. Was auf dem einen Termine nicht versteigert wird, geht auf den folgenden über. Im Falle gleicher Angebote entscheidet das Loos.

Durch Act 86/77 wird zur Förderung der Anlage von Obstbäumen und Weingärten sowie des Kartoffelbaues und anderer Wurzelgewächse bestimmt, dass 1 acre mit solchen Kulturen für 6 acres Getreide rechnen soll.

Der Kommissär für Regierungsländereien wird durch Act III von 1878 ermächtigt, Ländereien auf 14 Jahre zu verpachten, obgleich es noch nicht 2 Jahre hindurch der Erwerbung offen gestanden hat und zwar mögen diese Ländereien einen Umfang

| Erwerbungen: Zahl | Durchschnitts-fläche acres | Gesamtfläche acres | Gesamtkaufpreis £ | s. | d. | Durchschnitts-preis £ | s. | d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 183 | 263 | 48 300 | 81 614 | 10 | 6 | 1 | 13 | 9 |
| 278 | 303 | 84 338 | 95 807 | 7 | 6 | 1 | 2 | 8 |
| 1687 | 278 | 470 133 | 593 633 | 0 | 6 | 1 | 5 | 3 |
| 7399 | 336 | 2 491 639 | 3 508 980 | 11 | 6 | 1 | 8 | 1 |
| 2391 | 404 | 967 072 | 1 441 904 | 4 | 6 | 1 | 9 | 11 |
| 1286 | 421 | 542 056 | 662 426 | 5 | 1 | 1 | 4 | 5 |
| 13 224 | 347 | 4 603 539 | 6 384 365 | 19 | 7 | 1 | 7 | 8 |

besitzen, wie er ihn für gut findet, nur unter der Voraussetzung, dass der Vermessungsplan vor Publikation der Verpachtung 14 Tage lang im Parlament offen gelegen hat. Ländereien, welche 5 Jahre hindurch vergeblich zum Verkauf ausgeboten wurden, mögen auf 10 Jahre verpachtet werden, mit dem Rechte der Eigentumserwerbung nach Ablauf dieser Periode gegen keine andere Bedingung als die jährliche Weiter-Entrichtung des Pachtschillings.

Act 192 von 1880 hat das Kreditsystem durch folgende Bestimmungen erweitert: die Verzinsung des Kaufgeldes beträgt 3½% und muss für 3 Jahre beim Zuschlag im Voraus entrichtet werden. Für die darauffolgenden 6 Jahre wird das Kapital zu 4% verzinst und diese Zinsen sind jährlich pränumerando zu bezahlen, nach deren Ablauf (also am Ende des 9. Kreditjahres) ¼ des Kaufgeldes zu entrichten ist. Von da ab beträgt für weitere 11 Jahre die Verzinsung 5%, welche ebenfalls jährlich im Voraus zu begleichen ist. Das macht also im ganzen 20 Kreditjahre, nach deren Ablauf die verbliebenen ¾ des Kaufgeldes erhoben werden. Wer persönlich auf den Grundstücken wohnt, ist jedoch berechtigt, nach den ersten 5 Jahren den Kauf durch Entrichtung der Kaufsumme zum Abschluss zu bringen. Wo der Eigentümer sich eines stellvertretenden Residenten bedient, steht ihm dieses Recht erst nach 3 Jahren zu. Abzahlungen sind im Betrage von über £ 50 gestattet. Die Anlagen künstlicher Weiden wird drainiertem Lande gleich erachtet.

Die Besitzergreifung der Ländereien für Weidezwecke wird

durch Act 86 von 1877 und Act 123 von 1878 geregelt, wovon die erstere auf den südlichen, die letztere auf den nördlichen Teil der Kolonie sich bezieht.

Für die südliche Hälfte ist bestimmt, dass freies Land für Weidezwecke auf 25 Jahre vergeben werden kann gegen eine jährliche Pacht von 2 d. per Kopf Kleinvieh und 1 s. per Kopf Grossvieh, mit der Begrenzung jedoch, dass die jährliche Rente per Quadratmeile nicht geringer als 2 s. 6 d. sein darf. Diese Minimalrente muss im ersten Jahre im Voraus bezahlt werden. Alsdann erfolgt die halbjährliche Zahlung post numerando. Wo kein Wasser zu Tage tritt, kann dem Squatter ein »Vorzugsrecht« für eine Weidefläche zuerkannt werden, damit er in den Stand gesetzt wird, den Boden auf unterirdische Süsswasserläufe zu prüfen, bevor er um Verleihung der Weidegerechtsame nachsucht. Solche Vorzugsrechte werden für »Blocks« nicht über 100 Quadratmeilen erteilt und für jeden »Block« ist eine Gebühr von £ 5 zu entrichten. Ueber die Zahl derselben, welche von einem einzigen aufgenommen werden dürfen, besteht keinerlei Beschränkung. Dieses Vorzugsrecht gilt für die Dauer von einem Jahr und kann vom Minister erneuert werden, sobald der Nachweis erbracht ist, dass Bohrversuche auf Wasser gemacht wurden. Der Besitzer eines Vorzugsrechts kann jederzeit die Ueberlassung zur Weide beantragen. Ist das Vorzugsrecht verfallen, so wird darüber im Staatsanzeiger publiziert und 7 Tage nachher ist das Land wieder für anderweitige Bewerbungen offen.

Weidepachtungen müssen innerhalb 3 Jahren besetzt sein in der Weise, dass mindestens 10 Stück Kleinvieh oder 3 Stück Grossvieh auf die Quadratmeile Landes kommen, es sei denn, dass ein Abweichen von dieser Forderung durch besondere Gründe motiviert ist.

Bei Entrichtung der halbjährlichen Pacht sind im Dezember und im Juni statistische Angaben zu machen über die Zahl der Tiere, mit welchen die Weiden besetzt sind, über die Zahl der Schafe, welche zur Schur kamen oder zu diesem Zwecke von den Weideländereien abgetrieben wurden. In jedem zweiten Monat ist die Zahl der Schafe zu berichten, welche durch die Weidedistrikte getrieben wurden. Eine dritte statistische Mitteilung ist zu machen über den Viehstand, welcher von den Squatters ausserhalb ihrer gepachteten Weideländereien gehalten werden. Auf unrichtige oder ausbleibende Einsendungen sind vom Gesetz hohe Strafen verhängt. Das auf diese Weise gesammelte Material

dient zur Berechnung des Pachtschillings, welcher jeweilig in dem Regierungsanzeiger publiziert werden.

Weideländereien, welche verpachtet werden, können von der Krone zum Zwecke der käuflichen Veräusserung wieder eingezogen werden, doch ist darüber in den, den landwirtschaftlichen Ansiedelungen näher gelegenen Distrikten 12 Monate, in weiter entfernt gelegenen Distrikten 3 Jahre vorher den Squatters Anzeige zu erstatten. Gemachte Verbesserungen, wie die Anlage von Brunnen, von Wirtschaftsgebäuden, von Zäunen werden entschädigt in der Weise, dass alle auf Wasser Bezug habende Anlagen nach ihrem vollen Werte, die andern nur teilweise von der Regierung übernommen werden, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass die letzteren nur für die Dauer der eingegangenen Pachtzeit berechnet waren.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Weidegerechtsamen im nördlichen Teil der Kolonie geben, zur Anregung von Niederlassungen, längere Pachtzeiten und für den Fall der Einziehung zu landwirtschaftlichen Niederlassungen eine liberalere Entschädigung für investiertes Kapital. Das Land wird für 28 Jahre in 2 vierzehnjährigen Perioden vergeben. Sollte es nötig werden, diese Weideberechtigung innerhalb der ersten vierzehnjährigen Periode von Regierungswegen einzuziehen, so werden nicht bloss alle gemachten Auslagen voll zurückerstattet, sondern auch der wirtschaftliche Schaden ersetzt, welcher aus der Einziehung als solche dem Squatter erwachsen. Die Abschätzung derselben wird von zwei Taxatoren vorgenommen.

Falls die Einbeziehung für Wege und Eisenbahnen nur einen Teil des Landes betrifft, werden auch nur die auf demselben befindlichen Meliorationen vergütet. Und das gleiche gilt für die zweite vierzehnjährige Periode. Die Pacht für die ersten 14 Jahre ist 2 s. 6 d. per Quadratmeile, plus 1 d. per Schaf und 6 d. per Kopf Grossvieh. In den zweiten 14 Jahren wird dieser Pachtschilling verdoppelt.

Die statistischen Berichte sind hier in der gleichen Weise wie oben vorgeschrieben. Die Zurücknahme des Landes von Seiten der Regierung muss 3 Jahre vorher angemeldet werden, ausgenommen für Strassen und Eisenbahnen, wofür eine einmonatliche Notiz genügt. Der Pächter muss 6 Monate vor Ablauf der ersten Halbperiode anmelden, dass er die Ländereien für weitere 14 Jahre übernimmt. Nach dreijähriger Besitzergreifung sollen die Flächen mit 10 Stück Kleinvieh oder 3 Stück Grossvieh pro

Quadratmeile besetzt sein. Der Minister ist jedoch ermächtigt, auch hier Ausnahmen zu gestatten. Das Gesetz enthält jedoch die Bestimmung, dass keine einzelne Person oder Firma mehr als 1000 Quadratmeilen Weideland in einer Hand vereinigen soll. Alle vorgenommenen Verbesserungen müssen dem Minister innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Vollendung an gerechnet, angemeldet werden, widrigenfalls das Recht des Schadenersatzes verloren geht. Der Regierung bleibt das Recht des Aufsuchens unterirdischer Wasserläufe überall vorbehalten.

Durch die Crown Lands Act von 1888 ist das Kreditsystem gänzlich aufgehoben worden [1]) und an seine Stelle sind die folgenden Bestimmungen getreten. Regierungsland kann gepachtet werden mit Erwerbung des Vorkaufsrechts oder des unkündbaren Pachtrechtes *(perpetual leases)*. Das gleiche gilt für kleine Flächen nicht über 20 acres, welche speziell für die Arbeiterklassen bestimmt sind. Die Kolonie ist in vier Distrikte eingeteilt worden, worin je eine Landkommission ernannt ist. Dieselbe hat das Land zu klassifizieren, zu begrenzen, Pachtschilling und Kaufpreis zu bestimmen und dem Minister zur Prüfung vorzulegen. Gesuche um Landerwerbung haben 20% der erstjährigen Rente als Beilage zu enthalten und sind an den Minister zu richten, der sie alsdann der Landkommission des betreffenden Distriktes zuweist.

Bei Ausfertigung des Vertrags ist der Rest der erstjährigen Leistung zu entrichten. Pachtungen mit dem Recht des Verkaufs erstrecken sich auf 21 Jahre und können auf weitere 21 Jahre verlängert werden, während der Pächter berechtigt ist, das Kaufrecht nach Ablauf der ersten 6 Jahre auszuüben. Der Preis wird von der Distriktskommission festgesetzt. Der Minimalpreis beträgt 5 s. per acre. Die jährliche Pachtzahlung für die ersten 21 Jahre wird im Regierungsanzeiger publiziert. Die Pachtzahlung der nächsten 21 Jahre bestimmt die Landkommission. Für Grundstücke, welche in ein unkündbares Pachtverhältnis getreten sind, wird der Pachtschilling alle 14 Jahre von der Landkommission festgestellt. Diese Feststellung von Seiten der Kommission hat mindestens 1 Jahr vor Ablauf der 14jährigen Periode zu erfolgen. Die Grundstücke müssen innerhalb 5 Jahren umzäunt und und die an Arbeiter vergebenen kleinen Flächen müssen von einem Mitglied der Familie bewohnt werden.

1) Ueber die Motive dieser prinzipiellen Aenderung vergl. den oben genannten Kommissionsbericht von 1888.

# DIE WIRTSCHAFTLICHE ERSCHLIESSUNG ÖDER UND GERINGWERTIGER LIEGENSCHAFTEN DURCH KÜNSTLICHE AUFFORSTUNGEN.

VON

AUGUST PFLUG.

---

Seit Beginn etwa der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts sehen wir in den europäischen Staaten das Bestreben im Wachsen, die vorhandenen Wälder in ihrem Weiterbestande zu schützen, die Flächen niedergelegter Waldungen wieder aufzuforsten, in relativ waldarmen Gegenden neue Wälder durch künstliche Beforstung geringwertiger und öder Liegenschaften erstehen zu lassen und überall einer möglichst rationellen Waldkultur, Waldpflege und Waldnutzung Eingang zu verschaffen.

Der Grund dieses hervorbrechenden Bestrebens liegt in der thatsächlich weit fortgeschrittenen Waldverwüstung, welche in einzelnen Staaten und Landesteilen beinahe zu einer Waldvernichtung geführt hatte. Eine Periode fortschreitender Waldverwüstungen liegt hinter uns; aber mit dem Schwinden der Wälder ist auch zugleich die Erkenntnis von dem Nutzen derselben gewachsen durch die fühlbaren schädigenden direkten Folgen der Entwaldungen. Denn der Wald mit seinem Reichtum an Brennmaterial, sowie an Bau- und Nutzholz, seinem regelnden Einfluss auf die atmosphärischen Niederschläge, seiner Eigenschaft als Schutzwall gegen die zerstörenden Stürme und die dadurch vielfach verursachten Sandverwehungen spielt in dem wirtschaftlichen Leben der Völker eine so grosse Rolle, dass sich die Frage der Erhaltung, Wiedergewinnung und Erweiterung des Waldgebiets in dem Masse von selbst aufdrängt, als die Wälder verschwinden.

Leider aber sind die Verhältnisse, durch welche die Wälder in unbedachter, unwirtschaftlicher Weise verwüstet werden, noch so mächtig, und sind die Schwierigkeiten, welche sich der Wieder-

bewaldung einmal vom Wald entblösster und der von Natur öden und kahlen Flächen entgegenstellen, meist so grosse und unüberwindliche, dass zu befürchten steht, es können die in handgreiflicher Weise immer mehr zu Tage tretenden Schäden, welche die übermässige Niederlegung der Waldungen im Gefolge gehabt und weiter im Gefolge haben werden, auch mit den grössten Anstrengungen nicht wieder gut gemacht werden.

Allein durch solche Erwägungen wird man sich nicht abhalten lassen dürfen, nunmehr dasjenige wenigstens mit aller Energie zu thun und zu veranlassen, was notwendig ist, um die vorhandenen Waldbestände möglichst zu erhalten und sie, soweit die Verhältnisse es nur immer gestatten, durch neue k ü n s t l i c h e Aufforstungen zu ergänzen und zu vergrössern. Zu dieser Kulturarbeit wird man sich in Zukunft umsomehr veranlasst und bereit finden lassen, als es glücklicherweise nicht an beachtenswerten, lehrreichen und ermutigenden Beispielen aus der neuesten Zeit fehlt, wo, mit glücklichen Erfolgen, aber vielfach auch mit fast unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten die Lösung dieser brennend gewordenen Frage in Angriff genommen worden ist.

Ueberblicken wir die verschiedenen Landeskulturfragen, welche der Gegenwart und der Zukunft zu lösen noch vorbehalten geblieben sind, so dürfte darunter wohl keine sein, welche das allgemeine staatliche wie private Interesse in so hohem Masse in Anspruch zu nehmen berechtigt wäre, wie gerade diese Frage der Erhaltung der Wälder und der Vermehrung derselben durch neue künstliche Aufforstungen. Die Frage ist nicht bloss eine nationale, etwa bloss für Deutschland zu lösende, sondern sie ist eine internationale; denn für fast alle europäischen Staaten ist diese Frage angesichts des zunehmenden Holzbedarfs, sowie der überall stattgehabten und teilweise noch immer fortdauernden sinnlosen Waldverwüstungen und der immer deutlicher hervortretenden nachteiligen wirtschaftlichen Folgen derselben eine sehr brennende und unaufschiebbare geworden.

Wir können uns daher des allgemeinen Interesses vergewissert halten, wenn wir es in dem Nachfolgenden unternehmen, diese hochwichtige Frage einer eingehenderen Erörterung vom nationalökonomischen Standpunkte aus zu unterziehen. Wir werden uns dabei im Wesentlichen auf die bezüglichen Verhältnisse und Vorgänge im Gebiete des Deutschen Reichs beschränken und namentlich darzulegen suchen, welche Umstände und Verhältnisse in

Deutschland die Frage der künstlichen Aufforstungen in Fluss gebracht haben, von welchen Seiten das nationale Aufforstungswerk besonders betrieben und gefördert wird, von welchem Umfange die zu lösende Aufgabe ist, welche Schwierigkeiten sich den Aufforstungsarbeiten entgegenstellen, welche thatsächlichen Erfolge bisher erzielt sind, endlich welche Resultate aus diesen künstlichen Aufforstungen sich für die Forstwissenschaft und die allgemeine Oekonomik des Landbaus ziehen lassen.

## 1. Rückblick und Umschau auf die Waldbestände.

Die dichten Wälder, mit denen wir Europa beim Beginn der geschichtlichen Zeitrechnung bedeckt finden, waren zweifellos nicht durch künstliche Anpflanzungen entstanden. Sie waren durch die Zeugungskraft der Natur gegeben und standen den nach Europa eindringenden Völkerschaften zur Verfügung, etwa gerade so wie die in der Tiefe des Bodens angesammelten mineralischen Schätze. Mit der zunehmenden Vermehrung der Bevölkerung und dem wachsenden Bedürfnis, für den Anbau der erforderlichen Kulturgewächse das dazu nötige Acker- und Gartenland zu gewinnen, mussten die Wälder nach und nach weichen. Vielfach wurden die Holzbestände, ohne das Holz in irgend einer Weise zu einem wirtschaftlichen Zwecke verwenden zu können, einfach niedergebrannt und das Wurzelwerk ausgerodet. Auf solche Weise sind weite und grosse Waldgebiete allmählich verschwunden [1]).

In den einzelnen Staaten ist die Vernichtung der Wälder in ungleichem Verhältnis fortgeschritten. Nach den Angaben *Roscher*'s nehmen die Waldbestände von dem Gesamtareal ein in Grossbritannien und Irland 5, in Frankreich 16,5, in Dänemark 5,5, in der Schweiz 15, in Holland 7,1, Belgien 18,52, Spanien 5,52, Portugal 4,4, Italien 13 Prozent. Gegenüber diesen Ländern finden wir, dass in Oesterreich-Ungarn noch 29, in Deutschland nach der genauen Aufnahme von 1883 noch 25,8, im Europäischen

1) Südlich vom Harz, im Kreise »Grafschaft Hohnstein« und einem schmalen Streifen des angrenzenden Eichsfeldes sind im Quellengebiet der Wipper, Bode und Helme nicht weniger als 25 Ortschaften und Gutsbezirke belegen, deren Namen sämtlich auf rode endigen. Es lässt sich noch nachweisen, dass diese Orte die Grenzen von ehemaligen dichten Wäldern markieren, welche jetzt bis auf die Anhöhen mit unbedingtem Waldboden zurückgedrängt sind. Die dort übrig gebliebenen Waldungen gehören heute noch zu den schönsten Buchenwaldbeständen des Staates. Forstwissenschaftlich ist jene Gegend berühmt durch die Mannigfaltigkeit der hier in Anwendung gebrachten Kulturmethoden und der Besitzverhältnisse.

Russland noch 31 Prozent von dem Gesamtareal mit Wald bestanden sind [1]). Sonach kann man die letztbezeichneten Staaten als die waldreichen bezeichnen.

Die Ursachen und äusseren Veranlassungen der Waldvernichtung sind zahlreicher Art und in den einzelnen Staaten namentlich verschieden.

In Russland, wo einige südliche Gouvernements bereits gänzlich von Wald entblösst sind, wird die Waldvernichtung bis in die neueste Zeit in der unwirtschaftlichsten Weise betrieben. Die Wälder werden, um schnell Geld zu lösen, von den Besitzern auf dem Stamm zur Niederlegung verkauft. Auf der Tagesordnung steht dort noch die Wald-Brandwirtschaft, d. h. das Niederbrennen von Wald und Busch, um einige Jahre auf den Brandstätten Getreide zu ernten. Die Waldverwüstung ist in Russland eine allgemeine und geradezu zur Regel geworden. Trotz des grossen zunehmenden Eigenbedarfs an Holz zum Bauen, Heizen der Lokomotiven und der notwendigen Versorgung der holzarmen Gegenden schreitet die Waldverwüstung in unwirtschaftlichster Weise fort. Die unausbleiblichen Folgen solcher Waldvernichtung haben sich in Russland längst eingestellt. Der Wasserstand in der Wolga und anderen Hauptflüssen des Landes hat bedeutend abgenommen, die Flussbette sind stark versandet, und findet sich die Schiffahrt dadurch behindert. Witterungsextreme zeigen sich in anhaltender Dürre und plötzlich eintretenden Ueberschwemmungen. Folge davon sind häufige Missernten. Ueberhaupt leidet das ganze wirtschaftliche Leben in Russland indirekt grossen Schaden durch die Folgen der Entwaldungen; sowohl Landwirtschaft wie Handel und Gewerbe leiden darunter, auch der Fischreichtum in den Flüssen mit entwaldeten Ufern hat sich merklich vermindert. Fürst Ssuwurow äussert sich dahin [2]): »Wer Geld braucht, verkaufte seinen Wald auf Abholzung, die Bauern fällten Mastenholz, um Särge daraus zu machen. Die stärksten Dickichte sind niedergebrannt worden, nur um zwei bis dreimal dort zu säen und dann das Land ungenutzt liegen zu lassen. Gegenwärtig klagen alle über Mangel an Wald.«

Die Ursachen der Waldverwüstung in Russland sind Unwirt-

---

1) Die vorliegenden Angaben über den Umfang der Waldbestände können nicht überall als den wirklichen Verhältnissen voll entsprechend angesehen werden.

2) *Matthaei:* Die wirtschaftlichen Hilfsquellen Russlands und deren Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft. Dresden 1883.

schaftlichkeit, Mangel einer geregelten Waldwirtschaft und gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Waldungen und für Wiederaufforstung der entwaldeten Flächen, sowie ungewöhnlich starker Verbrauch von Bau-, Nutz- und Brennholz.

In der Schweiz galten noch bis in das 16. Jahrhundert Rodungen zu Acker, Wiese oder Weide ziemlich allgemein als verdienstlich, weil dadurch Bauland geschaffen, Raubtiere gemindert, das Klima verbessert und Versumpfungen vorgebeugt werden [1]. Ernstlich gefährdet erscheint der Bestand der Wälder erst seit der Zeit der französischen Herrschaft gewesen zu sein. Teils brachte, wie meist überall, der Krieg Verwüstungen, teils wurden Austeilungen und Rodungen häufig, teils trat rücksichtslose Urbarmachung ein. Zeitweise erlangte die Ausfuhr von Holz nach dem holzarmen Italien grosse Dimensionen. Für diesen Handel wurden bei steigenden Preisen grosse Kahlschläge angelegt, ganze Hänge entholzt und das gesamte Geschäft Holzkäufern überlassen, welche keinerlei Rücksicht auf die Zukunft, auf Wiederergänzung, Bodenerhaltung, Wasserschutz etc. nahmen.

Erst die Ueberschwemmungen in den Jahren 1834 und 1839, welche grosse Verwüstungen in Berg und Thal anrichteten, brachten die Bedeutung der Wälder zum Bewusstsein und machten so tiefen Eindruck, dass sie die Annahme und Durchführung von Massregeln herbeiführten, gegen welche man sich bisher gesträubt hatte.

In Frankreich haben zur Zeit der Revolution und des Geldmangels besonders in den Gegenden des Zentrums und Südostens, wo der meiste absolute Waldboden vorkommt, die stärksten Rodungen stattgefunden. Aber dort wird seitdem geklagt, dass die Flüsse durch das herabgeschwemmte Erdreich versanden und fruchtbare Thäler mit Kiesel überschüttet werden. Viel häufiger als sonst werden dort die Wein- und Oelpflanzungen durch Fröste beschädigt.

Irland war noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts sehr waldreich. Jetzt aber ist die Insel beinahe kahl und Holzmangel hat sich in der empfindlichsten Weise geltend gemacht. In Hochschottland, welches noch im 14. Jahrhundert grosse Wälder besass, späterhin aber fast baumlos wurde, galt die Wiederbewaldung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts für unmöglich.

1) *A. Meitzen:* Das Agrar- und Forstwesen etc. der deutschen Schweiz in »Ztschr. f. d. g. Staatsw. Bd. 36, S. 624.

Sowohl Deutschland wie Holland und die jütische Halbinsel waren bei Beginn unserer Zeitrechnung noch dicht bewaldet. Es wird berichtet, dass das Land der Germanen von Wäldern und Sümpfen starrte. Ueber die heutigen Niederlande sagt Cäsar, dass das Land der Moriner und Menapier voller Wälder und Moräste wäre, in welche die Bewohner sich zurückgezogen hätten. Er habe versucht, die Wälder niederzulegen, um die Widerspenstigen zu besiegen, allein sein Vorhaben sei an der grossen Ausdehnung der Wälder gescheitert [1]). In Holland sind die Wälder allmählich verschwunden; man verwendete das Holz zu den grossen Wasserbauten, insbesondere zur Befestigung der Deiche und zur Erzielung festen Baugrundes. Da, wo heute die grossen holländischen Städte Amsterdam, Rotterdam etc. stehen, sind ganze Wälder in den Boden gerammt.

Obwohl auch in Deutschland der Waldbestand bis auf etwas über ein Viertel des Gesamtareals zurückgegangen ist, so kann man doch im allgemeinen von einer umfassenden unwirtschaftlichen Waldverwüstung, wie sie anderwärts und namentlich in Russland stattgefunden, nicht sprechen. Es sind hier eigenartige Verhältnisse massgebend gewesen, welche zu Entwaldungen führten. Den alten Deutschen war der Wald ein Heiligtum. Mit Einführung des Christentums schwand die heilige Scheu und man fing an, die Axt an die Wälder zu legen. Durch die vielen Kriege, mit denen Deutschland im Laufe der Jahrhunderte überschwemmt worden ist, sowie die Völkerwanderungen gingen grosse Waldbestände verloren. In ziemlich regelmässigem Gange wurden Waldgebiete mit gutem Ackerboden ausgerodet und an den lichten Stellen Waldkolonien gegründet. Als nämlich die Bevölkerung zunahm und die Territorialherren nach Vergrösserung ihrer Macht und ihres Einflusses strebten, zogen sie Kolonisten in ihre Länder und siedelten dieselben an den Grenzen der noch vorhandenen dichten Waldungen an mit der Weisung, den Wald, soweit erforderlich, niederzulegen. Solche Waldkolonisationen haben in Deutschland in weitem Umfange stattgefunden. Im Verlauf dieses Jahrhunderts sind grosse Waldbestände infolge der Gemeinheitsteilungen niedergelegt. Grössere, in den Feldmarken belegene Gemeindewaldkomplexe wurden geteilt und den einzelnen Stellen zugeteilt. Die damit Abgefundenen legten aber alsbald ihren Waldanteil nieder, um den Holzbestand zu Kapital zu machen

1) *A. Wild:* Die Niederlande. Ihre Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig 1862.

und die Kosten der Gemeinheitsteilung und der Ablösungen damit zu bezahlen, vielfach aber auch, um neues Ackerland zu gewinnen. In letzterer Beziehung ist man namentlich in Baden, Hessen und Hannover zu weit gegangen und hat Ländereien abgeholzt, die sich zum Ackerbau gar nicht eignen und nichts einbringen. In unwirtschaftlicher Weise hat man in Westpreussen zu polnischer Zeit zerstört und hat absichtlich durch Brand Waldblössen hergestellt, lediglich um den Bienenstand zu fördern. In neuester Zeit hat in Deutschland der Notstand der Landwirtschaft viele Waldbesitzer gezwungen, das in ihrem Waldbesitz angesammelte Reservekapital anzugreifen durch Verkauf der Bäume zum Niederschlag. Andererseits aber hat auch der zunehmende Holzverbrauch zu Eisenbahnschwellen, Telegraphenstangen, Schiffsbauten, Häuser- und Brückenbauten, Bedarf an Grubenhölzern [1]) hier und da zur Lichtung unserer Wälder beigetragen. Durch diesen plötzlich hervortretenden Bedarf war für die einzelnen Waldbesitzer ein grosser Anreiz gegeben, ihre Holzbestände vorteilhaft zu verwerten. Zur französischen Zeit fand in Westfalen das französische Aufklärungssystem Eingang. Dadurch wurde die Ackerkrume abgespült. So sehen wir denn in den westlichen gebirgigen Provinzen auf den entwaldeten Höhenzügen den fruchtbaren Waldboden, das Produkt tausendjährigen Laub- und Nadelholzfalles vielfach verschwunden. Sonnenbrand und Winde haben den Boden verdorrt, Regen und Schneewasser haben die Ackerkrume in die Thäler geführt und auch diesen ist sie nicht zu gute gekommen. Der rohe ertragsunfähige Gebirgsboden, Gerölle und Geschiebe sind ihm gefolgt und haben die Thäler verschlammt [2]).

### 2. Grundlagen für die Aufforstungspolitik.

Ueberblickt man die ungleichen Prozentverhältnisse des Waldbestandes in den einzelnen Staaten sowie die zahlreichen Ursachen, welche auf die Vernichtung der Wälder eingewirkt haben, endlich auch die besonderen nachteiligen Folgen der Waldverwüstungen, andererseits aber die Thatsache, dass sich bis jetzt wenigstens — von einzelnen Ländern und Landesteilen abgesehen

---

1) »Fast unglaublich«, so wird im Jahresbericht d. H. K. f. d. Lennegebiet des Kreises Altena ausgeführt, »ist der zu mindestens 600 Doppelwaggon täglich anzunehmende Bedarf an Grubenholz, welcher allein von den Zechen unseres Kohlenreviers jahrein jahraus in immer noch sich steigerndem Masse verbraucht wird.«

2) *v. Hagen:* Die forstlichen Verhältnisse Preussens 1883, S. 66.

— in der W e l t wirtschaft ein sehr bedenklicher Mangel an Holzprodukten noch nicht eingestellt hat, so wird man auf Grund aller dieser Verhältnisse zu einer Entscheidung der Frage, welchen Umfang die Wälder in einem politisch begrenzten Wirtschaftsgebiet haben müsse, gewiss nicht gelangen können. Eine allgemein gültige Theorie lässt sich darüber u. E. auch überhaupt nicht aufstellen. Bei dem heutigen Stande der ausgleichenden Weltwirtschaft können wir uns sehr wohl ein Land oder grössere Landesteile denken, deren wirtschaftliches Leben durch den gänzlichen Mangel an Wald nicht merklich nachteilig beeinflusst wird. Sofern in einem Lande oder Landesteile nämlich der ertragreiche Boden vorherrscht, der sich mit grösserem Vorteil zum intensiven Garten- und Ackerbau eignet, kann es vom ökonomischen Standpunkte aus geradezu als eine unverantwortliche Verschwendung des Nationalreichtums betrachtet werden, wenn man erhebliche Flächen solchen Bodens mit Wald bestehen lassen bezw. solchen Boden in Forsten legen wollte. Davon kann namentlich in dem Falle abgesehen werden, wo die Produkte, welche der Wald liefert, durch anderweite im Lande vorhandene Surrogate wie Torf, Kohle, Eisen ersetzt werden können oder doch im Wege des Austausches gegen wertvollere Landesprodukte auf vorteilhafte Weise, zumal auf dem billigsten Wasserwege vom Auslande bezogen werden können. Wie gross müssten namentlich in Deutschland die Wälder sein, wenn wir unseren Bedarf an Brennholz, Bau- und Nutzholz nicht zum erheblichsten Teile durch Kohle, Torf und Eisen ersetzen könnten [1]).

Da nun aber durch jede neue Aufforstung über die Benutzung des aufzuforstenden Bodens auf Jahrzehnte, ja auf Jahrhunderte entschieden wird, durch das künstliche Aufforsten auch verhältnismässig grosse Kapitalien festgelegt werden, so wird vom Stand-

1) Ueber den Verbrauch von Holz in der Industrie wird in dem Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena etc. für 1889/90 folgende interessante Berechnung aufgestellt: Ein e i n z i g e s Werk verbraucht an Klafterholz täglich 3—4 Doppelwaggon à 20 Raummeter = 70, oder per Jahr zu nur 260 Arbeitstagen gerechnet, 260 × 70 = 18 000 Raummeter. Je nach Stand und Bodenbeschaffenheit wird von derartigem Schlagholz im grossen Durchschnitt für je 30 Raummeter 1 Morgen Wald anzusehen sein, macht daher für obiges Quantum 600 M o r g e n j ä h r l i c h abzuholzende Waldfläche; ein etwa 35 jähriger planmässiger Abtrieb vorausgesetzt, sind demnach, um ein e i n z i g e s Werk n a c h h a l t i g mit dem genannten Bedarf versehen zu können, erforderlich 600 × 35 = 21 600 Morgen oder rund 1 □Meile Mittel- oder Niederwald.

punkte der Oekonomik des Landbaues doch, wenn auch nur im allgemeinen, die Frage entschieden werden müssen, unter welchen Verhältnissen und in welchem Umfange das Aufforsten von Liegenschaften ein Gewinn ist. Bei solchen Untersuchungen wird man die Frage für jedes Land bezw. jeden Landesteil verschieden beantworten können, da eine nationale Forstpolitik von den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes ausgehen muss. In allen Ländern aber wird sich die nationale Forstpolitik bei Entscheidung der Frage der Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes von folgenden praktischen Erwägungen leiten lassen dürfen: 1) In welchem Masse vermögen die heimischen Waldungen den inländischen Holzbedarf zu befriedigen? 2) Sind Liegenschaften vorhanden, welche sich vorzugsweise und am vorteilhaftesten zu Aufforstungen eignen? 3) Zeigen sich infolge stattgehabter Entwaldungen wirtschaftliche Uebelstände, welche nur durch Wiederaufforstungen beseitigt werden können?

Diese Erwägungen, für Deutschland angestellt, führen uns auf folgende thatsächliche Verhältnisse.

In dem letzten zehnjährigen Zeitraum von 1880 bis 1889 führte Deutschland allein an Bau- und Nutzholz jährlich ein für rund 90 Millionen Mark. — Die Einfuhr hat sich trotz der in den Jahren 1879 und 1885 erfolgten Zollerhöhungen rapid gesteigert. Sie stellte sich [1]) im Jahre

1880 auf 17 650 190 D.Ztr. im Werte von 75 987 000 M.
1889 » 31 893 280 » » » 139 406 000 »

An Holzborke und Gerberlohe, ein Artikel, welcher von unserem hochentwickelten Gerberei-Gewerbe als Rohmaterial eine ausgedehnte Verwendung findet, wurden eingeführt:

1880: 601 860 D.Ztr. im Werte von 6 921 000 M.
1889: 994 500 » » » 11 437 000 »

Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre bezifferte sich der Wert der Einfuhr dieses Artikels auf rund jährlich 8,6 Millionen Mark.

Bei dem hiernach hohen Bedarf an Bau- und Nutzholz, sowie an Gerberloh und den bedeutenden Werten, welche wir dafür dem Auslande zu zahlen haben, sowie in Anbetracht dessen, dass der Verbrauch dieser Artikel kein vorübergehender, sondern ein im rapiden Steigen begriffener ist, erscheint es notwendig und nützlich, darauf bedacht zu sein, dass wir durch Vermehrung und Verbesserung unserer Forsten wenigstens einen Teil dieses enormen

1) Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1890, S. 74.

Bedarfs für die Folge selbst befriedigen können. Wir werden darauf umsomehr hingeführt, wenn in Erwägung gezogen wird, dass die Zeit nicht ferne sein kann, wo auch in den heute noch als waldreich geltenden Staaten die Holzvorräte so erschöpft sein werden, dass wir zu befürchten haben, sehr bald in die Lage versetzt zu werden, diesen Artikel nicht nur weit schwieriger beziehen zu müssen, sondern dass möglicherweise unsere heutigen Bezugsquellen in absehbarer Zeit ganz versiegen werden.

Unsere Hauptbezugsländer für Holz sind gegenwärtig Norwegen, Russland und Oesterreich-Ungarn. Das norwegische Holz befriedigt vorzugsweise den Bedarf derjenigen Gegenden an der Nordsee, welche zu den waldärmsten gehören. Eine grosse Kalamität würde für diese Gegenden hereinbrechen, wenn diese Bezugsquelle plötzlich versiegen sollte. Auf die Zufuhr aus Russland ist bei dem dort zunehmenden Eigenbedarf, der fortdauernden sinnlosen Waldverwüstung und der Waldarmut der weiten Staatsgebiete des Südens vielleicht schon nach 10 Jahren nicht mehr viel zu rechnen. Auch die Waldungen Oesterreich-Ungarns sind nicht unerschöpflich. In den ungarischen Karpathen schreitet die Entwaldung, wovon wir uns mit eigenen Augen überzeugt haben, dermassen vor, dass schon heute im Lande selbst über Holzmangel geklagt wird, und die kahlen Bergzüge in erschreckender Weise zunehmen.

Nach alledem erscheint es dringend geboten, dass wir Anstrengungen machen, um uns wenigstens für die Zukunft unsere Unabhängigkeit in der Befriedigung des Holzbedarfs soweit möglich zu sichern.

Da die deutschen Forsten infolge des grossen Umfanges, den hier die fiskalischen Forsten einnehmen und des Einflusses, den die staatliche Forstverwaltung auch auf die Nutzung und Pflege der in Privathänden befindlichen Forsten ausübt, sich in einem verhältnismässig guten Zustande befinden, und deren Erträge nicht sehr wesentlich gesteigert werden können, so bleibt nichts anderes übrig, als neue Aufforstungen vorzunehmen, soweit das dazu geeignete Land vorhanden ist.

In seiner »Nationalökonomik des Ackerbaus« stellt *Roscher* den Satz auf: »Mit dem Zunehmen der Bevölkerung werden die Wälder, namentlich von Nadelholz, mehr und mehr auf die unfruchtbarsten Teile des Landes (den unbedingten Waldboden!) zumal die Bergrücken, eingeschränkt. Schlechter Boden macht

unter sonst gleichen Umständen eine extensivere Bewirtschaftung nötig als guter. Je fruchtbarer der Boden, umsoweniger ist unter sonst gleichen Umständen die Forstwirtschaft einträglicher als der Ackerbau.«

Sehen wir uns die Verbreitung der Wälder im Deutschen Reiche an, so findet die Ansicht *Roscher*'s darin ihre Bestätigung. Mit geringen Ausnahmen nämlich sind unsere Forstbestände zurückgedrängt auf die Bergrücken und Höhenzüge sowie auf den unfruchtbaren Sandboden der Norddeutschen Ebene. Die eine Thatsache aber fällt hier auf, nämlich die, dass grosse unabsehbare Flächen des hier vorhandenen schlechtesten Bodens überhaupt noch nicht mit Wald bestanden sind, bezw. dass solcher Boden in weitem Umfange bereits in unlohnende Ackerkultur genommen worden ist, wo es besser gewesen wäre, diesen Boden in Forsten zu legen. Und weiter ist es auffallend, dass gerade die Landesteile und Länder, wo dieser absolute Waldboden sich in weitestem Umfange erstreckt, zu den am wenigsten bewaldeten gehören.

Nach der zuletzt im Jahre 1883 erfolgten Aufnahme waren von dem Gesamtgebiete des Deutschen Reichs noch 25,8 Prozent des Gesamtareals mit Forsten und Holzungen bestanden. Dieser Bestand ist jedoch sehr ungleich verteilt. Während in einzelnen, namentlich gebirgigen Landesteilen dieser Durchschnitt weit überschritten wird, bleibt das Prozentverhältnis anderwärts ganz erheblich unter dieser Durchschnittsziffer zurück.

Am wenigsten bewaldet sind die Provinz Schleswig-Holstein, sowie die nördlichen Teile der Provinz Hannover, nämlich die Regierungsbezirke Stade, Osnabrück und Aurich. In diesen Gebietsteilen, welche zusammen eine Fläche von 3 494 063 ha umfassen, waren 1883 nur erst 248 317 ha, d. h. nur 7,11 Proz. der Gesamtfläche mit Wald bestanden. Ehe in diesen Landesteilen die Forstbestände den Durchschnitt für das Reich erlangen, müssten hier noch rund 650 000 ha oder 115,5 Quadratmeilen aufgeforstet werden. Fast ganz gleich liegen die Verhältnisse im Grossherzogtum Oldenburg, dessen Waldbestand für 1876 auf nur 31 614 ha oder 6,23 Prozent der Gesamtfläche angegeben worden ist. Bemerken wir nun nebenbei noch, dass auch die an das eben beschriebene deutsche Gebiet angrenzenden Länder, nämlich die jütische Halbinsel und Holland nur einen Waldbestand von 2,4 Proz. bezw. 7,1 Proz. aufweisen, so kommen wir zu dem Schluss, dass das ganze an die Nordsee grenzende Gebiet von Skagen bis

zur Mündung der Schelde einen grossen Mangel an Wäldern hat. Bei der Frage der Vermehrung des Waldes durch neue Aufforstungen lenkt sich daher das Interesse vor allem auf dieses Gebiet.

Die Frage, ob in den hier belegenen Ländern und Landesteilen für eine umfassende Aufforstung auch der geringere absolute Waldboden vorhanden ist, lässt sich dahin beantworten, dass innerhalb dieses Gebiets der magere Sandboden (Heide oder Geestboden), sowie die Moorflächen in so reichlichem Masse vertreten sind, dass für eine künstliche Aufforstung die breiteste Grundlage gegeben ist.

Von dem Gesamtareal entfallen auf Heide und Moorboden in Jütland 29,5 Proz., in Schleswig-Holstein 9,1 Proz., im Regierungsbezirk Stade 34,8 Proz., Osnabrück 41,6 Proz. und Aurich 22,3 Proz. Unberücksichtigt hierbei sind noch geblieben die erheblichen Flächen nicht kulturwürdigen Ackerlandes. Aber nicht allein im Küstengebiet der Nordsee finden sich geeignete Liegenschaften für künstliche Aufforstungen, sondern auch anderwärts. Nach der Anbaustatistik [1]) waren überhaupt innerhalb der preussischen Monarchie an Acker- und Weideflächen ca. 2 433 000 ha vorhanden, welche einen geringeren Grundsteuerreinertrag als 30 Pf. pro Morgen gewähren, ferner 106 364 ha Oedländereien. Dieses Gesamtareal würde beim Anbau mit Holz erheblich grössere Erträge als gegenwärtig liefern. Würde etwa der Staat diese auf so niederer Kulturstufe stehenden Ländereien ankaufen und dieselben nach und nach aufforsten, so würde der Besitz an Staatswaldungen, welcher 1880: 2 649 892 ha umfasste, sich beinahe verdoppeln lassen. Thatsächlich ist es auch das Ziel der preussischen Forstpolitik, mit der Erwerbung von Oedländereien und sonstigen zum Anschluss an die Waldungen geeigneten geringwertigen Flächen so rasch vorzugehen, als die allgemeine Finanzlage dieses gestattet. Es ist daher auch fortlaufend ein Fonds zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten ausgeworfen.

Für die staatliche, insbesondere die preussische Aufforstungspolitik kommen vornehmlich diejenigen Liegenschaften in Betracht, durch deren Aufforstung in erster Linie ein Schutz von Kulturgeländen gegen schädliche Einflüsse erzielt wird. In dieser Hinsicht stehen namentlich in Frage die Dünen an der Ost- und Nordsee, sowie die Sandschellen im Binnenlande. Das Dünengebiet an der Ostsee umfasst allein 32 569 ha, wovon 19 809 auf

1) Vgl. auch Preussens Landw. Verwaltung in den Jahren 1878/1880.

Ost- und Westpreussen und 12 750 auf Pommern entfallen. An diesem Gebiet ist der Fiskus mit zusammen 21 635 ha beteiligt. Die in Preussen vorhandenen Sandschellen hatten 1883 einen Umfang von 37 448,47 ha. Nach angestellten Untersuchungen waren hiervon 28 635 ha des angrenzenden Kulturgeländes gefährdet. Diese Sandschellen verteilen sich namentlich auf die Regierungsbezirke Königsberg mit 5763 ha, Marienwerder 5744 ha, Potsdam 3322 ha, Bromberg 3000 ha, Posen 2655 ha, Frankfurt 1992 ha, die Provinz Hannover 5258 ha etc. Für diese Flächen erweist es sich als ein dringendes Bedürfnis, dass dieselben aufgeforstet werden, weil andernfalls durch den kulturlosen Zustand derselben den angrenzenden Geländen Gefahr durch Versandung droht.

Hinsichtlich der bisher bezeichneten und beschriebenen Gebiete lassen sich erhebliche Einwände gegen deren Aufforstung nicht geltend machen. Etwas anders liegt die Sache in Hinsicht derjenigen Gelände, deren Aufforstung man als notwendig hält, um den drohenden Hochwasserschäden vorzubeugen, der zunehmenden Versandung und Verwilderung unserer Flussläufe Einhalt zu thun und klimatische Gegensätze auszugleichen. Es muss anerkannt werden, dass auf diesem Gebiete der Forstpolitik eine überaus schwierige Aufgabe gestellt ist. Bei Lösung dieser Aufgabe greift aber die nationale Aufforstungsfrage über die Grenzen des Reichs hinaus und wird i n t e r n a t i o n a l. Deutschland namentlich kann dieser Frage nicht allein gerecht werden, weil Deutschlands Ströme vielfach ihr Quellengebiet im Auslande finden. Die Frage, in wie weit die stattgehabten Entwaldungen allein oder in welchem Masse einen schädigenden Einfluss ausüben, wird zwar vielfach erörtert, doch hat dieselbe eine befriedigende wissenschaftliche Beantwortung noch nicht gefunden. Der Umstand, dass die Ueberschwemmungen jetzt häufiger sind, mehr Schaden anrichten als früher und dass diese Erscheinung mit der thatsächlich bis auf die Neuzeit stattgehabten Verminderung des Waldbestandes zusammenfällt, ist dafür allein nicht entscheidend. Der beklagte schnelle Abfluss des Wassers hängt auch noch mit vielen anderen Umständen zusammen. Als wesentliche Faktoren sind in Betracht zu ziehen die Begradigung der Flüsse im Interesse des Schiffverkehrs, die Anlage gerader Flutgräben in den Feldmarken, die Drainage, Austrocknung vieler Seen und Teiche, unzählige sonstige Entwässerungsanlagen aus Kulturrücksichten. Wie vorsichtig man auch hier mit seinem Urteil sein muss, um

nicht alle nun einmal hervorgetretenen Uebelstände auf die Entwaldungen allein zurückzuführen, darüber haben die bezüglichen Verhandlungen auf dem internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresse in Wien im Herbst 1890 belehrt. Auf diesem Kongresse wurde nach eingehenden Verhandlungen eine Resolution dahingehend gefasst: »Der Kongress empfiehlt den Regierungen eine sorgfältige Organisation der historischen Erforschung der Entwaldung.« Es gelangte bei Begründung dieser Resolution zum Ausdruck, dass über den Nutzen des Waldes beziehungsweise die Schädlichkeit der Entwaldung bestimmte gelehrte Richtungen noch in Streit geraten seien. Diese Frage könne nur auf dem Wege historischer Forschungen über die Folgen, welche Entwaldungen thatsächlich auf Veränderungen des Klimas, Ueberschwemmungsgefahren etc. gehabt haben, bezw. welche Veränderungen neue Aufforstungen ausgeübt haben, entschieden werden. Eine geregelte historische Forschung könne organisiert werden, indem naturwissenschaftlich und forstwissenschaftlich gebildete Fachmänner in die klassischen Gebiete der Entwaldung gesendet werden, wo sie die Aufgabe haben, das gesamte auf die Entwaldungsgeschichte einer Gegend Bezug habende Material zu sammeln und zu sichten, sowie zu untersuchen, wie sich die vorgeschrittene Entwaldung verhält zu den Veränderungen, die das Klima in den verschiedenen Gegenden erlitten hat. Unseres Erachtens liegt über diese Frage ein reichhaltiges beweiskräftiges Material vor hinsichtlich derjenigen Gebirgsgegenden Deutschlands, wo bereits Aufforstungen zur Ausführung gebracht worden sind. Es kommt nur darauf an, dass dasselbe schnell gesammelt und kritisch verarbeitet wird. »Die Benutzung derartiger historischer Daten in der Litteratur ist nicht immer so sorgfältig und gewissenhaft erfolgt. Leichtsinnige in die Welt gesetzte Schriften haben dazu beigetragen, die historische Forschung zu Ungunsten der Anerkennung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu diskreditieren.«

Dass heute die Gefahren der Ueberschwemmung sich mehren, die letzteren so viel Schaden anrichten und darüber laute Klagen geführt werden, liegt wesentlich darin, dass man, unbekümmert um die elementare Gewalt des Wassers, gegen früher die Kulturanlagen in ganz unvorsichtiger Weise in immer weiterem Umfange in die gefährdeten Thäler bis ganz nahe an die bei grossen Niederschlägen sich naturgemäss schnell füllenden Flussläufe verlegt, die letzteren in viel zu enge Grenzen eingedämmt und da-

mit erst die Gefahr des plötzlichen und gewaltsamen Austritts aus diesen unnatürlichen Fesseln verstärkt hat. Würde man damit zurückhaltender gewesen sein, hätte man das Flussbett nicht zu sehr eingeengt, die im Wasserspiegel zu beiden Seiten stehenden Flächen nicht in Acker- und Gartenland, sondern in Wiesen und Weiden gelegt, oder dieselben, wie das heute noch oberhalb Frankfurt a. O. der Fall ist, mit schönen Eichenwaldkulturen belassen, so würden die Klagen über Hochwasserschäden überhaupt nicht vorhanden sein, dann würden Ueberschwemmungen für manche Gegenden sogar als eine Wohlthat empfunden werden.

Mit Recht also bedarf die Frage des Einflusses der Entwaldung auf den Wasserstand der Flüsse einer gründlichen wissenschaftlichen Erforschung.

Wir werden auf diese Frage in einer späteren Arbeit, welche über »die wirtschaftliche Erschliessung der sumpfigen Niederungen« handeln wird, eingehender zurückkommen.

Wenn es sich also um die Frage handelt, inwieweit es notwendig ist, entwaldete Gegenden wieder aufzuforsten, um bestimmten hervortretenden Schäden und Gefahren entgegen zu treten, so wird man in jedem einzelnen Falle und für jedes Flussgebiet sorgfältig zu prüfen haben, inwieweit eine solche Kulturarbeit erforderlich ist.

### 3. Die den künstlichen Aufforstungen entgegenstehenden Schwierigkeiten.

Einen erst einmal vorhandenen Wald in seinem Bestande zu erhalten, bietet bei der dem Walde innewohnenden Verjüngungskraft im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Dazu bedarf es in der Regel nur einer Schonung und Pflege desselben. Sehr schwierig und vielfach auch recht kostspielig gestalten sich dagegen die neuen künstlichen Aufforstungen. Ueber diese Schwierigkeiten muss man sich Rechenschaft geben, um zu erkennen, warum die neuen Aufforstungen im allgemeinen einer so geringen Neigung, ja vielfach einem energischen Widerstande begegnen.

Bei der in Deutschland namentlich bereits sehr weit vorgeschrittenen intensiven Bodenkultur steht hier für die Anlage neuer Waldanpflanzungen im allgemeinen nur der schlechteste und ödeste Boden zur Verfügung, wie sich derselbe in den Heide- und Moordistrikten, Meeresdünen, Sandschellen, kahlen Berghängen und Bergrücken

darbietet. Die fraglichen Gebiete eignen sich mit Ausnahme etwa der Moorflächen vorderhand zu keiner anderen Kultur als zur Aufforstung. Jede andere Kultur würde bei der schlechten mageren Beschaffenheit dieser Bodenarten viel Kapital und unausgesetzte unlohnende Arbeit erfordern. Auch den künstlichen Aufforstungen bieten diese Bodenarten noch die grössten Schwierigkeiten, doch haben sich dieselben nicht als unüberwindliche erwiesen. Obwohl, wie wir in unserem früheren Aufsatze über »die wirtschaftliche Erschliessung der Moorflächen« gesehen haben, die Moorflächen für eine künstliche Aufforstung erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten, und die bisher auf solchem Boden angelegten Forsten und Holzungen gedeihen, so steht kaum zu erwarten, dass die Moorflächen in grösserem Umfange in Forstkultur genommen werden, weil dem Moorboden durch andere Kulturmethoden höhere Erträge abgewonnen werden können. Die Aufforstung von Moorflächen wird wesentlich nur da in Frage kommen, wo es sich darum handelt, den auf den bis jetzt baumlosen weiten Moorgebieten neu zu begründenden Kolonien, soweit erforderlich, ebenfalls einigen Waldbestand zu verschaffen, wenn auch nur zum Schutz der Ansiedelungen vor den Windstürmen.

Bei den Sandschellen und Meeresdünen aber erweist es sich als eine unabweisbare Notwendigkeit, dass dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung und zwar nicht allein im allgemeinen Landeskultur-Interesse, sondern ganz speziell zum Schutz des dadurch unmittelbar bedrohten angrenzenden Kulturgeländes aufgeforstet werden. Für die Aufforstung aber möchte es kaum ein schwierigeres Terrain geben, wie gerade das hier fragliche. Für die jungen Pflanzen bietet sich hier vorerst nicht einmal ein fester Boden, in dem sie Wurzeln schlagen können, da der noch lose Sand durch Wind und Sturm in Bewegung erhalten wird. Vielfach ist daher eine Vorkultur geboten, welche bezweckt, den Grund und Boden zunächst festzulegen. Die hier auszuführenden Forstkulturen erfordern daher grosse Mühe und Ausdauer, sowie erhebliche Kosten.

Auch auf den kahlen Bergabhängen und Bergrücken hat die Aufforstung mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die jungen Pflanzen finden vielfach nicht die genügende Feuchtigkeit, weil anhaltende Winde und die Sonne den ungeschützten Boden ausdörren; bei starken Regengüssen aber werden die an den Abhängen eingesetzten Pflänzlinge wieder hinweggespült. Auch hier

bedarf es in den ersten Jahren der unausgesetzten Pflege und Nachhilfe.

Die Heidedistrikte bieten an sich keinen ungünstigen Waldboden, wie wir uns in den teilweise recht guten Forstbeständen auf Böden von gleicher Beschaffenheit insbesondere in der Lüneburger Heide, auf der Insel Wollin etc., überzeugen können. Allein die für die Neuaufforstungen wesentlich in Betracht kommenden Heidedistrikte in den an die Nordsee grenzenden Landesteilen liegen fast schutzlos den verheerenden Wirkungen der Nordweststürme preisgegeben. Der scharfe Wind lässt die Pflänzlinge nur schwer fortkommen. Soweit das Terrain gewellt ist, beginnt man daher zweckmässig mit der Aufforstung der dem Winde abgewendeten Seite der Hügelabhänge. Bei diesen Forstanlagen handelt es sich besonders um die richtige Wahl von wetterfesten Baumarten, welche zunächst als Schutzstreifen angelegt werden. Ein anderer wesentlicher Hinderungsgrund ist der, dass in dem zu bewaldenden Grund und Boden in geringer Tiefe Gebilde von Ortstein [1]) vorkommen, welch' letzterer den Baumwurzeln ein Hindernis bietet beim Eindringen in tiefere Erdlagen. Der mit Ortstein durchsetzte Boden bedarf zu seiner Bewaldung einer beson-

1) Ort (Raseneisenstein, Fuchsdiele, Branderde, Brille) ein durch unlösliches Eisenoxyd verkitteter Sand, welcher fast überall die Formation der Sandflächen begleitet, ist ein Vegetationsprodukt, welches sich immer und überall da bildet, wo Heidekraut wächst und wo die Unterlage lehmfrei ist und aus eisenhaltigem Sand besteht. Man unterscheidet drei Arten Ort, nämlich Eisenort (Raseneisenstein), Steinort (Ortstein) und Sandort (Branderde). Die letztere Art ist die häufigste Ortbildung. Er sieht aus wie Sandstein, oben schwarzbraun, unten rot, oben von einer horizontalen Fläche begrenzt, unten von der Form der Eiszapfen am Regendach, und es finden sich Heidekrautwurzeln in den Zapfen. Er besteht aus Sandkörnern, welche durch den Farbstoff — eine Mischung von Humussäure und Eisenoxyd — verbunden ist. Der Ort ist in der Regel 4 bis 12 Zoll, bisweilen 2 bis 3 Fuss dick. Ueber demselben lagert eine 4 bis 12 Zoll dicke Sandlage, welche aus weissem, beinahe chemisch reinem Quarz besteht, gemischt mit einigen kleinen Humuspartikelchen aus der Heiderinde. Im Sandort ist der Sand ganz und gar überwiegend und wenn der Ort der Luft ausgesetzt ist oder von etwas Ammoniak beeinflusst wird, zerfällt er rasch und ist dann unschädlich. Das Charakteristische beim Vorkommen des Sandorts ist, dass er niemals da vorkommt, wo die darunter liegende Sandschicht etwas lehmhaltig ist, dass er auch nicht vorkommt, wo der darunter liegende Sand weiss (nicht eisenhaltig) ist und dass er da am stärksten entwickelt ist, wo die Heidekrautvegetation am kräftigsten ist. Er kann sich nicht entwickeln, wo keine Heidekrautvegetation ist. Das Bindemittel im Sandort besteht nur aus Stoffen, die sich in der unmittelbarsten Nähe vorfinden, nämlich aus Humussäure aus der Heiderinde und aus den verfaulten Heidekrautwurzeln und aus Eisenoxyd, woraus sich das Eigentümliche des Vorkommens erklärt.

deren Bodenbearbeitung, durch welche der Ortstein durchbrochen und beseitigt wird. Es geschieht dies durch Umpflügen des Bodens mit einem Doppelpflug (Schwingpflug). Die Ortsteinschicht wird dadurch aufgebrochen und gelangt an die Oberfläche, wo das Gestein bald verwittert. Allerdings erfordert diese Bodenbearbeitung bedeutende Kosten, die ein Einzelner, auch wenn er nur kleine Flächen bewalden wollte, vielfach gar nicht zu tragen vermag. In Anbetracht dessen haben es die »Aufforstungsvereine« für eine ihrer Aufgaben betrachtet, diese Vorarbeiten zur Ausführung zu bringen, bezw. dieselben durch Herleihung des Schwingpfluges zu erleichtern. In Oldenburg hat sogar die Regierung die erforderlichen Dampfpflüge angeschafft und lässt die Arbeiten ausführen.

Es muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass in der Bodenbearbeitung ein entschiedener Fortschritt in der Aufforstungstechnik gemacht worden ist. Vergleiche von Aufforstungen, die man angestellt hat zwischen denen, die früher ohne solche Bodenbearbeitung stattgefunden, und den jetzigen mit zweckmässiger Bodenvorarbeit lassen ganz deutlich erkennen, wie vorteilhaft eine gute Bodenbearbeitung für den Wuchs und das Gedeihen der Aufforstung ist, ja vielfach ist darin die notwendigste Bedingung für das Gelingen solcher Arbeit gegeben. Mustergültig sind in dieser Hinsicht die im Revier Niebeck in der Lüneburger Heide stattgehabten Bodenbearbeitungen durch die Forstverwaltung der hannoverschen Klosterkammer.

Eine weitere und Hauptschwierigkeit für die Aufforstung dieser Heidedistrikte liegt in den B e s i t z v e r h ä l t n i s s e n. Sofern die Heidedistrikte noch zur freien Hand oder soweit sie noch in ungeteilten Gemeinheiten liegen, begegnet die Aufforstung keinem besonderen Widerspruch. In der Provinz Hannover aber, wo die grössten Heidestrecken liegen, ist das vorhandene Heideland aus wirtschaftlichen Gründen bei den hier grösstenteils durchgeführten Gemeinheitsteilungen auf die einzelnen bäuerlichen Stellen verteilt. Die Heide ist nämlich bei dem derzeitigen Stande der Heide- und Geestwirtschaft mit Plaggendung ein notwendiger Bestandteil der dortigen Wirtschaftsweise. Der Geest- und Heidebauer düngt noch mit Heidekraut. Zur Gewinnung des letzteren bedarf er grosse Flächen, wo das Heidekraut mit dem wenigen an den Wurzeln haftenden Humus abgeschält wird, um sich nach Jahren wieder zu erneuern. Wenn daher an den Heidebauer die Frage der Auf-

forstung seiner Heideflächen herantritt, sieht er darin sein ganzes Wirtschaftssystem bedroht und zeigt sich derselbe daher wenig geneigt, sich auf Aufforstungen einzulassen, zumal solche Kulturen zunächst viele Arbeiten und Kosten verursachten und der Lohn solcher Aufwendungen erst späteren Geschlechtern zu gute kommt. Hier haben also die Vereine zu wirken, um den Heidebauer zunächst für eine andere Bewirtschaftung seines Bodens zu gewinnen. Darauf sind auch viele Bestrebungen gerichtet [1]).

Da nun die Aufforstung rationell sich nur dann ausführen lässt, wenn sich dieselbe auf grössere Flächen erstreckt, indem nämlich bei grossen Anlagen die Bestände sich gegenseitig selbst schützen und eine bessere forstliche Bewachung möglich ist, so tritt den Bestrebungen auf Aufforstung die weitere Schwierigkeit der notwendigen Zusammenlegung der zur Aufforstung geeigneten grösseren Flächen entgegen. Es muss zunächst zur Bildung von Forstgemeinschaften oder Genossenschaften geschritten werden, was seine sehr grossen Schwierigkeiten hat. Gegen den bisherigen Gang in der Entwickelung unserer Besitzverhältnisse an Grund und Boden ist es erforderlich, dass sich, um Aufforstungsarbeiten zweckmässig ausführen zu können, eine Rückbildung vollzieht, dass man von dem bisher erstrebten individuellen Besitz wieder zum Genossenschafts- und Gemeinbesitz zurückgeht, ein für die Volkswirtschaft sicher höchst beachtenswertes Moment.

Die hannover'sche Gemeinheitsteilung hat offenbar darin gefehlt, dass sie den Gemeindebesitz überall beseitigte. Sie ist sogar soweit gegangen, dass sie Gemeindewaldungen in Parzellen auf die einzelnen Gemeindeglieder auswies, welche sie aus Eigennutz und Unverstand abholzten, um aus dem erzielten Erlös die Kosten der Gemeinheitsteilung zu bestreiten. Soll die Aufforstung der Heidedistrikte in grossem Massstabe gelingen, so bedingt dieses einen Umschwung in den örtlichen Besitzverhältnissen, der grosse Dimensionen annehmen kann. Zeigen sich die einzelnen Besitzer nicht dazu geneigt, so kann der Fall eintreten, dass hier und da, soweit sich von allgemeinen Landeskultur-Gesichtspunkten eine Aufforstung als zweckmässig erweist, ganze Feldmarken von der provinzialständischen Verwaltung oder durch den Staat aufgekauft und aufgeforstet werden. Ein Beispiel dafür bietet das Vorgehen der provinzialständischen Verwaltung beim Ankauf der Gemar-

1) Vergleiche »Praktische Ratschläge für die Bewirtschaftung der Geesthöfe des Regierungsbezirks Stade«. Geestemünde 1890.

kungen Oerrel, Lintzel, Dethlingen und Brambostel zum Zweck der vollständigen Aufforstung.

Aus den dargelegten schwierigen Verhältnissen, denen wir noch andere hinzufügen könnten, wird man ersehen, wie es viel leichter ist, alte Forstbestände binnen kurzem niederzulegen, als neue Forste da, wo früher solche gestanden oder nicht bestanden haben, wieder anzulegen, und wie ein mächtiger wirkungsvoller Schutz für unsere bestehenden Waldungen dringend geboten ist.

Im allgemeinen kann man sagen, dass der künstliche Waldanbau eine Aufgabe ist, welche sich die neue Zeit gestellt hat. Die früheren Geschlechter beschränkten sich auf die Besitznahme des Waldes, welcher auf dem natürlichen Wege durch Anflug nach und nach entstanden war und sich durch eigene Kraft verjüngt hatte. Die frühere Waldwirtschaft beschränkte sich im wesentlichen auf eine Verjüngung des Waldes im Wege der Plenter-, Hochwald- oder Niederwaldkultur. Solch eine Waldverjüngung ist, wie bereits erwähnt wurde, ungleich leichter und bietet eigentlich gar keine Probleme. Der Streit dreht sich dabei wesentlich darum, welches der bezeichneten Wirtschaftssysteme die höchsten Holzerträge liefert.

Bei dem neuen kunstmässigen Waldanbau aber werden noch viele Probleme zu lösen sein, namentlich in Bezug auf Vorkulturen, zweckmässige Bearbeitung des Waldbodens, Wahl des Pflanzenmaterials, Kulturmethoden, sowie auch in Bezug auf die Bewahrung der wenig geschützten Anpflanzungen vor Naturschäden, Baumkrankheiten etc. Aber auch hier wird man, wie auf anderen Gebieten, nachdem man sich einmal eine so grosse Kulturaufgabe gestellt hat, durch unausgesetzte Versuche und praktische Erprobung zu befriedigenden Ergebnissen kommen. In unseren Forstbeamten haben wir einen grossen wissenschaftlich und technisch gebildeten Stab. Diesem allein aber wird man die Sorge um die Erhaltung und Vermehrung des Waldes nicht überlassen dürfen. Man muss dahin wirken, dass auch der Landwirt Verständnis und Interesse für den Waldbau gewinnt, dass er ebenso, wie er seinen Acker recht bestellt, auch das Geschick erlangt, ein Stück Land richtig zu bewalden. Es ist dieses eine Aufgabe, die in waldreichen Gegenden der Landwirt vielfach schon zu der seinigen gemacht hat; in den waldarmen Gegenden jedoch ist hierin durch Belehrung und Unterweisung noch viel zu thun.

Eine Hauptsorge, welche den Besitzern neu aufgeforsteter

Grundstücke erwächst, ist die, dass die jungen Kulturanlagen durch elementare Ereignisse beschädigt oder ganz vernichtet werden können, dass dann die aufgewendeten bedeutenden Kosten dahin sind und von neuem aufgeforstet werden muss. Diese Besorgnis ist sehr begründet angesichts der vielen Waldbrände und des grenzenlosen Leichtsinns, durch welche solche Waldbrände zuweilen verursacht werden. Es ist nun angesichts der Fortschritte des Versicherungswesens auf allen Gebieten jedenfalls eine auffallende Erscheinung, dass die Versicherung von Forsten gegen Feuersgefahr so wenig betrieben worden ist. Mit dem zunehmenden Interesse für die künstlichen und kostspieligen Aufforstungen musste naturgemäss auch die Bedeutsamkeit der Frage der Versicherung dieser Kulturen mehr und mehr sich geltend machen, da gerade die aus solchen Aufforstungen hervorgehenden jungen Nadelholzbestände der Feuersgefahr am meisten ausgesetzt sind.

So wichtig diese Frage ist, so gross sind die Schwierigkeiten, welche der Lösung derselben entgegenstehen. Die Versicherungsgesellschaften stehen der Versicherung von Forsten sehr kühl gegenüber, die meisten lehnen dieselbe direkt ab. Die Schwierigkeit liegt in der Eigenart des Waldes, welcher als Versicherungsobjekt sehr gefährdet ist, dessen Wert veränderlich und bei eintretenden Brandschäden nicht geschätzt werden kann. Die wirtschaftlichen Werte der Waldbestände unterliegen so zahllosen lokalen Verhältnissen, dass nur eine sehr gewiegte technische Kommission in der Lage sein würde, einigermassen richtig zu taxieren. Die Verwaltungskosten würden damit von vornherein ins Unmögliche wachsen müssen. Um sicher zu gehen, müsste eine dauernde Kontrolle über alle versicherten Bestände mit jährlichen oder doch häufig wiederkehrenden Revisionen geführt werden. Auch mit der Annahme von Durchschnittswerten würde man über die Schwierigkeiten nicht hinwegkommen. Auch die Bestimmung des Brandschadens selbst würde schwierig sein und nur von ungewöhnlich erfahrenen Taxatoren festgestellt werden können. Als heikelster Faktor aber tritt die Gefahr des Brandfrevels hinzu und die geringere Möglichkeit, solchen Frevel zu entdecken. Die Besitzer selbst könnten bei Geldverlegenheiten leicht versucht werden, ihre Forstbestände anzustecken, lediglich um das Versicherungskapital in die Hände zu bekommen.

Bei dieser, wie man sieht, recht eigenartigen und schwierigen

Frage aber muss man nicht zu weit hinausschauen und nur das ins Auge fassen, was bei Neuaufforstungen gegenüber den früheren nicht durch kunstgemässen Waldbau entstandenen Forsten eigentlich nur zu schützen ist. Das aber sind lediglich die Kulturkosten, welche sich ganz genau feststellen lassen. Dem Bedürfnis wird genügt sein, wenn bei eintretender Vernichtung der Forstkultur durch Brandschaden die aufgewendeten Kulturkosten wieder zur Erstattung kommen, damit die Möglichkeit gegeben ist, die Aufforstung von neuem vorzunehmen. Eine Versicherung in dieser Grenze lässt sich leicht durchführen im Wege der Gegenseitigkeit. Dadurch würden alle die obenbezeichneten Schwierigkeiten der Abschätzung, Tarifierung, Kontrolle, Gefahr des Frevels beseitigt werden. Der volkswirtschaftlich wichtigste Punkt, nämlich die Sicherstellung der Wiederaufforstung abgebrannter Flächen, liesse sich damit erreichen, denn es könnte die Auszahlung der Versicherungssumme ausdrücklich an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselbe zur Wiederaufforstung verwandt werden müsse. Die Bildung einer Versicherungsgesellschaft gegen forstliche Brandschäden wurde u. W. zum erstenmale angeregt im Jahre 1877 in *Burkhardt*'s forstlicher Zeitschrift »Aus dem Walde« Heft 8. Der hier gegebenen Anregung folgten weitere Verhandlungen, doch ist u. W. bis jetzt noch keine solche Gesellschaft ins Leben gerufen. Im Verein für Aufforstung zu Bremervörde wurde der Gegenstand im Jahre 1879 eingehend beraten [1]) und die »Grundlagen für Statuten eines Vereins zur Versicherung von Forstkulturen gegen Brandschäden« festgestellt. Danach sollen nur die Kulturkosten versichert werden und der Besitzer nur bis 30 Jahre nach erfolgter Aufforstung zur Prämienzahlung verpflichtet sein.

Es möchte wohl ausser Frage stehen, dass das Aufforstungswerk einen neuen Impuls erhalten würde, wenn den Besitzern von Forstkulturen die Möglichkeit der Versicherung ihrer dafür aufgewendeten Kapitalien gegeben wird. Interessant aber ist es, dass sich auch hier wieder bei so eigenartigen wirtschaftlichen Unternehmungen, welche der Neuzeit wesentlich angehören, das Bedürfnis nach sicherem Schutz eingestellt hat, und die Notwendigkeit der Bildung neuer Formen für das Versicherungswesen sich Bahn bricht.

1) Jahresbericht des Vereins f. 1878/79.

### 4. Geschichtlicher Rückblick über künstliche Aufforstungen.

Die Geschichte der künstlichen Aufforstungen ist meist eng verknüpft mit der Geschichte des Waldschutzes und der Waldpflege, sowie der allgemeinen Landeskultur. Sobald die Notwendigkeit eingesehen wird, den Wald durch geeignete Massnahmen vor Vernichtung zu schützen, sehen wir auch meist Bestrebungen zu Tage treten, die darauf gerichtet sind, die Forsten durch kunstmässigen Waldanbau zu vermehren; und soll die allgemeine Landeskultur gehoben und jedes Stück Land zweckmässig und ökonomisch ausgenutzt werden, so wird auch das Bestreben seine Befriedigung finden, die schlechtesten Bodenarten in Forsten zu legen, um auf diesem Wege die höchst möglichen Erträge zu erzielen. Da wir nun bei Beginn unserer Zeitrechnung Europa und namentlich Deutschland mit grossen Wäldern bedeckt finden, deren Ausdehnung allmählich immer weiter eingeschränkt werden konnte, ohne dass das Bedürfnis einer Erweiterung des Waldbestandes eintrat, so folgt daraus, dass die Geschichte des Waldschutzes und der künstlichen Aufforstung nicht sehr weit zurückreichen kann. Allerdings hat in manchen Ländern die Entwaldung sehr frühzeitig eine kritische Ausdehnung angenommen und sind dort Bestrebungen und Wünsche auf Wiederbewaldung zu Tage getreten. Aber die Geschichte hat es nicht allein mit der Verzeichnung von Wünschen, sondern vornehmlich mit Thatsachen zu thun. Und vergleichen wir die fortschreitende Verminderung des Waldes in den letzten Jahrhunderten, so ersehen wir daraus, dass das Verständnis für die Notwendigkeit der Erhaltung eines Waldbestandes wohl nur ein geringes gewesen ist. An künstliche Aufforstungen hat man beinahe gar nicht gedacht. Ist man doch erst im Laufe dieses Jahrhunderts allmählich zu der Ueberzeugung gelangt, dass man den vorhandenen Waldbestand vor weiterer Zerstörung schützen müsse.

In Russland sind erst in den letzten Jahrzehnten von seiten der Regierung Anstrengungen gemacht, um in dem waldarmen Süden, insbesondere in den Steppengebieten Waldland in grösserem Umfange aufzuforsten. Zu diesem Zweck werden dort grosse Opfer gebracht. Ehe aber dort eine dem vorhandenen Bedürfnis nur halbwegs entsprechende Aufforstung gelungen sein wird, möchte noch ein langer Zeitraum verstreichen können. Nach dem Regierungsanzeiger wurde in 13 Jahren (1868 bis 1881) das Waldareal

durch künstliche Aufforstungen um 28012 Dessjatinen vermehrt. Vielfach wird der Waldanbau nur getrieben, um den Bewohnern Arbeit zu geben. Die ausgeführten Kulturen sind also »Notstandsarbeiten«.

In der Schweiz, wo die Waldungen mehr dem Schutz als der Holznutzung dienen, besteht erst seit dem 10. Juni 1876 ein Bundesgesetz, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge in Kraft. Bis dahin wurde der Schutz von den einzelnen Kantonen ausgeübt, die aber nicht die Macht besassen, das zum Schutz und zur Pflege der Wälder Notwendige in gesetzliche Anordnung zu bringen und noch viel weniger solche Gesetze durchzuführen. Durch Beschluss vom 8. Mai 1858 wurde auf Anregung des schweizerischen Forstvereins eine Untersuchung des Zustandes der Hochgebirgswaldungen sowohl in forstlicher als wasserbaulicher Beziehung angeordnet. In der revidierten Bundesverfassung von 1874 wurde endlich dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge, insbesondere auch der Unterstützung von Aufforstungen der Quellengebiete erteilt und dieselbe ermächtigt, schützende Bestimmungen zur Erhaltung der vorhandenen Waldungen zu erlassen. Als Ausfluss dieses Rechts erging sodann das jetzt gültige Gesetz vom 24. März 1876. Im Artikel 11 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass das Forstareal innerhalb der festgesetzten Grenzen ohne kantonale Bewilligung nicht vermindert werden darf, und sind künftige Blössen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche anderen Landes zur Aufforstung gewidmet wird. Ausreutungen sind untersagt in den Schutzwaldungen und wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrats aufzuforsten (Art. 21). Der Bund unterstützt durch Beiträge neue Waldungen und Aufforstungen in Schutzwaldungen, sofern dieselben von grosser Wichtigkeit und mit Schwierigkeiten in der Ausführung verknüpft sind. (Art. 24.)

In Deutschland und namentlich in Preussen reicht die Geschichte der Waldpflege und der damit vielfach Hand in Hand gehenden neuen künstlichen Aufforstungen weiter, insbesondere in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, zurück. Friedrich der Grosse widmete, wie allen Zweigen der Landeskultur, auch diesem Gegenstande sein besonderes Interesse und seine Fürsorge.

Vor dem Regierungsantritt des Königs war für den Waldbau

wenig geschehen. Erst die von Friedrich Wilhelm I. erlassene Forstordnung vom 20. Mai 1720 trat mit einigen dafür massgebenden Normen dafür ein [1]). Durch Ordre vom 10. März 1742 sucht er dem starken Holzeinschlag in den Privatforsten entgegenzutreten. In einzelnen Fällen bescheidet er die Besitzer von Privatforsten auf ihre Gesuche um Erlaubnis zum Abtrieb erheblicher Waldkomplexe abschläglich. Am 11. Februar 1743 gab er dem Generaldirektorio auf, die Oberforstmeister anzuweisen, alle ledigen Plätze mit geeigneten Holzarten sorgfältig zu bepflanzen. Die Anordnungen zu Neuanpflanzungen wiederholen sich in den 50er Jahren. Der siebenjährige Krieg unterbrach die Thätigkeit für das Forstwesen; die lange Dauer desselben und die zuweilen kritische Lage Preussens schädigte den Waldbestand auf das Empfindlichste. Der König sagt selbst darüber: »Der Krieg und die häufigen Einfälle der Feinde hatten verderbliche Unordnungen auch auf die Waldungen im Gefolge. Die oberen Forstbeamten hatten hier, da sie sich unbeachtet wussten, nach Gefallen gewirtschaftet und die Waldungen zu Grunde gerichtet. Die Hartnäckigkeit des Krieges hatte den Forstbeamten die Meinung beigebracht, der Staat sei hilflos verloren und werde in kurzem eine Beute der Feinde werden. In dieser Annahme hätten sie nichts Besseres thun können, als zu ihren eigenen Gunsten möglichst viel Holz zu schlagen und seien dadurch die Wälder so vollständig verwüstet, dass an die Stelle mancher wohlbestandenen Forsten kaum noch einige vereinzelte Bäume zu erblicken waren.«

Angesichts dieses Zustandes wurden neue Verordnungen zu Anpflanzungen und zur Schonung des Waldbestandes erlassen. Ein Edikt vom 22. Mai 1764 bestimmt, dass die Privat- und Kommunalforsten von nun an unter die Kontrolle der Kriegs- und Domänenkammer gestellt werden, weil viele Unterthanen entweder durch Schulden und eine üble Wirtschaft gezwungen, oder in Absicht auf Gewinn, die bisher gehabte Freiheit in der Benutzung ihrer Wälder bis zur Verwüstung und Ausrottung der Waldungen missbrauchten, alle forstwirtschaftlichen Grundsätze hintansetzten und damit vergässen, was sie sich, der Nachwelt und dem Staate schuldig seien. Alle wahrgenommenen übermässigen Holzfällungen sollten sofort den Kammern angezeigt werden. Alle Uebertretungen sollen mit Strafe bis 1000 Thaler geahndet werden.

1) Wir folgen hier den Darstellungen von Dr. *R. Stadelmann:* Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. 2. Teil.

Von den Staatsforsten müssen dem Könige alljährlich Tabellen mit zahlenmässigem Nachweis der stattgefundenen Anpflanzungen eingereicht werden. Der König verfügte »Ueberall, wo sich in den Forsten wüste Plätze, Brücher und Moräste finden, sollen diese ausgetrocknet, urbar gemacht und bepflanzt werden. Das in grosser Menge noch vorhandene sechsjährige Land ist überall, wo es in Ackerbau gar nicht, oder zu wenig lohnt, aufzuforsten«. Eine diesbezügliche Ordre aus dem Jahre 1777 besagt, dass Seine Majestät wahrgenommen haben, dass zwischen Gütergotz und Dallwitz zwei grosse Sandflecke befindlich, die so steril und zu nichts weiter zu gebrauchen sind, als dass solche mit Kiefern besäet werden. Eindringlich mahnt der König auch zur Holzersparnis. Darin ist er namentlich für Oberschlesien besorgt, wo der Holzanbau sehr verabsäumt worden war, während ein ausgedehnter Holzverbrauch für gewerbliche Zwecke stattfand. Zur Schonung der Wälder verordnet er Nachforschungen nach Steinkohlen und drängt zu möglichst ausgedehntem Gebrauch derselben. In den letzten beiden Jahrzehnten seiner Regierungszeit mehren sich die Anordnungen für thunlichste Ausdehnung der forstlichen Anpflanzungen. Allmählich zeigen sich auch die Erfolge dieser Anordnungen. Eine im Jahre 1782 eingereichte Uebersicht ergab, dass seit 1776 allein 20 000 Morgen loser und bis dahin unbenutzt gebliebener Sandschellen mit Kiefern besäet waren. Im ganzen aber genügen dem Könige diese Fortschritte nicht. Vom Jahre 1782 ab werden für forstliche Pflanzungen jährlich 10 000 Thlr. ausgesetzt. Eine seiner letzten Verfügungen vom 15. Juni 1786 bewilligt für diesen Zweck 150 000 Thlr.

Im allgemeinen hat in Preussen der Grundsatz, dass der Staat das Recht und die Pflicht habe, die Bewirtschaftung sämtlicher Waldungen seiner Aufsicht zu unterstellen, um die Gefahren abwenden zu können, welche die freie Benutzung der Wälder seitens der Eigentümer für das Gesamtwohl herbeizuführen droht, in den älteren Provinzen sowohl in den älteren Forstordnungen als auch im »Allgem. Landrecht«, sowie in späteren Verordnungen Ausdruck gefunden. Nach dem A. L. war eine den Grundsätzen der Forstwirtschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung untersagt bezw. mit Strafe bedroht [1]).

In dieser weisen Forstpolitik trat mit dem Jahre 1811 eine Wendung ein. Durch das Landeskultur-Edikt vom 14. Sept. 1811

1) *v. Hagen* a. a. O.

wurden gemäss § 4 sämtliche die Benützung von Privatwaldungen einschränkenden Bestimmungen, soweit es sich nicht um Rechte Dritter handelte, aufgehoben, womit auch das Aufsichtsrecht der Staatsregierung über diese Waldungen beseitigt wurde. Wenn auch dieses Kulturedikt, welches sich die allgemeine Aufgabe stellte, alle von der Vorzeit überkommenen Fesseln des Grundbesitzes zu beseitigen, in vielen Fällen zu einer wesentlichen Ertragsteigerung des Bodens geführt hat, so hat es doch über dem Segen der Freiheit die Gefahren derselben in Betreff der aus der Oberaufsicht entlassenen Wälder übersehen und den Unterschied unbeachtet gelassen, der in dieser Beziehung zwischen Wald und Feld besteht. Der Wald ist ein von der Vorzeit überkommenes Fideikommiss, dessen Wert nicht allein in den unmittelbaren Erträgen an Holz, sondern wesentlich auch in dem Nutzen besteht, den er mittelbar durch seinen Einfluss auf Klima, Witterung, Schutz, Bodenerhaltung etc. der Landeskultur bringt. Der Wald hat nicht nur Bedeutung für die Gegenwart und den Besitzer, sondern auch für die Zukunft und die Gesamtheit der Bevölkerung.

Seit 1811 fand nun in Preussen in ziemlich ausgedehntem Masse eine Waldniederlegung und eine unwirtschaftliche Waldnutzung statt. Alsbald haben sich auch die Schäden der Entwaldungen eingestellt und zur Umkehr zu den alten bewährten Grundsätzen der Forstpolitik gezwungen. Das Gesetz vom 6. Juli 1875 ist der Ausdruck eines beginnenden Wechsels der Anschauungen auf diesem Gebiet. Dieses Gesetz gestattet namentlich Massregeln zur Abwendung von Gefahren, welche hervorgehen aus Versandung, Bodenabschwemmung, Wasserstürzen, Uferabbrüchen, Eisgang, Wasserstandsverminderung, schädliche Einwirkungen der Winde. Durch das Gesetz wird die Bildung von Waldgenossenschaften und zwar sowohl zum Schutz wie zur Bewirtschaftung des Waldes angestrebt. Vielfach haben sich aber die gesetzlichen Bestimmungen nicht durchgreifend genug erwiesen. Das aber steht fest, dass mit Erlass dieses Gesetzes eine mächtige Anregung für neue Aufforstungen gegeben worden ist. Das Verständnis für die Bedeutung des Waldes ist dadurch gewachsen und damit sind auch die Bestrebungen auf Vermehrung des Waldes, namentlich in waldarmen Gegenden, zum Durchbruch gelangt, wie dieses aus den nachfolgenden Einzeldarstellungen noch besonders erhellen wird.

### 4a. Die Aufforstung der Heideflächen.

In Deutschland ist die Aufforstung der Heideflächen erst seit dem Jahre 1872 nach Begründung des schleswig-holstein'schen »Heidekultur-Vereins« planmässig und in grösserem Umfange ins Auge gefasst worden. Etwa sechs Jahre früher hatte man bereits in Dänemark damit begonnen. Da die in diesem Lande erzielten Erfolge, wie wir sehen werden, für die Aufforstungsarbeiten in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover vielfach vorbildlich gewesen sind und anregend gewirkt haben, so mögen hier zunächst einige thatsächliche Mitteilungen über die Aufforstungsbestrebungen in Dänemark ihren Platz finden.

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts versuchte die dänische Regierung ihre Heideflächen zu kolonisieren, aber der Versuch misslang, da von den 1000 Einwanderern nur circa 200 auf der Heide blieben. Später begann die Regierung Plantagen in der Heide anzulegen, welche zum Teil gut gediehen; jedoch liess sich die Bevölkerung dadurch nicht anspornen, selbst zu pflanzen.

Erst seit dem Kriege von 1864, nach welchem die Dänen ihr Gebiet um zwei Provinzen eingeschränkt sahen, machte sich dort das lebhafte Bestreben geltend, durch grosse Landeskulturarbeiten in dem übrig gebliebenen Gebiet eine neue Provinz zu erobern. In erhöhtem Masse wandte man das allgemeine Interesse den noch unkultivierten Heideflächen zu, welche sich im Westen der jütischen Halbinsel von Skagen bis zur Königsau in einer Länge von 45 und in einer wechselnden Breite von 1 bis 10 Meilen erstrecken und welche mit den eingeschlossenen Sumpf- und Moordistrikten etwa 130 Quadratmeilen oder mehr als ein Viertel des Gesamtareals von Jütland bedeckten. Im März 1866 trat die »dänische Heidegesellschaft« ins Leben, welche sich zur Aufgabe stellte, »die Heiden für die Kultur zu erobern«. Nach dem Statut dieser Gesellschaft sollte die Nutzbarmachung der jütischen Heiden vorzugsweise unter Ausnutzung des vorhandenen Wasserreichtums durch Beförderung des Rieselwiesenbaus in grossem Massstabe, sowie durch Ausdehnung der Aufforstung erstrebt werden. Die Aufforstung wurde nach Lage der eigenartigen Boden- und klimatischen Verhältnisse als der schwierigste, aber auch als der wichtigste Teil der Wirksamkeit betrachtet, und wurden deshalb die Aufforstungsarbeiten mit grösster Energie in die Hand genommen. Den bezüglichen Arbeiten ging eine umfassende Erforschung über die Natur der

namentlich zur Bepflanzung sich eignenden Heiden, deren Kulturfähigkeit und die vorhandenen Kulturhilfsmittel voraus. Das Publikum wurde über die gewonnenen Resultate aufgeklärt und für die grosse Kulturarbeit gewonnen.

Schon im ersten Jahre zählte die Gesellschaft 797 Mitglieder, im Jahre 1877 bereits 3338. Die Gesellschaft steht unter dem Protektorat des Königs und hat eine vorzügliche, die freieste Bewegung gestattende Organisation. In mehr als 80 Distrikten ist sie durch Geschäftsführer vertreten. Im speziellen erstreckt sich ihre Thätigkeit hinsichtlich der Aufforstungsarbeiten auf folgende Punkte: 1. Untersuchung der für Aufforstungen in Frage kommenden Terrains und Vermittelung des Ankaufs von Heideflächen zum Zweck der Aufforstung. 2. Ausarbeitung von Kulturplänen (und zwar geschieht dieses unentgeltlich, sofern es zur Ausführung der Kultur kommt). 3. Anlage von besonderen Baumschulen in der Nähe grösserer Orte (wodurch die Aufmerksamkeit des Publikums rege gehalten wird). 4. Mitwirkung bei der Ausführung der Kulturen namentlich durch Uebernahme der zweckmässigen Bodenbearbeitung mittelst des Riolpfluges, deren mehrere von der Gesellschaft angeschafft sind. 5. Beförderung von Klein-Anpflanzungen um Höfe und Häuser zu deren Schutz. 6. Gewährung von Beihilfen und unentgeltliche Samen-Pflanzen-Lieferung. 7. Bildung von Aktien-Gesellschaften und Genossenschaften zum Zweck der Aufforstung.

Vorzugsweise der umfassenden Wirksamkeit der dänischen »Heide-Gesellschaft« ist es zu danken, dass sich das kultivierte Areal nach vorliegenden Ermittelungen bereits in dem Zeitraum von 1860 zu 1876 von 256 □ Meilen auf 285 □ Meilen vermehrte und das Areal der Heide und Moore von 130 □ Meilen auf 101 □ Meilen verminderte. Durch Vermittelung der Gesellschaft war für Aufforstungen bis 1876 ein Areal von 14 840 Tonnen gewonnen. Aus diesen Angaben mag ersehen werden, was aus dem ödesten Boden in kurzer Zeit durch energisches zielbewusstes Vorgehen eines Vereins gemacht werden kann.

Die Thätigkeit der dänischen Heidegesellschaft erweckte bald die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung in Schleswig und des landw. General-Vereins daselbst. Auf der im Juli 1871 in Husum abgehaltenen 3. Wanderversammlung Schleswig-Holsteinischer Land- und Forstwirte wurde nach dem Vorbild der dänischen Heide-Gesellschaft ein »Heide-Kultur-Verein »für Schleswig-Holstein

begründet, nachdem durch Regierungskommissare eine Bereisung der jütischen Heiden stattgefunden hatte. Die erste Thätigkeit dieses neuen Vereins, welcher seinen Sitz in Rendsburg hat und dem heute 30 Spezialvereine angeschlossen sind, war eine Bereisung der Schleswig'schen Heidedistrikte im Sommer 1872 und die Veranstaltung einer Enquete über dieselben.

Das Hauptbestreben des Vereins richtet sich auf die Verwendung der Heideflächen zur Holzkultur und auf Verhütung der Verwüstung vorhandener Holzbestände. Das Ziel des Vereins wird nicht erstrebt durch grössere eigene Unternehmungen, sondern durch Unterweisung und Belehrung, sowie durch Förderung und Unterstützung von Privatunternehmungen. An eigenen Unternehmungen hat der Verein nur Pflanzschulen zum Zweck der Holzkultur eingerichtet.

An Bestrebungen für Ausdehnung des Waldbestandes durch Aufforstung von Heiden hat es bei der Waldarmut dieses Landesteils auch früher in Schleswig-Holstein nicht gefehlt. In Holstein finden sich mehrere aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammende Waldanlagen. In neuerer Zeit trat das Bestreben hervor, die fiskalischen Forsten durch Anbau von Heideflächen zu vergrössern. In den Jahren 1867 bis 1872 wurden durch die K. Forstverwaltung 2283 ha neu aufgeforstet.

Der neue Heide-Kultur-Verein hat die Sympathie der Provinz sich vollauf zu erwerben gewusst. Seit 1875 ist ein besonderer Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, angestellt, welcher ein Gehalt von 3600 M. bezieht. Der Verein trat ins Leben mit 623 Mitgliedern, zählte aber 1876 schon 2136 Mitglieder. Gegenwärtig gehören ihm 2600 Mitglieder an, nämlich 1710 jährlich zahlende, 48 unterstützende und 32 beständige Mitglieder; ferner 22 Knickverbände und Pflanzenvereine, welche sich dem Heidekulturverein unterstellt haben und reichlich 800 Mitglieder zählen. Das Budget des Vereins weist für 1891 eine Einnahme von 23 267 M. auf. Dem Verein fliessen von allen Seiten Mittel zu: vom Staat, der Provinz, von den Kreisen, den Sparkassen, von Korporationen und landwirtschaftlichen Vereinen, sowie von hervorragenden Mitgliedern. Unter den Vereinszwecken steht die Förderung des Waldbaus oben an. Der Verein gibt seit 1874 ein besonderes »Vereinsblatt« heraus, welches wohl die einzige periodische Publikation in Deutschland sein möchte, welche einer solchen Aufgabe dient. Spezielle Aufgaben des Vereins sind: Anlage

und Unterhaltung von Baumschulen, Besorgung von Pflanzenmaterial, Erteilung forsttechnischen Rates, Ausarbeitung von Kulturplänen etc. Im Kreise Rendsburg allein wurden in der kurzen Zeit bis 1877 auf Anregung des Vereins über 1000 ha aufgeforstet. Nach einer von der K. Regierung gemachten Aufnahme wurden während der Zeit des Bestehens des Vereins reichlich 6200 ha von Privaten aufgeforstet. Durch die 22 Vereine der Schutz- und Knickpflanzung, deren erster im Jahre 1877 in Schottburg unmittelbar an der dänischen Grenze auf dem Mittelrücken Schleswigs gegründet ward, wurden 228 863 Meter Knicks, 27 182 Meter lebende Hecken, 9980 Meter Alleen gepflanzt, sowie 123 Schutzpflanzungen an Gehöften auf 2070 Ar angelegt, und zwar vorwiegend in der grössten Freilage der Provinz Schleswig. Die 22 Vereine gebrauchten für ihre Pflanzungen 2 060 210 Stück Pflanzen. Die Durchschnittspflanzenabgabe des Vereins in den letzten 10 Jahren beziffert sich auf 3 Millionen jährlich, die teils den vorhandenen eigenen Baumschulen entnommen sind, teils aus Handelsbaumschulen angekauft sind. Nach der letzten Zusammenstellung arbeitet der Verein an 112 Privatpflanzungen mit einem Areal von 1070 ha, wovon 327 ha fertig gestellt und 743 ha der Bearbeitung noch harren. Fortwährend treten Pflanzungen mit verschiedenen Grössen neu hinzu.

Besondere Unterstützung finden die Bestrebungen des Vereins durch die Provinzial-Verwaltung, welche ihrerseits dem Verein nicht nur eine jährliche Beihilfe von 5000 M. gewährt, sondern sich selbst angeregt gefühlt hat, selbständig für Rechnung der Provinz Provinzialforsten anzulegen. Zur Aufforstung sind angekauft 1950 ha. Der Landtag hat zur Aufforstung überhaupt 840 000 M. bewilligt, wofür bis 1889 bereits 588 000 M. verbraucht waren.

Von der Provinzialverwaltung wurde erst im Jahre 1877 die Beforstung von Heideländereien selbständig in die Hand genommen und zwar zunächst bei Wahlstedt im Kreise Segeburg, wo ein Areal von 311 ha angekauft wurde. Im Laufe der Zeit kaufte die Provinz noch weitere Heideflächen im Umfange von 300, 350 und 548 ha an, auf welchen die Beforstungsarbeiten noch im Gange sind. Bei der exponierten Lage des Mittelrückens der Provinz müssen bei diesen Aufforstungen bedeutende Bodenbereitungen vorher ausgeführt werden. Hierzu werden nur Korrigenden verwandt. Den Anstoss zur Verwendung von Korrigenden zu den Beforstungsarbeiten gaben die Klagen der Handwerker und Klein-

Industriellen, die sich durch die Arbeiten in den Korrektionsanstalten geschädigt sahen. Die zuerst im Jahre 1877 angekaufte Fläche der jetzigen Wahlstedter Forst wurde bereits 1885 an den Forstfiskus für 103 435 M. verkauft. Der Verkaufspreis setzte sich zusammen aus 57 651 M. Grunderwerb, 38 320 Kulturkosten und 7464 M. allgemeine Verwaltungskosten. Durch diesen Verkauf konnte der Fiskus seinen Waldkomplex arrondieren und die Provinz erhielt eine ansehnliche Summe für neue Beforstungsarbeiten.

In der Provinz Hannover hatte die Aufforstung der Heideflächen durch das Vorgehen der provinzialständischen Verwaltung einen mächtigen Anstoss erhalten, indem dieselbe zur Aufforstung einer grossen Heidefläche mitten in der Lüneburger Heide schritt [1]). Während dieses provinzialständische Unternehmen danach angethan war, die Aufforstung speziell im Reg.-Bez. Lüneburg in Fluss zu bringen, bildete sich für den Reg.-Bez. Stade am 23. Juni 1877 ein »Verein für Aufforstung« zu Bremervörde.

Dieser Verein begann seine Thätigkeit ebenfalls mit einer Informationsreise seiner Mitglieder und zwar sowohl nach den Aufforstungsgebieten in Schleswig-Holstein, wie auch auf Jütland, und liess sich das dort in die Wege Geleitete als Vorbild für seine Bestrebungen dienen.

Ausser dem genannten Verein besteht für Hannover und Oldenburg noch der »Nordwestdeutsche Forstverein«, dessen vornehmste Aufgabe gleichfalls in der Förderung des Aufforstungswerkes besteht.

In Oldenburg nahm man seit dem Jahre 1879 die Aufforstung der Heideflächen energisch in die Hand. Hier wird die Aufforstung der Heideflächen insbesondere dadurch gefördert, dass der Staat einen Dampfpflug besitzt und denselben an Gemeinden und Private, welche aufforsten wollen, verleiht. In den 11 Jahren des Betriebes sind reichlich 2400 ha Bodenfläche umgewühlt und beackert. Von dieser Fläche wurden bis jetzt über 2000 ha mit Waldbäumen aller Art bepflanzt. Die Pflanzungen bekunden durchweg das üppigste Gedeihen. Die Bearbeitung des Bodens kostet pro ha durchschnittlich 84 M. Die Kosten der Bepflanzung einschliesslich der Pflänzlinge 73 M. Die sämtlichen Aufforstungskosten betragen also pro ha nur 157 M. Sonach sind also bis jetzt aufgewendet für Forstkulturen 314 000 M. In Oldenburg sollen

1) Siehe darüber »Die wirtschaftliche Erschliessung der Lüneburger Heide« von *A. Pflug* im Jahrgang 46 dieser Zeitschrift, Seite 288.

die Forstkulturarbeiten auch fernerhin ununterbrochen fortgesetzt werden, so dass im Laufe der nächsten 10 Jahre der weitaus grösste Teil der oldenburgischen Heideflächen beforstet sein wird [1]). Die Aufforstung macht Fortschritte im Zusammenhange mit der allgemeinen Verbesserung der Wirtschaftsweise. Kapitalisten sehen sich veranlasst, Heideflächen zum Zweck der Aufforstung anzukaufen. Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, dass die aufgeforsteten Heiden in Oldenburg bis 20 Jahre lang steuerfrei und frei von Wegelasten bleiben.

Sonach sehen wir, dass die Bestrebungen zur Aufforstung der Heidedistrikte in den an die Nordsee grenzenden waldarmen Gebietsteilen nach einander von der Nordspitze Jütlands über Schleswig-Holstein nach Hannover und Oldenburg hin sich ausgebreitet hat. Von verschiedenen Mittelpunkten aus ist seit dem Jahre 1866 das Aufforstungswerk planmässig und energisch in die Hand genommen worden; und wir sehen hier die beteiligten Staaten, Provinzialstände, Aktiengesellschaften, Private, Gemeinden, Genossenschaften etc. in solchem Bestreben mit einander wetteifern, angeregt durch ein auf breiter Grundlage mit grossen Zielen im Auge begründetes Vereinswesen.

Eigentümlich bei diesem grossen Landeskulturwerke der Aufforstung der Heideflächen ist der Umstand, dass dabei die Frage der Ueberschwemmung, wodurch anderwärts die Aufforstungsfrage ihre Anregung erhält, gar nicht in Betracht kommt, dass für diese umfassenden Arbeiten fast allein das allgemeine Landeskultur-Interesse und die Fürsorge für Vermehrung des Waldbestandes in Frage steht und dass die Bestrebungen eingegeben sind von der Liebe zum Walde und dem idealen Sinn der beteiligten Kreise.

Fast mehr als bei andern Landeskultur-Fragen tritt bei der Aufforstung der Heideflächen die Thätigkeit der Privaten, organisiert in den Aufforstungsvereinen und landwirtschaftlichen Vereinen, in den Vordergrund. Die Vereine erweisen sich hier deshalb als so notwendig, weil im grossen und ganzen die Heiden und Moore in den Händen auch kleinerer Grundbesitzer sich befinden. Es gilt, diese zu den grossen allgemeinen Kulturarbeiten zu erziehen. Infolge nun der treibenden Kraft der gebildeten Heidekultur-Vereine wird rüstig an der Aufforstung der Heiden gearbeitet. Man ist der Ansicht, dass es nicht genügen kann, die Sorge für die notwendige Waldquote dem Staate und der Provinz

1) Hannov. Land- und Forstw. Vereinsblatt.

zuzuweisen, dass die grosse Mehrzahl der bäuerlichen Grundbesitzer selbst Hand anlegen muss und anlegen kann. Erst wenn alle pflanzen, wird etwas Grosses daraus werden.

### 4b. Die Aufforstung der Meeresdünen und Flugsandschellen.

Eine ganz eigenartige und schwer lösbare Aufgabe ist der preussischen Forstverwaltung mit der Bewaldung der Meeresdünen gestellt, welche sowohl an der Ostsee- wie Nordseeküste in grosser Ausdehnung vorhanden sind. Es handelt sich bei diesen Gebieten um Anlage einer besonderen Art von Schutzwaldungen. An erster Stelle kommen hierbei in Frage die Halbinsel Hela, die frische und kurische Nehrung. Diese eigenartigen, auf der Landkarte als schmale Landzungen gezeichneten Gebilde sind Ketten aus Sandhügeln, welche einst durch Sturmwinde aus dem Meeressande bis zu einer Höhe von 60 m aufgeworfen worden sind. Diese Hügelketten waren, worauf noch einzelne Waldbestände hindeuten, früher bereits bewaldet, und fand deren Entwaldung namentlich im 17. und 18. Jahrhundert statt. Durch dieses unvorsichtige Abholzen in früheren Jahrhunderten sind die Waldbestände bis auf ein Geringes verschwunden. Nur vereinzelt finden sich noch Baumpflanzungen, am ausgedehntesten auf der Halbinsel Hela. Als die Dünen noch bewaldet waren, und die Wälder Schutz gegen die Seewinde gewährten, waren an der ganzen Nehrung entlang, an der den Haffen zugewandten Seite Ortschaften entstanden. Nachdem aber infolge der Entwaldungen die Hügel freigelegt sind, hat der Wind seinen Einfluss auf den leicht beweglichen Sand geltend gemacht. Die Dünenkette befindet sich in Bewegung und wandert von Westen nach Osten weiter. An der östlichen Seite stehen sie vielfach drohend vor den Ortschaften, zum Ueberstürzen geneigt. Bereits drei Ortschaften an der Kurischen Nehrung, nämlich die Dörfer Kunzen, Carweiten und Alt Neegeln sind von diesen wandernden Dünen völlig verweht und darunter begraben.

Diesem gefahrdrohenden Zustande ein Ende zu bereiten, ist Aufgabe der Forstverwaltung. Im Anschluss an die dort noch vereinzelt vorhandenen Waldungen geht man seit 1872, von wo ab regelmässig Fonds bereit gestellt werden, mit der Aufforstung dieser Dünen vor. Die Aufforstung hat hierbei mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, indem der bewegliche Sand überhaupt erst mal festgelegt werden muss. Dieses geschieht durch eine besondere

Vorkultur, indem man die Flächen mit Strandhafer, welcher seine Wurzeln nach der Tiefe sendet, besäet. Wo die Waldungen noch nicht lange niedergelegt sind, zeigen die Blössen noch festen Grund und kann zu deren Bewaldung ohne Weiteres geschritten werden. Die Arbeiten sind mit grosser Energie in die Hand genommen. In dem ersten Jahrzehnt 1872/81 wurden 1020 ha Dünen durch Holzpflanzungen festgelegt.

Auf der Halbinsel Hela, wo die Stadt Danzig Eigentümerin des Forstgrundes und der Dünenkette war, drohte die Waldung mangels geeigneter Aufsicht ganz zu verschwinden. Da trat aber der Fiskus ein, an welchen die Stadt die Forst abtrat; und nun übernahm auch sofort der Staat die Aufforstung der fliegenden Dünen.

Gleiche Arbeiten, wie an der Ostseeküste, sind auch an der Westküste von Schleswig-Holstein zu lösen. Auch hier finden sich auf den vorgelagerten Inseln bedeutende Dünenbildungen, welche durch Baumpflanzungen festzulegen sind. Die Dünen sind aber hier der Bepflanzung viel weniger zugänglich wie in Ostpreussen, aber dennoch hat die Aufforstung mit bedeutenden Mitteln bereits sehr gefördert werden können.

Eine ganz ähnliche Kulturarbeit, wie hinsichtlich der Dünen, erfordern die im Binnenlande hier und da vorhandenen Flugsandschellen. Dieselben entstehen meist dadurch, dass auf leicht benarbtem Boden mit geringem Graswuchs das Vieh aufgetrieben wird, welches die Grasnarbe vernichtet und den sandigen Grund aufwühlt, welcher nun durch scharfe Winde sich in Bewegung setzt und die angrenzenden Kulturflächen mit Sandverwehungen bedroht. Aus Anlass verschiedener Klagen wurde Anfang der 80er Jahre eine Ermittelung über den Umfang, den diese Gebilde innerhalb der preussischen Monarchie erlangt, angestellt. Danach umfassten dieselben 37 448 ha, also etwa 6,7 □Meilen, wovon 28 635 ha, also über 5 □Meilen benachbarten Kulturanlagen Gefahr drohte.

Diese Flugsandschellen befinden sich vielfach im Besitz von Privaten. Ihre Aufforstung kann meist nur mit Beihülfen des Staates erfolgen, da hier ein allgemeines Landeskultur-Interesse vorliegt, dessen Befriedigung vom Einzelnen nicht verlangt werden kann. Soweit diese Gebilde sich im fiskalischen Besitz befinden, sind sie zum überwiegenden Teil bereits aufgeforstet.

Im Jahre 1885 waren in einer einzigen Oberförsterei Hundshagen noch etwa 610 ha zu kultivieren.

### 4c. Die Aufforstung der öden Berghänge und Bergrücken.

In einzelnen Landesteilen, nämlich in Oberschlesien, auf dem Eichsfelde, in Hessen, Westfalen, der Rheinprovinz, in Bayern etc. finden sich kahle Bergrücken und Berghänge, deren Aufforstung aus verschiedenen Gründen ein dringendes Erfordernis ist. Auch bezüglich dieser Gebiete sind manche Fortschritte zu verzeichnen, aber das meiste bleibt auch hier noch der zukünftigen Arbeit vorbehalten. Die Aufforstungsarbeiten in diesen Gebieten sind vielfach langwierig und mit den grössten Schwierigkeiten verbunden, schlagen zuweilen ganz fehl oder können nur unvollkommen ausgeführt werden. Jedes der hier in Frage stehenden Aufforstungsgebiete hat seine besondere Geschichte, über welche vielfach eingehende und lehrreiche Aufzeichnungen gemacht sind. Von den zahlreichen im Laufe der letzten drei Jahrzehnte stattgehabten Aufforstungen wollen wir hier nur über zwei der interessantesten Gebiete eingehendere Mitteilungen machen, nämlich über die Aufforstung der öden Kalkberge bei Göttingen und der Eifel (Hohes Venn).

Die Aufgabe, die öden Kalkberge vor den Thoren Göttingens zu bewalden, ist im Laufe der Jahre 1871 bis 1882 im Wesentlichen gelöst, und ist damit ein Wunsch befriedigt, der nach Gründung der Universität (1737) oft, aber immer ohne dauernden Erfolg ausgesprochen worden war. Erst unter dem jetzigen Oberbürgermeister *G. Merkel* hat das Werk, Dank dessen hingebender Arbeit und Energie zur Ausführung gelangen können. Von dem Genannten ist darüber ein höchst lehrreicher Bericht [1]) erstattet worden.

Das dortige Aufforstungsterrain umfasst in drei getrennten Parzellen 108,9 ha. Die ganze Fläche gehört dem Muschelkalkgebirge an. Die hier belegenen Kalkbergabhänge boten der Aufforstung alle erdenklichen Schwierigkeiten. Die oft steilen Abdachungen unterlagen in hohem Grade den Abflutungen. Die Regengüsse und Schneeschmelzen, welche in den harten unbenarbten Boden nicht eindringen konnten, entführten in raschestem Laufe den Boden und legten den steinigen oder gerölligen Boden

1) »Die Aufforstung der öden Kalkberge des Hainberges bei Göttingen.«

trocken. Dadurch waren die steilen Hänge für jede, auch die geringste Vegetation unfähig geworden, namentlich da sie ausserdem der verderblichen Schafhude und damit dem fortwährenden Lostreten des geringen Bodens durch die Klauen des Schafviehs unterlagen. Wahrhaft trostlos soll der Anblick dieser öden grauen Kalkhänge gewesen sein.

Der erste Versuch der Bepflanzung des Hainberges und des von der Stadt zum Berge hinaufführenden Hauptweges wurde bereits 1775 gemacht. Bis dahin waren die Berge völlig baum- und buschlos. Die früheren Versuche aber scheiterten zunächst an dem entschiedenen Widerspruche der Bürgerschaft wegen der Hude und Schafweide. Die Ackerleute verwünschten und beschädigten die jungen Bäume, weil sie den Sperlingen zum Aufenthalte dienten und mit ihren Wurzeln dem angrenzenden Kulturlande die Nahrung entzögen. Daneben verhinderte schon der schlechte Boden aus Geschiebe und Kalkstein, mit wenig Erde vermischt, das Fortkommen der Pflanzen. Das weidende Vieh beschädigte die Stämme, heftige Stürme machten die Bäume nach einiger Zeit wurzellos. Dazu kamen noch Baumfrevel und Maikäferfrass.

Nach diesem ersten Misslingen kam man 1822 auf die Idee, die öden Berge mit Obstbäumen zu bepflanzen. Zu diesem Zweck wurde die Mithülfe der gesamten Bürgerschaft erbeten. Dadurch wurde es möglich, dass bis 1828 bereits 3000 Stück Aepfel- und Birnbaumstämme gepflanzt waren. Aber auch von diesen Pflänzlingen, welche erhebliche Summen kosteten, und deren Pflege viele Mühe erforderte, sind nur noch einzelne alte Krüppel erhalten geblieben. Die Bäume wurden namentlich durch das Weidevieh beschädigt.

Für die endliche Durchführung der Bewaldung in neuerer Zeit zeigte sich von grosser Bedeutung das staunenswerte Unternehmen des Maurermeisters *Rohns*, welcher auf der kahlen Höhe inmitten verlassener Steinbrüche und Schutthalden in den Jahren 1828—1830 einen Volksgarten anzulegen begann. Ein ihm vom Magistrat überlassenes steiniges Terrain von 28 Morgen bepflanzte er, ganz abweichend von den früheren Versuchen, nach Abfindung der Schäfereien dicht mit allerlei Weichhölzern, insbesondere mit Birken und Akazien. Nach wenigen Jahrzehnten zeigte sich an Stelle jener völlig baum- und buschlosen Einöde ein wohlbestandenes Wäldchen, welches zur Lehre dafür

dienen sollte, wie es anzufangen sei, öde Kalkberge aufzuforsten. Die hier gewonnene lehrreiche Grundlage, auf welcher fortan die weitere Aufforstung betrieben wurde, hiess: Weidevieh weg und möglichst dicht pflanzen!

Der Bürgermeister *Merkel*, welcher auf dieser Grundlage die Aufforstung in die Hand nahm, stellt als erstes Haupterfordernis zur glücklichen Aufforstung unter schwierigen Verhältnissen das Vorhandensein einer Persönlichkeit hin, welche mit Verständnis, Liebe und Energie dieser Arbeit eine Reihe von Jahren sich selbst widmet, bei der das Aufforsten so zu sagen zur Leidenschaft geworden ist. Nicht nur in Göttingen, sondern auch anderwärts finden wir diese Ansicht bestätigt, wie z. B. bei den Aufforstungen der Provinz Hannover, wo der Provinzialforstmeister *Quaet-Faslem* die treibende Kraft ist. Alles Dekretieren am grünen Tisch hilft da nichts, wenn eine solche Persönlichkeit fehlt. Auch Friedrich der Grosse schon hat diese Erfahrung gemacht; denn wenn derselbe auch fortgesetzt dekretierte, es sollten die öden Flächen aufgeforstet werden, so musste er doch vielfach die Erfahrung machen, dass seine Befehle nicht ausgeführt wurden, dass man nur an den Wegen, wo der König durchfuhr, aufforstete.

Als zweites Haupterfordernis für das Gedeihen des Aufforstungswerkes bei Göttingen erwies sich die Notwendigkeit der Verstärkung der Bodenfeuchtigkeit. Dieses suchte man zu erreichen durch Festhalten der Regenmengen vermittelst Anlage von Querdämmen in den Schluchten. Nach Anlage von etwa 80 solcher Dämme ist es erreicht, das Wasser am Berge derart festzuhalten, dass nur bei ganz ungewöhnlichen Niederschlägen einigemal im Jahre noch Wasser zur Leine tritt, aber in ganz gezähmter Weise, während früher durch den schnellen Absturz der Wasser die Leine anschwoll und Verwüstungen anrichtete. Neben diesen grösseren Dammanlagen wurden verlassene Steinbrüche und alle natürlichen Bodensenkungen, grosse wie kleine, mit einiger Nachhülfe durch Dammziehung dazu benutzt, als Sammler der Niederschläge zu dienen, so dass das Wasser nicht einmal in die Schluchten abfloss. Nach jedem grösseren Regen gab es auf einmal viele kleinere Seen.

Als drittes Haupterfordernis musste die Weideberechtigung abgestellt werden zum Schutz der Pflanzen. Es wurde daher zur Ablösung geschritten. Gleich im ersten Jahre der Beseitigung

des Schafweiderechts zeigte sich auf den besseren Bodenoberflächen eine dichte Grasnarbe.

Ueber die weiter zur Anwendung gebrachte Beforstungstechnik können wir hinweggehen. In forsttechnischer sowohl als in allgemein forstwissenschaftlicher Hinsicht bietet das in Göttingen zur Ausführung gebrachte Aufforstungswerk vielseitigste Belehrung namentlich in Betreff der Bodenbearbeitung, der Bepflanzungsmethode, Wahl des Pflanzenmaterials etc. Dort sind mit einer grossen Anzahl Holzarten eingehende praktische Versuche gemacht, die Lebensbedingungen der einzelnen Baumarten konnten genauer studiert werden etc.

Die bei diesem hervorragend wichtigen Aufforstungswerke gemachten Erfahrungen finden wir in der Schrift (S. 31—34) in bestimmte Regeln zusammengefasst.

Sehr lehrreich sind auch die auf dem »Hohen Venn« zur Ausführung gebrachten Aufforstungswerke [1]). Um die nachteiligen klimatischen Einflüsse dieses Höhenzuges auf die an dasselbe anstossenden Niederungen zu heben, hatte die höchste staatliche Behörde bereits im Jahre 1855 beschlossen, etwa 6000 ha der Hochebene aus Rücksichten des Landeskulturinteresses aufzuforsten. Diese Verfügung stiess jedoch bei den beteiligten Gemeinden auf lebhaften Widerspruch, welcher die Ausführung derselben im Anfang der siebziger Jahre zum Stillstand brachte. Die Einwürfe gegen die Bewaldung fussten auf der Ansicht, dass man die als Viehweide, zur Streu- und Heugewinnung, sowie auch zum Ackerbau mittelst der sog. Schiffelkultur benutzten Flächen nicht entbehren könne, dass die Forsten dagegen den Gemeinden einen Vorteil nicht gewähren würden. Im Jahre 1876 wurden die Verhandlungen neu aufgenommen und die zu beforstende Fläche auf 2500 ha beschränkt. Das dortige Aufforstungswerk ist im wesentlichen durchgeführt, und zwar auf Kosten des Staates, weil es in dieser Gegend galt, einen längst fühlbar gewordenen Notstand zu beseitigen.

Während der Jahre 1854 bis 1881 sind ausserdem im Gebiet der Eifel noch rund 15 000 ha aufgeforstet, wofür mehr als eine halbe Million Mark aufgewendet sind. Auch in Westfalen wendet man der Aufforstungsfrage hohes Interesse zu, wie sich aus der Bildung von Forstvereinen erkennen lässt. Unter dem Namen

1) Vgl. Protokoll der 23. Sitzung der Zentral-Moor-Kommission 1888.

»Forstverein Altena« hat sich ein Verein gebildet, welcher die Aufforstung von Heideflächen und Oedländereien erstrebt.

In der Provinz Schlesien umfasst das Gelände, welches sich zur Aufforstung eignet, nach einer neuerdings abgegebenen Erklärung des Herrn Ministers für Landwirtschaft 8050 ha und soll damit in nächster Zeit begonnen werden.

Im allgemeinen wird in Preussen der Waldanbau sehr gepflegt. Das preussische Abgeordnetenhaus fasste im Jahre 1877 den Beschluss: die Staatsregierung zu ersuchen, mit dem Ankauf und der Aufforstung öder Ländereien und landwirtschaftlich wenig nutzbarer Weidegründe mit Waldboden in grossem Massstabe vorzugehen. Damals reichten die vorhandenen Fonds hierzu nicht aus, und es konnte der Beschluss des Abg.-Hauses nur nach Massgabe der flüssigen Mittel ausgeführt werden. Nach einer i. J. 1879 angestellten amtlichen Ermittelung wäre ein Zeitraum von 115 Jahren nötig gewesen, um die 674904 ha, welche in der Nähe von Staatsforsten liegen und zum Anschluss an dieselben als geeignet bezeichnet werden konnten, aufzuforsten, und würde diese Kulturarbeit eine Summe von 121,5 Millionen Mark gekostet haben.

Auch in Bayern wird der Aufforstungsfrage und Waldpflege grosses Interesse zugewandt. Hier wird namentlich viel gethan, um den Wildbachschäden abzuhelfen. In den Jahren 1868 bis 1885 wurden in den bayerischen Staatsforsten, Ansaaten und Pflanzungen ausgeführt im Umfange von 32 974 ha. Der Forstkulturbetrieb der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften erstreckte sich während der Jahre 1874 bis 1885 über 47 194 ha Ansaaten und Anpflanzungen, ausserdem wurden 466 ha Oedländereien aufgeforstet. Seit 1852 traten dem Arealbestande der Privatwaldungen durch Aufforstung von Feld- und Oedgründen überhaupt hinzu 18 171 ha.

Durch die forstgesetzlichen Bestimmungen über Wiederaufforstung ist der Verödung des Privatwaldes soweit vorgebeugt, als es durch gesetzliche Vorschriften überhaupt geschehen kann. Ueberdies lässt es die K. Staatsregierung an möglichster Förderung der Privatwaldpflege nicht fehlen. Während der Jahre 1885/87 sind vom Forstärar an Private gegen Vergütung der Selbstkosten Laub- und Nadelholzpflanzen im Kapitalwerte von 240 000 M. abgegeben worden. Auch in Preussen wird die Aufforstung dadurch unterstützt, dass den Privaten das benötigte Aufforstungsmaterial aus den fiskalischen Forsten abgegeben wird. In jedem der letzten

fünf Jahre wurden zu solchem Zwecke durchschnittlich 40830000 Nadelholz- und Laubholz-Pflanzen abgegeben.

Wir glauben uns auf diese Notizen beschränken zu können. Unser Rückblick möchte erkennen lassen, wie lebhaft und siegreich die Landeskultur-Idee, dass Deutschland seine Wälder durch künstliche Aufforstungen, durch einen rationellen Waldbau vermehren und den reichlich vorhandenen unbedingten Waldboden in rationeller Weise für die Forstkultur gewinnen müsse, sich Bahn gebrochen hat.

## Schlussbetrachtungen.

Es erübrigt nun noch, die wesentlichsten Resultate kurz zu ziehen, welche sich aus dem kunstmässig betriebenen Waldanbau für die allgemeine Wissenschaft der Nationalökonomik des Landbaues ergeben.

Aus unserer Darstellung dürfte erhellen, dass von einem kunstmässig und rationell betriebenen Waldanbau erst seit Beginn etwa der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eigentlich die Rede sein kann, und dass vor allem Deutschland und Dänemark in dem rationellen Waldanbau neuerdings sehr grosse Fortschritte aufzuweisen vermögen.

Die früher ausgeführten künstlichen Aufforstungen haben einerseits bei weitem nicht den Umfang erreicht, den die in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts und besonders in den letzten beiden Jahrzehnten ausgeführten Aufforstungen erreicht haben, und andererseits sind die früheren Aufforstungen nicht in so planmässiger, rationeller und erfolgreicher Weise in Angriff genommen worden, wie die aus der Neuzeit stammenden, was namentlich aus den vielen fehlgeschlagenen Versuchen früherer Zeit leicht zu entnehmen sein möchte.

Die Aufforstungspolitik der neueren Zeit hat sich nicht nur umfänglich ein viel weiteres Ziel gesteckt, sondern sie hat sich gleichzeitig auch die Lösung der schwierigsten Aufforstungsprobleme als Aufgabe gestellt, wie sie sich bei der Aufforstung der schlechtesten Bodenarten, nämlich der Meeresdünen, Sandschellen, der mit Ortstein durchzogenen Heidedistrikte, der öden Berghänge und Bergrücken darbieten.

Die Aufforstungsarbeiten, welche auf den bezeichneten schwierigsten Aufforstungsgebieten bisher zur Ausführung gebracht worden sind, lassen erkennen, dass sich auch der schlechteste Boden,

wenn auch nach Ueberwindung grosser Schwierigkeiten, noch für die Waldkultur gewinnen lässt, und dass es dadurch möglich geworden ist, noch einige Hundert Quadratmeilen unkultivierten Landes in den Bereich des Kulturlandes einzubeziehen.

Nach der so gewonnenen, durch zahlreiche Beispiele gefestigten Erkenntnis werden die Aufforstungsarbeiten nunmehr gerade so mit Riesenschritten vorwärts gebracht werden, wie es mit der Kultur der Moorflächen schnell vorwärts gegangen ist, seitdem man die Kulturmethoden gefunden, durch die es möglich geworden ist, auch dem öden Moorboden hohe landwirtschaftliche Erträge abzugewinnen.

Durch die Summe der gesammelten Erfahrungen, die bei der Aufforstung der unterschiedlichsten und schlechtesten Bodenarten gemacht sind, hat die Wissenschaft des Waldbaues eine grosse Bereicherung erfahren.

Insbesondere sind umfassende exakte Erfahrungen gemacht in Bezug auf den Einfluss, den eine geeignete Bodenbearbeitung auf das Gedeihen und Fortkommen der Anpflanzung ausübt, ferner in Bezug auf Vorkulturen, die besonderen Lebensbedingungen und das Fortkommen der verschiedenen Baumarten, die Methode der Pflanzung und Ansaat, den Einfluss der Witterung auf die jungen, durch keine alten Baumbestände geschützten Pflänzlinge, die Baumkrankheiten, sowie auch auf die unbedingt erfoderliche Leitung von Aufforstungsarbeiten.

In einer grösseren Anzahl wohlgelungener künstlicher Aufforstungsarbeiten treten die gemachten Erfahrungen anschaulich zu Tage, weshalb diese Anlagen als Musteranlagen und Versuchsforsten für weite Kreise eine Bedeutung haben.

Ihrer Entstehung, ihrem rechtlichen Charakter und ihrer ökonomischen Bedeutung nach unterscheiden sich die durch kunstmässigen Waldanbau gewonnenen Forsten wesentlich von anderen Forsten.

Während die meisten älteren Waldbestände ihre Entstehung der Zeugungskraft der Natur, sowie der Verjüngungskraft des Waldes verdanken, beruhen die neuen Forsten auf dem rationell betriebenen Waldanbau mit Hülfe der wirtschaftlichen Faktoren: Kapital, Arbeit und Intelligenz; und während bei den meisten älteren Forsten das Eigentumsrecht an denselben sich erst allmählich herausgebildet hat, dieselben infolge dessen meist mit Servituten (Nebeneigentum) belastet sind, wodurch eine rationelle

Waldpflege sehr erschwert oder unmöglich gemacht ist, wird und muss bei den kunstmässig angelegten Forsten von vornherein das Eigentumsrecht an denselben bestimmt und zweifellos für denjenigen festgestellt werden, welcher die Aufforstung betreibt oder für dessen Rechnung dieselbe betrieben wird. Die künstlich aufgeforsteten Grundstücke bleiben daher von Servituten frei, und kann demnach in diesen Forsten eine rationelle Waldpflege zur Anwendung kommen. Ein dritter wesentlicher Unterschied besteht darin, dass, während die älteren Forstbestände meist als Ueberreste grosser Waldgebiete anzusehen sind, die man aus Kulturrücksichten nur bis auf den unbedingten Waldboden allmählich zurückgedrängt hat, es sich bei den neuen Aufforstungen im Wesentlichen um die Einbeziehung der schlechtesten Bodenarten in den Bereich des Forstkulturlandes handelt.

Infolge der auf dem Gebiete des kunstmässigen Waldanbaues neuerdings gemachten günstigen Erfahrungen einerseits und der in der Bewirtschaftung schlechter Bodenarten im Wege des Ackerbaus gemachten ungünstigen Erfahrungen andererseits hat sich in den Ansichten über den Wert der Forsten und des Waldanbaus ein sehr bemerkbarer Umschwung vollzogen.

Während bisher nämlich das einseitige Bestreben dahin gerichtet war, alles verfügbare Land möglichst in Ackerwirtschaft zu nehmen, und man zu dem Zweck Waldungen und Holzungen niederlegte, auch natürliche Weidegründe in den Flussthälern immer mehr in acker- und gartenbauliche Bewirtschaftung nahm, schreitet man heute gerade umgekehrt vielfach wieder dazu, neue Wiesen und Weiden zu schaffen und schlechten Ackerboden aufzuforsten.

Diese veränderte Einsicht sehen wir entschieden zum Durchbruch kommen durch eine grössere Zahl von Beispielen, wo ganze Feldmarken, Rittergüter und Bauernhöfe von Kapitalisten aufgekauft werden zum Zweck der Aufforstung, dass grosse Gutsbesitzer ihre unter den veränderten Verhältnissen eine lohnende Ackerbewirtschaftung nicht mehr gestattenden Güter vollständig aufforsten und dass auch die kleineren Grundbesitzer sich zur Aufforstung ihrer entfernt liegenden Ackerstücke entschliessen.

Als ein sehr bemerkenswerter treibender Faktor auf dem Gebiete des Aufforstungswesens haben sich die Aufforstungsvereine erwiesen, von denen in den letzten beiden Jahrzehnten eine grössere Anzahl begründet sind. Die Ueberzeugung hat sich durchge-

rungen, dass die sogen. Land- und forstwirtschaftlichen Vereine, weil sie wesentlich andere Zwecke verfolgen, sich nicht geeignet erweisen, um eine so eigenartige Kulturarbeit wesentlich zu fördern.

Das, was die besonderen Aufforstungsvereine für die Aufforstungsfrage geleistet, tritt uns namentlich entgegen in den Erfolgen der Heidekultur-Vereine für Dänemark, Schleswig-Holstein, den Regierungsbezirk Stade und Nordwest-Deutschland. Diese Vereine bilden sonach für die Aufforstungsfrage einen der wesentlichsten Faktoren.

Im ganzen betrachtet kann man sagen, dass die Vermehrung der Waldbestände durch künstliche Aufforstungen gegenwärtig als eine dringend notwendige Kulturarbeit angesehen wird, mit deren Ausführung sich die Neuzeit zu befassen hat; dass diese Kulturarbeit namentlich in Deutschland seit einigen Jahrzehnten mit grosser Energie in verschiedenen waldlosen Distrikten sowohl vom Staat, als wie den Provinzen, Gemeinden, Privaten, Genossenschaften etc. in die Hand genommen worden ist und dass nach allen bisherigen Erfolgen die Hoffnung besteht, dass dieses grosse Kulturwerk, vielleicht das grösste, was in Deutschland bisher auszuführen war, in absehbarer Zeit zur Vollendung kommen wird.

# RICHTERAMT UND GERICHTSVERFASSUNG.

VON

L.G.RAT G. PFITZER IN ULM.

---

*Droysen* fasst in seiner Schrift über das »Zeitalter der Freiheitskriege« am Schluss die Ziele zusammen, die ein freies Volk ohne Ruhe zu erringen trachten müsse, bis sie erreicht seien«, und stellt als solche auf in erster Linie: nationale Selbständigkeit und Einheit, in zweiter: grundgesetzliche Rechtssicherheit. — Die nationale Selbständigkeit und Einheit hat das deutsche Volk erreicht; wie aber ist es mit der grundgesetzlichen Rechtssicherheit bestellt? Die äusserliche Rechtseinheit ist zu einem guten Teil begründet, ein sehr erheblicher weiterer Teil wird in nicht allzuferner Zeit mit der Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuchs hergestellt sein. Für das Leben des Volks ist aber damit, dass im ganzen Staat oder Reich dieselben Gesetze gelten, noch wenig erreicht; einheitliches Gesetz für die Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Prozesses bestand auch im römischen Reich, zumal nach Herstellung der Justinian'schen Kodifikation, aber von grundgesetzlicher Rechtssicherheit war dort wenig zu finden; diese ist bedingt durch unverbrüchlich gerechte Anwendung der einheitlichen Gesetze; die Anwendung der Gesetze liegt in der Hand der Gerichte: ihre Verfassung und Besetzung muss die Gerechtigkeit der Anwendung der Gesetze verbürgen, und angesichts der nahenden Vollendung der äusserlichen Rechtseinheit wird es nicht unzeitgemäss sein, einen Blick auf die deutsche Gerichtsverfassung zu werfen und zu untersuchen, ob hier nicht da und dort die bessernde Hand behufs Herstellung der »grundgesetzlichen Rechtssicherheit« angelegt werden dürfte.

Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes enthielt nur Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und die mit deren Verwaltung betrauten Behörden: ihre Besetzung, Zuständigkeit und Ge-

schäftsbehandlung. Manche von diesen Bestimmungen sind von eingreifender Bedeutung für unsere Frage, namentlich diejenigen über die Schwurgerichte und über die Staatsanwaltschaft und ihr Verhältnis zu den Gerichten; allein, da hier nur von den Grundlagen der Rechtssicherheit und Rechtspflege überhaupt als Bestandteilen des öffentlichen Rechts, nicht von speziellen Zivil- oder strafrechtlichen Reformen die Rede sein soll, Staatsanwaltschaft und Schwurgericht aber (fast) ausschliesslich strafprozessualische Einrichtungen sind, so glaube ich hier von einem Eingehen auf die Bedeutung der genannten Institute für die grundgesetzliche Rechtssicherheit absehen zu sollen und beschränke mich auf eine Betrachtung des Richteramts im allgemeinen, sofern es von Berufsjuristen verwaltet wird [1]).

Die Bestimmungen des G.V.G.s über dieses Richteramt verdanken ihre Aufnahme dem Reichstag oder der für die Beratung der 1879er Justizgesetze gebildeten Reichstagskommission; ihre Aufnahme war notwendig, denn eine Rechtseinheit ohne gleichmässige Rechtssicherheit wäre eine mangelhafte Einheit, und die Rechtssicherheit wurzelt in der Unabhängigkeit des Richteramts; sollte also die Rechtssicherheit für das ganze Gebiet des Reichs grundgesetzlich festgestellt werden, so musste das Gerichtsverfassungsgestetz Bestimmungen über diese Unabhängigkeit enthalten und durften diese nicht der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Eine gute Rechtspflege verlangt Unabhängigkeit der Richter in einem doppelten Sinn: der Richter muss unabhängig gestellt und er soll unabhängig gesinnt sein; die Unabhängigkeit der Stellung, die äussere Unabhängigkeit, kann ihm das Gesetz in grösstmöglichem Umfang gewähren, die Unabhängigkeit des Charakters, die innere Unabhängigkeit, scheint sich auf den ersten Blick dem Einfluss des Gesetzes zu entziehen. Zwar lesen wir oft, dass einem Hauptmann der »Charakter« eines Majors, einem Direktor der »Charakter« eines Präsidenten oder Vizepräsidenten verliehen worden sei; allein der Charakter der Beliehenen wird durch solche Verleihung kaum verändert; und so wenig wie ein

---

1) Ueber den verderblichen Einfluss, den namentlich die Staatsanwaltschaft in ihrer gegenwärtigen Gestaltung auf die grundgesetzliche Rechtssicherheit ausübt, die auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses hiedurch überall in Frage gestellt wird, habe ich mich in der Schrift »Recht und Willkür im deutschen Strafprozess« ausgesprochen.

Landesfürst vermag das Gesetz einen schwachen Charakter in einen starken zu verwandeln. »Es bildet ein Talent sich in der Stille, sich ein Charakter in dem Strom der Welt«: und unmittelbaren Einfluss auf die Unabhängigkeit des Charakters kann das beste Gerichtsverfassungsgesetz nicht haben; ganz einflusslos ist es darum nicht; der Charakter bildet s i c h, aber die Bildung ist doch nicht ausschliesslich sein eigenes Werk, die E r z i e h u n g wirkt sehr wesentlich auf diese Bildung ein, und darum kann das Gesetz durch seine Bestimmungen über die Vorbildung der Richter mittelbar auch nach dieser Seite die Unabhängigkeit des Richteramts fördern oder schädigen.

Der jetzige erste Titel des G.V.Gs. enthält Bestimmungen sowohl über die äussere Unabhängigkeit der Richter als über deren Vorbildung; die ersteren entsprechen zwar nicht durchweg dem Ideal eines unabhängigen Richterstands, aber eine nüchterne Würdigung der Verhältnisse, wie sie nun einmal liegen und willkürlich nicht leicht geändert werden können, wird sich kaum der Einsicht verschliessen können, dass hier wie anderwärts das Ideal nicht zu erreichen ist; eine wesentliche Verbesserung ist aber auch hier nicht ausgeschlossen, und zwar im Zusammenhang mit der nach meinem Dafürhalten anzustrebenden Aenderung in der V o r b i l d u n g der Richter.

Betrachten wir zunächst die Bestimmungen des Gesetzes über die äussere Unabhängigkeit. Da steht in vollendeter Schönheit an der Spitze der § 1: »Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt«, und diese Unabhängigkeit wird verbürgt durch die Vorschrift der Ernennung auf Lebenszeit mit festem Gehalt (§§ 6 und 7) und durch die Bestimmungen über Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter (§ 8), sowie über die unbeschränkte Eröffnung des Rechtswegs für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis (§ 9).

Allein alle diese Sätze erfahren eine sehr bedeutende Einschränkung durch den § 10: »Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt«. Landesgesetzlicher Bestimmung zufolge kann demnach nicht bloss ein fest angestellter Richter »vorübergehend« als Hilfsrichter bei einem andern (höheren) Gericht, sondern es kann auch ein zum Richteramt befähigter Mann, ohne zum Richter

im Sinn der §§ 6, 7 ernannt zu sein, mit zeitweiliger Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragt werden.

Der einzelstaatlichen Justizverwaltung sind allerdings in der ersten Richtung durch das Gerichtsverfassungsgesetz (zufolge reichstäglicher Emendation) gewisse Schranken gezogen: zu Hilfsrichtern bei den Oberlandesgerichten dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden (beim Reichsgericht ist die Berufung von Hilfsrichtern überhaupt ausgeschlossen), und für die Unabhängigkeit der Hilfsrichter bei den Landgerichten, für die dieses Erfordernis nicht gilt, sucht der § 69 einige Gewähr zu schaffen. Allein viel ist durch diese Vorschriften, namentlich des § 69, nicht gewonnen, und es ist unläugbar, dass durch die Zulassung von Hilfsrichtern, namentlich von unständigen Richtern, die Unabhängigkeit der Rechtspflege nicht unerheblich gefährdet erscheint; denn ob ein Richter weiss, dass er am andern Tag — oder ob er weiss, dass er nach einem oder drei oder sechs Monaten von seiner Stelle abberufen werden kann, wird für sein Unabhängigkeitsgefühl nicht viel ausmachen, und dass ein Richter, der der Gefahr einer solchen Abberufung ausgesetzt ist, ein Mann von sehr starkem Charakter sein muss, wenn diese Gefahr in kritischen Fällen seine Abstimmung nicht beeinflussen soll, das bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Die Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtspflege erscheint um so bedenklicher, wenn man erwägt, dass die Zivilkammern der Landgerichte immer, die Strafkammern vielfach in der Besetzung von nur drei Mitgliedern Beschluss fassen: einem energischen Vorsitzenden gegenüber wird ein Hilfsrichter, zumal ein unständiger Richter, seine Selbständigkeit nur schwer behaupten; gewöhnt er sich aber daran, das *sacrificium intellectus* zu bringen, so ist es um den Wert der kollegialen Beschlussfassung geschehen.

Andererseits wird sich aber nicht läugnen lassen, dass die Justizverwaltung ohne Verwendung von Hilfsrichtern nicht auskommen kann; besondere Umstände können vorübergehend die Geschäftslast eines Gerichts ungewöhnlich erhöhen, der Krankheit eines Richters kann —, seiner Verhinderung durch Reichstags- oder Landtagsmandate will man nicht vorbeugen; die Gerichte aber mit ordentlichen Mitgliedern so stark zu besetzen, dass derartige Vorkommnisse eine zeitweilige Verstärkung des Personals nicht notwendig machen, das ist schon aus finanziellen Gründen unausführbar und wäre auch sonst bedenklich; denn je weniger

ein Mann zu thun hat, um so unzulänglicher pflegt er das Wenige zu erledigen. Je mehr die Gerichte durchweg mit tüchtigen Kräften besetzt sind, um so geringer wird allerdings das Bedürfnis nach Hilfsrichtern sein, da alsdann bei zeitweiliger Verhinderung eines Richters die andern dessen Anteil an der Geschäftslast zu tragen vermögen, für die ordentliche Geschäftslast aber soll jedes Gericht mit der genügenden Zahl ordentlicher Mitglieder besetzt sein. — Die Besetzung der Gerichte mit durchaus tüchtigen Kräften aber ist wesentlich bedingt durch die Art der Vorbildung der Richter, zu der wir nun übergehen, um hernach zu untersuchen, in wiefern diese auch sonst so eingerichtet werden kann, dass die Gefahren des Hilfsrichtertums wo nicht beseitigt, so doch abgeschwächt werden.

Die Bestimmungen des G.V.Gs. (§ 2) über die Vorbildung sind mager; in der Hauptsache gehören die Einzel-Vorschriften hierüber wohl auch weniger in ein Gesetz, es wird vielmehr vieles der Verordnung überlassen werden müssen. Bedenklicher als die Magerkeit ist der Umstand, dass die Vorschriften nicht einmal unbedingt bindend, der Landesgesetzgebung vielmehr auch in den Grundzügen nicht unerhebliche Abweichungen gestattet sind. — Von der gegebenen Freiheit haben denn auch die einzelnen Bundesstaaten umfassenden Gebrauch gemacht: sowohl die Prüfungen als der praktische Vorbereitungsdienst sind sehr verschieden gestaltet.

Die Einrichtung des Rechtsstudiums auf den Universitäten steht mit der Unabhängigkeit des Richteramts kaum in irgend welchem Zusammenhang; in der Luft der akademischen Freiheit soll sich der Charakter des jungen Mannes zur Selbständigkeit entwickeln, von einer Erziehung zur richterlichen Unabhängigkeit kann nach der Natur der Sache keine Rede sein. Zweck der Berufs-Vorbildung auf dieser Stufe ist das Wissen, der Erwerb von Kenntnissen; in wiefern dieser Zweck erreicht ist, soll durch die erste Prüfung festgestellt werden. Die Wertschätzung dieser Prüfung ist freilich in den verschiedenen Bundesstaaten sehr verschieden; eine vollständige Statistik des Prüfungswesens zu geben ist hier nicht der Ort, ich führe nur einige Beispiele an, aus denen der Rahmen wird entnommen werden können, innerhalb dessen sich die Anforderungen im ganzen Reich bewegen. — In Bayern soll durch die erste — ziemlich summarische — Prüfung nur festgestellt werden, ob der Kandidat vermöge seiner

theoretischen Kenntnisse »hinreichend« befähigt ist, um in den praktischen Vorbereitungsdienst zu treten, während auf Grund der zweiten Prüfung viererlei oder genauer dreierlei Zeugnisse erteilt werden: ausgezeichnet, sehr gut, gut und unzureichend — letzteres das Zeugnis des Durchfalls. — In Württemberg ist die Klassifikation der Kandidaten in beiden Prüfungen dieselbe, sie werden hier in sechs Bonitätsklassen eingeteilt, woran aber die Prüfungskommissionen noch nicht genug haben, sofern sie die Kandidaten in jeder Klasse wieder »oben«, »unten« und »in der Mitte« locieren. — Die Mitte hält Preussen, das die Kandidaten auf Grund der ersten Prüfung in zureichend befähigte und gute — auf Grund der zweiten in zureichende, gute und ausgezeichnete sondert.

Zweck des praktischen Vorbereitungsdienstes in der Zeit zwischen den beiden Prüfungen ist das Können, der künftige Richter soll die auf der Universität erworbenen Kenntnisse anwenden lernen. Auch hier haben sich bei der ihnen anheim gegebenen Anordnung im Einzelnen die verschiedenen Bundesstaaten dem Anschein nach von dem Satz: »*variatio delectat*« leiten lassen: Preussen hat von der Ermächtigung, den normalen dreijährigen Dienst zu verlängern, Gebrauch gemacht und dessen Dauer auf vier Jahre bestimmt; Württemberg hat es bei den drei Jahren belassen, Bayern hat in Anwendung des Schlusssatzes des § 2 G.V.G. die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre herabgesetzt. Nicht minder gross ist die Verschiedenheit in der Art der Verwendung der Vorbereitungszeit; es entfallen nämlich Monate:

| | in Preussen | Bayern rechtsrhein. | Bayern linksrhein. | Württemberg |
|---|---|---|---|---|
| auf das Amtsgericht | 18 | 9 | 6 | 12 |
| » » Landgericht | 12 | 9 | 12 | 6 (!) |
| » » Oberlandesgericht | 6 | — | — | — |
| » die Staatsanwaltschaft | 4 | — | — | 6 (!) |
| » » Rechtsanwaltschaft | 6 | 6 | 6 | 4 |

woraus erhellt, dass die Ansichten über die zweckmässigste Art der Vorbereitung für die Praxis sehr weit auseinandergehen; daraus aber ergiebt sich weiterhin der Zweifel, ob überhaupt die bestehenden Vorschriften über den Vorbereitungsdienst zweckmässig sind.

Hat der angehende Jurist den Vorbereitungsdienst und die

zweite Prüfung bestanden, so ist er »zum Richteramt befähigt«: so sagt das Gesetz: die Erfahrung aber beweist vielfach das Gegenteil. Nur die Praxis vermag den Praktiker zu bilden, und der Vorbereitungsdienst ist keine wirkliche Praxis. Was der angehende Jurist im Dienst des Staatsanwalts und des Rechtsanwalts für den Richterberuf lernt, das ist nicht sehr hoch anzuschlagen, und der Gewinn, den er von der 6—18 monatlichen »Praxis« beim Amtsgericht davonträgt, ist vielfach auch gering, namentlich bedingt durch die Tüchtigkeit des Amtsrichters, dem er in dieser langen Zeit überwiesen ist. Der Schwerpunkt der Rechtspflege liegt nach unserer Gerichtsverfassung in dem Kollegialgericht I. Instanz, im Landgericht, hier sollte der künftige Richter seine praktische Ausbildung vor Allem zu suchen haben; aber selbst im »Vorbereitungsdienst« beim Landgericht wird er die wirkliche Fähigkeit zum Richteramt nur unvollkommen erwerben. Ich will ganz davon absehen, dass in Württemberg — und anderswo wird es nicht besser sein — die Referendäre während dieser Zeit vielfach kaum etwas anderes lernen, als den Gerichtsschreibereidienst, ich will annehmen, dass sich die Vorstände überall deren Ausbildung für den Richterdienst angelegen sein lassen: die Arbeiten des künftigen Richters werden auch in diesem besten Fall immer mehr oder weniger den Charakter von Schularbeiten an sich tragen, die der Kommission für die zweite Prüfung vorgelegt werden; der Referendär mag in seinem Wissen und Können gefördert werden, aber eine Erziehung zur richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit findet nicht statt.

Ich wiederhole: erst die Praxis bildet den Praktiker, der Richter, der sein Amt als Beruf, nicht bloss als Handwerk übt, hört nie auf zu lernen, und wenn er nach jahre- und jahrzehntelanger Praxis einmal alle Urteile durchmustern wollte, die er beschlossen hat, oder hat beschliessen helfen, so würde er, auch wenn er in der zweiten Prüfung das Zeugnis »ausgezeichnet« errungen hat, sich eines starken Gefühls des Unbehagens schwerlich erwehren können. Die Zahl der Urteile, die er bei solcher Musterung gefällt zu haben bedauern müsste, wird mit der Zeit immer kleiner werden; aber bis der kleinste Stand erreicht ist, muss ein nicht unbedeutendes Lehrgeld bezahlt werden — allerdings nicht von ihm, sondern vom Publikum, von den rechtsuchenden Parteien. Wie ist es anzufangen, dass dieses Lehrgeld wenigstens möglichst gering sei?

Denken wir uns einmal den § 10 aus dem G.V.G. fort, oder, was im Ergebnis dasselbe ist, den Andrang zum Rechtsstudium so vermindert, dass dem Staat gerade noch die zur Besetzung der ständigen Richterstellen erforderliche Zahl von Kandidaten zur Verfügung stünde: was wäre hier die zweckmässigste Art der Aemterbesetzung? wird die Justizverwaltung hier den Anfänger auf eine Amts- d. i. Einzelrichterstelle oder auf eine Land- d. i. Kollegialrichterstelle berufen? — Die Antwort kann kaum zweifelhaft sein. Als im Jahr 1855 der bayrischen Kammer der Abgeordneten der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes vorgelegt wurde, sprach sich deren Referent über Einzelrichter und Richterkollegium dahin aus: »Der Einzelrichter wird leicht eine »gewisse Routine und einen praktischen Geschäftstakt erwerben »und in Gegenständen des gewöhnlichen Lebensverkehrs, bei deren »Beurteilung Erfahrung, Personal- und Lokalkenntnis wichtig »sind, eine rasche und energische Justiz ausüben. Er wird durch »seinen häufigen, unmittelbaren Verkehr mit dem Volk besonders »geeignet sein, durch Rat, Belehrung und väterliche Autorität »für vergleichsweise Erledigung von Streitsachen mit Glück thätig »zu sein. Allein sich selbst überlassen, ist er in der Regel von »den Mitteln höherer wissenschaftlicher Forschung abgeschnitten »und entbehrt des anregenden Einflusses, den das Zusammen»wirken mit Berufsgenossen erzeugt. Die kollegiale Behandlung »der Rechtsangelegenheiten dagegen ist eine Schule für Verbrei»tung theoretischer und praktischer Rechtsanschauung unter allen »Kollegialmitgliedern. Die geistig kräftigeren Mitglieder des Kol»legiums üben einen bildenden Einfluss aus auf die minder be»fähigten Mitglieder, die wissenschaftlichen Strebungen und Er»rungenschaften Einzelner werden im Weg kollegialer Beratung »in gewissem Grad Gemeingut Aller. Das Uebergewicht der »besseren Kräfte paralysiert die Schwäche der geringeren Kol»legialmitglieder, die ersteren wissen in der Regel der richtigen »Ansicht den Sieg zu verschaffen, ungerechtfertigte Entschlies»sungen des Kollegiums zu verhüten und gewisse Präjudizien im »Bewusstsein des Kollegiums zu begründen.« Die Kollegien, führt der Vortrag weiter aus, seien »die Pflanzstätten der wissenschaftlichen Praxis.«

Sind diese (von den Motiven zum deutschen G.V.G. zustimmend angeführten) Sätze richtig, so ist klar, dass die richterliche Laufbahn nicht beim Amtsgericht, sondern im Landgericht zu

beginnen hat. Bei einem 25jährigen Amtsrichter, zumal wenn er nicht zur kleineren Hälfte der »guten« oder zur sehr geringen Zahl der »ausgezeichneten« Juristen gehört, werden sich alle geschilderten Nachteile des Einzelrichtertums ergeben, ohne dass sie durch die angeführten Vorzüge ausgeglichen würden, denn diese setzen augenscheinlich einen gereiften Mann voraus. Im Kollegium wird (zumal unter tüchtigen Vorsitzenden) auch der minder befähigte Anfänger noch wesentlich gefördert werden, und selbst auf den guten und den ausgezeichneten jungen Juristen wird diese Laufbahn sehr förderlich einwirken, denn etwas anderes ist das Recht in der Theorie, etwas anderes das Recht in der Praxis. »Das Recht hat kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen von einer besonderen Seite angesehen« sagt Savigny (Beruf unserer Zeit etc. S. 30); für den Anfänger aber, und ganz besonders für den, der seinem Rechtsstudium mit Eifer und Erfolg obgelegen ist, hat das Recht, die juristische Doktrin, — etwa wie die Mathematik — ein Dasein für sich, weil er diese Doktrin ganz genau, das »Leben der Menschen« aber sehr unvollständig kennt, und darum sind gerade die tüchtigsten Juristen als Anfänger häufig zu Entscheidungen geneigt, die mit viel juristischem Scharfsinn und noch mehr Gelehrsamkeit begründet, trotzdem aber grundverkehrt sind.

Grundsätzlich wäre also die Ordnung der richterlichen Laufbahn sehr einfach: der im Feuer zweier Prüfungen geläuterte Kandidat wird zuerst Landrichter mit Anfangsgehalt, hernach, wenn er sich hier mit dem Geist der wissenschaftlichen Praxis erfüllt hat, wird er Amtsrichter mit besserem Gehalt, in der Folge rückt er entweder als solcher in höhere Gehaltsstufen vor oder kehrt er als (höher besoldeter) Landgerichtsrat in das Kollegium zurück — je nach Neigung und Fähigkeit. — Allein thatsächlich liegt die Sache wesentlich anders: überall sehen wir Amtsrichterstellen als Anfangsstellen mit dem geringsten Gehalt ausgestattet, regelmässig wird daher der angehende Jurist als ständiger Richter zuerst Einzelrichter, um von da aus in das für »vornehmer« geltende Landgericht vorzurücken. In dieser grösseren Vornehmheit liegt aber wohl ebensowenig eine zureichende Erklärung dieses Verhältnisses, wie in den Annehmlichkeiten und Vorteilen des Lebens in einer grösseren Stadt, was der Landgerichtssitz regelmässig gegenüber dem Amtsgerichtssitz ist; jene Vornehmheit ist eine Einbildung, und diese Annehmlichkeiten und Vorteile liessen

sich durch entsprechende Ordnung der Besoldungen annähernd ausgleichen. Die Erklärung wird vielmehr darin zu suchen sein, dass die oben bezeichneten Voraussetzungen für eine grundsätzlich richtige Aemterbesetzung (wohl im ganzen Gebiet des deutschen Reichs) nicht vorhanden sind: Der § 10 des G.V.G.s besteht, es wird überall umfassender Gebrauch von ihm gemacht, und das Personal für besoldete und selbst unbesoldete Hilfsrichterstellen ist nur zu reichlich vorhanden.

Damit erhält die Frage ein wesentlich anderes Ansehen, denn die grundsätzlich richtige Besetzung der Richterstellen gerät nun in Kollision mit der grundgesetzlichen Rechtsicherheit, mit dem Erfordernis der Unabhängigkeit des Richteramtes. Die Richterlaufbahn beginnt bei der gegebenen Sachlage nicht mehr mit einem ständigen Richteramt, sondern mit einer Hilfsrichterstelle irgend einer Art, und damit ist die Verwaltung vor das fatale Dilemma gestellt: entweder einen Teil der Kollegialrichterstellen mit (mehr oder weniger) abhängigen, oder einen Teil der Einzelrichterstellen mit mangelhaft qualificierten Richtern zu besetzen. — Es mag ja — zumal bei der dürftigen Besetzung der urteilenden Zivilkammern mit nur drei Richtern — von vornherein wenig erwünscht erscheinen, wenn das Landgericht zum Teil mit Richtern ohne Lebenserfahrung als ständigen Mitgliedern besetzt werden müsste; allein der Nachteil wird in erheblichem Mass ausgeglichen durch die oben hervorgehobenen Vorzüge des Kollegialsystems, er ist jedenfalls geringer als der Nachteil der Besetzung einer Einzelrichterstelle mit einem unerfahrenen Richter. Werden aber dem Landgerichte Hilfsrichter beigegeben, denen keine Erfahrung zur Seite steht und die überdies mehr oder weniger unbeschränkt entlassbar sind, dann kann von einer Ausgleichung des Mangels der Erfahrung durch das Kollegialsystem schwerlich mehr die Rede sein. Der Hilfsrichter weiss, dass seine Zukunft, d. h. seine definitive Anstellung zu einem guten Teil vom Vorsitzenden des Gerichts, oder der Kammer, der er zugeteilt ist, abhängig ist, da die Justizverwaltung auf deren gutächtliche Aeusserung über die praktische Befähigung der Hilfsrichter mit Recht Gewicht legt; ist unter solchen Umständen zu erwarten, dass der Hilfsrichter dem für eine bestimmte Entscheidung eintretenden Präsidenten oder Direktor gegenüber mit Nachdruck seine Meinung aufrecht erhalten wird? Er ist ein Mensch, und es ist eine sehr menschliche Schwachheit, wenn er im Kampf

zwischen Pflicht und Interesse die Stimme der Pflicht durch die Erwägung zum Schweigen bringt, der Vorsitzende werde die Sache vielleicht doch besser verstehen: der wahre Grund seines Nachgebens bleibt freilich immer Menschenfurcht, d. h. die Besorgnis vor ungünstiger Prädizierung, und diese Besorgnis wird nicht immer unbegründet sein; denn auch der Vorsitzende ist ein Mensch, den der Verdruss darüber, dass er überstimmt worden ist, in seinem Urteil über die Befähigung dessen, der ihn hat überstimmen helfen, beeinflussen mag [1]). Ein Richterkollegium ist hier, ich wiederhole es, nur noch dem Namen nach vorhanden, der Kollegialdienst mag für den Hilfsrichter eine Schule des Könnens sein, aber er ist das Gegenteil einer Schule des Willens, des Charakters, der Hilfsrichter wird zur Unselbständigkeit, zur Abhängigkeit erzogen, und ob der ständig gewordene Richter die ihm in jahrelangem Hilfsrichterdienst eingeimpfte Gewohnheit des Nachgebens wieder los wird, das ist sehr die Frage. — Will man aber vom Kollegialgericht unständige Richter ferne halten, so bleibt nichts übrig, als (wie es z. B. in Württemberg geschieht) im Bedürfnisfall zu Hilfsrichtern beim Landgericht Amtsrichter zu berufen; damit ist hinsichtlich der Unabhängigkeit des Hilfsrichters etwas, aber nicht viel gewonnen: über ihm schwebt zwar nicht das Damoklesschwert der Entlassung oder Nicht-Anstellung, aber es handelt sich für ihn doch immer um die Beförderung zum ständigen Mitglied des Landgerichts oder auch um die Gefahr, aus der Annehmlichkeit des Landgerichtssitzes in die kleinen Verhältnisse des Amtsgerichtssitzes zurückkehren zu müssen; andererseits muss natürlich die Stelle des einberufenen Amtsrichters auch wieder provisorisch besetzt werden, und hiezu stehen dann nur die »zum Richteramt befähigten« Rechtskandidaten ohne alle praktische Erfahrung zur Verfügung; die sachliche Zuständigkeit des Amtsrichters in Zivil- wie in Strafsachen aber ist gross genug, um einen solchen Zustand sehr bedenklich erscheinen zu

1) Für das Gesagte liessen sich Beispiele aus dem Leben anführen, allein wenn irgendwo, so gilt hier der Satz: *exempla sunt odiosa*, ich enthalte mich darum ihrer auf die Gefahr hin, dass Tugendhelden mir erwidern: von einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtspflege durch das Hilfsrichtertum könne nie die Rede sein, denn auch der Hilfsrichter habe seinen Richtereid geschworen! Gewiss: jeder Richter schwört, seines Amtes zu walten »ohne Hass, Gunst, Menschenfurcht oder Ansehen der Person«; aber wer wagt zu behaupten, dass jeder Richter jederzeit dieses Eides eingedenk gewesen sei??

lassen [1]). — Wir sehen: *incidis in Scyllam cupiens vitare Charybdim*; auf welcher Seite die Scylla und auf welcher die Charybdis sich befindet, das dürfte schwer zu sagen sein.

Der einen und der andern Gefahr könnte die Spitze abgebrochen werden, wenn die deutsche Gerichtsverfassung auf den Kultus der Schablone verzichten wollte. Manche Leute haben Freude an der schönen Harmonie, in der sich — einer auf die Spitze gestellten Pyramide vergleichbar — die Organisation der Zivil- und Strafgerichte aufbaut: in den Zivilgerichten: Amtsgericht — 1 Richter, Landgericht — 3 Richter, Oberlandesgericht — 5 Richter, Reichsgericht — 7 Richter; in den Strafgerichten: Amtsgericht — 1 Richter, Schöffengericht — 3 Richter, Landgericht — 5 Richter, Reichsgericht — 7 Richter. Allein die Freude an solcher Harmonie ist im Grunde doch nichts als Kultus der Schablone, die Güte der Rechtspflege ist doch wahrlich von dieser »harmonischen Gliederung« sehr wenig abhängig; oder will jemand im Ernst behaupten: der Umstand, dass die höheren Gerichte drei-, fünf-, siebenmal so stark besetzt sind, als das unterste Gericht, gebe eine drei-, fünf- oder siebenmal stärkere Gewähr für eine gute Rechtspflege, die Güte der Urteile der genannten Gerichte stehe jener Besetzung zufolge im Verhältnis von 1 : 3 : 5 : 7? Ich möchte vielmehr die Vermutung aussprechen, dass bei gleicher Tüchtigkeit der Richter die Rechtsprechung eines siebenköpfigen Kollegiums nicht wesentlich besser sein wird, als die eines fünfköpfigen, während andererseits die in der Mehrzahl der Richter liegende Gewähr für ein richtiges Urteil bei einem dreiköpfigen Kollegium nicht halb so gross ist, wie bei einem fünfköpfigen. Das lässt sich gewissermassen mathematisch beweisen. Das Gericht wird mit einer Mehrheit von Richtern besetzt, weil man erwartet, dass auf diese Weise die Rechtssachen sicherer als durch einen Einzelrichter eine allseitige Würdigung erfahren, die die Voraussetzung einer gerechten Entscheidung ist. Eine Sache ist nun gewöhnlich einer Würdigung aus verschiedenen Gesichtspunkten fähig und bedürftig; denken wir uns je einen Richter als Vertreter eines Gesichtspunktes, so erfordert das Kollegium so viel Richter, als Gesichtspunkte möglich sind, je verwickelter also die

---

1) In Württemberg sind an den Landgerichten ausser den Präsidenten und Direktoren 99 ständige Richter angestellt; die Zahl der als Hilfsarbeiter einberufenen Amtsrichter betrug in den letzten sechs Jahren zwischen 12 und 20, mit steigender Tendenz; das ist offenbar ein die »grundgesetzliche Rechtssicherheit« schon ziemlich gefährdender Zustand.

Sache ist, um so mehr Richter; und daraus ergiebt sich, dass ein Kollegium von drei Richtern häufig ungenügend sein wird, während bei der Entscheidung einer Sache wohl schwerlich jemals mehr als fünf massgebende Gesichtspunkte in Betracht kommen werden. Die Dreizahl mag in den meisten Fällen bei Strafsachen genügen, denn hier ist die Beweiswürdigung die Hauptsache, und dabei ist die Vielheit der Gesichtspunkte ausgeschlossen; in Zivilsachen, wo die rechtliche Würdigung überwiegt. ist die Besetzung mit drei Richtern vielfach zu dürftig, es sind namentlich bei dieser Besetzung die von dem Referenten der bayerischen Kammer dem Kollegialsystem nachgerühmten vorteilhaften Wirkungen kaum zu erhoffen, denn einem Mitglied des Dreierkollegiums wird es schwerer fallen, ein anderes zu seiner (richtigen) Ansicht zu bekehren, als zweien des Fünferkollegiums; das Gerichtsverfassungsgesetz aber dreht die Sache um und besetzt die Strafkammer als erkennendes Gericht mit fünf —, die Zivilkammer mit drei Richtern; eine natürliche Folge ist, dass namentlich in der Strafkammer die Hülfsrichter zur Verwendung kommen, und wenn Leben, Ehre und Freiheit höhere Güter sind, als Geld und Geldeswert, so ist es klar, dass eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Strafrechtspflege noch schlimmer ist, als eine solche der Zivilrechtspflege.

Haben wir den Zweck der Kollegialverfassung oben richtig bestimmt, so ist es einleuchtend, dass es für die Erreichung dieses Zwecks — im Gegensatz zu dem durch die Unabhängigkeit der Richter angestrebten Zweck — völlig unerheblich ist, ob die zur allseitigen Beleuchtung des Falls berufenen Richter ständig oder nicht ständig angestellt sind; die persönliche Unabhängigkeit ist nur ein Erfordernis für den entscheidenden Richter, und darauf beruht der von mir zu machende Vorschlag: man gebe den erkennenden Kollegialgerichten — in der Hauptsache kommen nur die Landgerichte in Betracht — Hilfsrichter mit bloss beratender Stimme bei (Landgerichtsräte im strengsten Sinne des Wortes, keine Landrichter), denen alle Funktionen der ordentlichen Richter zukommen mit der einen wichtigen Ausnahme der Mitwirkung bei der Entscheidung durch Abstimmung. Der Zweck der Kollegialverfassung lässt sich auf diese Weise, mindestens so lange der Andrang zum Rechtsstudium und zur Richterlaufbahn so gross ist, wie zur Zeit im ganzen Reichsgebiet, auch bei den Landgerichten vollständiger als seither erreichen,

indem den drei urteilenden Richtern Hilfsrichter, seien es einer oder zwei oder drei mit beratender Stimme zur Seite stehen; die Unabhängigkeit der Rechtspflege, die grundgesetzliche Rechtssicherheit, wird dabei nicht nur nicht gefährdet, sondern gefördert, indem es in geringerem Umfang als bisher notwendig wird, ständige Richterstellen »zeitweilig« mit unständigen Richtern zu besetzen, die unständigen Hilfsrichter aber hiebei eine Schule der Unabhängigkeit, des Charakters, des Wollens durchmachen [1]).

Diese Sätze werden kaum einer weiteren Begründung bedürfen. Um mit dem letzten Satz zu beginnen: Der stimmberechtigte Hilfsrichter kann sich dem Vorsitzenden dadurch empfehlen,

1) Man sagt vielleicht: diese Ausführung würde folgerichtig dazu führen, die Urteilsfällung überhaupt nur einem, dem vorsitzenden Richter zu übertragen und den beisitzenden Richtern die Stellung wirklicher blosser Räte anzuweisen. Eine solche Gestaltung wäre an sich durchaus nichts Ungeheuerliches, vielmehr in gewissen Beziehungen natürlicher als die Rechtsprechung durch ein Kollegium, die gewissermassen auf der Fiktion beruht, dass 3 oder 5 oder 7 = 1 sei: das Gericht stellt eine Einheit dar, deren Wille durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder festgestellt wird. Diese Feststellung bietet erhebliche Schwierigkeiten, wenn die Entscheidung von mehreren selbständigen Fragen abhängt; es ist dies die dem Juristen wohlbekannte Streitfrage über die sog. Abstimmung nach Gründen oder nach Resultaten; in Bd. 15 H. 3 der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozess habe ich diese Frage behandelt und die sog. Abstimmung nach Gründen als die allein richtige bezeichnet; in demselben Heft desselben Bands derselben Zeitschrift verteidigt Prof. *Bolgiano* das gerade Gegenteil. So zweifellos mir auch die Richtigkeit der Abstimmung nach Gründen ist, so stehe ich doch nicht an zuzugeben, dass diese Art der Urteilsfindung auf den ersten Blick, zumal für den Laien, etwas Sonderbares hat. Dem Angeklagten ist eine erschwerte Körperverletzung (durch eine Waffe) zur Last gelegt, er macht Notwehr geltend; der Richter A bejaht den Gebrauch einer Waffe, verneint die Notwehr, würde also verurteilen; der Richter B bejaht den Waffengebrauch, bejaht aber auch die Notwehr, würde also freisprechen; der Richter C verneint die Notwehr, aber auch den Gebrauch einer Waffe, würde also auch freisprechen; folglich 1 Stimme für Verurteilung, 2 für Freisprechung; aber: A und B bejahen den Waffengebrauch, A und C verneinen die Notwehr, also ist die That bejaht, die Einrede verworfen, folglich Verurteilung. Oder: der Angeklagte behauptet Unzurechnungsfähigkeit und macht daneben Notwehr geltend; der Richter A sagt: »Zurechnungsfähig, keine Notwehr« — er verurteilt; B sagt: »Zurechnungsfähig, aber Notwehr« — er spricht frei; C sagt: »Keine Notwehr, aber unzurechnungsfähig« — spricht also auch frei; allein A und B bejahen die Zurechnungsfähigkeit, A und C verneinen die Notwehr, folglich ist der Angeklagte verurteilt. Das scheinbar Anstössige dieses Ergebnisses fiele weg, wenn B und C nur beratende Stimmen hätten; allein einer solchen Einrichtung möchte ich nicht das Wort reden, solange wir in Deutschland nicht eine grössere Gewähr, als zur Zeit, dafür haben, dass nur die tüchtigsten Männer Vorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden sind.

dass er ihm, sei es auch mit schwacher Begründung, zustimmt, er läuft Gefahr, oder kann doch glauben solche zu laufen, wenn er, sei es auch mit der besten Begründung, ihm widerspricht und ihn überstimmen hilft. Die eine wie die andere Möglichkeit ist bei dem Hilfsrichter mit bloss beratender Stimme so gut wie ausgeschlossen: er kann sich nur durch den inneren Wert der von ihm verfochtenen Ansicht und durch die Güte der von ihm gelieferten Arbeiten empfehlen, und wenn auch, wie ich oben bemerkt habe, der Vorsitzende ein Mensch ist und als solcher Verdruss darüber empfinden mag, wenn er überstimmt wird, so dürfen oder müssen wir doch annehmen, dass die Vorsitzenden deutscher Gerichte pflichtgetreue Beamte sind, die eine gute Begründung einer von der ihrigen abweichenden Ansicht zu würdigen fähig und gewillt sind. Hat sich aber der unständige Hilfsrichter daran gewöhnt, seine beratende Stimme lediglich nach bester Ueberzeugung abzugeben, so wird er diese Gewöhnung, wenn er ständiger Richter geworden ist, nicht mehr ablegen. — Noch einleuchtender dürfte die Wahrheit des andern Satzes sein. Wir gehen davon aus (ob es immer zutrifft, ist eine andere Frage!), dass alle ständigen Mitglieder eines Landgerichts gleichmässig und vollständig beschäftigt sind; der grössere Teil der Geschäftslast entfällt auf die Vorbereitung für die öffentliche Verhandlung und auf die Ausarbeitung der auf Grund dieser Verhandlung gefassten Beschlüsse. Tritt nun eine länger andauernde Verhinderung eines ständigen Mitglieds ein, so hat eine Verteilung seines Anteiles an der Gesamtgeschäftslast unter die andern ständigen Mitglieder notwendig eine mehr oder weniger erhebliche Steigerung ihrer Geschäftslast zur Folge. Diese Steigerung würde bei meinem Vorschlag wesentlich verringert: für das verhinderte ständige Mitglied tritt als abstimmender Richter ein anderer ständiger Richter ein, der allerdings die durch die öffentliche Verhandlung in Anspruch genommene Zeit opfern und sich der Anstrengung des durch die Abstimmung geforderten Denkens unterziehen muss; der grössere Teil der den verhinderten Richter treffenden Geschäftslast aber kann ohne alle Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung auf die Schultern eines zu berufenden unständigen Hilfsrichters abgeladen werden. Eine weitere Voraussetzung für solches Vorgehen wäre höchstens noch die Aufhebung des § 62 G.V.G.; diesem würde aber wohl im ganzen deutschen Reich kein Mensch eine Thräne nachweinen, denn mit solchen kläglichen Mittelchen,

wie sie dieser § enthält, sichert und fördert man die Unabhängigkeit der Rechtspflege nicht.

Bei der vorgeschlagenen Organisation würde der praktische Vorbereitungsdienst bedeutungslos, denn an seine Stelle träte die richterliche Praxis selbst (unter Wegfall des Stimmrechts); mit ihm aber käme auch die zweite Prüfung in ihrer jetzigen Gestalt in Wegfall, und das wäre wiederum kein Unglück. — In Württemberg bestanden auch vor 1879 zwei Prüfungen, die eine am Ende des Universitätsstudiums, die andere nach Ablauf e i n e s Probedienstjahres zu erstehen. Der Erfolg war damals wenn nicht in 99 unter 100, so doch in 9 unter 10 Fällen der, dass ein Kandidat, der die erste Prüfung gut oder schlecht bestanden hatte, die zweite gerade ebenso gut oder ebenso schlecht bestand. Jetzt dauert der Probedienst drei Jahre, und der Erfolg ist der, dass von den Kandidaten, die die erste Prüfung mittelmässig bestanden haben, bei der zweiten regelmässig ein erheblicher Teil durchfällt; bei denen aber, die die zweite Prüfung bestehen und nun als Hilfsrichter beim Amtsgericht oder als stellvertretende Amtsrichter in richterliche Funktion treten, habe ich für meine Person die Erfahrung gemacht, dass ihre Leistungen im Durchschnitt keineswegs besser sind, als es die Leistungen solcher Richter früher bei nur einjährigem Probedienst waren: auch jetzt noch gerade so oder noch mehr wie früher muss die Praxis den Praktiker bilden.

Seit dem Wort vom »Schulmeister von Königgrätz« ist in Deutschland das Ansehen der Schulmeisterei, das schon vorher gross war, noch ausserordentlich gestiegen, und ein wesentlicher Teil der Schulmeisterei ist das übertriebene Examenwesen: wer kein Examen gemacht hat, gilt im deutschen Reich nichts, und je mehr man Examina einrichtet, zu um so grösserer Vollkommenheit glaubt man es gebracht zu haben. Nun will ich den relativen Wert der Prüfungen keineswegs in Abrede ziehen, die erste juristische Prüfung halte ich schon darum für unentbehrlich, weil sie allein eine Sicherheit gegen willkürliche Handhabung des Anstellungsrechts gewährt. Prüfungen aber, die keinen Nutzen schaffen, sollte man je eher je besser abschaffen, und zu diesen Prüfungen rechne ich das zweite juristische Examen, das nach meiner Ansicht nicht nur nichts nützt, sondern ziemlich viel schadet.

Ich will ganz absehen von den Fällen, wo ein Kandidat nach mühsam bestandener erster Prüfung und zurückgelegtem drei- oder

vierjährigem Probedienst im zweiten Examen durchfällt und nun nach Verlust der besten Jugendjahre das geistige Proletariat vermehrt [1]); ich frage nur: wie ist es mit den Kandidaten bestellt, die beide Prüfungen »erfolgreich« bestehen? Die akademische Freiheit ist ein vielumstrittenes Gebiet; ich möchte ihrer Beschränkung nicht das Wort reden, denn diese Beschränkung wäre gleichbedeutend mit der Einführung der pedantischen Schulmeisterei im Universitätsstudium, mit der grundsätzlichen Züchtung der Mittelmässigkeit; da und dort würde hiedurch wohl ein Student vor völliger Verkommenheit gerettet, aber dieser Nutzen würde mehr als aufgewogen durch den Schaden, der durch die fortgesetzte Examensdressur den freistrebenden Geistern zugefügt würde. Auf der andern Seite lässt sich nicht läugnen, dass die akademische Freiheit manchem gut veranlagten jungen Mann zum Verderben gereicht: in unserem Zeitalter der Statistik wäre es eine recht dankbare Aufgabe, die Zahl der sog. »verbummelten« Studenten festzustellen, die ohne besondere Exzesse zu verüben, im Wirtshausleben u. s. w. verkommen, geistig verfaulen, nach sechs oder sieben Semestern sich vielleicht soweit aufraffen, dass sie sich fürs Examen »einpauken« lassen, dieses mit Ach und Krach bestehen, dann das alte Leben wieder anfangen, um nach drei oder vier Jahren die zweite Prüfung wenn nicht auf den ersten, so doch auf den zweiten Anlauf ebenso mühselig zu bestehen; solche Leute sollen dann deutsche Richter geben!

Will man jedoch die akademische Freiheit behalten, so muss man auch diese Gefahr mit in den Kauf nehmen, ihre Beseitigung ist ohne die Beschränkung jener Freiheit nicht möglich; aber zu ihrer Verminderung könnte nach meiner Ansicht, die freilich Manchem paradox klingen mag, die Aufhebung der zweiten Prüfung beitragen. Es handelt sich hier um Imponderabilien, strenge Beweise lassen sich da nicht erbringen; aber ich glaube, dass mir kaum jemand ernstlich widersprechen wird, wenn ich

---

1) Auch auf die Geldfrage möchte ich hier kurz verweisen. Indem der Staat neben einem drei- oder vierjährigen Universitätsstudium noch einen drei- bis vierjährigen selbstverständlich unentgeltlichen Vorbereitungsdienst verlangt, macht er das Rechtsstudium und den Richterberuf zu einem Privilegium der Reichen oder derer, denen eine reiche Korporation, z. B. die katholische Kirche, die Mittel zu dieser Laufbahn vorschiesst oder schenkt. Das ist gewiss nicht wünschenswert. Schon die Kosten des Universitätsstudiums sind beträchtlich genug. Die Hilfsrichter, die dem Staat wirkliche Dienste leisten, muss dieser anständiger Weise auch den Diensten entsprechend bezahlen.

behaupte: mancher Student lässt sich zum sorglosen Leben in den Tag hinein verleiten durch den Gedanken: was man auf der Universität versäumt habe, das lasse sich im dreijährigen Vorbereitungsdienst leicht nachholen, der »zureichenden« ersten Prüfung könne man immer noch eine »gute« zweite folgen lassen; allein der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert, und was auf der Universität versäumt worden ist, wird später gewöhnlich n i c h t nachgeholt. Stünde aber der junge Mann von Anfang an vor der Gewissheit, dass d i e Prüfung, die ihn am Ende der Universitätszeit erwartet, für seine Zukunft e n t s c h e i d e n d ist, da möchte es ihm doch wohl mehr als bisher zum Bewusstsein kommen, dass die akademischen Semester nicht bloss Studentenzeit, sondern auch Studienzeit sein sollen.

Damit die Aussicht auf diese Prüfung die erhoffte Wirkung habe, wäre allerdings neben dem Wegfall der zweiten Prüfung noch ein Anderes erforderlich, nämlich f e s t e, u n v e r b r ü c h l i c h e G r u n d s ä t z e h i n s i c h t l i c h d e r e r s t e n A n s t e l l u n g d e r R i c h t e r. Dieselben müssten dahin gehen: jeder geprüfte Kandidat hat, ehe er fest angestellt wird, eine gewisse Zeit als Hilfsrichter zu dienen; bei der Anstellung entscheidet das Prüfungszeugnis (wobei die drei Klassen wie in Preussen und Bayern genügen dürften) in der Art, dass der Kandidat mit besserem Zeugnis allen Kandidaten mit geringerem Zeugnis vorgeht; unter Hilfsrichtern mit gleichen Zeugnissen wird der Verwaltung die Wahl — etwa auf der Grundlage von Vorschlägen des »Präsidiums« (G.V.G. § 63), damit dieses etwas Nützliches zu thun hat — zu überlassen sein; *ceteris paribus* gäbe hier das Alter den Vorrang: bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes wäre wohl auch zu hoffen, dass manche ungeeignete Persönlichkeit von Anfang an der Richterlaufbahn fern gehalten wird.

Schwieriger ist die Frage nach der Art der B e f ö r d e r u n g innerhalb des richterlichen Dienstes: soll auch hier das bessere Prüfungszeugnis ein Vorzugsrecht verschaffen oder soll das Vorrücken in höhere Stellen nur nach dem Alter geschehen oder soll hierüber bloss die in der Praxis gezeigte Befähigung entscheiden? Der schlechteste Weg wäre zweifellos der zweite, es wäre darauf das Wort *Scharnhorsts* über die militärische Beförderung nach der Anciennität anwendbar: »Soll das höhere Alter bloss zu höheren Stellen führen? Dann werden thätige, lebhafte, ambitiöse Männer, deren Geist den Körper bald verzehrt, zurückgesetzt und

faule und phlegmatische Dummköpfe, mit wenigen Ausnahmen, an der Spitze stehen.« Allein auch die beiden andern Wege haben ihr Bedenken; man wird ja immerhin die (erste) Prüfung so einrichten können, dass sie ein Urteil nicht bloss über das Wissen, sondern auch über das Können der Kandidaten ermöglicht; allein einerseits verbürgt die gute Prüfung doch nicht immer die praktische Tüchtigkeit, andererseits kann mancher junge Mann, dessen Jugend etwas zu stark gebraust hat, trotz geringeren Prüfungszeugnisses bei späterer Anspannung seiner Kräfte sich als sehr tüchtiger Richter bewähren. Danach würde sich der dritte Weg am meisten empfehlen; allein wer soll über die in der Praxis gezeigte hervorragende Befähigung entscheiden? Dieser Weg ist mit der Gefahr einer Besetzung der höheren Stellen nach Willkür und Gunst untrennbar verbunden, und so gewiss der leitenden Verwaltung hier ein gewisser Spielraum gewährt werden muss, so bedenklich wäre es doch, die Besetzung der höchsten Richterstellen ganz ihrem freiem Ermessen zu überlassen.

Es entsteht die Frage, ob sich nicht zwischen den beiden letzten Methoden der Beförderung ein Mittelweg finden lässt; einen solchen bietet, glaube ich, die Vergleichung mit einer militärischen Einrichtung. Dem Verlangen *Scharnhorst's*, dass thätige, lebhafte, ambitiöse Männer« an der Spitze des Heers stehen sollen, entspricht es, dass bei sonstiger Herrschaft des Anciennitätsprinzips die Generalstabsoffiziere ausser der Ordnung befördert werden; die Laufbahn im Generalstab aber ist bedingt durch eine besondere Prüfung nach Besuch der Kriegsakademie. — Eine Kriegs- (oder Friedens-) Akademie behufs Bildung eines richterlichen Generalstabs ist nun freilich nicht denkbar, wohl aber wäre es ausführbar, die Befähigung zu den höheren Richterstellen (Oberlandesgerichtsräte, Präsidenten und Direktoren der Landgerichte) von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen, der sich nur diejenigen zu unterziehen hätten, die nach solchen Stellen trachten. Jährlich bestehen einige hundert junge Männer die juristischen Prüfungen und werden nach längerer oder kürzerer Zeit Amtsrichter, wie jährlich eine noch grössere Zahl junger Männer als Lieutenants in das Heer eintritt; wie man am ersten Tag von drei Vierteln dieser weiss, dass sie niemals in den Generalstab kommen und es nie zum Obersten bringen werden, so ist es auch bei drei Vierteln jener von Anfang an gewiss, dass ihnen die Befähigung zum Oberlandesgerichtsrat oder Landgerichtsdirektor ab-

geht und dass sie diese durch noch so viele Prüfungen nicht erlangen können; und wie die grosse Mehrzahl der angehenden Offiziere nicht von dem Ehrgeiz erfüllt ist, die Kriegsakademie zu besuchen, so würde sich auch die Mehrzahl der neu ernannten Amtsrichter nicht versucht fühlen, die vorgeschlagene Generalstabsprüfung zu bestehen. In dem Sprengel des Oberlandesgerichts Stuttgart beträgt die Zahl sämtlicher etatmässiger Richterstellen 268, die der oben genannten höheren Stellen 39, diese bilden also schwach 15 % aller Stellen; ähnlich wird das Verhältnis in ganz Deutschland sein; wenn also ein Drittel oder ein Viertel aller Richteramtskandidaten die höhere Prüfung bestünde, so wäre der Bedarf für die höheren Stellen ausreichend gedeckt; und wozu die andern und die Examinatoren mit einer zweiten Prüfung beschweren, die ja, wie ich oben ausgeführt habe, die praktische Befähigung auch für die unteren Stellen nicht darthut?

Die Ordnung des Beförderungswesens würde sich hienach einfach gestalten: für die grosse Mehrzahl der Stellen würde die Beförderung nach dem Dienstalter eintreten, Ausnahmen wären nur statthaft bei den Richtern, die die freiwillige zweite Prüfung erstanden haben und die ausschliesslich für die oben genannten höheren Stellen befähigt wären; sie wären auch vor andern berufen, bei den Landgerichten in Verhinderungsfällen den Vorsitzenden zu vertreten, womit eine der unglücklichsten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ganz oder doch in der Hauptsache beseitigt würde; denn der durch reichstägliche Weisheit aufgenommene § 65, wonach jene Vertretung dem dem Dienstalter nach ältesten Mitglied der betreffenden Kammer zukommt, führt häufig zu fast unerträglichen und skandalösen Zuständen.

Mögen die hier entwickelten Vorschläge Veranlassung geben, die angeregten Fragen weiter zu erörtern und zu prüfen; ich glaube, dass bei ihrer Durchführung die Güte der Rechtspflege, die Unabhängigkeit des Richteramts und damit die »grundgesetzliche Rechtssicherheit« nur gewinnen könnte.

## II. MISZELLEN.

—e. *Lohn- und Wohnstatistisches aus Mannheim und aus Basel. Nach Wörishoffer und Bücher.* — Wir werden in diesem Hefte an anderer Stelle (s. Litteratur) der ausserordentlich hervorragenden Werke von *Bücher* (Baseler Wohnungsenquete) und von *Wörishoffer* (die soziale Lage der Arbeiter in Mannheim) anzeigend und charakterisierend zu gedenken haben. Schon an dieser Stelle möchten wir aus der Fülle der thatsächlichen Aufhellungen beider nach Methode und Gegenstand einander nahe verwandten Veröffentlichungen einiges, was besonders bedeutend und von allgemeinstem Interesse ist, dem ganzen Leserkreis dieser Zeitschrift vorführen, zugleich zu dem Zwecke, beide Schriften über ihren hohen Wert selbst reden zu lassen.

Wir wenden uns zuerst zu *Wörishoffer*'s Lohnstatistik aus Mannheim. Sie beruht auf sorgfältigsten Individualerhebungen über die Lohnverhältnisse in 47 Mannheimer Fabriken.

Lohnerhebungen in dem vorliegenden Umfange konnten nur durchgeführt werden mit einer sehr weitgehenden Unterstützung der Industriellen selbst, nicht nur durch Entgegenkommen und Erleichterung der Erhebungen, sondern hauptsächlich auch dadurch, dass sie den grössten Teil der erwachsenen Arbeit leisteten. Bei der Herstellung der Lohnstatistik wurde in folgender Weise vorgegangen. »Zuerst wurden in den 47 einbezogenen Fabriken die verschiedenen Arten der Beschäftigung erhoben, und hiernach für jede Fabrik eine Gruppierung der Arbeiterkategorien so vorgenommen, dass dabei sowohl die in den einzelnen Fabriken vorhandenen Beschäftigungen zum Ausdrucke kamen, als dass auch die Gruppierungen für alle Fabriken nach den gleichen Gesichtspunkten stattfanden, und die Arbeiterkategorien in derselben Reihenfolge erschienen. Hierdurch wurde erreicht, dass die Verdienste ähnlicher Beschäftigungsarten in den verschiedenen Industriezweigen mit einander verglichen werden können. Diese Gruppierung wurde den Fabriken zur Aeusserung mitgeteilt und nach diesen Aeusserungen endgiltig festgestellt. Hiernach wurden in den Lohntabellen der Fabriken die Arbeiter in Gruppen eingeteilt. Ueber die Berechnung des durchschnittlichen Wochenverdienstes wurde dann für die Fabriken eine Er-

läuterung ausgearbeitet. Der Durchschnitt sollte aus einer in bestimmter Weise auseinander liegenden Reihe Wochen, deren Gesamtlohnsumme annähernd die mittlere war, berechnet werden. Zu diesem Zwecke wurden jeder einzelnen Fabrik Formulare zugestellt, in welchen sie für jeden einzelnen Arbeiter die betreffenden Wochenverdienste eintrugen und den Durchschnitt berechneten. Diese Auszüge wurden dann in den meisten Fabriken durch Vergleichung mit den Lohnbüchern in einzelnen Stichproben geprüft, in derselben Weise auf dem Bureau die berechneten Durchschnittsverdienste nachgesehen, und darnach die Lohngruppierungen für die einzelnen Fabriken festgestellt, wie sie nachstehend für dieselben oder für einzelne Industriezweige beigefügt sind. Eine so umfangreiche Ermittelung wäre ohne die von den Fabriken geleistete grosse Arbeit geradezu unmöglich gewesen. Auf dem Bureau blieb nur die Prüfung und Zusammenstellung des von den Fabriken in gleichmässiger Beschaffenheit gelieferten Materials übrig, was sich trotz der grossen Zahl der in die Erhebungen einbezogenen Arbeiter durchführen liess. Den durchschnittlichen Wochenverdienst der einzelnen Arbeiter für eine längere Zeit als für eine Woche zu berechnen, erschien nicht durchführbar, weil schon durch das eingehaltene Verfahren an die Fabriken Anforderungen gestellt werden mussten, welche eine weitere Steigerung nicht zuliessen. Für den vorliegenden Zweck ist es aber auch gar nicht nötig, den Durchschnitt von längerer Zeit zu Grunde zu legen, weil es nicht sowohl darauf ankommt, den Durchschnitt für den Einzelnen absolut richtig zu kennen, als zu wissen, wie sich die normalen Lohnsummen in den verschiedenen Beschäftigungsarten und Lohngruppen verteilen. Mit andern Worten, es kommt nur darauf an zu wissen, wie viel Arbeiter in den einzelnen Beschäftigungsarten in jeder Lohngruppe vorhanden sind. Das wird aber, da diese Gruppen doch nicht allzu zahlreich gebildet werden können, genügend erreicht, wenn aus den Wochenverdiensten durch Zusammenziehung mehrerer Wochen die gröberen Zufälligkeiten eliminiert worden sind. Diese über 9200 durchschnittlichen Wochenverdienste bilden nun die Grundlage der Gruppierung, in welchen der einzelne Arbeiter vollständig verschwindet. Es werden zwar bei jeder anderen Art der Berechnung nicht immer dieselben Personen genau den gleichen Lohngruppen angehören wie in dem vorliegenden Falle, es werden aber in jeder Lohngruppe fast genau so viel Personen sich befinden wie hier, worauf es allein ankam. Werkführer und Werkmeister blieben von den Ermittelungen ausgeschlossen, da dieselben dem Arbeiterstande im engeren Sinne nicht zugezählt werden können. Dagegen wurden die Vorarbeiter aufgenommen, welche selbst mitarbeiten und gleichzeitig eine gewisse Aufsicht führen.«

Aus der Gruppierung der Verdienste sämtlicher Arbeiter geht nun vor allem hervor, dass die Verdienste in Mannheim und

dessen nächster Umgebung im Verhältnis zu den in Baden sonst üblichen Löhnen im allgemeinen ziemlich gute und in einigen Industriezweigen geradezu sehr gute sind. Das Mittel liegt für männliche und weibliche Arbeiter zusammengenommen zwischen 18 und 19 Mk. in der Woche, was einem thatsächlichen Jahresverdienste von 936—988 Mk. entspricht.

Was bei sämtlichen Arbeitern die Besetzung der einzelnen Lohnklassen betrifft, so enthalten diejenigen unter 6 Mk., welchen fast nur jugendliche Arbeiter und einzelne Arbeiterinnen angehören, nur 3,6 % der Gesamtzahl. Auch die Klassen bis zu 12 Mk. sind noch schwach besetzt. Unter 12 Mk. verdienen überhaupt nur rund 19 % sämtlicher Arbeiter, während z. B. in der Zigarrenindustrie 21,3 % derselben über diesen Durchschnittsverdienst nicht hinauskommen. Dann kommt eine ziemlich gut besetzte Lohnklasse von 12—15 Mk. mit 10,7 % der Gesamtzahl. Das Gros der Arbeiter, nämlich 49,8 %, gehört aber den drei Klassen von 15—24 Mk. Wochenverdienst an. Von da an folgt in der Stärke der Besetzung wieder eine Abnahme. Es verdienen aber doch zusammen 20,4 % sämtlicher Arbeiter mehr als 24 Mk. in der Woche, nämlich 13,6 % in zwei Gruppen 24—30 Mk. und 6,7 % über 30 Mk., davon 1,32 % über 35 Mk. wöchentlich. Da 30 Mk. etwa einem Jahresverdienste von 1550 und 35 Mk. einem solchen von 1820 Mk. entspricht, so giebt es eine ziemlich grosse Zahl, nämlich 618 Arbeiter, welche mehr als die erstgenannte und 122 Arbeiter, welche mehr als die letztgenannte Jahreseinnahme haben. Wenn man einen Wochenverdienst von weniger als 15 Mk. als nieder, einen solchen von 15 bis 24 Mk. als einen mittleren und einen solchen über 24 Mk. als einen hohen bezeichnet, so gehören diesen drei Gruppen an: 29,8 %, 49,8 % und 20,4 % sämtlicher Arbeiter, oder in absoluten Zahlen für den Umfang der erhobenen Individuallöhne 2750, 5602 und 1879 Arbeiter. Wie aus den Lohngruppierungen in den einzelnen Industriezweigen oder den grösseren, besondere Industriezweige vertretenden Fabriken zu entnehmen ist, weichen dieselben von der vorstehend besprochenen Gruppierung für sämtliche 9231 Arbeiter teilweise sehr erheblich ab.

Die Zusammenstellung der Lohngruppierungen für die männlichen Arbeiter, welche 8189 Beschäftigte umfasst, ergiebt, dass den niederen Löhnen nur 21 % derselben angehören, gegen 29 % bei sämtlichen Arbeitern. Die mittleren und höheren Löhne umfassen dagegen 56 % und 23 % gegen 49,8 % und 20,4 % bei allen Arbeitern. Die Löhne sind daher bei den männlichen Arbeitern erheblich höher als bei den sämtlichen Arbeitern. Allein 617 Personen oder 6,53 % der sämtlichen männlichen Arbeiter haben ein grösseres Einkommen als 30 Mk. in der Woche oder 1560 Mk. im Jahre. — Weniger erfreulich ist das aus der Zusammenstellung der Lohngruppierungen für die Arbeiterinnen

mit 1042 Beschäftigten sich ergebende Bild, welches sich am besten aus folgender kurzer Gegenüberstellung ergiebt.

| | niedere | mittlere | hohe Löhne |
|---|---|---|---|
| | % | % | % |
| Sämtliche Arbeiter | 29,8 | 49,8 | 20,4 |
| Männliche Arbeiter | 20,9 | 56,2 | 22,9 |
| Arbeiterinnen | 99,2 | 0,7 | 0,1 |

Die mittleren und die hohen Löhne sind also aus der Gruppierung fast vollständig verschwunden, und über 99% sämtlicher Arbeiterinnen beziehen niedere Löhne. Allerdings muss man sich bei der Beurteilung erinnern, dass die Einteilung der Lohnklassen in hohe, mittlere und niedere auf Grund der Zusammenstellung für sämtliche Arbeiter gemacht wurde, und dass für Arbeiterinnen allein Löhne von 12 Mk. bis 15 Mk. nicht mehr wohl zu den niederen gerechnet werden können. Für die relative Beurteilung musste aber die gleiche Einteilung beibehalten werden. Jedenfalls geht aber aus der obigen Gegenüberstellung hervor, dass der Unterschied zwischen den Löhnen der Arbeiter und denjenigen der Arbeiterinnen ein sehr greller ist, auch wenn man eine ziemlich weitgehende Abstufung in dem Verdienste beider Geschlechter für natürlich hält. Hierfür kommt noch besonders in Betracht, dass von obigen über 99% niederen Löhnen nur wenige in den oberen Klassen dieser niederen Löhne liegen, nämlich nur 5,38% und 12,38% in den Klassen 12—15 Mk. und 10—12 Mk. Dagegen haben 43,96% und 27,45% sämtlicher Arbeiterinnen nur 6—8 Mk. und 8—10 Mk. Verdienst in der Woche. Von den obigen 99,2%, wenigstens relativ nieder bezahlten Arbeiterinnen stehen demnach über 70% in geradezu kümmerlichem Lohne. Bemerkt muss aber werden, dass in einer Asbestfabrik im Anschlusse an diese Erhebungen der bis dahin übliche Stundenlohn von 10 Pf. dahin aufgebessert wurde, dass künftig vom zweiten Jahre an 11 Pf. und vom dritten Jahre an 12 Pf. bezahlt werden.

Die Einnahmen bestehen bei den Mannheimer Fabrikarbeitern ganz vorwiegend aus dem Verdienste des Mannes, was im Gegensatze zu vielen anderen Industriebezirken als ein gesunder Zustand bezeichnet werden muss. Die Frau arbeitet fast niemals in der Fabrik und ist nur ganz ausnahmsweise in der Lage, zur Erhöhung der Einnahmen beizutragen. Zum Teil rührt dies daher, dass in unserem Industriegebiet Arbeiterinnen wenig gesucht und schlecht bezahlt werden, zum Teil daher, dass die Arbeiter selbst gewerbliche Arbeit ihrer Frauen nicht gerne sehen, und diese auf die Führung des Haushaltes und die Fürsorge für die Kinder beschränkt wissen wollen, welches Bestreben durch die Höhe der Löhne für einen Teil der männlichen Arbeiter begünstigt wird. In den wenigen Fällen, in welchen die Frau durch ihre Arbeit zu den Einnahmen der Familien beiträgt, beträgt ihr Verdienst nur einen kleinen Teil desjenigen des

Mannes und der unnatürliche Zustand, dass die Frau in gleichem oder höherem Masse zur Existenz der Familie beiträgt wie der Mann, kommt hier nicht vor. Dagegen ist häufig der Verdienst heranwachsender Söhne eine grosse Beihilfe für die Familie, da deren Bezahlung eine sehr günstige ist. Für 18—20jährige junge Leute ist 15 Mk. bis 20 Mk. in der Woche, wenn sie gelernte Arbeiter sind, ein ganz normaler Verdienst, der nicht gerade selten noch überschritten wird. Es kann als ein gutes Zeichen für das Familienleben der Arbeiter gelten, dass in diesem Alter die Söhne noch meist den ganzen Verdienst an die Eltern abliefern und von denselben ihre Bedürfnisse und ein nicht kärglich bemessenes Taschengeld erhalten, oder dass sie wenigstens ein so reiches Kostgeld abgeben, dass hierin auch ein Beitrag für die Erhaltung der Gesamtfamilie, namentlich auch der jüngeren Geschwister enthalten ist. Der Verdienst schulpflichtiger Kinder spielt hier gar keine Rolle, und derjenige junger Leute von 14—16 Jahren kommt nur in einer Beschäftigung und einem Umfange vor, dass er in keiner Weise zu beanstanden ist. Einnahmen aus Kostgeld und Aftermiete kommen mit seltenen Ausnahmen nur bei geringer bezahlten gewöhnlichen Taglöhnern mit grösserer Familie und bei älteren Arbeitern vor, deren Verdienst zurückgegangen ist. Die Gesamteinnahmen der Arbeiterfamilien stellen sich vielfach als ansehnliche dar, namentlich wo Söhne mitarbeiten; sie waren noch für die Familien besonders festzustellen, um die Darstellung des vorigen Absatzes, welche sich auf den Verdienst der einzelnen Personen bezog, entsprechend zu vervollständigen.

Einer der wichtigsten Punkte zur Beurteilung der sozialen Lage einer Bevölkerungsschicht sind die Wohnungsverhältnisse. »Wenn (sagt *Wörishoffer*) wie bei der vorliegenden Untersuchung die Beschaffenheit der Arbeitsstätten sich als eine befriedigende ergeben hat, wenn die Arbeitszeiten und die Arbeitsformen Mängel von grösserem Umfange nicht erkennen liessen, welche nicht durch fortschreitende freie Entwickelung der Verhältnisse an sich oder durch die im Flusse befindliche Arbeiterschutzgesetzgebung beseitigt werden, wenn die Löhne mit Ausnahme derjenigen der Arbeiterinnen und der gewöhnlichen ungelernten Taglöhner ein freundliches Bild zeigten und wenn aus einem folgenden Abschnitt auch die Ernährungsverhältnisse, abgesehen von den einzeln stehenden Arbeiterinnen, im allgemeinen als ziemlich günstige sich herausstellen werden, so bleibt doch noch eine Hauptfrage zu beantworten. Es handelt sich darum, inwieweit das Vorhandensein dieser günstigen einzelnen Faktoren eine wirkliche Erhöhung des ganzen Kulturzustandes der untersuchten Bevölkerungsschichten bewirkt haben. Nur unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, haben alle diese einzelnen Dinge einen wirklichen Wert. Würde es sich zeigen, dass die betreffende Bevölkerungsklasse in ihrer

ganzen Existenz hinter den allgemeinen Fortschritten des Kulturlebens erheblich zurückbleibt, so würde dies ein Zeichen dafür sein, dass grosse Missstände vorhanden sind, welche die günstigen Einflüsse wieder aufheben. Die Hauptfrage bleibt immer die, ob die industrielle Arbeit den Wert und die Bedeutung des Lebens der Beschäftigten erhöht hat oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich ohne einen Einblick in das ganze häusliche Leben der Arbeiterbevölkerung. Sicherlich können ohne eine gewisse Höhe der Löhne und ohne ausreichende Ernährung gedeihliche Zustände nicht vorhanden sein. Von grösster Bedeutung ist aber doch die Beschaffenheit der Wohnung. Wenn dieselbe nicht derart ist, dass Ordnung und Reinlichkeit in ihr herrschen kann, und dass sie ein gewisses bescheidenes Mass von häuslichem Behagen bietet, so kann von einer Hebung des ganzen Kulturzustandes durch das Familienleben keine Rede sein, weil dann alle die mannigfaltigen Mittel, welche dasselbe zu einem so mächtigen Organe der ganzen Kulturentwickelung machen, gar nicht in Wirksamkeit treten können. In einem solchen Falle bedeuten hohe Löhne und ausreichende Ernährung allein, so erfreulich sie an sich und so wichtig sie für den Einzelnen sind, für das Gedeihen und den Fortschritt der ganzen Gesellschaft sehr wenig, weil sie keinen bleibenden Niederschlag zu erzeugen vermögen und den Besitzstand der Gesellschaft an immateriellen Gütern nicht erhöhen. In einem solchen Zustande würden hohe Löhne und ausreichende Ernährung, weil sie nicht oder nur ganz ungenügend bleibende Werte erzeugen, vom Standpunkte der ganzen Kulturentwickelung aus sich als eine mehr oder weniger unproduktive Aufwendung darstellen.« Es wurde daher eine grosse Zahl von Arbeiterwohnungen in Mannheim und den nächstgelegenen Ortschaften besucht und einer Prüfung hinsichtlich der ganzen Gestaltung des häuslichen Lebens im Zusammenhange mit der Lebensstellung bezw. der Beschäftigung des Familienhauptes unterzogen. Das Ergebnis ist ein sehr günstiges für die weit geringere Zahl jener Arbeiter, welche in von Fabriken gebotenen Hausern wohnen, ein sehr trostloses für die Mehrzahl der übrigen Arbeiter. »Wenn man die relativ kleine Zahl von Arbeiterfamilien ausnimmt, welche noch eine kleine Landwirtschaft treiben, so ist das gemeinsame Merkmal der Arbeiterwohnungen im allgemeinen eine bis aufs äusserste getriebene Einengung des den einzelnen Familien zur Verfügung stehenden Raumes. Die Arbeiter wohnen dazu meist in Hinterhäusern, und es kann schon aus diesem Grunde angenommen werden, dass die Arbeiterbevölkerung an den zur Hebung der öffentlichen Gesundheit getroffenen Einrichtungen weniger Anteil nehmen als die übrige Bevölkerung. Küchen werden immer seltener, auch in den Wohnungen von Arbeitern, welche 4 Mk. bis 6 Mk. durchschnittlich im Tage verdienen, und welche daher

zu der Elite der Arbeiterschaft gehören. Ebenso gehören Wohnungen von mehr als zwei Zimmern auch für diese Arbeiterklasse zu den fast verschwindenden Ausnahmen. Speicher oder sonstige Nebenräume irgend welcher Art stehen fast niemals zur Verfügung. Die besser bezahlten Arbeiter bewohnen aber meist wenigstens Zimmer mittlerer Grösse. Solche Wohnungen von zwei Zimmern ohne weitere kleine Nebenräume kosten, je nachdem eine Küche dazu gehört oder nicht, 210 Mark bis 270 Mk. im Jahre. Wo grössere und teuerere Wohnungen gemietet werden, wird fast stets ein Teil in Aftermiete abgegeben. Arbeiter von mittlerer oder geringer Bezahlung müssen sich natürlich weiter einschränken. Denn selbst ein Mann mit 3 Mk. Tages-, daher etwa 900 Mk. Jahresverdienst kann einen ähnlichen Betrag für Miete nicht aufbringen, wenn nicht erwachsene Kinder zur Erhöhung des Einkommens der Familie beitragen. Diese Einschränkung vollzieht sich entweder dadurch, dass nur ein Zimmer und Küche oder zwei kleine einfenstrige Zimmer gemietet werden, oder dass man sich mit einer ungünstigen oder düsteren Lage der Wohnung begnügt. Derartige Wohnungen kosten in der Regel 160 Mk. bis 200 Mk. im Jahre. Die Wohnungen gewöhnlicher Taglohnarbeiter mit 2 Mk. bis 3 Mk. Tagesverdienst sind noch geringer. Wenn es nicht möglich ist, im Raum noch weiter herunterzugehen, dann muss man sich mit feuchten Parterre-Wohnungen in Hinterhäusern, welche mit dem dumpfen Hofe auf gleicher Höhe liegen, oder mit Dachkammern begnügen. Selten kosten derartige, jedes geordnete häusliche Leben unmöglich machende Wohnungen weniger als 140 Mk. bis 160 Mk. im Jahre. Noch schlimmer ist es aber mit den Wohnungen von Taglöhnern bestellt, welche keinen regelmässigen Arbeitsverdienst haben, und in der Regel bei Bauten, im Hafen und auf dem Neckarvorland beschäftigt sind. Hier ist die Wohnung meist nur eine kleine Dachkammer, welche dazu noch häufig alle überhaupt denkbaren Mängel hat. Derartige Wohnungen sind die verhältnismässig teuersten und kosten etwas unter oder über 100 Mk. Nirgends tritt der Wohnungswucher nackter in seiner ganzen Hässlichkeit zu Tage als gerade hier. Alle diese Verhältnisse sind in der Stadt und den nächsten Ortschaften, mit der oben genannten Beschränkung, die gleichen. Die angeführten Preise gelten aber nur für die Stadt. In den Ortschaften der Umgebung sind sie niederer, besonders bei den Wohnungen, welche man hier zu den besseren zählen muss, nämlich bei denjenigen von zwei Zimmern und Küche. Je geringer aber die Wohnungen werden, desto mehr verschwindet auch der Unterschied zwischen den städtischen Mietpreisen und denjenigen der Umgebung. — Die ganze Art zu leben ist bei den Arbeiterfamilien, wie überall sonst, durch die Beschaffenheit der Wohnung gegeben. Fängt man bei den besseren Wohnungen an, so sind dieselben, sofern nicht verdienende Kinder vorhanden sind, oder es der Frau gelingt, zum Unterhalt der Familie bei-

zutragen, nur den höher bezahlten Arbeitern mit 4 Mk. bis 6 Mk. durchschnittlichem Tagesverdienst zugänglich. Diese Wohnungen haben, wie gezeigt wurde, im besten Falle, wenn Aftervermietung nicht stattfindet, zwei Zimmer, von welchen in der Regel eines ziemlich geräumig ist, ohne gross zu sein, und eine Küche, aber ohne jeden Nebenraum. Auch in einer solchen Wohnung sind, selbst bei nicht grossen Familien, beide Zimmer mit Betten besetzt, ohne dass doch stets die notwenigen Trennungen vorgenommen werden können. Im Winter wird auch hier in einem dieser Zimmer der Kohlenersparnis wegen zugleich gekocht. Hierdurch werden aber nicht die Missstände hervorgerufen, wie sie bei dem Mangel einer Küche eintreten, weil die Vorräte an Lebensmitteln, die sich ergebenden Abfälle und das vorhandene Geschirr sich nicht in einem der Zimmer befinden, und die Bereitung der Speisen nur vorübergehende Störungen veranlasst, ohne auf die ganze Beschaffenheit und sonstige Benützbarkeit dieser Wohn- und Schlafzimmer den sonst eintretenden tiefgehenden Einfluss zu üben. Bei dem Vorhandensein einer besonderen Küche in einer von nicht zu grosser Familie benützten Wohnung von zwei Zimmern sind die Zustände immer noch ganz erträgliche und es lassen sich vorgefundene Mängel wenigstens zum Teil auf Mangel an Tüchtigkeit und Ordnungssinn der Frau zurückführen. Zum Teil sind sie auch mit dem Fehlen jedes, auch des kleinsten Nebenraumes untrennbar verbunden. Im allgemeinen empfängt man aber neben manchen unerfreulichen, meist doch auch den erfreulichen Eindruck, dass die Frauen der Arbeiter bestrebt sind, das Leben in diesen Wohnungen so behaglich zu machen, als es die Umstände eben zulassen. In derartigen Charaktereigenschaften liegt ein ideelles Kapital, welches bis jetzt noch häufig befähigt, den in den Wohnungsverhältnissen liegenden ungünstigen Einwirkungen erfolgreich Widerstand zu leisten. Immerhin lässt sich aber sagen, dass eine solche Art zu wohnen für Elitearbeiter, welche bis zu 6 Mk. im Tag verdienen, zu gering ist und dass sie der ganzen Lebensweise dieser Arbeiter einen Charakter aufdrückt, welcher es nicht zulässt, dass sie in ihrem häuslichen Leben die Gewohnheiten einer etwas höheren Kulturstufe annehmen, zu welchen sie ihre sonstige soziale Lage berechtigt. Dass sie etwas besser leben und sonst mehr Geld ausgeben können, als andere Arbeiter, ändert an diesem Urteile nichts. Auch wenn diese gut bezahlten Arbeiter noch mehr Geld einnehmen würden, würde ihre ganze Existenz wegen der durch die Wohnungsverhältnisse bedingten Lebensweise doch eine proletarische bleiben. Denn auch mit der Verfügung über mehr Geld könnten diese Arbeiter doch nicht in grösserer Zahl besser wohnen, weil bessere Wohnungen überhaupt nicht zu haben sind, und weil der Wohnungswucher doch bald Wege finden würde, die Verhältnisse in

seinem Interesse auszubeuten. — Um eine grosse Stufe steigt die ganze Existenz der Arbeiterfamilien sogleich herunter, wenn gar k e i n e e i g e n t l i c h e K ü c h e vorhanden ist, und wenn der ganze verfügbare Raum aus zwei, mitunter allerdings ziemlich geräumigen Zimmern besteht. Dann wird in dem einen Zimmer nicht nur gekocht, es dient auch als Aufbewahrungsraum für die kleinen Vorräte, als Lagerraum für im Augenblicke nicht zu entfernende Abgänge, als Waschküche und unter Umständen auch als Trockenraum, wenn der schmale Hausgang wegen der Benützung durch mehrere Partien hierzu nicht verwendet werden darf. Dass in einer solchen Wohnung auch das bescheidenste Mass von häuslichem Behagen nicht möglich ist, bedarf keines weiteren Beweises. Man muss dabei häufig anerkennen, dass unter solchen Umständen überhaupt noch das vorhandene Mass von Ordnung eingehalten werden kann, und dass die Frau den Haushalt unter so schwierigen Verhältnissen mit einer gewissen harmlosen Lebensfreude führt. Es ist aber natürlich, dass bei der durch die Verhältnisse gebotenen Lebensweise eine Erhöhung der ganzen Kulturstufe nicht stattfinden kann. Es muss im Gegenteil vorausgesehen werden, dass die Kinder einmal auf einer niedereren Stufe allgemeiner Gesittung stehen werden als die Eltern, obgleich die materiellen Verhältnisse der letzteren sich in den verflossenen zwei Jahrzehnten wesentlich gebessert haben. In derartigen Wohnungen wohnen nicht etwa kümmerlich bezahlte Leute, sondern Arbeiter von den guten Mittellöhnen bis aufwärts zu den höchsten Löhnen. Den Arbeitern mit $3\frac{1}{2}$ bis 4 Mark täglichem Durchschnittsverdienst sind nur unter besonders günstigen Umständen bessere Wohnungen zugänglich. — Wohnungen mit zwei mehr oder weniger geräumigen Zimmern ohne Küche und irgend einem Nebenraum gehören aber in der Stadt immerhin noch zu den besseren Wohnungen. Noch schlimmer werden die Verhältnisse, wenn diese Zimmer noch eng und dumpf sind, oder wenn nur ein Zimmer mit einem kleinen als Küche dienenden Nebenraum ohne direktes Licht vorhanden sind. Auch solche Wohnungen wurden vielfach von besser bezahlten Arbeitern besetzt angetroffen. Wenn dann nur kleinere Kinder vorhanden sind, halten die Leute die Zustände immer noch für erträglich, was mit den oft behaupteten grossen Ansprüchen der Arbeiter gewiss nicht zu vereinbaren ist. Sie beschweren sich höchstens über den unverhältnismässig hohen Mietpreis, welcher für ein zweifenstriges Zimmer mit dem kleinen als Küche dienenden Nebenraume meist gegen 200 Mk. im Jahre beträgt. Bei grösseren Kindern erwachsen aus einem solchen Wohnen die grössten Unzuträglichkeiten und es sind dann Wohnungen aus zwei Zimmern ohne Küche entschieden vorzuziehen, obgleich hierdurch anderseits in Bezug auf Ordnung, Reinlichkeit und die letzte Spur häuslichen Behagens auch bei vorhandener Tüchtigkeit der Frau, um eine grosse Stufe heruntergestiegen werden muss. Auch wenn die Kinder klein

sind, ist in Wohnungen der hier in Rede stehenden Art von häuslichem Behagen wenig möglich. Das eine Zimmer, auch wenn es geräumig ist, kann wegen seiner Einengung durch die Betten und den ganzen Besitz der Familie zum Aufenthalt keinen rechten Raum bieten, so dass die kleine halbdunkle Küche oft nur von 4 m auf 2,1 m Grundfläche auch zu den Mahlzeiten dienen muss. Auch der Mann ist genötigt, sich abends hier aufzuhalten, weil sonst die kleinen Kinder nicht schlafen könnten. Das ist sicherlich keine genügende Existenz für einen besser bezahlten Arbeiter, und die so vielfach beklagte aber die verheirateten Arbeiter nur zum kleinen Teil berührende Neigung zum Wirtshausbesuche erscheint hier in einem anderen Lichte. — Wie es danach mit dem Leben in Wohnungen von nur einem Zimmer ohne Küche oder irgend welchem sonstigem Raume aussehen muss, bedarf nach den bevorstehenden Skizzierungen der besseren Wohnungszustände eigentlich keiner besonderen Schilderung mehr. Auch würde eine solche schwer zu geben sein, weil es sich hier um die mannigfaltigsten Zustände von Armut, Elend, Krankheit, körperlicher und sittlicher Verkommenheit in allen denkbaren Kombinationen handelt. Nur wo ein kinderloses Ehepaar oder eine Witwe mit einem oder zwei Kindern in einer solchen Wohnung lebt, sind die Zustände noch einigermassen erträglich. Im übrigen scheint es bei oberflächlicher Betrachtung sich um eine gleichartige Masse auf der niedersten socialen Stufe lebender Menschen zu handeln. Und doch, welche Unterschiede sind auch hier noch erkennbar, wenn man näher eindringt. Wo die Menschen nur gesund sind, ist eine weite Kluft zwischen ihnen und anderen, welche unter solchen Umständen noch in Elend und Siechtum leben. Aeusserlich betrachtet springt noch mehr der Unterschied hervor, ob eine solche Wohnung in einem neuen Hause mit einer gewissen, noch aufrecht erhaltenen Ordnung und Sauberkeit sich befindet, oder in einer Dachkammer in dem Hinterhause einer Arbeiterkaserne vier Treppen hoch. Aber das ist nur scheinbar. Selbst diese Unterschiede verschwinden gegen die vorstehend genannten vollständig. Wenn die Witwe eines Arbeiters mit drei Kindern und einer dem Sterben nahen Mutter in einem einzigen Zimmer mit zwei Betten angetroffen wurde, so dass die Witwe mit ihrer körperlich erschöpften Mutter in einem Bette schläft; oder wenn die Familie aus einem bettlägerigen Manne in sehr vorgerücktem Stadium der Schwindsucht, der auf Krücken gehenden Frau, einem kleinen Knaben und einem unverheirateten Verwandten besteht, welcher aus verwandtschaftlichen Rücksichten hier Wohnung und Kost nimmt, wobei der schwindsüchtige Mann und die auf Krücken gehende Frau in dem einen der beiden Betten schlafen, — dann ist es in der That ganz gleichgültig, ob ein solches Leben in einem hellen Zimmer eines neueren Hauses oder in einer elenden Dachkammer mit kleinem Fensterchen

geführt wird. Allerdings wurden im vorstehenden einige der drastischsten der vorgefundenen Fälle vorgeführt, von welchen nicht anzunehmen ist, dass sie für einen irgend erheblichen Teil der Arbeiterbevölkerung typisch sind. »Es musste aber gezeigt werden, bis auf welche Stufe die Arbeiterexistenz unseres Gebietes heruntergeht, ungeachtet des relativ guten Standes der Löhne. Zustände in Familien, wie sie oben angegeben wurden, werden immer vorkommen, es wird sich aber manches zu ihrer Milderung thun lassen, ihre hässliche Verschärfung erhalten sie jedoch ganz vorzugsweise durch die elenden Wohnungsverhältnisse. Bemerkt muss aber werden, dass in solche nur aus einem Zimmer oder einer Kammer bestehenden Wohnungen Entbehrungen nach allen Richtungen bei einer grossen Zahl von Familien einziehen. Dieselben gehören meist der schon genannten Klasse nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigter Arbeiter an, Taglöhnern beim Baugewerbe u. s. w., und nur in ganz geringem Masse der Klasse der Fabrikarbeiter.«

Solche Wohnungsverhältnisse müssen notwendigerweise Einfluss haben auf die Sittlichkeit der von denselben betroffenen Bevölkerungskreise. Sie werden vielfach noch verschärft durch den Umstand, dass in diesen Wohnungen niemals eine der Zahl der Bewohner entsprechende Anzahl von Betten vorhanden ist. Wo sich dieser Mangel in bestimmten, von der Zusammensetzung der Familien abhängigen Grenzen hält, lässt sich kaum etwas dagegen einwenden, und er findet wohl bei kleinen Handwerkern und kleinen Angestellten in ähnlicher Weise statt. In sehr vielen Fällen geht aber dieses Missverhältnis zwischen der Zahl der Betten und der Bewohner über das an sich und wegen der Zusammensetzung der Familie zulässige Mass hinaus. Einige besonders hervorstechende Missstände in dieser Beziehung wurden schon oben erwähnt. Als untere Grenze kann im allgemeinen angenommen werden, dass die Zahl der Betten ein Drittel der Zahl der Bewohner ist; diese Verhältniszahl geht auch in der Regel bei besonders zahlreichen Familien so weit herab, während sie mit der Abnahme der Zahl der Familienangehörigen günstiger wird. Man trifft z. B. Familien mit neun Personen und nur drei Betten an. Die Unzukömmlichkeiten vermehren sich aber noch, wenn die Arbeiterfamilien männliche Kostgänger oder Schlafmädchen aufnehmen. Bei der Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen kommt es zwar kaum jemals vor, dass beides gleichzeitig in einer und derselben Familie stattfindet. Allein schon in der Aufnahme nur einer fremden Person liegt in so engen Wohnungen eine grosse Verschlimmerung der Zustände. Am meisten ist dies bei Schlafmädchen der Fall, welche bei der schlechten Bezahlung der weiblichen Arbeit im Gegensatze zu derjenigen der Männer meist nicht in der Lage sind, soviel zu bezahlen, dass ihnen ein besonderes Zimmer eingeräumt wird. Sie schlafen dann in der Regel mit einem der Kinder in einem Bette, was bei dem lockeren

Leben vieler dieser Mädchen fast mit Notwendigkeit zu einer frühzeitigen Verderbnis der Kinder solcher Arbeiterfamilien führen muss. Derartige Zustände können allerdings nicht genügend bei dem Besuche von Arbeiterwohnungen wahrgenommen werden, wie sie aus Anlass dieser Erhebungen stattfanden, weil sie sich leicht der Kenntnisnahme bei einem einmaligen Besuche entziehen, und mehr nur aus dem Zusammenfassen aller Umstände geschlossen werden können. Die Akten der Staatsanwaltschaft enthalten aber nach dieser Seite lehrreiches Material und enthüllen Zustände der schlimmsten Art, welche sich nach den geführten Untersuchungen ganz unmittelbar als die Folge der elenden Wohnungsverhältnisse ergeben. Die Verderbnis zehn- und elfjähriger Schulkinder geht z. B. mit voller Sicherheit aus dem geschlechtlichen Verkehr der Kostgängerinnen und von denselben mitgebrachter anderer Paare zurück, welcher den Kindern nicht unbekannt bleibt, auch wenn sie nicht davon unmittelbare Zeugen sind. Es mag hier mit diesen Andeutungen genügen. Es soll aus derartigen Fällen auch nicht darauf geschlossen werden, dass solche Zustände für einen irgend wie grösseren Bruchteil der Arbeiterbevölkerung schon typisch sind. Auch besteht bei diesen Familien in keiner Weise die Neigung zu einem solchen Leben. Man wird im Gegenteil stets finden, dass man dort an einem gesitteten und geordneten Leben selbst seine Freude hat. Wenn aber zu den täglichen Anstrengungen Kummer und Sorge hinzukommen, so fehlt eben die Kraft, dem Andringen weiterer ungünstiger Einflüsse Widerstand zu leisten. Gleichgültig aber wie weit die angedeuteten Zustände schon um sich gefressen haben, kann man jedenfalls mit Bestimmtheit aussprechen, dass das Fortbestehen der jetzigen Wohnungsverhältnisse die Arbeiterbevölkerung und damit die ganze Gesellschaft mit schweren Gefahren bedroht.

Alle diese Missstände, welche in den Mietwohnungen der Arbeiter vorhanden sind, verschwinden vollständig in den von den Fabriken hergestellten Arbeiterwohnungen, von welchen in den 47 Fabriken im ganzen 580 vorhanden sind. (In den übrigen gewerblichen Anlagen sind Arbeiterwohnungen nur vereinzelt vorhanden.) Die Zimmer sind fast durchweg von genügender Grösse, besondere Küchen fehlen nur in 9 von 580 Wohnungen, ebenso ist bei 471 derselben Keller, bei 348 Stall, bei 124 etwas Speicher und bei 502 ein meist ziemlich grosses Hausgärtchen vorhanden. 473 dieser Wohnungen werden den Arbeitern unentgeltlich gegeben, so dass bei der Zuweisung einer Wohnung keine Kürzung des Geldlohnes erfolgt. Wo ein Mietziens erhoben wird, ist derselbe mässig und übersteigt in der Regel nicht die Hälfte der für Mietwohnungen bezahlten Preise. Die Wohnungen für Beamte, Werkmeister und Werkführer sind in obigen Zahlen nicht inbegriffen. — Die Wohnungen werden fast durchweg reinlich gehalten, was z. T. von der seitens der Fa-

briken getroffenen Auswahl, z. T. aber jedenfalls auch von der meist bei den Arbeitern vorhandenen Freude an einem geordneten Hauswesen herrührt. Die im Besitze von Fabrikwohnungen befindlichen Arbeiter, welche bei diesen Erhebungen über ihre Verhältnisse eingehender gesprochen wurden, machten einen geordneten und zufriedenen Eindruck. Selbstverständlich kann aber nicht erwartet werden, dass die im Leben der Arbeiterfamilien wahrgenommenen Unvollkommenheiten auf einmal verschwinden, sobald nur der Arbeiter eine genügende Wohnung hat. Dazu hängen diese Mängel von zu vielen Faktoren ab, und stehen im Zusammenhange mit manchen Lebensgewohnheiten der ganzen Bevölkerungsklasse. Gewohnheiten verschwinden aber nicht, sobald die Ursachen wegfallen, welche sie hervorgerufen haben. Der Einzelne wurzelt eben mit seiner Existenz viel zu tief in dem Entstehungsprozesse seiner Art, als dass das Aufhören von Einflüssen, welche lange Zeit wirksam waren, plötzliche fundamentale Aenderungen hervorbringen könnte. Immerhin ist aber der Unterschied zwischen den Zuständen der Arbeiterwohnungen in den Fabriken und denjenigen der Mietwohnungen ein in die Augen springender. Die Häuser werden nicht an die Arbeiter verkauft und es behalten die Arbeitgeber auf diese Art die Kontrolle über deren Benützung in der Hand, so dass einer Ueberfüllung durch Parzellierung der Wohnungen, wie dies unter anderen Verhältnissen meist beobachtet wird, ausgeschlossen ist. Fast zwei Drittel sämtlicher Arbeiterwohnungen, nämlich 345, besitzt die Spiegelmanufaktur Waldhof. Dieselben bilden eine besondere regelmässig gebaute Kolonie mit eigener Kirche, Schule und Spital. Hier wurde auch das Verhältnis der im ganzen beschäftigten zu der Zahl der in den Wohnungen der Fabrik untergebrachten Arbeiter festgestellt. Von den 627 Arbeitern der Fabrik sind 345 in dem Besitze selbständiger Wohnungen. Ausser den nicht erwerbenden Familienangehörigen, deren Zahl nicht erhoben wurde, wohnen in diesen Wohnungen 99 Söhne und Verwandte der Inhaber, welche kostenlos untergebracht sind, sowie 58 Arbeiter, welche in Kost und Logis stehen, im ganzen also 501 Arbeiter oder 80 % der Gesamtzahl.

Ohne Zweifel ist das Wohnen der Arbeiter die dürftigste Seite ihrer ganzen Existenz. Die Fortschritte, welche hinsichtlich der Bezahlung und in der Ernährung, vielfach allerdings auch nur in der Möglichkeit einer besseren Ernährung, gemacht worden sind, können, so wertvoll sie in Bezug auf die körperliche Entwickelung sind, doch nicht zur vollen Geltung kommen, so lange die Arbeiter in ihrer Mehrzahl so wohnen müssen, wie dies hier der Fall ist. In Wohnungen, wie sie im vorhergehenden in ihrer grossen Mannigfaltigkeit so eingehend als unter den vorliegenden Verhältnissen möglich war, zu schildern versucht wurden, ist ein Fortschritt zu einer höheren Kulturstufe nicht möglich, weil der wich-

tigste Faktor hierzu, das Familienleben in seiner Entfaltung sittlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Gliedern, hier nicht genügend in Wirksamkeit treten kann. Dass aber in einer grossen Zahl von Arbeiterfamilien das Bedürfnis nach einem kultivierteren Leben vorhanden ist, das sieht man schon bei dem naturgemäss doch nur flüchtigen Besuch der einzelnen Wohnungen aus den achtbaren, unter den vorhandenen Verhältnissen leider aber häufig vergeblichen Versuchen, welche nach dieser Richtung gemacht werden. Jedenfalls sind in dieser Beziehung aber mehr Keime vorhanden, als nach aussen erkennbar werden. Geradeso, wie man bei solchen Versuchen das Schlimmste nicht sieht, was in den Familien ist, so entzieht sich auch das Beste der Wahrnehmung. — So *Wörishoffer* aus Mannheim!

Die Baseler Wohnungsenquete von *Bücher* ergiebt für einen ganz anderen Boden, als denjenigen der verhältnismässig jungen Mannheimer Industrie im ganzen dasselbe Ergebnis. Auch da erscheint »das Wohnen der Arbeiter als die dürftigste Seite ihrer Existenz«, eine bei der Exaktheit und Unbefangenheit der stattgehabten Erhebungen unbestreitbare Thatsache. - Es ist unmöglich, von der Fülle der *Bücher*'schen Aufschlüsse an dieser Stelle auch nur annähernd eine Vorstellung zu geben. Wir glauben aber eine der vielen Aufhellungen hier etwas genauer verfolgen zu sollen: »Die Wohnung des Arbeiters wird relativ um so teurer, je schlechter sie ist.« *Bücher* zeigt dies, indem er die Mietzimmerzahl und den Mietzimmerpreis nebeneinander hält.

Es kostete 1 Zimmer:

| in den Wohnungen mit Zimmern | in Grossbasel Fr. | in Kleinbasel Fr. | überhaupt Fr. |
|---|---|---|---|
| 1 | 193 | 188 | 190 |
| 2 | 142 | 136 | 139 |
| 3 | 130 | 122 | 127 |
| 4 | 136 | 119 | 130 |
| 5 | 139 | 117 | 134 |
| 6 | 148 | 147 | 148 |
| 7—9 | 150 | 141 | 148 |
| 10 und mehr | 151 | 148 | 150 |
| Ueberhaupt | **141** | **131** | **138** |

Das Ergebnis ist wichtig genug. In den kleinen Wohnungen (1 bis 3 Zimmer) nimmt der durchschnittliche Mietpreis für ein Zimmer mit der Kleinheit zu, in den grösseren Wohnungen (4 und mehr Zimmer) steigt er um so mehr, je grösser die Zahl der Zimmer wird. In Kleinbasel geht die Abnahme des Zimmerpreises sogar bis zu den Wohnungen mit 5 Zimmern. Damit ist die Beobachtung, dass die Aftervermietung einzelner Räume in den Wohnungen mit 3 und 4 Zimmern am häufigsten vorkommt, auf ihre wirtschaftliche Ursache zurückgeführt. Eine

arme Familie, welche sich auf ein Zimmer mit Küche beschränken muss, steht sich erheblich besser, wenn sie eine Wohnung von 3 Zimmern mietet und 2 derselben mit Schlafgängern besetzt, als wenn sie den Wohnungsumfang nach dem knappen Ausmass des eigenen Bedarfs bestimmt. Denn wenn sie auch für die in Aftermiete gegebenen Räume nur die Selbstkosten erzielt, so wohnt sie doch auf dem ihr verbleibenden Wohnungsteil erheblich (durchschnittlich um 38 %) billiger, als wenn sie nur diesen gemietet hätte.

Es betrug der durchschnittliche Mietpreis eines Kubikmeters Wohnraum in den Wohnungen mit Küchen

| Wohnungen bestehend aus | in Grossbasel Fr. | in Kleinbasel Fr. | überhaupt Fr. |
|---|---|---|---|
| 1 Zimmer | 4,84 | 4,42 | 4,66 |
| 2 Zimmern | 4,16 | 3,83 | 4,01 |
| 3 » | 3,64 | 3,44 | 3,56 |
| 4 » | 3,45 | 3,23 | 3,37 |
| 5—6 » | 3,28 | 2,94 | 3,21 |
| 7—9 » | 3,22 | 2,97 | 3,16 |
| 10 u. mehr Z. | 2,94 | 2,86 | 2,93 |
| Ueberhaupt | 3,59 | 3,45 | 3,54 |

Die Ziffern des relativen Mietpreises zeigen darnach von den kleinsten bis zu den grössten Wohnungen eine fortgesetzte Abnahme — ganz im Gegensatz zu den durchschnittlichen Zimmerpreisen, welche bloss bei den kleineren Wohnungen mit der Zahl der Zimmer fallen, bei den grösseren aber wieder zunehmen. Dieselbe Raummenge kommt also um so teurer zu stehen, je kleiner die Wohnung ist, in der sie liegt. »Man mag sich, sagt *B.*, drehen und wenden, wie man will, die Erscheinung des relativen Mietpreises der kleinen Wohnungen ist mit den gewöhnlichen Auskunftsmitteln der Preislehre nicht zu erklären. Wenn man sie verstehen will, so muss man einerseits auf die eigentümlichen Zustände des städtischen Hauseigentums zurückgehen; anderseits ist die bedrängte Lage der meisten kleinen Mieter in Anschlag zu bringen, die sie um so leichter der Ausbeutung preisgiebt, je dringender das Bedürfnis ist, welches durch die Mietwohnung Befriedigung findet. Ein grosser Teil der Hauseigentümer möchte gern verkaufen. Die Preisforderung richtet sich in einem solchen Falle nach dem gesamten Mietwert, und darin liegt ein fortgesetzter Antrieb, die Mieten zu steigern. In einem von lauter kleinen Leuten bewohnten Hause Kleinbasels wurde uns erzählt, der Vermieter habe die letzte Zinserhöhung damit entschuldigt, dass er verkaufen müsse; der neue Erwerber des Hauses werde vielleicht wieder heruntergehen. Die Vertröstung auf den neuen Erwerber ist charakteristisch genug. Die Mieter haben sich denn auch nicht aus Vertrauen auf diesen grossen Unbekannten, sondern aus Furcht vor dem Auszug gefügt. Wo der Haus-

eigentümer mit Hypothekenschulden belastet ist, erklärt sichs von selbst, dass er herauszuschlagen sucht, soviel er kann, endlich aber findet an der Notlage der kleinen Leute der eigentliche Wohnungswucher von seiten gewerbsmässiger Vermieter sein ergiebigstes Arbeitsfeld. Das Geschäft bringt mancherlei Belästigungen; es ist für vornehme Kapitalisten nicht reinlich genug; zu oft steht hier der Mensch dem Menschen Aug in Auge gegenüber, der Reiche dem Armen, der Satte dem Hungrigen; zu oft appelliert erbarmungswürdige Not an das Herz des Gläubigers.«

---

*Nordböhmische Arbeiterstatistik.* Unter diesem Titel (genauer: Nordb. Arbeiter-St., Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der von der Reichenberger Handels- u. Gew.Kammer am 1. Dezember 1888 durchgeführten Erhebung. Reichenberg, Verlag der H. u. Gew.K. 1891) hat die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer für ihren vorwiegend textilindustriellen Bezirk einen Band Arbeiterstatistik veröffentlicht, welchem das Lob eines sehr hohen Verdienstes um die Sozialwissenschaft und um die praktische Sozialpolitik von jedem Leser zuerkannt werden wird. Der Reichenberger Kammerbezirk reicht im grossen böhmischen Bogen von Töplitz bis Senftenberg mit 12 567 □Kilom. und 1 852 939 Einw. (1890). Die Kammer hat in diesem weiten Gebiete rein aus eigener Initiative, von den Verwaltungsbehörden nicht eben unterstützt, dafür von ihren Mitgliedern kräftigst sekundiert — von 1131 Fabriken 102 201 wohlausgefüllte Arbeiterzählblätter erhalten. Das ist jedenfalls ein ansehnlicher Umfang eindringender, jeden einzelnen Arbeiter von 12 Industriegruppen gesondert erfassender Individualerhebung. Die ganze Art der Aufnahme und der Verarbeitung der Zählblätter durch das statistische Komitee der H.- u. G.-K. erweckt den Eindruck zuverlässiger Genauigkeit.

Die Tabellen (nicht weniger als 549 Seiten umfassend) enthalten des sozialpolitisch anregenden Materiales die Fülle. Uns hat die Versicherung, welche auf Seite XXVIII der Einleitung gegeben wird, überzeugt: »Unbedenklich darf behauptet werden, dass die arbeiterstatistischen Ergebnisse der am 1. Dezember 1888 im Reichenberger Kammerbezirke gepflogenen Aufnahme — auch abgesehen von der in der Freiwilligkeit der gegebenen Auskünfte gelegenen Gewähr für die Aufrichtigkeit und Richtigkeit derselben — die vollste Bürgschaft für die Authentizität des gewonnenen Daten-Materials bietet. Die Personaldaten sind fast durchwegs unmittelbar den Arbeitsbüchern entnommen. Das vorliegende Tabellenwerk, welches die Resultate der Bearbeitung der Arbeiterzählblätter enthält, stellt sich als eine unbedingt verlässliche statistische Massenbeobachtung dar, frei von jeder Tendenz, es sei denn die, zu zeigen, was durch die statistischen Bureaux der Handels- und Gewerbekammern bei entsprechender Organisation und gutem Willen

aus eigener Kraft, ohne Inanspruchnahme des staatlichen Verwaltungsapparats auf dem Gebiete der Sozialstatistik geleistet werden kann.«

Aus den »Erläuterungen zu den Tabellen« heben wir jene Hauptergebnisse ab, welche für ein grösseres Industriegebiet Antwort geben auf die vier Fragen: »1. Wie gestalten sich die Lohnverhältnisse bei Akkordarbeit und bei festem Zeitlohn? Welche Art der Entlohnung ist im Interesse der Arbeiterschaft gelegen? 2. Wie gestalten sich die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter mit dem zunehmenden Alter? 3. Wie verhält es sich mit der Stabilität der Dienstleistung des Arbeiters bei einem und demselben Arbeitgeber?« 4. Wie verhält sich die Höhe der Entlohnung zur Grösse des lohngebenden Betriebes?« Darauf giebt unser stattlicher Band sehr wertvolle Antworten.

Aus der »Uebersichtstabelle für sämtliche (XII) Gruppen« ist zu ersehen, dass von den 102 201 bearbeiteten Arbeiterzählblättern 99 824 genaue Lohnangaben enthalten, und zwar für 57 867 Männer und 41 957 Arbeiterinnen, unter denen sich 8 695 jugendliche Hilfsarbeiter — 3978 männliche und 4717 weibliche — befinden. Am stärksten vertreten ist die erste Altersklasse der erwachsenen Arbeiter vom 16. bis einschliesslich 20. Lebensjahre mit 21 423, wogegen nur mehr 16 210 Arbeiter im Alter von 21—25 Jahren, 14 143 im Alter von 26—30 Jahren, 9974 zwischen 31 und 35 Jahren stehen; von da an nimmt die Zahl der Arbeiter langsam und stetig ab; 375 Arbeiter sind im Alter von über 70 Jahre noch im Berufe thätig (266 Männer und 79 Frauen). Von sämtlichen Arbeitern männlichen Geschlechtes stehen 13 233 (23 %) im Alter unter 21 Jahren, von den Arbeiterinnen 16 885 (40 %). Die Altersgruppe zwischen 16 und 20 Jahren weist allein 12 168 Arbeiterinnen auf; von da an nimmt die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte, offenbar infolge Eheschliessung, rapid ab.

Der durchschnittliche Wochenverdienst ist ohne Unterschied des Alters und Geschlechts mit 4 fl. 96 kr. — für den Arbeitstag 83 kr. — berechnet. Der Wochenverdienst der Männer beträgt 5 fl. 92 kr. und derjenige der erwachsenen Männer allein 6 fl. 13 kr., so dass sich ein Tagesverdienst des erwachsenen Mannes mit 1 fl. 02 kr. ergiebt. Der durchschnittliche Wochenlohn der weiblichen Arbeiter beträgt 3 fl. 63 kr., der der erwachsenen 3 fl. 72 kr.

Von den Männern steht der grössere Teil — 33 962, d. s. 59 % — im festen Zeitlohn, der kleinere — 23 905 oder 41 % — im Stücklohn (Akkord). Bezüglich der weiblichen Arbeitskräfte ist das Verhältnis ein entgegengesetztes; von diesen arbeiten nur 14 073 (34 %) im Zeitlohn, die übrigen — 27 884 oder 66 % — im Stücklohn. Für beide Geschlechter stellt sich der Lohn im Akkord höher als der feste Zeitlohn, bei den Männern um ein Geringes (4 %), bei den Arbeiterinnen dagegen sehr wesentlich (17 %).

Die Löhne der Männer steigen bis zur Altersklasse von 31

bis 35 Jahren, bleiben in den beiden folgenden Altersklassen (bis 45 Jahre) stationär, um dann mit dem zunehmenden Alter wieder abzunehmen, und zwar trotz des Vorrückens einer Anzahl männlicher Arbeiter in die besser bezahlte Kategorie der Vorarbeiter, Aufseher und Werkmeister. Der Arbeiter steht demnach im Alter von 31 bis 45 Jahren in der Zeit des besten Verdienstes. Im Stücklohn, welcher die thatsächliche Arbeitsleistung genauer widerspiegelt, als der feste Zeitlohn, erreicht der Arbeiter das Maximum des Verdienstes bereits im Alter von 31 bis 35 Jahren, von wo an derselbe sofort wieder zurückgeht. Hieraus ergiebt sich, dass der männliche Arbeiter in diesen Jahren den Gipfel seiner beruflichen Leistungsfähigkeit erreicht. Der (feste) Zeitlohn ist nicht so sehr der nackte Gegenwert für die Grösse der Arbeitsleistung, als der Stücklohn; es ist beim Zeitlohn weniger leicht möglich, einen Arbeiter im Lohne herabzusetzen, bloss weil sich seine physische Leistungsfähigkeit mit der Abnahme der jugendlichen Spannkraft ein wenig vermindert hat; demgemäss steigt der Zeitlohn bis zum 45. Lebensjahre, um erst von da an langsam, viel langsamer als der Stücklohn abzunehmen. So kommt es, dass der Stücklohn, der sich für den Arbeiter zur Zeit seiner vollen Leistungsfähigkeit um über 10 % höher stellt, als der feste Verdienst im Zeitlohn, für die um 20 Jahre älteren Arbeiter bereits auf dem Niveau des Zeitlohnes angelangt ist, im nächsten Quinquennium, für die Arbeiter im Alter von 55 bis 60 Jahren, sogar schon wesentlich unter dasselbe hinabsinkt. Allerdings darf auch nicht übersehen werden, dass von den in die Kategorie der Vorarbeiter, Aufseher und Meister Vorrückenden der grössere Teil dann festen Zeitlohn beziehen dürfte, wodurch das Gesamtresultat zu Gunsten des Zeitlohnes beeinflusst wird. — Bei den weiblichen Arbeitskräften ist die grösste Leistungsfähigkeit und damit der höchste Lohn etwas früher als bei den Männern, und zwar im Alter von 25 bis 35 Jahren erreicht, im Zeitlohn sogar — auffallenderweise — noch früher: in der Altersklasse vom 21. bis 25. Lebensjahre. Die Arbeiterinnen-Löhne steigen und fallen mit dem Alter nicht so wesentlich, wie diejenigen der Männer. Während der Lohn des erwachsenen Arbeiters in seiner besten Periode den des jugendlichen durchwegs um mehr als das Doppelte übersteigt, beträgt der Unterschied bei den Arbeiterinnen kaum den dritten Teil. Nichtsdestoweniger zeigt sich auch hier, sogar in relativ erhöhtem Masse, der viel raschere Rückgang des Stücklohnes mit dem zunehmenden Alter. Während der durchschnittliche Stücklohn-Verdienst einer Arbeiterin im Alter von 31—35 Jahren 4 fl. 12 kr. wöchentlich beträgt, 20 Jahre später aber 3 fl. 52 kr., d. s. 15 % weniger, geht bei demselben Alter der Arbeiterin im gleichen Zeitraume der Zeitlohn nur von 3 fl. 52 kr. auf 3 fl. 37 kr., also um 4 % zurück.

Die Stabilitäts-Tabelle lehrt, dass von den 102 201 Arbeitern 30 526 (30 %) erst im Jahre 1888 in das Etablissement, in welchem sie

im Dezember 1888 in Arbeit standen, eingetreten waren. 30% der Arbeiter verändern alljährlich ihre Stellung, am meisten bei dichter Fabrikindustrie.

Mehr als ein Drittel der Fabriksbetriebe und zwei Drittel der Arbeiter gehören der Textil-Industrie (VI. Gruppe) an. Diese mächtige, in Nordböhmen vorherrschende Industrie beschäftigt etwas mehr weibliche, als männliche Arbeiter, erstere vorwiegend im Akkordlohn. Letztere Art der Entlohnung scheint auch günstiger zu sein für die Arbeiterin der Textilbranche, während der männliche Arbeiter im Zeitlohn mehr verdient. Den höchsten Arbeitsverdienst erreicht der männliche Textilarbeiter im Akkordlohn zwischen dem 36. und 40., im Zeitlohn zwischen dem 41. und 45. Lebensjahre; in der zweiten Hälfte der Vierzigerjahre, beziehungsweise in der ersten Hälfte der Fünfziger bei festem Zeitlohn, beginnt für den Textilarbeiter eine fühlbare Abnahme seines Arbeits-Einkommens. Die Arbeiterinnen der Textilbranche beziehen die höchsten Löhne im Alter von 21—40 Jahren; von da nimmt der Verdienst im Stücklohn rasch ab, während er im Zeitlohn bis zum 55. Lebensjahre stetig bleibt. Es ergiebt sich die Wahrnehmung, dass die Frauenlöhne der Textilindustrie relativ, d. h. im Vergleiche zu anderen Industrie-Gruppen günstige, die der Männer dagegen minder gute sind, wobei allerdings nicht ausser Betracht bleiben darf, dass die Textilindustrie im allgemeinen weit geringere Anforderungen an die Körperkraft ihrer Arbeiter stellt, als beispielsweise die Metall-, Maschinen- oder Glas-Industrie, welche schon demzufolge ihren männlichen Arbeitern viel höhere Löhne zahlen muss und kann. So erklärt es sich, dass in der Metall-Industrie (I. Gruppe) der W. Durchschnittslohn der erwachsenen Männer 9 fl. 24 kr., jener der weiblichen Arbeitskräfte 3 fl. 29 kr. beträgt, während derselbe in der Textil-Industrie für Männer auf nur 5 fl. 61 kr., für die Arbeiterinnen dagegen auf 3 fl. 78 kr. sich beläuft.

Es sei weiter erwähnt, dass in der gesamten Textil-Industrie der Frauenverdienst sich günstiger gestaltet im Akkord, als im festen Zeitlohn. Dagegen herrscht bei den Männerlöhnen diesbezüglich grosse Verschiedenheit. Während in der Teppich-Industrie, Schafwollspinnerei, Tuchfabrikation, also in der gesamten 2. Enqueteklasse, dann in der Baumwollspinnerei, Flachsspinnerei, Erzeugung von Leinenzwirn, Bindfaden u. s. w., Jutespinnerei und -Weberei, bei den Bleichen, der Färberei und Appretur der Stücklohnverdienst der Männer ein höherer ist, als der Zeitlohn, bleibt in den übrigen Textilbranchen der Akkordverdienst hinter dem festen Zeitlohn zurück, also fast in der gesamten Baumwollindustrie, sowie überhaupt in Webereien. Es ist dies leicht erklärlich, weil die Weber fast durchwegs im Akkord arbeiten und der Verdienst des Webers schon deshalb ein relativ niedriger sein muss, da bei der Bedienung des mechanischen Webstuhls der Unterschied

zwischen der Arbeitsleistung des männlichen Arbeiters und jener der Arbeiterin kein allzu grosser ist, ja die Kraft des Mannes mit der grösseren Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit der Frau kaum konkurrieren kann. Demgemäss ist der Unterschied zwischen Männer- und Frauenlöhnen in mechanischen Webereien am kleinsten. Die Weber gehören zu den schlechtestgezahlten männlichen, die Weberinnen zu den bestbezahlten weiblichen Arbeitern. So ist es denn nur eine Frage der Zeit, wann die weiblichen Arbeitskräfte die Männer von der Bedienung des mechanischen Stuhls gänzlich verdrängen. Damit wird dann die Anomalie schwinden, dass die Akkord-Entlohnung für den männlichen Arbeiter der Textilindustrie eine Minderung des Arbeitsverdienstes zu bedeuten scheint; dann wird auch die vielfach kundgegebene Opposition der Arbeiterschaft gegen das Akkordlohnsystem im allgemeinen sich abschwächen, zumal die behauptete Minderung des Arbeitseinkommens durch diese Art der Entlohnung — insoweit dieselbe durch die vorliegenden statistischen Tabellen bestätigt erscheint — nur als mittelbare Folge des durch den Akkordlohn erleichterten Vordringens der weiblichen Konkurrenz sich darstellt. Angesichts dieses Umstandes und der aus dieser Statistik zur Evidenz hervorleuchtenden Thatsache, dass das Lohn-Niveau der Arbeiterinnen durch den Akkordlohn ebensosehr gehoben wird, als die Männerlöhne jener Industrien und Arbeiterkategorien, bei denen eine Konkurrenz weiblicher Arbeitskräfte nicht besteht, liegt die Erkenntnis nahe, dass der Kampf gegen den Stücklohn nichts anderes ist, als eine unbewusste oder bewusste Abwehr des Ueberhandnehmens der Frauenarbeit in der Fabrikindustrie. Inwieweit letztere berechtigt ist, die Frage der industriellen Frauenarbeit, soll hier nicht entschieden werden. »Es genüge die Andeutung, dass insbesondere die Tabellen über die Textilindustrie einiges Material zur Beurteilung dieser Tagesfrage enthalten, und dass es angesichts der enorm hohen Anzahl von weiblichen Arbeitskräften, die heute bereits in der Textilindustrie Verwendung finden, kaum anginge oder auch nur im Interesse der Arbeiterschaft läge, diese durch Ausschliessung der industriellen Frauenarbeit plötzlich erwerbs- und brotlos zu machen.«

Die »Lohnverhältnisse der Arbeiter nach der Grösse der Etablissements« werden in 42 Tabellen dargestellt. Diese tabellarische Darstellung gilt der Untersuchung der vielbesprochenen und sehr strittigen Frage, welchen Einfluss die Vergrösserung der Fabriken, insbesondere das Entstehen von Riesen-Etablissements auf die materielle Lage der Arbeiterschaft

hat. Die Betriebe sind in 4 Kategorien geteilt: Kleine Fabriken mit weniger als 50 Arbeitern, mittlere mit 50—100, grössere mit 100 bis 400, endlich ganz grosse Industrie-Etablissements mit mehr als 400 Arbeitern. Die Darstellung nach Bezirken einerseits, Industriegruppen anderseits gestattet eine genaue Untersuchung der zu lösenden Frage unter Ausscheidung der territorialen und sonstigen Momente, welche das Bild trüben könnten, indem beispielsweise die ganz grossen Industrie-Etablissements mit Vorliebe ausserhalb der mit Fabriken dichtbesetzten Industriebezirke angelegt werden, wo die Lebensmittel billiger, die Arbeitslöhne daher entsprechend niedriger sind. Der aus diesem letzteren Umstande allein etwa abgeleitete Schluss, die *Arbeiter seien in grossen Unternehmungen schlechter gezahlt*, wäre ein *unrichtiger*. Hier sollen nur aus der Hauptübersichtstabelle einige Momente hervorgehoben werden. Während die *Frauenlöhne mit der Grösse der Betriebe zunehmen*, sind die *Löhne* der *Männer* in den Fabriken mit *weniger* als 100 Arbeitern günstiger, als in den grösseren. Am ungünstigsten situtiert erscheinen die Fabrikarbeiter in Betrieben mit 100—400 Arbeitern, während die ganz grossen Betriebe wieder etwas höhere Männerlöhne aufweisen, aber immer noch geringere, als die kleinen und mittleren Fabriken. Die Erklärung dieser an sich überraschenden Erscheinung liegt *mit* darin, dass die Zahl der Meister, Aufseher und Vorarbeiter relativ desto geringer sein kann, je mehr Arbeiter die Fabrik beschäftigt. »*Die Vergrösserung des Etablissements scheint auf die Lohnverhältnisse ähnlich einzuwirken wie der Stücklohn*. Es nimmt auch die relative Zahl der weiblichen Arbeitskräfte mit der Grösse der Fabriken zu. Während von der Arbeiterschaft der kleinen Fabriken nur 19 % weiblichen Geschlechtes sind, beträgt die Zahl der Arbeiterinnen in der mittleren bereits 30 %, in den grösseren 42 %, in den ganz grossen Etablissements sogar mehr als die Hälfte der Gesamtzahl. So wie es beim Stücklohn nicht das Entlohnen an sich ist, welches in gewissen Industrie-Branchen die Löhne der männlichen Arbeiter beeinträchtigt, sondern die *durch dieses System erleichterte Konkurrenz der weiblichen Arbeitskräfte* oder, um es offen auszusprechen, die bei diesem Lohnsystem *gerechtere Verteilung der Lohnsumme zwischen den männlichen und weiblichen Hilfskräften*, so ist es nicht die Vergrösserung der Fabriken an sich, sondern die *erhöhte Heranziehung und entsprechendere Entlohnung der Arbeiterinnen, welche auf das Lohnniveau der männlichen Arbeiter drückt*.«

---

—e. *Zur zentralisierten Aufarbeitung des Urmaterials der Volkszählungen.* — In einer überaus beachtenswerten Abhandlung *v. Inama-*

*Sternegg*'s über »die nächste (inzwischen erfolgte) Volkszählung«, veröffentlicht in der »statistischen Monatsschrift« der k. k. stat. Zentralk. (1890), finden sich folgende Aufschlüsse von allgemein wissenschaftlichem Interesse: Zum dritten Male — sagt der Verfasser — wird sich in Oesterreich eine Volkszählung auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1869 vollziehen. Da dieses Gesetz nicht bloss allgemeine Normen über das pflichtmässige Verhalten der Bevölkerung und der Behörden bei der Zählung aufstellt, sondern in einer mit Gesetzeskraft erlassenen Zählungsvorschrift den ganzen Vorgang der Zählung formell und materiell sehr eingehend normiert, so sind auch der bevorstehenden Zählung feste Geleise vorgezeichnet, in welchen sie sich bewegen muss. Die Schwierigkeiten, welche damit einer zeitgemässen Weiterbildung des Zählungsverfahrens sich entgegenstellen, erschienen dennoch geringer als jene, welche eine Gesetzesänderung bei der notorischen Schwerfälligkeit und Unberechenbarkeit unseres legislativen Apparates zu überwinden gehabt hätte. Aufgabe der dazu berufenen Faktoren war es, innerhalb dieses vom Gesetze gesteckten Rahmens den Anforderungen an die Zählungstechnik zu entsprechen, welche aus den Erfahrungen der letzten Zählungen und aus den in anderen Staaten gemachten statistisch-technischen Fortschritten abzuleiten waren, und den Bedürfnissen nach erweiterter und vertiefter Information über die Zustände der Bevölkerung Rechnung zu tragen, welche bei Gelegenheit legislativer und administrativer Massnahmen, sowie bei wissenschaftlichen Untersuchungen über das Volks- und Staatsleben wiederholt zu Tage getreten sind, und voraussichtlich in dem laufenden Dezennium noch lauter und drängender sich geltend machen werden. Zwei Wege standen offen, um dieses Ziel zu erreichen; beide mussten gleichzeitig betreten werden. Auf der einen Seite war es möglich, durch Erweiterung und schärfere Fassung der Fragen schon bei der Erhebung neue Gesichtspunkte zur Beurteilung der socialen Zustände der Bevölkerung zu gewinnen. Auf der anderen Seite musste ein Verfahren der Aufarbeitung des gesamten Materiales ermittelt werden, welches eine wesentlich eingehendere Analyse und eine möglichst erschöpfende Ausbeute desselben gestattet.

Die Erweiterungen, welche die für die Zählung des Jahres 1890 bestimmten Erhebungsformulare gegenüber den früher angewendeten aufweisen, erscheinen auf den ersten Blick nicht eben bedeutend (die wesentlichsten werden in *v. Inama-Sternegg*'s Abhandlung besonders erörtert). Ihre volle Bedeutung aber gewinnen sie erst durch die gegenüber dem bisher eingehaltenen Vorgange wesentlich anders geartete Bearbeitungsweise der ganzen Erhebung. Darauf liegt überhaupt bei der bevorstehenden (jüngsten) Zählung der Schwerpunkt der Reform.

Sowohl das Volkszählungsgesetz wie auch die auf Grund desselben bisher erlassenen Verordnungen haben sich mit einer bloss summa-

rischen Bearbeitung der Zählungsergebnisse begnügt. Zu diesem Behufe sind gleichzeitig mit den Erhebungsformularen auch schon die Konzentrationsformulare aufgestellt worden, welche die aus den Individualangaben zu gewinnenden Summen der einzelnen Zählungsmomente in sich aufnehmen sollten. Solche Summarien wurden für jede Ortschaft häuserweise, für jede Gemeinde ortschaftsweise und für jeden politischen Bezirk gemeindeweise hergestellt; untereinander unterschieden sich diese Summarien also nur durch das geographische Detail, das sie boten, während sie dem Gegenstande nach vollkommen identisch waren. Auf Grund der Bezirkssummare wurden Ländersummare und zuletzt ein Reichssummare hergestellt, so dass schliesslich von der Gesammtheit der Bevölkerung nicht mehr und nicht weniger auszusagen war, als von der Bevölkerung einer jeden Ortschaft. Nur die Verfassung der beiden letztgenannten Summarien ist von der Volkszählungsvorschrift der statistischen Zentralkommission zugewiesen; die Summarien der Ortschaften, Gemeinden und Bezirke werden von den Organen der Gemeinde- und Bezirksverwaltung hergestellt. In dieser Dezentralisation der Organisation für die Aufarbeitung der Zählungsergebnisse ist auch der Schlüssel zur Erklärung der ausserordentlichen Dürftigkeit des Inhaltes dieser Summarien im Vergleich zu der Reichhaltigkeit des Urmaterials zu suchen. Es mussten eben die Konzentrationsformulare dem Fassungs- und Leistungsvermögen der Gemeindeverwaltungen angepasst werden; schwierige kombinierte Uebersichten oder Darstellungen, welche eine weitgehende Subsumtionsthätigkeit erforderten, konnten von diesen Organen nicht verlangt werden. Und ebenso ist in dieser Organisation der Aufarbeitung die Monotonie der verschiedenen Summarien begründet. Denn alle Summarien beruhen auf dem Ortssummare, für welches der Natur der Sache nach die äusserste Beschränkung des Inhaltes notwendig war; alle weitere Konzentrierung ist nur kalkulatorische Arbeit, die auf das Urmaterial nicht mehr zurückgeht, sondern sich mit der Summierung der Summarien der nächst niederen geographischen Einheit begnügt.

Auf diese Weise sind die Zählungen des Jahres 1869 und 1880 bearbeitet worden, allerdings unter wachsenden Schwierigkeiten, welche teils dem gesteigerten Bedürfnisse nach eingehenderen Informationen über die komplizierten Bevölkerungszustände, teils aber der Methode der Aufarbeitung selbst entsprangen. Die Klarstellung der Wechselbeziehungen, welche zwischen den einzelnen von der Zählung erhobenen Bevölkerungsverhältnissen bestehen, ist immer mehr zur unabweislichen Forderung geworden. Zu diesem Behufe aber mussten kombinierte Uebersichten (Alter und Familienstand, Berufszweig und Berufsstellung u. a.) hergestellt und die Individualdaten in Gruppen von gemeinsamen

Merkmalen zusammengefasst, nicht bloss mechanisch addiert und rein geographisch geordnet werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen durch die lokalen Verwaltungsorgane erwies sich alsbald als unmöglich.

Sollte nicht neuerdings das ärgerliche Schauspiel sich wiederholen, dass das Beste, was die Zählung zu bieten vermag, einfach wegen ungenügender Organisation der Bearbeitung ungenützt verloren gehe und Kraft und Geld zum Teil nutzlos verwendet werde, so musste eine organisatorische Einrichtung geschaffen werden, welche, immer noch im Rahmen des bestehenden Gesetzes, den ausführenden Behörden abnahm, was sie nicht zu leisten vermochten und dafür eine zentrale Bearbeitung des gesamten Urmaterials möglich machte.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1890 sprach demgemäss aus, dass bei der k. k. statistischen Zentralkommission die Umlegung aller in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbogen enthaltenen Angaben auf Zählblättern erfolgen wird, zu welchem Zwecke angeordnet wurde, dass sämtliche Zählpapiere nach Abschluss der Zählung und Herstellung der durch die Volkszählungsvorschrift vorgezeichneten Uebersichten an die statistische Zentralkommission zu leiten sind.

Die Bearbeitung der Volkszählung des Jahres 1890 vollzieht sich also in zwei Stadien. Zunächst erfolgt, dem Gesetze gemäss, die Verfassung der Orts-, Gemeinde- und Bezirks-, dann der Länder- und Reichsübersichten in bisheriger Weise, wobei jedoch nach den früher entwickelten Gesichtspunkten eine erhebliche Vereinfachung der Konzentrationsformulare vorgenommen wurde; nach Abschluss dieser summarischen Aufarbeitung, deren Wert vornehmlich in der raschen Gewinnung der allgemeinen Endergebnisse der Zählung zu sehen sein wird, setzt die eigentlich statistische Detailbearbeitung ein, legt die in den Listen enthaltenen Urangaben der einzelnen Personen auf Individualzählblätter um und wird so in den Stand gesetzt, mit dem dadurch beweglich gemachten Materiale und mittelst einer besonders durchgebildeten statistischen Technik jede Art der Kombination und der Gruppenbildung durchzuführen. Wird dadurch die Bearbeitung der neuesten Zählung, was den Reichtum und die übersichtliche Gliederung der Ergebnisse anbetrifft, ihre Vorgänger weit hinter sich lassen, ja streng genommen zum ersten Male den Anforderungen dieser wichtigsten und grossartigsten aller statistischen Operationen zu entsprechen vermögen, so wird sie andererseits auch in Bezug auf die Genauigkeit der Ergebnisse einen entscheidenden Fortschritt darstellen, da sie zum ersten Male die schliesslichen Ergebnisse unmittelbar aus dem Urmaterial gewinnt, dessen sorgfältigste Durchprüfung eben mit seiner zentralen Detailbearbeitung selbst schon gegeben ist.«

---

# III. LITTERATUR.

---

***Wielandt, Fr.***, Dr., *Die Rechtsprechung des Grh. Bad. Verwaltungsgerichtshofes* 1864—1890 (Namens des Gerichtsh. herausgegeben durch dessen Präsidenten Dr. *Fr. Wielandt*), Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchh. 1891. S. 748. Eine vortreffliche Gabe zum 25jährigen Jubiläum der neueren Verwaltungsrechtspflege Badens, eine Gabe, welche eine ansehnliche Stellung im Kreise der übrigen, allgemein anerkannten Publikationen aus dem Grossh. Min. d. I. einnimmt. Das Werk orientiert über die Grundlegung der bad. Verwaltungsrechtspflege und deren seitherige Fortentwicklung, was die Organisation und Zuständigkeit des Verfahrens und die allgemeinen sachlichen Grundsätze der Spruchpraxis betrifft. Den grössten Teil des Raumes (S. 116—733) nimmt sachgemäss der besondere Teil mit seinen »Entscheidungen zu einzelnen Gesetzen« ein. Das hier vorgeführte überaus instruktive Material ist übersichtlich nach Hauptmaterien geordnet, was den wissenschaftlichen Wert erhöht. Dasselbe erweist jedem Leser die Tüchtigkeit des Hauptorganes der bad. Verwaltungsrechtspflege und giebt einen reichen Beitrag zur gerichtlichen Beleuchtung des deutschen und badischen Verwaltungsrechtes. Auf das Einzelne können wir in dieser Zeitschrift natürlich nicht eingehen. Dem H. Verfasser wird jeder Leser dankbar sein. Schäffle.

---

***Schwab, Joh.***, Dr., *Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.* Im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1891. Das Uebereinkommen scheint endlich zur Annahme zu gelangen. Der H. Verfasser beleuchtet dasselbe überwiegend für die Praxis und nach dessen überwiegend national und international privatrechtlicher Bedeutung. Ein allgemein staatsw. Interesse mangelt jedoch dem instruktiven Buche nicht. Einmal, was die Geschichte dieses Uebereinkommens betrifft, sodann und namentlich in Hinsicht auf das künftige weitere internationale Zentralamt (des Eisenbahnfrachtverkehrs zu Bern), welches S. 376—409 eine recht beachtenswerte Erörterung erfährt. Schäffle.

---

*Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.* Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. Zwölfter Jahrgang 1891. Berlin 1891 (Puttkammer und Mühlbrecht). Auch dieser neueste Jahrgang des unentbehrlichen Buches besitzt alle bekannten und anerkannten Vorzüge der Vorgänger. Sch.

---

***Felix, Ludw.***, *Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-U.* Leipzig, Duncker & Humblodt. 1890. Eine umsichtige, dem heissen Goldwährungs-Fieber gegenüber wohlthuend kühle Erörterung. Am liebsten hätte auch der Verfasser eine

Wiederherstellung der Valuta« auf Grund allgemeinerer internationaler Doppelwährung. Er ist sich jedoch völlig klar darüber, dass eine solche vorläufig nicht zu erreichen, der Uebergang Oesterreichs zur Silberwährung aber völlig unthunlich ist. Die Folgerung hieraus ist für Oesterreich u. E. das *festina lente*, das im cisleithanischen mehr als im transleithanischen Finanzministerium zur Zeit noch Vertreter zu haben scheint. Der H. Verfasser bedauert gleichwohl den bestehenden Zustand einer gegen ihre Silberbasis um 15 % überwertigen Papierwährung als »unnatürlich«. Wir meinen, diese Unnatur war zu ertragen und wäre auch, so lange Provisorien sich überhaupt empfehlen, noch weiter erträglich. Der währungsgeschichtlich beispiellose Vorgang, dass die Papiervaluta dem Wertsturz ihrer nominellen Metallgrundlage so stark widersteht — ein Vorgang, dessen Erklärung uns nicht so grosse Bedenken bereitet, als dem H. Verfasser — ist wenigstens kein Unglück; denn er hat für Oesterreich das erste Interesse, thunlichste Stabilität des Geldwerts, ganz leidlich befriedigt, besser vielleicht, als es bei einer Silberwährung der Fall gewesen wäre und als es bei Uebergang zur Goldwährung — vollends bei allgemeinerer Goldwährung, zumal im so naheliegenden Kriegsfall — der Fall sein würde. Die Stabilität des Geldwertes würde vielleicht, wenn Oesterreich-U. durchaus zu Währungszwecken 16 bis 20 Mill. Gulden Steuern jährlich für Valuta-P.Anlehen aufwenden kann und will, ohne Uebergang zur Goldwährung durch einen Kriegsschatz besser gesichert. Ich habe mich hierüber a. a. St. ausführlicher geäussert und nehme nichts zurück. Schäffle.

---

***Schwab, John Christopher,*** Dr., *Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate Newyork.* Jena, G. Fischer 1890 (Elster's staatsw. Studien 3. B., 3. Heft). Eine kurze, aber aus reichstem Material geschöpfte, finanzgeschichtliche und finanzstatistische Darstellung. Die heutige Vermögensbesteuerung erscheint in sehr wenig günstigem Lichte und stellt sich bei stärker zunehmendem Mobiliarvermögen als stärker zunehmende Belastung des Immobiliarvermögens dar. Die Studie *Schwab*'s ist von besonderem Interesse durch die Darlegung der völligen Unvergleichbarkeit der alteuropäischen und jungamerikanischen Grundlagen der direkten Besteuerung, z. B. bezüglich der Zuschläge. Dort ist die Staatssteuer Zuschlag zur Gemeindesteuer, nicht die Gemeindesteuer Zuschlag zur Staatssteuer; entwicklungsgeschichtlich ist das ja ganz erklärlich. Um der Staatssteuer zu entgehen, wird auch die Gemeinde-St. viel zu niedrig eingeschätzt. Und »weil keiner von den Beiden wollte leiden, dass der Andere für ihn zahle, zahlte keiner von den Beiden.« Schäffle.

---

***Staehr, G.,*** *Ueber Ursprung, Wesen, Geschichte und Bedeutung des russischen Artels.* II. Geschichtliches. Dorpat, H. Laakmann 1891.

Wir haben die *Staehr*'sche Auffassung des Artels bei ihrem hohen Interesse ziemlich ausführlich zur Kenntnis gebracht (Jahr 1891). Der vorliegende 2. Teil verdient nicht mindere Aufmerksamkeit, entzieht sich aber einer kurzen auszüglichen Reproduktion. Wir beschränken uns auf die Erwähnung der Kontroverse des Verfassers mit *G. Schmoller*'s Auffassung des Artels als eigentümlicher Unternehmungsform; für die soziale Morphologie ist diese Polemik von erheblichem Interesse. »Schmoller — sagt *St.* — welcher ziemlich gleichzeitig mit dem Erscheinen des ersten Teils unserer Arbeit eine Studie über »»die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung«« veröffentlicht und daselbst, im Zusammenhang mit den Gentilgenossenschaften und den aus ihnen hergeleiteten »älteren Arbeitsgenossenschaften« Westeuropas auch das russische Artel behandelt hat, erhebt gegen unsere Arbeit den Vor-

wurf, dass sich in unserer »Geschichtsauffassung«, derzufolge wir das Artel nach Form und Inhalt aus der patriarchalischen Urfamilie der Slaven hergeleitet haben, eine »klaffende Lücke« finde, indem das Artel nicht aus der patriarchalischen Urfamilie, sondern offenbar, gleich den westeuropäischen »älteren Arbeitsgenossenschaften«, aus dem uns angeblich unbekannten »Mittelgliede der Gens« hervorgegangen sei. Wir vermögen dem Einwande gegen unsere Darstellung keinerlei Berechtigung zuzuerkennen. Wir haben absichtlich nirgends von der patriarchalischen »Gross«-Familie, sondern immer nur von der patriarchalischen Urfamilie gesprochen und ausdrücklich hervorgehoben, dass es auf die Grösse (Mitgliederzahl) dieser ersten Form der Familie eigentlich nicht ankomme, sondern nur auf das »Prinzip«, dass zu einer selbständigen, familienhaft abgeschlossenen patriarchalischen Lebensgemeinschaft nicht nur ein Elternpaar mit seinen Kindern, sondern auch Oheime, Neffen, Nichten, Kindeskinder gehören resp. gehören können. Die Urfamilie konnte demnach sowohl eine Einzelfamilie, als auch eine Familien- oder Geschlechtsgenossenschaft, d. h. mit *Schmoller* zu sprechen, eine Grossfamilie sein; thatsächlich war sie in der Regel weder das letztere, noch auch eine Einzelfamilie, sondern meist wohl eine Familiengenossenschaft von verhältnismässig geringer Personenzahl. Jenes für die Urfamilie charakteristische Prinzip aber — nicht mehr Geschlecht und noch nicht Einzelfamilie — erklärt sich leicht als ein offenbares Ueberlebsel der älteren, für die Ostslaven jedenfalls prähistorischen, nach Vaterrecht geordneten Gentilverbände, aus denen sich die Urfamilie entwickelt hatte. *Schmoller* fährt in seinem Referat fort: »Indem diese Grossfamilien sesshaft wurden, an Zahl zunahmen, einen Teil ihrer Glieder zeitweise auf entfernte Jagd-, Fischfangplätze etc. entsenden mussten, und indem diese ausschwärmenden Teile einer Grossfamilie sich miteinander verbanden, entstand das Artel.« Auch hier entspricht die Darstellung *Schmoller's* nicht unseren diesbezüglichen Ausführungen. Wir haben vielmehr besonders hervorgehoben, dass, solange Glieder nur einer Urfamilie oder Familiengenossenschaft ausschwärmten, sie kein Artel bilden konnten, weil sie schon von Geburt verbunden waren, in Lebensgemeinschaft mit einander standen, also nicht erst zur Begründung ihrer Gemeinschaft einen Vertrag zu schliessen brauchten, wie ihn das Artel seinem Wesen nach erheischt. Das Artel konnte vielmehr, wie wir ausgeführt haben, entstehen erst nachdem die in der ursprünglichen Ansiedelung, dem Sselò, sitzende eine Urfamilie oder Familiengenossenschaft (Lebensgemeinschaft) sich in mehrere selbständige Lebensgemeinschaften verzweigt hatte, d. h. nachdem Ansiedelungen stattgefunden hatten, Derewni und Einzelhöfe gegründet worden waren. Wir sind auch heute, trotz der Einwendungen *Schmoller's*, noch der Meinung, dass sich das Artel nach Form und Inhalt nur aus der patriarchalischen Urfamilie, nicht aber aus der ihr zeitlich vorausgehenden Gentilgenossenschaft erklären lässt. Denn solange die Angehörigen einer Gens eine eigentliche Gentilgenossenschaft, d. h. eine vollkommene Lebensgemeinschaft (wie ihre Tochter, die Familie) bildeten, was in älteren Zeiten wohl durchgängig der Fall gewesen sein dürfte, war ein aus einer solchen Gemeinschaft hervorgegangener zeitweiliger Unterverband (Ausschuss) einiger zur Jagd etc. ausrückender Genossen noch kein Artel, weil die Verbindung dieser Genossen ohne ihr Zuthun, durch die blosse Thatsache, dass sie von Geburt derselben Lebensgemeinschaft angehörten, gegeben war und daher nicht erst, wie das Artel seinem Wesen nach, auf vertragsmässigem Wege begründet zu werden brauchte. Nachdem nun aber in der Gens das Vaterrecht zur Herrschaft gelangt war, konnte sich, wie *Schmoller* selbst sagt, die alte Gentilverfassung nicht anders als »in veränderter Form fortsetzen«, denn »die innerhalb der Gentes sich nun bildenden patriarchalischen Familien mit

ihrer Kauf- und Raubehe, ihrem Vieh- und Sklavenbesitz, mit ihrem Famlienegoismus und ihrem Erwerbstrieb wurden nach und nach soviel kräftigere kleinere Einheiten, dass sie die Gens auseinandersprengten.« Ganz dasselbe meinen auch wir: sobald sich aus der jüngeren nach Vaterrecht geordneten Gentilverfassung die patriarchalische Urfamilie herausgebildet hatte, konnte sich die alte Gentilverfassung »nicht anders als in veränderter Form fortsetzen«, d. h. genau gesprochen, die alte Gentilverfassung konnte sich g a r n i c h t fortsetzen, sondern eine neue Verfassung trat an ihre Stelle, indem jetzt die Angehörigen einer Gens nicht mehr, wie früher, eine vollkommene Lebensgemeinschaft bildeten, sondern nur noch einen Verband kleinerer selbständig gewordener Lebensgemeinschaften (eben der patriarchalischen Urfamilien) zu bloss gelegentlicher, zeitweiliger, gegenseitiger Unterstützung bei einigen bestimmten Zwecken (Waldroden, Abwehr von feindlichen Angriffen, Erlegung des Wehrgeldes). Es entsteht nun die Frage, ob unter solchen Lebensverhältnissen zeitweilig ausschwärmende Angehörige dieser selbständigen Lebensgemeinschaften eines Gentilverbandes, wenn sie sich den letzteren zum Vorbilde nahmen, ein Artel zu Stande bringen konnten. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Denn wenn hier auch das für das Artel wesentliche Vertragsmoment zur Begründung der Verbindung erforderlich war, indem die einzelnen ausschwärmenden Genossen nicht derselben, sondern verschiedenen Lebensgemeinschaften angehörten, so repräsentierte doch erstens der Gentilverband in seiner nunmehrigen Gestalt keine Lebensgemeinschaft, sondern eine blosse Zweckgenossenschaft, während es den gemeinsam ausschwärmenden Genossen für die Zeit ihrer Trennung von ihren resp. Familiengemeinschaften ja gerade auf die Begründung einer Lebensgemeinschaft, Ersatz der durch die Trennung zeitweilig latent gewordenen Lebensgemeinschaft der Familie ankam; zweitens fehlte dem Gentilverband seiner Natur nach der patriarchalisch-omnipotente Leiter, dessen die ausrückenden Genossen, seit ihrer Geburt an einen solchen Leiter gewöhnt, bedurften oder zu bedürfen glaubten. Diese beiden, für das Artel wesentlichsten Momente, die vollkommene Lebensgemeinschaft und der patriarchalische Leiter, fanden sich einzig und allein in der patriarchalischen Urfamilie und so konnten denn die ausrückenden Genossen ein Artel, d. h. einen Ersatz ihrer durch die Trennung von Hause zeitweilig für sie latent werdenden Familiengemeinschaften nur dann begründen, wenn sie sich diese letzteren und nicht die gänzlich verblasste, auf ganz anderen Prinzipien beruhende, zu einer bloss gelegentlich hervortretenden Zweckgenossenschaft degenerierte Gentilgenossenschaft zum Vorbilde nahmen.«

Wenn »das Artel sich nach den Gentilverbänden und nicht nach den patriarchalischen Urfamilien gebildet hätte, so »hätten unsere sämtlichen Vorgänger mit ihrer von uns bekämpften, weil den Thatsachen widersprechenden Artelauffassung Recht, und unsere ganze Arbeit wäre nur ein einziger grosser Irrtum, denn in dem späteren Gentilverbande (Zweckgenossenschaft) steckten, da er aus einzelnen selbständigen und auch innerhalb des Verbandes ihre Selbständigkeit bewahrenden Lebensgemeinschaften bestand, bereits alle Keime einer parlamentarischen oder, wenn man will, demokratischen Organisation, einer beschliessenden und richtenden Generalversammlung, eines von dieser abhängigen und kontrollierten Repräsentativbeamten und eines echt geschäftsmässigen Betriebes. Nur bliebe es dann erstens schlechterdings unerklärlich, dass das Artel keinen einzigen dieser Züge, sondern statt dessen eine wahrhaft frappante Aehnlichkeit mit der alten patriarchalischen Familie, einen patriarchalisch-omnipotenten Führer, dessen Bezeichnungen — Stareìschina, Boljschàk, Starschoì, Chosjàìn etc. — vielfach mit den Benennungen des patriarchalischen Familienhauptes identisch

waren und sind, sowie endlich jenes auffallende Zurücktreten der geschäftsmässigen hinter der geselligen und gemütlichen Seite aufweist. Zweitens aber müsste doch zu dem Nachweise, dass es unter den Russland besiedelnden Slaven einzelne Ueberbleibsel einer ehemaligen Gentilverfassung gab, erst noch der weitere Nachweis erbracht werden, dass die letztere und noch nicht die patriarchalische Familien-Gemeinde-Verfassung die herrschende Form der sozialen Organisation der Ostslaven zur Zeit der Okkupation Russlands war — ein Nachweis, der bisher noch niemandem gelungen ist und auch wohl in Zukunft kaum Jemandem gelingen wird, weil die Art des Vordringens und die Kolonisation des Landes, die Beschaffenheit der ursprünglichen Niederlassungen, der Sselò's, die wahrscheinliche Entstehung der Markgemeinden und andere Umstände von vornherein gewichtig dagegen sprechen.«

Wenn »wir hiermit *Schmoller's* Einwand gegen unsere Darstellung und seine Vermutung bezüglich der Herkunft des Artels zurückgewiesen zu haben glauben, so müssen wir endlich noch einen Einwand gegen seine Art der Argumentation erheben. Wir meinen, dass er ganz im Recht ist, wenn er das Artel als Analogon der westeuropäischen »älteren Arbeitsgenossenschaft« auffasst. Wenn er aber, nachdem er jene älteren Arbeitsgenossenschaften aus der alten Gentilverfassung hergeleitet hat für das russische Artel, als das Analogon der ersteren, nicht etwa bloss eine analoge, sondern die gleiche Herkunft von dem »Mittelgliede der Gens« annimmt und behauptet, so scheint uns ein übereilter Schluss vorzuliegen. Die westeuropäischen älteren Arbeitsgenossenschaften scheinen einander vollkommen zu gleichen, das Artel dagegen ist ihnen nur ähnlich; mithin kann von vornherein für das letztere auch nur ein ähnlicher, nicht aber ein gleicher Ursprung angenommen werden.«

---

*Schriften des Vereins für Socialpolitik XLIV.* Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preussen. Leipzig, Duncker & Humblot 1890. — Wenn diese Sammlung des Vereins etwas mager ausgefallen ist, so ist hieran der Verein nicht schuldig, dessen von *v. Miaskowski* entworfenes Frageschema kaum zweckmässiger sein konnte, und dessen Bemühen um viele und gute Beiträge, wie wir aus *H. Thiels*'s trefflichem Vorwort ersehen, ein recht angelegentliches gewesen ist. Auch derjenige, der inzwischen im »Reichsanz.« die Verhandlungen des Landtages über die *v. Herfurth*'sche Landgemeinde-Reform genau verfolgt, den Band aber erst nachträglich gelesen hat — in welchem Falle wir uns befinden — wird noch vieles antreffen, was weder die Landtagsprotokolle, noch die staatsrechtlichen und sonstigen Handbücher zur Kenntnis bringen. Schäffle.

---

*Der erste allgemeine Beamtenverein der österr.-ung. Monarchie* (1865—1890) verfasst von Dr. *R. Schwingschlögl*, Wien, C. Gerold 1890. — Wir erfüllen spät aber gerne eine Dankespflicht, indem wir auf diese schöne Jubiläumsgabe aufmerksam machen. Die Geschichte und Bedeutung des grossen Vereins, welcher u. a. eine über den Kreis der Staats- und Privatbeamten hinausreichende Lebensversicherungsanstalt hat, erhellt sehr gut aus der inhaltlich reichen und äusserlich schönen Schrift. Eine wertvolle Einleitung giebt die Ergebnisse der durch die k. k. Gesandtschaften eingezogenen Erhebungen über ca. 100 auswärtige Beamtenvereinigungen, unter welchen der Kautions- (»Amtsbürgschafts«-) Verein der eidgenössischen Beamten mit solidarischer Bürgschaft für Erfüllung der Amtspflichten gegenüber der eidgenössischen Verwaltung eine bemerkenswerte Stellung einnimmt. — Wissenschaft-

lich von besonderem Interesse ist die systematische Verknüpfung des Versicherungs- mit dem Vorschussdienst. Die Schrift bemerkt hierüber (S. 308): »Die Systemisierung dieser Verbindung ist zuerst vom Beamtenverein verwirklicht worden und hat in ihrer praktischen Durchführung zum raschen mächtigen Aufschwunge der Lebensversicherungsabteilung, sowie der Spar- und Vorschusskonsortien wesentlich beigetragen. Da nämlich jener Vorschusswerber, welcher für den Fall seines Ablebens ein Kapital versichert hat, schon an und für sich kreditwürdiger ist, und mithin jenem Vorschusswerber, welcher auch eine Versicherungspolice zu bieten im stande ist, leichter ein Darlehen gewährt werden kann, so ist bei den Konsortien des Vereines die Versicherung der Vorschusswerber (welche nebenbei auch im ganz besonderen Interesse des Bürgen gelegen ist) und die Verpfändung der Versicherugspolice fast zur allgemeinen Regel geworden. Während einerseits also die Versicherungsabteilung den Betriebsfond der Spar- und Vorschusskonsortien durch Gewährung von Darlehen stärkt und so die Konsortien in der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe kräftig unterstützt, werden wieder andererseits durch die Konsortien der Versicherungsabteilung des Vereines neue Mitglieder zugeführt, indem in der Organisation der über das ganze Gebiet der Monarchie verbreiteten Konsortien zugleich die Organisation eines für die Versicherungsabteilung wirkenden Agentennetzes enthalten ist. Die im Jahre 1863 noch unerprobte Idee der Bildung einer Lebensversicherung in Verbindung mit Spar- und Vorschusskassen, speziell angewendet auf eine Kategorie von Berufsgenossen, wurde jedoch auch von einem Fachmanne, dem Herrn Dr. *Masius*, seinerzeit als bedenklich, eventuell als unausführbar bezeichnet; er meinte: »»Wer zu viel anstrebt, erreicht nichts.«« Aber das Gründungskomitee gab — und zwar zum Besten des Vereines — diese Idee nicht auf; andere Fachmänner (wie insbesondere die beiden Mitglieder des Gründungskomitees, der jetzige k. k. Ministerialrat Herr *Julius Kaan* und der verstorbene Professor Herr *Simon Spitzer*) traten für die Ausführung der als lebensfähig erkannten Idee ein, und die Erfahrung der 25jährigen Thätigkeit des Vereines hat die für das grosse Ganze eminenten Vorteile dieser interessanten Wechselbeziehung zwischen der Versicherungsabteilung und den Geschäften der Konsortien nach jeder Richtung hin bestätigt.« — Die Ergebnisse der 25jährigen Vereinsthätigkeit fasst das Vorwort zusammen, indem es charakterisierend bemerkt: »Der Erste allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie, welcher ohne alles Gründungskapital ins Leben gerufen wurde, welcher in kurzer Zeit ein ganzes Netz von Mitgliedergruppen über das Gebiet des grossen Reiches ausbreitete, welchem innerhalb 25 Jahren 26 295 Standesgenossen als Mitglieder beitraten, dessen Versicherungsabteilung Ende 1889 einen Stand von 57 249 258 fl. Kapital und 339 421 fl. Jahresrenten erreichte, welcher 9 142 006 fl. für fällige Versicherungen bisher ausbezahlt hat und Reservefonde von 10 885 925 fl. besitzt, dessen Spar- und Vorschusskonsortien Ende 1889 an haftungspflichtigen Einlagen 7 845 250 fl. auswiesen, und im Laufe der 25 Jahre 63 193 591 fl. Vorschüsse gewährten, wovon 53 447 968 fl. zurückgezahlt wurden, welcher in jeder Standesfrage sein Wort zur wärmsten Vertretung der Interessen des Beamtenstandes erhob, welcher zu humanitären Zwecken durch die Zentralleitung (also ohne Berücksichtigung der Mitgliedergruppen) im Laufe der 25 Jahre 361 484 fl. verwendete, somit gewiss Anerkennungswertes leistete, — dieser Verein, welcher also durch sein bisheriges Wirken geradezu ein Führer auf wirtschaftlichem Gebiete geworden ist, kann wohl mit vollem Rechte die

Aufmerksamkeit desjenigen in Anspruch nehmen, der sich mit wirtschaftlichen Studien und Fragen beschäftigt.« Schäffle.

---

**Suchsland, H.**, *Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland.* Jena, G. Fischer 1890. Eine sehr sorgfältig gearbeitete, gut geschriebene, den populären Agitationsphrasen mutig entgegentretende, an thatsächlicher Information reiche Schrift, welcher der Referent manche Belehrung schuldet und den schuldigen Dank hiemit ausspricht. Mit zweien der drei Hauptvorschläge wird sich jeder, der die Schrift gelesen hat, einverstanden erklären müssen: nämlich mit einer die abschreckenden Auswüchse abschneidenden normativen Reichsgesetzgebung über Hagelversicherung und mit der gründlichsten, vollständigsten Herstellung einer gesamtdeutschen Hagelstatistik. Der dritte Vorschlag einer Reichs-Rückversicherungsanstalt für die das Maximum der Risiken übersteigende Privatversicherung wird bei beiden sich entgegenstehenden Grundrichtungen leicht Anfechtung finden. Hätte man einmal die genaue Hagelstatistik für das ganze Reich, so wäre auch irgend eine öffentliche Hagelversicherung mit abgestuftem Prämientarif, mit öffentlichen Kreisschätzungen (die auch der Verfasser will) doch wohl nicht so sehr über alle Häuser hinauszuwerfen. Doch ist das eine *cura posterior.* Der Verfasser weist überzeugend nach, was zunächst nötig ist. Und dafür gebührt ihm von allen Seiten Dank. Schäffle.

---

**Lentner, Ferdinand**, *Der Afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 in ihren einheitlichen Massnahmen zur Bekämpfung der verbrecherischen Gewerbsmässigkeit.* Innsbruck (Wagner'sche U.Buchh.) 1891. — Eine empfehlenswerte Schrift. Die Brüsseler Generalakte, welche samt den ihre Entstehung beleuchtenden weiteren diplomatischen Aktenstücken abgedruckt und bezüglich der verfügten Land- und See-Kontrollzonen durch eine Karte illustriert ist, wird mit feinstem Verständnis aller einschlägigen ethnographischen, kulturellen, völkerrechtlichen und völkerrechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte dem Verständnis eröffnet, namentlich aber kriminalistisch gewürdigt. Referent hat nicht leicht aus einer kleinen Schrift (140 S.) so viel Aufklärung erlangt, wie hier. Mit der vollständigen positiv völkerrechtlichen und positiv kriminalistischen Beherrschung des Stoffes findet sich ein weiter, klarer, freier, rechts-, namentlich strafrechtspolitischer Horizont glücklich verbunden. Die Schrift giebt die reichlichste und meist überzeugende Belehrung und ist im besten Sinne des Wortes von wissenschaftlichem Geiste getragen, ohne irgendwo zu ermüden. Schäffle.

---

**Bücher, Karl**, *Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel* vom 1. bis 19. Februar 1889. Im Auftrag des Regierung des Regierungsrates bearbeitet. Basel, Verlag von H. Georg 1891.

**Wörishoffer, F.**, Oberregierungsrat und Vorstand der Grossh. badischen Fabrik-Inspektion: *Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung.* Herausgegeben im Auftrage des Grossh. Ministeriums des Innern, Karlsruhe, F. Thiergarten 1891.

Zwei Werke so reich und bahnbrechend, wie sie fast nur von den zwei Verfassern, welche der badische Staatsdienst gewonnen zu haben das Glück hat, geliefert werden konnten. Wenn wir die Werke beider Männer, welche auf weit grösseren Schauplätzen des Wirkens einen ganzen Mann zu stellen vollauf das Zeug hätten, an dieser Stelle zusammen zur Anzeige zu bringen suchen, so geschieht es einmal des-

halb, weil sie sich in der Methode der Forschung fast ganz decken, sodann deshalb, weil sie auch dem Gegenstand nach im wichtigsten Punkte sich innigst berühren.

Was die Methode betrifft, so erweisen sich beide Verfasser einmal darin als Meister, dass sie sich weise beschränken; der eine untersucht Basels Wohnverhältnisse, der andere die soziale Lage der Arbeiter von 47 Fabriken Mannheims, nachdem er vor nicht langer Zeit mit einem bedeutenden Seitenstück, der Monographie »Ueber die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Grossherzogtum Baden« vorangegangen ist. Beide Verfasser dringen dabei innerhalb des weise beschränkten Rahmens der Untersuchung aufs tiefste ein, doch immer nur soweit, als man Boden sieht und finden kann. Beide setzen ihre ganze persönliche Kraft für die Ergründung der Wahrheit ein, haben aber auch den ganzen Beistand weiser und vorurteilsloser Regierungen hinter sich und fast noch mehr als dies, — auch die hingebende, vertrauensvolle Beihilfe zugleich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, namentlich auch der ersteren; zwischen den beiden heute einander so feindlichen Klassen nehmen sie eine Vertrauensstellung ein, welche dem Charakter der beiden Bearbeiter eines nicht entfernt bloss offiziellen Erhebungsmaterials nur zur grössten Ehre gereichen kann. Aus der gleichartigen Methode der Erhebung und Verarbeitung und aus der Begabung, dem Charakter und der Hingebung der Bearbeiter wird das Zustandekommen so hervorragender und sich doch so anspruchslos gebender Leistungen leicht erklärlich. Die rasche Wirkung, welche beide Werke sicherlich weithin üben werden, wird nicht minder verständlich werden, wenn man bemerkt, dass die Darstellung vorzüglich klar und verständlich gehalten ist.

Wenn sich die beiden halbamtlichen Bearbeitungen der Methode und dem Geiste der Bearbeiter nach trotz aller Eigentümlichkeit eines jeden der letzteren fast decken, so berühren sich dieselben auch dem Gegenstande nach in der hauptsächlichsten Materie, mit welcher sie sich befassen, d. h. in der Wohnungsfrage. — *Wörishoffer* ist dem socialpolitischen Stoffe nach zwar mannigfaltiger; denn er berührt nicht bloss das Wohnungswesen einer grösseren Fabrik- und Handelsstadt. Er behandelt die Arbeitsstätten, die Arbeitszeiten und die Arbeitsformen. Sodann die Gliederung des Arbeiterkörpers (darunter den Altersaufbau der Fabrikarbeit einer im ganzen noch jugendlichen Fabrikstadt). Er liefert weiter eine vorzügliche Lohnstatistik auf Grund der Lohnbücher der Fabriken durch alle möglichen Kontrollen geprüft. Er giebt vorzügliche Nachweisungen über die ganze Familienwirtschaft der Arbeiter, der städtischen und der ländlichen, stellt Haushaltungs-Budgets und »physiologische Bilanzen« der Arbeiterfamilien auf. Er verfolgt das Vereins- und Wohlthätigkeitswesen, weiter die Gesundheitsverhältnisse, endlich die Gewerk- und Fachvereine der Arbeiter. Es ist wirklich ein vollständig ebenmässig entworfenes, natürliches — nirgends gerecktes und gestrecktes Gesamtbild »der socialen Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim«, ein Gesamtbild, welches nur ein Fabrikarbeitsbild von Mannheim sein will, aber für diesen engeren Bereich mit seiner sich selbst aufdringenden Wahrheit alle Zweifel niederschlägt. Keiner der grossen Abschnitte des *Wörishoffer*'schen Werkes entbehrt des eigenen Wertes für sich und selbst die allgemeineren Digressionen in die nationalökonomische Theorie, z. B. über Akkordlohn, über die Berechtigung paralleler Bemessung von Lohn und Gewinn, über isolierte und klassenmässige Lohnvereinbarung u. s. w. fesseln in ihrer eigenartigen praktischen Beleuchtung. Man kann den überaus reichen Inhalt sämtlicher Abschnitte *Wörishoffer*'s wie *Bücher*'s nicht in einer Anzeige, sondern nur durch miszellenweise Mittheilung

bedeutender Proben zur Anschauung bringen, womit wir in diesem Hefte oben (siehe Miszellen) sowohl aus der *Wörishoffer*'schen als aus der *Bücher*'schen Arbeit bereits begonnen haben. Das socialpolitisch praktische Ergebnis der Gesamtarbeit *Wörishoffer*'s gipfelt aber im Bereich der Wohnungsfrage, also in jenem Gebiet, welches *Bücher* für Basel ausschliesslich, dafür aber in genauerer Entfaltung behandelt hat. *Wörishoffer* findet die Uebel in der Lage der Fabrik-Arbeiter Mannheims nicht im thatsächlichen Mangel von Arbeiterschutz; für letzteren thun die Fabrikanten, wie er nachweist, viel, und die noch klaffenden Lücken lassen sich ergänzen, wie er ganz aus dem Leben heraus nachweist. Auch nicht lediglich in der Ungenügenheit der Löhne; diese sind nur für die Arbeiterinnen offenbar unauskömmlich, für die weit überwiegende Mehrzahl der männlichen Arbeiter dagegen verhältnismässig sehr gut. Das Grundübel ist der alles ordentliche Familienleben der Arbeiter teils vereitelnde, teils gefährdende Wohnungszustand. Die Ergebnisse der *Wörishoffer*'schen Arbeit stimmen hierin mit jenen der *Bücher*'schen vollständig überein, wir haben sie unter den Miszellen (vgl. S. 147 ff.) genauer mitgeteilt; nur die von den Fabriken gebotenen Arbeiterwohnungen Mannheims ermöglichen ein gutes Familienleben und sind frei von wucherischer Ausbeutung und verhältnismässig billig. Im grossen ganzen aber ist die Wohnungslage der Arbeiter gleichsehr in Basel und in Mannheim höchst unvollkommen, fast trostlos zu nennen. Referent dieses hat schon vor langen Jahren, als erst vereinzelt von *cité ouvrière* u. dgl. die Rede war, als den zweiten Hauptangriffspunkt der praktischen Socialpolitik — neben der Arbeiterversicherung — die eindringendste Wohnungsreform betont und grundsätzlich begründet [1]). Im Zusammenwirken der Fabrikanten, welche gute Arbeiter festhalten wollen, in der Gegenwirkung sozialpolitischer Vereine gegen Wohnungswucher, indem sie ohne Gewinnsucht Arbeiterwohnungen erstellen, in der Sanitätspolizei gegenüber alten und neuen Mietwohnungen und in anderem werden von *Wörishoffer* und von *Bücher* die Mittel der Bekämpfung eines Grundübels, dessen Seitenstück die Not bei Erwerbsunfähigkeit bildet, anerkannt und bezeichnet. Davon ist aber nicht die Rede, dass im Eigentumserwerb der Wohnungen durch die Arbeiter, wie ehedem, der hauptsächliche Reformhebel gefunden würde; *Bücher* bemerkt sogar äusserst kühl: »Man hat das Ziel zu weit gesteckt, indem man den Arbeiter zum Eigentümer machen wollte. Am rationellsten ist dabei noch bei der Breitegesellschaft und den älteren Sarasin'schen Häusern verfahren worden. Hier wollte man dem Arbeiter doch bloss soviel Raum in seinem Häuschen verschaffen, als er für den eigenen Bedarf braucht. Das hat Sinn. Der städtische Fabrikarbeiter ist sesshaft. Ein auf Abzahlung gekauftes Häuschen ermuntert zur Sparsamkeit, zur Häuslichkeit; die Aussicht, schuldenfreier Eigentümer zu werden, giebt dem Leben ein ökonomisches Ziel, das unter günstigen Verhältnissen erreichbar scheint. Aber die Verhältnisse bleiben nicht günstig; es kommen Geschäftsstockungen, Krankheiten, Wechsel der Arbeitsstelle. Der Verdienst wird kleiner; die Familie ist inzwischen grösser geworden. Das geht nicht mehr mit dem Abzahlen. Das Häuschen muss verkauft werden; ein Anderer zieht ein; es ist kein »Arbeiter« mehr, aber auch einer, der nicht viel übrig hat. Und nun ist das kleine Anwesen allen Wechselfällen des städtischen Grundbesitzes unterworfen. Der eine falliert, das Häuschen wird vergantet; der andere zieht weg, wieder muss verkauft werden; der dritte stirbt mit Hinterlassung mehrerer Kinder: das Häuschen kann doch

1) Gesellsch. System, 1873.

nicht geteilt werden, also neue Veräusserung. Jedesmal giebt es Fertigungskosten; jedesmal nimmt der Staat 2% des Kaufpreises als Handänderungsgebühr. In den allermeisten Fällen wird das Anwesen niemals ganz abgezahlt; es wird bis zur äussersten Beleihungsgrenze mit Hypotheken belastet, die von einem Eigentümer auf den andern übergehen. Der Bewohner zahlt dann keinen Hauszins; aber er zahlt Kapitalzins. Das ist noch sein Trost; er kann, so lange er sich aufrecht hält, nicht ausgetrieben werden.«

Referent ist hocherfreut, es noch zu erleben, dass die Zeit auch den von ihm vor Jahrzehnten nachdrücklichst betonten zweiten praktischen Angriffspunkt der Sozialreform — neben Arbeiterzwangsversicherung und Arbeiterschutz — unwiderstehlich dem öffentlichen Bewusstsein in so unabweisbaren Begründungen, wie denjenigen *Bücher's* und *Wörishoffer's* aufdrängt. Mit »Trunksuchtsgesetzen« z. B. ist gegen die unteren Klassen solange nichts zu machen, als der Zustand des Heims oder vielmehr der Mangel alles Heims die Massen in die gemeinsten Trunkspelunken drängt. Mit Lobsingen über den Segen des Familienlebens auch nicht, wenn der Familie jede Basis einer wirklichen Familienexistenz fehlt und immer mehr abhanden kommt. Die heimverwahrlosten Massen werden und bleiben notwendig trotz steigender Löhne kulturlose, kulturfeindliche, mehr und mehr revolutionäre Massen. Die Wohnungsreform, vor allem bau- und sanitätspolizeilich, sodann wucherfeindlich gegen die Mietausbeutung seitens der geringsten Sorte von Vermietern — eine Wohnungsreform, welche es ohne Ueberlastung der Industrie sicherstellt, dass die möglichen Löhne einem der wichtigsten, ja dem sittlich vielleicht wichtigsten Zweck der Haushaltungsbudgets des Arbeiterstandes genötigt und frei mit einer grösseren »Rate« Deckung geben, — das ist ohne Zweifel die nächste Grundaufgabe positiver Sozialreform. In dieser Richtung muss auf eingreifende Aenderung im *standard of life* der Arbeiter- und überhaupt aller Familien eingewirkt werden, wenn die Zivilisation gerettet, der Arbeiterstand der fortschreitenden Kultur teilhaftig gemacht und dem Umsturz wieder entzogen werden soll. Werke, wie diejenigen *Wörishoffer's* und *Bücher's* machen dies mitten aus dem Leben heraus jedermann einleuchtend und das Hauptverdienst der beiden geistesverwandten Autoren liegt unseres Erachtens gerade hierin. Die Mittel zum Ziel sind einzeln hier nicht zu erörtern. Beide Autoren beschäftigen sich mit demselben Stoff ihrem verschiedenen Temperament gemäss. Beachtenswert sind die meisten ihrer aus dem Leben geschöpften Ratschläge, zumal sie nicht beanspruchen, praktisch vollständig zu sein. Schäffle.

---

—e. **Gossen, H. H.,** *Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln.* Neue Ausgabe. Berlin. R. L. Prager, 1889. — Die erste Ausgabe (1853) hat keinen Erfolg gehabt; unbeachtet ist sie dennoch nicht gewesen, bevor *Walras* und *Jevons* ihre Bedeutung betonten. Wir haben heute wie vor bald 30 Jahren dieselbe Meinung über das Buch. Es ist keinesfalls bloss eine Serie »mathematisch formulierter Gemeinplätze der Nationalökonomie«, wie so manches nachher, aber auch kein »Kopernikanisches System« für das »Zusammensein der Menschen auf der Erde«, wie der Verfasser glaubt. Der kirchlich wenig, gemütlich äusserst religiöse Verfasser ist ein selbständiger kräftiger Denker, welcher den »Grenznutzen« vor 26 Jahren — nur nicht ohne Rücksicht auf die Kosten — in den Vordergrund gestellt hat, allerdings ohne eigentliche Originalität gegenüber den damaligen »Gebrauchswert«-Theorien. Das Buch verbindet den Enthusiasmus des Glaubens an die »ökonomischen Harmonien« der kapitalistischen

Volkswirtschaft mit sehr radikaler Sozialreform, z. B. mit der Verstaatlichung des Grundeigentums (schon 1853); das Wiederausgraben des Buches in der gährungsvollen Gegenwart ist vielleicht gerade daraus zu erklären. Ohne mehr oder weniger Anregung empfangen zu haben, wird es kein Freund der Nationalökonomie und Socialwissenschaft aus der Hand legen.

---

*Dictionary of Political Economy, edited by R. H. Inglis Palgrave, first part* (London: Macmillan and Co. 1891).

Dieses Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre ist auf 12 bis 14 Lieferungen von je 8 Bogen angelegt und soll Theoretiker und Praktiker über die Gegenstände der politischen Oekonomie, sowie über nicht mehr lebende Oekonomisten unterrichten. Mit Hilfe einer vorzüglichen Mitarbeiterschaft leistet sogleich die vorliegende 1. Lieferung, die auch äusserlich trefflich ausgestattet ist, in einer grossen Anzahl knapper, aber gründlicher, durchaus kenntnisreicher, sachlich gehaltener, verständlich geschriebener Artikel so Tüchtiges, als man es nur immer von einem solchen Unternehmen zu erwarten berechtigt ist. Das erste Unternehmen dieser Art in England und von Engländern geschrieben, welchen ein weit über England hinausreichender wissenschaftlicher Horizont eignet, wird *Palgrave's* Handwörterbuch in und ausser England willkommen geheissen werden. Wir begrüssen es schon nach der ersten vorliegenden Probe aufs Beste. Schäffle.

---

***Marshall, Alfred,*** *Principles of economies.* 2 ed. vol. 1. London, Macmillan & Co. 1891. — Die hauptsächliche Aenderung dieser 2. Ausgabe findet sich schon im vorliegenden 1. Band. Es ist die Ineinanderarbeitung der Bücher V und VI der ersten Ausgabe in das neue Buch V, »mit dem Hauptzweck, mehr Licht auf die Bedeutung der Zeit als Elementes der ökonomischen Erscheinungen zu werfen und namentlich klarer zu zeigen, wie die Zeit die Wechselwirkungen zwischen den Einkünften der Produzenten (*workers*) und den Preisen der Produkte modifiziert.« Die Beobachtungen, die der Verfasser vorführt, noch mehr seine ganze Beobachtungsweise, verdienen alle Beachtung; jede neue Art, die Dinge anzusehen, bringt, wenn es mit der Gewissenhaftigkeit und dem Wissen des Verfassers geschieht, auch neue Wahrnehmungen. Aber davon hat sich Referent auch bei dem Lesen des 1. Bandes der 2. Auflage von *Marshall* nicht überzeugen können, dass in irgend einer Partie so grundlegend und durchgreifend Neues geboten wäre, was den Stand der Wissenschaft über die alte klassische und über die neue historische Schule überragend hinausführen würde. Die vielen grossen Worte, wie *Marginal Use, Marginal Return, Consumers Rent, Quasi-Rent, Law of Substitution* u. s. w. sind zwar neue Bezeichnungen, aber bei näherem Zusehen auch nicht entfernt der Ausdruck neuer Entdeckungen oder auch nur festlegende Neuformulierungen. An einigen Stellen decken sie die Blösse behaglich vorgetragener Trivialitäten. Schäffle.

---

***Gerlach, O.,*** *Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit.* Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von *Marx, Knies, Schäffle* und *Wieser.* Jena, G. Fischer 1890. Der Verfasser hält als Kritiker eine Form ein, deren wegen auch der Kritisierte sich gerne mit ihm einlassen möchte. Von seiner Begabung und seiner philosophischen Vorbildung legt die Schrift gutes Zeugnis ab. Gelungen können wir die Schrift gleichwohl nicht nennen. Selten haben wir mit so viel gutem Willen, gut und gründlich zu verstehen, soviel Missverstehen (auch was *Knies* und wie uns scheint,

*Wieser* betrifft), mit so guter dialektischer Anlage so viel dialektisches Fehlschiessen, mit so viel gründlichem Lesen so einseitiges Auslesen aus der kritisch auf das Korn genommenen Litteratur vorgefunden wie hier. Die Schlusssätze können wir gleichwohl in der Hauptsache anerkennen; nur bringen sie Neues nicht. Den Satz: »Die wirtschaftliche Thätigkeit eines Menschen ist dadurch charakterisiert, dass er unter der Maxime handelt, sein Wohl möglichst zu fördern«, unterschreiben wir natürlich nicht. Wirtschaftlich handeln würde danach, wer im Essen Diät hält oder um seines ewigen Wohles willen in die Kirche geht. Schäffle.

---

—e. **Cunningham, W.,** *The growth of English Industry and Commerce, during the early and middle ages.* Cambridge at the University Press 1890. — Der erste Teil einer vollständig umgearbeiteten, bedeutend erweiterten, in Auffassung und Darstellung jedoch nicht geänderten 2. Auflage. Der gründliche, tiefeindringende Verfasser löst die Aufgabe, die er sich nicht leicht gestellt hat, auf eine nach Form und Inhalt vorzügliche Weise. Nicht leicht hat er sich in der That seine Aufgabe gemacht; denn er will sich nicht an den rein wirtschaftlichen Entwickelungsgang von Gewerbe und Handel binden, sondern die gewerblich-kommerzielle Entwickelung von der Vorzeit bis zum Ende des Mittelalters allseitig erklären. Er zieht daher auch die Entwickelung der Landwirtschaft, aus welcher Gewerbe und Handel sich emporheben, und die Wechselwirkung zwischen beiden Gebieten in jeder Epoche so gründlich wie anschaulich hervor. Aber auch der Einfluss der Monarchie und des Parlaments, der Stadtobrigkeiten und der Zünfte, der inneren und der äusseren Kriege, des auswärtigen Handels, der dänischen und normännischen Eroberung, der Handwerkereinwanderung und anderer Momente ist planmässig herbeigezogen. Aus einer höchst umfassenden Litteratur- und Quellenkenntnis schöpft der seinen Stoff sicher beherrschende Verfasser so, dass überall nur das Wesentliche und Bedeutende, auch das charakteristisch Veranschaulichende hervortritt. Hieraus ergiebt sich eine plastische, klare, dennoch erschöpfende, keine unklaren Umrisse übriglassende, vielmehr scharfe Darstellung des bedeutenden Stoffes. Jede Epoche kommt wirklich mit ihrem eigensten Wirtschaftswesen und ihren eigensten Wirtschaftsanschauungen zur Aufhellung, angefangen von der Zeit vor der angelsächsischen Einwanderung, in welcher kaum erst Spuren der Differenzierung von Urproduktion einerseits und Handel und Industrie andererseits anzutreffen sind, bis zu den ersten Anfängen kapitalistischen Betriebes in der Tuchindustrie zu Ende des Mittelalters. Die Lektüre wird von Abschnitt zu Abschnitt spannender, obwohl zu den trefflichen Eigenschaften des Buches auch dies gehört, dass alle einzelnen Abschnitte mit derselben Sorgfalt, Gründlichkeit und Klarheit behandelt und geformt sind. Uns ist kein Werk bekannt, welches in der Gabe, auf verhältnismässig sehr engem Raum so viel ungetrübtes Licht echt wirtschaftsgeschichtlicher Darstellung und Erklärung zu verbreiten das schöne Buch *Cunningham*'s übertreffen würde.

---

*The origin of property in land, by* **Fustel de Coulanges,** *translated by Margaret* **Ashley,** *with an introductory Chapter on the English Manor by W. J. Ashley. London. Swan Sonnenschein & Co. 1891.* — *Fustel de Coulanges* hat in der *Revue des questions historiques* (April 1889) mit Wucht und Eleganz, gallisch — freilich auch gallig, auf sämtliche Autoren, welche nach den Quellen den Hervorgang des Grundeigentums aus einem ursprünglichen Agrarkommunismus herleiten, vor allem auf *Maurer*'s »Markgenossenschaft« einen polemischen Streich geführt. Wenn er der fran-

zösisch geschriebenen Litteratur seiner Gegner nicht schont, so ist doch der Angriff hauptsächlich gegen die deutsche Wissenschaft und ihre Gründlichkeit gerichtet; könnte der Hieb überhaupt nicht pariert werden, so würde er fest sitzen, und wären wir alle seit 1855 am Narrenseil geführt worden, wenn wirklich alle für die Existenz der gemeinen Mark angeführten Stellen so sehr der Beweiskraft ledig wären, wie es *H. Fustel de C.* in seiner jedenfalls lesenswerten Arbeit darthun will. Ein nicht geringes Stück Gelehrtenautorität scheint immerhin auf der Strecke liegen bleiben zu sollen; vollends der verächtlich scharfe Angriff des grossen französischen Historikers auf den Missbrauch der ethnographisch-komparativen Methode wird wohl ziemlich Recht behalten. — Für die allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre freilich ist *Fustel*'s kritische Aufräumung kaum von durchschlagender Bedeutung. Er selbst behauptet nicht, dass etwas wie Feldgemeinschaft und gemeine Mark nie und nirgends dagewesen sei, sondern nur dies, dass keine historische Quelle dieselbe bei Griechen, Römern, Germanen, Galliern als vorhanden gewesen erweist, dass vielmehr, soweit die Quellen reichen, nicht Volks-, sondern nur Privat-, bezw. Sippschafts-Familieneigentum an mit Sklaven, Grundholden, Kolonen besetztem Boden und zwar auch am Weideland und am Wald nachzuweisen sei. *Fustel de C.* leugnet auch nicht gemeinen Landbesitz in der vorlandwirtschaftlichen Völkerschaftszeit. Die positive Aufhellung, die er nicht giebt, wird in der Beantwortung der Frage bestehen: wie sich aus dem vorlandwirtschaftlichen Gesamteigentum das »Familien«-(Sippschafts-) Eigentum zuerst beim Feldgras-, dann beim Dreifelder-System ausgestaltet hat? ob eben nicht wenigstens wirtschaftlich, wenn nicht rechtlich, etwas wie eine gemeine Mark dennoch vorhanden war, mit oder ohne Vermittelung eines Obereigentums der teilenden Eroberer? »Volk« und »Familie« waren das eine unendlich viel enger, die andere sehr viel weiter gestaltet als heute; etwas Windmühlenkampf könnte dem berühmten Verfasser der *Cité Antique* und der *Histoire des Institutions Politiques*, auf welche wir zurückzukommen hoffen, vielleicht doch passiert sein. — Zwei Gedanken aber legt *Fustel*'s geharnischte Schrift immerhin nahe. Einmal dies, dass man sich ja hüte, die wirtschaftliche und rechtliche Gemeinschaft noch ins eigentliche Mittelalter zu verlegen und die Erscheinungen der Verursachung der Feldausteilung, der Weide- und Waldmitbenutzung durch die Zugehörigkeit von allerlei Hintersassen zu alten Grundherrlichkeiten zu ignorieren. Sodann das andere: nicht die Entstehung des Feudalobereigentums und der Grundherrlichkeit lediglich aus der Aufsaugung eines Volksgemeinbesitzes durch erobernde Barbarenvölker abzuleiten, dieselbe nicht auch aus der Verteilung eines bereits mit Kolonen, Hintersassen und Sklaven besetzt gewesenen älteren gutsherrschaftlichen Besitzes (villa u. s. w.) zu erklären. Wenigstens da, wo die Entwickelung durch Eroberungs-Kreuzung der Völker vor sich gegangen ist, also auf dem Gebiete des Eindringens der germanischen Barbaren im römischen Kolonialland wird man sich vor solcher Einseitigkeit ganz besonders zu hüten haben. — Die Abhandlung von *Ashley*, welche uns zu diesen Bemerkungen veranlasst, verwertet die Kritik von *Fustel de C.* gegen die einseitige Erklärung der englischen Gutsherrlichkeit (*Manor*) aus einer Markgenossenschaft der einwandernden Angelsachsen und ist eine Verschärfung der Einwürfe in *Seebohm*'s *»village community«*. Seine Argumentation, dass die Angelsachsen nur die Herren, nirgends die Knechte vernichtet, sondern ein altes Oberherrlichkeits- und Ausbeutungsverhältnis einfach fortgesetzt haben, stimmt wohl nicht mit der Thatsache des Verschwindens der keltischen Volkssprache, auf welches *Cunningham* in seinem oben erwähnten Werke mit Recht ein grosses Gewicht (verglichen mit der Entstehung der fränkischen Feudalität)

gelegt hat. Die Ansicht *Cunningham's*, dass in einem Lande, welches so wie England römische, angelsächsische, dänische, normannische Eroberung erfahren und zwar in seinen verschiedenen Teilen ungleichmässig erfahren hat, jeder Landesteil feudalgeschichtlich verschieden zu erklären sein werde, hat u. E. sehr viel für sich. Schäffle.

***Willmann, O.***, *Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung.* 2. Bd., 2. Abt. 1889 (Braunschweig, Vieweg & S.). — Es überschleicht uns das Gefühl der Vermessenheit, indem wir diese Schrift hier zu kurzer Anzeige bringen. Wer beherrschte zu allem, was zu der »gesamten Staatswissenschaft« gehört, auch noch die Didaktik? Besonders, wenn leztere eine auch für den Laien sofort erkenntliche Unbefangenheit, Unabhängigkeit und Bildungstiefe zu erkennen giebt, wie diese an den zwei Bänden *Willmann's* wahrzunehmen ist. Allein die »Beziehungen zur Sozialforschung« reizen dennoch und die Lektüre des Buches zeigt, dass der Kampf mit dem einseitigen »Individualismus« auch ausserhalb der Nationalökonomie und Staatslehre in der Bildungslehre wieder ein Seitenstück findet. Auf das Einzelne einzugehen übersteigt die Zuständigkeit des Referenten und den Raum dieser Zeitschrift zugleich. Wir beschränken uns darauf, die Schlussworte über die Gymn.-Frage anzuführen: »Wenn unsere Altvorderen nur mit einem beschränkten Kreise von Kulturwerten gearbeitet haben, so ist nach dieser Richtung ein Hinausgehen über sie notwendig, aber es ist nicht gerechtfertigt, die festen Grundlagen zu verlassen, welche ihre Weisheit gelegt hat. Da dies aber geschehen ist, so ist die Rückkehr dazu geboten, nicht vermöge einer starrsinnigen Reaktion oder kurzsichtigen Restauration, sondern geleitet von dem Geiste, welchen das Pfingstlied anruft, das Unlautere zu reinigen, das Verdorrte zu feuchten, das Wunde zu heilen, das Harte zu beugen, das Starre zu erweichen und was vom Pfade wich, zurückzuführen.«

Schäffle.

***Paulsen, Fr.***, *System der Ethik, mit einem Umriss der Staats- und Gesellschaftslehre.* 2. verbess. Auflage. Berlin, W. Hertz 1891. Noch ehe wir die Musse finden konnten, die erste Auflage dieses der neueren Sozial- und Staatswissenschaft in glücklichster Weise sich öffnenden Systems der Ethik anzuzeigen, erscheint schon die 2. »verbesserte« Auflage. Dieser Erfolg wird keinen Leser des schönen Buches überraschen. Tiefe Kenntnis der Litteratur, sichere Beherrschung der Grundprobleme, geistvolle, weit über den Leisten der schulmässigen Ethik ausholende Darstellung, Leichtigkeit der Behandlung ohne irgendwelche Seichtigkeit, daher allgemeine Verständlichkeit, kerngesunder, aus grosser Welt-, Menschen- und Geschichtskenntnis schöpfender Menschenverstand, eine gewisse noch in den vielen prächtigen Sarkasmen sich behauptende Liebenswürdigkeit selbst der Polemik, edle Freisinnigkeit bei aller Ablehnung der »liberalistisch«-radikalen Phrase sind dem Buche eigen und erklären dessen Erfolg, der wohl bei der 2. Auflage nicht stehen bleiben wird. Es ist wahr, nur fast zu bescheiden, wenn *Paulsen* den bekannten Vers von *Fr. Rückert* für sich in Anspruch nimmt:

Ich glaube nicht, dass ich viel eignes neues lehre,
Noch durch mein Scherflein Witz den Schatz der Weisheit mehre.
Doch denk' ich von der Müh mir zweierlei Gewinn;
Einmal, dass ich nun selbst an Einsicht weiter bin;
Sodann, dass doch dadurch an manchen Mann wird kommen

Manches, wovon er sonst gar hätte nichts vernommen.
Und auch der dritte Grund scheint wert nicht des Gelächters:
Dass, wer dies Büchlein liest, derweil doch liest kein schlechters.

»Nicht, dass ich nicht viel eignes Neues lehre«!« Dennoch, Manches! Und was den besonderen Wert des Buches ausmacht: das Alte in neuer fesselnder, packender, gemeinverständlicher Weise, welche dem vollen Menschenleben der Neuzeit den Puls zu greifen versteht!

*Paulsen* will eben die philosophische und theologische Ethik nicht neu fundieren. »Ich halte — sagt er — ein in den wesentlichen Grundlagen neues System der Moralphilosophie überhaupt weder für nötig noch für möglich; die grossen konstruktiven Prinzipien sind schon in der griechischen Philosophie so ausgebildet, dass sie auch heute noch im ganzen genügen. Die alte Wahrheit in lebendige Berührung mit den Fragen bringen, die die Gegenwart beschäftigen, das ist meines Erachtens gegenwärtig die wesentliche Aufgabe einer Ethik. Ich glaube mich auch in der Annahme nicht zu täuschen, dass diese Ansicht in unserer Zeit ziemlich ausgebreitet ist. Vielleicht gingen niemals seit den Tagen des alten Chr. Wolff die Anschauungen über Aufgabe und Prinzipien der Moralphilosophie weniger auseinander als gegenwärtig.«

Des rechten Weges einerseits der »hedonistischen«, andererseits der »intuitionistischen« Ethik gegenüber ist sich *Paulsen* überall klar bewusst. Er führt durch, was er in der Vorrede als seinen Standpunkt bezeichnet: »Es sei gestattet, die Anschauungsweise, um welche mir die Gedanken sich wieder zu sammeln scheinen, gleich hier mit zwei Strichen zu bezeichnen; ich nenne sie die teleologische. Sie ist durch einen doppelten Gegensatz begrenzt und bestimmt. Auf der einen Seite durch den hedonistischen Utilitarismus, der da lehrt: Lust sei das absolut Wertvolle, zu dem Tugend und Sittlichkeit als Mittel sich verhalten. Dem gegenüber behauptet die teleologische Ethik: nicht die Lustempfindung, sondern der objektive Lebensinhalt selbst, der mit Lust erlebt wird, ist das Wertvolle, die Lust ist die Form, in der das Subjekt der Sache und ihres Wertes unmittelbar inne wird. Der andere Gegensatz ist der intuitionistische Formalismus. Dieser findet das absolut Wertvolle in der Innehaltung eines Systems apriorischer Regeln, der Sittengesetze. Dem gegenüber behauptet die teleologische Ethik: nicht in der Innehaltung der Sittengesetze, sondern in dem Wesen, das in diesen Rahmen gefasst wird, in dem menschlich-geschichtlichen Leben, das jenes Schema mit einem unendlichen Reichtum mannigfaltiger konkreter Bildungen erfüllt, liegt das absolut Wertvolle; die Sittengesetze sind um des Lebens, nicht das Leben um der Sittengesetze willen.«

Mit Vorliebe bewegt sich *Paulsen* im Bereiche der ethischen Grundfragen des Staats- und Gesellschaftslebens. Es ist aber nicht möglich, ihm im Einzelnen zu folgen. Jeder Leser wird an einem besonderen Stück seine besondere Freude haben oder im Zweifel sein, welchem von den vielen Stücken er den Vorzug geben soll. Vom Standpunkt der staatswissenschaftlichen Theorie im engeren Sinne des Wortes finden wir die Auseinandersetzungen mit dem liberalistischen Theoretisieren *H. Spencer*'s besonders gelungen. Zwei diesbezügliche Ausführungen glauben wir deshalb besonders hervorheben zu sollen, einmal die Ablehnung des altruistischen Perfektibilitätsglaubens, sodann die Ablehnung der Lobpreisungen der Volksherrschaft, der gegenüber *Paulsen* den ernsten ruhigen *Maine* dem evolutionistisch erregten und sanguinischen *Spencer* entgegenhält.

Den zunehmenden Altruismus betr. sagt *Paulsen*: »Auf eine Frage gehe ich ein: ob die altruistischen Willensantriebe auf Kosten der egoistischen im Vordringen begriffen sind? Von *H. Spencer* wird es mit grosser Zuversicht behauptet (Thats. der Ethik, 14. Kap.). Die menschliche Natur passe sich den Bedingungen des sozialen Lebens immer vollkommener an; die kriegerischen Instinkte, dem Naturzustand Aller gegen Alle angemessen, stürben allmählich ab und soziale Instinkte breiteten sich an ihrer Stelle aus; der militärische Typus weiche dem industriellen, dem Typus, der durch die Kooperation erzeugt werde. Er weist ferner auf seine grosse biologische Generalisation hin, nach welcher die Fürsorge für die nachwachsende Generation immer ausgedehnter und zugleich die Lebensminderung und Selbstaufopferung der elterlichen Generation durch Erzeugung und Pflege immer geringer werde. Er erwartet demnach, der Altruismus werde solche Höhe erreichen, »»dass die Fürsorge für das Glück Anderer zum täglichen Bedürfnis werden wird, und dass die niedrigeren, egoistischen Genüsse beständig diesem höheren egoistischen Genuss untergeordnet werden««. Da zugleich durch die fortschreitende Kultur die natürlichen Leiden und Entbehrungen immer geringer werden, so wird der Altruismus mehr und mehr die Form des Mitleids und der Selbstaufopferung verlieren und die Form der sympathischen Freude annehmen, einer Freude, welche den Empfänger nichts kostet, sondern eine Gratisbeigabe zu seinen egoistischen Genüssen bildet. Ja, es beschäftigt ihn schon der Gedanke, dass der Geschmack an altruistischen Freuden bei jedermann so gross werden könne, dass er für sich einen zu grossen Teil davon in Anspruch nehmen möchte: doch wird die Sorge durch die Betrachtung beschwichtigt, »»dass jedermann von einem ungebührlich eifrigen Streben nach demselben schon durch das Bewusstsein abgehalten werden wird, dass auch andere solche Freuden zu haben wünschen und dass also diesen gleichfalls die Möglichkeit zum Genuss derselben offen zu lassen ist««. *Spencer* fügt dieser Betrachtung hinzu, er erwarte nicht, dass diese Folgerungen irgendwo erhebliche Anerkennung finden würden, namentlich könne von denen, »»die sich zum Christentum bekennen und Heidentum üben««, eine Zuneigung zu solchen Ansichten nicht erwartet werden. Auf die Gefahr hin, auch zu diesen gerechnet zu werden, will ich, sagt *Paulsen,* doch meine Bedenken nicht unterdrücken: *Spencer* gründet seine Erwartung hinsichtlich der Zukunft, wie es denn allein möglich ist, auf den Verlauf der Entwickelung in der Vergangenheit. Die Darstellung, die er von dieser giebt, scheint mir aber an dem Mangel einseitiger Betrachtung zu leiden. Sicherlich zeigt die Menschheitsgeschichte, soweit sie uns vorliegt, fortschreitende Sozialisierung; auch wird der Umbildung der Lebensbedingungen eine Anpassung der menschlichen Natur in einigem Masse zur Seite gehen: soziale Instinkte werden in der That bei zivilisierten Völkern stärker sein als bei unzivilisierten. Aber man darf soziale Instinkte nicht mit altruistischer Empfindungsweise verwechseln: jene können in hohem Masse ausgebildet sein ohne diese; friedliche und dauernde Kooperation kann stattfinden ohne Nächstenliebe, sie kann stattfinden bei hoher Spannung egoistischer Gegensätze, wenn nur die innere und äussere Gegenwirkung gegen den Ausbruch in gewaltthätige Handlungen in gleichem Masse wächst. Ist wirklich das Leben der heutigen Gesellschaft so stark darin, verglichen etwa mit dem Leben eines Indianerstammes oder einer Bauerschaft vor 2000 Jahren, und (obwohl die Sozialisierung der Thätigkeit hervortritt) an altruistischen Gefühlen reicher? Wenn es der Fall ist, so ist es doch ebenso unzweifelhaft auch reicher an Gefühlen der Feindschaft, des Neides, des Hasses. In jener primitiven Gesellschaft gab es keine Konkurrenz, keine Fälschungen, keinen Betrug, kein Misstrauen, keine Reibungen zwischen diri-

gierenden und ausführenden Organen: jeder Haushalt bildete ein im wesentlichen in sich beschlossenes Wirtschaftsgebiet. Je komplizierter die Kooperation, desto zahlreicher die Punkte, an denen Reibung entsteht. Sicherlich, die Individuen haben sich dieser Lage angepasst, sie sind jetzt geschickter zur Kooperation, als die Individuen, die vor 2000 Jahren lebten: die Germanen, mit denen Marius und Cäsar kämpften, wären schwerlich in einer Fabrik oder in einem Bureau zu verwenden gewesen; es wurde aber auch von ihnen nicht verlangt. Wo sind Reibungen heut zu Tage stärker, in einer Kollegenschaft von Beamten, Lehrern, Geistlichen, oder in einer Bauerschaft? wo sind Missempfindungen häufiger? Es ist wohl niemand darüber in Zweifel. Ich leugne nicht, dass auf der andern Seite auch lebhafte Zuneigung, Achtung, Verehrung, Freundschaft in der ersten Gruppe häufiger sich findet: in dem Bauerndorf ist ein gewisses gleichgültiges Nebeneinander die Regel, in der sozialisierten Gruppe sind die persönlichen Verhältnisse ausgeprägter, entschiedener, aber nach beiden Seiten, nach der der Feindschaft und Missachtung so gut als der der Freundschaft und des Vertrauens. *Spencer* beruft sich auf die Entwickelung der Verhältnisse in der Familie. Ich glaube, sie zeigen ganz dasselbe, grössere Entschiedenheit, aber auch nach beiden Seiten: es giebt Familien mit einer Innigkeit des Zusammenlebens, wie sie der Urzeit ganz gewiss absolut fremd war; es giebt daneben auch Familien mit einer Tiefe des Unfriedens und der gegenseitigen Abneigung, mit einer Innigkeit des Hasses zwischen Gatten und Eltern und Kindern, die der Urzeit nicht minder fremd war. Natürlich, je ausgeprägter die Individualitäten, desto stärker Anziehung und Abneigung zwischen ihnen. Wie friedlich-gleichgültig leben Herdentiere neben einander! Und ähnlich wird es wohl auch mit dem Verhältnis der Völker zu einander stehen. Freilich erscheint Friede als der regelmässige Zustand zwischen zivilisierten Völkern, Krieg als Unterbrechung, während zwischen den Stämmen der Wilden Krieg der regelmässige Zustand ist. Dafür haben Kriege unter jenen einen Umfang des Blutvergiessens und der Zerstörung, dass daneben die Kämpfe der Wilden als blutige Spiele erscheinen. Werden die Kriege aussterben? *Spencer* sieht es voraus. Werden die Völker aufhören einander zu hassen? werden sie aufhören, Macht, Ansehen, Vorteile, Ruhm zu wollen, zu wollen für sich, auf Kosten der anderen? Ich fürchte, nicht eher, als sie aufhören, ihr Dasein dem Dasein der andern vorzuziehen, nicht eher, als sie aufhören da zu sein. Es mag sein, dass die Völker aufhören werden da zu sein, es scheint mir aber ziemlich müssig darüber zu spekulieren, was dann sein wird, welche neuen, geschichtlichen Individuen an ihre Stelle treten und wie diese zu einander sich verhalten werden. Gehört der Irrtum *Spencer*'s, wenn denn der Traum des Himmels auf Erden ein Traum bleibt, zu den nützlichen Irrtümern? Vielleicht ist jemand geneigt, es zu glauben: er richte auf und ermuntere für die Zukunft zu arbeiten. Es ist möglich, dass er einzelnen dies leistet, obwohl so ferne Aussichten auf das menschliche Handeln und Empfinden schwerlich grossen Einfluss üben. Wir lieben und hassen, erstreben und verabscheuen die nahen Dinge. Vielleicht bewirkt er aber daneben ein Anderes: er kann missgestimmt und ungerecht gegen Vergangenheit und Gegenwart machen. Mir will vorkommen, dass *Spencer* davon nicht immer frei ist; wie seine grossen biologischen Generalisationen ihn nicht selten für die Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Wirklichkeit blind machen, so nimmt ihm sein phantastischer Zukunftsoptimismus die Fähigkeit zu unbefangener Auffassung und Würdigung der Vergangenheit. Möge der Zukunft jedes Glück und jede Tugend bescheert sein, vielleicht werden die vergangenen Geschlechter doch dabei bleiben: ihr Leben sei nicht nur für sie das beste Leben gewesen, sondern es bilde auch eine Entwicke-

lungsphase in dem Leben der Menschheit, die ihren Wert in sich selber habe, nicht minder als das Knaben- und Jünglingsalter mit seinen Spielen, seinen Freuden, seinen Idealen ein selbstwertiges Moment in dem Einzelleben bilde. Möge der »industrielle Typus« sein Glück und seine Bewunderer haben, der »kriegerische Typus« habe auch sein Recht. Ob nicht am Ende Achilles und Alexander auch noch in der Welt der vollkommen gerechten und wohlwollenden Baumwollenspinner ihre Bewunderer finden würden? Oder nur so lange, als die Raubtiernatur noch in dem Menschen steckt? Aber es ist wohl nicht einmal gewiss, dass die Raubtiere von den Raubtieren am meisten bewundert werden.« —

In Beziehung auf den vergleichsweisen Wert monarchistischer und parlamentarischer Regierungsweise äussert sich unser Autor, der in der Politik so wenig Absolutist als in der Religion buchstabengläubig ist, wie folgt: »Ist es nicht ein wunderliches und unvernünftiges Ding: der Wille eines Mannes entscheidend über das Geschick von Millionen, und dieser Eine nicht um seiner Einsicht und Verdienste willen auserwählt, sondern durch den Zufall der Geburt bestimmt? Der abstrakt-rationalistischen Betrachtung kann die Sache kaum anders vorkommen. In finsteren und barbarischen Zeiten durch Gewalt entstanden, sei das Königtum durch Verjährung zu einer Art wunderlichen Rechts geworden, das im Grunde doch gegenüber dem unverlierbaren Recht des Volks auf Selbstbestimmung für ein Recht nicht angesehen werden könne. Für unmündige und rohe Völker möge die Monarchie, die Herrschaft des Stärksten, eine Notwendigkeit sein, um sie erst ein wenig zu disziplinieren. Bei zivilisierten Völkern sei sie ein Ueberbleibsel, dessen letzte Reste bald verschwinden würden. *Herbert Spencer* scheint von solcher Ansicht nicht weit entfernt zu sein. In einem Aufsatz über Repräsentativverfassung aus dem Jahre 1857, wieder abgedruckt in den Essays (II, 163—210) führt er aus, dass für politisch entwickelte Völker die Regierung durch gewählte Vertretungskörper die einzig angemessene sei; die Monarchie sei die Kindheitsform des Staats. »Die Beziehung zwischen Barbarei und Loyalitätsgefühlen«, so heisst es dort, ist eine jener wohlthätigen Einrichtungen, denen der »»Diener und Interpret der Natur«« überall begegnet. Die Unterordnung der Vielen unter Einen ist eine notwendige Form der Gesellschaft, solange die Natur der Menschen wild und antisozial ist, und für ihre Aufrechterhaltung ist wieder die äusserste Furcht vor dem Einen notwendig. In dem Masse als ihr Verhalten gegen einander fortwährend Streit zu erzeugen geeignet ist, wodurch die soziale Einheit gefährdet wird, in demselben Masse ist Scheu vor dem starken, entschlossenen, blutigen Herrscher erforderlich, der allein ihre zum Losbrechen stets bereite Natur niederhalten und sie von gegenseitiger Vernichtung abhalten kann. Unter einem solchen Volk ist eine freie Regierungsform, da sie ein gewisses Mass von Billigkeitsgefühl und Selbstkontrolle voraussetzt, unmöglich; hier ist ein Despotismus notwendig, genau so hart, als das Volk wild ist; und damit ein solcher Despotismus bestehen kann, muss eine abergläubische Verehrung des Despoten stattfinden. Aber sowie die Zucht des sozialen Lebens den menschlichen Charakter verändert, sowie durch den Wegfall des Gebrauchs die alten räuberischen und feindseligen Instinkte schwinden, sowie durch beständige Uebung die sympathischen Gefühle wachsen, wird diese harte Herrschaft minder notwendig, nimmt die Autorität des Herrschers ab, verschwindet die Ehrfurcht vor ihm. Ursprünglich ein Gott oder ein Halbgott, wird er endlich eine sehr gewöhnliche Person, die man zum Gegenstand der Kritik, des Gespöttes, der Karrikatur macht.« *Spencer* liebt es, durch rasche Wendung mit seinen anthropologischen Generalisationen grelle Streiflichter auf Ge-

genwart und Zukunft zu werfen. Er hat wenige Zeilen vorher von Georg IV. gesprochen. Vor kurzem hat ein Landsmann *Spencer's*, der als tiefer Kenner der Rechts- und Staatsentwickelung bekannte Sir *Henry Maine*, seine politische Ansicht von der Gegenwart in ein paar lesenswerten Abhandlungen kundgegeben [1]). Er erblickt den Vorgang der Demokratisierung des Staatslebens mit dem entsprechenden Zurückweichen autoritativer Elemente in etwas anderem Licht. Eine historische Uebersicht über die Erfahrungen, welche die europäischen Völker mit der Volksregierung in den hundert Jahren, seitdem sie überhaupt vorkommt, gemacht haben, schliesst auch er mit einer Generalisation; sie lautet: »Seit den fernen Jahrhunderten, wo römische Kaiser von der Gnade der Prätorianer abhingen, hat es kein Zeitalter gegeben, wo die Unsicherheit der Regierung so gross gewesen ist, wie jetzt, da die Regenten die Abgeordneten des Volkes sind.« Nur zwei Länder scheinen ihm hiervon in einigem Masse ausgenommen zu sein: England und Nordamerika; doch hat er auch hinsichtlich ihrer Zukunft grosse Bedenken. Die Ursache der Unsicherheit scheint ihm vor allem darin zu liegen, dass grosse Heere mit demokratischer Regierung unverträglich sind: die erste Tugend des Soldaten ist Gehorsam, das Grundrecht der Demokratie dagegen ist, seine Vorgesetzten zu kritisieren. Die öffentliche Meinung ist hier die Macht; durch sie spricht die Volksstimme, die nach demokratischem Kurialstil zugleich Gottesstimme ist, wie nach älterem Kurialstil der König im Namen Gottes befiehlt oder ursprünglich selbst ein Gott ist. Indessen scheint *Maine* vor der neuen Form der Gottesstimme nicht grössere Ehrfurcht zu empfinden, als *Spencer* vor der alten; er findet, es sind oft sehr menschliche Figuren, durch welche die Volksstimme sich vernehmen lässt, er nennt sie mit einem dem amerikamischen Sprachgebrauch entnommenen Wort Drahtzieher (wire-puller). Das Geschäft des Drahtziehers, mag er es nun im eigenen Namen oder im Namen eines Auftraggebers, eines Generals, eines Prätendenten, eines Rings oder Kapitalkonsortiums ausüben, besteht darin, öffentliche Meinung zu machen, um mittelst ihrer »das Volk« dahin zu bringen, wohin es jene Hintermänner des Drahtziehers haben wollen. Das Mittel, dessen er sich hiezu bedient, sind allgemeine Redensarten, die er, untermischt mit Schmeicheleien gegen die Menge und mit allerlei Gespenstergeschichten von Tyrannen und Verschwörungen gegen die Freiheit des Volks, in Versammlungen und Zeitungen unaufhörlich wiederholt. Die nächste Folge ist, dass die geistig bedeutenderen und tiefer blickenden Männer sich mehr und mehr aus der öffentlichen Thätigkeit zurückziehen; der Wettbewerb mit jenen Machern der öffentlichen Meinung, an sich wenig anziehend, wird für sie immer aussichtsloser. Die weitere Folge ist, dass flache und gemeine Ansichten immer mehr die Herrschaft gewinnen, dass Fortschritt und Verbesserung menschlicher Zustände, die immer von hervorragenden Einzelnen, nie von demokratischen Mehrheiten ausgegangen sind, aufhören; das Ende ist die Stagnation. Die Geschichte, so schliesst *Maine* mit *Strauss* und *Renan* seine Betrachtung, ist eine Aristokratin. Also niemals handelt es sich darum, ob das Volk sich selbst regieren oder von anderen regiert werden solle; ein Volk, als Masse von Einzelnen, kann überhaupt nicht regieren, weder sich selbst noch etwas anderes; sondern darum, durch wen es regiert werden solle, oder, wenn das schöner klingt, durch wen es sich regieren wolle: ob durch Könige, Heerführer, Krieger, Priester, Richter, Vorsteher und Vertrauens-

1) Popular government, deutsch unter dem Titel: Die volkstümliche Regierung, Berlin, 1887.

männer der kleineren Kreise, oder durch Redner, Parteimänner und Drahtzieher. Es ist die Meinung, der auch *Thomas Carlyle* war, gegen dessen Heldenverehrung *Spencer's* obengenannter Aufsatz sich richtet. Und wenn das Alter einem Zeugnis besondere Kraft giebt, so könnte diese Meinung auch auf *Plato* sich berufen, dem sogar die Drahtzieher schon bekannt waren; sie heissen bei ihm Sophisten, Sachverständige der Kunst, dem grossen Tier, Demos genannt, zu schmeicheln und es am Seil der Phrase zu lenken. Vielleicht erscheint hiernach die Ansicht, dass die demokratische Republik die vornehmste und eines gebildeten Volkes allein würdige Regierungsform sei, so zuversichtlich sie aufzutreten pflegt, doch nicht als eine durchaus notwendige; von Drahtziehern und ihren Auftraggebern regiert zu werden ist am Ende weder zuträglicher noch vornehmer, als von Königen. Ja, man möchte sagen: eben darum haben die Völker mit jener teleologischen Notwendigkeit, die den sozialen Körpern mit den organischen gemein ist, das Königtum hervorgebracht, um einen wirklichen Willen haben zu können und sich vor dem Zerflattern in öffentliche Meinungen zu schützen. Denn die Dynastien sind doch nicht etwas, was von aussen über sie gekommen ist, das wäre freilich Fremdherrschaft und Knechtschaft, sondern als Organe ihrer Willensbethätigung sind sie aus der Substanz der Völker hervorgebildet. Ist es aber so, dann wird es nicht unglaublich scheinen, dass das Königtum auch in Zukunft noch eine Aufgabe hat, und dass die Völker, denen eine festgewurzelte Dynastie geblieben ist, in ihr ein überaus wertvolles Organ ihres politischen Lebens besitzen; ein Organ, das, einmal verloren, nicht wieder ersetzt werden kann. Denn die Zeit, in der Dynastien wachsen, darin hat *Spencer* wohl recht, ist vorüber.« Schäffle.

---

***Ratzel, Friedr.***, *Anthropogeographie,* 2. Teil. Die geographische Verbreitung des Menschen mit 1 Karte (klassifikatorische Karte der Menschheit im Rahmen der Oekumene) und 32 Abbildungen. Stuttgart, J. Engelhorn, 1891. Der 1. Teil »Anthropogeographie oder Anwendung der Erdkunde auf den Menschen« ist vor 9 Jahren erschienen. Der vorliegende 2. Teil betitelt sich selbst »Die geographische Verbreitung des Menschen«. Er leistet jedoch weit mehr; denn er liefert von einer alles Leben an der Erdgesamtoberfläche (hologäisch) behandeln sollenden allgemeinen »Biographie« den Hauptteil, die Anthropogeographie. Das Buch behandelt folgerichtig: 1. Die Erde des Menschen oder die Oekumene, 2. Das statistische Bild der Menschheit, 3. Die Spuren und Werke des Menschen an der Erdoberfläche (Wohnplätze, Ruinen, Wege, geographische Namen), endlich 4. »Die geographische Verbreitung von Völkermerkmalen«, gipfelnd in ökumenischer Völkerklassifikation Referent hat nicht leicht ein Buch mit so grossem Genuss und mit solchem Nutzen für die Erweiterung seines sozialwissenschaftlichen Gesichtskreises gelesen. Die anthropogeographische Richtung der Erdkunde erweitert diesen Gesichtskreis in viel reicherem Masse, als die geologische Richtung, deren Einseitigkeit der Verfasser sich entgegenwirft. Es ist auch die Art der Behandlung des Gegenstandes, was fesselt und vielseitigst zur Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Elementaranschauungen zwingt. Wer nur eines der Werke des berühmten Geographen sich zu eigen gemacht hat, kennt schon die auch hier wiederkehrenden Eigenschaften des Verfassers: bei anziehend schöner und geistvoller Darstellung ein bewunderungswürdig reiches und vielseitiges Wissen, ein überalliges Erkennen des Bedeutenden, ein sicheres Verknüpfen zusammengehöriger, wenn auch geographisch einander noch so entlegener Erscheinungen, dazu die die ganze Erde und die ganze Völkerwelt umspannende Weite des Horizontes, die Universalität der Auffassung, die Fülle neuer, nicht aus den Fingern gesogener, sondern aus der Erfahrung

geschöpfter Gedanken. Alle diese Eigenschaften bewähren sich ganz besonders glänzend im vorliegenden Bande, welchem in Jahresfrist der »Versuch einer wissenschaftlichen politischen Geographie« folgen soll.

Es ist unmöglich, in einer einfachen Anzeige eine Vorstellung von der überströmenden Fülle gerade der sozialwissenschaftlich anregenden Erörterungen und Gesichtspunkte der *Ratzel*'schen Anthropogeographie zu geben. Wir beschränken uns auf eine Andeutung ihrer Universalität, indem wir aus dem zweiten Hauptabschnitt (»Das statistische Bild der Menschheit«) zwei kleine Abschnitte, betitelt: »Die Grösse der Bevölkerungsbewegung« und »Die Typen der Bevölkerungsbewegung« im Nachstehenden dieser Zeitschrift aneignen.

1. **Die vergleichsweise Grösse der Bevölkerungsbewegung.** Hierüber bemerkt unser Buch: »1) Grösse der Volkszunahme. Das Mass der Bevölkerungsbewegung ist von Land zu Land verschieden und die Gründe dafür sind teils im Boden, besonders im Raum und in den Hilfsquellen desselben, teils in der Natur der Völker und in ihrem Kulturzustande zu suchen. Die Unterschiede sind so gross, dass es noch gar nicht möglich ist, sie zu einer reinen Summe zusammenzufassen. Wenn die Statistiker glauben »»nach vorgenommenen Berechnungen«« die jährliche Zahl der Todesfälle auf 41 000 000, die der Geburten auf 51 000 000 veranschlagen zu können, so vergessen sie, dass die (allgemeine) Anlegung des europäischen Massstabes nicht gestattet ist. Mag die Summe passieren, gegen die Methode muss man sich entschieden aussprechen, solange noch nicht von der Hälfte der Menschheit die wirkliche Bewegung nach Sinn und Grösse bekannt ist und so lange die statistisch genauer erforschten Völker immer nur diejenigen sind, die in beiden Beziehungen den europäischen Typus am nächsten stehen. Nicht minder schwankt bei einem und demselben Volke die Bewegung im Laufe der Zeit und es ist ein müssiges Beginnen, auf Grund der in einigen Jahren beobachteten Zunahme die Zahlen vorausberechnen zu wollen, welche am Ende des 20. Jahrhunderts oder auch nur binnen einigen Jahrzehnten Länder wie Russland, Deutschland, Frankreich oder die Vereinigten Staaten aufweisen werden. Die Geburtsziffern sind im grössten Teile dieser Länder im Rückgang. Sicher ist allein, dass diese Bevölkerungen noch eine Zeitlang fortwachsen werden, wahrscheinlich indessen mit stets abnehmender Geschwindigkeit. Jene Zunahme ebenso wie diese Abschwächung werden durch viele Ursachen bedingt erscheinen, den grössten Einfluss werden aber die Ausdehnung und Fruchtbarkeit des Bodens und die klimatische Lage ausüben. — Wenn wir die Summen des Zuwachses in Europa ins Auge fassen, wie die Beobachtungen der letzten Jahrzehnte sie kennen lehren, nehmen mit mehr als 1% durchschnittlichen Jahreszuwachses die Länder des Nordens, Dänemark, Norwegen, Russland, Niederlande, Schweden die höchste Stelle ein; von 0,7—1% weisen hauptsächlich die mitteleuropäischen Länder auf: Grossbritannien und Irland, Deutsches Reich, Belgien, Portugal, Oesterreich-Ungarn; weniger als 0,7 bis herab zu 0,16 zeigen Schweiz, Italien, Luxemburg, Spanien, Frankreich, also hauptsächlich südeuropäische Länder. Im allgemeinen lässt sich also eine Abnahme des Zuwachses von Norden nach Süden konstatieren. Doch sind die Ursachen verschieden. Im Norden und Nordosten Europas schreitet auf weitem menschenleerem Felde die Kolonisation noch fort, d. h. die Bevölkerung hat Raum sich auszubreiten. Die Niederlande schaffen sich Raum durch Eindeichungen und Austrocknungen. Grossbritannien, Deutschland und Belgien haben grosse gewerbliche Hilfsquellen zu entwickeln. Oesterreich hat besonders im Osten noch Landüberfluss: Geburten, Todesfälle wie Trauungen steigern ihre Frequenz in Oester-

reich von Westen nach Osten, in geringerem Masse von Süden nach Norden. In Südeuropa erkennt man eine andere Beziehung zwischen der Zunahme und Dichtigkeit. Es giebt in Europa Länder mit alter Zunahme. Italien, dessen Bevölkerung sich im heutigen Umfange des Landes seit 300 Jahren nur verdreifacht hat, ist hinsichtlich der Dichtigkeit ein älteres Land als die genannten Länder Nord- und Osteuropas, die die gleiche Zunahme teilweise in den letzten 100 Jahren bewirkten. In Spanien und der Schweiz treten Gründe der Höhenlage und Bodengestalt in Wirkung. Ungarn und Frankreich aber zeigen den Einfluss von gesellschaftlichen Zuständen und Sitten, die näher zu berühren sein werden. — Die gewaltigsten Zunahmen zeigen natürlich die dünn bevölkerten, noch in den Anfängen der Auffüllung sich befindenden Kolonialländer. Die Zunahmen bewegten sich 1870—1880 in Dakota, Kolorado, Arizona, Nebraska, Washington zwischen 853 und 213 %; selbst im entfernten Amurgebiet hat sich von 1857—1879 die Bevölkerung vervierzehnfacht. Szetschuen soll von 1842—1885 seine Bevölkerung von 22 auf 71 Millionen gesteigert haben. Der Grund dieser gewaltigen Zunahme würde hauptsächlich in der Jugend dieser Provinz zu suchen sein, und dann in der Ruhe, deren dieselbe sich während der verheerenden Kriegs- und Hungerzeiten seit Anfang der 50er Jahre erfreute.« — Schon in Jahrzehnten werden beträchtliche Verschiebungen der Machtverhältnisse und Kultureinflüsse aus dem so ungleichen Wachsen der Bevölkerungszahl hervorgehen. »Es genügt die Zusammenstellung der Bevölkerungszahlen wichtigerer Länder aus wenig weit entlegenen Zeiträumen, um die Grösse der Verschiebungen zu ermessen. Deutschland zählte 1864 im heutigen Umfange (aber ohne Elsass-Lothringen) 38 101 751, 1885 45 311 349. Frankreich 1866 38 067 094 (und mit Abzug der 1871 verlorenen Gebiete gegen 37 000 000), 1886 37 930 759. Grossbritannien und Irland 1861 29 070 723 und 1881 35 241 482, die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1860 31 926 694 und 1890 über 60 000 000, Oesterreich-Ungarn 1864 (ohne die 1866 abgetretenen Gebiete) 35 292 547, 1880 (ohne Bosnien und Herzegowina) 37 882 712. Die Bevölkerung des europäischen Russland samt Polen und Finnland wurde 1866 zu 68 141 233 angegeben, während seit 1887 91 956 401 erscheinen, die mit der Bevölkerung Kaukasiens auf über 99 000 000 anwachsen. Frankreich wird im Verhältnis zu den übrigen Grossmächten Europas von Jahrzehnt zu Jahrzehnt kleiner erscheinen, weil seine Volkszahl langsamer wächst, und die Vereinigten Staaten werden alle europäischen Staaten überragen, weil ihre Bevölkerung so viel schneller wächst. Man hat oft daran erinnert, dass in einem Zeitraum von 60 Jahren Preussen seine Bevölkerung verdoppelte, während diejenige Frankreichs nur um $^1/_5$ zunahm. Nur zum Teil allerdings werden sich die Prophezeiungen weitsichtiger aber zu weitsichtiger Statistiker bewähren, welche voraussehen, dass im Jahre 2000 Deutschland viermal so volkreich als Frankreich sein, Russland aber nahezu eine halbe Milliarde Menschen zählen werde. Die Völker können nicht immer so fortwachsen wie heute. Schon gehören einzelne deutsche Landschaften zu denjenigen Ländern der Erde, wo die Menschen am dichtesten beisammenwohnen und im Inneren jedes wachsenden Volkes zeigen sich die Ansätze zu einer Aenderung im Tempo der fortschreitenden Bewegung. Auch hier die Mahnung an den Geographen, sich nicht bei Summen und Durchschnitten zu beruhigen, sondern mit seiner Frage **Wo?** an die Einzelzahlen heranzutreten, welche die Summen erst aufbauen.«

2) **Typen der Bevölkerungsbewegung**: »Die Vergleichung des Zuwachses in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches lehrt Gruppen kennen, welche Gebiete von übereinstimmenden Dichtigkeits-, Geburtenüberschuss- und Zu-

wachsverhältnissen in sich vereinigen. Jede dieser Gruppen hat etwas Typisches, wie schon die Uebereinstimmung der geographischen Lage ihrer einzelnen Glieder erkennen lässt. Die gleichen Kombinationen kehren in anderen Teilen der Erde wieder. — a. Dichte Bevölkerung, grosser Geburtenüberschuss, starker Zuwachs teilen mit den mitteldeutschen Ländern alle grossen Industriegebiete Europas. Wir nennen England und Wales, Belgien, in Frankreich die Departements Nord und Pas de Calais, in der Schweiz die gewerbreichen Nordostkantone. — b. Dichte Bevölkerung, mässiger Geburtenüberschuss starker Zuwachs ist dagegen der Typus grossstädtischer Bezirke, denen als sehr bezeichnendes Merkmal noch die höhere Sterblichkeit gehört. Paris hat 1 Sterbefall auf 33,5, die französischen Städte auf 35,1, ganz Frankreich auf 44,3 Bewohner. Diese Thatsache beeinträchtigt sehr die optimistischen Schlüsse auf ihre Kulturhöhe. Im Gegenteil nähert sich diese Eigenschaft und besonders die grosse Kindersterblichkeit niederen Verhältnissen, wie denn das enge, ungesunde Wohnen niedriger Völker in den Grossstädten wiederkehrt. In grösserer räumlicher Ausbreitung kann dieser Typus ohne dieses Merkmal nur in den älteren Kolonialgebieten vorkommen, in denen die ansässige Bevölkerung nur eine kleine eigene Vermehrung besitzt, während die Zuwanderung noch fortfährt, erheblich zu sein. Die Neuenglandstaaten, ganz besonders Rhode Island und Massachusetts, die beiden bevölkertsten Staaten der Union gehören hierher. — c. Dichte Bevölkerung bei geringer Zunahme ist der Typus der Uebervölkerung, wobei eine Variation hervorgebracht werden kann, durch starken Geburtenüberschuss, welcher in der Auswanderung aufgeht, wie in Irland, oder geringen Geburtenüberschuss, welcher den verschärften Eindruck der Uebervölkerung, sogar des Notstandes hervorbringt. Auf niederen Kulturstufen treten besonders in den dichtbevölkerten Ländern des fernen Orients und auf zahlreichen Inseln gewaltsame Mittel zur Verminderung des Zuwachses, soweit Krieg und Notstände ihn nicht zurückdrängen, in Wirksamkeit. In den so häufig von Not bedrohten oder heimgesuchten bevölkerten Gebirgsgegenden, in Island und Grönland kehrt dieser Typus in ganz gleicher Weise wieder wie in Allahabad.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bezirk Rotenbuch (Spessart) | 1867 | 1876 — | 5 auf | 10 000. |
| Island . . . . . . . . . | 1881 | 1884 — | 268 » | 10 000. |
| Grönland . . . . . . . | 1880 | 1885 — | 86 » | 10 000. |
| Allahabad . . . . . . . | 1872 | 1881 + | 80 » | 10 000. |

d. Eine Variante desselben wird durch die Verbindung von dichter Bevölkerung mit geringer Kinderzahl und geringer Sterblichkeitsziffer — der Zusammenhang der beiden letzten Thatsachen ist klar — gebildet: dieselben verbinden sich zu dem Ergebnis eines Volkes von hohem Durchschnittsalter. Das ist der Typus der alten Kulturvölker, in denen die Hochschätzung des Menschenlebens alle Mittel zu dessen Verlängerung findet, während zugleich die mehr oder weniger dichte Bevölkerung die natürliche Vermehrung in präventiver Weise statt durch Kindsmord einschränkt. Die Statistik, welche nichts als eine Rechnungsführung der Menschheit sein will, sieht in der kleinen Kinderzahl bei grosser Zahl der Erwachsenen nur den Vorteil, dass die Nation weniger Pflegebedürftige und mehr Leistungsfähige umschliesst. Betrachtet sie aber das Volk als einen lebendigen Körper, so liegt in der Abnahme der Geburtsziffer die Ursache immer weiterer Abnahme für eine längere Reihe künftiger Jahre, da die Zahl der Heranwachsenden, zur Eheschliessung Reifwerdenden damit ebenso zurückgeht. Und wenn sie mit geographischem Blicke das Auftreten gleicher und ähnlicher Erscheinungen auf der Erde misst, so sieht sie in

ihnen überall das allgemeine Gesetz wirksam, dass die Bewegung der Bevölkerung, die auf niedrigerer Kulturstufe einen kräftigeren lebendigeren Charakter gewinnt, indem die Zahlenbewegung intensiver, die Raumbewegung ausgreifender wird, sich verlangsamt mit steigender Kultur, welche raschen Umsatz der Menschenleben mehr als alles scheut und vermeidet.

Hohe Kultur ist bezeichnet durch Höchstschätzung des Wertes der Menschenleben, die so wenig wie möglich zerstört, so viel wie möglich erhalten werden. Es wird also die Lebensdauer vermehrt, und gleichzeitig nimmt die natürliche Vermehrung ab. Das Ergebnis ist ein im Durchschnitt älteres Volk, dessen Aufbau durch das Zurücktreten der jüngeren und besonders der jüngsten Glieder gegenüber den sich zähe forterhaltenden älteren charakterisiert wird. Kein europäisches Volk entspricht diesen Anforderungen so sehr wie das französische, dessen mittleres Alter ebenso gross wie seine Vermehrung gering ist. Aber eine ganze Reihe von Kulturvölkern, sowohl in Europa als in Nordamerika, schwankt ganz langsam in einer Richtung, an deren äusserstem Ende wir Frankreich erblicken, Frankreich, dessen Typus man in dieser Beziehung als den der Ueberkultur bezeichnen könnte. Die Sterblichkeit wird geringer, die Geburten nehmen ab, trotzdem die Eheschliessungen zunehmen, mit anderen Worten: es erreichen mehr Individuen ein höheres Alter, aber es werden auch weniger Individuen geboren, das Ergebnis ist ein in der Summe älteres Volk. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches konnte Ende 1887 auf 47 540 000 geschätzt werden. Während nun im Dezennium 1878—87 38,9 Geburten auf 1000 gekommen waren, entfielen 1887 auf dieselbe Zahl 38,4. Die Sterblichkeit aber, welche 1878—87 27.19 betragen hatte, belief sich 1887 nur auf 25,57. Aehnlich ist in der Schweiz von 1871—85 die Zahl der Geburten von 31,6 zu 28,6 auf 1000 Einwohner zurückgegangen. Man erkennt hiebei leicht, dass dieser Typus auch eine Aehnlichkeit mit demjenigen besitzt, den wir als grossstädtischen bezeichnet haben; er unterscheidet sich von diesem hauptsächlich durch den starken äusseren Zuwachs der grossen Städte. Aber in allen anderen Beziehungen nehmen gegenüber dem Typus der alten Kulturvölker die grossen Städte eine ähnliche Stellung ein, wie bezüglich der Bevölkerungsdichtigkeit die Inseln, die wir statistisch frühreif genannt haben. Die Merkmale, welche die Bevölkerungsbewegung bei alten Kulturvölkern aufweist, treten ebenso in den grossen Städten früher auf und in dem Masse, als die alten Länder sich immer städtischer gestalten, wandern sie über das Land. Geringe Geburts- und Sterbeziffern, Abnahme der Eheschliessungen und Zunahme der Ehescheidungen sowie der ausserehelichen Geburten sind Merkmale der französischen Bevölkerungsbewegung im ganzen, erreichten aber stets ihren Hochstand in Paris. — e. Dünne Bevölkerung und rasche Zunahme durch eigene Vermehrung und Zuwanderung kann als kolonialer Typus bezeichnet werden oder als Typus der jungen Völker. Völker, die jung auf ihrem Boden sind, sind auch insofern jugendlicher, als sie eine grössere Zahl von jugendlichen Elementen umschliessen. In einer Zeit, die mit Bezug auf die Entwickelung des Landes als eine jugendliche bezeichnet werden kann, Anfang der 40er Jahre, verhielt sich die Zahl der Personen unter 15 Jahren in den Vereinigten Staaten zu der in England mit Wales wie 5 : 4. Wo die Vermehrung geringer geworden, wie in den verhältnismässig alten Neuenglandstaaten, prägt die Völkerjugend sich in anderen Zeichen aus. So zeigt Russland in Europa die grösste Zahl von Heiraten, Nordwest-Europa die kleinste, die kinderarmen Neuenglandstaaten stehen aber Russland nahe. Es sind die Sitten junger weiter Länder, die sich hier berühren. — f. Grosse Kinderzahl und grosse Sterblichkeit und als Ergebnis beider ein geringes Durchschnittsalter der Be-

völkerung ist der Typus armer Völker und armer Klassen, der Typus der Sklaven und Proletarier und jenes Teiles kulturarmer Völker, welcher noch nicht durch geringe Kinderzahl auf die schiefe Ebene des Rückganges gelangt ist. Die Censusberichte aus der Sklavenzeit der Vereinigten Staaten zeigen eine grosse Kinderzahl und einen Ueberschuss bis zum Alter von 40 Jahren, dann einen raschen Abfall, so dass die Zahl der Personen über 36 Jahren bei den Sklaven zu den bei den Weissen sich wie 76 : 100 verhält. Die Kultur erhöht die mittlere Lebensdauer, welche in Europa durchschnittlich bei den wirtschaftlich fortgeschrittensten Völkern am grössten ist. Selbst in den einzelnen Provinzen wächst und sinkt sie mit der allgemeinen Kultur. Die erste Zählung Bosniens ergab nur 6,59 % über 60 Jahren gegen 7,52 in Oesterreich. Fast jede in Oesterreich erscheinende Seuche tritt in Galizien am heftigsten auf, einige haben sich dort geradezu eingenistet und 1881 starben dort 22,8 aller Gestorbenen an epidemischen Krankheiten. — g. Geringe Geburtenziffer bei grosser Sterblichkeit und häufig in Verbindung mit grosser äusserer Bewegung ist der Typus der meist im Rückgang befindlichen niedrig stehenden Völker, wie Australier, Polynesier, die meisten Stämme der Indianer. Diese Art von Bewegung ist heute auf die niedrigsten Schichten der Menschheit beschränkt. Aber die Frage ist erlaubt: Welches war der Zustand der Menschheit bei erheblich geringerer Lebensdauer, grösserer Sterblichkeit, geringerer Aussicht der Erhaltung von Geschlecht zu Geschlecht? Es war der Zustand beständigen Ankämpfens gegen das Aussterben, gegen das Abreissen jenes Zusammenhanges der Generationen, auf dem die Kultur beruht.« — Wir müssen uns auf diese Proben aus der *Ratzel*'schen Anthropogeographie beschränken, welche universellst mit dem Wo? auch vielseitigst das Woher? zahlreicher sozialer Erscheinungen zu erklären und in neues Licht zu stellen versteht. Schäffle.

---



# I. ABHANDLUNGEN.

## DER ÖKONOMISCHE WERT DER GÜTER[1].

VON

DR. ANDREAS VOIGT

IN WEINHEIM.



### I. Der Gegenstand der Wertlehre.

Die Urteile über den ökonomischen Wert der Güter haben den Zweck, dem Handeln, nicht den, der Erkenntnis zu dienen; es sind nicht theoretische, sondern *praktische Urteile*. Als solche sind sie Faktoren des wirtschaftlichen Lebens. Sie werden vom Wirtschafter gefällt in der Absicht, nach ihnen seine Wirtschaft zu gestalten, und von ihrer Richtigkeit hängt es ab, ob und in welchem Masse das Ziel seiner Oekonomie erreicht wird. Daher bildet die Lehre vom Werturteil einen Teil der Oekonomik.

Gegenstand der wirtschaftlichen Urteile überhaupt ist die Bedeutung, welche die Objekte der Natur und Kunst sowie auch der Mensch selbst mit seinen Kräften und Fähigkeiten für die menschliche Wirtschaft haben. Nur ein Teil dieses Gebietes ist Gegenstand der Wertlehre im engeren Sinne.

Da die Bedeutung, welche man den Dingen beilegt, offenbar von dem Standpunkt abhängt, von dem aus man urteilt, da

1) Um den u. E. hohen Wert der folgenden Abhandlung nicht zu beeinträchtigen, lassen wir letztere trotz ihres grösseren Umfanges ungeteilt zum Abdruck gelangen.
Anmerkung der Redaktion.

der Wert eines Gutes nicht für alle Wirtschaften und insbesondere nicht für eine zusammengesetzte Wirtschaft und deren Teilwirtschaften derselbe ist, so ist es notwendig, den Standpunkt festzustellen, von dem aus die Werturteile gefällt werden. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Wirtschaft des Urteilenden. *Unter der Wirtschaft einer Person oder einer Gesellschaft von Personen* — denn auch eine solche kann ein Urteil abgeben — *verstehen wir nun den Teil der Gesamtwirtschaft, von welchem das Wohl der Personen abhängt, und soweit diese selbst auf die Gestaltung desselben Einfluss haben.* Alles was einerseits ausserhalb des Kreises persönlicher Berechnung und planmässiger Leitung, und was anderseits ausserhalb des persönlichen Interesses der Personen liegt, gehört also nicht zur Wirtschaft derselben. Das Interesse muss keineswegs ein rein egoistisches sein.

Das Entwerfen und Vergleichen von Wirtschaftsplänen vom Standpunkte einer bestimmten Wirtschaft ist die Vorbedingung jedes eigentlichen Werturteils.

Um ein bestimmtes Beispiel vor Augen zu haben, möge man unter einer Wirtschaft einen privaten Haushalt verstehen, obgleich die Tragweite der Sätze der Wertlehre weit über diesen hinausgreift.

Ueber die Beziehung der einzelnen Wirtschaften zur Gesamtwirtschaft und zu einander wollen wir keinerlei Voraussetzungen machen, insbesondere keine über das wirtschaftspolitische System. Ausdrücklich oder stillschweigend setzen viele Werttheorien freie Konkurrenz voraus und gehen von dem Axiom aus, dass der Wert der Güter in seiner wahren, natürlichen Bedeutung sich nur da entfalten könne, wo unbeschränkte Vertragsfreiheit herrsche. Wir brauchen keine derartige Voraussetzung und wahren dadurch der Theorie möglichste Allgemeinheit. »Die Natur des Menschen ist die Kunst« (*Burke*), die absichtsvolle Gestaltung seiner Verhältnisse, und keines der Mittel, die er zur Erreichung seiner Zwecke anwendet, verdient von der Theorie bevorzugt oder vernachlässigt zu werden. Uns sind daher die abnormsten Preise, wie sie sich unter der Herrschaft von Privilegien, Monopolen, Schutzzöllen u. s. w. entwickeln mögen, ebenso »natürlich«, wie bei freier Konkurrenz entstandene Preise. Oft haben sogar die ungewöhnlichen Erscheinungen höheres theoretisches Interesse und eignen sich besser als die dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entnommenen Beispiele zur Illustration der Wertgesetze.

Der Umfang der Wertlehre ist durch das Gesagte zur Genüge

abgegrenzt. Dass die Werturteile sich auf wirtschaftliche *Güter* erstrecken und zwar auf diese, sofern sie der betreffenden Wirtschaft *verfügbar* sind, liegt in den gegebenen Definitionen und wird später noch genauer entwickelt werden. Aber weit entfernt sind wir noch von einer Definition des Wertes, wofür man häufig eine, dazu noch zu allgemeine Begrenzung des Gegenstandes der Wertlehre ausgegeben hat. Die *Definition des Wertbegriffes* ist das *Endziel* unserer Theorie und sie lässt sich nicht schon an dieser Stelle aufstellen. Hier sei nur noch angegeben, welche Anforderungen wir an eine solche Definition stellen müssen.

Zunächst verlangen wir, dass sie hinreicht zu entscheiden, ob ein gegebenes Objekt für eine Wirtschaft Wert habe oder nicht; Definitionen, welche diese Forderung erfüllen, sind schon mehrfach gegeben worden. Ferner aber fordern wir auch von ihr, dass man mit ihrer Hilfe entscheiden könne, *wie gross* in jedem Falle der Wert eines Gutes sei, m. a. W., wir fordern eine *quantitative Definition.* Die blosse Angabe, dass der Wert der Güter von ihrem Nutzen oder von ihrem Preise abhänge, genügt so wenig der Oekonomik, als der Satz, dass die lebendige Kraft eines bewegten Körpers von dessen Masse und Geschwindigkeit abhänge, der Physik als Definition hinreicht. Die Anforderung der quantitativen Definition der Grundbegriffe wurde in voller Deutlichkeit von *Jevons* [1]) gestellt, und schon vor ihm hatte *Gossen* [2]) ihr zu genügen gesucht. Dennoch können wir uns einer Revision der Grundbegriffe nach dieser Richtung nicht entziehen, da das überlieferte Material nicht zur Lösung unserer Aufgabe ausreichend ist. Eine quantitative Definition des Wertbegriffes hat natürlich eine solche aller Begriffe, die mit ihm in Zusammenhang stehen, zur Voraussetzung.

Die Möglichkeit einer Definition, welche auch die Grösse berücksichtigt, wird nicht beeinträchtigt durch den Umstand, dass die ökonomischen Grössen nicht objektiv gemessen, sondern nur subjektiv geschätzt werden können. Dass dem Werte eines bestimmten Gutes eine bestimmte Grösse zukommt, daran kann kein Zweifel sein. Wie diese Grösse in der Praxis bestimmt wird, ist für die Theorie völlig gleichgiltig. Es ist schwieriger, eine Grösse richtig zu schätzen, als eine richtig zu messen; die Fehlerquellen sind beim Schätzen zahlreicher und die Fehlergrenze ist weiter vorgeschoben. Mag so die praktische Oekonomie mit grösseren

1) The Theory of political Economy by W. St. Jevons, 2. Aufl. London 1879.

2) Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs u. s. w.

Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als z. B. eine mechanische Technik, die Theorie wird von der Unsicherheit der Daten nicht berührt. Sie behandelt die durch Schätzung gewonnenen Grössen genau so wie die gemessenen, die ja die Theorie auch nicht zu kontrollieren im stande wäre. Eine Elimination des subjektiven Elements ist durchaus nicht erforderlich, vielmehr werden wir die Subjektivität aller ökonomischen Urteile, mehr als es gewöhnlich geschieht, hervorheben.

## II. Das Ziel der Oekonomie.

Es ist kaum jemals bestritten worden, dass *das Ziel der Wirtschaft die Wohlfahrt der beteiligten Personen* sei oder sein solle. Wohl aber giebt es viele verschiedene Meinungen darüber, worin die Wohlfahrt bestehe und wie sie demgemäss erlangt werde. Wir dürfen daher schon diesen Begriff nicht ungeprüft vorbei lassen.

Das *Wohlbefinden* des Menschen hängt ab von der Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit und von der Bethätigung aller seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Die Förderung der freien Thätigkeit ist die einzige Quelle der *unmittelbaren Lust*, die Hemmung der vegetativen Funktionen, die zugleich eine Hemmung der freien Thätigkeit bedeutet, ist die einzige Quelle der *unmittelbaren Unlust* des Menschen, des Schmerzes in allen Abstufungen. Zu diesen unmittelbaren *Gefühlen* kommen dann noch die *Affekte* als Quellen der Lust und Unlust. Sie werden hervorgerufen durch *Vorstellungen* eigener oder fremder Gefühle und Affekte [1]).

Die Erfüllung der Bedingungen eines normalen Verlaufs des vegetativen Lebens und zum Teil auch die Ausübung der Thätigkeiten fordert die Natur mit Hilfe der *Triebe*. Die Befriedigung der Triebe ist daher immer mit Lust verbunden, ihre Hemmung bringt, wenn nicht immer Unlust so doch einen Mangel an Gefühlen des Wohlbefindens. Wenn jedoch der Mensch sich der Leitung seiner Triebe überliesse, würde sein Wohlbefinden von den Zufällen abhängen, denen die Befriedigung ausgesetzt ist. Was die Natur automatisch zu erreichen sucht durch das Triebleben, erstrebt der Mensch planmässig durch seinen *Willen*. Er will eine möglichst ausgiebige Bethätigung aller seiner Kräfte, deren Bedingung und zum Teil auch Folge ein gesundes, kraftvolles, körperliches Leben ist, er will m. a. W. das *Maximum des möglichen*

1) *Spinoza*, Ethik, Buch 3.

*Wohlbefindens erreichen, dessen Kennzeichen das Vorhandensein einer möglichst grossen Summe von Lust unter gleichzeitiger Abwesenheit von Unlust ist.*

Die Erreichung dieses Zieles der Oekonomie erfordert eine *Beherrschung der Triebe durch den Willen.* Für sich würden die Triebe nicht zum Ziele führen. Der Wille verhält sich zu den Trieben wie die Affekte zu den Gefühlen: er bedarf der Vorstellung und kommt den Trieben zuvor. Wie die Gefühle durch Förderung und Hemmung der Triebe entstehen, entstehen die Affekte durch Hemmungen und Förderungen des ökonomischen Willens.

Es ist kein Zweifel, dass alle Menschen bei ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit das angegebene Ziel vor Augen haben. Die Unterschiede im praktischen Verhalten der Menschen entspringen teils aus der Verschiedenheit ihrer Naturanlage, infolge deren nicht bei Allen unter denselben Umständen Lust- und Unlustempfindungen geweckt werden, teils aus der Verschiedenheit ihrer Meinungen darüber, wie bei ihnen das Maximum des Wohlbefindens zu erreichen sei, und endlich aus den Verschiedenheiten ihrer Fähigkeit dieser Meinung gemäss zu handeln. Ein Mensch von sanguinischem Temperament oder mit starken Leidenschaften behaftet muss notwendig seine Wohlfahrt auf anderem Wege suchen, als ein phlegmatischer, leidenschaftsloser. Welche Triebe bei einem Menschen das Uebergewicht haben, welcher Affekte und in welchem Masse er derselben fähig ist, davon wird sein ökonomisches Handeln abhangen. Das Ziel aber ist allen gemeinsam. Wenn der Pessimist glaubt, dass alles Wollen Schmerz bereite und daher die Verneinung des Willens empfiehlt, so verleugnet er damit nicht das Streben nach Wohlfahrt. Wenn seine Voraussetzung richtig wäre, dann würde in der That das Maximum des Wohlbefindens nur erreicht, wenn man alles Streben nach Lust aufgäbe. Sucht der Lebemann das Glück in möglichst intensiven Freuden, der Vorsichtigere in mässigem aber dauerndem Wohlbehagen, so sind beide in Bezug auf das Ziel einig und nur in Bezug auf die Art, wie es am sichersten zu erreichen sei, gehen ihre Ansichten auseinander.

Den heftigsten Widerspruch gegen die hedonistische Auffassung des ganzen Lebens hat die *Ethik* erhoben, doch hat sie den Hedonismus in der Oekonomik immer gelten lassen. Was wäre auch an die Stelle zu setzen? Die Ethik hat geglaubt, dass ihre eigenen Ansprüche an den Menschen zu kurz kommen würden,

wenn man die Wohlfahrt als einziges Ziel des menschlichen Lebens hinstellte. Wenn sie jedoch zugesteht, dass das Streben nach Erlangung von Lust und Vermeidung von Unlust in der Oekonomie Berechtigung habe; während das ethische Handeln in gar keiner Beziehung zur Wohlfahrt, wenigstens zur eigenen nicht, stehe, dann müsste eine tiefe Kluft zwischen Oekonomik und Ethik vorhanden sein. Wir glauben nicht, dass es so ist [1]). Die besonderen Ziele, welche die Ethik dem Menschen neben dem ökonomischen zu setzen versucht hat, wie das Streben nach Vollkommenheit oder nach Harmonie, sind nach unserer Meinung nur Umschreibungen des ökonomischen Zieles, indem man die Bedingungen der Erreichung desselben an Stelle des Zieles selbst gesetzt hat. Die Tugenden, welche die Ethik empfiehlt: Herrschaft über die Triebe, Unterdrückung des blinden Strebens nach Lust, Selbstbeherrschung unter der Leitung der Vernunft, sind lediglich Mittel zur Erreichung des Wohlergehens. Selbst die Bekämpfung des Egoismus lässt sich ökonomisch rechtfertigen, nicht nur durch Hinweis auf die Wohlfahrt Anderer, sondern bei Beschränkung auf das Individuum. Es ist unökonomisch für einen mit starken moralischen Affekten ausgerüsteten Menschen, nur egoistische Gefühle zur Richtschnur seines Handelns zu wählen. Es besteht also sicher kein Widerstreit zwischen Oekonomik und Ethik.

Es wäre aber auch ein Fehler, wenn man beide Gebiete einfach zusammenwerfen wollte, wie es der *Utilitarismus* thut. Die Erreichung der Wohlfahrt hängt nämlich, wie schon angedeutet, von zweierlei Ursachen ab: von der Natur des Menschen und von der Art und Weise, wie er seiner Natur gemäss handelt.

Nicht alle Menschen sind in gleichem Masse befähigt, glücklich und zufrieden zu werden. Nicht für alle ist ein gleicher Grad des Wohlbefindens erreichbar vermöge ihrer Naturanlage; dies ist die *ethische Seite* des Problems. Ob aber einer die für ihn erreichbare Wohlfahrt wirklich erreicht, das hängt davon ab, wie er mit den Gaben, die ihm die Natur verliehen, wirtschaftet, also von seiner *Oekonomie.* Beurteilen wir einen Menschen und seine Handlungsweise darnach, ob sie das Vorhandensein der richtigen Bedingungen für die Erreichung der Wohlfahrt offenbaren, so ist unser Urteil ein ethisches. Betrachten wir dagegen die Natur des Menschen als etwas Gegebenes und beurteilen wir die einzelnen

---

1) Vgl. *Schäffle,* Ueber die ethische Seite der national-ökonomischen Lehre vom Werte. Tübingen (Universität) 1862.

Handlungen darnach, ob sie geeignet sind, das effektive Maximum des Wohlbefindens herbeizuführen, so fällen wir ökonomische Urteile. Die Oekonomik beurteilt nur die Technik, die Ethik die Bedingungen derselben. *Das Wesen der Oekonomie besteht also im Streben nach dem Maximum des Wohlbefindens unter gegebenen persönlichen und äusseren Verhältnissen.*

Die *Grösse des Wohlbefindens* während eines bestimmten Zeitraumes oder bei irgendwie bestimmten Gelegenheiten wird gemessen durch die dann vorhandene Lust und Unlust, in einer Weise, die wir nunmehr näher betrachten müssen,

Da das Wohlbefinden aus zwei verschiedenartigen Grössen zusammengesetzt ist, so wird unsere Aufgabe eine doppelte sein:

die *gleichartigen* Gefühle unter einander, Lust mit Lust, Unlust mit Unlust zu vergleichen,

und die *ungleichartigen* Gefühle zu einander in quantitative Beziehung zu setzen und dadurch zugleich das Gesetz der Zusammensetzung von Lust und Unlust zu der einheitlichen Grösse des Wohlbefindens aufzustellen.

Glaubt man mit *Schopenhauer*, dass nur die Unlust ein positives Gefühl sei, und Lust nur Abwesenheit der Unlust bedeute, dann hat man es nur mit *einer* Art von Grössen zu thun. Unsere Theorie würde also durch die Anerkennung dieser Sonderlingsansicht nur vereinfacht.

Es giebt wohl kein Gebiet, auf dem sich subjektive Verschiedenheiten in dem Masse geltend machen, wie bei der Schätzung der Grösse der Lust- und Unlustgefühle. Schon die von gleichartigen Ursachen hervorgerufenen und daher in denselben Organen ihren Sitz habenden Lust- und Unlustgefühle, werden von verschiedenen Individuen äusserst verschieden beurteilt. Mehr noch ist dies aber der Fall bei Gefühlen verschiedenen Ursprungs. Die verschiedene Anlage und Empfänglichkeit für die spezifischen Genüsse ist daran schuld, dass der eine unter allen Umständen den Genuss eines Mahles dem eines Schauspiels vorzieht, der andere um einen Kunstgenuss alles giebt. Urteilen wir rein ökonomisch, vermeiden wir also alle moralische Billigung und Missbilligung, so können beide Recht haben. Jeder von ihnen wird, falls er sich nicht über seine eigenen Gefühle täuscht, bei dem von ihm vorgezogenen Genusse wirklich höhere Lust empfinden, als beim anderen; kann doch auch dasselbe Individuum, je nach Umständen und Stimmung denselben Genuss sehr verschieden beurteilen. In

derartigen Verschiedenheiten und Schwankungen der Schätzung liegt kein Widerspruch, und kritiklos hat sie die Oekonomik hinzunehmen, wenn sie ihre Kompetenz nicht auf Kosten der Ethik überschreiten will.

Nun könnte man einwenden, dass Lustempfindungen, wie sie z. B. der Affekt der Hoffnung, der materielle Genuss einer Mahlzeit oder der geistige eines Musikstückes hervorrufen, zu verschieden seien, um überhaupt der Grösse nach verglichen werden zu können. In der That werden manche Empfindungen oft als einzig in ihrer Art, als unvergleichbar mit anderen hingestellt. Doch die ökonomische Praxis beweist uns, dass wenn verschiedenartige Gefühle auch in mancher Beziehung unvergleichbar sein mögen, sie doch in Bezug auf ihren ökonomischen Gehalt mit einander verglichen werden können und müssen. Jeder Tag bringt uns in die Lage, uns entscheiden zu müssen, ob wir diesen oder jenen Genuss vorziehen, wenn wir beide um den gleichen Preis haben können, und bei der Entscheidung leitet uns allein die Lust, das Vergnügen, das wir von jedem der Genüsse erwarten. Selbst die verschiedenartigsten, die sinnlichen und die geistigen Lustempfindungen haben etwas Gemeinsames, das sie vergleichbar macht. Dieses Gemeinsame fühlt jeder heraus; wie hätte sich sonst der Begriff der Lust, der alle Arten umfasst, bilden können? Es ist das Eigentümliche gerade der ökonomischen Beurteilung, dass sie von allen spezifischen Unterschieden der Lustempfindungen abstrahiert und nur das Gemeinsame behält. Die Begriffe der Lust und Unlust sind speziell ökonomische. Damit soll nicht behauptet werden, dass die Verschiedenheit der Arten der Lust- und Unlustgefühle für die Oekonomie ohne Bedeutung sei; nur bei der Schätzung der Grösse des Wohlbefindens kommen sie nicht in Betracht.

Jedem der einzelnen Gefühle und Affekte wird eine bestimmte *Grösse* zugeschrieben, die sich als ein *Produkt aus der Intensität und der Dauer des Gefühles* darstellen lässt. Durch Summation der Lustempfindungen einerseits, der Unlustempfindungen andererseits erhalten wir dann die gesamte Lust, bezw. Unlust, deren Grösse wir suchten.

Wie nun setzt sich aus beiden Summen die Grösse des Wohlbefindens zusammen? Man begnügt sich in der Regel, die Unlust, da sie im logischen Gegensatz zur Lust steht, als negative, d. h. zu subtrahierende Grösse der Lust gegenüberzustellen. So richtig das Resultat dieser Auffassung ist, so wenig genügt die Begrün-

dung derselben. Logischer Gegensatz zieht nicht notwendig arithmetischen nach sich. Speziell gegen die Subtraktion der Unlust von der Lust liesse sich einwenden, dass Lust und Unlust, wo sie zusammentreffen, sich nicht gegenseitig aufheben wie eine positive und eine negative Grösse, sondern neben einander bestehen bleiben und, falls die zeitliche Koinzidenz eine vollständige ist, sogenannte gemischte Gefühle bilden.

Der wahre Grund, weshalb wir Unlust als negative Lust und Lust als negative Unlust betrachten dürfen, liegt in dem *Ziel* der Oekonomie. Zur Erreichung des Maximums des Wohlbefindens trägt ein Zuwachs von Lust soviel bei, wie die Vermeidung einer Unlust, und auch umgekehrt ist eine Verminderung der Lust mit einer Vermehrung der Unlust in Bezug auf das Ziel gleichwertig. Man kann nicht die Unlust von der Lust subtrahieren, aber ein Zuwachs der Lust vermehrt das Wohlbefinden, ein Zuwachs der Unlust vermindert es, darum ist bei der Bestimmung der Grösse des Wohlbefindens die Summe der Lust mit *positivem*, die der Unlust mit *negativem* Vorzeichen in Rechnung zu bringen.

Es bleibt nun noch zu entscheiden, wie grosse Quantitäten von Lust und Unlust einander ihrem absoluten Betrage nach d. h. abgesehen vom Vorzeichen gleich zu rechnen sind. Die Subjektivität, welche wir bei der Vergleichung von gleichartigen Gefühlen konstatierten, macht sich in fast noch höherem Grade hier geltend. Jeder verfährt nach einem eigenen Massstab, wenn er Lust gegen Vermeidung von Unlust abzuwägen hat. Der Massstab richtet sich nach der Fähigkeit des Betreffenden, Unlust und Schmerz zu ertragen, sowie nach seiner Empfänglichkeit für Genüsse.

Es ist offenbar ökonomisch vorteilhaft, wenn man gegen Unlust unempfindlich, sowie für Lust empfänglich ist. Unter sonst gleichen Umständen wird dann das Wohlbefinden immer grösser sein und ausserdem wird dadurch die Fähigkeit des Erwerbs erhöht in den Fällen, wo der Erwerb mit Unlust verbunden ist. Man hat daher die Fähigkeit, Schmerz zu ertragen seit je für eine Tugend gehalten und oft systematisch geübt. Der Lustaffekt, den das Bewusstsein des Besitzes dieser Tugend hervorruft, kann dann so intensiv werden, dass er den Schmerz vollständig überwindet, wodurch eine Gemütsverfassung erzeugt wird, bei welcher der Schmerz geradezu gesucht wird. Der Schmerz wird zum Genuss, wie man sich mit absichtlichem Widerspruch ausdrückt. Der Genuss nämlich liegt nicht im Schmerz, sondern in den ihn beglei-

tenden Affekten, und dieses Suchen des Schmerzes ist daher keine Instanz gegen den ökonomischen Grundsatz, nach dem alles Streben auf Vermeidung des Schmerzes gerichtet ist. Es beweist dieser eigentümliche Fall nur die Macht der Affekte und die Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit der menschlichen Natur.

Die Thatsache, dass Lust und Unlust in der angegebenen Weise gegen einander abgewogen werden, lässt sich durch zahllose Beispiele aus dem täglichen Leben belegen. Hier sei nur daran erinnert, dass auch das Strafrecht bei der Verwandlung von Freiheitsstrafen, früher auch von körperlichen Strafen in Geldstrafen, von der Aequivalenz zwischen Unlust und entzogener Lust praktischen Gebrauch macht und bei der Abmessung des Aequivalenzverhältnisses sogar der subjektiven Verschiedenheit des Delinquenten Rechnung zu tragen sucht. Auch sei die Religion erwähnt, welche den Schmerz als Busse für verbotene Lust betrachtet.

Man hüte sich vor dem Irrtum, dass abwesende Unlust zum Wohlbefinden irgendwie beitrage. Nur die wirklichen Lust- und Unlustempfindungen bestimmen die Grösse des Wohlbefindens, denn die Abwesenheit kann nicht empfunden, sondern nur durch Vergleich wahrgenommen werden. Bei der Bestimmung eines *Zuwachses* oder einer *Abnahme des Wohlbefindens* dagegen handelt es sich um den Vergleich zweier Zustände und hier kommt daher die im einen Falle abwesende Lust oder Unlust wohl in Betracht. Gerade mit Zuwachsen des Wohlbefindens hat es die Wertlehre am meisten zu thun.

## III. Der Nutzen der Güter.

*Unter Gütern verstehen wir alle materiellen und geistigen Objekte, deren Benutzung das Wohlbefinden der benutzenden Personen zu erhöhen im stande ist. Die von einer bestimmten Benutzung eines Gutes abhängige Erhöhung des Wohlbefindens nennen wir den Nutzen der betreffenden Benutzung.* Wir sprechen absichtlich zunächst nicht von dem Nutzen eines Gutes, sondern von dem Nutzen einer Benutzung desselben, da es auch Fälle giebt, in denen es sich nicht um den Wert eines Gutes, sondern um den Wert einer zeitweiligen Nutzung handelt. Unter dem Nutzen eines Gutes verstehen wir den Nutzen der Gesamtheit der Benutzungen, denen das Gut unterworfen wird.

Der ökonomische Nutzen eines Gutes bezieht sich immer auf eine, nicht nur der Art nach, sondern auch nach Zeit und Per-

sonen bestimmte Benutzung desselben. Auch kann man nur vom ökonomischen Nutzen eines *konkreten* Gutes reden. Die Nichtbeachtung dieses Sinnes des ökonomischen Nutzens ist die Quelle vieler Irrtümer der Werttheorie geworden. Vom Nutzen des Feuers, des Wassers, des Eisens u. s. w. ist häufig die Rede, doch deckt sich der Begriff des Nutzens, den man dann im Sinne hat, nicht mit dem oben definierten ökonomischen Nutzen eines Gutes. Man versteht nämlich unter dem Nutzen des Wassers nicht die Erhöhung des Wohlbefindens, welche an die Benutzung eines bestimmten Quantums zu einem bestimmten Zwecke geknüpft ist, sondern das von der *Existenz* des Wassers, auch nicht eines Teiles desselben, sondern des Wassers überhaupt, abhängige Wohlbefinden. Dieser *generelle Nutzen* hat keine bestimmbare Grösse und für die Oekonomie hat er keine Bedeutung. Der generelle Nutzen der Luft besteht in der Erhaltung des Lebens, der des Eisens darin, dass man aus Eisen tausend nützliche Dinge verfertigen kann, die aus anderem Stoff nicht so gut hergestellt werden. Dieser Nutzen ist aber für die Wirtschaft nur insofern von Belang, als er die Bedingung des ökonomischen Nutzens ist. Wir werden keinen Gebrauch von jenem Begriff zu machen haben. Die Wirtschaft, möge sie noch so ausgedehnt sein, hat es nur mit konkreten Gütern, mit bestimmten Luft-, Wasser-, Eisenmengen und mit bestimmten Anwendungen derselben zu thun.

*Die Grösse des Nutzens eines Gutes für eine Wirtschaft wird nun gemessen durch die Differenz zwischen dem Wohlbefinden der Glieder der Wirtschaft, welches statt hat, wenn das Gut in bestimmter Weise benutzt und demselben, wenn es nicht benutzt wird.*

Der im Voraus vom Wirtschafter geschätzte Nutzen kann von dem wirklich eintretenden Nutzen abweichen, wenn der Wirtschafter Lust und Unlust falsch bemass oder nicht alle Umstände in Erwägung zog. Da wir immer Richtigkeit des Urteils voraussetzen wollen, brauchen wir einen Unterschied zwischen dem wirklichen und dem geschätzten Nutzen nicht zu machen.

Ein Gut oder richtiger ein Gebrauchsgegenstand kann auch *negativen Nutzen* haben, d. h. seine Benutzung kann das Wohlbefinden vermindern oder *Schaden* bringen.

Die *Benutzung eines Gutes* ist je nach der Art der Güter bald ein sehr einfacher, bald ein komplizierter Prozess. *Unter der Benutzung eines Gutes haben wir nämlich die Gesamtheit der Wandlungen zu verstehen, die in der Wirtschaft mit dem Gute vorge-*

*nommen werden müssen, bis die Erhöhung des Wohlbefindens sich im ganzen Umfange verwirklicht hat.* Am einfachsten ist die Benutzung bei den sogenannten *Genussmitteln.* Bei den übrigen Gütern zerfällt sie in mindestens zwei Teile. Durch den ersten Akt des Benutzungsprozesses wird dann das Genussmittel gewonnen, dessen Genuss den zweiten Akt ausmacht. Aber viel komplizierter kann der Vorgang der Benutzung werden. Er kann in einer grossen Anzahl teils aufeinanderfolgender, teils gleichzeitiger Umwandlungsprozesse bestehen, indem das ursprüngliche Gut benutzt wird, neue Güter für die Wirtschaft verfügbar zu machen, diese dann wieder der Gewinnung einer dritten Reihe von Gütern dienen u. s. w., bis der Prozess schliesslich mit der Benutzung der gewonnenen Genussmittel sein Ende nimmt. Alle Güter, welche nicht Genussmittel sind, nennen wir *Erwerbsmittel,* Produktionsmittel in dem Spezialfall, in welchem ihre Benutzung in der Hervorbringung neuer Güter besteht. Die Verwendung eines Gutes als Tauschmittel ist ebenso gut eine Art der Benutzung eines Gutes, wie die Verwendung desselben als Mittel der Produktion. In beiden Fällen werden der Wirtschaft neue Güter verfügbar gemacht.

Der Nutzen der Erwerbsmittel besteht hiernach in dem Nutzen der mit ihrer Hülfe erworbenen Güter, vermehrt oder vermindert um die Lust oder Unlust, welche die Benutzung selbst mit sich bringt. Abgesehen von diesem Zusatz oder Abzug ist der Nutzen der Güter in jedem Stadium des Benutzungsprozesses derselbe. Der Gesamtnutzen eines Gutes lässt sich gemäss den einzelnen Akten des Benutzungsvorganges in Teile zerlegen, deren letzter immer der Nutzen des Genusses des Endproduktes ist.

Die Benutzung eines Gutes ist nun fast immer bedingt durch die *gleichzeitige Benutzung anderer Güter.* In manchen Fällen ist die gleichzeitige Verwendung anderer Güter ein unbedingtes Erfordernis der Benutzung eines Gutes *überhaupt,* in anderen ist wohl eine Benutzung ohne jene möglich, aber nur eine solche *anderer Art,* endlich ist manchmal eine *modifizierte* Benutzung *derselben Art* möglich. Diese verschiedenen Fälle kommen jedoch für uns nicht in Betracht, da wir den Nutzen immer auf eine völlig konkrete Benutzung beziehen. Ob die Güter einer anderweitigen Benutzung fähig sind oder nicht, dürfen wir daher hier ganz ausser Acht lassen.

Das wichtigste Beispiel für diese Abhängigkeit der Güter von

einander bei der Benutzung bietet die Verwendung der Produktionsmittel. Immer muss mindestens auch Arbeitskraft zugleich mit einem Produktionsmittel verbraucht werden. Aber auch bei Genussmitteln kommen solche Zusammenhänge vor, z. B. kann man den Stiefel des rechten Fusses nicht ohne den des linken benutzen und der Genuss der Speise lässt sich auch nicht vom gleichzeitigen Genuss des Trankes trennen, denn der Nutzen beider Güter zusammen ist ein anderer als die Summe ihrer Nutzen, wenn man sie nach einander genösse.

*Die Gesamtheit der Güter nun, welche bei einer bestimmten Benutzung gleichzeitig und mit gegenseitigem Einfluss auf einander benutzt werden, nennen wir eine ökonomische Gruppe von Gütern*[1]. Es geht aus dieser Definition hervor, dass *der Nutzen einer Gruppe unteilbar ist,* d. h. dass es unmöglich ist, den Gesamtnutzen der Gruppe in, den einzelnen Gliedern der Gruppe entsprechende Teile zu zerlegen oder ihn aus dem Nutzen der Glieder zusammenzusetzen. Das Wesen einer Gruppe besteht eben darin, dass sie in Bezug auf ihren Nutzen ein unteilbares Ganze ist. Sobald der Nutzen eines Güterkomplexes gleich der Summe der Nutzen der einzelnen Güter des Komplexes ist, bildet dieser keine Gruppe; denn ein Merkmal derselben sollte sein, dass die Güter einander in Bezug auf den Nutzen *beeinflussen.* Bei jeder Benutzung der einzelnen Güter ausserhalb der Gruppe, allein oder in anderen Gruppen, ist deren Nutzen ein anderer[2]. Nur zur Gruppe verbunden haben die Güter den bestimmten Nutzen. Dieser entspringt eben aus der Verbindung und durch Trennung der Güter wird man also niemals den Nutzen ermitteln, den sie in der Gruppe haben. Man findet dadurch nur ihren *anderweitigen* Nutzen.

Es kommt zwar vor, dass man den Nutzen der Gruppe einem einzelnen Gute derselben oder auch einem Teile der Güter zuschreibt. Das hat dann seinen besonderen Grund. Besitzt man z. B. Rohstoffe und Arbeitskraft und kommt Werkzeug durch Erwerb hinzu, so wird man diesem den Nutzen zurechnen, während man ihn einem Rohstoffe oder der Arbeitskraft zugeschrieben hätte, wenn unter den obwaltenden Umständen die Realisierung

1) Komplimentäre Güter nennt sie *Carl Menger*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien 1871. § 2 ff.

2) *F. v. Wieser*, Der natürliche Wert. Wien 1889. § 23, S. 85 ff. übersieht diesen Umstand bei dem Versuche, ein Prinzip für die Bestimmung des »produktiven Beitrags« zu finden.

des Nutzens von diesen Gütern abhängig erschienen wäre. An sich hat jedes Gut der Gruppe denselben Anspruch darauf als Ursache des Nutzens zu gelten, denn ohne eines derselben haben die übrigen nicht den Nutzen, um den es sich handelt; zur Erzielung desselben sind alle gleich notwendig. Vor allem aber muss dem Gute bezw. den Gütern, denen einmal der Nutzen zugeschrieben wird, derselbe *ungeteilt* übertragen werden.

Man verwechsle nicht mit dieser Teilung des Nutzens auf die Güter einer Gruppe die oben erwähnte ausführbare Teilung auf die einzelnen Akte des Erwerbsprozesses.

Der wesentliche Unterschied unserer Definition des Nutzens von der üblichen Auffassung in der Oekonomik, besteht darin, dass wir den letzten Rest des Generellen beseitigt haben. In den Werken, in denen eine strengere Fassung der Begriffe sich Bahn gebrochen, hat man zwar den Nutzen auf die konkreten Güter oder Gütermengen bezogen, aber in Bezug auf die Art der Benutzung blieb der Begriff immer noch generell. Man verstand, ohne sich dessen deutlich bewusst zu sein, unter dem Nutzen eines Gutes den Inbegriff der Nutzen (in unserem Sinne) bei *allen möglichen* Verwendungen. Man schrieb daher demselben Gute nur *einen* Nutzen zu und nannte es um so nützlicher, je mannichfaltiger die Verwendungen waren, ohne zu bedenken, dass für die Oekonomie immer nur eine bestimmte Benutzung in Betracht kommt. Nach unserer Definition hat dagegen ein Gut so viele verschiedene Nutzen, als es verschiedene Verwendungen finden kann, oder anders ausgedrückt: der Nutzen wird bestimmt durch die Verwendung, welche das Gut findet. Bei der Benutzung unterscheiden wir verschiedene Umstände, die der Reihe nach nunmehr zu betrachten sind. Keiner derselben bestimmt den Nutzen vollständig, das thun nur alle zusammen. Die teilweise Bestimmtheit durch einen der Umstände wollen wir als Abhängigkeit von demselben bezeichnen.

*Der Nutzen eines Gutes hängt ab von der Art der Benutzung.* Diese kommt natürlich nur in Betracht, wenn verschiedene Arten der Benutzung möglich sind. Innerhalb der Art der Benutzung könnte man noch Zweck und Technik der Benutzung unterscheiden. Wir wollen, um nicht zu viele Kategorien zu machen, beides zusammenfassen und alle Benutzungen zu einer Art rechnen, die nach Zweck *und* Technik übereinstimmen.

Verschiedene Arten der Benutzung kommen bei den Genuss-

mitteln selten vor, dagegen sind fast alle Erwerbs- (Produktions-) Mittel mehrerer, oft sehr vieler Arten der Benutzung fähig. Unter den Produktionsmitteln ist in dieser Beziehung das universalste Gut die Arbeitskraft, unter den Erwerbsmitteln im engeren Sinne das Geld. Es giebt auch Güter, welche sowohl als Genussmittel als auch als Produktionsmittel dienen können, als Erwerbsmittel können unter Umständen alle dienen, nämlich als Tauschmittel. Die Verschiedenheiten der Nutzen desselben Gutes bei verschiedenen Verwendungsarten sind oft ausserordentlich gross, am grössten bei den universalsten Erwerbsmitteln, Arbeitskraft und Geld.

*Ein weiterer Umstand, von dem der Nutzen eines Gutes abhängt, ist die Zeit der Benutzung* und zwar in zweierlei Hinsicht, der *Zeitpunkt des Anfangs* der Benutzung und der *Zeitraum der Dauer derselben.*

Es ist nicht einerlei, ob man ein wohlschmeckendes Nahrungsmittel am Anfang der Mahlzeit benutzt oder erst wenn man schon satt ist, und der Nutzen desselben Kleidungsstückes ist im Sommer ein anderer als im Winter. Die Schwankungen des Nutzens eines Gutes zu den verschiedenen Zeiten sind bei einigen Gütern sehr bedeutend. Er kann zu Zeiten Null oder gar negativ sein, zu anderen wieder von bedeutender Höhe, z. B. bei Medikamenten. Ein Gut hat nur dann Nutzen, wenn ein Bedürfnis für dasselbe vorhanden ist oder geweckt werden kann. *Es ist jedoch nicht der Nutzen um so grösser, je grösser das Bedürfnis nach dem Gute ist.* Im Gegenteil, es nimmt in der Regel der Nutzen mit steigendem Bedürfnis ab. Der Nutzen vieler Güter wird um so geringer, je länger man die Benutzung aufschiebt, indem die Unlust der Nichtbefriedigung mit der Zeit zu- und oft zugleich die Wirksamkeit des Gutes abnimmt. Die durch das Gut beseitigte Unlust und geschaffene Lust wird also immer kleiner. »Doppelt giebt, wer schnell giebt«, heisst es vom Nutzen einer Gabe für Bedrängte. Die Not, das Bedürfnis wird immer grösser, der Nutzen immer geringer. Dauert der Aufschub der Benutzung zu lange, d. h. bis über einen gewissen Zeitpunkt hinaus, den man die *höchste Zeit* zu nennen pflegt, dann kann sogar in gewissen Fällen der Nutzen ganz verschwinden, indem dann die Benutzung unmöglich oder überflüssig wird. In der Oekonomie der Benutzung, die wir im folgenden Abschnitt zu behandeln haben werden, spielen solche Fälle eine grosse Rolle.

Da der Nutzen häufig erst am Schluss des Benutzungspro-

zesses zur Geltang kommt, so hängt der Nutzen ausser vom Anfange auch von der *Dauer* des Benutzungsvorganges ab. Wichtiger aber wird der Einfluss der Dauer der Benutzung oder mehr noch der Verteilung der Benutzung über einen bestimmten Zeitraum in Verbindung mit dem letzten Umstande, den wir noch zu berücksichtigen haben.

Wenn ein Gut stofflicher Art ist, oder wenn eine grössere Anzahl von Gütern derselben Art zur Benutzung kommen kann, dann *hängt der Nutzen von der Grösse der während eines bestimmten Zeitraumes benutzten Gütermenge ab.*

Der Nutzen einer Quantität, die innerhalb eines so kurzen Zeitraums verbraucht wird, dass die Benutzungen der einzelnen Teile einander *beeinflussen,* z. B. der Nahrung während desselben Tages, ist nicht der im ganzen benutzten Quantität proportional. Wir wollen einen solchen Zeitraum, der je nach der Art der Güter kurz oder länger sein kann, eine *Benutzungsperiode* nennen. Sie ist ein Analogon zur Gruppe und so wie dort ist auch hier der Nutzen der einzelnen, während einer Benutzungsperiode verwendeten Gütermengen *unteilbar,* in dem Sinne, *dass der Nutzen eines Teiles der Quantität nicht bloss von diesem Teile, sondern auch von der ganzen Quantität abhängt.*

Die Nutzen zweier während derselben Periode benutzten Quantitäten stehen nicht im Verhältnis der Quantitäten selbst, sondern der Nutzen der grösseren Quantität ist im allgemeinen geringer, als er nach diesem Verhältnis sein sollte. Denkt man sich daher die zu benutzende Quantität allmählich um gleiche Quantitäten anwachsen, so wird der Zuwachs des Nutzens mit jedem Zuwachs der Gütermenge geringer werden. Schliesslich bringt sogar ein Zuwachs der Gütermenge gar keinen Zuwachs des Nutzens mehr hervor. Der Punkt, bei welchem dieses eintritt, soll die *Grenze des Bedarfs* genannt werden. Bei den unteilbaren Gütern, die nur in einem Exemplar verwendbar sind, wird die Grenze des Bedarfs schon mit Benutzung eben dieses Exemplars erreicht.

Der *Nutzen eines Zuwachses* der Quantität wird nach der allgemeinen Regel gefunden, indem man den Nutzen der ursprünglichen Gütermenge von dem Nutzen der vermehrten Quantität subtrahiert. Er ist im allgemeinen um so grösser, je kleiner die ursprüngliche Menge war. Daraus folgt aber keineswegs [1]), dass die verschiedenen Teile einer verbrauchten Gütermenge einen verschiedenen

1) Ein falscher Schluss, den *Gossen, Jevons, Menger* u. A. mehrfach begehen.

Nutzen haben, denn zwischen dem Nutzen eines *Zuwachses* zu einem Ganzen und dem eines *Teiles* von einem Ganzen ist ein grosser Unterschied. Denken wir uns eine Gütermenge durch allmählichen Zuwachs entstanden, so hat jeder folgende Zuwachs einen anderen Nutzen als der vorhergehende, der Nutzen eines bestimmten Teiles einer Gütermenge dagegen ist gleich der Differenz des Nutzens der ganzen Gütermenge vermindert um den des Restes. Von einer Rangordnung der Teile kann also dabei gar keine Rede sein. Es hat wohl einen Sinn, vom Nutzen des dritten *Zuwachses*, nicht aber von dem des dritten *Teiles* zu sprechen, denn die Teile haben keine Reihenfolge, sondern nur eine Grösse und gleiche Teile haben daher auch gleichen Nutzen. Der Nutzen irgend eines Teiles ist immer gleich dem des letzten gleich grossen Zuwachses. Der Satz, dass der Nutzen einer Gütermenge, die während einer Periode benutzt wird, unteilbar ist, bleibt also bestehen, da jeder Teil seinen Nutzen nicht an sich, sondern nur als *Teil des Ganzen* hat.

Das oben ausgesprochene Theorem über den Nutzen eines Teiles einer Quantität lässt sich übrigens in einer Weise verallgemeinern, dass es auch das Theorem über die Gruppe mit umfasst: *Der Nutzen eines Gutes für eine Wirtschaft hängt im allgemeinen nicht allein von ihm selbst ab, sondern auch von den übrigen der Wirtschaft schon verfügbaren Gütern.* Hierin ist der Satz enthalten, dass der Nutzen eines Gutes, das zu den schon vorhandenen Gütern einer Gruppe hinzukommt und diese vervollständigt, gleich dem Nutzen der Gruppe ist. Der Zuwachs um das eine Gut giebt plötzlich den übrigen Gütern der Gruppe einen Nutzen, den sie vorher nicht hatten.

Das *Gesetz des Zuwachses*, wie man es nennen könnte, ist ein Analogon zu dem sogenannten *psychophysischen Grundgesetz*, nach welchem die Stärke einer Empfindung, z. B. einer Wärmeempfindung nicht allein von der Stärke des Reizes, sondern auch von der schon vorhandenen Erregung abhängt, d. h. im Beispiel, nicht nur von der dem Körper zugeführten Wärmemenge, sondern auch von der schon vorhandenen Körperwärme. Wenn wir nicht irren, ist auch die Erweiterung dieses Grundgesetzes auf die Oekonomie schon früh von Physiologen ausgesprochen worden. Abgesehen von dem Fehler in der Auffassung des Gesetzes und von dem Uebersehen der Benutzungsperiode, wäre daher ein Streit um die Priorität müssig. Auch hat man jenem eine viel zu universale Bedeutung beigelegt. Es gilt allgemein nur für Genuss-

mittel. Die Produktionsmittel folgen vielfach gerade einem entgegengesetzten Gesetze, wonach der Nutzen oder wenigstens die Menge des Produktes in höherem Masse wächst, als die Menge der gleichzeitig in Benutzung genommenen Produktionsmittel.

Trotzdem wollen wir den misslungenen Versuchen eines *Gossen, Jevons* u. A., exaktere Begriffe in die Oekonomik einzuführen, die sich merkwürdigerweise alle an das Gesetz des Zuwachses anknüpften, nicht das Verdienst des Bahnbrechens absprechen.

Wir werden weiter unten sehen, dass streng genommen, die Gesamtheit der Güter einer Wirtschaft eine Gruppe und die ganze Dauer der Wirtschaft eine Periode bildet, doch lassen sich immer praktisch wie theoretisch einzelne Gruppen und Perioden isolieren, deren Zusammenhang mit den übrigen zu gering ist, als dass er ins Gewicht fallen könnte.

## IV. Die Oekonomie der Benutzung.

Wir haben im vorigen Abschnitt den Nutzen der Güter, ohne Rücksicht auf die Zwecke der Oekonomie, als rein objektive Folge ihrer Benutzung betrachtet. Die Objekte haben fast immer Einfluss auf das Wohlbefinden, günstigen oder ungünstigen, Nutzen oder Schaden, auch wenn man sie ganz absichtslos verwendet. Auch bei einer planlosen Benutzung kann sich als Resultat ein gewisser Grad des Wohlbefindens zufällig ergeben. Die Oekonomie aber will ein Maximum desselben. Soll das erreicht werden, dann muss Vernunft und Wille die Leitung der Benutzung der Güter übernehmen.

Das Verhältnis der Grösse des Nutzens einer bestimmten Menge eines Gutes zu der Grösse dieser nennen wir die *Ausnutzung* des Gutes. Die Grösse des Gutes muss dabei mit einem der Art des Gutes angemessenen Masse gemessen werden. Die Ausnutzungen von Gütermengen, die sich nach keinem gemeinsamen Masse messen lassen, sind daher unvergleichbar. Bei derselben Güterart aber ist die Ausnutzung um so grösser, je grösser der Nutzen und je kleiner die Gütermenge ist.

Hätten wir es nur mit *einem Gut* zu thun, höchstens noch mit anderen Gütern, die mit ihm eine Gruppe bilden, dann bestünde das ökonomische Problem einfach darin, das Gut nach Möglichkeit auszunutzen. Wir hätten also unter den etwa möglichen Gruppen und Umständen der Benutzung diejenigen zu wählen, für welche die Ausnutzung des Gutes ein Maximum wird.

Diese Aufgabe kann schon eine sehr schwierige sein; sie ist um so komplizierter, je mehr Umstände in Betracht zu ziehen sind, und je mehr diese unter einander verknüpft und von einander abhängig sind. Das allgemeinste Verfahren zur Bestimmung der vorteilhaftesten Umstände der Benutzung besteht darin, dass man jeden Umstand für sich variiert, d. h. alle Möglichkeiten durchlaufen lässt, und dann die verschiedenen Möglichkeiten aller Umstände mit einander kombiniert. Dieses im allgemeinen sehr umständliche Verfahren kann allerdings in vielen Fällen vereinfacht werden. Einzelne Umstände können ganz wegfallen, z. B. die Quantität, wenn das Gut ein einziges und unteilbares ist. Es kann ferner eine Art der Benutzung sich von vornherein als die vorteilhafteste unter allen Umständen erweisen, wodurch eine Anzahl von Kombinationen überflüssig wird. Die Fälle der Praxis pflegen nicht die kompliziertesten zu sein.

Stehen aber *mehrere Güter* zur Verfügung, dann bietet auch die praktische Oekonomie sehr verwickelte Probleme. Diese kann man nicht dadurch lösen, dass man jedes Gut einzeln mit dem Maximum der Ausnutzung zu verwenden sucht; denn wenn etwa die Ausnutzung eines der Güter auf Kosten eines anderen erfolgte, würde die grösste Summe des Nutzens nicht erreicht werden.

Wir beginnen mit dem sich unmittelbar an das Vorige anschliessenden Falle, in welchem die Vielheit der Güter darin besteht, dass *eine Güterart in mehrere Teile mit verschiedener Art der Benutzung zerfällt.* Das Maximum des Nutzens unter der Bedingung, dass das ganze verfügbare Quantum auf *eine* Art verwendet würde, kann hinter dem Maximum des Nutzens bei Teilung des Gutes nach mehreren Benutzungsarten, zurückbleiben. Die Teilung ist eine der gewöhnlichsten und wichtigsten ökonomischen Erscheinungen. Die Verteilung der Arbeitskraft oder die Verteilung des Geldes auf die vielen möglichen Verwendungsarten, können als die Hauptaufgaben der praktischen Oekonomie aufgefasst werden.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, das Problem der Oekonomie der Benutzung in seinem vollen Umfange zu lösen, und wir dürfen uns daher auf den einfachsten Fall beschränken, in welchem es nur zwei Arten der Benutzung giebt. Das Problem besteht dann darin, einen Teil des Gutes auf diese, den Rest auf jene Art zu verwenden und dabei eine solche Einteilung zu treffen, dass jede andere einen geringeren Nutzen zur Folge haben würde. Es wäre also der

Teilpunkt zu suchen, dessen Verschiebung um den kleinst möglichen Betrag nach der einen oder anderen Seite, eine Verminderung des Gesamtnutzens bedeuten würde.

Im Voraus sei bemerkt, dass eine Variation der Gütermenge um unendlich kleine Beträge bei keinem ökonomischen Gute, selbst nicht den unbegrenzt teilbaren, praktisch ausführbar, bei den übrigen aber geradezu undenkbar ist. Die Anwendung der Differentialrechnung in der Oekonomik, wie sie nach dem Vorgange von *Jevons* von mehreren Autoren geübt wird, kann daher nur von geringer Ausdehnung sein. Als heuristische Methode kann man sie allenfalls zulassen, aber schon zur Darstellung der Resultate ist sie nicht anzuwenden; denn keine Wissenschaft hat so sehr wie die Oekonomik die Pflicht, sich der Praxis anzuschliessen, in der man nur *endliche Differenzen* und keine Differentiale kennt.

Wir machen zunächst die Voraussetzung, dass jeder Teil des Gutes, der auf die eine Art benutzt werden kann, auch auf die andere Art verwendbar ist. Wir beginnen dann mit dem kleinsten überhaupt verwendbaren Teile des Gutes und wählen für diesen diejenige der beiden Benutzungsarten, bei welcher er den grösseren Nutzen bringt. Darauf lassen wir das Gut um ein möglichst kleines Quantum anwachsen und nehmen mit diesem dieselbe Prüfung vor. So fahren wir fort, Zuwachs auf Zuwachs in Bezug auf die grössere Nützlichkeit dieser oder jener Art seiner Verwendung zu untersuchen und ihn jeweils derjenigen Art zuzuweisen, die sich als die vorteilhaftere erweist. *Der letzte Zuwachs des einen Teiles muss immer einen mindestens ebenso grossen Nutzen bringen, als der nächste gleiche Zuwachs des anderen Teiles;* denn wäre das nicht der Fall, so hätte man den Zuwachs diesem zuteilen sollen. Dies ist das Kriterium einer richtigen Einteilung des Gutes. Wären die Zuwachse unendlich klein, dann dürfte man die *Gleichheit* der Nutzen der beiden letzten Zuwachse als Kriterium betrachten [1]), doch ist dieses aus den angegebenen Gründen praktisch nicht anwendbar.

In der Mehrzahl der Fälle gilt nicht die gemachte Voraussetzung über die Verwendbarkeit der Teile und wir wollen daher jetzt das Problem ohne jede derartige Voraussetzung behandeln. Im allgemeinen sind nämlich die möglichen Zuwachse verschieden bei den verschiedenen Verwendungsarten. Verfügen wir z. B. über eine bestimmte Summe zum Ankauf von zweierlei Waren,

1) Wie *Jevons* a. a. O. S. 63 ff. thut.

von denen das Stück der einen Art 5 Mark, das der anderen 3 Mark kostet, so kann man einen Zuwachs von 3 Mark nur zum Ankauf eines Stücks der zweiten Ware, nicht aber der ersten verwenden. Man beginnt in diesem Falle mit dem kleinsten, auf beide Arten verwendbaren Teile des Gutes und richtet jeden Zuwachs so ein, dass er auch wirklich eine nutzbare Vermehrung beider Teile gestattet. Im angeführten Beispiel müssten wir also 5 Mark als jedesmaligen Zuwachs wählen, wobei zu bemerken, dass, falls davon nur 3 Mark zur Verwendung kommen, der Rest von 2 Mark nebst weiteren 3 Mark den nächsten Zuwachs bilden würde. Im Uebrigen ist das Verfahren genau dasselbe, wie im zuerst behandelten Spezialfall, und auch das Kriterium für die Richtigkeit der Teilung bleibt bestehen. Der Beweis für die Richtigkeit des Verfahrens liegt darin, dass bei jedem Schritte das Maximum des Nutzens der bis dahin ihrer Verwendung zugewiesenen Teile erreicht ist.

Die Erweiterung des Problems auf drei und mehr Verwendungsarten bietet keine prinzipiellen Schwierigkeiten.

Wie *ein* Gut *mehrerlei* Verwendung haben kann, so kann auch der Fall eintreten, dass *mehrere Güter demselben Zwecke dienen* können, indem sie Nutzen derselben Art bringen oder dasselbe Bedürfnis befriedigen. Solche Güter treten dann mit einander in *Konkurrenz um die Benutzung,* d. h. es erhebt sich die Frage, welches von den Gütern man bevorzugen soll, oder, falls sie teilbar sind, ob man nicht einen Teil von jedem benutzen soll und einen wie grossen.

Eine Konkurrenz tritt nicht ein, wenn der ganze Bedarf nur durch alle Güter zusammen gedeckt werden kann. Bedingung der Konkurrenz ist also eine gewisse Beschränktheit des Bedarfes.

Zwei Umstände kommen bei der Konkurrenz der Güter um die Benutzung in Betracht, ihre Teilbarkeit und ihre anderweitige Verwendbarkeit, bezw. die anderweitige Verwendbarkeit der Güter, die mit ihnen zu einer Gruppe zu verbinden sind.

Was zunächst die Teilung der Güter betrifft und ihre gemischte Benutzung, so lassen sich darüber so wenig für alle Güterarten geltende Regeln aufstellen, dass wir sie hier nicht eingehend behandeln können. Ob man z. B., wenn Fleisch und Vegetabilien beide in beliebiger Menge zur Verfügung stehen, seine Nahrung aus beiden mischen soll oder nicht, und wenn man sich für ersteres entscheiden sollte, in welchem Verhältnis dann die Mischung zu

erfolgen hätte, ist eine technische Frage, die also ausserhalb der Kompetenz der Oekonomik liegt. Ist es ökonomisch gleichgültig, welches von zwei Gütern man zur Benutzung wählt, dann ist es meistens auch gleichgültig, ob man eines von ihnen ausschliesslich, oder ob man zum Teil das eine und zum Teil das andere benutzt. Bei den folgenden Untersuchungen wollen wir annehmen, dass es sich nur um ausschliessliche Benutzung des einen oder des anderen Gutes handelte, sei es wegen der Unteilbarkeit der Güter oder aus anderen Gründen.

Sind beide Güter *keiner anderweitigen Benutzung* fähig, noch auch die zu ihrer Gruppe gehörigen Güter, so ist einfach die Frage zu beantworten, welches von beiden den grösseren Nutzen liefert. Dieses ist zu wählen.

Ist dagegen mindestens das eine von ihnen oder ein Gut ihrer Gruppen *anderweitig verwendbar*, dann ist auch der Nutzen dieser anderweitigen Benutzungen mit in Betracht zu ziehen. Eine Benutzungsart ist beiden Gütern gemeinsam, jedes oder mindestens eines von ihnen hat ausserdem eine spezielle Benutzung und es handelt sich darum, welches von beiden diejenige Benutzung zu finden hat, deren beide fähig sind. Diese ist die Konkurrenzbenutzung und wir haben also, wenn wir zur Abkürzung die beiden Güter a und b nennen, die Wahl, ob a die Konkurrenzbenutzung und b seine anderweitige Benutzung finden soll, oder ob b auf jene Art und a anderweitig benutzt werde. In beiden Fällen haben wir die Summe zweier Nutzen, und *die Grösse dieser Summen ist es, die die Wahl entscheidet.* Ist die Summe im ersten Fall grösser, so wird a in der Konkurrenz siegen, sonst b. Wird a bei der Konkurrenz vorgezogen, so braucht darum also nicht der Nutzen von a bei der Konkurrenzbenutzung der grössere gewesen zu sein, sondern es kann ebensogut der anderweitige Nutzen von b den Ausschlag gegeben haben. Ist nur eines der Güter einer anderweitigen Benutzung fähig, so wird in den meisten Fällen das andere in der Konkurrenz jenes verdrängen, da nur dann beide Güter zur Benutzung gelangen und die Summe der Nutzen zweier Güter meistens grösser sein wird, als der Nutzen eines Gutes.

Manchmal entscheidet nicht der Nutzen der Güter selbst, sondern der anderweitige Nutzen von Gütern ihrer Gruppen die Konkurrenz. Seien z. B. a und b in Bezug auf den Konkurrenznutzen gleich und beide keiner anderweitigen Benutzung fähig, die Benutzung von a erfordere aber Arbeitskraft, die von b nicht, so

wird b vorgezogen werden, weil dann die Arbeitskraft erspart und anderweitig verfügbar wird. Das kann auch dann noch eintreten, wenn der Nutzen von b geringer ist, als der von a, so wird man z. B. unter Umständen den Spaten dem Pfluge vorziehen, nur um die Pferde anderweitig verwenden zu können.

Grosse Aehnlichkeit mit der Konkurrenz der Güter um die Benutzung hat die *Konkurrenz derselben um die Zeit der Benutzung.* Sie entsteht dann, wenn mehrere Güter das Maximum ihres Nutzens zur selben Zeit haben und nicht gleichzeitig benutzt werden können. Eines von den Gütern muss dann die übrigen Güter verdrängen, die Benutzung dieser aufgeschoben wenn nicht überhaupt aufgegeben werden, und es erhebt sich daher die Frage, welches von den Gütern jenen Vorzug verdient.

Sind beide Güter überhaupt nicht später benutzbar, sondern nur zur betreffenden Zeit mit Nutzen zu verwenden, dann muss das minder nützliche dem nützlicheren weichen. Wenn aber mindestens das eine von ihnen auch später mit Nutzen zu gebrauchen ist, dann steht nicht unbedingt fest, dass dann das Gut mit dem grössten *augenblicklichen* Nutzen auch zuerst benutzt werden wird, sondern es ist auch der Nutzen beider Güter zu der Zeit zu berücksichtigen, bis zu welcher ihre Benutzung allenfalls aufgeschoben werden müsste. Wir haben, wie bei der Konkurrenz um die Benutzung eine *Summe* zweier Nutzen zu bilden, nämlich *die des augenblicklichen Nutzens von a und des späteren Nutzens von b und umgekehrt.* Man kann jedoch in diesem Falle die Regel noch vereinfachen mit Hülfe des Begriffes der *Dringlichkeit.* Bevor wir diesen einführen, sei bemerkt, dass die Zeit des Aufschubs im Minimum die Dauer der Benutzung des anderen Gutes ist. Im übrigen aber wird sie nur durch ökonomische Rücksichten bestimmt. Die Konkurrenz eines Gutes um die Zeit kann eine wiederholte sein. Jedesmal sind wieder dieselben Ueberlegungen anzustellen.

Dass die Güter ihren Nutzen mit der Zeit ändern, wurde schon im vorigen Abschnitt erörtert. Da wir von einem Maximum des Nutzens ausgehen, so wird jeder Aufschub der Benutzung eine Verminderung des Nutzens bedeuten. Diese Verminderung wird bei den verschiedenen Gütern in verschiedenem Masse stattfinden. Nicht jedes Gut erträgt gleich gut den Aufschub seiner Benutzung. Ein Mass für die Grösse der Abnahme des Nutzens mit der Zeit ist *das Verhältnis der Abnahme zur Zeitdauer des*

*Aufschubs,* und dieses Verhältnis nennen wir die *Dringlichkeit der Benutzung des Gutes* in dem Zeitpunkt, von welchem an der Aufschub zu rechnen ist [1]). Wir wollen der Einfachheit halber annehmen, dass die Dringlichkeit eine konstante Grösse sei, also der Nutzen in gleichen Zeiten um gleich viel abnehme. Man findet dann die *Abnahme des Nutzens für irgend eine Zeit, indem man die Dringlichkeit mit der Zeitdauer multipliziert.*

Nunmehr können wir jener Summe, von der die Entscheidung abhängt, welches der Güter zuerst und welches später zu benutzen ist, eine andere Form geben, aus der sich ergiebt, dass nur die Dringlichkeit und die Dauer des Aufschubs die entscheidenden Momente sind, der augenblickliche Nutzen der Güter dagegen gleichgültig ist. Den späteren Nutzen eines Gutes kann man nämlich darstellen als den augenblicklichen Nutzen, vermindert um die Abnahme d. h. um das Produkt aus Dringlichkeit und Aufschub. Die beiden Summen sind also: augenblicklicher Nutzen von a vermehrt um den augenblicklichen Nutzen von b, vermindert um das Produkt von Dringlichkeit und Aufschub von b, und augenblicklicher Nutzen von b, vermehrt um augenblicklichen Nutzen von a, vermindert um Produkt aus Dringlichkeit und Aufschub von a. Ist die erste Summe grösser, so ist a zuerst zu benutzen, sonst b. Nun unterscheiden sich beide Summen aber nur durch die Produkte aus Dringlichkeit und Aufschub und zwar sind diese Produkte negativ, so dass die erste Summe *grösser* sein wird, wenn das Produkt aus Dringlichkeit und Aufschub der Benutzung von b *kleiner* als das von a ist, oder was dasselbe bedeutet, wenn das Produkt in Bezug auf a das *grössere* ist. Ebenso verhält es sich mit der zweiten Summe. Es folgt daraus die Regel: *Dasjenige Gut ist zuerst zu benutzen, dessen Dringlichkeit am grössten ist und dessen Aufschub am längsten sein würde.*

Ist z. B. der augenblickliche Nutzen von a $a_1 = 4$ und ist die Dringlichkeit seiner Benutzung $\frac{1}{3}$ pro Stunde, so wird nach einem Aufschub von 3 Stunden der Nutzen von a $a_2 = 4 - \frac{1}{3} . 3 = 3$ sein. Der augenblickliche Nutzen von b sei $b_1' = 3$, seine Dringlichkeit $\frac{1}{2}$, also der Nutzen nach einem Aufschub von 4 Stunden $b_2 = 3 - \frac{1}{2} . 4 = 1$. Das Produkt aus Dringlichkeit und Aufschub ist für a gleich 1, für b gleich 2. Es muss

1) Vgl. meine Definition der Dringlichkeit. Bd. 47 dieser Zeitschrift S. 372 ff., wo ich die Druckfehler: S. 373 Z. 13 erreicht st. ersetzt, Z. 18 Vorsorge st. Fürsorge, S. 374 Z. 17 psychischen st. physischen, zu verbessern bitte.

also b zuerst benutzt werden. Dasselbe ergiebt sich aus den Summen der Nutzen $a_1 + b_2 = 5$ und $a_2 + b_1 = 6$.

Damit seien die Betrachtungen über die Oekonomie der Benutzung hier abgeschlossen, da es nur darauf ankam, vom Problem eine klare Vorstellung zu bekommen. Was noch übrig ist, ist eine Verallgemeinerung der Sätze und eine Kombination der isoliert und abstrakt behandelten Umstände der Benutzung.

Die *gesellschaftliche* (soziale) *Oekonomie* unterscheidet sich von der der Einzelwirtschaft nur dadurch, dass zu den Umständen der Benutzung, die schon erwähnt wurden, noch die *benutzende Person* als *variable* Grösse hinzukommt. Es entspringt daraus das Problem der sogenannten *Verteilung der Güter.*

### V. Die Oekonomie des Erwerbs.

Im vorigen Abschnitt haben wir die Oekonomie einer Wirtschaft in ihrer Gesamtheit betrachtet. Jede Wirtschaft verfügt zu einer bestimmten Zeit über eine Summe von Gütern verschiedener Art und die Aufgabe des Wirtschafters ist, dieselben in ökonomischster Weise zu benutzen. Der Benutzungsprozess ist nun aber in vielen Fällen ein so komplizierter, Anfang und Ende desselben rücken so weit auseinander, dass im Anfang desselben der endliche Genuss der Güter sich kaum absehen, geschweige seiner Grösse nach schätzen lässt. Mit der Entwicklung der Oekonomie der Gesellschaft, welche eine Wirtschaft mehr und mehr von allen übrigen abhängig macht, nimmt die Kompliziertheit der Benutzungsprozesse in steigendem Masse zu.

Diese Entwicklung würde eine rationelle Privatwirtschaft mit der Zeit geradezu unmöglich machen, wenn nicht eine andere Veränderung der sozialen Wirtschaft mit ihr Hand in Hand ginge, welche wenigstens teilweise einen Ausgleich zu schaffen vermag.

Der *Tausch* der Güter wird im Laufe der Zeiten aus einer gelegentlichen zu einer alltäglichen und schliesslich zu einer die ganze Wirtschaft beherrschenden Erscheinung. In den meisten modernen Wirtschaften ist die überwiegende Mehrzahl der Güter und Produkte nicht zum Genuss in der Wirtschaft, sondern zum Austausch gegen andere Güter bestimmt. Jedes Gut kann als Tauschobjekt dienen. Der Austausch wird vollzogen in eigentlichen Kauf-, dann aber auch in Miet-, Leih-, Lohn- und anderen Verträgen.

Durch den Tauschverkehr verlieren die Güter ihren spezifi-

schen Charakter, ihre Eigenschaft nur eine bestimmte Art von Nutzen gewähren zu können. *Sie werden Waren* [1]).

Jedes Gut kann jedes Bedürfnis befriedigen, sofern die Möglichkeit eines Tausches gegen ein dem Bedürfnis angemessenes Gut gegeben ist. *Es bildet daher die Gesamtheit der gegenseitig austauschbaren Güter eine einzige Güterart.*

Die einzelnen Güter werden, was sie vorher nicht waren, *kommensurabel*, eine bestimmte Menge eines Gutes der einen Art hat, *als Ware betrachtet,* dieselbe *ökonomische Bedeutung*, wie die gegen dieselbe austauschbare Menge irgend eines Gutes einer anderen Art. Alle gegen einander austauschbaren Gütermengen haben daher auch, *solange* sie den Charakter *als Waren* behalten, denselben *Wert*. Diesen Satz können wir jetzt schon aussprechen, obgleich wir den Begriff des Wertes noch nicht genau definiert haben; denn jedenfalls ist der Wert nur eine besondere Art der ökonomischen *Bedeutung*. Ohne zu wissen, worin der Wert besteht, können wir die Werte der Waren mit einander vergleichen und alle Werte durch den einer bestimmten Ware messen, wie man ja auch Temperaturen gemessen hat, bevor man eine physikalische Definition der Temperatur hatte. Dadurch haben einige Oekonomisten [2]) sich verleiten lassen, das blosse Austauschverhältnis für den Wert der Güter anzusehen.

In der entwickeltsten Form der Tauschwirtschaft dient eine bestimmte Ware, das *Geld*, als gemeinsames Mass aller anderen Waren. Die Menge des Geldes, welche man für eine bestimmte Ware im Tausch erhält bezw. für dieselbe hergeben muss, dient als Mass des Wertes der Ware. Da der Wert der Waren an den Tausch derselben gebunden ist, so nennt man ihren Wert wohl auch Tauschwert. Es besteht jedoch kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Tauschwert und dem ökonomischen Wert der Güter ausserhalb des Tausches, wie wir unten sehen werden.

Durch die beiden sich gegenseitig bedingenden Veränderungen des Systems der gesellschaftlichen Oekonomie, der allgemeinen Entwicklung des Tauschverkehrs und der Komplikation des Benutzungsprozesses der Güter, ist eine neue Auffassung der Oekonomie zur Geltung gelangt. Da man jedenfalls sich ein um so grösseres Mass von Wohlbefinden verschaffen kann, je mehr Waren man besitzt, so wird nicht das Wohlbefinden, sondern *zunächst*

1) *Marx,* Das Kapital. 1. Bd. 1. Abschnitt.

2) Z. B. *J. St. Mill.*

der *Warenerwerb* als Ziel der Oekonomie betrachtet. Die Aufgabe des Wirtschafters ist dann, mit den ihm verfügbaren Mitteln möglichst viele Waren, d. h. Warenmengen mit möglichst hohem Tauschwert zu erwerben. Dann erst beginnt die eigentliche Oekonomie der Benutzung der erworbenen Waren im Haushalt, zum Erwerb von Genussmitteln. Beide Teile der Oekonomie sind oft streng geschieden und nicht selten tritt dabei die Oekonomie der Benutzung sehr in den Hintergrund gegen die Oekonomie des Erwerbs [1]). Vielfach geht das Bestreben dahin, so viele Waren zu erwerben, dass man im Haushalt überhaupt nicht nach den Prinzipien der Oekonomie zu verfahren braucht, weil ohne genaue ökonomische Ueberlegung die Grenze des Bedarfs für alle Arten der Güter erreicht werden kann. An Stelle des Rechnens und Sparens tritt dann die Verschwendung, oder der Bedarf wird künstlich durch den Luxus gesteigert.

Jede Vermehrung der Verfügung einer Wirtschaft über Güter schliesst einen *Erwerb* ein. Die Aenderung besteht einerseits darin, dass neue Güter in die unbedingte Verfügung kommen oder wenigstens zeitweilig oder bedingt für sie verfügbar werden, anderseits darin, dass Güter überhaupt aus der Verfügung der Wirtschaft ausscheiden oder doch ihre Verfügbarkeit für die Wirtschaft zum Teil verlieren. Die Verfügung ist gewöhnlich an ein Recht, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dieselbe garantierendes Recht gebunden. *Steht nun der Zuwachs an Verfügung zu dem Verlust in der Beziehung, dass dieser die Bedingung jenes ist, so nennen wir den Akt, durch welchen die Veränderung bewirkt wurde, ein Geschäft. Der Zuwachs ist der Erwerb, die Abnahme der Preis des Erwerbs.* Wir wollen im Folgenden, wenn wir nicht ausdrücklich das Gegenteil bemerken, bei Erwerb und Preis immer an Güter und nicht bloss an Nutzungen solcher denken. Nur beim Leih- und Lohnvertrag besteht auf der einen Seite entweder der Erwerb oder der Preis in einer bloss zeitweiligen Nutzung eines Gutes. Der Zins ist der Preis der Benutzung des Kapitals auf bestimmte Zeit, sowie anderseits der Verzicht auf diese Benutzung der Preis des erworbenen Zinses ist.

Ein Geschäft kann in mehrere Geschäfte zerlegbar sein; ist es nicht zerlegbar, so nennen wir es einfach. Alle einfachen Geschäfte lassen sich in *zwei Kategorien* bringen:

---

1) Vgl. *Friedrich Albert Lange*, Geschichte des Materialismus. Bd. II. Abschn. 4.

Die *erste* umfasst diejenigen, bei denen neue Güter produziert werden und infolge der *Produktion* in die Verfügung der Wirtschaft gelangen; die *andere* schliesst die Geschäfte ein, bei denen schon produzierte Güter aus anderen Wirtschaften durch *Vertrag* in die Verfügung der Wirtschaft übergehen. Vom unrechtmässigen Erwerb, der eine dritte Kategorie bilden würde, wollen wir absehen.

Beim *produktiven Erwerb* ist ein Widerstand der Natur zu überwinden und der Preis besteht im Aufwand der dazu nötigen Mittel.

Beim *vertragsmässigen Erwerb* ist der Widerstand eines fremden menschlichen Willens ohne Zwang[1]) zu überwinden. Der Preis hat die Aufgabe, diesen Widerstand zu beseitigen.

Aus dieser Verschiedenheit des Wesens beider Erwerbsarten ergiebt sich die Verschiedenheit der Gesetze des Preises bei beiderlei Geschäften. *Beim Produktionsgeschäft* (dem reinen) *wird der Preis allein durch die Technik der Produktion bestimmt, beim Vertragserwerb durch die ökonomischen Verhältnisse aller Personen, welche am Geschäft irgend ein Interesse haben,* also hängt es ausser von der ökonomischen Lage der beiden Kontrahenten auch von der aller ihrer Konkurrenten ab.

Die Auffassung des Problems der Oekonomie ist nun einer noch weiteren Umwandlung fähig, die, wie die oben dargelegte, wiederum mit einer Aenderung des wirtschaftlichen Systems in Zusammenhang steht. Der Preis des produktiven Erwerbs ist ursprünglich zum grössten Teil die Aufwendung der Arbeitskraft des Wirtschafters. Mit der Zeit tritt diese im Produktionsprozess immer mehr zurück, teils dadurch, dass infolge der veränderten Technik durch Einführung von Maschinen überhaupt verhältnismässig weniger Arbeitskraft erforderlich ist, teils auch dadurch, dass die unumgängliche Arbeit nicht durch die Arbeitskraft des Wirtschafters, sondern durch die im Lohnvertrag erworbene Arbeitskraft von Lohnarbeitern verrichtet wird. *Der Wirtschafter wird zum Unternehmer.* Der überwiegende Teil des Erwerbspreises besteht dann in Waren; die Unternehmerarbeit allein hat keinen Tauschwert.

*Den in Geld gemessenen Tauschwert desjenigen Teiles des Er-*

---

1) Dies sei *E. Dühring* (Kursus der National- und Sozialökonomie. Berlin 1873) gegenüber hervorgehoben, mit seiner sonderbaren Zwangstheorie.

*werbspreises, der überhaupt durch Tausch erworben werden kann, nennen wir dann die Kosten des Erwerbs.*

Wird die Unternehmerarbeit im Vergleich zu den Kosten so gering, dass man sie gegen diese vernachlässigen kann, so lässt sich das Problem der Oekonomie so formulieren: *Es soll eine möglichst grosse Differenz zwischen dem Tauschwert des Erwerbs und den Erwerbskosten erzielt werden.* Bedingung der Bildung der Differenz von Erwerb und Preis ist die Kommensurabilität beider Grössen, hier mit Hilfe ihres Tauschwertes. Zum allgemeinen Wirtschaftsprinzip lässt sich daher diese Formel schwerlich erheben, wie es *Schäffle*[1]) versucht.

Die Kosten der Produktion zerfallen in Tauschwert der Rohstoffe, Zins der Nutzung eines dem Tauschwert der Produktionsmittel gleichen Kapitals für die Dauer der Produktion, Tauschwert der benutzten Arbeitskraft, d. h. ausgegebener Arbeitslohn. Da diese drei Elemente der Produktion eine Gruppe bilden, so gilt für sie das Gesetz der Unteilbarkeit des Nutzens: Es ist unmöglich, anzugeben, welchen Anteil jeder der Faktoren an dem Produkt hat.

Die Oekonomie des Erwerbs ist ein Analogon zur Oekonomie der Benutzung. Dort handelte es sich um die Erzielung des höchsten Nutzens durch zweckmässige Benutzung der Güter, hier handelt es sich um den Erwerb von möglichst vielen und wertvollen Waren durch geeignete Verausgabung der gegebenen Erwerbsmittel.

An die Stelle der Ausnutzung tritt beim produktiven Erwerb der Begriff der *Produktivität* beim Vertragserwerb der der *Profitabilität.* Beide bedeuten das Verhältnis des Preises zur Grösse des Erwerbs. Diese Grössen sind nur vergleichbar in solchen Fällen, in denen sowohl Preise als erworbene Güter kommensurabel sind, jedenfalls also, wenn beide in Waren bestehen.

Beim einzelnen Geschäft hat man allein auf die Produktivität bezw. Profitabilität zu sehen. Man wird eine Ware um den billigsten Preis zu erwerben suchen, falls mehrere Arten des Erwerbs möglich sind, und man wird mit einem Erwerbsmittel eine möglichst grosse Warenmenge zu erlangen streben.

Der Preis der Güter verändert sich mit der Zeit, sowohl beim Produktionserwerb, indem die Bedingungen der Produktion sich

1) Gesellsch. Syst. der menschlichen Wirtsch. 3. Aufl. Tübingen 1873. 1. Bd. S. 166 § 95.

ändern oder die Technik eine andere wird, als auch beim Vertragserwerb, wenn der Markt ein anderer wird. Daher ist die Zeit des Erwerbs nicht gleichgültig. Man verwechsle jedoch die Schwankungen des Preises nicht mit den Schwankungen der Erwerbsfähigkeit durch Veränderungen des Vermögens oder des jeweils verfügbaren Teiles desselben, infolge deren bei gleichbleibendem Preise der Erwerb eines Gutes bald mehr bald minder vorteilhaft für die Wirtschaft ist, worauf wir unten zurückkommen.

Wenn der Preis eines Gutes im Steigen begriffen ist, wird der Erwerb desselben um so unvorteilhafter, je länger man den Erwerb aufschiebt. Es giebt daher auch eine *Dringlichkeit des Erwerbs*, worunter wir das Verhältnis der Zunahme des Preises zur Dauer des Aufschubs verstehen. Die Dringlichkeit des Erwerbs kann übrigens ihren Grund auch in der Dringlichkeit der Benutzung des zu erwerbenden Gutes haben. Beide Fälle lassen sich in einen zusammenfassen, wenn wir im zweiten Falle den Preis nicht als Preis des Gutes, sondern als Preis des Nutzens desselben auffassen. Wird der Nutzen geringer, so erhält man weniger um denselben Preis oder der Preis desselben Nutzens wird grösser.

Das Problem der Teilung eines Erwerbsmittels zur Verwendung für verschiedene Zwecke wurde schon im vorigen Abschnitt behandelt, und ebenso die Konkurrenz mehrerer Erwerbsmittel, z. B. von Geld und Arbeitskraft, um die Verwendung zum selben Zwecke.

Von grosser Bedeutung für die Oekonomie des Erwerbs ist die Thatsache, dass die Produktivität der Erwerbsmittel fast immer mit der Ausdehnung des Geschäftes zunimmt. Je mehr Mittel gleichzeitig bei einem Geschäft zur Verwendung kommen, desto grösser ist der verhältnismässige Ertrag an Waren. Daher ist die Ansammlung von Erwerbsmitteln ausserordentlich vorteilhaft für die Wirtschaft. Solange die eigene Arbeit des Wirtschafters noch einen bedeutenden Teil des Erwerbspreises ausmachte, hatte die Erwerbsfähigkeit einer Wirtschaft in der Beschränktheit der Arbeitskraft des Wirtschafters eine natürliche Schranke, die auch durch die Ansammlung von Erwerbsmitteln nicht überschritten werden konnte. In Verbindung mit der kapitalistischen Produktionsweise jedoch, bei welcher der grösste Teil der erforderlichen Arbeitskraft mittelst des Lohnvertrages erworben werden kann, erweist sich die Ansammlung von Kapital als ein Mittel, mit dessen

Hilfe die Erwerbsfähigkeit einer Wirtschaft fast ins Unbegrenzte gesteigert werden kann.

Die ersten Anfänge der Kapitalansammlung sind bedingt durch die Fähigkeit des Wirtschafters, auf einen augenblicklichen Genuss zu Gunsten eines grösseren zukünftigen Vorteiles zu verzichten. Sehr viele Kapitalien sind jedoch nicht durch allmähliche Ansammlung durch den Wirtschafter entstanden und man kann daher nicht allgemein die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit als Folge der Sparsamkeit betrachten. Wohl aber kann man die Erwerbsthätigkeit selbst unter den Gesichtspunkt des Sparens bringen. Alles Wirtschaften ist auf möglichste Ersparnis von Erwerbsmitteln bei gleichbleibendem Ertrage oder von Gütern bei gleichbleibendem Nutzen gerichtet und daher kommt es, dass sparsam und ökonomisch synonyme Ausdrücke sind.

## VI. Die Arbeit als Preis der Güter.

Unter den Gütern, welche als Preis anderer dienen können, nimmt die Arbeitskraft einen besonderen Platz ein, so dass eine nähere Betrachtung dieses Gutes notwendig ist.

Die Arbeitskraft, deren Benutzung Arbeit genannt wird, ist, vom Standpunkt der Gesellschaft aus betrachtet, der einzige Preis der Güter. Es giebt kein Gut in der Verfügung der Gesellschaft, das nicht um den Preis von Arbeit in dieselbe gelangt wäre, falls es überhaupt einen Preis gekostet. In der privaten Oekonomie dagegen ist die Arbeit längst nicht mehr der einzige Preis. Mit der Einführung des Tausches traten neben die Arbeitskraft, die auch in der Privatwirtschaft ursprünglich der einzige Preis war, mehr und mehr andere Güter, die als Preise fungierten, die Waren. Dass schliesslich, wenn wir den Warenerwerb auf seinen ersten Ursprung zurückverfolgen, eine geleistete Arbeit die Grundlage des Erwerbsprozesses bildet, und dass ferner dieser nur durch die mit jedem Geschäft verbundene Arbeit in Gang gehalten werden kann, ändert nichts an der Thatsache, dass bei den meisten *einfachen* Geschäften der wesentlichste unmittelbare, oft allein berücksichtigte Preis nicht in der Aufwendung von Arbeitskraft, sondern in der Hergabe von Waren besteht. Die zusammengesetzten Geschäfte aber lassen sich in ihrem ökonomischen Wesen nur verstehen, wenn wir sie in ihre einfachen Bestandteile soweit als notwendig auflösen.

Es darf nicht übersehen werden, dass der Erwerbsprozess

der Güter im allgemeinen etwas ganz anderes ist als ihr Produktionsprozess. Nur in der primitiven Wirtschaft, in welcher sich letztere ganz und gar von der Urproduktion an bis zur Herstellung des fertigen Genussmittels innerhalb ein und derselben Privatwirtschaft abspielte, waren Produktion und Erwerb identisch. In der komplizierten modernen Wirtschaft dagegen, in welcher der Produktionsprozess eines Gutes auseinandergerissen wird, indem sich die einzelnen Akte desselben auf viele verschiedene Privatwirtschaften verteilen, sind Produktion und Erwerb durchaus verschiedenartige Vorgänge geworden. Dementsprechend sind überall zwei Seiten der ökonomischen Objekte zu unterscheiden, sie sind sowohl von der Seite des Erwerbs wie von der Seite der Produktion aus zu betrachten. Die Arbeit als Produktionsmittel betrachtet ist etwas anderes, als dieselbe Arbeit als Erwerbsmittel. Die Arbeit eines Lohnarbeiters z. B. ist für den Unternehmer Produktionsmittel, für den Arbeiter selbst aber Erwerbsmittel, nämlich ein Mittel, den Arbeitslohn zu erwerben. Ebenso ist bei den übrigen Produktionsmitteln streng zu scheiden zwischen ihrer Funktion als Produktionsmittel und ihrer Funktion als Erwerbsmittel [1]). Sogar das Geld hat diese doppelte Funktion, nämlich einerseits die eines Werkzeugs des Verkehres, anderseits die eines Tauschmittels. Mancher Streit in der Theorie des Geldes wäre unterblieben, wenn man immer beides auseinandergehalten hätte. Es erscheint daher zweckmässig, auch unterscheidende Termini einzuführen und Produktionsmittel nur in ihrer Funktion als Erwerbsmittel *Kapital* zu nennen.

Aus allem ergiebt sich, dass wenn allgemein ein Zusammenhang zwischen dem Tauschpreis oder dem Vertragspreis der Güter und ihrer Produktionsarbeit besteht, dieser jedenfalls sich nicht ohne Weiteres aus dem Umstande ableiten lässt, dass die Arbeit der Produktionspreis der Güter war; denn sowie Produktion und Erwerb sich getrennt haben, werden auch Produktionspreis und Erwerbspreis verschiedene Dinge geworden sein. Wir brauchen nur an Monopolpreise zu erinnern, um zu zeigen, dass ein Gut unter Umständen für den Einen leicht zu produzieren und doch für einen Andern schwer zu erwerben sein kann. Dass der Zusammenhang zwischen Produktion und Erwerb vollständig zerreissen kann, beweisen ferner die Antiquitäten, Kunstwerke alter Meister u. dgl., bei deren Tauschpreisbestimmung die Produktions-

1) *A. Wagner,* Grundlegung § 28. Leipzig u. Heidelberg 1879.

arbeit gar keine Rolle mehr spielt. Dasselbe tritt bei jedem Tausche ein, der zeitlich oder örtlich isoliert von der Produktion der ausgetauschten Waren sich vollzieht. Nur auf offenem Markte, bei freier Konkurrenz und bei ungestörtem, d. h. der Voraussicht der Produzenten entsprechendem Verlauf der Geschäfte, kann der Tauschpreis der Waren dem in Arbeit bestehenden Produktionspreis derselben proportional sein. Sobald jedoch nur eine der Bedingungen nicht erfüllt ist — und vollkommen sind sie fast nie erfüllt — entstehen grössere oder geringere Abweichungen von der Regel.

Wie zwischen Tauschpreis und Produktionsarbeit einer Ware keine *unmittelbare*, unter allen Umständen sich durchsetzende Beziehung stattfindet, besteht auch keine solche zwischen Tauschpreis und Produktionskosten, obgleich dieser Zusammenhang schon ein engerer ist. Der Tauschpreis, welcher der Regel nach die Selbstkosten um den Unternehmergewinn übersteigt, kann bis unter die Selbstkosten sinken, wenn auch nur in einzelnen Fällen oder vorübergehend. Das aber beweist zur Genüge, dass der Vertragspreis von anderen Faktoren als Produktionsarbeit oder Produktionskosten jedenfalls mitbestimmt wird.

Diese Faktoren liegen aber in den *Erwerbsverhältnissen; diese und nicht die Produktionsverhältnisse sind für die Höhe der Vertragspreise massgebend.* Es sind die ökonomischen Verhältnisse der Kontrahenten und ihrer Konkurrenten, der Vorteil, den der Besitz der Waren für sie hat, ihre Zahlungsfähigkeit. Die Bedingungen, unter denen die Waren produziert wurden, gehören nur dann dazu, wenn und soweit die Produktion im Hinblick auf den zukünftigen *Tauscherwerb* erfolgt und dieser den bei der Produktion gemachten Voraussetzungen entsprach.

Dadurch, dass wir uns auf den Standpunkt des Erwerbs statt auf den der Produktion stellen, wird es möglich, ein für alle Güterarten gültiges Prinzip der Bestimmung des Verkaufspreises zu finden. Die von der Produktion ausgehenden Theorien mussten deren mindestens zwei haben, nämlich eines für die produzierbaren Güter und eines für die unproduzierbaren, z. B. den Boden.

Die Bedeutung der Arbeit als Erwerbspreis wird mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Oekonomie für den als Unternehmer fungierenden Teil der Bevölkerung eine immer geringere, für den übrigen Teil, die Arbeiter, eine immer grössere. Das ökonomische Prinzip: mit möglichst wenig Arbeit möglichst viel zu

erwerben, behält daher für dieses seine ursprüngliche Tragweite, während es für jene in demselben Masse an praktischer Bedeutung verliert, als ihre Arbeit im Erwerbsprozess zurücktritt.

Die Arbeit als Erwerbsmittel ist fast immer von *Unlust* begleitet. Dadurch hat man sich verleiten lassen, die Unlust für eine wesentliche Beigabe der ökonomischen Arbeit zu betrachten, und das obige Prinzip so zu erklären, als ob es sich nur um eine möglichste Vermeidung der Unlust der Arbeit handle. Nicht die Arbeit, sondern die Unlust derselben erschien als Preis der Güter. Die Arbeitsscheu wurde so zur eigentlichen Triebfeder der Oekonomie oder gar zur ökonomischen Tugend gestempelt.

Wenn wir jedoch die Rolle der Arbeit in der Oekonomie richtig erfassen wollen, dürfen wir sie keineswegs *bloss* als Preis anderer Güter auffassen. *Die Arbeitskraft kann auch Genussmittel sein,* d. h. ihre Benutzung in der Arbeit kann unmittelbar Lust bereiten. Dieser Umstand ist von hervorragender Bedeutung für die Gestaltung der gesellschaftlichen Wirtschaft. Kunst wäre unmöglich, wenn die Arbeit immer nur um des Produktes willen verrichtet würde, der Künstler also während der Arbeit keine Befriedigung hätte, und auch für die Wissenschaft ist besser gesorgt wenn sie um ihrer selbst willen betrieben wird, als nur im Hinblick auf den Nutzen ihrer Anwendung.

Unlust bereitet die Arbeit nur dort, wo sie nur um des Produktes bezw. des Erwerbs willen verrichtet wird, und auch hier nicht notwendig. Es würde die Prinzipien der Oekonomie nicht im Geringsten beeinflussen, wenn die Arbeit in Bezug auf Lust und Unlust vollständig neutral wäre. Nur die praktische Oekonomie würde dann eine ganz andere Gestalt annehmen. Man würde aber nach wie vor fortfahren, Arbeitskraft zu sparen, um möglichst viele Güter zu erlangen. Für die Theorie sind Lust und Unlust der Arbeit *Nebenprodukte* der Produktion und als solche nicht anders zu behandeln als andere Güter oder Schäden, die sich nebenher bei der Produktion oder dem Erwerb, ohne dass man es will und vermeiden kann, einstellen.

Die Arbeit ist selten alleiniger Preis eines Gutes. In der Regel ist sie mit anderen Erwerbsmitteln, mit Werkzeugen etc. zu einer Gruppe verbunden. Mit diesen anderen Gütern ist sie inkommensurabel. Die Arbeitsmengen aber sind unter einander vergleichbar. Alle Arbeit besteht nämlich in der Aufwendung eines Teiles der Energie des Körpers. Preis ist diese Aufwen-

dung nach der Definition dieses Begriffes, sofern sie Bedingung des Erwerbes ist. Es kommt aber nicht darauf an, dass sie zur eigentlichen Arbeit ausschliesslich verwendet wird, auch der Teil der verbrauchten Energie gehört zum Preise, der während der Arbeit durch die physiologischen Funktionen des Körpers absorbiert wurde [1]). Eine Trennung der Teile der Energie wäre überdies unmöglich. Bald nehmen die physiologischen Funktionen mehr, bald weniger Energie für sich in Anspruch. Es ist deshalb auch, was den gesamten Energieverbrauch betrifft, einerlei, mit welchen Organen man arbeitet, obgleich sie sehr verschiedene Energiemengen verzehren. Wird nämlich überhaupt ein Organ durch Arbeit in Anspruch genommen, so wird während der Dauer der Arbeit eine Energiemenge verbraucht, die nicht allein von dem Anteil abhängt, den jenes Organ daran hat. Isolieren kann man kein Organ; zugleich immer hat der ganze Körper an der Arbeit Anteil.

Es können auch mehrere Arbeiten zugleich verrichtet werden. Da dann der Gesamtverbrauch nicht derselbe ist, als wenn die Arbeiten nach einander verrichtet würden, ist eine Trennung der Energiemengen, welche jede Arbeit verbrauchte, unmöglich.

Das Energiequantum, das einer bestimmten Person während einer bestimmten Zeit zur Verfügung steht, ist variabel. Es hängt von der körperlichen und geistigen Disposition des Individuums ab. Den Verbrauch der disponiblen Energiemenge zeigt das Gefühl der *Ermüdung* an.

Die ökonomische Grösse der Arbeit, welche ein bestimmtes Produkt erfordert, darf man nicht an der verrichteten Arbeit im physikalischen Sinne messen, wenn dieses überhaupt möglich ist. Das Verhältnis der physikalisch gemessenen Arbeit (Produkt aus Widerstand und Weg) zu der Arbeit im ökonomischen Sinne, d. h. der aufgewendeten Energiemenge nennt man den *Nutzeffekt* der Arbeit. Er variiert sehr mit der Art der Ausführung der Arbeit. Die Unterschiede der Arbeitskraft verschiedener Individuen kommen nur für die soziale Oekonomie in Betracht.

Man kann den Energieverbrauch bei einer Arbeit nur schätzen, indem man ihn mit denjenigen bei anderen Arbeiten vergleicht, und dabei vom Prinzip ausgeht, dass verschiedene Arbeiten gleich viel Energie absorbieren, wenn sie denselben Grad der Ermüdung erzeugen. Erzeugen sie ihn während derselben *Zeit,* so war auch

1) *Schäffle,* Gesellsch. Syst. 3. Aufl. § 13, S. 19.

die *Anstrengung* dieselbe. Der Energieverbrauch lässt sich daher als Produkt aus Zeit und Anstrengung darstellen, wenn wir unter der Anstrengung den Verbrauch in der Zeiteinheit verstehen.

Um die verschiedenen Grade der Anstrengung zu messen, bedient man sich einer Normalarbeit, mit normaler, d. h. das Thätigkeitsbedürfnis gerade befriedigender Anstrengung. Man misst dann die Anstrengung einer Arbeit, indem man sich dieselbe mit normaler Anstrengung ausgeführt denkt. Das Verhältnis der Zeit, die man dann gebrauchen würde, zu der *wirklich* gebrauchten Zeit giebt dann die Anstrengung. Bei der Normalarbeit ist die Anstrengung gleich 1 und daher kann die Arbeit hier unmittelbar durch die Arbeitszeit gemessen werden.

Der Energieverbrauch ist bei demselben Produkte von der Anstrengung abhängig, mit der die Arbeit ausgeführt wurde. Er wird grösser sowohl wenn die Anstrengung über ein gewisses Mass hinaus wächst, als auch, wenn sie unter das Mass abnimmt und hat also ihr Minimum bei einer mittleren Anstrengung, die vielleicht mit der normalen identisch ist.

## VII. Die Nachfrage.

Der Nutzen der Güter bezieht sich, wie in Abschnitt III dargelegt wurde, auf eine konkrete Benutzung. Bei der Bestimmung eines solchen Nutzens ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die betreffende Benutzung den Prinzipien der Oekonomie entsprach oder nicht. Von dem Nutzen eines Gutes unterscheidet sich daher wesentlich der *Vorteil seines Besitzes* für eine Wirtschaft, d. i. sein Nutzen *unter der Voraussetzung, dass es in ökonomischer Weise benutzt werde.*

Um den Vorteil des Besitzes eines Gutes zu bestimmen müssen wir im stande sein, über das *Vermögen* d. h. den ganzen der Wirtschaft verfügbaren Gütervorrat, in der Weise zu verfügen, dass mit demselben das Maximum des Nutzens erreicht wird. Man muss also einen vollständigen Wirtschaftsplan entwerfen. *Entwirft man zwei solche Pläne, indem man einmal das betreffende Gut als verfügbar, das andere Mal dasselbe als nicht verfügbar annimmt, so stellt die Differenz des Wohlbefindens in beiden Fällen den Vorteil des Besitzes des betreffenden Gutes dar.* Es ist deshalb notwendig, vollständige oder wenigstens umfassende Wirtschaftspläne zu entwerfen, weil die *ökonomische* Benutzung eines Gutes auf die Benutzung vieler anderer Güter Einfluss hat. Man muss

also mindestens den Teil der Wirtschaft berücksichtigen, der von der Benutzung des betr. Gutes abhängig ist.

Denkt man sich nun ein Gut um einen bestimmten Preis erworben, so ist der *Vorteil des Erwerbs* dieses Gutes von dem Vorteil des Besitzes des Preises abhängig, auf den zu verzichten ja die Bedingung des Erwerbs ist. Den Vorteil des Erwerbs erhält man daher, wenn man wie oben zwei Wirtschaftspläne entwirft, einmal einen unter der Voraussetzung, dass das Gut erworben und der Preis desselben aus der Verfügung der Wirtschaft ausgeschieden ist, den zweiten unter der Voraussetzung, dass der Erwerb nicht ausgeführt wurde, also der Preis noch in der Verfügung der Wirtschaft blieb. Die Differenz des Wohlbefindens bei diesen beiden Wirtschaftsplänen giebt dann den Vorteil des Erwerbs des Gutes an. Diese Differenz ist aber nichts anderes, als die Differenz der Vorteile des Besitzes vom Objekt des Erwerbs und vom Preis desselben. Sei nämlich M das Maximum des Nutzens bei Besitz des Erwerbsobjektes ohne den Preis, N das Maximum wenn weder Preis noch Objekt verfügbar sind, so ist $M-N$ der Vorteil des Besitzes des Objektes. Sei ebenso P der Maximalnutzen bei Besitz vom Preise allein, so ist N wiederum das Maximum des Wohlbefindens, wenn der Preis nicht verfügbar ist und sonst keine Aenderung eintritt. $P-N$ stellt also den Vorteil des Besitzes von P dar. Nun ist aber $(M-N)-(P-N)$, d. h. der Vorteil des Besitzes des Objektes vermindert um den Vorteil des Besitzes des Preises, gleich $M-P$, d. h. gleich dem Vorteil des Erwerbs, was zu beweisen war.

Ist M kleiner als P, oder, indem wir $M-N$ mit m und $P-N$ mit p bezeichnen, m kleiner als p, so ist der Vorteil des Erwerbs negativ, d. h. das Gut wird besser nicht erworben. Ist $M = P$ oder $m = p$, so ist der Vorteil null: Es ist für die Wirtschaft gleichgültig, ob das Gut erworben wird oder nicht. Nur wenn M grösser als P und m grösser als p ist, ist der Erwerb unbedingt notwendig, wenn nicht gegen die Prinzipien der Oekonomie verstossen werden soll.

Da vom Vorteil des Erwerbs das Streben nach Erwerb abhängig ist, so ist der Vorteil des Erwerbs dieselbe Grösse, wie die *Nachfrage nach dem betreffenden Gute.*

So wie wir hier die Nachfrage theoretisch definiert haben, wird sie auch in der Praxis festgestellt. Handelt es sich z. B. um den Ankauf eines Gutes, so überlegt man, welchen Vorteil der Besitz desselben bringen wird und dann denjenigen, den man

von anderweitiger Verwendung des Preises haben würde. Je grösser die Differenz beider Nutzen ist, desto grösser ist der Vorteil des Erwerbs oder die Nachfrage nach dem Gute.

Der Begriff der Nachfrage kann uns auch dazu dienen, ein allgemein gültiges *Kriterium* für die Richtigkeit einer bestimmten Verfügung über die Güter einer Wirtschaft zu erlangen. Bestimmen wir, indem wir uns jedes Gut als erst zu erwerben denken, die Nachfrage nach demselben, so muss diese im Falle einer richtigen Oekonomie für jedes einzelne Gut *positiv* sein. Dann war der Erwerb eines jeden vorteilhafter als der Nichterwerb.

Die Nachfrage bezieht sich, wie der Nutzen, auf die konkreten Güter, nicht auf eine Güter*gattung*.

Die Nachfrage nach einem Gute ist um so grösser, je grösser M und je kleiner N ist, d. h. je grösser das Wohlbefinden beim Erwerb des Gutes und je schwieriger anderweitig ein gleiches oder annähernd gleiches Wohlbefinden zu erreichen ist. Daher ist auf die Nachfrage nach jedem Gut das *Vermögen* von Einfluss. Für den Armen kann die Nachfrage nach einem Gute nur deshalb negativ sein, weil er den Preis desselben zum Erwerb von notwendigeren Dingen verwenden muss, während der Reiche nach demselben Gute eine positive Nachfrage hat, weil er sein Geld anderweitig nicht zu verwerten weiss, da er mit allem Nützlichen schon versehen ist. In einer Notlage kann einer eine grosse Nachfrage nach einem Dinge haben, das sonst kaum begehrt wird. Die Notlage besteht eben darin, dass alle Erwerbsmittel Einem nicht helfen können. Bietet einer nun Hilfe an, so wird man sie selbst dann begehren, wenn ein sehr hoher Preis dafür verlangt würde, denn einen anderweitigen Gebrauch kann man vom Preis ja doch nicht machen. Der Arbeiter, der seine Arbeitskraft nicht anderweitig verwerten kann, ist bereit, sie selbst um einen niederen Preis herzugeben. Die Nachfrage nach Gütern dagegen, welche, wie das Wasser, leicht anderweitig zu erwerben sind, ist sehr gering. Schon ein geringer Preis macht sie ganz verschwinden, denn wenn man ein bestimmtes konkretes Quantum auch nicht erwirbt, kann man ein gleiches ohne grosse Einbusse des Wohlbefindens anderweitig erwerben.

Da vom Vermögen einer Wirtschaft zu jeder Zeit nur ein beschränkter Teil verfügbar zu sein pflegt, so richtet sich die zeitweilige Nachfrage auch nach diesem Umstande. So kann zu Zeiten die Nachfrage nach gewissen Gütern schwinden, besonders

wenn sehr dringliche Geschäfte vorliegen. Wir erwähnten dieses Umstandes schon bei Besprechung der zeitlichen Schwankungen des Preises. Es ist daher ein Bestreben der Oekonomie, beliebige Teile des Vermögens zu jeder Zeit verfügbar zu machen. Das *Kreditwesen* hat die Aufgabe, dieses praktische Problem zu lösen.

Die Nachfrage nach einem Gute nimmt regelmässig ab mit steigendem Preise desselben. Bei einem bestimmten Preise wird M = P und die Nachfrage verschwindet. Würde der Preis noch höher werden, so wäre die Wirtschaft nicht mehr im Stande, das Gut zu erwerben, sie ist nicht mehr *zahlungsfähig* für das Gut. *Wir nennen daher jenen Preis, bei dem die Nachfrage aufhört, die Grenze der Zahlungsfähigkeit oder kurz den Grenzpreis für das Gut.* Es ist der höchste Preis, der ohne Schaden für die Wirtschaft noch bezahlt werden könnte, bei dem es aber ebenso vorteilhaft ist, das Gut nicht zu erwerben.

## VIII. Der Vertragspreis.

Beim Erwerb durch Produktion ist die Nachfrage eine *einseitige.* Nur der Produzent hat Nachfrage nach Gütern, zu deren Produktion ihm die Natur Gelegenheit bietet, die Natur aber verhält sich ihm gegenüber völlig passiv. Der Wirtschafter hat daher nur seine eigene Nachfrage festzustellen, um, im Falle dass sie positiv ist, die Produktion zu unternehmen, wenn sie negativ ist, sie zu unterlassen. Er hat also die billigste Produktionstechnik herauszufinden und zu prüfen, ob der erforderliche Preis nicht vorteilhafter anderweitig verwendet wird.

Beim Erwerb durch Vertrag dagegen ist die Nachfrage *gegenseitig* und der Wirtschafter hat daher nicht nur seine eigene Nachfrage nach den auf dem Markte befindlichen Gütern, sondern auch die Nachfrage der Besitzer derselben nach denjenigen Waren festzustellen, die seinerseits als Preise in Betracht kommen könnten.

Ein anderer Unterschied zwischen dem Produktions- und dem Vertragserwerb, der nämlich, dass bei jenem der Preis in der Regel vorher veranschlagt wird, während er bei diesem häufig sich erst während der Verhandlungen feststellt, die dem Abschluss des Vertrages vorausgehen, ist kein wesentlicher. Beim gewöhnlichen Kauf und Tausch, sofern kein fester Marktpreis existiert, sucht jeder Kontrahent die Nachfrage des anderen durch das sogenannte Markten oder Feilschen festzustellen, welches darin besteht, dass die Preise variiert werden und jeder aus dem Ver-

halten seines Antagonisten zu erkennen sucht, ob die Nachfrage desselben bei der betreffenden Preislage gross oder gering ist. Man hat sogar in den, bei diesem Hin- und Herprüfen gewöhnlich stattfindenden Verheimlichungen und Täuschungen ein wesentliches Merkmal des Tausches erblickt. Wir dagegen wollen von derartigen Vorkommnissen vollkommen abstrahieren und entweder annehmen, dass die gegenseitigen ökonomischen Verhältnisse jedem der Kontrahenten von vornherein bekannt sind, oder dass die dem Tausche voraufgehenden Verhandlungen mit absoluter Offenheit geführt werden, so dass in jedem Falle der Tausch mit aufgedeckten Karten, so zu sagen, stattfindet. Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich Gesetze des Tausches und Vertrages aufstellen; eine Theorie der kaufmännischen Kniffe ist natürlich unmöglich [1]).

Die Preisbildung erfolgt bei allen vertragsmässigen Erwerbsarten im wesentlichen nach denselben Gesetzen, möge es sich um den Erwerb eines Gutes, oder nur um den Erwerb des Rechtes einer zeitweiligen Nutzung eines solchen handeln. Die Unterschiede der verschiedenen Vertragsgeschäfte liegen mehr auf juristischem als auf ökonomischem Gebiet. Wenn wir daher das Tauschgeschäft, als das typische Vertragsgeschäft, hauptsächlich unserer Betrachtung zu Grunde legen, so wird man leicht die Resultate auf die übrigen Arten übertragen.

Die Festsetzung des Preises hängt nun in der Regel nicht bloss von den beiden kontrahierenden Wirtschaften ab, sondern auch von allen anderen Wirtschaften, die eventuell auch ein Geschäft mit einem der beiden Kontrahenten abschliessen wollen. Alle, die mit derselben Wirtschaft einen Tauschvertrag einzugehen wünschen, einerlei ob es sich für alle um den Erwerb derselben Güterart handelt und einerlei ob alle dieselbe Ware als Preis anbieten, nennen wir *Konkurrenten,* denn alle beeinflussen den Abschluss der Verträge gegenseitig.

Wir wollen jedoch zunächst den einfachsten Fall behandeln, in welchem auf beiden Seiten keine Konkurrenz vorhanden ist,

1) *Böhm-Bawerk,* Grundzüge der Theorie des wirtschaftl. Güterwertes. *Conrad's* Jahrb. 13. Bd. N. F. 1886 S. 492 macht den Tauschpreis »von grösserer Gewandtheit, List, Hartnäckigkeit, Ueberredungskunst u. s. w.« abhängig und es gelingt daher ihm, wie auch *Menger* a. a. O. nur, den Tauschpreis in gewisse Grenzen einzuschliessen. Dabei vergisst er, dass bei etwas mehr von jenen Kaufmannstugenden und von jenem bedenklichen »u. s. w.«, als er angenommen zu haben scheint, auch die von ihm gesetzten Grenzen ins Schwanken geraten.

*so dass die einzige Verwendung, welche die Kontrahenten von ihren Waren machen könnten, falls der Tausch nicht zu Stande käme, der Gebrauch in der eigenen Wirtschaft wäre.* Einen solchen Tausch nennen wir einen *isolierten*[1]).

Es seien nun A und B zwei in diesem Sinne isolierte Kontrahenten. A besitze eine Reihe von Waren $a_1$, $a_2$, $a_3$ u. s. w., auf welche B reflektiert, und ebenso besitze B die Waren $b_1$, $b_2$, $b_3$ u. s. w., welche A gebrauchen kann. Die kleinen Buchstaben mögen zugleich den *Vorteil des Besitzes* der betreffenden Waren für den augenblicklichen Besitzer darstellen, werden dagegen dieselben Zeichen oben mit einem Strich versehen, so sollen sie den Vorteil des Besitzes für den Besitzer *nach* dem Tausch bezeichnen. So können wir die Nachfrage von seiten des A nach $b_1$, falls der Preis $a_1$ wäre, durch $b_1' - a_1$ darstellen, und $a_2' - (b_1 + b_2)$ würde die Nachfrage von B nach $a_2$ beim Preise $b_1 + b_2$ sein.

Soll der Tausch der Waren $a_1$ und $b_1$ möglich sein, so muss für beide Kontrahenten entweder eine positive oder jedenfalls keine negative Nachfrage nach der Ware des anderen vorhanden sein. Es muss also

sowohl $b_1' - a_1$, die Nachfrage von A nach $b_1$

als auch $a_1' - b_1$, die Nachfrage von B nach $a_1$

entweder positiv oder mindestens null sein; anders ausgedrückt: es muss zugleich $b_1'$ grösser als oder gleich $a_1$ und $a_1'$ grösser als oder gleich $b_1$ sein.

Es ist dies die Bedingung für die Möglichkeit des Tausches der beiden Güter, also eines Tausches zu den bestimmten Preisen. Wäre sie nicht erfüllt, so wäre nur der Tausch in *dieser* Weise unmöglich, nicht aber notwendig ein Tausch überhaupt. Ein anderes ist also die Bedingung für die Möglichkeit irgend eines Tausches zwischen A und B, wenn irgend welche Waren aus den Reihen $a_1$, $a_2$ u. s. w. und $b_1$, $b_2$ u. s. w. als Tauschgut bezw. Tauschmittel fungieren können. *Ein Tausch ist dann möglich, wenn es nur eines oder mehrere Güter des* A *und zugleich eines oder mehrere Güter des* B, *die wir mit* a *bezw.* b *bezeichnen wollen, gibt, welche der Bedingung* $b' \geqq a$ *und zugleich* $a' \geqq b$ *genügen.*

Wenn wir die Alternation »grösser oder gleich« auflösen, können wir drei Fälle unterscheiden. Es kann sein

1) Die Beispiele, welche von den Lehrbüchern vielfach für isolierte Tausche ausgegeben werden, entsprechen nicht der von uns aufgestellten Bedingung.

*erstens* $b' > a$ und $a' > b$. In diesem Falle ist ein für beide Kontrahenten vorteilhafter Tausch möglich und daher ein Tausch ökonomisch *notwendig*.

*Zweitens* kann $b' > a$ aber $a' = b$ sein oder auch $b' = a$ aber $a' > b$ sein. Dann ist nur ein Tausch zu stande zu bringen, der für den *einen* Kontrahenten vorteilhaft ist. Auch in diesem Falle ist der Tausch *notwendig*, obgleich er für den anderen völlig gleichgültig ist.

Ist *drittens* $b' = a$ und $a' = b$, so hat der Tausch für beide keinen Zweck und er wird besser deshalb unterbleiben, weil jeder Tausch mindestens Umstände bereitet (von denen wir zwar bisher abstrahiert haben und auch in Zukunft abstrahieren werden).

Giebt es unter den Waren von A und B keine, welche die Bedingung erfüllen, wird für alle denkbaren Tauschgüter bezw. Tauschpreise entweder $b' < a$ oder $a' < b$ oder auch beides zugleich, so ist der Tausch unmöglich, denn keiner wird zu seinem Schaden tauschen, auch wenn es dem andern Vorteil brächte.

Die Unmöglichkeit des Tausches kann zweierlei Ursachen haben: Entweder besitzt der eine überhaupt kein Tauschobjekt, dem der andere nachfragt, oder es ist unteilbar und sein Besitz für den Inhaber zu vorteilhaft, als dass er es *ganz* als Preis für ein minder vorteilhaftes Gut hergeben könnte.

Die wirkliche Höhe des Tauschpreises, falls die Tauschbedingung erfüllt ist, wird nun einerseits nach dem allgemeinen Prinzip der Oekonomie, wonach jeder um möglichst geringen Preis möglichst viel zu erwerben bestrebt ist, ausserdem aber durch ein besonderes *Prinzip des Tausches* bestimmt, welches lautet: *Keiner der Kontrahenten gibt zu, dass der andere auf seine Kosten einen Vorteil erlange.* Niemals wird einer in die Zahlung eines höheren Preises willigen, wenn er selber dabei nur Nachteil hat, möge es auch für seinen Antagonisten von Vorteil sein.

Es besitze z. B. A drei Waren $a_1$, $a_2$, $a_3$, auf welche B reflektiert, und B die Waren $b_1$, $b_2$, welche für A Wert haben, und es sei $a_1 = 4$, $a_2 = 3$, $a_3 = 2$, $a_1' = 5$, $a_2' — 6$, $a_3' = 3$, ferner $b_1 = 1$, $b_2 = 5$ und $b_1' = 3$, $b_2' = 7$. Die Bedingung des Tausches lässt sich auf verschiedene Arten erfüllen, z. B. wäre ein Tausch der ganzen gegenseitigen Gütermengen $a_1 + a_2 + a_3 = a$ gegen $b_1 + b_2 = b$ möglich, denn es wäre dann $b' - a = 10 - 9 = 1$ und $a' - b = 14 - 6 = 8$. In dieser Weise wird aber der Tausch nicht ausgeführt werden, weil ein

solcher gegen das allgemeine ökonomische Prinzip verstösst, da A die Waren des B auch schon um einen niederen Preis bekommen kann.

Am besten, und in der Regel auch in der Praxis, wird der Tauschpreis folgendermassen bestimmt: Der eine Kontrahent bietet das ihm entbehrlichste Objekt zum Tausch an, und der andere bietet dafür den kleinsten Preis, um den der Tausch überhaupt möglich ist. Es würde also A das Objekt $a_3$ anbieten und B dafür $b_1$ als Preis bieten. Es ist dann $b_1' - a_3 = 1$ und $a_3' - b_1 = 2$, also die Tauschbedingung erfüllt. Keiner von Beiden wird jetzt den Preis erhöhen, ohne dass zugleich der Andere das Tauschobjekt vermehrt, und weder das Eine noch das Andere wird geschehen, wenn nicht dadurch der Vorteil oder die Nachfrage auf beiden Seiten erhöht wird. Das *ist* aber möglich. Bietet B noch $b_2$ an, so könnte A noch entweder $a_1$ oder $a_2$ als Preis bieten. Er wird nur $a_2$ hergeben, weil dieser Zuwachs des Preises schon genügt, um den Tausch für Beide vorteilhafter zu machen. Es wird nämlich dann die Nachfrage des A $b_1' + b_2' - a_2 - a_3 = 5$ und die des B $a_2' + a_3' - b_1 - b_2 = 3$.

Hätte nur der Vorteil des Einen zugenommen, während der des Anderen konstant geblieben wäre, so wäre auch dann noch der Tausch der grösseren Gütermengen erfolgt. Wir machen dabei ausdrücklich die Voraussetzung, dass der Vorteil des Zweiten nicht nur konstant bleibt, sofern er von dem Besitz oder Nichtbesitz der Tauschobjekte abhängt, sondern dass auch weder Neid noch Wohlwollen den Ausschlag geben. Diese Affekte kann man auch gleich bei der Bestimmung der Nachfrage in Anschlag bringen; sie zu vernachlässigen hat die Theorie nicht nötig.

Bringt der Besitz der Waren dem Besitzer, falls der Tausch nicht zu Stande käme, gar keinen Vorteil, dann wird er sie *um jeden Preis* zu verkaufen geneigt sein. Sind beide Kontrahenten in dieser Lage, dann werden sie alle Waren, die irgend für den Anderen von Vorteil sind, gegen einander austauschen, denn jeder Zuwachs der Tauschobjekte bringt mindestens dem Einen Vorteil und keinem von Beiden Schaden.

Bei vollständiger Kenntnis der ökonomischen Verhältnisse beider Tauschenden ist die Bestimmung der Art, wie der Tausch zwischen ihnen nach den ökonomischen Prinzipien vor sich gehen muss, ein vollständig eindeutiges Problem, wenn wir den schon oben erwähnten Zweifelsfall als erledigt betrachten. Wenn daher

gewisse Tauschprobleme [1]) keine oder keine bestimmte Lösung zu haben scheinen, so hat das allein seinen Grund darin, dass die Kenntnis der ökonomischen Lage des Kontrahenten, aus der allein die Daten zur Lösung der Aufgabe zu entnehmen sind, mangelhaft ist, oder dass die Isoliertheit des Tausches unbeachtet blieb. Beim isolierten Tausch hat es keinen Sinn, Geld als Tauschmittel zu betrachten, denn als solches kann es für keinen der beiden Kontrahenten Wert haben. Führt man es ein, so muss man annehmen, dass der Besitzer desselben vollständig gleichgültig gegen dasselbe sein wird und daher bereit, alles um einen beliebigen Preis herzugeben. Nimmt man dagegen an, dass er einen anderweitigen Gebrauch davon machen könnte, dann ist der Tausch kein isolierter mehr, dann wird er aber auch keinen Pfennig mehr hergeben, als nötig ist, um den Anderen zum Tausch zu bewegen. Kennt man die nötigen Daten nicht, dann ist allerdings jedes Problem unlösbar.

Dass der Vorteil beim regelrechten Tausch auf beiden Seiten gleich gross sei [2]), darf nicht als allgemeine Regel, nicht einmal im Durchschnitt angenommen werden. Das oben angeführte Beispiel entspricht nicht dieser Voraussetzung. Derjenige wird immer beim Tausch den grössten Vorteil haben, dessen Waren ihm selber am wenigsten und für den die Waren des Widerparts am meisten vorteilhaft sind.

Zwischen dem Tausch mehrerer Waren und dem von Teilquantitäten einer einzigen beliebig teilbaren, also stofflichen Ware, besteht kein wesentlicher Unterschied. Die Kontrahenten werden in der Regel so verfahren, dass sie mit kleinen Quantitäten beginnen und diese allmählich unter stetiger Beobachtung der Tauschprinzipien anwachsen lassen, bis ein weiterer Anwachs mindestens dem einen von beiden Nachteil bringen würde, oder auch bis die Warenmenge des Einen erschöpft ist.

Der isolierte Tausch ist nun eine im modernen Leben seltene Erscheinung. Nur durch Zufall kommen einmal zwei Menschen, vom Markte verschlagen, in die Lage, sich gegenseitig mit ihren Gütern auszuhelfen und dann wird überdies häufig nicht ausschliesslich nach den Grundsätzen des Warentausches verfahren, sondern auch die unmittelbaren Gefühle des Wohlwollens und Mitleids

---

1) Z. B. das von *Böhm-Bawerk* a. a. O. S. 492 gestellte.

2) Wie *Menger* a. a. O. S. 178, auch *v. Wieser, Böhm-Bawerk* u. s. w. als Hilfe in der Not annehmen.

spielen eine Rolle. Daher ist die Theorie des isolierten Tausches von keiner praktischen Bedeutung; wohl aber ist sie theoretisch wichtig, weil ihre Erledigung die Vorbedingung der Theorie des *Tausches mit Konkurrenz* ist, der wir uns nunmehr zuwenden.

Unter einem *Markt* im weitesten Sinne verstehen wir die Gesamtheit der Personen, welche gleichzeitig, oft auch an einem Orte, Waren zu gegenseitigem Tausch feil bieten. Jede einzelne von ihnen soll eine vollständige Kenntnis der einzelnen Warenvorräte, sowie der ökonomischen Verhältnisse der Besitzer haben. Ohne diese Annahme, die wir hier ausdrücklich wiederholen, hätten wir es mit *Spekulationsgeschäften* zu thun, für welche eine Theorie unmöglich ist [1]). Auf dem wirklichen Markte, wo diese Annahme nur annäherungsweise erfüllt ist — am vollkommensten auf der Warenbörse — pflegen die Geschäfte *nach einander* abgeschlossen zu werden. Mit jedem Geschäftsabschluss aber ändert sich der Markt. Ist unsere Voraussetzung erfüllt und werden alle Geschäfte nach den Prinzipien des Tausches abgeschlossen, so giebt es nur eine Art des gegenseitigen Austausches und wir können daher alle auf dem Markte zu stande kommenden Geschäfte als Teile eines einzigen grossen zusammengesetzten Geschäftes betrachten. Alle einzelnen Geschäfte stehen dann miteinander im Zusammenhang und wir können uns dann nur alle *gleichzeitig* festgestellt denken.

Die auf dem Markte sich geltend machenden Beziehungen sind teils solche zu *Waren*, teils zu *Personen* als Besitzer der Waren. Ueber die ganze Mannigfaltigkeit der Wechselbeziehungen, welche in beiderlei Hinsicht bestehen, macht man sich am besten eine anschauliche Vorstellung, indem man *zunächst* die Paare von Warenbesitzern, für welche die allgemeine Tauschbedingung erfüllt ist, sich durch eine Linie verbunden denkt. Dadurch entsteht ein sich vielfach durchkreuzendes Liniensystem, in das wir aber dadurch Ordnung bringen, dass wir die von den einzelnen Warenbesitzern ausgehenden Strahlenbüschel ins Auge fassen. Jedes derselben hat als Mittelpunkt einen Warenbesitzer und zu Endpunkten der einzelnen Strahlen Personen, welche nach irgend welchen Waren des Mittelpunktes Nachfrage haben. Sie sind Konkurrenten in Bezug auf die Ware dieses und wir nennen ihre Gesamtheit eine *Konkurrenzklasse*.

Die Nachfrage bezieht sich jedoch auf die einzelnen Waren

1) Vgl. *Jevons'* Definition des Markts a. a. O. S. 92.

und wichtiger ist daher noch ein zweites Schema, in welchem die Personen mit den Waren, denen sie nachfragen, durch Linien verbunden werden. Waren mit Waren kann man nicht verbinden, weil derjenige, welcher gewissen Waren nachfragt, nicht von vorn herein auch den Preis derselben festgestellt hat. Eine endgültige Verbindung der Waren unter einander kann erst nach Abschluss der Tauschgeschäfte stattfinden. Die verschiedenen Waren bilden dann unter sich Klassen zweierlei Art: Die Gesamtheit der Waren, welche eine Person in Besitz hat, ist die eine ökonomisch wichtige Kategorie; die andere ist die Gesamtheit der Waren, welchen eine und dieselbe Person nachfragt. Erstere könnte man eine *Warengruppe*, letztere eine *Warenklasse* nennen. Von der Konkurrenzklasse, die eine Person als Mittelpunkt hat, wäre dann auch noch die Konkurrenzklasse, die eine bestimmte Ware als Mittelpunkt hat, zu unterscheiden. Erstere schliesst diese in sich.

Wir können an diesem Ort keine vollständige Theorie der Konkurrenz und des durch sie bedingten Tausches geben. Eine solche erfordert die weitere Ausbildung des angedeuteten Schematismus sowie eines Algorithmus der Beziehungen zwischen den verschiedenen Personen- und Warenklassen nach dem Muster der sogenannten Algebra der Logik [1]), einer Wissenschaft oder vielmehr einer wissenschaftlichen Methode von dürftiger Vergangenheit, aber grosser Zukunft. Hier müssen wir uns begnügen, einzelne Klassen herauszuheben und isoliert zu betrachten.

Der Unterschied zwischen dem Tausch mit und dem Tausch ohne Konkurrenz lässt sich kurz dahin bezeichnen, dass bei diesem nur zwei Möglichkeiten der Verwendung eines Gutes bestanden, der Gebrauch in der eigenen Wirtschaft und das einzige Tauschgeschäft. Kam dieses nicht zu stande, so blieb nur der eigene Gebrauch übrig. Konkurrieren dagegen mehrere um den Erwerb einer Ware, so wird dadurch der Spielraum der Benutzung derselben ein grösserer. Kommt der Tausch mit einem der Konkurrenten nicht zu stande, so bleibt noch die Möglichkeit eines Tausches mit irgend einem anderen derselben, ausser der Benutzung in der eigenen Wirtschaft. Die Nachfrage eines Wirtschafters nach einer bestimmten Ware ist daher in diesem Falle nicht die Differenz zwischen dem Vorteil des Besitzes derselben und dem Vorteil des Besitzes ihres Preises, sondern *die Differenz zwischen dem Vorteil*

---

1) *E. Schröder,* Vorlesungen über die Algebra d. Logik. Leipzig 1890.

*des Besitzes der Ware und dem der vorteilhaftesten anderen Ware, die man anderweitig um denselben Preis erwerben kann.*

Als einfachsten Fall behandeln wir einen Tausch bei dem auf der einen Seite der Besitzer A einer einzigen unteilbaren Ware a, auf der anderen Seite eine Reihe B, C, D u. s. w. von Konkurrenten stehen. A oder a ist deren Mittelpunkt; es ist in diesem Falle einerlei, ob wir die Konkurrenzklasse auf die Person oder auf die Ware beziehen. Das Bestreben von A wird dann sein, unter den Konkurrenten denjenigen zu wählen, der die für ihn vorteilhafteste Ware bietet, jeder Konkurrent dagegen wird von dem Gedanken geleitet, eher einen höheren Preis zu bieten, als ganz auf den Tausch zu verzichten, so lange dieser ihm mehr Vorteil verspricht, als die eigene Benutzung des Preises. Anderseits wird er aber auch keinen höheren Preis bieten, als gerade zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist. Dies möge ein Beispiel veranschaulichen.

Die Ware des A sei a, welcher Buchstabe zugleich den Vorteil ihres Besitzes für A bezeichne, wogegen $a'$, $a''$, $a'''$ die Vorteile derselben Ware für die Konkurrenten der Reihe nach bezeichnen soll. Entsprechend bezeichnen wir die Waren des B mit $b_1$, $b_2$ u. s. w., und wenn deren Vorteil für A gemeint ist, gebrauchen wir dieselben Zeichen mit angehängtem Strich. Es sei nun

$$a = 4,\quad a' = 6,\quad a'' = 7,\quad a''' = 4$$
$$b_1 = 2,\quad b_1' = 5,\quad b_2 = 3,\quad b_2' = 9$$
$$c_1 = 1,\quad c_1' = 3,\quad c_2 = 4,\quad c_2' = 5$$
$$d_1 = 3,\quad d_1' = 3,\quad d_2 = 2,\quad d_2' = 6$$

Die Feststellung des Tauschpreises gehe folgendermassen vor sich:

Es wird für a geboten $b_1$ von B, $c_2$ von C, $d_2$ von D. — Darnach hätte D dem A am meisten geboten. Es wird aber jetzt D überboten, indem $b_2$ von B und $c_1 + c_2$ von C geboten wird. D kann ohne Schaden nicht mehr als $d_2$ bieten. Jetzt hat B das grösste Angebot gemacht und da C ihn nicht überbieten kann, wird der Tausch von a gegen $b_2$ erfolgen. B hat keine Ursache mehr, z. B. $b_1 + b_2$ zu bieten, obgleich er auch dann noch den Vorteil $a' - (b_1 + b_2) = 1$ hätte, aber $b_2$ gegügt schon, um die Konkurrenz von C zu beseitigen. Der Vorteil des Erwerbs für A ist $b_2' - a = 5$. Beim Tausch gegen $c_1 + c_2$ hätte er nur den Vorteil $c_1' + c_2' - a = 4$ gehabt.

Ein neues Moment kommt hinzu, wenn A mehrere Waren,

oder, was dasselbe ist, eine teilbare Warenmenge besitzt, auf die alle Konkurrenten reflektieren. Jetzt ist, wenn die einzelnen Waren oder Warenteile zum Tausch geboten werden, jeder Konkurrent nicht notwendig vor die Alternative gestellt, entweder auf einen Tausch überhaupt zu verzichten oder seine Konkurrenten zu überbieten, sondern ihm bleibt, solange der Vorrat von A nicht erschöpft ist, in vielen Fällen noch die Möglichkeit eines anderweitigen Tausches. Der genannte Warenvorrat des A wird dann mehreren Käufern zufallen. Ist z. B.

$$a_1 = 2,\ a_1' = 6,\ a_1'' = 5$$
$$a_2 = 4,\ a_2' = 7,\ a_2'' = 5$$
$$b = 3,\ b' = 5 \text{ und } c = 2,\ c' = 4$$

so wird C für $a_1$ c bieten und B wird ihn nicht überbieten, weil für ihn der Tausch $a_2$ gegen b vorteilhafter ist und er $a_1 + a_2$ nicht an sich zu bringen vermag. B überlässt also $a_1$ dem C, um selber $a_2$ zu erwerben.

Wären die Waren $a_1$ und $a_2$ vor dem Tausch in verschiedenen Händen gewesen, so hätten wir einen Fall mit *gegenseitiger Konkurrenz* gehabt, was zwar hier keine Aenderung des Tauschresultates bewirkt hätte. Im allgemeinen jedoch ist es nicht für die Konkurrenten um mehrere Waren einerlei, ob sich dieselben in einer Hand befinden (eine Warengruppe bilden) oder sich auf mehrere Besitzer verteilen, die dann ihrerseits wieder Konkurrenten sind.

Wir wollen diese Verhältnisse hier nicht weiter verfolgen, zumal das bisher Entwickelte genügt, um folgende *Sätze über die Preisbildung auf dem Markte* zu begründen:

Wenn mehrere Personen um dieselbe Ware konkurrieren, so wird der Preis derselben im allgemeinen höher als er ohne Konkurrenz geworden wäre; denn der Erwerber muss seine Konkurrenten überboten haben.

Werden mehrere Waren oder die Teile einer Warenmenge zum Tausch geboten, so wird im allgemeinen der Preis der einzelnen Waren bezw. Warenteile geringer, als wenn sie allein auf dem Markte vorhanden gewesen wären; denn die Käufer haben dann weniger Veranlassung, sich zu überbieten, da ihnen noch anderweitige Gelegenheit zum Tauscherwerb offen steht.

In diesen beiden Sätzen liegt das sogenannte *Gesetz des Angebots und der Nachfrage,* wobei man unter Angebot eine nicht quantitativ definierte Grösse zu verstehen hat, welche mit der auf

dem Markte befindlichen Warenmenge zugleich wächst und abnimmt — ohne ihr immer proportional zu sein — und unter Nachfrage eine Grösse, welche in derselben Weise von der Anzahl und Zahlungsfähigkeit der jenen Waren nachfragenden Personen abhängt. Dabei braucht man sich nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auf eine Warenart zu beschränken. Nicht nur die Landwirte unter sich sind Konkurrenten, auch die Landwirte und die Fabrikanten konkurrieren mit einander um die Käufer ihrer Waren.

Sind die Geschäfte auf einem Markte alle den Prinzipien und Voraussetzungen gemäss abgeschlossen, so werden gleiche Mengen gleichartiger Waren, wenn sie mit demselben Tauschmittel bezahlt wurden, denselben Preis gekostet haben; denn wenn einer von denen, die einen Teil der Waren erstanden haben, einen höheren Preis bezahlt hätte, hätte er gegen das ökonomische Prinzip verstossen, da er ja anderweitig billiger hätte kaufen können. Ebenso wäre es ein Verstoss gegen das ökonomische Prinzip, wenn einer einen niederen Preis als die anderen Käufer gezahlt hätte, eine Bevorzugung einzelner Käufer aus Gründen, die nicht mit dem Warenaustausch zusammenhangen, natürlich ausgeschlossen.

Damit ist die Erfahrungsthatsache, von der wir im V. Abschnitt Gebrauch machten, erklärt, dass auf dem Markte zu einer Zeit alle Waren sich gegenseitig in bestimmten Proportionen austauschen, wodurch es möglich wird, den Tauschwert aller durch eine einzige Ware, das Geld, zu messen. Zwar trifft es in der Praxis nicht immer vollkommen zu, dass eine Ware auf dem Markte überall denselben Preis habe; der Grad aber, in dem es zutrifft, giebt uns einen Massstab dafür, wieweit der wirkliche Markt unseren idealen Voraussetzungen entspricht.

## IX. Der Preis der Waren mit Rücksicht auf die Produktion derselben.

Wir haben bisher die Preisbildung ohne jede Rücksicht auf die Produktion der Waren behandelt, und doch ist es eine unleugbare Erfahrungsthatsache, dass der Preis einer Ware im allgemeinen sich nach deren Produktionskosten richtet. Wir wollen diese Thatsache keineswegs unbeachtet lassen, wir haben sie jedoch vorläufig deshalb absichtlich vernachlässigt, weil die Abhängigkeit zwischen dem Tauschpreis einer Ware und deren Produktionspreis nicht immer besteht und es von grosser theoretischer Bedeutung ist, zu zeigen, dass der Tauschpreis sich auch unab-

hängig von der Produktion der Waren bestimmen lässt. Ferner erfordert die Methode zuerst die Erledigung des einfacheren Falles. Wie wir in Abschnitt VI andeuteten, besteht nämlich jene Abhängigkeit nur dann, wenn die Produktion mit Rücksicht auf den Tausch oder Verkauf des Produktes unternommen wurde. Nur wo ein realer ökonomischer Zusammenhang zwischen dem Produktionsprozess und dem Tauschprozess besteht, kann auch ein Zusammenhang zwischen den Produktionskosten und dem Tauschpreis sich geltend machen.

Die ursprüngliche Form dieses Zusammenhanges findet sich bei einem Vertragsgeschäft, das vom blossen Warentausch insofern abweicht, als nicht die fertigen Waren als Tauschobjekt fungieren, sondern zukünftige, noch nicht produzierte Waren. Man nennt ein solches Geschäft eine *Bestellung*. Wir erlangen vom ökonomischen Wesen dieses Geschäftes die einfachste Vorstellung, wenn wir es unter diejenigen Geschäfte einreihen, bei denen das Vertragsobjekt eine vorübergehende Nutzung von Arbeitskraft und Produktionsmitteln ist; denn durch die Bestellung verpflichtet sich der eine Kontrahent, der Bestellungnehmer, seine Arbeitskraft und seine Produktionsmittel zur Herstellung der gewünschten Ware zu verwenden. Möge also der Vertrag juristisch von einem Leihvertrag oder einem Lohnvertrag noch so verschieden sein, ökonomisch kommt er ihm sehr nahe, denn der Besteller erwirbt durch die Bestellung die Nutzung von Gütern des Handwerkers oder sonstigen Bestellungnehmers. Daraus ergiebt sich aber unmittelbar, da wir jetzt diese als eigentlichen Gegenstand des Vertrages aufzufassen haben, dass der Bestellungnehmer in keinen niedrigeren Preis willigen wird, als einen, der ihm mindestens so viel Vorteil bringt, als er anderweitig durch Benutzung seiner Güter erlangen konnte. Bei ausgebildeter Tauschwirtschaft wird er den Tauschwert des Rohmaterials, sowie den Leihzins seiner Produktionsmittel als Kosten der Produktion berechnen und für das Produkt einen Preis fordern, der zunächst seine Kosten deckt und überdies noch einen Ueberschuss enthält, den er als Aequivalent für seine Arbeit auffassen kann und dessen Höhe von der anderweitigen Verwendbarkeit seiner Arbeitskraft abhängt. Ist der Bestellungnehmer ein Unternehmer im Sinne des Abschnitts V, so wird er auch den grössten Teil der verwendeten Arbeitskraft nach dem Marktpreis derselben berechnen und zu den Kosten schlagen.

Bei der Bemessung des Vorteils einer anderweitigen Verwendung können natürlich, wenn es die Umstände gestatten, die Elemente der Produktion zu einer Gruppe vereinigt bleiben, es kann aber auch eine Trennung derselben notwendig sein, sei es zum Zweck neuer Gruppenbildung, sei es, um sie, soweit es möglich ist, einzeln als Erwerbsmittel verwendet zu denken. Für den Handwerker z. B. ist, wenn keine andere Bestellung in Aussicht steht, die Trennung der Produktionselemente und Verwendung seiner Arbeitskraft als Lohnarbeiter, seiner Produktionsmittel und Vorräte zum Verkauf gegen Genussmittel, die einzige Auskunft, und in diesem Falle wird der Preis der auf Bestellung zu produzierenden Ware ein niedriger sein können. Die anderweitige Verwendbarkeit der Arbeitskraft hängt, wie die anderer Waren, von der Konkurrenz auf den möglichen Anwendungsgebieten ab.

Die *Produktion für den offenen Markt* unterscheidet sich nun von der auf Bestellung nur dadurch, dass bei dieser der Preis der Ware vor der Produktion vertragsmässig festgestellt war, während bei der Produktion für den Markt der Preis nur durch Schlüsse auf die Gestaltung des Marktes ermittelt werden kann zu der Zeit, wo man sich zur Produktion entschliessen muss. Das Geschäft ist daher unsicherer als jenes und ihm haftet immer etwas vom Charakter des Spekulationsgeschäftes an. Daher der unsichere Gang der modernen Unternehmungen. Sie setzen einen grossen, nicht schnell veränderlichen Markt voraus, sowie die Voraussicht seiner Veränderungen. Letztere geht häufig fehl.

Das *Lohngesetz* d. h. das Gesetz der Preisbildung für die freie Arbeitskraft auf dem Markte lässt sich am einfachsten aus dem Gesetz der Preisbildung bei der Produktion auf Bestellung ableiten. Der Lohnarbeiter ist ein Handwerker ohne Handwerkszeug und Rohmaterial. Seine Produktionskosten bestehen also allein in der Nahrung, die zur Erhaltung seiner Arbeitskraft notwendig ist. Diese lässt sich, was ihren Tauschwert und Menge betrifft, auf ein Minimum reduzieren. Wenn der Lohn des Arbeiters in der Regel dieses Minimum übersteigt, und auch zum Unterhalt einer Familie ausreicht, so ist dieses nicht, wie es häufig geschieht, dadurch zu erklären, dass nicht nur die Erhaltung und tägliche Erneuerung der persönlichen Arbeitskraft, sondern auch die Kosten, welche die Zeugung eines Nachwuchses verursachen, zu den Produktionskosten der Arbeitskraft zu rechnen sind. Es gilt hier wieder, was oben über den Zusammenhang von Produk-

kosten und Tauschpreis im allgemeinen gesagt wurde: Wenn die Produktion nicht im Hinblick auf den Tausch unternommen wird, besteht auch kein Zusammenhang zwischen Kosten und Tauschpreis. Nun wird die Zeugung von Kindern sicherlich selten überhaupt als Produktion von Arbeitskraft aufgefasst und wenn es geschähe, wäre es eine gewagte Spekulation auf die Zukunft. Der zukünftige Preis dieser Arbeitskraft braucht sowenig zu ihren Produktionskosten in Beziehung zu stehen, wie der Preis einer Antiquität zu den ihrigen. Unter allen Umständen wird der Preis der Arbeitskraft der Eltern nicht berührt durch die Kosten der Erziehung ihrer Kinder, denn höchstens könnte der Preis der Arbeitskraft *dieser* durch die Kosten, die ihre Entwicklung verursacht, mitbestimmt werden, nämlich dann, wenn die Arbeitskraft durch den Aufwand besonders geartet und dadurch konkurrenzfähiger geworden ist. Als Produktionskosten im eigentlichen Sinne sind beim Lohnvertrag unter allen Umständen nur die Nahrungsmittel und sonstigen Genussmittel zu verstehen, welche während der Dauer des Vertrages zur Erzeugung der Arbeitskraft notwendig sind. Sie bestimmen das Lohnminimum. Reicht dieses nicht aus zum Unterhalt einer Familie, so wird die Gründung einer solchen unterbleiben oder die schon gegründete verliert ihren ökonomischen Zusammenhang.

Wie weit der Lohn sich über das Minimum erhebt, das hängt einerseits also von der anderweitigen Verwendbarkeit der Arbeitskraft seitens des Arbeiters, anderseits aber auch von der anderweitigen Verwendbarkeit der für den Lohn bestimmten Erwerbsmittel des Unternehmers ab, für den Fall, dass der Lohnvertrag nicht zu stande kommt. Dem einzelnen Arbeiter gegenüber wird der grosse Unternehmer kaum den Unterschied spüren, ob er dessen Kraft erwirbt oder nicht. Der Unterschied wird geradezu null, wenn sich ohne weiteres für jeden ein Ersatz bietet und in diesem Falle wird daher das Lohnminimum thatsächlich eintreten. Handelt es sich dagegen nicht um einzelne Arbeiter, sondern darum, ob die Arbeitskraft von grösseren Mengen in corpore gewonnen wird oder nicht, dann wird auch der Grossunternehmer des Vorteils des Erwerbs inne. Da er, wie alle Wirtschafter, sich vom Prinzip leiten lässt, niemals auf einen möglichen Vorteil zu verzichten, so kann in solchen Fällen auch bei höherem Lohn eine stärkere selbst dringliche Nachfrage nach Arbeitskraft bestehen, und eine Möglichkeit der Lohnerhöhung ist vorhanden.

Grosse Schwierigkeit hat der älteren Theorie die Erklärung des *Kapitalgewinnes* bereitet. Da der *Mietgewinn* für Gebrauchsgüter wohl die ursprünglichste, jedenfalls die einfachste Form des Kapitalgewinnes ist, so ist von diesem auszugehen.

Dass überhaupt für die blosse zeitweilige Nutzung eines Gutes ein Preis bezahlt wird, ist nicht merkwürdig, da der Nutzen aller Güter sich nur in der Benutzung derselben äussert, und es kann daher die zeitweilige Benutzung eines Gutes ebensogut wie die vollständige Verfügung über dasselbe Gegenstand eines Vertragsgeschäftes, des Leihvertrages sein. Schwierigkeit macht nur die Erklärung der Thatsache, dass der Erwerb, den der Besitzer eines Leihobjektes aus demselben bezieht, den Tauschpreis des Objektes überschreitet, so dass der eigentliche Kapitalgewinn sich als die Differenz zwischen dem Tauschpreis des Objektes und dem Gesamterwerb durch die Leihgeschäfte darstellt. Der Besitzer eines Leihobjektes, von dem wir vorläufig zur Vereinfachung der Betrachtung annehmen wollen, dass es nicht reparaturfähig sei, also einfach allmählich bis zur Unbrauchbarkeit abgenutzt werde, hat im Zeitpunkt, wo dieses eingetreten ist, im ganzen durch die Leihverträge zunächst den Kaufpreis des Objektes und überdies den Leihgewinn erworben, so dass er, falls er nicht inzwischen einen Teil des Erwerbs verbraucht hat, sofort wieder ein gleiches Leihobjekt erwerben und dasselbe Geschäft von neuem beginnen kann.

Vom Leihgewinn ist der *Leihzins* oder Mietzins wohl zu unterscheiden, der in dem Preis der einzelnen zeitweiligen Nutzungen besteht. und gewöhnlich für eine Zeiteinheit, z. B. das Jahr berechnet wird. Will man aus ihm den Leihgewinn berechnen, so muss man von ihm soviel subtrahieren, als nötig wäre, um dem Leihobjekt wieder den ursprünglichen Tauschwert zu verleihen. Dieser Abzug bestünde also in den Reparaturkosten, falls durch Reparatur der frühere Zustand des Leihobjektes wieder hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so besteht er in der Differenz des ehemaligen und augenblicklichen Tauschwertes des Objektes. Nur der Zins für ein Leihkapital *in Geld*, das man nach Ablauf der Leihfrist mit unverändertem Tauschwert wieder ersetzt bekommt, stellt also zugleich den reinen Leihgewinn dar.

Wie nun erklärt sich die Möglichkeit eines solchen scheinbar paradoxen Gewinnes? Eine Nachfrage nach der blossen zeitwei-

ligen Nutzung eines Gutes kann nur bestehen von seiten einer Wirtschaft, welche für den Erwerb der vollen Verfügung über das betreffende Gut entweder überhaupt nicht zahlungsfähig ist, oder für welche der Erwerb der Nutzung vorteilhafter ist, als der des Gutes selbst. Der Erwerb der Nutzung durch Leihverträge erfordert die Ausgabe kleinerer Preise in gewissen Zeitintervallen, der Erwerb des Gutes selbst eine einmalige grössere Ausgabe. Für eine Wirtschaft, der immer nur kleinere Summen von Erwerbsmitteln zur Verfügung stehen, kann daher der leihweise Erwerb der Nutzungen selbst dann vorteilhafter sein, als der Erwerb des Gutes, wenn die Summe der Leihzinse den Tauschpreis des Gutes übersteigt. Tritt aber dieser Fall ein, dann wird auch der Besitzer von Leihobjekten den Erwerb durch Leihverträge dem durch Verkauf vorziehen, da der Vorteil bei jenen grösser ist [1]).

Die Höhe des Leihzinses wird, wie die eines jeden Preises, in letzter Instanz durch die Verhältnisse des Marktes bestimmt oder, was dasselbe bedeutet, durch den anderweitigen Gebrauch, den Leiher und Verleiher von ihren Waren machen können. Letzterem insbesondere steht noch der Unternehmererwerb durch Grossproduktion offen, bei welchem ein Gewinn noch über den Kapitalgewinn hinaus erzielt wird, wenn das Geschäft regelrecht verläuft. Die Differenz zwischen diesem Gewinn und dem Kapitalgewinn ist der Unternehmergewinn.

Das Gemeinsame aller dieser Erwerbsarten liegt darin, dass eine grössere Kapitalanhäufung ihre Bedingung ist. In dieser liegt die ökonomische Ueberlegenheit über alle, die nicht über gleiche Summen verfügen. Sie eröffnet Erwerbsarten, die ohne diese verschlossen sind, die aber nicht paradoxe Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen des privaten Erwerbs sind, sondern diesen durchaus folgen. Die private Wirtschaft ist eine Erwerbswirtschaft, keine Produktionswirtschaft. Ihr Ziel ist der Erwerb eines möglichst grossen Teiles des Gesamtproduktes der Produktion. Die private Wirtschaft hat kein unmittelbares Interesse an der Produktion, sie produziert nur, soweit die Produktion eine Bedingung des Erwerbs ist. Hält man diesen Charakter der Privatwirtschaft fest, so ist es auch nicht paradox, dass der Kapitalgewinn eine Beteiligung an der Produktion nicht erfordert. Das allgemeine Interesse an der Produktion kann im privatwirtschaft-

1) Vgl. auch das *Abzahlungsgeschäft*.

lichen System nur indirekt durch Regelung der Erwerbsverhältnisse vermittels der Rechtsordnung gewahrt werden.

Am deutlichsten zeigt sich die Unabhängigkeit des Erwerbs von der Produktion bei der Bestimmung der Preise der *unproduzierbaren* Güter, insbesondere des Bodens. Angebot und Nachfrage wird bei diesem häufig plötzlich verändert, wenn eine Aenderung der Verkehrsverhältnisse durch Schaffung neuer Verkehrswege eintritt. Oft findet die Veränderung der Bodenpreise schon beim Auftreten des Projektes zu einem Wegbau statt. Der Vorteil des Besitzes der anliegenden Bodenstücke verspricht grösser zu werden, die Zahl der Nachfragenden und die Grösse ihrer Nachfrage wächst und der Preis steigt zu Gunsten des Besitzers ohne dessen geringstes Zuthun.

### X. Der Wert der Güter.

Wir sind am Ende unserer Betrachtungen, nachdem wir alle Grundbegriffe der Oekonomie einer Revision unterworfen haben. Noch haben wir jedoch des Begriffes nur gelegentlich Erwähnung gethan, der im Titel als Ziel unserer Untersuchungen bezeichnet wurde: des *Wertes*. Er ist der Schlussstein, der sich nunmehr ohne Mühe einfügen lässt.

Dass der Wert eines Gutes von dessen Preis abhängt, ist längst erkannt und oft ausgesprochen worden; dass er aber nicht unter allen Umständen einfach durch den Preis gemessen werden kann, geht aus Urteilen hervor, welche von einem, den Preis übersteigenden oder hinter ihm zurückbleibenden Wert eines Gutes sprechen. Solche Urteile, obgleich sie das Zusammenfallen von Wert und Preis in gewissen Fällen leugnen und damit die notwendige Identität beider, konstatieren dennoch, dass Wert und Preis vergleichbare Grössen sind, und ferner, dass es auch einen Preis giebt, der mit dem Wert zusammenfällt. Es muss einen Preis geben, der weder über noch unter dem Werte liegt. Dieser ist der im VII. Abschnitt definierte *Grenzpreis*, der höchste Preis, den eine Wirtschaft ohne ökonomischen Schaden für ein Gut zahlen kann. Durch ihn wird die *ökonomische Bedeutung* eines Gutes für eine bestimmte Wirtschaft zum Ausdruck gebracht, so vollständig wie möglich; denn der Grenzpreis nimmt sowohl auf das Vermögen der Wirtschaft, also auf die innere Lage, als auch auf die auswärtigen Verhältnisse, nämlich die anderweitig erwerbbaren Güter Bezug. Wir definieren daher *den Wert eines Gutes*

*für eine Wirtschaft als dessen ökonomische Bedeutung für dieselbe, sofern diese durch den Grenzpreis gemessen wird.*

Der Wert wird nicht — um Missverständnisse zu vermeiden — durch den höchsten überhaupt für das Gut zahlbaren Preis gemessen. Ein solcher Ausdruck hat zunächst gar keinen bestimmten Sinn, denn zahlbar ist schliesslich jeder Preis bis zur Grenze des Vermögens. Der Grenzpreis ist der höchste unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Schaden zahlbare Preis, indem jeder höhere Preis eine vorteilhaftere Verwendung anderweitig finden würde. Ist das Vermögen einer Wirtschaft so beschaffen, dass selbst die kleinste Ausgabe für ein bestimmtes Gut unökonomisch wäre, so hat dasselbe keinen Wert für die Wirtschaft. Der Wert aller Güter, die eine Wirtschaft wegen des hohen Preises nicht zu erwerben im Stande ist, liegt unter deren Preis. Der Preis, wenigstens der Marktpreis einer Ware, ist eine absolute Grösse, der Wert ist relativ zu jeder einzelnen Wirtschaft.

*Falls der Wert einer Ware für eine Wirtschaft überhaupt den Marktpreis erreicht, ist dieser immer das Mass des Wertes derselben*, denn der Marktpreis einer Ware ist immer ein Grenzpreis, da man um den Marktpreis ja immer anderweitig dasselbe Gut, also denselben Vorteil erlangen kann und eine Ueberschreitung des Marktpreises unter allen Umständen unökonomisch ist. Ein Zahlen über oder unter dem Wert ist daher nur bei Unkenntnis des Marktpreises auf der einen oder anderen Seite möglich. Fragen wir nach dem Wert einer Ware, so meinen wir den Preis, um den sie anderweitig zu bekommen ist.

Der Wert von Gütern, die durch Produktion erworben werden, wäre zunächst durch den äussersten Produktionspreis zu messen. Der höchste Produktionspreis ist aber derjenige, bei dem der Verkaufspreis der Produkte die Kosten deckt und ausserdem den anderweitig erlangbaren — den üblichen sagt man — Gewinn enthält. Daher kommt es, dass auch der Fabrikant seine eigene Ware nach dem Tauschpreis derselben wert schätzt.

Der Grenzpreis ist nicht nur der Massstab des Wertes der wirklich zu erwerbenden Güter, sondern auch der im Besitz schon befindlichen. Man schätzt ihren Wert nach dem Preise, den man im Fall ihres Verlustes höchstens für ihren Wiedererwerb oder für andere Güter, die gleiche Bedeutung für das Wohlbefinden haben, zahlen würde. So schätzt der Dilettant seine Raritäten und der Kunstliebhaber seine Kunstschätze. Was im Falle, dass

es verloren ginge, gar nicht wieder zu erlangen wäre, nennt er hyperbolisch unschätzbar, als ob nicht immer Dinge von mindestens gleichem Vorteil des Besitzes zu erlangen wären.

Zum Schlusse sei es dem Verfasser gestattet, den Inhalt der Abhandlung, unter Hinweis auf das, was er in derselben für neu hält, kurz zu resumieren

Der *Ausgangspunkt,* sowie die *Methode* kommen denen von *Jevons* am nächsten, obwohl sie unabhängig von ihm gefunden wurden. Die *Abgrenzung der Oekonomik gegen die Ethik* dürfte für diese von grösserer Bedeutung sein, als für jene. Eine Untersuchung der *Messbarkeit* von Lust, Unlust und Wohlbefinden hatte man bisher nicht für nötig gehalten, obgleich sie nicht ohne Schwierigkeiten war. Man begann mit der *Theorie des Nutzens,* in der man sich auf das, überdies nicht allgemein genug gefasste und nicht korrekt angewendete *Gesetz des Zuwachses* beschränkte. Die *Benutzungsperiode* wurde niemals berücksichtigt. Mit der Theorie des Nutzens gilt nun sowohl für *Jevons* als *Menger* die Werttheorie für im Wesentlichen abgeschlossen, während sie für uns nur die Grundlage derselben ist. Die Theorie des *Grenznutzens* leidet ausserdem, für sich betrachtet, an einer Unklarheit, nämlich der, dass sie nicht anzugeben weiss, ein *wie grosser* Teil des betr. Gutes als der *letzte* Teil zu betrachten ist, so dass *Böhm-Bawerk,* von einer Kritik *Schäffle*'s in die Enge getrieben, sogar meint, man könne unter Umständen das ganze Gut als letzten Teil betrachten. Das letzte Differential, das *Jevons* anwendet, existiert bei den meisten Gütern nicht, wäre aber wenigstens eine bestimmte Grösse. Als charakteristisch für meine Theorie des Nutzens hebe ich hervor die Definition des Nutzens mit Hilfe der *konkreten* Benutzung und das wichtige Gesetz der *Unteilbarkeit des Nutzens.* Der letzte Zuwachs kommt nur in Betracht bei der Teilung der Güter für mehrere Benutzungsarten, ein wichtiges Problem, das auch *Jevons* in seiner Weise behandelt. Seine Theorie der Konkurrenz verschiedener Güter um dieselbe Benutzung leidet besonders am erwähnten Fehler, dass die Grösse der konkurrierenden Zuwachse nicht bestimmt werden kann, denn hier, wo es sich um das Verhältnis der Teile verschiedener Güter handelt, helfen auch Differentiale nicht. Vom *anderweitigen Nutzen,* diesem im Folgenden leitenden Begriffe, wurde nirgends wesentlich Gebrauch gemacht. Die *Konkurrenz um die Zeit der Benutzung*

fand ich nicht einmal erwähnt. Den hierbei zur Anwendung kommenden Begriff der *Dringlichkeit* hatte ich schon in einem früheren Aufsatz vorweggenommen. Das unterscheidende Problem der *sozialen Oekonomie* gegenüber der privaten konnte nur kurz angedeutet werden.

Die Trennung der *Oekonomie des Erwerbs* von der der Benutzung hängt mit der leitenden Grundanschauung zusammen, dass die Erwerbsverhältnisse und nicht die Produktionsverhältnisse Preis und Wert der Güter beherrschen. Der *Begriff des Preises* erfährt hier eine Definition, deren Allgemeinheit eine ganze Reihe von Erscheinungen zusammenzufassen und gleichzeitig zu behandeln gestattet. Als Beispiel dient die *Arbeitskraft*, der wegen ihrer Wichtigkeit ein eigener Abschnitt gewidmet wurde, der zugleich die falsche Begründung der Oekonomie auf die Unlust der Arbeit beseitigen sollte.

Mit der Definition der *Nachfrage* in einem vom bisherigen abweichenden, wenn auch mit ihm zusammenhängenden Sinne, wurde der eigentliche Grundbegriff der Preis- und Werttheorie gewonnen. Die *Theorie der Preisbildung* ist nach meiner Meinung seit *Hermann* kaum vorgeschritten. *Menger* und seine Schule setzen sich über das eigentliche Problem leicht hinweg, indem sie dem Zufall den grössten Spielraum lassen. Sie liefern die Theorie des isolierten Tausches, die *Hermann* für unmöglich hielt, nicht. Ich nähere mich in der Preistheorie einer Auffassung, die vielfach schon für antiquiert galt, aber nur nicht exakt genug begründet war, um alle wirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären. Die *Theorie der Konkurrenz*, deren Grundlinien ich nur andeuten konnte, gedenke ich bei späterer Gelegenheit auszuführen.

Ich möchte jedoch, dass man das Hauptverdienst der Arbeit nicht in den Einzelheiten, sondern in dem *einheitlichen Zusammenhang* sähe, in den hier *alle Grundbegriffe* der Oekonomik gebracht wurden.

---

# DIE REFORM DER PERSONENTARIFE IN ÖSTERREICH UND UNGARN.

VON

FRHRN. v. WEICHS
INSPEKTOR DER K. K. ÖSTERR. STAATSBAHNEN.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass die verschiedenen Zweige des Verkehrswesens, soweit wenigstens die Eisenbahnen in Frage kommen, eine keineswegs analoge Fortbildung aufzuweisen haben. In technischer Beziehung stehen die Eisenbahnen im allgemeinen stets auf der Höhe der Situation. Es liegt dies in der Natur der Sache, weil hier das Entwicklungsgesetz eines körperlichen Wesens wirkt, das zu stetem Wachstume, zu neuen Bedürfnissen und immer wechselnden, sich steigernden Anforderungen führt, welche die dauernde Ursache und den Anlass bilden zu Erfindungen, Verbesserungen und neuen Errungenschaften auf technischem Gebiete. Die Eisenbahnen sind ein Agens für den Kulturfortschritt der Menschheit; sie sind es in hervorragender Weise, welche dadurch dem Gesamtcharakter unserer Zeit den Stempel auf die Stirne drücken und uns das gegenwärtige Zeitalter in selbstgefälliger Weise als jenes der Erfindungen bezeichnen und preisen lassen. Die Verkehrsanstalten sind es aber auch, welche neben anderen wirkenden Kräften in vielen Beziehungen die Ursachen bilden für die besondere Form und Gestalt, welche die sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen und Bewegungen in der Gegenwart gewonnen haben. Die Analogie, welche in diesen Erscheinungen als den letzten Aeusserungen zutage tritt, gestattet vielleicht den Rückschluss auf eine Analogie der Ursachen, welche sie hervorgebracht haben.

Erfindungen, Einrichtungen und Massnahmen irgend welcher Art lassen sich, wenn sie an sich noch so bedeutungsvoll scheinen,

erst dann als Gewinn und wirklichen Fortschritt für die Gesamtheit bezeichnen, wenn sie von dieser in sich aufgenommen, gewissermassen verarbeitet und zum Gemeingute geworden sind. Insolange dies nicht eingetreten ist, werden sie als Monopole einer Minderheit von derselben ausgebeutet, und die Folgen davon sind jene scharfen und schroffen Gegensätze, jene enorme, fast übergangslose Ungleichheit in Besitz, Macht und Rechten, die wir als Krankheiten der Gesellschaft kennen und an deren Heilung wir arbeiten.

Die Eisenbahnen treten erst durch die Transportleistung als Vermittler des Verkehrs in Erscheinung. Das Mass für ihre bezügliche Wirksamkeit im gesellschaftlichen Organismus ist nun allerdings in erster Linie durch den erreichten Grad technischer Vervollkommnung der Anlagen und Betriebsmittel bedingt, von welcher die Raschheit, Leistungsfähigkeit, Oekonomie und Sicherheit des Betriebes abhängig sind. Aber die höchste Entwicklung in dieser Richtung bedeutet noch keinen Gewinn für die Gesamtheit und geht für dieselbe verloren, wenn nicht die Grundsätze, nach denen die Transportleistung erfolgt, es erst ermöglichen, dass die Eisenbahnen als wirtschaftliche Lebensfunktionäre Gemeingut werden.

In dieser Beziehung giebt sich nun der disharmonische, einseitige Entwicklungsgang kund, den das Verkehrswesen genommen hat: der technischen Ausgestaltung der Anlage, der Betriebsbehelfe und Einrichtungen steht das Tarifwesen, die eigentlichste Seele, die wirtschaftliche Erscheinungsform des Verkehrswesens, fast stationär gegenüber. Die Verkehrsmittel erhielten dadurch ein ihrem innersten Wesen fremdes Gepräge, sie wurden thatsächlich in den Dienst einer Minderheit gestellt und gewährten dieser einen grossen Vorsprung gegenüber den Massen der Bevölkerung, die keine oder nur mittelbare und immer unverhältnismässig geringe Vorteile davon gewannen. Und wenn sie den einen wirtschaftlichen Aufschwung und Mehrung des Besitzes brachten, was in letzter Linie wohl auch auf die Steigerung der gesamten Wirtschaftsintensität eine Rückwirkung haben musste, so waren sie eben andererseits doch Krankheitserreger, indem sie den Abstand zwischen den besitzenden und besitzlosen Klassen erweitern halfen.

Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sich das Tarifwesen als mehr denn ein nüchternes kaufmännisches Rechenexempel dar; es ist einer der wichtigsten Faktoren für die wirtschaftliche

und soziale Entwicklung eines Volkes. Und dieser Gesichtspunkt ist der massgebende für die Beurteilung eines Tarifs sowohl wie für die Beurteilung einer Tarifreformarbeit.

Solange die Eisenbahnen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, kann diese Auffassung der Sache selbstredend nicht bestimmend auf die Tarifbildung wirken. Hier entscheiden zunächst der Vorteil, die Rentabilität, die Konkurrenz. Es erklärt sich daraus auch, dass im Gütertarifwesen ein wenn auch langsames, aber doch ein Fortschreiten erfolgte, weil die Erfahrung zur Erkenntnis geführt hatte, dass die Verkehrs- und Transportfähigkeit der Güter in umgekehrtem Verhältnisse zur Höhe der Tarifsätze steht. Der Personentransport dagegen wurde zumeist nur als notwendiges Uebel, als ein passives Attribut des Charakters der »öffentlichen Unternehmung« angesehen. Und wenn man sich auch nicht ganz gegen die Richtigkeit der Annahme verschliessen konnte, dass ein lebhafter Verkehr von Mensch zu Mensch eine Vermehrung des Güteraustausches zur Folge haben werde, so befürchtete man, es liessen sich daraus zunächst und unmittelbar doch keine Mehreinnahmen berechnen, wogegen gesteigerte Betriebs- und Anlagekosten sich sofort in bestimmten Ziffern auszudrücken pflegen, was immer störend in den Geschäftsberichten wirkt.

Unter diesen Umständen bildet der staatliche Besitz und Betrieb der Verkehrsmittel die notwendige Voraussetzung für einen Wandel der Grundsätze bei Bemessung der Personenfahrpreise. Aber auch dann tritt der psychologische Moment erst ein, wenn man sich dazu bekennt, die Staatsbahnen nach höheren staats- und volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wenn man zum Bewusstsein der Stellung und der Aufgaben gelangt, welche die Verkehrsmittel eines Landes auch in dieser Hinsicht einzunehmen und zu erfüllen haben, und sobald man die soziale und wirtschaftliche Bedeutung, die erzieherische, sittlichende, ausgleichende Macht erkennt, die einer Verbreiterung, Ausdehnung und eigentlichen Eröffnung des Personenverkehrs innewohnt.

Diese Erkenntnis bildet die thatsächliche, die ethische Grundlage, auf welcher sich die Reform der Personentarife in Oesterreich und Ungarn aufbaut, und gegenüber der Gemeinschaftlichkeit und Einheit dieser Grundlage können weder die konstruktiven Unterschiede der Tarife hüben und drüben, noch denselben anhaftende Mängel in Betracht kommen.

Es kann nicht geleugnet werden, dass die von einzelnen Männern in Wort und Schrift betriebene lebhafte Agitation für eine Reform des Personentarifwesens das Zustandekommen derselben wesentlich beschleunigte. Zuerst war es 1865 der Engländer *Galt* (»railway reform«), dann 1868 *Raphael Brandon*, der unter dem Eindrucke des Siegeslaufes, den *Rowland Hills* »Pennyporto« durch die Welt genommen hatte, in einer Schrift den Plan darlegte, nach welchem um 3 pence die Beförderung einer Person auf beliebige Entfernungen innerhalb des Inselreiches erfolgen sollte. Ihm folgte bald nachher *Perrot* in Deutschland (»Die Reform der Eisenbahntarife im Sinne des Pennyporto«), worauf die politischen Ereignisse sowie die finanzielle Krise der 70er Jahre einen Stillstand herbeiführten. Aber bereits 1883 erhielt die Bewegung durch Dr. *Hertzka* in Wien (»Das Personenporto«) neue Impulse und erreichte ihren Gipfelpunkt durch das Buch »Eisenbahnreform« des Dr. *Engel* in Berlin. Das Echo, das die in diesen Arbeiten geübte Kritik und die gemachten Reformvorschläge im Publikum fanden, lieferte den Beweis, dass sie thatsächlich der Ausdruck der öffentlichen Meinung über die Unzulänglichkeit des ganzen Personenbeförderungs-Apparates der Eisenbahnen waren, und dass der letztere den diesbezüglich bestehenden Bedürfnissen nicht mehr entspreche. Und so konnten auch die Wahrheiten, welche jene Arbeiten enthielten, nicht mehr verloren gehen, sondern mussten gemäss einem tausendfältig bestätigten Erfahrungssatze ihre endliche Verwirklichung finden.

Es liegt nun ebenfalls wieder in der Natur der Sache und schliesst sich an analoge Erscheinungen auf anderen Gebieten an, dass die Forderungen, welche gestellt, und die Projekte, welche entworfen und empfohlen wurden, über das Ziel, wenigstens über das nächste Ziel hinausschossen. Es muss zwar einerseits in dieser Frage jedem die Befähigung und Berechtigung eines Urteiles zuerkannt werden, der an derselben mitinteressiert ist — und dies trifft bei allen zu, welche in die Lage kommen, sich der Eisenbahnen als Verkehrsmittel zu bedienen —; andererseits hat sich in dieser Sache erwiesen, dass der richtige fachmännische Standpunkt derjenige ist, der von der Kunst und Künstelei der Tarifmechanik abstrahiert und sich mit jenem eines billig denkenden Reisenden deckt. Aber eben aus diesem Grunde muss das Unzutreffende des so beliebten Vergleiches der Personenbeförderung mit der Beförderung von Briefen zugestanden und das »Personen-

porto« als ein dem Wesen der Sache fremdes Prinzip vorweg abgelehnt werden.

Die durch ein halbes Jahrhundert erhaltene Unbeweglichkeit der Personentarife hatte jedoch verhindert, dass Erfahrungen gesammelt werden konnten über das Wesen und die Formen der Erscheinungen beim Personentransporte, sowie über die Beziehungen zwischen der Bewegung der Personenfrequenz, der Länge und Häufigkeit der Reisen einerseits und die Höhe der Fahrpreise, Einnahmen und Betriebsausgaben andererseits. Man stand gewissermassen an der Schwelle eines unbekannten Gebietes, und es war geschäftsmässig gedacht, wenn man nicht ohne weiteres ins Wasser sprang, um schwimmen zu lernen. Es war staatsmännisch gedacht, dass man sich zu einem schrittweisen Vorgehen entschloss, weil plötzliche, tiefeingreifende Umwälzungen dem natürlichen Gange der Werdeprozesse auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zuwiderlaufen und in ihrem Effekte nicht zu übersehen sind.

Zu den inneren traten noch äussere Momente hinzu, die den Boden zu einer durchgreifenden Reform vorbereiten halfen. Bei der fortschreitenden Verstaatlichungsaktion ergab sich durch die Uebernahme und Angliederung der verschiedenen Bahnen eine der unerlässlichen Einheitlichkeit des Betriebes höchst unzuträgliche, die Abfertigung, Verrechnung und Kontrolle ungemein erschwerende Vielheit der Tarife. Dies an sich war für die Verwaltung der österreichischen Staatsbahnen ein zwingender Anlass, die Personentarife auf den ihr unterstehenden Linien einer Aenderung zu unterziehen. Die Form, in welcher jedoch diese Aenderung, und zwar bereits im Jahre 1882 erfolgte, bildete, indem zugleich eine Reduzierung der Taxen um 16—17 % und die Verallgemeinerung der um weitere 20 % ermässigten Tour- und Retourkarten vorgenommen wurde, thatsächlich den ersten, wenn auch geräuschlosen Schritt auf dem Wege, der zur Reform führen musste. Man hatte sich nun mit der Sache beschäftigt, eingehende Berechnungen und Vergleiche angestellt und gelangte dadurch auch zur Ueberzeugung, dass einer der grössten Uebelstände, an denen das Personentarifwesen kranke, zu dessen Behebung man jedoch zunächst nicht geschritten war, die *Mannigfaltigkeit der Fahrkarten* sei. Diese Mannigfaltigkeit war infolge der schüchternen Rabatte, welche da und dort diesen und jenen gewährt worden waren, im Laufe der Zeit eine Ungeheuerlichkeit geworden. Dazu

traten mittlerweile die günstigen Ergebnisse, welche die Tarifreduktion des Jahres 1882 zur Folge gehabt hatte, und man zog nunmehr eine umfassende Umgestaltung des gesamten Personentarifwesens in eingehende Erwägung. Eine wichtige Vorfrage, die sich hiebei sofort aufwarf, betraf die betriebstechnische Durchführbarkeit. In Ansehung des Umstandes, dass die Personenfrequenz in einzelnen volkreichen, von den Staatsbahnen durchzogenen Gebieten, in der Umgebung grösserer Städte und insbesondere in der Nähe Wiens bei ausgiebiger Herabsetzung der Fahrpreise eine zweifellos ausserordentliche Steigerung erfahren werde, musste in Ueberlegung gezogen werden, ob und in welcher Weise den erhöhten Anforderungen mit den vorhandenen Betriebsmitteln werde entsprochen werden können.

Diese Ueberlegung führte zum Entschlusse, zunächst eine Probe zu unternehmen, und als solche trat am 1. Juli 1889 auf den ungefähr 100 km langen Wiener Lokalstrecken der österreichischen Staatsbahnen ein Zonentarif mit ermässigten Sätzen ins Leben. An Stelle der bestandenen Grundtaxen von 4,75, 3 und 2 Kreuzern pro Person und km in den drei Wagenklassen wurden die Einheitspreise mit 4, 2,5 und 1,5 Kreuzern im Durchschnitte festgesetzt. Als besonders beachtenswertes Moment muss dabei hervorgehoben werden, dass man bereits beim Begriffe der »Zone« angelangt war. Es galt gleichzeitig auch den Versuch zu machen, das Kartenwesen in einschneidender und in einer für die Abfertigung und Verrechnung vorteilhaften Weise zu vereinfachen, und man erkannte für diesen Zweck das Zusammenfassen von mehreren Relationen in Entfernungsgruppen und die kumulative Preisbildung und Kartenauflage für diese Gruppen an Stelle der kilometrischen Tarifierung als die entsprechendste Form. Thatsächlich wurden die auf den Stationen der Wiener Lokalstrecken bislang aufgelegenen ungefähr 250 Kartenarten auf die Zahl von 36 reduziert. Die Gebahrung an den Schaltern erfolgte anstandslos, die Betriebsmittel und die vorhandenen Einrichtungen erwiesen sich als zureichend, und man schritt nunmehr an die Ausarbeitung und Durchführung einer das ganze Staatsbahnnetz umfassenden Tarifreform im Sinne des von Anfang an im Auge behaltenen Zieles, auch Minderbemittelten die Benützung der Eisenbahn zu ermöglichen, diese dadurch den breiten Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen und die Segnungen der grossartigsten Institution unserer Zeit ein Gemeingut werden zu lassen.

Einen Monat später, am 1. August 1889, gelangte auf dem Netze der ungarischen Staatsbahnen ein Zonentarif für den Personen- und Gepäckverkehr zur generellen Einführung. Das Unvermittelte, ja Spontane dieser Massnahme, die dabei zur Geltung kommenden Grundsätze, welche mit der ganzen bisherigen traditionellen Tarif-Mache brachen, bildeten ein Ereignis, das die Aufmerksamkeit der zivilisierten Welt auf sich lenkte. Dieses Interesse wurde noch gesteigert durch die wie Ueberraschungen wirkenden Berichte über die ausserordentliche Zunahme, welche sowohl die Frequenz als die Einnahmen erfuhren. Man hatte sich nachgerade an die Unveränderlichkeit der Personentarife so gewöhnt, dass man deren Stabilität als etwas Notwendiges, Wesentliches, Wichtiges erachtete, und nun ergab sich das Unglaubliche, die alle fachmännischen Berechnungen über den Haufen werfende Thatsache, dass die für die Rentabilität günstigste Höhe der Tarifsätze noch weit unter der angenommenen und angewandten untersten Grenze liege. Die Bevölkerung empfand dieses Ereignis wie eine Offenbarung, und die ausführlichen Besprechungen, die demselben auch in der Presse gewidmet wurden, gaben Zeugnis, dass hier an ein tiefes Bedürfnis und Verlangen gerührt worden war.

Die Gründe, welche in Ungarn bestimmend gewesen waren, an eine Reform der Personentarife heranzutreten, entsprangen wie in Oesterreich der Erkenntnis jener Bedeutung, die einem lebhaften Personenverkehre als wirtschaftlichem und sozialem Faktor innewohnt. Zu dieser Erkenntnis gelangte man gleichfalls erst, als das System des Staatsbetriebes zum richtungsbestimmenden und führenden Prinzipe der Verkehrspolitik geworden war und es aus dem bedenklichen und beunruhigenden Stillstande, den der Personenverkehr in den letzten Jahren aufwies, laut genug nach einem Wandel rief. Die Frequenz betrug im Jahre

1886: 5 916 900 Personen
1887: 5 088 800 » und
1888: 5 047 494 »

also ungefähr 1100 Personen pro Jahr und Betriebskilometer; auf den Kopf der Bevölkerung entfiel kaum *eine* Reise und die durchschnittliche Reiselänge betrug etwa 60 km. Die Tarifeinheitssätze incl. der 18 %igen Transportsteuer, welche der ungarische Staat von den Fahrpreisen einhob, waren:

| | Personenzug | | | Schnellzug | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | III. Kl. | II. Kl. | I. Kl. | III. Kl. | II. Kl. | I. Kl. |
| | Kreuzer | | | | | |
| | 2,95 | 4,13 | 5.9 | 3.42 | 4,84 | 7,2 |
| gegenüber den Taxen der österr. Staatsb. im J. 1888 von | 2 | 3 | 4,75 | 2,5 | 4 | 5,75 |
| der belgischen St.B. von | 1,5 | 2,25 | 3 | 1,9 | 2,8 | 3,8 |
| der preuss. St.B. von | 2 | 3 | 4 | 2,33 | 3,33 | 4,5 |

Diese hohen Taxen mussten naturgemäss eine geradezu prohibitive Wirkung üben und der Ausschliessung der unteren Bevölkerungsklassen von der Benützung der Eisenbahnen gleichkommen.

Die Untersuchungen, die man in Oesterreich und in Ungarn anstellte, und die zu einem tieferen Eingehen in das Wesen der Sache Anlass gaben, hatten beiderseits vielfach zu analogen Beschlüssen geführt, wenn auch andererseits wieder manche grundsätzliche Verschiedenheiten in den beiden Tarifen Ausdruck erhielten. Diese Verschiedenheiten erklären sich jedoch zum grösseren Teile aus der Ungleichheit der beiden Gebiete rücksichtlich der Bodenverhältnisse, der Dichtigkeit der Bevölkerung (79 gegen 48 Einwohner per ☐km) und des wirtschaftlichen Charakters, sowie aus dem Bestreben, diesen Eigenheiten das ganze System der geplanten Massnahmen anzupassen. Die Verschiedenheiten sind weiters auch durch die Genesis der beiden Tarife begründet; in Oesterreich ist der neue Tarif *geworden*, auf Vergangenem, Bestandenem und auf den gemachten Erfahrungen aufgebaut und bildet eine Stufe des stetigen Entwicklungsganges, dessen letzte Ziele man im Auge behielt; in Ungarn dagegen wurde der Tarif *gemacht*, mit der Vergangenheit brechend, trat er unvermittelt ins Leben.

Vorweg erkannte man beiderseits, dass der Schwerpunkt einer Reform in der Ausgestaltung des *Lokalverkehrs* liegen müsse. Denn der Verkehr mit den benachbarten Orten ist die nächstliegende und ursprüngliche Folgeerscheinung der Wirtschaft. Der Wechselverkehr und Austausch der Güter auf grosse Entfernungen erfolgt im allgemeinen erst dann, wenn der lokale Konsumtionsbedarf befriedigt wurde. Die Gemeinsamkeit örtlicher politischer Interessen, die natürlichen zahllosen Beziehungen, in welchen nicht nur grosse Städte, sondern auch kleine Orte zu ihrer Umgegend stehen, die Wohnungsfrage u. a. m. sind gewichtige Momente, welche gerade den Lokalverkehr einerseits als besonders steige-

rungsfähig, andererseits als in sozialer, sanitärer und wirtschaftlicher Beziehung bedeutsam erkennen liessen. Es mag hier vorausgeschickt werden, dass die diesbezüglich gehegten Erwartungen nicht getäuscht worden sind und eine bis dahin ungeahnte Entfaltung des Nachbarverkehrs erfolgte, zu welcher vorwiegend die »kleinen Leute« das Kontingent stellten. Dazu trugen die besonderen Ermässigungen, die den Arbeitern speziell nach dem österreichischen Tarife, und zwar im allgemeinen im Ausmasse von 50 % der ohnehin herabgesetzten Fahrpreise gewährt wurden, natürlich noch wesentlich bei. Für Wien schuf man einen ganz besonders billigen Tarif, welcher es der Arbeiterklasse ermöglicht, auf Entfernungen bis zu 14 km, die hier in die 1. Zone eingereiht wurden, zum Preise von 5 Kreuzern täglich hin und zurückzufahren. Damit ist zweifellos ein bemerkenswertes Stück sozialer Arbeit verrichtet worden. Allabendlich ergiesst sich ein Strom von Arbeitern und Arbeiterinnen aus den Fabriken und Werkstätten der Stadt in die Umgegend, in welcher sich zahlreiche Heimstätten von Arbeitern befinden, eine Bewegung, die nach der erfolgten Durchführung der Einverleibung der Vororte mit Wien gewiss noch an Umfang zunehmen wird. In Ungarn, das grosser industrieller Zentren mit Arbeiterbevölkerung noch entbehrt, bestand ein ähnliches Erfordernis nicht; es wurde dagegen den landwirtschaftlichen Arbeitern eine Ermässigung des Fahrpreises zugestanden.

Ein weiteres gemeinsames Moment bei beiden Tarifen bildet die Berechnung der Fahrpreise nach *Entfernungszonen*. Was zur Wahl dieser lediglich administrativen Massregel führte, welche für die Reisenden vielleicht mehr Inkonvenienzen, als Vorteile enthält, war das Bestreben, einerseits im Fahrkartenwesen und in der Kontrolle die so notwendige durchgreifende Vereinfachung eintreten zu lassen und die für jede einzelne Relation aufliegenden Karten durch solche zu ersetzen, welche für mehrere in eine Entfernungsgruppe oder Zone fallende Relationen Geltung haben. Andererseits hatte sich das Kilometer bei den heutzutage in Frage kommenden Reiselängen als eine viel zu kleine Wegeinheit erwiesen und dies um so mehr, je grösser eben die in Rechnung zu ziehende Distanz war. Man gelangte auf diese Weise dazu, die Wegeinheit mit der zunehmenden Reiselänge wachsen zu lassen und bildete Zonen, welche wie konzentrische Ringe jede Station

als Mittelpunkt umschliessen und mit dem Abstande von derselben an Breite gewinnen.

Im übrigen weisen jedoch die Tarife in Oesterreich und Ungarn manche wesentliche und grundsätzliche Verschiedenheiten auf. In Ungarn legte man neben der Ausgestaltung des Lokalverkehrs auch besonderen Wert darauf, die Reisen auf grosse Entfernungen zu verbilligen; die Rechnungen aus den Vorjahren hatten ergeben, dass kaum 1 % sämtlicher Reisen auf Entfernungen über 300 km und kaum 3 % auf Entfernungen über 225 km unternommen wurden, ein Umstand, der um so befremdlicher erscheint, als die Hauptstadt Budapest, die auch geographisch den Mittelpunkt des Landes bildet, und in welche alle bedeutenden Linien einmünden, von den wichtigeren provinzialen Zentren 200, 300 und mehr Kilometer entfernt und Ungarn am kürzesten Wege zwischen dem Norden und Südosten Europas gelegen ist. Andererseits wurden selbst aus diesem so geringfügigen Verkehre nahezu 20 % der gesamten Personeneinnahmen erzielt. Man sah sich nun dadurch bewogen, für diesen Verkehr, nämlich für Reisen von mehr als 225 km Länge, einen einzigen Fahrpreis zu bemessen, wodurch, wenn auch in immerhin sehr abgeschwächter Form, das »Porto«-Prinzip verwirklicht worden ist.

Als Grundsatz wurde, wie bereits früher erwähnt, aufgestellt, dass jede Station als Mittelpunkt des Zonensystems zu gelten habe. Für den Verkehr innerhalb der I. sogenannten »Fernzone«, d. i. in einem Umkreise von 25 km, wurde ein eigener zweistufiger Tarif festgesetzt. Die erste Zone dieses Nachbarverkehrs reicht von der Ausgangsstation bis zur nächsten Station und die eventuell darüber hinausgelegene Haltestelle, die zweite Nachbarzone erstreckt sich bis zur zweitnächsten Station, bezw. bis zu einer jenseits derselben gelegenen Haltestelle. Die Preise wurden ohne Rücksicht auf die dabei in Frage kommenden Distanzen mit 10, 15 und 30 Kreuzern in der ersten und 15, 22 und 40 Kreuzern in der zweiten Nachbarzone für die drei Wagenklassen bemessen. Die für den Nachbarverkehr zur Ausgabe gelangenden Fahrkarten, welche nur zur Benützung der Personenzüge berechtigen, sind Zettel, die erst in der Ausgabestelle mittels Stempels den Stationsnamen aufgedrückt erhalten, im übrigen nur die Bezeichnung der Zone, der Wagenklasse und des Preises tragen und daher für alle Stationen in gleicher Form und Ausstattung aufgelegt werden, wogegen früher für jede Station nach allen innerhalb

25 km gelegenen Stationen und Haltestellen eigene Billets gedruckt werden mussten. Die Preise der ersten Fernzone für die drei Wagenklassen sind 25, 40 und 50 Kreuzer, demnach im Verhältnisse 1 : 1,6 : 2 gebildet und stellen gewissermassen den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Preisbildung der je 15 km umfassenden folgenden 10 Zonen dar, indem sie bei jeder späteren Zone den Taxen der früheren Zone zugeschlagen werden.

Es ergaben sich derart die Fahrpreise

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| der zweiten Zone | mit | 50, | 80 | und | 100 | Kr. |
| » dritten » | » | 75, | 120 | » | 150 | » |
| » vierten » | » | 100, | 160 | » | 200 | » |
| » zehnten » | » | 250, | 400 | » | 500 | » |
| und der elften » | » | 275, | 440 | » | 550 | » |

Die zwölfte und dreizehnte Zone umfassen je 25 km und haben die Preise von 300, 480, 600 und 350, 530, 700 Kr. in den drei Wagenklassen, endlich sind für die vierzehnte Zone, in welche alle Entfernungen über 225 km fallen, die Fahrpreise mit 400 580 und 800 Kr. bemessen. Hiebei besteht nur die Ausnahme, welche an anderer Stelle ihre Begründung finden wird, dass bei Reisen, welche Budapest und Agram (auf der Route via Sissek) naturgemäss berühren müssen, die Gebührenberechnung nur bis zu und ab diesen Punkten erfolgt, so dass für derlei Reisen die Fahrgebühren zweimal entrichtet zu werden haben.

Die Fahrpreise für Schnellzüge wurden durch einen ungefähr 20 %igen Zuschlag zu jenen für Personenzüge gebildet, wodurch eine gegen die Vorteile der Zeitersparnis kaum ins Gewicht fallende Preisdifferenz herbeigeführt wurde. Es entspricht dies ebenfalls der Tendenz, den Fernverkehr zu begünstigen, indem ja die Schnellzüge diesem vornehmlich dienen.

Die gleiche Absicht liegt auch dem ungarischen Zonentarife für die Beförderung von Reisegepäck zu Grunde, nach welchem die Gebührenbemessung für *drei Entfernungs-* und *drei Gewichtszonen* per Stück erfolgt und zwar:

| | 1—50 kg | 51—100 kg | über 100 kg |
|---|---|---|---|
| von 1 55 km | fl. . 25. | fl. . 50. | fl. 1. —. |
| » 56—100 » | —. 50. | » 1. —. | » 2. —. |
| über 100 » | » 1. —. | » 2. —. | » 4. —. |

Die Sätze dieses Tarifes übersteigen, nachdem unter Einem auch das Gepäcksfreigewicht aufgehoben worden war, auf Entfernungen bis zu 100 km fast durchgehends jene des früheren Ta-

rifes um ein beträchtliches. Bei Reisen von grösserer Länge jedoch, auf welchen denn auch Reisegepäck gewöhnlich nur mitgeführt wird, tritt durch die angenommenen Einheitssätze von 1, 2 und 4 fl. eine wesentliche Verbilligung der Taxen ein. Das zur Aufgabe gebrachte Reisegepäck wird nicht abgewogen, sondern das Gewicht durch die Gepäckträger abgeschätzt, und hienach erfolgt die Gebührenberechnung. Durch diesen Vorgang gelangt ebenfalls ein ganz neuer, bisher nirgends geübter Grundsatz zur Ausführung, der sich übrigens in Hinsicht der Raschheit der Manipulation bei der Abfertigung der Gepäckstücke bewährt hat, wenn er auch in anderer Beziehung die Quelle für Reklamationen geworden sein soll. Die Gepäcksstücke erhalten je nach der Zone, in welche sie hinsichtlich ihres Gewichtes und der Länge des Transportweges fallen, einen Zettel von bestimmter Farbe aufgeklebt, welcher nur eine Numer, den Stempel der Ausgangs- und den geschriebenen Namen der Bestimmungsstation enthält; der Reisende bekommt für jedes aufgegebene Gepäcksstück einen korrespondierenden, gleichgefärbten und gleichartig ausgestatteten Zettel in die Hand. Es ist klar, dass es sich nun in frequenten Relationen ereignen kann, dass in der Bestimmungsstation mehrere Koffer mit ganz gleicher Bezettelung eintreffen und dies zu Irrungen Anlass gibt. Auch bei Verlust und Beschädigung von Gepäcksstücken können nur mehr Durchschnittsgewichte und bei Ersatzansprüchen nur mehr Pauschalvergütungen in Frage kommen.

Von bedeutender Wirkung war der neue Tarif in Bezug auf die Vereinfachung des Fahrkartenwesens. Für den Fernverkehr wurden zweierlei Gattungen Fahrkarten aufgelegt, und zwar Kartonkarten nach dem Edmonson'schen Systeme und Blankobillets. Die ersteren unterscheiden sich von den auch anderwärts in Gebrauch stehenden Kartonfahrkarten in der Hauptsache dadurch, dass sie die Bezeichnung der Zone, für welche sie gelten enthalten und statt der Bestimmungsstation die Namen der in diese Zone fallenden Endstationen der verschiedenen Linien tragen, bis zu welchen die Reise unternommen werden kann. Eine Ausnahme davon machen nur die Karten für die 14. Zone, welche natürlich die Namen der Endstationen nicht aufgedruckt haben, da sie zur Fahrt bis zu einem der Endpunkte des Netzes, bezw. bis Budapest berechtigen.

Für jede Zone bestehen sechs solcher Karten, nämlich für

die drei Wagenklassen des Schnellzuges und des Personenzuges, im ganzen also 14 × 6, d. h. 84 verschiedene Karten. Hiezu die Karten für den Nachbarverkehr (je drei für jede Nachbarzone sowie Kinderkarten der III. Wagenklasse), ergibt insgesamt die Anzahl von 92 Kartengattungen, welche im Maximum in den Stationen aufliegen, gegenüber der mehrfachen, in grossen Stationen 6- und 8fachen Anzahl vor Einführung des Zonentarifes. Neben diesen Karten bestehen dann noch die Blankobillets, von welchen nach handschriftlicher Eintragung der Bestimmungsstation und nach Aufdruck des Stempels der Abgangsstation, der die Numer der betreffenden Zone tragende Abschnitt als eigentliche Fahrkarte ausgegeben wird, wogegen der andere Theil als Rechnungsbeleg in Händen des Kassiers verbleibt. Diese Karten können auch für die Rückfahrt nach der ursprünglichen Ausgangsstation im voraus ausgefertigt, und die Reise kann mit denselben zu einem beliebigen Zeitpunkte angetreten werden.

Die Kartonfahrkarten werden nur an den Billetschaltern verabfolgt; die Zettelbillets für den Nachbarverkehr jedoch und die Blankokarten gelangen auch auf den Postämtern und in privaten Verkaufsstellen zur Ausgabe. Es ist damit eine grosse Bequemlichkeit für das Publikum geschaffen, das nicht mehr gehalten ist, sich die Fahrkarten ausschliesslich im Gedränge an den Billetschaltern zu lösen, sondern dieselben zu gelegener Zeit auch andernorts vorher erlangen kann.

Aus dem Vorhergesagten erhellt, dass auch die gesamte Verrechnung und Kontrolle sich überaus einfach gestaltet hat, indem das zu verrechnende Materiale sich im Durchschnitte ungefähr auf $^1/_3$ des früheren reduzierte. Die dadurch herbeigeführte Vereinfachung und Erleichterung gibt sich naturgemäss in allen Zweigen des Dienstes, bei der Abfertigung der Reisenden, bei der Herstellung der Fahrkarten und deren Verrechnung, bei der Kontrolle der Rechnungen, bei der Revision durch Thürsteher und Kondukteure u. dgl. m. kund. Dagegen erfordert allerdings die Führung der Statistik wiederum eine grössere Arbeitsleistung. Vordem wurde dieselbe auf Grund der Rechnungen über die ausgegebenen Fahrkarten verfasst; nachdem aber die Karten der 14. Zone nicht entnehmen lassen, auf welche Entfernung und in welcher Richtung sie benutzt wurden, musste die Statistik auf Grund der den Reisenden in den Aussteigestationen abzunehmenden Fahrkarten angelegt werden. Dies erfordert nun einer-

seits eine sorgsame Ueberwachung und Kontrolle der ankommenden Reisenden, wie auch die Sortierung und Vormerkung der abgestreiften Billets und stellt dadurch hinsichtlich der notwendigen Verbuchungen, die gewonnene Vereinfachung theilweise wieder in Frage.

Auch nach dem österreichischen Tarife bildet jede Station den Mittel- und Ausgangspunkt für das Zonensystem, dessen Aufbau in systematischer Weise erfolgte. Man erkannte es nicht allein als einen Vorteil, sondern als Notwendigkeit, den Tarif in einer klaren, übersichtlichen, formvollen Weise zu konstruieren. Allerdings wurde damit die geheimnisvolle Unklarheit und Unkontrollierbarkeit, in der sich das Tarifwesen dem Publikum gegenüber darstellte, endgültig vernichtet; aber dafür gab man Jedem die Möglichkeit, sich über die zu bezahlenden Fahrgebühren und die bei Berechnung derselben angewandten Grundsätze rasch zu orientieren; man rückte damit das Tarifwesen in das Gebiet der öffentlichen Diskussion und machte *fair play*. Als Einheiten für die Tarifbildung, deren Elemente der Weg, die Gebühr und das Transportmittel sind, nahm man die bei diesen geltenden Einheiten, das Kilometer einerseits, und den Kreuzer als kleinste in Oesterreich gangbare Münze andererseits; der Sitzplatz der untersten (dritten) Wagenklasse im Zuge niedersten Ranges bildet die dritte Einheit. So war der Tarif für die 3. Klasse Personenzug pro Person schon gegeben: 1 Kreuzer für das Kilometer. Die Taxen für die höheren Wagenklassen ergaben sich dann nahezu von selbst, dass Doppelte, 2 Kreuzer pro Kilometer für die zweite und das Dreifache, 3 Kreuzer pro Kilometer für die erste Klasse. Die Schnellzugs-Einheitspreise ergeben sich durch einen 50%igen Zuschlag mit 1,5, 3 und 4,5 Kreuzern. Zu der grundlegenden Einheit von 1 Kreuzer für die 3. Klasse und zu den Grundtaxen der übrigen Klassen sowie der Schnellzüge gelangte man übrigens nicht durch freie, unvermittelte Entschliessung, sondern es bilden dieselben das Ergebnis der in dieser Richtung gepflogenen Berechnungen. Indem man die Taxen der bestandenen billigsten Fahrkarten, nämlich der Retourkarten, in keinem Falle überschreiten wollte und auch die infolge der Aufhebung des Freigewichtes von 25 kg beim Reisegepäck eingetretene Verteuerung der Gepäcksfracht bei Erstellung der neuen Taxen berücksichtigen musste, bildeten die Retourkartensätze den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Einheitstaxen. Diese Retour-

kartensätze betrugen für Personenzüge 1,6, 2,4, 3,8 Kr. per km; bringt man hievon die für 1 km im Durchschnitte mit 0,5 Kr. zu bewertende Gepäcksfracht für 25 kg (2½ Einheiten pro kg à 0,2 Kr.) in Abzug, so erhält man die Taxen 1,1, 1,9, 3,3 pro km, und nun war es naheliegend, durch Ab-, bezw. Aufrundung die lästige und zwecklose Erschwernis der Rechnung mit Dezimalen zu vermeiden und die Einheiten mit 1, 2 und 3 Kr. anzunehmen. Man blieb jedoch dabei nicht stehen, sondern fasste mit Rücksicht auf die unerlässlich gewordene Vereinfachung im Fahrkartenwesen und den damit in Verbindung stehenden Manipulationen eine Anzahl von Wegeinheiten in Gruppen, Zonen, zusammen, welche die Grundlagen zur Berechnung zu bilden hatten. Man sah sich eben wie überall, wo grosse Zahlen und Massen in Frage kommen, wie bei der Post und Telegraphie, dem Gebühren- und Stempelwesen u. a. m., genötigt, mit Durchschnittswerten zu rechnen, und als solche stellen sich eben die Entfernungszonen dar, innerhalb welcher sich gewisse Verkehrsbewegungen vollziehen. Dem angepasst teilte man die ersten 50 km als das Gebiet des Lokalverkehrs in fünf Zonen von je 10 km, da es bei den in Frage kommenden kurzen Reiselängen geboten schien, grössere Preisabstände zwischen den einzelnen Stufen zu vermeiden. Die 6. und 7. Zone wurden schon mit je 15, die 8. Zone mit 20 km und die folgenden vier Zonen mit je 25 km bemessen. Die damit erreichte Distanz von 200 km, über die hinaus nur der geringe Teil von 3% aller Reisen unternommen worden war, bildet den natürlichen Anfangspunkt für die grossen, je 50 km umfassenden Zonen, in die sich die Entfernungen bis zu den Grenzen des Staatsbahnnetzes einreihen. Die Preisbildung erfolgt nun derart, dass zu den auf Grund der kilometrischen Entfernung einer Relation ermittelten Taxen noch die bis zur Schlussentfernung der entfallenden Zone berechneten kilometrischen Taxen zugeschlagen werden, so dass gewissermassen der Fahrpreis einer Zone, d. h. aller in diese Zone fallenden Entfernungen, die kilometrische Taxe der Enddistanz dieser Zone ist; es bildet z. B. für die 13. Zone, d. i. für die Entfernungsgruppe 201—250 km, das 250ste km die Grundlage zur Berechnung der Fahrpreise der ganzen Zone, die sich mit 250 × 1, 2 oder 3 Kreuzer, d. i. 250, 500 und 750 Kreuzer für die drei Wagenklassen Personenzug und um 50% erhöht, mit 375, 750 und 1125 Kreuzer für die drei Wagenklassen Schnellzug ergeben.

Fahrkarten gelangen zweierlei zur Ausgabe, und zwar Kartonbillets nach Edmonson'schem Systeme, welche wie die ungarischen Zonenkarten die Zonenziffer und die in die betreffende Zone fallenden Endstationen der verschiedenen Linien aufgedruckt haben, und Zonen-Couponbillets, welche in ähnlicher Form wie die ungarischen Blankobillets aufgelegt sind. Die Stationen sind mit Kartonfahrkarten nur für jene Zonen und Klassen beteilt, nach welchen erfahrungsgemäss ein Verkehr besteht; für seltener vorkommende Relationen werden Couponbillets ausgegeben. Mit der Ausgabe der letzteren sind auch die ärarischen Postämter und zahlreiche private Verkaufsstellen betraut, und zwar können dieselben für jede beliebige Relation ausgefertigt werden, z. B. von einer Verkaufsstelle in Wien für die Fahrt von Prag nach Salzburg, und die Reise kann zu einem beliebigen Zeitpunkte angetreten werden,

Die Karton-Zonenfahrkarten der ersten fünf Zonen berechtigen auch zur Fahrt in der Gegenrichtung, können in beliebigen Mengen im voraus gekauft werden und erfahren an den Schalterkassen keine Abstempelung. Damit ist der Bequemlichkeit des Publikums in ganz besonderer Weise Rechnung getragen und auch die Manipulation an den Kassen auf ein Minimum reduziert worden. Diese Einrichtungen ermöglichen es denn auch, den grössten Massenverkehr vollkommen anstandslos, glatt und regelmässig zu bewältigen. An schönen Sommersonntagen werden auf der meistfrequentierten, in Wien einmündenden Westbahnlinie bis zu 80 000 Personen in beiden Richtungen befördert, ohne dass das sonst übliche Stauen und Drängen zu beobachten wäre; die meisten dieser Ausflügler sind eben bereits im Besitze ihrer Fahrkarten, wenn sie den Bahnhof betreten. — Der einfache, klare Bau des Tarifes gestattet es zudem jedem, sich die Fahrpreise selbst zu berechnen, und das Verhältnis 1 : 2 : 3 der Fahrpreise der drei Wagenklassen macht es möglich, mit einer entsprechenden Anzahl Fahrkarten dritter Klasse, welche sozusagen die Einheiten darstellen, höhere Wagenklassen zu benützen. Auch dieser Umstand trägt dazu bei, das Fahrkartenwesen überhaupt und die Verrechnung wesentlich einfacher zu gestalten. So sind beispielsweise die Personenhaltestellen, welche zumeist nur dem Lokalverkehre dienen, fast ausnahmelos nur mit Karten III. Klasse für die ersten vier oder fünf Zonen, also mit höchstens fünf Kartengattungen dotiert, mit welchen sie nach Stationen, die bis zu

50 km entfernt sind, in jeder Richtung für alle Wagenklassen und Zugsgattungen abfertigen können, also häufig ein Verkehrsgebiet von 200 und mehr Kilometern bedienen.

Die Statistik des Personenverkehrs wird bei den österreichischen Staatsbahnen auf Grund der Rechnungen über die verkauften Fahrkarten verfasst, wobei nach einem empirisch genau ermittelten Schlüssel die Anzahl der Fahrkarten auf die Anzahl der in den verschiedenen Wagenklassen beförderten Personen reduziert wird und angenommen ist, dass im Durchschnitte die Zonenfahrkarten bis zur Mitte der Zone ausgenützt werden.

Beim Gepäcktarife wurde das bestehende Freigepäck von 25 kg per Fahrkarte aufgehoben, die kilometrische Berechnung der Gepäckstaxe mit 0,2 Kr. per 10 kg jedoch beibehalten. Dadurch wurde nun allerdings der Gepäckstarif verteuert und in jenen Fällen, wo Gepäck mitgeführt wird, die bei den Fahrpreisen gewährte Ermässigung zum Teile oder ganz wieder aufgehoben. Diese Massnahme wurde jedoch im voraus als ein Provisorium bezeichnet, das nur eine kleine Minderzahl der Reisenden belastet, es dagegen ermöglichte, indem es gewissermassen eine Kompensation bildet für einen etwaigen Entgang bei den Personeneinnahmen, die allgemeinen Fahrpreise in grösserem Ausmasse herabzusetzen. Die Aufhebung des Freigepäckes, das bei Erstellung der ersten Eisenbahntarife von der Postkutsche übernommen worden war, bildete jedoch eine notwendige und an sich auch gerechte Massnahme, indem sie eine als solche auch allgemein erkannte und empfundene Unbilligkeit beseitigt, welche darin besteht, dass die Kosten für die Gesamt-Gepäcksbeförderung thatsächlich von jenen Reisenden bestritten wurden, welche gar kein Gepäck mit sich führten. Die Bahnen liessen sich die Gepäcksbeförderung, bezw. die Gepäcksfreiheit durch entsprechend höher gehaltene Personenfahrpreise bezahlen, wodurch alle betroffen wurden, wogegen thatsächlich nur 5% aller Reisenden Gepäck zur Aufgabe bringen.

Das Wegfallen der pro Fahrkarte gewährten Gepäcksfreiheit gestattet ferner die Aufgabe von Reisegepäck ohne Vorweis einer Fahrkarte; auch dies dient zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Vereinfachung der Manipulation und ermöglicht, dass auch andere Transporte, insbesondere leicht verderbliche Güter, wie Obst u. dgl., als Gepäck aufgegeben und befördert und in

der Bestimmungsstation sofort in Empfang genommen werden können.

Im vorstehenden wurden die wesentlichen Grundsätze, bezw. Umrisse der neuen Personentarife in Oesterreich und Ungarn gezeichnet. Ehe zu einer näheren Betrachtung der für die Annahme der einzelnen Bestimmungen und Massnahmen massgebend gewesenen Gründe und Ueberlegungen geschritten wird, sei eines Umstandes Erwähnung gethan, der von grösstem Einflusse auf die getroffenen Entscheidungen war. Es ist dies die Rücksicht auf den *finanziellen Effekt der Tarifreform,* die wie ein roter Faden die ganze bezügliche Arbeit durchzog, zu mannigfachen Modifikationen Anlass gab und die ganze Tarifbildung beeinflusste. Diese Rücksichtnahme war umsomehr geboten, als das eben erreichte Gleichgewicht im Staatshaushalte durch bedeutende Mindereinnahmen aus dem Staatsbahnbetriebe empfindlich gestört worden wäre. In Ansehung der grossen Bedeutung, die einem lebhaft entwickelten Personenverkehre und der Heranziehung der unteren und ärmeren Bevölkerungsklassen zur Benützung der Eisenbahnen zukommt, sahen sich die beiderseitigen Regierungen jedoch veranlasst, bis zu einer gewissen Grenze einen Ausfall an Einnahmen hinzunehmen. Dieser Ausfall wurde unter der Annahme berechnet, dass eine Steigerung des Verkehrs infolge Herabsetzung der Tarife nicht stattfinden werde, und bezifferte sich bei den österr. Staatsbahnen mit 700 000, bei den ungarischen mit 800 000 Gulden. Für das thatsächliche Eintreten dieses rechnungsmässigen Ausfalles bestand allerdings nur geringe Wahrscheinlichkeit, da eine Verkehrssteigerung durch die billigen Fahrpreise doch mit Bestimmtheit zu erwarten war und andererseits verschiedene Tarifmassnahmen ausgesprochen zu dem Zwecke ergriffen wurden, um in ihnen gewissermassen eine Kompensation für die gewährten Nachlässe zu besitzen. So stellt sich auch die alle Entfernungen über 225 km umfassende 14. Zone des ungarischen Tarifes, welche demselben die markante Form gibt und dessen bezeichnendste Eigenart bildet, als eine vorwiegend finanzielle Massregel dar, der keine theoretischen Erwägungen, sondern lediglich solche rein praktischer Natur zu Grunde liegen. Wirtschaftliche und soziale Motive konnten ja auch in einem Lande, dessen dünn gesäte Bevölkerung vorwiegend ackerbautreibend ist, für die Verbilligung der Reisen auf grosse Entfernungen nicht in Frage kommen. Man wollte vielmehr den Verkehr zwischen den Balkan-

ländern und dem nordwestlichen Europa über Ungarn ziehen und war umsoeher bereit, der zu diesem Ziele führenden Ermässigung des Tarifes die Form des bedingten Portos zu geben, als einerseits der Verkehr auf Entfernungen über 225 km bislang kaum nennenswert war, man aber andererseits doch glaubte erwarten zu können, dass eine Steigerung gerade des Fernverkehres eine wesentliche Erhöhung der Einnahme herbeiführen werde. Auch waren in Ansehung des Umstandes, dass sich die wichtigsten Eisenbahnlinien im Besitze oder doch unter dem Einflusse des Staates befanden, sowie durch die Konfiguration des Landes eine weitere lineare Ausdehnung des Netzes ausgeschlossen schien und somit die grössten in Frage kommenden Reiselängen unveränderlich gegeben waren, weitere Konsequenzen aus einer solchen Massnahme nicht zu befürchten. Dagegen sprach noch für die Annahme die ausserordentliche Vereinfachung, welche die Abfertigung und das Fahrkartenwesen durch die einheitliche Preisbildung und die Kartenerstellung bei allen Reisen über 225 km erfahren mussten. Man sah sich jedoch gleichwohl bemüssigt, zum Teile eben wieder mit Rücksicht auf das finanzielle Ergebnis und insbesondere auch im Hinblicke auf die Thatsache, dass der interne ungarische Fernverkehr sich erfahrungsgemäss vorwiegend nur bis Budapest und selten darüber hinaus erstreckt, Budapest einerseits und Agram (jedoch nur auf die Route via Sissek) andererseits als Tarif-Schnittpunkte zu bestimmen, ab welchen die neuerliche Berechnung der Fahrpreise erfolgen muss. Man wollte mit dieser Einrichtung aber auch eine Förderung der Interessen der beiden Landeshauptstädte insoferne erzielen, als gegenüber der Notwendigkeit des nochmaligen Auslegens des Fahrgeldes viele Reisende sich veranlasst sehen werden, nach Budapest, bezw. Agram, aber nicht darüber hinaus zu reisen, und solchergestalt beigetragen wird, diese beiden Städte zu geschäftlichen und wirtschaftlichen Zentren, zu den Hauptmärkten und Stapelplätzen des Landes zu machen.

In Oesterreich konnten in Ansehung der gänzlich verschiedenen Verhältnisse derartige Erwägungen gar nicht in Betracht kommen. Schon mit Rücksicht darauf, dass die Verstaatlichungsaktion noch nicht so weit wie in Ungarn gediehen war und durch Zuwachs neuer Linien das Netz der Staatsbahnen noch bedeutend an Ausdehnung zu gewinnen hat, so dass dereinst die grösste Längenentwicklung von der westlichen bis zur östlichen Grenze

der Monarchie über 2000 km betragen wird, musste die Erstellung eines Portosatzes über eine bestimmte Entfernung hinaus zunächst ausgeschlossen erscheinen lassen. Es wäre damit der stetigen Entwicklung des Tarifwesens vorgegriffen worden, und dies zu einem Zeitpunkte, zu welchem man noch keinerlei Erfahrungen über die Tragweite solch einschneidender Massnahmen besass. Für das Festhalten an der kilometrischen, d. h. an der dem Transportwege proportionalen Preisbildung, waren jedoch in erster Linie auch theoretische Erwägungen massgebend, welche in dem Grundsatze gipfelten, dass der Leistung die Gegenleistung, d. h. den Selbstkosten der Transportleistung die Gebührenbemessung zu entsprechen habe. Nun ist die Frage allerdings kontrovers, ob die Selbstkosten proportional dem Wege wachsen oder mit zunehmender Transportlänge pro Wegeinheit sich verringern; aber eben weil die Ansichten der Fachmänner in dieser Richtung vielfach ganz entgegengesetzt sind, durfte die, endgültig nur auf empirischem Wege ermittelbare Lösung nicht antizipiert werden. Man wird andererseits nicht säumen, aus den Erfahrungen, die man in Oesterreich und Ungarn sammelt, Schlüsse zu ziehen und diese praktisch zu verwerten. Es konnte folglich, nachdem man sich über die Vorfrage des grundlegenden Prinzips entschieden hatte, sich nur darum handeln, ob die Preisbildung für die als eigentliche Wegeinheiten sich darstellenden Zonen auf den Anfang, die Mitte oder das Ende derselben vorzunehmen sei. Dass man sich für das letztere entschied, dafür war der Umstand bestimmend, dass bei Berechnung der Fahrpreise auf die Mitte der Zonen sich ein um 1 100 000 fl. und bei Berechnung auf die Anfangsentfernung ein um über 2 000 000 fl. grösserer Ausfall der Einnahmen ergeben haben würde.

Der hervortretenden Tendenz des ungarischen Tarifes, den Verkehr auf grosse Entfernungen zu verbilligen und dadurch höhere Einnahmen aus der Personenbeförderung zu ziehen, entspricht auch das Verhältnis der Grundtaxen der drei Wagenklassen 1 : 1,6 : 2 sowie der geringe, 20 % der Personenzugsfahrpreise betragende Preisunterschied zwischen Personen- und Schnellzügen. Die Preislage der drei Wagenklassen schien zur Erwartung zu berechtigen, dass ein Aufrücken der Reisenden in die höheren Wagenklassen stattfinden werde und, da erfahrungsgemäss die in den letzteren zurückgelegten Reisen die grösseren Längen aufzuweisen haben, schon aus diesem Grunde günstige finanzielle Er-

gebnisse eintreten würden. Aehnliche Gründe waren wohl auch bestimmend bei Bemessung der Schnellzugsfahrpreise; indem vorzugsweise die Schnellzüge den Verkehr auf grosse Entfernungen vermitteln, mussten zur Förderung dieses Verkehres die Fahrpreise entsprechend niedrig gehalten werden.

Bei den österreichischen Staatsbahnen ist, wie schon früher erwähnt, das Verhältnis der Grundtaxen der drei Wagenklassen 1 : 2 : 3 und die Fahrpreise für den Schnellzug werden durch 50 %igen Zuschlag zu den Personenzugsfahrpreisen gebildet.

Es ist über das angebliche »richtige« Verhältnis der Taxen für die drei Wagenklassen und den »richtigen« Schnellzugs-Zuschlag soviel und vielerlei geschrieben und gesprochen worden, dass das Richtige in der Sache sich nicht leicht erkennen lässt; hiefür eine unanfechtbare, allgemein giltige Formel aufzustellen, dürfte schwer fallen. — Die Höhe der Preise für Transportleistungen der Eisenbahnen sind, genau genommen, ebenso wie die Preise jedes andern Produktes durch die Eigenkosten sowohl, wie durch Angebot und Nachfrage bedingt; die Eigenkosten bezeichnen die unterste, das Angebot bezeichnet die oberste Preisgrenze; innerhalb dieser beiden Grenzen bestimmt die Nachfrage, bezw. die Bewertung der einzelnen Transportleistungen seitens der Reisenden den Preis. Je näher Angebot und Nachfrage beieinander liegen bei gleichzeitig grösstem Abstande zwischen Eigenkosten und Angebot, desto grösser werden die Einnahmen bezw. der Gewinn sein. Die Spannung bezw. der Abstand zwischen diesen drei Faktoren muss denn auch massgebend für die Tarifbildung sein. In Ungarn war vor Einführung des neuen Tarifes der Abstand zwischen Eigenkosten und Angebot einerseits, Angebot und Nachfrage andererseits bei allen Wagenklassen so ausserordentlich hoch, dass die Nachfrage, welche eine Funktion des Reisebedürfnisses und der allgemeinen Vermögensverhältnisse einer Bevölkerung ist, gedrückt wurde und zurückgehen musste. Nun setzte man das Angebot, d. h. die Tarife, herunter, um den Abstand von der Nachfrage zu verringern. Die Ermässigung war aber rücksichtlich aller drei Klassen eine beträchtliche. So sehr es nun aus allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Motiven geboten ist, eventuell sogar mit Hintansetzung der materiellen Eisenbahninteressen, den Fahrpreis für die unterste Wagenklasse nieder zu halten, um dadurch an sich die Benützung der Eisenbahn wenn auch ohne Komfort und Raumüberfluss im allgemeinen zu ermöglichen und der Mission als Verkehrs-

mittel gerecht zu werden, so sehr ist es auch wirtschaftlich geboten, die Fahrpreise der höheren Wagenklassen in entsprechend weiter Abstufung zu halten und nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse, d. h. der von diesen abhängigen Nachfrage, in solcher Höhe zu bemessen, dass der grösstmögliche Erlös pro Sitzplatz bei diesen Klassen resultiert. Die Preisbildung für die dritte Klasse hat in erster Linie nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen, die Preisbildung für die zweite und erste Wagenklasse dagegen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Analoges gilt im Prinzipe auch für die Bemessung der Schnellzugspreise. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass die zulässige Herabsetzung der Tarife, d. h. die Verminderung des Abstandes zwischen Angebot und Nachfrage, von der betriebstechnischen Durchführbarkeit und der Leistungsfähigkeit der Anlage abhängt und begrenzt wird. — Trotzdem lässt sich nicht bestimmt sagen, dass das Klassenverhältnis 1 : 2 : 3 und der 50 %ige Schnellzugszuschlag, demnach die grösseren Preisabstände des österreichischen Tarifes, im allgemeinen richtiger sind, als das Klassenverhältnis 1 : 1,6 : 2 und der 20 %ige Schnellzugszuschlag des ungarischen Tarifes; es lässt sich nur sagen, sie sind richtiger für die Verhältnisse auf den österreichischen Staatsbahnen, wie für alle jene Bahnen, auf denen ein lebhafter Personenverkehr, also eine rege Nachfrage besteht. Erst die Ergebnisse und Erfahrungen eines längeren Zeitraumes werden hierauf endgültige Antwort erteilen. Für die perzentuelle Bemessung des Schnellzugszuschlages an Stelle eines von Vielen vertretenen einheitlichen Zuschlages für alle drei Wagenklassen spricht wohl der Umstand, dass dadurch das Preisverhältnis, das man für den Personenzug gewählt und für das Geeignetste erkannt hatte, auch beim Schnellzug erhalten blieb, was bei Zuschlag fixer Taxen allerdings nicht der Fall gewesen wäre und den Bau des Tarifes wesentlich komplizierter gestaltet hätte. Was die Höhe dieses perzentuellen Zuschlages anbelangt, so müssen hier wieder privatwirtschaftliche Rücksichten massgebend sein, die sich bei Staatsbahnen mit staatsfinanziellen Rücksichten decken. So hätte z. B. die Herabminderung des Zuschlages von 50 % auf 20 % bei den österreichischen Staatsbahnen einen mit 1 238 000 fl. berechneten Ausfall zur Folge gehabt. Für die Wahl des Verhältnisses 1 : 2 : 3 auf den österreichischen Staatsbahnen waren neben der Absicht der Erhaltung eines grösseren, der erfahrungsgemäss bekannten Nachfrage ent-

sprechenden weiteren Abstandes einerseits noch die Rücksicht auf die dadurch zu erzielende grössere Vereinfachung im Fahrkartenwesen und in der Abfertigung, sowie die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Tarifbaues massgebend; andererseits ergaben sich, wie schon erwähnt, die Grundtaxen 1, 2 und 3 Kr. und jene für die Schnellzüge 1,5, 3 und 4,5 Kr. aus den Grundtaxen der bestandenen Retourkarten nach Abzug der Taxe für 25 kg Freigepäck und konnte man somit auf Bestandenem aufbauen.

Bereits kurze Zeit nach Einführung der beiden Tarife machte man in Oesterreich wie in Ungarn die Wahrnehmung eines besonderen Andranges zu der dritten Klasse der Schnellzüge. Dieser Umstand scheint wohl auch darauf hinzuweisen, dass der Verkehr auf grössere Entfernungen noch seiner Entfesselung harre und nicht nur in den vermögenden Bevölkerungsschichten, sondern auch in den Kreisen kleiner und mittlerer Existenzen, welche die 3. Klasse zu benützen pflegen, ein Bedürfnis hiernach besteht. Der Zudrang erklärt sich aber auch daraus, dass man die Schnellzüge für Reisen auf kurze Entfernungen benützte, weil man den Zeitgewinn und vielleicht auch die rücksichtlich der Tageszeit passendere Fahrordnung höher bewertete, als den, insbesondere bei kleinen Reisen kaum ins Gewicht fallenden Schnellzugszuschlag. Es lässt sich diese Erscheinung nun so auffassen, dass man rücksichtlich der 3. Klasse Schnellzug den durch die Nachfrage bestimmten Preis durch das Angebot noch *unterboten* hat. — Die Verwaltung der ungarischen Staatsbahnen sah sich demgegenüber veranlasst, die dritte Klasse bei den Schnellzügen ganz aufzulassen; die österreichischen Staatsbahnen verfügten eine Beschränkung in der Weise, dass die dritte Klasse der Schnellzüge während des Sommers nur mit Karten über die 10. Zone (über 150 km) benützt werden dürfe. Beide Massnahmen mögen vielleicht nicht im Interesse des Publikums gelegen und vom volkswirtschaftlichen Standpunkte möglicherweise nicht ganz zu rechtfertigen sein; aber sie waren vom privatwirtschaftlichen wie vom betriebstechnischen Standpunkte aus zweifellos eine Notwendigkeit; denn man sah sich vor die Eventualität gestellt, die Zahl der Schnellzüge erheblich vermehren zu müssen. In Ungarn zog man durch Auflassen der dritten Klasse bei den Schnellzügen gleich die letzte Konsequenz, und dies kann als Beweis angesehen werden, dass der niedere Einheitssatz für die 14. Zone, d. i. die Fernreisezone, und der geringe Schnellzugszuschlag wenigstens rücksichtlich der dritten Klasse, für die sie

heute eigentlich nur mehr auf dem Papiere bestehen, im Widerspruche zu dem gegenwärtigen Systeme der Betriebsführung stehen, und dass die vorhandenen Einrichtungen und Mittel nicht genügen, um einen sich lebhaft entwickelnden Fernverkehr, über dessen Steigerungsfähigkeit man bisher keinerlei Anhaltspunkte hatte, zu bewältigen. In Oesterreich erzielte man durch die getroffene Verfügung, dass die Schnellzüge mindestens in der 3. Klasse ihrer eigentlichen Bestimmung gemäss nur für Reisen von grösserer Länge benützt werden. Diese Erscheinungen und die Massnahmen, die sich aus denselben ergeben haben, sind schon die Anfänge jener Ausgestaltung des Betriebssystems der Eisenbahnen, welche sich bei weiterer Zunahme der Verkehrsintensität schliesslich erzwingen wird und wie bei jedem andern Betriebe in einer immer mehr sich ausbildenden Arbeitsteilung, hier Verkehrsteilung, besteht. Man wird dazu gelangen, den Weg, den man in Oesterreich der dritten Klasse gegenüber betreten hat, auch bei den übrigen Wagenklassen einzuschlagen und dahin noch zu ergänzen, dass man die Züge den Verkehrsgattungen nach, die sie zu bedienen haben, entsprechend in Verkehr setzt: die Schnellzüge mit grosser Geschwindigkeit und kurzen Aufenthalten in weiten Abständen und nur in den bedeutendsten Abzweigestationen, die direkten Personen- und Postzüge für den Verkehr auf mittlere Entfernungen ohne Aufenthalte in kleinen Stationen und Haltestellen und endlich innerhalb gewisser Sektionen beständig hin- und herpendelnde Omnibuszüge, welche die Anschlüsse an die Schnell- und Postzüge zu vermitteln und den Lokalverkehr zu bedienen haben, der zu seiner vollen Entfaltung nicht nur sehr billige Fahrpreise, sondern auch häufig verkehrende Züge zur notwendigen Voraussetzung hat. Und in dieser Richtung würde die Ausgabe von für alle Klassen und Entfernungen einheitlich bemessenen Zuschlagskarten zur Benützung der Schnellzüge eine entsprechende Massnahme darstellen, welche den Verkehr auf grosse Entfernungen wesentlich verbilligt, die Benützung der Schnellzüge auf kurze Entfernungen dagegen von selbst ausschliesst. Eine derartige Berechnungsweise würde umsomehr dort am Platze und umso eher dort anzuwenden sein, wo zwischen den Fahrpreisen der drei Wagenklassen genügend weite Abstände bestehen, wie dies z. B. beim Zonentarif der österreichischen Staatsbahnen der Fall ist.

Was nun schliesslich die bisherigen *ziffermässigen Ergebnisse*

*der Tarifreform* in Ungarn und Oesterreich anbelangt, so bilden dieselben wohl zweifellos ein glänzendes Zeugnis für den weitausblickenden Geist, dem diese Schöpfungen ihr Werden verdanken.

In *Ungarn* wurden im ersten Jahre des Bestandes des neuen Tarifes im ganzen um rund 8 000 000 Personen, d. i. um 160 % mehr als im Vorjahre befördert. An dem Gesamtverkehre von 13 500 000 Reisenden auf dem circa 7000 km umfassenden Netze partizipiert der Nachbarverkehr mit 7 ½ Millionen oder 56 %, der mittlere Verkehr mit 5 ½ Millionen oder 41 % und der Fernverkehr (14. Zone) mit ½ Million oder 3 % der Reisenden. Im zweiten Jahre des Bestandes wurden 18 ½ Millionen Reisende befördert, der Verkehr nahm also einen neuerlichen Aufschwung um 5 Milionen oder 37 %, an dem sich der Nachbarverkehr mit 11 600 000 oder 63 %, der mittlere und der Fernverkehr zusammen mit 6 900 000 oder 37 % beteiligen. Die Ausnützung der vorhandenen Sitzplätze stieg von 24 auf 34 %, was vorwiegend durch die Hebung des Verkehrs auf grössere Distanzen verursacht wurde, der hierauf naturgemäss den grössten Einfluss übt, wogegen selbst der entwickeltste Lokalverkehr, indem sich derselbe erfahrungsgemäss innerhalb gewisser Tageszeiten nach bestimmten Richtungen zusammendrängt, Anlass giebt zu Lehrfahrten während der übrigen Tageszeiten und in den Gegenrichtungen und so nur eine durchschnittliche Platzausnützung von 20—25 % ergiebt. Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehre waren von 9 ½ auf 11 ½ Millionen Gulden im ersten Jahre gestiegen, also rund um 2 Millionen oder 21 %. Die Einnahmen der 14. Zone betrugen 2 560 000 Gulden oder 23 % der gesamten Einnahmen aus dem Personenverkehre. Im zweiten Zonenjahre ergab der Personen- und Gepäckverkehr in Ungarn die Einnahme von 13 ½ Millionen Gulden, also um weitere 2 Millionen Gulden mehr als im Vorjahre[1]). Dies scheint ein Hinweis zu sein, dass in der That in der Verbilligung und Belebung des Verkehrs auf grosse Entfernungen ein Mittel liegt, um den Personenverkehr auch finanziell ergiebig zu gestalten. Bestätigt sich dies durch die Erfahrungen auf verschiedenen Linien und während eines längeren Zeitraumes, so gewinnt dadurch jene Theorie an Wahr-

1) Die Ergebnisse des zweiten Zonenjahres, d. i. für die Zeitperiode vom 1. August 1890 bis 31. Juli 1891 sind aus den provisorischen Abschlüssen ermittelt.

scheinlichkeit, welche erklärt, dass die *Eigenkosten der Verkehrsmittel pro Wegeinheit mit der zunehmenden Transportlänge sich vermindern*, etwa einen hyperbolischen Verlauf nehmen und der auch finanziell günstigste Tarif sich als solcher mit fallender Skala darstellt, ein *Staffeltarif* ist, dessen Einheitssätze mit Zunahme der Reiselänge sich verkleinern.

Die Personenfrequenz auf dem ungefähr 7000 km umfassenden Netze der *österreichischen* Staatsbahnen betrug in der Zeit vor Einführung des Zonentarifes vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 20 210 000 Personen, in der folgenden Jahresperiode unter Einwirkung des Zonentarifes 29 780 000 Personen, war also um 9 570 000 Personen oder 47 % gestiegen. Das Verhältnis, in welchem der Lokalverkehr, der mittlere Verkehr und jener auf Entfernungen über 200 km an dieser gesteigerten Frequenz beteiligt sind, hat sich jedoch gegen früher fast gar nicht geändert; die Verkehrssteigerung hat alle Entfernungen gleichmässig betroffen, was wohl zweifellos eine Folge der kilometrischen Berechnungsweise ist. Um eine richtige Beurteilung des *finanziellen* Erfolges der österreichischen Tarifreform zu ermöglichen, darf lediglich der Lokalverkehr, bezw. der im Inlande stattgefundene Verkehr in Betracht gezogen werden, da einerseits über die vielen Uebergangspunkte ein lebhafter Verkehr aus Deutschland, Russland und Italien nach dem Alpengebiete besteht, das die Staatsbahnen durchziehen, ein Verkehr, der durch die Verbilligung der Tarife zunächst wohl kaum beeinflusst wurde, weil bei demselben mehr die übrigen Reiseauslagen in Betracht kommen, und andererseits sich 1890/91 infolge des Kursrückganges beim Agio für das Gold, in welchem die Fahrpreise im Verkehre mit dem Auslande erstellt sind, ein Ausfall von 143 000 Gulden gegen die vorjährige Periode ergeben hatte und endlich im Jahre 1890/91 die Einnahmen von ca. 300 000 fl. aus dem Verkehre entfielen, der aus Anlass der Pariser Weltausstellung 1889/90 gerade auf den über die Linien der österreichischen Staatsbahnen führenden Routen grossen Umfang angenommen hatte. Zieht man demnach nur den inländischen Verkehr in Betracht, so ergiebt sich für die einjährige Periode der Gültigkeit des Zonentarifes eine Gesammtmehreinnahme aus dem Personen- und Gepäcksverkehr von 560 000 fl. oder 3,3 %. — Zu den Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahre müssen nun eigentlich noch in Oesterreich die 700 000 fl. und in Ungarn 800 000 fl. hinzugezählt werden, welche ursprünglich als Ausfall

der Einnahmen berechnet worden sind, so dass sich hienach gegenüber der gemachten Annahme in Ungarn eine Mehreinnahme von 2 800 000 fl. und in Oesterreich von 1 260 000 fl. als finanzieller Totaleffekt im ersten Jahr des Bestandes der Tarifreform darstellt.

Die Verschiedenheit der Ergebnisse derselben in Oesterreich und in Ungarn erklärt sich wohl schon zum grösseren Teile aus der Ungleichheit der beiderseits gegebenen Verhältnisse. Auf den österreichischen Staatsbahnen bestand bereits vor Einführung des neuen Tarifes ein relativ lebhafter Verkehr, dessen weitere Steigerung naturgemäss nicht mehr so rapid erfolgen konnte; auch bewegt sich über die, vielfach internationale Routen bildenden österreichischen Staatsbahnen ein Verkehr, der von der Höhe der Fahrpreise ziemlich unabhängig ist. Zum anderen Teile erklären sich die verschiedenen Ergebnisse aus der Verschiedenheit der Tarife selbst und dem Abstande derselben von den früher in Kraft gestandenen. Dieser *Abstand* ist in Oesterreich nur bei der dritten Klasse ein grösserer, und zwar, zieht man die früher bestandenen Ermässigungen in Form von Retourkarten u. dgl. mit in Betracht, ungefähr 30—40 % betragender; in Ungarn ist dieser Abstand jedoch bei allen Wagenklassen ein ganz bedeutender, und der Preisnachlass übersteigt in einzelnen Fällen 80 %. — Es stellt sich dadurch auch das Ergebnis des Tarifes in Oesterreich als eine Fortbildung und Entwicklung des früheren Verkehrs dar, dagegen in Ungarn als eine Neubildung des Verkehrs in allen Entfernungen.

Die Ergebnisse beider Tarife lassen zunächst übereinstimmend die ausserordentliche Steigerungsfähigkeit des lokalen Verkehres erkennen und weisen hiemit daraut hin, wie wichtig in der That die Pflege gerade dieses Verkehres ist. Die Millionenzahlen, die sich da ergeben haben, sind ja an sich schon erstaunlich; aber es ist fraglos, dass sie nur die unmittelbare, sofort sicht- und greifbare Folge-Erscheinung sind, und dass solch ein Wachstum in der Bewegung der Bevölkerung nicht ohne weitere, bedeutende Wirkungen bleiben kann und diese Wirkungen nur segensreiche sein können. Ein weiterer Schluss, dessen früher schon Erwähnung geschehen ist, lässt sich aus den bisherigen Ergebnissen dahin ziehen, dass die Verbilligung des Verkehrs auf grosse Entfernungen günstige Einnahmenerfolge und eine bessere Ausnützung der Betriebsmittel erhoffen lässt, und dass die weitere Aus-

gestaltung der Tarife in dieser Richtung zu erstreben sein wird. Es ist dies in Oesterreich in einem von einer offiziellen Persönlichkeit über den Zonentarif gehaltenen Vortrage bereits ausgesprochen und in Aussicht gestellt worden, indem die Ermässigung des Tarifes für Fernreisen und das Reisegepäck, sowie die Herabminderung des Zonenzuschlages, d. i. des für die einzelnen Zonen bemessenen Fahrpreises, als diejenigen Massnahmen bezeichnet wurden, welche wünschenswerte Verbesserungen des Tarifes bedeuten und succesive zur Durchführung zu gelangen haben werden.

Den vermehrten Einnahmen stehen nun allerdings auch erhöhte Betriebsauslagen gegenüber. Doch liegt es in der Natur der Sache, dass sich dieselben nicht in gleicher Weise wie die Einnahmen genau beziffern lassen; denn einerseits ist es nicht möglich, das Mass der Betriebsausgaben zu bestimmen, welche eine Folge der natürlichen von Jahr zu Jahr beobachteten Verkehrssteigerung sind, andererseits ist die grössere Abnützung des Bahnkörpers und der Betriebsmittel, die vermehrte Inanspruchnahme des Personales und der Einrichtungen, welche mehreren Dienstzweigen dienen, schwer zu erkennen und anders als schätzungsweise zu bewerten. In Ungarn wurde der Anteil der Betriebsauslagen, der sich als Folge des gesteigerten Verkehres, also des Zonentarifes darstellt, mit rund 800 000 fl. pro Jahr angegeben; in Oesterreich konnte die bezügliche Berechnung zunächst nur für das II. Semester 1890 erfolgen, und die Mehrauslagen für diese Zeitperiode wurden auf Grund sorgfältig gepflogener Erhebungen und Berechnungen mit 150000 fl. angeschlagen. In Ungarn waren eben infolge der relativ grösseren Verkehrssteigerung die notwendig gewordene grössere Vermehrung der Züge, des Personales und Einrichtungen verschiedener Art die Ursachen der höheren Betriebsauslagen, während in Oesterreich die bestehenden Einrichtungen und Betriebsmittel sich grösstenteils als ausreichend erwiesen haben. Es muss hier hervorgehoben werden, dass die aus Anlass der Verkehrssteigerung erwachsenen Mehrauslagen bedeutend überschätzt worden sind. Es wird nämlich übersehen, dass die Eisenbahnen einen, durch den Charakter ihrer Oeffentlichkeit bedingten und in der Natur ihrer Betriebsweise begründeten Minimalaufwand haben, der sich auch bei Verkehrssteigerungen innerhalb gewisser Grenzen nahezu unverändert erhält. Im vorliegenden Falle wurde dann auch der weitaus grössere Teil der Verkehrssteigerung durch die bereits

früher bestandenen Züge durch Besetzung der vordem leer geführten Plätze bewältigt. Das *eigentliche und massgebendste Ergebnis* aber ist, dass der *Quotient, der sich aus den Eigenkosten und den Einnahmen für Einheit der Transportleistung berechnen lässt, einen wesentlich geringeren Wert darstellt als früher.* — In Oesterreich wie in Ungarn hat man übrigens anlässlich der Einführung der neuen Tarife, bezw. der durch dieselben herbeigeführten Bewegungen und Erscheinungen erkannt, dass die Grenze jenes Verkehrs, der bei den gegenwärtigen kontinentalen Bahnanlagen ohne bedeutende neue Investitionen überhaupt noch bewältigt werden kann, bedeutend näher liegt, als insbesondere von denjenigen angegeben wird, die die das *Personenporto* zur Annahme empfehlen. Man wird die Ausgestaltung der Tarife zwar auch weiterhin aufmerksam im Auge behalten und bestrebt sein, auf Grund der gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen Unebenheiten auszugleichen und das begonnene Werk immer mehr zu vollenden; aber man wird weitere einschneidende Massnahmen erst dann ergreifen, wenn die Ergebnisse innerhalb eines längeren Zeitraumes sichere Schlüsse gestatten, das Wesen der durchgeführten Reform sich in seinem vollen Umfange abhebt und überblicken lässt und die bisherige Empirik und Willkür des Tarifwesens einer lebendigen Tarif*wissenschaft* den Platz geräumt hat.

---

# DIE AUSTRALISCH-NORDAMERIKANISCHE LANDGESETZGEBUNG.

VON

DR. G. RUHLAND.

---

Zweiter Artikel.

## I. Geschichte der Landgesetze in Neu-Südwales.

Die verschiedenen landgesetzlichen Bestimmungen, welche seit 1842 in Neusüdwales in Geltung waren, gehören sehr verschiedenen politischen Systemen an. Je nachdem die Weideinteressenten: die Squatters, oder eine zahlreiche Bevölkerung mit ihren demokratischen Interessen den Ausschlag gaben, je nachdem trat eine prinzipielle Aenderung in dem Geiste der Landgesetze ein.

Der Beginn wurde mit grossen Landschenkungen gemacht, welche Offizieren und Einwanderern mit guten persönlichen Verbindungen zufielen. Gegenleistungen wurden von seiten der Beschenkten so gut wie keine gefordert. Dem folgte das System des Landverkaufs mit oder ohne Konkurrenz. Sobald aber der Umfang und Wert der öffentlichen Ländereien besser bekannt wurde und inzwischen auch das wirtschaftliche Entwickelungsstadium der Kolonie vorgeschritten war, kam auch die öffentliche Meinung zu der Ueberzeugung, dass die Landgesetze und die Landpolitik weniger den Interessen des Tages und mehr den Interessen der Zukunft zu dienen hätten. Die Landgesetzgebung trat damit unter einer gewaltigen politischen Agitation in eine ganz neue Phase und fand ihren bestimmteren Ausdruck in der Crown Lands Act von 1861. Ehe dieses Gesetz in Geltung kam, war es für Ansiedler mit geringen Geldmitteln sehr schwer, Grundstücke zu erwerben. Das neue Gesetz war demgegenüber bestrebt, gerade die Ansiedlung der kleinen Leute nach Kräften zu

fördern. Und das Mittel dazu war das Recht der freien Auswahl kleinerer Besitzungen auch vor der Vermessung des Landes. Dieses Privileg hatte die bona fide Ansiedlung auf der Grundfläche zur Voraussetzung. Das Land wurde zu einem festen Preise alsdann von seiten der Krone verkauft mit der Erleichterung, dass der Restkaufschilling gegen entsprechende Verzinsung auch einige Zeit gestundet wurde. Dieses Prinzip des bedingungslosen Vorkaufs für kleine Besitzungen, bei welchen auf die erworbenen Weidegerechtssamen der Squatters in keiner Weise Rücksicht genommen wurde, hielt sich 25 Jahre hindurch in Geltung, während welcher Zeit 23 470 140 acres nach freier Auswahl, 15 572 001 acres durch öffentliche Versteigerung vergeben wurden. Da jedoch ein grosser Teil dieser Veräusserungen wieder an die Krone zuzückfiel, minderte sich die auf solche Weise veräusserte Gesamtfläche auf 32 819 023 acres.

Diese Act von 1861 wurde nach vielfachen Abänderungen endlich ersetzt durch die Crown Lands Act von 1884 mit der dazu gehörigen Novelle vom Jahre 1889. Obgleich dieses neue Gesetz sich vielfach von dem früheren unterscheidet, blieb doch das Hauptprinzip der freien Auswahl kleinerer Besitzungen beibehalten, wenn auch mit einem wesentlichen Unterschiede. Unter dem früheren Gesetze war das Regierungsland in seiner ganzen Ausdehnung der freien Auswahl offen gestellt und auch die Verpachtung zur Weidenutzung war davon in keiner Weise ausgeschlossen. Daraus sind natürlich eine Reihe von Schwierigkeiten und Reibereien zwischen den Squatters entstanden. Das neue Gesetz hat dieselben zu umgehen versucht durch eine Stärkung des Weidepachtrechtes und ist gleichzeitig bestrebt gewesen, auf diesem Wege die Einkünfte der Krone zu steigern.

Zu diesem Zwecke ist das Gesamtgebiet der Kolonie, entsprechend den vorhandenen natürlichen Bedingungen, in drei Teile eingeteilt worden, die sich wieder aus verschiedenen Landdistrikten zusammensetzen. Die Verwaltung dieser Distrikte (14) ist jeweilig einer lokalen Landkommission übertragen, welche sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt. In jedem der Distrikte wohnt ein Landagent, der die Landerwerbungen anzunehmen verpflichtet ist. Von den Lokalkommissionen kann zur Zentralkommission in Sydney appelliert werden. Auf diese Weise hofft man die Verwaltung des Regierungslands von politischen Missbräuchen zu befreien. Alsdann ist noch eine letzt-

instanzielle Entscheidung durch den höchsten Gerichtshof vorgesehen. Die Bestimmungen über Landkauf und Landpachtung sind in diesen drei Hauptteilen des Landes verschieden.

Der *östliche* Teil umfasst eine Fläche von 60 452 000 acres, welche in einem fast gleichmässig breiten Streifen sich der Seeküste entlang ziehen. Es ist das also das Küstenland der Kolonie, in dem all die ältesten Ansiedlungen mit der grösseren Nähe des Marktes gelegen sind. Hier befindet sich gleichzeitig der beste Boden des Landes. Dementsprechend sind auch die Verkaufsbedingungen strenger, als in dem zentralen und westlichen Teil. Hier ist jeder über 16 Jahre alten Person gestattet, sich auf dem Regierungsland eine Fläche von 40 bis 640 acres zur käuflichen und eine Fläche bis zur dreifachen Grösse zur pachtweisen Erwerbung auszuwählen. Der Preis beträgt £ 1 per acre, wovon 2 s. bei der Bewerbung deponiert werden müssen. Die Restzahlung erfolgt durch die jährliche Leistung von 1 s. per acre unter 4 %iger Verzinsung des Kaufschillings. Der Eigentumstitel wird erst nach Ablauf des dritten Jahres ausgefertigt, selbst dann, wenn der Ansiedler schon vorher den vollen Kaufpreis erlegt haben sollte. Das Land muss mit dem Rücken besessen werden, ist innerhalb 2 Jahre einzuzäunen und in einem guten Zustand zu erhalten. Mit besonderer Genehmigung der Landkommission kann die Umzäunung durch andere Meliorationen ersetzt werden. Nach Erfüllung dieser Bedingungen und bei dauernder Bewohnung der Besitzungen ist der Ansiedler berechtigt, von dem angrenzenden Regierungsland eine weitere Auswahl von von 40 bis 640 acres zum Kaufe zu treffen und falls er früher schon angrenzendes Land pachtweise erworben hat, darf jetzt auch dasselbe in volles Eigentum übergeführt werden. Die Gesamtbesitzung eines Ansiedlers kann sich also bis auf 3200 acres erweitern. Doch kann auch diese Grenze noch dadurch überschritten werden, dass jeder Person über 16 Jahren die gleichen Rechte zuerkannt sind, mit einziger Ausnahme der verheirateten und nicht geschiedenen Frau.

Die vertragsmässige Pachtung in Verbindung mit der Auswahl von Grundstücken zur käuflichen Erwerbung wird in ihrem Pachtschilling vom »Local Land Board« unter Genehmigung des Ministers festgesetzt. Indes können auch Personen, welche nicht auf der Besitzung zu wohnen beabsichtigen, Grundstücke käuflich zum vollen Eigentum erwerben, doch soll die Fläche derselben 320 acres im Maximum nicht übersteigen. Die Zäune müssen

12 Monate nach der Vermessung fertig gestellt sein und die dauernden Bodenmeliorationen, wozu die Umzäunung nicht gerechnet wird, sollen nach 5 Jahren £ 1 pro acre betragen. Der Minimalpreis pro acre ist auf £ 2 festgesetzt. Ebenso sind die oben genannten Zahlungsbedingungen hier doppelt so hoch. Und endlich ist dieses Recht nur für Personen über 21 Jahre und nur fur einen Fall zugestanden.

Der *zentral* gelegene Teil der Kolonie umfasst eine Fläche von 55 460 000 acres und zieht ebenfalls in einem breiten Streifen der östlichen angrenzenden Abteilung parallel. Diese Ländereien sind bis jetzt überwiegend zu Weidezwecken verwendet worden. Aber man ist aus verschiedenen Gründen zu erwarten berechtigt, dass auch hier in vielen Teilen des Landes der Ackerbau sich blühend entwickeln dürfte.

Die Bedingungen für Erwerbung durch Kauf und Pacht sind hier genau dieselben wie in dem östlichen Teil, nur dass die Maximalfläche der auswählbaren Ländereien auf 2650 acres festgesetzt ist. Die Bedingungen für nichtresidierende Grundbesitzer sind hier in den gleichen Beschränkungen gehalten.

Der *westliche* Teil umfasst den grossen Rest der Kolonie mit 79970000 acres, welche nur durch den Darling Fluss bewässert werden. Grosse Wasserregulierungs- und Konservierungswerke, sowie die Besiedlung mögen einiges Tages vielleicht auch hierin einen Ackerbau möglich machen. Der Gesetzgeber ist jedoch von der Vermutung ausgegangen, dass ackerbautreibende Niederlassungen hier für die Gegenwart nicht in Betracht kommen. Dieser Teil ist ausschliesslich der Weidewirtschaft gewidmet und Käufe und Pachtungen wie in den vorgenannten Teilen, kommen hier nur als besondere Ausnahmefälle in Betracht.

Die Act von 1884 hatte den Squatters, welche in ihren Pachtungen bisher gegen die freie Ansiedler kleiner Eigentümer rechtlich nicht geschützt waren, die Möglichkeit gegeben, durch Aufteilung ihrer Pachtfläche in zwei gleiche Hälften sich wenigstens die eine derselben für eine längere Dauer von Jahren zu sichern; die andere Hälfte erhielt eine einjährige Pachtperiode mit dem vorbehaltenen Rechte der freien Ansiedlung. Die Act von 1889 hat diese Bestimmungen nicht geändert, nur dass die Pachtperiode für den *westlichen* Teil auf 21 Jahre festgesetzt wurde mit Neueinschätzung des Pachtschillings nach je einer siebenjährigen Periode. Unter besonderen Voraussetzungen kann nach Ablauf

der 21 jährigen Pacht eine Verlängerung derselben auf weitere 7 Jahre eintreten. Im *zentralen* Teil sind die Pachtperioden auf 10 Jahre, im *westlichen* Teil auf 5 Jahre festgesetzt. In all diesen Fällen erfolgt Einschätzung des Pachtschillings. Meliorationen auf Weideländereien werden im Falle eines Heimfalls an die Krone in keiner Weise vergütet.

Bei Bewerbungen um Pachtung von Weideländereien müssen £ 2 per Sektion von 640 acres deponiert werden. Bei Neuverleihungen wird dabei an der einjährigen Pachtperiode festgehalten.

Für den *westlichen* Länderteil der Kolonie ist ferner gesetzlich eine sog. »homstead Lease«, eine »Heimstättenpacht« vorgesehen, welche Personen gilt, die auf ihren Weideländereien selbst zu wohnen beabsichtigen. Von dem freien Land können unter dieser Klausel von 2560 bis 10 240 acres aufgenommen werden gegen eine Depositum von 1 d. per acre. Der Bewerber muss mindestens während der ersten fünf Jahre für 6 Monate in jedem Jahre auf den erwählten Ländereien wohnen. Ebenso soll in den ersten zwei Jahren der Besitz umzäunt werden, wovon jedoch durch Beschluss des Landboards dispensiert werden kann. Nach 15 jähriger Pachtperiode kann eine weitere Verlängerung um sieben Jahre eintreten, vorausgesetzt, dass sich die Landkommission von dem besseren Zustand der Weiden überzeugt hat. Nach Ablauf dieser Zeit treten die übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung. Niemand kann mehr als eine homstead lease besitzen und ist auch jeder weitere Besitz dabei ausgeschlossen.

Dazu kommen noch verschiedene Pachtbedingungen für Spezialzwecke, wie für die Scrub leases, Leasing of snow lands, Leases for the protection of artesian well u. s. w.

Die Bedingungen für »Scrub leases« beziehen sich auf Ländereien, welche mit dem sog. Malley scrub dicht bewachsen sind. Es ist das ein Varietät von Eucalyptus incrassata, welche in Australien oft grosse Flächen bedeckt, die nur mit grosser Anstrengung und noch grösserer Ausdauer gegen die immer wieder von Neuem ausschlagenden Wurzeln der Kultur zugänglich gemacht werden können. Solches Land kann für 21 Jahre verpachtet werden in Flächen von 640 bis 10 240 acres. Die Pachtrente wird von der Kommission festgesetzt.

Zur Mehrung der artesischen Brunnen ist bestimmt, dass ein Block von nicht mehr als 10 240 acres zeitweilig von Verkauf und Verpachtung ausgenommen werden mag zu Gunsten einer Person,

welche die Anlage eines artesischen Brunnen beabsichtigt. Wird Wasser in genügender Quantität gefunden, so wird das Land zu dauerndem Pacht mit fester Rente übergeben werden, welche nach der durchschnittlichen Rente für Weideländereien sich bestimmt.

Verpachtungen mit einjährigen Pachtperioden sollen sich auf Flächen nicht über 1920 acres erstrecken, wobei die Minimalrente £ 2 per Sektion von 640 acres beträgt.

## II. Geschichte der Landgesetze in Viktoria[1]).

Im Vergleich mit den übrigen Kolonien des australischen Festlandes ist der Flächeraum von Viktoria ziemlich klein. Er misst kaum mehr als 56 Millionen acres. Zwei Drittel davon mögen nach allgemeiner Schätzung sich zum Ackerbau eignen, während das letzte Drittel erst durch künstliche Bewässerung, namentlich vom Murray und seinen Zuflüssen aus dazu brauchbar gemacht werden mag. Einen kleinen Teil des Wimmera Distrikts ausgenommen, ist kaum ein Teil der Kolonie mehr als 200 Meilen von der Hauptstadt Melbourne entfernt. Und als der Ausbau des Eisenbahnnetzes von der Kolonie übernommen wurde, hat man die Hauptlinien von Melbourne aus strahlenförmig nach Nordost, Nord, Nordwest und West angelegt und dann durch den Ausbau der Zweiglinien das ganze Land mit der Hauptstadt, die auch der Hauptseehafen ist, verbunden. Diese Verkehrsverhältnisse erleichtern unzweifelhaft der Landpolitik die Einführung des Prinzips der »free selection«. In Viktoria ist es unter solchen Umständen leicht für die Regierung, den Kolonisten mit Schule, Polizei, Post und Verwaltung überall hin nachzufolgen. Shire Councils und Distrikt Road Boards sind über die ganze Kolonie verbreitet und fast auch die entfernteste Niederlassung steht durch die Eisenbahnen mit dem Hauptabsatzgebiet des Landes in naher Beziehung. Alle diese Verhältnisse müssen bei Beurteilung der Landpolitik Viktorias im Auge behalten werden.

Zu Anfang war natürlich auch Viktoria nur eine Niederlassung von Weideinteressenten. Der Squatter hatte ein Pachtverhältnis von Jahr zu Jahr. Seine Leistungen für die Landnutzungen waren verschwindend klein. Seine Verhältnisse waren

1) Ich entnehme die nachfolgende Darstellung einer Reihe von Artikeln, welche s. Z. in The Brisbane Courier erschienen sind und der Feder des ebenso erfahrenen wie zuverlässigen Schriftstellers *James Smith* in Melbourne entstammen.

deshalb sehr günstige. Im Jahre 1844 wurden alsdann Bestimmungen über Verpachtung von Kronländereien von Sydney aus erlassen, welche die Gemüter der Squatters etwas beunruhigte, bis alsdann durch entsprechenden Einfluss bei der Regierung in England die berühmten und berüchtigten Ordres in Council vom März 1847 erschienen sind.

Diese Ordres in Council zerfielen in drei Teile. Durch den ersten wurde die Kolonie in einen besiedelten, einen unbesiedelten und einen Zwischendistrikt eingeteilt. Der zweite Teil, welcher später besonders zum Gegenstand eines ernsten politischen Kampfes geworden ist, enthielt die Bestimmungen betreffend das freie Land in dem unbesiedelten Distrikt. Pachtungen sollten auf nicht länger als 14 Jahre gewährt werden gegen eine Rente von 50 s. pro Jahr und 1000 Stück Schafe. Solch verpachtetes Land konnte nur vom Pächter gekauft werden gegen eine Zahlung von £ 1 per acre oder mehr je nach Erwägungen der Regierung. Wenn nach Beendigung der Pachtperiode der Pächter auf sein Vorzugsrecht verzichtete, so konnte dann das Land zur öffentlichen Versteigerung gelangen. Aber es war auch der Fall vorgesehen, dass das Pachtverhältnis wieder erneuert werden konnte gegen einen Aufschlag des Pachtschillings von nicht über 50 % über die ursprünglichen Bedingungen. Im dritten Teile wurde bestimmt, dass für den Zwischendistrikt die Pachtdauer 8 Jahre nicht überschreiten dürfe, wobei sich ausserdem die Krone das Recht vorbehielt, nach Ablauf jedes Jahres und nach vorausgegangener Ansage vor 60 Tagen, die Versteigerung des Landes vorzunehmen. Der Pächter hatte aber auch in diesem Falle ein Vorkaufsrecht. Im vierten Teile wurde der Gouverneur ermächtigt, im besiedelten Distrikt einjährige Verpachtungen zu gestatten, während es den Landeigentümern innerhalb dieses Distriktes gestattet war, ihr Vieh auf den angrenzenden unverkauften Grundstücken ohne jede Gegenleistung weiden zu lassen.

Bis zum Jahre 1851, d. h. also bis zur Entdeckung der Goldfelder wurde diesen Orders in Council wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die ganze Kolonie war damals nur eine Schafweide und Melbourne selbst ein grosses, armseliges Dorf, dessen Wohlergehen wesentlich von den Ausgaben abhing, die die Squatters machten. Einmal im Jahre wurde die einsame Stille ihres Schaflagers durch die Ankunft von Ochsenkarren unterbrochen, welche mit Wolle, für den Export bestimmt, beladen wurden und all die

Vorräte für die nächsten zwölf Monate wieder nach der Station zurückbringen sollten. So kamen auch einmal im Jahr die Schafkönige nach Melbourne, um sich an jenen bescheidenen kulturellen Anfängen zu erfrischen, welche in der noch unbedeutenden Hauptstadt vertreten waren. Das alles wurde mit der Entdeckung der Goldfelder anders.

Sobald der Durst nach dem edlen Metall etwas gestillt war, begannen auch Tausende von Menschen um sich zu schauen und sie fanden, dass das Land gut, die Szenerie angenehm, das Klima vorzüglich sei. Und dann folgte die Begierde des Erdhungers, für den die germanische Rasse ganz besonders disponiert zu sein scheint. Geld spielte bei diesen Leuten keine Rolle. Sie wünschten Häuser, Farmen, Baumgärten, Weingärten, Parks. Aber die Squatters sagten : Quod non ! Und in dem gesetzgebenden Körper, der eben erst neu geschaffenen Kolonie waren die Weideinteressen ausschlaggebend. Die Herren von vielen Herden schauten auf die reich gewordenen Goldwäscher wie auf glückliche Vagabunden herab und ihr persönliches Gefühl gegen sie war ein Gemisch von Verachtung und Abneigung.

Es ist wohl schwerlich eine kurzsichtigere, egoistischere und unüberlegtere Politik in der Geschichte zu finden, als jene der Regierung und des gesetzgebenden Rates von Viktoria in der Landfrage nach dem Jahre 1851. Enorme Landflächen sind damals in öffentlicher Versteigerung unter solchen Nebenumständen veräussert worden, wie sie eben nur von der Absicht, alles den Squatters und »land sharks« zuzuführen, erfunden werden konnten, während das Verhältnis der Goldsucher zum Lande mehr das eines Zigeuners war. Proteste waren nutzlos, Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Tausende von Personen verliessen die Kolonie in den Jahren 1851 bis 1861 mit Millionen an Vermögen, nur weil das Gesetz es ihnen nicht gestattete, sich ein eigenes Heim nach ihrem Geschmack zu schaffen und ihr rasch erworbenes Gold in Viktoria wieder anzulegen. Zwischen 1852 und 1857 wurde die Kolonie von 176000 Menschen verlassen. Und es ist gewiss nicht übertrieben, anzunehmen, dass mindestens $^2/_3$ davon sich dauernd hier niedergelassen haben würden, wenn es ihnen gestattet gewesen wäre, »to obtain a stake in the country«. Jede Aenderung der Landgesetze schien aussichtslos, solange eine nicht verantwortliche Regierung das Land regierte. Und als die neue Verfassung mit dem 23. November 1855 zur Einführung kam, fühlten

alle jene, welche seiner Zeit den Ruf nach Erschliessung des Landes unterstützt hatten, dass jetzt endlich die Zeit gekommen sei, in der man die Landfrage in systematischer Weise ihrer Lösung zum Wohle der Bevölkerung entgegenführen könnte. Im Jahre 1857 wurde eine Landkonvention gegründet, welche von allen Teilen des Landes beschickt war. Eine höchst intensive Agitation begann mit allen Mitteln für diese »Frage der Fragen« die öffentliche Meinung zu bearbeiten. Und die gestellten Forderungen gipfelten in freier Auswahl des Landes unabhängig von der Vermessung durch die ganze Kolonie hindurch, Stundung des Kaufschillings und freier Grasung, während die mehr gewaltthätig veranlagten Politiker in Vorschlag brachten, die Squatters mit der Reitpeitsche über den Murray zu jagen.

Der erste gesetzgeberische Versuch in Viktoria, die Landfrage zu lösen, wurde mit einem Gesetzesentwurf vom Juni 1857 gemacht. Die darin enthaltenen Bestimmungen waren ziemlich weitgehend. Es wurde darin vorgeschlagen, die Orders in Council aufzuheben, die Pachtrente der Squatters nach je 5 Jahren immer wieder neu einzuschätzen und die Regierung zu ermächtigen, die verpachteten Länder von Neuem zu vermessen, zu verkaufen und zu kürzen. Dieser Entwurf kam im Unterhaus zur Annahme und wurde im Oberhaus verworfen. Das war das Zeichen zur Inszenierung einer noch energischeren Agitation zu Gunsten einer liberalen Landpolitik. Und deshalb kann es nicht wertlos erscheinen, die landwirtschaftlichen und weidewirtschaftlichen Interessen, wie sie im März 1857 in der Kolonie einander gegenüber standen, ziffernmässig hier festzuhalten.

Viktoria zählte damals 410 766 Einwohner, welche sich verteilten

| | |
|---|---|
| auf Melbourne und Gedong . . . | 115 638 |
| » die Goldfelder . . . . . . . . | 166 580 |
| » die landwirtschaftlichen Distrikte | 109 000 |
| » sonstige Beschäftigung . . . . | 19 578 |

Es gab 7523 Besitzer von verkauften Ländereien, wovon 1/8 etwa Squatters gewesen sein mögen. Im ganzen waren 1 532 348 acres veräussert worden, wovon 179 982 bebaut waren. Der Viehstand der Kolonie war verteilt

| | Pferde | Rindvieh | Schweine | Schafe |
|---|---|---|---|---|
| auf Privatland | 34 869 | 198 421 | 52 277 | 369 680 |
| » Regierungsland | 12 963 | 448 192 | — | 4 271 868 |
| im ganzen | 47 832 | 646 613 | 52 277 | 4 641 548 |

Im Jahre 1872 zählte die Bevölkerung Viktorias 765 240 Seelen, die in Besitz genommenen Ländereien umfassten 10 100 679 acres, wovon 937 220 acres bebaut waren. Der Viehstand verteilte sich

| | Pferde | Rindvieh | Schweine | Schafe |
|---|---|---|---|---|
| auf Privatland | 165 830 | 664 094 | 188 421 | 4 953 188 |
| » Regierungsland | 19 966 | 148 195 | 5 301 | 4 622 031 |
| im ganzen | 185 796 | 812 289 | 193 722 | 9 575 219 |

Bei einem Vergleich dieser beiden Zahlengruppen darf daran erinnert werden, dass von den Squatters bis zum Jahre 1865 fast überall das beste Land aufgekauft worden ist. Und in welchem Missverhältnis damals der Normalpreis von £ 1 per acre zu dem Wert der Grundstücke stand, mag daraus hervorgehen, dass in den westlichen Distrikten für Kartoffelkulturen das Land für jährlich £ 5 per acre verpachtet wurde und anderwärts für grössere Farmen leicht eine Pachtrente von 20 bis 30 s. pro acre und Jahr gezahlt wurde.

Obgleich die Agitation in der Landfrage unausgesetzt weiter betrieben wurde, dauerte es noch zwei Jahre, bis die Regierung einen neuen Gesetzentwurf einbrachte. Derselbe gestattete »free selection« für alles unokkupierte Land der Kolonie. Grundstücke, welche sich zum Ackerbau eigneten, hatten dabei einen Normalpreis von 20 s. pro acre und die erwählte Besitzung durfte eine Grösse von 80 bis 320 acres haben. Gleichzeitig war gestattet, nur 1/4 dieser Fläche zu kaufen und die verbleibenden 3/4 für 5 bis 10 Jahre zu einer Rente von 2 s. per acre zu pachten. Alles Land, welches unter diesen Bedingungen erworben wurde und keine Verbesserungen erfuhr, wurde mit 5 s. per acre besteuert. Dieser Entwurf erlangte mit unwesentlichen Veränderungen im Jahre 1860 Gesetzeskraft. Die Wirkung war eine recht bedeutungslose.

Bald darauf kam ein neues Ministerium und ein neues Landgesetz von 1862, das mit besonders weitgehenden Versprechungen das Licht der Welt erblickte, aber in der Praxis vollständig Fiasko machte. Die Squatters hatten eine Summe von £ 20 000 für Wahlzwecke aufgebracht, um Volksvertreter, welche ihren Interessen zugeneigt waren, in das Unterhaus zu schicken. Und die Regierung versprach alsdann ein Landgesetz auszuarbeiten, welches allen Anforderungen der Landkonvention genügte und doch so konstruiert wäre, um den Weideberechtigten eine Erneuerung

ihrer Pacht auf 10 Jahre zu ermöglichen und enorme Quantitäten des besten Landes für 20 s. per acre zu erhalten.

Das neue Gesetz teilte das Land der Kolonie in zwei Klassen: in Weideländereien und landwirtschaftliche Grundstücke. Die erstere umfasste 38 000 000 acres, die letztere 10 000 000 acres. Diese für den Ackerbau brauchbare Fläche wurde in 62 500 Farmen von je 160 acres aufgeteilt und berechnet, dass darauf eine landwirtschaftliche Bevölkerung von 312 000 Seelen sich ansiedeln könnte. Die Besitzungen wurden durch das Los verteilt und persönliche Bewerbung der Reflektanten war unerlässlich. Der Kaufpreis war in acht jährlichen Raten zu 2 s. 6 d. per acre zahlbar. Und der Gelderlös war zur Hälfte für lokale Zwecke, zur Hälfte als Unterstützung der Einwanderung zu verwenden. Besondere Erleichterungen waren noch für Personen vorgesehen, welche Wein- und Olivenbau, Hopfenbau und andere neue Kulturen einführten.

In der Zwischenzeit hatte der Minister für Land in grossen Massen eine Schrift »Homes for the People« über die Kolonien und Europa verteilen lassen und für den 10. September 1862 2 000 000 acres der besten landwirtschaftlichen Grundstücke der Kolonie zur Veräusserung nach den Bedingungen des neuen Landgesetzes ausgeboten. Und nun erfolgte ein gewaltiger Andrang von Spekulanten, »land-sharks« und bona-fide-Ansiedlern. Innerhalb 10 Tagen waren 456 000 acres verkauft, wovon der weitaus grössere Teil in die Hände der Landspekulanten und der Agenten der Squatters gefallen war. Ein einziger Spekulant erwarb auf diesem Wege durch Strohmänner an den Ufern eines Flusses 20 000 acres besten Landes. Und grosse Summen Geldes wurden bei diesen »Landraketen« — wie der Volksmund diese Versteigerungen benannte — von Leuten erworben, welche keinen Pfennig Vermögen hatten und von ihren Auftraggebern die erste Abzahlungsrate von half-a-crown geschenkt erhielten. Es kam nämlich nicht selten vor, dass die Strohmänner ihre Auftraggeber »verkauften«, indem sie die wertvollen Grundstücke für sich behielten, die sie glücklich genug waren, nach allen Formen des Rechtes erworben zu haben. Und in vielen Fällen wurden dann diese Grundstücke an Farmer für £ 3 bis £ 6 per acre verkauft, sogar bevor die zweite Abzahlungsrate von den Landspekulanten entrichtet worden war. Es waren also nicht bloss die Staatsfinanzen um mehr als eine Million Pfund Sterling verkürzt worden, man

hatte auch gleichzeitig zu einem demoralisierenden Spiele alle Mittel geliefert und den Geist der Bevölkerung damit infiziert. Ganze Wagen voll Strohmänner wurden von Melbourne nach den westlichen Distrikten gefahren und gut für ihren Zeitverlust bezahlt. Und alles, was sie zu thun hatten, war: sich in die local-land-office zu drängen und ein gutes Los aus der Hand des Regierungsbeamten zu ziehen. In kurzer Zeit war die Sache in so skandalöser Weise geschäftsmässig betrieben worden, dass sich der Landminister gezwungen sah, den Rest der zum Verkauf gestellten 2 Millionen acres vom Markte zurückzuziehen. Auch dieses Ministerium wurde dann bald darauf wieder gewechselt und es folgte ein neues Landgesetz von 1865.

Auch »The Grant Land Act von 1865« behandelte alle für den Ackerbau geeigneten Grundstücke separat und liess eine Vermessung in Blocks von 40 bis 640 acres vornehmen. Aber Niemanden war es gestattet, in einem Jahre mehr als 640 acres zu erwerben. Diese so aufgenommenen Ländereien wurden auf nicht länger als 7 Jahre verpachtet, gegen einen jährlichen Pachtschilling von 2 s. per acre. Sobald jedoch der Ansiedler die geforderten Bedingungen bezüglich der Meliorationen sowie der Bewohnung als erfüllt nachgewiesen hatte, wurde ihm gestattet, die gezahlten Pachtgelder vom Kaufpreise abzuziehen und gegen Zahlung des Restbetrages von £ 1 pro acre den Eigentumstitel des Grundstückes zu erwerben. Wenn die zum Ackerbau geeignete Fläche eines Distriktes zu 1/4 in Privatbesitz übergegangen war, so hatten die Ansiedler das Recht, die übrige Fläche als gemeinsame Hutweide zu betrachten, bis neue Ankömmlinge von dem Ansiedlungsrecht Gebrauch machten. Von dem städtischen Land, welches zum Verkaufe reserviert war, sollten jährlich nicht mehr als 200 000 acres veräussert werden, während die Reservationen für diesen Zweck jeweils auf die zehnfache Fläche festgesetzt waren.

Unabhängig von diesen Bestimmungen hatten die Käufer von Regierungsland vor 1862 eine besondere Konzession zugestanden erhalten. Nach dem Landgesetz von 1862 waren nämlich die Käufer berechtigt, ihre Besitzungen bis auf 320 acres durch Zukauf von den angrenzenden Regierungsländereien zu erweitern. Oder, falls sich der Wille der Berechtigten dafür entschieden, sollte dieses Certifikat bei Erwerbungen auf öffentlicher Versteigerung als Teilzahlung im Betrage von 4 s. pro acre angenommen werden. Diese Rechte wurden auch in dem neuen Land-

gesetz anerkannt und es entstand nun ein grosser Handel mit diesen Certifikaten, welche zu Tausenden von den Spekulanten und Squatters für 5 bis 10 s. den acre aufgekauft wurden.

Sofort nach Inkrafttretung des neuen Gesetzes entwickelte sich eine intensive Konkurrenz zwischen den wirklichen Ansiedlern und den Strohmännern, welche im Dienste der Spekulanten oder der Latifundienbesitzer standen. Als das Landbureau in Hamilton am 22. Mai 1865 zur Versteigerung geöffnet wurde, waren 5000 Kauflustige anwesend. Jeder erhielt ein »Lot-Ticket«, auf welches der Empfänger seinen Namen schrieb. Diese wurden alsdann in ein Gefäss geworfen und so durch das Los die Reihenfolge bestimmt, in der die Landbewerbung erledigt wurde. Die zum Verkauf gelangten Grundstücke waren so wertvoll, dass es vielen der glücklichen Erwerber nicht schwer wurde, durch Wiederveräusserung ihrer erworbenen Rechte sofort einen Gewinn von £ 100 bis £ 1000 zu machen. Und auch jetzt kam es häufig vor, dass Strohmänner über die erworbenen Grundstücke auf eigene Rechnung verfügten, ohne ihren Auftraggebern den anvertrauten halbjährigen Reubetrag von £ 32 zurückzugeben.

Um diesem Unwesen zu steuern, wurde von der Regierung verlangt, dass von seiten des Bewerbers eine schriftliche Erklärung über seine bona fides als Ansiedler abgegeben werde. Dieses Mittel erwies sich als ganz wirkungslos. Die Strohmänner stellten diese Erklärung aus, ohne dabei zu erröten, um kaum eine halbe Stunde später den erworbenen Besitztitel ihren Auftraggebern mit dem Bewusstsein auszuhändigen, dass alles in bester Ordnung geschehen sei. Trotzdem besteht die Annahme, dass wenigstens ²/₃ des unter diesem Gesetze verkauften Landes in die Hände wirklicher Farmer gelangt ist. In einzelnen Fällen finden sich freilich von dieser Regel sehr drastische Ausnahmen. So ist es z. B. einem Spekulanten im Sandhurst-Distrikt gelungen, von im ganzen 25 000 acres ausgezeichneten Landes, welche zum öffentlichen Ausgebot kamen, 17 000 acres für sich allein zu erlangen. In die Hände der mittleren Landwirte waren kaum 3000 acres gefallen. Heute noch ist auf dieser grossen Grundbesitzung nichts als die Umzäunung ausgeführt, während die angrenzenden kleinen Farmen Tausende für Arbeit und Bodenmeliorationen ausgegeben haben.

Ein anderer Versuch, diese Mittelmänner möglichst zurückzudrängen, wurde in der Weise gemacht, dass man an 20 ver-

schiedenen Plätzen gleichzeitig das Land zur Versteigerung brachte. Auf diese Weise wurde die Armee der Strohmänner aufgeteilt und geschwächt. Der Erfolg dieser Massregel war in der That kein unbedeutender. Vom 22. Mai 1865 bis 31. Dezember 1866 wurden 559 423 acres verkauft und 2 011 749 acres verpachtet. 38 000 acres sind wegen Nichtbezahlung des Pachtschillings an die Krone zurückgefallen und für 113 287 acres sind die Vertragsabschliessungen wegen mala fides von Staats wegen rückgängig gemacht worden. Eine spezielle Untersuchung, welche Ende 1866 vorgenommen wurde, ergab, dass 2519 Ansiedler, welche eine Bevölkerung von 7647 Personen repräsentierten, sich auf 706 800 acres niedergelassen hatten, dass der Geldwert der bereits vorgenommenen Meliorationen auf £ 437 338 geschätzt wurde und von denselben 4350 Pferde, 27 180 Stück Grossvieh mit 180 000 Schafen gehalten wurden. Soweit hatte die Grant Land Act von 1865 günstig gewirkt. Aber die grosse Summe von Befugnissen, welche in der Hand der Zentralverwaltung vereinigt war, öffnete Thür und Thor für höchst bedauerliche Missbräuche.

Es soll gewiss nicht gesagt werden, dass der Minister oder der Generallandvermesser der Bestechung zugänglich gewesen wären. Aber in einem Lande mit so demokratischer Verfassung ist es unmöglich, dass ein Minister einem seiner parlamentarischen Anhänger eine erbetene Unterstützung abschlägt. Und da die Ausführungsbestimmungen zum Landgesetz der Regierung überlassen waren, konnte der Minister mit einem Federstrich einen Mann arm oder reich machen. So kam es denn sehr bald zu einem recht ansehnlichen Handel »of departmental favors«. Etwa ein Dutzend Mitglieder des Unterhauses eröffneten — ohne über irgend welche sichtbaren Mittel zu verfügen — in Melbourne eine »Agentur« für Geschäfte, welche mit dem Landdepartment der Regierung in Beziehung stehen. Wünschte nun jemand eine Pachtung, oder eine Geschäftslizenz, die Einziehung von Rechten, welche glücklichere Landbewerber bereits erworben hatten, das Ausgebot gewisser Ländereien u. dgl. m., so hatte er sich nur eines dieser »gesetzgebenden« Vermittler zu bedienen und ihn nach dem entsprechenden Tarif zu zahlen, dann kam die Angelegenheit schon in Gang. Jeder, der Aufschlüsse günstiger Art aus der Landoffice erwartete, bediente sich eines dieser »informierten« Volksvertreters und diejenigen, welche selbstbewusst genug waren, diese Art von »black mail« nicht zu benutzen, durf-

ten einer schliesslichen Enttäuschung ziemlich sicher sein. Auf diese Weise wurde von den Volksvertretern viel Geld verdient, wie ein der Geschichte entlehntes Beispiel zeigen mag. Ein Squatter war mit drei Abgeordneten zusammen, welche viel Interesse für seine Verhältnisse zeigten und ihm unter der Hand die Mitteilung machten, dass der Minister beabsichtige, jene Landsektion, auf der seine Weideländereien gelegen seien, zur Besiedlung zu öffnen. Der Squatter würde auf diese Weise ruiniert worden sein und er machte daraus kein Hehl. Im Verlaufe einer längeren Unterredung liess man nun die Andeutung fallen, dass sich vielleicht der Minister noch dazu entschliessen könnte, die Sektion in grossen Blocks zu veräussern, falls der derzeitige Okkupant als Käufer aufzutreten vermöchte. Das würde dem Squatter ein äusserst erwünschter Fall gewesen sein, obgleich er das Geld dazu borgen musste. Freilich meinten die Ratgeber, dass zu diesem Zwecke eine gewisse Summe von Einfluss bei dem Ministerium erforderlich sei und das koste Geld. »Wie viel?« — »»Etwa £ 1000!«« — Das war eine grosse Summe; aber der Squatter kannte seine Position und bequemte sich zur Zahlung derselben. Seine Pachtländereien wurden aufgeteilt, verkauft und er wurde der Eigentümer davon. In einem andern Falle hatte ein Parlamentsmitglied in einem Thale 640 acres Land erworben, das vom Flusse aus häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt war. Der Volksvertreter wusste es zu erreichen, dass auf Staatskosten ein Weg verlegt und Dämme errichtet wurden, wodurch seine Besitzungen der Inundation entzogen und dadurch selbstredend wertvoller wurden.

Unter mehrfachem Ministerwechsel ist diese Hinterthürpolitik gegen Ende der 60er Jahre wesentlich gemindert worden. Ganz lässt sie sich freilich in einem Lande nicht beseitigen, wo die jeweilige Regierung durch absolute Unbestechlichkeit nicht eine einzige Stimme als Unterstützung von der anderen Seite des Hauses erlangen würde, und wo eine stillschweigende Uebereinstimmung zwischen den Politikern jeder Schattierung besteht darüber, dass sie manchmal müssen »hold a candle to the Devil« und dass die Ethik der Politik und die Gesetze der Moral wesentlich verschieden sind. Und endlich darf nicht vergessen werden, dass gerade die erste Hälfte der 60er Jahre es war, in denen Viktoria eine grosse wirtschaftliche Krisis durchzumachen hatte.

Mit dem Jahre 1869 wurde ein neues Landgesetz angenommen,

das mit Februar 1871 in Kraft getreten ist. Auch sein Prinzip war das der freien Auswahl vor der Vermessung. Die Fläche, welche von einer Person aufgenommen werden durfte, wurde auf 320 acres begrenzt und ferner bestimmt, dass sie der Ansiedler 3 Jahre hindurch nur pachtweise besitzen dürfe und mindestens für 2 ½ Jahre während dieser Zeit bewohnen müsse. Ferner war jeder zehnte acre unter Kultur zu bringen und eine Verbesserung des Bodens im Werte von £ 1 pro acre vorzunehmen. Der Pachtschilling betrug 2 s. pro acre und pro anno, welcher an der Kaufsumme von 20 s. pro acre in Abzug gebracht wurde. Nach Erfüllung all dieser Bedingungen erhielt der Ansiedler gegen Zahlung von 14 s. pro acre seine Grundstücke zu freiem Eigentum übertragen. Jährlich sollten nicht mehr als 200 000 acres auf diese Weise von den Kronländereien veräussert werden.

Im Jahre 1878 erschien zu diesem Gesetz eine Novelle, welche namentlich die erforderliche Pachtzeit vor Erwerbung des vollen Eigentumstitels von 3 auf 6 Jahre verlängerte, wobei die Zeit des Rückenbesitzes von 2 ½ auf 5 Jahre, der Pachtschilling von 2 auf 1 s., die Stundung des Kaufschillings auf 20 Jahre festgesetzt wurde. Personen, welche die betreffende Besitzung nicht bewohnen wollten, hatten einen Pachtschilling von 2 s. und einen Minimalpreis von £ 2 zu entrichten, während die Meliorationen in 6 Jahren ebenfalls £ 2 betragen sollten.

In Bezug auf die Weideländereien unterschied das Gesetz von 1869 zwei Klassen: »Existing runs« und »new runs«. Die ersteren, die auch die zahl- und umfangreicheren waren, wurden nach dem Prinzip der einjährigen Verpachtung vergeben und keinen Begrenzungsbestimmungen unterworfen. Die letzteren, nur wenige an der Zahl, wurden auf 14 Jahre verpachtet und durften nicht grösser sein, als zur Besetzung mit 4000 Schafen oder 1000 Stück Grossvieh erforderlich war. Eine für die »new runs« wichtige Bestimmung war noch, dass der Pächter auf 320 acres nach seiner Wahl ein Vorkaufsrecht zu £ 1 per acre eingeräumt hatte. Der jährliche Pachtschilling für beide Klassen war 1 s. für jedes Schaf und 5 s. für jedes Stück Grossvieh.

Der oben bereits erwähnte »Mallee Scrub« hatte auch für Viktoria eine besondere Bedeutung. In dem nordwestlichen Teile der Kolonie waren etwa 11 ½ Millionen acres mit diesem Strauche dicht bewachsen. Um die Ansiedlung hier zu begünstigen, wurde im Jahre 1883 eine Mallee Pastoral Leases Act erlassen, welche

mit Dezember 1883 in Wirksamkeit trat, das Land wurde in zwei Teile geteilt, die »the Mallee country« und »the Mallee Border«, ersteres mit etwa 10 000 000 acres als der weitaus grössere Teil.

»Mallee country« wurde in Blocks verschiedener Grösse aufgeteilt, die je wieder in zwei Hälften unterschieden wurden. Die Hauptbedingung war alsdann, dass der Erwerber der einen Hälfte die andere mit übernahm und sich verpflichtete, alles Ungeziefer (wilde Hunde, Kaninchen etc.) innerhalb der ersten 3 Jahre zu töten und bis zum Ende des 5. Jahres alle gemachten Verbesserungen in gutem Zustande zu erhalten. Dann fiel die zweite Hälfte wieder an die Krone zurück. Die Pachtperiode wurde auf 20 Jahre festgesetzt, nach deren Beendigung das Land mit allen Meliorationen der Regierung anheimfällt. Die jährliche Pachtrente war auf 2 d. für das Schaf und auf 1 s. für das Stück Grossvieh während der ersten fünf Jahre, auf 4 d. bezw. 2 s. für die zweiten fünf Jahre und auf 6 d. bezw. 3 s. für die letzten 10 Jahre festgesetzt. In keinem Falle sollte jedoch die Pachtzahlung weniger als 2 s. 6 d. per Quadratmeile sein. Freies Eigentum konnte hiernach nicht erworben werden.

»Mallee border« war in »Allotments« eingeteilt, deren Grösse 20 000 acres nicht überschritt. Hier gelten ferner die gleichen Bestimmungen wie oben, nur dass die Rente von seiten der Regierung festgesetzt wird. Eine zur Ansiedlung berechtigte Person kann nur eine Sektion von einer dieser beiden Landklassen aufnehmen.

Durch die »Landact von 1884« wurden endlich jene Rechtsverhältnisse geschaffen, welche heute noch in Viktoria in Geltung sind. Die Hauptteile dieses Gesetzes zielen darauf ab, die weitere Veräusserung von Regierungsländereien möglichst zu beschränken und an Stelle der früheren Ansiedlungsmethoden ein System der Verpachtung treten zu lassen, wobei den Pächtern das Privileg erteilt wird, sich durch langjährige Abzahlung einen Privatbesitz von 320 acres innerhalb der gepachteten Fläche zu schaffen. Die Regierungsländereien sind dabei eingeteilt in Weideland, Gras- und Ackerbauländerei, goldhaltige Ländereien, Grundstücke, welche zum Verkauf bestimmt sind, Sumpfländer, Staatsforsten, Timber-Reservationen und Wasser-Reservationen, wozu schliesslich noch die mit »Mallee scrub« bewachsenen Ländereien zu rechnen wären. Die Gesamtfläche der Kolonie ist nach diesen Kategorien vermessen und aufgeteilt. Die entsprechenden Karten jeder einzelnen

Grafschaft, welche durch Farbendruck diese Unterscheidungen erkennen lassen, werden im Bureau des Parlamentes aufbewahrt. Veränderungen in der einmal getroffenen Einteilung können nur durch den Gouverneur vorgenommen werden, ausgenommen die zum Verkauf bestimmten Länderflächen.

Die Weideländereien werden darnach in »Pastoral Allotments« verpachtet, welche 1000 bis 4000 Stück Schafe oder 150 bis 500 Stück Grossvieh ernähren können. Die Pachtdauer ist auf 14 Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Periode fällt das Land mit allen Meliorationen an den Staat zurück. Der seitherige Pächter geniesst, im Falle mehrere Bewerber sich finden, keinerlei Vorzug und erfolgt alsdann die Wiederverpachtung im Wege des öffentlichen Ausgebots. Der Pachtschilling berechnet sich auf 1 s. per Schaf und 5 s. per Stück Grossvieh in der Weise, dass im Minimum 10 acres für ein Schaf und das entsprechende Aequivalent für 1 Stück Grossvieh gerechnet werden. Eine prinzipielle Bedingung des Pachtvertrags betrifft die Vernichtung aller schädlichen Tiere innerhalb der ersten drei Jahre und dass alle Gebäude und Meliorationen in gutem Zustande erhalten werden müssen. Falls bei einer Wiederverpachtung ein Wechsel in der Person des Pächters eintritt, ist der abziehende Pächter berechtigt, von seinem Nachfolger den Wertersatz all jener Verbesserungen zu fordern, welche die landwirtschaftliche Nutzung des Landes gesteigert haben. In keinem Falle aber soll diese Entschädigung mehr als 2 s. 6 d. per acre betragen. Ein Verkauf von Weideländereien ist nicht möglich, ausgenommen in jenen Fällen, in denen der Pächter von dem Rechte Gebrauch macht, sich 320 acres als seine »Heimstätte« auf dem gepachteten Lande zu erwerben.

Die Acker- und Grasländereien werden als »grazing areas« verpachtet mit einer Maximalgrösse von 1000 acres und 14jähriger Pachtdauer. Nach Ablauf derselben fällt das Land mit sämtlichen Verbesserungen an die Krone zurück, welche vom Pachtnachfolger höchstens 10 s. per acre als Ersatz der Verbesserungen leisten lässt. Die Pachtrente wird jährlich von Taxatoren ermittelt. Sie soll sich jedoch zwischen 2 d. und 4 d. per acre bewegen. Und für die Verbesserungen, falls sie von der Krone übernommen worden, wird eine 5 prozentige Verzinsung des ausgelegten Kapitals zugeschlagen. Auch hier sind innerhalb der ersten drei Jahre alle schädlichen Tiere zu töten. Jede Person

über 18 Jahren ist berechtigt, sich um solche Ländereien zu bewerben, der Gesamtbesitz darf jedoch die Fläche von 1000 acres nicht übersteigen.

Ein Pächter ist auch auf dieser Landklasse berechtigt, eine »Heimstätte« von 320 acres aufzunehmen oder seinen bereits vorhandenen privaten Grundbesitz bis zu diesem Umfange zu vergrössern. Doch ist in diesem Falle unerlässlich, dass die Heimstätte mit dem Rücken besessen wird. Für non-residents können von dieser Landklasse bis zu 50000 acres nur verpachtet werden zu den bereits erwähnten Bedingungen. Wer Weinberge oder Obstgärten anlegt, ist zu einer Landschenkung bis zu 20 acres berechtigt. Verheirateten Frauen ist die Erwerbung von »Heimstätten« aus der Fläche des gepachteten Landes nicht gestattet.

Sumpfländereien müssen zuerst entwässert werden und können dann zu Flächen nicht über 160 acres und nicht über 21 Jahre zur Verpachtung gelangen.

## III. Statistische Materialien.

Die australischen Kolonien besitzen bis heute so gut wie keine einheitliche Statistik. Schon dadurch ist die vergleichsweise Beurteilung unzweifelhaft erschwert. Dabei widmen die einzelnen Kolonien den verschiedenen wirtschaftlichen Vorgängen einen sehr verschiedenen Grad von Aufmerksamkeit, was vielleicht in der Statistik über die Verteilung des Grundbesitzes am meisten auffällt. Viktoria z. B., das über eine so grosse Fülle statistischer Informationen verfügt und in dem schon öfter zitierten Victorian Year Book von *H. H. Hayter* ein alljährlich erscheinendes Werk besitzt, das nach meiner Ueberzeugung von keiner offiziellen Publikation in Europa erreicht wird, hat über die Verteilung des Grundbesitzes ein recht lückenhaftes und wenig verarbeitetes Material. Südaustralien dagegen, das seit einigen Jahren sein statistisches Bureau recht stiefmütterlich behandelt, bietet hier – freilich aus dem Jahre 1886 – recht eingehenden Aufschluss. Vielleicht dass in den Parlamentsverhandlungen oder in den jährlichen Berichten der »Departments of Lands« gelegentlich hierher gehörende wertvolle Notizen sich eingestreut finden. Unter meinen, mit Hülfe und nach Rat der besten Fachleute an Ort und Stelle gesammelten Materialien finde ich verhältnismässig wenig. Das mag hier auszugsweise zum Abdruck gelangen.

a. *Viktoria.* Nach den neuesten Vermessungen beträgt die Gesamtfläche Viktorias 56 245 760 acres, welche sich am 31 Dezember 1888 in folgender Weise verteilten:

| | | |
|---|---|---|
| Land zu Privateigentum veräussert . . . . | 15 584 079 | acres |
| Land durch Abzahlung im Uebergang zu Privateigentum . . . . . . . . . . . . . | 6 609 834 | » |
| Strassen und Wege . . . . . . . . . . . | 1 317 000 | » |
| Gewässer . . . . . . . . . . . . . . . | 248 070 | » |
| Reservationen für landw. Institute u. Musterfarmen | 137 732 | » |
| Staatsforsten . . . . . . . . . . . . | 1 940 412 | » |
| Reservationen für andere Zwecke . . . . . | 208 000 | » |
| Unverkauftes Land in Städten, Flussbetten u. s. w. | 1 506 146 | » |
| Mallee country . . . . . . . . . . . . | 11 572 000 | » |
| Verpachtete Weideländereien . . . . . . | 1 331 930 | » |
| Verpachtete Grasländereien (Grazing area) . . | 3 445 802 | » |
| Grazing licenses for auriferous lands . . . . | 316 189 | » |
| Zur Ansiedlung noch offene Ländereien . . . | 11 728 566 | » |

Diese 27 Prozent der von der Gesamtfläche Viktorias noch nicht besiedelten Ländereien sind nach der Land Act von 1884 eingeteilt in:

| | | |
|---|---|---|
| Pastoral lands . . . . . . . | 5 084 130 | acres |
| Agricultural and grazing lands | 5 324 235 | » |
| Auriferous lands . . . . . . | 1 127 000 | » |
| Swamp lands . . . . . . . . | 87 260 | » |
| und noch zum Verkauf bestimmt | 105 941 | » |

Ueber die Verteilung des Grundbesitzes unter die Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung finde ich merkwürdiger Weise in der ganzen mir vorliegenden Statistik keine eingehenderen Angaben. Nur über die grösseren Besitzungen findet sich Information in den Materialien der Grundsteuerveranlagung.

In Viktoria ist nämlich durch ein Gesetz von 1877 eine Besteuerung der grösseren Grundbesitzungen in der Weise eingeführt, dass alle Ländereien mit über 640 acres und mehr als £ 2500 Wert, wenn sie innerhalb 5 Meilen zusammenliegen, einer progressiven Besteuerung unterworfen sind. Von dem Gesamtwert des Besitzes wird das steuerfreie Maximum von £ 2500 in Abzug gebracht und die Skala richtet sich nicht nach der Grösse der Flächen, sondern nach dem Wert derselben pro acre. Die Ländereien sind zu diesem Behufe in vier Klassen geteilt, wie folgt:

| | | Wert pro acre |
|---|---|---|
| I. Klasse | mit 2 und mehr Schafen pro acre | £ 4. |
| II. » | » 1 1/2 Schafen pro acre | » 3. |
| III. » | » 1 Schaf » » | » 2. |
| IV. » | » weniger als 1 Schaf besetzt | » 1. |

Von der Gesamtfläche Viktorias mit 56 245 760 acres, wovon 1889 22 478 000 acres in Privateigentum übergegangen waren, war die der Grundsteuer unterworfene Fläche gleich 7 048 777 acres oder nahezu 13 % der Gesamtfläche der Kolonie, bezw. 32 % des privaten Grundeigentums. Den Klassen, der Fläche und der Zahl der Besitzer nach verteilte sich dieselbe in folgender Weise:

| Klasse | Zahl d. Grund-eigentümer | Zahl der Besitzungen | Fläche der Besitzungen acres | Prozent | mithin durchschnittl. Fläche pr. Eigentümer acres | pr. Besitzung acres |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | 107 | 124 | 320 767 | 4,56 | 2 998 | 2 587 |
| II. | 198 | 223 | 787 674 | 11,17 | 3 978 | 3 532 |
| III. | 307 | 393 | 2 491 544 | 35,35 | 8 116 | 6 340 |
| IV. | 247 | 345 | 3 448 792 | 48,92 | 13 963 | 9 996 |
| Total | 859 | 1 085 | 7 048 777 | 100,00 | 7 263 | 5 614 |

In Wirklichkeit ist die Zahl der Eigentümer noch kleiner, weil in dieser Aufstellung die Verteilung der Besitzungen innerhalb der verschiedenen Klassen unberücksichtigt blieb. Ueber den Wert der Besitzungen und die Grösse des Steuerkapitals innerhalb der verschiedenen Klassen giebt die folgende Tabelle Aufschluss:

| Klasse | Kapitalwert £ | Wert des Steuerkapitals £ | Verhältnis des Steuerkapitals zum Kapitalwert % |
|---|---|---|---|
| I | 1 283 068 | 1 015 568 | 79,15 |
| II. | 2 363 022 | 1 868 022 | 79,05 |
| III. | 4 983 088 | 4 215 588 | 84,60 |
| IV. | 3 448 792 | 2 831 292 | 82,10 |
| Total | £ 12 077 970 | £ 9 930 470 | 81,22 %. |

Die Grundsteuer selbst verteilte sich in folgender Weise:

| Klasse | Betrag der Gesamtsteuer | Steuerfuss per acre | Steuerlast pro Eigentümer | Steuerlast pro Besitzung |
|---|---|---|---|---|
| I. | £ 12 695 | 9,50 d. | £ 118,6 | £ 102,4 |
| II. | » 23 350 | 7,11 » | » 117,9 | » 104,7 |
| III. | » 52 695 | 5,08 » | » 171,6 | » 134,1 |
| IV. | » 35 391 | 2,46 » | » 143,3 | » 102,6 |
| Total | £ 124 131 | 6,04 d. | £ 137,85 | £ 110,9 |

Diese Grundsteuer wurde von dem Gesetzgeber in der Absicht eingeführt, die grossen Besitzungen mit wertvolleren Ländereien zur Aufteilung zu veranlassen. Die ersten statistischen

Erhebungen sind vom Jahre 1880. Ein Vergleich mit dem Jahre 1889 ergiebt, dass die Zahl dieser Grossgrundbesitzer um 41 zugenommen hat, wovon 38 auf die IV. Klasse, also auf die weniger wertvollen Ländereien entfallen. Gleichzeitig ist die Gesamtfläche dieser Besitzungen um 154 000 acres gewachsen, während das Steuerkapital um £ 95 000 abgenommen hat. In dem gleichen Zeitraum sind 4 996 501 acres öffentliche Ländereien in Privatbesitz übergegangen. Man kann also diesem Grundsteuergesetz die Wirksamkeit der beabsichtigten Weise nicht ganz absprechen.

b. *Neusüdwales.* Am 31. März 1889 zählte man in Neusüdwales 46 197 Grundbesitzungen mit über 1 acre Grösse. Zwölf Jahre vorher waren es 39 639. Diese Zunahme beträgt also 16,5 %, während die Gesamtfläche der Besitzungen von 18 210 796 auf 39 422 095 acres oder um 116,5 % gestiegen war. Seit dem Jahre 1876, d. h. soweit die Statistik zurückreicht, zeigt sich eine Zunahme in der Durchschnittsgrösse der Grundbesitzungen von 315 acres auf 862 acres im Jahre 1886. Von da ab ein Zurückgehen auf 798 acres im Jahre 1888 und neuerdings eine abermalige Steigerung auf 853 acres. Die Flächenabnahme der Durchschnittsfarm seit 1886 wird auf die Einstellung des Verkaufs öffentlicher Ländereien zurückgeführt.

In den verschiedenen Teilen des Landes weicht diese Durchschnittsgrösse der Farmen sehr von einander ab. Auf den Weideflächen des Riverina Distriktes schwankt der Durchschnitt zwischen 4840 und 8410 acres. In den halb weide-, halb ackerbauwirtschaftlichen Distrikten der central Division bewegt sich der Durchschnitt zwischen 1483 und 1115 acres. Im Küstenteil der Kolonie dagegen fällt die Durchschnittsgrösse auf 120 und selbst auf 35 acres herab. Die Grundbesitzungen, nach Grössenkategorien eingeteilt und deren Zahl für die Jahre 1880 und 1889 miteinander verglichen, ergiebt die nachfolgende Tabelle.

| | 1880 | 1885 | 1889 |
|---|---|---|---|
| Unter 15 acres | 4 974 | 5 409 | 6 889 |
| von 15 bis 200 » | 21 302 | 20 998 | 21 503 |
| » 200 » 400 | 6 199 | 6 363 | 6 612 |
| » 400 » 1000 » | 4 964 | 6 497 | 6 750 |
| » 1000 » 2000 » | 1 212 | 1 886 | 2 089 |
| » 2000 bis 10 000 | 940 | 1 413 | 1 774 |
| über 10000 | 327 | 513 | 580 |
| Total | 39 918 | 43 079 | 46 197 |

Die Besitzungen unter 15 acres haben also um 38,5 % sich

vermehrt. Jene zwischen 15 und 200 acres sind der Zahl nach stationär geblieben und beinahe ebenso jene zwischen 200 bis 400 acres. Die Besitzungen zwischen 400 bis 1000 acres haben um 36 %, jene zwischen 1000 und 2000 acres um 72 %, jene zwischen 2000 und 10 000 acres um 89 % und jene über 10 000 acres um 77 % ihrer Zahl nach zugenommen. Die 580 Besitzungen mit einer Fläche von über 10 000 acres umfassen im ganzen 20 972 187 acres oder nahezu die Hälfte des privaten Grundeigentums der Kolonie.

Was die Ländereien unter Kultur anbelangt, so ist der weitaus grössere Teil auf den Besitzungen von 1 bis 500 acres Grösse zu finden, nämlich 654 166 acres oder etwa ²/₃ der ganzen bestellten Landflächen. Die Besitzungen zwischen 500 und 1000 acres haben 150 334 acres, jene zwischen 1000 und 10 000 acres 153 545 acres bearbeitet, während die noch grösseren Besitzungen an dem bebauten Lande so gut wie gar keinen Anteil haben. Die bebauten Felder der Kolonie messen 999 298 acres oder ½ % der Gesamtfläche und 2 ½ % der privaten Grundfläche des Landes.

Eine Unterscheidung des östlichen, zentralgelegenen und westlichen Teils des Landes ist leider nach keiner dieser Richtungen in der Statistik vorgenommen.

c. *Queensland.* Die Kolonie Queensland hat eine Gesamtfläche von 668 497 Quadratmeilen. Die verpachtete Weidefläche in den unbesiedelten Distrikten misst in 6626 Runs 445 590 Quadratmeilen, in den besiedelten Distrikten bei 210 Runs 12 158 Quadratmeilen. Die im ganzen zur Verpachtung gegebenen Weideländereien, ihre Fläche und ihr Pachtschilling waren

| | Zahl der runs | Gesamtfläche in acres | Pachtrente £ |
|---|---|---|---|
| 1860 | 1300 | 41 027 200 | 52 712 |
| 1870 | 2223 | 106 492 334 | 113 405 |
| 1880 | 6599 | 238 739 091 | 169 947 |
| 1888 | 6836 | 292 958 907 | 300 309 |

Für öffentliche Zwecke wurden im Jahre 1888 66 948 acres reserviert. Und bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres waren 9 466 273 acres der öffentlichen Ländereien für £ 6 016 427 in Privateigentum übergegangen.

d. *Südaustralien.* Südaustralien hat aus dem Jahre 1886 eine sehr umfassende Statistik der Grundbesitzverteilung, welche dem Parlament in einem 67 Seiten grossen Blaubuche vorgelegt wor-

den ist. Deren wichtigste Resultate lassen sich in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassen:

| Grösse der Besitzungen | Zahl d. Besitzer | Pachtung acres | Privatbesitz acres | Im ganzen acres | Bebaute Fläche acres | % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von 1 bis 5 acres | 2 278 | 1 524 | 3 712 | 5 236 | 1 849 | 35 |
| » 6 » 20 » | 1 399 | 4 952 | 11 984 | 16 846 | 6 460 | 40 |
| » 21 » 50 » | 1 038 | 13 136 | 23 846 | 36 982 | 11 299 | 31 |
| » 51 » 100 » | 1 448 | 42 903 | 70 292 | 113 125 | 32 422 | 28 |
| » 101 » 250 » | 3 150 | 236 780 | 309 538 | 546 318 | 215 949 | 40 |
| » 251 » 500 » | 4 271 | 881 973 | 704 937 | 1 586 910 | 663 756 | 40 |
| » 501 » 1000 » | 4 292 | 1 923 214 | 1 154 072 | 3 077 286 | 1 195 751 | 39 |
| » 1001 » 2000 » | 1 045 | 753 491 | 685 206 | 1 438 697 | 416 701 | 29 |
| » 2001 » 3000 » | 258 | 331 918 | 286 513 | 618 431 | 103 150 | 17 |
| » 3001 » 4000 » | 106 | 193 417 | 181 540 | 374 957 | 28 443 | 7,6 |
| » 4001 » 5000 » | 56 | 134 734 | 121 163 | 255 537 | 14 384 | 5,6 |
| » 5001 » 10 000 » | 133 | 460 514 | 499 537 | 960 051 | 39 804 | 4 |
| » 10 001 » 20 000 » | 76 | 566 112 | 508 027 | 1 074 139 | 11 263 | 1 |
| » 20 001 » 30 000 » | 26 | 236 511 | 420 540 | 657 051 | 5 656 | 0,9 |
| » 30 001 » 40 000 » | 15 | 267 034 | 243 301 | 510 335 | 1 599 | 0,3 |
| » 40 001 acres und mehr | 17 | 596 934 | 415 989 | 1 012 923 | 4 976 | 0,5 |
| Total | 19 608 | 6 644 514 | 5 640 197 | 12 284 824 | 2 753 462 | — |

e. *Neuseeland.* Die Grundbesitzverteilungsstatistik von Neuseeland ist auch nach den einzelnen Provinzen ausgearbeitet. Die rechte Beurteilung derselben setzt jedoch eine Fülle von Details voraus, dessen Wiedergabe hier zu weit führen würde. Für die ganze Kolonie stellt sich die landwirtschaftliche Besitzverteilung — ungerechnet die Weidepachtungen auf Kronland, aber inklusive der Ländereien der Eingeborenen — für März 1886 in folgender Weise:

| Grösse der Besitzungen. | Zahl derselben | Privatbesitz | Pacht | Im ganzen |
|---|---|---|---|---|
| von 1 bis 10 acres | 9 172 | 24 406 | 18 160 | 42 566 |
| » 11 » 50 » | 7 507 | 140 870 | 78 548 | 219 418 |
| » 51 » 100 » | 5 014 | 262 299 | 128 444 | 390 743 |
| » 101 » 200 » | 5 926 | 604 752 | 299 598 | 904 350 |
| » 201 » 320 » | 3 161 | 533 891 | 292 625 | 826 516 |
| » 321 » 640 » | 2 804 | 899 881 | 376 140 | 1 276 021 |
| » 641 » 1000 » | 977 | 548 176 | 239 159 | 787 335 |
| » 1001 » 5000 » | 1 396 | 1 980 719 | 994 376 | 2 975 095 |
| » 5001 » 10 000 » | 222 | 1 179 667 | 438 218 | 1 617 885 |
| » 10 001 » 20 000 » | 170 | 1 866 215 | 652 953 | 2 519 168 |
| » 20 001 » 50 000 » | 106 | 2 246 064 | 824 496 | 3 070 560 |
| » 50 001 » 100 000 » | 26 | 1 120 836 | 715 121 | 1 835 957 |
| über 100 000 » | 4 | 320 460 | 291 000 | 611 460 |
| Total | 36 485 | 11 728 236 | 5 348 838 | 17 077 074 |

*H. H. Hayter* giebt in seinem öfter genannten Victorian Yearbook Jahrgang 1888/89 folgende tabellarische Zusammenstel-

lung der wichtigsten Bestimmungen der verschiedenen australischen Landgesetze:

| | Viktoria | Neusüdwales | Queensland | Südaustralien | Westaustralien | Tasmanien | Neuseeland |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Maximalgrösse der erwählbaren Länderfläche | 320 | 640 2560 | 320—1280 | 1) | 1000 | 320 | 640 |
| 2. Preis per acre | £ 1 | £ 1 | 2 s. 6 d. £ 1 | — | 10 s | £ 1 | 10 s. bis £ 1 |
| 3. Stundung des Kaufschillings | Jahre 20 | 33 | 12 | — | 20 | 14 | 14 |
| 4. Minimalzeit, nach der das Privateigentumstitel gegeben | Jahre 9 | 5 | 10 | 6 | 5 | jeder Zeit | 6 |
| 5. Jährl. Zahlung p. acre | 1 s. | 1 s | 20 s. | — | 6 d. | 2 s. | 6 d. bis 4 s. |
| 6. Wert der geforderten Meliorationen | £ 1 | 10 s | Umzäunen | . | Zäunen u. 10 s. | — | 20 s. |
| 7. Zeit für Ausführung derselben | 6 | 5 | 5 | 5 | 20 | — | 6 |
| 8. Fläche, welche bebaut werden muss, in Hundert | 10 | — | — | — | — | — | 20 |
| 9. Nachweisbarer Rückenbesitz | 5 | 5 | 5 | — | 5 | 14 | 6 |

## IV. Landgesetze und Landpolitik in Australien und Nordamerika.

Wenn ich zu der vorausgeschickten Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen noch eine politische Bewegung hinzunehme, welche namentlich in neuester Zeit immer klarer zu Tage tritt, so darf ich sagen, dass die Landpolitik der australischen Kolonien mit einer recht freigebigen Verschenkung von Ländereien begann und mit der Einstellung jeder weiteren Veräusserung und langfristiger Verpachtung bei periodischer Wiedereinschätzung des Pachtschillings durch Lokalbehörden vorläufig abschliessen dürfte. Für den Historiker wie für den Politiker ist dieser Entwicklungsgang höchst lehrreich.

In den ersten Lebensjahren einer Kolonie ist der Grundbesitz nicht nur ziemlich wertlos, seine Bearbeitung ist auch nur zu häufig mehr eine Belastung als eine Quelle von Einnahmen. Der schönste Holzbestand hat loco keinen Preis und das Aufbrechen gerade des kräftigeren Urbodens ist eine Arbeit, die bei Accord wie Tagelöhnen recht teuer kommt. Die Anfangsleistungen in der Kolonisation sind niemals rentabel. Die im ganzen auf-

1) Südaustralien überlässt diese Feststellungen der Lokallandkommission.

gewandte Mühe und Arbeit wird sich zu Beginn stets schlechter als zum Durchschnittslohn bezahlt machen. Es ist deshalb nur gerecht und billig, dass in der Landpolitik der Anfang mit den Landschenkungen gemacht wird.

Es ist aber auch politisch zweckmässig, so zu handeln. Aus gesundheitlichen Rücksichten und der klimatischen Reize oder landschaftlichen Schönheiten halber wird kein vernünftiger Mensch Kolonist. Einzelne Streber, Thunichtgut und abenteuerlich angelegte Naturen werden zwar immer und überall zur Ueberfahrt nach neuen Ländern bereit sein und zwar namentlich dann, wenn das in der öffentlichen Meinung der Heimat etwas poussiert wird. Aber damit gründet man kein lebenskräftiges Gemeinwesen. Dessen Grundlage muss und kann nur ein gesunder wirtschaftlicher Kern sein. Alles andere zerstäubt in alle Winde. Da aber zu Anfang die Gegenwart nichts bietet, müssen Wechsel auf die Zukunft ausgestellt werden. Und kann es hierzu ein besseres Instrument als Grundflächen geben? Diese Landschenkungen kosten der Regierung nichts und bereiten ihr in Zukunft keine Auslagen. Der Beschenkte übernimmt die Heranziehung von Arbeitskräften und sorgt für die Kultur des Bodens, wie für die Weiterentwicklung der Kolonie. Und endlich wird auf diese Weise dem Lande früh schon ein privates Grosskapital gesichert.

*H. George*, *Flürscheim*, *Hertzka* u. a. werden mir einwenden, dass die Heranziehung von Arbeitskräften von der Kolonialregierung ebenso gut besorgt werden könnte und dass Landpächter unter entsprechenden Zusicherungen bekanntlich den Privateigentümern hinsichtlich der Bodenverbesserung mindestens ebenbürtig sind. Ich will beides zugeben, obwohl bei staatlich geleiteter Einwanderung Fehlgriffe und Misserfolge länger vertuscht und fortgeschleppt werden, als bei Einwanderungen unter Führung des Privatkapitals, und obwohl Pachtungen in einer Anfangskolonie etwas ganz anderes sind, als Pachtungen in einem alten Kulturlande. Eines aber wird mir niemand bestreiten, nämlich: dass das Festhalten des Grundbesitzes als öffentliches Eigentum auf lange Zeit hinaus die Entstehung eines privaten Grosskapitals in der Kolonie vielleicht ganz verhindern wird. »Aber das ist ja gerade der erwünschte ideale Zustand!« — — auch in Wirklichkeit?

Die Grundflächen des Landes können Regierungsland bleiben. Mutterland und Kolonialregierung können die Sorge für die Zuwanderung übernehmen. Der Staat kann die Eisenbahnen bauen,

die Transaktionen des Handels vermitteln und überall ergänzend eintreten, wo sonst die Hilfe des privaten Grosskapitals erforderderlich wird. Aber ein selbständiges und energievolles, wirtschaftliches Leben wird auch im denkbar günstigsten Falle nur dann erwachen, wenn durch religiöse Motive das Streben der Menschen nach den Glücksgütern dieser Welt abgelenkt und jener inneren Zufriedenheit zugewendet wird, die nur die Störung von aussen fürchtet und deshalb den Einwanderern im ersten Kolonisationsstadium in besonders reichem Masse zu teil werden kann. Solch glückliche Gemeinwesen sehen wir nicht bloss in Südamerika unter Leitung der Jesuiten, sondern auch in Südaustralien unter Führung altlutherischer Geistlichkeit, in einzelnen Provinzen Neuseelands, bei den Mormonen am Salzsee u. s. w. In all diesen Fällen ist die hier angedeutete Politik befolgt worden oder hätte doch nachweisbar ohne die geringsten Schädigungen durchgeführt werden können. Nur dass dieses Streben nach Abgeschlossenheit in sich nicht in den Rahmen der menschlichen Gemeinschaft passt, und dass mit dem gewaltig fortschreitenden Weltverkehr die Reibung mit Andersgläubigen über kurz oder lang notwendiger Weise zum Zusammenbruch dieser Art von Gemeinwesen führen muss.

»Der Prophet von San Franzisko« und seine Jünger in Europa stehen hier anscheinend auf einer günstigen Stufe. Sie predigen das Evangelium der allgemeinen Menschenliebe mit der Verheissung wirtschaftlicher Glückseligkeit. Der Enthusiasmus für dieses Ziel soll dann die Scharen des Gefolges während der Uebergangsschwierigkeiten in Treue und Glauben zusammenhalten, um nach Erfüllung der Verheissung eines Tages die Völker des Erdballs von dem entlegenen Paradiese aus wirtschaftlich zu bekehren. So der Inhalt der Lehre. Und niemand wird zweifeln, dass die *George*'s, *Flürscheim*'s, *Hertzka*'s bei der grossen Begeisterung für ihre Sache an die allein seligmachende Kraft ihrer Bekenntnisse unverbrüchlich glauben und dafür grosse Opfer bringen und noch zu bringen im stande sind. Ob aber auch eine grössere Zahl arbeitender Hände in ähnlicher Weise sich mitbegeistern würde, um über die Anfangsschwierigkeiten bei der Gründung eines Gemeinwesens ohne Zagen hinwegzukommen — und zwar sich mitbegeistern würde, nicht etwa auf Grund der Verheissung, dass der Einzelne künftig reicher sei, als der Einzelne in der modernen kapitalistischen Gesellschaft, was ja gerade ausgeschlossen ist, sondern sich begeistern würde für den *besseren Durchschnitt* der

wirtschaftlichen Existenz und durch das Bewusstsein, dem Ganzen geholfen zu haben? — ich wenigstens glaube das nicht.

Was einer Kolonie zum Blühen und Gedeihen namentlich am Anfang not thut, das sind kernige, gesunde Arme, die die Kraft in sich fühlen, Berge zu versetzen und durch die Bethätigung dieser Kraft auf Grund und Boden sich Reichtümer erwerben wollen, gleichviel unter welchen Zonen. Das ist das Material zum Grundbau jeder wahrhaft guten Kolonie. Und nun trete man einmal vor eine solche Zuhörerschaft hin und halte die denkbar schönste Rede über Ungleichheit und Knechtschaft durch das private Grosskapital und über wirtschaftliche Glückseligkeit durch Verstaatlichung aller Grundrente, — und der Effekt wird ein sehr vorübergehender sein. Aber man sage zu dem gleichen Auditorium in der denkbar nüchternsten Weise: »Hier habe ich ein noch unerforschtes Land, dessen Rechtsordnung soll der glücklichen und energischen Arbeit die grössten angehäuften Reichtümer als unantastbares Privateigentum sichern. Ich werde mit grossen Landschenkungen an einzelne, besonders geeignete Leute beginnen. Auch die mineralischen Schätze sollen der freien Ausbeute durch Private überlassen bleiben. Ueberall also für freie Bethätigung der Kräfte ein möglichst weiter Spielraum!« — und dieselben Menschen werden, von einer fieberhaften Unruhe gepackt, die staunenswertesten Leistungen vollbringen. Ich will damit gewiss nicht die Macht der Begeisterung für ideale Güter verkennen, aber ich bin der Meinung, dass im allgemeinen die idealen Güter erst dann ihren Wert erlangen, wenn die realen beginnen, wertlos zu werden. An der Schwelle des kolonialen Gemeinwesen steht die wirtschaftliche Armut. Hier muss in harter Arbeit dem Boden die Kultur abgerungen werden. Und der Traum, dass es sich um die Schaffung eines Staates handelt, in dem alle reich und glücklich sein werden, kann den saueren Schweiss der Arbeit kaum versüssen. Aber wenn auch die Organisation einer krisenlosen Volkswirtschaft wirklich geglückt wäre, so wäre dieser Ort für eine Zusammenkunft der Philantropen aller Länder zwar ganz geeignet, aber auf die thätige, energievolle Arbeit wird er keine Anziehungskraft ausüben. Man nehme von den idealen Fragen welche man wolle, immer wird sich zeigen, dass die verschiedenen Völker in ihren verschiedenen Zungen eine recht verschiedene Auffassung darüber verteidigen. Aber man zeige auf die Thatsache, dass jemand in einer Kolonie sich in wenigen

Jahren mehrere Millionen erworben hat, oder dass ein Goldklumpen von 1 Ztr. Gewicht gefunden wurde, und sie wird bei den Mongolen wie bei den Germanen, bei Christen wie bei Heiden, beim Nord- wie beim Südländer gleich gut verstanden und übt bei allen die gleiche zauberhafte Anziehungskraft aus. Die Ausbildung des privaten Grosskapitals halte ich deshalb für die erste und grösste Aufgabe aller Kolonisationspolitik und den Rechtsschutz des Privateigentums für wichtiger als den Schutz der Person. Auf den Goldfeldern von Kalifornien und von Australien sind viele Menschen erschlagen worden. Aber für die Staatsgewalt war das Privateigentum heilig. Und deshalb sind trotz alledem wöchentlich Tausende von Menschen zugewandert. Da jedoch der private Grundrentenbezug irgend welcher Art gerade in Ländern mit junger wirtschaftlicher Kultur die Hauptquelle für die Ansammlung grosser Privatvermögen ist, liegt der Beginn der Landpolitik im Privateigentum an Grund und Boden und — um der Erreichung des Zieles möglichst Vorschub zu leisten — speziell in der Landschenkung. Nur muss dabei der Erfahrungssatz beobachtet werden, die Schenkungen auf jene wenigen Fälle zu beschränken, bei denen die Gefahr einer passiven Landspekulation ausgeschlossen ist.

Das ändert sich mit der Entwicklung. Die Bevölkerung nimmt zu. Die Nachfrage nach freien eigenen Heimstätten steigt. Der inländische Markt für landwirtschaftliche Produkte wird konsumtionskräftiger. Der Staatsbedarf vermehrt sich. Und seine Deckung aus der Grundrente der öffentlichen Ländereien durch Verkauf derselben zu einem mässigen Preise erweist sich als am zweckmässigsten. Aber sofort hat die Landpolitik mit der passiven Landspekulation zu kämpfen. Grosse Grundbesitzungen werden von abwesenden Kapitalisten erworben, um als toter Fleck Erde in Mitten der aufkeimenden Kolonie liegen zu bleiben, bis künftige Geschlechter sich dazu verstehen müssen, dem Spekulanten Zinseszins und hohen Spekulationsgewinn zu zahlen. Die schwierige Aufgabe der Landpolitik besteht deshalb darin, nur an wirkliche Ansiedler Grundstücke von den öffentlichen Ländereien abzutreten. Der Verkauf gegen Kassa ist unter allen Umständen zu vermeiden. Statt dessen ist an dem Prinzip des Rückenbesitzes möglichst festzuhalten. Vor Uebertragung des Eigentums soll der Besitzer durch Bewohnen der Besiedlung und vorgenommene Bauten und Pflanzungen nachweisen, dass er nicht zur Klasse

der unthätigen Spekulanten gehört. Und um auch den Arbeitern das Aufsteigen zur Klasse der Grundeigentümer zu ermöglichen, ist eine weitgehende Stundung des Kaufschillings zu beobachten. Das alles hilft einen gesunden, kräftigen Bauernstand schaffen. Was aber die Maximalgrösse der auszubietenden Besitzung betrifft, so bin ich der Meinung, dass sie nicht allzu engherzig bemessen werden soll. Man muss dem Ansiedler die Freude gönnen, sich als Grossgrundbesitzer zu fühlen. Und wenn auch ein grosser Teil der Farm vorläufig unbebaut bleibt, so nehmen doch auf diese Weise die ersten Farmer grösseren Anteil an dem Steigen der Grundrente, für sie eine verdiente Prämie dafür, dass sie bei den ersten auf dem Plane waren.

Mit dieser Art von Ländereiverkauf ist freilich die Weisheit kolonialer Landpolitik noch nicht erschöpft. Es handelt sich vielmehr noch um die wichtige Frage: zur rechten Zeit und am rechten Orte das öffentliche Eigentum an Grund und Boden zu wahren. Hierher gehören die Reservationen zur Regelung der Wasserläufe, wie der Verkehrswege überhaupt, die Stiftungen für Kirchen, Schulen und Spitäler, die Vorbehalte für die Staatsforsten und endlich für alle jene Ländereien, deren landwirtschaftliche Benützung vorläufig eine Individualisierung der Grundstücke nicht erfordert. Für alle diese Grundbesitzkategorien kann höchstens eine Verpachtung in Betracht kommen.

Wenn ich die Entwicklung der Dinge in Australien recht verstehe, gehört die Schaffung eines privaten Grundkapitals durch Landschenkung zum Gründungsstadium der Kolonie. Dadurch gewinnt das junge Gemeinwesen möglichst früh nach innen Kraft und nach aussen Ansehen. Und die für jede kräftige Gestaltung notwendige Konzentration, welche anfangs bei der Bevölkerung unmöglich ist, wird so wenigstens in dem Besitz geschaffen. Die dann folgende allgemeinere Anteilnahme der Ansiedler an der steigenden Grundrente durch billige Erwerbung grösserer Heimstätten gehört der ersten grossen Entwicklungsperiode an. Ist die Kolonie aber zu einem selbstbewussten und allgemeiner anerkannten Gemeinwesen erstarkt und hat sich mit dem Verkehr auch die Industrie zur Urproduktion gesellt, dann beginnt die Zeit, in der die Berechtigung des privaten Grundrentenbezuges aufhört. Die Veräusserung der Grundstücke wird eingestellt und kommt nur noch für Obst- und Weingärten und ähnliche stark individualisierende Anlagen in Betracht. Die Domänen des Staates

werden verpachtet bei kurzfristiger Neueinschätzung des Pachtschillings. Die in den inneren Kreisen intensiverer Kultur gelegenen Grossgrundbesitzungen werden durch besondere Massregeln (Grund- und Erbschaftssteuer bis zu 20 %!) zur Parzellierung veranlasst. Und für das private Grundeigentum bereitet sich eine Grundsteuer vor, welche bald in bewusster Weise den Zuwachs der Grundrente zu Gunsten der Gesamtheit einziehen wird.

So in Australien.

Das weit mehr gekannte und mehr berühmte Nordamerika ist demgegenüber zu einer recht unvollkommenen Entwicklung gelangt. Und was noch mehr auffällt: die Literatur hat diese Schwäche kaum beachtet. Nicht bloss *Rudolf Majer*, sondern auch *Sering* findet in der Aufteilung des Landes in kleine bäuerliche Besitzungen das Ideal einer kolonialen Landpolitik und beanstandet bloss, dass man das Vorkaufsrecht in Kraft gelassen und das Flächenmaximum der Heimstätte mit 480 acres zu hoch gegriffen habe. Ich stimme dieser Auffassung nur bezüglich des Vorkaufsrechtes bei. Aber dass die Fläche von 480 acres zu hoch gegriffen sei, scheint mir bei *Sering*[1]) sehr wenig begründet. »Man nötige auf diese Weise dazu, das Land in der oberflächlichsten Weise zu bestellen und veranlasse die Raubwirtschaft.« Aber was soll denn der Farmer auf Neuland in kaum besiedelten Gegenden anderes treiben, als Raubbau bei möglichst oberflächlicher Bestellung? — »Durch diese beklagenswerte Verschleuderung der Ländereien seien auch die Farmer zur Landspekulation angestachelt worden. Man suche so viel Land als möglich zusammen zu bringen, zu keinem anderen Zwecke, als dasselbe bald vorteilhaft zu verkaufen. Auf diese Weise sei ein Stand von wahren Landzigeunern geschaffen worden, energisch zwar und rastlos unternehmend, Pioniere der Kultur, aber ohne Liebe zur Scholle, die sie bebauen.« »Und oft genug bestellen die Farmer auf der zu grossen Farm so viel Land, dass die Ernte bis zum Anbruch des Winters nicht vollständig geschnitten und unter Dach gebracht werden kann, wodurch viel Getreide verdirbt. Die Felder werden dann erst im nächsten Frühjahr statt im Herbst umgebrochen. Bezeichnend sei auch, dass der Nachbar eines Grossfarmers diesem seine 160 acres grosse Heimstätte zum Aufbrechen und Säen für die Ernte überlassen habe, weil er aus Mangel an Kapital durchaus damit nichts anfangen konnte.« »Keinen ein-

1) *Max Sering*, Die landw. Konkurrenz Nordamerikas, S. 124 ff., S. 431 ff.

zigen Farmer habe ich in Dakota gesprochen, der nicht bereit gewesen wäre, seine Farm zu verkaufen.« — Jeder dieser Sätze ist eine vollständige Verkennung ganz selbstverständlicher Dinge.

Wer »in den Busch geht«, um dort dem jungfräulichen Boden eine Farm abzuringen, der geht gewiss nicht dahin aus Uebermass an Gefühlsduselei, sondern in der nüchternen Absicht, Geld zu verdienen. Wer aber in diesem Anfangen überhaupt keine Erfahrung hat, ist oft ganz unsäglichen Mühsalen und vielen Enttäuschungen ausgesetzt. Wer umgekehrt das Buschleben mit seinen Licht- und Schattenseiten einmal gründlich kennt und seiner Individualität gemäss Gefallen daran findet, wird wieder nicht ohne Vorteil diese Gründungsarbeiten übernehmen, die der nachfolgende dauernde Ansiedler gerne mit entsprechendem Entgelte belohnt. So entsteht die höchst wertvolle und nützliche Klasse der *Sering*'schen Landzigeuner. Von ihnen »Liebe zur Scholle« verlangen, heisst einfach Unmögliches verlangen. Sie findet sich nur dort, wo die Familie seit Generationen mit dem Boden verwachsen ist. In Ländern mit junger Kultur existieren solche Gefühle weniger. Und die Farmer in Dakota würden m. E. ihre wirtschaftliche Unfähigkeit bezeugt haben, wenn sie nicht bereit gewesen wären, ihre Farmen an Herrn *Sering* zu verkaufen, vorausgesetzt, dass er den geforderten Preis zu bezahlen geneigt war. Dass aber Getreide vom Winter auf den Feldern überrascht wird, und an Stelle der Herbstbrache die Frühjahrsbrache treten muss, kann jeder, der sich dafür interessiert, bei uns in Deutschland oft in einer nur zu grossen Zahl von Fällen beobachten. Die Grösse der Heimstätten von 480 acres ist dazu keineswegs eine Vorbedingung.

Ich bin vielmehr umgekehrt der Meinung, dass die Zumessung des Landes mindestens diese Fläche von 480 acres erreichen muss, um den ersten Ansiedlern den berechtigten Anteil an dem Steigen der Grundrente zu sichern, und dass zu Beginn einer Kolonisation nichts nachteiliger wirken kann, als eine zu weitgehende Aufteilung des Landes in kleinere Besitzungen. Was soll der Ansiedler im Busch mit 80 bis 100 acres anfangen? Wie soll er in so und soviel Fällen einen geeigneten Ort für Wohnung und Wirtschaftsgebäude finden? Welche Reibereien entstehen dann über Brunnen und Wasserlauf? Und wo bleibt das einzige Ideal dieser Gegenden: die ungestörte Freiheit! wenn die Leute so dicht aufeinander sitzen? Die erste Ansiedlung muss sich zer-

streuen. Der Ansiedler muss die Ellenbogen frei haben. So wird das Land rasch wirtschaftlich durchforscht und jene allgemeine Unterlage gewonnen, die für die Weiterentwicklung jeder Kolonie unerlässlich ist.

*Sering* stellt diese Aufteilung in kleine Besitzungen sogar als das absolute Gesetz der Landpolitik hin und erweist damit seiner »historischen Schule« wenig Ehre. Ich betrachte diesen fortwährenden Verkauf aller landwirtschaftlich nutzbaren Bundesländereien bis zum letzten Acker als einen nicht wieder gut zu machenden Fehler der nordamerikanischen Landpolitik. Auf diese Weise kam und kommt der gesamte Grundbesitz in die Hände des spekulativen Kapitals, den dann die Farmer nur zu teuer abkaufen oder abpachten müssen. Die Bundesregierung kümmert sich um die daraus entstehenden Schwierigkeiten gar nicht. Das Land ist verkauft und das Geld vereinnahmt. Und die Einzelstaaten versuchen, durch Heimstättenexemptionsgesetze für den Farmer zu retten, was noch zu retten ist. Der Erfolg dieser bei uns so hochgepriesenen Gesetze ist in Wirklichkeit gerade unbedeutend genug. Die Berichte, welche über die Verschuldung der Bauern in Nebraska, Illinois, Ohio, Michigan und Connecticut [1]) bis jetzt erschienen sind, wissen kein Wörtchen von der Bedeutung ihrer Heimstättengesetze zu sagen und haben offenbar ganz vergessen, denselben die Ehre einer Erwähnung zu erweisen. Die amerikanische Landpolitik ist eine recht mangelhafte Politik, die nichts weniger als der Nachfolge wert ist und von der australischen Gesetzgebung an Zweckmässigkeit und Durchbildung turmhoch überragt wird. Und warum? Ich zögere nicht, darauf in ganz bestimmter Weise zu antworten.

Als die eigentliche Kolonisationsperiode in dem modernen Nordamerika begann, gehörte die Landpolitik und ihre Gesetzgebung zur Kompetenz des Bundesstaates. Von Washington aus wurden die Ländereien in Minnesota, Jowa, Nebraska und Dakota vergeben und über die eventuelle Aenderung oder Beibehaltung der bestehenden Gesetze haben Körperschaften entschieden, deren Mitglieder in recht geringer Zahl die wirklichen Vorgänge an Ort und Stelle kannten und mit den wahren Interessen dieser Staaten fühlten. Deshalb trat an die Stelle sachlicher Argumente die Phrase und an die Stelle des Erfolgs die Schädigung allgemeiner Interessen. In Australien macht bis heute und für absehbare

1) Vgl. meinen Bericht darüber in Heft III. dieser Zeitschrift 1890.

Zukunft jede einzelne Kolonie ihre Landgesetze in absoluter Selbständigkeit. Deshalb werden auch alle Vorgänge hier von den gesetzgebenden Körperschaften mit ganz besonderer Sorgfalt überwacht. Und deshalb die häufige Aenderung in der Gesetzgebung wie in der Politik, was zwar das Studium erschwert, aber die Entwicklung auf die rechten Pfade geleitet hat. Es ist der Weg vom Ganzen zum Teil, dem Amerika seine Ländereien geopfert hat. Und es ist der Weg vom Teil zum Ganzen, welcher die australischen Erfolge charakterisiert.

---

# ZUR WISSENSCHAFTLICHEN ORIENTIERUNG ÜBER DIE NEUESTE HANDELSPOLITIK.

## MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DIE PFLICHTEN DES GRUNDEIGENTUMS IN DEN SCHUTZZOLLFRAGEN.

VON

DR. SCHÄFFLE.

## ZWEITER ARTIKEL.

### Die Wirkungen des Hochschutzsystems seit 1879.

### VII. Die handelspolitische Unsicherheit des internationalen Verkehrs.

Seit der Abfassung unseres ersten Artikels ist der zu erwarten gewesene Wurf der mitteleuropäischen Handelspolitik gelungen. Ein System von Verträgen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien, welchen sich solche mit Serbien und Rumänien unmittelbar anreihen dürften, ist zu Stande gekommen. Ein mitteleuropäisches Vertragssystem steht schon vor uns in der dreifachen Richtung, den zolltarifarischen, den eisenbahntarifarischen und den veterinärpolizeilichen Verkehrskrieg für zwölf Jahre zu beseitigen und einer neuen grossgedachten Handelspolitik die erste Bahn zu brechen.

Dieser neuen Politik, deren bedeutendste positive Errungenschaften und Ziele im dritten und letzten Artikel zur Beleuchtung gebracht werden müssen, wird hier fast vorbehaltslos zugestimmt werden. Jedoch nicht etwa deshalb, weil Verfasser dieses sich dafür erst zu »häuten« gehabt hätte, sondern deshalb, weil er — der Leser wird ihm den näheren Nachweis weiterhin zu gute halten — schon vor Jahrzehnten, zuletzt mit ganz besonderem Nachdruck bei Einführung des nun teilweise verwichenen Hochschutzsystems die jetzt zur Geltung gekommenen Gesichtspunkte vertreten und

begründet hat. In diesem Artikel haben wir es zunächst nur mit den bis 1891 hervorgetretenen Wirkungen des Handelssystems von 1879 zu thun.

Die Hauptfolge ist nun eben die, dass dieses System sich selbst ad absurdum geführt, dass es sich selbst unmöglich gemacht, dass es in seinen Wirkungen zu den neuesten Verträgen gedrängt hat.

Was ist denn der Hauptgrund dieser schon begonnenen Selbstvernichtung gewesen? Ganz zweifellos das mit jedem Tage steigende Gefühl der handelspolitisch absoluten Unsicherheit des internationalen Verkehrs! Mit Februar 1892 liefen die meisten Verträge ab, mit ihnen die wenigen vertragsmässigen Zollerleichterungen und Tarifbindungen. Von überall her waren Kampf- und Ausschliessungstarife in Sicht, wenn man nicht einlenkte. Ein »Krieg aller gegen alle«, wie Reichskanzler *v. Caprivi* sich ausdrückte und der Staatssekretär des Auswärtigen *v. Marschall* es immer wieder drastisch ausführte, stand unmittelbar bevor. Nachdem Nordamerika und Russland, teilweise in Retorsion der europäischen, namentlich deutschen Handelspolitik, teils und namentlich im Streben des inneren Abschlusses ihrer Riesengebiete zu volkswirtschaftlichem Sichselbstgenügen einer prohibitionsartigen Tarifpolitik sich ergeben hatten, drohte nun auch der Verlust der Reste des wechselseitigen Verkehrs zwischen den mitteleuropäischen Staaten. Selbst von England aus winkte, wenn auch noch in der Ferne, das Gespenst des *Greater Britain*, die Agitation für Zusammenschluss Grossbritanniens mit allen seinen Kolonien zu einem geschlossenen Zollverein. Die handelspolitische Unsicherheit des Weltverkehrs hatte wirklich einen beängstigenden Grad erreicht. Unter den Stacheln und Sporen nationaler Ausschliessungspolitik konnte es immer noch schlimmer kommen. Diese Erfahrungen hatten — die Träger der Agrarinteressen ausgenommen — in weitesten Kreisen das Bedürfnis nach Stabilität im Zolltarif, nach Sicherheit in der eisenbahntarifarischen Behandlung der wechselseitigen Provenienzen, nach loyaler Veterinärpolizei für den Verkehr in Vieh und Viehprodukten hervorgetrieben. So erfolgte die Umkehr vom Hochschutz- vorläufig nur zu einem mässigeren, vor allem aber zu einem stabileren Handels- und Verkehrssystem im deutschen Reichstag im Dezember 1891, mit übergrosser Mehrheit der Stimmen, in erster Linie wegen jener handelspolitischen Unsicherheit des ganzen auswärtigen Verkehrs, wie sie

sich nach einer Erfahrung von 12 Jahren nicht bloss dem Handel sondern auch dem grössten Teile der Industrie äusserst empfindlich gemacht hatte. Mit jedem Tage weiterer Annäherung an den verhängnisvollen Endtermin der Verträge, an den Februar 1892 legte sich diese Unsicherheit nur desto schärfer auf die Nerven der nichtagrarischen Welt. Die zuletzt allerseits auftauchenden Kampftarife (Maximaltarife) verschärften und verallgemeinerten das Verlangen vor allem nach Stabilität, sowie nach Befreiung von eisenbahntarifischen Zurücksetzungen und gesundheitspolizeilich verkleideten Prohibitionen.

Es bedurfte zwar auch der hohen Getreidepreise, wie sie infolge der Ernteaussichten vom Frühjahr 1891 in Europa sich einstellten — unser erster Artikel hat die betreffenden Preisziffern bereits gegeben — um die Citadelle in der Festung des Hochschutzsystems, die Positionen der Getreidezölle zu erschüttern und zu einem ersten Einsinken zu bringen. Niedrige Getreidepreise hatten, wie unser erster Artikel nachgewiesen hat, dem agrarischen Hochschutzsystem seinen Schwung verschafft, jetzt thaten unerwartet hohe Getreidepreise die gegentheilige Wirkung. Die Hauptursache der Umwandlung in der Handelspolitik war aber dennoch die Sehnsucht nach Beseitigung der allgemein eingetreten gewesenen handelspolitischen Unsicherheit, die Furcht vor einem handelspolitischen Krieg Aller gegen Alle.

Das beweisen auch die Denkschriften zu den Verträgen und die Reden der leitenden Staatsmänner. »Darin — so sagte der Reichskanzler *v. Caprivi* in der vornehmen und tief eindringenden Rede, womit er am 10. Dezember 1891 die Reichstagsdebatte über die neuesten Handelsverträge einleitete — »stimmt alles überein, was über Industrie geschrieben hat, von den wissenschaftlichen Werken bis zu den Berichten der Handelskammern: die erste Forderung für jede Industrie ist, dass sie mit längeren Zeiten rechnen kann, dass sie weiss, worauf sie sich einzurichten hat.« Sind nun die bis jetzt in Verträgen gewonnenen Zollerleichterungen des neuesten Handelssystems im ganzen nur mässig ausgefallen, so sind sie doch darum schon wertvoll genug, weil sie die Wiedererhöhung für volle zwölf Jahre unmöglich machen. Und nicht minder sind es die zahlreichen Bindungen von Zollsätzen, indem dieselben wenigstens weitere Erhöhungen bisheriger Sätze auf 12 Jahre ausschliessen. Die vertragsmässige Regelung eisenbahntarifarischer Gleichbehandlung und die

Einschränkung gesundheitspolizeilicher Vorkehrungen auf ihren strikten Zweck sind ebenfalls auf Stabilität, auf Verhinderung unberechenbarer und selbst unerkennbarer Verkehrsstörungen einer z. T. verdeckt wirkenden Hochschutzpolitik gerichtet.

Stabilität und Durchsichtigkeit aller Bedingungen des internationalen wie des innernationalen Verkehres in Beziehung auf Zoll- und Eisenbahntarife, namentlich in Beziehung auf erstere, sind nicht für alle Länder in gleich hohem Masse Bedürfnis. Diese Stabilität ist weit unentbehrlicher für Staaten, welche im bisherigen Sinne des Worts zu den mittleren und grossen gezählt haben, als für Riesengebiete, welche sich zum fast vollen Selbstgenügen entwickeln können. Dieselbe Stabilität ist ferner ein viel höheres Bedürfnis für Länder, welche Industrieerzeugnisse ausführen und Nahrungsmittel einführen müssen, als für solche, bei welchen das Gegenteil zutrifft. Darum sind eben jene Staaten, welche zwar industriereich sind, aber weder ein Weltteilgebiet noch konsumfähige Kolonial-Dependenzen besitzen, die gegebenen Träger möglichst stabiler und mindest ausschliessender Handelspolitik: Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Belgien, Niederlande, im Grunde genommen auch Frankreich, obgleich dieses Volk mit seinen afrikanischen Besitzungen und seinem eigenen klimatisch reichen Mutterlande eine mittlere Stellung zwischen den genannten mitteleuropäischen Staaten einerseits und Russland und den Vereinigten Staaten andererseits einnimmt. Es wirkt nun wahrhaft beruhigend, zu hören, wie fest und klar neuestens die obige Einsicht in die besonderen Voraussetzungen der deutschen Handelspolitik bei der dermaligen Regierung des deutschen Reiches zur Geltung gekommen sind. In der schon erwähnten Rede stellt *v. Caprivi* folgende Sätze obenan und betonte als deren Konsequenz den mitteleuropäischen Zusammenschluss mit ganz besonderem Nachdruck: »Es ist« — sagte er — »in der letzten Zeit eine weltgeschichtliche Erscheinung zum Bewusstsein der Völker gekommen, die ich hoch anschlage: das ist die Bildung grosser Reiche, das Selbstbewusstsein dieser Reiche, das Bestreben, sich gegen andere abzuschliessen. Unser östlicher Nachbar verfügt über ein Gebiet, was von der Zone nördlich vom Himalaya bis an das Eismeer reicht; er ist im stande, fast alle Produkte, die ein Reich zu seiner Existenz braucht, selbständig hervorzubringen, er hat eine grosse Expansionskraft für seine Arbeit, grosse Aufgaben liegen noch in

dieser Richtung vor dem russischen Reich. Jenseits des Atlantischen Ozeans nimmt die Bevölkerungszahl der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika von Jahr zu Jahr zu, ihr Kraftbewusstsein, die Energie, mit der sie ihre eigenen Interessen verfolgt, nimmt zu. Als im vorigen Jahre diese Erscheinung zum ersten Male auftrat, war man bei uns darüber erstaunt, und ich habe wohl Aeusserungen gehört, das wäre völkerrechtlich nicht zulässig. Ja, meine Herren, jeder Staat hat — und darin unterscheidet er sich vom Individuum — als erste Pflicht die Selbsterhaltung, und in dem Triebe nach Selbsterhaltung werden die Staaten in absehbarer Zeit viel weiter gehen als bisher. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es zwischen den Staaten zu einer Art von Kriegführung kommt, in der nicht geschossen wird, in der sie den Gesetzesparagraphen und die Tarifposition in der Hand haben. Wie das Schicksal von Australien sich gestalten wird, das mag dahingestellt bleiben; auch da wächst die Bevölkerung fortwährend. Wenn kundige Beobachter der Erscheinungen, die jetzt in China zu Tage treten, Recht haben, ist China an dem Anfang einer grossen Umwälzung, von deren weiterer Entwickelung nicht abzusehen sein wird, ob es sich dann nicht gegen andere abschliessen wird, und wie weit auch China in den Wettbewerb auf dem Weltmarkt wird eintreten können. Auf alle Fälle ist so viel klar: wir haben es mit grossen Staaten zu thun, die über kurz oder lang zur Rücksichtslosigkeit gegen andere neigen werden. Der Schauplatz der Weltgeschichte hat sich erweitert. Damit sind die Proportionen andere geworden, und ein Staat, der als europäische Grossmacht eine Rolle in der Geschichte gespielt hat, kann, was seine materielle Kraft angeht, in absehbarer Zeit zu den Kleinstaaten gehören. Wollen nun die europäischen Staaten ihre Weltstellung aufrecht erhalten, so werden sie nach meinem Dafürhalten nicht umhin können, soweit sie wenigstens ihren sonstigen Anlagen nach dazu geeignet sind, eng aneinander sich anzuschliessen. Es ist nicht unmöglich, dass die Zeit kommen wird, wo sie einsehen werden, dass sie Klügeres zu thun haben werden, als sich gegenseitig das Blut auszusaugen, weil sie im wirtschaftlichen Kampfe um das Dasein genötigt sein werden, alle ihre Kräfte einzusetzen.«

Es ist nur zu wünschen, dass diese Grundauffassung, welche der Verfasser dieses schon seit den fünfziger Jahren, namentlich

vor Einführung der höheren Agrarzölle, wiederholt vertreten hat, den Ländern alter Gesittung nicht wieder verloren gehe, sondern voll und ganz zu den praktischen Folgerungen weiter entwickelt werde, welche im dritten Artikel werden gezogen werden. Die national ausschliessende Handelspolitik seit 1879 war ja wesentlich auch eine Nachwirkung der Einigungs- und Nationalkämpfe in Mitteleuropa gewesen. Sie drohten mehr und mehr die politische Spannung zwischen allen Nationen zu schärfen. Die vielleicht bedeutendste Wirkung der handelspolitischen Umkehr Mitteleuropas zur vertragsmässig festgelegten Stabilität, wenn selbige so besonnen wie zäh fortschreitet, wird, wie *v. Caprivi* zum Schluss der obigen Stelle seiner Reichstagsrede sagte, die sein, den praktischen Ausgangspunkt für allgemeine Einlenkung zum Völkerfrieden zu schaffen.

## VIII. Die Wirkungen des Hochschutzsystems für den internationalen Verkehr und für die nationale Produktion.

Um einen festen Boden für die wirtschaftliche Beurteilung der Wirkungen des weichenden Systems zu gewinnen, dessen handelspolitische Völkerzerreissung soeben gewürdigt worden ist, müssen wir zuerst in Zahlen den Gang des auswärtigen Verkehrs und der inneren Produktion, wie solcher von 1879 an sich gestaltet hat, im allgemeinen und nach einzelnen besonderen Hauptzweigen für Deutschland zur Anschauung zu bringen suchen. Das Ergebnis, soweit sich ein solches mit annähernder Genauigkeit und Zuverlässigkeit überhaupt gewinnen lässt, wird zeigen, dass einige Positionen der neueren Tarife als wirksame Schutzzölle sich erwiesen haben, aber auch, dass das System als zöllnerische General-Staatsgarantie der industriellen und agrarischen Kapitalrente sich nicht bewährt und fast alle davon gehegten Erwartungen getäuscht hat.

### A. Die Wirkungen für den Durchfuhrverkehr und für den Zwischenhandel.

Zuerst eine Vorbemerkung zum Verständnis der Handelsstatistik.

Man hat für die Einfuhr und für die Ausfuhr, bezw. Durchfuhr den General- und den Spezialhandel zu unterscheiden. — Den Inhalt des Generalhandels bilden bei der Einfuhr einmal

die Waren, welche in den freien Verkehr (ausschliesslich des Verkehres von Niederlagen und Konten) eingeführt werden, sodann diejenigen Waren, welche auf Niederlagen und Konten eingeführt werden, endlich jene Waren, welche direkt durchgeführt werden. Bei der Ausfuhr umfasst der Generalhandel die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, die Ausfuhr aus den Niederlagen und Konten (mittelbare Durchfuhr) und die direkte Durchfuhr. — Den Inhalt des Spezialhandels oder »besonderen Verkehrs« bilden bei der Einfuhr: die direkt in den freien Verkehr eingehenden Waren, und die aus den Niederlagen durch Verzollung in den freien Verkehr gesetzten Waren. Bei der Ausfuhr vereinigt der Spezialhandel in sich alle im Laufe des Jahres aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ausgeführten Gegenstände, diejenigen inbegriffen, welche wegen Zoll- oder Steuerrückvergütung im gebundenen Verkehr, d. h. unter Zoll- oder Steuerkontrolle ausgehen. Direkt durchgeführte, sowie im Veredlungsverkehr über die Zollgrenze ein- oder ausgeführte Waren sind im Spezialhandel nicht enthalten. — Wo im Folgenden Besonderes nicht bemerkt ist, verstehen sich die angeführten Zahlen stets vom Spezialhandel.

Betrachtet man nun zuerst den Gesamthandel, d. h. Ein-, Aus- und Durchfuhr zusammen, so hat derselbe trotz der dreierlei Massregeln des Hochschutzes nicht aufgehört, sich weiter zu entwickeln. Der Gesamt-Generalhandel erhob sich von 1881 bis 1890: in der Einfuhr von 17,1 Millionen Tonnen netto im Wert von 4604 Millionen Mark auf 31,9 M. T. im Wert von 5844 M. M., und in der Ausfuhr von 19,3 M. T. im Wert von 4623 M. M. auf 22 M. T. im Wert von 4838 M. M. Der Spezialhandel hat sich im selben Zeitraum gesteigert: in der Einfuhr von 14,8 M. T. im Wert von 2290 M. M. auf 28,1 M. T. im Wert von 4272 M. M. und in der Ausfuhr von 16,6 M. T. im Wert von 3040 M. M. auf 19,3 M. T. im Wert von 3409 M. M.

Auf den ersten Blick überrascht diese Entwickelung des Gesamthandels. — Der Gesamt-Generalhandel ist ja auch unter dem Schutzsystem in der Einfuhr wie in der Ausfuhr gestiegen. Allein man darf dies dem System nicht ohne Weiteres, sei es als Verdienst, sei es als Vorwurf anrechnen. Der Handel steigerte sich im Verhältnis nicht minder in freihändlerisch gebliebenen Ländern und unter dem freieren System vor 1879. Letztere Thatsache ist um so beachtenswerter, wenn man in Rechnung nimmt, dass das internationale Verkehrswesen vor 1879 weit weniger ent-

wickelt war. In der Einfuhr sind sodann gerade die Nahrungsmittel, hinsichtlich deren man als Wirkung des Schutzsystems die volle Inlanderzeugung versprochen hatte, der Menge und dem Werte nach gestiegen. — Im Spezialhandel ist die Steigerung der Ausfuhr nicht grösser als diejenige der Einfuhr gewesen und auch ohne den Schutztarif hätte die Zunahme beider vielleicht ebenso stattfinden mögen. — Aus den rohen Ziffern des Gesamthandels für Ein- und Ausfuhr lässt sich weder Vorteilhaftes, noch Nachteiliges ableiten.

Anders ist es mit der Ausfuhr. Der Tonnen-Unterschied zwischen General- und Spezialhandel je mit ca. 3 Mill. Tonnen ist fast stationär geblieben; teilweise auch der Wertunterschied. Man wird dies dahin deuten dürfen, dass die vereinigte Wirkung des Zolltarifs, der Bahntarife und der Fleischsperren die Entwicklung des Durchfuhrhandels im ganzen fast zum Stillstand gebracht hat, wobei die ähnlichen Massregeln der fremdländischen, der russischen, sowie der ungarischen Handelspolitik ihren starken Beitrag gegeben haben werden; zum »Herzen Europas« für den Durchfuhrverkehr von Natur angelegt ist Deutschland in seinen natürlichen Zwischenhandels- und Durchfuhrverkehrs-Funktionen zurückgeblieben. Darunter hat notwendig auch die Eisenbahnrente durch Entgehen von Gewinnen gelitten.

Diese Zeitschrift gestattet bei ihren Raumverhältnissen den in alle Einzelheiten durchgeführten Nachweis für die Thatsache der Verkümmerung des Durchfuhrhandels und des Durchfuhrtransportes nicht. Doch soll dieselbe an einigen Artikeln besonders nachgewiesen werden.

Der früher so starke Zwischenhandel Deutschlands für Oesterreich in Kolonialwaren ist unter dem Einfluss der österreichischen Seehandelsschutzzölle fast vernichtet und deutsches Handelskapital in Filialen nach Triest verdrängt worden. Es stieg in Oesterreich die gesamte Einfuhr über Fiume und Triest von 146 Mill. Gulden im J. 1875 auf 218 im J. 1888 und die Ausfuhr von 111 auf 225 Millionen. Das Verhältnis der österreichischen Land- zur österreichischen Seeeinfuhr hat sich seit 1882 absolut und relativ zum Nachteil der Landeinfuhr, also wesentlich auch zum Nachteil des deutschen Zwischenhandels und Durchfuhrtransports verändert. *Matlekovits* [1]) bemerkt hierüber: »Das ist unstreitig den Bestreb-

1) A. a. O. S. 630.

ungen zuzuschreiben, worin die Regierungen in jeder Hinsicht, namentlich durch die kräftige Anspannung des Eisenbahntarifwesens zu Gunsten des Seeverkehrs, durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen, durch die Subventionierung der Seeschiffahrten, durch den Ausbau der Seehäfen und endlich auch durch die Zollbegünstigungen den Seeverkehr fördern wollten.« Die Gesamtheit dieser Schutzmassregeln war aber in Oesterreich und namentlich in Ungarn eine Retorsionswirkung des *Triplex aes circa pectus* der vorangehenden deutschen Hochschutzpolitik. Nicht in geringerem Masse und unter der Wirkung desselben Systems hat es Russland verstanden, mit denselben Massregeln Deutschland im Norden und im Süden seewärts umgehen zu lassen.

Namentlich sind es in Oesterreich-Ungarn seit 1882 die durch Seedifferentialzölle begünstigten Artikel des Kolonialwarenhandels gewesen, welche fast ganz von der Einfuhr über Deutschland abgelenkt wurden. Geringe Zollunterschiede zusammen mit der Begünstigung der Schiffahrt haben Folgendes zu stande gebracht: es betrug die Einfuhr in Meterzentnern (nach *Matlekovits*)

| | | zu Land | zur See |
|---|---|---|---|
| in Kakaobohnen | 1882: | 3 619 | 75 |
| | 1889: | 2 538 | 3 057 |
| in Kaffee | 1882: | 156 364 | 96 621 |
| | 1889: | 51 556 | 294 522 |
| in Thee | 1882: | 4 440 | 53 |
| | 1889: | 1 160 | 4 013 |
| in Gewürzen | 1882: | 11 098 | 3 663 |
| | 1889: | 595 | 26 423 |
| in Palmen- und Kokosbutter | 1882: | 83 553 | 11 444 |
| | 1889: | 83 719 | 23 618 |

Diese gewaltige Wirkung des Handelsschutzes — es giebt eben nicht bloss Agrar- und Industrieschutz — ist allerdings nicht bloss Wirkung der Zölle, sondern aller erwähnten Massregeln.

Ganz andere Bilder entrollen sich für einzelne deutsche Seestädte, so namentlich für die ostpreussischen Seestädte. Das System hat hier — auch infolge der Rückstauung bisher zur Ausfuhr gelangender Massen ostdeutscher Bodenprodukte auf die inneren Märkte, wie solche als Wirkung der Schutzzölle späterer Nachweisung zufolge sich ergiebt, eine völlig andere Wirkung gehabt.

Wir beschränken uns darauf, mit *Matlekovits* Königsberg und seinen Hafen Pillau zu erwähnen. Die Zahl der in Pillau ein- und ausfahrenden Schiffe hatte 1877 und 1878 mit 2967, bezw. 3100 in der Einfahrt und mit 2994, bezw. 2973 in der Ausfahrt den Höchststand erreicht, um bis 1889 auf 2202 in der Zufahrt und 2164 in der Ausfahrt zu sinken. Die Ausfuhr Königsbergs an Getreide über See in Tonnen betrug:

| Jahr | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer |
|---|---|---|---|---|
| 1877 | 205 236,8 | 143 571,0 | 73 732,8 | 83 927,0 |
| 1878 | 219 988,2 | 153 573,0 | 61 347,7 | 67 430,0 |
| 1879 | 126 784,5 | 88 313,8 | 32 287,6 | 56 250,5 |
| 1880 | 48 837,0 | 50 057,0 | 11 422,8 | 6 149,0 |
| 1881 | 120 973,1 | 71 831,0 | 12 074,6 | 14 238,8 |
| 1882 | 152 625,0 | 180 865,0 | 22 465,9 | 56 294,0 |
| 1884 | 124 452,0 | 92 615,0 | 15 481,0 | 44 109,0 |
| 1885 | 224 248,0 | 130 093,0 | 13 671,0 | 18 061,0 |
| 1886 | 93 110,0 | 42 575,0 | 11 105,0 | 26 141,0 |
| 1887 | 130 113,0 | 94 909,0 | 22 282,0 | 47 990,0 |
| 1888 | 211 470,0 | 159 645,0 | 44 521,0 | 72 900,0 |
| 1889 | 176 710,0 | 45 788,0 | 27 389,0 | 15 608,0 |

Man bemerkt leicht sowohl die Störungen durch die Aussicht auf die Getreidezölle von 1879, 1885 und 1887, als den Entwicklungsstillstand des Getreideausfuhrhandels, welcher in die Hände der russischen Ostseehäfen überging. Auch nationalpolitisch ist dies von Bedeutung; das städtisch deutsche Element der Ostseeprovinzen ist national eben auch von hohem Werte!

Die Thatsache selbst darf auch gar nicht überraschen. Nicht bloss der Getreidezoll, sondern die Massnahmen, welche der Vorgang Deutschlands in Russland zeitigte, wirkten mit. Die Ausbauung des Eisenbahnnetzes zu Gunsten Rigas, Libaus, Petersburgs und Odessas, die Hebung ihrer Hafeneinrichtungen haben das Ihrige zur Ablenkung des Getreidehandels von den deutschen Ostseehäfen beigetragen.

Es ist namentlich die Aufhebung bisheriger Zollfreiheit, was den Durchfuhrverkehr und Zwischenhandel beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung hat weithin durch die Aufhebung früherer Zollfreiheiten seit 1879 stattgefunden, ist aber namentlich für den Getreidehandel nachzuweisen, und zwar nicht bloss für Deutschland, sondern auch für Ungarn, seit letzteres die deutschen Getreidezölle retorquiert hat. *Matlekovits*[1]) bemerkt hierüber: »Ein Getreideexportland, welches zwischen produzie-

1) A. a. O. S. 537.

renden und konsumierenden Ländern liegt, ist der Natur der Sache nach gleichzeitig dazu berufen den Getreidehandel zu führen, und dieser Handel begnügt sich nicht allein mit dem im Lande erzeugten und über den inländischen Konsum verbleibenden Getreide, sondern erstreckt sich auf alle jene Getreide, **welche durch das Land den Weg auf die Weltmärkte finden können.** Es konzentrieren sich daher in diesem Lande alle produzierenden Länder mit dem Angebot, und es erscheinen die konsumierenden Länder hier mit ihrer Nachfrage. So lange die Getreidezollfreiheit herrscht, können die Getreide aller Länder hier aufgestapelt werden, es können hier die nötigen Mischungen für verschiedene Anforderungen des Weltmarktes gemacht werden, es können Getreidesendungen, welche vielleicht aus Mangel an Geld überstürzt, auf dem Weltmarkt erscheinen und hierdurch die Preise künstlich und ohne Grund drücken würden, für einige Zeit zurückgehalten und auf diese Weise die Preise auf ihrem richtigen Niveau erhalten werden. Durch diese freie Gebarung des Handels wird es dann möglich, auch die inländischen Getreidegattungen leichter an den Platz zu bringen; denn je grösser irgendwo der Handel ist, je umfangreicher sich derselbe entfaltet, desto sicherer kann derselbe der Nachfrage sein. Die Vorzüge eines grossen Marktes bestehen eben auch darin, dass die **Nachfrage sich hierher konzentriert**, die Nachfrage sich hierher wendet, weil man die Ueberzeugung hat, dass sich hier ein grösseres mehrseitiges, vielfältigeres Angebot findet. Wenn ein Getreidehändler weiss, dass er auf ein und demselben Markte ungarischen, russischen und rumänischen Weizen gleichzeitig haben kann, dann wird er diesen Markt mit grösserer Kauflust besuchen, als wenn er nur ungarischen findet, und sehr oft wird selbst derjenige, der russischen oder rumänischen Weizen sucht und ihn auf ungarischem Markte treffen kann, auf diesem letzteren Markt infolge der Konjunkturen ungarischen Weizen und nicht russischen oder rumänischen kaufen, während er, wenn er direkt russische oder rumänische Märkte besucht, gar nicht die Möglichkeit des Einkaufes von ungarischem Weizen haben kann. Der **Grosshandel sucht eben verschiedene Sorten**, und findet er dieselben auf einem Markte, so wird der inländische Artikel gewiss mehr Chancen des Verkaufes haben, als wenn nur inländische Ware ausgeboten wird. Die Verkäuflichkeit des inländischen Weizens, des inländischen Getreides wird

daher grösser, die inländische Ware tritt mit stärkerer Intensität in die Preisbildung der Ware ein, und kann daher auch auf grösseren Absatz rechnen. — Mit der Einführung der Getreidezölle entfällt ein grosser Teil der Vorteile, welche Handel und Produktion aus der Konzentrierung der Getreidesorten verschiedener Exportländer haben. Es trachtet zwar die Zollgesetzgebung durch Einführung der sogenannten Transitlager, den freien Verkehr mit der zu verzollenden ausländischen Ware auch weiter aufrecht zu erhalten, allein der Handel, der da weiss, dass, wenn er die Ware nicht ins Ausland führen kann, der Zoll dann doch entrichtet werden muss, wird sich von nun an nicht mehr mit der Leichtigkeit der freien Bewegung dazu entschliessen, fremdes Getreide zu importieren, zu lagern, aufzustapeln; es werden Kosten erwachsen, welche die Handhabung der noch so liberal gestatteten Transitlager mit sich führt, und die grossen Summen, über die der Handel früher verfügte, die hören auf, die erscheinen nicht. — Ein Blick auf die Gesamteinfuhr und auf die Durchfuhr von Getreide der österreichisch-ungarischen Monarchie wird die Wirkung der Getreidezölle hinlänglich zeigen;

| in den Jahren | Einfuhr (M.Z.) von Getreide | Durchfuhr (M.Z.) von Getreide und Hülsenfrüchten |
|---|---|---|
| 1880 | 7 862,000 | 632,000 |
| 1882 | 6 627,000 | 1 458,000 |
| 1886 | 2 504,000 | 764,000 |
| 1887 | 2 156,000 | 1 231,000 |
| 1888 | 938,000 | 1 963,000 |

Im Jahre 1882 begann die Wirkung der Getreidezölle gegen die russische Einfuhr, im Jahre 1886 gegen die rumänische; der freie Verkehr von fremdem Getreide über 5 Millionen Meterzentner sinkt auf 2 Millionen, die Durchfuhr bleibt teilweise konstant. Welchen Einfluss haben Mengen von Millionen Getreidesendungen auf den Verkehr! Wenn die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns jährlich um 3 Millionen Meterzentner mehr Getreide verfrachten, wer hat hiervon einen Gewinn? nicht nur die Frachtführer, die Eisenbahnen und mit ihnen die Masse von Arbeitern, welche mit dem Transport zusammenhängen!«

Alle bezüglich des Zwischenhandels und des Durchfuhrverkehrs gemachten Erfahrungen lassen hienach das weichende Agrar-Hochschutzsystem in günstigem Licht nicht erscheinen. Dass das diesem System entgegentretende Handels-Hochschutzsystem seinen Zweck glänzend erreichen kann, das haben dagegen zum

Schaden Deutschlands die Fortschritte des österreichisch-ungarischen und des russischen Seehandels erwiesen.

### B. Die Verkehrswirkungen der Finanzzölle.

Wendet man den Blick zu den Einwirkungen auf einzelne Hauptzweige des auswärtigen Verkehrs, so lässt sich zuerst die Gruppe der Finanzzollartikel herausgreifen.

Die erhöhten Zölle waren überall teils unmittelbar und gerade aus, theils mittelbar und verdeckt auf Erhöhung der Einnahmen gerichtet. Die unmittelbaren und offenen Finanzzollerhöhungen waren jedoch für Deutschland, wie unser erster Artikel nachgewiesen hat, vergleichsweise mässig. Sie haben denn auch die Erwartung nicht getäuscht, dass die Einfuhr nicht abnehmen werde. Die Einfuhr ist gestiegen:

| | | Menge in Tonnen | Wert in Mill. Mark |
|---|---|---|---|
| für rohen Kaffee und Surrogate | 1881 | 104 272 | 135,4 |
| | 1890 | 118 158 | 219,7 |
| Thee | 1881 | 1 482 | 3,4 |
| | 1890 | 2 095 | 3,5 |
| Gewürze | 1881 | 2 261 | 4,3 |
| | 1890 | 3 494 | 5,9 |
| Wein in Fässern | 1881 | 44 747 | 26,8 |
| | 1890 | 70 806 | 37,8 |
| Wein in Flaschen [1] | 1881 | 3 803 | 7,9 |
| | 1890 | 2 915 | 5,7 |
| Käse | 1881 | 3 866 | 5 |
| | 1890 | 8 835 | 12,5 |

Diese Zahlen ergeben, dass die Finanzzollerhöhungen den fiskalischen Sättigungspunkt des Ertrages in Deutschland nicht überschritten, vielmehr eine recht ansehnliche Zunahme des Konsums gestattet haben. Selbst durch die viel stärkeren Erhöhungen Oesterreichs ist ein Rückgang in der Einfuhr von Finanzzollartikeln nicht eingetreten und hieraus würde sich ergeben, dass im Falle der Notwendigkeit, Ausfälle aus den Getreidezoll-Erträgen durch andere Zölle zu decken, eine Erhöhung der Finanz-, wenigstens der Kolonialwaren-Zölle wohl in Frage kommen könnte.

Die Finanzzölle haben gesucht oder ungesucht bei Flaschen-, namentlich bei fabrizierten Fl.-Weinen (Champagner) zugleich einen grossen Schutzzollerfolg gehabt. »Die Erhöhung

1) Wein in Fässern 24 M., in Flaschen 48 M., Schaumweine in Flaschen 80 M.

des Zolls auf Schaumweine, bemerkt der Freihändler *Matlekovits*, welche, nachdem schon früher der Zoll für Flaschenweine von 16 auf 48 Mark gesetzt war, später noch auf 80 Mark stieg, zeigt keine ungünstigen Folgen; denn in der Menge von Flaschenweinen, welche vor 1879 regelmässig bis 80 000 Meterzentner erreichte, haben nach 1879 nur mehr noch die Schaumweine Bedeutung; die übrigen Flaschenweine werden in Quantitäten von jährlich höchstens 7—8000 Meterzentnern importiert. Der Import von Schaumweinen betrug

| im Jahre | Einfuhr | | Zollsatz | Zollertrag |
|---|---|---|---|---|
| 1880 | 25 429 | Meterzentner | 48 M. | 1 220,000 M. |
| 1884 | 37 844 | » | — | 1 816,000 » |
| 1885 | 25 829 | » | 80 » | 1 579,000 » |
| 1889 | 19 682 | » | — | 1 564,000 » |

Wenn der Import von Schaumwein bedeutend heruntersank, so war dies hienach für die Finanzen des Reiches von keiner Bedeutung, da die Erhöhung des Zollertrages, welche in den Normaljahren vor 1885 erreicht wurde, endlich im Jahre 1889 wieder zur Geltung gelangte. Dabei wirkte die Erhöhung des Schaumweinzolles ganz entschieden als Schutzzoll für minderwertige sogenannte Champagner. Die Konkurrenz der »kleinen« französischen Champagner fällt nicht mehr so schwer ins Gewicht wie früher. Als im Jahre 1865/66 der Vereinszolltarif stark erniedrigt worden war, hatten die Franzosen versucht, mit einem billigen sogenannten kleinen Champagner (Kontrefaçon), dessen Preis 1 bis 1,20 Franks für die Flasche betrug, die ein kümmerliches Dasein fristende Konkurrenzindustrie Deutschlands zu vernichten. Damals wurde zu diesem Zwecke von französischen Grossfabrikanten eigens ein Millionenfonds aufgebracht, aus welchem kleinere französische Firmen in der Anfertigung und dem Vertrieb dieser Kontrefaçons unterstützt wurden. Die neueste Zollerhöhung kam den französischen Fabrikanten sehr ungelegen; der Lagerbestand in Reims erhöhte sich von 62,2 Millionen Flaschen im Jahre 1885 auf 83,3 Millionen und die Ausfuhr war noch dabei um 3,2 Millionen Flaschen geringer.«

### C. Die Verkehrswirkungen der Industriezölle.

Ueber den Betrag der betreffenden Zollerhöhungen hat unser erster Artikel bereits Aufschluss gegeben.

Die Industriezölle waren für Luxusqualitäten immer zugleich

als Finanzzölle gedacht und als solche im allgemeinen auch wohl gerechtfertigt. Als Finanzzölle haben sie nun im allgemeinen die gehegten Erwartungen wirklich nicht getäuscht, da die Einfuhr der edlen Industriefabrikate im ganzen nicht abgenommen hat. Den näheren Nachweis hiefür müssen wir uns freilich hier versagen.

Was die Wirkung der Industriezollerhöhungen in ihrer Schutzzoll-Eigenschaft betrifft, so haben dieselben die Erhöhung der Einfuhr nicht gehindert und an der Erhöhung der Ausfuhr kaum einen nachweisbar erheblichen Anteil gehabt. Die Ein- und Ausfuhrbewegung hätte ohne die Industriezölle von 1879 im ganzen schwerlich eine andere Gestaltung erlangt. Die meisten Erhöhungen waren vielleicht unnötig, eine gegen den Grundsatz restriktivster Anwendung des Schutzzolles sich verfehlende Generalisierung und daher im ganzen auch wirkungslos. Dieser Auffassung, zu deren Begründung der Raum hier nicht zureicht, dürften Viele hegen, welche an die Zahlen der Handelsstatistik unbefangen herantreten; unsere aus solchem Herantreten geschöpfte, eben erwähnte Ansicht ungeprüft anzunehmen, muten wir natürlich niemand zu.

In unserem ersten Artikel haben wir nachgewiesen, dass in den siebenziger Jahren die Textil- und die Eisenindustrie hauptsächlich zu jener Hochschutzbewegung den Anstoss gaben, welche dann bald zu einer agrarschutzzöllnerischen Lawine wurde — zum jetzigen Unbehagen der Industrie selbst. — Die übrigen Industriezweige, welche sich plötzlich auch mit Schutzzöllen bedacht fanden, werden wir daher nur kurz in ihrer Entwicklung seit 1879 zu erwähnen brauchen. Eine grosse Wirkung nützlicher oder schädlicher Art, welche das masslos generalisierende Schutzsystem von 1879 an ihnen geübt hätte, haben wir nicht zu entdecken vermocht. Wir beschränken uns auf die Anführung folgender Daten.

Glaswaren: Die Einfuhr stieg durchgehends dem Gewichte, meist auch dem Werte nach bedeutend, am meisten bei Fenster- und Tafelglas. Noch bedeutender und ausnahmslos stieg der Menge und dem Werte nach auch die Ausfuhr. — Musikalische Instrumente: Die Ausfuhr wuchs nach Menge und Wert stärker als die Einfuhr; sicherlich nicht infolge des Zollsystems. — Dasselbe ergiebt sich für Kautschuk- und Guttapercha-Waren. — Bei Kleidern und fertiger Leibwäsche, Putzwaren ist dasselbe der Fall; die Mehrausfuhr nach Menge und Wert am Schlusse der handelspolitischen Periode wird sich dem Schutzzollsystem nicht zuschreiben lassen. — In Kork-

waren ist die Einfuhr stark gestiegen, die Ausfuhr beinahe stehen geblieben. — In L e d e r und in L e d e r w a r e n lässt sich namentlich gegen den Schluss der Periode teilweise eine Abnahme der Ausfuhr feststellen. — Nicht ebenso für P a p i e r und Papierwaren. — Bei P o r z e l l a n ist eher die Ein- als die Ausfuhr im Wachsen. — Bei T h o n w a r e n ist die Ein- und die Ausfuhr der Menge und dem Wert nach bedeutend gestiegen. — Bei Taschen-U h r e n hat sich der Wert der deklarierten Einfuhren beinahe vervierfacht, bei Stutz- und Wanduhren der Wert der Ausfuhr bedeutend erhöht. — Die C h e m i k a l i e n i n d u s t r i e blieb nach wie vor blühend und trotz der Ausland-Schutzzölle im ganzen noch sehr konkurrenzfähig.

Auf eine Erklärung sämtlicher Ein- und Ausfuhränderungen im Verkehr bei allen diesen Warengattungen lässt sich hier nicht eingehen. Einzelne Einfuhrminderungen und Ausfuhrmehrungen, welche dem Schutzzoll ihren Ursprung zu verdanken haben, würden ja wohl bei genauerer Ansicht zu entdecken sein. Allein die g a n z e Fortentwicklung darf nicht dem Schutzzoll zugeschrieben werden; für den generalisierenden Schutz aller Zweige der Industrie, statt bloss ganz bestimmter als schutzbedürftig nachgewiesener Artikel, lässt sich aus den Ziffern ein Beweis nicht erbringen. Die Einfuhr ist kaum in geringerem Grade gestiegen als die Ausfuhr und zum Schluss der Periode 1881 bis 1890 finden sich teilweise Ausfuhrrückgänge, welche als Folgen der Retorsionen des Auslandes gedeutet werden können.

Im ganzen lässt sich nun dasselbe auch von den z w e i g r o s s e n I n d u s t r i e z w e i g e n sagen, welche in den siebenziger Jahren den Anstoss zum Generalschutzsystem des Jahres 1879 gegeben haben, nämlich über die Eisen- und die Textilindustrie. In fast allen Hauptzweigen dieser grossen, überaus kräftigen Industrien haben sowohl Einfuhr- als Ausfuhrsteigerungen und sowohl Einfuhr- als Ausfuhrminderungen stattgefunden.

E i s e n u n d E i s e n w a r e n. Die E i n f u h r von R o h e i s e n, welche 1881 244 601 Tonnen betragen hatte, fiel zwar bis 1887 auf 157 162 T., aber nur um bis 1889 385 328 zu erreichen. — In schmiedbarem S t a b e i s e n stieg die Einfuhr unausgesetzt von 14 198 auf 28 942 T. — In E i s e n d r a h t und E i s e n w a r e n fiel die E i n f u h r nur vorübergehend, sie war aber 1890 durchaus grösser als 1881, das Anderthalbfache, Zweifache, selbst (feine Eisenwaren) das Vierfache.

Die Ausfuhr stieg in Eck- und Winkeleisen, Eisenbahnlaschen, Schwellen, Blechen, groben und feinen Eisenwaren mehr oder weniger, jedoch nicht durchaus gleichmässig. Sie war nach mässigen Steigerungen in zwei Zwischenjahren für 1890 verglichen mit 1881 selbst bei Roheisen um die Hälfte geringer (1881: 245 496 T., 1890: 116 622 T.). — Desgleichen in Eisenbahnschienen. Aehnlich in Eisendraht, dessen Ausfuhrwert von 1881 bis 1890 von 44 auf 18 Millionen Mark gesunken ist.

Die Ein- und Ausfuhrbewegung in Eisen und Eisenfabrikaten wird sich nach alledem nur sehr beschränkt zu Gunsten einzelner Sätze des Zolltarifes [1]), keinesfalls zu Gunsten eines Generalschutzsystems deuten lassen. Notorisch haben die Eisenringe und die Schienenkartelle, welche durch das Schutzsystem begünstigt waren, selbst Staatsbahnverwaltungen ab und zu zur Deckung ihres Bedarfs im Auslande veranlasst. Jede Verteuerung des Eisens, Aus- und Inlandeisens, durch nicht schlechthin gerechtfertigte Schutzzölle erschwert aber die Lage der ganzen übrigen Industrie und des ganzen Transportwesens zu Land und zur See, und nicht in geringem Grade auch die der Landwirtschaft [2]).

Die Textilindustrie. In Baumwollgarn stieg 1881 bis 1890 die Einfuhr von 16 475 auf 18 808 Tonnen und in einzelnen Zwischenjahren noch höher, während die Ausfuhr von 18 371 auf 7180 T., in einzelnen Zwischenjahren noch tiefer sank. — In Baumwollwaren hat bei der Einfuhr ein mässiges Steigen von 1392 auf 1462 T. bei Auf- und Abwärtsschwankungen in einzelnen Zwischenjahren des Zeitraumes stattgefunden; die Ausfuhr zeigt ein mässiges Steigen bei dichter Ware, nämlich von 14 460 auf 15 458 T., mit Schwankungen nach oben und unten in der Zwischenzeit. Diese Bewegung im B.-Garn und Warenhandel wäre vielleicht dieselbe gewesen ohne die Tarif-Generaländerung des Jahres 1879 [3]). Jedenfalls hat diese keine besondere Blüte, wohl aber und immer mehr durch Tarifretorsionen Verminderungen der Ausfuhr und durch innere Ueberproduktion interne Krisen begünstigt. — Der Erziehungszoll für feines Baumwollgarn über Nr. 60 ist unbestritten wirkungslos geblieben, wie dies vorausgesagt

1) Vgl. dieselben S. 36.

2) Vgl. zu den Eisenzollfragen die ausführlichere Nachweisung im J. 1864 d. Ztschr., deren Auffassung der Verfasser noch heute festhält.

3) Vgl. hiezu meine Aufsätze im Jahrgang 1864 d. Ztschr.

wurde [1]). Die Feinspinnerei ist im Elsass und in Augsburg eher zurückgegangen.

Die Halbseidenindustrie hat durch Verteuerung der englischen Feingarne gelitten.

W o l l g a r n e und W o l l w a r e n. In beiden ist die Einfuhr seit 1882 bis 1890 nur sehr mässig, die Ausfuhr aber etwas erheblicher, in Wollgarnen recht erheblich gestiegen. Einige Wirkung der Schutzzölle, aber zum Schluss sehr beeinträchtigt durch ausländische Retorsionen, wird nicht vollständig in Abrede zu stellen sein.

L e i n e n g a r n e und L e i n e n w a r e n. Seit der Zollerhöhung von 1885 ist bei Jute- und Leinengarn die bis 1885 fortgesetzt steigende Einfuhr ein wenig, für grobe Leinenwaren jedoch sehr stark (1885: 4194 T., 1890 764 T.) rückgängig geworden. Die Ausfuhr in Jute- und Leinengarnen, sowie in Jute- und Leinenwaren hat sich der Menge nach bedeutender, dem Werte nach wenig gehoben. — Die Hoffnung auf Hebung der Produktion feiner Leinengarne ist ebenso wie jene bezüglich der feinen Baumwollgarne getäuscht worden. *Matlekovits* (S. 698) bemerkt hierüber: »Der Verkehr mit L e i n e n garnen ist infolge der verschiedenen Klassifikation vor 1880, dann seit 1885 nicht genau zu vergleichen; allein soviel ist ersichtlich, dass mit Ausnahme des früheren zollfreien Verkehrs mit Handgespinst die Einfuhr der einzelnen Garne nicht geringer wurde, dass die Feinspinnerei sich nicht entwickelte und dass n a m e n t l i c h f e i n e r e G a r n e konstant und selbst in steigenden Quantitäten vom Auslande bezogen werden. Selbst im Jahre 1887 sprechen sich die kompetenten Handelskammern dahin aus, dass »hinsichtlich des Bezuges feiner Ketten- und Schussgarne die deutsche Leinenweberei nach wie vor auf B e l g i e n u n d E n g l a n d angewiesen sei, da die inländischen Spinner die Erzeugung der feineren Gespinste auch nicht versuchsweise in Angriff genommen haben.«

In S e i d e w a r e n hat sich die Einfuhr wenig erhöht, die Ausfuhr wenig ermässigt.

Die i n n e r e Entwicklung der Eisen- und der Textilindustrie ist, wenn man darauf aus dem v e r a r b e i t e t e n R o h m a t e r i a l schliessen darf, eine gewaltige gewesen. — Die Produktion der E i s e n e r z e stieg von 5,6 Mill. T. im Zeitraum 1876/80 auf 11 Mill. Tonnen (1889), stärker wie Ein- und Ausfuhr. Die Produktion von

1) Vgl. die Aufsätze im Jahrg. 1864.

R o h e i s e n ist seit 1876/80 auf 1890 gestiegen von 2,1 auf 4,5 Mill. Tonnen. Aehnliches gilt für 1881—1890 von den Einfuhren der Verarbeitungsstoffe B a u m w o l l e , W o l l e und S e i d e. Baumwolle hob sich in der Einfuhr von 157 078 auf 268 143, Wolle von 77 372 auf 128 614, Rohseide von 1862 auf 2310 Tonnen. — Das übersteigt überall verhältnismässig die Zunahme der Ausfuhr. Die Zölle mögen die Entwicklung der Industrie für den inneren Markt da und dort begünstigt haben. Die Hauptzunahme wird der wachsenden Zahl und Kaufkraft der Bevölkerung in Anrechnung zu bringen sein.

Immerhin wäre es falsch, alle diese Zölle als S c h u t z zölle für schlechthin wirkungslos anzusehen. Von den Woll-Industriezöllen bemerkt selbst *Matlekovits* (S. 608): »Es ergiebt sich auch aus den Erträgnissen der Zolleinnahmen, dass die Abgaben von den Schafwollwaren seit 1882 entschieden geringer werden, dass also diese Zölle ihren Zweck, Abwehrung der ausländischen Waren, als Schutzzölle erreichten und die Einfuhr fremder Ware beschränkten. Natürlich bleibt hierbei noch die Frage zu ventilieren, ob bei dem starken Konsum von Schafwollwaren im Inlande und der sich im Steigen erhaltenden Ausfuhr von Schafwollwaren inländischer Produktion so hohe Schutzzölle überhaupt notwendig seien.«

Die Lage der zwei grossen Industriezweige ist 1890 zweifellos äusserst exportfähig gewesen. Die Einfuhr an fertigen Eisenfabrikaten aller Art hatte den Wert von nur 18,4, die Ausfuhr aber von 158,7 Mill. M. Zeugwaren aller Art hatten in der Einfuhr nur 46,4, in der Ausfuhr 425,2 Mill. M. Wert, Strumpfwaren in der Einfuhr 1,7, in der Ausfuhr 106,7, Kleider, fertige Leibwäsche, Putzwaren in der Einfuhr 5,2, in der Ausfuhr 121,3 Mill. M. Es wäre jedoch sehr gewagt, dies als Folge des Schutzsystems anzusehen. Am Ende der 15 jährigen Freihandelsepoche war nicht minder die Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten in Eisen, sowie in fertigen Waren der Textilindustrie weit über die Einfuhr hinausgediehen gewesen.

Die länderweise Warenbewegung möge bezüglich der Industrieprodukte mit wenigen Ziffern nach dem Stande von 1888 (in Tonnen) angedeutet sein. — G a r n e. Die Haupt e i n f u h r an B a u m w o l l garnen entfällt auf England: von 21 765 T. Gesamteinfuhr nicht weniger als 18 901 T. In J u t e- und in L e i n e n g a r n auf Oesterreich und Grossbritannien: von 12 594 T. Gesamteinfuhr mehr als 8000 T. In W o l l garnen: von 18 961 Tonn. Gesamtein-

fuhr 11 829 T. auf England, 3676 T. auf Belgien. Die Garnausfuhr betreffend standen obenan: bei Baumwollgarnen Grossbritannien und die Zollausschlüsse, bei Wollengarn Oesterreich-Ungarn und Russland. Gesamtausfuhr an Baumwollgarnen: nur 6407, an Wollgarnen nur 6881 Tonnen. — An Zeugwaren aller Art betrug die Gesamteinfuhr nur 3836, die Gesamtausfuhr aber 50 473 T. An der Einfuhr war am meisten beteiligt Grossbritannien mit 1863 T., an der Ausfuhr die deutschen Zollausschlüsse mit 14 472, Grossbritannien mit 5513, Vereinigte Staaten mit 5781, Niederlande mit 3132, Schweiz mit 2814, Oesterreich mit 2190 T. — An Strumpfwaren wurden i. J. 1888 im ganzen eingeführt 131, ausgeführt 12 434. In der Ausfuhr ging das Meiste über See: deutsche Zollausschlüsse 4052, Vereinigte Staaten 2648, Grossbritannien 1729 Tonnen. — An Kleidern, fertiger Leibwäsche, Putzwaren betrug die Einfuhr nur 277, die Ausfuhr 6870 T. An der Ausfuhr waren beteiligt: die Zollausschlüsse mit 1870, Grossbritannien mit 1343, die Niederlande mit 1425 T. — An einfachen Eisenwaren (Schmiedeisen, Draht, Platten, Blechen) betrug die Gesamteinfuhr 28 841 Tonnen: 2178 aus den Zollausschlüssen, 8460 aus Grossbritannien, 12 601 aus Schweden und Norwegen. Die Ausfuhr dagegen betrug 500 108 T. fast das Zwanzigfache der Einfuhr, darunter: nach den Zollausschlüssen 48 234, Belgien 36 775, Dänemark 11 475, Grossbritannien 52 898, Italien 42 137, den Niederlanden 48 684, Oesterreich-U. 9412, Russland 35 657, Schweiz 32 383, Verein. St. 70 580 Tonnen. — Aehnlich überwiegt die Ausfuhr die Einfuhr und verteilt sich nach Ländern bei anderen Eisenwaren: die Gesamteinfuhr betrug: 18 851, die Ausfuhr 361 446 Tonnen. Erfreuliches ergiebt sich auch für Maschinen, Instrumente, Apparate. Gesamtausfuhr: 43 713, Gesamtausfuhr 101 373 Tonnen. In der Einfuhr überwiegt weitaus England, in der Ausfuhr Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich und Belgien.

Diese Ziffern zeigen eine auch England die Stirne bietende Exportfähigkeit der zwei grossen Industriezweige Deutschlands.

### D. Die Wirkungen des Agrarschutzes.

1) Holzzölle. Wo alles den Schutz liebte, konnte ihn die nationale Forstwirtschaft allein nicht hassen; man klagte über die verbilligte Zufuhr österreichischer und russischer Hölzer. Es gingen die schon bezeichneten Zölle auf Bau- und Nutzholz, Fassdauben, Gerberlohe und Holzborke durch. Wie weit

daneben hier erhöhte, dort verminderte Bahntarife auf die Ein- und Ausfuhr mit einwirkten, lässt sich aus dem öffentlich zu Gebot stehenden Material leider nicht entnehmen.

So glänzend der Finanzzweck der Holzzölle in Erfüllung ging und so sehr die Waldrente des Staates, der Kommunen, der Stiftungen und des Grossgrundbesitzes dabei gewonnen haben muss, so ist doch der Schutzzweck nicht in erheblichem Masse erreicht worden, wenigstens nicht bei Bau- und Nutzholz; die erwartete Deckung des ganzen betreffenden Bedarfes aus dem »nationalen Walde« hat sich nicht ergeben. Betrachtet man die Jahre 1876 bis 1878 als die letzten Normaljahre des früheren und die Jahre 1887 bis 1889 als die ersten Normaljahre des späteren Zollsystems, so ist zwar — nach *Matlekovits* — im dreijährigen Durchschnitt die Einfuhr von 31,8 auf 27 M. Z. gesunken, die Mehreinfuhr aber, da die Ausfuhr seit den Holzzöllen zurückging, dennoch von 20 auf 23,1 Mill. M.Z. gestiegen [1]). Die Beträge der Mehreinfuhr schwanken auch sehr stark. Der Bau- und Nutzholzbedarf ähnlich dem Eisenbedarf schwankt mit der Unternehmungsthätigkeit auf und ab; Zölle können die Einfuhr eines solchen Artikels auf lange Jahre hin nicht ändern. Eher können begünstigende und belastende Bahntarife die Ein- und Ausfuhr nachhaltig beeinflussen. Deutschland konnte seinen Bedarf selbst nicht decken und das Sinken der Ausfuhr deutet wohl nur darauf hin, dass die Inlandpreise lohnender als die Auslandpreise, d. h. relativ höher geworden sind.

Nun wird sich nicht läugnen lassen, dass bei hohen Zöllen und bei Frachterschwerungen der ganze Bedarf oder doch ein viel höherer Betrag desselben in deutschen Wäldern erzogen und auf deutschen Werken aufbereitet werden könnte. Nur ist es fraglich, ob die notwendigen Folgen hievon: die Verteuerung des Bauholzes, die Verteuerung aller Holzbauten, die Verkümmerung des Ausfuhrhandels der Ostseestädte, die Gefährdung der Transportrenten für die Eisenbahnen und für die Seeschiffahrt, zum Nachteil aller Klassen einschliesslich der mittleren und kleinen Landwirtschaft volkswirtschaftlich sich empfehlen. Diese Frage werden wir alsbald zu verneinen haben.

Fassdauben und Stabholz sind seit 1885 in Menge um $^1/_4$, im Wert kaum um $^1/_8$ in der Einfuhr zurückgegangen. — Gerberlohe und Holzborke, früher zollfrei, wurden seit 1879 mit 0,50 M. per Meterzentner belegt. Die Einfuhr stieg dennoch von

1) Diese Berechnung nach *Matlekovits* S. 741 ff.

676 670 M.Z. im Jahre 1878 auf 994 291 M.Z. im Jahre 1890. Die Gerberei hat das auswärtige Material teurer bezahlt; — es wird also Waldrentenschutz auf Kosten einer bedeutenden Industrie getrieben worden sein!

Die bedeutendste Einfuhr an Bau- und Nutzholz erfolgt immer noch aus Russland und aus Oesterreich-Ungarn (1888 von 1 628 000 Tonnen · 963 705 auf Russland und 636 020 auf Oesterreich-U.). Die geringe Ausfuhr geht hauptsächlich nach Belgien, Frankreich und den Niederlanden. — An Holzborke und Gerberlohe entfiel in der Einfuhr das Meiste auf Oesterreich-Ungarn und auf Frankreich mit Algier.

Andere Bodenprodukte, welche zollfrei geblieben sind, haben sich in Menge und Wert der Einfuhr mehr oder weniger gehoben. Dazu gehören die Brennmaterialien. Der auch seit 1879 zollfrei gebliebene Brennmaterialien-Verkehr hat sich in natürlicher Ausgleichung der Grenzbedürfnisse mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Oesterreich, Russland u. s. w. in Ein- und Ausfuhr nicht allzu ungleichmässig fortentwickelt. Die Einfuhr an Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen, Brennholz erhob sich dem Werte nach von cca. 42 Mill. M. (1880) auf 93 Mill. Mark, die Ausfuhr von 57 auf 113 Mill. M. — Im J. 1888 betrug der Kohlenhandel

| | Einfuhr: Tonnen | Ausfuhr: Tonnen |
|---|---|---|
| aus und nach den deutschen Zollausschlüssen | 481 240 | 706 169 |
| Belgien | 428 862 | 592 273 |
| Frankreich | 36 239 | 1 223 529 |
| Grossbritannien | 1 944 879 | 4 666 |
| Italien | — | 101 838 |
| Niederlande | 41 260 | 3 706 230 |
| Oesterreich-Ungarn | 5 892 015 | 3 216 519 |
| Russland | 78 634 | 266 361 |
| Schweiz | 1 977 | 782 911 |

Dem Werte nach betrug 1888 die Gesamteinfuhr 71, die Gesamtausfuhr 115 M. M. Von Seite der Binnenindustrie und des sonstigen Binnenverbrauchs wurde aber darüber Klage geführt, dass ihnen durch bahntarifarische Begünstigung der Kohle in den »Exporttarifen zur See hin das Brennmaterial verteuert werde!

2) Die Wirkungen auf den Verkehr in tierischen Nahrungs- und Genussmitteln, in anderen

Tierprodukten, in Vieh und lebenden Tieren.

Die Einfuhr in Borsten und Bettfedern, welche zollfrei geblieben sind, hat sich seit 1881 fast verdoppelt, in Eiern trotz des Zolls von 3 M. fast vervierfacht. — Die Einfuhr von Schmalz und anderen schmalzartigen Fetten hat sich seit 1885 von 35 653 auf 91 247 T. (1890) gehoben. Die Einfuhr von Butter hat sich beinahe verdoppelt, während die Ausfuhr beträchtlich gesunken ist.

Pferde, seit 1885 mit 20 M. belegt, haben nicht aufgehört, stärker eingeführt zu werden; der Einfuhrwert ist 1885 bis 1890 von 59,9 auf 72 M. M. gestiegen, der Ausfuhrwert von 18,1 auf 10,2 M. M. gesunken. Ob die Zollerhöhung volkswirtschaftlich nicht mehr geschadet als genützt hat? Ob sie finanzpolitisch ganz gerechtfertigt ist?

Jungvieh, dessen Bezug aus Ländern extensiverer Wirtschaft im Interesse der einheimischen Viehzucht liegt, wurde 1885 von 4 auf 6 M. Zoll per Stück gesteigert. Die Einfuhr ging, wie zu erwarten, nicht nur nicht zurück, sondern stieg im Zeitraum 1885 bis 1890 von 30 317 auf 58 301 Stück und von 5,4 auf 14 Mill. Mark Wert. Die Ausfuhr hörte unter dem Einfluss der auswärtigen Verbote fast auf; denn sie sank von 49 335 auf 3649 Stück. — Kälber sind in der Einfuhr seit 1885 (Erhöhung von 2 auf 3 M.) von 18 194 nur auf 15 659, in der Ausfuhr aber von 50 833 auf 2136 Stück zurückgegangen, eine Abnahme, welche für die Viehzucht der Grenzgegenden kaum eine günstige Deutung zulassen wird. — Schafvieh einschliesslich der Lämmer: die Einfuhr ist fast vernichtet, die Ausfuhr von 1 249 511 auf 403 855 St. heruntergebracht worden. Das haben — nicht zum Vorteil der Mastviehwirtschaft der Zoll (½ M. für Lämmer, 1 M. für Schafe) und die Viehverbote bewirkt [1]).

Schweine (über 10 Kilo Gewicht) zahlen seit 1885 6 M. per Stück. Seit 1883 waren amerikanische Schweine, später auch solche anderer Herkunft, verboten, andere nur mit Ursprungszeugnissen einführbar gewesen. Die Ausfuhr sank 1881 bis 1890 von 347 738 auf 4329, die Einfuhr von 1 167 945 auf 596 811 Stück. *Matlekovits* [2]) bemerkt hiezu: »Bei Schweinen ist das Fallen der Einfuhr den veterinärpolizeilichen Verfügungen zuzuschreiben; die Erhöhung des Zolles von 2 auf 2.50 Mark im Jahre 1879 hätte

1) *Matlekovits*, a. a. O. S. 738 ff.

2) A. a. O. S. 738.

die Einfuhr nicht berühren können, wie denn z. B. nach Erhöhung des Zolles von 2,50 auf 6 Mark im Jahre 1885 die Einfuhr im nächstfolgenden Jahre beinahe auf das Doppelte hinaufschnellte. Hier ist einerseits der gänzliche Ausschluss der aus Serbien und Rumänien kommenden Schweine, dann aber auch das zeitweise erlassene Verbot gegen die Einfuhr der Schweine aus Oesterreich-Ungarn die wirkliche Ursache des oscillierenden Verkehrs in der Einfuhr.«

Ochsen, einschliesslich der Zugochsen hatten sich unter dem Zoll von 20 Mark seit 1879 noch stark in der Einfuhr behauptet mit 28 092 St. im J. 1883. Seit der Zollerhöhung auf 30 M. und infolge der Veterinärverbote sank die Stückzahl bis unter 13 000 St. herab. — Nicht dasselbe lässt sich von Kühen und Stieren behaupten.

Ueber den Gesamtverkehr in Rindvieh bemerkt *Matlekovits* (S. 738): »Der Verkehr mit Rindern (und zwar mit Ochsen, Kühen, Jungvieh und Kälbern) fällt seit 1879 rapid. Es ist wahr, diese Viehgattungen konnten bis zu diesem Jahre nach Deutschland zollfrei eingeführt werden, während seit Oktober 1879 und Juli 1885 hohe Zölle eingeführt worden sind, welche bei Ochsen selbst bis auf 30 Mark steigen. Allein das Fallen der Einfuhr ist hier nicht der Einführung von Zöllen, sondern den veterinärpolizeilichen Massregeln zuzuschreiben. Seit 1879 ist Oesterreich-Ungarn gänzlich aus Deutschland ausgeschlossen und nur bezüglich der Grenzbewohner und der Landwirtschaften an der Grenze werden Ausnahmen und Erleichterungen gestattet. Ob es vernünftig für die Volkswirtschaft Deutschlands ist, das jedenfalls billigere Vieh aus Oesterreich-Ungarn sowohl von den Fleischmärkten des Landes als auch von dem Bezug von Arbeitsvieh und Zuchtvieh auszuschliessen und auf diese Weise künstlich die Fleischverteuerung hervorzurufen und es nicht zu ermöglichen, dass der deutsche Arbeiterstand sich mehr der Fleischnahrung zuwende, dazu den deutschen Landwirt zu verhindern, sich das junge kräftige Vieh zur Arbeitsleistung, Zucht und Mast aus den Nachbarländern zu verschaffen: dies ist wohl in einem Lande, dessen berühmte Schriftsteller, an ihrer Spitze *Roscher*, den Entwickelungsgang der Viehzucht so schön dargestellt haben, nicht weiter zu erörtern. Der Agrarismus hat manche Irrtümer; dass er aber bei den Prohibitionen der Einfuhr von Vieh aus weniger intensiv bewirtschafteten Ländern sich selbst Schaden zuzufügen sich veran-

lasst sah und deshalb sich auf die Veterinärpolizei stützte, ist wohl einer der krassesten und derjenigen, welche der Volkswirtschaft eines Landes die tiefsten Wunden zu schlagen im stande sind.«

Die Viehzucht hat sich vielleicht unter dem Einfluss der hohen Preise in einem gewissen, leider nicht nachweisbaren Masse gehoben, wesentlich in der Richtung, welche bei der erreichten Höhe volkswirtschaftlicher Entwickelung uns ähnlich wie den Engländern und Franzosen gewiesen ist, nämlich in der Richtung der Veredlung von Zucht- und Arbeitstieren, sowie der Verwandlung von Futter und Getreide in gut bezahltes Mastvieh. Immerhin ist es fraglich, ob der teilweise etwa erzielte Fortschritt ohne die Viehzölle und bei Unterlassung der Futterzölle (Mais u. s. w.) nicht ebenso sehr, vielleicht sogar kräftiger vor sich gegangen wäre. Ein ziffermässiger Beweis ist nicht zu führen. Zölle, welche den Uebergang zu erhöhter Viehzucht in den genannten Richtungen erleichtern, sind ja an sich nicht unbedingt abzulehnen, namentlich wenn sie zugleich als gesunde Finanzzölle wirken würden. Andererseits sind sie auch nicht unbedingt als unentbehrlich anzusehen; die Kosten und die Gewichtsverluste des Mastviehtransportes bewirken mittelbar einen nicht unerheblichen Schutz. Eben in Mastvieh und Mastfleisch waren wir ja mehr Konkurrenten Englands und Frankreichs, von der Viehzucht dieser beiden Länder, sowie Oesterreich-Ungarns und Russlands aber nicht besonders bedroht gewesen. Die Nachahmung unserer Zölle und Veterinärmassregeln im Ausland hat uns wohl möglich weit mehr geschadet. Noch heute ist übrigens nach den Zollausschlüssen, Frankreich, Grossbritannien die Ausfuhr weit erheblicher als die Einfuhr; im J. 1888 betrug nach Grossbritannien die Einfuhr 23,336, die Einfuhr dorther nur 175 Tonnen, nach (von) Frankreich die Ausfuhr 24 268, die Einfuhr 13 032 Tonnen.

Das Schutzsystem hat auch die Vieh- und Fleischpreise zweifellos erhöht. Pferde, Jungvieh, Kühe und Stiere sind zu höheren Preisen eingegangen und die Verteuerung von Schweinefleisch, Speck u. s. w., absolut und verglichen mit gleicher Ware in Ländern, welche weder die Zölle erhöht, noch eine prohibitive Veterinärpolizei geübt haben, ist nicht ernstlich b e s t r i t t e n.

Das allgemeine Urteil über den Viehzuchthochschutz — und er war intensiver als jeder andere Schutzzweig — wird günstig kaum ausfallen können. Sämtliche Viehverkehrsziffern zusammen lassen erkennen, dass namentlich der veterinärpolizeilich geführte

Handelskrieg die ganze natürliche Verkehrsbewegung gestört und gehindert hat: zu nur mässigem Vorteil für einzelne Viehzüchter, zum Nachteil für andere, zum Schaden für die Konsumenten, zur Verteuerung der Zugkraft sowie des Jungviehs für Aufzucht und des mageren Viehes zur Mast, endlich zur schweren Beeinträchtigung der Eisenbahnrente. Der Missbrauch der Veterinärpolizei wird nach den neuesten Verträgen fallen. Man darf begierig sein, wie die Zölle allein auf den Aussenhandel in Vieh einwirken, und ob die Erfahrung der nächsten zwölf Jahre nicht auch bei den Viehzöllen Ermässigungen und Aufhebungen nahelegen wird.

### 3. Die Wirkungen in Beziehung auf Oelsaten, Mais, Malz, Getreide und Mühlenfabrikate.

Die Einfuhr in Reps u. s. w. ist seit 1885, als der Zoll von 0.30 auf 2 Mark erhöht wurde, weiter gestiegen, nämlich von 66 338 auf 110 277 Tonnen. Die Schutzwirkung für die Landwirtschaft wird den Schaden für die deutschen Industrien und Konsume kaum aufwiegen.

Die Einfuhr von Mais und Dari — seit 1885 1 M. statt 0,50 M. Zoll, vom 26. November 1887 an 2 Mark — ist dennoch fortgesetzt und reissend gestiegen, nämlich von 169 390 T. im Jahre 1886 auf 561 833 T. i. J. 1890. Ueberwiegend günstig hat dieser Zoll weder für die Mastwirtschaft, noch für die landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrien noch sonst wirken können. Ob er als Finanzzoll sich rechtfertigen lässt?

Malz, d. h. gemalzte Gerste und gemalzter Hafer — zahlen seit 1879 1,50, seit 1885 3 und seit 26. November 1887 4 Mark. Die Einfuhr ist dennoch nicht zurückgegangen. Sie stieg vielmehr von 46 320 (1881), auf 66 335 (1886) und 72 760 T. (1890). Als Schutzzoll der Landwirtschaft hat dieser Zoll kaum gewirkt.

Gerste — hat trotz der wiederholten Zollsteigerungen von 1885 (von 0,50 auf 1,50) und von 1887 (auf 2,25) eine gewaltige Steigerung der Einfuhr von 247 828 T. (1881) auf 735 292 T. erfahren, während die Ausfuhr von 119 318 auf 6 425 T. gesunken ist. Es ist darin, was Einfuhrverhinderung betrifft, ein entschiedenes Fiasko des Agrarschutzes zu erkennen, da letzterem die für bessere Inlandbiere unentbehrliche auswärtige Braugerste vollständig widerstanden hat, so dass die Brauerei, auf deren Produktionskosten der Zoll wohl fast ganz gekommen ist, erheblich geschädigt wurde.

Ob ein mässiger Gerstenzoll als Finanzzoll nicht einige Berechtigung haben kann, ist eine andere Frage.

In der Reichstagssitzung vom 15. Dezember 1891 hat der Abgeordnete Freiherr *von Stauffenberg* den Gerstenzoll auf Grund der Erfahrungen der bayerischen Brauerei sachverständigst so beleuchtet: »Er selbst baue viel Gerste und wisse, wie und zu welchen Preisen gute Gerste sich verkaufe. Aber der Wettbewerb mit Oesterreich werde nicht durch die Höhe und Niedrigkeit des Zolles beeinflusst, sondern liege auf ganz anderen Gebieten. Er habe darüber verschiedene Anregungen im bayerischen Landtag gemacht, leider ohne Erfolg. In diesem Ausnahmejahr sei in Bayern die Gerstenernte mindestens um vier Wochen verspätet, infolge dessen österreichische Gerste früher auf dem Markt gewesen. Unterschiede der Witterung könnten aber nicht durch einen Zollsatz ausgeglichen werden, und zugleich lehre die Erfahrung, dass jene Brauerei die besten pekuniären Erfolge habe, die ohne Rücksicht auf den Preis die ausgiebigste Gerste nehme. Da handle es sich in erster Linie um die mährische, nicht um die slawonische oder andere Gerste. Die mährische werde in den grösseren Brauereien am meisten verwendet. Diese hätten in Bayern eine gemeinsame Versuchsstation, in der jede Gerste, die eingeliefert werde, einer Probe unterstellt und ganz genau die Ausgiebigkeit der einzelnen Sorten festgestellt werde. Lediglich nach dieser Ausgiebigkeit werde der Ankauf der Gerste beschlossen, und ein sehr verdienter Techniker, Professor *Holzner* in Freising, habe genau nachgewiesen, dass man mit billiger Gerste, die nicht ausgiebig sei, viel schlechtere Geschäfte mache als mit guter, auch wenn sie viel teurer sei. Die österreichische sei aber schon in ihrer Heimat ohne Zoll immer theurer als die bayerische. Es handle sich nicht um einen Wettbewerb des Preises, sondern der Beschaffenheit und er habe auch für die mittleren und kleinen Brauereien die Etablierung solcher staatlicher Versuchsstationen empfohlen und wiederholt angeregt, bis jetzt sei das aber nicht in wünschenswerter Weise geschehen.« (Reichst.Ber. des R.Anz.)

Der Getreideverkehr (ausser Gerste) — bewegte sich wie folgt in den Jahren 1881 bis 1890: Weizen stieg in der Einfuhr von 391 949 auf 672 587 Tonnen und sank in der Ausfuhr von 53 388 auf 206 Tonnen, mit verschiedenen Schwankungen in den Zwischenjahren. — Aehnliches gilt vom Roggen, welcher in der Einfuhr von 575 454 auf 879 903 T. stieg, in der Ausfuhr aber

von 11 564 auf 119 T. sank. — Hafer blieb bei grossen Schwankungen in den Zwischenjahren nach unten und nach oben in der Einfuhr annähernd stationär, jedoch mit anscheinender Tendenz zur Abnahme; die Ausfuhr von Hafer sinkt dagegen von 31 591 auf 451 Tonnen.

Vor Einführung der Getreidezölle hatte die Mehreinfuhr von Weizen und Roggen betragen: 1875 473 500 Tonnen, 1881 (dem ersten Normaljahr seit 1879) 957 858 T.; 1889 betrug sie 1 574 247 T.

In Oesterreich-Ungarn hat die volle Einführung seiner Getreidezölle die gegenteilige Wirkung geübt, die Einfuhr ist seit 1886 fast verschwunden. Jedoch nicht deshalb, weil nun der Getreidebau des für die Regel exportierenden Landes Schutz fand, sondern weil die Anziehungskraft auf fremdes Getreide zur Assortierung, Mischung, Vermahlung und Durchfuhr durch die Einfuhrzölle lahmgelegt wurde (vrgl. oben S. 323 f.).

Nach den Herkunftsländern verteilt sich die Getreideeinfuhr prozentual wie folgt (*Matlekovits* S. 762):

| Länder der Herkunft | 1881 | 1884 | 1889 |
|---|---|---|---|
| 1. Weizen. | | | |
| Russland | 22,70 | 43,19 | 58,28 |
| Oesterreich-Ungarn | 25,02 | 10,98 | 26,06 |
| Verein. Staaten von Nordamerika | 31,17 | 9,57 | 0,46 |
| Belgien und Niederlande | 11,31 | 22,44 | 6,37 |
| Darunter: Belgien | 7,72 | 12,18 | 2,60 |
| Niederlande | 3,59 | 10,26 | 3,77 |
| Hamburg-Altona | 4,48 | 6,34 | — |
| Rumänien | 0,25 | 3,93 | 4,93 |
| 2. Roggen. | | | |
| Russland | 46,38 | 58,89 | 86,83 |
| Belgien und Niederlande | 12,58 | 14,28 | 5,74 |
| Darunter Belgien | 8,87 | 6,38 | 2,08 |
| Niederlande | 3,71 | 7,90 | 3,66 |
| Frankreich | 16,04 | 4,97 | 0,39 |
| Oesterreich-Ungarn | 9,26 | 1,98 | 1,49 |
| Hamburg-Altona | 3,51 | 8,78 | 0,88 (Hamburg-Altona und Bremen zusammen) |
| Bremen | 7,16 | 8,51 | |
| Verein. Staaten von Nordamerika | 1,38 | 1,46 | 0,47 |
| 3. Hafer. | | | |
| Russland | 43,30 | 70,82 | 91,31 |
| Oesterreich-Ungarn | 41,52 | 15,44 | 3,62 |
| Belgien und Niederlande | 9,86 | 8,47 | 3,68 |
| Darunter: Belgien | 3,46 | 2,12 | 0,16 |
| Niederlande | 6,40 | 5,35 | 3,52 |

| Länder der Herkunft | 1881 | 1884 | 1889 |
|---|---|---|---|
| 4. Gerste. | | | |
| Oesterreich-Ungarn | 62,09 | 53,16 | 43,03 |
| Russland | 7,56 | 20,62 | 47,80 |
| Belgien und Niederlande | 5,82 | 6,69 | 3,00 |
| Darunter: Belgien | 4,57 | 3,23 | 0,87 |
| Niederlande | 1,25 | 3,46 | 2,13 |
| Hamburg-Altona | 7,84 | 9,01 | 0,71 |
| Bremen | 5,32 | 4,71 | |
| Rumänien | 1,40 | 1,44 | 3,76 |
| Frankreich | 6,08 | 2,53 | 0,52 |

Hienach hat sich Russland immer mehr unserer Getreidezufuhr bemächtigt, nicht bloss in Weizen und Roggen, sondern auch in Gerste, und das wird, bis sein inneres Eisenbahnnetz erst ganz ausgeflochten und die nach neueren Forschungen gewaltige Getreidezone Sibiriens unter den Pflug genommen sein wird, aller Wahrscheinlichkeit nach — Missjahre ausgenommen — fortdauern.

Wie schwankend alle Preise geblieben sind, hat schon unser erster Artikel dargethan.

Im ganzen ist beim Getreideschutz eingetreten, was jeder unbefangene Fachmann sich voraussagen musste: die Gesamtdeckung des Bedarfs an Brotstoffen durch die inländische Produktion für ein industrielles Land lässt sich so wenig erreichen, als die Stabilisierung der Preise und der Ackerbaurenten.

Bei einem Artikel, der so sehr Weltmarktartikel, so unentbehrlich ist, im Ertrag so sehr von der Laune des Wetters abhängt, war letztgenannte Stabilisierung eine völlig eitle Erwartung. Gegen die derbe Abweisung der letzteren durch *Matlekovits* [1]) wird sich kaum etwas einwenden lassen. *Matlekovits* sagt: »Die Preisfluktuation des Getreides, welche vom Weltmarkt, also von der Gesamtproduktion und von der Gesamtkonsumtion aller Länder abhängt, kann durch Zölle nicht paralysiert, nicht verhütet werden. Die Zölle können keine Assekurranz gegen Preisfluktuationen bieten, können dem Landwirt die Sicherheit eines bestimmten Einkommens nicht gewähren, werden den Landwirt auch nicht dazu bewegen, seine Getreideproduktion zu vermehren. Die Verpflegung des Landes mit eigenem Getreide wird durch Getreidezölle um so weniger erreicht, als ja der Gang der Landwirtschaft ohnedies nicht die Extension des Getreidebaues, sondern anderer Zweige der Landwirtschaft

1) A. a. O. S. 539.

**für entwickeltere Kulturländer erfordert.** — Die Agrarier scheinen dies auch ganz genau zu wissen, deshalb pflegen sie auch hauptsächlich ihre Argumentation für Getreidezölle darin zu suchen, dass durch Getreidezölle die Sicherung einer gewissen Rente oder wenigstens eines gewissen Absatzes im Lande erreicht werden könnte. Allein auch hier steht die Argumentation auf schwacher Basis; denn wenn selbst die Verteuerung des Getreides um die ganze Summe des Zolles erzielt würde, so ist einerseits die **Fluktuation des Weltpreises**, welche durch gar kein Mittel zu verhindern ist, derart verschieden, dass die sichere Rente hierdurch wieder unsicher wird, — andererseits aber ist durch die variablen Verhältnisse der eigenen Produktion zur Produktion des Auslandes abermals ein derartiger Faktor der Unsicherheit vorhanden, der durch den Zoll gar nicht beeinflusst werden kann. Haben die Getreide exportierenden Länder gute Ernte und das zollgeschützte Land ebenfalls gute Ernte, dann wird eben in dem zollgeschützten Lande trotz Zollschutzes der Preis des Getreides fallen und umgekehrt. Der Zoll bietet also für die Stabilität einer Rente gar keine Gewähr, er bietet nur soviel Aussicht, dass das inländische Getreide oder wenigstens ein Teil desselben je nach Umständen teurer, selbst bis zur Höhe des Zolles teurer verkauft werden kann. — Die Getreidezölle wirken jedenfalls in unseren Ländern auf die Absatzverhältnisse, indem sie die naturgemässen Verhältnisse verschieben. Gar manche Gegenden, welche bisher ihr Erzeugnis dem in der Nähe gelegenen Auslande überliessen, suchen jetzt inländische Märkte auf und versorgen dieselben. Dies geht aber nur so lange und so weit, als das Inland selbst die inländische Ware teurer bezahlt als früher, und in dem Moment, wo das Inland diesen den freien Verhältnissen nicht entsprechenden Absatz nicht gehörig bezahlt, sucht das inländische Getreide das Ausland auf und findet im zollbeschützten Inland nicht genügenden Absatz. Die schwerfällige Verfrachtung des Getreides bringt es naturgemäss mit sich, dass bei dem Mangel an äusserst billigen Transportmitteln manche Gegenden der zollgeschützten Länder auch nach Einführung des Getreidezolles ihr Erzeugnis ins Ausland führen und demgegenüber andere Gegenden des Inlandes notgedrungen das Getreide des Auslandes für sich in Anspruch nehmen.«

Man hatte Volldeckung durch die inländische Getreideproduktion in Aussicht gestellt. Vorläufig wenigstens ist von einer Stei-

gerung der Anbaufläche für Getreide und Oelsaaten wenig zu bemerken.

Die Anbaufläche von 1879 zu 100 gesetzt, bewegt sich das Anbauverhältnis wie folgt:

| Jahr | Weizen | Roggen | Kartoffel | Gerste | Hafer | Raps |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1879 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1883 | 103,8 | 98,0 | 105,3 | 107 | 100,4 | 73 |
| 1888 | 103,9 | 98 | 105,8 | 106 | 102,3 | 68 |

Hienach eine ganz geringe Vergrösserung bei Weizen, Gerste, Hafer, eine ebenfalls nicht starke Vergrösserung der Erntefläche für den durch Zölle gar nicht berührten Artikel Kartoffel, eine geringe Verminderung für Roggen, eine starke Verringerung für Raps [1]).

Es ist sogar nicht ausgeschlossen, freilich in Ziffern auch nicht erweisbar, dass die Umgestaltung des Betriebs nach den Anforderungen der neuen Lage der Dinge verlangsamt und aufgehalten worden ist, teils mittelbar durch die Schwächung des Betriebskapitals infolge der begünstigten fortdauernden Besitzüberzahlungen [2]) und durch relative und absolute Verteuerung wesentlicher Bedarfe der Masse des bäuerlichen Besitzes (Eisen, Bau- und Nutzholz, Leder, Arbeits- und Jungvieh u. s. w.) teils unmittelbar, indem die täuschende Hoffnung auf künstliche Aufrechterhaltung der Getreidebau-Rente von der rechtzeitigen Anpassung an die neuen Verhältnisse abhielt.

Dazu haben — sagt *Matlekovits* (S. 803) — die Getreidezölle die Schiffahrt und den Handel der deutschen Handelsseestädte gerade in der Zeit belastet, als der Uebergang der Seeschiffahrt von den Segelschiffen zu den Dampfern die Segelfahrt sehr hart traf, und erlitt die ohnedies im Rückgang begriffene Segelfahrt bei einer ihrer wichtigsten Frachten solche Schwierigkeiten, dass sie nunmehr sehr oft ohne Beschäftigung blieb. Das geschah in jener Zeit, wo die grössere Ausdehnung des Absatzgebietes für transozeanische, namentlich indische Getreide ohnedies die Konkurrenzverhältnisse der aus den deutschen Hafenstädten zur Ausfuhr gelangenden Getreidemengen erschwerte.

Man darf nur andererseits das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, indem man behauptet, die deutsche Landwirtschaft habe

---

1) *Matlekovits* a. a. O. S. 755.

2) Vgl. 1. Artikel.

seit 1879 keine Fortschritte gemacht. Erhebliche Fortschritte haben stattgefunden. Nur liegen sie nicht hauptsächlich im Bereiche des Körnerbaues und sie sind nicht wegen, wohl mehr trotz der Getreidezölle, wahrscheinlich unter dem Zwang der trotz Getreideschutz sinkenden Getreidepreise, im Bereiche der Viehzucht, der Mastung, der Molkerei, der Käsebereitung, des Handelspflanzenbaues u. s. w. vor sich gegangen.

Mühlenfabrikate. Mühlenfabrikate zahlten vom 1. Juli 1881 bis 30. Juni 1885 3 Mark, dann 7,50 und vom 26. November 1887 an als Getreidemehle 10,50 M. Die Folge war ein ganz beträchtliches Sinken der Einfuhr von 77 601 T. (1881) auf 27 677 T (1885) und 15 968 T. (1890). Die Ausfuhr von Mehl ist von 136 087 T. im J. 1883 auf 151 128 T. im J. 1888 gestiegen, um im J. 1890 wieder auf 116 204 T. zu sinken.

Die Schutzzölle haben auch hier gewirkt; sie haben es aber für die verschiedenen Müllereigebiete Deutschlands sehr ungleich gethan. Die Konkurrenz Ungarns ist zurückgedrängt worden; an der verminderten Mehleinfuhr hat freilich Ungarn mit 96 % des Gesamtbetrages das entschiedenste Uebergewicht behauptet.

Im Bezuge deutschen Mehles stehen obenan die drei skandinavischen Reiche, Grossbritannien, Niederlande. Die Schweiz bezog im J. 1888 von 145 248 T. Gesamtausfuhr nur 3823 Tonnen. Bei Beginn des neuen Handelssystems war die Mehlausfuhr Deutschlands erheblich gesunken. Sie hob sich aber wieder, wesentlich zum Vorteile der norddeutschen Müllerei, als für die Zollrückvergütung auf vermahlenes Getreide im J. 1881 das Mehlausbeuteverhältnis von 80 auf 75 % für Weizen und von 70 auf 65 % für Roggen herabgesetzt und im Jahr darauf der Nachweis, dass das ausgeführte Mehl auch wirklich aus fremdem Getreide hergestellt sei, der sog. Identitätsnachweis, aufgehoben wurde. Jetzt konnte man im Ausbeuteverhältnis für ausgeführtes Mehl Getreide aus dem Ausland unverzollt hereinbringen. Da im Inland, zumal im Nordosten, der Getreide-Inlandpreis nicht um den vollen Betrag des Zolles stieg, machten die norddeutschen Müller durch die Einfuhr einen Einkaufsnutzen, sie verbesserten durch den Kleberreichtum des eingeführten Weizens ihre Mehle und so hob sich, ausserdem durch die Nähe der See zum Export besonders begünstigt, die norddeutsche Mühlenindustrie recht erheblich. Es wurden für Mühlenlager eingeführt:

| | | zollfrei, kontiert | wegen unterbliebener Ausfuhr verzollt |
|---|---|---|---|
| in Weizen | 1882 | 68 086 T. | 30 746 T. (1883) |
| | 1890 | 13 684 » | 52 149 » |
| in Roggen | 1882 | 21 730 » | 14 958 » (1883) |
| | 1890 | 260 783 » | 214 126 » |
| in Gerste | 1882 | 221 » | 152 » (1883) |
| | 1890 | 28 077 » | 19 549 » |

Das ist eine beachtenswerte Entwicklung, welche freilich die Vorteile des früheren Verkehrs bei Zollfreiheit nur künstlich und unvollkommen ersetzt.

Im Vorstehenden wurde zahlenmässig eine Uebersicht über die Gestaltung zu gewinnen gesucht, welche der internationale Verkehr und die Produktion unter dem Hochschutzsystem seit 1879 erfahren haben, während von der Rückwirkung auf die Verteilung des Nationaleinkommens erst in einem besonderen Abschnitt die Rede sein soll. Was hat sich gefunden?

Dass die deutsche Nationalproduktion unter diesem System weithin eine Verkümmerung erfahren hätte, lässt sich den Ziffern nicht entnehmen; sie hat sich in fast allen Zweigen weiter entwickelt. Ob im allgemeinen trotz, ob wegen der Schutzzölle, darüber liesse sich durch ganze Bände hindurch streiten. Soweit aber im Besonderen positive Nachweisungen möglich sind, lässt sich dem Schutzsystem für einzelne Zweige der Hervorbringung der Erfolg einer Hebung des Verkehrs und der Produktion nicht abstreiten; selbst die Freihandelskritik spricht hierüber gelegentlich wie Bileams Eselin. Wir hatten die Förderung des österreichischen Seehandels hervorzuheben; auch die Hebung des russischen Seehandels durch die zoll- und bahntarifarische Schutzpolitik steht ausser Zweifel. In Deutschland hat der Weinzoll erzieherisch gewirkt und sogar Kapital aus Frankreich herübergezogen. Nach Oesterreich sind deutsche Handelskapitale im Kaffeehandel übersiedelt, ebenso haben, wie sich nachweisen liesse, in Filialen deutsche Fabrikationskapitale für Erzeugung von Kaffeesurrogaten und Eisenwaren dorthin verpflanzt. Der absolute Freihändler *Matlekovits* selbst sagt Oesterreich betreffend: »Wir sehen die Juteindustrie in Oesterreich-Ungarn nach Erhöhung des Zolles im Zahre 1882 in rascher Entwicklung, ohne dass die Preise der Packwaren den Preisgang der ausländischen Märkte wesentlich

übersteigen. Die Fabrikation von ordinären Flaschen, deren Bezug früher aus dem nächstnachbarlichen Deutschland erfolgte, wird mit der Einführung des Zolles auf ordinäres Hohlglas im Jahr 1878 nunmehr in Oesterreich-Ungarn in grossen Dimensionen heimisch; der Unternehmer, der bis zu dem genannten Jahre seine Erzeugnisse vom Auslande her nach Oesterreich-Ungarn sandte, errichtet hart an der böhmischen Grenze in Oesterreich-Ungarn eine Flaschenfabrik und sichert sich hiermit den Absatz, den er früher bei der Einfuhr zollfreier Ware von Deutschland aus besorgen konnte. Die Begünstigung der Einfuhr rohen Reises gegenüber dem geschälten macht es möglich, dass Reisschälfabriken in Oesterreich-Ungarn entstehen und dass der einheimische Markt von nun an nicht aus den Schälfabriken Hamburgs versorgt werden muss.« Wir haben auch für Deutschland, wo die Schutzzölle nicht weniger gewirkt haben als in industriell hinter ihm zurückstehenden Ländern, wie Oesterreich und Italien, die Schutzzölle auf Mühlenfabrikate, Wollgarne und andere Waren erfolgreich gesehen. Es fällt uns demnach nicht entfernt bei, aus der Handels- und Produktionsstatistik heraus gegen erziehende, kompensierende und krisenmildernde Schutzpolitik überhaupt d. h. für den reinen Freihandel zu argumentieren. Dagegen für die restriktive Anwendung des Schutzes im Sinne der früheren Theorie und Praxis, d. h. im Ausmass des schlechthin nachgewiesenen Bedürfnisses haben wir heute ebenso, wie es s. Z. von uns in dieser Zeitschrift (1864) geschah, entschieden einzutreten; denn etwas ganz anderes ergiebt sich, wenn wir die Wirkung des seit 1879 hereingebrochenen Generalschutzes (aller Zweige der nationalen Produktion und des nationalen Verkehrs), wenn wir die Generalstaatsgarantie der Industrie- und Landrente ins Auge fassen.

Das Beste, was zur Erscheinung kam, ist dies, dass der auswärtige Gesamtverkehr — auch jener der Fabrikate — in der Einfuhr sowohl als in der Ausfuhr nicht stehen geblieben ist; aber zu Gunsten des Hochschutzsystems lässt sich diese Thatsache nicht ohne Weiteres, u. E. überhaupt nicht verwerten. Der Durchfuhrverkehr und der Zwischenhandel Deutschlands in Getreide, Holz, Kolonialwaren haben zweifellos und z. T. auf unheilbare Weise gelitten, mit ihnen die Eisenbahnrenten. Die Industrie ist im ganzen erfreulich aufgeblüht, aber das geschah auch in der 14jährigen Epoche eines freien Handelssystems vor 1879. Einzelne Textil-Schutzzölle, namentlich für die feine Baumwoll- und Linnen-

spinnerei haben Fiasko gemacht. Die Eigenversorgung in Getreide und Holz ist so wenig erreicht worden, als die Stabilisierung der Preise und der Bodenrente, welche vom Generalschutzsystem erwartet und in Aussicht gestellt wurde. Der Gersten- und Malz-Schutzzoll sind völlig fehlgeschlagen. Die Landwirtschaft hat, worauf wir nochmals zurückkommen, unter dem System sich mehr verschuldet als je. Die Ein-, aber auch die Ausfuhr von Vieh ist gewaltig zurückgegangen; teilweise und v i e l l e i c h t zum Vorteil intensiverer Viehzucht und der Mastwirtschaft, aber teilweise und g e w i s s auch zum Nachteil selbst der Landwirtschaft. Wir werden noch besonders zu bescheinigen suchen, dass das weichende Hochschutzsystem nicht bloss, was die Hebung der inneren Produktion, die Beschränkung der Einfuhr, die Vermehrung der Ausfuhr, sondern auch was die Gewährleistung und Stabilisierung einer bestimmten Rente betrifft, die erwarteten Hoffnungen getäuscht hat.

Man sieht sich hienach schon unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Inland p r o d u k t i o n auf den Standpunkt der früheren Praxis und Theorie zurückgeworfen: Schutzzölle nur im restriktivsten Ausmass eines wirklich nachgewiesenen Bedürfnisses für die erzieherische, kompensatorische und krisenmildernde Förderung lebensfähiger Produktionszweige einzuräumen und unser Handelssystem besonnen zwar, aber konsequent auf freieren Verkehr wieder zurückzubilden. Dieser Standpunkt allein gestattet ja auch, wie wir zeigen werden, jene volkswirtschaftliche Verschmelzung Mitteleuropas, welche wir unseren Ur- und Ururenkeln schuldig sind und welche *v. Caprivi* als oberstes Ziel der Handelspolitik der Zukunft hingestellt hat.

Allein das ablehnende Urteil gewinnt doch erst dann volle Sicherheit, wenn die Wirkungen des ablaufenden Hochschutzsystems auch unter dem Gesichtspunkt der V e r t e i l u n g d e s N a t i o n a l e i n k o m m e n s eine einigermassen sichere Beurteilung im folgenden Teile dieses II. Artikels (Heft III 1892) gefunden haben werden. Selbst einzelne Produktionsförderungen, welche an die Fersen des Produktions-, namentlich Agrarproduktions-Schutzes sich geheftet haben, können unter diesem Gesichtspunkt als entschiedene Nachteile oder doch als zweifelhafte Vorteile sich erweisen.

---

# DER ÖKONOMISCHE WERT DER GÜTER.

## NACHTRAG [1]).

VON

DR. ANDREAS VOIGT

IN WEINHEIM.

Im Eingang des V. Abschnitts unserer Abhandlung (S. 217) wurde die Kompliziertheit des Benutzungsprozesses allein als Grund genannt, weshalb die Wirtschaften von der *Oekonomie der Benutzung zu der des Erwerbs* übergehen müssten. Es muss nun noch hinzugefügt werden, dass den meisten Wirtschaften Eigenschaften zukommen, die auch ohne jene Kompliziertheit dazu nötigen würden, den Gesichtspunkt des Erwerbs in den Vordergrund zu stellen.

Wenn die Erreichung des Maximums des Wohlbefindens als Ziel der Wirtschaft hingestellt wird, so ist die stillschweigende Voraussetzung, dass die Wirtschaft ein nach einem Abschluss strebender *endlicher Prozess* sei; denn nur ein solcher kann als endliches Resultat eine bestimmte Summe des Wohlbefindens haben. Nun sind aber die meisten Wirtschaften auf *unendliche Fortsetzung*, wenn auch unter Formänderung, angelegt. Ein vollständiger endlicher Abschluss einer Wirtschaft würde immer als ein Verfehlen des Zweckes derselben aufgefasst werden.

Diese, wenigstens beabsichtigte, unendliche Kontinuität der Wirtschaft hat ihren Grund einerseits in der entsprechenden Eigenschaft des Trägers der Wirtschaft, anderseits in der Natur eines Teiles der Güter.

Die *Familie*, das *Volk*, sind gesellschaftliche *Gebilde, die sich bei normalem Lauf der Dinge fort und fort regenerieren.* Eine

---

1) Anm. d. Red. Aeussere Umstände haben es gefügt, dass dieser Nachtrag der ersten Abhandlung dieses Heftes nicht mehr unmittelbar angeschlossen werden konnte.

Generation ist die natürliche Fortsetzung der vorangegangenen.

Der wirtschaftliche Zusammenhang der Generationen wird aber hauptsächlich vermittelt durch die Güter, die ihre wirtschaftliche Existenz in *eine unendliche Reihe von Produkten oder Erwerben fortsetzen.* Zunächst sind es die dem Pflanzen- und Tierreich angehörigen Güter, deren Naturanlage zur Fortpflanzung der Mensch wirtschaftlich ausbeutet. In der isolierten Ackerbauwirtschaft ist die erste Saat der Stamm, aus dem alle künftigen Ernten hervorwachsen. Nicht minder aber stammt in der modernen Landwirtschaft jede Aussaat von den früheren, wenn auch nicht auf physischem Wege, ab. Selbst die toten Werkzeuge erhalten durch die menschliche Wirtschaft die sonst nur von der Natur verliehene Kraft sich fortzupflanzen. Die wirtschaftlichen Stammbäume moderner Maschinen reichen so weit zurück wie die der Menschen, die sie benutzen, und lassen sich oft noch weiter zurück verfolgen als diese. Endlich sei das »Geld heckende Geld« der Leihkapitalien als auffallendes Beispiel erwähnt.

Nur die für den *Genuss* bestimmten *Güter haben eine endliche Funktion*, und nur Wirtschaften, deren ausschliessliche Aufgabe es ist, mit einer gegebenen Summe von Mitteln Genussgüter zu erwerben und zu verbrauchen, können ihren Erfolg nach der Summe des Wohlbefindens bemessen, die sie erreicht haben. Solche *geschlossene Wirtschaften* giebt es aber nur wenige, die überdies in der Regel nur Teile anderer Wirtschaften bilden. Nicht einmal der *Haushalt* darf durchaus als geschlossene Wirtschaft betrachtet werden, denn er dient nicht ausschliesslich dem Genusse der Güter, sondern zuerst der Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft der Wirtschafter. In der Landwirtschaft insbesondere ist der Haushalt ein wesentliches Glied der Wirtschaft, und im Haushalt des Lohnarbeiters tritt die Aufgabe, die Arbeitskraft der Familie zu erhalten, deutlich genug hervor. Nur wo er über so reichliche Mittel verfügt, dass die Erhaltung der Arbeitskraft sich nebenher ergiebt, ohne besondere Aufmerksamkeit zu erfordern, verbirgt sich die wichtigste ökonomische Aufgabe des Haushalts.

Die Erreichung des Maximums des Wohlbefindens ist darnach ein unzureichendes Kriterium für den Erfolg einer *kontinuierlichen Wirtschaft.* Da nun eine solche in ihrem entfernteren Verlaufe sich überhaupt menschlicher Berechnung entzieht, so ist das einzige Mittel, ihren Erfolg zu beurteilen, die Beobachtung der *Veränderung* der Wirtschaft in endlichen, grösseren oder kleineren Inter-

vallen. Man muss sie in *Perioden* zerlegen und die wirtschaftlichen Zustände am Anfang und am Ende derselben mit einander vergleichen. Eine Periode hätte nur dann ihr wirtschaftliches Ziel erreicht, wenn nicht nur innerhalb derselben das Maximum des Wohlbefindens nach Massgabe der Mittel erreicht wäre, sondern auch am Schlusse derselben sich die Mittel zu einer mindestens *gleichwertigen Fortsetzung der Wirtschaft* vorfänden. Unter gleichwertigen Wirtschaften aber verstehen wir solche, die dasselbe Wohlbefinden der Wirtschaftsglieder und dieselbe Gewähr der Fortsetzung erzielen könnten.

Eine Wirtschaftsperiode muss hiernach so beschaffen sein, dass man Anfang und Ende derselben mit einander vergleichen kann. Die Gesamtheit der am Anfang der Periode der Wirtschaft verfügbaren Güter wollen wir das *Anfangsvermögen*, die analoge Grösse am Schluss derselben das *Schlussvermögen* nennen. Angenommen, man könne die wirtschaftliche Bedeutung beider Vermögen mit einander vergleichen, ein gemeinsames Mass für beide finden; *die Differenz beider Grössen wäre dann die Bilanz der Wirtschaft für die Periode.* Ist dieselbe *positiv*, eine *Ueberbilanz*, oder null, dann ist die gleichwertige Fortsetzung der Wirtschaft möglich; ist sie *negativ*, eine *Unterbilanz*, dann hat die Wirtschaft für die Periode ihr Ziel verfehlt.

Dass eine Ueberbilanz erreicht werde, ist zwar nicht notwendig für den Bestand der Wirtschaft, aber es muss jedenfalls als eigentliches Ziel aufgefasst werden, zumal wo die Volkswirtschaft eine Ueberbilanz, die sich im Kulturfortschritt zeigt, erzielt. Viele Wirtschaften erreichen sie nicht. Der Haushalt des Lohnarbeiters muss besonders auf die Bilanz der persönlichen Arbeitskraft Bedacht nehmen, wobei auch die natürliche Abnahme derselben mit dem Alter zu berücksichtigen ist. Die Bilanz der Wirtschaft ist erst null, wenn in jeder Periode ein Ersatz für diesen Ausfall gewonnen wird.

Eine Wirtschaftsperiode lässt sich, infolge der Bedingung der Vergleichbarkeit des Anfangs- und Schlussvermögens, nicht beliebig abgrenzen, sondern die Abgrenzung derselben ist von der wirtschaftlichen Technik abhängig. Zerfiele nicht die Wirtschaft vermöge ihrer technischen Beschaffenheit in Prozesse, die mit einem Zustande abschliessen, der mit dem Anfangszustande gleichartig oder wenigstens vergleichbar ist, so wäre auch die Ziehung einer Bilanz unmöglich. Jeden solchen *Kreisprozess* vom Standpunkt der

Wirtschaft aus betrachtet nennen wir ein *Unternehmen* derselben. Jede Wirtschaft löst sich auf in eine Mannigfaltigkeit von Unternehmungen, die teils sich auf die Produktion von Gütern beziehen, teils reine Erwerbsunternehmungen sind. Jedes derselben bedarf zum Anfang eines Teiles des Vermögens, den wir die *Betriebsmittel* des Unternehmens nennen und liefert am Schluss der Wirtschaft wieder einen Vermögensteil zurück, den man das *Roheinkommen* aus dem Unternehmen nennt. Die Differenz der Werte beider Teile wird der *Gewinn* des Unternehmens genannt.

Die Art, wie die Vermögen und Vermögensteile gemessen werden, ist in den verschiedenen Wirtschaftsepochen sehr verschieden und hängt wie die Begrenzung der Perioden von der Entwicklungsstufe der wirtschaftlichen Technik ab.

Am einfachsten sind die Verhältnisse in der primitiven Landwirtschaft. Die Wirtschaftsperiode fällt notwendig zusammen mit dem einzigen grossen Unternehmen, dessen Anfang und Ende die Natur vorschreibt. Das Produkt der einen Periode ist zugleich Produktionsmittel für die folgende, und das Schlussvermögen ist von derselben Art wie das Anfangsvermögen und daher sind beide unmittelbar vergleichbar.

Jede andere Wirtschaft bedarf zum Abschluss ihrer Unternehmungen des Austausches mit anderen Wirtschaften und ist daher nur als Glied einer Volkswirtschaft denkbar. Nur durch den Tausch der Produkte gegen die Produktionsmittel des nächsten Unternehmens wird ein Produktionsunternehmen abgeschlossen. Wird die Wirtschaft in derselben Weise fortgesetzt, in der sie bis dahin geführt wurde, so ist auch hier ein Naturalvergleich des Roheinkommens mit den Betriebsmitteln möglich, besonders wenn keine wesentliche Aenderung der stehenden Betriebsmittel zu berücksichtigen ist.

Die Wirtschaftsperiode muss in der Regel eine Anzahl von teils gleichzeitig teils nach einander folgenden Unternehmungen umfassen, was die Abgrenzung der Periode und damit die Ziehung der Bilanz erschwert, dadurch, dass nicht alle Unternehmungen gleichzeitig ihr Ende erreichen. Man begnügte sich da vielfach mit einer für die Praxis ausreichenden angenäherten Bilanz, die um so eher genügte, je einfacher die Beziehungen unter den Wirtschaften blieben und je langsamer die Methoden und die äusseren Verhältnisse sich änderten. Eine strengeren Anforderungen entsprechende Bilanz wird um so notwendiger, je komplizierter die Volkswirtschaft wird.

Die Schwierigkeit derselben besteht in der Beurteilung *der Gleichwertigkeit* der Güter: *der Eigenschaft, einander ersetzen zu können, ohne die zukünftige Bilanz zu ändern.*

Erleichtert wird diese Aufgabe durch die Entwicklung des Tauschwertes der Güter, welcher auf einem, auf grösserem Markt festgesetzten Austauschverhältnis der Güter beruht. Besteht ein solches, so ist auf die Austauschbarkeit eines Gutes gegen bestimmte Quantitäten eines anderen immer mit einer gewissen Sicherheit zu rechnen, was beide, der Definition gemäss, gleichwertig macht. Erst durch den Tauschwert werden einzelne und verschiedenartige Güter ihrem Werte nach vergleichbar; ursprünglich konnten nur ganze Wirtschaften ökonomisch verglichen werden. Für die technische Ausführung des Bilanzziehens, sowie der Berechnung des Gewinnes ist das allgemeine Wertmass von grossem Vorteil, das sich gleichzeitig mit dem Tausch entwickelt. Ebenso fördert die Technik des Tausches ein allgemeines Tauschmittel, das Geld, das dann zugleich als allgemeines Wertmass dient. Nach der Einbürgerung des Geldes wird Anfang und Ende jedes Unternehmens durch den Besitz und die Wiedererlangung von Geld bezeichnet, anstatt früher durch den Kreislauf der Produktionsmittel [1]).

Durch den Tauschwert lassen sich nun zunächst zwar nur diejenigen Güter messen, welche auch wirklich für den Tausch bestimmt sind, also den Charakter von Waren haben. Zum Vermögen, sowie zu den Betriebsmitteln und zum Roheinkommen aus einem Unternehmen gehören aber auch Güter, die entweder überhaupt nicht verkäuflich sind, oder die zu verkaufen nicht im Interesse der Wirtschaft wäre. Für solche Güter ist in der Regel nur eine Schätzung in ökonomischen Gruppen möglich. Für dieselben kommt dann die Definition des Wertes (S. 248) zur Anwendung, als desjenigen Preises, für den ohne Schaden der Wirtschaft — hier ohne Aenderung der zukünftigen Bilanz — dieselben verkauft werden können. Der Besitzer von Gütern ohne Warencharakter wird also ihren Wert für seine Wirtschaft in Geld so hoch berechnen, dass nach Ersatz derselben durch das Geld kein Ausfall in der Bilanz eintreten würde. Er *kapitalisiert* seine Güter. Es ist nicht notwendig, ja nicht wahrscheinlich, dass er

1) *Marx* stellt fälschlich dem Kreislauf: Geld — Ware — Geld, den durch Geld vermittelten Austausch: Ware — Geld — Ware, gegenüber. Letzterer ist gar kein ökonomischer Kreislauf.

für die Güter wirklich den Preis bekommen würde, wenn er verkaufte. Er wird eben nicht feilbieten unter dem Preise [1]). Der Wert gilt nur für die betreffende Wirtschaft.

In den modernen industriellen und kaufmännischen Wirtschaften wird ein Teil der Bilanz auf andere als die angegebene Weise gewonnen, nämlich indem man die Summe der Betriebsmittel aller Unternehmungen der Wirtschaftsperiode, als *Ausgabe*, und die Summe aller Roheinkommen aus denselben, als *Einnahme* der Wirtschaft, bildet und Ausgabe von Einnahme subtrahiert, wodurch man das *Reineinkommen* der Wirtschaft für die Periode erhält. Da die Unternehmungen einer Periode nicht von einander *unabhängig* sind, indem das Roheinkommen aus der einen als Betriebsmittel eines oder mehrerer der folgenden dienen kann, so wird die Ausgabe und Einnahme das Anfangs-, bezw. Schlussvermögen in der Regel übertreffen, um so mehr, je schneller der *Umsatz* ist. Das Reineinkommen bildet trotzdem einen Teil des Schlussvermögens, da im Fall der Abhängigkeit der Unternehmungen von einander, derselbe Teil des Vermögens sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe vorkommt und daher in der Differenz ausfällt. Das Reineinkommen stellt noch nicht die Bilanz dar, da ja Teile des Vermögens nicht zu Unternehmungen verwendet sein konnten, oder zu nicht abgeschlossenen Unternehmungen. Mit Recht schreibt daher das Handelsgesetz eine Bilanz neben der Berechnung des Reineinkommens vor.

Die übrigen in der Einkommenslehre eingeführten Begriffe sind von geringer Bedeutung, da sie sich nicht streng definieren lassen. Höchstens lässt sich noch in vielen Fällen eine Trennung der eigentlichen Erwerbswirtschaft vom Haushalt durchführen. Es scheint, als ob manchmal die Rücksicht darauf, den sozialen Unterschied zwischen den verschiedenen Wirtschaften, insbesondere zwischen denen, die regelmässig mit positiver Bilanz abschliessen, und denen, die kaum die Bilanz erreichen, minder auffallend zu machen, auf die Definition der Begriffe Einfluss gehabt hat. Man wird jedoch nie reale Unterschiede durch Begriffe beseitigen und jene Tendenz kann daher nur zu Täuschungen führen.

Von den Unternehmungen ist das *Geschäft* (vgl. oben S. 219) wohl zu unterscheiden, das nicht notwendig einen Kreislauf dar-

---

1) Die wirkliche Rente eines Grundstücks ist niemals kleiner, sie kann aber wohl grösser sein als die *bedungene* Rente aus ähnlichen Grundstücken.

stellt. Mit Hilfe des Tauschwertes der Güter kann man zwar jedes Geschäft, auch den einfachen Kauf und Verkauf als eine Unternehmung betrachten, die einen Gewinn abwerfen kann. Im Sinne der Wirtschaft liegt aber diese Auffassung nicht immer. Das Unternehmen ist immer zugleich ein zusammengesetztes — selten ein einfaches — Geschäft, nicht aber umgekehrt.

Der Begriff des Vorteils des Erwerbs oder der *Nachfrage* (S. 229) ist daher mit dem des *Gewinnes* aus einem Unternehmen nicht zu verwechseln. Ersterer bezieht sich nur auf das Geschäft. Da dieses Missverständnis vielleicht durch die zu kurze Darstellung der Abhandlung nicht ausgeschlossen ist, so ist noch Folgendes hinzuzufügen. Zugleich kollidiert der Terminus: Nachfrage, wie ich ihn gebrauchte, mit dem schon eingebürgerten Terminus des Marktverkehres, mit dem er nichts gemein hat, und ich möchte ihn daher durch den Ausdruck: *Begehr* ersetzen.

*Das Begehr nach einem Gute ist gleich der Differenz zwischen den Bilanzen einer Wirtschaft bei Erwerb desselben und bei der günstigsten anderweitig möglichen Verwendung des Preises.* Da ein Gut, das überhaupt begehrt wird, auch erworben werden wird, falls eine Gelegenheit dazu vorhanden ist, so ist klar, dass die zweite Möglichkeit der Verwendung des Preises immer nur eine gedachte ist. Daraus ergiebt sich, dass der Begriff des Begehrs nur dem ökonomischen Urteil dienen soll, nur ein *Urteilsbegriff* ist, nicht aber eine reale ökonomische Grösse. Darin unterscheidet das Begehr sich wesentlich vom Gewinn. Wie der Begriff des Nutzens gehört ersteres nur der ökonomischen Urteilslehre an. So erklärt sich die paradoxe Erscheinung, dass der Nutzen keine reale Bedeutung für die Wirtschaft hat, obwohl er das Urteil beherrscht. Wie der Nutzen bezieht sich auch das Begehr immer auf eine *konkrete* Erwerbsgelegenheit und ein *konkretes* Gut. Giebt es daher mehrere Gelegenheiten, das *gleiche* Gut zu demselben Preise zu erwerben, so ist das Begehr nach einem konkreten der Güter gleich null. Der *generelle* Vorteil des Erwerbs d. h. der Unterschied der Bilanz, der sich ergeben würde, wenn überhaupt kein *derartiges* Gut zu erwerben wäre, kann dabei sehr gross sein. Hier zeigt sich am deutlichsten die Relativität des Begehrs.

Das Begehr nach einem Gute ist um so grösser, je *grösser* der Vorteil seines Besitzes ohne den Preis und je *kleiner* der Vorteil der anderweitigen Benutzung des Preises ist. Will daher Einer durch Tausch ein bestimmtes Gut erwerben, so wird sein

Begehr mit abnehmendem Preise wachsen, das des Verkäufers dagegen mit abnehmendem Preise abnehmen. Das absolute Maximum des Begehrs für den Käufer entspricht dem kleinsten Preise, um den der Verkäufer das Gut überhaupt hergeben könnte. Das Maximum des Begehrs für diesen dagegen entspricht dem höchsten Preis, den der Käufer ohne Schaden zahlen kann. Jeder von beiden wird aber nach dem Prinzip des Tausches (oben S. 234) schon dann den Handel verweigern, wenn der Preis nach der einen oder anderen Seite den Punkt überschritten hat, bei dem der Tausch eine Benachteiligung des Einen auf Kosten des Anderen bedeuten würde.

Bei unteilbaren Gütern, wie sie in dem Beispiel S. 234 angenommen wurden, bezeichnet dieser Punkt nicht notwendig die Gleichheit des Begehrs von beiden Seiten. Nehmen wir aber im Besitz beider Tauschenden eine grössere Menge austauschbarer Güter an, so wird sich immer eine Tendenz zur *Gleichmachung des Begehrs* geltend machen, welche sich vollständig durchsetzen wird, wenn mindestens die Güter des Einen ausserdem beliebig *teilbar* sind. Der Gleichheit des Begehrs entspricht aber keineswegs immer das arithmetische Mittel aus den beiderseitigen Grenzpreisen, durch welches *Menger* a. a. O. allein das Tauschverhältnis glaubt bestimmen zu können, und noch weniger darf man diese Festsetzung des Preises begründen mit der gleichen kaufmännischen »Geschicklichkeit« der Kontrahenten. Auch wenn die Bedingung des vollständig offenen Tausches nicht erfüllt wäre, würde sich der Preis so stellen, dass jedem Kontrahenten das gegenseitige Begehr gleich *erschiene*. Der unreelle Tausch folgt denselben Gesetzen wie der offene, nur ist bei jenem Schein und Wirklichkeit zu unterscheiden. Das Gesetz der Gleichmachung des Begehrs gilt, unter den gemachten Voraussetzungen sogar für die extremsten Fälle isolierter Tauschgeschäfte, bei denen das Begehr des einen Kontrahenten durch Not übermässig gesteigert ist. Der Vorteil, den der Ausbeuter der Not dann hat, ist nicht grösser als der Vorteil des aus der Not Befreiten.

Auf dem grossen offenen Markte tritt regelmässig der oben erwähnte Fall ein, dass, nachdem die Preise sich gestellt haben, das Begehr aller Käufer sowohl wie der Verkäufer nach den konkreten Waren null ist, da ja jeder die gleiche Ware anderweitig um den gleichen Preis haben kann. Dieser Zustand besteht aber nicht vor Festsetzung der Preise. Soll das Begehr wirklich null

sein, dann muss der Käufer eines gleich teuren anderweitigen Erwerbs *sicher* sein. Bevor aber *Angebot* und *Nachfrage* (hier gebrauche ich diesen Terminus im üblichen Sinne) einander entsprechen, sind entweder die Käufer unsicher, ob sie Waren bekommen werden, oder die Verkäufer, ob sie ihre Waren los werden, und darum können sie auch, falls ein Handel scheitern sollte, nicht immer auf einen andern gleich günstigen rechnen.

Angenommen, der Marktpreis einer Ware stehe so hoch, dass die Nachfrage das Angebot überragt, d. h. dass mehr Waren vorhanden sind, als bei dem Preise verkauft werden können, weil ein Teil der Reflektanten anderweitigen Erwerb vorzieht. Dann stehen die Verkäufer vor der Eventualität, entweder zu verkaufen oder ihre Ware zu behalten. Ihr Begehr nach Verkauf ist positiv, und zwar um so grösser, je weniger sie mit den unverkauften Waren anzufangen wüssten. Da Keiner weiss, wen das Los trifft, die Waren zu behalten, so ist das Begehr für alle zugleich positiv. Die Reflektanten auf die Ware teilen sich dagegen in solche, die auch bei dem hohen Preise noch *zahlungsfähig* sind, d. h. ein positives oder doch kein negatives Begehr haben, und in solche, deren Begehr negativ ist, die also den Preis nicht zahlen können.

Jeder Verkäufer hat darum so gut wie der Käufer ein Interesse an der Herabsetzung des Preises; erstere um auch den zweiten Teil der Reflektanten zahlungsfähig zu machen und dadurch sich den Absatz zu sichern.

Würde der Preis dagegen zu niedrig angesetzt, so dass die Nachfrage grösser ist als das Angebot, dann würden die Käufer in derselben Lage sein wie die Verkäufer vorhin: sie würden nicht sicher sein, Waren zu bekommen und darum wäre ihr Begehr im konkreten Falle positiv. Eine Erhöhung des Preises von seiten der Käufer würde das Begehr verringern, dafür aber den Erwerb sichern, indem sie einen Teil der Käufer zahlungsunfähig machen.

Das Interesse der Käufer und Verkäufer ist nur dann gleichzeitig gewahrt, wenn Angebot und Nachfrage sich decken. Dann ist jeder Verkäufer des Absatzes, jeder Käufer des Erwerbs sicher, das Begehr Aller im konkreten Falle null. Auch hier gilt also das Gesetz der Ausgleichung des Begehrs.

Auf dem wirklichen Markte geht zwar die Ausgleichung gewöhnlich nicht in der beschriebenen Weise vor sich. Im ersten Falle wird die Nachfrage nicht durch gleichzeitige Herabsetzung des Preises durch alle Verkäufer erhöht, sondern einzelne Ver-

käufer beginnen, und ebenso beginnen im zweiten Falle einzelne Käufer damit, einen höheren Preis zu bieten. Im Wesen der Sache wird dadurch nichts geändert.

Einen Gewinn kann auf offenem Markte ein einzelner Handel nicht bringen, nicht weil das Begehr null ist, sondern weil der Tauschwert des Preises und des Erwerbs hier immer derselbe ist. Der Handelsgewinn wird wie jeder andere Gewinn nur durch einen Kreislauf erzielt, und beruht entweder auf dem zeitlichen Unterschied der Tauschwerte, oder auf dem der Preise grosser und kleiner Quantitäten.

---

# II. MISZELLEN.

## Ueber die Regierungsfolge im Fürstentum Lippe

von F. von Martitz.

*P. Laband.* Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, unter Benutzung archivalischer Materialien erörtert. Freiburg i. B. 1891.

In der Frage nach dem Successionsrecht im Hause Lippe, welche durch das in Aussicht stehende Erlöschen der Detmoldischen Linie nahe gelegt ist, hat erfreulicher Weise auch *Laband* das Wort genommen und seine Ansicht, die hie und da bereits in die Tagespresse (z. B. Kölnische Zeitung 1890 Nr. 272) transspiriert war, nunmehr in streng wissenschaftlicher Form niedergelegt und begründet. Seine auf reichem archivalischen und Akten-Material fussende Deduktion dürfte die Angelegenheit, soweit sie Rechtssache ist, zum Abschluss gebracht haben. In musterhafter Präzision gedacht und geschrieben geben die interessanten Ausführungen einen dankenswerten Beitrag für die Theorie des deutschen Thronfolgerechts. Ihnen gegenüber nehmen sich die Argumente des verewigten *H. Schulze*, der wiederholt, zuletzt noch in einem vom 5. April 1885 datierten Gutachten [1]) sich mit besonderem Eifer für das Thronfolgerecht des Grafen zu Lippe-Biesterfeld erwärmt hat, ziemlich schwächlich aus [2]). Andererseits bestätigen die von *Laband* gewonnenen Ergebnisse das Resultat einer vor kurzem im Archiv für öffentliches Recht V erschienenen Abhandlung von *Bornhak*, der unabhängig von *Laband* den entscheidenden Rechtspunkt richtig hervorhebt, wenn auch Mangels urkundlichen Materials auf die thatsächlichen Momente weniger eingeht.

Dieser entscheidende Punkt ist die Ebenbürtigkeitsfrage. Um ihn kommt man nicht herum. Die blosse Führung des Lippe'schen Geschlechtsnamens, die Kurtoisie, die den beiden Lippe'schen Grafenhäusern, dem Biesterfelder und in geringerem Umfange dem Weissenfelder von der preussischen Regierung erwiesen wird; die Revenüe, welche sie vom Lippe'schen Staate beziehen, der Gothaische Kalender, der ihre Mitglieder in Abteilung I aufführt: alles das kann den Mangel

1) *Laband* giebt als Erscheinungsort dieses (nachträglichen) Gutachtens die Stadt B e n t s c h e n an, in deren Nähe das Lippe-Biesterfelder Schloss Neudorf liegt. Mein Exemplar trägt das Datum: H e i d e l b e r g.

2) Die Angabe von *H. Schulze* in dem zitierten Gutachten p. 4, dass der neueste Bearbeiter des Lippe'schen Staatsrechts, *Falckmann*, in Marquardsens Hdb. des öff. Rechts III, 2, sich für das Successionsrecht der Biesterfelder Linie ausgesprochen habe, ist nicht richtig. *Falckmann* spricht von dem eventuellen Erbrecht »der nächsten Linie«, vermeidet aber, eine Ansicht darüber zu äussern, welche Linie als nächste in Betracht komme.

des Geblütrechts, also der Thronfolgefähigkeit nicht ersetzen. Andererseits freilich wird man sagen müssen, dass die Entfremdung, die im Laufe des letzten Jahrhunderts zwischen den gräflichen Nebenlinien und dem Lippe'schen Hause, Volke und Lande, in welchem sie nicht einmal angesessen sind — Biesterfeld und Weissenfeld sind blosse Namen — eingetreten ist, ihrem Thronfolgerecht, wenn es vorhanden wäre, nicht präjudizieren würde: nicht einmal der inzwischen erfolgte Eintritt in fremde Staatsangehörigkeitsverhältnisse würde ein rechtliches Hindernis bedeuten. So hoch diese Argumente zu veranschlagen sind, so beredt sie *Laband* p. 61 entwickelt, es sind doch bloss politische Gesichtspunkte. Den Ausschlag giebt die einfache staatsrechtliche Erwägung, dass die beiden erbherrlichen Linien, auch die Biesterfelder, die ältere von beiden, durch die ehelichen Verbindungen, die sie eingegangen sind, sich ihre ursprüngliche Rechtsstellung nun einmal verscherzt haben. Sie haben die Familiengenossenschaft mit dem regierenden Hause aufgegeben; sie sind fürstlichen Stammes, aber sie gehören nicht mehr zum fürstlichen Hause.

Denn dass sie ursprünglich successionsberechtigt gewesen, kann füglich keinem Zweifel unterworfen werden. Sie leiten ihr Recht her von dem Grafen Jobst Hermann (1625—1678) zu Sternberg-Schwalenberg, der der jüngere Bruder des regierenden Grafen zur Lippe, Hermann Adolf (1616—1666), und selbst regierender Herr war, da er einige Herrschaften und Aemter, wiewohl unter der Landeshoheit der Hauptlinie, also als Paragium, regierte; woher sich der Titel eines Erbherren schreibt. Er ist der Stammvater der in der Deszendenz seines Sohnes sich spaltenden zwei erbherrlichen Häuser, die sich im vorigen Jahrhundert mit Fug und Recht als Agnaten eines reichsständischen und landesherrlichen Hauses betrachten durften, auch als solche von der Detmoldischen Hauptlinie in dem Hausvertrage von 1762, in welchem ihre »dereinstige Gelangung zur Regierung« ausdrücklich vorgesehen ist, förmlich anerkannt worden sind. In dieser bis auf den heutigen Tag die Bedeutung eines Lippe'schen Hausgesetzes tragenden Urkunde, durch welche die vertragenden drei Teile sich zusagten, »all dasjenige in ewige Vergessenheit zu setzen, was etwa hiebevor zu einiger Unlust Ursache gegeben haben mag«, verzichteten die beiden Nebenlinien zwar auf alle ihre Güter und Besitzungen im Lippe'schen. Sie verzichteten sodann endgiltig auf ihre weitergehenden »praetensiones« gleicher Landesteilung und erkannten das bis dahin hartnäckig von ihnen bestrittene Erstgeburtsrecht im Lippe'schen Hause als auch sie selber bindend an. Im Uebrigen verzichteten sie auf nichts. Im Gegenteil wurde ihnen ausdrücklich das Recht zugestanden, als »Erbherren« den Landtag zu beschicken. Als Geldäquivalent für alle ihre »Cessionen« ist ihnen durch den Vertrag die oben erwähnte fixe Rente von 15000 Thlr. garantiert worden. Diese Rente hat allerdings eine gewisse Aehn-

lichkeit mit einer Apanage im staatsrechtlichen Sinne. Thatsächlich bedeutete sie eine Entschädigung für aufgegebenes gleiches Successionsrecht, und die beiden Grafen hörten auf, regierende Herren zu sein. Und sie war eine Heimfallsrente. Trotzdem ist ihr der Rechtscharakter einer Apanage nicht gegeben worden; und zwar bewusst und absichtlich. Sie war nicht als standesmässiges Deputat nachgeborener Prinzen gedacht, sondern sollte der Preis für einen Verzicht an Gütern und Rechten sein. Und der Heimfall war nicht auf das Aussterben successionsfähiger prinzlicher Linien, sondern auf den Abgang der gesamten »ehelichen männlichen Posterität« beider Cedenten gestellt. Der Vertrag, wie er vorliegt, erklärt für den Fortbezug der Rente eine ebenbürtige oder nicht ebenbürtige Abstammung der Rentenempfänger für irrelevant. So wird er auch heute von den verschiedenen Zweigen der erbherrlich-Lippe'schen Linien aufgefasst. Mit Unrecht also hat *H. Schulze*, wie vor ihm *Zöpfl*, die Rente wiederholt als apanagium bezeichnet und daraus rechtliche Konsequenzen für die heutige Geburtsstellung der männlichen Mitglieder beider Linien gezogen[3]).

In dieser Geburtsstellung ist im Laufe unseres Jahrhunderts eine sehr empfindliche Aenderung eingetreten, die nun füglich nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Sie beruht in den ehelichen Verbindungen mit Frauen aus niederem Adel, wodurch die Vorgänger sämtlicher gegenwärtig lebender Grafen aus dem Biesterfelder und Weissenfelder Hause die Ebenbürtigkeit mit den Fürsten zur Lippe aufgeopfert, damit ihren Nachkommen die Standesgleichheit mit denselben genommen, demnach die rechtliche Voraussetzung eventueller Successionsansprüche thatsächlich beseitigt haben.

Allerdings war zu der Zeit, als alle diese Ehen eingegangen wurden, eine die sämtlichen Linien des Hauses Lippe bindende hausgesetzliche Norm nicht vorhanden, wie eine solche auch heute noch fehlt. Und man könnte angesichts der Thatsache, dass das Haus zu Reichszeiten ein bloss reichsgräfliches und seit 1789 neufürstliches war, zweifeln, welche Ebenbürtigkeitsgrundsätze für dasselbe bestanden. Indessen wird es eines Eingehens auf diese von *Laband* sorgfältig behandelte subsidiäre Rechtsfrage kaum bedürfen[4]). Denn durch die in Rede stehenden Ehen haben die beiden erbherrlichen Linien gerade diejenige

3) *H. Schulze* gab ihnen sogar den Rat, (Aus der Praxis. 1876 p. 238), eine actio de augendo apanagio anzustellen, wegen der hoch gesteigerten Einnahmen der fürstlichen Hauptlinie und des geminderten Geldwertes. Es war gewiss weise von den erbherrlichen Linien gehandelt, wenn sie Angesichts der Erfahrungen, die mit den Prozessen wegen Bewilligung von Fräuleinsteuern gemacht waren, diesem Rat keine Folge gegeben haben.

4) *Laband* ermittelt aus den Präcedenzfällen p. 28 als das in den Häusern Detmold und Schaumburg-Lippe, sowie deren ausgestorbenen Linien, zu Reichszeiten bestehende Herkommen, dass Ehen mit Damen von nicht tituliertem, wiewohl altem Adel als unebenbürtig galten, wohingegen Ehen mit Gräfinnen als ebenbürtig betrachtet wurden. Wie es mit freiherrlichen Geschlechtern gehalten wurde, darüber ergeben die Präcedenz-

spezielle Anordnung verletzt, die ihre Stifter eben in Ermangelung eines Lippe'schen Ebenbürtigkeitsgesetzes für ihre eigenen Nachkommen mit der Kraft einer diese bindenden hausgesetzlichen Disposition getroffen hatten. Diese Anordnung liegt vor in ihrem im Jahre 1749, also noch vor dem Hauptvertrage von 1762, unter sich abgeschlossenen brüderlichen Vergleich [5]), durch welchen sie der in neufürstlichen und reichsgräflichen Häusern damals herrschenden laxeren Anschauung Ausdruck gaben, dass zur Ebenbürtigkeit einer Ehe hoher, d. h. reichsständischer Adel der Ehegattin nicht erforderlich sei; dass aber andererseits eine Ehe mit einer Dame von bloss rittermässigem Adel als eine ebenbürtige nicht gelten könne, dass vielmehr Adel von höherem Rang, also titulierter Adel gefordert werden müsse. Der Vertrag sagt § 18 »dass, wenn Jemand von Unseren Descendenten eine Person, welche nicht gräflichen und geringer als freiherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein sollen«.

Also auf den gräflichen oder mindestens freiherrlichen Stand der Gemahlinnen, der zur Zeit der Eheeingehung vorhanden sein muss [6]), wird das entscheidende Gewicht gelegt. Dagegen ist nun nicht aufzukommen. Die Grenze war recht weit gesteckt. Alle gräflichen und

fälle nichts. Hierüber wird aber der brüderliche Vergleich von 1749 als Zeugnis zu gelten haben, s. N. 5.

5) Man wird doch annehmen dürfen, dass dieser Vertrag der Detmoldischen Hauptlinie wohl bekannt gewesen, als sie im Jahre 1762 den Hauptvergleich abschloss. Sie wird also die Erstreckung der Ebenbürtigkeit auf freiherrliche Geschlechter gebilligt haben. Auch *Bornhak* a. a. O. 392 ist der Ansicht, dass die Festsetzung »ein Zeugnis von berufener Seite dafür (ist), was im Lippe'schen Gesamthause während des 18. Jahrhunderts hinsichtlich des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit geltendes Recht war.«

6) *Bornhak* a. a. O. 395 ist der Meinung, dass der Kaiser eine unebenbürtige Ehe, wenn sie nur nicht notorische Missheirat im Sinne der W.-C. von 1742 war, hinterdrein durch Standeserhöhung der Frau habe sanieren können. — Das war also der Fall der Philippine Elisabeth von Friesenhausen, der Stammmutter des heutigen Schaumburgischen Hauses, s. N. 9. Richtig ist ja, dass die kaiserlichen Adelsdiplome auf alten, d. h. Ahnenadel zu lauten pflegten, also der Standeserhöhung rückwirkende Kraft beigelegt wissen wollten. Aber dass der Kaiser durch sein Diplom eine hausrechtliche Disposition oder Observanz implicite entkräften, also erworbene Rechte der Agnaten beseitigen konnte, ist zu bestreiten. Das allgemein lautende Argument *Bornhak*'s, dem Kaiser seien alle nicht ausdrücklich entzogene Regierungsrechte verblieben, die Präsumtion habe stets für das Recht des Kaisers gesprochen, man hätte sich auf eine ausdrückliche Rechtsnorm stützen müssen, wenn man dem Kaiser ein Regierungsrecht absprechen wollte u. s. w., giebt zwar eine auch heute sehr verbreitete Auffassung wieder, war aber seit dem Westfälischen Frieden nicht mehr anerkannten Rechtens, *Eichhorn* R.G. IV § 525. Der Wiener Hofdoktrin wurde von reichsständischer Seite stets entgegengehalten, dass der Umfang der kaiserlichen Reservatrechte an das Herkommen gebunden sei. *Pütter* hat diesen Standpunkt immer eingenommen, Institut. § 116. Erörterungen und Beispiele I 9 ff. Beiträge I 193. Histor. Entwicklung III 274.

freiherrlichen Familien werden als ebenbürtig geachtet; also auch neuer Adel genügt. Nur musste es, so lange das Reich bestand, Reichsadel sein, also für freiherrliche Geschlechter kaiserliche (oder Vikariats-) Verleihung nachgewiesen werden. Komitivadel stand nicht in Frage; »den Freiherrntitel haben Comites palatini niemals verliehen«, sagt *Roth v. Schreckenstein*, Der Freiherrntitel einst und jetzt (1888) 39. — Landsässiger Freiherrnstand konnte nicht ausreichen [7]), auch österreichischer nicht [8]), wohl aber der preussische, da dieser als ausländischer, nämlich für das souveräne Herzogtum und spätere Königreich Preussen in Betracht kam. Sind reichsritterschaftliche Geschlechter als solche freiherrlich? An sich gewiss nicht. Aber seit Mitte des vorigen Jahrhunderts hielten die Mitglieder der reichsritterschaftlichen Korporationen sich für befugt, im Gegensatz zu landsässigem Adel freiherrlichen Titel und Rang zu führen. Wer ein des Reiches freier Herr war, den bezeichnete man als Reichsfreiherr [9]); auch amtlich wurde ihnen in reichsfürstlichen Kanzleien der freiherrliche Titel nicht verweigert. Bei Auflösung des Reichs ist er ihnen von den deutschen Einzelstaaten überall zugebilligt worden. Vgl. *Roth v. Schreckenstein*, Gesch. der Reichsritterschaft II (1871) 546. Derselbe: Der Freiherrntitel einst und jetzt (1888) 13. 17. 90 und passim.

Es steht nun aber fest, dass die sämtlichen heute lebenden Mit-

7) Von Landesherrn hätte der Freiherrnstand überhaupt nur auf Grund eines speziellen kaiserlichen Privilegiums verliehen werden können; *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus (1754) III 256. Ein solches besassen die Erzherzöge von Oesterreich, denen es Kaiser Karl V. erteilt hatte. Die von Bayerischen Kurfürsten erteilten Baronisierungen wurden in Wien angefochten, *Roth v. Schreckenstein* Gesch. II 541. — In *Schröder*'s Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte (1889) findet sich p. 751 die auffällige Angabe: In Beziehung auf Standeserhöhung »konkurrierte der Kaiser in der letzten Zeit des Reichs mit den Landesregierungen, nur dass die von diesen erteilten Standeserhöhungen sich auf den Kreis ihrer Unterthanen beschränkten.« Vgl. auch p. 745. Das kann doch nur von solchen Landesregierungen gelten, die zugleich Europäische Mächte waren, nicht von deutschen Reichsständen schlechthin. *Pütter* hat seiner Zeit gegen solche Deduktionen aus dem Satze: Tantum valet status in suo territorio quantum Caesar in imperio, energisch remonstriert, Beiträge I 188. 195. Auch *Geo. Meyer*, Lehrb. des Staatsrechts 3. A. pag. 54 betont mit Recht, dass das kaiserl. Recht der Standeserhöhung kein reservatum cumulativum, sondern ein exclusivum gewesen sei.

8) Dass den österreichischen Freiherrndiplomen »im ganzen Reiche Geltung zukam«, wird von *Roth v. Schreckenstein*, Der Freiherrntitel einst und jetzt, p. 91, mit Unrecht unter Berufung auf *Pfeffinger* a. a. O. 255 behauptet. Dieser stimmte vielmehr dem *Limnaeus* darin zu, dass dem Erzhause Oesterreich eine nobilitandi potestas per totum Imperium keineswegs gebühre. Auch ist der von *Roth v. Schreckenstein* angezogene Passus der Wahlkapitulation K. Josefs I. von 1704 A 43 in den späteren Wahlkapitulationen nicht mehr erneuert worden.

9) *Laband* 23 nennt die Philippine Elisabeth von Friesenhausen, s. N. 6, eine »Freiin«, doch wohl nur aus dem Grunde, weil sie einem reichsritterschaftlichen Geschlechte angehörte. *Heffter*, Sonderrechte 177, *H. Schulze*, Gutachten 6, bezeichnen sie als »Fräulein«.

glieder der Linien Biesterfeld und Weissenfeld aus Ehen entstammen, die dem ohnehin bescheidenen Erfordernis des brüderlichen Vergleichs von 1749 nicht entsprechen. Dies ist notorisch für die verschiedenen Unterlinien, in welche das Weissenfelder Haus auseinandergegangen ist. Aber auch für das ältere, an sich zunächst berufene Biesterfelder Haus ergiebt sich das nämliche Resultat aus der Thatsache, dass die Stammmutter desselben, Modeste von Unruh, 1803 mit dem Grafen Wilhelm Ernst zu Lippe-Biesterfeld vermählt, nicht eine Freiin war, wie sie *H. A. Zachariä*, *Zöpfl* und *H. Schulze* hartnäckig charakterisierten, sondern eine simple Adliche, die einer in Schlesien weit verbreiteten Familie des niederen Adels angehörte. Alle liebevollen Bemühungen, aus dem Geschlecht v. Unruh ein freiherrliches zu machen, sind endgiltig gescheitert an neuerdings sorgfältig angestellten archivalischen und genealogischen Untersuchungen, über deren abschliessendes Ergebnis *Laband* p. 29 ff. berichtet.

Mit alledem ist erwiesen, dass für die Regierungsfolge im Fürstentum Lippe andere Agnaten als das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe überhaupt nicht in Betracht kommen. Dass dieses Ergebnis auch den politischen Anforderungen entspricht, die ein Staat an die verwandtschaftlichen Beziehungen seiner Dynastie zu stellen hat, bedarf keiner Ausführung. Der von *H. A. Zachariä*, *Zöpfl* und *H. Schulze* erhobene Einwand, dass früherhin doch auch im Schaumburgisch-Lippe'schen Hause Missheiraten vorgekommen seien, dass insbesondere dessen Stammmutter ein blosses Fräulein v. Friesenhausen gewesen [10]), ist gänzlich hinfällig. Wenn *H. Schulze*, Hausgesetze II 143, Gutachten 6 sagt: »Am wenigsten würde die L i n i e Schaumburg-Lippe berechtigt sein, die Successionsfähigkeit der erbherrlichen L i n i e anzufechten, da sie selbst aus einer Ehe mit einer Dame des niedern Adels herstammt«, so widerspricht er offensichtlich der von ihm selbst so oft und so nachdrücklich eingeschärften Lehre, dass man eine Dynastie nicht einer Ahnenprobe unterwerfen kann. Das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe befindet sich nicht in der nämlichen, sondern in einer anderen Lage, als die erbherrlichen Linien. Durch seine Erhebung zur Souveränetät hat es aufgehört, eine blosse Linie des fürstlich Lippe'schen Gesamthauses zu sein. Die Thatsache, dass sich unter den Ahnen des Fürsten von Schaumburg-Lippe eine unebenbürtige Dame befindet — eine Thatsache übrigens, die in den heutigen deutschen Dynastien keineswegs alleinsteht —, ist seit 1806 bedeutungslos geworden. Es ist ein Unding, einem ganzen Regentenhause die Ebenbürtigkeit bestreiten zu wollen.

10) S. die Schrift: Zwei Rechtsgutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräflichen Hause Lippe betreffend, von *Zachariä* und *Zöpfl* (1875) 12. 75. *H. Schulze*, Aus der Praxis (1876) 237, Gutachten (von 1885) 6. *Ribbentrop*, Zwei Abhandlungen a. d. Gebiete des deutschen Staatsrechts (1891), I Der Grundsatz der Ebenbürtigkeit im fürstlich Lippe'schen Hause p. 14, hält diesen Einwand für »sehr treffend«!

**Dr. v. Stephan über den durch die neuesten (Wiener) Verträge umgestalteten Weltpostverein.**

—e. Ein geschätzter Mitarbeiter, welchen wir um eine Arbeit über die Wiener Weltpostverträge ersucht haben, übersendet als nicht zu übertreffende, nach Form und Inhalt klassische Darstellung und Würdigung des Gegenstandes die Rede, welche der deutsche Herr Staatssekretär Dr. *v. Stephan* am 4. Februar 1892 im deutschen Reichstag über die dem letzteren vorgelegten Postverträge unter allseitigem Beifall gehalten hat. Diese Rede (vgl. D. Reichs.A. 1892, Nr. 32) lautet:

Wenn die Ihnen zur Beschlussfassung und eventuellen Genehmigung vorgelegten Verträge bis zum 1. Juni die Ratifikation der betreffenden Staatsoberhäupter erlangen, wozu allerdings in einer Anzahl von Fällen die vorherige Genehmigung der Volksvertretungen erforderlich ist: dann wird vom 1. Juli 1892 ab, nachdem in Wien der letzte dem Postverein noch nicht angehörig gewesene Weltteil, Australien, demselben beigetreten ist, auf dem ganzen bewohnten Erdenrund die Niederlegung aller Grenzen der Staaten und der Weltteile erfolgt und auf diesem Gebiete die völlige Verkehrsfreiheit hergestellt sein. Es ist bekannt, dass der Anfang des Weltpostvereins in Bern liegt, wo im Jahre 1874 der allgemeine Postverein, wie er damals hiess, begründet wurde. Er bestand aus 22 Staaten, im Verhältnis zu den 52 Staaten der Erde der kleinere Teil der Zahl nach, aber ein sehr gewichtiger. Es waren sämtliche Länder Europas und die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie das Vize-Königreich Egypten, welches damals noch den Sudan beherrschte; mithin waren schon Bruchstücke von den beiden anderen Weltteilen mit dem allgemeinen Verein verbunden. Es war aber dadurch, dass die sämtlichen Staaten Europas und die Vereinigten Staaten Amerikas sich zusammengeschlossen hatten, ein wichtiger Krystallisationskern, ein Zentralkörper hergestellt, bei dessen Masse und Festigkeit es wohl unzweifelhaft war, dass die Naturgesetze der Gravitation bei den anderen Körpern sich sehr bald äussern mussten. Und das geschah denn auch. Bereits in der Zwischenzeit bis zum zweiten Kongress, der in Paris 1878 stattfand, hatten eine ganze Anzahl von Staaten, dem Zuge der Idee und Zeitströmung folgend, auf dem schriftlichen Wege in der vorgeschriebenen diplomatischen Form ihren Beitritt zum Verein erklärt, und es konnte daher in Paris, wo der neue Vertrag von 1878 unterzeichnet wurde, dazu übergegangen werden, den Namen des Weltpostvereins als Firma darüber zu schreiben. Schon damals wurden Ansätze gemacht, auch Australien mit in den Verein zu nehmen. Indessen sie gelangten noch nicht zum Ziele, und der auf dem Lissaboner Postkongress im Jahre 1885, — ein Kongress, der sich allerdings wesentlich mit dem inneren Ausbau des Vereins zu beschäftigen hatte —, ebenfalls gemachte Versuch, diesen Beitritt des fünften Weltteils herbeizuführen, scheiterte. Wir liessen uns

aber nicht entmutigen, und wenn wir den einen Bolzen abgeschossen hatten, der zunächst sein Ziel nicht erreichte, so verfuhren wir nach dem Prinzip des Bassanio, und schossen einen zweiten Bolzen desselben Wegs entlang. Das ist geschehen und diesmal ist das Ziel getroffen. Auf dem Postkongress, der sich im vorigen Sommer in Wien versammelt hatte, haben sämtliche Staaten Australiens ihren Beitritt erklärt. Es sind dies die fünf festländischen Staaten und Kolonien von Australien, ferner Tasmanien und Neuseeland mit dem gesamten pacifischen Archipel. Neu-Guinea gehört schon seit der deutschen Kolonisation zum Verein. Alle diese Staaten und Länder und Inseln sind unter dem jetzt gangbaren Namen »Austral-Asien« dem Verein beigetreten und letzterer umfasst also den ganzen Erdball. Sein Umfang fällt mit der Peripherie des Globus zusammen und er reicht bis zu unsern Gegenfüsslern in Neu-Seeland. — Ich kann sagen, es war ein eindrucksvoller Moment, als nach vierzehnjähriger Arbeit — 1878 hatten wir mit Australien angefangen, es waren viele Schwierigkeiten zu überwinden, die ich nicht einzeln aufzuführen brauche, — als nach dieser langen Arbeit endlich das Ziel erreicht war, und nun der Senior der australischen Abgesandten — es waren deren fünf in Wien anwesend — im versammelten Kongress, der etwa aus 130 Mitgliedern aller Länder der Erde bestand, sich erhob und folgendes sagte: »Wir sehen im Anschluss unserer Kolonien ein historisch wichtiges Ereignis. Fürwahr, es ist ein glücklicher Tag, an welchem diese jungen Staaten mit den grössten Nationen der Erde zu einem einheitlichen Postwesen sich verbinden, zu einer Verkehrsorganisation, die dazu ausersehen ist, die kommerziellen, politischen, ethischen und sozialen Beziehungen des ganzen Universums zu pflegen und zu erweitern.« — Nun, wenn man bedenkt, dass noch im Jahre 1872 allein von Deutschland nach Australien 25 verschiedene Portosätze bestanden bis zur Höhe von 15 ½ Sgr. für den Brief, wenn man sich vergegenwärtigt, dass jetzt ein Satz von 2 Sgr. zu zahlen ist, dass ausserdem eine einheitliche Gewichtsprogression erreicht ist, was damals auch nicht der Fall war, so illustriert das am besten den Fortschritt, der auf diesem Gebiet gemacht worden ist. Die Union, welche bei ihrer Begründung in Bern im Jahre 1874 40 000 000 qkm umfasste und 350 000 000 Einwohner zählte, zählt jetzt, falls dieser Vertrag die Ratifikation erhält, also vom 1. Juli ab, 96 000 000 qkm und 946 000 000 Einwohner. — Abgesehen von dieser Ausdehnung des äusseren Umfangs des Vereins hat derselbe auch in intensiver Beziehung, was seinen Inhalt betrifft, die Gebiete der Thätigkeit, auf welche sich seine Lebensäusserungen erstrecken, ebenfalls eine erhebliche Mehrung erfahren. Während noch in Bern und in Paris man die allgemeine Vereinigung nur auf die Briefpost: Briefe, Postkarten, Zeitungen, Kreuzbandsendungen, Warenproben beschränkt hatte, begann allmählich auch das Einheitsbedürfnis

weiter zu greifen auf die anderen Zweige der postalischen Thätigkeit, und es gelang auf einer Zwischenkonferenz in Paris im Jahre 1880 — eigentlich damals wider unser Hoffen und Erwarten, weil eben eine grosse Anzahl Staaten in Europa keinen Fahrpostdienst hatte, namentlich England, Frankreich, Italien, Holland, Spanien, Portugal etc. — doch bereits 17 Staaten zu vereinigen für die Herstellung eines Paketpostdienstes. Es wurde dann weiter gegangen und der Verein ausgedehnt auf die Beförderung von Geldbriefen, Paketen mit Wertangabe, kleine Behälter mit Pretiosen, Juwelen, was für die betr. Geschäfte und Fabrikationszweige, deren Import und Export von erheblicher Wichtigkeit ist. Dem schloss sich an der Austausch von internationalen Postanweisungen über einen sehr grossen Teil der Erde, sodann der Postauftragsverkehr: die Einziehung von Forderungen bis in die fernen Gegenden, und endlich ein Novum auf dem Wiener Kongress, der Entwurf eines Vertrags zur Herstellung eines einheitlichen Betriebes für das Zeitungswesen, und zwar nach dem Muster des in Deutschland bestehenden Zeitungsabonnementswesens. Die Zahl der in unserer Postzeitungsliste aufgeführten ausländischen Blätter hat sich in 30 Jahren von 739 auf 2549 und die Zahl der mit dem Auslande gewechselten Zeitungsexemplare von jährlich 30 Millionen auf 70 Millionen vermehrt. Das waren die intensiven Verbesserungen, die eingetreten sind. Es erstrecken sich natürlich diese Zweige noch nicht auf den ganzen Umfang des Vereins; aber es ist doch hocherfreulich, wie nach und nach das Weiterumsichgreifen des Einheitsbedürfnisses doch so stark und die Gravitation so bedeutend ist gegen den Zentralkern, dass beispielsweise die Paketbeförderung, welche 1880 sich auf 17 Staaten beschränkte, heute schon ausgedehnt ist auf 34 von den 52 Staaten, die die Erde enthält und die in Wien vertreten waren. — Ich erwähnte, dass der Umfang des Weltpostvereins mit der Peripherie der bewohnten Erde zusammenfällt. Ich habe da aber noch zwei Einschränkungen zu machen: einmal, was Süd-Afrika betrifft. Das Kapland, der Oranje-Freistaat, der mehr oder weniger in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu demselben steht, und die südafrikanische Republik Transvaal hatten bisher dem Verein nicht angehört. In Wien ist die südafrikanische Republik Transvaal vertreten gewesen und hat sich das Protokoll offen gehalten, indem der Bevollmächtigte sein volles Einverständnis mit dem Beitritte aussprach, das er aber noch nicht bekräftigen konnte, weil zuvor, ehe der Vertrag von ihm unterzeichnet werden kann, die Genehmigung des Volksraads einzuholen ist, der in Prätoria erst im Mai dieses Jahres zusammentritt. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln bei dem grossen Interesse, das die afrikanische Republik hat, mit dem Verein mehr in Berührung zu kommen, und bei dem Umstande, dass sie jetzt eine vom Kapland unabhängige Verbindung bekommt, nämlich

durch die Linie über die Delagoabai, wo die deutschen Reichspostdampfer anlaufen, dass der definitive Beitritt geschehen wird. Was das Kapland betrifft, so war dasselbe nicht vertreten, aber die britischen Bevollmächtigten hatten den besten Willen, ihre Vermittelung eintreten zu lassen. Es bedurfte vorher noch eines Einvernehmens mit der Kapkolonie, und bei den weiten Entfernungen war es nicht möglich, dasselbe herzustellen bis zum Schluss des Wiener Kongresses, der im ganzen nur 6½ Wochen gedauert hat. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, dass, nachdem diese Verhandlungen eingeleitet sind und auch die grossbritannische Regierung sich dafür interessiert, auch der Beitritt des Kaplandes erfolgen wird. — Was dann endlich China betrifft, so ist dasselbe nach seinen staatlichen Traditionen und da es keine eigentliche Post hat, bisher dem Weltpostvereine nicht beigetreten und wird das wohl auch nicht in einer absehbaren Zeit. Indessen hat das weiter nicht viel zu sagen für die Vermittelung des internationalen Verkehrs; denn die Hauptmächte des Abendlandes haben in den Häfen, welche nach den politischen Verträgen dem Handel offen sind, europäische Postämter — es giebt daselbst auch amerikanische —, und diese vermitteln den Verkehr mit dem himmlischen Reiche und zu den Sätzen des Weltpostvereins. Wir haben selber ein Kaiserliches deutsches Postamt in Shanghai eingerichtet, und wie sehr sich der Verkehr auch dort hebt, geht daraus hervor, dass im Jahre 1891 bei unserem Postamt in Shanghai bereits 140 000 Stück Postsendungen zu behandeln gewesen sind, dass die Einnahmen 23 734 M., die Ausgaben 9436 M. betragen haben, und dass sich also ein Ueberschuss von 14 298 M. ergiebt. Man kann sonach sagen, dass in der That die Aktion des Vereins sich über die ganze Erde erstreckt.

Abgesehen hiervon war die Aufgabe des Wiener Kongresses, Verkehrserleichterungen und Verbesserungen einzuführen, von denen ich nur die wichtigeren streifen will. Also einmal die Herstellung des schon erwähnten einheitlichen Zeitungspostdienstes, zweitens die Gründung eines allgemeinen Abrechnungsbureaus, welches in Bern eingerichtet werden soll — ein *Clearinghouse* —, für die noch verbleibenden Abrechnungen der Staaten über die Postanweisungen und die Transite. Ueber das Porto findet ja keine Abrechnung mehr statt. — Sodann namentlich eine direkte Verbindung mit unseren Kriegsschiffen; bisher war es nicht thunlich, von der Heimat unter allen Umständen direkt Postkartenschlüsse auf die in fremden Häfen befindlichen deutschen Kriegsschiffe zu senden, sondern es musste die Vermittelung der betreffenden Landpostverwaltungen bezw. der dort befindlichen englischen, französischen Schiffe u. s. w. in Anspruch genommen werden, und es ist das oft von den Besatzungen in den fremden Gewässern nachteilig empfunden worden, dass sie diese Heimatspost dadurch öfter verspätet und mit manchen Umständen erhielten.

Es hatte die englische Regierung bisher Anstand genommen, den direkten Verkehr auch auf die Kriegsschiffe allgemein auszudehnen. Jetzt ist es aber auf dem Kongress infolge eines von Deutschland und Frankreich gemeinsam gestellten Antrags gelungen, schliesslich mit Einstimmigkeit durchzusetzen, dass die Kriegsschiffe ebenso behandelt werden, wie Teile des Heimatlandes, die von demselben augenblicklich getrennt sind, so dass unter den Bestimmungen und Reglements der Heimat direkte Briefpakete auf unsere Kriegsschiffe angefertigt werden können und dass dieselben von den betreffenden Landesverwaltungen und fremden Post- und Kriegsschiffen unmittelbar an Bord unserer Orlogschiffe ausgehändigt werden müssen. — Endlich ist, um von den wichtigeren Verkehrserleichterungen zu sprechen, die Postkarte mit Antwort für den Vereinsverkehr eingeführt worden mit der Erweiterung, dass die Antwortkarte, welche ja die Marke der Heimat trägt, gleichwohl frei für die Rücksendung benutzt werden kann. Wenn man sich also denkt, dass eine Postkarte mit Antwort von hier nach Amerika geht, so trägt die Blankoseite ja auch den deutschen Freimarkenstempel, und die Karte kann in Amerika verwendet werden zur Antwort, so dass der deutsche Stempel für die Bezahlung des Portos gilt, ohne dass Amerika von uns etwas einzuziehen hat. Es würde das vom finanziellen Standpunkt vielleicht etwas bedenklich erscheinen. Indessen hat sich doch im Postverkehr ein allgemeines Gesetz herausgebildet, wonach ziemlich gleichmässig die Strömung des Verkehrs in der Richtung von dem einen Staat nach dem anderen geht und umgekehrt, also wenn wir 50 Millionen Briefe nach Amerika schicken, so kommen auch ungefähr soviel zurück. Darauf beruht das Prinzip, dass über das Porto nicht mehr abgerechnet wird. Es waltet also ein ähnliches Gesetz wie das hydraulische, z. B. in den kommunizierenden Röhren der Ausgleich zwischen den beiden Flüssigkeiten, die Herstellung des Niveaus. — Man hat an den eben genannten Fortschritt schon grosse Hoffnung geknüpft und von einer allgemeinen Freizügigkeit der Postmarken gesprochen, von der Herstellung einer einheitlichen Marke für alle Länder der Welt. Indessen gehört das wohl noch in das Reich der Zukunftsideen; denn ehe wir dazu übergehen können, müssen zwei notwendige Voraussetzungen erfüllt werden. Es muss das Münzsystem mehr vereinfacht werden, und es muss die Papiervaluta abgeschafft werden in den Ländern, die damit noch, ich möchte sagen, behaftet sind; denn sonst würden die Marken in den Ländern mit der minderwertigen Währung gekauft, von Spekulanten in andern Ländern weiter verbreitet werden. Sodann muss die ganze Strafgesetzgebung in Betreff von Nachahmung, Fälschung und Wiederverbrauch bereits ent-

werteter Marken in allen Ländern gleichmässig und nicht minder das Strafverfahren geregelt werden. Das sind zwei grosse, erst zu erfüllende Voraussetzungen, und deshalb kann jetzt nicht davon die Rede sein. Die Abrechnungen würden keine Schwierigkeiten machen: da giebt es ein Verfahren, um die gegenseitigen Ausgleichungen unter den Staaten auszuführen.

Die letzte Aufgabe, die dem Wiener Kongress oblag, war die Kodifikation des gesammten Materials, welches in den drei vorhergehenden Kongressen verarbeitet worden war, und das liegt eben in den sechs Verträgen mit den Schlussprotokollen vor, zu denen auch die betreffenden Ausführungsreglements gehören. Es war das eine grosse, ungemein umfassende Arbeit, und wenn man sich vergegenwärtigt, dass 47 Staaten von den 52 persönlich in Wien vertreten waren, — die anderen hatten sich durch Substitution vertreten lassen — und dass 74 mit Vollmacht versehene Vertreter anwesend waren, mit der Mission, positiv etwas auf dem Gebiete der Thatsachen zu schaffen, Verträge abzuschliessen und zu verhandeln, so wird man zugeben, dass bei solcher bedeutenden Anzahl von Bevollmächtigten eine erhebliche Anstrengung dazu gehörte, diesen Kongress zu leiten. Es waren abzugeben unter diesen Dokumenten im ganzen von all den Bevollmächtigten, die anwesend waren, 25 366 Unterschriften. Da das unmöglich war — das würde den Kongress über Gebühr verlängert haben —, so ist nur ein Exemplar von jedem dieser Verträge von sämtlichen Bevollmächtigten unterschrieben worden. Das ist in der Wiener Staatskanzlei niedergelegt, und es sind die Abschriften davon gedruckt und an die einzelnen Regierungen verteilt worden. Die Verhandlungen des Kongresses nahmen 1920 Druckseiten in Folio ein, und diese mussten in 37 000 Exemplaren gedruckt werden. Es gab das zusammen 71 000 000 Druckseiten, eine überaus respektable Leistung der kaiserlichen Staatsdruckerei in Wien.

Ich muss hier ein Wort der wärmsten Anerkennung aussprechen für die Kaiserlich österreichische Regierung und den Leiter des Kaiserlichen Handelsministeriums, sowie den Präsidenten des Internationalen Postkongresses, den Generaldirektor der Posten und Telegraphen in Oesterreich, welche mit Unterstützung dessen ausgezeichneter Räte mit einer ausserordentlichen Umsicht, namentlich auch in den Vorbereitungen für den Kongress, bis auf das Einzelnste, wie bei einer Mobilmachung, voraus berechnet waren, sich der ganzen Leitung dieser grossen Sache mit bewundernswerter Energie und zugleich im versöhnlichsten Geiste unterzogen haben. Das will etwas besagen; denn mit den Sekretären waren es gewiss 130 Personen aller Rassen, Staaten, Nationen, Sprachen — es wurden 24 Sprachen auf dem Kongress gesprochen, obwohl die eigentliche diplomatische Sprache das Französische war. Es gehörte viel dazu, diese verschiedenen Eigenschaften, und besonders die ver-

schiedenen Temperamente unter einen Hut zu bringen und in gleichmässiger, rascher und doch besonnener Arbeit zu erhalten, besonders bei der oft starken Lebhaftigkeit der Diskussion und bei den grossen Schwierigkeiten, die manche Frage verursachte. Das Präsidium hat diese Aufgabe in vollkommener Art und mit grösstem Geschick gelöst, so dass man die Wiener Versammlung *le congrès-modèle* genannt hat.

Ich möchte auch das hier erwähnen, dass namentlich die Bevollmächtigten Deutschlands und Frankreichs in allen grossen Fragen haben Hand in Hand gehen können, ohne dass das irgendwie vorbereitet war, weil das Zusammengehen begründet war auf der Gleichmässigkeit der Interessen, indem Deutschland und Frankreich die beiden grossen Kontinental-Verkehrsstaaten in Europa sind, und ferner bei dem hochentwickelten französischen Postwesen auch auf der Gleichmässigkeit der Einrichtungen. Deshalb hatten sich dieselben Bedürfnisse, dieselben Bestrebungen in Frankreich ausgebildet wie bei uns, und es hat sich daraus eine glückliche und für den Erfolg des Wiener Kongresses sehr vorteilhafte Uebereinstimmung ergeben. Auch England und die anderen Grossmächte gingen meistens Hand in Hand mit uns.

In der Grundverfassung des Vereins ist seit dem Berner Vertrag nichts geändert; es sind die drei grossen Grundsätze des billigen Einheitsportos mit gleichmässiger Gewichtsprogression, dann die allgemeine Transit- und Verkehrsfreiheit, und drittens die grösstmögliche Vereinfachung des Mechanismus, wie der Betriebs- und Rechnungsform ganz intakt geblieben durch alle Beratungen seit dem Jahre 1874.

Wenn man bedenkt, dass wir bis zum Jahre 1874 noch über 1500 Portosätze für den Verkehr mit dem Auslande hatten, bei denen ausserdem verschiedene Gewichtsprogressionen in Betracht kamen, — denn einige Staaten hatten die 10 g-Progression, andere die 15 g-Progression, noch andere wieder die 7½ g-Progression, Deutschland hatte das Zolllot — das waren 16⅔ g, — England die ½ Unze, — das waren 14⅙ g, so kann man die verschiedenen Portosätze jedenfalls auf viele Tausende berechnen; dazu die grossen Verschiedenheiten bei den Kreuzbandsendungen, Muster- und Warenproben, — kurz, es war schliesslich nicht mehr herauszufinden. Und wenn die Beamten auf Grund der zahllosen Tarife und Tabellen, wobei es manchmal in die Infinitesimalrechnung — wie die Mathematiker sagen — ging, noch allenfalls im stande waren, das Porto auszurechnen, z. B. für eine schwerere Kreuzbandsendung aus Argentinien oder Uruguay, so hörte auch dies auf, als die fahrenden Eisenbahnbureaus in Gang kamen, bei der Kürze der Zeit. Aus meiner Jugendzeit erinnere ich mich z. B., dass auf der Fahrt von Verviers nach Köln in zwei Stunden eine ganze überseeische Post fertig bearbeitet werden musste, und ich weiss, dass wir damals nach

den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu gewissen Einheitszahlen gekommen waren, z. B. auf schwerere Kreuzbandsendungen aus Südamerika wurde gewöhnlich die Zahl 17 $^{2}/_{3}$ mit Blaustift aufgeschrieben, d. h. das Porto kostete 17 Groschen 8 Pfennige. Das stimmte aber höchstens nur ganz ungefähr; es war so eine Hilfszahl wie etwa die Zahl $\pi$ bei den Mathematikern, und das Publikum zahlte meist ganz geduldig; mitunter aber fand sich auch ein ungeduldiger Kamerad, der das nicht bezahlen wollte, und dann ging die Sendung zurück, durch sämtliche Postanstalten, über die Schiffslinien, bis sie dann bei irgend einer Postanstalt in den Savannahs am La Plata lautlos zum Orkus hinunterfuhr. Das war die Folge des Systems, wie es damals bestand!

Nun sind die billigen und einfachen Portosätze eigentlich das, was das Publikum zunächst sieht, es hält sie für den grössten Erfolg des Weltpostvereins, und es vergeht eigentlich keine Woche, wo das Reichspostamt hier nicht aus irgend einem Winkel der Erde einen Dankbrief bekommt, namentlich auch von Frauen, — es zeigt sich darin die Dankbarkeit des weiblichen Gemüts — oft in rührendster Weise, dass sie in Verbindung bleiben können mit ihren Angehörigen. Aber weit wichtiger ist der zweite Punkt: die Verkehrsfreiheit. Wenn wir früher, ich will einmal sagen, von Berlin nach Athen einen direkten Postschluss machen wollten, oder von Berlin nach Lissabon, so war das nicht anders möglich, als dass wir mit allen dazwischenliegenden Staaten förmliche diplomatische Verträge über den Transit dieser Postsachen abschliessen mussten; so mussten in dem Falle von Lissabon mit Belgien, Frankreich, Spanien und, wenn die Briefe über England, über Southampton gehen sollten, auch mit Grossbritannien, bezw. Holland erst förmliche Verträge geschlossen werden; in dem anderen Falle von Athen mit Oesterreich, der Türkei und Serbien, oder mit der Schweiz und Italien. Diese Verträge waren oft wirklich ein Meisterwerk der diplomatischen Kunst, denn es kam dabei auf Uebervorteilung an; die Staaten hatten, ich will einmal sagen, Belgien, solche Postverträge mit Russland, mit England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich, und nun wurde ausgeglichen, welcher Satz höher wäre, ob die Oesterreicher einen billigeren Satz durch Frankreich hätten, als wir oder als die Belgier. Da waren in den verschiedenen Verträgen, deren es mehr als 1000 allein in Europa gab, Meistbegünstigungsklauseln, genau so wie bei den Zollverträgen, und jeder Staat war dabei in Besorgnis vor dieser Klausel, weil, wenn er einen billigeren Satz einführen wollte, er diesen selber auch allen übrigen Staaten einräumen musste. Das waren oft Verhandlungen, die sich jahrelang hinzogen, bevor man dazu kam, einen derartigen Postschluss nach einem anderen Staat durchzuführen. Jetzt ist es völlig anders. Man schreibt einfach nach Athen, wir werden Euch morgen einen Postsack schicken, dann ist es gut, und damit ist die Verkehrsfreiheit hergestellt. So geht das

nach allen Staaten hin und über die ganze Welt; alle haben ihre gesamten Beförderungsmittel: Schiffe, Eisenbahnen, Posten einander zur Verfügung gestellt, und die Posten gehen jetzt wie der freie Vogelflug über Land und Meer. Wenn früher einmal ein solcher Postsack an der Grenze eines Landes sich sehen liess, so wurde er behandelt wie die Fremden in Tauris, festgehalten, aufgeschnitten, seines Inhalts entkleidet und der fremde Staat machte damit, was er wollte. Gerade durch dieses grosse Prinzip der Verkehrsfreiheit ist der wesentlichste Vorteil erreicht worden; denn erst, nachdem das geschehen war, konnten wir die billigeren Postsätze einführen.

Wir wären gern noch weiter gegangen, denn wir wollten auf dem Kongress in Bern ausser dieser Transitfreiheit auch die *vollständige Unentgeltlichkeit des Transits* durchsetzen; Deutschland, welches in seiner zentral-geographischen Lage vielfachen Transit zu leisten hat, fast bei jedem Transitverkehr in Mittel-Europa beteiligt ist, würde dabei finanziell schlecht weggekommen sein, aber doch hatten sich die *verbündeten deutschen Regierungen entschlossen, dieses Opfer der grossen Sache zu Liebe zu bringen* und eine erhebliche Anzahl Staaten, namentlich die, welche an der Peripherie lagen, wie Norwegen, Schweden, Portugal, Russland u. s. w., waren damit einverstanden; indessen scheiterte das damals an Belgien und an Frankreich, weil das überwiegende Transitländer waren, und namentlich *Belgien*, der grosse Kreuzweg des internationalen Postverkehrs, sehr erhebliche Einnahmen aus dem Transit zieht, die sich auf mehrere Millionen Franks jährlich belaufen, für das Budget des kleinen Staats schon eine ganz erkleckliche Summe. Es war das also nicht möglich, und wir beschränkten uns daher darauf, *einen einheitlichen sehr billigen Satz von 2 Fr. für das Kilogramm Briefe für sämtliche Transitrouten der Welt ohne Unterschied*, wohin die Sendungen gehen, einzuführen, und ebenso für die *ozeanischen Wege* den Satz von *15 Fr.* mit einer Ermässigung für die unter 300 Seemeilen betragenden Routen. Die Idee ist aber noch nicht aufgegeben, die Unentgeltlichkeit des Transits herzustellen und sie kehrt auf allen Kongressen wieder, bis es endlich gelingen wird, die widerstrebenden Staaten dazu zu bewegen, vielleicht äussersten Falls in Form einer Ablösung wie beim Sund- und Scheldezoll.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die Chancen etwas schwieriger geworden sind, nachdem *Italien* auch jetzt in den Bereich der Interessen dieser gegnerischen Staaten gezogen ist, und zwar durch jene Verschiebung der Achse des Weltverkehrs, die sich durch die ganze Geschichte des Wirtschaftslebens der Völker zieht. Der Verkehr ging in alter Zeit, wie Sie wissen, von Indien und Persien über Medien und den Pontus Euxinus. Man braucht nur die Schilderungen zu lesen, die Strabo über den grossen Verkehr macht, beispielsweise von der Messe

zu Panticapäum, wo 150 Völkerschaften erschienen; dann über den Bosporus nach dem Abendlande. Das wurde anders im Laufe der Jahrhunderte; nach der Gründung von Alexandrien ging der Verkehr von Alexandrien schon mehr nach Westen über Griechenland und nach Italien über Neapel und über Brundusium — wo Horaz in seiner fünften Satire des ersten Buchs die Reise von Rom so anziehend beschreibt —, dann kam das Mittelalter und der Verkehr zog sich nach Venedig, Florenz in den Zeiten der Mediceer und der della Scala in Verona, wie der Visconti in Mailand; ferner nach Genua und Pisa, und war also weiter nach Westen gerückt. Nach der grossen Entdeckung Vasco de Gamas legte sich der ganze Verkehr nach Lissabon; seine Achse hatte sich also noch weiter nach Westen verlegt, und da ist sie mehrere Jahrhunderte geblieben, bis es zur Erfindung der Dampfschiffe und Eisenbahnen kam. Dann wurde die Route von Calais nach Marseille für den Schnelldienst gangbar und die Eisenbahn über die Landenge von Suez gebaut — der Kanal war noch nicht hergestellt — und es verlegte sich die Achse des Weltverkehrs w i e d e r n a c h O s t e n zurück, von Lissabon nach Marseille. Dieses behauptete lange Zeit die Präponderanz der grössten Handelsempore im Mittelmeer. Dann kam die Brennerbahn, die Durchstechung des Gotthard und früher schon des Mont Cenis, und es wurde die alte Tour aus der Römerzeit wieder aufgenommen ü b e r B r i n d i s i d u r c h I t a l i e n, und dadurch wurde Italien in das Interesse der Transitstaaten gezogen und g e g e n unsere Idee auf die andere Seite gedrückt. Der Verkehr wird auch in Brindisi nicht lange bleiben, es ist schon jetzt von Salonichi die Rede; aber ich glaube nicht, dass es dazu kommen wird, weil der Hafen, die Rhede dort nicht günstig ist, und die Transite nicht besonders vorteilhaft liegen, ebenso auch die Eisenbahn-Verbindungen. Aber sobald die griechischen Bahnen den Anschluss an die türkischen Bahnen erlangt haben werden, kommt die a l t e V e r b i n d u n g, d i e v o n A l e x a n d r i e n n a c h d e m P i r ä u s u n t e r d e n P t o l e m ä e r n u n d S e l u i c i d e n b e s t a n d, wieder in Aufnahme unter B e n u t z u n g v o n P o r t S a i d. Dann wird der Verkehr nach Indien und Egypten über den Piräus gehen, also den nächsten Hafen, weil der Verkehr immer den nächsten Seeweg aufsucht. Selbstverständlich wird er auch da nicht bleiben; denn sowie der grosse Plan der ottomanischen Regierung, den sie zum Teil mit Hilfe deutscher Gesellschaften und deutschen Kapitals und Unternehmungsgeistes auszuführen willens ist, — sobald dieser Plan zu stande gekommen sein wird, nämlich die E i s e n b a h n über A n g o r a u n d D i a r b e k i r z u b a u e n d u r c h K l e i n a s i e n, nach dem alten Emporium B a s s o r a a m p e r s i s c h e n M e e r b u s e n, dann geht der ganze Verkehr wieder wie in den ältesten Zeiten über den Bosporus.

Man sieht: es ist eine vollständige W a n d e r u n g d e r A c h s e d e s W e l t v e r k e h r s vom Osten nach dem Westen und wieder vom

Westen nach dem Osten, eine Erscheinung, die die Astronomen in Bezug auf die Erdbewegung die Wanderung der Apsidenlinie nennen, so zu sagen Pendelschwingungen der Achse. Diese Verschiebung macht sich auch in anderen Weltteilen bemerkbar. Der Verkehr ist seit Aufschluss Amerikas auch dort nach Westen gegangen, wendet sich aber wieder nach Osten durch die Pacificbahnen und die beiden grossen Dampferlinien von San Franzisko und Vancouver nach Yokohama. Gleichzeitig wird Ostasien angeschnitten durch den grossen Plan der russischen Regierung, die sibirische Eisenbahn fertig zu stellen, was möglich ist, wenn es gelingt, die grossen Ströme mit ihrem sehr grossen Ueberschwemmungsgebiet und den starken Eisgang zu überwinden. Dann wird eine Verbindung mit China und Japan hergestellt sein, mittels der wir statt der 40 bis 45 Tage, die wir jetzt brauchen, nur noch 22 Tage bedürfen werden, also auch eine Wanderung weiter nach dem Osten.

Der dritte Grundgedanke des Weltpostvertrags war die äusserste Vereinfachung des Dienstmechanismus und der Betriebsformen. Hier herrschte ein wahrer Byzantinismus. Einen überseeischen Postkartenschluss zu fertigen dauerte früher mehrere Stunden — jetzt ebenso viele Minuten. Es handelt sich beim Postbetrieb darum, Genauigkeit mit Raschheit zu verbinden — eigentlich zwei Gegensätze — aber die Formen wurden gefunden und haben sich in jeder Beziehung bewährt.

Nun aber möchte ich schliessen, denn ich fürchte Sie schon zu lange ermüdet zu haben. (Widerspruch.) Ich danke und will Ihnen meine Dankbarkeit dadurch beweisen, dass ich gleich zum Schluss komme und Ihnen nur noch einige kurze Daten aus der Statistik vorführe. — Der Postverkehr Deutschlands mit dem Auslande, also der Verkehr, der unter diesen Vertragsstaaten herrscht, betrug im Jahre 1875 86 Millionen Briefsendungen, im Jahre 1890 325 757 000 Briefsendungen, Postanweisungen im Jahre 1875 circa 530 000 Stück, 1890 2 861 000 Stück; gewöhnliche Pakete im Jahre 1875 1 486 298 Stück und im Jahre 1890 7 394 570 Stück. Der gesamte internationale Postverkehr aller Länder untereinander, also gerade der, auf den sich diese Vorträge erstrecken, hat betragen im Jahre 1875 925 Millionen Briefsendungen, im Jahre 1889 2759 Millionen Briefsendungen, ist also um das Dreifache gestiegen in den vierzehn Jahren; Postanweisungen 5 Millionen, jetzt 15 Millionen, gewöhnliche Pakete 3 1/2 Millionen, jetzt 23 Millionen. Die Gesamtzahl der Postsendungen im ganzen Erdenrund beträgt heutzutage 15 Milliarden, das macht täglich 41 Millionen. — Es bestehen im Weltpostverein 170 000 Postanstalten und sind 700 000 Postbeamte thätig, wovon Deutschland ungefähr 122 000 zählt infolge der grossartigen Ausdehnungen unserer Post- und Telegraphen-Anstalten und unserer sehr bedeutenden Fahrposten; diese übertreffen die französische um das

Fünfeinhalbfache, die englische um das Zweieinhalbfache. — Nun kann man diese riesige Entwickelung ja nicht dem Weltpostverein zuschreiben. Es ist klar, dass da die ganze Kulturarbeit der Menschheit, die ausserordentliche Entwickelung unserer Zeit, die Eisenbahnen, die Aufschliessung ganz neuer Länder — ich erinnere nur an Afrika — ferner die Herstellung der überseeischen Dampferlinien — mitgewirkt haben und dass alles sehr wesentlich dazu beigetragen hat, den Verkehr in der Weise zu heben, aber ebenso dürfte unbestritten sein, dass der Weltpostverein einer der Fittiche gewesen ist, auf welchen sich dieser grosse Aufschwung des ganzen internationalen Verkehrs vollzogen hat. — Aber, und damit möchte ich schliessen, noch höher als diese materiellen Vorteile, die ja allen täglich zu statten kommen und einleuchten, werden wir doch, glaube ich, den idealen Gehalt schätzen müssen, der in der Thatsache liegt, dass sämtliche zivilisierte Nationen des Erdenrunds aus freier Entschliessung in Unabhängigkeit ihres Willens sich zu dieser grossen Gemeinschaft vereinigt haben. Sie stellen eine Gemeinschaft dar, welche einem einheitlichen Gesetz unterworfen ist, nach dem sie sich bewegt, einen lebensvollen Organismus, dessen Thätigkeitsäusserungen dem Ganzen sowohl wie jedem einzelnen Gliede zu statten kommen. Diese Gemeinschaft hat bezüglich ihres Gebiets sämtliche Grenzen der Staaten sowohl wie der Weltteile niedergelegt, alle trennenden Scheidewände entfernt, und den grossen Gedanken der völligen Verkehrsfreiheit verwirklicht, der Verkehrsfreiheit, von der ich mit Anklang an ein bekanntes Wort aus den Briefen des Junius sagen möchte: »Nehmt uns alle Freiheiten, aber lasst uns die Verkehrsfreiheit, sie wird uns alle anderen wieder zurückbringen.«

---

### Zur statistischen Technik.

—e. *Die elektrische Zählmaschine* nach *G. v. Mayr*'s »*Statistischem Archiv*« (II. Jahrg. 1. Halbband). — *G. v. Mayr*'s »Statistisches Archiv« hat in den ersten drei Halbbänden, welche bis jetzt vorliegen, die sehr hohen Erwartungen, welche man für das Unternehmen vom Unternehmer (Herausgeber) hegen durfte, glänzend erfüllt und ist auch in engsten Fachkreisen mit lebhaftem Beifall begrüsst worden. Wir kommen auf den reichen Inhalt zurück.

Vorläufig schöpfen wir aus dem ersten Halbband des II. Jahrgangs Belehrung über ein epochemachendes, von der amtlichen Statistik der österreichischen Reichsratsländer in glücklicher Initiative angenommenes, auch in der Aufarbeitung des 11. Zensus der »Verein. Staaten« erprobt erfundenes neues Hilfsmittel der statistischen Technik, die elektrische Zählmaschine. Den Gegenstand erörtert im »stat. Archiv« (a. a. O.)

in vorzüglicher Weise und auf Grund eigenster, in der Arbeit der amtlichen österreichischen Statistik geschöpfter Anschauung Dr. *Heinrich Rauchberg*. Seiner Arbeit entnehmen wir das Technische, Konstruktive der hochinteressanten Erfindung. Die praktische Illusration an einer grossen (bevölkerungsstatistischen) Operation wolle der Leser bei *v. Mayr* selbst (am a. O.) sich zu eigen machen!

Herr Dr. *Rauchberg* veranschaulicht die Sache und deren Bedeutung wie folgt: »Konnte man kaum noch in der rationellen Verwendung des Zählblättchens die wichtigste Voraussetzung des Fortschritts auf unserem Gebiete erblicken und die Verbreitung dieses technischen Behelfes gewissermassen zum Massstabe der Leistungsfähigkeit der amtlichen Statistik machen, so scheint dieser Standpunkt nunmehr durch die Erfindung der elektrischen Zählmaschine bereits überwunden zu sein und eine neue Aera statistischen Betriebes zu beginnen. In wieweit diese Ansicht berechtigt ist, möge aus den nachstehenden Ausführungen entnommen werden, deren Aufgabe es ist, die elektrische Zählmaschine den statistischen Fachkreisen vorzuführen. Für die Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit genügt jedoch nicht die blosse Beschreibung ihrer Konstruktion; es handelt sich vielmehr darum, die Maschine in ihrer praktischen Anwendung bei der Aufbereitung umfangreicher statistischer Materialien zu studieren. Um die hierfür erforderlichen Anhaltspunkte zu bieten, soll die Anwendung der Maschine bei der zentralisierten Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vom 31. Dezember 1890 vorgeführt werden (vgl. »Stat. Archiv«). Zunächst muss eine kurze Beschreibung ihrer Konstruktion vorausgeschickt werden.

Von den verschiedenen Ausführungen desselben Grundgedankens halten wir uns dabei an jene, welche für die Maschinen gewählt wurden, die der Mechaniker und Elektrotechniker Herr *O. Schäffler* in Wien in Verbindung mit dem Erfinder der Maschine, Herrn *Hermann Hollerieth* in Washington der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien nach deren speziellen Angaben liefert, und welche bei der Aufbereitung der Ergebnisse der letzten österreichischen Volkszählung verwendet werden. — Vorerst ist dem Irrtume vorzubeugen, als ob die Maschine ähnliche Ziele verfolge wie die Rechenmaschinen verschiedener Konstruktion oder mit denselben sonst irgend welche Aehnlichkeit hätte; sie ist keine Rechen- sondern eben eine Zählmaschine und hat die Bestimmung, die Ergebnisse durch ein System von Zählwerken oder Uhren darzustellen, welche sonst durch Strichelung oder durch Gruppierung und Auszählung von Zählkarten gewonnen werden. Dadurch ist zugleich besagt, dass die Anwendung der Maschine das Individualprinzip in Erhebung und Aufbereitung zur Voraussetzung hat, auf welchem die moderne Zählungstechnik über-

haupt basiert. Die zu zählenden Angaben müssen zunächst in der Weise auf Individualkarten übertragen werden, dass zur Bezeichnung einer jeden der Natur der Erhebung nach überhaupt möglichen Angabe eine gewisse Stelle der Karte bestimmt ist, in welche zutreffenden Falles durch einen eigenen Apparat ein kreisförmiges Loch eingeschnitten wird. Ist das Urmaterial der Erhebung in solcher Weise durch Perforierung auf Zählkarten umgelegt, so tritt erst die Maschine in Thätigkeit. Dieselbe besteht aus fünf Hauptbestandteilen: dem Kontakt-Apparat, der Relais-Anlage, den Zählwerken, dem Fächerkasten und der Batterie.

Der Kontakt-Apparat — enthält so viele Vorrichtungen zum Schliessen des durch die Batterie erzeugten elektrischen Stromes als Erhebungsmomente durch eine Zählkarte bezw. durch die in dieselbe eingeschnittenen Löcher und ihre gegenseitige Stellung ausgedrückt werden können. Die Art und Weise der Umlegung von Zählungsergebnissen auf derartige Karten sei später eingehend besprochen! Hier handelt es sich zunächst darum, zu zeigen, in welcher Weise das Vorhandensein der Löcher durch die Zählwerke registriert wird. Zu diesem Ende wird jede einzelne Karte in den Kontakt-Apparat eingelegt. Derselbe besteht aus einer horizontal auf einer Tischplatte befestigten Platte aus Hartgummi, welche so viele zylinderförmige Vertiefungen oder Näpfe enthält, als in der Zählkarte Löcher überhaupt vorkommen können, bei unserer Maschine 240. Diese Näpfe sind mit Quecksilber gefüllt, und die dadurch gebildeten Quecksilbersäulen in die elektrische Leitung einbezogen. Durch das Material, aus welchem die Platte angefertigt ist, werden die einzelnen eventuell zu schliessenden Stromkreise isoliert. Durch Anschläge, welche am rückwärtigen und am linken Rande der Platte angebracht sind, wird bewirkt, dass die in den Karten enthaltenen Löcher genau über die Quecksilbersäulen zu liegen kommen. Da nun jede einzelne Zählkarte nicht alle überhaupt möglichen, sondern bloss diejenigen Löcher enthält, welche den durch dieselbe ausgedrückten Erhebungsmomenten entsprechen, so wird ein Teil und zwar die Mehrzahl der Quecksilbersäulen durch die eingelegte Karte verdeckt, ein Teil bleibt jedoch offen. Oberhalb der Platte ist an einem Hebel ein System von Nadeln in der Weise in einem Rahmen befestigt, dass dann, wenn der Hebel herabgedrückt wird, und die Hartgummiplatte unverdeckt ist, in jedes Näpfchen eine Metallnadel eintaucht. Diese Nadeln spielen an leichten Spiralfedern, welche dieselben nach abwärts drücken. Der Hebelarm mitsamt dem Rahmen und den Nadeln wird durch ein am zweiten Hebelarme wirkendes Gewicht oder eine starke Feder im Zustande der Ruhe in geraumer Entfernung von der Hartgummiplatte gehalten. Ist nun diese letztere durch eine Zählkarte bedeckt und wird der Hebel herabgedrückt, so werden die Nadeln an allen nicht perforierten Stellen von der Karte zurückgeschoben: an den

perforierten hingegen dringen dieselben durch die Zählkarte durch und tauchen in die Quecksilber-Näpfe ein. Da auch die Nadeln in die elektrische Leitung einbezogen sind, so werden die durch die Stellung der Löcher gegebenen Stromkreise geschlossen, während die anderen offen bleiben. Der Hebel mit dem Rahmen, welcher das Nadelsystem enthält, wird nach jedem Kontakte automatisch in die Höhe geschnellt, worauf eine andere Karte in den Kontakt-Apparat eingeführt und der Hebel durch einen Griff oder vermittelst einer Trittvorrichtung neuerdings niedergedrückt wird.

Zählwerke. In die Stromkreise, welche dergestalt nach Massgabe der Konfiguration der Löcher auf den Zählkarten geschlossen und wieder geöffnet werden, sind Zählwerke eingeschaltet, deren jedes im Falle direkter Schaltung einer bestimmten Stelle der Karte, mithin auch einem bestimmten Quecksilberzylinder und einer bestimmten Nadel entspricht. Die Konstruktion dieser Zählwerke ist sehr einfach. Sie werden durch einen kleinen Elektromagneten in Bewegung gesetzt, dessen Anker bei jedem Kontakte mittelst eines Häkchens in ein hundertteiliges Zahnrad eingreift und einen damit verbundenen Zeiger um einen Grad an der hundertteiligen Peripherie eines Zifferblattes fortschiebt, welches die Aussenseite des Zählwerkes bildet. Hat dieses Zahnrad eine volle Umdrehung gemacht, so schiebt es ein zweites, ebenfalls hundertteiliges Zahnrad um einen Zahn weiter, welches einen zweiten Zeiger in Bewegung setzt, der demnach die Hunderter zählt, während der erstere die Einheiten und Zehnerstellen angiebt. So kann jede Zähluhr bis zu 10 000 Fällen registrieren. Sollte diese Zahl erreicht sein, so wird dies aufnotiert und die Registrierung erfolgt wieder von 0 an. Das Zifferblatt dieser Zählwerke gleicht also jenem gewöhnlicher Uhren, nur ist es hundertteilig; dem Minutenzeiger entspricht jener für die Einheiten, dem Stundenzeiger jener für die Hunderter. Wenn ein gewisses Quantum von Zählkarten durch die Maschine geführt worden ist, so geben die Zählwerke, welche mit den einzelnen Löchern elektrisch in Verbindung stehen, an, wie oft in der Gesamtheit jene Eigenschaften oder Thatsachen vorgekommen sind, welchen die an bestimmten Stellen der Karte angebrachten Löcher und die vermöge derselben geschlossenen Stromkreise entsprechen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass so viele differente Momente ausgezählt werden können, als Nadeln, Quecksilberzylinder und Zählwerke vorhanden sind, und dass es dabei gleichgültig ist, ob diese Momente gleichartig oder völlig disparater Natur sind. Enthalten z. B. die Zählkarten die Individualergebnisse einer Volkszählung, so könnten durch 31 Zählwerke die Verteilung der beiden Geschlechter, von 4 Familienstandskategorien, von 12 Glaubensbekenntnissen, von 3 Stufen des Bildungsgrades und von 10 Altersklassen mit einem Schlage ausgezählt werden, während hierfür sonst 5malige Umgruppierung und Auszählung des Materials erforder-

lich wäre. Darin nun, dass das Material gleichzeitig nach den verschiedenartigsten Gesichtspunkten ausgezählt werden kann, ist die Ueberlegenheit der Maschine gegenüber jedem anderen Aufbereitungsverfahren begründet. — Bei dem bisherigen Gange der Darstellung wurde angenommen, dass jedes einzelne in einer Zählkarte angebrachte Loch für sich ein Erhebungsmoment darstelle, und demnach auch für sich allein Gegenstand der Registrierung durch die Maschine sei. Dies ist nun aber thatsächlich nicht immer der Fall. Wie wir dies bei der Besprechung der Art und Weise der Lochung des Näheren sehen werden, sind für die Kennzeichnung gewisser Erhebungsmomente häufig zwei oder mehrere Löcher erforderlich. Ausserdem kommen immer dann mindestens zwei Löcher in Betracht, wenn es sich um die Kombination verschiedener Erhebungsmomente handelt. In diesen Fällen würde die direkte Verbindung der betreffenden Stromkreise mit den Zählwerken nicht zum Ziele führen, sondern es tritt entweder die Relais-Anlage oder der Fächerkasten in Thätigkeit.

Die Relais — können in äusserst mannigfacher Weise verwendet werden. Es würde zu weit führen, hier auf die verschiedenen Schaltungsarten derselben einzugehen. Dies ist einer jener Punkte, woselbst sich in Zukunft die statistischen Probleme in elektro-technische verwandeln werden. Auch wird sich bei der Besprechung des Depouillements der österreichischen Volkszählung Gelegenheit ergeben, einige der wichtigsten Schaltungsmethoden zu besprechen. Hier soll nur eine einzige Art der Anwendung von Relais beschrieben werden, um deren Funktion überhaupt zu erläutern. Nehmen wir an, es handle sich um die Kombination der zehnjährigen Altersklassen mit den Familienstands-Kategorien. Es ist also gleichzeitig zu ermitteln, wie viele Personen innerhalb des durch gelochte Zählkarten repräsentierten Bevölkerungskomplexes, 0—10, 10—20, 20—30 u. s. w. Jahre alt und wie viele innerhalb einer jeden dieser Altersklassen ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden sind. Zu diesem Ende sind 40 kleine Relais erforderlich (10 Altersklassen × 4 Familienstandskategorien). Durch die Ankerhebel dieser Relais wird der Strom geleitet, welcher den Löchern für die 10jährigen Altersklassen entspricht, und zwar geht der Strom für jede Altersklasse durch je 4 Relais, bezw. durch deren Ankerhebel. Wenn die Anker durch die Elektromagnete der Induktionsspulen nicht angezogen sind, so ist der Strom nicht geschlossen, da die Ankerhebel durch feine Spiralfedern von ihren Kontaktstellen getrennt gehalten werden. Wird also eine gewisse Altersklasse durch die Lochung registriert, so besteht zwar in 4 Relais die Neigung oder die Möglichkeit einen Strom zu schliessen, aber der Strom wird in Wirklichkeit nur in jenem Relais geschlossen, dessen Anker durch den Elektromagneten angezogen wird. Hier treten nun aber die Löcher, bezw. die Ströme in Thätigkeit, welche die Familienstandskategorien repräsentieren. Diese

Ströme werden durch die Induktionsspulen der Relais geführt. Der Strom einer jeden der vier Familienstandskategorien geht durch die Induktionsspulen von 10 Relais, welche somit in 4 Gruppen zerfallen. So oft eine Familienstandskategorie registriert wird, werden demnach die Anker von 10 Relais angezogen. Dadurch für sich allein wird jedoch noch kein auf die Zählwerke einwirkender Strom geschlossen; es ist nur die Möglichkeit gegeben, dass ein solcher durch die Berührung der Relais-Anker mit den korrespondierenden Kontaktstellen geschlossen werde. Dies ist nun bloss bei jenem einzigen von den Relais der betreffenden Gruppe der Fall, durch dessen Anker der Strom geht, welcher der Altersklasse entspricht, und nur das diesem Relais entsprechende Zählwerk wird in Bewegung versetzt. Sollen also zwei differente Erhebungsmomente mit einander kombiniert werden, so werden die Zählwerke nicht direkt mit den Polen des Stromes, den Quecksilbersäulen und Nadeln, sondern mit den dazwischen eingeschalteten Relais verbunden, an deren Induktionsspulen das eine, und an deren Hebelvorrichtung das andere dieser Momente wirkt. Nur durch das Zusammentreffen beider aber wird der Strom geschlossen, welcher das Zählwerk in Bewegung setzt.

Der Fächerkasten. Dient die Relais-Anlage zur Kombinierung verschiedener Erhebungsmomente bei einer und derselben Auszählung, so ist es die Aufgabe des Fächerkastens, die Kombination von Erhebungsmomenten vermittelst zweier auf einander folgender Auszählungen zu vermitteln. Es ist nämlich je nach der Zahl der Erhebungsmomente häufig angezeigt oder auch notwendig, das gesamte Material zwei- oder mehrmals durch die Maschine zu führen, wobei immer andere Gruppen von Löchern bezw. von Strömen in Aktion treten und die Zählwerke in Bewegung setzen. Jede solche separate Behandlung des Materials, welche auch die Umschaltung der einzelnen Bestandteile der Maschine zur Voraussetzung hat, wollen wir eine »Auszählung« nennen. In dem Fächerkasten wird nun das Zählkartenmaterial bei der vorhergehenden Auszählung nach den Gesichtspunkten gesondert, welche bei der unmittelbar darauf folgenden Auszählung mit anderen kombiniert werden sollen. Dies wird in der folgenden Weise bewerkstelligt.

Der Fächerkasten besteht aus zwei Reihen senkrecht stehender und wagrecht angereihter Fächer, deren jedes oben durch eine Klappe verschlossen ist. Diese Klappen werden durch Federn zwar in die Höhe gedrückt, an dem Aufspringen jedoch durch Widerstände, kleine Haken, gehindert, die an den mit jeder Klappe verbundenen dornartigen Fortsätzen wirken. Diese Widerstände stehen mit dem Anker eines kleinen Elektromagneten in Verbindung und werden ausgelöst, wenn dieser angezogen wird. So oft also ein Strom durch die Induktionsspule geht, wird auch die betreffende Klappe geöffnet. Die Sortierung des Materials durch den Fächerkasten geht nun in der Weise

vor sich, dass die Elektromagneten des Fächerkastens mit jenen Näpfen, bezw. Nadeln des Kontaktapparats verbunden werden, welche den zu kombinierenden Erhebungsmomenten entsprechen. Sollen etwa bei der nachfolgenden Auszählung Konfession, Beruf und Bildungsgrad für die 10jährigen Altersgruppen dargestellt werden, so werden jene Quecksilbersäulen und Nadeln mit den Elektromagneten des Fächerkastens verbunden, durch deren Kontakt eben die 10jährigen Altersklassen registriert werden. Je nachdem das durch die Zählkarte repräsentierte Individuum der einen oder anderen Altersklasse angehört, springt, sobald der Kontakt durch Niederdrücken des Hebels am Kontaktapparat gegeben ist, die eine oder andere Klappe des Fächerkastens auf; die Karte wird vom Arbeiter in das betreffende Fach geworfen und die Klappe sohin wieder geschlossen. Der Fächerkasten arbeitet ganz unabhängig von den Zählwerken und gruppiert das Material sowohl nach solchen Gesichtspunkten, welche gleichzeitig entweder für sich allein oder mit anderen kombiniert durch die Zählwerke registriert werden, als auch nach solchen, für welche die Zählwerke in der betreffenden Auszählung gar nicht in Anspruch genommen werden. Es ist ferner möglich, den Fächerkasten in der Weise zur Gruppierung des Materials nach kombinierten Gesichtspunkten zu verwenden, dass zwischen die Elektromagnete des Fächerkastens und den Kontaktapparat Relais eingeschaltet werden. Die Relaisanlage kann demnach ebensowohl für die Sortierung als für die Zählung der Materialien verwendet werden. So tritt z. B. die oben zur Erklärung der Funktion der Relais überhaupt mitgeteilte Kombination der 10jährigen Altersklassen mit den 4 Familienstandskategorien bei dem Depouillement der österreichischen Volkszählung nicht unmittelbar für die Zählwerke, sondern zunächst für den Fächerkasten in Wirksamkeit. Ist das gesamte Kartenmaterial durch die Maschine geführt, so liegt dasselbe am Schlusse nach den betreffenden Gesichtspunkten, in unserem Falle nach Alter und Familienstand, geordnet in den einzelnen Fächern des Fächerkastens. Ein Irrtum hierbei ist nicht möglich, da immer nur ein Fach auf einmal aufspringt. Die Seitenwände des Fächerkastens werden sohin geöffnet und die Karten fächerweise herausgenommen. Alle Karten jedes einzelnen Faches weisen an der gleichen Stelle das Loch auf, dessen Bedeutung den Einteilungsgrund für die Gruppierung des Materials gegeben hat. Man kann daher an dieser Stelle durch alle hindurchsehen, oder eine Nadel durchstecken, worin die Kontrolle für die richtige Sortierung gelegen ist.

Die einzelnen erwähnten Bestandteile der Maschine sind in folgender Weise angeordnet. Der Kontaktapparat okkupiert die vordere rechte Ecke eines Tisches, hinter welchem sich ein Rahmen erhebt, welcher die Zählwerke enthält. Die Fortsetzung dieses Rahmens unterhalb der Tischfläche enthält die Relaisanlage; von dieser führen schlauchförmige Kabelleitungen zu dem Fächerkasten, welcher beweglich ist und

rechts seitlich von dem Stuhle des Arbeiters aufgestellt wird. Am andern Rande des Tisches, unmittelbar vor dem Kontakt-Apparate ist ein Behälter angebracht, in welchen jene Karten gelegt werden, für welche je nach dem besonderen Zählungsplane keines der Kompartiments des Fächerkastens bestimmt ist. Vor dem Tische nimmt der Arbeiter Platz und schichtet den gelochten Kartenvorrat zur Linken des Kontaktapparates auf. Mit der linken Hand wird jede Karte in den Kontaktapparat eingeführt, mit der rechten der Hebel herabgedrückt und nach gegebenem Kontakt wieder losgelassen, worauf er automatisch in die Höhe schnellt. Sodann wird die Karte mit der rechten Hand von der Kontaktplatte abgehoben und in jenes Fach der Sortierbüchse geworfen, welches sich infolge des Kontakts geöffnet hat. Fast mit der gleichen Handbewegung wird die Deckelklappe dieses Fachs geschlossen. Während die rechte Hand dies besorgt, führt die linke die nächste Karte in den Kontaktapparat ein. Nach sehr kurzer Uebung vollzieht sich diese Operation gleichsam automatisch, und können durchschnittlich 20—35 Karten in der Minute erledigt werden.

Mit wie viel einzelnen Kontaktvorrichtungen (Nadeln und Quecksilbersäulen) man den Kontaktapparat, mit wie viel Klappen und Fächern den Fächerkasten versehen will, wie viele Zählwerke angebracht und wie viele Relais eingeschaltet werden sollen, das bestimmt sich je nach der Besonderheit der zu lösenden Aufgaben. Die Einrichtung der Maschine ändert sich demnach je nach der Art ihrer Verwendung. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass für jedes neue Problem auch eine eigene Maschine erforderlich sei; es kann vielmehr die spezielle Lösung einer konkreten Aufgabe auch der Einrichtung der nun einmal vorhandenen Maschine angepasst werden. Allein bei der Aufstellung neuer Maschinen empfiehlt es sich, die Pläne für deren Verwendung im Voraus zu entwerfen und darnach auch die Einrichtung der Maschine zu bestimmen. Dass mit Maschinen, welche für die Bearbeitung komplexer Materien eingerichtet sind, auch einfachere Probleme bewältigt werden können, versteht sich von selbst. — Die von der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien verwendeten Maschinen umfassen 240 Kontakte, 70 Zählwerke, 90 Relais und 40 Sortierfächer. Das gegenseitige Verhältnis dieser Bestandteile entspricht dem für die Aufbereitung der Volkszählungsergebnisse aufgestellten Plane. Die Grundlage für dieselben bildet die Art und Weise der Uebertragung der Individualangaben der Volkszählung aus den Zählpapieren, welche Wohnungs-, bezw. Hauslisten sind, auf die Zählkarten.

---

—e. *Die Silberfrage in den Verein. Staaten.* Ueber diesen Gegenstand spricht sich im *Economic Journal T. Lloyd* (1891 S. 792 ff.) in höchst beachtenswerter Weise aus. Zunächst weist er nach, dass das neue Silbergesetz beide Hoffnungen, die man auf dasselbe gesetzt, ge-

täuscht habe; seitdem vom August 1890 ab monatlich 4 ½ M. Unzen Silber mittelst Ausgabe von Schatznoten angeschafft worden, welche als gesetzliches Zahlmittel für alle öffentlichen und privaten Schulden dienen, und beim Bundesschatz in Gold oder (nach Wahl des Schatzsekretärs) in Silber einlösbar sind — seit dieser Zeit ist der Silberpreis, dessen Erhebung von 43 ½ auf 59 d. man erwartete, alsbald von der kurz befristeten Schwindelhöhe von 54 ⅝ auf 43 ½ (Februar 1892 41 ¼) wieder zurückgegangen. Die Wertsteigerung des Silbers ist nicht gelungen. — Ebenso wenig erfüllte sich die andere Hoffnung eines flotten Geldstandes. Ein solcher kam erst, nachdem die Spekulationskrisis der Flaue gewichen war und der neueste ungeheure Getreideexport (1891) den Goldzufluss aus Europa herbeiführte. Dieser Export mit seinen Rimessen sei es, welcher die Freiprägungsbewegung vorläufig zum Stillstand gebracht habe; denn die Farmer waren Träger und Interessenten dieser Bewegung und sie sind ruhiger geworden, nachdem die Getreidepreise auch ohne Freiprägung sich so mächtig gesteigert hatten.

Die Konjunktur der Getreidepreise hemmt vorläufig, aber auch nur vorläufig die Freiprägungsbewegung. Mit einem entschiedenen Umschlag in dieser Konjunktur könne sie plötzlich wieder da sein. — Für den Fall des Sieges dieser Bewegung, welche den einseitigen Uebergang Amerikas zum Bimetallismus bedeuten würde, müsse früher oder später ein Goldagio eintreten. Der Schatzsekretär werde nicht fortfahren können, fort und fort für präsentierte Silbercertifikate Gold anzuschaffen. Nach Erschöpfung der grossen Goldvorräte des Schatzes werde er mit Silber zu zahlen beginnen und alle öffentlichen und privaten Schuldforderungen werden in Silber verzinst und getilgt werden. *Lloyd* glaubt trotz allem raschen Wachstum, welches Amerika an Menschen und an Volkswohlstand erfährt, doch nicht daran, dass dieses Wachstum dauernd einen Geldmehrbedarf erzeugen werde, gross genug, um Jahr für Jahr einen Mehrumlauf von 11 Mill. £ Silbercertifikate im Verkehr für immer aufzusaugen. Dann aber drohe der thatsächliche Uebergang zur Silberwährung von einer Aufnahme der freien Silberprägung nur für Amerika. — Angesichts dieser Gefahr decken sich, wie *Lloyd* nachweist, die amerikanischen Banken bereits mit aller Energie, indem sie ihre Silbervorräte abstossen und durch Goldvorräte ersetzen. Am 9. Juli 1891 hielten sie 58 ½, am 17. Oktober nur noch 3 Mill. £ in Silber und Silbercertifikaten. Nur noch 1/12 ihrer Barvorräte bestand in Silber und in mit Silber zahlbaren Papierwerten, die übrigen 11/12 aber in Gold und Goldwerten.

—e. *Der Achtstundentag auf dem 24. Kongress der englischen Trade-unions* — fand im Herbst 1891 in Newcastle statt. Er war von 620 Delegierten besucht. Aus den Abstimmungen über den Achtstundentag

schliesst das *Economic Journal*, dass 73 Mitglieder jedem gesetzlichen Achtstundentag abgeneigt sind gegen 156, welche für den unbedingten, allgemeinen Achtstundentag stimmten; 150 stimmten nicht ab; der Rest von 200 zieht die Regelung durch Gewerkvereins-Majoritäten vor. — Für ein Bergarbeits-Achtstundengesetz sprach sich der Kongress mit der grossen Mehrheit von 290 gegen 50 Stimmen aus.

---

*Italien.* Gesetzentwurf betr. Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung der direkten Steuern. (Modificazioni alle leggi sulla riscossione delle imposte dirette.) Vorgelegt vom Finanzminister *Colombo* am 25. November 1891. (Drucksachen der Camera dei Deputati. XVII. Legislatur. 1te Session 1890/91. Nr. 236.)

Die Begründung des vorbezeichneten Gesetzentwurfs gewährt einen Einblick in eigentümliche Missstände sowohl des Wirtschaftslebens als der Steuerbeitreibung in Italien. Nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche in der Hauptsache auf einem Gesetz vom 20. April 1871 beruhen, sollen die wegen Nichtzahlung von Steuern enteigneten Grundstücke der Verwaltung der Staatsdomänen überwiesen werden, wenn sie nach dreimaligem Ausgebot keine Käufer gefunden haben. Man hatte angenommen, dass von dieser Bestimmung nur in seltenen Fällen würde Gebrauch gemacht werden; schon deshalb, weil wohl nicht leicht ein Besitzer eines Grundstücks seines, wenn auch kleinen Besitzes, bloss wegen Nichtzahlung der Steuer würde verlustig gehen. Thatsächlich aber ergab sich das Gegenteil. Bis zum 30. Juni 1889 wurden nicht weniger als 141 089 Grundstücke dem Staate zugesprochen, von welchen jedoch nur 60 449 angenommen wurden. Gegenüber diesen rund 60 000 Grundstücken befindet sich aber die Domänenverwaltung in der Unmöglichkeit thatsächlicher Besitzergreifung und Verwertung. Wie man nach den eingehenden Erörterungen der Begründung annehmen muss, bleiben in der Regel die ihres Eigentums verlustigen Besitzer nach wie vor im Besitz und Genuss der Grundstücke und finden sogar in der Ueberweisung der letzteren an die Domänenverwaltung ein bequemes, mehr und mehr zur Anwendung kommendes Mittel, sich ihrer Steuerschuldigkeit nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Provinz und die Gemeinde zu entziehen. In der That zahlt das Domanium an Steuerzuschlägen der Gemeinden und Provinzen für die ihm überwiesenen Grundstücke den erklecklichen Jahresbetrag von 206 965 Lire. Dass die Verwaltung diese — allerdings unglaublichen — Zustände duldet, wird damit entschuldigt, dass zur Inbesitznahme der zahlreichen ländlichen Grundstücke das erforderliche Personal fehle, während bezüglich der städtischen Grundstücke ausser dem Risiko der Reparaturkosten auch das Odium in Betracht komme, welches auf den Staat fiele, falls er den armen Steuerpflichtigen aufs Pflaster setzen wollte.

Dieser Sachverhalt ist beachtenswert, einerseits, weil er eine eigentümliche Schattenseite der wirtschaftlichen Lage des Kleinbesitzes darthut, andererseits aber auch, weil er einen tiefen Einblick darein thun lässt, wie weit nach den Auffassungen eines romanischen Volkes Gesetz und Vollzug desselben von einander abweichen können. Denn dass wir es hier mit einem Zerrbild der Gesetzesanwendung zu thun haben, wie es dem Finanzpraktiker sonst nicht leicht vorkommen mag, ist klar. Vervollständigt wird das Bild noch durch die weiteren Ausführungen der Begründung, dass die Ueberweisungen an die Domänenverwaltung auch dadurch gefördert würden, dass die Exekutoren in diesem Falle sicher seien, Gebühren und Kostenersatz zu erhalten und deshalb die Durchführung der Mobiliarexekutionen sich nicht ernstlich angelegen sein liessen. Ein wirklich gemütliches Bild: der Bauer behält seine Mobilien, lässt sich sorglos sein Grundstück auf dem Weg des Zwangsverfahrens enteignen, im Bewusstsein, dass er hinterher doch ruhig im Besitz bleibt, lediglich um die Steuerlast erleichtert, während der Exekutor ohne Schädigung des Bauern seine Schadloshaltung aus der Staatskasse empfängt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sucht diesen Missständen in der Art abzuhelfen, dass die — nach Obigem allerdings recht wünschenswerte — »serietà« — sowohl der Mobiliar- als Immobiliarexekutionen besser gesichert werde, damit die Ueberweisungen von Grundbesitz an die Domänenverwaltung wenn auch nicht ganz verschwinden, so doch auf ein Minimum beschränkt werden. Die Mobiliarexekution muss fortan der Zwangsenteignung der Grundstücke unbedingt vorausgehen. Beim zweitmaligen Angebot soll der Aufwurfspreis nicht mehr bloss um zehn Prozent, sondern um die Hälfte ermässigt werden. Ist gleichwohl das weite Ausgebot erfolglos gewesen, so ist an den Finanzintendanten zu berichten, welcher — falls der Steuerschuldner anderswo andere Grundstücke besitzt — diese zur Einleitung der Zwangsenteignung bezeichnet. Dem Exekutor wird für den Fall der Ueberweisung an das Domanium das Recht auf Ersatz der Exekutionskosten entzogen.

Die vorbezeichneten Anordnungen sollen für die Zukunft helfen. Ausserdem sind noch besondere Massnahmen vorgeschlagen, um die Domänenverwaltung von dem keineswegs beneidenswerten und lästigen Besitz zu befreien, welcher ihr an zwangsenteigneten Grundstücken seit 1872 zugefallen ist. Die wichtigste von diesen Bestimmungen ist, dass die fraglichen Grundstücke denjenigen, welchen sie auf dem Wege der Zwangsenteignung entzogen worden sind, oder jedem Dritten, der sich dazu bereit erklärt, frei von Besitzänderungsgebühren gegen die Zahlung eines einzigen Jahresbetrags der Steuer und der Steuerzuschläge abgetreten werden dürfen. Was dann schliesslich an solchen Grundstücken noch in den Händen des Staates bleibt, wird unter Befreiung von Besitzänderungsgebühren der Lokalgemeinde oder Lokalarmenpflege

(Congregazione di carità) überwiesen. So lange die Grundstücke im Besitz der Gemeinde- oder Armenpflege sind und die Katastererneuerung an dem betreffenden Orte nicht durchgeführt ist, können die Grundstücke weder mit Steuer noch mit Zuschlägen belegt werden.

Das Vorstehende wird genügen, um das Interesse weiterer Kreise auf das darin gebotene Beispiel einer verfehlten Steuerbeitreibungs-Einrichtung und mehr noch einer durchaus mangelhaften Handhabung derselben zu lenken. Zugleich aber ergiebt sich daraus ein Einblick in die traurigen Verhältnisse ländlichen italienischen Kleinbesitzes. Es ist zu erwarten, dass der Gesetzentwurf, wenn er zur Verhandlung in der Kammer kommt, in letzterer Hinsicht noch weitere lehrreiche Verhandlungen zur Folge haben wird. Es wird sich dann Gelegenheit ergeben, auf die Sache zurückzukommen. v. Mayr.

---

*Förderung von Produktions- und Arbeits-Genossenschaften durch staatliche Gesetzgebung in Italien.* Der jetzige Schatzminister des Königreichs Italien, *Luzzatti*, ist in politischen und wissenschaftlichen Kreisen seit lange als eifriger Förderer der Selbsthilfe auf wirtschaftlichem Gebiete bekannt. Es überrascht deshalb nicht, dass derselbe kürzlich der Kammer der Abgeordneten gemeinschaftlich mit seinen Kollegen vom Ressort des Innern und der öffentlichen Arbeiten einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, welcher die schon bestehenden Erleichterungen für Arbeitergenossenschaften bei Uebernahme von öffentlichen Arbeiten wesentlich auszudehnen bezweckt. (Disegno di Legge. Modificazione dell 'art. 4° della legge 11 luglio 1889 Nr. 6216, riguardante gli appalti dei lavori pubblici alle Società cooperative di produzione e lavoro; Atti parlam. Camera dei Deputati. Legisl. XVII. I sess. 1890 91. Docum. Nr. 260.)

Das Gesetz vom 11. Juli 1889 hatte die Kooperativ-Gesellschaften von der vorgängigen Kautionserlegung und der Notwendigkeit, den oft bedenklichen Folgen des öffentlichen Aufgebotsverfahrens sich zu unterziehen, unter der Voraussetzung entbunden, dass bei den zu übernehmenden Leistungen der Wert der Handarbeit überwiege. Man wollte vermeiden, dass unter dem Namen von kooperativen Gesellschaften sich — wie es schon vorgekommen war — Vereinigungen von Spekulanten verbergen, deren Absicht es lediglich ist, die Begünstigungen des Gesetzes und die Thätigkeit der Arbeiter für sich auszunützen. Dies entsprach auch der Art der Entwicklung, welche die Zusammenarbeit — wenn dieser Ausdruck für »Kooperation« gestattet ist — in Italien gefunden hatte, da sie zuerst als Association von Handarbeit aufgetreten war. Nachdem aber nunmehr da und dort auch industrielle Genossenschaften auftreten, würde die Aufrechterhaltung der Bedingung des Vorwiegens der Handarbeit den Aufschwung der Zusammenarbeit beeinträchtigen. Der Entwurf sieht deshalb von der bisher massgebenden Einschränkung

ab und hält sich nur mehr an das direkte Kriterium, ob in Wahrheit eine in gesetzlicher Weise unter Arbeitern konstituierte Kooperativ-Genossenschaft vorliegt. Zugleich wird die obere Wertgrenze für die an solche Genossenschaften zu begebenden Unternehmungen von 100 000 auf 200 000 Lire hinaufgerückt; eine etwaige noch weitere Hinaufrückung des Maximalbetrags glaubt man späterer legislativer Bestimmung vorbehalten zu sollen. Die Kautionsleistung erfolgt nicht vor der Begebung der Unternehmungen, sondern im Verlauf ihrer Ausführungen in der Art, dass von den Abschlagszahlungen je 10 Prozent bis zur Vollendung und Uebernahme der Arbeiten zurückbehalten werden.

Eine dritte Erweiterung des Anwendungsgebiets der Bestimmungen welche die Erleichterung von Zuwendung öffentlicher Arbeiten an Arbeiter-Genossenschaften bezwecken, liegt in der im Entwurf enthaltenen Vorschrift, dass die fraglichen Bestimmungen nicht bloss bei öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, welche der Staat vergiebt, sondern auch auf Arbeitsübernahme und Lieferungen für Provinzial- und Kommunalverwaltungen, sowie für Bonifikations- und Bewässerungs-Genossenschaften, sowie überhaupt allgemein da Anwendung finden sollen, wo in Bezug auf Vergebung von Arbeiten und Lieferungen die Bestimmungen des allgemeinen Komptabilitätsgesetzes Geltung haben. Es wird zwar von verschiedenen Seiten die Ansicht vertreten, dass diese Erweiterung schon nach der Fassung des geltenden Gesetzes zulässig sei. Man hielt es aber doch, schon im Hinblick auf die vom Rechnungshof und Staatsrat angeregten Zweifel für richtiger, eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung darüber in Aussicht zu nehmen. Sachlich ist gerade diese Erweiterung des Anwendungsgebietes der arbeitergenossenschaftlichen Thätigkeit von grosser Bedeutung. Die fraglichen Genossenschaften haben einen lokalen Charakter und sind arm an Kapital; deshalb haben für sie die ihrem Umfange nach in der Regel bescheideneren Unternehmungen von Provinzen, Gemeinden, Wohlthätigkeitsstiftungen, Meliorationsverbänden u. s. w. meist grösseres Interesse als die vom Staate ausgeführten öffentlichen Arbeiten.

Es ist kein im Grossen bedeutungsvolles Stück sozialpolitischer Gesetzgebungsarbeit, welches der vorliegende Gesetzentwurf anregt; auf dem Gebiete der sozialpolitischen Kleinarbeit, welche auch ihre Bedeutung hat, aber ist er immerhin beachtenswert. Es kommt dabei besonders in Betracht, dass die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage offenbar die italienische Staatsverwaltung verhindern, in dem Masse, in welchem sie es selbst wünschte, und nach den Intentionen ihres hochherzigen Souveräns jedenfalls wünschen müsste, auf dem Gebiete der grossen Fragen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung vorzugehen. (Der Gesetzentwurf ist mit unwesentlichen Aenderungen von der Abgeordnetenkammer am 26. Februar 1892 angenommen worden, und liegt nunmehr dem Senat vor.) v. M.

# III. LITTERATUR.

***Handbuch der gesamten Landwirtschaftslehre***, in Verbindung mit Ingenieur *H. Classen*, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. *C. Dammann*, Professor Dr. *W. Detmer*, Professor Dr. *W. Fleischmann*, Professor Dr. *Hugo Grahl*, Professor Dr. *W. Kirchner*, Professor Dr. *A. Krämer*, Professor *E. Lehnert*, Geh. Regierungsrat und Rittergutsbesitzer *H. v. Nathusius*, k. k. öst.-ung. Truchsess Professor Dr. *Eugen v. Rodiezky*, Dr. *Karl Russ*, Professor Dr. *Henry Settegast*, Dr. *K. Stammer*, Professor *Strebel*, Dr. *A. Stutzer*, Professor Dr. *H. Weiske*, Professor *H. Werner*, Professor Dr. *M. Wilkens*, Dr. *P. Wittelshöfer*, Professor Dr. *A. Wüst* herausgegeben von Dr. ***Th. Freiherr von der Goltz***, o. ö. Professor und Direktor der grossherzoglich Sächs. Lehranstalt für Landwirte an der Universität Jena. Erster Band XII und 670 S. M. —. Zweiter Band XII und 742 S. M —. Dritter Band XII und 854 S. M —. Jeder Band ist einzeln käuflich. Zusammen 266 Abbildungen. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, Tübingen.

Bei Behandlung unserer wirtschaftspolitischen Fragen der Gegenwart tritt leider nur zu häufig ein Verhältnis auf, das man auch m. E. irrtümlich als Gegensatz zwischen Theorie und Praxis bezeichnet. Theorie und Praxis sind nur zwei Seiten einer und derselben Sache. Und insofern in allen praktischen Wissenschaften die Theorie von der Erkenntnis der Thatsachen ausgeht, kann sie — wenn sie überhaupt richtig ist! — mit der Wirklichkeit nicht im Widerspruch stehen. So die bekannte Einwendung der Theoretiker vom Fach. Die Leute der Praxis aber, denen die Entwicklung der realen Verhältnisse nicht bloss vor Augen sondern auch in ihrer Geldbörse demonstriert wird, lassen sich durch logische Schlüsse nicht lange verblüffen. Sie gehen in ihren Anschauungen von ihren Thatsachen aus und betrachten die entgegenstehende Theorie als eitel Hirngespinst. Daraus erwuchs dann jene Gruppierung der Debatte, von der *Bamberger* einmal mit feiner Ironie gesagt hat: »Theorie nennt man heute das, was man nicht widerlegen, Praxis das, was man nicht beweisen kann.«

Die richtige Erklärung dieses offenbaren Widerspruchs liegt m. E. in der mangelhaften Verbindung der technischen und ökonomischen Wissenschaften. Eine jede einzelne dieser Disziplinen hat heute einen solchen Arbeitsumfang angenommen, dass der Fall sich immer seltener ereignet, in welchem Ein Mann auf zwei grossen Gebieten der Wissenschaft gleich gut und vollkommen bewandert wäre. Die Regel ist heute vielmehr die, dass z. B. der Nationalökonom von der Landwirtschaftslehre und den Ingenieurwissenschaften und der Landwirtschaftslehrer oder Ingenieur von den Staatswissenschaften mehr oder weniger nichts versteht. Ja es wäre sogar unschwer, durch Beispiele zu belegen, dass heute die Mehrzahl der Lehrer auf unsern Hochschulen, namentlich sobald sie auf ihrem Spezialgebiete produktiv thätig sind, der Litteratur in der Gesamtheit ihres Faches nicht mehr zu folgen vermögen,

Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar und jeder Tag seiner Dauer für den Fortschritt von Nachteil. Vor allem muss der Spezialist die Fortschritte und Errungenschaften seines Faches von Zeit zu Zeit in ihrer Gesamtheit leichter überschauen können. Dann aber muss auch der Fachmann seine Hülfswissenschaften in handlicher Form zur Seite haben. Und endlich wäre es unserer ganzen modernen Bildung dringend von Nöten, dass sich wieder einmal ein Aristoteles finden möchte, welcher das Gesamtgebiet unseres derzeitigen Wissens in einer Philosophie zusammenfasste.

Auf diesem fortschrittlichen Wege menschlicher Erkenntnis setzt die moderne Handbuchslitteratur in ihren verschiedenen Auflagen die Marksteine. Und damit erst gewinnen wir jene unersetzbaren Fixpunkte, ohne die noch niemals in der Welt ein grosses Gebiet vermessen und bestimmt worden ist. Die Zahl dieser Fixpunkte hat in den beiden letzten Jahrzehnten speziell der Laupp'sche Verlag wesentlich vermehrt und in dem neuen, jetzt zur Ausgabe gelangten Handbuche auch die Landwirtschaftswissenschaft einbezogen.

Aber — so wird man vielleicht einwenden — wir besitzen bereits eine ganze Reihe landwirtschaftlicher Handbücher. Wir haben die alten Klassiker, wie *Thaer, Schwerz, Koppe, Walz, Pabst* und zwar jetzt wieder in neuester Ausgabe, wir besitzen die Lehrbücher von *Guido Krafft, Settegast, Thaer jr., Birnbaum, von der Goltz, Pohl* u. a., wir haben ein Lexikon von *Ham,* von *Guido Krafft* und von *Thiel,* und endlich wäre gewiss auch noch die Thaer-Bibliothek von *Parey* zu erwähnen, welche ganz speziell die verschiedenen Gebiete zusammenzufassen beabsichtigt. Weshalb also ein neues Handbuch mit drei starken Bänden herausgeben und damit den landwirtschaftlichen Büchertisch noch mehr zu belasten? Die Antwort darauf kann nicht schwer fallen.

Was zunächst die wieder herausgegebenen Klassiker betrifft, so scheint mir deren Ausflickung und Ausstaffierung mit neumodischen Lappen wenig gerechtfertigt. Man hat auf diese Weise ein Produkt geschaffen, das der alten Zeit nicht mehr angehört, ohne der neuen zu genügen. Man hätte m. E. richtiger durch unveränderten Wiederabdruck dieser Werke der vorhandenen Nachfrage genügt. Die Handbücher der neueren Autoren aber sind alle mehr oder minder ein Beleg dafür, dass es dem Einzelnen schlechtweg unmöglich ist, den gewaltigen Stoff der Landwirtschaftslehre in gleich guter Weise zu beherrschen. *Birnbaum*'s Lehrbuch ist eigentlich nur ein Kompilatorium aus der einschlägigen Litteratur. Das Buch des jüngeren *Thaer* ist mehr ein interessantes Lesebuch. Das gleiche gilt von *Settegast. Krafft*'s Lehrbuch hat im ökonomischen wie im naturwissenschaftlichen Teile schwache Seiten. *Pohl* ist nach Anlage wie Ausführung in die Irre gegangen bei aller Trefflichkeit im Einzelnen. Und *von der Goltz* hat in seinem Lehrbuch eine Orientierung über den heutigen Stand der ganzen Landwirtschaftswissenschaft gar nicht beabsichtigt. Ein Lexikon bleibt ewig ein »Lexikon« und kann beim Studium nur neben einem Handbuch als Hülfsbuch verwendet werden. Die Thaer-Bibliothek aber zählt heute bereits einige 70 Nummern jede zu 2,50 M. ohne vollständig und in allen Teilen auch nur einigermassen gleichmässig zu sein. Ich zögere deshalb nach einer Rundschau durch die Litteratur keinen Augenblick zu sagen, dass ein Werk, welches die gesamte Landwirtschaftslehre in handlicher Weise zusammenfasst, bisher nicht existierte.

Was nun die Aufgabe des Herausgebers hinsichtlich der Gruppierung und Einteilung des Stoffes betrifft, so ist dieselbe bei dem »Handbuch einer praktischen Wissenschaft« gewiss weit schwieriger, als es bei dem Handbuch einer »reinen« Wissenschaft sein würde. Der Wissenskreis ist nicht durch die innere Einheit seines Objektes,

sondern durch die Beziehungen seiner Teile auf einen gemeinsamen praktischen Zweck gezogen. Dadurch wird die Entscheidung über das was notwendig, was bloss nützlich oder was überflüssig ist, Sache des Gefühls und der Anschauung. Man kann den praktischen Zweck zu eng und die Bildungsstufe des Lesers niedriger fassen. Und man kann umgekehrt namentlich auch in der Landwirtschaftslehre die Theorie zu hoch stellen und das Werk mit Darstellungen belasten, die entweder noch nicht genügend ausgereift sind, um für die Praxis schon einen Wert zu haben, oder aber ihres fast rein spekulativen Charakters halber niemals einen praktischen Wert gewinnen. Der Herausgeber des Handbuchs hat diese beiden Extreme in vortrefflicher Weise gemieden. Das Ganze bewahrt ein vornehm wissenschaftliches Ansehen, ohne den Zweck seines Daseins aus dem Auge zu verlieren. Der Leser findet in glücklicher Systematik das für den akademisch gebildeten Landwirt Wissenswerte zusammengetragen. Und nachdem den verschiedenen Wissenszweigen genügt ist, bringt *von der Goltz* selbst in der Schlussabteilung des dritten Bandes »die Anwendung der technischen und ökonomischen Grundsätze der Landwirtschaft in der Praxis«. Im Einzelnen bleiben gewiss auch bei dem vorliegenden Werke noch Fragen offen, die der Herausgeber wie die einzelnen Mitarbeiter bei der zweiten Auflage vielleicht anders entscheiden werden. Im ganzen aber ist der Wurf recht glücklich gelungen. Das *von der Goltz*'sche Handbuch der Landwirtschaft steht dem *Schönberg*'schen Handbuch der politischen Oekonomie ebenbürtig zur Seite und ist wie kein zweites Werk unserer ganzen Litteratur in der Lage, dem Leser über den heutigen Stand der Landwirtschaftswissenschaft ein bestimmtes klares Bild zu bieten. Dr. G. Ruhland.

---

—e. **Fester, Rich.**, *Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie.* Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Idealismus. Stuttgart. G. J. Göschen'sche Verlagshandlung 1890. Ein sehr gelungener, durch schöne fassliche Darstellung ausgezeichneter Versuch, die unhistorische Denkungsart als die Voraussetzung aller Theorien von *J. J. Rousseau* in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen und ihren Einfluss auf die idealistische Philosophie Deutschlands nachzuweisen. Herder, Kant, Schiller, Fichte, Schelling, Fr. Schlegel, Schopenhauer, Herbart, Krause, Hegel, Wilh. v. Humboldt empfangen auf Grund sicherer Kenntnis der Geschichte der neueren Philosophie und voller Beherrschung der ganzen zugehörigen Litteratur staatsphilosophisch gründliche Beleuchtung. Nicht zu verachten ist der Anhang der Schrift: »Die Idee des ewigen Friedens im 18. Jahrhundert von Saint-Pierre an bis zu Kant«.

---

—e. **Brunialti, Attilio,** *Unioni e combinazioni fra gli Stati, gli Stati compositi e lo Stato federale. Torino 1891.* Durch seinen Föderalismus ein weisser Rabe in der neustzeitlichen, dem politischen Unitarismus zugeneigten Litteratur. Die reichlichen Auseinandersetzungen mit den allgemeinen Lehren der staatsrechtlichen Litteratur sind jedenfalls beachtenswert.

---

**F. Geigel,** ksl. Regierungsrat, *Holländisches, luxemburgisches und belgisches Staatskirchenrecht,* Teil I Schule und Kirche; Kolmar 1891 (Sonderabdruck aus Bd. 66 des Archivs für Kirchenrecht).

Das belgische Schulwesen hat in den letzten Jahren viel von sich reden gemacht Das erste in dem neuen Staat über die Volksschulen zu stand gekommene Gesetz, vom 23. Sept. 1842, war ein Kompromiss zwischen der liberalen und der klerikalen Partei, das die Grundsätze des modernen Staats stark verleugnete. Deshalb unternahm

die 1878 zur Herrschaft gelangte liberale Partei die Erlassung eines neuen Gesetzes, das am 1. Juli 1879 veröffentlicht wurde, und die Volksschule dem Einfluss der Kirche ganz entzog. Aber bereits im Jahr 1884 wurde die liberale Kammermehrheit wieder durch eine klerikale verdrängt, welche am 20. September das noch jetzt geltende Gesetz zu stande brachte. Dieses hat natürlich die Kirche wieder zur Herrin über die Schule gemacht, jedoch in origineller Weise: die Kirche und ihre Organe werden in dem Gesetz nirgends erwähnt, aber indem die Leitung des öffentlichen Schulwesens den Gemeinden unter ausdrücklicher fast vollständiger Ausschliessung des Staats zugewiesen ist, konnte die Kirche im grössten Teil des Landes zu einer so gründlichen Beherrschung der Schule gelangen, als sie nur irgend wünschen mochte. — Auch in Holland war in der jüngsten Zeit die Schule Gegenstand lebhafter Kämpfe. Es gilt dort schon seit 1806 der Grundsatz, dass die öffentlichen Schulen keinen Religionsunterricht erteilen, sondern nur geeignete Stunden freilassen, während deren von den Kirchen bestellte Lehrer in den Schulräumen Religionsunterricht erteilen können. Diese Einrichtung ist von den Ultramontanen und von den protestantischen Orthodoxen immer bekämpft worden. Dieselben waren im Jahr 1887 nahe daran, für den Art. 194 der Verfassung, welcher die öffentlichen Schulen für konfessionslos erklärt, eine neue Fassung durchzusetzen, welche die Gleichberechtigung der privaten (konfessionellen) Schulen mit den Gemeindeschulen aussprach. Der neue Wortlaut wurde in der zweiten Kammer angenommen und nur in der ersten abgelehnt. Darauf schraubten die »Antirevolutionäre« ihre Ansprüche auf die Forderung herunter, dass den Privatschulen ebenso wie den öffentlichen Staatsbeiträge geleistet werden sollten. Das Volksschulgesetz von 1878 verpflichtete nämlich den Staat, jeder Gemeinde 30 % ihrer Schulkosten zu bezahlen. Diese Forderung haben die kirchlichen Parteien im Jahr 1889 in der That grösstenteils durchgesetzt. Denn eine damals zu stand gekommene Novelle zu dem Schulgesetz bestimmt, dass die Staatsbeiträge für die öffentlichen Schulen aus einer nach der Zahl der Schüler und der Lehrer berechneten Summe und aus 25 % des Aufwands für das Lokal bestehen und dass der zuerst erwähnte Teil auch den nicht als gewerbliche Unternehmungen betriebenen Privatschulen zu leisten ist, welche die für öffentliche Schulen vorgeschriebene Zahl von staatlich geprüften Lehrern besitzen und von mindestens 25 mehr als 6 Jahre alten Kindern besucht werden. Eine weitere Konzession machte das erwähnte Gesetz den kirchlichen Schulen durch die Bestimmung, dass die Gemeindeschulen, welchen durch das Gesetz von 1878 die Erhebung von Schulgeld freigestellt war, hierzu im monatlichen Mindestbetrag von 20 Cents verpflichtet sind; es wird hierdurch den kirchlichen Schulen, die grösstenteils nicht ohne Schulgeld bestehen können, die Konkurrenz mit den öffentlichen erleichtert.

Der Verfasser behandelt also in dem Schulrecht Belgiens und Hollands einen sehr interressanten Stoff und hat sich dadurch ein entschiedenes Verdienst erworben. Er hat das Recht der genannten Staaten und überdies Luxemburgs zusammenfassend dargestellt, weil in den drei Ländern noch einige Bestimmungen aus ihrer französischen Zeit (1795—1814) gelten, und weil dieselben dann bis 1830 unter holländischer Herrschaft vereinigt waren. Die Schrift zeigt aber, wie vollständig sich die drei Staaten auseinander gelebt haben; sie haben auf dem Gebiet des Schulwesens nicht mehr gemeinsame Rechtssätze als drei beliebige Staaten. Da der Verfasser den Gegenstand nur juristisch erörtert, erregt er den Wunsch nach Ergänzung seiner Arbeit durch Behandlung der statistischen uud politischen Seite. Die im Titel der Schrift neben der Schule erwähnte Kirche kommt in der Schrift nicht vor. Jolly.

**A. H. Post**, *Ueber die Aufgaben der Allgemeinen Rechtswissenschaft.* Oldenburg und Leipzig, Schulze, 1891. S. 212. — Der Verfasser, dessen unermüdliche Thätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft bekannt ist, bezeichnet hier als die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft: die Feststellung aller Erscheinungsformen des Rechtslebens der Menschheit und die Ergründung der Ursachen dieser Erscheinungsformen. Dieselbe ist ebenso ein psychologisches wie ein soziologisches Problem; letztes Ziel aber ist das individuelle Rechtsbewusstsein. Durch die vollständige Analyse desselben nach der psychologischen und soziologischen Seite würde die Aufgabe einer allgemeinen Rechtswissenschaft gelöst. Ein Idealrecht im Sinne der Rechtsphilosophie giebt es nicht. Wer die Rechte aller Völker der Erde übersieht, muss an der Möglichkeit der Konstruktion eines solchen verzweifeln. Das Idealrecht jedes Naturrechtsphilosophen ist indes nur das Naturrecht der historischen Entwicklungsstufe, auf welcher er sich selbst befindet; denn unser Rechtsbewusstsein ist ein soziologisches Produkt, also kein konstanter Massstab, um alles zu messen. Die Aufgabe der allgemeinen Rechtswissenschaft ist hiernach: 1. die Untersuchung des individuellen Rechtsbewusstseins, 2. die Untersuchung des Rechts als eines sozialen Lebensgebiets, 3. die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen dem individuellen Rechtsbewusstsein und dem Recht als sozialem Lebensgebiet. Verfasser beschäftigt sich zunächst nur mit dem Recht als sozialem Lebensgebiet, d. h. mit der Untersuchung der Rechtsbräuche bei den verschiedenen Völkern der Erde. Hervorzuheben ist insbesondere (S. 27–77) die Uebersicht der wichtigsten Parallelerscheinungen im Rechtsleben der Völker, d. h. derjenigen Erscheinungen des Rechtslebens, welche gleichmässig bei verschiedenen Völkern der Erde auftreten, ohne dass ein Volk sie vom andern entlehnt hat. Hieran schliesst sich dann eine ins Einzelne gehende, orientierende Uebersicht über alle Rechte der Erde und ihre Bearbeitung; also insbesondere der sämtlichen europäischen Rechtskreise, der asiatischen, der ozeanischen und der amerikanischen Rechtskreise, der Rechte der arktischen Völker und der afrikanischen Rechtsgebiete. Zum Schlusse wünscht der Verfasser, dass künftig die jüngeren juristischen Kräfte mehr den geheimnisvollen Spuren des rechtschaffenden Volksgeistes nachgehen, anstatt ihre Arbeitskraft in der Interpretation von Pandektenstellen zu vergeuden oder sie in einer logischen Spielerei mit Begriffen zu erschöpfen, welche nur zu oft der Wirklichkeit vollständig entrückt sind. Gaupp.

**L. Kuhlenbeck**, *Der Check, seine wirtschaftliche und juristische Natur.* Leipzig, Hirschfeld. 1890. S. 220. 4 M. 50.

In dem ersten Teil »Ueber die wirtschaftliche Natur des Checks« wird zunächst das Wesen des Metallgelds und seine wirtschaftliche Bedeutung, dann das Papiergeld und seine Natur als Krediturkunde, hierauf der Wechsel und seine wirtschaftliche Funktion, endlich das Checkwesen, insbesondere seine historische Entwicklung, die Funktion des Clearing-House an der Lombard-Street und das Check- und Girowesen der deutschen Reichsbank dargestellt, auch die wirtschaftliche Natur des Checkwesens analysiert. Das Checkwesen will hienach nicht wie der Wechsel und das Papiergeld den Gebrauch der Edelmetalle ersparen oder ersetzen, es verringert auch nicht den Bestand des umlaufenden Edelmetalls im Inland, sondern beschleunigt nur den Umlauf und die Verwendung des vorhandenen Geldes, steigert die Macht des im Lande vorhandenen konzentrierten Geldvorrats, indem es den Nutzen der Gold- und Silberwährung durch Erleichterung der Eigentumsübertragung erhöht. Wenn auch mit dem Check- und Girowesen, der Verkehr eine höhere Entwicklungsstufe, diejenige der Kreditwirtschaft erreicht, so

muss dieselbe doch auf der soliden Metallbasis der Geldwirtschaft beruhen. Während dem abstrakten Kreditidealismus die Banknote bezw. die Notenbank als das vollkommenste Werkzeug des Geldverkehrs erscheint, ist vielmehr die Checkbank als eine fortgeschrittenere und gesundere Form zu betrachten. Der Check macht die Banknote entbehrlich. Die Banknote ist für die Zirkulation bestimmt, man lässt sie je länger je lieber zirkulieren und sie ermöglicht daher eine grosse Kreditgefahr, während der Check seiner wahren Natur nach nicht zur Zirkulation, sondern zur schnellen Realisierung durch Abhebung oder Aufrechnung bestimmt und daher das beste Agens eines gesunden, auf Metallgeld gegründeten Kreditsystems ist.

Im zweiten Teil werden, da es bis jetzt in der deutschen Gesetzgebung an jeder Normierung des Checkwesens — abgesehen von der Bestimmung des Reichswechselstempelgesetzes über die Stempelfreiheit der Checks — fehlt, die für die rechtliche Ordnung des Checkverkehrs massgebenden Normen aus den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechtes, also aus der sog. Natur der Sache — der den Verhältnissen selbst immanenten wirtschaftlichen Zweckidee abgeleitet. Als Grundlage des Checkverkehrs (Checkvertrags) wird das Bankdepot und der Krediteröffnungsvertrag dargestellt, dann im Anschluss an einen gegebenen Fall die rechtliche Bedeutung der Debetfolien des Kontogegenbuchs (Passbuchs), das Eigentumsrecht am Kontogegenbuch, dann die rechtliche Natur des Checks als Anweisung, das Verhältnis zwischen dem Aussteller und Checknehmer und Checkinhaber, ferner das Verhältnis des Checkinhabers zum Bankier und die Bedeutung eines ungiltigen (gefälschten etc.) Checks etc. erörtert und damit gezeigt, dass zur Bewältigung aller im Checkverkehr vorkommenden Fragen das sog. gemeine Recht durchaus genügt; eine Kodifikation ist daher nur im Interesse der Einheit der deutschen Rechtspflege und nur in ganz beschränktem Umfang wünschenswert, um der Praxis eine sichere einheitliche Grundlage zu geben. Einer Legaldefinition des Checks bedarf es nicht. Der Entwurf des Reichsbankdirektoriums vermeidet dieselbe mit Recht. Dagegen ist, um die auf Zahlung bei Sicht berechnete Natur des Checks zur Geltung zu bringen, jede Zeitbestimmung für die Zahlung auf den Check für ungiltig zu erklären. Statt einer Präsentationsfrist ist auszusprechen »der Check muss »rechtzeitig« präsentiert werden«, um die Prüfung der Rechtzeitigkeit dem Richter zu überlassen *(»reasonable time«)*. Die Einführung eines formellen Regressrechts auf Grund der Urkunde ist mit *Behrend* zu verwerfen, weil der Check nicht als Zirkulations- und Kreditmittel dienen, vielmehr eine auf Sicht zahlbare Anweisung bleiben soll. Wie das Accept, so muss auch das Indossament beim reinen Check für wirkungslos erklärt werden; nur bei den Girochecks (den sog. roten Checks) ist das Indossament an einen andern Girokunden unbedenklich. Die wesentliche Grundlage für den Checkverkehr bildet aber immer die Entwicklung eines gesunden Bankwesens auf Grund gesicherter Bankdepots. G.

*W. Späing, Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht.* Berlin, 1890. Franz Vahlen.

Diese Arbeit bildet die Fortsetzung eines im Jahr 1887 erschienenen Werkes »Französisches und Englisches Handelsrecht im Anschluss an das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch«; nur ist jetzt auch das Belgische Wechselrecht beigefügt. In beiden Werken bildet der Text des deutschen Gesetzes die Grundlage, indem an jeden einzelnen Artikel die entsprechenden Bestimmungen des französischen, englischen, bezw. belgischen Rechts sich entweder im Wortlaut oder, wo dies durch Abdruck paralleler Rechtsnormen nicht möglich ist, in kurzer freier Fassung angereiht werden, und diese

Texte bezw. Formulierungen dann noch in besondern Noten unter Bezugnahme auf die einschlägige Litteratur des französischen und englischen Rechts weiter erläutert werden. Obgleich diese Behandlungsweise auf den ersten Blick ein äusserliches Konglomerat zu sein scheint, wobei englisches, französisches und deutsches Recht fortgesetzt durcheinander laufen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass diese Art der Darstellung für den grossen Kreis derjenigen, welche sich nicht in der Lage befinden, zusammenhängende Studien über das Recht zu machen, zur raschen Orientierung über einzelne Fragen wohl geeignet ist, da schliesslich jeder, der im deutschen Handelsgesetzbuch oder in der Wechselordnung zu Hause ist, genau weiss, zu welchem Artikel des deutschen Gesetzes er die gesuchte Aufklärung über das fremde Recht finden kann. G.

**M. Mittelstein,** *Beiträge zum Postrecht.* Berlin, 1891. Fr. Vahlen. 144 S. — Veranlasst durch einige neuere Entscheidungen des Reichsgerichts über Fragen des Postrechts, hat das letztere in jüngster Zeit mehrfache Bearbeitung in einzelnen zerstreuten Abhandlungen erfahren. Verfasser giebt nun eine zusammenhängende Darstellung der wichtigsten und interessantesten Fragen des Postrechts, insbesondere über das Verhältnis des R.Postges. vom 28. Okt. 1871 § 50 (Verordnungsrecht in Postsachen) zur Reichsverfassung, über Postzwang und Postpflicht, die Haftung der Post bei Transportgeschäften und ihre Rechte aus dem Postbeförderungsvertrag, über das Rechtsverhältnis zwischen Absender und Empfänger, über die rechtliche Natur der Postanweisung, des Postauftrags und der Postnachnahme und über den Postdebit, immer in Verbindung mit der Darstellung der äusserlichen, postalischen Behandlung dieser Geschäfte. G.

**K. Hergenhahn,** *Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884.* Berlin. O. Liebmann. 1891. S. 286 und LVI; geb. 8 M. 50 Pf.

Ein weiterer Kommentar zu den zahlreichen, über dieses Gesetz vorhandenen. Während das Gesetz, wie schon das H.G.B. die wichtigsten Bestimmungen des Aktiengesellschaftsrechts in der Lehre von der Kommanditgesellschaft auf Aktien darstellt und dann bei dem Rechte der Aktiengesellschaft auf letztere Bezug nimmt, hat dagegen der Verfasser die den beiden Formen des Aktiengesellschaftsrechts gemeinsamen Normen bei der praktisch bedeutsameren Aktiengesellschaft entwickelt, um auch dem Nichtjuristen das Verständnis des Gesetzes zu erleichtern. Aus der Einleitung ist auch für weitere Kreise hervorzuheben: Die Darstellung der Gestaltung des Aktienrechtsverkehrs nach der Novelle v. 11. Juni 1870 und nach dem R.Gesetz v. 18. Juli 1884 und den Erfahrungen, welche bisher mit letzterem Gesetze gemacht wurden. G.

**H. O. Lehmann,** *Quellen der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte.* Berlin. 1891. Verlag von O. Liebmann. 309 S. 8 M.

Das vorliegende Buch ist nach dem Vorwort zunächst für Studierende der Rechtswissenschaft bestimmt, soll aber auch Geschichtslehrern und Geschichtsfreunden willkommen sein. Es beginnt mit Auszügen aus *Caesar de bello Gallico* und aus *Tacitus Germania* und endet mit dem Entwurfe der Verfassung des norddeutschen Bundes. An die *lex Salica* und *Ribuaria* schliessen sich die Kapitularien zu diesen, sowie die Merowingischen und Karolingischen Kapitularien, dann die deutschen Reichsgesetze bis zum Interregnum, Auszüge aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel, sowie aus den

wichtigsten späteren Reichsgesetzen und Bundesgesetzen an. So verdienstvoll die Arbeit als Hilfsmittel für die Studierenden ist, so bedauern wir doch, dass der Verfasser nicht auch den heute noch bestehenden publizistischen Rechtsverhältnissen Rechnung getragen hat durch vollständigere Aufnahme alles auf den heutigen Rechtszustand der deutschen Staaten bezüglichen Bestimmungen der Friedensverträge zu Osnabrück und Münster und zu Lüneville, sowie des Reichsdeputationshauptschlusses, des Pressburger Friedens und der Rheinischen Bundesakte, der Friedensverträge von 1866 nicht zu vergessen. Das Buch hätte dann an Brauchbarkeit gewonnen, ohne dass dadurch sein Umfang eine allzu grosse Ausdehnung erfahren hätte. G.

---

***Code de Commerce Portugais*** *de 1888; traduit et annoté par Ernest Lehr, Paris, imprimerie nationale. 1889. 266 p.* und *XLVIII.*

***Code civil du Canton de Zurich*** *de 1887; traduit et annoté par Ernest Lehr, Paris, imprimerie nationale. 1890. 293 p.* und *LXXII.*

***Code pénal d'Italie*** *de 1889, traduit, annoté et précédé d'une introduction par Jules Lacointa, Paris, imprimerie nationale. 1890, 265 p.* und *CXII.*

Diese Uebersetzungen bilden einen Teil der *Collection des principaux Codes étrangers*, welche auf Anordnung des *Garde des sceaux* (Justizministers) unter der Leitung der *Société de législation comparée* auf Staatskosten in sehr schöner Ausstattung in Paris erscheint. In derselben Sammlung sind bereits in trefflichen Uebersetzungen u. a. erschienen: das deutsche Handelsgesetzbuch, die deutsche Zivilprozessordnung, die deutsche Strafprozessordnung, das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz, die österr. Strafprozessordnung etc. Das hier bezeichnete neue portugiesische Handelsgesetzbuch und das Zivilgesetzbuch des Kantons Zürich sind von *E. Lehr*, Professor für *Législation comparée* an der Universität Lausanne und Mitglied des Instituts für Völkerrecht, welcher bereits eine grössere Anzahl auswärtiger Rechte, insbesondere auch das spanische und russische Recht bearbeitet hat, übersetzt. Jeder dieser Uebersetzungen ist eine Einleitung vorangestellt, in welcher die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs und alles, was zum allgemeinen Verständnis seiner Bestimmungen erforderlich ist, in ebenso klarer als übersichtlicher Darstellung vorgetragen wird; den Schluss derselben bildet ein Verzeichnis der wichtigsten technischen Ausdrücke des Gesetzbuchs mit beigefügter französischer Uebersetzung bezw. Definition. Besonders hervorzuheben ist in dieser Beziehung die Einleitung zum Gesetzbuch des Kantons Zürich. Dieselbe giebt einen äusserst übersichtlichen und gut geschriebenen Bericht über den Zustand der Zivilgesetzgebung sämtlicher Kantone der deutschen wie der romanischen Schweiz (I—XLIX), um dann erst überzugehen zur Entstehungsgeschichte des Züricher Gesetzbuchs und zu einer Darstellung der Organisation der politischen und richterlichen Behörden des Kantons.

Die vorliegenden Uebersetzungen, welche sich auch durch sorgfältige Uebertragung des Textes und korrekten Druck auszeichnen, sind ein neuer Beweis für die Grossartigkeit des Unternehmens, welchem wir z. Z. in Deutschland nichts Aehnliches an die Seite zu setzen haben. G.

---

***J. Meisner,*** *Das preuss. allgem. Landrecht und der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.* Berlin, 1890. O. Liebmann. 150 S.

Diese Beurteilung ist ganz vom Standpunkte des preussischen Landrechts geschrieben und spricht dies schon auf dem Titelblatt, wie im ganzen Verlaufe der Darstellung

mit anerkennungswerter Offenheit aus. Sie will die Vorzüge des preussischen Rechts, welche so lange verkannt wurden und trotz der neuesten vielfachen Beleuchtung der preussischen Theoretiker und Praktiker in den Gebieten des gemeinen und französischen Rechts immer noch nicht die gewünschte Anerkennung gefunden haben, neuerdings zur Geltung bringen. Wir zweifeln sehr, ob das Buch, ungeachtet vieler zutreffender Bemerkungen im Einzelnen, ausserhalb der alten Provinzen Preussens Erfolg haben wird, denn es bewegt sich allzusehr im Bannkreise der landrechtlicen Auffassung. Nach dem Verfasser bildet das preussische L.R. den ersten praktischen Schritt, um das bisher schablonenhaft angewendete römische Recht mit deutschen Anschauungen zu vermitteln. Von den Arbeiten, welche schon im 16. und 17. Jahrhundert in Süd- und Mitteldeutschland demselben Ziele mit unverkennbarem Erfolge zustrebten, will der Verfasser nichts wissen. Die deutsche Rechtsentwicklung ist ihm identisch mit der Entwicklung des preussischen Rechts. Natürlich spielt auch hier wieder der in den Entwurf aufgenommene Grundsatz des gemeinen Rechts: Kauf bricht Miete, eine grosse Rolle. Hätte der Verfasser sich in den Ländern gemeinen Rechtes umgesehen, so hätte er gefunden, dass die viel beklagte Abhängigkeit des Mieters vom Vermieter im Mittelpunkte des landrechtlichen Gebiets — in Berlin — am grössten, jedenfalls in den Ländern des gemeinen Rechts nicht im geringsten schlimmer ist, als in den alten Provinzen Preussens. Die Gründe liegen ja bei der bestehenden Vertragsfreiheit klar zu Tage. —

Von diesem seinem Standpunkte kommt der Verfasser zu dem Verlangen, es sollen bei der Umarbeitung des Entwurfs die leitenden Grundsätze ganz dem preussischen Landrecht entnommen werden. Wir haben im Gegenteil die begründete Ueberzeugung, dass es der neuen Kommission gelingen wird, in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrats und des 1. Entwurfs die wünschenswerte Vermittlung zwischen den verschiedenen bisher in Deutschland geltenden Rechtssystemen ohne Voreingenommenheit für das eine oder das andere System auf selbständiger Grundlage zu stande zu bringen. Die bisherigen Arbeiten der neuen Kommission lassen das Beste hoffen. Ein befriedigender Erfolg kann nur erzielt werden durch gleichmässige Hingebung Aller an die grosse und schwierige Aufgabe. G.

---

*A.* **Stölzel,** *Ueber das Landesherrliche Ehescheidungsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des Ehescheidungsrechts und zur Interpretation der neueren Reichsgesetzgebung.* Berlin, 1891. Fr. Vahlen. 104 S.

Die Frage, ob durch § 76 des Personenstandsgesetzes das landesherrliche Ehescheidungsrecht, wo dasselbe bisher bestand, beseitigt worden sei, war bisher bestritten. Namentlich hatte u. a. *Hinschius* in der 1. und 2. Auflage seines Kommentars zu jenem Gesetz, sowie *v. Sicherer* und *Waschersleben* die Aufhebung dieses Instituts behauptet, wogegen zuerst *Stölzel* die Fortdauer des Rechts in mehreren Aufsätzen verteidigt hatte. Dieser letzteren Auffassung hatten sich in der Folge auch *Zimmermann, Buchka, v. Scheurl, Dove, v. Weinrich, Kahl, Friedberg* angeschlossen; auch *Hinschius,* der erste Urheber der entgegengesetzten Auffassung, trat in der dritten Auflage seines Kommentars, indem er seine frühere Ansicht aufgab, der Lehre von *Stölzel* bei, wie auch die Praxis niemals an der Fortdauer dieses Rechts gezweifelt hatte. Da nun aber Prof. *Meurer* in Würzburg neuerdings die Aufhebung des landesherrlichen Ehescheidungsrechts zu verteidigen versucht hat, sah sich *Stölzel* veranlasst, durch die vorliegende ebenso gründliche als interessante Schrift die herrschende Ansicht zu verteidigen, zugleich um den Beweis zu liefern, mit welcher Leichtigkeit heutzutage »einzelne

jüngere Theoretiker mit doktrinären Scheingründen in anerkannter Wirksamkeit bestehende Rechtsinstitute hinweginterpretieren«. Aus der Geschichte der Ehescheidung, welche ursprünglich bei vorhandenem kundbarem Ehescheidungsgrund *ipso jure et facto* ohne gerichtliche Mitwirkung stattfand, weist der Verfasser nach, dass die Grundlage des landesherrlichen Ehescheidungs-Rechts in der notwendig gewordenen obrigkeitlichen Erlaubnis zur Wiederverheiratung zu suchen sei, sowie in der Sitte, den Landesherrn zur Entscheidung wichtiger Rechtsfragen anzurufen; später habe sich das Recht erhalten unter dem Gesichtspunkt der landesherrlichen Gnade; eben deshalb, weil es keine Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern ein Gnadenakt sei, werde es durch § 76 des Personenstandsgesetzes nicht berührt. Seine Aufrechterhaltung sei auch heute noch von der grössten Bedeutung für alle diejenigen Gesetzgebungen, welche in der Ehescheidungsfrage nicht auf dem freieren Standpunkt des preussischen Landrechts stehen — um unverschuldete und unerträgliche Härten von den Beteiligten abzuwenden. G.

---

**U. Fritze,** *Zusammenstellung der Behörden, welche den preussischen Landesfiskus und den deutschen Reichsfiskus im Prozesse zu vertreten befugt sind.* Berlin, 1891. Fr. Vahlen. 197 S.

Wie schon der Titel ergiebt, eine wesentlich kompilatorische Arbeit, veranlasst durch den Umstand, dass es in Preussen, mit einziger Ausnahme der in neuester Zeit gesetzlich geregelten Vertretung des Justizfiskus, an einer durchgreifenden gesetzlichen Normierung der prozessualischen Vertretung des Fiskus gänzlich fehlt, die Rechtsanwendung vielmehr auf eine kaum übersehbare Menge einzelner, vielfach nicht publizierter, durchaus nicht erschöpfender reglementärer Normen angewiesen ist. Nur die Einleitung zur Darstellung des preussischen Rechts und die Schluss-Anmerkungen zur Darstellung der Vertretung des Reichsfiskus suchen einen allgemeinen Ausgangspunkt zu finden. Der Fiskus ist hiernach eine einheitliche juristische Person, die einzelne *Statio fixi* ist kein selbständiges Privatrechtssubjekt —; er ist nichts anderes als der Staat selbst, ein Gegensatz zwischen dem Staat als Träger der Hoheitsrechte und dem Fiskus als Personifikation des Staatsvermögens besteht nicht. Die Vertretung des Fiskus in Prozessen ist also nichts anderes, als die Vertretung des Staats in Prozessen vermögensrechtlichen Inhalts, und die für diese Vertretung massgebenden Bestimmungen sind hiernach nicht im Privatrechte, sondern im Staatsrechte zu suchen und zwar, da es sich um dienstliche Funktionen der Staatsbehörden handelt, speziell im Staatsverwaltungsrecht; jede Verwaltung hat die ihr Ressort angehenden fiskalischen Prozesse selbst zu führen. Verfasser sieht es hiernach als seine Aufgabe an, an der Hand des vorhandenen positiven Materials die Einzelbehörden und Behördenklassen in Preussen und im Reich festzustellen, welche zur prozessualen Vertretung des Fiskus kompetent sind. Dies ist denn auch mit grosser Sorgfalt und Gründlichkeit ausgeführt. G.

---

**V. Rintelen,** *Der Zivilprozess, systematisch bearbeitet für die Gerichte des preussischen Staats und für das Reichsgericht.* Berlin, 1890. O. Liebmann. 946 u. XXIV.

Dieses Buch ist eine selbständige Neubearbeitung des Zivilprozesses aus der 1881 bis 1883 erschienenen systematischen Darstellung des gesamten Prozessrechts. Obgleich als System bezeichnet, setzt dieselbe doch die Kenntnis der allgemeinen Begriffe des Zivilprozesses voraus, beschränkt sich also im Wesentlichen auf eine systematische Darstellung der positiven Normen des Zivilprozessrechts mit dem Zwecke, dem preussischen Richter und Rechtsanwalt als Handbuch, dem in die Praxis eintretenden jungen

Juristen als Lehrbuch zu dienen. Der Schwerpunkt des Werks liegt in der erschöpfenden Darstellung der Vorschriften des preussischen, gemeinen und rheinischen Rechts, welche das Prozessrecht unmittelbar oder mittelbar berühren; insbesondere der Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtswegs, über die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft, über die Partei- und Prozessfähigkeit, die gesetzliche Vertretung der Parteien, über Ehesachen und über Aufgebote. Daneben ist die Rechtssprechung des Reichsgerichts zur Z.P.O., die Litteratur aber nicht berücksichtigt. Bei aller Anerkennung des Inhalts muss die formelle Anlage des Werks als wenig ansprechend bezeichnet werden.

G.

---

**V. Rintelen,** *Der Strafprozess, systematisch bearbeitet.* Berlin 1891. O. Liebmann. 518 S.

Auch von diesem Buch gilt in Beziehung auf Zweck und äussere Erscheinung ganz dasselbe, was über den Zivilprozess des Verfassers bemerkt wurde. Dasselbe ist zwar nicht ausdrücklich als bloss für die preussischen Juristen bestimmt bezeichnet, berücksichtigt aber doch neben der Rechtssprechung des Reichsgerichts nur die den Strafprozess ergänzenden Bestimmungen des preussischen Landesrechts, z. B. über Begnadigung und Vollstreckung der Strafen. Auch hier ist in einem Anhang ein Auszug aus des Verfassers Gerichtsverfassung und Justizverwaltung gegeben. G.

---

**E. Koppers,** *Zusammenstellung der in den ausländischen Staaten geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung des Klägers zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, über die Gewährung des Armenrechts an Ausländer und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile.* Berlin, 1891. Fr. Vahlen.

Eine gewissenhafte Zusammenstellung aus den verschiedenen, der Praxis nicht immer zugänglichen Quellen des In- und Auslands. Soweit Zweifel bestehen, begnügt sich der Verfasser, die verschiedenen Ansichten unter sorgfältiger Angabe der Litteratur zu verzeichnen. G.

---

**R. v. Hippel,** *Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslands, mit Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechts.* Berlin, 1891. O. Liebmann. S. 198.

Verfasser giebt eine Geschichte der deutschen Gesetzgebung über den Tierschutz bis zum Reichsstrafgesetzbuch, sowie eine umfassende Darstellung des Rechts des Auslands, erörtert dann die verschiedenen theoretischen Versuche, die Bestrafung der Tierquälerei zu rechtfertigen, und kommt dabei zu dem Resultate, dass es sich hierbei nicht sowohl um ein »Recht der Tiere«, als vielmehr um ein Sittlichkeitsdelikt handle. Sein Vorschlag geht dahin, dass jede Misshandlung von Tieren, soweit dieselbe nicht objektiv rechtmässig, weil zu Erreichung rechtmässiger Zwecke erforderlich und damit straffrei erscheint, für strafbar erklärt werden soll. Besondere Bestimmungen über die Vivisektion und über das jüdische Schächten hält er hiebei nicht für erforderlich und beantragt demgemäss den § 360 [13] des St.G.B. dahin zu fassen: Misshandlung von Tieren wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. G.

---

**E. Hubrich,** *Das Recht der Ehescheidung in Deutschland.* Berlin, 1891. O. Liebmann. 278 S.

Nach dem Vorwort des Prof. *Phil. Zorn* hat auf dessen Anregung der Verfasser, ein junger ostpreussischer Gelehrter, die zahlreichen und interessanten Streitfragen des

Ehescheidungsrechts in der vorliegenden Arbeit zum Gegenstand einer zusammenfassenden eindringenden Untersuchung gemacht. In der That verdient das Buch als eine sorgfältige und mühevolle Zusammenstellung der bestehenden Kontroversen und der Judikatur der Gerichte alle Anerkennung. Ob aber eine solche Erstlingsarbeit auch der passende Platz zu einer Kritik der Bestimmungen des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Ehescheidungsfrage und zu Gegenvorschlägen ist, möchten wir füglich bezweifeln. Dazu dürfte es dem Verfasser an der nötigen Erfahrung auf dem Gebiete des Eherechts fehlen, wie seine Ausführungen am Schlusse des Buches beweisen. G.

---

**G. Dullo,** *Die preussischen Verwaltungsgesetze.* Berlin, 1890. Heine's Verlag. Eine handliche Textausgabe der Landgemeinde- und Städteordnung, der Kreis- und Provinzialordnung, der Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetze mit kurzen Anmerkungen. Die im Vorwort d. d. 1. Aug. 1890 ausgesprochene Ansicht des Verfassers, dass eine neue Landgemeindeordnung zu den frommen, vorerst nicht erfüllbaren Wünschen gehöre, hat sich nicht bestätigt, und so enthält jetzt die Sammlung nur die Landgemeindeordnung vom 14. April 1856, nicht aber die neue Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Gaupp.

---

**G. Stein,** *Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte.* Berlin, 1891. Franz Vahlen. Gegenüber den neuestens erschienenen eingehenden Bearbeitungen des neuen Reichsgesetzes liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Schrift in einer ausführlichen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Instituts der Gewerbegerichte, namentlich in Frankreich und in den Rheinlanden; den Anhang bildet dann ein Abdruck des Gesetzes mit einzelnen beigefügten Bemerkungen. G.

---

Mit Rücksicht auf die speziellen Aufgaben dieser Zeitschrift begnügen wir uns mit der einfachen Anzeige folgender Schriften.

1. ***Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung,*** zweiter Jahrgang, H. 3 und dritter Jahrgang, H. 1 von 1891; und dazu Bericht über die zweite Landesversammlung der Gruppe »Deutsches Reich«, Beil.Heft zu B. XI der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 1891. Berlin. Guttentag.

2. **Simonson,** *Der Begriff des Vorteils und seine Stellung im deutschen Strafrecht.* Berlin, 1889. Fr. Vahlen. 96 S.

3. **C. Thümmel,** *Sittenlehre und Strafrecht in den deutschen Zeit- und Streitfragen.* H. 59. Hamburg, 1889. Vormals Richter.

4. **Fr. Berolzheimer,** *Die Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter.* Fürth, 1891. G. Rosenberg.

5. **M. Breitenstein,** *Einige prinzipielle Bedenken gegen den neuen Strafgesetzentwurf für Oesterreich.* Wien, 1890. Breitenstein's Verlag.

6. **C. Kurtz,** *Das Gefangenentransportwesen, zum praktischen Gebrauch für Gerichte, Staatsanwaltschaften etc.* Berlin, 1891. O. Liebmann.

7. **J. Huggenberger,** *Die Pflicht zur Urkundenedition nach der R.Ziv.Proz.-Ordnung und dem Entw. e. B. Gesetzb.* München. Th. Ackermann, 1889. S. 72.

8. **C. Dickel,** *Beiträge zum preuss. Recht, für Studierende und Referendäre.* 1. Heft: Friedrich der Grosse und die Prozesse des Müllers Arnold. Marburg, 1891. O. Ehrhardt.

9. **Fr. Holtze,** *Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen.* II. Tl. 1540—1688. Berlin 1891. Fr. Vahlen.

10. **C. Grueber,** *Das römische Recht als Teil des Rechtsunterrichts an den englischen Universitäten, deutsche Zeit- und Streitfragen.* Hamburg 1889. Vorm. Richter.

**J. J. Blumer,** *Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts.* 3te umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von J. Morel, Basel, B. Schwabe, 1891. I. B. S. 618. 9 M 60 Pf.

Unter den Bearbeitungen des schweizerischen Bundesstaatsrechts nimmt, abgesehen von der kürzeren Darstellung von *Orelli* in *Marquardsen's* Handbuch und dem populären Werke von *Dubs*, das vorliegende Handbuch des verstorbenen Bundesgerichtspräsidenten *Blumer* die erste Stelle ein. Schon die zweite Auflage war nach dem Tode des Verfassers von *J. Morel* vollendet worden. In der dritten Auflage, deren erster Band hier vorliegt, hat der Herausgeber angesichts des im öffentlichen Leben der Schweiz sich unverkennbar geltend machenden Zugs nach vermehrter Zentralisation und Ausdehnung der Bundesgewalt sich veranlasst gesehen, zur Feststellung der gegenseitigen Stellung von Bund und Kantonen die leitenden Grundsätze über den Begriff und das Wesen des Bundesstaats, als Grundlage des schweizerischen Verfassungsrechts, sowie die Souveränität des Bundes neben der Autonomie der Kantone einer eingehenden theoretischen Erörterung zu unterwerfen. Ausserdem haben eine wesentlich neue und tiefere Grundlegung erfahren die Lehre vom Gebiete der Kantone und des Bundes, das Schweizer Bürgerrecht, die Option und der rechtliche Charakter der sog. Grundrechte. Da neben den Vereinigten Staaten von Nordamerika die schweizerische Eidgenossenschaft und das deutsche Reich als Musterbild eines Bundesstaats gelten und da der Herausgeber ganz auf dem Boden der neuesten deutschen Wissenschaft steht, so sind seine an die Bundesverfassung der Schweiz und an das deutsche Reich anknüpfenden grundlegenden Erörterungen über den Begriff des Staats und des Bundesstaats von besonderem Interesse. Mit Recht unterscheidet er scharf zwischen Souveränität und Staatsgewalt und bestreitet, dass erstere die absolute Bedingung für die Existenz eines Staates sei. Im Unterschied vom Staatenbund ist ihm der Bundesstaat eine selbständige Rechtspersönlichkeit, der die Gliedstaaten, soweit das Herrschaftsgebiet des Bundes reicht, untergeordnet sind; er hat eine selbständige Bundesstaatsgewalt mit eigenen, selbständigen Organen; er ist ein Gemeinwesen mit einer allgemeinen nicht auf gewisse gemeinsame Interessen der Gliedstaaten beschränkten Aufgabe, ein Staat, welchem auch ein Gesamtvolk mit direkten Rechten und Pflichten gegenüber der Bundesstaatsgewalt — entspricht. Der Herausgeber stimmt in dieser Beziehung ganz mit *Brie* und *Schulze,* sowohl bezüglich des deutschen Reichs, als bezüglich der Eidgenossenschaft überein, indem er zugleich mit *Hänel*, *Laband, Schulze* u. a. der Auffassung von *Seydel* entgegentritt, welche den Bundesstaat in dem völkerrechtlichen Vertragsverhältnisse, welchem er seine Entstehung verdankt, aufgehen lassen will.

Der Bundesstaat ist ihm hiernach die behufs Erfüllung gemeinsamer Staatszwecke auf bleibende Dauer eingegangene Verbindung von Staaten zu einem besondern staatlichen Gemeinwesen, beruhend auf dem Zusammenwirken der Einzelstaaten mit dem Gesamtvolke als einer mit selbständiger Machtbefugnis ausgerüsteten Einheit.

In § 13 wird dann nachgewiesen, dass die Schweiz, welche nach dem Bundesvertrag von 1815 noch ein Staatenbund gewesen, durch die Bundesverfassung von 1848 und die Verfassungsrevision von 1874 zu einem reinen Bundesstaate geworden sei.

Träger der Bundessouveränität sind das Schweizervolk und die Kantone zusammen in ihrer Einheit gedacht, der Gesamtwille von Volk und Kantonen. Nach Art. 3 der Bundes-Verf. sind die Kantone nur souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Dass eine solche Uebertragung ausdrücklich erfolgt sei, ist jedoch nicht erforderlich. Die Zuständigkeit der Bundesgewalt umfasst vielmehr wie in der nordamer. Konföd.Akte auch stillschweigend verliehene Befugnisse; es besteht also keine Präsumtion zu Gunsten der Kantonalsouveränität, sondern es ist in jedem einzelnen Falle zu unterscheiden, ob ein Einschreiten des Bundes aus den Bestimmungen der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung sich rechtfertigen lässt oder nicht. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Grenzen der Bundes- und der Kantonalsouveränität ist zwar seit 1874 dem Bundesgericht übertragen, da jedoch zugleich im Gegensatz zum nordamerikanischen Recht bestimmt wurde, dass hierbei die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend seien, so entscheidet in Wirklichkeit die gesetzgebende Behörde des Bundes selbst auf unanfechtbare Weise über die Grenzen der Souveränität des Bundes und der Kantone. Es giebt also vom Referendum abgesehen kein Schutzmittel gegen die allmähliche Ausdehnung der Kompetenz des Bundes durch die Bundesversammlung selbst. In Wirklichkeit kann deshalb ungeachtet des Wortlauts des Art. 3 der Bundesverfassung streng genommen in der Schweiz wie im deutschen Reich von einer »Souveränität« der Gliedstaaten nicht mehr gesprochen werden. Der Begriff der Souveränität bringt es mit sich, dass sie keine halbe, keine beschränkte und keine geteilte sein kann; eine beschränkte Souveränität ist ein Widerspruch in sich selbst. Im Bundesstaat kann daher bei der untergeordneten Stellung der Kantone die Souveränität nur dem Bunde zukommen, wie denn auch die Bundesverfassung eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche mit der Souveränität der Kantone unvereinbar sind, wie namentlich die soeben angeführte, dass die Bundesgewalt nicht im Wege des Vertrags sondern der Bundesgesetzgebung selbst die Kompetenz des Bundes jederzeit erweitern kann. Es gilt in dieser Beziehung für die Schweiz ganz dasselbe, wie nach der Ansicht der grossen Mehrzahl der deutschen Staatsrechtslehrer im deutschen Reich (R.Verf. Art. 78). Die Kantone sind hiernach zwar selbständige Staaten mit eigener Staatsgewalt und Mitträger der Bundessouveränität, nicht blosse Organe des Bundes, aber sie besitzen, weil dem Bundesstaate unterworfen, keine Souveränität, sondern nur Autonomie innerhalb der vom Bundesstaat ihrer Thätigkeit gezogenen Grenzen.

Im übrigen enthält der vorliegende erste Band als erste Abteilung eine Geschichte der schweizerischen Verfassung von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Die zweite Abteilung beschäftigt sich mit dem »Bereich der Bundesgewalt« und zwar 1. mit dem Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu den Kantonen, 2. dem Verhältnisse der Schweiz zum Auslande, 3. der Handhabung der Rechtsordnung im Innern, 4. dem schweizerischen Staatsbürgerrecht und 5. mit den gewährleisteten Rechten der Schweizerbürger. Die Darstellung ist keine kompendiarische, sondern bemüht sich, alle Fragen des Bundesrechts unter Berücksichtigung der Judikatur ausführlich und erschöpfend darzustellen; wir verweisen beispielshalber auf die interessanten Ausführungen über das Recht der Ehe und die Feststellung des Zivilstands in § 37. Dass Verfasser und Herausgeber sich nicht scheuen, die bestehenden staatsrechtlichen Zustände auch kritisch zu beleuchten und sich in dieser Beziehung dem Kanon mancher deutscher Publizisten nicht unterwerfen, können wir nur loben: die in neuerer Zeit in Deutschland verlangte

Enthaltsamkeit entspricht nicht dem steten Fluss, in welchem sich das öffentliche Recht nun einmal befindet. G.

---

***L. Goldschmidt,*** *Handbuch des Handelsrechts.* 3te völlig umgearbeitete Auflage. I. Bd. 1. Abtl. Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Lief. 468 S. Stuttgart. F. Enke.

Mit dieser ersten Abteilung des ersten Bandes der neuen Auflage bringt uns der gelehrte Verfasser ein völlig neues Werk: die Universalgeschichte des Handelsrechts. Hatte auch schon der erste Band der beiden früheren Auflagen der universalgeschichtlichen Entwicklung des Handelsrechts eingehende und umfangreiche Erörterungen gewidmet, so fehlte es doch — infolge des ganz verschiedenen Stands der wissenschaftlichen Vorarbeiten — an der gleichförmigen Durcharbeitung und einheitlichen Entwicklung des Ganzen. Diese Disharmonie will jetzt der Verfasser heben durch einen völlig neuen universalhistorischen Aufbau des Ganzen vom Standpunkte der allgemeinen Rechts- und Kulturgeschichte. Es ist hier auf verhältnismässig beschränktem Raum ein immenses Material an Quellen und Litteratur bewältigt, wobei namentlich in der Darstellung der Grundprobleme (S. 1—45) das Ringen der Gestaltungskraft des Verfassers zum Zwecke der Darlegung des Entwicklungsgangs der Grundideen des Handels und des Handelsrechts — gegenüber der Masse des Stoffs unverkennbar zu Tage tritt. Während der Verfasser sich hinsichtlich des Altertums und des frühen Mittelalters angesichts der bereits vorhandenen grundlegenden rechtsgeschichtlichen Untersuchungen auf eine gedrängte Uebersicht des Entwicklungsgangs — mit wunderbarer Beherrschung des ganzen von der deutschen und ausserdeutschen Geschichtswissenschaft aufgestapelten Materials — beschränkt, ist dagegen dem romanischen Verkehrsrechte der Mittelmeerstaaten eine breitere, die Faktoren der Rechtsbildung wie die Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute selbst gebührende Darstellung gewidmet. Hier haben wir es mit einer Reihe der interessantesten Einzelforschungen zu thun, auf welche näher einzugehen ausserhalb der Aufgabe dieser Zeitschrift liegt. Die Natur des Stoffs bringt es mit sich, dass von nun an auch die Darstellung eine lebensvollere wird, als auf den ersten hundert der Entwicklung abstrakter Sätze gewidmeten Seiten.

Die vorliegende erste Lieferung schliesst mit der Schilderung der Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter in der Form einer eingehenden Uebersicht des gesamten Handelsrechts am Ende des Mittelalters (S. 237—465), also namentlich des Personenrechts, das Mäklerrechts, der gesellschaftlichen Unternehmungen, des Sachenrechts, des Vertragsrechts, des Seerechts, der Assekuranz, des Urkunden- und Wechselrechts. — Die künftige zweite Lieferung soll die Universalgeschichte des Handelsrechts bis zur Gegenwart abschliessen. G.

---



# I. ABHANDLUNGEN.

## NATURGESETZ UND WIRTSCHAFTSGESETZ.

VON

FR. J. NEUMANN.



Das Folgende ist hervorgegangen aus Untersuchungen über das »eherne Lohngesetz«.

Wie der Verfasser an anderem Orte zur Geschichte der hierauf bezüglichen Lehren Einiges beizutragen versucht, so hier zur Frage nach ihrer Berechtigung.

Dass dabei zu weit von ihm ausgeholt worden sei, werden viele annehmen, indessen vielleicht nur wenige unter jenen, auf deren Urteil er Wert zu legen Anlass hat.

### I. Naturgesetze.

Gesetz im weitesten Sinne ist nach einem oft zitierten Wort von *Helmholtz*, das auch hier zu Grunde gelegt werden soll, der allgemeine Begriff oder die Einheit, unter den sich wechselnde Erscheinungen zusammenfassen lassen [1]). Was hierunter zu verstehen sein möchte, zeigt am besten ein Beispiel.

1) Die Worte von *Helmholtz* lauten; »Das Gesetz der Erscheinungen finden, heisst sie begreifen. In der That ist Gesetz der allgemeine Begriff, unter den sich eine Reihe gleichartig ablaufender Naturvorgänge zusammenfassen lassen« .... »Wissenschaft entsteht erst, wenn sich ihr Gesetz und Ursachen enthüllen. Die logische Verarbeitung des gegebenen Stoffs besteht zunächst

Dass 2 mal 2 = 4 ist, und die Winkel eines jeden Dreiecks zusammen zwei Rechte ausmachen, sind uns Sätze, weil uns bei Aussprüchen dieser Art weniger eine im Wechsel der Erscheinungen sich geltend machende Einheit als gewisse aus einheitlichen Umständen und einheitlichem Denkprozess sich ergebende gleiche Vorstellungen als solche entgegentreten. Dass sich aber alle Körper, von wie verschiedener Gestalt, Substanz, Temperatur u. s. w. sie sein mögen, mit einer Kraft anziehen, die dem Quadrate ihres Abstandes umgekehrt proportional ist, bezeichnen wir als ein Gesetz, weil wir hiebei mehr jenes Wandels der Dinge gedenken, in dem sich einheitliche Gestaltungen geltend machen. Und je nachdem nun das Eine oder das Andere mehr ins Auge gefasst wird, kann es im einzelnen Falle sogar zweifelhaft sein, welcher Ausdruck der mehr berechtigte ist, wie man ja thatsächlich z. B. von dem Satze des Hebels spricht, aber auch vom Hebelgesetz, von dem Gesetz des Parallelogramms der Kräfte, aber auch von einem Satze dieser Art u. s. w. [1]).

---

darin, dass wir das Aehnliche zusammenschliessen und einen allgemeinen Begriff ausbilden, den es umfasst. Ein solcher Begriff, wie sein Name andeutet, begreift in sich eine Menge von Einzelnheiten, und vertritt sie in unserem Denken. Wir nennen ihn Gestaltungsbegriff, wenn er eine Menge existierender Dinge, wir nennen ihn Gesetz, wenn er eine Reihe von Vorgängen oder Ereignissen umfasst.« (Vgl. p. 125 und 341 in Vorträge und Reden I 1884.) In der englischen Litteratur wird mit Vorliebe auf *Herschel* Bezug genommen (Natural Philosophy, insbesondere pag. 123 ff., 163 ff.). Aehnlich wie bei *Helmholtz* heisst es übrigens auch bei *J. R. Mill* (Logik, Band I übers. von *Schiel* 1877 p. 393): »In der Sprache der Wissenschaft wird dieses Wort (Naturgesetz) im engeren Sinne gebraucht um damit die auf ihren einfachsten Ausdruck zurückgeführten Gleichförmigkeiten zu bezeichnen.« Aus der neueren naturwissenschaftlichen Litteratur vgl. z. B. *F. Braun* (Gesetz, Theorie und Hypothese in der Physik, 1886. p. 5): »Wir verstehen unter Naturgesetz den zusammenfassenden Ausdruck für eine grössere Anzahl von Thatsachen.«

1) Manche beziehen den Ausdruck Gesetz freilich vorzugsweise oder allein auf Kausalgesetze, und ihnen sind Sätze: empirische Gesetze. »Von den Kausalgesetzen«, so heisst es z. B. in *Sigwart*'s Logik, Bd. II. § 96 (1878), »sind diejenigen häufig ebenfalls als »Gesetze« bezeichneten Sätze zu unterscheiden, welche entweder nur beschreibend die Formel eines .... thatsächlichen Geschehens aufstellen oder die faktisch ... bestehenden regelmässigen Zusammenhänge darstellen. Zum Unterschied von Kausalgesetzen pflegen sie bloss empirische Gesetze genannt zu werden.« Eine andere speziell motivierte Auffassung vgl. z. B. bei *Braun* a. a. O.: Gesetze der Lichtbrechung in speziellen Apparaten wie in Linsen, Prismen sind »deduzierte theoretische Gesetze«, die man, so meint *Braun* (p. 10) »ebensogut oder besser noch Sätze nennen könnte, da sie am besten

Vollständig genügen kann jene sehr weite Auffassung von Gesetz freilich nicht. Vielmehr ist innerhalb des so gegebenen Rahmens zu unterscheiden. Indessen gerade darüber ist Streit, wie dies zu geschehen habe. Und nur Eines steht fest, dass nämlich Gesetze der Koëxistenz und Gesetze der Succession zu scheiden sind, von denen die letzteren hienach etwa als Ausdruck für eine im Wandel von Vorgängen wiederkehrende Einheit oder kürzer gesagt: als Ausdruck für eine gleichmässige Wiederkehr von Vorgängen zu charakterisieren sind, während die Gesetze der Koëxistenz sich natürlich auf in gleichzeitigen Erscheinungen zu Tage tretende Gestaltungen beziehen.

Hier interessieren allein oder doch vorzugsweise jene Gesetze der Succession, die indessen wieder verschiedenen Charakters sein können und insofern nicht ganz leicht zu gliedern sind, als in den Naturwissenschaften selber die Ansichten hierüber weit aus einander gehen, und mit einem und demselben Ausdruck nicht selten Verschiedenes bezeichnet wird.

### 1. Empirische und kausale Gesetze.

Vielfach teilt man jene Successionsgesetze nämlich in empirische und nicht empirische. Während aber die einen zu den ersteren jene rechnen, die auf empirischem Wege: durch Experiment, Erfahrung u. s. w. gewonnen sind, (im Gegensatz z. B. zu den durch rechnerische Operationen gefundenen) [1], beziehen andere denselben Ausdruck statt auf die Mittel der Erkenntnis, auf das Wesen des Erkannten und stellen hienach den empirischen Gesetzen oder Regeln als sogenannte eigentliche Gesetze die kausalen gegenüber.

---

den mathematischen Lehrsätzen z. B. der Euklidischen Geometrie zu vergleichen sind.«

1) In diesem Sinne unterscheidet z. B. *Braun:* Vielfach sei die Ansicht verbreitet, als ob die Aufgabe des Forschens wesentlich die folgende sei: Er beobachtet Erscheinungen, er verfolgt sie, versucht sie durch empirische Gesetze darzustellen, und es gipfelt seine Thätigkeit darin, sie sämtlich aus einem Differentialgesetz abzuleiten. Indessen müsse man verschiedene Arten der Forschung unterscheiden. »Die Lehre von den optischen Instrumenten z. B. ist auf die Grundlage der Rechnung zurückgeführt; diese führt in viel sicherer und meist bequemerer Weise zum Ziele als der Versuch.« Jene Gesetze der Lichtbrechung in speziellen Apparaten Linsen, Prismen u. s. w. seien in diesem Sinne »deduzierte« Gesetze, nicht empirische. Wieder anders *Menger* (Methode d. Sozialwissensch. p. 25 u. 39), wonach empirische Gesetze die nicht ausnahmslos geltenden wären.

Hier soll nur die letztere Scheidung Beachtung finden, und zwar in folgender Auffassung:

Kausale Gesetze der Succession sind der Ausdruck für eine gleichmässige Wiederkehr solcher Vorgänge, die als Glieder ursächlicher Zusammenhänge erkannt worden sind, dagegen empirische jene, die nur thatsächlich obwaltende Zusammenhänge zum Ausdruck bringen.

Gesetze letzterer Art oder Regeln sind also z. B. alle jene physiologischen, denen gegenüber (wie unten noch zu berühren ist) »der mühsame Aufbau von Ursache und Wirkung« bisher nicht gelang. Empirische Gesetze in demselben Sinne waren aber auch z. B. die Gesetze *Kepler*'s, nach denen die Planeten sich in Ellypsen bewegen und diese Bahnen in gleichem Wechsel ihrer Schnelligkeit durcheilen, während ein kausales Gesetz z. B. jenes der Gravitation ist, aus dem es *Newton* gelang die *Kepler*'schen abzuleiten.

Eben diese kausalen Gesetze nun sind es, die man vorzugsweise im Auge hat, wo innerhalb oder ausserhalb des Gebiets der Naturwissenschaft von Naturgesetzen die Rede ist [1]). Und insbesondere sie sollen auch hier ins Auge gefasst werden.

Zu ihren Eigentümlichkeiten zählt man in erster Linie ihre Strenge.

»Gegenüber der Natur — so lesen wir bei *Helmholtz* [2]) — besteht kein Zweifel, dass wir es mit einem ganz strengen Kausalnexus zu thun haben, der keine Ausnahmen zulässt. Wenn wir uns vergewissern können, dass die Bedingungen eingetreten sind, unter denen ein Gesetz zu wirken hat, so müssen wir auch den

1) So fasst auch *Helmholtz* den Ausdruck Gesetz bald im oben berührten weiteren Sinne, bald nur als Kausalgesetz auf, letzteres z. B. p. 360 a. a. O.: »Wir sahen am Anfang, dass das was unsere Wissenschaft zu erstreben hat, die Kenntnis der Gesetze sei, d. h. die Kenntnis, wie zu verschiedenen Zeiten auf gleiche Vorbedingungen gleiche Folgen eintreten.« — Und ähnlicher Beschränkung begegnen wir namentlich in neueren philosophischen Ausführungen, z. B. bei *Sigwart* a. a. O., desgl. früher bei *Mill* I p. 394 und bei *Rümelin*, dem Gesetz nur der Ausdruck für die konstante Wirkungsweise von Kräften ist (Begriff des sozialen Gesetzes 1867, in Reden und Aufsätze 1875 p. 3 ff.). Vgl. unten.

2) Diese Worte repräsentieren ein wohl erst allmählich entstandenes Axiom, welches aber seit Jahrhunderten den Gedanken der Astronomen, Physiker, Chemiker etc. bewusst oder unbewusst zu Grunde liegt, und welches fallen zu lassen man hoffentlich niemals Veranlassung haben wird. (*Carl Neumann.*)

Erfolg eintreten sehen, ohne Willkür, ohne Wahl, ohne unser Dazuthun, mit einer die Dinge der Aussenwelt ebenso wie unser Wahrnehmen zwingende Notwendigkeit.«

Indessen mit dieser Ausnahmslosigkeit oder Strenge hat man vielfach ein Zweites in Verbindung gebracht.

Man glaubt nemlich für die Gesamtheit jener kausalen oder eigentlichen Gesetze auch die Möglichkeit genauen numerischen Ausdrucks in Anspruch nehmen zu können, bezeichnet sie in diesem Sinne wohl allgemein als exakte und bringt beides, jene Strenge und diese Exaktheit damit in Zusammenhang, dass jene Gesetze auf gewisse »elementare Kräfte« zurückzuführen seien, deren rätselhaftes Wesen sich menschlicher Erfassung bisher entzogen habe. Doch sind es heute vorzugsweise ausserhalb des Forschungsgebiets der Naturwissenschaften stehende, die solche Anschauung vertreten. Und auch in diesen Kreisen zeigt sich in neuerer Zeit mancher Wandel.

Als Gesetz — so hiess es z. B. noch in *Rümelin*'s mit Recht viel gerühmtem erstem Aufsatz über den Begriff eines sozialen Gesetzes von 1867 — sei nicht jede »konstante Verbindung von Ursache und Wirkung« anzusehen. Denn man bezeichne es doch nicht als Gesetz, dass das Wasser erstarre, sobald es einen gewissen Kältegrad überschritten, oder dass die Flamme erlösche, die man mit Wasser übergiesse. Gesetz sei mehr: es sei der Ausdruck für die konstante Wirkungsweise von Kräften — jenem »Schlussstein sinnlicher Weltbetrachtung, dem ebenso rätselhaften als unentbehrlichen Grenzbegriff von Physik und Metaphysik«. Aber im Grunde könne auch das noch nicht genügen. Nur wo man dahin gelangt sei, jene Wirkung auch in Zahlen auszudrücken, hätte man ein wirkliches Gesetz vor sich. Denn wenn man z. B. höre: die Erwärmung eines Körpers verursache eine Vermehrung, die Erkältung desselben eine Verminderung seines Volumens, so fühle man zwar, dass der richtige Boden bereits betreten sei, insofern jetzt nicht mehr von konkreten Naturerzeugnissen, von Wasser und Feuer, von Steinen, Pflanzen, Tieren die Rede ist, sondern von Kräften. Aber der Physiker würde mit Recht einwenden, für die Ausdehnung durch Wärme fehle gerade noch das Gesetz. Wohl werden die Körper fast unter allen Umständen durch Wärme ausgedehnt, aber es lasse sich von keiner Art von Körpern zum Voraus sagen, wie ein bestimmter Grad von Erwärmung auf ihr Volumen wirken werde. Und erst

wenn man sagen könnte: ein bestimmtes Quantum zugeführter Wärme habe bei einem bestimmten Grad von Dichtigkeit oder Kohäsion der Teile etc. eine Ausdehnung des Volumens um so oder so viel Prozent zur Folge, habe man wirklich ein Gesetz vor sich, wenn es auch aus Gründen der Zweckmässigkeit üblich geworden sei, von Gesetzen da zu reden, wo nur das Dass und nicht das Wie der Wirkung zu erkennen sei.

Indessen in der zweiten seiner ausgezeichneten Untersuchungen über soziale und geschichtliche Gesetze hat *Rümelin* diese Ansichten nicht vollständig aufrecht erhalten, vielmehr manches geändert, manches aufgegeben [1]). Und für die Gegenwart können sie schon deshalb nicht vollständig genügen, weil »Kräfte« heute nicht allein als Ursache von Gesetzen, sondern selber als Gesetze gelten, und weil namentlich in vielen, ja sogar in der Art exakten Naturwissenschaften, wie der Physik und Chemie, zwischen differentialen (idealen) und integralen oder wirklichen Gesetzen unterschieden wird, und von beiden nur die ersteren exakt erscheinen.

Um hierin klarer zu sehen ist es geboten, auf einige allgemeinere Unterscheidungen zurückzugehen und in ihnen einen Anhalt für die Bestimmung der Grenze zwischen exakten und nicht exakten Gesetzen zu suchen.

## 2. Elementare und abgeleitete kausale Gesetze.

Alle kausalen Gesetze sind, wie berührt, der Ausdruck für eine gleichmässige Wiederkehr von ursächlich verknüpften Vorgängen.

Aber nach der Art dieser Verknüpfung sind offenbar zwei Fälle möglich.

Entweder nämlich sind die in Betracht kommenden Erscheinungen wie z. B. jene des Falls oder der Planetenbewegung die Folge oder aber wie z. B. jene der Anziehung und der Trägheit die Ursache anderer Erscheinungen, während ihre eigene

1) Vgl. »Ueber Gesetze der Geschichte« (1878) in Reden und Aufsätze. Neue Folge 1881 S. 118 ff. Auch da wird freilich noch festgehalten, nicht nur dass »Gesetz« sich allgemein definieren lasse als die konstante Grundform für die Wirkungsweise von Kräften, sondern auch, z. B. dass man von einem »echten physikalischen Gesetz« fordere, dass es nicht nur im allgemeinen einen Zusammenhang, eine kausale Beziehung zwischen zwei Arten von Vorgängen behaupte, sondern zugleich ein festes Massverhältnis, eine quantitative Begrenzung angebe, in welcher sich jene kausale Beziehung verwirklicht«, wodurch die Wirkung zum »Gegenstande der Berechnung« werde u. s. f. Aehnlich *Cairnes*, Character and Logical Method of Political Economy, erste Aufl. von 1869, pag. 78 ff. (vgl. hier Seite 437).

Ursache unbekannt ist. Im ersteren Fall haben wir abgeleitete, im andern elementare, d. h. eben nicht abgeleitete, oder (was dasselbe ist), nach jetzigem Stande der Wissenschaft nicht ableitbare Gesetze vor uns.

Es ist das sogar eine Unterscheidung von weit greifender Bedeutung. Denn kann irgend etwas heute ganz allgemein als Aufgabe der Naturwissenschaften bezeichnet werden, so ist dies die Zurückführung der einzelnen Naturvorgänge auf möglichst wenige nicht zu analysierende[1]). Und eben mit diesen nicht zu analysierenden, sog. »einfachsten« oder »Elementarmechanismen« haben es jene primären oder Elementargesetze zu thun, deren Zahl sich verringert, je mehr es fortschreitender Wissenschaft gelingt, bisher für elementar gehaltene Gesetze wie z. B. manche der Dioptrik oder der Elektrizität auf Gesetze allgemeineren Charakters wie jene der Mechanik zurückzuführen[2]). Schon in der Physik der Alten, sagt *P. du Bois-Reymond*, und namentlich nach den grossen Erfolgen induktiver Wissenschaft der Neuzeit hat das Streben Platz gegriffen, »die Mannigfaltigkeit wenigstens einzelner Gebiete der Naturerscheinungen durch Kombinationen von möglichst einfachen und gleichartigen Mechanismen zu erklären.« Einerseits durch Zergliederung, andererseits durch Vereinigung von Gleichartigem will man die Erscheinungen »auf möglichst wenige Grundformen« zurückführen, und das Gemeinsame dieser findet eben in jenen Naturgesetzen seinen Ausdruck, deren

1) Statt wie üblich anzunehmen, der Physiker habe die Aufgabe, die Erscheinungen, welche wir in der Natur wahrnehmen, zu erklären, sei es, so führt *Carl Neumann* (dem der Verfasser auch für viele mündlich gegebene Belehrung zu grösstem Dank verpflichtet ist) aus, genauer zu sagen: »er hat die Aufgabe, alle Erscheinungen, die in der Natur vor sich gehen, auf möglichst wenige Grundvorstellungen d. i. auf möglichst wenige unbegreiflich bleibende Dinge zurückzuführen« (*Neumann*: Der gegenwärtige Standpunkt der mathematischen Physik, 1865, p. 19).

2) Vgl. *C. Neumann* a. a. O. p 18, auch *Helmholtz*, Ziel und Fortschritt der Naturwissenschaften a. a. O. p. 333 ff.; z. B. »In diesem Namen (Kräfte) sind Gesetze objektiviert, welche zunächst erst kleinere Reihen von Naturvorgängen umfassen . . . bis man von einer Anzahl wohl bekannter speziellerer Gesetze zu allgemeineren fortschreiten konnte«. — — Statt von Elementargesetz spricht man vielfach auch von »Grundgesetz«. Indessen dürfte das weniger zu empfehlen sein, insofern ein und dasselbe Gesetz in einer physikalischen Disziplin Grund-, in anderer abgeleitetes Gesetz ist, z. B. das Refraktionsgesetz Grundgesetz in der Dioptrik, abgeleitetes Gesetz in der von *Huyghens* begründeten Undulationstheorie.

Gebiet die Synthese einzuengen bemüht ist, während empirische Forschungsweise das Feld der beherrschten Erscheinungen zu erweitern strebt [1]).

Trotz dieser Erfolge ist aber die Zahl der »elementar« gebliebenen Gesetze keine kleine.

Es zählen dahin z. B. in der Mechanik fester Körper, ausser den schon berührten der Anziehung und der Trägheit, das des Parallelogramms, in der Hydro- und Aërodynamik neben diesen drei auch die der Inkompressibilität und Elastizität, in der Elektrodynamik das sogleich zu berührende *Ampère*'sche Gesetz, in der Chemie z. B. jenes der »multiplen Proportion«, wonach zwei sich chemisch verbindende Stoffe ihre Vereinigung nur in bestimmten Gewichtsverhältnissen vollziehen u. s. w. u. s. w. [2]). Denn so verschieden alle diese Gesetze untereinander sind, das Eine ist ihnen doch gemein, dass die Art, wie sie wirken, bekannt, ihre Ursache aber unbekannt ist. Was wir beherrschen, sind die aus jenen Gesetzen sich ergebenden Folgen, was wir nicht beherrschen, ihr Ursprung. Und hieran wird auch dadurch selbstverständlich nichts geändert, dass man jene »rätselhaft« gebliebene Quelle, wie schon berührt, wohl als Kräfte bezeichnet hat, aus denen sich das bezügliche Elementargesetz ergebe. Denn im Grunde ist Kraft in solchem Falle nur ein anderer Ausdruck für das bezügliche Gesetz selber. Wie man noch heute wohl von Lichtbrechungskraft statt von Lichtbrechungsgesetzen spricht, oder von Adhäsions- oder Kapillarkraft statt von Adhäsions- oder Kapillargesetz u. s. w., so namentlich in früheren Zeiten gern von Anziehungskraft und *vis inertiae*, statt vom Anziehungsgesetz oder vom Gesetz der Trägheit. Ueberall da, so führte *Helmholtz* schon im Jahre 1869 aus, ist Kraft nichts anderes als das »objektive Gesetz der Wirkung«, und Kräfte aufsuchen nichts anderes als Gesetze suchen [3]).

Eben diese an sich bedeutsamen elementaren Gesetze nun

1) Vgl. *C. Neumann:* Der gegenwärtige Stand der mathematischen Physik, 1865, p. 17; *P. Du Bois-Reymond:* Ueber die Grundlage der Erkenntnis in den exakten Wissenschaften, 1890, p. 11 ff.

2) Vgl. auch *Braun* a. a. O.: »Dass der Reflexions- dem Einfallwinkel gleich sei . . . . sind formale, durch Einfachheit ausgezeichnete Gesetze, denen wir deshalb gerne geneigt sind, allgemeine Gültigkeit beizulegen, wenn wir auch von einem mutmasslichen Grund desselben nichts ahnen könnten.« (p. 8.)

3) A. a. O. p. 342. »Der abstrakte Begriff der Kraft, den wir einschieben, fügt nur noch hinzu, dass wir dieses Gesetz nicht willkürlich erfunden haben, dass es ein zwingendes Gesetz der Erscheinungen sei.«

sind es, die hier insofern Beachtung fordern, als es für sie in der That allgemein zutrifft, dass sie genauen Zahlenausdruck gestatten.

Wie es nach *Newton*'schem Gesetz genau richtig ist, dass sich zwei Körper im direkten Verhältnis ihrer Masse und umgekehrtem Verhältnis der Quadrate ihrer Entfernung anziehen, ebenso nach *Ampère*'schem Gesetz genau, dass die elektrodynamische Kraft zwischen zwei in derselben Linie liegenden Stromelementen proportional ihren Längen, proportional auch ihren Stromstärken und umgekehrt proportional dem Quadrate ihrer Entfernung ist. Nicht minder genau folgt nach dem Gesetze des Parallelogramms z. B. ein von zwei gleich starken Kräften in Bewegung gesetzter Körper der Mittellinie jenes Winkels, welcher sich aus den Richtungslinien beider Kräfte ergiebt u. s. w.

Nur ist hiebei Eines zu beachten, was auch bei Beurteilung wirtschaftlicher Gesetze von Bedeutung ist, dass nämlich Gesetz in jenem Sinn und Wirklichkeit auseinander gehen. Der Wirklichkeit, wie sie sich direkt der Beobachtung zeigt, können jene Gesetze nicht entsprechen. Denn alles Thatsächliche ergiebt sich regelmässig aus dem Zusammenwirken mehrerer Ursachen, jene Gesetze aber bringen nur Tendenzen, d. h. eben nur die Wirksamkeit einzelner Ursachen als solcher zum Ausdruck und zeigen sonach als »hypothetische« oder »ideale« Gesetze nur was geschehen würde, wenn einzelne Ursachen allein in Wirksamkeit wären.

Was aber hienach von den elementaren Gesetzen in ihrer Gesamtheit gilt, das trifft auch bei einem Teil der nicht elementaren, abgeleiteten zu, bei jenen nämlich, die ausschliesslich auf elementare Gesetze zurückzuführen sind, also z. B. bei den Gesetzen des Falls und des mathematischen Pendels, die allein aus den Elementargesetzen der Anziehung, der Trägheit und des Parallelogramms zu entwickeln sind [1], desgleichen bei den hydrodynamischen Gesetzen, die auf eben diese und auf das Gesetz der Inkompressibilität begründet sind u. s. w.

---

1) Allerdings könnte man auch sagen: Jene Gesetze des Falles und des mathematischen Pendels seien ausschliesslich zurückführbar auf die Gesetze der Erdanziehung, der Trägheit, des Parallelogramms und der Zentrifugalkraft. Doch ist diese kompliziertere Ausdrucksweise hier vermieden, weil die Zentrifugalkraft ihrerseits sich zurückführen lässt auf das Gesetz der Trägheit und das des Parallelogramms und an sich zu den schwierigeren Begriffen der Mechanik gehört, auf die einzugehen hier kein Anlass ist.

Auch nach diesen Fall- und Pendelgesetzen z. B. sind gewisse Vorgänge auf genauen Zahlenausdruck zu bringen. Es ist exakt richtig, dass ein Stein, der in der ersten Sekunde seines Falls die Strecke L zurücklegt, in 2 Sekunden die Strecke 4 L, in drei Sekunden 9 L, in 4 Sekunden 16 L u. s. w. durcheilt; desgleichen ist nach dem Gesetze des mathematischen Pendels genau richtig, dass das 4, 9 oder 16mal längere Pendel 2, 3, 4mal langsamer schwingt u. s. w.

Aber natürlich ist auch alles das Gesetz nur in jenem Sinne, in dem von Tendenzen gesprochen ist. In Wirklichkeit sind die Bewegungen des Steins wie des Pendels wesentlich andere.

Denken wir uns z. B., sagt *Braun*, einen Stein aus meilenweiter Entfernung auf die Erde fallend, so haben wir Rücksicht zu nehmen auf den Widerstand der Luft, der (weil der Stein in immer dichtere Luftschichten gelangt) von Augenblick zu Augenblick sich steigern wird, desgleichen darauf, dass die den Stein beschleunigende Anziehung der Erde während seiner Bewegung fortwährend zunehmen wird u. s. w. [1]).

Nur wenn wir den Luftwiderstand als Null (den betreffenden Raum also als luftleer), und überdies die von dem Stein durchlaufene Wegstrecke als so klein uns denken, dass z. B. die Erdanziehung in allen Punkten dieser Strecke konstant ist — nur dann wird jenes vorhin angedeutete Gesetz zur unmittelbaren Geltung gelangen. Eben hierauf zielen denn auch die oft nachgesprochenen Worte *Riemann*'s, dass die wahren Naturgesetze nur im unendlich Kleinen anzutreffen sind, dass sie nur dann in voller Reinheit erscheinen, wenn man sich auf unendlich kleine Grössen (unendlich kleine Zeit- und Raum-Elemente) beschränkt, mit einem Wort, dass sie Differentialgesetze sind.

### 3. Exakte und nicht exakte kausale Gesetze.

Neben diesen einfachsten oder »wahren« Gesetzen sind nun aber wie bemerkt auch solche zu beachten, die weniger einfach sind, da sie teils aus Elementargesetzen, teils aus anderen Dingen hervorgehen. Und dieser Gesetze giebt es sogar recht viele.

Es gehören zu ihnen erstens manche den exakten Wissen-

1) Auch die sogenannte Zentrifugalkraft kommt in Betracht, die sich während der Bewegung des Steins ebenfalls ändert. Ueber den Gegensatz von Differential- und Integralgesetzen in diesem Sinne vgl. *Du Bois* a. a. O.

schaften angehörige [1]). So ist bekannt, dass die Physik neben den erwähnten »idealen« Gesetzen des mathematischen Pendels auch die des physischen Pendels behandelt, um die sich namentlich *Bessel* Verdienste erwarb. In ähnlicher Weise wird zwischen idealen und wirklichen Gesetzen der Schwere, der Planetenbewegung u. s. w. unterschieden.

Aber ganz besonders in den sog. angewandten oder beschreibenden Naturwissenschaften stehen viele Gesetze dieser Art zur Erörterung: geologische, mineralogische, meteorologische, Gesetze der Ebbe und Flut u. s. w. Denn jene beschreibenden Naturwissenschaften haben es ja selbstverständlich nicht mit besonderen, nur ihnen eigentümlichen Gesetzen oder Kräften, sondern eben mit der Anwendung entweder physikalischer oder chemischer Gesetze auf bestimmte einzelne Gebiete zu thun und müssen deshalb auch dem Einfluss anderer Momente als jener »elementaren« Rechnung tragen. Erst dies giebt ihnen ihr eigentümliches Gepräge. Mag das Material, so sagt mit Bezug auf geologische Gesetze z. B. *Vogelsang* mit Recht, anderswo Physik, Chemie, Botanik, Zoologie oder auch Astronomie heissen, zu geologischen Zwecken verwendet, wird es zur Geologie, wie jeder Stein zum Baustein wird, der dazu zu gebrauchen ist, mag man ihn sonst nennen, wie man will [2]). Und eben aus dieser Verfolgung komplexer Ursachen und ihrer Wirkungen müssen Erscheinungen hervorgehn, die sich von jenen »idealen« wesentlich unterscheiden.

Auch auf alle diese nicht einfachen Gesetze trifft noch zu, was nach *Helmholtz* als allgemeine Definition von Gesetz hier festgehalten wird [3]), dass sie nemlich der Ausdruck für eine im Wandel

---

1) In diesem Sinne will ja auch *Braun* in der Physik zwei Arten von Gesetzen scheiden: Integral- und Differentialgesetze, von welchen er letztere auch Elementargesetze nennt, während die Integralgesetze nach *Braun* Beziehungen zwischen endlichen Grössen, endlichen Wegen, messbaren Zeiträumen etc. zum Ausdruck bringen. In philosophischen Schriften ist eine Auffassung dieser Art seit Alters befestigt. Man vergleiche *J. St. Mill* S. 460 a. a. O.: Es können in Betreff der Flut etc. unter Berücksichtigung von Meeresgrund, Küste etc. »allgemeine Gesetze, aufgestellt werden, auf diese Gesetze können Voraussagungen begründet werden etc.« Auch *Menger* a. a. O. S. 39.

2) *Vogelsang:* Philosophie der Geologie 1867, p. 17 ff.)

3) Nur darf man diese »wirklichen Gesetze« (besser: Gesetze der wirklichen Schwere, wirklichen Wellenbewegung etc.) nicht mit jenen »wirklichen Gesetzen« vergleichen, die direkt durch Beobachtung zu erfassen sind (nach *Menger*: »Durch Beobachtung konstatierte thatsächliche Regelmässigkeiten«). Die ersteren bringen Tendenzen, die letzteren Wirkliches zum Ausdruck, jene beziehen sich auf Einheiten, Gleichmässigkeiten, diese nur auf regelmässig Geschehendes.

von Vorgängen zu Tage tretende Einheit sind. Desgleichen trifft zu, dass es sich bei ihnen um ursächlich verknüpfte Erscheinungen, also um kausale Gesetze und sicherlich auch um abgeleitete, nicht elementare Gesetze handelt. Indessen von Exaktheit im bisher festgehaltenen Sinne, wonach exakt ist, was sich genau in Zahlen bestimmen lässt, kann dort nicht die Rede sein. Vielmehr ist bei diesen komplexen oder »wirklichen« Gesetzen entweder überhaupt kein Zahlenausdruck möglich oder doch nur ein auf Grund fortgesetzter Beobachtungen approximativer.

In die letztere Kategorie gehören z. B. jene Gesetze des physischen Pendels, bei denen neben den »Kräften« der Anziehung und Trägheit, aus denen sich die Gesetze des mathematischen Pendels ergeben, auch der Einfluss der Reibung und des Luftwiderstandes zu numerischem Ausdruck gelangen soll. Eben dahin gehört aber auch das gleichfalls berührte Gesetz der wirklichen Schwere, das schon infolge der unregelmässigen Beschaffenheit der Erde nach Gestalt und Massenverteilung von so komplizierter Natur sein muss, dass man seinen mathematischen Ausdruck niemals mit voller Genauigkeit, sondern auf Grund fortgesetzter Beobachtungen immer nur annähernd anzugeben im stande sein wird. Und es gehören eben dahin namentlich auch z. B. die Gesetze wirklicher Wellen- und wirklicher Flutbewegung. Ist es leicht, einen genauen Zahlenausdruck für jene hypothetischen Flutgesetze zu finden, die sich allein aus den Gesetzen der Trägheit und der Anziehung der Himmelskörper ergeben, so sind überaus schwierig und besten Falls nur approximativ richtig numerische Ausdrücke für jene wirkliche Flutbewegung, die sich ausser aus diesen Elementargesetzen auch z. B. aus dem Einfluss wechselnder Windesstärke, Meerestiefe, Küstenbildung u. s. w. ergeben.

Damit aber nehmen diese »komplexen« oder »wirklichen« Gesetze — gerade das macht sie den wirtschaftlichen besonders ähnlich, zwischen idealen und nicht idealen Gesetzen eine eigentümliche Mittelstellung ein: sie sind nicht in dem Sinne exakt, dass man genauen Zahlenausdruck für sie hätte. Und doch sind es auch nicht wirkliche Dinge, was sie zur Darstellung bringen. Denn unter Absehen von allen nicht numerisch zu charakterisierenden Momenten geben sie eben nur das wieder, was dem in Zahlen zu erfassenden Zusammenwirken gewisser einzelner Ursachen entsprechen möchte.

Und endlich giebt es daneben, wie bemerkt, auch solche Gesetze, die obwohl sicherlich kausaler Natur und anscheinend auch

strenge, nicht einmal annähernden Zahlenausdruck gestatten. Und da gerade die zu diesen zu rechnenden, insbesondere physiologischen Gesetze mit den sogleich zu erörternden wirtschaftlichen aus mancherlei Gründen in besonders enger Beziehung zu stehen scheinen, sei bei ihnen hier noch mit einigen Worten verweilt.

Ihr eigentümliche Elementargesetze hat auch die Physiologie bekanntlich nicht. Jene »einfachsten« Mechanismen, auf deren Wirkung sie das Gebiet des Unerklärlichen »zurückzudämmen« bestrebt ist [1], sind ebenso wie die der Mineralogie, Geologie u. s. w. nur der Physik und Chemie entnommene. Aber auch an eigenen abgeleiteten Gesetzen ist in der Physiologie kein Ueberfluss. Ganz vorzugsweise befindet man sich dort noch auf dem Boden jener nicht kausalen Gesetze, die oben als empirische oder Regeln bezeichnet sind. Und es liegen die Zeiten gar nicht weit zurück, da sogar an der Möglichkeit gezweifelt wurde »Lebensvorgängen« gegenüber dieses Stadium je zu überwinden, weil sowohl die Verbindung jener Vorgänge mit Seelenthätigkeiten als auch das Walten einer »auf höheren Willen deutenden Zweckmässigkeit« den Nachweis fester Gesetzmässigkeit in diesen Dingen auszuschliessen schien [2]. Heute steht es hiemit nun freilich anders. Die Annahme einer auf »direkten Einfluss höheren Willens« zurückzuführenden »Zweckmässigkeit organischer Bildungen« war, wie *Helmholtz* ausführt, bereits durch *Darwin*'s Theorie erschüttert. Und da auch das wichtigste aller Gesetze, das von der Erhaltung der Kraft allgemeine Geltung für sich in Anspruch nehmen darf, schien auch die »Lebensseele« kein Hindernis mehr, das feste Kausalzusammenhänge ausschlösse [3].

1) Vgl. oben Seite 411.

2) Vgl. *Hüfner:* Ueber die Entwickelung des Begriffs Lebenskraft, Tübingen. 1873, auch *Helmholtz* a. a. O. (Ziel und Fortschritt der Naturwissenschaften, p. 351): »Der grösseren Verwickelung der Lebensvorgänge, ihrer Verbindung mit den Seelenthätigkeiten und der unverkennbaren Zweckmässigkeit der organischen Bildungen gegenüber konnte indes selbst die Existenz einer festen Gesetzmässigkeit zweifelhaft erscheinen, und in der That hat die Physiologie von je mit der Prinzipienfrage gekämpft: Sind alle Lebensvorgänge absolut gesetzmässig?«

3) Vgl. *Helmholtz:* Ueber das Ziel und die Fortschritte der Naturwissenschaften in Vorträgen und Reden. Bd. I, p. 333 ff., auch *Hüfner* a. a. O. S. 21 ff. »In der That, sagt der erstere, finden wir keine Spur davon, dass die lebenden Organismen irgend welches Quantum Arbeit ohne entsprechenden Verbrauch erzeugen können . . . . Ist aber das Gesetz von der Erhaltung der Kraft auch für die lebenden Wesen giltig, so folgt daraus, dass die physikalischen und chemischen Kräfte der zum

Auch die Physiologie begann deshalb »mit unbedingter Gesetzlichkeit der Naturkräfte« zu rechnen. Auch sie machte, wie *Helmholtz* sagt, Ernst mit der Verfolgung physikalischer und chemischer Prozesse, die innerhalb der Organismen vor sich gehen. Indessen soweit sie auf diesem Gebiete Erfolge zu verzeichnen hat, soweit es ihr gelang, speziell auf Organismen bezügliche kausale Zusammenhänge zu ermitteln, schien doch die Möglichkeit selbst approximativer numerischer Formulierung bisher fast ausnahmslos ausgeschlossen.

Gesetze z. B. wie das der Assimilation oder jene des Geo- und Heliotropismus sind zweifellos nicht bloss empirische, sondern in der That kausale und anscheinend auch strengen Charakters, indem sie zum Ausdruck bringen, welche Wirkung das Licht und die Schwerkraft unter allen Umständen auf Vorgänge der Ernährung und resp. des Wachstums von Pflanzen und Pflanzenteilen ausüben. Aber in welchem Masse solcher Einfluss geübt wird, in welchem Grade sich z. B. mit Graden der Lichtintensität die Ernährung der Pflanze steigert, oder ihre Neigung Zweige und Blätter der Sonne zu- oder abzuwenden ab- oder zunimmt, hat sich bisher numerischer Erfassung fast vollständig entzogen. Und nicht viel anders steht es mit jenen physiologischen Gesetzen, die sich auf die Tierwelt beziehen, z. B. jenem der spezifischen Sinnesenergie, wonach z. B. der Sehnerv bei Reizungen

---

Aufbau ihres Körpers verwendeten Stoffe ohne Unterbrechung und ohne Willkür fortdauernd thätig sind, und dass ihre strenge Gesetzlichkeit in keinem Augenblicke durchbrochen wird.« Bis das erkannt war, hat sich freilich mancher Wandel vollzogen. In *A. von Humboldt*'s zuerst in *Schiller*'s Horen gedruckten und später in *Humboldt*'s »Ansichten der Natur« übergegangenen Jugendarbeit: »Die Lebenskraft oder der rhodische Genius« erschien die Lebenskraft noch als »eine gewaltthätige Macht, die nicht gebunden an die in Physik und Chemie herrschenden Gesetze, die natürlichen Kräfte nach Willkür überwindet und aufhebt« (*Hüfner:* Ueber die Entwickelung des Begriffs Lebenskraft, S. 17). Später stellte z. B. *Liebig* diese Kraft gewissermassen als gleichberechtigt neben die elementaren (»Licht, Wärme, Lebenskraft, Schwerkraft üben einen ganz entscheidenden Einfluss auf die Anzahl der einfachen Atome, die sich . . . vereinigen, und auf die Weise ihrer Lagerung« Einl. zum 16. Chem. Brief). Und schliesslich war ihm Lebenskraft der »Kollektivname, welcher alle die Ursachen in sich begreift, von denen die vitalen Eigenschaften abhängig sind.« (Anm. zum 16. Brief. Vgl. *Hüfner* a. a. O. p. 33.) Aber die Weise, wie solche Lebenskraft nun »die einzelnen physischen Kräfte in geschickter Weise kombiniere und für ihre Zwecke benutze«, sollte — so meinten noch im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts »unsere besten Forscher« — für uns immer unbegreiflich bleiben. (*Hüfner* S. 18 a. a. O.)

jeder Art nur mit Lichtempfindungen reagiert u. s. w. Auch das ist mehr als empirisches, ist kausales Gesetz, aber ebenso wie jene auf Pflanzen bezüglichen, nur ein qualitatives, genauen Zahlenausdruck nicht gestattendes, während als ein quantitatives in diesem letzteren Sinne ausnahmsweise z. B. jenes psychophysische oder *Weber-Fechner*'sche anzusehen sein möchte, wonach die Stärke der Empfindung wächst mit dem Logarithmus des Reizes.

Jedenfalls stehen wir hier noch vor vielen Erscheinungen, die mehr als Regeln, die in der That kausale Gesetze sind, aber nicht in jenem Sinne, der die Möglichkeit exakter Formulierung zu seiner Voraussetzung hat.

### 4. Rückblick.

Rekapitulieren wir nun, so ergiebt sich für den Vergleich naturwissenschaftlicher und wirtschaftlicher Gesetze folgendes:

1. Ein Naturgesetz im weitesten Sinne ist der Ausdruck für einheitliche Erscheinungen, die sich innerhalb wechselnder Gestaltungen erkennen lassen, und speziell ein Gesetz der Succession (i. w. S.): der Ausdruck für eine in der Aufeinanderfolge von Dingen erkannte Einheit, m. a. W. für eine gleichmässige Wiederkehr von Vorgängen.

2. Gesetze letzterer Art beziehen sich zum Teil auf erkannte Zusammenhänge von Ursache und Wirkung und werden in diesem Falle kausale, andernfalls aber Regeln, oder bloss empirische Gesetze genannt (obwohl letzterer Ausdruck hie und da auch auf anderes, nemlich auf empirisch ermittelte Gesetze bezogen wird).

3. Für alle empirischen Gesetze im hier festgehaltenen Sinne ist charakteristisch, dass sie der Ausdruck für eine nur thatsächlich sich vollziehende gleichmässige Wiederkehr von Vorgängen sind, der Art dass weder ihre Ursachen noch aus ihnen sich ergebende Gesetze bekannt sind.

4. Jene kausalen Gesetze dagegen sind zwiefacher Art: entweder wie z. B. die Gesetze der Anziehung oder der Trägheit elementare d. h. der Ausdruck für solche gleichmässige Wiederkehr von Vorgängen, deren Folgen zwar erkennbar sind, deren Ursache aber bisher nicht erfasst werden konnte; oder aber wie z. B. die Gesetze des Falls und des Pendels abgeleitete d. h. der Ausdruck für solche gleichmässige Wiederkehr von Er-

scheinungen, deren Ursachen in mehr oder weniger bestimmter Weise sich angeben lassen.

5. Die Elementargesetze sind sämtlich nicht nur ideale oder »hypothetische«, in dem Sinn, dass sie nur Tendenzen m. a. W. Folgen zum Ausdruck bringen, die sich aus einzelnen Ursachen als solchen ergeben würden, wenn diese allein wirksam wären, sondern auch sämtlich exakt in dem Sinn, dass sie genauen numerischen Ausdruck gestatten, und unterscheiden sich hiedurch wie durch ihre Bedeutung als Ursache anderer Gesetze von jenen Regeln (3), mit denen sie gemeinsam haben, dass ihre eigenen Ursachen nicht erkannt sind.

6. Die abgeleiteten Gesetze aber sind verschiedener Natur. Einige, die sogenannten einfachen Gesetze, wie z. B. die des mathematischen Pendels gehen ausschliesslich aus Elementargesetzen hervor, bringen deshalb gleich diesen als ideale Gesetze nur Tendenzen (aus gewissen Ursachen als solchen sich ergebende Folgen) zum Ausdruck und gleichen jenen auch darin, dass sie genauem Zahlenausdruck zugänglich sind. Andere, die sog. komplexen oder »wirklichen« Gesetze (im naturwissenschaftlichen Sinn), gehen wie z. B. die des physischen Pendels oder der Wellenbewegung, aus Elementargesetzen und andern Ursachen hervor, haben zwar auch nur Tendenzen in jenem Sinne zum Objekt, erscheinen in dieser Beziehung also auch als ideal, sind indessen um jener mitwirkenden anderen Ursachen willen als exakt entweder gar nicht oder doch nur in dem Sinne zu bezeichnen, dass sie annähernden Zahlenausdruck auf Grund fortgesetzter Beobachtungen gestatten.

Und endlich beziehen sich manche abgeleitete Gesetze, insbesondere physiologische, zwar auch auf kausale Zusammenhänge mit andern Naturgesetzen, sind aber nach dem jetzigen Stande der Erkenntnis nicht einmal annähernd numerisch zum Ausdruck zu bringen, also zweifellos nicht zu den exakten zu zählen.

## II. Wirtschaftliche Gesetze.

Legen wir das bisher Gewonnene zu Grunde, so erscheint ein Vergleich von Natur- und wirtschaftlichen Gesetzen insofern wenigstens erleichtert, als das Vergleichungsfeld beschränkt ist. Denn zwei Arten von Gesetzen sind jetzt von vornherein auszuscheiden: jene empirischen oder Regeln und diejenigen kausalen, welche diesen insofern nahe stehen, als auch ihre Ursachen nicht erkennbar sind.

Regeln mögen für die Statistik von Interesse sein, obwohl auch dort ihre Bedeutung nicht selten überschätzt worden ist. Viel zu sehr, so mahnte schon *Rümelin*, ist man in der Statistik geneigt gewesen, »da wo sich nur Zahlen konstant um einen Schwerpunkt gruppieren, gleich auch eine *loi sociale* anzunehmen.« So habe man es z. B. als Gesetz bezeichnet, dass im mittleren Europa der Mann durchschnittlich 168 Zentimeter gross werde, oder auf 16 Mädchengeburten 17 Knabengeburten fallen u. s. w. Aber im Grunde handle es sich bei solchen Regelmässigkeiten nur um Thatsachen, zu welchen der Schlüssel des Verständnisses zu suchen sei. Gerade was dabei noch fehle, sei das Gesetz [1]).

Sind nun Auffassungen dieser Art auf statistischem Gebiete angebracht, so in noch viel höherem Masse auf volkswirtschaftlichem. Denn gerade da sind es vorzugsweise kausale Zusammenhänge, die zu erörtern sind, und auf sie ist deshalb auch herkömmlich der Ausdruck Gesetz dort ganz besonders bezogen worden.

Wie hienach aber die Regeln ausscheiden, so auch jene elementaren Gesetze, die wie z. B. die der Anziehung und der Trägheit den andern zur Basis dienen. Denn im Grunde bringen ja auch sie, wie wir sahen (Seite 412), nicht Wirkungen erkannter Ursachen, sondern nur eine Wiederkehr von Erscheinungen zum Ausdruck, deren Ursache bisher nicht festzustellen war, und hieran wird dadurch natürlich nichts geändert, dass man jene Gesetze wohl als Kräfte bezeichnet hat, deren Ursache und Wesen nicht minder unbekannte Dinge sind.

In Vergleich zu ziehen sind also lediglich die oben als abgeleitet bezeichneten Gesetze, d. h. jene, die der Ausdruck für eine solche Wiederkehr der Erscheinungen sind, die sich auf bestimmte Ursachen zurückführen lässt. Und in der That mit diesen, insbesondere den durch sie zum Ausdruck gebrachten Tendenzen zeigen wirtschaftliche Gesetze in mancher Beziehung Verwandtschaft.

Ehe hierauf indessen eingegangen wird, erscheint es angezeigt, mit einigen Worten darauf zu verweisen, um welcherlei als wirtschaftliche Gesetze bezeichnete Erscheinungen es sich hier denn vorzugsweise handelt. Und dabei soll, um das Ganze zu überblicken, zwiefach gegliedert werden. Erstens nämlich erscheint es mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung aller jener Gesetze, die sich auf den Preis im weitesten Sinne, mit Einschluss von Zinssätzen, Kursen, Löhnen, Miets- und Pachtschillingen, Fahr- und Fracht-

1) *Rümelin:* Begriff des sozialen Gesetzes. S. 12

preisen, Gebühren u. s. w. beziehen — geboten, Preis- und andere Gesetze zu scheiden [1]). Sodann aber empfiehlt es sich, innerhalb dieser Gruppen die einzelnen Gesetze oder Tendenzen nach den Motiven zu trennen, auf die sie sich zurückführen lassen. Und hiebei sind einerseits der Eigennutz, andererseits aber jene Gefühle der Gerechtigkeit und Billigkeit zu beachten, die man mit *Aristoteles* noch heute wohl als Empfindungen distributiver oder austeilender und kommutativer oder entgeltender Gerechtigkeit auseinander hält [2]).

## 1. Preisgesetze.

Die zuletzt berührten Empfindungen spielen eine grosse Rolle z. B. bei jenen Preisgestaltungen, die sich innerhalb geschlossener Personenkreise vollziehen, und haben es dort zur Folge, dass für sog. Beiträge jene vielfach auch in gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommende Tendenz sich geltend macht, den Preis nach Wert und Kosten zu gestalten [3]). Selbstverständlich ist auch das aber nur Tendenz, d. h. nur die Folge gewisser Empfindungen als solcher. Denn thatsächlich gestalten sich die hier in Rede stehenden Beiträge regelmässig anders, indem sie auch z. B. durch jene Neigungen bestimmt werden, welche sich aus dem Gefühle der Pflicht in Fällen der Bedrängnis Hülfe zu gewähren ergeben und darauf abzielen, dass bei dringlichem Anlass [4])

1) Ueber die Preisgesetze als Ausdruck »vorauszusetzender Wirksamkeit von Kräften« und ihre nahen Beziehungen zu Naturgesetzen, die auch nur Tendenzen zum Ausdruck bringen, hat sich Verfasser bereits im Aufsatze Ueber die Gestaltung des Preises unter dem Einfluss des Eigennutzes (Zeitschr. f. Staatswissenschaft, Bd. 36, Jahrg. 1880, S. 275 ff.) geäussert und wird auf diese Ausführungen im Folgenden mit den Worten »Gestaltung des Preises« Bezug nehmen.

2) Vgl. bez. des Eigennutzes S. 426 Anm. 1 u. S. 436. Ueber jene Scheidung selber gehen die Meinungen auseinander. Zu beachten sind die Ansichten von *Zeller:* Philosophie der Griechen, insbesondere Band II³ 1879 und *Hildenbrand:* Gesch. u. System der Rechts- u. Staatsphilosophie, Bd. I 1860, S. 70 ff., desgl. *Trendelenburg* (Naturrecht, 2. Aufl. 1868, § 51 und Histor. Beiträge zur Philosophie, Bd. III, 1867, p. 40 ff.); *Fechner:* Ueber den Gerechtigkeitsbegriff bei *Aristoteles*, 1855 und *Prantl* im Staatswörterbuch (Aristoteles). Der Verfasser hat seine z. T. abweichenden Ansichten insbesondere über die Bedeutung der Aristotelischen Anschauungen für die Grundsätze angemessener Preisbestimmung und gerechter Steuerumlage im Aufsatze: »Die Steuer nach der Steuerfähigkeit in *Hildebrand*'s Jahrb. N. F. I, p. 511 ff. dargelegt.

3) Weiteres in des Verfassers Lehre vom Preise (in dem von *Schönberg* herausgegebenen Handbuche der Politischen Oekonomie. 3. Aufl. Tübingen, Bd. I³ 1890) und im hier zitierten Aufsatze Anm. 1.

4) So in Fällen drohenden Deichbruchs: vgl. z. B. § 16 ff. der Bestimmungen über Deichverbände im Preuss. Gesetz vom 28. Jan. 1848: »Als Verteilungsmassstab

den Grundsätzen distributiver Gerechtigkeit entsprechend die Pflichtigen ohne Rücksicht auf den Wert des Gebotenen (ähnlich wie im Steuerwesen) nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu zahlen haben. Und der Realisierung beider Tendenzen stehen dann im einzelnen wieder in Schwierigkeiten der Durchführung, Rücksichten auf das Hergebrachte, Folgen selbstsüchtiger Motive u. s. w. so viele Hindernisse entgegen, dass es in der That sehr nahe liegt, diese Vorgänge z. B. mit jenen Gesetzen des Pendels zu vergleichen, die als »ideale« aus der Anziehung und der Trägheit hervorgehen, aber in den oben berührten Dingen: Reibung, Luftwiderstand u. s. w. so vielerlei Hindernissen begegnen, dass vielfach ganz und gar andere Resultate entstehen, als jene Gesetze vermuten lassen.

Aehnlich auch bei den ausserhalb geschlossner Personenkreise sich vollziehenden Preisgesetzen. Beschliesst z. B. in Verhältnissen wie den soeben geschilderten ein Deichverband, Teile der aufzubringenden Kosten durch Zahlungen zu decken, die nicht allein von den Deichgenossen, sondern von jedem erhoben werden, der diese oder jene Strecken des Deichs als Weg oder Strasse benutzt, so unterliegen auch diese Preise wieder einerseits der aus jenen Billigkeitsgefühlen (Empfindungen »kommutativer Gerechtigkeit«) sich ergebenden Tendenz, die Höhe der Zahlung nach Wert und Kosten zu gestalten [1]). Und dieser Tendenz entsprechend hat der Einzelne z. B. an Dammgeld desto mehr zu zahlen, nicht nur je länger die von ihm benützte Strecke ist, sondern auch je mehr sie von schwererem Fuhrwerk abgenützt wird. Daneben aber gelangt in Fällen dieser Art, um jener »Nichtgeschlossenheit« des beteiligten Personenkreises willen, regelmässig auch jene andere Tendenz zum Durchbruch, die sich aus dem wichtigsten Faktor wirtschaftlicher Berechnung, dem Eigennutz ergiebt, und der zufolge dem Selbstinteresse des Deichverbandes und seiner Mitglieder entsprechend jene Preise »Nachfrage erweckend«, d. h. so zu gestalten sind, dass z. B. für die Benützung weiterer Strecken Ermässigungen Platz greifen, oder auf derselben

---

ist in der Regel das Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils anzusehen . . . . bei drohender Gefahr müssen alle Bewohner der bedrohten . . . . Gegend unentgeltlich Hilfe leisten« u. s. w. Weiteres auch in der Lehre vom Preise, p. 252 ff.

1) Weiteres in der Lehre vom Preise (1890) p. 250 ff. Preisgestaltung (1880) p. 539 ff.

Strecke (wie mit Bezug auf ähnliche Dinge schon *Adam Smith* beobachtete) die die Strasse weniger schädigende Kutsche des Wohlhabenden mehr zu zahlen hat als der den Damm stärker abnützende Lastwagen minder Bemittelter, weil letztere durch höhere Gebühr zu geringerer Benützung, also geringeren Zahlungen bestimmt werden möchten, welche Gefahr der Kutsche gegenüber ausgeschlossen ist [1]). Auch kann daneben drittens wieder jene andere Tendenz sich geltend machen, die aus Empfindungen »austeilender Gerechtigkeit« hervorgeht und insofern zu abweichenden Resultaten führt, als sie höhere Belastung des Wohlhabenderen als solchen, d. h. auch dann verlangt, wenn hiedurch nicht wie im berührten Falle grössere Inanspruchnahme und grösserer Reinertrag zu erzielen wäre. Und endlich influieren auf die »wirklichen« Preise neben alledem noch vielerlei Umstände, die wie z. B. Herkommen, Ausführungsschwierigkeiten u. s. w. so zufälliger und wechselnder Natur sind, dass gesetzmässige oder gesetzesähnliche Gestaltungen aus ihnen überhaupt nicht herzuleiten sind.

Noch deutlicher aber sind Tendenzen jener Art bei den in neuerer Zeit viel erörterten Preisen unserer grossen Verkehrsanstalten zu verfolgen. Ja dort haben gerade sie zum Entstehen besonderer Preissysteme geführt, die man nach einander wohl als die ausschliesslich berechtigten angesehen hat.

Allein dem Eigennutze schien das natürliche oder Wagenraumsystem zu entsprechen, das die Preise thunlichst nur nach Gewicht und Entfernung bemass d. h. sie thunlichst den entstehenden Kosten anzupassen suchte, ohne dem Werte Rechnung zu tragen [2]). Denn bei freier Konkurrenz, muss sich — das sehen wir sogleich — aus dem Eigennutz allerdings die Tendenz ergeben, Preis und Kosten in Harmonie zu bringen. Und was der Freiheit entsprach, schien auch das Natürliche und das Gerechte zu sein [3]).

1) Preislehre (1890). S. 276 ff.

2) Preisgestaltung unter dem Einfluss des Eigennutzes (1880). p. 307 ff.

3) Der Gedanke, dass jene allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge, aus denen hervorgeht, was wir wirtschaftliche Gesetze nennen (vgl. den Schluss dieses Aufsatzes) zu an sich unbilligen, der Gerechtigkeit Hohn sprechenden Resultaten führen, lag vor 10—20 Jahren so weit zurück, dass vom äussersten Flügel der Manchesterleute bis zu den »Staatssozialisten« fast jedermann annahm, natürlich oder gerecht sei jener mit den Kosten harmonierende Betrag, auf den freie Konkurrenz den Preis herabzudrücken tendiert. Darauf zielte der Beschluss des Volkswirtschaftlichen Kongresses von 1873, darauf die Ausführungen *J. Stuart Mill*'s und *Ad. Wagner*'s, darauf aber

Andererseits ergab sich aus der vereinten Rücksichtnahme auf Eigennutz und auf Empfindungen kommutativer Gerechtigkeit das Wert und Kosten zugleich berücksichtigende Wertklassifikationssystem, dem zufolge z. B. der Zentner Seidenwaren bei gleichen Transportkosten nicht das Gleiche zahlen sollte, wie der Zentner Steine oder Kohlen, sondern erheblich mehr, weil sich an jene Sendung umfassendere Vorteile, grössere Interessen, höherer Leistungswert knüpfen, und jene Empfindungen eben Rücksicht auf Wert und Kosten zugleich erheischen. Schliesslich aber erstand das dritte: das rationelle oder individualisierende Tarifsystem [1]) aus dem gemeinsamen Einfluss dieser Billigkeitsgefühle und jenes wahren Selbstinteresses, das wie wir sahen darauf abzielt durch geschickte Preisgestaltung (z. B. Ermässigung der Fahrpreise für grössere Entfernungen oder bei festlichen Gelegenheiten, Ermässigungen der Frachtpreise zu Gunsten aufblühender aber noch nicht erstarkter Industrie, Ermässigung der Portosätze für leicht zu vervielfältigende Drucksachen etc.) Nachfrage nach den Transportleistungen zu erwecken und hiedurch Nutzung und Ertrag zu steigern.

Auch in diesen Fällen sind es zunächst nur gewisse Tendenzen, die zum Ausdruck gelangen. Neben ihnen sind andere Momente von Einfluss, so z. B. da wo Staatseisenbahnen überwiegen, die aus Empfindungen distributiver Gerechtigkeit sich ergebende Tendenz, die Wohlhabenden als solche höher zu belasten, und überall mancher zufällige Umstand, was dann zur Folge hat, dass schliesslich Preise entstehen, die von der durch die einzelne

auch die Auslassung des Reichseisenbahnamts vom Juni 1874: »Wenn die volkswirtschaftlichen Gesetze über den Wert der Güter . . . . ., wie solche im freien wirtschaftlichen Leben naturgemäss zur Geltung kämen — auf die Eisenbahntransporte in Anwenduug gebracht würden, so könne bei der Festsetzung der Bahnfrachtsätze jedenfalls nicht der Verkaufswert der zu transportierenden Güter . . . . ., sondern lediglich die von der Bahnverwaltung in dem Transport gewährte Dienstleistung, d. h. die mit dem Transport verbundene Mühe und Arbeit, die durch denselben bedingten Kosten den Ausschlag geben u. s. w.« (Weiteres in dem Aufsatze von der Preisgestaltung. 1880, p. 310 ff.) In England ist diese den üblichen Vorstellungen vom angemessenen Preise durchaus entsprechende Ausdrucksweise bis auf *Petty* zurückzuverfolgen (*A treatise on taxes and contributions.* London 1667, p. 31): Wenn zwei Dinge gleiche Kosten verursacht haben, so sei, heisst es dort, *one the natural price of the other* (vgl. a. a. O. p. 510).

1) Diesseits wird letzterer Ausdruck vertreten (Preislehre 1890, S. 276), der andere z. B. von *Carl v. Neumann* (Eisenbahntarifwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III. 1891).

Tendenz vorgezeichneten Bahn kaum weniger abweichen als z. B. die geworfene Feder von der Parabel! Trotzdem bleibt die einzelne Tendenz und was sich aus ihr ergiebt, von Bedeutung.

Dasselbe gilt dann endlich aber auch von jenen Preisen, an die man vorzugsweise zu denken pflegt, wo von Preis und Preisgestaltung die Rede ist: von den Preisen des »freien Verkehrs«. Ja, es haben gerade diese Preise zuerst das Bedürfnis gezeitigt, überhaupt von Gesetzen der Preisgestaltung zu sprechen. Gerade sie gehen auch, insbesondere im Grossgeschäft, vorzugsweise aus einer Ursache, dem Eigennutz hervor und lassen deshalb die Wirksamkeit dieser einen Ursache gut verfolgen.

Um nur der wichtigsten dieser Gesetze hier zu gedenken, so wird der Preis aller Industrieprodukte, wie man häufig sagt, durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt [1]), der Art dass wenn das erstere zu- oder die letztere abnimmt, die Preise steigen, dagegen mit der Verringerung der Nachfrage und der Vergrösserung des Angebots fallen. Der Wirklichkeit entspricht auch das selbstverständlich nicht. Ja nicht einmal als Regel scheint es zugegeben werden zu können. Weiss doch jeder, dass z. B. am Anfang jeden Schul- oder Universitätssemesters die Nachfrage nach Büchern, Federn, Tinte und Papier regelmässig ganz erheblich zunimmt, und weiss zugleich, dass ebenso regelmässig die Preise aller solcher Dinge zu dieser Zeit nicht in die Höhe gehen. Nicht minder ist jedem bekannt, dass an schönen Sonn- und Festtagen die Nachfrage nach Speisen und Getränken, Wirtschaftsgeräten, Wagen, Pferden u. s. w. regelmässig steigt, und dass auch diese Dinge dann regelmässig nicht teurer zu werden pflegen u. s. w. Die Wirklichkeit folgt eben auch hier anderen Bahnen als jenen, die das Gesetz vermuten lässt, gleichwie der Bumerang und die Kugel nicht der vom Anziehungs- und Trägheitsgesetz vorgeschriebenen Parabel folgen, die Flut sich anders gestaltet, als Mond und Sonne gebieten u. s. w. Aber wie die wirkliche Meeresbewegung und die wirkliche Geschosslinie trotzdem besser zu erkennen und besser vorauszusehen vermag, wer jenen »idealen« Flut- und Wurfgesetzen Beachtung schenkt als wer sie vernachlässigt, ebenso vermag auch der jetzigen und künftigen wirklichen Preise in vielen Fällen besser Herr zu werden, wer jene

1) Gegen manche Uebertreibung, die sich an diese Worte knüpft, ist ebenso wie gegen Ableitung aller Gesetze aus dem Eigennutz diesseits Einspruch erhoben in Gestaltung der Preise, p. 288 ff., und Preislehre p. 257 ff. Vgl. auch unten.

aus dem Eigennutz als solchem sich ergebende Preistendenzen erfasst, als wer aus Unkenntnis oder Thorheit vor ihnen die Augen verschliesst. Denn thatsächlich ist heute, wie bemerkt, gerade in Preiskämpfen der in Rede stehenden Art der Eigennutz nun einmal vorzugsweise von Bedeutung. Und an sich muss sich aus diesem jene Tendenz, die mit der Steigerung der Nachfrage oder dem Sinken des Angebots die Preise sich erhöhen, dagegen mit dem Sinken der Nachfrage und der Steigerung des Angebots diese fallen lässt, deshalb ergeben, weil z. B. aus der Steigerung der Nachfrage die Neigung ersteht, eher höheren Preis zu zahlen als leer auszugehen, dagegen auf der anderen Seite die Hoffnung höheren Preis zu erhalten sich befestigt u. s. w. Und wird alles das durch andere Momente auch vielfach durchkreuzt — an sich trägt die Erkenntnis jener Tendenz immerhin bei, die Gestaltung der wirklichen Preisvorgänge zum voraus besser zu erfassen und zu beherrschen. Und wer (um hiefür ein Beispiel zu geben, auf das noch zurückzukommen ist) es auf dem Gebiete des Bankwesens z. B. unternehmen möchte, ohne Beachtung jener Tendenz nachzuweisen, wie es grossen Zentralbanken gelingen kann, durch Erhöhung des Diskontosatzes bei ihren Geschäften den Preis der Waren überhaupt zu drücken und den allgemeinen Warenimport und Geldexport zu mindern, dagegen Warenausfuhr und Geldzufuhr zu steigern — würde sich bald überzeugen, dass er Unmögliches versucht.

Dinge von so allgemeiner und grosser Bedeutung sind gar nicht anders als durch Bezugnahmen auf Tendenzen jener Art darzulegen. Und diese behalten also ihren Wert, obwohl der wirkliche Lauf der Dinge vielfache Abweichung zeigt.

Eben jenes Gesetz vom Einflusse von Angebot und Nachfrage auf den Preis ist daneben aber auch insofern von Bedeutung, als sich aus diesem »einfachen« Gesetz manche andere Gesetze ergeben, die man fast versucht ist, mit den oben berührten komplexen in eine Linie zu stellen.

Dazu gehört z. B. jenes, wonach bei freier Konkurrenz der Preis der Waren teils nach den geringsten Kosten billigster, teils aber auch nach den geringsten Kosten derjenigen teuersten Produktionsart gravitiert, die zur Deckung des Bedarfs noch in Anspruch zu nehmen ist [1]), und zwar ersteres, wenn jene billigste Produktionsart dem Bedarf entsprechend auszudehnen ist, letzteres im anderen Fall.

1) Desgl. jenes, wonach die Preise notwendiger Dinge besonders stark schwanken etc.

Zu sagen, wie es oft geschieht: der mit den Kosten billigster Produktionsart übereinstimmende Preis sei der regelmässige, ist allerdings gerade so verkehrt, als mit den Physiokraten oder Smithianisten zu behaupten, er sei der natürliche oder gerechte. Dass man ihn in letzterer Weise charakterisierte, hatte wie schon bemerkt nur darin seinen Grund, dass man freieste Konkurrenz unter noch so ungleichen Kampfesbedingungen als das an sich Natürliche und Gerechte ansah, und einer der Art freien Konkurrenz allerdings die Tendenz entspricht, die Preise beliebig vermehrbarer Ware auf jene Kosten herabzumindern, da überall wo noch eine Differenz zwischen Preis und Kosten bleibt, bei ideal »freier«, in jedem Augenblick sich geltend machender Konkurrenz und ungefesseltem Eigennutz allerdings das Bestreben Platz greifen muss, jenen Spielraum durch eigenes Angebot so lange auszunutzen, bis das verstärkte Angebot (aus den berührten Gründen) den Preis gedrückt und ihn den Kosten der Art nahe gebracht hat, dass die Möglichkeit weiteren Gewinnes aus jener Differenz beseitigt ist.

Dass auch das eben nur Tendenz ist, liegt auf der Hand. Der Hindernisse, die sich der Wirksamkeit derselben entgegenstellen [1]), sind unendlich viele, so dass man fast versucht ist, es als Ausnahme zu bezeichnen, dass sich Preis und Kosten decken. Aber die Bedeutung jener Tendenz für das Erfassen wirklicher Preisgestaltung ist deshalb ebensowenig eine geringe,

---

1) »Von Hindernissen, die dem Inslebentreten jener Tendenz entgegenstehen und nicht von Ausnahmen der Regel, dass der Preis durch die Kosten bestimmt wird, hat man zu sprechen. Denn eine solche Regel existiert nicht, also auch keine Ausnahme von ihr. In Frage kommt nur jene Tendenz. Und diese cessiert im Grunde niemals, da sie auf zum Wesen des Menschen gehörigen Dingen beruht. Aber sie wird in den Hintergrund gedrängt, durchkreuzt und mehr oder minder unwirksam gemacht durch Umstände und Kräfte, die daneben wirksam sind.« (Die Gestaltung des Preises, 1880, p 285.) Uebrigens heisst es ähnlich bei *St. Mill:* With regard to exceptions; in any tolerably advanced science there is properly no such thing as an exception. What is thought to be an exception to a principle is always some other and distinct principle cutting into the former: some other force which impinges against the first force, and deflects it from its direction. There are not a law and an exception to that law, the law acting in ninetine cases and the exception in one .... There are two laws (?), each possibly acting in the whole hundred cases and bringing about a common effect by their conjunct operations etc. (Definition and method of political economy Essays. London. 1877, p. 162). Die Anwendung des Ausdrucks law auf die Folgen aller Ursachen (disturbing causes) dürfte freilich wenig zu empfehlen sein. Vgl. unten.

als die Gesetze der Anziehung deshalb unwichtig sind für die Erkenntnis der Pendelbewegung, weil auf diese letztere auch z. B. das Gesetz der Trägheit und daneben manche Umstände von Einfluss sind, die es zur Unmöglichkeit machen, die wirkliche Pendelbewegung genau zu bestimmen. Und wer z. B. die Wirkung einer Steuererhöhung oder Ermässigung auf die Preise der belasteten Waren oder die Folgen der Erfindung billig arbeitender Maschinen für die Entwickelung der Preise der bezüglichen Textilware erfassen wollte, ohne sich jener Gravitationstendenz bewusst zu sein, wird unter übrigens gleichen Umständen sicherlich weniger Erfolg haben, als derjenige, der mit Bezugnahme auf jene behauptet, dass z. B. die Hausweberei immer mehr dem Verfall entgegengeht, weil die Hand nicht so billig arbeiten kann, als die Maschine, und die durch letztere bestimmten Preise als die Preise billigster Produktionsart das Feld behaupten werden.

Nicht anders steht es denn auch mit dem zweiten der vorhin berührten beiden Gesetze.

Ist nicht beliebig vermehrbar, was durch billigste Produktionsart erzeugt wird, und müssen zur Befriedigung des Bedarfs demnach auch teurere Produktionsweisen in Anspruch genommen werden, so kann, wie oft gesagt ist, nicht davon die Rede sein, dass die Preise sich mit den Kosten billigster Produktion zu decken tendieren. Denn Preise dieser Art würden das Inanspruchnehmen anderer Produktionsarten als jener billigsten ausschliessen. Gesteigerte Nachfrage aber bei zu kleinem Angebot würde die Preise steigen lassen, und zwar steigen bis zu jener Höhe, die es den teurer arbeitenden Produktionen eben noch möglich macht, den Bedarf zu decken. Ginge der Preis nämlich über diese Grenze hinaus, so würde ein den Bedarf überschreitendes Angebot den Preis zum Sinken bringen, bis jener wieder erreicht ist u. s. w.

Auch alles das ist selbstverständlich nur Tendenz, nicht Wirklichkeit. Denn es bringt ja nur zum Ausdruck, was zutreffen würde bei freistem Mitwerben, stets klarer Einsicht, ausnahmslos regem und rücksichtslos waltendem Eigennutz, steter Möglichkeit, die bezüglichen Produktionen zu beginnen und ohne Verlust wieder einzustellen u. s. w. Und da diese Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit niemals zutreffen, ist eine Verwirklichung jenes Gesetzes direkt bisher ebenso wenig beobachtet als z. B. die Verwirklichung des Parallelogramms der Kräfte oder der Parabel, die der geworfene Stein durchlaufen soll. Indessen bedeu-

tungslos ist auch jene Tendenz trotz alledem nicht. Und thöricht wäre wieder, wer sie unbeachtet liesse, wo er von zu erwartenden zukünftigen Gestaltungen Einsicht gewinnen oder auf sie Einfluss üben will.

Hiefür nur wenige Beispiele.

Nicht ganz mit Unrecht ist mit Bezugnahme auf das zuletzt berührte Gesetz noch kürzlich behauptet worden (Frühjahr 1892), dass wenn österreichisch-ungarischer Weizen die deutsche Grenze fortan zu dem herabgesetzten Zolle von 3 M. 50 Pf., dagegen russischer sie zum alten Satze von 5 M. passieren würde, die Konsumenten im allgemeinen wenig gewinnen möchten, vielmehr der Weizenpreis wie bisher vorzugsweise der durch den Betrag von 5 M. gegebenen Kostensteigerung entsprechen würde, da das österreichisch-ungarische Getreide an sich nicht ausreicht, den deutschen Einfuhrbedarf zu decken, und der Preis des Weizens daher dem Betrage der in Anspruch zu nehmenden teureren Gestehungskosten zuneigen wird, wie sie eben durch den vom russischen Getreide zu zahlenden Zoll bestimmt würden.

Eine eigentümliche Stütze ist dieses selbe Gesetz sodann z. B. bei der Regelung der deutschen Branntweinsteuer im Jahre 1887 gewesen. Denn in der That um dieses Gesetzes, dieser Tendenz willen hat man damals die vom Branntwein zu tragende Steuer nicht einheitlich, sondern in zwei Sätzen: auf 25 und auf 35 Pf. per Liter (50 %) bestimmt, indem man annahm, dass der Preis des Branntweins, da das zu niedrigerem Satze besteuerte Quantum von 9 resp. im Süden 6 Liter per Kopf nicht ausreichen würde, den Bedarf zu decken, sich demjenigen höheren Kostenbetrage zuneigen werde, welcher sich aus der Abgabe von 35 Pf. ergiebt, und diese Preissteigerung dann beitragen werde, die belasteten Produzenten wesentlich zu erleichtern.

Von allgemeiner Bedeutung aber ist jenes Gesetz endlich, wie an anderem Orte zu zeigen versucht ist, in sozialen Dingen. Es lehrt, dass die Gravitation der Arbeitsöhne im Grunde zwiefache Gestalt zeigen muss: Im allgemeinen (abgesehen namentlich von den der Armenpflege auferlegten Lasten) neigen diese Löhne nämlich dahin, sich jenen Beiträgen zu nähern, die nach den hergebrachten Ansprüchen der bezüglichen Klasse ausreichen, den Bedarf des Arbeiters als solchen zu decken. Wo es indessen überkommene und — wie es in diesen Dingen regelmässig zu-

trifft — um solchen Herkommens willen auch festgehaltene Sitte ist, dass in den bezüglichen Arbeitsstellungen allein oder vorzugsweise verheiratete Arbeiter beschäftigt werden, da muss, (mit derselben Modifikation) der Lohn sich diesen höheren Kosten des Familienunterhalts zuneigen [1]). Auch da siegen die Kosten der »teureren Produktion«. Und was bei den einen kaum den Bedarf zu decken vermag, kann sich auskömmlich für die andern, die Unverheirateten gestalten. Kurzsichtig aber wäre, wer auch diesen Dingen gegenüber den Einwand erhöbe, dass in Wirklichkeit sich die Dinge anders verhalten. Eben mit der Disharmonie von Gesetz und Wirklichkeit hat man hier zu rechnen wie in den Naturwissenschaften. Und dennoch bleibt das Gesetz von Bedeutung.

Nicht anders aber steht es endlich mit jenen Gesetzen, die sich nicht auf Preise beziehen.

### 2. Andere Gesetze.

Auch unter diesen sind mit Recht von jeher weniger betont die nicht aus dem Eigennutz sich ergebenden. Und doch sind auch sie von Bedeutung, insbesondere im Abgabewesen.

Aus den in Bezug genommenen Empfindungen distributiver Gerechtigkeit, die mit Gefühlen der Pflicht den Hilfsbedürftigen und der Gesamtheit gegenüber in Beziehung stehen, ergiebt sich z. B., dass zu gemeinnützigen Zwecken, örtlichen, nationalen, humanen u. s. w. Alle, die sich überhaupt zu Beiträgen entschliessen, regelmässig nach Massgabe ihres Vermögens oder, besser gesagt, nach Massgabe jener Beitragsfähigkeit zu zahlen neigen, die sich einerseits aus ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen, andererseits aber auch aus dem Umfang und der Bedeutung ihrer Ausgabeverpflichtungen ergeben. Und in Zeiten revolutionärer Bewegung kann sich hieraus sogar, wie z. B. für Polen an anderem Orte gezeigt worden ist, ein den progressiven Einkommens- und Vermögenssteuern durchaus ähnliches Zahlungssystem entwickeln, das nicht auf Gesetz beruht, aber jener Tendenz nicht minder Rechnung trägt. Im Staats- und Gemeindesteuerwesen aber sehen wir aus derselben Ursache sich regelmässig folgende Wandelungen vollziehen. Wo es überhaupt

1) Die übliche, früher auch vom Verfasser vertretene Annahme geht von einer allgemeinen Tendenz der Löhne aus, sich diesem Familienkostenbetrage zu nähern, der Art, dass auch der künftige Bedarf an Arbeitern gedeckt bleibt. Doch unterliegt gerade diese Annahme manchem Einwande.

geboten erscheint, von den Einkommens- oder Vermögenssteuern Gebrauch zu machen, behauptet bei geringer Steuerlast die proportionale Steuer den Vorrang, da jene Schwierigkeiten, die sich an die Durchführung progressiver Steuern knüpfen, so bedeutend sind, dass man nur in dringlichen Fällen sich zu solcher Abgabenverfassung entschliesst. Ist die überhaupt zu tragende Last aber eine grosse, so sehen wir regelmässig jene Neigung sich Bahn brechen, die darauf hinausläuft, trotz jener Schwierigkeiten, der Progression Eingang zu schaffen, nicht nur weil es auf diesem Wege am ehesten gelingen kann, von der gesamten wirtschaftlichen Macht der Bevölkerung entsprechenden Gebrauch zu machen, sondern namentlich, weil solche Progression am besten der aus den Gefühlen austeilender Gerechtigkeit sich ergebenden Tendenz entspricht, den Einzelnen thunlichst gleiche Opfer dadurch aufzulegen, dass man die von ihnen zu tragende Last mit ihrer Steuerfähigkeit in Harmonie setzt. Aus denselben Empfindungen ergiebt sich die Tendenz, die fundierten Bezüge höher zu belasten, als die nur aus Arbeit hervorgehenden »unfundierten«, desgleichen die andere, neben den Einkommen gewährenden Vermögensobjekten auch jene zu belasten, die solches gewähren könnten, ebenso die nicht selten *contra legem* sich geltend machende Tendenz, bei zahlreicher Familie Steuerermässigungen eintreten zu lassen u. s. w. [1]).

Auch alles das sind nur Tendenzen. Wie weit sie sich verwirklichen, ist von mancherlei Umständen abhängig.

Und eben dasselbe gilt endlich und namentlich auch von jenen Gesetzen, die sich aus dem Eigennutz ergeben, und an die man wieder vorzugsweise zu denken pflegt, wo von wirtschaftlichen Gesetzen ausser jenen des Preises die Rede ist.

1) In welchem Umfange insbesondere preussische Gemeindeverwaltungen trotz entgegenstehender Bestimmungen sich durch jene Billigkeitsgefühle bestimmen liessen, derartige Erleichterungen eintreten zu lassen, hat Verfasser in seiner Progress-Einkommensteuer (Leipzig 1874). p. 87 ff. zu zeigen versucht. »Es ist da — so heisst es dort zum Schlusse — trotzdem nach dem bezüglichen Steuerregulativ eine »reine Einkommensteuer« erhoben werden soll, gewissermassen durch die Natur der Dinge, durch die Schwerkraft der gesunden Vernunft, die über schlechte Bestimmungen »in Gerichtsgebrauch« und auf andere Weise den Sieg davonträgt, . . . *contra legem* der Gedanke zum Durchbruch gekommen, dass in den unteren Stufen wenigstens jene Steuer nicht allein nach dem Einkommen erhoben werden darf, sondern andere die Leistungsfähikeit bedingende Umstände dabei zu berücksichtigen sind.«

Den zuletzt berührten Preisgesetzen besonders nahe steht z. B. jenes oft in Bezug genommene, wonach ebenso wie die Arbeitslöhne auch die Unternehmereinkünfte oder Gewerbsverdienste nach gewissen Minimalbeträgen gravitieren. In dieselbe Kategorie gehört das nicht minder oft genannte Gesetz, dass bei fortschreitendem Wohlstande die Grundrente zu steigen, die Höhe der Kapitalzinse aber zu fallen tendiert, sodann jenes, wonach wegen gewisser Vorzüge ausgedehnten Betriebs die grosse Industrie raschere Fortschritte zu machen neigt, als die kleine, aus ähnlichen Gründen die Zahl der grossen Vermögen stärker wächst, als die der mittleren und kleinen, im Münzverkehr das schlechte Geld das gute verdrängt, im Notenverkehr grosse Noten rascher zur Bank zurückkehren als kleine, bei den Ab- und Zugängen der Bevölkerung wegen gewisser Lohndifferenzen zwischen West und Ost ein »Zug nach dem Westen« Platz greift u. s. w. u. s. w.

Auch alle diese Erscheinungen hat man seit Alters Gesetze genannt. Und auch sie bringen nicht allgemein sich vollziehende Erscheinungen, sondern nur Tendenzen im erwähnten Sinne zum Ausdruck, d. h. sie haben als »ideale« Gebilde es mit der Gegnerschaft vieler anderer Dinge zu thun, deren Macht sich in nicht seltenen Fällen stärker erweist als ihre eigene; so jenes Grundrentengesetz z. B. mit dem Umstande, dass wesentliche Verbesserungen der Verkehrsmittel örtliche Differenzen auszugleichen tendieren, jenes Gesetz besonders starken Wachstums grosser Vermögen mit der Thatsache, dass in Kreisen mit grossem ererbten Besitz auch manche Ursachen der Zersplitterung und Vergeudung ererbten Vermögens besonders wirksam werden u. s. w., so dass die »wirklichen« Vorgänge der Grundrentensteigerung wie der Vermögensverteilung sich im Einzelnen verschieden gestalten [1]).

Uebrigens sind alle diese Dinge in ähnlicher Weise schon geraume Zeit angesehen. Und auf den leichtfertig noch heute erhobenen Einwand, dass die Wirklichkeit sich anders zeige als jenen Gesetzen entsprechend, und dass es namentlich unzulässig sei, bei Annahme solcher Art von der Voraussetzung auszugehen, dass die Menschen in wirtschaftlichen Dingen vorzugsweise durch Eigennutz bestimmt würden, hat treffend schon vor 50 Jahren *J. St. Mill* geantwortet: »No mathematician ever thought that his definition

1) Vgl. Anlage hier unter III. 5.

of a line corresponded to an actual line. As little any political economist ever imagined that real men had no object of desire but wealth or none which would not give way to the slightest motive of pecuniary kind. But they were justified in assuming this, for the purpose of their argument; because they had to do only with those parts of human conduct, which have pecuniary advantage for their direct and principal object; and because, as no individual cases are exactly alike, no general maxims could ever be laid down, unless some of the circumstances of the particular case were left out of consideration.« — —

Indessen sind Einwendungen anderer Art berechtigter.

Denn, wenn zum Wesen kausalen Gesetzes eine aus gewissen Ursachen ableitbare »gleichmässige Wiederkehr« von Vorgängen gehört, ist nicht gerade diese Voraussetzung in allen wirtschaftlichen Dingen zu vermissen? Kann letzteren gegenüber nicht höchstens etwa von Regeln oder regelmässigen Erscheinungen die Rede sein? und sind nicht selbst gegen diese Charakteristik oben schon manche Einwendungen erhoben? [1])

Lassen wir dies Erfordernis »gleichmässiger« oder regelmässiger Wiederkehr aber fallen, indem wir kausales Gesetz nennen, was sich als Folge bestimmter einzelner Ursachen ergiebt, muss sich da der Begriff des Gesetzes nicht vollständig verflüchtigen? Müsste es da nicht so viele Gesetze geben, als es Ursachen giebt? Kann es richtig sein, die Folgen so verschiedener Ursachen wie der vom Willen beeinflussten und nicht beeinflussten mit einem Wort zusammen zu fassen? Und widerspricht ein so umfassender Gebrauch des Ausdrucks Gesetz nicht auch allem Herkommen? — Wer hätte je z. B. in der Politik von »Gesetzen« gehört, die sich aus Ehrgeiz oder Vaterlandsliebe ergeben! Oder im Familienleben von »Gesetzen«, die aus Eltern- oder Geschwisterliebe hervorgehen! Oder mit Bezug auf freundschaftlichen oder nachbarlichen Verkehr von »Gesetzen«, die der Zuneigung oder der Feindschaft ihren Ursprung danken u. s. w.!

Und wenn man da überall solche Ausdrucksweise meidet, sie als nichtssagend oder irreführend ansieht — weshalb soll es auf wirtschaftlichem Gebiete anders sein?!

Mit diesen Einwendungen hat es das Folgende zu thun.

---

1) Freilich nicht gegen regelmässige Wiederkehr von Tendenzen. Vgl. auch unten.

## III. Gegensätzliches und Analoges.

Zunächst eine Vorbemerkung. In der Physiologie hielt man, wie schon berührt ist, das Auffinden von Naturgesetzen in organischen Vorgängen so lange für ausgeschlossen, als man den Einfluss einer »Lebensseele« annahm. Denn die Aeusserungen dieser schienen sich jener »kausalen« Erfassung zu entziehen, ohne die Gesetze im eigentlichen Sinne undenkbar sind. Wie viel schwerer — so kann man nun von vornherein einwenden — müssen Bedenken dieser Art da wiegen, wo wie in volkswirtschaftlichen Dingen Gesetze vorzugsweise auf psychische Einflüsse zurückgeführt werden sollen!

Ueber dieses Bedenken ist nicht leicht hinwegzukommen, und namentlich Eines hier von vornherein zuzugeben: dass nämlich die Möglichkeit exakter Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiete ausgeschlossen ist.

Gesetze dieser Art haben das Walten bestimmter Ursachen von stets gleicher Wirksamkeit zur Voraussetzung. Und eben hieran fehlt es, wie auch schon von *Helmholtz* gelegentlich betont worden ist, auf dem Gebiete der »Geisteswissenschaften« durchaus. »Nehmen Sie an« — so führte *Helmholtz* aus [1]) — »dass wir einen Menschen als ehrgeizig kennen, wir werden vielleicht mit ziemlicher Sicherheit vorher sagen, dass wenn dieser Mann unter gewissen Bedingungen zu handeln haben wird, er seinem Ehrgeize folgen und sich für eine gewisse Art des Handelns entscheiden wird. Aber weder können wir mit Bestimmtheit definieren, woran ein Ehrgeiziger zu erkennen ist oder nach welchem Mass der Grad seines Ehrgeizes zu messen ist; noch können wir mit Bestimmtheit sagen, welcher Grad des Ehrgeizes vorhanden sein muss, damit er in dem betreffenden Falle den Handlungen des Mannes gerade die betreffende Richtung gebe .... Wir ziehen also unsern Schluss weniger auf Grund logischer Induktion als nach gewissem psychologischen Takte, der dem des Künstlers ähnlich, und statt strenge bindender Gesetze haben wir nur unsichere Urteile vor uns.«

Was hier vom Ehrgeiz gesagt ist, gilt offenbar auch von anderen Motiven, mögen diese nun lobenswerte oder verwerfliche sein, mögen sie auf Gemeinnützigkeit, Patriotismus, Opfersinn oder auf Eitelkeit, Herrschsucht oder Eigennutz hinauslaufen.

1) Vgl. a. a. O. I, S. 130.

Und nur weil dem Eigennutze gegenüber dies bis zur Gegenwart noch immer bestritten wird, ist noch in Kürze hiebei zu verweilen.

## 1. Die Unmöglichkeit exakter wirtschaftlicher Gesetze.

Der Begriff des Eigennutzes, wirtschaftlichen oder geschäftlichen, kann sehr verschieden aufgefasst werden. Doch wird niemand bestreiten, dass Eigennutz überhaupt eine Erscheinung des Selbst- oder Eigeninteresses d. h. jenes Empfindens ist, das sich auf die Wahrung eigenen Interesses richtet. Und ebenso zweifellos ist, dass nicht jedes Selbstinteresse Eigennutz ist. Denn wer z. B. allein darauf ausgeht das Seinige zu schonen, ohne jemand hiebei zu nahe zu treten, erscheint nach allgemeinem Sprachgebrauch, obwohl vom Selbstinteresse geleitet, doch nicht als eigennützig. Und der wissenschaftliche Sprachgebrauch steht in dieser Beziehung mit dem allgemeinen in Uebereinstimmung. Eigennützig kann also nur sein, wer dem Selbstinteresse folgend mit den Interessen Anderer in Konflikt gerät. Und er ist es, sobald er hiebei diese Interessen hintansetzt. Nur kann dies freilich in zwiefacher Weise geschehen. Entweder sind nämlich persönliche Interessen bestimmend. Dann haben wir den persönlichen Eigennutz vor uns. Oder die vorangestellten Interessen sind nicht persönliche, sondern gehen wie z. B. Familienfürsorge, Freundestreue, Anwaltspflicht u. s. w. aus altruistischen Motiven hervor. Dann ist der Eigennutz ausschliesslich geschäftlicher Art und nicht selten sogar mit persönlichen Opfern verknüpft. Immer aber ist — persönlich oder geschäftlich — eigennützig, wer die von ihm vertretenen Interessen den Interessen jener voranstellt, die ihm im bezüglichen Falle, Geschäft etc. gegenüberstehen.

Daraus ergiebt sich bereits die unendliche Mannigfaltigkeit der als Eigennutz bezeichneten Empfindungen. Denn eigennützig ist hienach, wer unbedeutenden eigenen Interessen besonders dringliche Interessen Anderer hintansetzt. Eigennützig ist aber auch, wer (wie allgemein gebilligt wird), geringfügigen Interessen Anderer dringliche eigene voranstellt. Und dass Empfindungen und Handlungsweisen von solcher Mannigfaltigkeit nicht so bestimmte Dinge sind, dass aus ihnen exakte Gesetze hervorgehen könnten, scheint von vornherein klar.

Derartiges hatte auch wohl *Rümelin* im Sinn, wenn er in dem zweiten der beiden oben erwähnten Aufsatze über »Gesetze«

sagte: Von einem echten physikalischen Gesetze fordern wir, dass es nicht nur im allgemeinen einen Zusammenhang, eine kausale Beziehung zwischen zwei Arten von Vorgängen behaupte, sondern zugleich ein festes Massverhältnis, eine quantitative Begrenzung angebe, in welcher jene kausale Beziehung sich verwirklicht [1]). . . . Die Wirkung im Einzelnfall wird dadurch zum Gegenstand der Berechnung. Im Bereich unseres Seelenlebens aber lässt sich nichts zählen, nichts messen und nichts berechnen. Denn alles Zählen hat zu seiner Voraussetzung den Begriff der Einheit. Unsere ganze innere Einrichtung bietet uns aber keinen einzigen Vorgang, den wir in dem Sinne als einfach, als ein Eins betrachten könnten, dass irgend ein anderer Vorgang als dessen Mehrfaches oder Bruchteil erschiene.

Und ähnlich *Cairnes* [2]). In the more advanced physical sciences . . . a law of nature expresses some general tendency constantly influencing external objects; and in this respect it is precisely similar to a law in Political Economy; but in the physical sciences the discovery of a law of nature is never considered complete till, in addition to the general tendency, an exact numerical expression is found for the degree of force with which the tendency in question operates. The chemist is consequently able, not merely to describe the general nature of the reaction which will take place between certain substances under known conditions, but can give beforehand a numerical statement of the exact proportions in which the several elements will unite in the resulting compound.

This is a degree of perfection however, which it does not seem possible that Political Economy should ever attain. A portion of the premises of this science, and that portion, which comes most constantly into play in all economic reasonings, consist of those principles of human nature, which influence mankind in the pursuit of wealth. Now although the general character of these principles may be as certained; and when stated from sufficient precision may be made the basis of important deductions, yet such principles do not from their nature admit of being weighed and mesured like the elements and forces of the material

1) Ueber Einwendungen, die sich hiegegen erheben lassen, vgl. oben S. 414.

2) Method of political economy p. 78 ff. Dass in mancher Beziehung auch *C.* zu weit geht, ist S. 410 berührt. Vgl. auch *Knies* Polit. Oekon. (1885 p. 500).

world; they are therefore not susceptible of arithmethical or mathematical expression, and hence it happens, that in speculating on results, which depend on the positive or relative strength of such principles, perfect precision and certainty are not attainable. Political Economy seems on this account necessarily excluded from the domain of exact science.

Indessen hat es von jeher wie bemerkt auch Gegner letzterer Ansicht gegeben [1]). Und noch in neuester Zeit sind Einwendungen erhoben, die der Art Beachtung verdienen, dass man um ihrer Herr zu werden etwas weiter zurückgreifen muss.

Auf wirtschaftlichem wie auf anderem Gebiete, so führt z. B. *Menger* aus, habe man neben der historischen oder individuellen Forschungsrichtung noch zwei andere zu unterscheiden, die zwar

1) *Cairnes* selbst nimmt auf *Macleod* und *Jennings* (Normal elements of political economy) Bezug, hätte sich aber auch z. B. auf *Cournot* (vgl. unten), *J. St. Mill, Gossen* und *Cherbuliez* beziehen können, von denen der Letztere z. B. nachzuweisen unternimmt, dass des Nationalökonomen procédé, pour remonter à la cause des phénomènes et pour trouver, dans cette cause générale, toutes les conséquences qu'elle renferme, est et doit être absolument le même que celui du physicien .... le point de départ est semblable; les résultats sont de même nature (Science économique I 1862 p. 10 ff.), während *J. St. Mill* (p. 149) ähnlich wie *Menger* sagt: Knowing therefore accurately the properties of the substances concerned, we may reason with as much certainty as in the most demonstrative parts of physics from any assumed set of circumstances. This will be mere trifling if the assumed circumstances bear no sort of resemblance to any real ones; but if the assumption is correct as far as it goes, and differs from the truth no otherwise than as a part differs from the whole, then the conclusions which are correctly deduced from the assumption constitute abstract truth; and when completed by adding or subtracting the effect of the non calculated circumstances, they are true in the concrete, and may be applied to practice. Später sind namentlich *Jevons* und *Walras* Vertreter jener mathematischen Richtung geworden, als deren Begründer man *Cournot* zu bezeichnen pflegt (Principes mathematiques de la Théorie des Richesses 1838), während richtigere Anschauungen in Frankreich z. B. von *Gide* vertreten werden, der treffend bemerkt (Principes 1889 p. 17): Il est vrai que les prévisions ici ne sont, comme l'on dit quelquefois, que des à-peu-prés, et qu' on ne saurait espérer arriver à une précision mathématique. Si l'on veut en conclure que l'économie politique n'est pas une science exacte, nous n'y contredirons pas. Il n'y a qu'un très petit nombre de sciences, qui soient exactes et qui puissent même aspirer à le devenir jamais. Mais si du fait qu' une prévision exacte n'est pas possible, on voulait en conclure qu' il n'y a point de lois, ce serait une grande absurdité. Personne ne peut penser que le vent, la pluie, la grêle ou les orages soient le résultat du hazard et bien moins encore de la volonté humaine. Ils sont assurément regis par des lois naturelles. Cependant les prévisions en ce domaine ne sont pas plus exactes que dans le domaine économique et en pourra prédire une crise commerciale plus sûrement qu' un cyclone.

beide als Richtungen »genereller« oder »theoretischer« Forschung zu bezeichnen seien, von denen es aber die eine mit der Wirklichkeit, die andere mit der Ermittlung exakter idealer Gesetze zu thun habe. Jene historische Forschung suche nämlich das individuelle Wesen und den individuellen Zusammenhang der Dinge zu erfassen, die theoretische dagegen habe es mit der über die unmittelbare Erfahrung hinausreichenden Erkenntnis des generellen Wesens und generellen Zusammenhangs der Erscheinungen zu thun. Sie strebe, wie *Menger* an einer Stelle sagt [1]), die »Typen und die typischen Relationen der Erscheinungen« zu erkennen. Und eben dieses könne in zwiefacher Weise geschehen.

Das zunächst liegende sei, jene Typen und typischen Relationen so zu erforschen, wie sie sich »in ihrer vollen, empirischen Wirklichkeit, also in der Totalität und der ganzen Komplikation ihres Wesens darstellen«. Diesem Gedanken entspreche die realistisch-empirische Richtung theoretischer Forschung. Indessen »strenge Typen« und »streng typische Relationen« oder »Naturgesetze« seien auf diesem ersten Wege nicht zu gewinnen. Denn »Phänomene in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit wiederholen sich erfahrungsgemäss in gewissen Erscheinungsformen, jedoch keineswegs mit vollkommener Strenge, indem kaum jemals zwei konkrete Phänomene, geschweige denn eine grössere Gruppe von solchen eine durchgängige Uebereinstimmung aufweisen.« Und so seien auch in volkswirtschaftlichen Dingen auf »realistischem Wege« zwar »empirische Gesetze« zu gewinnen, die »uns die faktischen (indes keineswegs verbürgt ausnahmslosen) Regelmässigkeiten in der Aufeinanderfolge und in der Koëxistenz der realen Phänomene zum Bewusstsein bringen«.

Daneben aber gebe es einen zweiten Weg. Von jeher habe der Menschengeist neben jener realistisch-empirischen Richtung der theoretischen Forschung noch eine andere verfolgt, die — *Menger* glaubt sie die exakte nennen zu dürfen — in der That die Feststellung von »strengen Gesetzen« zum Ziele habe, d. h. »Regelmässigkeiten in der Aufeinanderfolge der Phänomene festzustellen suche, welche sich nicht nur als ausnahmslos darstellen, sondern mit Rücksicht auf die Erkenntniswege, auf welchen wir zu denselben gelangen, geradezu die Bürgschaft der Ausnahmslosigkeit in sich tra-

1) Vgl. *Menger:* Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie, 1883. S. 33 ff. und Anhang V ff.

gen« (S. 38). Und die diese Ausnahmslosigkeit verbürgende Erkenntnisregel ist *Menger* der Satz, dass »was immer auch nur in einem Falle beobachtet wurde, unter genau den nämlichen thatsächlichen Bedingungen stets wieder zur Erscheinung gelangen müsse.« Diese Regel gelte vom Wesen und vom »Masse der Erscheinungen«; ihr gegenüber erschienen »Ausnahmen« kritischem Verstande geradezu undenkbar, und somit habe jene exakte Richtung zunächst »die einfachsten Elemente« alles Realen zu ergründen, müsse Dinge suchen, die, eben weil sie »die einfachsten Elemente sind, streng typisch gedacht werden müssen«, und habe sodann namentlich zu untersuchen, wie aus diesen »einfachsten, zum Teil geradezu unempirischen Elementen der realen Welt in ihrer (gleichfalls unempirischen) Isolierung von allen sonstigen Einflüssen sich kompliziertere Phänomene entwickeln.« Bei steter Berücksichtigung dieses exakten (gleichfalls idealen) Masses gelange man so zu Gesetzen, die »gar nicht anders, als ausnahmslos gedacht werden können, d. h. zu exakten Gesetzen.« Und da alles das auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiete ebenso gelte, wie auf anderen, so sei auch dort Aufgabe der exakten Richtung zunächst die Erforschung elementarster einfachster Elemente und sodann die Entwickelung jener »Gesetze, nach welchen kompliziertere Erscheinungsformen sich aus jenen einfachsten Elementen entwickeln.«

Bei alledem hat *Menger* nun aber das Wichtigste übersehen, nämlich dass es seine Aufgabe gewesen wäre nachzuweisen, ob solche »einfachste« Elemente typischer Art, wie er sie voraussetzt, in den hier in Rede stehenden Dingen überhaupt möglich sind, was zwar hie und da angenommen, aber doch von beachtenswerten Seiten auch bestritten ist. Gelänge *Menger* dieser Nachweis [1]), so könnte man ihm beistimmen, könnte sagen,

1) Vgl. auch *Schmoller*, der aber in seinen Konzessionen *Menger* gegenüber wohl zu weitgeht, wenn er (S. 243, vgl. hier S. 444) sagt: Darin hat er (*Menger*) Recht; hat man die einfachen Elemente einer Wissenschaft, dann ist alles andere verhältnismässig leicht . . . Aber diese einfachen Elemente . . . . sind in keiner Wissenschaft vom menschlichen Denken, Fühlen und Handeln schon so untersucht und klar gestellt, dass man aus ihnen nur zu schliessen braucht . . . . deshalb haben alle tieferen wissenschaftlichen Anläufe seit 50 Jahren . . . . nach einer verbesserten psychologischen Grundlage der Nationalökonomie gesucht. Dieses Suchen war nur deshalb (?) bis jetzt so wenig fruchtbringend, weil die Betreffenden . . . . nicht wagten, an die Quelle, d. h. an die wissen-

dass da aus gleichen Ursachen an sich allerdings gleiche Folgen hervorgehen müssen, auch die hier in Betracht kommenden gleichen Dinge, gleichen Gefühle, gleichen Empfindungen u. s. w. in ihrer Isolierung von allem Fremdartigen, allem Wechselnden und Verschiedenen gedacht zu ausnahmslos gleichen Folgen: »strengen Gesetzen« führen müssen.

Indessen jener Vorfrage wendet *Menger* wenig Aufmerksamkeit zu und scheint sich insbesondere dem Glauben hinzugeben, dass man über sie hinwegkommen könne, indem man sich vorstellt, was nicht vorhanden ist. In diesem Sinne spricht er wiederholt [1]) von »einfachsten Elementen« als solchen, die eben weil sie die einfachsten sind, streng typisch gedacht werden müssen«, schliesst hieran auch die Bemerkung, dass in anderer Weise, als »bei der Annahme streng typischer Elemente« und ihrer vollständigen »Isolierung von allen sonstigen verursachenden Faktoren« das Ziel exakter Forschung«, die Feststellung strenger Gesetze nicht zu erreichen sei, und bezieht sich besonders auf das Beispiel der Naturwissenschaften, in denen man auch nur durch Abstraktion von empirisch fassbaren Dingen die Kenntnis von Kräften und Gesetzen zu gewinnen vermöge. Auch die Gesetze der Physik und Chemie — heisst es da — seien nicht das Ergebnis empirischer Forschung, die Elemente der Chemie »in ihrer vollen Reinheit« sogar gänzlich unempirisch, zum Teil nicht einmal künstlich darstellbar, desgleichen gehe die »neuere Mechanik« z. B. von der willkürlichen und unempirischen Annahme aus, dass die Körper sich im luftleeren Raum bewegen u. s. w.

Indessen beweisen alle diese Parallelen nicht, was sie beweisen sollen. Denn was *Menger* empfiehlt, um zu exakten Gesetzen zu gelangen, und was in den Naturwissenschaften zu diesem Zwecke geschieht, sind durchaus verschiedene Dinge. In beiden Fällen — das ist zuzugeben — wird abstrahiert, abstrahiert von demjenigen, was Beobachtung und empirische Forschung an die

schaftliche Psychologie sich zu wenden.« — Bezweifelt muss werden, ob selbst das erfolgreichste Studium letzterer Wissenschaft uns zu jenen Elementen der Art führen könnte, dass wir mit ihnen rechnen und zu exakten Gesetzen gelangen könnten. Viele, die sich dieser Annahme zuneigen, denken dabei weniger an ein Rechnen mit den bezüglichen Ursachen und den aus ihnen sich ergebenden Folgen (Tendenzen), als an ein Rechnen mit manchen Symptomen (Preisen, Werten u. s. w.), in denen sich jene beiden Dinge ihrerseits äussern. (Vgl. hier S. 443 Anm., S. 454 u. Schluss.)

1) Z. B. an den schon S. 440 berührten Stellen auf S. 41, 42, 116.

Hand giebt. Aber während der Naturforscher dieses Verfahren wählt, um vorhandene messbare Dinge wie z. B. jene Kräfte der Anziehung und der Trägheit zu erkennen, sollen auf dem von *Menger* empfohlenen Wege, um zu exakten Gesetzen der Wirtschaftlichkeit zu gelangen, Dinge gedacht werden, die, soweit unsere Kenntnis reicht, nicht vorhanden sind. Dort besteht Typisches, aus dem wieder Typisches hervorgehen und als Typisches erforscht werden kann. Hier soll der Art Typisches gedacht, d. h. fingiert werden. Und während man dort das an sich richtig Erkannte um so mehr bestätigt finden muss, je vielfältiger man mit Umsicht prüft, muss was sich aus jener Fiktion ergiebt, um so verschiedener ausfallen, je weniger verbürgt ist, dass es wirklich das Gleiche ist, was sich A, B, C, D etc. fingieren. Man mag also *Menger* beistimmen, wenn er sagt, dass eine Forschung, die nicht von der Annahme streng typischer Elemente ausgehe, »das Ziel der exakten Forschung, die Feststellung strenger Gesetze niemals zu erreichen vermöchte.« Wenn er diesen Worten aber hinzufügt, dass man »bei solcher Annahme« zu ausnahmslos geltenden exakten Gesetzen gelange, so darf wohl bemerkt werden, dass es richtiger gewesen wäre, gerade das Gegenteil auszusprechen, nämlich zu sagen, dass man bei so wenig gesicherten, dem Vorstellen des Einzelnen so weiten Spielraum gebenden Voraussetzungen zu durchaus unsichern, willkürlichen und schwankenden Ergebnissen gelangen müsse.

Damit stimmt denn auch, dass es trotz aller Mühe *Menger* so wenig wie irgend einem andern bisher gelungen ist, ein exaktes Gesetz wirtschaftlichen Charakters zu entdecken. Wohl aber ist belehrend, was als Voraussetzung solcher Gesetze gelegentlich hingestellt wird. Denn es zeigt, welche Vorstellungen sich an Worte wie »streng«, »exakt«, »genau determiniert« u. s. w. hie und da knüpfen.

Hier nur ein Beispiel allgemeineren Charakters, das sich unmittelbar an das soeben Gesagte anschliesst [1]).

1) Auf einzelne angeblich »exakte Gesetze« einzugehen würde hier zu weit führen. *Menger* versichert, dass es leicht zu zeigen wäre, dass »in zahllosen anderen Fällen« die exakten Gesetze von den analogen empirischen schon in der äusseren Form Verschiedenheiten aufweisen« .... (S. 58), ist indessen in der speziellen Bezeichnung einzelner solcher exakten Gesetze zurückhaltend. Was er als einzelnes Beispiel jenen Worten direkt vorangehen lässt, ist Folgendes: Es erscheint ihm als

Aufgabe der exakten Richtung auf dem Gebiete der Wirtschaftsphänomene soll nach *Menger*, wie schon berührt ist, die Erforschung der »ursprünglichsten, elementarsten Faktoren menschlicher Wirtschaft«, die Feststellung »des Masses der bezüglichen Phänomene« und die Erforschung der Gesetze sein, nach welchen »komplizierten Erscheinungsformen der menschlichen Wirtschaft sich aus jenen einfachsten Elementen entwickeln.« Und als ursprünglichste Faktoren dieser Art glaubt nun *Menger* in der That Dinge gefunden zu haben, die »in letzter Linie unabhängig von der menschlichen Willkür« durch die jeweilige Sachlage »strenge gegeben« seien.

Es erscheinen ihm als Dinge dieser Art nämlich einerseits die Bedürfnisse der Menschen, andererseits die diesen »unmittelbar von der Natur gebotenen Güter, sowohl die bezüglichen Genuss- als Produktionsmittel« und endlich das Streben nach möglichst vollständiger Befriedigung der Bedürfnisse, möglichst vollständiger Deckung des Güterbedarfs. Denn — so deduziert er — »strenge gegeben sind die unmittelbaren Bedürfnisse eines jeden wirtschaftenden Subjekts durch seine eigentümliche Natur und bisherige Entwickelung (seine Individualität)« und die ihm unmittelbar verfügbaren Güter »durch die jeweilige ökonomische Sachlage.« Beides seien »in Rücksicht auf jede Gegenwart« der Willkür entrückte, gegebene Thatsachen und somit »der Ausgangs- und der Zielpunkt jeder konkreten menschlichen Wirtschaft in letzter Linie durch die jeweilige ökonomische Sachlage streng determiniert.« (S. 263.) Da es aber zwischen »strenge determinierten Punkten« wenn auch viele thatsächlich betretene Wege, so doch sicher nur einen Weg gebe, der der ökonomische d. h. der zweckmässigste sei, so sei auch er strenge determiniert. Und die exakte Richtung der Volkswirtschaftslehre, die

---

empirisches Gesetz, dass auf eine Steigerung des Bedarfs eine solche der realen Preise thatsächlich der Regel nach folge, dagegen als exaktes Gesetz, dass »unter bestimmten Voraussetzungen einer dem Masse nach bestimmten Steigerung des Bedarfs eine dem Masse nach genau bestimmte Steigerung der Preise folgen müsse.« Indessen tritt doch eine »Steigerung des Bedarfs« nach üblicher Auffassung auch z. B. dann ein, wenn etwas »intensiver« als bisher begehrt wird. Und die Steigerung von Empfindungen dieser Art entzieht sich eben der Messung. Für sie giebt es keine Einheit, also auch kein Mass und keinen Zahlenausdruck. Wie man nicht 1 1/12 mal höflicher oder liebenswürdiger geworden sein kann, ebensowenig kann sich jemandes Begehr nach einem Ding 1 1/13 mal intensiver gestaltet haben als bisher. Das sollte man doch endlich einmal einsehen. Weiteres vorbehalten. Vgl. S. 447 Anm. 1 u. S. 454.

es mit den Erscheinungen der Wirtschaftlichkeit d. h. eben des ökonomisch Zweckmässigen zu thun habe, untersuche also streng determinierte Phänomene und könne aus diesem Grunde, wenn auch nicht zu exakten Gesetzen der »realen« Erscheinungen, so doch zu »exaktem Gesetze der Wirtschaftlichkeit« gelangen, deren »formale Natur« keine andere sei, als jene der Gesetze aller übrigen exakten Wissenschaften und der exakten Naturwissenschaften insbesondere« (S. 266, vgl. auch S. 44 ff.).

Von dem, was man sonst unter exakt, bestimmt, strenge etc. zu verstehen gewohnt ist, weichen nun alle diese Annahmen so erheblich ab, dass es nicht ganz leicht ist, ihnen gegenüber Stellung zu nehmen [1]).

Immerhin sei bemerkt, dass es erstlich schwer zu begreifen ist, wie man jenen »Güterbedarf wirtschaftender Subjekte«, zumal wenn man zu ihm (wie es seitens *Menger*'s geschieht) auch z. B. den Bedarf an Luxusartikeln, Gegenständen des Komforts und der Bequemlichkeit rechnet [2]), zu der Willkür entrückten oder gar zu den streng determinierten Dingen rechnen kann, dass es zweitens nicht leichter verständlich ist, weshalb die »jedem wirtschaftenden Menschen unmittelbar verfügbaren Güter« .... »strenge gegeben« sein sollen, da doch selbst in Verhältnissen so ausgebildeten Privateigentums wie den gegenwärtigen, im allgemeinen jeder mehr zur Verfügung hat, wenn er das Seinige mehr schont und zu Rate hält, was von Ort zu Ort und Zeit zu Zeit in sehr verschiedenem Masse geschehen kann, und dass endlich drittens ganz unbewiesen und, soweit sich hierüber bei so schwer begreiflichen Unterlagen überhaupt urteilen lässt, auch ganz unbeweisbar der Satz ist, dass es zwischen jenen zwei Punkten, mögen sie nun »streng determiniert« sein oder nicht, nur einen Weg geben soll, der der zweckmässigste ist [3]). Weshalb in aller

1) Hierin dürfte *Schmoller* beizustimmen sein, wenn er sagt: »Es gehört — nach meiner subjektiven Empfindung — eine ganz weltflüchtige, stubengelehrte Naivität dazu, in dem Ausgehen von den menschlichen Bedürfnissen oder vom Erwerbstrieb oder vom Eigennutz letzte einfache Elemente im wissenschaftlichen Sinne zu sehen.« (S. 243. Jahrb. 1883. Zur Methodologie der Staatswissenschaften.)

2) Bezüglich dieses Widerspruchs und mancher anderer sei es dem Verfasser gestattet, auf seine Kritik *Menger*'scher Anschauungen in s. »Grundlagen der Volkswirtschaftslehre«, 1888, pag. 49 und in der Lehre von den Grundbegriffen (Tübinger Handbuch, 3. Aufl. 1890 pag. 148 ff.) zu verweisen. Vgl. auch S. 447, Anm. 1.

3) Bei alledem seien auch die guten Seiten *Menger*'scher Ausführungen hervorgehoben: Nicht nur betont er richtig manche Einseitigkeit historisch-realistischer Rich-

Welt sollten denn zwischen zwei (nach *Menger*'scher Ausdrucksweise) noch so »fest bestimmten« Punkten nicht auch zwei oder mehr Wege möglich sein, die zugleich die zweckmässigsten sind?? Auf anderen Gebieten ist das k e i n e s w e g s ganz ausgeschlossen.

Also weshalb an sich unhaltbare Dinge mit schwachen Gründen stützen wollen?!

Geben wir Jenen, denen Volkswirtschaftslehre nur als Geschichte oder Wirtschaftspolitik erscheint, ohne Anstand zu, dass exakte Gesetze auf dem hier in Rede stehenden Gebiete ebenso ausgeschlossen sind wie in allen andern vom menschlichen Willen beherrschten Dingen. Wir k ö n n e n das um so leichteren Herzens thun, als es, wie wir sahen, auch n a t u r w i s s e n s c h a f t l i c h e Gesetze giebt, die als exakte entweder gar nicht oder doch insofern nicht genannt werden dürfen, als ein g e n a u e r Zahlenausdruck auf sie unanwendbar ist [1]). Und wir m ü s s e n uns zu jenem Anerkenntnis verstehen, da eben hiemit zwei andere Dinge in Zusammenhang stehen, die von Bedeutung sind: erstens nämlich, dass wirtschaftliche Gesetze eben wegen ihrer Abhängigkeit von physischen Vorgängen mit dem Fortschreiten der Kultur einem W a n d e l unterliegen, der bei Naturgesetzen ausgeschlossen ist, und zweitens, dass infolge dieser Entwickelungsfähigkeit direkt und indirekt auch durch Kulturmittel auf jene Gestaltungen ein E i n f l u s s geübt werden kann, von den Naturgesetzen gegenüber ebenfalls nicht die Rede sein kann.

An sich ist beides ja unbestreitbar.

Wirtschaftliche Thätigkeiten, wie sie hier in Frage stehen, sind solche, die sich auf Erwerb oder Erhaltung jener äusseren

---

tung (vgl. z. B. S. 108 ff. a. a. O.), sondern giebt auch, abgesehen von Schwächen wie den berührten und abgesehen namentlich von hie und da sehr lästiger B r e i t e der Ausführung (bei der an Stelle zutreffender Gründe nicht selten endlose Wiederholungen treten) manche A n r e g u n g und insbesondere einen zur ersten E i n f ü h r u n g in diese schwierigen Dinge wohl geeigneten Ueberblick. In den Vorwürfen gegen jene historische Richtung geht er freilich viel zu weit (vgl. unten S. 452). Aber eben das erklärt sich zum Teil aus jenem Irrtum bezüglich der Existenz e x a k t e r Gesetze.

1) Allerdings vermag man für einen grossen T e i l dieser Gesetze, wie zu zeigen versucht ist, einen a p p r o x i m a t i v zutreffenden Zahlenausdruck zu finden. Und bei a n d e r n ist wenigstens die H o f f n u n g nicht ausgeschlossen, dass man zu letzterem Ziele oder sogar zu jenem genauen numerischen Ausdrucks gelangen könne, während den hier in Rede stehenden Dingen gegenüber auf diese und jene Hoffnung verzichtet werden muss, wie das gerade in der deutschen Litteratur oft hervorgehoben ist. So gegenüber der sog. »mathematischen Richtung« namentlich von *Knies* (Polit. Oekonomie vom geschichtl. Standpunkt. II, 1883, p. 500) und *Rümelin* a. a. O.

Dinge beziehen, die man heute am kürzesten etwa als Vermögensobjekte bezeichnen kann, und unter denen die mittelbar oder unmittelbar dem physischen Bedarf dienenden obenan stehen [1]). Niemand aber wird behaupten, dass Thätigkeiten dieser Art eben desselben Charakters sind im Zeitalter modernen Verkehrs wie in den Kulturstadien mittelalterlicher Abgeschlossenheit oder gar zu jenen Zeiten, da selbst örtliche Gemeinwesen und örtliches Ineinandergreifen von Beschäftigungen jener Art nicht existierten, jeder gewissermassen sein und der Seinigen eigener Versorger war. Vielleicht auf keinem Gebiete sind in den Beziehungen der Einzelnen zu einander durchgreifendere Wandelungen vor sich gegangen als auf diesem, und gesetzmässige Erscheinungen heutiger Art, wie wir sogleich sehen werden, erst entstanden, als jene Isolierung, aber auch jene örtliche Abgeschlossenheit überwundene Dinge waren (vgl. S. 458 ff.).

Ebensowenig aber kann es einem Zweifel unterliegen, dass auf diese Fortschritte und die ihnen zu Grunde liegenden Motive die Träger unserer Kultur: Staat, Kirche, Gemeinde u. s. w. direkt und indirekt von grossem Einflusse sind und stets sein werden. —

Der Gegensatz zwischen diesen aus psychischen Ursachen hervorgehenden, wechselnden Kultureinflüssen unterliegenden und sich selber stetig wandelnden Erscheinungen einerseits und jenen Naturgesetzen andererseits ist also in der That ein bedeutender. Und nehmen wir das andere hinzu, dass ebenfalls um dieses Einflusses psychischer Momente willen bei jenen Erscheinungen Einheit, Mass und Messen ausgeschlossen sind, während bei den Naturgesetzen gerade diese Dinge zu so hervorragender Rolle berufen sind, dass man als echte oder wahre Naturgesetze nicht selten ausschliesslich jene bezeichnet hat, die genauem numerischem Ausdruck zugänglich sind [2]), so ist es leicht erklärlich, dass viele den Ausdruck Gesetz auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete überhaupt ausgeschlossen sehen wollen.

Und doch dürfte hiemit das Richtige nicht getroffen sein.

1) Weiteres in jenen Grundlagen (1889) S. 11 ff. Bei den üblichen anderen Definitionen von Wirtschaft muss man allerdings zu anderen Resultaten kommen. Aber gerade der vorliegende Fall dürfte zeigen, wie wichtig es ist, sich über Grundbegriffe der hier in Rede stehenden Art klar zu werden oder dies doch zu versuchen, wozu vor allem gehört, dass man prüft, was in diesen Dingen entscheidet, wie weit der Sprachgebrauch Norm ist, und wie weit das Interesse der Wissenschaft, der gegenüber jene Begriffe Mittel des Verständnisses, Bausteine des Wissens sein sollen.

2) Vgl. oben S. 414 ff.

Gerade diese Gleichstellung von volkswirtschaftlichen und sozialen Gesetzen ist zu verwerfen, und der Nachweis der Berechtigung des Ausdrucks »wirtschaftliches Gesetz« vorzugsweise auf den Nachweis eines Unterschiedes zwischen jenen beiden zu stützen.

Ehe das indessen versucht wird, ist hier noch bei einem anderen angeblich wichtigen Unterschiede zwischen Natur- und wirtschaftlichen Gesetzen zu verweilen, der sich auf die Methode der Behandlung bezieht und mit den bisher berührten Gegensätzen in enger Beziehung steht.

## 2. Die Berechtigung der sogen. historischen Methode[1]).

Dinge, die stetem Wandel unterliegen, sind anscheinend nicht so einfach und jedenfalls nicht mit denselben Mitteln festzustellen wie jene, die allem Wechsel entzogen sind. Und deshalb müssen sich, so sollte man meinen, auch für die Ermittelung wirtschaftlicher Gesetze manche Schwierigkeiten ergeben, von denen Naturgesetzen gegenüber nicht die Rede ist.

Indessen kommen die Anhänger exakter wirtschaftlicher Gesetze über diese Schwierigkeiten leicht hinweg. Um ihr Ziel zu erreichen, »denken« sie sich eben das Erforderliche, d. h. sie »denken« sich dem Wandel entzogene oder wie es z. B. bei *Menger* heisst, solche »einfachste konstitutive Faktoren menschliche Wirtschaft«, die durchaus bestimmt, »streng determiniert« sind[2]). Und danach »übt« dann »die Thatsache der Entwickelung der realen Phänomene keinen Einfluss auf die Art und Weise aus, in der die exakte Forschung das theoretische Problem zu lösen unternimmt.« (S. 115.) Nur die grössere oder geringere Strenge der realistischen, nicht auch der exakten Ergebnisse der theoretischen Forschung wird, so hören wir, durch »die Thatsache des Wandels der Phänomene und ihre interlokalen Divergenzen« beeinflusst. (S. 116.) Und demgemäss soll auch die »Geschichte der

1) Hierauf, auf die Frage nach der Gliederung der Wissenschaft und einige schwer zu qualifizierende neuere Angriffe bez. der vom Verfasser im Wesentlichen schon seit 1872 vertretenen Auffassungen von subjektivem und objektivem Wert, die er jetzt sogar den von ihm missachteten Lehren vom Grenzwert, Seltenheitswert u. s. w. entnommen haben soll, geht Verf. an anderem Orte näher ein.

2) Die exakte Forschung führt die realen Erscheinungen auf ihre einfachsten, streng typisch gedachten Elemente zurück . . . Die Erscheinungsformen, mit denen sie operiert, sind indessen nicht nur in Rücksicht auf räumliche, sondern auch auf zeitliche Verhältnisse streng typisch gedacht« (S. 115). Vgl. auch oben S. 441.

Volkswirtschaft«, da sie die »konkreten Kulturentwickelungen und Zustände« zu erforschen hat, für die Theorie, welche das generelle Wesen der Dinge zu erfassen sucht, zwar eine Hilfswissenschaft, aber eben nur eine solche sein. Ja es soll ein grosser, zu den verwirrendsten Konsequenzen führender und den Fortgang der Wissenschaft in der verderblichsten Weise beeinträchtigender Irrtum der historischen Schule sein, dass sie Geschichte und Theorie verwechselnd »glaubt an der Theorie der Volkswirtschaft zu bauen«, indem sie »durch Heranziehung der Geschichte, bezw. der Theorie der Volkswirtschaft zum Verständnis konkreter Thatsachen und Entwickelungen der Volkswirtschaft zu gelangen und dieses Verständnis zu vertiefen unternimmt« (S. 19) u. s. w.

Stellt man sich auf den hier vertretenen Standpunkt, wonach durch ein »Denken« jener Art nur sehr unsichere Resultate zu erzielen sind, die sich namentlich nach der Individualität des Denkenden sehr verschieden gestalten müssen und mit exakten Gesetzen nichts gemein haben, so ist einem grossen Teile dieser Vorwürfe der Boden bereits entzogen. Denn bezüglich der von *Menger* sog. empirischen oder realen Gesetze [1]) giebt er ja selber zu, dass sie »in den Fluss der Zeiten gestellt« sind, und dass deshalb Gesetze, die »für bestimmte Stadien« festgestellt worden sind, keineswegs für alle Phasen der Entwickelung ihre Geltung behaupten (S. 107). Diesen Gesetzen gegenüber ist doch also »historisch-realistische« Forschung, sollte man meinen, gerechtfertigt, ja geboten. Und *Menger* selbst giebt das in gewissem Sinne zu, indem er historische Erkenntnis als das Material bezeichnet, auf Grund dessen man Entwickelungsgesetze der Volkswirtschaft festzustellen habe, in jener Geschichte sogar eine höchst wertvolle empirische Grundlage der Theorie erblickt u. s. w. [2]).

Der ganze Streit dreht sich dann also — abgesehen davon, dass das Gewicht historischer Forschung natürlich desto grösser wird, je mehr man den Gedanken an nicht historisch zu erfassende exakte Gesetze aufgegeben hat — allein darum, ob man

1) Vgl. oben S. 407, Anm. 1 und unten.

2) Vgl. z. B. S. 29 a. a. O. »Historische Erkenntnisse können . . . stets nur das Material sein, auf Grund dessen wir Gesetze der Erscheinungen (z. B. Entwickelungsgesetze der Volkswirtschaft) festzustellen vermögen.« Auch bezüglich der von *Menger* angenommenen »einfachsten« und »streng typisch gedachten« Elemente« lesen wir übrigens S. 41: Sie (die Theorie) sucht die einfachsten Elemente alles Realen zu ergründen . . . . Sie strebt nach der Feststellung dieser Elemente auf dem Wege einer nur zum Teil empirisch-realistischen Analyse etc.

berechtigt ist, gewisse zum »Ausbau der Theorie« an sich notwendige Forschungen wie die hier in Rede stehenden aus jener auszuschliessen und lediglich »Hilfswissenschaften« derselben zu überweisen.

Dies aber muss durchaus in Abrede gestellt werden.

Die von *Menger* oft wiederholte Behauptung [1]), dass zwischen Geschichte und Theorie feste Grenzen bestehen sollten, dass die eine und die andere »streng zu unterscheidende Wissenschaften« sind, dass »in Rücksicht auf die Aufgaben und Ziele der Forschungen jene strengen Grenzen« zwischen den Wissenschaften bestehen, »welche nicht verwischt werden dürfen, ohne der Verwirrung und dem flachsten Dilettantismus Thür und Thor zu öffnen, dass nur ein »unkundiger Beurteiler« zu schliessen vermöchte, »dass zwischen den einzelnen Wissenschaften überhaupt keine festen Grenzen bestehen« u. s. w., sind nicht frei von Uebertreibungen [2]).

Dass an sich die hier in Rede stehenden Wissenschaften verschiedene Aufgaben zu verfolgen haben, dass in diesem Sinne z. B. nicht jeder Nationalökonom Historiker und nicht jeder Historiker Nationalökonom ist, wird jeder einräumen, dem über Volkswirtschaftslehre und Geschichte etwas bekannt geworden ist. Indessen steht nicht minder fest, dass es zwischen je zwei Wissenschaften vielfach auch Grenzgebiete giebt, die weder ausschliesslich der einen noch der andern, sondern eben beiden zugleich angehören und mit Erfolg auch von Vertretern beider gepflegt werden.

Theologie und Jurisprudenz z. B. sind sicherlich verschiedene Wissenschaften, und Jurisprudenz und Geschichte, desgleichen Theologie und Geschichte ebenfalls. Wer sich aber als Theologe oder Jurist mit Erfolg z. B. kirchenrechtlichen Studien widmet, wird hiebei die Rechtswissenschaft keineswegs nur als Hilfswissenschaft ansehen und ebensowenig die Theologie, sondern wird annehmen dürfen, beiden Wissenschaften zu dienen,

---

1) Vgl. namentlich: Irrtümer des Historismus, 1884, p. 12 ff. Vorsichtiger: Methode der Sozialwissenschaften, p. 5 ff. Doch finden sich auch dort solche Aeusserungen wie z. B. p. 18: Das Verständnis der konkreten Erscheinungen der Volkswirtschaft durch die Theorie . . . . »all dies sind vielmehr Aufgaben des Historikers« (weshalb denn nicht auch des Nationalökonomen, der gerade durch Erweiterung solchen Verständnisses der Theorie dienen, diese fördern kann?!).

2) *Menger* selbst scheint dies übrigens zu fühlen, indem er hie und da wesentliche Einschränkungen eintreten lässt, z. B. S. 24: — indessen doch in jedem Falle eine ganz bestimmte Grenze (bei *Menger* selbst gesperrt), »wie eine solche zwischen Wissenschaften eben zu bestehen vermag.« Ob aber eine ganz bestimmte Grenze dazu bestehen vermag — das ist ja gerade die Frage.

unmittelbar in beiden zu arbeiten. Desgleichen hören Juristen und Theologen deshalb nicht auf in der Rechtswissenschaft resp. der Theologie thätig zu sein, weil sie sich z. B. der Rechts- oder der Kirchengeschichte widmen. Auch ihnen ist dann die eine oder die andere jener Wissenschaften nicht lediglich Hilfswissenschaft, aber ebensowenig die Geschichte. Nein. Sie sind selber an der Geschichtsforschung thätig, und in der Jurisprudenz resp. der Theologie nicht minder.

Ganz ähnlich steht es auch mit dem Verhältnis von Nationalökonomie und Geschichte. Auf Teile der ersteren mag es zutreffen, dass sie nicht geschichtlicher Erforschung bedürfen. Und auf viele Teile der Geschichte trifft es sicherlich zu, dass sie nicht nationalökonomischen Charakters sind. Aber daraus darf keineswegs geschlossen werden, dass es nicht daneben noch weite andere Gebiete gäbe, auf denen man beiden Disziplinen zugleich zu dienen vermag [1]).

Ja, in wenigen Beziehungen möchte sich eine engere Verwandtschaft zwischen den hier in Rede stehenden Dingen und den naturwissenschaftlichen als gerade darin zeigen, dass jene wie diese in vielen Teilen eine fortgesetzte Vereinigung deduktiver und »konkrete« einzelne Dinge als solche verfolgender induktiver Forschung erheischen.

Wie der Physiker nicht nur den höchsten Lohn seiner Bemühungen darin findet, durch Beobachtungen »konkreter« Dinge bestätigt zu sehen, was er vorher durch Rechnung gewonnen, oder umgekehrt in seinen Rechnungen eine Bekräftigung dessen zu erhalten, was er vorher beobachtet hat, sondern Vergleiche dieser Art auch fort und fort vorzubereiten und durchzuführen hat und Schiffbruch litte, wenn er diese seinen Rechnungen zur Stütze dienenden Beobachtungen »konkreter Dinge« Andern überlassen oder gar nur bezüglichen Hilfswissenschaften entnehmen wollte — gerade so geht es jenem, der das Studium der Volkswirtschaftslehre sich zur Aufgabe gemacht hat. Es ist nicht nur zulässig sondern vielfach geradezu geboten, dass man bei Bearbeitung dieser Theorie auch dem Studium der entsprechenden »konkreten« Erscheinungen seine Aufmerksamkeit zuwendet und diese Forschungen als Nationalökonom selber unternimmt, sie nicht

1) Vgl. zu diesen Fragen auch die Schriften *D. Schäfer*'s: Das Arbeitsgebiet der Geschichte, 1888, und Geschichte und Kulturgeschichte, eine Erwiderung, 1891 (insbesondere S. 20 ff.).

dieser oder jener »Hilfswissenschaften« oder deren Vertretern überlässt [1]).

Erscheinungen z. B. der Preisbildung, die sich dem Theoretiker deduktiv aus dem Eigennutz ergeben, muss er in Dingen, welche die Geschichte und Statistik der Gross- und Kleinhandelspreise, die Geschichte der Kanal- und Bahntarife, die Geschichte der Beiträge, Gebühren, Steuern u. s. w. an die Hand geben, selber verfolgen, muss, was er auf diesem Wege Neues findet, mit dem durch Deduktion Gefundenen vergleichen, beides in Einklang zu bringen suchen, den Ursachen der Differenzen nachgehen und hieraus für die Theorie Gewinn ziehen. Und ebenso ergeben sich die Grundsätze der Besteuerung z. B. in Fragen der Steuerprogression, der höheren Belastung fundierter Bezüge, niedrigeren Belastung von Haushaltungen mit grosser Familie u. s. w. dem Theoretiker einerseits deduktiv aus jenen Grundsätzen distributiver Gerechtigkeit, deren oben schon mehrfach gedacht ist, andererseits aber auch induktiv aus der Geschichte der Besteuerung. Das eine hat wieder das andere zu ergänzen. Und nur die Vereinigung beider Untersuchungsmethoden, n i c h t ein Zurückgreifen auf Dinge, die uns so oder so von H i l f s wissenschaften geboten würden, sichert den Erfolg [2]).

Mag man es also mit Recht tadeln, dass vor an sich ver-

1) Dass die Geschichte solchen Anforderungen in vielen Fällen auch gar nicht zu entsprechen v e r m ö c h t e und in Gefahr käme, ihr selber gestellte wichtigere Aufgaben darüber zu vernachlässigen — darüber trefflich *Schäfer* a. a. O.

2) Man denke an die schon berührte historische Thatsache, dass überbürdete kleine Staaten und Gemeinden die Steuerprogression regelmässig eher bei sich heimisch gemacht haben als wenig belastete grosse, dass in vielen Gemeinden Haushaltungen mit grosser Familie c o n t r a legem niedriger besteuert wurden und werden als andere u. s. w. Wie sehr hat gerade die Beobachtung solcher T h a t s a c h e n beigetragen, »theoretische« Vertiefung zu fördern, und wie sehr hat eben die letztere wieder dazu gedient, das Auge für jene Beobachtung »konkreter Thatsachen« zu schärfen, die dem Geschichtschreiber in vielen Fällen g a r n i c h t z u g e m u t e t w e r d e n d a r f. Danach ist denn auch unerheblich der hie und da erhobene Einwand, dass wenn »historische« Forschungen dieser Art zugleich t h e o r e t i s c h e sein sollen, ihre Ergebnisse d i r e k t z u r B e r e i c h e r u n g der Theorie Verwendung finden müssten. Derartiges ist hier ebensowenig Erfordernis, wie in den Naturwissenschaften. Wer sich z. B. der »mathematischen Physik« widmet, muss um Erfolg zu haben selbst »Experimentalphysiker« sein (obwohl »mathematische« und Experimentalphysik doch verschiedene Disziplinen sind). Und nicht selten wird, was Jener an »Material« gefunden, erst in viel späterer Zeit von ihm oder aber von A n d e r n nutzbar gemacht. Trotzdem ist » m a t h e m a t i s c h e r Physiker«, wer zum Nutzen dieser jenes Beobachtungs m a t e r i a l sammelt. Ja, es ist wohl kaum irgend jemand eingefallen dies in Zweifel zu ziehen.

dienstlicher »realistischer« Forschung »theoretische Vertiefung« lange Zeit allzu sehr vernachlässigt war. Mag man es namentlich bedauern, dass jene Theorie nicht selten unterschätzt, ja als solche geradezu verhöhnt und belächelt worden ist. In alledem wird man *Menger* um so mehr beistimmen, je klarer es zu Tage treten wird, wie sehr solche Oberflächlichkeit jenem Sozialismus nützte, dem *Marx*'scher Scharfsinn und *Marx*'sche Sophismen gewissen kritiklos übernommenen »Theorien« jener Realisten und ihrer Schützlinge weit überlegen erscheinen mussten.

Zu jenen weiteren Annahmen aber, dass Geschichte und Wirtschaftstheorie »fundamental verschiedene« Dinge sind, dass die erstere ausschliesslich Hilfswissenschaft der zweiten ist, dass es ein verderblicher Irrtum der historischen Schule sei, wenn sie »glaubt, an der Theorie der Volkswirtschaft zu bauen . . . . . indem sie durch Hereinziehung der Geschichte, bezw. der Theorie zum Verständnisse konkreter Thatsachen und Entwickelungen der Volkswirtschaft zu gelangen und dieses Verständnis zu vertiefen unternimmt« — lag kein Anlass vor. Mit der Art über das Ziel hinausgehenden Angriffen wird — von allen persönlichen Gehässigkeiten abgesehen — mehr geschadet als genützt, da sie die Position des Angegriffenen eher befestigen als schwächen [1]).

1) Wären die Methoden entscheidend, so hätte *Menger* auch in der anderen Annahme Recht, dass Wirtschafts theorie und Wirtschafts politik durchaus zu scheidende Dinge sind. Indessen dem Interesse unserer Erkenntnis scheint es nach jetzigem Stande derselben mehr zu entsprechen, dass man die Lehre z. B. von der Theorie des Preises zugleich mit der Frage behandelt, ob und welche Massnahmen der Staat bezüglich der Preisgestaltung zu ergreifen haben möchte, dass man ebenso die Lehre von der Theorie und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Eisenbahnen und Kanäle oder die Lehre von der Theorie und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Geldes, der Münzen, Noten u. s. w. mit der Lehre von dem besten Verhalten des Staats allen diesen Dingen gegenüber verbindet. Und ganz dasselbe gilt namentlich von Objekten der Finanzwissenschaft, die keineswegs, wie Fanatiker der »Methode« annehmen, bloss »Kunstlehre« sein darf, weil sie »Kunstlehre« ist. Gerade die gemeinsame Behandlung jener Objekte auf historisch-statistischem Wege und von rechtlichem und politischem Standpunkte aus sichert, wie die Erfahrung bestätigt hat, am besten den Erfolg. Und wenn *Menger*, indem er »zwei Grundrichtungen theoretischer Forschung« von andern Forschungen zu isolieren unternimmt, sich dem Glauben hingiebt, dass seine Untersuchungen, wie er selber bemerkt, »in mehr als einer Rücksicht ein helles Licht auf die erkenntnistheoretischen Probleme unserer Wissenschaft werfen« (Methode der Sozialwissenschaft S. 32), so dürfte dies in der hier in Rede stehenden Beziehung ebenso ein Irrtum sein, wie bezüglich der von ihm versuchten Verteidigung »exakter Gesetze« und »exakter Theorie« neben den überkommenen. Weiteres vorbehalten. Vgl. S. 447, Anm.

3. Der Gegensatz zwischen volkswirtschaftlichen und anderen sozialen Gesetzen[1]).

Dass viel von wirtschaftlichen und wenig von andern sozialen Gesetzen gesprochen wird, und dass insbesondere eine Wissenschaft von letzteren nicht erstand, dürfte vorzugsweise zwei Umständen zuzuschreiben sein, die auch auf die nahen Beziehungen zwischen volkswirtschaftlichen und Naturgesetzen einiges Licht werfen: der besonderen Erfassbarkeit wirtschaftlicher Vorgänge und der Macht, die letzteren eigentümlich ist.

Das erstere erklärt sich leicht.

Womit es jene wirtschaftlichen Gesetze zu thun haben, sind vorzugsweise jene sichtbaren Vermögensobjekte, die wir materielle Dinge nennen[2]). Und in diesen walten einerseits jene physischen Gesetze, welche wie z. B. die des Wachstums, Gedeihens und Verderbens der einzelnen Dinge oder die des Wandels der Tages- und Jahreszeiten u. s. w. indirekt beitragen, auch den wirtschaftlichen Gesetzen Halt und Stütze zu geben.

Insbesondere aber bieten gerade jene materiellen Dinge selbst auch einen vorzüglichen Anhalt, um das Walten dieser letzteren Gesetze zu erfassen.

Verfolge ich den Einfluss einzelner Motive auf nicht wirtschaftliche, z. B. politische, ethische oder religiöse Dinge, so kann ich meinen, wähnen, vermuten, kann auch wohl andere zu überzeugen bemüht sein; zu beweisen aber sind weder die bezüglichen Folgen noch ihre Ursachen.

Handelt es sich dagegen um Vorgänge der Produktion oder des Austausches von materiellen Dingen oder auf sie bezüglichen Rechten, so steht direkt Erfassbares vor Augen. Die Ergebnisse sind unmittelbar durch Beobachtung zu ermitteln, und bei geschicktem Vorgehen kann es auch gelingen, die auf sie bezüglichen ursächlichen Zusammenhänge ausser Zweifel zu stellen. Ja, sind die niedrigsten Kulturstufen überwunden, so haben wir namentlich im Gelde und in manchen Geldsurrogaten allgemeine Preis- und Wertsmassstäbe, die uns diese Dinge besonders gut

---

1) Auf die Geschichte des Begriffs eines sozialen Gesetzes gehe ich an anderem Ort ein. Eine Uebersicht bei *R. Eucken:* Geschichte und Kritik der Grundbegriffe der Gegenwart, erste Aufl., 1878 (vgl. namentlich S. 115 ff.), zweite Aufl. 1892. Vgl. auch *Rümelin* a. a. O. (1881) p. 118 ff. und *Gide,* Principes 1889, p. 15.

2) S. 446. »Wirtschaftliche Gesetze« immer im Sinn von volkswirtsch.

und leicht beherrschen lassen. Auch dann bleiben wir natürlich ausser stande, Motive und Folge in ein bestimmtes Zahlenverhältnis zu bringen, da insbesondere ersteren gegenüber numerische Erfassung, wie wir sahen, ausgeschlossen ist, und können deshalb auch zu exakten wirtschaftlichen Gesetzen niemals gelangen [1]). Indessen vermögen wir doch jene Folgen an sich in Zahlen zum Ausdruck zu bringen, können bestimmt behaupten, dass z. B. diese oder jene Preise, Löhne, Renten u. s. w. um so oder so viel Prozent gesunken oder gestiegen sind, und schon hiemit ist natürlich viel erreicht, um auch jener Zusammenhänge Herr zu werden.

Dass also viel von wirtschaftlichen Gesetzen und wenig von politischen, ethischen und religiösen oder gar von Gesetzen der Eltern- oder Geschwisterliebe, von Gesetzen freundschaftlichen oder nachbarlichen Verkehrs u. s. w. gesprochen und gelehrt worden ist — erklärt sich schon aus diesem äusserlichen, auf die Erfassung des Objekts bezüglichen Umstande. Und wie schon bemerkt, zeigen eben hierin wirtschaftliche und physische Vorgänge viel Gemeinsames [2]).

Noch viel wichtiger indessen ist jenes Zweite: die Macht, die in günstiger und in ungünstiger, in begehrter und in gefürchteter Weise wirksam — jenen wirtschaftlichen Zusammenhängen eigentümlich ist, an die bei Gebrauch des Ausdrucks: wirtschaftliches Gesetz heute vorzugsweise zu denken ist.

Um das zu zeigen, muss freilich etwas weiter zurückgegriffen werden.

Dass wirtschaftliche Thätigkeiten es vorzugsweise mit dem Erwerb jener Dinge zu thun haben, die wir heute Vermögensobjekte nennen, wurde bereits mehrfach berührt [3]). Selbstverständlich sind diese Dinge nun freilich zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Charakters, stützen sich auf mehr oder minder ausgebildete staatliche Satzung, dienen teils dem Bedürfnis, teils der Habsucht, umschliessen teils sichtbare Dinge, teils unsichtbare wie namentlich Rechte — immer aber sind es vorzugsweise materielle und zum Leben notwendige Dinge, auf die sie direkt oder indirekt Bezug haben. Und da diese nicht im Ueberflusse,

1) Anders jene Verfechter exakter Gesetze, unter denen wohl *Jevons* obenansteht (vgl. S. 438 u. 443 Anm. hier).

2) Vgl. oben S. 450 ff.

3) Vgl. oben S. 446. Weiteres gegenüber manchen anderen Auffassungen des Begriffs der Wirtschaft in m. Grundlagen der Volkswirtschaft. 1889. S. 11 ff.

sondern »nur beschränkt geboten« resp. nur durch Arbeit zu gewinnen sind, so entsteht jene allgemeine Abhängigkeit von wirtschaftlichen Dingen, mit der wir bei dem Verhältnis des Menschen zur »äussern Natur« zu rechnen haben. Und eben um dieser Abhängigkeit willen muss sich, wie berührt, die allgemein menschliche Empfindung des Selbst- oder Eigeninteresses in wirtschaftlichen Dingen regelmässig zum Eigennutz, d. h. zu jenem mit den Interessen Anderer kollidierenden Interesse gestalten, auf dem die Macht jener Gesetze vorzugsweise beruht (S. 436).

Andere »Güter« kann man sich aneignen ohne jemand zu nahe zu treten. Ja was der eine erwirbt, sichert da nicht selten den gleichen Erwerb auch den andern oder erleichtert ihn doch. Denn wer sich z. B. Tugenden wie Festigkeit und Aufrichtigkeit oder Bescheidenheit, Pietät, Vaterlandsliebe zu eigen macht, nimmt diese Dinge sicherlich niemandem fort, trägt aber umgekehrt gerade dadurch, dass er sie sich erwirbt, vielleicht nicht wenig dazu bei, dass sie auch bei andern eine Stätte finden, während Vermögensteile dem einzelnen regelmässig desto reichlicher zu teil werden, je mehr andere daran einbüssen.

Dass diese Regel viele Ausnahmen erleidet, wird niemand verkennen. Geht doch in vielen Fällen das wirtschaftliche Selbstinteresse mehrerer Hand in Hand, wobei es dann freilich gemeinsam regelmässig wieder in Kollision mit dem Interesse Dritter kommt. In andern Fällen zügelt namentlich im »Kleinverkehr« Pflichtgefühl und Rücksichtnahme auf Herkommen und Sitte, auch wohl Gesetz und Recht den Eigennutz. In wieder anderen werden wirtschaftliche Dinge und wirtschaftliche Thätigkeiten jenem Eigennutze ganz und gar entzogen und zu »öffentlichen«, d. h. Gegenständen des öffentlichen Interesses gemacht [1]).

Immerhin bleibt es, sofern nicht eine weitgehende sozialistische Unterbindung privater Erwerbsthätigkeit Platz greifen sollte, namentlich modernem Grossverkehre gegenüber Regel, dass die wirtschaftlichen Vorgänge der Eigennutz beherrscht wie kaum ein anderer Faktor.

Diese Thatsache kann nun zunächst als eine sehr betrübende erscheinen. Denn von nahe liegenden sittlichen Bedenken abgesehen, muss ja schon wegen der natürlichen Ungleichheit der

1) Vgl. S. 459 u. 465. Ueber diese Vorgänge selbst und den Begriff des öffentlichen Interesses hat sich Verf. verbreitet im Werke Die Steuer und das öffentliche Interesse. 1888.

Kräfte und der Bedürfnisse der Ausgang solchen Kampfes der Interessen in vielen Fällen ein unseren Billigkeitsgefühlen durchaus widersprechender sein. Wer durch Not geschwächt am dringlichsten einer Sache bedarf, kommt nur zu leicht in Gefahr, eben weil er der geschwächte Teil ist, den teuersten Preis zahlen resp. mit dem billigsten Lohne sich begnügen zu müssen. Die niedrigsten Arbeiten werden, wie oft gezeigt, am wenigsten bezahlt, weil sie von jenen geleistet werden, die sich ob ihrer bedrängten Lage schlechte Bezahlung am ehesten gefallen lassen müssen. Und wenn man das früher oft übersah und gerade den aus einem dieser Art »freiem« Kampf sich ergebenden Preis als den natürlichen und gerechten bezeichnete, so mag das ausser in gewissen Lichtseiten freien Mitwerbens insbesondere in dem Umstande seine Entschuldigung finden, dass man jene Freiheit eben nicht kannte, ihre Folgen nicht übersah, und wie es oft geschieht, das am wenigsten Erprobte am höchsten schätzte [1]). In Wahrheit erinnern solche Bezeichnungen aber lebhaft an das seit geraumer Zeit viel weniger gefeierte Wort, dass der Stärkere Recht hat. Und die Resultate jenes Interessenkampfs würden auch frühe schon geradezu unerträgliche geworden sein, wenn nicht manche Schattenseiten durch Gewöhnung und durch die schon berührten anderen Motive: Billigkeitsgefühl, Rücksichtnahme auf Sitte und hergebrachte Preise u. s. w. insbesondere im Kleinverkehr wesentliche Milderung gefunden hätten [2]).

---

1) Vgl. oben S. 424 ff.

2) Der Einfluss jener Gewöhnung und der aus dieser sich ergebenden Vorstellung von der Angemessenheit der bezüglichen Vorgänge lässt sich kaum besser schildern als in *Bellamey*'s Worten, der die heutige Gesellschaft mit einer riesenhaften Kutsche vergleicht, vor welche die Massen durch den Hunger gespannt sind. »Die Decksitze waren luftig und angenehm .... und der Mitbewerb um dieselben war sehr hitzig, da jeder es als seine erste Lebensaufgabe betrachtete, einen Sitz auf dem Wagen für sich selbst zu erlangen und ihn seinem Kinde zu hinterlassen .... Wenn man aber fragt: ob nicht ihr Luxus ihnen selber dadurch unerträglich geworden wäre, dass sie ihn mit dem Lose ihrer Brüder und Schwestern verglichen, die an den Wagen gespannt waren« u. s. w., so müsse man zwei Thatsachen erwägen, die diese Abgestumpftheit zum Teil erklären. »Erstens wurde fest und aufrichtig geglaubt, dass es keine andere Weise gäbe, in welcher die Gesellschaft vorwärts komme.« Und sodann bestand bei den auf dem Verdeck des Wagens Befindlichen regelmässig die »sonderbare Einbildung«, dass sie »ihren Brüdern und Schwestern, welche an dem Stricke zogen, nicht genau glichen, sondern aus feinerem Thon wären und gewissermassen zu einer höheren Klasse von Wesen gehörten, welche mit Recht erwarten dürfte, gezogen zu werden. Das sonderbarste bei dieser Einbildung war, dass die-

Verschärft aber sind dieselben in neuerer Zeit durch zwei Umstände: erstens durch das immer weitere Zurücktreten der Bedeutung jenes kleinen Verkehrs vor dem des Individuums weniger achtenden grossen, und sodann durch die oft beklagte und oft bestrittene, aber dennoch unaufhaltsam fortschreitende Steigerung des Gegensatzes zwischen Arm und Reich.

Schon das Eigentum als solches tendiert in mancher Beziehung dahin, die aus der Verschiedenheit der Kräfte sich ergebende Unbilligkeit zu steigern. Denn zu der Ungleichheit dieser »natürlichen Waffen« fügt es in weitem Umfange jene des Rechts, und letztere kann insbesondere augenblicklichem Bedarf gegenüber noch sehr viel schwerer ins Gewicht fallen als jene.

Si les propriétés — so schrieb bereits 1775 *Necker* — étaient égales, chacun travaillerait moderément . . . mais dans l'inégalité des fortunes — effet de l'ordre sociale — l'homme né sans autre ressource que sa force . . . . est obligé de la consacrer au service des propriétaires . . . . D'où vient la misère et quelle en sera la source éternelle? C'est le pouvoir qu'ont les propriétaires de ne donner en échange d'un travail qui leur est agréable que le plus petit salaire possible, c'est à dire celui qui représente le plus étroit nécessaire. Or, ce pouvoir entre les mains des propriétaires est fondé sur leur très-petit nombre en comparaison de celui des hommes sans propriété, sur la grande concurrence de ces derniers et principalement sur la prodigieuse inégalité qu'il y a entre les hommes, qui vendent leur travail pour vivre aujourd'hui, et ceux qui l'achètent pour augmenter simplement leur luxe ou leurs commodités: les uns sont pressés par l'instant, les autres ne le sont point: les uns donneront toujours la loi, les autres seront toujours contraints de la recevoir[1]).

Dass aber Härten dieser Art (von Heilmitteln wie Gewerkvereinen, Fabrikgesetzgebung u. s. w. natürlich abgesehen) zu steigen tendieren, je mehr mit der Zunahme der grossen Vermögen[2]) die Macht Weniger und zugleich die Zahl Jener wächst, die bei diesen Arbeit zu suchen genötigt sind, liegt auf der Hand.

---

jenigen, welche soeben erst vom Boden zu einem Sitze aufgeklettert waren, davon ergriffen wurden . . . . diejenigen aber, deren Eltern und Grosseltern bereits so glücklich gewesen waren, ihre Sitze auf dem Wagen zu behaupten, waren fest überzeugt, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen ihrer Art des Menschentums und dem gemeinen Artikel bestände. (Looking Backward d. v. *Gizicki,* Kap. I.)

1) *Necker:* Législation et commerce des grains. (I. Kap. XXV). — 2) Vgl. Anhang.

Und dazu tritt nun jenes Zweite, dass mit der dahin schwindenden Bedeutung des Kleinverkehrs nämlich der Eigennutz auf immer grösseren Gebieten zur Herrschaft gelangt.

Gerade in jenem Kleinverkehr herrschen, wie bemerkt, in grossem Umfang noch Motive, die mit dem Selbstinteresse nichts zu thun haben. Wie man auf anderen Gebieten menschlichen Verkehrs regelmässig nicht gerade vorzugsweise eigennützig sondern vorzugsweise gerecht und billig denkend ist, ähnlich auch im wirtschaftlichen. Rücksichten auf Angemessenheit wie auf bisher gezahlte Preise sind da von grösserer Bedeutung als eine die verschiedenen Verkehrsgestaltungen nicht immer ausreichend sondernde Theorie seit der Zeit der Materialisten und Physiokraten vielfach angenommen hat. Anders freilich schon in jenem Marktverkehr, auf dem sich persönlich fern Stehende einander gegenüber treten [1]). Aber anders namentlich im modernen Grossverkehr.

Persönliche Beziehungen jener Art, die angemessene oder doch anständige Behandlung erheischen, fehlen dort in nicht seltenen Fällen ganz und gar. Statt mit physischen Personen hat man es sogar vielfach nur mit jenen »juristischen« zu thun, denen gegenüber menschliche Rücksichtnahme fast ganz und gar ausgeschlossen erscheint. Namentlich aber wird dort nicht für den »unmittelbaren Bedarf«, den eigenen Ge- oder Verbrauch, sondern zum Zweck des Absatzes gehandelt. Und so kann es dem Erwerber füglich überlassen bleiben, wird ihm auch regelmässig überlassen und gelingt ihm nicht selten, die ihm zugemutete Last auf andere zu »überwälzen.« Wer schliesslich der Geschädigte ist oder sein wird — weiss niemand. Man fordert hohe, nach »kleinbürgerlicher« Vorstellung geradezu unverschämte oder unanständige Preise. Aber ob hiedurch geschädigt wird, wie sehr geschädigt wird, und wer den Schaden schliesslich trägt oder tragen wird — ist nicht zu übersehen, kommt gar nicht in Frage! Und dazu noch Eines. Gerade in jenem Grossverkehr ist wie bekannt und leicht erklärlich auch die Konkurrenz eine be-

1) Hierüber vgl *Maine:* Village Communities Lect. VI, Early hist. of price p. 175 ff., worauf *Brentano* Bezug nimmt, auch *Brentano* selber (Klass. Nationalökonomie. Vortrag von 1888. S. 20), Letzteren namentlich bezüglich des Fortschreitens des »Handelsgeistes« in England, z. B. in der Landwirtschaft seit dem 18. Jahrhundert. Was *M* von Indien mitteilt, dass sich ein »Unterschied zwischen dem Handel unter den Dorfgenossen und dem mit Fremden« erhalten habe, ist auch in Deutschland durchaus nicht selten und z. B. in Schwaben noch zu finden.

sonders scharfe, da sie, örtlichen Schranken entzogen, jedermann offen steht, und sich Viele und Geldmächtige an ihr beteiligen, die wegen engagierten grossen Kapitals schon in kleinem Prozentsatz viel gewinnen und viel verlieren können. Danach aber sind die Chancen des Gewinns dort mehr als im übrigen unsichere, grosse Verluste nicht selten. Und um die Bilanz nicht zu ungünstig zu gestalten, ist man also gerade dort auch gewissermassen genötigt, wo sich nur ein Gewinn zu bieten scheint, diese Gelegenheit wahrzunehmen, d. h. den Eigennutz walten zu lassen.

Allerdings stehen den Schattenseiten eigennützigen Verkehrs, die hienach mehr als früher Beachtung erheischen, andererseits auch Lichtseiten gegenüber. Und insbesondere diese interessieren hier.

Dabei ist erstens zu beachten, dass jener sog. eigennützige Verkehr, wie schon oben berührt wurde, keineswegs vom Eigennutz im üblichen Sinne des Worts beherrscht wird. Was vorzugsweise in Frage kommt, ist vielmehr jener dort charakterisierte geschäftliche Eigennutz, der, wie schon zu zeigen versucht ist (S. 436), nicht allein aus Selbst- oder Eigeninteresse, sondern auch aus einer Fürsorge für hilfsbedürftige Andere: Kinder, Frauen, Mündel, Klienten, Verwandte u. s. w. — kurz aus altruistischen Motiven hervorgeht und nicht selten sogar mit grossen persönlichen Opfern verbunden ist.

Zum zweiten darf nicht ausser Betracht bleiben, dass viele Dinge dem Eigennutz — persönlichen oder geschäftlichen — überhaupt entzogen und als Objekte öffentlichen Interesses ganz und gar anderen Motiven unterstellt sind, und der Umkreis dieser Dinge, wie er in neuester Zeit bereits beträchtlich gewachsen ist, eben wegen jener Gefahren eigennützigen Verkehrs so auch in Zukunft sich noch erheblich vergrössern wird [1]).

In diesen Beschränkungen aber erscheint, wie oft gesagt ist, von ausserordentlichen Fällen abgesehen [2]), eine auf eigennütziger Interessenverfolgung basierte Wirtschaft zu erheblich besserer allgemeiner Versorgung zu führen als eine solche, bei der nicht jeder zuerst für sich und die Seinen, sondern zuerst für andere zu sorgen hätte, daher auch nicht selber die Früchte seines Fleisses geniessen, sondern sich in dieser Beziehung vorzugsweise auf andere verlassen müsste, die seinem Bedarf wahrscheinlich weniger guten Willen und sicherlich weniger gutes Verständnis

1) Vgl. oben S. 422 ff. u. 455, und unten S. 465 ff.

2) Ueber erfolgreichen Sozialismus vgl. *Nordhoff*: communistic societies. 1875.

entgegenbringen, als er selber. Und eben diese zu erwartende bessere wirtschaftliche Versorgung muss dann auch der Entwickelung persönlicher Freiheit zu Gute kommen, schon insofern sie dem Einzelnen den »Kampf ums Dasein« erleichtert.

Nötigt uns die Natur, indem sie uns Bedürfnisse, aber nicht auch die entsprechenden Befriedigungsmittel auf den Weg gab, zu stetem Kampfe, so schlägt sie uns hiemit auch in dauernde Fesseln. Und diese werden gemildert, geben der Möglichkeit freier Entwicklung um so grösseren Raum, je leichter uns jene Sorge wird.

Zu alledem tritt nun endlich aber noch eines, was hier besonders interessiert: jene Stetigkeit wirtschaftlicher Entwickelung nämlich, die gerade in der gesicherten Herrschaft des Eigennutzes ihre Befestigung erhält.

Dass im einzelnen heute Mangel an Eigennutz nicht selten grössere Wunden schlägt, als letzterer selbst — dafür sind jedem, wenn nicht aus eigener Erfahrung, so doch aus der Beachtung der ihn umgebenden Dinge Beispiele genug bekannt. Wie vielfach hört man, dass z. B. vor dem Konkurse besonders grosse Geschäfte nicht nur den ihnen nahe stehenden Kreisen sondern weit darüber hinaus argen Schaden dadurch gebracht, dass sie aufhörten, ihr Interesse und das ihrer Gläubiger wahrzunehmen und aus dieser oder jener Rücksicht z. B. Dinge von grossem Wert zu Schleuderpreisen losschlugen. Aehnliches vernimmt man hie und da ja auch von reichen Villenbesitzern, die zum Schaden von Grundeigentümern und Bauspekulanten aus Laune und Willkür ihren Besitz ohne die vorausgesetzte Wahrung ihres Interesses hingaben u. s. w.!

In der That ist jene Stetigkeit, die sich trotz mancher Schwankungen anderer Art daraus ergiebt, dass man darauf zählen darf: es werde jeder sein, resp. seines Geschäfts Interesse nicht schädigen sondern wahrzunehmen bemüht sein — ein Faktor von nicht zu unterschätzendem Gewicht. Und eben auf dieser Stetigkeit und Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge beruht zum grossen Teil die Bedeutung wirtschaftlicher Gesetze.

Was befähigt, so fragen wir, z. B. heute eine Zettelbank, auf längeres Fernbleiben ihrer Noten von der Einlösungsstätte unter übrigens gleichen Umständen (bei gleicher Sicherheit, gleichem Kredit u. s. w.), desto mehr rechnen zu können, je kleiner der Nominalbetrag jener Noten im einzelnen ist? Was

setzt sie demgemäss in den Stand, ihr bezügliches Emissionsprivileg mit so und so viel Millionen mehr zu bezahlen, je mehr ihr in demselben gestattet wird, neben den grossen auch mittlere oder kleine Stücke in Umlauf zu setzen? — Offenbar nichts anderes als das Vertrauen, dass im allgemeinen jeder geneigt sein wird, sein Interesse wahrzunehmen, und aus diesem Grunde grosse Noten erheblich rascher zur Einlösung bringen wird als jene geringeren Zinsverlust mit sich bringenden kleinen.

Und was verbürgt, um einen eben hiemit in Zusammenhang stehenden Vorgang öffentlichen Interesses zu berühren, was verbürgt grossen Zentralbanken jene Segen bringende Macht, die sie in den Stand setzt, »den Geldumlauf eines Landes« und die gesamte Aus- und Einfuhr desselben in gewünschter Weise zu regeln? Was anders, als jenes selbe Vertrauen auf den Eigennutz und seine Macht! — Ihm allein ist es zuzuschreiben, dass wenn eine Bank wie jene von England oder des deutschen Reichs nach ihrem Ermessen den Diskontosatz für ihre Geschäfte steigen oder sinken lässt, sie fast mit Sicherheit darauf zählen kann, dass andere Banken ihr hierin folgen werden. Auch letztere sind frei. Aber sie folgen, und man weiss, dass sie folgen werden. Man weiss auch, dass wenn so das Geld »verteuert« oder »verbilligt« ist, die Neigung zu Warenkäufen im allgemeinen sinken resp. steigen wird, weiss nicht minder, dass sobald letzteres geschehen, die allgemeinen Warenpreise ebenfalls sinken resp. steigen werden, und weiss namentlich, dass alle diese Vorgänge den Landesimport und -export in jener Weise beeinflussen werden, die man eben für wünschenswert oder geboten hält. Mit jenem einen Federstriche also, der den Diskontosatz einer Bank für ihre Geschäfte sich ändern lässt, werden wie durch physische Gewalt oder militärische Ordre Hunderttausende in Bewegung gesetzt, Hunderttausende bestimmt, so oder so zu handeln, zu kaufen oder zu verkaufen, zu importieren oder zu exportieren, zu transportieren oder aufzuspeichern u. s. w., und das alles trotz grösster wirtschaftlicher Freiheit, ja im Grunde eben wegen solcher, und wegen der durch sie dem Eigennutz gegebenen Gewalt.

Wer sich die Härten dieser Macht vergegenwärtigen will, der beachte z. B. den nicht seltenen Fall, dass Arbeitgeber genötigt sind, ihnen selber ungerecht erscheinende Löhne zu zahlen, um überhaupt bestehen zu können. Sie wissen und empfinden, dass unbillig ist, was sie bieten. Aber sie wissen auch, dass

sie nicht mehr zahlen können, wenn sie nicht durch die dem Eigennutz und der Konjunktur gegebene Macht samt den Arbeitnehmern in den Abgrund gerissen werden wollen.

Indessen neben solchen Härten ist, ähnlich wie jenen Naturvorgängen gegenüber, auch der Segen zu beachten, den jene Macht, jener Zwang insofern mit sich bringen, als gerade sie die Möglichkeit schaffen, Kommendes vorauszusehen, mit der Zukunft zu rechnen und auf Abhilfe bedacht zu sein. Und eben diese hienach in zwiefacher Beziehung den Naturvorgängen ähnliche Gewalt ist es, die man im Auge hat, wo von »unbeugsamen Naturgesetzen des Verkehrs« wie z. B. jenem »von Angebot und Nachfrage« die Rede ist. Nicht der Eigennutz allein schafft diese sondern er im Verein mit jenem insbesondere der neueren Zeit eigentümlichen Zwange wirtschaftlicher Zusammenhänge. —

Alledem ist nun auch in der Definition jener Gesetze Rechnung zu tragen.

Um zuerst an früher Gesagtes anzuknüpfen, so sind diese jenen physischen Gesetzen, die oben als kausale und zwar als kausale abgeleitete Gesetze der Succession bezeichnet wurden, darin ähnlich, dass auch sie der Ausdruck für eine Wiederkehr von Erscheinungen sind, deren Ursachen sich in mehr oder weniger bestimmter Weise angeben lassen (vgl. S. 420). Eigentümlich ist jenen wirtschaftlichen Gesetzen aber das Hervorgehen einerseits aus psychischen Ursachen, andrerseits aus der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge. Und so dürften sich dieselben am besten etwa so charakterisieren lassen, dass sie sind

»der Ausdruck für eine infolge der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmässige Wiederkehr wirtschaftlicher Erscheinungen (Tendenzen oder Vorgänge)« [1]).

1) Zu jenen Zusammenhängen zählen natürlich auch aus der Rechtsordnung sich ergebende. Zum Vergleich sei bemerkt, dass z. B. *Marshall* ist a economic law: the statement that a certain course of action may be expected under certain conditions from the members of an industrial group, (p. 87) .... *Gide* sagt: La loi naturelle est l'expression d'un rapport constant que l'on a constaté entre certains phénomènes, et dans l'ordre économique c'est simplement l'expression de certains rapports constants dans les faits et gestes des hommes (p. 14). Aehnlich wie bei *Marshall* übrigens *Cairnes:* the natural laws of these phenomepa are certain constant relations in which they stand toward each other and toward their causes (p. 35. Character and logical method of polit. economy. 2. Ausg. 1888). Eine Uebersicht über andere neuere Auffassungen giebt *M. Block* (Les progrès de la Science Economique. S. 225 ff. T. 1, 1890) mit eigenen Beurteilungen.

Im einzelnen sind die wirtschaftlichen Gesetze hienach zwiefacher Natur, in dem sie sich, wie zu begründen versucht ist, teils auf Vorgänge teils auf Tendenzen beziehen. Doch stehen die Gesetze letzterer Auffassung den andern an Bedeutung der Art voran, dass wo von wirtschaftlichen Gesetzen schlechtweg oder im eigentlichen Sinne die Rede ist, nur an sie gedacht werden darf [1]).

Die andern: die »wirklichen Gesetze« (Gesetze als Ausdruck für eine infolge allgemeiner wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmässige Wiederkehr wirtschaftlicher Vorgänge) kommen z. B. als sog. Gesetze wirklicher Preisgestaltung in der Theorie vom Preise in Betracht, sind aber ausser in der Statistik von jeher weniger beachtet und daher auch oben nur gelegentlich berührt. Sie »empirische Gesetze« zu nennen, liegt nahe, da sie sich direkt der Beobachtung zeigen, dürfte aber insofern weniger zu empfehlen sein, als man von empirischen Gesetzen vorzugsweise im Gegensatze zu kausalen Gesetzen spricht [2]), und hier allein Gesetze letzteren Charakters in Frage stehen, die teils eigentliche, teils »wirkliche« kausale sind [3]).

## 4. Rückblick.

Rekapitulieren wir nun, um Analoges und Gegensätzliches in Kürze einander gegenüber zu stellen, so zeigen sich Disharmonien zwischen volkswirtschaftlichen Gesetzen und jenen ihnen zur Seite zu stellenden »abgeleiteten« der Naturwissenschaften darin, dass erstens die letzteren dem Einfluss menschlichen Willens entzogen sind, die anderen nicht, und zweitens und drittens infolge dieses Gegensatzes die einen mit der Kultur sich selber stetig wandeln, die anderen nicht, die einen auch vom Machtgebote solcher Kulturträger wie Staat, Gemeinde, Kirche u. s. w. direkt und indirekt getroffen werden können, die anderen nicht. Viertens und insbesondere aber besteht ein Gegensatz darin, dass die einen zum grossen Teile (als sog. wahre Naturgesetze) Mass und Messen gestatten, in diesem Sinne also exakte sind und daher in der That eine gleichmässige Wiederkehr der Erscheinungen zum Ausdruck bringen, während bei den andern nur ent-

1) Wonach wirtschaftl. Gesetz i. e. S. also: der Ausdruck für eine infolge der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmässige Wiederkehr wirtschaftlicher Tendenzen ist. (Vgl. S. 413 ff. und 420 ff.)

2) Vgl. oben S. 407.

3) Dass zwischen diesen »wirklichen« und den »wirklichen« der Naturwissenschaften unterschieden werden muss, ist oben bereits berührt. (Seite 415 Anm. 3.)

weder von regelmässig zu erwartenden Vorgängen oder von regelmässig zu erwartenden Tendenzen die Rede sein kann.

Andererseits zeigen sich Analogien erstens in jener Gliederung in zwei Arten von Gesetzen (Tendenzen und »wirkliche« Gesetze), Gliederungen, die zwar keineswegs, wie wir sahen, auf derselben Basis ruhen, aber wie im Namen so auch im Wesen manches gemein haben, zweitens und namentlich aber darin, dass Natur- und wirtschaftliche Gesetze eine Wiederkehr von Erscheinungen zum Ausdruck bringen, die nach gegenwärtigen Kulturverhältnissen (nur von diesen ist hier die Rede) mit so zwingender Gewalt an uns herantritt, dass sie uns einerseits in unserer Freiheit wesentlich beschränkt, als eine drohende, ja in nicht seltenen Fällen geradezu unheilvolle Gewalt erscheint, andererseits aber auch die Basis der Voraussicht und Basis der Beherrschung kommender Ereignisse werden kann. Und eben hienach ist dann beiderlei Gesetzen drittens auch bezüglich der Methode der Erfassung, insbesondere bezüglich des Erfordernisses steter Verbindung induktiver und deduktiver Forschung vieles gemein, gemeinsam viertens dass der Grad ihrer Bedeutung im einzelnen grosse Verschiedenheiten zeigt, und gemeinsam schliesslich, dass viele und gerade die wichtigsten unter den Natur- wie unter den wirtschaftlichen Gesetzen nur jene Tendenzen zum Ausdruck bringen, die mit deutschem Wort nicht anders denn als »Gesetz« bezeichnet werden können, da unserer Sprache kein anderer Ausdruck hiefür zu Gebote steht. Nach alledem dürfte diese Bezeichnung also obwohl nicht ohne Bedenken, doch im Grund geboten sein.

Freilich könnte nun gerade gegen den letzten Teil dieser Ausführungen eingewandt werden, dass sie einen Widerspruch mit zuvor Bemerktem in sich schliessen. Zuerst, so wird man vielleicht sagen, sei hervorgehoben, dass neben den aus dem Eigennutz abgeleiteten Gesetzen auch solche zu beachten seien, die anderen Motiven entsprängen, und Gesetze letzterer Art voraussichtlich sogar mehr und mehr in den Vordergrund treten würden. Später aber sei gerade für die neuere Zeit und die Zukunft eine Befestigung jener auf Eigennutz basierten Gesetze angenommen und dies daraus hergeleitet, dass eben letzterer Faktor bei zunehmendem Grossverkehr immer mehr zur Herrschaft gelangen müsse.

Ein Widerspruch ist das indessen nicht.

Neben den Gesetzen des Eigennutzes sind bisher hier zweierlei Gesetze berührt. Und sie allein kommen in Betracht, da sie allein es mit jener Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge zu thun haben, die Grundlage wirtschaftlicher Gesetze ist.

Die einen, die (wie mit den Worten von *Aristoteles* gesagt ist) aus Empfindungen »entgeltender« Gerechtigkeit hervorgehen und angemessene Gegenleistung nach dem Verhältnis von Wert und Kosten zum Ziele haben, werden zum Teil an Stelle dessen treten, was die klassische Nationalökonomie als die natürliche und gerechte Preisgestaltung zu bezeichnen liebte, und zwar voraussichtlich desto mehr, je mehr es erstens öffentlicher Ordnung gelingt auf manchen Gebieten frei waltendem Eigennutz wieder Zügel anzulegen, jemehr Staat und Gemeinde ferner z. B. durch Uebernahme grosser Verkehrsanstalten selbst als Wirtschafter auftreten, und je mehr endlich und namentlich in »geschlossenen Personenkreisen«, Verbänden, Genossenschaften u. s. w. unter Vereinigung entgegenstehender Interessen Preisgestaltungen dauernder Art Platz greifen, die fluktuierendem Eigennutz den Boden entziehen.

Indessen in noch höherem Masse dürfte sich auf Kosten des letzteren das Herrschaftsgebiet jener dritten Kategorie von Gesetzen ausdehnen, die auf die Forderungen »austeilender« Gerechtigkeit begründet, Leistung und Leistungsfähigkeit in Harmonie zu setzen tendieren. Denn mit jener Steigerung der aus dem Eigennutz drohenden Gefahren, die sich, wie wir sahen, aus fortschreitender Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen und damit zusammenhängender Verschärfung des Gegensatzes von Gross und Klein, Reich und Arm ergeben muss, wird bei fortschreitender Einsicht und fortschreitendem Einfluss der minder begüterten Klassen immer mehr auch das Bedürfnis zu Tage treten wichtige Kulturmittel der Zeit, die bisher nur nach jenem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung oder gar nur zu jenen sog. »natürlichen« d. h. aus dem wirtschaftlichen Uebergewicht der einen über die anderen hervorgehenden Preisen zu erringen waren, zu »öffentlichen« in dem Sinn zu machen, dass statt eben dieser Verhältnisse ebenso wie anderen Objekten öffentlichen Interesses gegenüber jene Pflichten entscheiden, die der Wohlhabende dem minder Begüterten gegenüber insbesondere in Fällen der Bedrängnis zu beachten hat.

Unentgeltlicher Elementarunterricht und unentgeltliche Lehr-

mittel wie unentgeltliche Fortbildungsschulen anderer Art, unentgeltliche Lesesäle und Bibliotheken, unentgeltliche kirchliche Leistungen und unentgeltliche sanitäre Fürsorge, aus Staats- oder Gemeindekassen gewährte Zuschüsse zur Invaliden- und Altersversicherung und unentgeltliches Begräbnis — alles das erscheint ja im Grunde nur als Vorläufer einer in mancher Beziehung gefährlichen, aber im Grunde gebotenen und in gewissen Schranken dem allgemeinen Wohle förderlichen Versorgung der Gesamtheit durch die Gesamtheit nach jenen Grundsätzen »austeilender« Gerechtigkeit [1]).

Indessen selbst bei der Art immer weiterer Beschränkung des dem Eigennutz unterstellten Gebietes wird letzteres an sich ein grosses bleiben. Und auf demselben wird jene Herrschaft des Eigennutzes mit der immer weiteren Verflechtung wirtschaftlicher Interessen und der hieraus hervorgehenden Steigerung der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge sich in gewissem Sinne noch immer mehr befestigen, so dass die hieraus sich ergebenden Gesetze allem Erwarten nach noch lange die Basis bleiben werden, auf die gestützt es wirtschaftlicher Einsicht gelingen kann, die Zukunft zu beherrschen: kommende Dinge vorauszusehen und drohenden Gefahren die Spitze zu bieten. —

Will man aber an Stelle jener den Schriften von *Aristoteles* entlehnten Ausdrücke alter Zeit solche treten lassen, die speziell auf dem hier in Rede stehenden wirtschaftlichem Gebiet den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen, und will jene drei Kategorien von Gesetzen zugleich logisch der Art gliedern, dass sich ergiebt, weshalb vorzugsweise sie in Frage kommen, so dürfte Folgendes zu beachten sein.

(I) In wirtschaftlichen Dingen muss sich, so sahen wir, das den Menschen im allgemeinen leitende Selbstinteresse regelmässig zu einem mit den Interessen anderer kollidierendem Interesse d. h. zum Eigennutz gestalten, der an sich deshalb in gewissem Sinne zum herrschenden Faktor wird. Eben aus ihm müssen sich deshalb auch, sobald ein gewisser Grad allgemeiner Verflechtung wirtschaftlicher Beziehungen erreicht ist, jene besonders wichtigen Gesetze ergeben, die seit Alters vorzugsweise als wirtschaftliche Gesetze überhaupt bezeichnet sind, die aber an sich besser als

1) Weiteres in m. Aufsatze: Gestaltung des Preises. 1890. S. 252 ff. Vgl. übrigens auch z. B. *Paulsen,* Ethik, S. 743 ff.

Gesetze des Eigennutzes auf wirtschaftlichem Gebiete zu bezeichnen sein möchten, und deren Bedeutung mit der Steigerung der Macht jener Zusammenhänge sich selber steigern muss, so dass ihr Einfluss mit jenem »unbeugsamer Naturgesetze« wohl mit Recht verglichen werden konnte. Beispiele sind teils solche auf den Preis bezügliche Gesetze, wie jene, dass Steigen der Nachfrage und Sinken des Angebots die Preishöhe zu steigern, dagegen Sinken der Nachfrage und Steigen des Angebots sie zu mindern tendieren, oder dass die Preise der nach Bedarf herzustellenden Dinge nach dem Betrage der geringsten Kosten billigster Produktionsart gravitieren u. s. w., teils aber auch solche nicht auf den Preis bezügliche, wie z. B. dass mit zunehmender Bevölkerung die Grundrente zu steigen und der Kapitalzins zu fallen, ebenso die grosse Industrie die kleine zu verdrängen tendiert u. s. w.

(II) Andrerseits ist es Pflicht diesem Eigennutz und den nach der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus ihm sich ergebenden Konsequenzen Schranken zu setzen. Und dieser mit der Grösse der oben berührten Gefahren, wie leicht erklärlich, immer mehr sich befestigenden Tendenz wird entsprochen teils durch Beschränkung zum Zwecke gerechten Interessenausgleichs, also nach den Grundsätzen jener sog. entgeltenden Gerechtigkeit den Interessen Dritter gegenüber, teils durch Beschränkung anderer Art, d. h. ohne Rücksicht auf solche Interessenwahrung, aus Empfindungen jener Pflicht, die man insbesondre Bedrängten gegenüber hat.

Und eben daher nun jene zwiefachen Gesetze neben denen des Eigennutzes.

(1) Auf Empfindungen ersterer Art sind jene »Gesetze gerechten Interessenausgleichs« zurückzuführen, die wir namentlich bei der Preisgestaltung in geschlossenen Personenkreisen: den Beiträgen, aber auch in Preis- und Lohntaxen (z. B. in den Bestimmungen über Hilfs- und Bergelohn), desgleichen bei den Gebühren resp. manchen beitragsähnlichen kommunalen Steuern und namentlich in den Gestaltungen der Preise auf den grossen staatlichen Verkehrsanstalten verfolgen können.

(2) Aus jenen Gefühlen der Pflicht Andern gegenüber aber entstehen die oben mit den Empfindungen »distributiver Gerechtigkeit« in Beziehung gebrachten Gesetze gerechter Interessenbeschränkung, die man, da sie vorzugsweise aus Rücksichten öffentlicher Art im eigentlichen Sinne dieses Wortes Platz greifen, auch wohl als »Gesetze öffentlicher Interessenbe-

schränkung« bezeichnen könnte, und die wir heute vorzugsweise im Staatssteuerwesen Platz greifen sehen, nachdem sie (wie an anderem Orte zu zeigen versucht ist) aus anderen Gebieten z. B. jenem der ärztlichen Gebührentaxen, Zahlungen zur öffentlichen Brandversicherung etc. zum Teil aus wohl berechtigten Gründen mehr und mehr verdrängt worden sind. —

Sollte mit alledem das Richtige getroffen sein, so würde sich aber auch zugleich ergeben, dass es nach Volk, Stamm, Stand u. s. w. nicht, wie oft angenommen ist, verschiedene Gesetze sondern nur verschiedene Grade der Gesetzesentwickelung und -bedeutung geben kann, abhängig von dem Masse der Entwickelung des Eigennutzes und der ihn beschränkenden Momente.

### 5. Anhang. Das Wachstum grosser und kleiner Einkommen in Preussen.

Da im Vorstehenden wiederholt darauf Bezug genommen worden ist, dass so oft dies auch bestritten worden sei und so vielfach in der That Schwankungen im einzelnen Platz greifen, dennoch im allgemeinen die besonders grossen Einkommen und Vermögen besonders stark zu wachsen tendieren, so sei an dieser Stelle noch ein kleiner Beitrag zum Erweise der Richtigkeit dieser Annahme auf Grund einer in Vorbereitung begriffenen grösseren Arbeit über die Entwickelung preussischer Einkommensverhältnisse seit Anfang der fünfziger Jahre beigefügt.

Wohl für kein grösseres Gebiet lässt sich die Gliederung der Bevölkerung nach Einkommensklassen seit längerer Zeit so gut verfolgen, wie für die sog. alten Provinzen jenes Staats. Zwar walten auch da wie bekannt manche Schwierigkeiten, insbesondere insofern als lange Zeit (bis Ende 1874) die der Einkommenserfassung zu Grunde liegende Klassensteuer in einer Reihe grosser Städte, den sog. mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten nicht erhoben wurde. Indessen war erstens die Zahl dieser Städte keine grosse, namentlich aber umfassten sie nur einen kleinen Teil der Bevölkerung, z. B. in der Zeit, die hier zum Ausgangspunkt genommen werden soll, (c. 1853), im Reg.Bezirke Königsberg nur ca. 1/10 der gesamten Bevölkerung (89 403 Köpfe von 889 067) und im Bezirk Gumbinnen sogar weniger als 1/60 (12 764 von 642 205). Ja in den vier Bezirken Erfurt, Münster, Minden und Arnsberg (also ganz Westfalen mit eingeschlossen) gab es nicht klassensteuerpflichtige Orte jener Art überhaupt

nicht, und im Durchschnitt der Monarchie lebten (von Berlin abgesehen) unter ca. 16$\frac{1}{2}$ Millionen Menschen damals nur 1 429 000, also ca. $\frac{1}{12}$ in den von der Klassensteuer befreiten Ortschaften.

Danach ist also der Fehler, den man begeht, wenn man für die Gesamtheit der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen und Bezirken eine etwa gleiche Einkommensgliederung annimmt, wie sie für die klassensteuerpflichtige Bevölkerung (d. h. im Durchschnitt für $\frac{11}{12}$ der ganzen Bevölkerung) nachweisbar erscheint, kein sehr grosser, und für viele Bezirke verschwindet er sogar ganz oder fast ganz.

Ein anderer Fehler geht aus dem Umstande hervor, dass bis 1874 jene sog. Klassensteuer von einer den Einkommen als solchen auferlegten Steuer in gewissen Beziehungen differierte. Indessen auch das ergab nicht Fehler von grosser Bedeutung. Und was endlich die bekannten allgemeinen Mängel der Einschätzung zur Klassen- und zur Einkommensteuer betrifft, so fallen diese hier insofern weniger ins Gewicht, als hier ja vorzugsweise Vergleiche zwischen solchen Einschätzungen gemacht werden sollen, die zu verschiedener Zeit an etwa denselben Fehlern litten. Denn es ist nicht zuzugeben, dass sich im Laufe der hier in Rede stehenden Zeit (bis 1890) jene Einschätzungen wesentlich vervollkommnet oder wesentlich verschlechtert hätten.

Dies vorausgeschickt, sei nun zuerst bemerkt, dass sich für alle Bezirke das sehr erfreuliche Resultat ergeben hat, dass die Zahl der besonders niedrigen Einkommen stark im Rückgange begriffen ist.

Die Zahl jener z. B., die einem Haushalte von weniger als 900 M. jährlichem Einkommen angehörten, betrug in den alten Provinzen (Berlin aus den angedeuteten Gründen immer ausgeschlossen)

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im | Durchschnitt | der | Jahre | 1852—1854: | 88,9 % | der | Bevölkerung |
| » | » | » | » | 1865—1867: | 87,8 | » | » |
| » | » | » | » | 1876—1878: | 80,2 » | » | » |
| » | » | » | » | 1888—1890: | 79,2 » | » | |

und sank in den einzelnen Provinzen im Laufe der ganzen hier in Rede stehenden Zeit z. B.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Ostpreussen | von | 89,5 | auf | 84,9 % |
| » Westpreussen | » | 89,8 | » | 85,3 » |
| » Posen | » | 92,4 | » | 84,2 » |
| » Schlesien | » | 90,3 | » | 82,3 » |

Noch günstiger aber gestalteten sich diese Zahlen natürlich in den mittleren und westlichen Provinzen. Sie sanken z. B.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in Pommern | von | 86,5 | auf | 79,4 | % |
| » Brandenburg (ohne Berlin) | » | 86,7 | » | 75,6 | » |
| » Sachsen | » | 86,1 | » | 75,7 | » |
| » Westfalen | » | 89,4 | » | 76,1 | » |
| und in der Rheinprovinz sogar | » | 89,3 | « | 75,4 | » |

Vorzugsweise scheint bei alledem, wie aus der Verringerung des allgemeinen Geldwerts, aber auch aus dem Steigen der Löhne, insbesondere in den mittleren und westlichen Provinzen leicht zu erklären ist, die Zahl derjenigen gestiegen zu sein, welche über ein Einkommen von etwa 2½—3 M. per Tag gebieten.

Vergleichen wir, nach Massgabe früherer und späterer Steuereinschätzung nemlich z. B. die Zahl jener Haushaltungen, welche 1852/54 über 600—900 M. im Jahre geboten, mit jenen, die 1888/90 nach inzwischen veränderter Steuerskala in dem kleineren Rahmen von 660—900 M. eingeschätzt waren, so finden wir im ganzen Staat alten Gebiets (ausser Berlin) die bezüglichen Zahlen der Art gestiegen, dass die zu jenen Klassen Gehörenden ausmachten:

1852/54: 6,4 %, dagegen 1888: 13,8 %,

und in den einzelnen Provinzen, z. B.

| | 1852/54 | 1888/90 | |
|---|---|---|---|
| in Schlesien | 5,4 % | 11,3 % | |
| » Pommern | 5,9 » | 13,1 » | |
| » Brandenburg | 7,5 » | 14,2 » | |
| ja in Sachsen | 6,5 » | 17,5 » | (!) |
| » Westfalen | 5,9 » | 22,8 » | (!) |
| » Rheinland | 6,1 » | 16,1 » | |

Der grösste Umschwung hat sich also im Westen, und, wenn wir genauer prüfen, im westfälischen Reg.Bezirk Arnsberg herausgestellt, wo ein Steigen jener Prozentsätze von 5,6 auf 28,8 % Platz griff, wogegen die drei nordöstlichsten Provinzen, wie ebenfalls leicht zu erklären ist, an jenem Umschwung am wenigsten Teil hatten, der Art, dass z. B. in Posen nur eine Steigerung von 7,3 auf 8,4 % Platz griff, und in Westpreussen ein solches von 6,4 auf 8,9 %, während in Ostpreussen anscheinend sogar ein Rückschritt (von 8,2 auf 7,2 %) stattfand.

Aehnlich wie diese Klasse mit 600—900 M. jährlichem Einkommen hat sich aber auch z. B. jene mit 900—1500 M. gehoben.

Die ihr angehörende Bevölkerung betrug nemlich im gesamten Gebiete der alten Provinzen (Berlin immer ausgenommen):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1852/54: | 6,9 % | 1876/78: | 13,5 % |
| 1864/66: | 6,8 » | 1888/90: | 13,3 » |

und stieg in diesen etwa vierzig Jahren überhaupt wieder namentlich in den m i t t l e r e n u n d w e s t l i c h e n Provinzen, weniger in manchen Gebieten des Ostens, so z. B.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Ostpreussen | von | 8,0 | auf | 9,8 % |
| » Westpreussen | » | 6,3 | » | 9,2 » |
| » Posen | » | 5,5 | » | 10,8 » |
| » Schlesien | » | 5,8 | » | 10,9 |

dagegen viel gleichmässiger im Zentrum und Westen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in Pommern | von | 7,5 | auf | 13 % |
| » Brandenburg | » | 9,2 | » | 15,7 » |
| » Sachsen | » | 4,1 | » | 14,4 |
| » Westfalen | » | 6,8 | » | 15,9 » |
| » Rheinland | » | 6,9 | » | 13,3 » |

Und rechnen wir endlich dieser Klasse mit Einkommen von 900 bis 1500 z. B. noch jene mit Einkommen von 1500—3000 hinzu, so sehen wir, dass auch sie, obwohl in geringerem Masse, doch immerhin erheblich gestiegen ist, so dass die gesamte Klasse von 900—3000 M., die wir etwa als M i t t e l s t a n d bezeichnen könnten, in der That n i c h t wie oft befürchtet worden ist, sich verringert, sondern (ähnlich wie in Sachsen, vgl. Zeitschr. des sächs. statist. Bureau, 1891) gleich jener von 600 resp. 660 M. bis 900 M. in erfreulicher Weise prozentuell zugenommen hat. Zu diesem »Mittelstande« gehörten nämlich von der Gesamtbevölkerung nach den hier in Rede stehenden Wahrscheinlichkeitsrechnungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1852/54: | 9,9 % | der Bevölkerung |
| 1864/66: | 10,7 » | » |
| 1876/78: | 18,5 » | » |
| 1888/90: | 18,4 » | » |

Und auch diese Steigerung vollzog sich, was vielleicht am meisten bemerkenswert ist, ganz a l l g e m e i n in allen Provinzen, am erfreulichsten freilich im Westen. Denn fassen wir der Kürze halber wieder n u r die erste und letzte Periode ins Auge, so sehen wir, dass in den zwischen ihnen liegenden ca. 40 Jahren jener Mittelstand stieg

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in Ostpreussen | von | 9,8 | auf | 13,8 % | der Bevölkerung |
| » Westpreussen | » | 9,3 | » | 12,9 » | » » |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in Posen | von 5,8 | auf 14,1 | % | der Bevölkerung | |
| » Schlesien | » 8,9 | » 15,5 | » | » | » |

Noch grösser waren die Prozentsätze des Westens. Sie betrugen in jenen beiden Perioden z. B.

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Pommern | 12,0 | resp. | 18,3 |
| » Brandenburg (ohne Berlin) | 12,2 | » | 21,8 |
| » Sachsen | 12,4 | » | 20,8 |
| (R.B. Magdeburg sogar | 14,2 | » | 21,9) |
| in Westfalen | 9,8 | » | 21,6 |
| » Rheinland | 9,3 | » | 21,8 |
| (R.B. Düsseldorf sogar | 9,9 | » | 22,8) |

Vergleichen wir aber, um den Fortschritt besser zu erkennen, nicht die bezüglichen Quoten, sondern — was namentlich den höheren und höchsten Einkommensklassen gegenüber mehr am Platze ist — die Steigerung der bezüglichen absoluten Zahlen, so sehen wir die Klasse der jenem Mittelstande von 900—3000 M. jährlichem Einkommen Angehörenden sich in jenen ca. 40 Jahren steigern in

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rheinland | wie | von | 100 | zu | 363,5 | Sachsen | wie | von | 100 | zu | 228,2 |
| Westfalen | » | » | » | » | 334,8 | Westpreussen | » | » | » | » | 180,9 |
| Posen | » | » | » | » | 260,5 | Pommern | » | » | » | » | 179,9 |
| Brandenburg | » | » | » | » | 241,4 | Ostpreussen | » | » | » | » | 174,4 |
| Schlesien | » | » | » | » | 228,4 | | | | | | |

während im Durchschnitt des ganzen Staats alten Gebiets (ausser Berlin) sich ein bezüglicher Fortschritt im Verhältnis von 100 zu 251,6 vollzog.

Indessen so erfreulich alles das (vom verringerten Geldwert immer abgesehen) an sich ist — das Eine darf dabei nicht unbeachtet bleiben, dass nämlich viel erheblicher noch als diese Zunahme des »Mittelstandes« die Steigerung der Zahl jener war, welche grössere resp. besonders grosse Einkommen hatten.

So stieg im Durchschnitt aller hier in Rede stehenden Provinzen von 1852/54 bis 1888/90 die Zahl jener mit einem Einkommen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von 3000— 7200 | M. | im | Verhältnis | von | 100 | zu 395,0 |
| » 7200—12000 | » | » | » | » | 100 | » 405,2 |
| » 12000—36000 | » | » | » | » | 100 | » 432,1 |
| » 36000 u. mehr | » | » | » | » | 100 | » 578,2 |

Und obwohl sich hiebei, sobald man diese Dinge im einzelnen verfolgt, manche Abweichung zeigt, so ergiebt sich doch für alle östlichen und mittleren Provinzen des preussischen Staats eine fast ausnahmslose Harmonie darin, dass die Zahl der grösseren

Einkommen von 3000—36000 M. sehr viel rascher gewachsen ist, als jener Mittelstand, und noch viel rascher als beide die Zahl der Leute z. B. mit 36 000 M. und mehr per Jahr, die der Kürze halber hier fortan als Millionäre bezeichnet werden sollen.

Fassen wir unter I das Fortschreiten jenes »Mittelstandes« (von 900—3000 M.), unter II das der Zahl der Reichen (von 3000 bis 36 000 M. per Jahr), und unter III jenes der Zahl der »Millionäre« (in jenem Sinn) ins Auge, so sehen wir, dass im Verhältnis zu 100 sich steigerte

| | die Klasse I | die Klasse II | die Klasse III |
|---|---|---|---|
| in Ostpreussen | auf 174,4 | auf 339,0 | auf 518,2 |
| » Westpreussen | » 180,9 | » 329,2 | » 512,5 |
| » Posen | » 260,5 | » 312,1 | » 261,1 |
| » Schlesien | » 228,4 | » 445,4 | » 497,6 |
| » Pommern | » 179,9 | » 262,5 | » 321,2 |
| » Brandenburg (ohne Berlin) | » 241,4 | » 441,0 | » 602,9 |
| » Sachsen | » 228,2 | » 434,3 | » 943,6 |

Eine Ausnahme von der Regel besonders starken Wachstums der grossen Einkommen und stärksten Wachstums der g r ö s s t e n machte dort also allein die Provinz P o s e n, aber auch diese nur bezüglich jener »grössten« Einkommen, und selbst das im Grunde nur anscheinend.

Unterscheiden wir nemlich innerhalb dieser Provinz den mehr deutschen Reg.Bez. B r o m b e r g von dem mehr polnischen Bezirke P o s e n, so gestalteten sich die bezüglichen Zahlen für

| | | die Klasse I | die Klasse II | die Klasse III |
|---|---|---|---|---|
| im R.B. Bromberg | wie 100 | zu 224,5 | zu 320,2 | zu 400,0 |
| » » Posen | » 100 | » 286,9 | » 307,6 | » 233,3 |

Es ist also auch dort nur der besonders industriearme B e z i r k P o s e n, der in der That eine abweichende Entwickelung zeigt. Und diese ist leicht zu erklären. Ein Wachstum der besonders grossen Einkommen wäre hier vorzugsweise auf dem Lande zu finden gewesen. Dort aber konnte es sich nicht zeigen: erstens weil die Lage des Grossbesitzes dort an sich keine gute ist, zweitens und insbesondere, weil ein bedeutender Teil des dortigen Grossbesitzes, wie bekannt, in deutsche Hände übergegangen ist, und die jetzigen deutschen Besitzer teils (z. B. als Standesherrn etc.) steuerfrei, teils doch nicht i n d e r P r o v i n z besteuert sind, da sie ausserhalb derselben wohnen.

Es dürfte also kaum in Abrede zu stellen sein, dass es sich

in jenen grossen Gebieten der östlichen und mittleren preussischen Provinzen (ebenso wie in manchen Gebieten ausserhalb Preussens, worüber Weiteres an anderem Orte) als allgemeine Entwickelung gezeigt hat, dass die grossen und grössten Einkommen viel stärker zunehmen, als die mittleren und kleinen, und hiedurch der Gegensatz zwischen Arm und Reich steigt.

Etwas anders haben sich diese Dinge nun aber in dem westlichsten Gebiete der preussischen Monarchie gestaltet.

Zwar die Rheinlande zeigten noch eine anscheinend ähnliche Entwickelung wie der Osten.

Denn von je 100 stieg im Zeitraume von 1852/54 bis 1888/90

I. die Zahl der jenem Mittelstande (von 900—3000 M.) Angehörigen auf 363,5, dagegen

II. die Zahl den Censiten von 3000—36000 auf 404,7 und endlich

III. die Zahl jener sog. Millionäre (von über 36000 M.) auf 746,0. Ja dieser Gang der Entwickelung zeigt sich dort so allgemein, dass er sogar in allen Regierungsbezirken sich wiederholt. Es hob sich nämlich

| | | die Klasse I | die Klasse II | die Klasse III |
|---|---|---|---|---|
| im R.B. Koblenz | wie 100 | zu 289,3 | zu 315,1 | zu 387,5 |
| » » Düsseldorf | » » | » 448,1 | » 458,5 | » 641,0(!) |
| » » Köln | » » | » 455,6 | » 465,0 | » 984,6(!) |
| » » Trier | » » | » 266,1 | » 323,5 | » 350,0 |
| » » Aachen | » » | » 281,4 | » 297,8 | » 1400,0(!) |

Indessen schon da fällt namentlich in den reichsten Bezirken Köln und Düsseldorf auf, dass der Mittelstand (von 900—3000 M.) hinter den Wohlhabenderen (von 3—36000 M.) in der Entwickelung wenig zurückgeblieben ist. Die ganz besonders grossen Einkommen haben freilich auch dort, ja, wie man sagen darf, gerade dort, in den Bezirken Köln, Düsseldorf, Aachen, die anderen sehr weit überflügelt. Aber von den weniger grossen Einkommen (unter 36000 M.) ist das durchaus nicht zu sagen. Und z. B. im Reg.-Bezirk Köln findet man, wenn man kleinere Einkommensklassen macht und absieht von jener Steigerung der Zahl der »Millionäre« (100 : 984,6), die zum Teil durch Zuzug aus dem Osten, insbesondere dem Reg.Bezirk Arnsberg beeinflusst sein möchte, keine Einkommensklasse so gestiegen, als jene etwa dem »unteren Mittelstande« zuzuzählende von 1500—2400 M.

Einkünfte. Ihre Grösse wuchs von 1852/54 bis 1888/90 wie von 100 zu 531,0, dagegen z. B. die Zahl jener mit Einkünften

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | bis | 900 M. | von 100 zu | 125,0 |
| von 900 | » | 1 500 » | von » » | 446,6 |
| » 2 400 | » | 3 000 » | von » » | 368,7 |
| » 3 000 | » | 7 200 » | von » » | 310,9 |
| » 7 200 | » | 12 000 » | von » » | 351,6 |
| » 12 000 | » | 36 000 | von | 465,7 |

Und in Westfalen ist sogar die Klasse der reichsten Leute (Klasse III mit Einkommen von über 36 000 M.) keineswegs besonders rasch gestiegen, sondern im Wachstum hinter der Zahl der Wohlhabenden (Klasse II mit 3000—36 000 M.) ganz erheblich zurückgeblieben, ja in zwei Bezirken, jenen von Minden und Münster, sogar vom Mittelstande (Klasse I mit 900—3000 M.) überflügelt oder doch etwa erreicht. Von je 100 stiegen nämlich die bezüglichen absoluten Zahlen im

| | in Klasse I | in Klasse II | in Klasse III |
|---|---|---|---|
| R.B. Münster | auf 228,7 | auf 482,1 | auf 233,3 |
| » Minden | » 277,4 | » 372,2 | » 257,1 (!) |
| » Arnsberg | » 500,8 | » 633,5 | » 561,5 |
| in ganz Westfalen | » 334,8 | » 512,6 | » 360,0 (!) |

Auch ist zu beachten, dass gerade in Westfalen, zum Teil infolge von Krisen, die Zahl der besonders reichen Leute, z. B. jener, die über ein Einkommen von 36 000 M. und mehr geboten, stark geschwankt hat. Die Zahl letzterer betrug z. B.

| | im R.B. Arnsberg | in Westfalen |
|---|---|---|
| im Durchschnitt von 1852/54: | 13 | 35 |
| » » » 1864/66: | 27 | 59 |
| » Jahre 1873: | 74 | 112 |
| » 1876/78: | 49 | 90 |
| » Jahre 1883: | 49 | 94 |
| » » » 1888/90: | 73 | 126 |

Somit scheinen die Vorgänge in den westlichen Provinzen darauf zu deuten, dass obwohl im allgemeinen die sehr grossen Einkommen besonders stark wachsen, dieser Bewegung doch bei entwickeltem Wohlstand andere Erscheinungen zur Seite gehen, die auf Tendenzen entgegengesetzter Art schliessen lassen. Und das würde, wie oben schon bemerkt ist, auch mit manchen für andere Länder gewonnenen Ergebnissen in Harmonie stehen.

---

# DIE AUFGABEN DER REICHSKOMMISSION FÜR ARBEITERSTATISTIK

VON

DR. FRIEDRICH WÖRISHOFFER.

Die von dem Staatssekretär des Innern in der Reichstagssitzung vom 13. Januar d. Js. gemachte Ankündigung einer von der Reichsregierung einzusetzenden Kommission für Arbeitsstatistik und die Beratung des von dem Abgeordneten *Siegle* eingebrachten Antrages die Herbeiführung einer statistischen Aufnahme der Lage der arbeitenden Klassen betreffend, in der Sitzung vom 20. Januar, haben einen schon oft erörterten Gegenstand wieder denen nahe gebracht, die den sozialen Fragen ununterbrochenes Interesse zuwenden. Wenn dieser Gegenstand so oft gestreift und ihm so selten eingehend näher getreten wurde, so kommt die Häufigkeit der Befassung mit demselben daher, dass der Mangel genügender Kenntnis thatsächlicher Zustände auf diesem Gebiete fast auf Schritt und Tritt empfunden wird, während seine wenig gründliche Erörterung in der öffentlichen Diskussion in der Schwierigkeit, sich von dem Gegenstande bei den meist nur ganz allgemein gestellten Forderungen eine genügend genaue Vorstellung zu machen, ihre hinreichende Begründung findet. Wenn bei dieser Lage der Sache das Wort ergriffen wird, so könnte dies leicht als eine Anmassung erscheinen. Zur Rechtfertigung soll nicht nur das freundliche Ersuchen der Redaktion dieser Zeitschrift um eine Aeusserung über den Gegenstand angeführt, sondern es soll sogleich vorausgeschickt werden, dass seine erschöpfende Behandlung nicht im Geringsten beabsichtigt ist, sondern dass nur eine Besprechung versucht werden soll, von der allerdings erwartet wird, dass sie zur Klärung beitrage.

Zunächst handelt es sich um die *Begrenzung der Aufgabe* der neuen Kommission. Der Vertreter der Regierung, Staats-

sekretär *v. Bötticher* bezeichnete nach dem stenographischen Reichstagsbericht als die künftigen Aufgaben, Klarheit zu schaffen über die Arbeitszeit in gewissen Gewerben — Müller, Bäcker und Verkehrsgewerbe —, und Vorbereitungen zu treffen zum Zwecke der Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf das Handwerk und die Hausindustrie. Die Reichsregierung wird übrigens über diese Kommission dem Reichstage noch besondere Vorlage machen, und es ist nicht zu bezweifeln, dass in derselben ihre Aufgaben schärfer präzisiert werden.

Ziemlich verschieden hiervon fasst der Abgeordnete *Siegle* bei der Begründung seines Antrages am 20. Januar die Aufgaben der Kommission gleichfalls nach dem stenographischen Berichte auf. Nach seiner Meinung soll sich die Kommission zunächst mit der *Form* für die notwendigen Aufnahmen beschäftigen, sodann aber speziell über die Arbeitsdauer in den einzelnen Berufen Klarheit verschaffen. Ausserdem sei der Kommission dadurch ein Arbeitsfeld eröffnet, dass sie Zwecks Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Handwerk und Hausindustrie die nötigen Vorbereitungen treffen soll. Man kann wohl annehmen, dass erst die Vorlage der Regierung Gelegenheit geben wird, sich über die Begrenzung der Aufgaben der Kommission bestimmter auszusprechen. Ein bedauerlicher Mangel an Klarheit liegt aber darin, dass angenommen wird, die Kommission könne sich zuerst mit der Form der von ihr zu machenden Aufnahmen beschäftigen. Diese Form steht, wie später gezeigt werden wird, im engsten Zusammenhange mit der Art und näheren Feststellung der Aufgaben. Sie geht aus diesem fast mit Notwendigkeit hervor und beherrscht das Ergebnis der Erhebungen. Dies freilich nicht in dem Sinne, als ob hiervon in erster Reihe die Genauigkeit oder die Ungenauigkeit dieser Ergebnisse abhinge, sondern in dem Sinne, dass gewisse Ergebnisse bei gewissen Formen der Erhebung gar nicht erhalten werden können. Man kann z. B. um zu einer brauchbaren Lohnstatistik zu gelangen, nicht das englische Enqueteverfahren mit seinem öffentlichen und mündlichen Verfahren und seinen langen stenographischen Protokollen anwenden, und man wird anderseits niemals die Wirkung gewisser Massregeln auf die von ihnen betroffenen Bevölkerungskreise durch schriftliche Erhebungen oder gar durch Ausfüllung noch so überlegter Tabellen zur Darstellung bringen können. Wenn man daher das Bedürfnis hatte, zuerst von der Form der Erhebungen etwas zu sagen, so musste

man, umgekehrt, wie es geschehen ist, ernstlich davor warnen, sich mit derselben zu beschäftigen, ehe man ganz genau wusste, die Erfüllung welcher Aufgaben man von der Kommission verlangt.

Nachdem einmal die Frage der Form der Erhebungen zur Sprache gebracht war, führte sie zu einem vollständigen Abspringen von der näheren Bezeichnung dessen, was man eigentlich von der Kommission wissen wollte, ohne dass wenigstens die Stellungnahme zu den möglichen Hauptformen aus einzelnen kritischen Bemerkungen zu entnehmen gewesen wäre. Die Verwahrung des Abgeordneten *Wurm* gegen Erhebung von Durchschnittsziffern gab der Diskussion vollends eine unerwünschte Wendung. Denn dass die Erhebung von Durchschnittsziffern und noch einiges andere, was mehrere Stufen höher steht, auszuschliessen ist, hätte in einer Diskussion des Reichstages über diesen Gegenstand doch nicht besonders erwähnt zu werden brauchen. Bei der Schwierigkeit der positiven Förderung der Sache muss aber die negative Umschreibung der Thätigkeit doch einen grossen Reiz gehabt haben, denn auch der Abgeordnete *Schrader*, der nach anderen Richtungen durch treffende Bemerkungen zur Klärung des Gegenstandes beigetragen hat, lässt sich ebenfalls über den geringen Wert der Durchschnittsziffern aus, und hält es geboten, sich zur Begründung dieser gewiss nicht allzu kühnen Behauptung auf die Litteratur zu berufen. Auf die Verwerfung der Durchschnittsziffern wird sodann das Verlangen nach statistischen Monographieen gestützt, welche für die einzelnen Industrien und Bezirke als Typen dienen könnten. Wenn solche Monographieen nicht besser begründet wären, als in der Vermeidung der Durchschnittsziffern, würde es mit ihrer Existenzberechtigung jedenfalls schwach bestellt sein.

Von dem Abgeordneten *Siegle* wurden bei Begründung seines Antrages die Aufgaben der Kommission noch dahin erweitert, dass sie eine Nachweisung der Lohnbezüge innerhalb der einzelnen Berufe liefern solle, wobei auf die später noch näher zu besprechende Benützung des bei den Berufsgenossenschaften schon vorhandenen statistischen Materials hingewiesen wurde. Ferner sollen Erhebungen über die Lebenshaltung gemacht werden, wobei die Wohnungsfrage und die Verschiedenheit der Kaufkraft des Geldes in den einzelnen Gegenden des Reiches zu berücksichtigen ist. Mit Recht weist der Antragsteller darauf hin, dass die von der Kommission und der Regierung übernommene Arbeit eine ebenso

schwierige als verantwortungsvolle sei, welche nur durch ein gründliches und vorsichtiges Vorgehen befriedigende Ergebnisse erhoffen lasse. Die Diskussion über diese Frage schliesst im Reichstage mit der Erklärung des Unterstaatssekretärs *v. Rottenburg* ab, dass die Kommission als eine dauernde Institution gedacht sei, die aus jeder Quelle schöpfen könne, welche sie für wertvoll erachtet, und die daher auch das Material der Berufsgenossenschaften benützen könne. Bezüglich des Hinweises, dass nach den Andeutungen der Regierung in der Sitzung vom 13. Januar die Kommission auch mit der Vorbereitung gesetzgeberischer Vorlagen befasst werden solle (Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf Handwerk und Hausindustrie) wird von der gleichen Seite erklärt, dass sie nur die statistischen Grundlagen für die Vorbereitung dieser Gesetzgebung beschaffen solle.

Hiermit ist die von dem grössten Wohlwollen für die Sache getragene Diskussion des Gegenstandes im Reichstage geschlossen. Eine Klärung der Ansichten aber, die es gestatten würde, sich ein einigermassen umschriebenes Bild von dem zu machen, was nun geschehen soll, ist dabei nicht zu Tag getreten. Dieselbe ist daher mehr als eine Anregung aufzufassen, bei der die schwierige Formulierung und Begrenzung der Aufgabe, sowie die Vorzeichnung des im allgemeinen einzuschlagenden Weges der Regierung überlassen wird. Es ist nicht zu bezweifeln, dass durch die von derselben zu erwartende Vorlage der Gegenstand nach allen Seiten hin feste Gestalt erhalten und innerhalb des gewählten Rahmens logisch abgeschlossen und innerlich zusammenhängend sein wird. Der jetzige Stand der Sache kann daher nur Anlass zu einer mehr orientierenden Besprechung der verschiedenen Gegenstände der statistischen Erhebung und der von derselben an die Art des Vorgehens und an die zu wählende Form gestellten Anforderungen Anlass geben.

Allgemein mag vorausgeschickt werden, dass hauptsächlich drei *Formen der Erhebung sozialpolitischer Thatsachen* vorhanden sind. Erstens das sog. englische Enqueteverfahren mit seiner Zentralisation der ganzen Thätigkeit in der Hand einer Kommission, mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen, mit stenographischer Aufnahme derselben und einem von der Kommission beratenen und in jedem Punkte kontrollierbaren Schlussbericht. Dann ein dezentralisiertes, mehr administratives Verfahren, in welchem entweder Beamte in ihrem Geschäftskreise oder Kommis-

sionsmitglieder bezüglich der ihnen zugewiesenen Abteilungen die Thatsachen entweder durch abgekürzte Protokolle oder auf schriftlichem Wege aufnehmen; der in diesem Falle zu bearbeitende Schlussbericht wird selbstverständlich nicht in gleichem Masse kontrollierbar sein, wie im vorigen Falle, was übrigens auch nicht von der grossen, diesem Umstande zugeschriebenen Bedeutung ist. Drittens kommt die statistische Erhebung nach der üblichen Methode, aber unter möglichster Erweiterung des vorhandenen Quellengebietes in Betracht. Ob diese statistische Erhebung zentralisiert oder ob sie dezentralisiert vorgenommen wird, ist nicht erheblich.

Da die Kommission in der Hauptsache eine Arbeitsstatistik herzustellen hat, wird sie im wesentlichen sich der dritten Methode zu bedienen haben. Da aber bei der Besprechung der Aufgaben der Kommission auch solche genannt wurden, die streng genommen dem Gebiet der Statistik nicht angehören, oder bei denen einzelne zahlenmässige Erfassung der Thatsachen nicht möglich oder nicht zum Ziele führend ist, so müssen je nach der Begrenzung der Aufgaben auch die beiden erstgenannten Methoden der Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse mehr oder weniger benützt werden. Es ist bekannt, dass das sog. englische Enqueteverfahren den unbestrittenen Vorzug besitzt, dass es ein Bild davon giebt, wie die vorhandenen Zustände oder die zu ihrer Verbesserung in Frage kommenden Massregeln von dem Beteiligten selbst beurteilt werden. Wo es sich daher um eine freie Diskussion der Wirkung von im allgemeinen schon bekannten Thatsachen handelt, wird es allein zuverlässige Ergebnisse liefern, während das durch viele einzelne Beamte oder Kommissionsmitglieder indirekt Erhobene in diesem Falle meist unbrauchbare Ergebnisse liefert. Wenn es (s. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. »Das Verfahren bei Enqueten über soziale Verhältnisse« S. 13) in dem Schlussbericht der amtlichen Untersuchung über die Lehrlingsverhältnisse heisst: »So umfangreich die Erhebungen angelegt gewesen sind, so haben sie doch eine grosse Mannigfaltigkeit von Ideen und Vorschlägen nicht zu Tage gefördert«, so ist dies ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass man ein unrichtiges Verfahren angewendet hat. »Es handelte sich um ein Problem, in Bezug auf welches die Thatsachen in sehr weitem Umfange bekannt, die *Auffassung* der Thatsachen und die Meinung über die aus denselben zu ziehenden Schlussfolgerungen aber im höchsten Grade

bestritten und geteilt war. — Es war Diskussion notwendig, nicht Thatsachensammlung.« Nicht um die Sammlung thatsächlicher Verhältnisse bei etwa 10 000 Personen an mehr als 5000 Orten, sondern um gründliche Abhörung in völlig ungebundener Weise von 50 bis 100 Interessenten aus allen Teilen Deutschlands habe es sich gehandelt.

Die administrativ organisierte Enquete wird umgekehrt überall da am Platze sein, wo es sich um Feststellung von Thatsachen handelt, die aber der statistischen zahlenmässigen Erfassung nicht zugänglich sind. Selbstverständlich kann es auch auf diesem Gebiete nur zum vollständigen Misserfolg führen, wenn man aus theoretischer Vorliebe versuchen wollte, entweder die rein statistische Methode oder das sog. englische Enqueteverfahren, welches vielfach das vollständige Enqueteverfahren genannt wird, anzuwenden. Ein interessantes Beispiel für einen solchen Misserfolg ist a. a. O. S. 14 enthalten: »Die Hungersnot in Orissa von 1866 ist in England Gegenstand einer vollständig organisierten Enquete gewesen. Das Blaubuch über dieselbe hat aber nur die Reihe früherer Schreckensdarstellungen gleicher Art vermehrt. Welches Mittel anzuwenden sei, damit die indische Regierung künftig von dem plötzlichen Hereinbrechen des absoluten Nahrungsmangels unter den eingeborenen Millionen überrascht werde, darüber hat die Orissa-Untersuchung nichts Neues ergeben. Eine unvollständig (administrativ) organisierte Enquete hat nachträglich das Material geliefert. *Hunter*, damals Chef des statistischen Bureaus von Bengalen, erkundete durch Aussendung eines Fragebogens in alle Distrikte der Präsidentschaft, welche Höhe des Reispreises nach der Haupternte den Anzeiger dafür bilde, dass Reis bis zur nächsten Ernte so hoch im Preise steigen werde, dass die Besitzlosen nicht mehr in genügender Menge davon kaufen könnten. In dem Werke *Famine Warnings* sagt er sodann auf Grund und unter Vorlegung des Materials seiner Enquete die bengalische Hungersnot von 1873 voraus. Sie ist, so lange in Indien Menschen das Land bestellen, die erste, welche mit Erfolg bekämpft worden ist. Der Fragebogen *Hunter*'s hat Hunderttausenden das Leben gerettet. Keine Diskussion könnte ihn ersetzen.«

Gehen wir nun zu den *einzelnen der Kommission* sicher oder möglicherweise *zufallenden Aufgaben* über, und prüfen wir, auf welchem Wege das erstrebte Ziel am wahrscheinlichsten genügend erreicht werden wird. Es sind dabei zwei Kreise von Aufgaben

zu unterscheiden, einmal die Grenze, welche der Vertreter der Regierung in der Reichstagssitzung vom 13. Januar d. J. bezeichnet hat, und dann die Ausdehnung des Kreises der Aufgaben durch die Reichstagssitzung vom 20. Januar d. J. Der diesen Aufgabenkreis näher präzisierende Entwurf der Reichsregierung liegt dem Reichstage noch nicht vor. Es kann aber angenommen werden, dass eine Besprechung aller der in der Reichstagssitzung vom 20. Januar gemachten Vorschläge zugleich auch die Erweiterungen decken wird, welche die Regierung etwa ihrer Begrenzung der Aufgaben geben wird.

In erster Reihe soll nach der Aeusserung des Vertreters der Regierung Klarheit geschaffen werden, über die *Arbeitsdauer in gewissen Gewerben,* wobei hauptsächlich das Müller-, Bäcker- und Verkehrsgewerbe genannt wurden. Diese Klarheit wird wohl nur durch zweierlei Arten von Erhebungen, welche parallel zu laufen haben, erlangt werden können. Es muss einmal festgestellt werden, wie die Arbeitszeit in den zu untersuchenden Gewerben objektiv eingerichtet ist, und dann wie die einzelnen Arbeiter von diesen Einrichtungen betroffen werden, sowie ob sie eine Aenderung dieser Verhältnisse für geboten halten, und wie sie sich die Möglichkeit derselben vorstellen. Die Erhebungen über die objektive Gestaltung der Arbeitszeit kann entweder nur durch Fragebogen, die von einer grösseren Anzahl von Arbeitgebern, Arbeitervertretungen und einzelnen Arbeitern der verschiedenen Gegenden und der verschiedenen Gewerbszweige ausgefüllt werden, oder durch persönliche Vernehmung dieser Arbeitgeber und Arbeiter, sei es durch Beamte oder einzelne Kommissäre, erfolgen. Die Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben kann zum Teil durch Vergleichung der von verschiedenen Gewerbtreibenden unter ähnlichen Verhältnissen abgegebenen Aeusserungen, zum Teil durch Kreuzverhör bei der mündlichen Einvernahme und endlich durch die Aussagen der Arbeiter über die Wirkung der Arbeitseinteilung auf den Einzelnen vorgenommen werden. Diese letzteren Erhebungen sind selbstverständlich durch Einvernahme einer Anzahl von Arbeitern vorzunehmen. Sie würden zweckmässig unter eingehender, wenn auch knapp gehaltener Besprechung und vollständiger Protokollierung der gemachten Aussagen nach Art des vollständigen sog. englischen Enqueteverfahrens erfolgen. Ihre Zahl braucht nicht gross zu sein. Es ist aber in einem aus der objektiven Erhebung sich ergebenden Umfange darauf Bedacht

zu nehmen, dass Vertreter der verschiedenen Betriebsarten und der verschiedenen Gegenden zum Worte kommen.

Nach der Aeusserung der Regierungsvertreter im Reichstage soll die Kommission ferner die statistischen Grundlagen für eine etwaige Ausdehnung *der Arbeiterschutzgesetzgebung auf das Handwerk und die Hausindustrie* beschaffen. Auch hier kann es sich wohl ebenfalls nur um Kenntnis der thatsächlichen Arbeitszeiten in diesen Gruppen gewerblicher Betriebe handeln, da dies die Umstände sind, die in erster Reihe Einfluss haben auf die Frage, ob nicht die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Handwerk und in der Hausindustrie unter den den Arbeitern in Fabriken und den mit motorischer Kraft betriebenen Werkstätten gesicherten gesetzlichen Schutz gestellt werden sollen. Folgerichtig würde überhaupt die vorhin besprochene Erhebung bezüglich des Handwerks nur ein Teil der Erhebung sein, deren Zweck es ist, die statistischen Grundlagen für Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf das Handwerk und die Hausindustrie zu geben. Bei der weiteren Betrachtung kann daher von der ohnedem kaum ausführbaren Einbeziehung des gesamten Handwerks in diese Erhebung Umgang genommen werden, da die Verhältnisse des Handwerks durch dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechende Ausdehnung der obigen Erhebungen auf weitere Zweige desselben am zweckmässigsten untersucht werden. Es bleibt also nur die Hausindustrie übrig, deren Arbeitszeiten und Arbeitsformen das wichtigste Material für die Beurteilung der Frage bilden, ob und in welchem Umfange die Arbeiterschutzgesetzgebung auf sie auszudehnen ist, und ob etwa noch besondere in der übrigen Industrie entbehrliche, durch ihre speziellen Verhältnisse aber gebotene Schutzbestimmungen in Betracht gezogen werden müssen. In der Hausindustrie können aber schon die Arbeitszeiten nicht in ähnlicher Weise, wie dies für das Handwerk vorgeschlagen wurde, erhoben werden, weil die Hausindustriellen zu ihren Arbeitgebern eine andere Stellung einnehmen, als die Arbeiter der Handwerksbetriebe zu den ihrigen. Die Selbständigkeit der Hausgewerbetreibenden, die, wenn man ihre ganze soziale Stellung in Betracht ziehen wollte, eine so überaus geringe ist, bildet nur in dem Sinne ein Merkmal dieser Klasse, als sie sich im Gegensatz zu sonst bessergestellten Arbeiterkategorien auf die Freiheit bezieht, die inneren Verhältnisse des Arbeitsvollzugs, besonders die Arbeitszeiten ihren Arbeitgebern gegenüber selbständig

zu regeln. An eine Befragung der Arbeitgeber kann daher hier nicht gedacht werden. Wenigstens müsste eine solche Befragung durch ausnahmsweise Umstände ausdrücklich gerechtfertigt sein. Für die Erhebung der Arbeitszeiten bleibt daher nur eine Befragung der einzelnen Hausgewerbetreibenden durch einzelne Kommissäre oder durch Beamte nach einem vorher festgestellten Fragebogen übrig. Bei genügend kritischem Verfahren schon bei diesen Erhebungen, zu welchem etwaige Widersprüche in den einzelnen Angaben und grelle Disparitäten zwischen den Angaben der unter ähnlichen Verhältnissen beschäftigten Hausgewerbetreibenden hinreichenden Anlass bieten können, wird es sich dann aus diesem Fragebogen ergeben, nach welcher Richtung noch weitere Untersuchungen und etwaige eingehendere Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen sind. Aus diesem gesamten Material wird es möglich sein, eine zusammenfassende Darstellung der Arbeitszeiten herzustellen. Es darf diese Arbeit aber nicht dadurch unnötig erschwert werden, dass eine allzu grosse Zahl von Fragebogen und von Einzelaufnahmen hergestellt wird, sondern es ist darauf zu sehen, dass hierin nur soweit gegangen wird, als die Erfassung der verschiedenen Seiten des Lebens und das Bedürfnis der Kritik nach gegenseitiger Vergleichung dies notwendig macht. Absolute Genauigkeit ist hier doch nicht zu erreichen. Sie ist aber auch gar nicht erforderlich. Erforderlich ist nur die Herstellung eines das wirkliche Leben möglichst annähernd wiederspiegelnden Bildes. Dieses Bild könnte aber durch eine zu grosse Menge sinnverwirrender Einzelheiten nur getrübt werden. Die Grenze ergiebt sich am besten durch die Rücksicht, dass eine vollständige und gründliche Verarbeitung des Materials möglich bleiben muss.

Die Gewinnung des nötigen Materials in subjektiver Beziehung, die Kenntnis der eigenen Beurteilung der Verhältnisse durch die Beteiligten, ihrer Wünsche wegen anderer Gestaltung derselben, und die Diskussion der Mittel, durch die nach der Meinung der Beteiligten diese Wünsche verwirklicht werden könnten, müsste ähnlich wie bei den gleichartigen Erhebungen für das Handwerk in freier Diskussion unter vollständiger Protokollierung derselben nach Art des vollständigen sog. englischen Enqueteverfahrens erfolgen. Die Zahl der auf diese Weise Einzuvernehmenden könnte aber gering gegriffen werden. Ebenso könnten diese Einvernahmen vielleicht durch einzelne Kommissäre erfolgen, so dass der umständliche und schleppende Apparat herumreisender Kommissionen

vermieden würde, und man müsste ferner in Erwägung ziehen, ob eventuell die Einvernahmen dieser zweiten Art nicht mit den vorher besprochenen Erhebungen der thatsächlichen Verhältnisse kombiniert werden können. Diese vollständigen Einvernahmen werden sich nicht nur auf die Arbeitszeit und die Arbeitsformen wie die Erhebungen der thatsächlichen Verhältnisse zu erstrecken haben. Es wird vielmehr zweckmässig den Einzuvernehmenden Gelegenheit zu geben sein, sich über ihre ganze Lage und ihre Lebensweise auszusprechen. Diese Aeusserungen sollen selbstverständlich nicht den Zweck haben, eine eigentliche Erhebung dieser Verhältnisse, die gar nicht beabsichtigt ist, zu ersetzen, sondern sie sollen hauptsächlich zur Begründung ihrer etwaigen Wünsche und zur Illustrierung der ganzen Zustände dienen, von denen die gemachten Erhebungen nur einen Teil bilden. Sie sollen ferner die Wirkungen der äusseren Arbeitsbedingungen auf die Lage der Beschäftigten in einer genügenden Anzahl von Fällen veranschaulichen. Die protokollarischen Einvernahmen würden selbstverständlich in einem Schlussbericht zu verarbeiten sein. Das Gleiche müsste auch bei den vorher besprochenen Erhebungen bezüglich einzelner Gewerbszweige der Fall sein.

Es könnte noch in Frage kommen, ob nicht das oben genannte, wenn auch an Ausdehnung thunlichst eingeschränkte, und nur auf eine Seite der Erhebungen angewendete umständliche Enqueteverfahren ersetzt werden könnte durch eine dem Ermessen der einzelnen Kommissäre anheimgegebene Ermittelung der in Betracht kommenden Verhältnisse, durch eingehende Besprechungen mit einer grossen Anzahl von Beteiligten und soweit erforderlich durch ein mit denselben vorgenommenes Kreuzverhör. Hierdurch würden die so umfangreichen und nur von Wenigen gelesenen Protokolle wegfallen. An ihre Stelle und an Stelle des aus ihnen zu bearbeitenden Schlussberichtes würde dann lediglich eine systematische Darstellung der Verhältnisse durch den Kommissär treten. Dieselbe hätte bei geschickter Behandlung den Vorteil, sogleich auf nicht zu grossem Raume ein abgeschlossenes Bild der Sache zu geben, und sie würde ohne Zweifel von einer grösseren Anzahl derer gelesen werden können, die bei der endgültigen Entscheidung dieser Verhältnisse mitzuwirken hätten. Mit dem Einschlagen dieses Weges würde allerdings der Meinung aller derer entgegengehandelt werden, welche volles Vertrauen in die Objektivität der Erhebungen nur dann haben, wenn das gesamte Material in der

allerdings zuverlässigsten, aber auch so unendlich weitschichtigen Form vorliegt, wie es bei dem Verfahren nach den Grundsätzen der vollständigen Enquete nun einmal nicht zu umgehen ist. Die Wichtigkeit dieses Umstandes soll in keinem Punkte verkannt werden. Allein man wird, ehe das Arbeitsprogramm für die Kommission im einzelnen festgesetzt wird , doch auch die offenbaren Schattenseiten dieses Verfahrens zu erwägen haben. Erfahrungsgemäss wird von der Möglichkeit, das Material zu prüfen, doch nur von Wenigen Gebrauch gemacht, und auch von diesen meist nur durch Stichproben. Der gelesenste Teil dieser umfänglichen Erhebungen wird in der Regel nur der Schlussbericht sein. Wie gross aber das Missverhältnis zwischen dem durch derartig vollständige Enqueten zusammengehäuften Material und seiner Nutzbarmachung ist, dürfte daraus hervorgehen, dass der grösste Teil der vielen Hunderte von Foliobänden englischer Parlamentspapiere noch der Zusammenfassung nach staatsrechtlicher, volkswirtschaftlicher und historischer Richtung harren soll. Auch bezüglich der Ergebnisse der im vorigen Frühjahr in England eingesetzten »Königlichen Kommission« zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse, welche, bis zum Schlusse des Jahres schon 50, jedem zu dem billigen Preise von 2 Pence zugänglichen Sitzungsberichte veröffentlicht hat, werden ähnliche Klagen laut. Man findet, dass es keiner geringen Mühe bedürfe, die oft widersprechenden Aussagen zu vergleichen, über die Wünsche der Einvernommenen ein bestimmtes Urteil zu fällen, und den richtigen Massstab an die Zuverlässigkeit der statistischen Angaben anzulegen. Es werde eines grossen Aufwandes von Arbeit bedürfen, um den Schlussbericht der Kommission zu verfassen, bis zu welchem noch längere Zeit verstreichen dürfte. Es scheine, als ob auch in England eine natürliche Arbeitsteilung und Arbeitsvereinfachung anzustreben wäre. Auch in England scheinen arbeitsstatistische Aemter, mit Verarbeitung des lokal und persönlich erhobenen Materials betraut, und ständige Arbeiterkommissionen, die in steter Berührung mit den arbeitenden Klassen stehend, die sozialpolitischen Aufgaben der Enquete übernehmen, im Schosse der Zukunft zu liegen. (Sozialpolitisches Zentralblatt. Jahrgang 1892 S. 62 und 63.) Den Gründen, die für die Annahme dieses vollständigen alten Enquete-Verfahrens sprechen, stehen daher zweifellos auch genügende Gründe gegenüber, die auf ein vereinfachteres Verfahren hindrängen. Es kommt dabei vor allem darauf an, ob man den Mut hat, den

letzteren weniger populären, und Einwänden aller Art mehr Spielraum gebenden Weg zu beschreiten, indem man weniger darauf Rücksicht nimmt, des Beifalles hinsichtlich der Wahl der Methode im voraus sicher zu sein, und Einwänden im voraus den Weg zu verlegen, als darauf, einer möglichst grossen Zahl zur Beurteilung Berufener die Bildung eines Urteils auch wirklich zu ermöglichen, dabei aber freilich in manchen Stücken auf peinliche Genauigkeit zu verzichten, wobei man sich allerdings der Gefahr aussetzt, von allen Seiten Einwendungen zu begegnen. Man kann aber in dieser Hinsicht sicher sein, dass das entschlossene Vorgehen nach einer selbstgewählten Richtung dann eine Missbilligung nicht zu befürchten hat, wenn es von zuverlässiger Arbeit begleitet ist, weil die überall die Mehrheit bildenden Unschlüssigen einem solchen Vorgehen sich stets anschliessen. Auch wenn man entschlossen wäre, hier den für richtig gehaltenen Weg ohne Rücksicht auf die herrschende Vorliebe für andere Methoden zu verfolgen, dürfte derselbe aber doch nicht gewählt werden, wenn nicht sicher gestellt ist, dass eine genügende Anzahl zuverlässiger Kommissäre zur Verfügung steht, und wenn nicht für eine gleichmässige Thätigkeit aller dieser Personen Sorge getragen werden kann. Nach diesen beiden Richtungen hat die in grossem Stile angelegte Erhebung Schwierigkeiten zu überwinden, welche bei sozialpolitischen Erhebungen, die durch eine einzelne Person vorgenommen und auf ein engeres Gebiet beschränkt werden, gar nicht vorhanden sind. Allen diesen Schwierigkeiten entgeht man ebenfalls durch Adoptierung des vollständigen Enqueteverfahrens. Diese Erwägungen dürfen aber allein nicht den Ausschlag geben. Die Frage ist nach dem Gesagten vielmehr der ernstesten Prüfung wert. Eine Entscheidung nach der einen oder nach der anderen Richtung kann aber erst in einem vorgeschritteneren Stadium der Sache von denen getroffen werden, welchen ein besserer Ueberblick über die ausschlaggebenden Faktoren möglich ist.

Welche Entschliessungen man auch bezüglich der einzuhaltenden Methode der Erhebungen fassen wird, so kann es sich doch in keinem Falle darum handeln, die Erhebungen auf die in allen Zweigen der Hausindustrie Beschäftigten auszudehnen. Es würde dies Schwierigkeiten haben, welche nicht nur in dem Umfange der zu bewältigenden Arbeit begründet sind. Einmal ist der Begriff der Hausindustrie noch nicht in allgemein anerkannter Weise festgestellt, und es ist vielfach die Grenze zwischen haus-

industrieller und landwirtschaftlicher oder sonstiger gewerblicher Beschäftigung sehr verwischt. Von einer Abgrenzung nach beiden Richtungen wird aber die Kommission für Arbeitsstatistik wohl Umgang nehmen können. Für sie kann es sich nur darum handeln, die Verhältnisse der Hausindustrieen zu erheben, für die eine solche Erhebung im öffentlichen Interesse liegt, und sie wird hierbei nur bis zu der Grenze gehen, welche dadurch gezogen ist, dass die Lage der Beschäftigten von der hausindustriellen Beschäftigung vorzugsweise abhängt. Von der Erhebung werden unter allen Umständen die Hausindustrieen auszuschliessen sein, welche ohnedem auf dem Aussterbeetat stehen. Einmal ist hier ein etwaiges öffentliches Interesse der gesetzlichen Regelung im Abnehmen begriffen, und dann würde es dem öffentlichen Interesse geradezu widerstreiten, der Auffassung, dass das Absterben des betreffenden Zweiges der Hausindustrie mit dem gesetzgeberischen Einschreiten im Zusammenhang stehe, irgend welchen Vorwand zu geben. Ferner wird wahrscheinlich die Erhebung bezüglich der Hausindustrieen von keinem genügenden Interesse sein, welche nur nebenher betrieben werden. Nach der Ausscheidung dieser beiden Gruppen bleibt jedenfalls immer noch eine sehr grosse Zahl von Hausindustrieen übrig. Von denselben wird dann zweckmässig die Erhebung nur auf solche auszudehnen sein, auf die aus der allgemeinen Kenntnis der Verhältnisse oder nach vorliegenden besonderen Gründen der Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Erwägung gezogen wird.

Nach der vorangehenden Besprechung der seitens der Regierung der Kommission zunächst gestellten Aufgaben erübrigt noch die *Erweiterung* zu besprechen, welche der Umfang *dieser Aufgaben* durch die Begründung des Antrages des Abgeordneten *Siegle in der Reichstagssitzung vom 20. Januar* erfahren hat. In der Frage der Erhebung der Arbeitszeit in den einzelnen Berufen und in der Hausindustrie schliesst sich die Begründung des Antragstellers ziemlich an das an, was die frühere Aeusserung der Regierung bezüglich der Ausdehnung dieser Erhebungen zu erkennen gab. Dieser Gegenstand kann daher durch die vorangegangene Besprechung hier als erledigt gelten.

Neu hinzugekommen ist aber die Forderung, dass die Kommission eine Nachweisung der *Lohnbezüge innerhalb der einzelnen Berufe* liefern solle. Hierbei wurde in der schon im Eingange erwähnten Weise auf die Benützung des bei den Berufsgenossen-

schaften vorhandenen statistischen Materials nach Vornahme entsprechender Abänderungen hingewiesen.

Ehe hier auf Anderes eingegangen wird, ist die Frage nach dem *Umfange dieser Lohnerhebungen* zu beantworten. Unmöglich kann eine Lohnstatistik für das ganze deutsche Reich gemeint sein. Das Urmaterial würde hier zu einer solchen Menge anschwellen, dass auch bei dem Vorhandensein desselben in brauchbarster Form, und bei dem geringsten Masse nötiger Verarbeitung die aufzuwendende Arbeitsleistung eine kaum zu bewältigende sein würde. Sie wäre aber jedenfalls keine im Verhältnis zu dem erzielten Ergebnis genügend lohnende. Man wird sich daher nach zwei Richtungen beschränken müssen. Man wird gleichzeitig nur die Lohnerhebung eines einzelnen Gewerbszweiges oder höchstens einer einzelnen Industriegruppe vornehmen können. Auch in diesem engeren Rahmen kann man nicht daran denken, alle Löhne in die Statistik einzubeziehen. Man wird auch hier wieder eine engere Auswahl treffen müssen. Zweierlei muss man dabei aber berücksichtigen, und hieran muss die Beschränkung des Materials eine Grenze finden. Es müssen alle Teile des deutschen Reiches ungefähr in dem verhältnismässigen Anteil berücksichtigt werden, in welchem der betreffende Gewerbszweig oder die betreffende Industriegruppe in ihnen vertreten sind. Und dann müssen wieder innerhalb dieses Rahmens einerseits Gross- und Kleinbetriebe und die verschiedenen Industriezweige und Betriebsarten in gleichem Verhältnis zugezogen werden. Man sieht, dass auch in der gewählten Begrenzung schon die Auswahl des in die statistische Erhebung einzubeziehenden Materials grosse Schwierigkeiten hat, und einen Ueberblick über die Ausdehnung und die Verteilung des betreffenden Gewerbszweiges voraussetzt, wie er nur auf Grundlage einer guten Gewerbestatistik gewonnen werden kann. Geht man diesen Weg, so muss man sich dabei bewusst sein, dass die an alle solche Erhebungen häufig gestellte Forderung der vollständigen Kontrollierbarkeit in allen Punkten nach einer wichtigen Richtung nicht erfüllt werden kann. Ohne ganz unzulässige Abschweifungen würde sich durch die Erhebungen kaum der strenge Nachweis erbringen lassen, dass die Auswahl der in die Erhebung einbezogenen Betriebe das gleiche Bild gibt, welches die Einbeziehung aller Arbeiter der Industriegruppe in die statistische Erhebung geben würde. In dieser Beziehung müsste das Vertrauen vorhanden sein, dass diese Verhältnismässigkeit wenigstens in einer

hinreichenden Genauigkeit vorhanden wäre, und es müsste ferner von der Forderung absoluter Genauigkeit Umgang genommen werden, was eigentlich selbstverständlich ist. So lange es nicht gelingt, einen besseren Weg ausfindig zu machen, als den angedeuteten, wird gar nichts anderes übrig bleiben, als diese Zugeständnisse zu machen.

Nach dieser Begrenzung der Aufgabe und der Erörterung der Art, wie auch bei Einbeziehung nur eines Teiles des Urmaterials in die Erhebung ein der Wirklichkeit hinreichend genau entsprechendes Bild gewonnen werden kann, erübrigt nur noch die an diese Erhebung zu stellenden Ansprüche und das zur Sicherung der Erreichung des gesteckten Zieles erforderliche Vorgehen zu besprechen.

Dass hier die Erhebung von Durchschnittszahlen nicht genügt, ist ganz selbstverständlich, die in der Reichstagsverhandlung zum Ausdruck gekommene Verwahrung gegen dieselben sollte daher eigentlich überflüssig sein. Es wird ungeachtet derselben vielleicht gestattet sein, sogleich einen grossen Schritt vorwärts zu machen und zu sagen, dass heutzutage in den berufenen Kreisen keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber besteht, dass eine Lohnstatistik sich nur auf den individuellen Löhnen aufbauen lasse. Diese Voraussetzung wurde im Vorhergehenden auch schon stillschweigend gemacht, denn nur beim Einschlagen dieses strengeren Verfahrens werden die vorgeschlagenen Beschränkungen in den Erhebungen aus praktischen Gründen nötig. Für die individuellen Löhne liegt in den Fabriken und in den meisten sonstigen gewerblichen Anlagen das Urmaterial nahezu fertig vor. Es handelt sich eigentlich nur darum, dasselbe aus den Büchern auszuziehen und verständig zu verarbeiten. Ob man hierzu die Lohnbücher der gewerblichen Anlagen, oder die von denselben für die Berufsgenossenschaften hergestellten Darstellungen benützen will, ist ziemlich gleichgültig. Nicht gleichgültig ist aber, ob man etwa glaubt, dieses Material benützen zu können, wenn es sich bei den Berufsgenossenschaften angesammelt hat. Die Entscheidung über diese Frage setzt eine weitere Präzisierung der an die Erhebungen gemachten Ansprüche voraus.

Der erste Zweck einer Lohnerhebung, die von Durchschnittssätzen und Aehnlichem absieht, besteht darin, zu ermitteln, wie sich die in dem Gewerbezweig im ganzen bezahlte Lohnsumme im ganzen oder in einem bestimmten Teil des Reiches oder in

einer bestimmten Betriebsart auf die einzelnen Lohnklassen verteilt, d. h. wie viel Personen absolut und prozentual sich in jeder Lohnklasse befinden. Je richtiger die Auswahl des in die Erhebungen einbezogenen Materials getroffen wurde, desto mehr stellt die prozentuale Verteilung im Rahmen der Erhebung zugleich die prozentuale Verteilung im ganzen Gewerbszweig dar. Es ist also zu erheben, wie viel Personen einen Wochenlohn von 10 bis 11 M., von 11 bis 12 M. u. s. w. beziehen. Je zahlreicher die Lohnklassen, desto genauer, aber auch desto unübersichtlicher wird das schliessliche Ergebnis. Das praktische Bedürfnis muss hier die richtige Grenze kennzeichnen. Diese Ausscheidung genügt aber nicht. Man will auch wissen, wie die genannte Gruppierung für jede Beschäftigungsart in dem Gewerbszweig, dem Landesteil, der Betriebsart oder auch der einzelnen Fabrik ist, z. B. wie viel Schlosser oder Taglöhner, oder jugendliche Arbeiter, oder Arbeiterinnen einer bestimmten Verwendungsart einen Wochenverdienst von 10 bis 11 M. u. s. w. haben. Vielfach wird auch der Anspruch erhoben, zu wissen, wie die Lohngruppierung nach Altersklassen sich gestaltet, weil nur hiernach die wichtige Frage der Raschheit der Abnutzung der Arbeitskraft bei den Arbeitern beantwortet werden kann. Hier ist aber zu bedenken, dass eine Kombination der Beschäftigung mit den Altersklassen in den Lohngruppierungen die Darstellung so überaus kompliziert machen würde, dass die praktische Brauchbarkeit derselben sehr notleiden und wahrscheinlich nur auf sehr kleine Kreise beschränken würde. Eine Gruppierung der Löhne nur im Zusammenhange mit den Altersklassen scheint aber ausgeschlossen zu sein, weil der Zusammenhang mit der Beschäftigung als dem zunächst wichtigeren Gesichtspunkte nicht aufgegeben werden kann. Man wird daher zweckmässig die Lohngruppierung nach Altersklassen hier nicht vornehmen und sie einer besonderen auf noch engeren Kreis beschränkten Erhebung vorbehalten.

Wie weit man aber auch in der Einbeziehung der genannten Verhältnisse in die Lohngruppierungen gehen mag, so sieht man doch, dass in allen Fällen an dem vorhandenen Material der von den Einzelnen thatsächlich verdienten Löhne Ausscheidungen müssen vorgenommen werden, welche bei den Berufsgenossenschaften oder auf den Bureaus der Kommission oder der einzelnen Kommissäre gar nicht vorgenommen werden können. Diese Arbeit kann vielmehr nur in der gewerblichen Anlage selbst vollzogen

werden. Es kann daher auch die ganze Erhebung des Urmaterials nur bei den einzelnen Anlagen erfolgen,

Es muss aber Sorge getragen werden, dass diese Erhebung bei den einzelnen Anlagen und dass die *Ausscheidung und Rubrizierung der einzelnen Arbeiter* am zweckmässigsten durch diese Anlagen selbst überall nach den gleichen Grundsätzen erfolge. Es hat daher die Kommission, oder es haben die einzelnen Kommissäre für alle Betriebsarten eine Ausscheidung der Arbeiter nach ihren Beschäftigungen schematisch vorzunehmen, welche den einzelnen Anlagen zur Richtschnur zu dienen hat, und es sind ferner besondere Anleitungen für die Vornahme dieser Arbeit auszuarbeiten. Der erstgenannten Arbeit hat zweckmässig eine eigene Erhebung sämtlicher in dem Industriezweige vorkommenden Beschäftigungen vorauszugehen und es sind hiernach im Benehmen mit einer Anzahl gewerblicher Anlagen die Beschäftigungen so unter allgemein beizubehaltenden Bezeichnungen zusammenzufassen, wie sie später in der Lohnstatistik erscheinen sollen. Die einzelnen Anlagen haben sodann ihre Arbeiter nach diesen Ausscheidungen in einheitlich ausgearbeiteten Tabellen für jede Beschäftigung nach einander aufzuführen und die in bestimmten Zeitabschnitten verdienten Löhne in die dafür bestimmten Kolonnen einzutragen. Aus diesen einzelnen Einträgen wird dann in besonderer Kolonne für jede einer bestimmten Gruppe schon zugewiesene Person der Durchschnittsverdienst ausgerechnet. Es ist ausserdem festzusetzen, ob und in welcher Weise sonstige Einnahmen und Nutzungen, z. B. ganz oder teilweise freie Wohnungen zu berücksichtigen sind. Ferner ist Entscheidung darüber zu treffen, ob die den Arbeitern bar ausbezahlten Beträge, also die ihnen rechnungsmässig zustehenden Verdienste nach Abzug von Krankengeld u. s. w., oder ob diese Verdienste selbst in die obigen Verzeichnisse aufzunehmen sind. Das letztere scheint das Richtigste zu sein, weil Krankengeld, sowie die Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung in der Ausgaberubrik des Budgets des Arbeiters zu erscheinen haben. Aus diesen Verzeichnissen kann dann sehr leicht die Gruppierung nach Lohnklassen und Beschäftigung hergestellt werden. Zweckmässig lässt man die Lohnklassen den Kopf der Tabelle bilden, weil man dann unmittelbar die Lohngruppierung für ganze Fabriken, Gruppen gewerblicher Anlagen u. s. w. erhält. Die den absoluten Zahlen gegenübergestellten Prozentzahlen sollen dann bei richtiger Aus-

wahl des Erhebungsmaterials zugleich ein Bild der Besetzung der Lohnklassen in ganzen Gewerbszweigen, Landesteilen u. s. w. abgeben.

In dem Vorstehenden ist nur über die Form der Erhebungen der Löhne, nicht aber darüber gesprochen worden, ob dieser Erhebung *die Jahres-, die Wochen- oder die Tagesverdienste*, oder *der Verdienst in der Zeiteinheit*, etwa der Stunde, zu Grunde gelegt werden soll. Betrachtet man die Sache bloss vom Standpunkte der Vollkommenheit und Durchsichtigkeit der statistischen Darstellung aus, so würde die Erhebung und die Gruppierung der Stundenverdienste sich am meisten empfehlen, weil die Tagesverdienste wegen der ungleichen Dauer der Arbeitszeit und die Jahres- und Wochenverdienste wegen der Ungleichmässigkeit der Beschäftigung keine unter sich vergleichbaren Grössen sind. Diese Erhebungen haben aber nicht nur den Zweck möglichster statistischer Vollkommenheit, sondern ebensosehr den, den Zusammenhang der Löhne mit der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter möglichst unmittelbar darzustellen. In dieser Beziehung leistet nun eine Gruppierung nach Stundenverdiensten nicht genügend das von einer solchen Erhebung Verlangte, weil ohne eine kaum übersichtlich herzustellende Kombination dieser Stundenlöhne mit den Arbeitszeiten ein Bild über die Einnahmen aus Arbeit kaum gewonnen werden könnte. Bei Accordarbeitern ist es zudem in vielen Fällen nicht möglich, hinreichend genaue Angaben über die Arbeitszeit zu erhalten, da für deren richtige Aufzeichnung kein genügendes Interesse vorhanden ist. Die Stundenverdienste selbst könnten auch nicht unmittelbar aus den Lohnbüchern entnommen, sondern sie müssten durch Division des zuverlässig vorhandenen thatsächlichen Verdienstes durch eine mehr oder weniger ungenau aufgeschriebene Arbeitszeit ermittelt werden. Ebenso würde für die Tagesverdienste das Material in den gewerblichen Anlagen nicht fertig vorhanden sein und auch sonst sprechen ähnliche Gründe gegen Zugrundlegung derselben. Gegen die Jahresverdienste spricht es, dass nicht nur alle Saisonarbeiter, sondern auch alle Personen ausgeschieden werden müssten, die während des Jahres die Beschäftigung oder die Arbeitsstelle gewechselt haben, wodurch nicht nur die Zahl der einzubeziehenden Personen sich sehr verringert, sondern unter Umständen auch die Gruppierung sich aus rein zufälligen Ursachen verschoben hätte. Es bleibt also nur eine Zugrundlegung der thatsächlichen Wochenverdienste

übrig. Hier können nahezu alle Arbeiten in die Erhebung einbezogen werden, und es lässt sich an ihnen am leichtesten die wirtschaftliche Lage darstellen. Allerdings gleichen sich innerhalb der der Erhebung zu Grunde gelegten Wochen die Unregelmässigkeit der Beschäftigung durch Krankheit und dergl. für den einzelnen Arbeiter nicht aus, bei einer grösseren Zahl von Arbeitern verschwinden aber diese Ungleichheiten. Das genügt hier. Es kommt bei der Erhebung der individuellen Löhne nicht sowohl darauf an, dass der aus einer Anzahl von Wochen erhobene durchschnittliche Wochenverdienst mit dem wirklichen durchschnittlichen Wochenverdienst des Jahres für jeden einzelnen Arbeiter wirklich übereinstimmt, als darauf, dass die Verteilung der Arbeiter in die einzelnen Lohngruppen richtig ist. Wo es sich um die Benützung individueller Löhne für die Darstellung der Lage einzelner Arbeiterfamilien handelt, müssen diese Verdienste für einen längeren Zeitraum wirklich erhoben werden. — Soweit es sich bei der Zugrundlegung der Wochenverdienste um die Lohnstatistik von Saisonarbeitern handelt, müssen dieselben aus der allgemeinen Lohnstatistik ausgeschieden, und es muss für dieselben unter Berücksichtigung der Saisondauer eine besondere Statistik hergestellt werden.

Aus Vorstehendem dürften die Schwierigkeiten zu entnehmen sein, die einer für sozialpolitische Zwecke brauchbaren Lohnstatistik entgegenstehen, auch wenn man die Aufgabe von Anfang an noch so sehr beschränkt, und wenn man fortschreitend sich immer nur die Erforschung der Löhne auf einem kleinen Gebiete in geographischer oder industrieller Beziehung vornimmt. Das Eingehen auf die im Einzelnen einzuschlagenden Wege erhebt nicht den Anspruch, etwas Vollkommenes bieten zu wollen. Wenn man, wie der Verfasser, sich nicht darauf beschränkt hat, hierüber gute Ratschläge zu geben, sondern wenn man selbst nach diesen Ratschlägen statistische Erhebungen gemacht hat, so weiss man am besten, dass auch dieser Weg nicht ohne Unvollkommenheiten ist. Für denselben spricht aber, dass nach zweimaliger Benützung desselben ein besserer nicht gefunden wurde. Aber auch wenn dies keine objektiven Ursachen hat, so haben positive Vorschläge immer den Nutzen, Andere zu Verbesserungen anzuregen.

Endlich sollen noch Erhebungen über *die Lebenshaltung der Arbeiter* gemacht werden, welche auch die Wohnungsfrage und die Verschiedenheit der Kaufkraft des Geldes in den einzelnen

Gegenden des Reiches zu berücksichtigen haben. Dies wird wohl nicht anders als durch Monographieen geschehen können, zu denen auch in der Verhandlung des Reichstages, wenn auch in anderem Zusammenhange, Anregung gegeben wurde. Es braucht dabei nicht ausgeschlossen zu sein, auch die Aeusserung der Beteiligten in ausführlicher Weise nach Art des vollständigen Enqueteverfahrens diesen Monographieen unmittelbar anzuschliessen, anstatt dieselben wie das sämtliche übrige Material in der Darstellung zu verarbeiten. Nur wird man dann die Auswahl mit Rücksicht auf nötige Vertretung der wichtigsten Schattierungen besonders sorgfältig zu treffen haben, damit der von diesem Teile des Materials eingenommene Raum nicht allzu gross wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass solche Monographieen die Ergebnisse der ganzen Thätigkeit der Kommission erst vollständig machen und abrunden. Alle Erhebungen, die nach Art der vollständigen oder der administrativen Enquete oder nach der statistischen Methode hergestellt werden, betreffen immer nur eine Seite des Gegenstandes und zwar nur den Teil, der der Erforschung durch diese Methode besonders zugänglich ist. Das vollständige Bild kann aber keineswegs durch blosse Summierung der nach diesen drei Richtungen gewonnenen Ergebnisse gewonnen werden. Bei diesen Einzelerhebungen steht die einzelne Seite des Gegenstandes im Mittelpunkte. Sie werden ausschliesslich beherrscht durch die Bedingungen des einzelnen Gegenstandes. Anders bei der Herstellung eines Gesamtbildes. Hier ist die ganze Lage der Arbeiter eines Industriezweiges, eines Bezirks oder auch eines Komplexes gewerblicher Anlagen nach allen Richtungen Gegenstand der Darstellung, und die Bedingungen des Ganzen müssen hier herrschend sein. Jede Seite der Sache ist in die ihr gebührende Stellung zu verweisen, und die einzelnen Methoden der Behandlung treten an Wichtigkeit zurück. Sie werden je nach dem augenblicklichen Bedürfnis nach freiem Ermessen benützt, umgeändert oder kombiniert. Vielleicht wird eine solche Darstellung dann der Sache selbst am meisten gerecht, wenn man aus derselben die einzelnen Methoden gar nicht erkennen kann.

Darüber möge man sich aber nicht täuschen, dass die Herstellung einer Anzahl von Monographieen nach einem bestimmten Plane ganz ausserordentliche Schwierigkeiten hat, die viel grösser sind, als bei der Herstellung einer einzelnen Monographie nach freier Wahl. Einmal lassen sich solche Arbeiten nicht einfach

aufgeben. Hauptsächlich aber ist die Herstellung der Gleichmässigkeit der Bearbeitung viel schwieriger zu erreichen, als bei der Vornahme der Erhebungen über einzelne Fragen nach einer der genannten Methoden. Auf die Art, wie diese Gleichmässigkeit etwa herzustellen wäre, kann bei der derzeitigen Lage der ganzen Sache wohl kaum eingegangen werden. Ausserdem ist aber noch der Umfang derartiger Arbeiten in Betracht zu ziehen. Es kann nicht erwartet werden, dass eine sozialpolitische Gesamtdarstellung auch bei der engsten Beschränkung des Rahmens sich auf wenigen Druckbogen geben lässt, auch wenn man von der Beifügung vollständiger Protokolle in obigem Sinne ganz absieht. Auch bei knapper äusserer Behandlung wird schon durch die vielen Seiten des Gegenstandes und durch die Aufdeckung der inneren Verknüpfung derselben Raum in ausgedehntem Masse in Anspruch genommen werden, selbst wenn man der Versuchung vollständig widersteht, die sich öffnenden Seitenwege zu betreten.

Die Herstellung von Monographieen wird daher wohl das letzte sein müssen, was die Kommission für Arbeiterstatistik in Angriff zu nehmen hat. Im Vordergrunde ihrer Aufgaben stehen die eingehenden und gross angelegten Einzeluntersuchungen.

Karlsruhe, im Januar 1892.

---

# SIND GESETZLICHE MASSNAHMEN GEGEN TRUNKSUCHT, TRUNKENHEIT UND MORPHINISMUS ERFORDERLICH?

VON

NEUKAMP [1]).

## I.

Trotzdem der 21. deutsche Juristentag sich am 12. September 1891 gegen den dem Bundesrate zur Beschlussfassung vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke [2]) ausgesprochen hat, unterlag dieser dennoch der weiteren geschäftlichen Behandlung im Bundesrate und ist auch demnächst dem Reichstage zur Beratung unterbreitet worden. Schon dieser Umstand, sowie die Wichtigkeit der Materie lässt es gerechtfertigt erscheinen, dieselbe einer näheren Besprechung zu unterziehen, zumal die öffentliche Meinung über den ganzen Stand der Frage vielfach im Unklaren sich befindet. Haben doch sogar die in Köln gepflogenen Verhandlungen des deutschen Juristentages ergeben, dass selbst in den juristischen Kreisen teilweise eine grosse Unklarheit über die hier in Betracht kommenden Punkte herrscht. Dies darf freilich nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass die hier zu lösenden Fragen in erster Reihe von den Aerzten zu behandeln sind, wie sich alsbald zeigen wird. — Ist dies richtig, so muss es gegenüber der ablehnenden Haltung des deutschen Juristentages schon von vornherein zum Nachdenken anregen, dass die in dieser Frage in erster Linie zur Beurteilung berufenen Aerzte in ihren grösseren genossenschaftlichen Versammlungen nahezu einstimmig oder mit grosser Mehrheit gesetzliche Massnahmen zur

1) Vgl. Zusatz am Schluss der Abhandlung.

2) Der nachstehenden Erörterung liegt der im Verlage von Carl Heymann, Berlin, im Jahre 1891 veröffentlichte Gesetzentwurf zu Grunde.

Verhütung des Missbrauchs geistiger Getränke für erforderlich erachtet haben.

Dass in der That die Mehrheit des deutschen Juristentages über den Gegenstand ihrer Beschlussfassung nicht genügend orientiert war, ergiebt schon die Formulierung des von dem Rechtsanwalt *Beckh* in Nürnberg gestellten Antrags, mit welchem dieser den von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf bekämpfen wollte; dieser von der Mehrheit angenommene Antrag lautet: »Besondere strafgesetzliche Bestimmungen gegen Trunksucht und Trunkenheit sind nicht geboten.«

Die Trunksucht, d. h. die auf einer unwiderstehlichen physischen Neigung beruhende gewohnheitsmässige und fortgesetzte zur Trunkenheit führende Unmässigkeit im Genusse berauschender Getränke ist ein menschlicher Zustand, welcher überhaupt strafrechtlich nicht geahndet werden kann, nämlich eine Krankheit. Dies überzeugend nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst des Toxikologen an der Berliner Universität, des Privatdozenten Dr. *Lewin,* welcher in einer höchst lesenswerten und interessanten Abhandlung [1]: »Narkotische Genussmittel und die Gesetzgebung« sich über den Begriff der Trunksucht folgendermassen auslässt: »Die Trunksucht ist nach medizinischer Auffassung eine Leidenschaft bestimmter Menschen, alkoholartige Getränke häufig in solchen Mengen zu sich nehmen zu müssen, dass daraus ein nachweisbarer Nachteil für ihre körperliche und geistige Gesundheit und als Folge eine Vernachlässigung sozialer oder familiärer Pflichten entsteht. — Die Trunksucht ist eine chronische, meist unheilbare Krankheit.« — Und ferner: »Die Trunksüchtigen sind und bleiben vollständig unfreie Menschen, deren alleinige und höchste Herrin nur ihre Leidenschaft ist. Legt man diesen einen anderen Zwang auf, interniert und entmündigt man sie, verhindert man sie, in Stellungen einzurücken oder zu verbleiben, in denen sie Gelegenheit haben, ihre Mitmenschen direkt oder indirekt zu schädigen, so ist damit alles gethan, was sich vom medizinischen Standpunkte aus als behördliche Massregel, soweit das trinkende Individuum in Frage kommt, empfehlen lässt.«

Ist diese medizinische Auffassung von dem Wesen der Trunksucht richtig, so kann von einer Bestrafung derselben selbstredend keine Rede sein; denn die Thatsache, dass ein Mensch

1) Abgedruckt in der Berliner Klinischen Wochenschrift, Nr. 51 vom Jahre 1891.

an einer Krankheit leidet, kann man nicht zum Gegenstande einer strafrechtlichen Ahndung machen.

Dass nun aber in der That auch der dem Bundesrat vorgelegte Entwurf diesen Standpunkt der medizinischen Wissenschaft teilt, ergiebt sich aus der Vorschrift des § 12, wonach unter gewissen Umständen ein Trunksüchtiger eben wegen seiner Trunksucht entmündigt und unter Vormundschaft gestellt werden kann [1]).

Wenn nun die im vorliegenden Falle für den Juristen massgebende und überdies von dem Gesetzgeber wenigstens teilweise acceptierte Auffassung der Medizin dahin geht, dass die Trunksucht als solche eine Krankheit ist, so ist folgerichtig der einzelne Trunkenheitsfall, in welchem sich der Trunksüchtige jeweils vermöge seiner krankhaften Leidenschaft befindet, nichts weiter, als eine Erscheinungsform des Krankheitszustandes. Bei der Unabweisbarkeit dieser Schlussfolgerung würde es nun ebenso verkehrt sein, den einzelnen Fall der Trunkenheit eines Trunksüchtigen zu bestrafen, als wenn man die in einer Sachbeschädigung sich offenbarende Zerstörungswut eines geisteskranken Tobsüchtigen mit Strafe belegen wollte. Es würde dem obersten, auch in § 51 des Reichsstrafgesetzbuches zur Anerkennung gelangten Grundsatze der heutigen Strafrechtspflege aller zivilisierten Völker, wonach die Zurechenbarkeit der That die Voraussetzung für ihre Strafbarkeit ist, geradezu zuwiderlaufen, wenn man Jemanden für Handlungen bestrafen wollte, die ihm als eine Schuld nicht zuzurechnen sind, weil sein krankhafter Zustand seine Zurechnungsfähigkeit, also seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliesst.

Wollte man deshalb, wie der Gesetzentwurf vorschlägt, jeden öffentlich sich zeigenden Ausbruch der Krankheit des Trunksüchtigen, d. h. jeden Fall ärgerniserregender, öffentlich auftretender Trunkenheit desselben mit einer Freiheitsstrafe belegen, so würde man damit zu dem rohen Standpunkt des Mittelalters zurückkehren. — Dieses behandelte Geisteskranke als vom bösen Geist, vom Teufel besessene Menschen, die man nicht etwa in Heilanstalten der Genesung zuzuführen suchte, sondern als gemeingefährliche Individuen in der grausamsten Weise einsperrte. Aehnlich, wenn auch unserem modernen humanen Standpunkt entsprechend nicht ganz

1) Auch einer der eifrigsten Befürworter der Bestrafung der Trunkenheit, *Fuld,* erkennt in seinem dem XXI. deutschen Juristentage erstatteten Gutachten ausdrücklich an, dass die Trunksucht als solche eine Krankheit ist.

so schlimm, will der § 18 des Entwurfs mit den gewohnheitsmässigen Trinkern, d. h. den Trunksüchtigen verfahren, indem er ihnen (im Falle der Trunkenheit) die Einsperrung androht. Ein derartiges Verfahren, das, wie dargelegt, vom strafrechtlichen Standpunkte aus gar nicht zu rechtfertigen ist, weil der Trunksüchtige unter einem unwiderstehlichen Zwange handelt und die Trunkenheit ihm deshalb als Schuld nicht zugerechnet werden kann, erweist sich auch im übrigen als gänzlich verfehlt. Eine Heilung seiner Krankheit, also eine Besserung des Trunksüchtigen, ist durch eine sechswöchentliche Einsperrung nicht zu erwarten, da eine solche Heilung, wie die Erfahrung lehrt, nur in seltenen Fällen und alsdann nur bei einer Behandlung des Kranken in besonders eingerichteten Anstalten (Trinkerheilanstalten, Trinkerasyle) eintritt. Und dass kurzzeitige Freiheitsstrafen auch ein moralisches Mittel zur Besserung nicht bilden, darüber ist man heutzutage wohl allgemein einig, da man vielmehr umgekehrt darauf sinnt, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach Möglichkeit zu beseitigen, ein Bestreben, welches den Anhängern der sogenannten »bedingten Verurteilung« als wesentlichste Grundlage für ihre Reformpläne dient. Ist sonach jegliche Bestrafung der Trunksucht und damit auch jede Bestrafung ihrer Erscheinungsform, des einzelnen Trunkenheitsfalles eines Trunksüchtigen, unbedingt zu verwerfen, so gehen wir damit über das Gutachten des 21. deutschen Juristentages insofern erheblich hinaus, als dieser die strafrechtliche Ahndung nur für nicht geboten erachtet, während wir dieselbe geradezu als unzulässig bezeichnen [1]).

Damit ist aber über die Frage, wie es mit der Trunkenheit einer solchen Person zu halten ist, welche nur gelegentlich und vereinzelt eine Unmässigkeit im Genusse berauschender

1) Es bedarf wohl kaum der Hervorhebung, dass durch die Ausführungen des Textes über die Frage, ob überhaupt der Trunksüchtige an einer geminderten Zurechnungsfähigkeit — abgesehen von seiner Neigung zum Trunke — leidet, nichts entschieden ist; diese Frage steht hier nicht zur Erörterung. Doch mag zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich betont werden, dass man selbst dann, wenn man unseren Ausführungen zustimmt, doch sehr wohl den Trunksüchtigen für alle seine Handlungen, insbesondere auch für die von ihm begangenen Verbrechen in vollem Umfange verantwortlich machen kann. — Seine Unzurechnungsfähigkeit ist an und für sich nur eine teilweise; sie liegt in seiner Krankheit, der Trunksucht, beschlossen und kommt ihm also nur für den Ausbruch derselben, die Trunkenheit, strafrechtlich zu Gute.

Getränke sich hat zu Schulden kommen lassen, noch gar nichts entschieden. Auffallenderweise ist dieser Gesichtspunkt weder in den für den Juristentag ausgearbeiteten Gutachten, noch in den über die Frage geführten Debatten mit hinlänglicher Schärfe hervorgetreten, wodurch wiederum der Eingangs betonte Satz über die Unzulänglichkeit des dem Juristentag unterbreiteten Materials seine Rechtfertigung findet.

Von vornherein ist klar, dass die ganze obige Beweisführung auf die sog. G e l e g e n h e i t s t r i n k e r k e i n e Anwendung erleidet, da bei diesen die Trunkenheit keineswegs eine Erscheinungsform einer K r a n k h e i t, der Trunksucht ist, vielmehr auf anderen Ursachen beruht, für welche regelmässig eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht abgelehnt werden kann.

Um nun die Frage einer Bestrafung von Trunkenheitsfällen der G e l e g e n h e i t s t r i n k e r einer Lösung zuzuführen, müssen folgende Punkte einer Untersuchung unterzogen werden:

a) Sind Gewohnheits- und Gelegenheitstrinker mit hinlänglicher Sicherheit von einander zu unterscheiden?

b) Liegt ein gesetzgeberisches Bedürfnis zum Einschreiten gegen die Gelegenheitstrinker vor?

c) Ist durch eine s t r a f r e c h t l i c h e Ahndung der Trunkenheit eine B e s s e r u n g der bestehenden Zustände zu erwarten?

Nur dann, wenn alle drei Fragen zu bejahen sind, ist eine Bestrafung der Trunkenheit gerechtfertigt, was sich bei der nunmehr vorzunehmenden Prüfung der Fragen ergeben wird.

Liessen sich nämlich sichere Merkmale, welche den Gewohnheits- vom Gelegenheitstrinker unterscheiden, nicht auffinden, so würde man stets Gefahr laufen, auch die Trunkenheit des ersteren mit Strafe zu belegen, also einen strafrechtlich Unschuldigen zu treffen. — Schon dieser Umstand würde es unmöglich erscheinen lassen, die Trunkenheit überhaupt strafrechtlich zu ahnden. Es muss indes angenommen werden, dass sich namentlich durch Zuziehung von Sachverständigen auch im Einzelfalle genau wird feststellen lassen, ob die wegen Trunkenheit zur Verantwortung zu ziehende Person ein Gewohnheits- oder ein Gelegenheitstrinker ist, wenn auch diese Feststellung mitunter recht schwierig sein wird. Immerhin aber wird die Unterscheidung möglich und ausführbar sein, wie schon die in der Begründung des Gesetzentwurfs mitgeteilten statistischen Tabellen ergeben, welche eine genaue Angabe darüber enthalten, wie viele während einer gewissen

Zeit in den Gefängnissen befindliche Verbrecher Gewohnheits- und wie viele Gelegenheitstrinker waren.

Die erste der oben aufgeworfenen Fragen ist also unbedenklich zu bejahen.

Das Gleiche gilt auch von der zweiten Frage; denn — abgesehen von den leicht zu Trugschlüssen verleitenden Erfahrungen des Einzelnen im täglichen Leben — beweist das reichhaltige in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs mitgeteilte Zahlenmaterial mit erschreckender Ueberzeugungskraft, dass der Alkoholverbrauch in Deutschland ein ganz bedenklich hoher ist; dass ferner ein ganz erheblicher Prozentsatz von Verbrechen — die Zahlen bewegen sich zwischen 24,7 und 77 Prozent aller während eines gewissen Zeitraums in den Gefängnissen und Zuchthäusern innerhalb des deutschen Reiches untergebrachten Sträflinge — von Trinkern verübt worden ist.

Weit schwieriger dagegen als die beiden ersten ist die dritte Frage zu beantworten, ob von dem strafrechtlichen Einschreiten gegen die Gelegenheitstrinker ein Erfolg, eine Besserung der bestehenden Zustände, eine moralische Hebung des gesamten Volkes und insbesondere auch eine solche seiner wirtschaftlichen Lage zu erwarten ist. Denn nur wenn ein derartiges Ergebnis aller menschlichen Berechnung nach mit Sicherheit in Aussicht steht, ist überhaupt eine Anwendung der Strafgewalt des Staates im vorliegenden Falle gerechtfertigt. Man muss sich nämlich stets gewärtig halten, dass diese Strafgewalt nur im äussersten Falle in Bewegung gesetzt werden soll; sie ist ein stets beklagenswerter Notbehelf, zu welchem der Staat nur dann greifen darf, wenn alle seine anderen zahlreichen Machtmittel zur Erreichung der Staatszwecke versagen.

Dieser Gesichtspunkt, über dessen Richtigkeit kein Zweifel bestehen kann, wird leider in der heutigen Zeit, die überhaupt nur zu leicht und schnell geneigt ist, »die Klinke der Gesetzgebung« in Bewegung zu setzen, nur zu oft übersehen; aber gerade die uns hier beschäftigende Materie, welche für alle Volkskreise und insbesondere die grosse Masse des Volkes von der allereinschneidendsten Bedeutung ist, verlangt die sorgfältigste und gewissenhafteste Prüfung der Frage, ob die Bestrafung der Trunkenheit eine Besserung der bestehenden Zustände herbeizuführen geeignet ist und ob insbesondere die mit der Einführung

eines solchen Strafgesetzes verbundenen Nachteile von den damit verbundenen Vorteilen überwogen werden.

Prüfen wir nun objektiv und vorurteilsfrei die für und wider die Bestrafung der Trunkenheit — selbstredend von Gelegenheitstrinkern, welche allein für uns in Frage kommen — geltend gemachten und überhaupt in Frage kommenden Gründe, so ergiebt sich folgendes:

Für die Bestrafung der Trunkenheit haben wir bei allen Befürwortern derselben nur zwei Argumente zu entdecken vermocht, nämlich einmal die Behauptung, dass der Staat in derselben Weise, wie er Personen, die durch Vornahme unzüchtiger Handlungen ein öffentliches Aergernis erregen. bestrafe, ebenso berechtigt wie verpflichtet sei, gegen jedermann strafrechtlich einzuschreiten, welcher durch eine in die Oeffentlichkeit tretende Trunkenheit sich einer Verletzung der gesellschaftlichen Sicherheit, des gesellschaftlichen Anstandes und der gesellschaftlichen Sittlichkeit schuldig mache. — Dagegen ist zunächst zu bemerken, dass die Gefährdung der gesellschaftlichen Sicherheit durch einen Trunkenen eine so fernliegende und so selten eintretende ist — da ein völlig Betrunkener in der Regel nicht im stande sein wird, gefahrbringende Handlungen zu begehen, — dass dieser Gesichtspunkt allein die Bestrafung der Trunkenheit um so weniger zu rechtfertigen vermag, als der Thatbestand der »Gefährdung der gesellschaftlichen Sicherheit« ein viel zu vager ist, um der Einführung eines neuen Strafgesetzes zur alleinigen Begründung dienen zu können. Und wenn gar behauptet wird (*Fuld* a. a. O. S. 103) »die Gesellschaft habe ein Recht darauf, von jedem ihrer Mitglieder, sowie es die Schwelle seiner Wohnung überschreitet, ein Benehmen und Betragen zu verlangen, das in keiner Beziehung Anstoss erregt«, so kann man zur Erzwingung einer so weitgehenden moralischen Verpflichtung die Strafgewalt des Staates sicherlich nicht in Anspruch nehmen, da andernfalls Recht und Moral sich vollständig verwischen und schliesslich jegliche in die Oeffentlichkeit tretende Handlung des Menschen der Beurteilung des Strafrichters unterworfen sein würde. Im übrigen geraten aber auch die Verteidiger dieser Ansicht mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie als zweites Argument für die strafrechtliche Ahndung der Trunkenheit hervorheben, der Staat müsse dieses Laster mit seinen schärfsten Mitteln brandmarken, um so die in breiten Volksschichten herrschende laxe Beurteilung

der Trunksucht zu bekämpfen und durch die Bestrafung derselben auch deren moralische Missbilligung im Volke herbeizuführen (so *Hiller* in dem für den Juristentag erstatteten Gutachten Bd. II S. 109).

Ist diese Beweisführung richtig, so folgt daraus, dass bis jetzt wenigstens ein Trunkener die öffentliche Moral, den öffentlichen Anstand nicht dergestalt verletzt, dass dieserhalb von der »öffentlichen Meinung« eine strafrechtliche Sühne gefordert wird. Die Behauptung *Hiller*'s (deren Richtigkeit übrigens auch von *Fuld* a. a. O. S. 103 und 104 nicht verkannt wird), entspricht nun, wie wir zugeben müssen, leider der Wirklichkeit; und wir müssen auch ferner anerkennen, dass diese Thatsache am ehesten für eine Bestrafung der Trunkenheit sprechen würde. Alle übrigen bisher nicht berührten Beweisgründe, welche man für die Strafbarkeit der Trunkenheit ins Feld führt, sind, wenn man genauer zusieht, nicht gerade geeignet, die strafrechtliche Ahndung, als vielmehr überhaupt irgend welche anderweite gesetzliche Massnahmen gegen die Trunkenheit zu rechtfertigen, wie wir bei der Begründung unserer Vorschläge zur Bekämpfung des Missbrauchs berauschender Mittel darthun werden.

Gegen die Bestrafung der Trunkenheit in der vom Entwurf vorgeschlagenen Weise sprechen nun folgende Erwägungen:

1. Die Schwierigkeit der Feststellung des Thatbestandes. In dieser Hinsicht ist an das bereits oben Bemerkte zu erinnern, wonach schon die nach unseren Ausführungen unbedingt notwendige Feststellung, dass ein Trunkenheitsfall eines Gelegenheits-, nicht aber eines Gewohnheitstrinkers vorliegt, vielfach eine umfassende Beweisaufnahme über das Vorleben des Angeklagten und die Vernehmung eines Arztes als Sachverständigen notwendig machen wird. Dazu kommt, dass schon die Ermittelung des Sachverhalts selbst häufig zu Schwierigkeiten Anlass geben wird: von vorneherein ist nicht anzunehmen, dass das Publikum freiwillig als Angeber oder Zeuge gegen einen Betrunkenen auftreten wird. Die meisten Anklagen werden daher auf den Anzeigen der unteren Polizeiorgane beruhen; wer nun aber aus der Praxis weiss, dass die Wahrnehmungen dieser Personen, zumal bei einem Thatbestande, wie dem vorliegenden, welcher dem subjektiven Urteil einen grossen Spielraum überlässt, von ihrem Berufe, strafbare Handlungen zu ermitteln, sehr

leicht beeinflusst werden, wer es ferner aus der Erfahrung kennt, wie zumal auf dem flachen Lande die Anzeigen der unteren Polizeiorgane, ja schon die Erwägungen, ob überhaupt — insbesondere in leichten Uebertretungsfällen — eine Anzeige erstattet werden soll, von persönlichen Sympathien und Antipathien dieser Organe beeinflusst werden, der wird schon um deswillen gegen die Einführung einer Bestrafung der Trunkenheit die grössten Bedenken hegen müssen. — Denn wie *Hiller* in seinem Gutachten (a. a. O. S. 108) mit Recht hervorhebt, hat ein Strafgesetz gegen die Trunkenheit unter allen Umständen nur dann irgend welchen Erfolg, wenn seine strenge und durch keinerlei Rücksicht bedingte Durchführung gesichert ist. Welche Rolle endlich, zumal auf dem flachen Lande, die soziale Stellung des Betrunkenen im einzelnen Falle spielen wird, derart, dass der eine von einer Anzeige verschont bleibt, während der andere davon betroffen wird, das bedarf hier nur der Andeutung.

2. Die Unzulänglichkeit des von dem Entwurf vorgeschlagenen Strafmittels bildet den zweiten und, wie wir glauben, noch schwerwiegenderen Grund gegen die Bestrafung der Trunkenheit. Selbst *Hiller*, welcher diese Bestrafung eifrig befürwortet, verkennt doch nicht (a. a. O. S. 107), dass dieses Mittel für sich allein wenig geeignet ist, die Trunkenheit mit Erfolg zu bekämpfen; nach ihm ist »die Wirksamkeit von Strafgesetzen gegen die Trunkenheit stets und unter allen Umständen mitbedingt durch das erfolgreiche Eintreten der übrigen Bekämpfungsmittel des Alkoholismus.«

Betrachtet man nun aber erst die vom Entwurf in § 17 Abs. 1 — der Abs. 2 dieses § kommt hier nicht in Betracht, da er sich nur auf Gewohnheitstrinker bezieht — gegen die Trunkenkeit angedrohte Strafe, so ist der Nachweis unschwer zu erbringen, dass mit diesen Strafen ein erfolgreicher Kampf gegen die Trunkenheit nicht geführt werden kann.

Der Gelegenheitstrinker kann danach nämlich wegen Trunkenheit mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden. Dass eine derartig geringfügige Strafe nicht abschreckend zu wirken vermag, liegt auf der Hand. Und wie wird sich in der Praxis die Sache gestalten? Der Arbeiter, welcher bei einer festlichen Gelegenheit oder an einem sog. »blauen Montag« sich berauscht hat, wird die ihn dieserhalb treffende Geldstrafe in der Regel nicht bezahlen können oder wollen,

vielmehr die an deren Stelle tretende Haftstrafe von wenigen Tagen »absitzen«. — Der Bemittelte dagegen zahlt die ihm mittelst polizeilicher Strafverfügung auferlegte Geldstrafe, womit für ihn die Sache ihre Erledigung gefunden.

Dass nun die »kurzzeitigen« Freiheitsstrafen nicht dazu dienen, die Volksmoral im allgemeinen zu heben oder den Betreffenden zu bessern, ist schon so oft dargethan worden, dass darüber kein Wort mehr verloren zu werden braucht. Und dass eine wegen Uebertretung verhängte Geldstrafe nicht geeignet ist, den davon Betroffenen in der öffentlichen Meinung mit einem »Makel« zu behaften, bedarf gleichfalls keiner weiteren Begründung.

Sollte der Vorschlag des Entwurfs Gesetzeskraft erlangen, so würde der Volksmund nicht mit Unrecht sagen, dass der Wohlhabende den Rausch mit Geld zu erkaufen habe, der Arme dagegen sich in der Gefängniszelle von demselben entnüchtern müsse.

3. Dieser letztere Gesichtspunkt führt uns auf ein weiteres Moment, das man gleichfalls nicht ganz grundlos gegen die Bestrafung der Trunkenheit geltend gemacht hat. In den Verhandlungen des Juristentages ist von den Gegnern des strafrechtlichen Einschreitens gegen die Trunkenheit insbesondere hervorgehoben, dass sich eine derartige Strafgesetzgebung als eine Klassengesetzgebung, gewissermassen als ein Ausnahmegesetz charakterisiere, das seine Spitze vor allem gegen den »armen Mann« richte. Man hat hierbei nicht sowohl gegen die oben (unter 2) erwähnten Verschiedenheiten bei der Strafvollstreckung gezielt, als vielmehr betonen wollen, dass schon die Anwendung des Strafgesetzes sich fast ausschliesslich oder doch vorwiegend gegen den »armen Mann« richten werde. Die thatsächliche Richtigkeit dieser Behauptung lässt sich nicht ableugnen; denn es ist nicht zu verkennen, dass die Trinkgelage der Wohlhabenden und deren unausbleibliche Folgen sich meist der Oeffentlichkeit entziehen, was bei den Unbemittelten nicht der Fall. Ueberdies aber wird auch, falls ein Strafgesetz gegen die Trunkenheit in Geltung ist, der Wohlhabende leicht Mittel und Wege finden können, seinen trunkenen Zustand vor der Oeffentlichkeit zu verbergen, wozu der Arme regelmässig schon aus Mangel an Geldmitteln nicht im stande ist. Da nun aber nur die in der Oeffentlichkeit hervortretende Trunkenheit mit Strafe bedroht werden soll, so würde das praktische Ergebnis allerdings dahin führen, dass von einem Strafgesetz gegen die Trunkenheit

vorwiegend und in den weitaus meisten Fällen nur der »arme Mann« betroffen wird.

Wir sind nun freilich weit entfernt, das neuerdings so beliebt gewordene Schlagwort von dem »Schutze des armen Mannes« als durchschlagendes Argument in dieser Frage zu betrachten. — Immerhin aber lässt sich nicht verkennen, dass ein Strafgesetz, welches, wenn auch nicht formell, so doch in Wirklichkeit seine Spitze vorwiegend gegen eine bestimmte Bevölkerungsklasse — gleichviel ob gegen eine bestimmte Berufsklasse oder gegen einen sozialen Stand — richtet, immerhin etwas Bedenkliches hat und nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn ganz überwiegende Gründe des Staatswohls den Erlass eines solchen gebieterisch erheischen. Dass aber derartige schwerwiegende Gründe vorhanden seien, ist bisher nirgends dargethan.

Da nach den vorstehenden Ausführungen die Nachteile, welche eine Bestrafung der Trunkenheit in der von dem Entwurf vorgeschlagenen Weise zur Folge haben würden, die damit möglicherweise verknüpften Vorteile bei weitem überwiegen, so müssen wir uns gegen die beabsichtigte Strafandrohung aussprechen.

## II.

Sollen wir nun, da, wie aus unseren bisherigen Ausführungen sich ergiebt, das von dem Entwurf vorgeschlagene strafrechtliche Einschreiten gegen Trunksüchtige, also gegen Gewohnheitstrinker, unzulässig und gegen Gelegenheitstrinker unthunlich erscheint, mit verschränkten Armen zusehen, wie der verderbliche übermässige Genuss geistiger Getränke immer weiter um sich greift, und so das Volksleben in immer grösserem Massstabe sittlichen und physischen Schaden leidet? Keineswegs! — Der Staat ist vielmehr verpflichtet, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um der Trunksucht, dieser Krankheit der Individuen und dem übermässigen Alkoholverbrauch, dieser Krankheit des ganzen Volkes, nach Kräften zu steuern.

Den rechten Weg, welchen wir einzuschlagen haben, um diesen Zweck zu erreichen, zeigt uns auch hier wieder die medizinische Wissenschaft, welche überhaupt sowohl in der Forschung, wie in den von ihr erzielten Resultaten der Rechtswissenschaft unendlich überlegen ist und dieser in vielfacher Beziehung als Vorbild und Muster dienen kann.

Wie die Medizin sich nicht damit begnügt, die Krankheiten

vielmehr die an deren Stelle tretende Haftstrafe von wenigen Tagen »absitzen«. — Der Bemittelte dagegen zahlt die ihm mittelst polizeilicher Strafverfügung auferlegte Geldstrafe, womit für ihn die Sache ihre Erledigung gefunden.

Dass nun die »kurzzeitigen« Freiheitsstrafen nicht dazu dienen, die Volksmoral im allgemeinen zu heben oder den Betreffenden zu bessern, ist schon so oft dargethan worden, dass darüber kein Wort mehr verloren zu werden braucht. Und dass eine wegen Uebertretung verhängte Geldstrafe nicht geeignet ist, den davon Betroffenen in der öffentlichen Meinung mit einem »Makel« zu behaften, bedarf gleichfalls keiner weiteren Begründung.

Sollte der Vorschlag des Entwurfs Gesetzeskraft erlangen, so würde der Volksmund nicht mit Unrecht sagen, dass der Wohlhabende den Rausch mit Geld zu erkaufen habe, der Arme dagegen sich in der Gefängniszelle von demselben entnüchtern müsse.

3. Dieser letztere Gesichtspunkt führt uns auf ein weiteres Moment, das man gleichfalls nicht ganz grundlos gegen die Bestrafung der Trunkenheit geltend gemacht hat. In den Verhandlungen des Juristentages ist von den Gegnern des strafrechtlichen Einschreitens gegen die Trunkenheit insbesondere hervorgehoben, dass sich eine derartige Strafgesetzgebung als eine Klassengesetzgebung, gewissermassen als ein Ausnahmegesetz charakterisiere, das seine Spitze vor allem gegen den »armen Mann« richte. Man hat hierbei nicht sowohl gegen die oben (unter 2) erwähnten Verschiedenheiten bei der Strafvollstreckung gezielt, als vielmehr betonen wollen, dass schon die Anwendung des Strafgesetzes sich fast ausschliesslich oder doch vorwiegend gegen den »armen Mann« richten werde. Die thatsächliche Richtigkeit dieser Behauptung lässt sich nicht ableugnen; denn es ist nicht zu verkennen, dass die Trinkgelage der Wohlhabenden und deren unausbleibliche Folgen sich meist der Oeffentlichkeit entziehen, was bei den Unbemittelten nicht der Fall. Ueberdies aber wird auch, falls ein Strafgesetz gegen die Trunkenheit in Geltung ist, der Wohlhabende leicht Mittel und Wege finden können, seinen trunkenen Zustand vor der Oeffentlichkeit zu verbergen, wozu der Arme regelmässig schon aus Mangel an Geldmitteln nicht im stande ist. Da nun aber nur die in der Oeffentlichkeit hervortretende Trunkenheit mit Strafe bedroht werden soll, so würde das praktische Ergebnis allerdings dahin führen, dass von einem Strafgesetz gegen die Trunkenheit

vorwiegend und in den weitaus meisten Fällen nur der »arme Mann« betroffen wird.

Wir sind nun freilich weit entfernt, das neuerdings so beliebt gewordene Schlagwort von dem »Schutze des armen Mannes« als durchschlagendes Argument in dieser Frage zu betrachten. — Immerhin aber lässt sich nicht verkennen, dass ein Strafgesetz, welches, wenn auch nicht formell, so doch in Wirklichkeit seine Spitze vorwiegend gegen eine bestimmte Bevölkerungsklasse — gleichviel ob gegen eine bestimmte Berufsklasse oder gegen einen sozialen Stand — richtet, immerhin etwas Bedenkliches hat und nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn ganz überwiegende Gründe des Staatswohls den Erlass eines solchen gebieterisch erheischen. Dass aber derartige schwerwiegende Gründe vorhanden seien, ist bisher nirgends dargethan.

Da nach den vorstehenden Ausführungen die Nachteile, welche eine Bestrafung der Trunkenheit in der von dem Entwurf vorgeschlagenen Weise zur Folge haben würden, die damit möglicherweise verknüpften Vorteile bei weitem überwiegen, so müssen wir uns gegen die beabsichtigte Strafandrohung aussprechen.

## II.

Sollen wir nun, da, wie aus unseren bisherigen Ausführungen sich ergiebt, das von dem Entwurf vorgeschlagene strafrechtliche Einschreiten gegen Trunksüchtige, also gegen Gewohnheitstrinker, unzulässig und gegen Gelegenheitstrinker unthunlich erscheint, mit verschränkten Armen zusehen, wie der verderbliche übermässige Genuss geistiger Getränke immer weiter um sich greift, und so das Volksleben in immer grösserem Massstabe sittlichen und physischen Schaden leidet? Keineswegs! — Der Staat ist vielmehr verpflichtet, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um der Trunksucht, dieser Krankheit der Individuen und dem übermässigen Alkoholverbrauch, dieser Krankheit des ganzen Volkes, nach Kräften zu steuern.

Den rechten Weg, welchen wir einzuschlagen haben, um diesen Zweck zu erreichen, zeigt uns auch hier wieder die medizinische Wissenschaft, welche überhaupt sowohl in der Forschung, wie in den von ihr erzielten Resultaten der Rechtswissenschaft unendlich überlegen ist und dieser in vielfacher Beziehung als Vorbild und Muster dienen kann.

Wie die Medizin sich nicht damit begnügt, die Krankheiten

welche dem sog. Morphinismus huldigen, nach Möglichkeit unschädlich zu machen, bezw. für deren Heilung Sorge zu tragen, hat Dr. *Lewin* in seiner mehrfach erwähnten Schrift überzeugend nachgewiesen.

Der Morphinismus ist eine ebenso unheilbare und gefährliche, ja noch weit gefährlichere Krankheit, als die Trunksucht; gefährlicher, weil sie nicht so leicht zu erkennen ist und weil der Morphinist und Cocainist deshalb viel leichter die Möglichkeit hat, seinen Mitmenschen Schaden zuzufügen.

Die Morphiumsucht ist, wie *Lewin* mitteilt, gerade unter den höheren Ständen, insbesondere unter Künstlern und Gelehrten, Universitätslehrern, Diplomaten, Offizieren und Kaufleuten in Deutschland sehr verbreitet; mit packender Kürze sagt *Lewin*: »Wird durch den Alkohol die Hand der Nation geschädigt, so vernichtet das Morphium den Kopf derselben.«

Um von der Gefährlichkeit dieser Krankheit ein Bild zu geben, mag von den vielen uns mitgeteilten Fällen der folgende hier einen Platz erhalten: Ein an der Cocainsucht leidender Arzt brachte seinen Angehörigen Wunden bei, durch welche er sie verkrüppelte, weil er die Wahnvorstellung hatte, dass durch Einspritzung von Cocain keine Empfindung wahrgenommen und kein Schaden verursacht werden würde.

Im übrigen sollen hier aus der lehrreichen Abhandlung *Lewin*'s noch einige Sätze über die verderblichen Wirkungen des Morphinismus mitgeteilt werden, da im allgemeinen hierüber eine eingehendere Kenntnis fehlen dürfte.

*L.* sagt: »Soweit der Staat darauf einzuwirken vermag, darf er nicht Trinker, noch weniger aber Morphinisten in amtlichen Stellungen belassen. Der Grund für eine solche Massregel ist nicht schwer einzusehen. Es giebt vielleicht mit Ausnahme des Cocains kein narkotisches Genussmittel, das dem Körper so zum Bedürfnis werden kann, wie Morphin. Der Morphiumhunger ist viel dringender als das Verlangen nach Alkohol. — Der Morphinist wird, wenn die Zeit gekommen ist, in der die Körperzellen gebieterisch ihr Reizmittel verlangen, jäh und widerstandslos einer neuen Dosis entgegengetrieben. Erhält er sie nicht, so leidet alsbald auch Körper und Geist.«

Als Folgen des übermässigen Morphiumgenusses bezeichnet *L.* »Vernachlässigung aller Pflichten, Verlust der Energie und Schaffenskraft, teilweise auch ein Heruntergedrücktwerden auf

einen sehr niedrigen ethischen Standpunkt neben allerlei körperlichen Beschwerden, die das Leidensbild schliesslich zu einem trostlosen machen.«

Die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Einschreitens gegen Morphiumsüchtige rechtfertigt er damit, dass er dieselben nicht für dispositionsfähig [1]) und deshalb ihren Ausschluss aus verantwortlichen Stellungen für unbedingt geboten hält. Auch müssen ihm zufolge die Morphiumquellen besser beaufsichtigt werden, da »Eigennutz täglich die Schranken und Hindernisse durchbricht, die der Staat dem Bezuge dieses Alkaloides gesetzt hat.«

Zum Schluss heisst es dann: »Man warte nicht mit einer eingehenden gesetzlichen Berücksichtigung dieses Gegenstandes, bis das Morphin vielleicht künstlich darstellbar und deshalb billiger geworden ist. Denn dann wird der Alkohol seine grosse Rolle ausgespielt und das Morphin seine Stelle eingenommen haben. Schon jetzt greift diese Seuche vereinzelt auch auf jene Kreise über, die sich im Schweisse ihres Angesichts ihr Brot, aber nicht ihr Morphium erarbeiten sollten. Sehen wir doch schon heute viele Millionen von Menschen als Sklaven des Opiums! Wer an der Ausbreitung einer solchen Leidenschaft etwa zweifeln sollte, der sei auf China verwiesen, das erst sei kurzem mit diesem Genussmittel bekannt geworden, von ihm erobert und geschwächt ist.«

Soll also durchgreifend vorgegangen werden, so darf sich die Gesetzgebung nicht auf die Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke beschränken; sie muss vielmehr allgemein dem Missbrauch »berauschender Mittel« (oder Genussmittel) vorzubeugen suchen und insbesondere auch die obenerwähnten »Narkotika« treffen.

Geschieht dies, so bleibt einem solchen Vorgehen auch der Vorwurf einer sog. »Klassengesetzgebung« erspart, da das Morphium und die andern obenerwähnten narkotischen Mittel für die höheren Stände eine ähnliche Rolle spielen, wie der Alkohol für die unteren.

Für die gesetzgeberische Thätigkeit, welche zur Bekämpfung des Missbrauchs berauschender Mittel und seiner Folgen entfaltet werden muss, kommen nun zwei Massnahmen in Betracht:

1. eine Reihe von Vorbeugungsmitteln, welche den übermässigen Genuss, bezw. Gebrauch derselben erschweren, und

---

1) Die Verneinung jeglicher Dispositionsfähigkeit des Morphiumsüchtigen halten wir für zu weitgehend.

2. entsprechende Massregeln, welche einerseits dazu dienen, die an Trunk- oder Morphiumsucht leidenden Personen zu verhindern, ihren Mitmenschen Schaden zuzufügen und welche andererseits geeignet sind, die Krankheit jener Personen zu heilen.

Von den alkoholhaltigen Getränken ist es vor allem der Branntwein und Spiritus, welcher in den grossen Massen die Trunksucht und Trunkenheit mit all ihren verheerenden Wirkungen erzeugt; deshalb muss das Bestreben des Gesetzgebers vor allem dahin gerichtet sein, den Verbrauch dieser Genussmittel – zu Gunsten des Bier- und Weingenusses — einzudämmen.

Demnach empfiehlt sich vor allem eine hohe Branntwein- und Spiritussteuer, wenn man nicht gar zu dem Branntweinmonopol übergehen will, was vielleicht noch vorzuziehen sein dürfte. Deshalb sind ferner die von dem Entwurf geplanten Abänderungen der Gewerbeordnung, soweit sie eine Verminderung der Zahl der Schankstätten zur Folge haben werden, im allgemeinen zu billigen; ob und inwieweit die §§ 1—10 des Entwurfs in Einzelheiten und speziell in der Fassung verbesserungsfähig sind, das zu untersuchen liegt ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe.

Zweckdienlich erscheinen auch die Vorschriften der §§ 11 und 15 des Entwurfs, welche das Verabreichen von geistigen Getränken zum Genusse auf der Stelle, sowie in der Regel auch die Lieferung von Branntwein und Spiritus im Kleinhandel auf Borg verbieten, die daraus entstehenden Forderungen für ungültig erklären und überdies die zuwiderhandelnden Wirte und Händler unter gewissen Umständen mit Strafe bedrohen.

Diese Bestimmungen sind ganz besonders geeignet, dem wirtschaftlichen Ruin des Volkes Einhalt zu gebieten; denn gerade die Branntweinschulden bilden ein höchst trauriges Kapitel in der Geschichte des sozialen Elends.

Einer notwendigen Ergänzung bedarf der Entwurf nach den obigen Ausführungen noch in Betreff des Opiums, Morphiums, Cocains und aller übrigen vorerwähnten narkotischen Mittel; die meisten derselben unterliegen zwar schon jetzt den einschränkenden Vorschriften der Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R.G.Bl. S. 9), sind also im freien Verkehr nicht zu erlangen. Da wir aber aus *Lewin*'s Mitteilungen wissen, dass die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, um eine missbräuchliche Anwendung dieser Mittel zu verhüten, da ferner irgend ein Bedürfnis, dieselben dem freien Verkehr zu überlassen oder auch

nur ihren mässigen Genuss leicht zu ermöglichen, nicht vorliegt, so erscheint es geboten, durch die strengsten Massregeln einem Missbrauch dieser Mittel vorzubeugen und ihre Verabreichung an Privatpersonen zum Zwecke des Genusses (oder sonstiger körperlicher Verwendung) ohne ärztliche Anordnung mit schwerer Gefängnisstrafe zu bedrohen.

Selbstredend müssen alsdann auch die obenerwähnten Vorschriften des § 11 des Entwurfs auf die Gewährung von Morphium, Cocain u. dgl. auf Borg entsprechende Anwendung finden.

Ausser diesen vom Entwurf vorgesehenen und auf die Einschränkung des Genusses schädlicher narkotischer Genussmittel abzielenden Bestimmungen ist sodann auch von Sachverständigen der Erlass besonderer Vorschriften empfohlen, welche für eine möglichst reine Herstellung des zum Verkauf bestimmten Branntweins Sorge tragen, da gerade der unreine Branntwein besonders gesundheitsschädlich ist. Soweit in dieser Hinsicht die bestehende Gesetzgebung, insbesondere das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. S. 145) noch nicht ausreichen sollte, sind weitere gesetzliche Anordnungen nach Anhörung von Sachverständigen zu treffen.

2. Es erübrigt noch, die erforderlichen Schutz- und Heilmittel in Betreff der Morphium- und Trunksüchtigen einer kurzen Erörterung zu unterziehen; in dieser Hinsicht erscheinen die Vorschläge des Entwurfs im wesentlichen ausreichend.

Der § 12 desselben lässt nämlich die Entmündigung Trunksüchtiger dann zu, wenn dieselben ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen oder die Sicherheit Anderer gefährden. Die Entmündigung hat die Stellung unter Vormundschaft und eine wesentliche Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Trunksüchtigen zur Folge. Auch erhält der Vormund das Recht, mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde den Bevormundeten in eine Trinkerheilanstalt unterzubringen.

Dass diese durchaus zweckentsprechenden Vorschriften auch gegenüber Morphiumsüchtigen unter den gleichen Voraussetzungen zur Anwendung kommen müssen, versteht sich nach unseren obigen Ausführungen von selbst.

Der Gesetzentwurf schlägt ausserdem eine Unterbringung der Trunksüchtigen in eine Trinkerheilanstalt zur Strafe vor, welche

dann von dem Strafgericht angeordnet werden kann, wenn dieselben wegen Trunkenheit bestraft werden; (ob diese Massregel schon bei der ersten oder erst nach mehrmaliger Bestrafung verhängt werden darf, geht aus dem Gesetzesentwurf nicht mit Klarheit hervor). Dass wir ein derartiges Verfahren für unzulässig halten müssen, ergiebt sich aus unseren Ausführungen, wonach wir eine Bestrafung der Trunksüchtigen grundsätzlich verwerfen, von selbst. Gleichwohl verkennen wir nicht, dass es vielfach im öffentlichen Interesse liegen wird, die Unterbringung von Trunksüchtigen — und, wie wir hinzufügen, von Morphinisten — in Trinkerheilanstalten anzuordnen, ohne dass ihre Entmündigung geboten oder zulässig erscheint.

Die Frage nun, wann dies — abgesehen von dem Falle der Entmündigung — geschehen soll, wird in erster Reihe zweckmässig von der medizinischen Wissenschaft zu entscheiden sein; bis diese sich hierüber geäussert, enthalten wir uns um so mehr aller dahin zielenden Vorschläge, als wir der Ansicht sind, dass diese Materie am zweckmässigsten gleichzeitig mit einem Reichsgesetz über die Zulässigkeit der Unterbringung von Geisteskranken in eine Irrenanstalt geregelt wird, da der Erlass eines solchen Gesetzes, worüber in der öffentlichen Meinung wohl kaum ein Zweifel besteht, ein dringendes Bedürfnis ist.

Zusatz der Red. Zu dieser Frage liegen uns drei andere Einsendungen vor.

Die erste derselben bestreitet vor allem die logische Richtigkeit in der Verwertung des offiziell beigebrachten statistischen Materials. Bei der Trunksuchtsstatistik so wenig wie bei der Irrenstatistik sei es möglich, die Zahlen der unzureichenden Beobachtung von einst mit denjenigen der viel eindringenderen Kriminal- und Konsumstatistik von heute zu vergleichen. Sodann sei Trunksucht nicht ohne weiteres als die Ursache der Kriminalität, sondern in gewiss vielen Fällen mit der Kriminalität als Folge von einer oder mehreren dritten Ursachen persönlicher und sachlicher Art, von schlechter Erziehung, von häuslichem und sonstigem Elend, von den ins Wirtshaus treibenden Wohnverhältnissen, von der eben dahin drängenden Vergnügungslust u. s. w. anzusehen. Man werde diese Ursachen der Trunksucht durch die »neueste Straf- und Zuchtsucht« nicht vernichten und auf

letztere trotz des offiziellen Zahlenmaterials besser zu verzichten haben.

Eine zweite uns zugekommene Aeusserung beschäftigt sich mit den Bedenken gegen erleichterte Entmündigung der Trinker. Nicht sosehr, weil diese Massregel an sich verwerflich wäre, als weil ein schwerer Missbrauch seitens der Erbschleicherei, des Familienunfriedens u. s. w. getrieben werden könne, mehr noch als bei der Irrenpolizei. Wir beschränken uns darauf, diesen Gesichtspunkt einfach anzuführen.

Eine dritte uns gewordene Zuschrift behandelt eingehend die geplanten gewerbeordnungsmässigen Aenderungen für das Wirtschaftsgewerbe, welchem geradezu unerfüllbare, praktisch ins Lächerliche führende, den ganzen Stand der Wirte ins Lager der Opposition treibende Zumutungen ungerechtester Art gemacht werden. Dieses für die südwest- und westdeutschen Bier- und Weinländer wohl zweifellos richtige Urteil sieht davon ab, ob etwa der Branntweingenuss besondere gewerbepolizeiliche Massregeln und Auflagen gegen die Schankwirte herausfordere und thunlich erscheinen lasse. Für Bier- und Weinwirtschaften seien solche Massregeln und Zumutungen schlechterdings unnötig, unausführbar und unerfüllbar. Die Gesetzgebung bereite sich damit ganz unnötige Schwierigkeiten und werde in einem guten Teil Deutschlands eine nimmer versiegende Quelle heftigster Opposition gegen das Reich öffnen. Man solle wenigstens den blossen Wein-, Bier- und Obstmost-Schank von den geplanten unerträglichen Quälereien frei lassen. Wir erwähnen auch diesen selbst politisch recht erheblichen Vorschlag, welcher übrigens mit dem von H. *Neukamp* vorstehend für die Praxis aufgestellten Grundsatze, an Stelle des Branntweingenusses den Bier- und Weingenuss zu begünstigen, leicht in Einklang zu bringen wäre. Auch diese dritte Einsendung will übrigens die gewerbepolizeilichen Beschränkungen des Wirtschaftsgewerbes ihrerseits für keinen Teil Deutschlands und für keinen Zweig des Schankwirtschaftsgewerbes empfehlen.

---

# ZUR WISSENSCHAFTLICHEN ORIENTIERUNG ÜBER DIE NEUESTE HANDELSPOLITIK.

## MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DIE PFLICHTEN DES GRUNDEIGENTUMS IN DEN SCHUTZZOLLFRAGEN.

VON

Dr. SCHÄFFLE.

### ZWEITER ARTIKEL. Zweiter Teil.

### IX. Der finanzielle Erfolg des Handelssystems von 1879.

Wir haben die Einnahmenvermehrung als eine Grundtriebfeder der Einführung des Systems von 1879 im ersten Artikel bereits kennen gelernt. Der finanzielle — oder sagen wir es lieber sogleich — der fiskalische Erfolg des jüngsten Handelssystems ist nun ein über alle Erwartung vollständiger gewesen. Schon Oesterreich erzielte diesen Erfolg. Noch mehr Deutschland, obwohl dessen Finanzzollerhöhungen recht erheblich hinter den Tarifen der übrigen grösseren Festlandstaaten zurückblieben.

Seit 1878 haben sich die Zolleinnahmen des deutschen Reiches um mehr als das Dreifache gesteigert. Sie betrugen:

| | in Millionen Mark | in Prozenten. |
|---|---|---|
| 1878 | 111,5 | = 100 |
| 1890 | 395,4 | = 354. |

Dieser ungeahnte Erfolg des Fiskus wird uns im Abschnitt XIII steuer- und sozialpolitisch allerdings recht bedenklich erscheinen. Hier stellen wir nur die Thatsachen fest! Schlagend ist die Vergleichung jener zehn Artikel, welche 1878, und jener, welche 1890 den höchsten Ertrag abgeworfen haben. Nach der amtlichen Statistik hatten Prozentanteile am Gesamtzollertrage:

| im Jahre 1878 | | im Jahre 1890 | |
|---|---|---|---|
| Kaffee | 31,20 % | Getreide | 28,98 % |
| Tabak | 17,06 » | Kaffee | 11,97 » |
| Wein | 8,09 » | Petroleum | 11,28 » |
| Südfrüchte | 4,10 » | Tabak | 10,84 » |
| Salz | 4,06 » | Wein | 4,86 » |
| Wollwaren | 3,44 » | Holz | 3,95 » |
| Baumwollgarn | 2,25 » | Schmalz | 2,30 » |
| Heringe | 1,94 » | Eisen | 2,07 » |
| Cewürze | 1,84 » | Vieh | 1,85 » |
| Branntwein | 1,56 » | Branntwein | 1,72 » |
| Zusammen | 75,54 % | Zusammen | 80,82 % |

An Stelle von steuerfähigeren Genussmitteln sind notwendige Nahrungsmittel zu den hervorragendsten Gegenständen der indirekten Steuerlast der Zölle geworden. Einst war Kaffee der relativ wichtigste Zollartikel, heute ist es das Getreide.

Lassen wir die jüngsten, in Beziehung auf Getreideeinfuhr nicht ganz normalen Zolljahre 1889 und 1890 bei Seite, so hat sich diese grose Wandlung unter den verschiedenen Tarifsätzen seit 1878 wie folgt vollzogen.

| im Jahre 1878 | in Mill. Mark | |
|---|---|---|
| Kaffee | 34,8 | 31,20 % |
| Tabak | 19,0 | 17,06 » |
| Wein | 9,0 | 8,09 » |
| Südfrüchte | 4,5 | 4,10 » |
| Salz | 4,5 | 4,06 » |
| Wollwaren | 3,8 | 3,44 » |
| Baumwollgarn und Baumwollwaren | 2,5 | 2,25 » |
| Heringe | 2,1 | 1,94 » |
| Gewürze | 2,0 | 1,84 » |
| Branntwein | 1,7 | 1,56 » |
| zusammen | 83,9 | 75,54 » |
| **im Jahre 1884** | | |
| Kaffee | 44,6 | 20,23 % |
| Tabak und Tabaksfabrikate | 31,2 | 14,15 » |
| Petroleum | 29,3 | 12,82 » |
| Getreide | 24,1 | 10,94 » |
| Wein | 14,8 | 6,71 » |
| Baumwollgarn und Baumwollwaren | 5,1 | 2,34 » |
| Eisen und Eisenwaren | 4,9 | 2,22 » |
| Holz | 4,4 | 2,00 » |
| Branntwein | 3,6 | 1,66 » |
| Vieh | 3,5 | 1,59 |
| zusammen | 165,5 | 74,66 » |

| im Jahre 1885 | in Mill. Mark | |
|---|---|---|
| Kaffee | 47,6 | 19,70 % |
| Tabak | 34,6 | 14,33 » |
| Petroleum | 31,0 | 12,83 » |
| Getreide | 30,5 | 12,63 » |
| Wein | 14,5 | 6,03 » |
| Holz | 6,5 | 2,70 » |
| Baumwollgarn und Baumwollwaren | 4,9 | 2,04 » |
| Vieh | 4,5 | 1,88 |
| Eisen und Eisenwaren | 4,3 | 1,80 » |
| Seiden und Seidenwaren | 3,6 | 1,50 » |
| zusammen | 182,0 | 75,44 » |
| im Jahre 1888 | | |
| Getreide | 58,7 | 20,24 » |
| Kaffee | 46,2 | 15,64 » |
| Tabak | 38,5 | 13,28 » |
| Petroleum | 37,6 | 12,97 » |
| Wein | 16,5 | 5,71 » |
| Holz | 12,4 | 4,28 » |
| Baumwollgarn und Baumwollwaren | 5,2 | 1,80 » |
| Vieh | 4,7 | 1,64 » |
| Eisen und Eisenwaren | 4,4 | 1,55 » |
| Reis | 3,5 | 1,23 » |
| zusammen | 227,7 | 78,74 » |

Das Verhältnis von 1878, wo Kaffee und Tabak 48,66 Prozent des Ertrages, Getreide und Petroleum aber nichts, Vieh aller Art und Holz nur wenig abwarfen, ist auf den Kopf gestellt, wenn nun Getreide, Holz, Petroleum, Vieh zusammen 40 % aller Zolleinnahmen ergeben. Diese Einnahmen sind in zweifacher Hinsicht die schlimmsten unseres ganzen Steuersystems geworden: einmal deshalb, weil nun mehr oder weniger notwendige Artikel steuerlich »bluten« müssen, sodann deshalb, weil nicht bloss fremdes, sondern auch heimisches Produkt verteuert wird, so dass die Getreidesteuer-Einhebung das Volk weit mehr als den Zollertrag kosten muss, worauf wir im Abschnitt XIII. zurückkommen.

Dass diese Last den Volksmassen mit der Wirkung auferlegt wird, dem grösseren Grundbesitz, dem privaten wie dem öffentlichen das Grundrenteneinkommen zu steigern, bezw. zu fristen, macht, wie das Folgende zeigen wird, die Sache wirklich nicht besser. Hier wird dem Urteil des Freihändlers *Matlekovits* wenig entgegengehalten werden können, wenn er noch milde sagt: »Es soll ja nicht geleugnet werden, dass das Getreide, also das Brot ebenfalls der Besteuerung unterzogen werden kann und dass es Fälle in der Entwickelung des nationalen Lebens giebt, wo selbst die

Belastung des täglichen Brotes mit Steuern, wenn auch nicht gerechtfertigt, so doch entschuldigt werden darf; es wird z. B. Italien in seiner Bestrebung, die Lasten der politischen Einigung, der Durchführung der »*Unita Italia*« möglichst rasch zu decken, nicht zum Vorwurf gemacht werden können, wenn dieser Staat die »Mahlsteuer« eingeführt und aus derselben Millionen eingenommen hat, namentlich da man weiss, dass es hier schwere Kämpfe kostete, bis in den verschiedenen Provinzen die einheitliche und gerechte Besteuerung mittelst Reform der direkten Steuern durchgeführt wurde; — ja, es kann auch die mässige, wirklich den finanziellen Charakter wahrende Verzollung von Getreide, wie solche in der Schweiz seit jeher besteht, wo also Getreide äusserst wenig erzeugt und alles vom Auslande importiert werden muss, noch Entschuldigung finden; — und selbst der Getreidezoll Italiens, wo neben Reis und Mais das übrige Getreide mehr von Wohlhabenderen konsumiert wird, also eigentlich die Steuerlast nicht auf das gesamte Volk fällt, kann Verteidigung finden.« Dass aber Deutschland 58 (und im Jahr 1889 sogar 101) Millionen Mark, also beinahe soviel als die Gesamtzolleinnahme Oesterreich-Ungarns, aus der Belastung des Brotes durch Zölle erhebt, dass damit natürlich auch die Millionen von Meterzentnern Getreide, welche das Inland dem deutschen Konsumenten produzierend bietet, im Preise steigert, darüber äussert *Matlekovits* ein ganz berechtigtes Missfallen.

Absolut ist allerdings auch der Ertrag der eigentlichen Finanzzölle ganz gewaltig gestiegen: für Kaffee etc. von 34 auf 45, für Tabak von 19 auf 40 Mill. Mark.

Wie das Deutsche Reich, so hat auch Oesterreich-Ungarn finanziell einen nicht ungünstigen Erfolg gehabt; die Gesamtzolleinnahme hat sich in 11 Jahren ungefähr verdoppelt. Der Kaffeezoll wurde daselbst im J. 1878 von 16 auf 24 fl., später auf 40 fl. (zur See 37 fl.) gesteigert. Dennoch ergab er ein Drittel, 1886 sogar 37 % der ganzen Zolleinnahme, 1877 5,4 und 1888 12,9 Mill. fl.

Eine finanziell eigentümliche Stellung nimmt in Oesterreich-Ungarn das Petroleum ein. *Matlekovits* bemerkt hierüber: »Der vom Standpunkte der Zolleinnahmen zweitwichtigste Artikel Oesterreichs, „Mineralöl", hatte im Jahre 1883 seine höchste Ergiebigkeit mit 8 074 000 Gulden erreicht, und die Zolleinnahme aus diesem Artikel betrug damals 17,92 Prozent der Gesamtzoll-

einnahme. Dieser Artikel ist auch jetzt noch beständig eine wichtige Finanzquelle. Auch bei ihm hat die Erhöhung des Zolles und zwar bei rohem Oele von der Zollfreiheit auf 0,60 Gulden (brutto) im Jahre 1878, dann auf 1,10 Gulden (netto) im Jahre 1882 und auf 2 Gulden (netto) im Jahre 1887 und für raffiniertes Oel von 1,50 Gulden Silber auf 3 Gulden Gold (brutto) im Jahre 1878, auf 10 Gulden (netto) im Jahre 1882 den inländischen Konsum nicht beeinträchtigt, wie dies aus folgenden Daten der Einfuhr (in Meterzentnern) zu ersehen ist:

| | Einfuhr | Ausfuhr | Mehreinfuhr |
|---|---|---|---|
| 1878 | 1 050 592 | 2 507 | 1 047 985 |
| 1882 | 1 252 599 | 22 483 | 1 230 116 |
| 1884 | 1 349 602 | 50 720 | 1 298 882 |
| 1888 | 1 202 573 | 20 373 | 1 182 200 |

Die Einfuhr spezifiziert nach der Eigenschaft des Oeles (roh und raffiniert) war seit dem Jahre 1882 folgende:

| | rohes | raffiniertes |
|---|---|---|
| 1882 | 129 168 | 1 123 431 |
| 1888 | 1 074 599 | 127 974 |

Es ergiebt sich eine wesentliche Steigerung der Einfuhr für Rohöl und eine wirklich rasende Abnahme der Einfuhr für raffiniertes Mineralöl; da dies jedoch eben in der Absicht der Gesetzgebung lag, welche nicht nur die Produktion von Mineralöl im Inneren, namentlich in Galizien fördern wollte, sondern auch der Raffinerie (hauptsächlich den Fiumaner, Budapester und Siebenbürger Raffinerien) gegenüber dem aus dem Auslande und namentlich aus Amerika eingeführten Raffinate Vorsprung geben wollte, so ist die Wendung der Verhältnisse in der Einfuhr eben eine bedachte gewesen und hat die Verminderung der Zolleinnahme finanziell keine Bedeutung, da die seit 1882 eingeführte Verzehrungssteuer auf Brennöl von dem Raffinate ohnedies eingehoben wird und somit der Staat den Anteil der Einnahmen von diesem Artikel nur in anderer Form anch seit Verminderung der Einfuhr von raffiniertem Oele regelmässig bekommt. Das Ergebnis der österr.-ung. Petroleumsteuer war: 1882 1 156 108 fl., 1888 8 480 354 fl. Sowohl bei diesem Artikel (Mineralöl) als auch bei Kaffee hatte die Schutzzoll- und Finanzpolitik Oesterreich-Ungarns ausserordentlich günstige Verhältnisse; bei beiden Artikeln trat die Erhöhung der Zölle und die Belastung mit Verzehrungssteuern gerade zu einer Zeit ein, als infolge

grosser Massenproduktion, bezw. von Entdeckung neuer Quellen (im Kaukasus) die Preise riesig fielen. Nach den Schätzungen der Permanenzkommission (im österreichischen Handelsministerium) für die Handelswerte betrug der Wert des eingeführten Kaffees und der Mineralöle für den Meterzentner:

| im Jahre | Kaffee | Mineralöl |
|---|---|---|
| 1876 | 140 fl. | 18 fl. |
| 1878 | 95 » | 16 » |
| 1888 | 95 » | 7,25 » |

Beide Artikel wurden selbst nach Einführung der hohen Zölle und Steuern billiger, als wie sie es früher ohne diese Zölle waren; der Konsument hat also die Einführung der neuen Belastungen gar nicht gefühlt, und es ist in erster Reihe hauptsächlich diesem Zufall zuzuschreiben, dass die Wirkungen der neuen Zölle auf die Konsumtion nicht schädlich waren.« Daneben wirkten sie als Schutzzölle der Petroleum-Raffinerie mit grösstem Erfolg! Auch bei Petroleum haben demnach der Finanz- und der Schutzzweck durch Kombination der Zoll- und der Inlandbesteuerung einander in hervorragender Weise gedeckt.

Vergleicht man den finanziellen Erfolg des deutschen und des österreichischen Zollsystems seit 1879 unter anderen und den entscheidenden Gesichtspunkten, so hat das deutsche Reich mit seinen Getreidezolleinnahmen gegenüber den relativ höheren Kaffee- und Petroleum-Zolleinnahmen Oesterreichs wohl doch den geringeren Fortschritt, bezw. grösseren Rückschritt begangen. Im besseren Sinn finanz- und zugleich sozialpolitisch hat der fiskalisch grossartige Erfolg dunkle Schattenseiten. Es ist schon rein finanzpolitisch kein besonderer Fortschritt, mit der Erhebung der Getreidezölle zur Zoll-Haupteinnahmequelle einen im Ausmasse der Ernteschwankungen schwankende Reichs-, bezw. Kommunal-Einnahme [1]) erhalten zu haben. Sodann ist steuer- und sozialpolitisch die Erhebung des Zolles auf notwendige Lebensmittel zur Zollhaupteinnahmequelle eine zweifellose und bedeutende Verschlechterung des deutschen Gesamtsteuersystems; diese Steuerpolitik wird für die Dauer nicht haltbar sein, auch nicht nach der neuesten Ermässigung der Getreidezölle. Vom politischen Standpunkt des Reichs aus war vielleicht diese Art der Geldbeschaffung früher eine kluge Massregel; denn die 200 Mill. M.

1) Lex Hüene.

Mehrinnahme wären im Wege der Matrikularumlagen-Erhöhung d. h. der Landessteuererhöhungen sehr schwer durchzusetzen gewesen und hätten das junge Reich nicht populär gemacht. Haltbar aber erscheint diese Einnahme für die Dauer dennoch nicht und sie wird unaufhaltsam zum Ersatz durch berechtigtere Steuern im Reich und in den Ländern hindrängen.

## X. Die Einwirkung des Zolles auf die Preise. Wer zahlt den Zoll?

### 1) Die erste vorübergehende Wirkung.

Die Erfahrungen, welche man in Deutschland mit der Einführung schrofferer Zollerhöhungen seit 1879 gemacht hat, gestatten fast die nur auf den ersten Blick paradoxe Annahme, dass die Preise nach erfolgter Zollerhöhung zuerst sinken und dann erst später steigen; im Falle schroffer Ermässigungen dürfte das Gegenteil ebenso zutreffen. Erstere Thatsache erklärt sich indessen leicht aus überspekulativer Einfuhr, wie sie vor dem Eintritt der Zollerhöhungen stattzufinden pflegt.

An den Nahrungs- und Genussmitteln lässt sich diese erste Thatsache am besten nachweisen. Immer fand unmittelbar vor Inkrafttreten der Zölle eine gewaltige Steigerung der Einfuhr statt. — Vom 25. Juli 1879 ab trat in Deutschland der Theezoll mit 100 statt bisher 48 M. in Kraft. Die Monatseinfuhr stieg von 2804 M.Z. im April auf 11 714 M.Z. im Mai, um auf 2073 M.Z. schon im Juni zu sinken und fortan alle weitere 6 Monate des Jahres 1000 M.Z. nicht wieder zu erreichen. — Aehnlich war es bei rohem Kaffee, welcher bis 25. Juli 1879 35, von da ab 40 M. Zoll bezahlte. Die Monatseinfuhr betrug im April 87 572, im Mai 221 445, im Juni 102 901, im Juli 97 530, im August 55 353 M.Z., um in den weiteren 4 Monaten des Jahres den Betrag von 100 000 M.Z. nicht wieder zu erreichen. — Das Gleiche ergab sich bei Wein in Fässern, welcher bis 25. Juli 1879 16 M., nachher 24 M. zahlte. Die Monatseinfuhr stieg von 23 953 M.Z. im Januar auf 406 431 im Mai, um schon im Juli bei 36 516, im September bei 14 344 anzukommen. — Bei Branntwein haben die aufeinanderfolgenden Erhöhungen des Zolles von 36 auf 48, dann 80, dann 180 M. Zoll ähnliche Ueberhandels-Erscheinungen herbeigeführt.

Die Agrarzoll-Einführung hat fast noch schärfer in derselben

Richtung gewirkt. Bis 21. Februar 1885 zahlten Weizen und Roggen 1 M., von da ab 3 M., vom 26. November 1887 5 Mark Zoll. Die Einfuhr betrug in Meterzentnern:

| | | Weizen | Roggen |
|---|---|---|---|
| 1885 | Januar | 2 211 289 | 1 161 406 |
| | März | 202 281 | 300 511 |
| 1887 | Oktober | 404 746 | 550 577 |
| | November | 1 472 724 | 1 341 959 |
| | Dezember | 934 854 | 665 683 |

Das Nähere ergeben die Uebersichten bei *Matlekovits.*

Ob dabei der Handel oder das Publikum im ganzen und für kürzere Zeit mehr gewonnen oder mehr verloren hat, wäre schwer zu sagen. Ausgeschlossen ist es offenbar nicht, dass, während der Zollfiskus für den Anfang jedenfalls zu kurz kommt, zuerst der Händler blutet und der Konsument den gewohnten Konsum zu mässigeren oder doch nicht entsprechend erhöhten Preisen fortsetzen kann. Bei schroffen Zollherabsetzungen und Zollaufhebungen mag vorübergehend das Gegenteil eintreten.

Nicht immer vollzieht sich der Uebergang zur Herstellung eines dauernden neuen Preisgleichgewichtes sehr rasch. *Matlekovits*, dessen Ausführung über die Preiswirkungen der Zölle einen dauernden wissenschaftlichen Wert behaupten dürfte, bemerkt trefflich: »Die durch die unnatürliche Nachfrage erhöhten Preise, und die überhastete Versorgung mit unverzollter Ware von seiten der Konsumenten hat bald die Abnahme der Nachfrage zur Folge, andererseits haben sich aber die Handelsleute ebenfalls mit grösseren Vorräten versorgt und müssen daher früher oder später das Angebot vermehren; Abnahme der Nachfrage und Zunahme des Angebots muss natürlich die Ermässigung der Preise nach sich ziehen, und so gelangt denn die Ware wieder zurück auf ihren natürlichen Preis. Die Oscillation um die Höhe des Zolles kommt ins Gleichgewicht, der Preis der Ware geht nach längerem Hin- und Herschwanken auf die natürliche Basis des Angebots und der Nachfrage plus Zoll. Eine derartige Oscillation dauert jedoch Jahre hindurch und wirkt in ihren Folgen auf die Verteilung des Vermögens um so schwerer, das heisst, belastet einen Teil der Bevölkerung und beschenkt den andern ohne jede Ursache um so mehr, je länger die Vorbereitung zur Einführung des erhöhten Zolles währt und je öfter derartige Erhöhungen aufeinander folgen. So wiederholt aufein-

ander folgende Tariferhöhungen, wie es diejenigen der österreichisch-ungarischen Zollpolitik im Jahre 1878 und 1882 waren, welche noch dazu infolge der politischen Gestaltung der Monarchie nicht Monate, sondern Jahre vorher die Geschäftswelt und das Publikum beunruhigten, sind mit solchen Fluktuationen verbunden, dass der regelmässige Handel während 5 bis 6 Jahren nicht zurecht gelangte.«

Aus den eben mitgeteilten Erfahrungen lässt sich der Grundsatz ableiten: überhaupt jede unnötige Zolländerung zu meiden und unumgängliche Aenderungen, namentlich auch die Herabsetzungen nicht schroff vorzunehmen Unter letzterem Gesichtspunkte hatte die deutsche Reichsregierung, wenn sie entschlossen war, die Agrarzölle nicht für die Dauer auf einmal aufzuheben — vollständig Recht, das Verlangen der vorübergehenden Aufhebung der Getreidezölle abzulehnen. Das hätte die Störungen verdoppelt!

### 2) Die nachhaltige Preisbeeinflussung und Belastung durch Zölle.

Bei Finanzzöllen — wird der Zoll auf die Dauer und in der Hauptsache nahezu ganz auf den Preis geschlagen und dem Konsumenten zugewälzt sein, sobald die eben erwähnte Uebergangsperiode beendigt und die erste Oscillation der Preise zur Ruhe gekommen ist. Zwar genau um den Betrag des Zolles wird der Inlandpreis von Finanzzollgegenständen nicht verteuert werden; ein Minimum kann ja selbst längere Zeit auch das Ausland übernehmen, indem es zur Erhaltung des Absatzes geringere Preise stellt. Soweit das Inland den Zoll trägt, braucht das auch nicht der Konsument allein zu thun; der Grosshändler, der Spediteur, der Frachtführer, der Kleinhändler mögen unter Verzicht auf einen Teil bisheriger Zwischenhandelsgewinne einen Teil der Zollbelastung übernehmen.

Die Preiserhöhung annähernd um den Betrag der Finanzzölle gestattet dem Ertrag nach dennoch eine sehr verschiedene Wirkung. Der nachhaltige Ertrag der Finanzzölle hängt davon ab, ob der Zollsatz richtig auf die Konsumfähigkeit berechnet ist oder nicht. Ein in den Gewohnheiten befestigter Konsum wird sich durch mässige und langsam auf einander folgende Erhöhungen der Finanzzölle nicht so rasch zusammenziehen und der Ertrag kann fast im Verhältnis der Zollerhöhung steigen. Die Macht der Trägheit,

die Zähigkeit des Bedürfens kommt der Finanzpolitik zu Hilfe. Erst eine sehr starke und plötzliche Erhöhung wird, wenn die Kaufkraft auch bei Wahl ordinärer Sorten nicht mehr ausreicht, den finanziellen Erfolg bedrohen, namentlich wenn der Artikel in Gestalt von »Surrogaten« im Inland erzeugbar, bezw. ersetzbar ist. In Oesterreich fanden nach Erhöhung des Kaffeezolles teils wohlfeilere Brasilianer Sorten leichter Eingang, teils kamen Surrogate mehr auf. »Allein — so fasst *Matlekovits* (S. 519) seine diesfälligen Erfahrungen zusammen selbst das Streben, die Surrogate mehr in den Verkehr zu bringen, führt schliesslich zur Konsolidierung des früheren Konsums; denn einerseits werden Surrogate gewöhnlich mit den echten Waren gemischt gebraucht, andererseits aber ermöglicht der Gebrauch von Surrogaten doch das Verbleiben des Konsums in seinen bisherigen Dimensionen und drängt langsam zurück zur Verzehrung von echter Ware. Wer die Entwickelung der Kaffeesurrogatindustrie näher betrachtet, wird diesbezüglich Schritt für Schritt hinlängliche Belege finden; nie hätte sich diese Industrie zu so riesigen Dimensionen emporgeschwungen, hätte Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Kaffeezölle nicht wiederholt erhöht und dennoch hat sich der Konsum von echtem Kaffee nicht nur nicht verringert, sondern derselbe steigt fortwährend.« Am grössten wird der finanzielle Erfolg sein, wenn mit der Finanzzollerhöhung eine ebenso grosse Entwertung des Objekts Hand in Hand geht; am Kaffee und Petroleum haben wir diesen Zufall für Oesterreich bereits wahrgenommen.

Wie aber wirken für die Dauer Schutzzölle auf die Preise ein und wer trägt sie?

Die verschiedensten Wirkungen treten ein. Es kann sein, dass der Zoll die Preise gar nicht ändert, und es kann sein, dass er die Preise um seinen vollen Betrag steigert. Es kommt dabei auf drei Hauptumstände an, die bei jedem Artikel anders zusammentreffen mögen: erstens auf die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit (Einschränkbarkeit oder Uneinschränkbarkeit) des fraglichen Bedarfs, zweitens auf die Möglichkeit, den ganzen Bedarf im Inland mit oder ohne Kostensteigerung hervorzubringen oder durch Surrogate zu decken, endlich drittens darauf, wie die innernationale Konkurrenz nach Aufhebung oder Beschränkung der internationalen Konkurrenz sich gestaltet.

Bei Artikeln, welche im Inland zu nicht höherem Preis ausreichend erzeugt werden und über den Inlandbedarf hinaus sogar ausgeführt werden können, wird der Schutzzoll die Preise der entbehrlichen und der unentbehrlichen Güter auf die Dauer gar nicht oder nur vorübergehend beeinflussen, nämlich so lange, bis die Inlanderzeugung eine von der Konkurrenz geregelte Ausdehnung erfahren hat. Dies gilt bezüglich Deutschlands annähernd wohl von der grossen Masse ordinärer und mittelguter Gespinnste und Gewebe von der Erzeugung der meisten Halb- und Ganzfabrikate in Eisen, für die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker, mehr oder weniger wohl auch für Mastviehzucht. Es gilt in Ländern und Gegenden mit regelmässigem Getreide- und Viehexport wohl annähernd auch für Getreide und Vieh.

Nur darf man nicht vergessen, dass selten sämtliche Artikel grosser Branchen ganz und gar und alsbald im Inland ohne wesentliche Kostenerhöhung in gleicher Qualität erzeugt werden können. Deshalb wird für einzelne unentbehrliche Artikel der Branche der Preis um den Zollbetrag sich erhöhen, wie z. B. für Deutschland der Preis der feinen fremden Baumw.-Garnnummern für die Halbseidenindustrie oder der Preis der mährischen Braugerste. Das Inland wird in diesem Falle den Zoll für die Regel tragen und zwar in der Hauptsache der Konsument.

Sind die im Inland nicht erzeugbaren Artikel und Qualitäten entbehrlich, so wird der Import teils aufhören, teils wird für den Bedarfrestbetrag der Schutzzoll als reiner Luxusfinanzzoll zu Lasten der Konsumenten wirken.

Sodann werden Surrogate und geringere Qualitäten welche im Inland erzeugbar sind, an Stelle der Auslandware treten; der Zoll wirkt in diesem Fall als Schutzzoll ohne jegliche finanzzollmässige Nebenwirkung; der Inlandkonsum wird verbilligt, wie neuestens in deutschem Schaumwein; die im Inland erzeugbare geringere Qualität wird durch ihre Billigkeit sogar exportfähig, wie neuestens deutscher Kognak. Immer muss dabei im Auge behalten werden, dass das Ausland selbst, welches seinen Export verloren hat, mit seinem Kapital, seiner Intelligenz, seiner Technik, seinen Materialien ins Inland übersiedelt und dieses letztere in der Herstellung mittlerer, bald vielleicht ganz guter Qualitäten schult. Solches ist mit der Schaumweinfabrikation in Deutschland, mit der Herstellung von Kaffee-Surrogaten in Italien und Oester-

reich und auch sonst noch vorgekommen. In diesem Fall kann der Schutzzoll sogar zu nachhaltiger Preisverbilligung führen.

Bei jenen Artikeln, deren voller Inlandbedarf im Inland ohne wesentliche Kostenerhöhung erzeugbar ist oder bereits erzeugt wird, wird eine verschiedene Wirkung eintreten, je nachdem für sie im Inland sich Monopole, Kartelle und Ringe bilden lassen, oder je nachdem eine starke Inlandkonkurrenz gesichert bleibt. Das erstere trifft leichter bei der Rohstoff- und Halbfabrikat-Erzeugung unter der Voraussetzung zu, dass die Produktion in wenigen Händen konzentriert ist, namentlich wenn zugleich der Bedarf in wenigen der nationalen Beeinflussung zugänglichen Geschäften (Staatseisenbahnen) sich konzentriert; der andere Fall wird in der Textilindustrie, überhaupt in der eigentlichen Fabrikproduktion sich mehr einstellen. In ersterer Beziehung kann man an die bekannten Stahlschienenkartelle, welche das Ausland billiger bedienen, als das Inland, in letzterer an die innere Ueberproduktion und Ueberbürdung in Gespinsten und Geweben der Baumwollindustrie denken. Wir halten die Ringe und Kartelle nicht für das alleinige Produkt des Hochschutzsystems, aber viel Richtiges wird doch daran sein, wenn *Matlekovits* bemerkt: »Noch nie und nirgends waren die Kartelle der Grossindustriellen so zahlreich und noch nie waren die Grossindustriellen im Festhalten ihrer Kartellversprechungen so gewissenhaft als während der Zeit der Schutzzölle, es werden die Absatzgebiete verteilt, es werden künstliche Schranken errichtet, es werden die Preise festgesetzt nach dem vorhandenen und wahrscheinlichen Konsumtionsmass: — und alles dies mit dem Bewusstsein, dass diese Feststellung des Preises und Absatzgebietes durch die ausländische Konkurrenz nicht beeinträchtigt werden kann, weil die Schutzzölle das Kartellgebiet vor dem unberufenen Eindringen der fremden Produktion genügend sichern. Was schert sich die einheimische Industrie um den einheimischen Konsumenten und um die Interessen der Bevölkerung? Die Gesetzgebung hat die Schutzzölle eingeführt, warum soll die Prämie des Zolles nicht durch die Industrie in ihrer Totalität ausgenützt werden? Nicht das Hinausdrängen der ausländischen Industrie von dem einheimischen Absatzgebiet ist nunmehr das Streben der geschützten heimischen Industrie, sondern die Erhaltung der durch den Schutzzoll hervorgerufenen höheren Preise. Und so sieht man denn auch in allen schutzzöllnerischen Ländern die kontinuierliche Einfuhr ausländischer

Waren und das Aufblühen der Herrschaft der Ringe und Kartelle in allen Branchen der Industrie. Ein Blick auf die neueste Geschichte der Volkswirtschaft — und in Deutschland sowohl wie auch in Oesterreich-Ungarn sehen wir die Regelung der Preise durch Kartelle gerade in der Zeit der schutzzöllnerischen Aera als regelmässige Erscheinung, die künstliche Erhaltung der Preise auf einem gewissen Niveau ist das Hauptbestreben der Industrie.«

Ausser den drei Gesichtspunkten, welche soeben hervorgehoben worden sind, giebt es natürlich noch andere, welche für die Erklärung eigentümlicher Preiswirkungen des Zolls von Bedeutung sind. Die merkwürdigsten anderen Fälle kommen vor und sind denkbar. Wir erwähnen nur den Fall einer Zollermässigung für bessere Auslandqualitäten zur Ermöglichung des teureren Absatzes schlechter Inlandqualität durch Mischung; die schlechtesten Inlandqualitäten können nun stärker als bisher die besseren gesucht sein, und daher, wenn ihre Produktion sich nicht ausdehnt, wenn zugleich die bisherigen Surrogate in der Erzeugung eingeschränkt werden, im Preise absolut und relativ steigen. Dies ist unseren Winzern in dem Experiment des Verschnittweinzolles verbunden mit dem Verbot der Erzeugung gewisser Kunstweine in Aussicht gestellt worden. Auf den Ausfall dieses Experiments kann man auch theoretisch begierig sein!

## XI. Insbesondere die Verteuerung der notwendigen Lebensmittel

Nach den Ausführungen des vorigen Abschnitts, welche in der Preisstatistik der letzten 12 Jahre u. E. eine zureichende Bestätigung finden, ist nun noch die für die kommende Handelspolitik praktisch entscheidende Vorfrage, ob das Ausland die Getreidezölle trägt oder ob im Inland der Zwischenhandel und die Spekulation an der Getreidepreiserhöhung die Schuld tragen, möglichst exakt zu beantworten. Die wissenschaftliche Preislehre hat dabei auch einiges zu gewinnen.

In der Hochflut der agrarischen Agitationslitteratur der letzten 15 Jahre haben sich von Anfang an drei Ansichten, zwei extreme und eine mittlere geltend gemacht. Die einen haben behauptet: das Ausland zahlt den Zoll auf notwendige Lebensmittel! Die andern: der Zoll erhöht die Inlandpreise überall und voll genau um den Betrag des Zolles! Die dritte Ansicht ging von Anfang

an dahin, dass auf die Dauer und im Durchschnitt des ganzen Landes, ungefähr nicht aber genau, noch immerfort, noch in allen Landesteilen gleichmässig die Inlandpreise der notwendigsten Lebensmittel das Streben haben werden, verglichen mit den Auslandspreisen derselben Lebensmittel sich um den Betrag des Zolles höher zu erhöhen. Letztere Ansicht hat nun für Deutschland und für Getreide durch die auf Grund der Statistik durchgeführten besten Untersuchungen von *Lexis, Conrad* und *Matlekovits* hinreichende Bestätigung erfahren, um sie den weiteren Schlussfolgerungen dieser Arbeit zu Grunde legen zu dürfen. Für Länder, welche regelmässig notwendige Lebensmittel exportieren, trifft nach den Ausführungen des vorigen Abschnittes selbstverständlich nicht dasselbe zu; denn so lange und in dem Mass als sie Ueberschüsse nach aussen abgeben und für die Gegenden, wo dies der Fall ist, wird der Preis vom Zoll nicht erhöht werden. Deutschland aber ist ein Getreideimportland geworden.

Also: wie wirken in Deutschland die Getreidezölle? wer trägt die deutschen Getreidezölle? Von der Beantwortung dieser zwei Fragen hängt für die weiterhin zu treffenden praktischen Entscheidungen der Handelspolitik des deutschen Reiches das Meiste ab.

Die Anhänger unserer hohen Getreidezölle sind es, welche die Behauptung vertreten, das Ausland, welches Getreide an uns abgebe, bezahle für die Regel den ganzen Zoll, so dass trotz des Getreidezolles der Inlandgetreidepreis sich doch nicht erhöhe und das Brod nicht teurer werde, als es ohne den Zoll auch der Fall wäre.

Diese Behauptung wurde, als die Inlandpreise verglichen mit den Preisen getreidezollfreier Konkurrenzländer sich dennoch erheblich höher stellten, dahin geändert, dass diese vergleichsweise Erhöhung nicht Wirkung des Zolles, sondern des Zwischenhandels und Detailhandels, der Kornspekulation, namentlich des Termingetreidehandels sei. Beide Ansichten lehnen wir, die eine in diesem, die andere im nächsten Abschnitt ab.

Wie verhält es sich mit der ersteren Formulierung, mit der Behauptung, dass das Ausland den Getreidezoll zahle, dass die Inlandpreise durch den Zoll nicht erhöht werden, dass also das Volk nicht notleide, und dass trotz hoher Getreidezölle die deutsche

Industrie mit der auswärtigen unbeeinträchtigt konkurrieren könne? Diese Behauptung erweist sich an der Hand exakter Beweisführung aus den gemachten Erfahrungen entschieden als unhaltbar.

Allerdings haben sich nach Einführung der Getreidezölle die Preise nicht überall in Deutschland gleichmässig erhöht. Diese Thatsache war aber zu erwarten.

Teils wirken andere Umstände preiszurückhaltend, wie z. B. der Nachbarschaftsverkehr; bei Roggen war dem nach allem Anschein so, der Preis für Roggen, die Hauptfrucht für das östliche Preussen und weniger als Weizen Welthandelsartikel, stieg weniger als jener von Weizen, bis er in allerneuester Zeit beim Versagen der russischen Zufuhr infolge der russischen Roggenmissernte von 1891 sogar stärker stieg. — Bei Gerste ist die Erörterung überhaupt schwierig, weil Brau- und Futtergerste nicht getrennt nachgewiesen werden.

Anderen Teiles lösen die Getreidezölle selbst Nebenwirkungen aus, welche die Erwartung auf Vollwirkung des Zolles sich nicht verwirklichen lassen. In einem Land, welches mit seinen verschiedenen Grenzstrichen zu verschiedenen Getreidemärkten des Auslandes gravitiert, kann in allen Distrikten der Einfluss desselben Zollbetrags auf die Preise nicht überall derselbe sein. Grenzgebiete, welche bisher regelmässig aus der Nachbarschaft importierten, können auf das bisherige Bezugsgebiet angewiesen bleiben und daher um den ganzen Betrag des Zolles gegenüber den Nachbargrenzorten höher belastet sein. Umgekehrt können Binnenbezirke, welche bisher ausländisches Getreide bezogen, dadurch der Vollbelastung durch den Zollbetrag entgehen, dass bisher exportierende Grenzteile des Gebietes, z. B. die östlichen Provinzen des preussischen Staates, unter den inneren Preiswirkungen des Getreidezolles sich veranlasst sehen, die bisher exportierten Ueberschüsse im Binnenlande abzusetzen und in letzteren von innen heraus das Angebot zu erhöhen; wo sie ihr Erzeugnis absetzen, vermag ihre Binnen-Konkurrenz örtlich dazu beitragen, dass die Inlandpreise daselbst nicht um den vollen Zollbetrag steigen. Diese und bedeutende weitere durch die Zölle selbst ausgelösten Wirkungen und Störungen hindern es, dass der Zoll überall ganz und gleichmässig auf den Inlandpreis von Getreide zu liegen kommt. Im allgemeinen jedoch wird der Zoll die Inlandpreise mehr oder weniger erhöhen, und zwar um nicht gar viel weniger als seinen vollen Betrag.

Nach den umsichtig und tendenzlos geführten Untersuchungen von *Matlekovits* [1]) hat sich der Preis des Weizens in Deutschland gesteigert bei dem Zoll von 10 M. p. T. (1879) um 7, dann beim Zoll von 30 M. (1885) um 20 (näher 19,9) und bei dem Zoll von 50 M. um 40 M. verglichen mit Orten, wo Zollfreiheit besteht oder bei Ausfuhrerzeugung der Zoll nicht wirkt: »Wieviel die Preiserhöhung beträgt, wie dieselbe in der Konsumtion zum Ausdruck gelangt, ob durch Getreidezölle das Brot verteuert wird, hierüber sind positive Antworten sehr schwer. Dass der ganze Zoll nicht unbedingt zur Geltung im Preise kommt, dafür sorgt eben die inländische Produktion. Die Getreidezölle machen es der inländischen Produktion möglich, mit dem ausländischen Getreide in gewissen Gegenden in Konkurrenz zu treten und von dem schützenden Zoll bei der Gestaltung des Preises soviel nachzulassen, als es eben für den beabsichtigten Absatz nötig ist. Einige Schriftsteller meinten, dass die Erhöhung des Preises in dem Masse erfolge, als eben die inländische Produktion im Verhältnisse zu dem noch nötigen ausländischen Import stehe; also wenn $^1/_{10}$ des inländischen Getreidekonsums durch das Ausland gedeckt werden müsste, dann wäre die höchste Steigerung gleich $^9/_{10}$ des Getreidezolles. Allein es lässt sich diese Frage theoretisch schon deshalb nicht lösen, weil die Getreide produzierenden Gegenden eines zollbeschützten Landes gegenüber den Getreide konsumierenden Gegenden in so verschiedenartigen speziellen Verhältnissen stehen, soviel ganz eigentümliche Umstände auf die Absatzfähigkeit des inländischen Getreides wirken, dass es sehr leicht geschieht und thatsächlich auch vorkommt, dass die verschiedenen Gegenden des Landes infolge des Zollschutzes die Preiserhöhung verschieden fühlen. Es werden Gegenden sein, wo der Getreidezoll überhaupt gar keine preiserhöhende Wirkung hat; hierher sind ganz bestimmt die getreidereichen Gegenden zu zählen, wenn sie in Ermangelung eines gehörigen Eisenbahn- oder Kanalnetzes mit weiteren Gegenden nicht verbunden sind; — dann wird es Gegenden geben, wo die Getreidezölle in ihrer ganzen Höhe zum Ausdruck gelangen, namentlich sind dies jene Gegenden, welche in der nächsten Nähe des importierenden Auslandes liegen und von inländischen Getreideländern isoliert oder schwer zugänglich sind, und so weiter.

1) A. a. O. S. 785.

Jedenfalls aber wird das Land die Erhöhung des Preises beim Getreidezoll bemerken.«

*Matlekovits* ist Ungar und entschiedener Freihändler: seine Ansicht ist daher als verdächtig angesehen worden, u. E. freilich gänzlich mit Unrecht. Allein zum selben Ergebnis sind deutsche Fachmänner ersten Ranges, zugleich warme Freunde der deutschen Landwirtschaft gelangt.

Wertvoll für die Preislehre zu der hier aufgeworfenen Frage sind schon die Untersuchungen von *Lexis* [1]). Dieser zuverlässige Forscher thut dar, dass die Wirkungen des Zolles auf die verschiedenen Teile Deutschlands im selben Moment sehr ungleiche sein können; dennoch kommt er zum Ergebnis, dass die Verteuerung des Getreides im Inlande zwar nicht ganz der Höhe des Zolles entsprach, im Durchschnitt aber — namentlich nach der Erhöhung auf 5 Mark — sehr erheblich gewesen ist.

Eine tief eindringende Untersuchung *Conrad*'s [2]) ist auf zwei verschiedenen Wegen, teils durch Vergleichung von zollfrei gelagertem mit verzolltem Getreide (»Transitweizen« u. s. w.), teils durch Vergleichung des Steigens der Preise im zollbelasteten Inland mit den Preisen in getreidezollfreiem Ausland zu demselben Ergebnis gelangt, zu dem Ergebnisse nämlich, dass der erste Zoll von 10 M. per Tonne nur eine mässige, der zweitmalige spätere Aufschlag auf 30 bezw. 50 M. eine recht empfindliche Erhöhung der Inlandpreise herbeigeführt hat. — *Conrad* erweist dies, wie bemerkt, einmal aus den Notierungen für Freigetreide der Ostseehäfen und Bremens mit den Stettiner, bezw. Berliner Notierungen; hienach stieg Weizen 1879 bis 1884 im Inlandpreis nur um 6, später 1885 bis 1887 um 37, nach 1887 um 45 M. Für Roggen war der Preisunterschied zwischen Bremen und Berlin erst nur auf 5, in den Jahren 1888—1890 aber auf 49 Prozent gekommen. Noch näher liegt der Vergleich zwischen Preussen einerseits und England andererseits. Im Durchschnitt der Jahre von 1875 bis 1879, also noch vor der Auflegung eines Zolles, ist der Weizen in England noch um vier Mark teurer als im Durchschnitt in Preussen. Schon 1880—1884 steht in Preussen die Tonne um mehr als 8, im J. 1885—1887 bereits um 12, im Durchschnitt der letzten Jahre bereits um 40 M. höher.

Gegenüber weiteren fremden Ländern ergiebt sich dasselbe.

1) »Die Wirkung der Getreidezölle« (Festgabe für *G. Hanssen,* Tübingen, 1889).

2) In dessen Jahrbüchern, III. Folge, B. 4.

Im Vergleich zu den Odessaer Preisen war in Preussen in der ersten Periode die Tonne gegen 20 M. teurer, in der folgenden 27 M., in der dritten 18 M., in der letzten Periode dagegen über 60 M. In Kopenhagen war der Weizen in der ersten Periode 26 M. höher, in den letzten Jahren dagegen umgekehrt 32,4 M. in Preussen höher als in Kopenhagen; die Differenz geht noch über den Zollsatz hinaus. In Wien waren früher die Preise dem preussischen Durchschnitte sehr nahestehend; noch von 1885 bis 1887 ist die Tonne in Preussen nur 6 M. teurer, in den Jahren 1888/89 35,5 M. Etwas geringer ist die Verschiebung im Vergleich zu Pest; Preussen zahlte in der ersten Periode bereits 26 M. mehr als dort, in den letzten Jahren 50 M. mehr. Das Ergebnis ist mithin überall dasselbe. Im grossen ganzen ist die Differenz nicht vollständig dem Zoll entsprechend, bleibt aber in den letzten Jahren nicht gar zu viel hinter demselben zurück; aber erst der stärkere Nachdruck seit dem Jahre 1888 kommt in den Zahlen zum entsprechenden Ausdruck. Während in Preussen der Preisrückgang in den letzten Jahren gegenüber der ersten Periode (1879–1883) sich wie 100 : 88 gestaltete, ebenso in Baden und Bayern, ist der Rückgang in England und Wales etwa wie 100 : 68, in Dänemark wie 100 : 66, in Odessa wie 100 : 69, in Pest wie 100 : 71 u. s. w. »Wir sollten meinen — sagt *Conrad* — dass hiernach die Einwirkung des Zolles auf die Preise im Inlande im Vergleich zum steuerfreien Auslande genügend nachgewiesen sei, um endlich die Stimmen zum Schweigen zu bringen, die fortdauernd von der völligen Tragung des Zolles durch das Ausland schwärmen.«

Aeusserst scharf (bemerkt *Conrad*) tritt die neueste Zollerhöhung auch bei dem Hafer in der Verschiebung der Preise zwischen England und Preussen hervor. War in der ersten Periode der Hafer in England noch um 40 Mark teurer als in Preussen, so verminderte sich die Differenz in den beiden folgenden auf 20 und 25 M., 1888 stehen sich die Preise gleich, 1889 ist der Hafer bereits in Preussen um 13 M. teurer, 1890 um ca. 20 M. Auch gegenüber Wien tritt die Verteuerung des Hafers in Preussen scharf hervor, weniger im Vergleich zu Pest.

*Conrad* untersucht sehr umsichtig. Er macht ausführlich auf die grossen Mängel der Preisstatistik aufmerksam und betont, wie vorsichtig man in der Benutzung der Angaben sein müsse. Er

ist deshalb weit entfernt, die angegebenen Zahlen als präzisen Ausdruck der Zollwirkung anzusehen. Immerhin glaubt er, dass sich darauf Schlüsse bauen lassen. Auf alle Fälle bleibt eine bedeutende Verteuerung des Brotgetreides nachgewiesen: von 1851 bis 1870 zahlte man in England für die T. Weizen noch im Durchschnitt 42 M. mehr als in Preussen, von 1871 bis 1880 war die Differenz bis auf 3 M. gesunken; von 1881 bis 1885 war der Weizen in England schon um 9 M. billiger als in Preussen, von 1886 bis 1889 mussten dagegen in Preussen 32 M. mehr, im Jahre 1890 44 M. mehr gezahlt werden; im Vergleich zu den Rheinlanden verschärft sich die Differenz noch bedeutend; im Jahre 1889 auf 58 M., im Jahre 1890 gegenüber Lindau auf 66 M.

Der absolute Betrag der Belastung des deutschen Brotkonsums durch die Getreidezölle lässt sich allerdings kaum ermitteln. *Matlekovits* (S. 793) macht einen Schätzungsversuch von der doppelten Voraussetzung aus, dass nach amtlicher Statistik der Bedarf an Roggen und Weizen pro Kopf und Jahr 164 kg ausmache und dass der Zoll von 50 M. p. T. den Preis für beide nur um 35 M. gesteigert habe. Auf dieser Grundlage berechnet sich für 1889 eine Getreidekonsumtion von 7 861 176 T. (Weizen und Roggen) und eine Gesamtverteuerung für Roggen und Weizen um 275 Mill. M., wovon nur 78 Mill. M. in die Zollkassen einflossen, während der Rest mit rund 200 Mill. M. in der Landrente aufgegangen erschien. Wir wollen berücksichtigen, dass ein grosser Teil der Bevölkerung sein Getreideprodukt unmittelbar oder in einem Mehläquivalent seines teurer abgesetzten Getreides selbst verzehrt. Auch dann wird man doch allermindestens auf 100 Mill. M. nicht in die Zollkasse fliessender Gesamtverteuerung gelangen, und wenn man die Zölle für andere mehr oder weniger notwendige Produkte (Gerste, Malz, Fleisch, Hafer, Vieh, Holz u. s. w.) hinzufügt, auf erheblich mehr. Als Finanzzölle kosten also die Agrarschutzzölle weit mehr als das, was sie eintragen und ihre nur einem Teile des Grundbesitzes günstige Wirkung muss entweder zur Schwächung der internationalen individuellen Konkurrenzfähigkeit in der Industrie, oder zur Verringerung der Kaufkraft aller Geldlöhne oder zu Beidem hinführen.

## XII. Die angebliche Verteuerung durch den Spekulations- und Zwischenhandel.

Die bedeutende Beeinflussung der Getreidepreise durch höhere

Zölle ist im Vorigen erwiesen. Oder lässt sich die Preissteigerung etwa aus dem Treiben der Getreidespekulation ableiten, wie dies während der letzten Jahre wirklich geglaubt worden ist? Wir halten diese Erklärung für grundlos.

Man mag über die Spekulation denken wie man will; wir z. B. bedauern, wie nur irgend jemand, die zunehmende Beteiligung des Publikums am Börsenspiel auf den Lebensmittelmärkten, freilich mit sehr geringen Erwartungen gegenüber einem besonderen Einschreiten des Staates dagegen. Allein die Behauptung, dass nicht die Zölle, sondern die Börsen am nachgewiesenen Steigen der Getreidepreise die Schuld tragen sollen, erscheint uns darum nicht weniger eine bodenlose Behauptung zu sein.

Das Börsenspiel in Getreide kann durch die beharrlichen Ungewissheiten der Zolländerung verglichen mit dem Zustand dauernder Zollfreiheit des Getreides nur erhöht werden. Der vielleicht beste Kenner dieses Gegenstandes *G. Cohn* weist jene Ausflucht der agrarischen Beweisführung schneidig, aber wie uns scheint, unwiderleglich mit folgenden Worten[1]) zurück: »Als man vor nicht vielen Jahren über die Niedrigkeit der Getreidepreise in den dadurch ungünstig berührten Kreisen klagte, als diese Klagen auch höheren Orts ein geneigtes Ohr fanden, behauptete man hier und dort, an der Niedrigkeit der Preise sei neben anderen Ursachen (namentlich neben der übermächtigen Konkurrenz des Auslands) die Spekulation der Kornbörsen schuld. Neuerdings sind wir in Deutschland, angesichts der Aenderung der Getreidepreise, die man allgemein als ungewöhnlich hohe anerkennt, bereits daran gewöhnt, derselben Spekulation vorwerfen zu hören, dass sie hauptsächliche Schuld an dieser Steigerung trage. — Obwohl dieser Widerspruch der beiden Vorwürfe nicht dazu angethan ist, Vertrauen in ihre Berechtigung zu erwecken, wäre es dennoch möglich, dass ihnen ein gemeinsamer Grund Berechtigung gäbe, nämlich der, dass durch die Börsenspekulation die Preisschwankungen je nach den aufsteigenden oder absteigenden Konjunkturen vergrössert werden, dass zeitweilig die Steigerung der Preise verstärkt, zeitweilig die Senkung vergrössert werde. Glücklicherweise ist es nicht schwer, den ziffermässigen Beweis des Gegenteiles auf dem Boden der Erfahrung anzutreten, indem man nämlich untersucht, wie weit sich in der Spekulation einer grossen Getreidebörse der Irrtum des Lieferungspreises

1) Vgl. den schönen Aufsatz: Deutsche Rundschau, Nov. 1891.

von dem nach einem Halbjahr wirklich eingetretenen Preise entfernt hat, und indem man eine solche Untersuchung ausdehnt über eine lange Reihe von Jahren, um in der grossen Masse der Erscheinungen die durchgehende Wahrheit zu finden, um womöglich ein Gesetz der Entwicklung zu entdecken. Untersuchungen dieser Art sind längst gemacht. Ihr Ergebnis ist niederschlagend für das dilettantische Vorurteil gegen die Wirksamkeit der Spekulation. Teils sind die Irrtumsdifferenzen überhaupt sehr kleine, unendlich viel kleiner, als die unklaren Vorstellungen des Publikums wähnen; teils sind die Differenzen im Laufe der Zeit immer geringer geworden. So zeigt eine Beobachtung der Berliner Kornbörse aus den letzten vierzig Jahren ein Herabgehen der Irrtumsdifferenz von 15 % auf etwa 5 %. Erst die letzten fünf Jahre mit dem unberechenbaren Element der Kornzollerhöhungen erfahren eine Steigerung jener Differenz; indessen auch diese ist mässig. . . . Wenn sich eine allgemeine Tendenz in der Richtung der Steigerung entwickelt und behauptet, so liegt das einfach daran, dass die objektiven Gründe der Preisgestaltung darauf hinweisen. Dieselben Leute, welche vor nicht langer Zeit der Kornspekulation vorgeworfen haben, dass sie den Preisdruck veranlasst, vergessen, dass die Spekulation als solche dem Steigen oder Sinken der Preise ganz neutral gegenübersteht, dass die Parteinahme nach der einen oder der anderen Richtung lediglich von den objektiven Anlässen abhängt. Sie wissen nicht, dass es gerade in dem Wesen der Börsengeschäfte liegt, mit gleicher Leichtigkeit auf die Senkung wie auf die Steigerung spekulieren zu können, und dass diese Leichtigkeit das Mittel ist, jeder übertriebenen Preisentwicklung durch die entgegengesetzte Spekulation Widerstand zu leisten. Der Vorwurf der Preistreiberei entspringt einem Gesichtskreise, welcher durch die heutigen Geschäftsformen der Spekulation zu einem veralteten geworden ist. Vor Zeiten hatte der Kornspekulant aus der reichlichen Ernte Korn aufgespeichert, um für die Zeit der schlechten Ernte Vorrat zu haben; in der Gegenwart kann er seine Spekulationen vollführen, sei es auf Steigen oder auf Fallen, je nach den sich ändernden Ansichten von Tage zu Tage; sein Interesse ist ebenso wenig an die Steigerung wie an die Senkung der Preise einseitig gebunden. Auch die öfters in die Zeitungen dringenden Mitteilungen von Preistreibereien, die zu einem bestimmten Lieferungstermin stattgefunden haben,

beurteilt man nicht richtig, wenn man darin Machinationen gegen die Massen der Brotkonsumenten sieht; es sind vielmehr durchaus nur Machinationen der einen Kreise der Spekulation gegen die anderen, die in entgegengesetzter Richtung engagiert sind, und so erfolgreich dieser Kampf ausfallen mag, für die ausserhalb der Spekulation stehenden Millionen des Volkes hat er gar keine Tragweite; denn die Preissteigerung beschränkt sich meist auf wenige Tage und verharrt daher auf den Höhen des grossen Geschäftsverkehrs, hat gar nicht Zeit genug, in die breiten Niederungen des Konsums hinabzusteigen. — Missernte in vielen Ländern, zumal daheim, Ausfuhrverbote grosser Kornproduktionsländer, Einfuhrzölle von exorbitanter Höhe — man sollte meinen, das seien objektive Gründe, die eine Preissteigerung genügend erklären; und die Empfindlichkeit der Kornbörsen für diese Anlässe beweist gerade deren Leistungsfähigkeit. Wie wir denn andererseits nur kürzlich beobachten konnten, dass die momentane Aussicht auf Suspension der Kornzölle sofort einen starken Rückgang der Spekulationspreise bewirkte, der wieder verschwand, als die Aussicht verschwand.« [1])

Wenn nun die Steigerung der Inlandpreise für Getreide (und Vieh) durch den Zoll dem Grosshandel und Börsenspiel nicht zur Last gelegt werden darf, so ist es noch weniger zulässig, auf den Kleinhandel, den Bäcker und Fleischer abzuladen. Es kann ja vieles in diesem Handel zu bessern sein. Allein bei steigenden Getreidepreisen wird er doch am wenigsten in der Lage sein, an Zwischenhandelsprofit mehr als sonst einzubehalten. Auch dieser Blitzableiter gegen die Angriffe auf das agrarische Hochschutzsystem ist — milde gesagt — sehr rostig.

Nach unserer wie wir glauben unbefangenen und sachlichen Würdigung der Frage über die Zollbeeinflussung der Getreidepreise bleibt die Thatsache aufrecht, dass der Tonnenzoll von 50 Mark auf die Hauptgetreidearten den Tonnenpreis für Weizen

---

1) Neuere Litteratur zu dieser Frage. *G. Cohn,* Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. VII, 1866. — Bd. IX, 1867. — Bd. XVI, 1871. — Bd. XLIV, 1885. — *G. Cohn,* Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. XXIV, 1868. — Bd. XXXII, 1876. — Bd. XXXIII, 1877. — *G. Cohn*, Zeitschrift des königlichen preussischen statistischen Bureaus. Bd. VIII. 1868. — *E. Struck,* Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. 1882. — *Ed. Jacobson,* Terminhandel in Waren. Aus dem Holländischen übersetzt von *F. Stapff.* 1889. — Der Terminhandel. Sonderabdruck aus der hamburgischen Börsenhalle. 1889. — *E. T.*, Der Kreuzzug wider den Terminhandel. Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Heft 85, 86. 1889.

um nicht viel weniger, d. h. um mindestens 25 Proz. des mehr als guten Mittelpreises von 180 M. London gesteigert hat. Bei der soeben sich vollziehenden Ermässigung des Zolles von 50 auf 35 M. p. Tonne wird auch der ermässigte Zoll den Weizenpreis um nicht viel weniger als 20 Prozent steigern. Es ist die Frage, ob die hiedurch herbeigeführte Steigerung der Produktionskosten für längere Zeit erträglich sein wird; um so mehr, als auch die fremdländischen Rohstoffe der Industrie, die Fleischnahrung, Eisen u. s. w. zweifellos mehr oder weniger durch das Hochschutzsystem verteuert sind und verteuert bleiben. Auf der andern Seite bleibt freilich nicht weniger die Frage zu beachten, ob der Grundbesitz in seiner gegenwärtigen starken Verschuldung eine Herabsetzung der Preise um bisher 25, bezw. beinahe 20 Proz. — bei der Rückkehr zur Zollfreiheit würde ertragen können. Darüber wird noch in den nächsten Jahren viel gestritten werden; auf die diesfalls entscheidenden Gesichtspunkte kommen wir im nächsten Artikel zurück. Hier sei jedoch schon dies bemerkt, dass eine um den Preis des Rückgangs der Industrie erkaufte Hinhaltung hoher Agrarzölle lediglich zum Rückgang der Bevölkerung, zum »Export der Menschen statt der Waren«, zum Rückfall der intensiveren auf die extensiveren Landbetriebe und hiemit zum Rückgang derselben künstlichen Grundrente selbst hinführen dürfte, welche durch die Agrarzölle gefristet werden will.

Wir haben bisher in diesem Abschnitt nur die Preiswirkung des Zollhebels der Schutzpolitik im Auge gehabt. Es ist selbstverständlich, dass der bahntarifarische Schutz allein oder in Verbindung mit dem zolltarifarischen Schutz oder gar in Verbindung mit den veterinär- und gesundheitspolizeilichen Prohibitionen die Preise teils dauernd, teils vorübergehend steigern kann. Wir müssen jedoch diesen Gegenstand bei Seite liegen lassen und gedenken einfach der Beschwerden der süddeutschen Landwirtschaft über die Eisenbahnstaffeltarife, sowie der Klagen über Steigerung der Preise von Fleisch und anderen Schlächtereiprodukten durch die veterinären Prohibitionsmassregeln.

## XIII. Der Einfluss des Hochschutzsystems auf die Verteilung des Nationaleinkommens und auf das politische Leben der Nation.

Der Reinertrag der Nationalproduktion zerfliesst, wenn man die Unterausteilung durch Freigebigkeit bei Seite lässt, in die

öffentlichen und in die privaten Einkünfte. Die privaten Einkünfte umfassen den Lohn, den Unternehmergewinn, die Grundrente (Pacht- und Mietrente), endlich die Geldzinsen. Diese Verteilung des Nationaleinkommens ist durch das herrschende Handelssystem stark, jedoch nicht günstig beeinflusst worden.

Was die öffentlichen Einkünfte betrifft, so sind die Staats- und die Körperschaftseinnahmen auseinander zu halten.

Der Staat hat, was von Anfang ein Hauptzweck des Systems gewesen ist, die schon namhaft gemachten Erfolge gewaltiger Steigerung der Zolleinnahmen erreicht. Die Gemeinden haben hieran durch die *lex Huene* erheblichen Anteil erhalten.

Ob diese Gestaltung des Abgabenwesens als eine gute Steuerpolitik angesehen werden darf, ist eine ganz andere Frage. Zwar wird eine ansehnliche Summe des durch Industrie- und Genussmittelzölle erhöhten Zollertrags auch steuerpolitisch sich rechtfertigen lassen, sowie einmal der öffentliche Bedarf im deutschen Reich sich gestaltet hat. Allein von den bedeutendsten Mehrerträgen, denjenigen aus den Getreide- und Holz-, z. T. aus den Vieh- und Fleischzöllen wird sich dies nicht sagen lassen. Sie haben notwendige Bedarfe unverhältnismässig hoch belastet. Sie haben dem Arbeiterstande einen Teil der Geldlohnerhöhungen durch Preissteigerung wieder entzogen, indem sie ihm zuerst nicht die ganze Wirkung sinkender Getreidepreise zukommen liessen und dann die steigenden Getreidepreise ihm zuwälzten. Sie bedrohen von Jahr zu Jahr mehr die Exportfähigkeit der Industrie; denn ein um 25 bis 30 Prozent niedrigerer Stand der Getreidepreise in England und in Belgien kann auf die Dauer nicht verfehlen, den Preis der Arbeit und die Produktionskosten ungünstig zu verschieben, zumal für die Gesamtindustrie auch Eisen, Hölzer und verschiedene andere Rohstoffe teurer, bezw. nicht so wohlfeil geworden sind, wie sie anderen Falles geworden wären. Ohne die Agrarzölle würde die Steuerpolitik sicherlich früher teils in der Richtung verbesserter und ergiebigerer Einkommensbesteuerung ausgegriffen haben, was auch für die Gemeindefinanzen wohl viel besser gewesen wäre, als die Zuweisung eines grossen Stückes von Zollertragskursen durch die *lex Huene,* teils in der Richtung höherer Belastung der Kolonialwaren, was immerhin noch eher zu rechtfertigen wäre, als die Einführung hoher Agrarzölle. Die Agrarzölle bedeuten also keine gute Steuerpolitik.

Der Staat und die Körperschaften haben aber auch in so-

weit, als sie Grossgrundbesitzer sind, durch den Einfluss des Handelssystems auf die Grundrente höhere Einnahmen erzielt. Zwar nicht absolut; denn die Forst- und Domänenrente scheint schliesslich im ganzen eher gesunken zu sein. Immerhin aber relativ! Denn ohne Holz- und Getreidezölle wären mit den Getreide- und Holzpreisen die Einnahmen noch weiter herabgegangen. Beim Lichte besehen stellen sich auch diese Vorteile äusserst fragwürdig dar; in den Ausgaben für das Militär, für die öffentlichen Verkehrsanstalten und für andere Regiebetriebe, für Gehaltsaufbesserungen u. s. w. ist mindestens wieder viel von dem darauf gegangen, was in den Getreide- und Holzpreisen hereinkam und bestehen blieb. Es kosteten die Einnahmen aus Zöllen und minder sinkenden Domanialeinkünften das konsumierende Volk wohl weit mehr, als die öffentlichen Kassen von den Zöllen einnahmen. Der gerettete Teil Domanialgrundrente samt dem Agrarzollertrag darf volkswirtschaftlich wirklich wie eine Steuer angesehen werden, deren Ertrag das Mehrfache an Einhebungskosten fordert. Direkte Mahl-, Sägmühl-, Holzmarkt- und Viehhauptsteuern wären uns gewiss nicht sympathisch, aber steuerpolitisch wären sie dennoch vielleicht vorzuziehen; würde denn aber irgend jemand den Mut haben, solche Steuern heute noch vorzuschlagen?!

Hieran nicht genug, so ist den vermehrten Staatseinnahmen gegenüber wahrscheinlich auch ein Entgang an der Staatseisenbahnrente zu buchen. Der Durchfuhrtransport hat gelitten, was namentlich auf die deutschen Staatsbahnen als ein *lacrum cessans* zurückgefallen sein wird. Die künstliche Regulierung der Tarife zu Gunsten der heimischen und zur Abhaltung der fremden Produkte wird sich zwar kaum vom obersten Tariffachmann der Staatsbahnverwaltungen genau beziffern lassen, so dankenswert eine solche Bezifferung wäre; allein gesteigert kann die Bahnrente hiedurch nicht sein, und auch da, wo die Staatsbahnen nicht passiv sind, wie zur Zeit noch in Württemberg, sondern Ueberschüsse ergeben, wie in Preussen, wird jede protektionistische Einbrockung eines Teils der Eisenbahnrente für das Ganze nachteilig gewesen sein; was den Interessenten der begünstigten Verkehre zu gute kam, hat nicht einer gleichmässigen Verbilligung aller Verkehre zu gute kommen können.

Alles in allem wird daher die finanzielle Wirkung des Hoch-

schutzsystems in des Wortes verwegenster Bedeutung als fiskalische bezeichnet werden müssen.

Die privatwirtschaftliche Verteilung des Nationaleinkommens in Unternehmergewinne, Renten und Löhne hat durch das herrschende Handelssystem zwar eine starke Beeinflussung erfahren, aber kaum eine günstige.

Am besten ist ohne Zweifel der Grossgrundbesitz gefahren.

Was seine Forstrente betrifft, so haben die Holzzölle dieselbe vor stärkerem Sinken höchst wahrscheinlich bewahrt. Volkswirtschaftlich ist dies aber ein sehr fragwürdiger Erfolg. Auf unserer hohen Stufe der Volkswirtschaft ist die künstliche Steigerung der Waldrente zweifelsohne als Verschlechterung des Prozesses der Einkommensverteilung, als eine nachteilige Steigerung der Kosten aller übrigen Produktion einschliesslich der bäuerlichen Landwirtschaft anzusehen.

Die Steigerung des Einkommens des Grossgrundbesitzes aus der Landwirtschaft geht vor sich teils als Erhöhung der Pachtrenten, teils als Vergrösserung des landwirtschaftlichen Unternehmergewinnes.

Nun haben, wie wir im ersten Artikel sahen, die Agrarzölle erst mehr oder weniger dazu beigetragen, die Pachtschillinge längere Jahre auf einer nicht mehr natürlichen Höhe festzuhalten; dies geschah unter Ueberlastung der Pächter auf längere Zeit. Schliesslich ist die Hinhaltung der Pachtrenten doch nicht überall mehr gelungen, wie aus den früheren Mitteilungen über das Ergebnis der neueren Domanial-Neuverpachtungen in Preussen hervorgeht.

Die Grundrente in Gestalt des landwirtschaftlichen Unternehmergewinnes aus Selbstbewirtschaftung von Grossgütern ist zweifellos durch die Getreidezölle vor weiterem Sinken bewahrt worden; denn der Zoll hat, wie wir gesehen, sämtliche Getreidepreise mehr oder weniger gesteigert, bezw. vor weiterer Verbilligung geschützt. Näher betrachtet ist aber hiebei selbst der grosse Besitz auf keinen grünen Zweig mehr gekommen. Die Zölle haben das weitere Sinken der Getreidepreise (vor den neuesten Missernten) überhaupt nicht aufgehalten und nicht aufhalten können. Wer Grund und Boden noch zu hohen Preisen erworben hatte, kam Jahr um Jahr in grössere Verlegenheiten; der Agrarschutz verlangsamte die Anpassung der Güter- an die Getreidepreise.

Aber selbst der glückliche Grossgrundbesitzer, welcher das Gut etwa als Fideikommiss schuldenfrei überkommen hatte, büsste dennoch an der Grundrente ein, und konnte in wachsende Schulden unproduktiver Art geraten, wenn er beim unrentablen Betrieb verharrte und nötige Meliorationen und Betriebsänderungen unterliess. Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, das Steigen der Löhne konnten Bedrängnis schaffen, wenn man nicht mit mehr Maschinen und mit verstärktem Kapital an Arbeits- und Nutzvieh arbeitete. Nicht die ganze Getreidefläche hätte zwar anderen Kulturen von höherem Reinertrag zugeführt werden können, aber einigermassen konnte es geschehen; so aber unterliess man dies wahrscheinlich mehr, als es ohne Agrarzölle der Fall gewesen wäre. Die Grundrente wird wegen der Agrarzölle gesunken sein, soferne diese den Fortschritt zu intensiverem Betrieb vereitelten oder verlangsamten. Hätte man einen Teil des Grundbesitzes veräussert, mit dem Erlös Schulden getilgt und intensiver gewirtschaftet, so schuf man einen besser situierten Kleinbauern- und Taglöhnerstand, welcher auch dem Grossgrundbesitzer Arbeitskräfte sicherte und im Lande erhielt. Dieses Vorgehen wurde durch das Beharren bei der alten Wirtschaftsweise auf Grund des Vertrauens zu den Wirkungen der Agrarzölle jedenfalls nicht gefördert. Die höheren beziehungsweise weniger verbilligten Preise für Eisen und Maschinen, für Arbeitsvieh u. s. w. konnten mindestens nicht günstig wirken. Einer Grundforderung der neuen Lage, Einschränkung der persönlichen Bedürfnisse auf dem Lande und in der Stadtresidenz wurde man auch weniger oder später gerecht, als wenn man der ganzen Wirkung der sinkenden Getreidepreise ausgesetzt gewesen wäre. Und so ist es sehr leicht erklärlich, dass nicht bloss das ganze übrige Volk mit den Agrarzöllen unzufrieden ist, sondern dass selbst der Grossgrundbesitz, wenigstens der zu teuer bezahlte, mit Schulden übernommene, vielfach in fataler Lage sich befindet; wir halten daher auch seine Klagen nicht für geheuchelt. Die aus der Statistik der Agrargantungen in Preussen festgestellte Thatsache, dass die Zwangsverkäufe in demselben Masse zunehmen, je mehr das Arbeitseinkommen des Besitzers gegenüber dem Renteneinkommen zurücktritt, d. h. je weniger der Besitz bäuerlicher Besitz ist, wird kaum anders gedeutet werden können, als dass gerade der Grossgrundbesitz trotz der Agrarzölle im ganzen auf keinen grünen Zweig zu sitzen gekommen ist.

Nur die allerunterste Besitzklasse, diejenige, welche bei der Parzellenübernahme sich am meisten durch Ueberpachtung verschuldet, ist stärker den Gantungen verfallen, als der grössere Grundbesitz.

Hat nun etwa der m i t t l e r e Grundbesitz vom weichenden Handelssystem besonderen Nutzen gehabt? Man behauptet es. Uns will es aber ein grundloser Glaube erscheinen. Wahrscheinlich hätte er durch energischen, individuell und genossenschaftlich vollzogenen Fortschritt zu lohnenderem Betriebe, durch zeitgemässe Anpassung an die Lage in Molkerei, in Viehzucht, im Obst- und Gartenbau, in der Auswahl von Saatgut, in handelsmässiger Zurüstung der Ware u. s. w. höheren Reinertrag erzielt. Die Verlangsamung des Fortschrittes war begünstigt; sie konnte nicht günstig wirken. Den Kaufs- und Erb-Ueberzahlungen der Güter- bezw. der Pachtnutzungen wäre dieser Besitz ohne Agrarzölle wohl früher und stärker entgangen. Es ist daher sehr fraglich, ob selbst derjenige bäuerliche Besitz, welcher erheblichere Mengen von Getreide zu Markte bringt, durch den Agrarschutz mehr gewonnen als verloren hat. Man darf dabei nicht vergessen, dass die Holz-, Eisen- und anderen Zölle seine Produktionskosten jedenfalls eher gesteigert als gemindert haben.

Der k l e i n e r e Grundbesitz, welcher nur wenig Getreide und Vieh an den Markt abgiebt, hat nicht gewinnen, und der P a r z e l l e n b e s i t z, welcher mehr Brot und Fleisch benötigt, als er erzeugt, hat bei der Zollverteuerung der notwendigen Nahrungsmittel nur verlieren können.

Im ganzen werden s c h u l d e n f r e i e G r o s s g r u n d b e s i t z e r, G r o s s - u n d M i t t e l b a u e r n a m e h e s t e n g e w o n n e n h a b e n: jedoch ohne gleichzeitigen Vorteil aller verschuldeten Besitzer überzahlter Gross-, Mittel- und Kleingüter, oder der Zwerggütler, welche ihren Brotbedarf nicht ganz erzeugen, jedenfalls aber auf Kosten aller übrigen Volksklassen. Und gerade die erstgedachten Grossgrundbesitzer und Bauern wären am ehesten in der Lage gewesen, zu intensiverem Betrieb fortzuschreiten und der Thatsache gesunkener Getreidepreise durch Betriebsänderungen bei Ermässigung der Getreidepreise sich anzubequemen.

Der i n d u s t r i e l l e U n t e r n e h m e r g e w i n n im ganzen wird durch die Agrarzölle eher gedrückt worden sein. Im allgemeinen klagte man in fünfzehn Jahren allgemeinen Preisfalles über ein Sinken der industriellen Gewinnrate. Durch die Preissteige-

rungen besonders geschützter Industriezweige hat die Masse der Industrie nicht gewinnen, durch die Rückwirkung höherer Vieh- und Nutzholz-Preise, sowie durch geringere Verbilligung der Getreidepreise im Inland verglichen mit dem Ausland hat dieselbe nur beeinträchtigt werden können.

Die Löhne haben in Deutschland nach allgemeiner Annahme seit 1879 eine Steigerung erfahren. Genaues lässt sich darüber im ganzen nicht sagen, namentlich nicht darüber, ob der Reallohn, d. h. der Löhne Kaufkraft, für gleich leistungsfähige Arbeiter in Deutschland verglichen mit dem Ausland gefallen ist. Nicht ohne Sorge kann man aber bezüglich der Löhne einer längeren Fortdauer höherer Nahrungsmittelpreise in Deutschland entgegensehen. Wenn die Engländer Weizen auf die Dauer um 40 Mark pro Tonne, um 20 bis 30 Prozent des Preises wohlfeiler haben sollten, als wir, so kann es nicht fehlen, dass entweder die Industrie notleidet, oder dass ein unwiderstehlicher Druck auf die Löhne sich einstellt, oder dass von Beidem mehr oder weniger sich ereignet. Dann würden allen Teilen: dem Lohnarbeiter, dem Industrieunternehmer, dem Landwirte die wachsenden Kosten der Arbeiterversicherung schwer fallen und der Agrarschutz würde der Sozialdemokratie das fröhliche Gedeihen gewaltig erleichtern.

Noch bleibt die Rückwirkung auf den Zinsfuss, die Rente vom beweglichen Kapital zu erörtern. Der Zinsfuss ist vor wie nach 1870 abwärts gegangen. Das Zollsystem hat damit ursächlich gewiss wenig zu thun gehabt. Umgekehrt liesse sich mit Sicherheit bejahend die Frage erledigen, ob nicht der niedrige Zinsfuss die nachteiligen Wirkungen der Agrarzölle und deren längere Aufrechterhaltung begünstigt hat. Ohne die fortschreitende Ermässigung des Zinsfusses hätten die alten Bodenpreise nicht so lange sich erhalten können und wäre das Beharren bei Betrieben mit sinkenden und negativen Erträgen nicht so lange möglich gewesen. Inzwischen ist die abwärts gehende Bewegung des Zinsfusses zum Stillstand gekommen und eine entgegengesetzte Bewegung ist durch etwaiges weiteres Sinken der Industrie- und Grundrenten, durch etwaige weitere Grundbesitzverschuldung begünstigt. Bei ausserordentlichem Staatsaufwand für einen nicht glücklichen Krieg wäre ein rasches Steigen des Zinsfusses höchst wahrscheinlich. Dann käme eine in ihrem Umfang nicht abzusehende Gantkatastrophe über allen verschuldeten Grundbesitz, den grössten

wie den kleinsten. Eine Masse Grundbesitz aller Grössen fiele dem Mobilkapital in Stadt und Land — der stärkste Grundbesitz ist in der Regel auch als Mobilkapital stark — in die Hände. Der Versuch, eine kulminierende Grundrente durch Agrarzölle künstlich festzuhalten, den Grundbesitz gegen das mobile Kapital zu schützen, würde dann mit der reichsten Gantaufkaufsernte des — beweglichen Kapitals enden. Dieser Sarkasmus der Wirtschaftsgeschichte gegen den Agrarismus wird uns hoffentlich erspart bleiben, er ist aber zweifellos — möglich.

Weder, was die schon eingetretenen, noch was die möglichen und wahrscheinlichen weiteren Einwirkungen des herrschenden Zoll- und Handelssystems auf die öffentliche und private Verteilung des Nationaleinkommens betrifft, vermögen wir demnach der Politik seit 1879 eine günstige Beurteilung abzugewinnen.

Von den politischen Verhetzungen innerhalb der Nation infolge künstlich geschaffener Klassengegensätze soll gar nicht geredet werden. Jedermann kennt und versteht sie!

Dennoch kann u. E. aus der verfahrenen Lage nicht durch eine sprunghafte Beseitigung der Agrarzölle herausgekommen werden. Der nächste Artikel soll dies zeigen.

Zu unserer persönlichen Verwahrung aber haben wir schliesslich zwei Worte zu sagen. Wir sind uns bewusst, heute über das ganze Hochschutzsystem seit 1879 nicht anders zu urteilen, als wir 1862 über das damals von den Herren *Mohl, Kerstorf, v. Varnbüler* befürwortete General-Hochschutzsystem geurteilt haben [1]), und nicht anders, als wir über dieses System, als es 1879, 1885 und 1887 zur Geltung kam, schon bei dessen Einführung in unseren »Grundsätzen der Steuerpolitik« und sonst geurteilt haben. Zur Verwahrung gegen den der sozialpolitischen Schule gemachten Vorwurf handelspolitischer »Häutung« in neuester Zeit könnte sich der Verfasser für seine Person durch Abdruck der betreffenden Stellen seiner 1879 geschriebenen »Grundsätze der Steuerpolitik« und seiner 1884 gegen das Agrarhochschutzsystem gerichteten Diagnose der Landwirtschaftsnot [2]) vollständig rechtfertigen. Es ziemt sich nur nicht, den Lesern dieser Zeitschrift persönlich lästig zu fallen.

1) Tüb. Zeitschrift, 1862.

2) Inkorporation des Hypothekarkredits.

# II. MISZELLEN.

---

**Die fünf Entwickelungsstufen der gewerblichen Produktionsweise nach Bücher.**

—e. *Bücher, K., Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwicklung.* (Karlsruhe, Braun, 1892.) — Dieses Karlsruher Festprogramm verdient besondere Beachtung. Auf dem engen Raum von 20 Seiten ist das Ergebnis umfassender, tiefst eindringender Forschung in fesselnder formvollendeter Weise überzeugend dargelegt. Dieses Ergebnis versuchen wir kurz mitzuteilen. *Bücher* findet in der bisherigen Wirtschaftsgeschichte fünf Grundbetriebsformen der gewerblichen Arbeit zur entwicklungsgeschichtlichen Aus- und Darlebung gelangt, nämlich 1) den Hausfleiss, 2) das Lohnwerk, 3) das Handwerk, 4) das Verlagssystem (»Hausindustrie«), 5) die Fabrik.

Erstens: der Hausfleiss, der selbst vor dem Beginn der Landwirtschaft schon bei Jäger- und Hirtenvölkern auftritt, ist »gewerbliche Produktion im Hause für das Haus aus selbsterzeugten Rohstoffen.« Beim Uebergang zum Ackerbau verliert diese Thätigkeit mehr und mehr den Charakter des Zufälligen; die ganze Wirtschaft nimmt eine feste Ordnung an; die gute Jahreszeit muss der Rohstoffgewinnung und der Arbeit im Freien gewidmet werden; im Winter vereinigt die Stoffverarbeitung die Glieder des Hauses am Herd .... Noch heute ist der norwegische Bauer nicht bloss, wie der westfälische Hofschulze in Immermanns »Münchhausen«, sein eigener Schmied und Schreiner; er baut auch sein Holzhaus selbst, fertigt seine Ackergeräte, Wagen und Schlitten, gerbt das Leder, schnitzt mancherlei hölzernes und schmiedet selbst metallenes Hausgerät. In Island sind sogar die Bauern sehr geschickte Silberarbeiter. In Galizien, in der Bukowina, in vielen Teilen von Ungarn und Siebenbürgen, in Rumänien, bei den südslavischen Völkerschaften gab es bis auf die neuere Zeit kaum einen andern Handwerker, als den Schmied, und der ist meist ein Zigeuner. In Griechenland und vielen andern Teilen der Balkanhalbinsel kamen nur etwa noch wandernde Bauarbeiter hinzu. Zahllose ähnliche Beispiele liessen sich von andern Völkern anführen; insbesondere wird die wunderbare Anstelligkeit und Handfertigkeit des rus-

sischen Bauern auf seine vielseitige technische Bethätigung in der eignen Wirtschaft zurückzuführen sein. Die gewerblichen Frauenarbeiten, das Spinnen, Weben, Brotbacken etc. sind aus alter und neuer Zeit zu sehr bekannt, als dass es darüber weiterer Worte bedürfte .... »Der Hausfleiss« ist nur nicht Familiengewerbe im heutigen engen Sinn der Familie, sondern gewerbliche Selbstversorgung weiterer Familien, zuletzt erzeugt durch freie Arbeitsgemeinschaften von Mitgliedern mehrerer Familien (russische Artells), sowie durch künstliche Erweiterung des »Hauses« durch Sklaven und Hörige. Die ganze erste Entwicklungsstufe treibt schliesslich über sich selbst hinaus, im ersten Vertrieb der Ueberschüsse ausserhalb der Familie.

Zweitens das Lohnwerk. Es kommt die zweite Hauptstufe gewerblicher Betriebsformen-Entwicklung, das Lohnwerk. Während seither alle gewerbliche Technik in enger Verbindung mit dem Grundbesitz und der Urproduktion ausgeübt wurde, löst sich nunmehr der geschickte Hausfleissarbeiter von dieser Verbindung ab und begründet gerade auf diese seine technische Geschicklichkeit eine eigene, vom Grundbesitz unabhängige Existenz. Aber er hat bloss sein einfaches Werkzeug, kein Betriebskapital. Er bethätigt deshalb seine Kunst immer an fremdem Rohstoff, den ihm der Erzeuger dieses Rohstoffs, der zugleich der Konsument der fertigen Produkte ist, liefert. — Es geschieht in zwei Hauptformen: teils durch Ableistung der gewerblichen Arbeit im Hause des Konsumenten gegen Verpflegung und Lohn d. h. als Stör-Lohnwerk, teils auf eigener (weil unbeweglicher) Betriebsstätte des Lohnwerkers — was *Bücher* Heimwerk nennt. Das Heimwerk findet sich hauptsächlich bei Gewerben, welche feststehender, schwer transportierbarer Produktionsmittel (Mühlen, Backöfen, Webstühle, Feueressen u. dgl.) bedürfen. Beide Formen des Lohnwerkes sind noch jetzt sehr häufig in allen Teilen der Erde. Es liessen sich Beispiele aus Indien und Japan, aus Marokko und dem Sudan und fast aus allen Ländern Europas anführen. Das System lässt sich von Homer ab durch das ganze Altertum und Mittelalter bis auf die neueste Zeit in der Litteratur verfolgen. Die ganze Auffassung, in welcher die griechischen und römischen Rechtsquellen das Verhältnis des Kunden zum selbständigen (persönlich freien oder unfreien) Handwerker sehen, beruht auf dem Lohnwerk; zahlreiche Bestimmungen des mittelalterlichen Zunftrechts finden nur aus ihm ihre Erklärung .... Noch heute ist es in den Alpenländern die vorherrschende Betriebsweise auf dem Lande. Volkswirtschaftlich betrachtet ist das Wesentliche an diesem Betriebssystem, dass es kein Betriebskapital giebt. »Weder der Rohstoff noch das fertige Gewerbeprodukt wird für seinen Erzeuger jemals ein Mittel des Gütererwerbs. Art und Umfang der Produktion bestimmt noch immer der Grundbesitzer, der den Rohstoff erzeugt; er leitet auch

den ganzen Produktionsprozess.« Es ist dies unter gewissen Kulturzuständen und bei sehr einfachen Bedürfnissen eine überaus wirtschaftliche Produktionsweise, die wie der Hausfleiss eine völlige Anpassung der Gütererzeugung an den Bedarf sichert. »Im Mittelalter hat sie die Befreiung der Handwerker aus der Hörigkeit und dem Hofrecht unendlich erleichtert, da sie für den Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebs kein nennenswertes eigenes Vermögen voraussetzt. Mit grossem Unrecht wird noch immer der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters als ein Stand kleiner Kapitalisten angesehen. Es war vielmehr im Wesentlichen ein gewerblicher Arbeiterstand, der sich von den heutigen Arbeitern dadurch unterschied, dass er für viele Kosumenten, nicht für einen einzelnen Unternehmer arbeitete. Die Materiallieferung durch den Besteller herrscht fast bei allen mittelalterlichen Handwerken vor; ja sie dauert bei vielen selbst dann noch Jahrhunderte hindurch fort, als der Besteller den Rohstoff nicht mehr in eigener Wirtschaft erzeugte, sondern ihn kaufen musste, wie das Leder für den Schuster, das Tuch für den Schneider. Nur sehr langsam bürgert sich die Materialstellung durch den Meister ein, anfangs bloss für die ärmeren Kunden, später auch für die vermögenden. So entsteht das Handwerk in dem Sinne, in welchem es heute gewöhnlich verstanden wird.« Von den beiden Formen des Lohnwerks geht in den Städten zuerst die Stör unter; die Zünfte, als organisierte Macht des folgenden dritten Hauptbetriebssystems verpönen den Störbetrieb zunächst für die Städte schon seit dem 14. Jahrhundert und schliesslich wird Störer oder Bönhase zum allgemeinen Schimpfwort für diejenigen, welche ohne zünftige Gewerbeberechtigung arbeiten.

Drittens das Handwerk, von *Bücher* auch Preiswerk genannt. Der Handwerker unterscheidet sich von dem Lohnwerker nur dadurch, dass er im Besitze sämtlicher Produktionsmittel ist, und dass er das fertige Produkt, welches aus dem von ihm gelieferten Rohstoff und darin verkörperten Arbeit zusammengesetzt ist, um einen bestimmten Preis verkauft, während der Lohnwerker bloss Vergütung für seine Arbeit empfängt. Alle wichtigen Eigentümlichkeiten des Handwerks lassen sich in das eine Wort zusammenfassen: Kundenproduktion. Die Art des Absatzes ist es, die dieses Betriebssystem vor allen spätern auszeichnet. Der Handwerker arbeitet immer für den Konsumenten seines Produkts, sei es, dass dieser durch Bestellung einzelner Stücke ihm dazu die Anregung giebt, sei es, dass beide auf dem Wochen- oder Jahrmarkte sich treffen. In der Regel ist das Absatzgebiet ein lokales: die Stadt und ihre nähere Umgebung. Der Kunde kauft aus der ersten, der Handwerker liefert an die letzte Hand. Dies sichert Anpassung an den Bedarf und giebt dem ganzen

Verhältnis einen ethischen Zug: der Produzent fühlt sich dem Konsumenten gegenüber verantwortlich für seine Arbeit. Durch die Gewinnung eines eigenen Betriebskapitals wird der Handwerkerstand aus einer bloss lohnerwerbenden Arbeiterklasse zu einem besitzenden Produzentenstand, und der bewegliche Besitz, der sich jetzt, losgelöst vom Grundbesitz, in seiner Hand sammelt, wird die Grundlage einer eigenen sozialen und politischen Berechtigung, die in dem Bürgerstande verkörpert ist. — Das direkte Verhältnis des Handwerkers zu den Konsumenten seiner Produkte bedingt die Kleinhaltung des Betriebs. Droht ein Handwerksbetrieb zu gross zu werden, so splittern sich neue Handwerke ab, die einen Teil seines Produktionsgebietes übernehmen. Das ist die Arbeitsteilung des Mittelalters, die immer neue selbständige Existenzen schafft und die später zu jener eifersüchtigen Abgrenzung der Arbeitsgebiete führte, welche einen guten Teil der Kraft des Zunftwesens in innern Streitigkeiten aufzehrte. — Das Handwerk ist eine spezifisch sädtische Erscheinung.

Viertens Hausindustrie (Verlags-, Manufaktur-System). Dieses vierte System lässt die seitherige Produktionsweise zunächst ganz unberührt und beschränkt sich darauf, den Absatz zu organisieren. Der Verleger ist ein kaufmännischer Unternehmer, der regelmässig eine grössere Zahl von Arbeitern ausserhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Diese Arbeiter sind entweder ehemalige Handwerker, welche fortan anstatt für viele Konsumenten für den einen Händler produzieren. Oder sie sind ehemalige Lohnwerker, welche jetzt den Rohstoff, den sie verarbeiten, nicht mehr vom Konsumenten, sondern vom Kaufmann empfangen. Oder es sind Bauernfamilien, welche ehemalige Hausfleissprodukte jetzt als Marktware erzeugen, die durch den Verleger in den Welthandel gebracht wird. Verleger kommt von Verlag = Vorlage, Vorschuss. Der Verleger schiesst (»legt«) den kleinen Produzenten, die anfangs noch eine ziemlich selbständige Stellung haben, bald bloss den Kaufpreis ihrer Produkte vor, bald liefert er ihnen auch den Rohstoff und zahlt den Stücklohn, bald gehört ihm sogar das Hauptwerkzeug (der Webstuhl, die Stickmaschine etc.). Nach und nach sinken die kleinen Produzenten, da sie nur Einen Abnehmer haben, in immer tiefere Abhängigkeit herunter; der Verleger wird ihr Arbeitgeber und sie sind Arbeiter, auch wenn sie formell den Rohstoff selbst liefern .... — Das Wesentliche ist und bleibt bei demselben immer, dass das gewerbliche Produkt, ehe es in den Konsum gelangt, Warenkapital, d. h. Erwerbsmittel für eine oder mehrere kaufmännische Zwischenpersonen wird. Mag der Verleger das Produkt auf den Weltmarkt bringen, mag er in der Stadt ein Verkaufsmagazin halten, mag er die Ware fertig zum Verschleiss vom Hausarbeiter empfangen, mag er sie einer letzten Appretur unterwerfen; mag

der Arbeiter sich Meister nennen und Gesellen halten, mag er nebenbei Landwirtschaft treiben — immer wird der Hausindustrielle von dem eigentlichen Markte seines Produkts und von der Kenntnis der Marktverhältnisse weit entfernt sein, und darin liegt die Hauptursache seiner trostlosen Abhängigkeit.

Fünftens das Fabriksystem. Hat beim »Verlag« das Kapital sich bloss des Vertriebs der Produkte bemächtigt, so ergreift dasselbe bei der Fabrik den ganzen Produktionsprozess. Der Verlag rafft, um die ihm vorliegende Produktionsaufgabe zu bewältigen, eine grosse Zahl gleichartiger Arbeitskräfte lose zusammen, bestimmt die Richtung ihrer Produktion, die für jede annähernd die gleiche ist und lässt ihr Arbeitsprodukt wie in ein grosses Reservoir zusammenfliessen, ehe er es in alle Welt verschickt. Die Fabrik organisiert den ganzen Produktionsprozess; sie fasst verschiedenartige Arbeiter in gegenseitiger Ueber- und Unterordnung zu einer einheitlichen wohldisziplinierten Körperschaft zusammen, vereinigt sie in eigener Betriebsstätte, stattet sie mit einem grossen vielgliedrigen Apparat mechanischer Produktionsmittel aus und steigert dadurch in eminentem Masse ihre Leistungsfähigkeit. Die Fabrik unterscheidet sich vom Verlagssystem wie das wohlgeordnete, einheitlich bewaffnete Kriegsheer der Linie vom bunt zusammengewürfelten Landsturm. Das Geheimnis ihrer Stärke als Produktionsanstalt liegt in der zweckmässigen Arbeitsverwendung . . . Die Beschränkung jedes Einzelnen auf einen kleinen Teil des Arbeitsprozesses bewirkt eine gewaltige Steigerung der Gesamtleistung. Hundert Fabrikarbeiter leisten in dem gleichen Produktionsprozess mehr als hundert selbständige Handwerksmeister, obwohl von den letzteren jeder das ganze Arbeitsverfahren beherrscht, von den ersten jeder nur einen kleinen Teil desselben. Soweit der Kampf des Handwerks mit der Fabrik auf technischem Gebiete liegt, ist er ein Beweis, wie der Schwache den Starken überwindet, wenn er von überlegener Geisteskraft geführt wird. Die Maschine ist nicht das Wesentliche bei der Fabrik; aber die Arbeitszerlegung hat, indem sie die Arbeitsleistung in einfache Bewegungen auflöste, die Maschinenverwendung unendlich gefördert und vermannichfaltigt. — Aus der Arbeitszerlegung gehen die weiteren Eigentümlichkeiten der Fabrik hervor: die Notwendigkeit des Grossbetriebs, das bedeutende Kapitalerfordernis, die wirtschaftliche Unselbständigkeit der Arbeiter. In Beziehung auf die beiden letzten Punkte offenbart sich leicht ein wichtiger Unterschied zwischen Fabrik- und Verlagssystem. Das grosse stehende Kapital sichert der Fabrik einen stetigeren Betrieb. Der Verleger kann seine Hausindustriellen jederzeit ausser Beschäftigung setzen, ohne selbst Kapitalverluste zu riskieren; aber der Fabrikant muss in einem solchen Falle weiter produzieren, weil er den Zinsverlust und die Wertverminderung

des stehenden Kapitals fürchtet und seinen eingeschulten Arbeiterstamm nicht verlieren darf. Darum wird sich voraussichtlich das Verlagssystem in den Industriezweigen von rasch wechselnder Nachfrage und grosser Mannichfaltigkeit der Artikel noch lange behaupten.«

*Bücher* resumiert so: »Will man die fünf gewerblichen Betriebssysteme mit wenigen Worten charakterisieren, so kann man sagen: Hausfleiss ist gewerbliche Eigen produktion, Lohnwerk ist Kundenarbeit, Handwerk ist Kundenproduktion, Verlag ist dezentralisierte und Fabrik zentr. Waren produktion. Und wie keine volkswirtschaftliche Erscheinung isoliert dasteht, so ist auch jedes dieser industriellen Betriebssysteme nur ein Ausschnitt aus einer grossen Wirtschafts- und Sozialordnung. Der Hausfleiss ist die Stoffumformung der autonomen Hauswirtschaft, das Lohnwerk gehört in die Zeit des Uebergangs von der geschlossenen Haus- zur Stadtwirtschaft, die Blüte des Handwerks fällt in die Periode der ausgebildeten Stadtwirtschaft, das Verlagssystem leitet von der Stadtwirtschaft zur National- oder Volkswirtschaft (geschlossenen Staatswirtschaft) hinüber, und die Fabrik ist das Betriebssystem der ausgebildeten Volks- und der beginnenden Weltwirtschaft.« — Nie verdrängt die nächste Hauptform je die vorausgehenden. »Zwar ist jetzt selbst das Handwerk wirtschaftlich und sozial in die zweite Stelle gerückt; aber es ist damit noch lange nicht vernichtet, und es wird auch gewiss ebensowenig verschwinden, wie Lohnwerk und Hausfleiss verschwunden sind. Was es der Gesellschaft in einer Zeit allgemeiner Feudalisierung gewonnen hat, eine widerstandsfähige Klasse vom Boden unabhängiger Leute, deren Existenz auf persönlicher Tüchtigkeit und einem kleinen beweglichen Besitztum beruhte, eine Heimstätte bürgerlicher Zucht und Ehrbarkeit, das wird und muss ihr erhalten bleiben, wenn auch wahrscheinlich die künftigen Träger dieser Tugenden ihr Dasein auf anderer Basis fristen werden. Denn das ist ja schliesslich das tröstliche Resultat aller ernsteren Geschichtsbetrachtung, dass kein einmal in das Leben der Menschen eingeführtes Kulturelement verloren geht, sondern dass jedes, auch wenn die Uhr seiner Vorherrschaft abgelaufen ist, an bescheidenerer Stelle mitzuwirken fortfährt an dem grossen Ziele, an das wir alle glauben, dem Ziele, die Menschheit immer vollkommeneren Daseinsformen entgegenzuführen.«

Die klassische Monographie *Bücher*'s hat den Referenten auch um deswillen ganz besonders angeregt, weil sich die Ergebnisse ungesucht mit der entwickelungsgeschichtlichen Auffassung des Referenten über die fünf Staatsgrundformen (vgl. Tüb. Ztschr. 1890) decken und auf den Parallelismus der morphologischen Grundformen aller gesellschaftlichen Lebensgebiete hindeuten. — Was wird in Staat und Gewerbe die — sechste Grundform sein?! Vermuten lässt sie sich schon.

---

# III. LITTERATUR.

---

*Personentarifreform und Zonentarif.* Von ***Franz Ulrich.*** Berlin, Julius Springer's Verlag. 1892.

Die Arbeit verdient besondere Beachtung, weil einerseits der Gegenstand von aktuellster Bedeutung ist, das allgemeine Interesse berührt und beherrscht und andererseits der Verfasser in Eisenbahnfachkreisen als eine der ersten Tarif-Kapazitäten Deutschlands gilt, dessen Schriften von vielen als grundlegend für das Tarifwesen angesehen werden. Gegenüber der unbedingt ablehnenden Haltung der meisten Regierungen und Eisenbahnverwaltungen Deutschlands hinsichtlich einer durchgreifenden Reform der Personentarife, sticht der mässige Standpunkt, den Ulrich einnimmt, zweifellos vorteilhaft ab. Jedoch auch er erklärt sich als Gegner des Zonentarifes, d. i. nach seiner Definition des Prinzipes, bei Bemessung der Fahrpreise für den Fernverkehr die Entfernungen ganz oder nahezu ganz ausser acht zu lassen. Es kann ihm hierin nur beigepflichtet werden; denn die theoretische Beweisführung für die Richtigkeit dieses Prinzipes ist thatsächlich bloss auf Unkenntnis der Eigenart und des Wesens der Transportleistung durch Verkehrsanstalten und auf Sophismen zurückzuführen. Es muss aber als unrichtig bezeichnet werden, wenn *Ulrich* dieses Prinzip als den leitenden Gedanken des Zonentarifes hinstellt; das Wesen der Zone beruht lediglich in der Preisbemessung für Entfernungsgruppen. Auf Grundlage der Theorie über die Selbstkosten, wie sie namentlich *Sax* vertreten hat, an den *Ulrich* auch in früheren Arbeiten vielfach Anlehnung nimmt, sucht er den Nachweis zu erbringen, dass die durch die Herabsetzung der Personentarife, insbesondere für weitere Entfernungen, verursachte Verkehrssteigerung eine Verminderung der Reineinnahmen herbeiführen müsse, indem die Roheinnahmen nicht in gleichem Masse wachsen wie die Auslagen für den gesteigerten Betrieb Dieser Satz ist in seiner Allgemeinheit anzuzweifeln und bildet einen Beleg dafür, dass die theoretische Unterscheidung der Selbstkosten in feste und veränderliche eine geeignete Grundlage für die Tarifbildung kaum bietet, weil sie, wie auch in vorliegendem Falle dazu führt, dass man die festen Selbstkosten ausser Betracht lässt und nur die veränderlichen einer Erörterung unterzieht; dabei zeigt sich dann allerdings, dass die letzteren unerbittlich mit jedem zurückgelegtem Kilometer erheblich wachsen. Es ist aber ein offenbarer Fehler, daraus zu schliessen, dass das mit der Leistung proportionale Wachsen der veränderlichen Selbstkosten, ein Herabsetzen der Einheitspreise für die Leistung in allen Entfernungen verbieten. Es widerstreitet dies geschäftsmännischen Grundsätzen. Das hauptsächlichste Ergebnis der kritischen Untersuchungen über den österreichischen und ungarischen Zonentarif bildet die allerdings überraschende Mitteilung, dass die Einnahmen pro Betriebskilometer einen finanziellen Erfolg dieser Reformen ganz ausgeschlossen erscheinen lassen.

Es haben nämlich zugenommen die Einnahmen von 1885 bis 1890

| | | |
|---|---|---|
| auf den preussischen Staatsbahnen | um | 16 % |
| » » österreichischen » | » | 9 % |
| » » ungarischen » | » | 7,9 % |

Sieht man aber etwas näher hin, so verrückt sich das Bild wohl nicht unwesentlich. Es werden bei diesem Vergleiche die gegebenen Verhältnisse, die bedeutenden Unterschiede zwischen der Dichtigkeit und Zunahme der Bevölkerung und der Eisenbahnnetze in den drei Ländern ganz übersehen; ebenso der Umstand, dass Deutschland vorwiegend ein Industrialstaat mit mobiler Bevölkerung, Oesterreich-Ungarn dagegen ein Agrikulturstaat mit stabiler Bevölkerung ist. Diese Momente muss man sich gegenwärtig halten und dann die prozentuelle Bewegung der Einnahmen pro Betriebskilometer von Jahr zu Jahr auf den drei Netzen beobachten. Dieselbe war auf

| | den preuss. St.B. | österr. St.B. | ungar. St.B. |
|---|---|---|---|
| von 1885 auf 1886 | + 2,7 % | + 1,2 % | — 9,3 % |
| » 1886 » 1887 | + 3,2 » | — 3 » | — 11,5 » |
| » 1887 » 1888 | + 6,2 » | — 1 » | — 21,4 » |
| » 1888 » 1889 | + 12,6 » | + 6 » | — 14 » |
| » 1889 » 1890 | + 16 » | + 9 » | — 7,9 » |

Die Differenz zwischen dem Tiefstande und dem Höchststande beträgt sohin bei den preussischen Staatsbahnen + 13 Proz., bei den österreichischen Staatsbahnen + 12 Proz. und bei den ungarischen Staatsbahnen + 13,5 Proz. Aus den oben angegebenen Gründen haben die 12 und 13,5 Proz. der österreichischen und ungarischen Staatsbahnen viel mehr zu bedeuten, als die 13,3 Proz. der preussischen Staatsbahnen. Es muss nebstdem berücksichtigt werden, dass das Jahr 1889 auf den österreichischen Staatsbahnen wegen des über die Linien desselben geleiteten Verkehrs aus Russland und dem Osten zur Ausstellung nach Paris ein besonders günstiges war, daher das relativ geringe Wachsen der Einnahmen im Jahre 1890; ferner war der Zonentarif in Oesterreich im Jahre 1890 und in Ungarn im Jahre 1889 nur während eines halben Jahres in Geltung; endlich fallen bei den in Oesterreich und Ungarn erst im Werden begriffenen Staatsbahnnetzen naturgemäss die passiven Bahnen zuerst an den Staat und solche Zuschläge zu den bestehenden kleinen Netzen verschlechtern den Durchschnitt ganz erheblich. Schliesslich muss auch hervorgehoben werden, dass *Ulrich* weder nachweist, ob durch Einführung des Zonentarifes auf den preussischen Staatsbahnen, deren Einnahmen pro Bahnkilometer nicht noch lebhafter gestiegen wären, als dies thatsächlich der Fall war, noch erbringt er den Beweis, dass in der successiven Verminderung der Einnahmen pro Bahnkilometer, wie selbe seit 1885 von Jahr zu Jahr auf den österreichischen und ungarischen Staatsbahnen stattfand, ohne den Zonentarif ein Stillstand, bezw. der gleiche rapide Umschwung zum Bessern eingetreten wäre, wie er thatsächlich durch den Zonentarif erfolgte. Es soll mit diesen Darlegungen den Tarifreformen in Oesterreich und Ungarn, denen ja gewiss manche Mängel anhaften, keineswegs das Wort geredet, es soll damit nur vor Trugschlüssen gewarnt werden. Denn solche, von autoritativem Munde ausgesprochen, nimmt man nur zu gerne an, ohne sie zu prüfen. Derlei setzt sich fest und breitet sich aus und dies wäre tief zu beklagen in einer so wichtigen, wirtschaftlich bedeutenden und das Volkswohl so innig berührenden Frage. Es ist nicht ganz wissenschaftlich, nach einer so kurzen Lebenszeit der Zonentarife dieselben nach ihren ersten Erfolgen zu beurteilen und sie auf Grund von unzulässigen Vergleichen mit gänzlich andersartigen Verhältnissen zu verurteilen. Häufig werden solche Urteile durch Thatsachen überholt. Regeln

und Gesetze lassen sich nur aus einer ganzen Reihe gleichartiger Erscheinungen entnehmen, aber nicht aus einer vereinzelten Erfahrung.

Im übrigen anerkennt *Ulrich* die gemeinwirtschaftlichen Vorteile der beiden Tarifreformen. Geht man diesem verschwommenen und so gerne angewandten Begriffe »Gemeinwirtschaft« auf den Grund, so gelangt man zur Ueberzeugung, dass die Zonentarife für den Personenverkehr auch eine vermehrte Güterbewegung und auch hierdurch eine Erhöhung der Einnahmen der Eisenbahnen zur Folge haben müssen. — Ob die bestehenden Personentarife auf den deutschen Bahnen einer Reform bedürftig sind, oder was an ihrer Stelle und an Stelle von Zonentarifen als »Bestes« zu wählen sei, darüber spricht sich *Ulrich* leider nicht aus, wie nach dem Titel des Buches zu erwarten gewesen wäre. Dasselbe hinterlässt infolge dessen auch den Eindruck des Unvollständigen. F. v. W.

**Zöller, Egon:** *Die Universitäten und technischen Hochschulen.* Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Bedeutung in der Kultur, ihre gegenseitige Stellung und weitere Ausbildung. Berlin. W. Ernst & Sohn. 1891.

Der leider schon verstorbene Verfasser, ein scharfsinniger und tiefgründender Geist, hat in diesem Buch eine ausserordentlich wertwolle Arbeit gegeben. Bringt der Ueberblick über die Geschichte der Entwicklung der Universitäten nichts Neues, so ist er an sich und durch die oft Satz für Satz angeführten besten Gewährsmänner interessant. Dagegen fanden wir hier die erste derartige Geschichte der technischen Schulen von ihren Anfängen bis zu den jetzigen Hochschulen; wir möchten diesen Abschnitt unentbehrlich für jeden nennen, der sich Aufklärung verschaffen will über diese wichtigen und doch ihrer Entstehung und Entwicklung nach im grossen Publikum so wenig bekannten neuen Hochschulen der Gegenwart. Die Bedeutung und die gegenseitige Stellung der Universitäten und Polytechniken sind mit wissenschaftlicher Leidenschaftslosigkeit dargelegt: wahrhaft erquicklich für den, der leider manchen Universitätszünftler die betreffende Frage mit Hochmut und manchen Techniker dieselbe mit Emporkömmlingsgrobheit und Wegwerfung gegen die älteren Geisteswissenschaften behandeln hörte. — In der geschichtlichen Uebersicht vermissen wir einen Hinblick auf die Wissenschaft der ältesten Zeit. Eine Andeutung dessen, was Aegypter, Babylonier, und in Bezug auf Technik Griechen und Römer wussten und übten, wäre erwünscht. Die grossen Werke sind nicht bloss durch Sklavenherden gemacht. Und auch in neuester Zeit kosten Suez- und Panamakanal und wie die Weltwerke heissen, zum Geld so und so viel Menschenleben des arbeitenden Heeres. — Im letzten Abschnitt finden sich etliche Wiederholungen; die Aufteilungen würden sich auch noch anders gruppieren lassen. — Als Ganzes halten wir dies Werk für die verdienstlichste Arbeit in Betreff der von ihr behandelten wichtigen und unsere Zeit bewegenden Fragen. Lemcke.

***F. Marcinowski,*** Geh. Ober-Finanzrat, *Das Lotteriewesen im Königreich Preussen.* Berlin, 1892. G. Reimer. 214 S. 8°.

Die Theoretiker der Finanzwissenschaft werden gut thun, auf Grund der neuzeitlichen Ausgestaltung des öffentlichen Urteils über Lotteriewesen die weitverbreitete Auffassung, welche dieser Quelle der Staatseinnahmen eine festgefügte Stelle im Staatshaushalt nicht einräumen will, einer Revision zu unterziehen. Dazu bietet das vorliegende Buch sachdienlichen Anhalt. Der Verfasser stellt sich selbst als Saulus vor, dessen Bekehrung zum Paulus seit der im Jahre 1883 erfolgten Uebernahme des Amtes

des Vorgesetzten der kgl. preuss. General-Lotterie-Direktion allmählich sich vollzogen hat. Er berichtet darüber in der Vorrede, dass er insofern nicht mit völliger Unbefangenheit und Objektivität an die ihm übertragene Leitung dieses Geschäftszweigs der Staatsverwaltung herangetreten sei, als er sich, beeinflusst durch die vielfach von beachtenswerter Seite geübte abfällige Beurteilung der Staatslotterie, in Ermangelung eigener praktischer Erfahrung eines gewissen ungünstigen Vorurteils gegen dieses Staatsinstitut nicht zu erwehren vermocht habe. Dieses Vorurteil sei geschwunden, nachdem er sich mit den massgebenden Verhältnissen eingehend bekannt gemacht und dadurch die Ueberzeugung gewonnen hätte, dass die Bestimmung der Staatslotterie keineswegs ausschliesslich auf dem finanziellen Gebiete zu suchen sei, er auch andererseits die Möglichkeit erkannt hätte, diese Staatseinrichtung so zu gestalten, dass die Bewegung und Förderung des Spieltriebs ausgeschlossen bliebe, das Institut vielmehr im Sinne der Eindämmung der Ausschreitungen der Spielreizung wirksam werden könnte. Nach dem Ergebnis der von ihm veranlassten Erhebungen und gemachten Erfahrungen habe er nicht daran zweifeln dürfen, dass der konsequenten Durchführung eines hierauf gerichteten Planes keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstünden, dass es daher gelingen müsste, diese vielfach aus Missverständnis, bezw. unrichtiger Beurteilung angefeindete zweifellos volkstümliche Einrichtung dergestalt auszubilden, dass ihr die ihr gebührende achtungswerte Stelle im Staatsleben nicht länger streitig gemacht werden könnte.

Nicht als notwendiges Uebel, dessen Beibehaltung nur geschichtlich und finanziell entschuldigt, nicht aber eigentlich gerechtfertigt werden könnte, behandelt der Verfasser die Staats-Klassenlotterie, sondern als eine sachlich gerechtfertigte dauernde Einrichtung, als eine »Kautel zur Verhütung wirtschaftlicher und sittlicher Schäden«, als ein »Sicherheitsventil gegen die Spielleidenschaft«, wie es gelegentlich seitens eines Regierungsvertreters bei den Kommissionsverhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses bezeichnet wurde. Die Bezeichnung der preussischen Staatslotterie als einer »volkstümlichen« Einrichtung findet übrigens in der parlamentarischen Geschichte derselben, welche der Verfasser in allen Einzelheiten vorführt, ihre Berechtigung. Die treibende Kraft für die Aufrechterhaltung und die in neuerer Zeit (1886) erfolgte Ausdehnung des preussischen Staatslotteriewesens ist nicht die Regierung, sondern der Landtag gewesen, so zwar, dass die in den Jahren 1867 und 1868 im Sinn der Aufhebung der Lotterie erfolgten prinzipiellen Vota der Landesvertretung nur als vorübergehende Abweichungen von dem vorher wie nachher lotteriefreundlichen Verhalten derselben erscheinen. Charakteristisch sind in dieser Hinsicht die Aeusserungen der Finanzminister *Bitter* und *Scholz.* Im Jahr 1880 erklärt *Bitter*, die Staatsregierung sei, da sie sich nicht auf den Standpunkt stellen könne, die Lotterie als eine besonders erwünschte Einnahmequelle anzusehen, nicht in der Lage, die Initiative für die Vermehrung der Lose zu ergreifen, würde jedoch einen darauf abzielenden Beschluss der Landesvertretung in sorgfältige Erwägung ziehen. Noch eingehender begründete *Scholz* im Jahre 1885 die Zurückhaltung der Staatsregierung gegenüber der angeregten Vermehrung der Lotterielose. Es handle sich um eine Massregel, welche nicht bloss nach der Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit zu beurteilen sei, in welcher vielmehr das Element des moralischen Urteils wesentlich hineingreife. Letzteres sei weder zu allen Zeiten noch bei allen Völkern, noch zu derselben Zeit bei demselben Volke ein gleiches. Der Regierung zieme in solchen Fällen besondere Vorsicht, damit sie nicht durch Ergreifen der Initiative Gefahr laufe, bei einem beachtungswerten Teile des Volkes eine Empfindung des Verletztseins des moralischen Gefühls hervorzurufen.

In solchen Fällen sei die Landesvertretung in ihrer Zusammensetzung und in ihrer Verbindung mit den verschiedensten Klassen der Bevölkerung viel eher in der Lage, ein Urteil zu fällen und dasselbe zu bezeugen.

Diese Darlegungen lassen ersehen, dass in den leitenden Kreisen der preussischen Finanzpolitik doch nicht in dem Masse die Ueberzeugung von der Kulturmission der Staatslotterie verbreitet war, wie der Verfasser sie in seinem Werke seinerseits bekundet. Die Art und Weise, wie die Regierung bei der Frage der Erhöhung einer Staatseinnahme Deckung durch ein Votum der Landesvertretung sucht, macht doch einigermassen den Eindruck, als handle es sich dabei ein wenig um den Genuss einer nach strengerer Auffassung verbotenen Frucht. Nachdem aber im Jahre 1886 die Verdoppelung der Zahl der preussischen Lotterielose erfolgt und die Zahl der Lotteriekollekten von 152 auf 341 vermehrt, auch der strafrechtliche Schutz der Staatslotterien gegen die fremden Lotterien durch Gesetz von 1885 neu geregelt und dem Privathandel mit Lotterielosen durch Gesetz von 1891 entgegengetreten ist, kann darüber kein Zweifel mehr bestehen, dass der langjährige Streit für und wider die Lotterie, welcher in Preussen — allerdings überwiegend mit Vorwalten der lotteriefreundlichen Stimmung — sich abwickelte, nunmehr für absehbare Zeit im Sinne der Beibehaltung der Lotterieeinnahme als einer organischen Staatseinnahme entschieden ist. Damit ist freilich die Frage für Deutschland im ganzen nicht entschieden, vielmehr nur noch brennender geworden. Es ist auf die Dauer nicht haltbar, dass in dem einen Staate des Reichs als unmoralisch und strafbar angesehen wird, was in dem andern als moralisch unbedenklich erachtet und unter staatlicher Regelung geübt wird. Der bereits vor einigen Jahren im preussischen Landtag angeregte und jüngst aus Anlass der Beratung des gegen den Privathandel mit Lotterielosen auf Antrag von Dr. *Arendt* zu einer Resolution verdichtete Gedanke einheitlicher Regelung des Staats- und Privatlotteriewesens im Reich und innerhalb der Einzelstaaten wird durch blosse formale Kompetenzbedenken nicht zu unterdrücken sein, sondern immer wiederkehren.

Für das Studium der Fragen, welchen sich hienach in der Zukunft unsere deutschen Sozial- und Finanzpolitiker nicht werden entziehen können, kommt das Werk des Verfassers — welcher durch Vorarbeiten im Finanzarchiv von *Schanz* und in der Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureau schon litterarisch bekannt ist — sehr erwünscht. Es ist ein gründliches und überzeugtes Plädoyer für die Staatslotterie; doch werden in Kürze auch die Gründe der Gegner aufgeführt. Die geschichtliche Entwicklung der preussischen Staatslotterie ist verhältnismässig kurz behandelt, dagegen ist in dankenswerter Weise ein gründlicher Einblick in die neuzeitlichen Strömungen auf dem Gebiete der Lotteriefrage eröffnet. Der Abschnitt über die »Erörterungen über das Prinzip der Staatslotterie in der Reichs- und Landesvertretung«, welche den dritten Teil des Werkes ausmachen, sind in dieser Hinsicht der wichtigste Bestandteil des Materiales, dessen Beibringung in der Absicht des Verfassers lag. Dass der Verfasser nicht bloss die neueren preussischen Lotteriegesetze von 1885 und 1891, sondern auch das — aus der Zeit puritanischer Stimmung der Volksvertretung, insbesondere jener des Reichstags stammende — Reichsgesetz, betreffend die Inhaberpapiere auf Prämien von 1871 in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, ist sehr sachgemäss.

Zwei Drittel des Buchs sind der Betrachtung der »Staatslotterie« gewidmet; im letzten Drittel werden in einer zweiten Abteilung auch die »Privatlotterien« behandelt. Das darüber beigebrachte Material erstreckt sich bis in die neueste Zeit und umfasst namentlich auch die zur Beschaffung der Mittel für die Niederlegung der Berliner

Schlossfreiheit veranstaltete Lotterie, sowie die Lotterie zur Unterdrückung des Sklavenhandels in Afrika. Es sei hier nur auf die eine sozialpolitisch durchaus nicht gleichgiltige Thatsache hingewiesen, dass sich im ganzen bei den Privatlotterien in der Neuzeit eine gewaltige Steigerung der Verwaltungs- und Betriebskosten ergiebt, weil die »geldkräftigsten Vertreter des Losehandels nahezu vollständig den Markt für den Absatz der Lose beherrschen.« Bei der Schlossfreiheitslotterie bezweckte man durch ein auf ein Spielkapital von 40 Millionen Mark gegründetes Lotterie-Unternehmen die Aufbringung eines Kapitals von 3 500 000 Mark; die nach Abzug desselben verbleibende Summe verteilte sich derart, dass 27 400 000 Mark als planmässige Gewinne angesetzt, 2 000 000 Mark zur Bestreitung der Reichsstempelabgabe zur Verwendung gebracht, der Rest mit 10 600 000 Mark (ca. 30 Proz. des Spielkapitals!) für die Durchführung der Lotterie, bezw. den Vertrieb der Lose bestimmt wurden. In dem Schlussabschnitt des voliegenden Werkes, welcher sich mit den »Privatlotterie-Unternehmungen im Vergleiche zur Staatslotterie« beschäftigt, möchte man nach der entschiedenen Betonung der Thatsache, dass die Verwaltung der Staatslotterie in nachdrücklichster Weise alle Mittel zur Anwendung bringt, um sittlich verwerfliche Ausschreitungen bei dem Vertrieb der Lose unmöglich zu machen, eine entschiedenere Stellungnahme gegen die Privatlotterien erwarten, bei welchen eine ähnliche, zielbewusste Fernhaltung solcher Ausschreitungen unmöglich ist. Der an die Befürwortung der Staatslotterie als eines Staatsinstituts, welchem das Attribut der Würdigkeit nicht zu versagen sei, angehängte Schlusssatz des Buches, dass die Vorwürfe über die Privatlotterie-Unternehmungen gleichfalls keinen begründeten Anhalt finden, vorausgesetzt, dass auch bei diesen der Vertrieb der Lose überall von Ausschreitungen fern gehalten wird, — kann hienach als befriedigendes Schlussergebnis der Abwägung aller bei Staats- und Privatlotterien in Betracht kommenden Umstände, weder allgemein noch vom Standpunkt des Verfassers aus angesehen werden. Das hindert aber nicht, dass der Leser — am Schlusse des Buches angelangt — dasselbe mit der Empfindung bei Seite legen wird, eine interessante Darstellung eines Stücks neuzeitlicher realistischer Finanzpolitik kennen gelernt zu haben. Dr. v. Mayr.

---

—e. **Thorsch, Otto.** *Materialien zu einer Geschichte der österr. Staatsschulden vor dem XVIII. Jahrhundert.* (Inaugural-Diss.). Greifswald. C. Sell, 1891.

Diese Zeitschrift hat jüngst die Hauptergebnisse der archivalischen Forschungen *v. Mensi's* über die »Finanzen Oesterreichs von 1701—1740« dargelegt. *O. Thorsch* giebt reichliche, fleissigst gesammelte »Materialien« für die Zeit vor dem 18. Jahrhundert. Eigentlich sind es nicht bloss Materialien; wenigstens fehlt es der Schrift an selbständigen kritischen Bemerkungen nicht. »Materialien« lassen sich in einer kurzen Anzeige nicht vorführen. Der Herr Verfasser giebt jedoch zum Schluss selbst eine Uebersicht des Ergebnisses seiner emsig gepflogenen Erhebungen. Dieser Uebersicht entnehmen wir die für die politische Würdigung der finanzgeschichtlichen Thatsachen bemerkenswerte Auffassung (S. 104 ff.): »Die Uebernahme der Verpflichtung durch die Gesamtheit zu erlangen, strebten die Landesfürsten aus politischen und aus finanziellen Gründen an. In wie enger Beziehung die Entwickelung einer österreichischen Staatsidee zu der Frage: Verländerung der zu öffentlichen Zwecken gemachten Schulden oder Gesamtstaatsschuld? stand, trat wiederholt klar zu Tage. Uebernahme einzelner Schuldposten nach langen Verhandlungen und unter ausdrücklicher Rechtsverwahrung von seiten der Stände war der übliche Vorgang; die Anerkennung des Prinzips, dass zu öffent-

lichen Zwecken aufgenommene Gelder das Land bezw. den Staat belasten, das Ziel, welchem die Landesherren zusteuerten. Die 1530 ausdrücklich erteilte Erlaubnis, die Rückzahlung eines aufzunehmenden Darlehens auf zu diesem Behufe von den Ständen bewilligte Steuern zu fundieren, was bis dahin stets nur einseitig vom Landesfürsten zugestanden worden war, erscheint ebenso als bedeutsamer Schritt auf diesem Wege, wie die 1565 anlässlich der Länderteilung entsprechend dem Landbesitze durchgeführte Quotisierung der Schuld als Anerkennung des Zusammenhangs von Land und Verschuldung des Landesherrn. Dass diese Erkenntnis jedoch noch keine allgemeine war, erweist die Ablehnung, welche Maximilians den Ständen 1568 gemachte Eröffnung erfuhr, dass er ein Inventar der Schulden aufgenommen und diese auf die Länder repartiert habe. Immer häufiger fanden Umwandlungen von Hof- in Landesschulden statt, und im 17. Jahrhundert war das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der einzelnen Länder zu einander einerseits und von Land und Fürst andererseits so weit gediehen, dass nicht nur 1697 ein allgemeiner Repartitionsschlüssel der Kriegssteuer für alle Länder eingeführt, sondern auch 1698 der Antrag, die Länder sollten für die Schulden des Kameraletats eine Kreditgarantie auf sich nehmen, gestellt werden konnte. 1701 wurden schliesslich mindestens 16 1/3 resp. 22 Millionen Gulden der Militär- und Kameralschulden auf die Länder übertragen; aber die vorhergegangenen langwierigen Rezessverhandlungen bezeugen, dass die Anerkennung der kaiserlichen Obligationen als öffentliche Schuldtitel damals noch nicht zum Gemeingut der Interessenten geworden war. Doch, wenn auch die Kriterien der modernen Staatsschuld bei den Schulden der dargestellten Periode keineswegs immer zutreffen, so sind als Staatsschulden dennoch anzusehen sowohl die vom Landesfürsten und seinen Organen unmittelbar zu öffentlichen Zwecken aufgenommenen oder sonst aus ihren Funktionen entstandenen Schulden, als auch die sog. ständischen Aerarialschulden, mit welchen sich die Stände zu Staatszwecken belastet hatten, nicht aber die von ihnen zu Landzwecken aufgenommenen Anleihen, die sogen. ständischen Domestikalschulden.«

---

—e. **Herkner, *Dr.*, Heinrich.** *Die soziale Reform als Gebot des wirtsch. Fortschritts.* Leipzig. Duncker & Humblodt. 1891.

Die kleine Schrift ist eine Ausführung der Grundgedanken einer akademischen Antrittsrede des Herrn Verfassers, der sich durch feinen Geist und edles Gemüt[1]) atmenden Arbeiten rasch Anerkennung und Aufmerksamkeit verschafft hat. Die vorliegende Schrift ist besonders geeignet, sich den Autor klarzustellen. Seine Richtung geht auf Verbesserung der Verteilung des Ertrages der nationalen Güterproduktion; die kurze Charakterisierung von *Lauderdale*, *Sismondi* und *Rodbertus* zeigt seine Geistesverwandtschaft mit diesen grossen Dreien. *Herkner* ist kein Mann, der in den Mitteln für grosse Ziele zurückschreckt; aber er ist kein Umstürzer. Es ist vollkommen aufrichtig und nach seinen Schriften auch objektiv ganz richtig, wenn er schliesslich seine Auffassung dahin präzisiert: »Wie unsere Wirtschaftsordnung im Laufe der Zeiten sich allmählich gestaltet hat, so wird sie auch einst in andere Formen des Daseins übergehen. Wie diese künftige Organisation aber beschaffen sein wird oder sein soll, das geht unseres Erachtens völlig über die menschlichem Können und menschlichem Wissen gesteckten Grenzen hinaus.

1) Das »Herz macht nicht bloss den Theologen« *(pectus facit theologum!)*.

Alle Bestrebungen nun, von welcher Seite sie immer kommen mögen, die unter Ausserachtsetzung der konkreten Grundbedingungen unserer nationalen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Existenz auf derartige ferne, nebelhafte Gebilde ihre Kräfte konzentrieren müssen wir vor allem schon im Interesse der Arbeiter selbst zurückweisen. Sie lenken die Blicke der Arbeiter von dem, was für sie erreichbar und erspriesslich ist, ab, auf Dinge, die, milde ausgedrückt, weder wir, noch die uns zunächst folgenden Generationen erleben werden.«

---

—e. **Tönnies, Ferd.** *Gemeinschaft und Gesellschaft.* Abhandlung des Kommunismus und des Sozialismus als empirischer Kulturformen. Leipzig. Fues. 1887. S. 294.

Das *Fr. Paulsen* gewidmete Buch, dessen rechtzeitige Anzeige in dieser Zeitschrift durch ein Versehen unterblieb, ist das Produkt selbständiger Grundauffassung eines philosophisch geschulten Denkers. Es entfaltet nicht bloss, worauf der Titel hindeutet, den Gegensatz von Gemeinschaft und Gesellschaft, entsprechend dem Gegensatz »realer«, »organischer« — »ideeller«, »mechanischer« Bildungen, sondern versucht diesen Gegensatz in eigentümlich philosophischer und sozialpsychologischer Auffassung mit dem Gegensatz von »Wesenwillen« und »Willkür« zusammenzubringen. Die geschichtliche Entwickelung menschlichen Zusammenlebens rückt ihm zufolge von der Gemeinschaft, dem Kommunismus, immer mehr zum künstlichen, willkürlichen Zusammensein der Individuen, d. h. zum potenzierten, universellen Individualismus, bezw. Sozialismus hinüber. Es ist immerhin von Interesse, mit dem Verfasser die hauptsächlichen Formerscheinungen der Völkerentwickelung einmal rein und einseitig auf diesen Gegensatz anzusehen, wie wenig oder wie viel man dem Verfasser beipflichten mag. Freilich muss man sich in die eigentümliche Terminologie des Buches und dabei zugleich in eine nicht schwache Dosis von Marxomanie zu finden wissen. Nur ist es nicht leicht, ja fast nicht möglich, auf dem engen einer Anzeige an dieser Stelle gewiesenen Raum den geschlossenen Gedankenkreis des Buches zur Anschauung zu bringen. Derselbe lässt sich nur andeuten. Am ehesten wohl dadurch, dass man eine Stelle aus dem Schluss des Buches wiedergiebt. Zum Schluss fasst sich der Herr Verfasser so zusammen: »Zwei Zeitalter stehen in den grossen Kulturentwicklungen einander gegenüber: ein Zeitalter der Gesellschaft folgt einem Zeitalter der Gemeinschaft. Dieses ist durch den sozialen Willen als Eintracht, Sitte, Religion bezeichnet, jenes durch den sozialen Willen als Konvention, Politik, öffentliche Meinung.... In dem früheren Zeitalter giebt Familienleben und Hauswirtschadenft Grundton ab, in dem späteren Handel und grossstädtisches Leben... Die ganze Bewegung kann auch, nach ihrer primären und durch alle folgenden hindurchgehenden Erscheinung, begriffen werden als Tendenz von ursprünglichem (einfachem, familienhaftem) Kommunismus und daraus hervorgehendem, darin beruhendem (dörflich-städtischem) Individualismus zum unabhängigen (grossstädtisch-universellen) Individualismus und dadurch gesetztem (staatlichem und internationalem) Sozialismus. Dieser ist schon mit dem Begriffe der Gesellschaft vorhanden, wenn auch zunächst nur in der Form des thatsächlichen Zusammenhanges aller kapitalistischen Potenzen, und des Staates, der, wie in ihrem Mandate, die Ordnung des Verkehres erhält und befördert; allmählich aber übergehend in die Versuche, durch den Mechanismus des Staates den Verkehr und die Arbeit selber einheitlich zu lenken, deren Durchführung jedoch die gesamte Gesellschaft und ihre Zivilisation aufheben würde. Dieselbe Tendenz bedeutet aber notwendiger Weise

eine zugleich geschehende Auflösung aller jener Bande, in welche der einzelne Mensch sich mit seinem Wesenwillen und ohne seine Willkür versetzt findet, und wodurch die Freiheit seiner Person in ihren Bewegungen, seines Eigentums in seiner Veräusserlichkeit und seiner Meinungen in ihrem Wechsel und ihrer wissenschaftlichen Anpassung gebunden und bedingt ist, so dass sie von der sich selbst bestimmenden Willkür als Hemmungen empfunden werden müssen . . . . Solche Mächte, Gegensätze, ihre Entfaltung und ihr Kampf sind den beiden Kulturmassen und Volksgeschichten gemein, von welchen wir Kenntnis haben: der früheren, südlich-europäischen, antiken, welche in Athen ihr höchstes Leben, in Rom ihren Tod gefunden hat, und der späteren, sich überall anschliessenden und in vielen Stücken von jener empfangenden, geförderten, welche als nordeuropäische und moderne unterschieden wird. Wir entdecken diese gleichartigen Entwicklungen unter einer ungeheuren Verschiedenheit der Thatsachen und Bedingungen, und innerhalb des allgemeinen gleichmässigen Verlaufes, zu welchem alle Elemente beitragen, hat jedes der Elemente seine verborgenere eigentümliche Geschichte, welche durch jene teils bewirkt ist, teils aus ihren eigenen Ursachen erfolgend, hemmend oder fördernd in dieselbe hineingreift.«

---

—e. ***Sinclair, H. O.*** *Municipal Monopolies and their Management* (*Un. Coll. Toronto*). Toronto, Warwick & S. 1891.

Eine auf dem Boden amerikanischer Erfahrungsthatsachen durchgeführte, dem Gemeindebetrieb der Wasserversorgung, der Gaslieferung und des Pferdebahnwesens sehr günstige Untersuchung.

---

—e. ***Seligmann, Edwin,*** St.A. *The taxation of Corporations.* — Derselbe *The general property Tax.* New-York. Ginn & Co. 1890.

Separatabdruck der viel beachteten Aufsätze im »Political Science Quarterly«. Es ist von besonderem Interesse, auch diesen Amerikaner sehr kühl üker die a. Vermögenssteuer urteilen zu hören.

---

—e. ***Runze, G.*** *Ethik.* Encyklopädische Skizzen und Litteraturangaben zur Sittenlehre. I. Praktische Ethik. Berlin. 1891. C. Duncker.

Der Herr Verfasser ist sehr bescheiden: »Verfolgt doch — sagt er in der Vorrede — unsere Darstellung überhaupt nicht unmittelbar den Plan, die wissenschaftliche Forschung zu bereichern; vielmehr will sie ein Versuch sein, über die Fülle der Probleme und die Mittel zu ihrer Lösung lehrhaft zu orientieren, dabei nach Möglichkeit die Schwierigkeiten aufzudecken und zum Nachdenken anzuregen, aber auch an geeigneter Stelle, namentlich bei Problemen von prinzipieller Bedeutung und allgemeinerem Interesse die Arbeit des Selbstdenkens durch methodische Erläuterungen zu erleichtern.« Sehr gut erfüllt er stellenweise, soweit Referent die einzelnen Materien kennt, sein Versprechen der Litteraturangaben (z. B. in der »Frauenfrage«).

---

—e. ***Inama Sternegg v., K. Th.*** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts.* 2. Bd. Leipzig, Duncker & Humblodt. 1891.

Es steht uns, sei es dem Raum, sei es der Fachkenntnis nach nicht zu, der Arbeit ins Einzelne zu folgen. Ueberaus viele Anregung hat sie auch im vorliegenden Bande dem Referenten gegeben. Nachdem letzterer in der Anzeige von *Lamprecht*'s »Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter« seine Ansicht über extensive und intensive Gliederung der Staats- und Wirtschaftserscheinungen darzulegen sich gestattet hat, findet er in

*Inama*'s neuem Bande nur eine Bestätigung seiner Auffassung. *v. Inama* folgt mit Liebe der extensiven, der national- und mehr als nationaleinheitlichen Ausbildung der Staatswirtschaft in der Karolingerzeit, d. h. der Zeit, da der Uebergang von der Volksrechtszeit in die Feudalzeit beginnt. Er weist aber selbst nach, dass »die Ausantwortung der sozialen Verwaltung an die grossen Grundherren«, obwohl sie national-(extensiv-) »einheitlicher Wirtschaftspolitik« ein Ende macht, dennoch für die intensive Entwickelung einen Fortschritt als höhere Wirtschafts- und Staatsentfaltung herbeiführt. Die Grundherrschaft (Feudalorganisation) wird erreicht und über sie als Schule des volkswirtschaftlichen Lebens bemerkt *v. Inama-St.* S. 462: »Die Summe von wirtschaftlicher Erfahrung und technisch-administrativem Geschick, welches sich in der Verwaltung der grossen Grundherrschaften im Verlaufe der Zeit einstellte, kam schliesslich denen zu gute, welche die eigentliche Arbeit dieser Verwaltung leisteten und denen mit wachsender Selbständigkeit die Verfügung über die Produktionsmittel sowie über die dienende Arbeit überlassen ward. In der grundherrschaftlichen Beamtenschaft aller Grade entwickelt sich zuerst eine eigene volkswirtschaftliche Berufsklasse, die für die Betriebserfolge bald wichtiger wird als die herrschende Besitzerklasse. Ja, indem diese die wesentlichsten Bedingungen der wirtschaftlichen Produktivität ihres Besitzes den Händen jener Berufsklassen übertrugen, verloren sie allmählich auch die Herrschaft über den Besitz selbst. Die Rolle eines blossen Empfängers von arbeitslosem Einkommen erwies sich schon in jener Zeit auf die Dauer als unhaltbar; die den persönlichen Einsatz ihrer Arbeitskraft für die Produktion der wirtschaftlichen Güter machten und für die Erfolge des Produktionsprozesses mit ihrer ganzen Persönlichkeit eintraten, wurden schliesslich auch die Herren der Produktionsmittel.«

e. **Pringsheim, O.** *Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert.* Leipzig. Duncker & Humblot. 1890.

Auf engem Raum reicher, vielseitig interessanter Inhalt. Treu ist der Grundgedanke durchgeführt, wie ihn der Herr Verfasser in der »Einleitung« ausspricht. In dieser sagt er: »Die ökonomische Entwickelung der vereinigten Niederlande zur Zeit der Republik hat stets als ein Rätsel gegolten. Und doch lässt sich die beispiellos schnelle Blüte, wie der jähe Niedergang des kleinen Landes auf eine Hauptursache zurückführen. Die Niederlande oder wenigstens ihr wichtigster Teil, die Provinz Holland, waren dasjenige Land Nordeuropas, in welchem die Städte und das städtische Bürgertum über andere soziale Mächte am frühesten ein Uebergewicht erhielten und es dauernd behaupteten. Schon Anfang des 16. Jahrhunderts war fast die Hälfte der holländischen Bevölkerung städtisch. Unter dem schwachen Regimente der Grafen aus dem hennegauischen und bayerischen Hause hatten die Städte Privilegium auf Privilegium von den Landesherren erworben und damit eine Machtstellung erobert, die auch ein stärkerer Arm ihnen nicht zu entreissen vermochte. Der Kampf, den die burgundisch-habsburgischen Fürsten von Karl dem Kühnen bis auf Philipp II. gegen die Autonomie der Städte führten, endete mit der Unabhängigkeitserklärung der sieben Provinzen und dem 80jährigen Befreiungskriege ebensosehr angefacht durch den Widerspruch gegen die zentralistischen Tendenzen der spanischen Herrscher wie durch religiöse Motive. Es war natürlich, dass das stolze Bürgertum, das im Kampf gegen den fremden Despotismus die nationale Freiheit erstritten, in den neuen politischen Zustand auch alle Vorrechte der städtischen Gemeinwesen hinübernahm. Als daher durch die Utrechter Union vom 25. Januar 1579 die sieben nordniederländischen Provinzen zu einer engeren

Gemeinschaft zusammentraten, wurde die Bundesgewalt auf das dürftigste ausgestattet und gerade in wirtschaftlichen Angelegenheiten ihre Befugnis aufs engste bemessen. Abgesehen von der Generalitäts-Finanzverwaltung fiel nur das Münzwesen und Zollwesen dem Bunde anheim. Die Regelung der Arbeiterverhältnisse, die Ordnung des Armenwesens, soweit es nicht kirchlich, die Beaufsichtigung der Gilden, das Bankwesen, selbst das Verkehrswesen (Post etc.) verblieb der Stadt, nicht dem Staate. Der städtische Charakter des niederländischen Wirtschaftslebens wird auch dadurch nicht verwischt, dass der Handel, die Schiffahrt, die Fluss- und Seefischerei, Landwirtschaft und Industrie zahlreichen Verordnungen der Generalstaaten und Provinzialstaaten unterworfen waren.«

---

—e. ***Paasche, Herm.***, *Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt.* Jena. G. Fischer. 1891. S. 442.

Eine für die national-ökonomische Theorie und für die praktische Staatswirtschaft überaus instruktive, sorgfältig ausgearbeitete, anziehende Monographie. Eigentlich ist der Titel zu bescheiden; denn nicht bloss Erzeugung und Handel gelangen und zwar gleichmässig für Rohr- und für Rübenzucker zu eingehender Darstellung, sondern auch der Konsum, welcher mit erreichbarer Genauigkeit in Kilo pro Kopf festgestellt wird. Sind wir Deutsche in der Produktionsmenge zur Zeit weitaus obenan, vor allem auf dem zweitgrössten Zuckermarkt (England) und beginnen wir auch auf dem allergrössten Zuckermarkt (Verein. Staaten) breitern Fuss zu fassen, so ist im Konsum England uns um das Dreifache, die Union um nahezu das Doppelte überlegen. Düster brauchen wir nach *Paasche* unserer Rübenzuckerindustrie wegen in die Zukunft nicht zu sehen, obwohl die Fortdauer der neueren französischen Exportprämien einiges Gedränge allerdings bringen kann, weshalb *P.*, der von Liebe, aber nicht von Vorliebe für diesen grossen norddeutschen Industriezweig erfüllt ist, zwar die Abschaffung der Exportprämien (binnen 3 J.) nicht als opportun, aber auch nicht als ruinös ansieht. Ebenso wenig wie die Konkurrenz von europäischem Rübenzucker füchtet *P.* diejenige des Rohrzuckers; der letztere, welcher im Wettrennen auf dem Weltmarkt um viele Pferdelängen zurückgeblieben ist und absolut den Absatz des Rübenzuckers nicht erreicht, hat mit sehr grossen, nicht leicht und rasch zu beseitigenden Schwierigkeiten, die ihm Klima, Düngerbeschaffung, Brennmaterialmangel, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Rohrkrankheiten (Sereh-Kr. im grössten Produktionsgebiet Java) bereiten, wohl noch lange zu kämpfen; im Zuckerausbringen pro Ztr. Rohmaterial hat durch Rübenveredlung und Fabrikationsfortschritt gerade infolge des Preissturzes seit 1884 eine ganz bedeutende Steigerung stattgefunden. Die aus der Verarbeitung eines umfassenden Materials geschöpfte Vergleichung der vergleichsweisen Chancen von Rohr- und Rübenzucker bringt wohl fast jedem Leser recht viel Belehrung. Mit grosser Wärme weist *P.* wiederholt die bekannte Ansicht ab, wonach die deutsche Zuckerproduktion den Charakter einer bedrohlichen Ueberproduktion angenommen habe. Beachtenswert ist auch die Anregung, dem deutschen Zucker durch Steuernachlass für Weinzuckerung nach dem Vorgange Frankreichs eine im Interesse des Weinbauers wie der Zuckerindustrie gelegene Absatzerweiterung innerhalb Deutschlands selbst zu verschaffen.

---

—e. ***Lumm, K. v.*** *Die Entwickelung des Bankwesens in Elsass-Lothringen seit der Annexion.* Jena. G. Fischer. 1891.

Keine der jugendlichen »Lehrlingsausstellungs-Arbeiten« ! Der Verfasser hat 8 Jahre Bankbeamtenthätigkeit zugebracht, teils in Altdeutschland, teils in Elsass-L. Er hat

gut beobachtet und macht mit der bankmässigen Verwandlung Elsass-L. aus französischem in deutsches Gebiet aus eigenster Erfahrung heraus bekannt, was uns Deutsche interessiert, wenn auch nichts zu Tage tritt, was die allgemeine Theorie des Bankwesens bereichern könnte. — Für unsere Leser werden folgende zusammenfassende Aeusserungen (S. 116 ff.) von Wert sein: »Das Privatbanksystem Elsass-Lothringens erhält nach der Annexion dieser Landesteile eine durchaus veränderte Physiognomie. Zwei Momente sind es, die wir als charakteristische Ursache jener morphologischen Aenderung, welche sich im System der reichsländischen Kreditinstitute vollzog, bezeichnen müssen, Momente, die für die Entwickelung der elsass-lothringischen Kreditorganisation von einschneidender Bedeutung gewesen sind. Es ist dies einmal der Uebergang aus der Form der Einzelunternehmung in die der Aktiengesellschaft und in zweiter Linie, in seinen Wirkungen weniger tiefgehend, das Verschwinden der *agents de change.* — Bereits 1871 vereinigten sich vier alte in Strassburg bestehende Bankhäuser zur Gründung der *Banque d'Alsace et de Lorraine,* eines Institutes, welches ursprünglich als Teilhabergesellschaft begründet, nach kurzer Frist in eine Aktiengesellschaft mit einem Nominalkapital von 12 Mill. Frcs. verwandelt wurde. Noch im gleichen Jahre errichtete in Metz die *Internationale Bank in Luxemburg* eine Filiale. Kurze Zeit nachher, Anfang 1872, wurde in Mühlhausen von den Vertretern der dortigen Grossindustrie durch Uebernahme des alten, am Platze thätigen Bankhauses M. A. Schlumberger-Ehinger die *Banque de Mulhouse*, ebenfalls mit einem Kapital von 12 Mill. Frcs. nominal dotiert, als Aktiengesellschaft gegründet. Im März wurde als Ersatz des Crédit foncier de France unter hauptsächlicher Beteiligung elsässischen Kapitals in Strassburg die Aktiengesellschaft für *Boden- und Kommunalkredit* in Essass-Lothringen durch kaiserlichen Erlass als Pfandbriefe ausgebende Hypothekenbank konzessioniert. Im Mai dehnte die Banque d'Alsace et de Lorraine durch Errichtung einer Zweiganstalt in Metz ihre Thätigkeit auf Lothringen aus. Zwei Jahre später, am 1. Oktober 1874, begründete dasselbe Institut in Mühlhausen eine Filiale, ein altes daselbst als Tochteranstalt einer Baseler Einzelunternehmung thätiges Bankhaus in sich aufnehmend. Inzwischen war schon zu Anfang desselben Jahres durch Fusion zweier seit 1852 in Strassburg bestehenden Bankhäuser die Strassburger Bank Ch. Staehling L. Valentin & Co. als Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einem Kommanditkapital von nominal 2,4 Mill. Mark begründet worden. Alle diese Institute sind noch heute im Betrieb. Wie ausserordentlich lebensfähig die Gesellschaftsform der Aktienunternehmung auf dem Gebiete des Bankwesens in Elsass-Lothringen gewesen ist, lehrt die Thatsache, dass mit Ausnahme des Zusammenbruches des Comptoir d'escompte in Kolmar seit der Annexion keine Aktienbank in Konkurs geriet, vielmehr alle in Elsass-Lothringen mit einheimischem Kapital ausgestatteten Institute noch heute mit bedeutend ausgedehnterem Wirkungskreis thätig sind zum Segen für Handel und Industrie. — Neben der auf dem Gebiete des Bankwesens durch die Annexion hervorgerufenen Umwandlung von Einzelunternehmungen in die Form von Aktienvereinen ist die wichtigste Aenderung in der reichsländischen Kreditorganisation das Verschwinden der *agents de change.* Bei Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches in Elsass-Lothringen waren neben den Bestimmungen desselben über die Handelsmakler und Sensale die einschlägigen Vorschriften des code de commerce in Gültigkeit geblieben. Abweichend von dem deutschen Gesetz sprachen diese den von der Regierung ernannten *agents de change* das ausschliessliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften zu in denjenigen Städten, wo der Staat offizielle Stellen für sie vorgesehen hatte. Das Prinzip

aber, auf dem sich die rechtliche Stellung der französischen Makler aufbaute, war für die modernen Verkehrsverhältnisse völlig unhaltbar geworden. Während im ganzen übrigen Deutschland den Maklern ein ausschliessliches Recht zur Vermittelung nicht mehr zustand, war dieses den *agents de change* in Elsass-Lothringen belassen worden. Wenn sich trotzdem der Kreis ihrer Geschäfte immer mehr verringerte, so lag das in der durch die neuen Verhältnisse bedingten Konkurrenz der Bankinstitute, die im Inzeresse ihrer Klientel eine rege Verbindung mit den deutschen Börsenplätzen anknüpfen und unterhalten mussten, durch deren Benützung die vermittelnde Thätigkeit der *agents de change* mehr und mehr überflüssig wurde.«

—e. **Buchenberger, A.** *Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und Fischerei des Grossh. Baden.* Ergänzungsband, nach amtlichen Quellen bearbeitet. Tauberbischofsheim. Lang. 1891.

Dieser Ergänzungsband zeigt alle Vorzüge der dadurch ergänzten, in dieser Zeitschrift bereits gewürdigten Hauptschrift, mittelbar auch die Lebendigkeit des landwirtschaftspolitischen Fortschrittes im Grossh. Baden. Von besonderem Interesse ist die Aufklärung über das Gesetz betr. die Versicherung der Rindviehbestände vom 29. Juni 1890 (vgl. Ges.G.Uebersicht dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891). Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze sind mit abgedruckt. — Von erheblichem Interesse sind auch die Ausführungserlasse zum Gesetz vom 23. März 1888, die »geschlossenen Hofgüter betreffend«, namentlich die Vollzugsanweisung für die Berechnung des Reinertrages von Bauerngütern, welcher an Stelle des Verkehrswertes der waisengerichtlichen Schätzung der fraglichen Güter als Norm aufgetragen ist (S. 115).

—e. **Keil, Fr.** *Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens und die Versuche eine Landgemeindeordnung zu schaffen.* Leipzig. Duncker & Humblot. 1890.

Eine Landgemeindeordnung ist inzwischen durch *v. Herrfurth* geschaffen. Die Monographie, recht ansehnlich im Kreise der »Schriften des Vereins für Sozialpolitik« hat dadurch an Wert nicht verloren. Die mit fleissigster Benützung aller Quellen gearbeitete Schrift eröffnet in die Eigenartigkeit des Gemeindelebens der östlichen Provinzen Preussens eine tiefe historische Einsicht.

—e. **Hermann, E.** *Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft.* Studien zu einem Systeme der reinen und ökonomischen Technik. Leipzig. C. F. Winter. 1891.

Der Verfasser ist ein durchaus selbständiger, originaler Denker. Er ist ein Oekonomist, welcher wie kaum ein zweiter der ökonomischen Beurteilung des Technischen, oder wenn man lieber will, der technischen Durchdringung des ökonomischen Denkens seine hohe Geisteskraft zugewendet hat. Referent hat dieses, wie ein verwandtes anderes Werk mit steigendem Interesse gelesen und viele Anregung daraus empfangen. Allein schwer wird es ihm, dem Herrn Verfasser hier gerecht zu werden; so Originelles lässt sich kurz nicht zur Anschauung, daher noch viel weniger zu kontrollierbarer Beurteilung bringen. Es bleibt daher hier nichts übrig, als den reichen Inhalt übersichtlich anzudeuten: I. Studie: Die Kulturbedeutung der technischen Oekonomik. II. Studie: Formen und Stufen der Technik. III. Studie: Das Verhältnis der Technik zur Wirtschaft. IV. Studie: Der technische Vorgang und die Grundbedingungen des

Erfolges. V. Studie: Die technische Ordnung und die Methoden der Sicherung. VI. Studie: Grundgedanken und Gesetze der Sicherung. VII. Studie: Qualitative und quantitative Sicherung. VIII. Studie: Die technische Präzision. IX. Studie: Die Stufen der technischen Präzision. X. Studie: Die Klassizität der Präzision. XI. Studie: Die Proportionalität als Grundbedingung der Präzision. XII. Studie: Die extensive Proportionierung. XIII. Studie: Die intensive Proportionierung. XIV. Studie: Die Emanzipation durch Transmutation. XV. Studie: Die Emanzipation durch Substitution. XVI. Studie: Die technischen Progressionen. XVII. Studie: Der technische Prozess, seine Anordnung und Gliederung. XVIII. Studie: Die Gesetze der Entwicklung und der Metamorphosen der Technik.

---

—e. **Mason, Edw. Campbell.** *The Veto Power. Its Origin, Development and Function in the Government of the United States.* Edited by Albert Bushnell Hart. Boston (Ginn & Co.). 1890.

Die Schrift (Nr. 1 der *Harvard Historical Monographs)* ist staatsrechtlich und politisch aller Beachtung wert. Sie giebt eine Uebersicht über 100 Jahre Vetoübung der Präsidenten der Ver. Staaten. Das Vetorecht der Verfassung räumt dem Präsidenten die Befugnis ein, binnen 10 Tagen gegen die eingereichten Gesetzesbeschlüsse der zwei Häuser der Volksvertretung Verbot mit der Wirkung auszuüben, dass die fraglichen Beschlüsse der Neuberatung *(Reconsideration)* in den beiden Häusern des Kongresses unterworfen werden, und nur dann endgültig Gesetz werden, wenn der mit Veto belegte Gesetzbeschluss die Mehrheit von 2/3 der Stimmen in beiden Häusern findet.

—e. **Alb. Bushnell Hart.** *Introduction to the Study of Federal Government* (Boston, Ginn & Co., 1891), Nr. 2 der *Harvard Historical Monographs.*

Eine beachtenswerte Analyse der wesentlichen Merkmale und Einrichtungen föderativer Verfassung auf Grund der Betrachtung altklassischer, mittelalterlicher und neuzeitlicher Föderativ-Bildungen. Die Verein. Staaten, Schweiz, Deutschland und Kanada treten als »die vier grossen bestehenden Föderationen« in den Vordergrund. In der Vorrede stellt der Herr Verfasser der »Einführung« ein grösseres Werk über die Entwickelung der föderalen Idee und über die Wirksamkeit bestehender Föderationen in Aussicht.

—e. **Schott, Otto.** *Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg*, geschichtlich dargestellt. Ulm (Ebner) 1890. S. 157.

Eine auch über Württemberg hinaus lesenswerte Schrift. Schwaben hatte seine alten oligarchisch verknöcherten Landstände bis 1806 bewahrt. Die Verfassung von 1819, welche trotz des Widerstands der Herren vom »guten alten Recht« zu Stande kam, hat sich bis jetzt fast unverändert erhalten. Wir sagen: fast! Denn die geheime Stimmgebung ist eingedrungen und das direkte allg. Stimmrecht 1868 ohne Schaden für die Wahl von 70 unter 93 Abgeordneten der zweiten Kammer zum Siege gelangt. Allein an »Reform«-Anträgen, welche wesentlich in der Hinauswerfung der in Württemberg sog. »Privilegierten« aus der zweiten Kammer gipfeln, in der Hinauswerfung nämlich des Universitätskanzlers, der 9 protestantischen und katholischen Prälaten und der 13 Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels aus der zweiten Kammer hat es längst nicht gefehlt und zur Zeit ist die Strömung auf eine »reine Volkskammer« sehr stark. Es wird aber nichts so heiss gegessen, als es gekocht wird

und bei aller »Freisinnigkeit« sind die Schwaben ganz gewaltig konservativ. Die »Verfassungsreform« wird vermutlich auch künftig ganz bedächtig verlaufen. Allein interessant auch über Württemberg hinaus sind die bisherigen Reformanläufe. Der Herr Verfasser der oben genannten Schrift macht mit denselben getreulichst bekannt.

---

—e. *Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte.* In Verbindung mit seinen Kollegen Geh. Reg Rat Prof. Dr. *R. Böckh* in Berlin, Dr. *H. Bleicher* in Frankfurt a. M., Dr. *Büchel* in Strassburg i. E., *H. Edelmann* in Dresden, Prof. Dr. *Hasse* in Leipzig, Dr. *G. Koch* in Hamburg, *Fr. X. Pröbst* in München, *K. Zimmermann* in Köln, herausgegeben von Dr. **M. Neefe**, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. Erster Jahrgang. Breslau, 1890. W. G. Korn.

Schon der erste Jahrgang dieses neuen Unternehmens wird weithin Aufmerksamkeit finden. Der Inhalt ist ein reicher. Die genauere Würdigung des Jahrbuches müssen wir einer statistischen Feder vorbehalten. Vorläufig ist nur der Grundgedanke der Publikation hervorzuheben. Das Vorwort des vorliegenden 1. Bandes bemerkt hierüber: »In den Verwaltungsberichten, Haushalts-Etats, Rechnungen, Gelegenheits- und Festschriften der Städte, in den Veröffentlichungen der statistischen Aemter, sowie in den Publikationen der Staats- und Reichsbehörden liegt ein gewaltiges statistisches Material über die einzelnen Städte zerstreut vor. Je mehr sich dieses Material auf allen Gebieten der Verwaltung anhäuft, desto notwendiger wird es, dasselbe in einer übersichtlichen, gedrängten und leicht benutzbaren Form zunächst in Betreff der grossen und mittleren Städte für weitere Kreise zusammenzustellen. Daher fand auf der Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter und Büreaus deutscher Städte im Jahre 1885 der Antrag allseitige Zustimmung, ein statistisches Jahrbuch deutscher Städte herauszugeben. In den folgenden Konferenzen wurde der Ausführung des Planes näher getreten.«

---

—e. *Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, nebst Angaben über Grosshandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker.* Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Januar 1892. Berlin, 1892. Puttkammer & Mühlbrecht.

*Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.* Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1892. Erstes Heft. Vorwort. Nachweis der Bestimmungen für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1890. Der deutsche Steinkohlen-Bergbau in den Jahren 1881 bis 1890. Die deutsche Seeschiffahrt im Jahre 1890. Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1890/91. Die überseeische Auswanderung im Jahre 1891. Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890. Berlin, 1892. Puttkammer & Mühlbrecht.

Von 1892 aber scheinen statt der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs die oben aufgeführten Zeitschriften: 1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 2) Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets.

---

—e. **Mandello, K.** *Wirksamkeit des kön. ung. Handelsministers im Jahre 1890 (Handel, Industrie, Verkehrswesen).* Amtlich überprüfter Auszug aus dem Jahresberichte des Handelsministers. Berlin, 1892. Puttkammer & Mühlbrecht.

Eine materialreiche Uebersicht über den bekanntlich umfangreichen Wirkungskreis

des k. ung. Handelsministers. Besonders beachtenswert ist die Nachweisung der energischen, fast fieberhaften Thätigkeit, zu dem Zweck, mittelst der B a h n t a r i f e fördernd und regulierend in den Gang der ganzen Volkswirtschaft einzugreifen. Man mag über die seit der Eisenbahnverstaatlichung eingetretene Gewalt der Fachministerien, grosse Dinge da selbständig zu entscheiden, wo in kleinen Dingen über Gulden parlamentiert wird, — denken wie man will, so ist darüber kein Zweifel, dass der jüngst viel zu früh verstorbene H. *Baross* von jener Gewalt in einem der »konstitutionellsten« Länder einen feurig patriotischen Gebrauch gemacht hat. Das diesfalls hier dargebotene Material wird für eine (so notwendige) wissenschaftliche Behandlung der nach der Verstaatlichung notwendig gewordenen Verstaatlichungsorganisationen um so mehr Wert behalten, als so genaue Verwaltungsbekenntnisse sonst zu den Seltenheiten gehören.

---



# I. ABHANDLUNGEN.

## DER DEUTSCHE GARTENBAU UND DER KAMPF UM ZOLLSCHUTZ FÜR DENSELBEN.

VON

AUGUST PFLUG.

Die Frage, ob auch dem deutschen Gartenbau zu seiner Erhaltung und gedeihlichen Weiterentwickelung ein angemessener Schutz durch Einführung von Zöllen für Erzeugnisse des Gartenbaus zu gewähren ist, gehört bisher noch zu den schwebenden Zollfragen. Wenn im Folgenden für einen mässigen Schutz des deutschen Gartenbaus durch Einführung von Zöllen auf Frühjahrsgewächse eingetreten wird, so handelt es sich nicht etwa darum, das Agrarschutzsystem grundsätzlich zu verallgemeinern, vielmehr darum, den Nachweis zu führen, dass eben für diesen besonderen Zweig nationaler Hervorbringung ein mässiger Zoll zugleich als Finanz- und als Schutzzoll sich rechtfertigen lässt und als zeitgemäss sich darstellt.

Der Gartenbau gehört zu jener intensiveren Bodennutzung, zu welcher die weltwirtschaftliche Konkurrenz von heute eben hindrängt. Er lässt sich in Deutschland zu voller Lebensfähigkeit erziehen, ohne hiezu einer Prohibition zu bedürfen. Er braucht nur mässige Zölle, die wie kaum irgendwelche andere Zölle zugleich als rationellste Besteuerung wirken. Eine Zollbelastung in dem hier vertretenen Umfange würde keinerlei Beschwerung des Nährungsstandes der breiten ärmeren Volksklassen einschliessen. Diese Ansicht soll hier geltend gemacht und der Nachweis geliefert werden, dass wenn irgend ein Agrarzoll als ausgleichender Schutz- und als Steuerzoll gerechtfertigt und als Ersatzmittel für etwaige demnächstige Ausfälle an den Getreidezollerträgen angezeigt erscheint, als solcher ein mässiger Zoll auf Frühgewächse und Frühblumen anzusehen ist.

## 1. Die dem deutschen Gartenbau drohende Konkurrenz.

Den berufsmässigen Gärtnern Deutschlands wird der finanzielle Ertrag bezw. der Gewinn ihres Betriebes seit etwa 10—15 Jahren durch eine immer stärker werdende zweifache Konkurrenz geschmälert, indem sowohl vom Auslande wie von nichtberufsmässigen deutschen Garten- und Landbebauern gewisse Spezialitäten gärtnerischer Erzeugnisse zum Teil in grossen Mengen auf den inländischen Markt geworfen und zu weit niedrigeren Preisen verkauft werden, als die berufsmässigen deutschen Gärtner dieses bisher gewöhnt waren. Zur Feststellung des Thatbestandes der vom Auslande gebotenen Konkurrenz ist folgendes anzuführen.

Es war im Frühjahr 1877, als in Berlin plötzlich zum erstenmal Pariser Veilchen zu Spottpreisen verkauft wurden. Die an sich überraschende Thatsache gewann an Bedeutung, als im November desselben Jahres nicht nur Veilchen, sondern neben diesen auch noch abgeschnittene Rosen und Blüten und zwar nicht nur aus Frankreich, sondern auch aus Italien auf dem Berliner Blumenmarkte sich sehen liessen. Seitdem und namentlich seit der durch Eröffnung der Gotthardbahn hergestellten kürzeren und schnelleren Verbindung mit Italien hat die Einfuhr von abgeschnittenen Blumen, insbesondere Rosen, Veilchen und von Bindegrün eine immer grössere Ausdehnung angenommen und finden gegenwärtig aus jenen Ländern Versendungen von Blumen wohl nach allen grösseren Plätzen Deutschlands statt. Am lebhaftesten gestaltet sich die Versendung in den Monaten November bis Februar; die Einfuhr und der Verkauf der aus dem Auslande eingehenden Blumen wird durch Agenten, die an den verschiedenen Plätzen ansässig sind, besorgt.

Was nun zunächst die Einfuhr von Blumen anlangt, so ist zu bemerken, dass auch schon vorher während der Jahreszeit, wo es in Deutschland noch wenig Blumen giebt und hier nur zu sehr teuren Preisen zu haben waren, es öfter vorkam, dass man sich aus Paris fertige Blumenbouquets kommen liess, dass aber die Einfuhr von abgeschnittenen Blumen und Bindegrün zu Kränzen als internationale Handelsware ein Vorgang ist, der erst seit 1877 bekannt ist. Bei der verhältnismässig kurzen Zeit, in welcher die Eisenbahnzüge den Weg von Paris beipielsweise nach Berlin zurücklegen, ist es ja kaum zu verwundern,

dass man schliesslich auch den Versuch gemacht hat, die in Paris und im südlichen Frankreich in grossen Mengen gezogenen Blumen abzuschneiden und sie als frische »Schnittblumen« im Auslande zum Verkauf zu bringen. Wenn nun auch der erste damit gemachte Versuch der Findigkeit eines einzigen Kopfes entsprungen sein mag, so steht doch soviel fest, dass dieser Versuch glänzend gelungen ist, und dass dieses erste Beispiel später viele Nachahmung gefunden hat.

Es steht nun ausser Frage, dass das Einfuhrgeschäft von Blumen nach Deutschland nach Lage der Verhältnisse den betreffenden Unternehmern einen unverhältnismässig grossen Gewinn schon deshalb abwirft, weil die eingeführten Blumen nicht in kostspieligen Treibhäusern sondern gewöhnlich unter freiem Himmel wachsen, also durch besondere Kulturkosten in ihrem Werte nicht verteuert sind und andererseits, dass die Zufuhr meist nur in der Jahreszeit vor sich geht, wo es in Deutschland nur sehr schwer hält, Rosen oder Bindegrün zu bekommen. Auch werden diese Artikel des Gartenbaus bei ihrer Einfuhr mit einem Zoll nicht belegt.

Die Qualität der eingeführten Blumen ist allerdings eine sehr zweifelhafte. Veilchen und Rosen insbesondere verlieren auf dem weiten Transport fast vollständig ihren Geruch und müssen dieselben mit inländischen frischen Blumen vermischt werden. Von den eingehenden Blumen ist oft nur die Hälfte zu verwerten. Die ausrangierten Blumen finden bestmöglichste Verwertung im Wege des Strassenverkaufs, wo sie von ärmeren Leuten, zu kleinen Sträusschen gebunden, für wenig Geld in den Wintermonaten feil geboten werden. Dadurch ist das Publikum der grösseren Städte daran gewöhnt worden, das ganze Jahr hindurch Blumensträusschen b i l l i g zu kaufen.

Der Einfluss nun, den die Einfuhr von Schnittblumen auf das Blumengeschäft der deutschen Gärtner und auf die von diesen betriebene Blumenzucht ausübt, ist ein sehr bedeutender. Zunächst steht es ganz ausser Zweifel, dass schon durch die Thatsache der Möglichkeit, aus dem Auslande frisch abgeschnittene Blumen nach Deutschland einführen zu können, mithin also das Gebiet, aus welchem Blumen zum Verkauf angeboten werden, erweitert worden ist, und infolge dessen die Zufuhr und das Angebot von frischen Blumen nach Belieben und Bedarf jederzeit vermehrt werden kann, die Bedingungen eines Preisdruckes nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage gegeben sind. Der

Blumenhändler ist nach keiner Seite gebunden und kann die Preise für die Blumen vorschreiben. Der Hauptübelstand, der durch den Bezug ausländischer Blumen entstanden ist, liegt darin, dass die beliebtesten, bisher von unseren Gärtnern gezogenen Blumen: Rosen, Veilchen, Maiblumen etc. ihre bisherige Eigenschaft von sogenannten Saisonartikeln eingebüsst haben. Deshalb werden dafür auch weit geringere Preise gezahlt als vordem. Dass die im Inlande gezogenen Blumen noch gekauft werden, liegt daran, dass sie vor den ausländischen den Vorzug grosser Frische haben und deshalb bei kostbareren Blumenarbeiten nicht entbehrt werden können. Der Absatz aber ist ein weit beschränkterer geworden, und stellen sich die dafür gezahlten Preise weit niedriger.

Der Umstand nun, dass, unabhängig von unsern deutschen Gärtnern, zu allen Jahreszeiten Blumen und Bindegrün zu haben sind, hat immermehr dahin geführt, dass die Kunst des Blumenbindens gegenwärtig keine dem Kunstgärtner eigentümliche Beschäftigung mehr ist. Früher verarbeiteten die Gärtner selbst ihre Blumen zu Bouquets, Kränzen etc. auf Bestellung, und hatten grössere Gärtnereien ihre Blumenläden, um dort mit ihren Kunden zu verkehren. Heutzutage aber liegt das Geschäft des Blumenhandels namentlich in grösseren Städten nur noch selten in den Händen von berufsmässigen Gärtnern und Blumenzüchtern. Die Mehrzahl der Blumengeschäfte sind nichts weiter als selbständige, für sich bestehende Zwischengeschäfte, welche sich als besonderes Glied zwischen unseren Blumengärtnern und den Blumenkäufern herausgebildet hat. Die Arbeit der Blumengeschäfte besteht in der kunstmässigen Zusammenstellung der einzelnen Blumen. Diese Blumengeschäfte nun sind es, welche an der Einfuhr von ausländischen billigen Blumen das grösste Interesse haben und daraus die grössten Gewinne erzielen. Dieselben können aber, weil sie hohe Ladenmiete zahlen müssen, dennoch nur bestehen, wenn sie in der Lage sind, das ganze Jahr hindurch zu möglichst gleichmässigen Preisen Blumenarrangements zu liefern. Sie nehmen daher die Blumen daher, wo sie dieselben am billigsten bekommen können.

Die vorteilhafte Lage, in der sich die Blumenhändler befinden, steht nun in schreiendem Gegensatz zu dem geschmälerten Verdienst der deutschen Blumenzüchter und der Abhängigkeit dieser von dem guten Willen der Blumenhändler. Es zeigt sich hier wenigstens, dass der Zwischenhändler, welcher alle Konjunk-

turen wahrzunehmen weiss, den Gewinn einstreicht, dass aber Produzent und Konsument die Zeche bezahlen.

Wir haben uns in Bezug auf die Blumengärtnerei und deren veränderte wirtschaftliche Lage etwas eingehender ausgelassen und können nun bezüglich der anderen gärtnerischen Artikel: Gemüse, Gartenfrüchte, Obst, wo die Verhältnisse ganz ähnlich liegen, schneller hinweggehen.

Ganz ähnlich nämlich wie bei den Blumen liegen die Verhältnisse auch bezüglich des Gemüses, der Gartenfrüchte und des Obstes. Auch diese Artikel werden in stetig wachsenden Mengen vom Auslande eingeführt. Frühzeitiger als die deutschen Gärtner solches vermögen, liefern die südlich gelegenen Länder das sog. Frühjahrsgemüse: Salat, Kohlrabi, Gurken, ferner Erdbeeren, Kirschen, Pflaumen etc. auf den deutschen Markt. Man merkt auch bezüglich dieser Erzeugnisse kaum noch, dass wir in einer gemässigten Zone wohnen, in welcher der Natur in ihrer Produktionsfähigkeit ein Ziel gesetzt ist. In der Natur der Sache liegt es, dass man für die Erstlinge auf unseren Gemüse- etc. Märkten hohe Preise zahlen muss; leider aber sind es nicht mehr die deutschen Gärtner, welche von dieser Sachlage wie früher profitieren, sondern es sind die Händler, welche schon mehrere Wochen früher alle Erzeugnisse, welche von unsern Gärtnern etwas später reichlich auf den Markt gebracht werden, aus dem Auslande einführen.

Sobald die deutschen Gärtner ihre in Treibhäusern gezogene Ware zu Markt bringen, gehen die Preise meist schon herunter. Bezüglich der Gemüse wird auch durch Holland und Belgien den Gärtnern des Rheinlandes und Westfalens eine bedeutende Konkurrenz geboten, welche ihren Grund namentlich in der günstig gelegenen Wasserstrasse des Rheins hat, doch hat diese Konkurrenz immer nur eine lokale Bedeutung. Obst wird in grossen Massen per Schiff aus Böhmen eingeführt, die feineren Obstsorten kommen dagegen aus Frankreich und Italien. Die italienischen Kirschen werden bis nach Thorn eingeführt.

Die im Inlande in der letzten Zeit erwachsene Konkurrenz besteht darin, dass in grösseren Gärten, die nicht berufsmässigen Gärtnern gehören, weit über den Eigenbedarf Gemüse, Früchte und Blumen gezogen werden, und dass der Ueberschuss ebenfalls auf den Markt gebracht wird. Nach Lage der Verhältnisse können diese Erzeugnisse aber billiger verkauft werden, als die Erzeugnisse

des Berufsgärtners. Viele Grossgrundbesitzer nämlich, welche grosse Gemüsegärten besitzen, welche bisher dem Luxus dienten, übergeben dieselben, um die Kosten der Bewirtschaftung zu ersparen, gärtnerisch einigermassen ausgebildeten Leuten mit der Bestimmung, dass sie die Gartenbestellung umsonst verrichten, von den erzeugten Produkten den Bedarf der Herrschaft abgeben, dass aber alles Uebrige dem Gärtner zu seiner bestmöglichen Verwendung verbleibt. Den betreffenden Gärten werden auf solche Weise die höchstmöglichen Erträge abgerungen, während der Gärtner, welcher weder Kapital aufgewendet und zu verzinsen hat, noch selbst ein Risiko trägt, den Ueberschuss seiner Produkte weit billiger abgeben kann, als der berufsmässige Gärtner.

Eine weitere Konkurrenz wird dadurch geboten, dass bei den niedrigen Getreidepreisen die Landwirte vielfach darauf verfallen sind, gewisse, bisher nur gartenbaumässig erzeugte Gemüsearten wie die verschiedenen Kohlarten, Spargel, Zwiebeln, Mohrrüben etc. feldmässig zu bauen.

So sehen sich also die berufsmässigen deutschen Gärtner, insbesondere die Züchter von Blumen, Gemüse, Gartenfrüchten etc. von allen Seiten durch Konkurrenten bedroht, welche Gartenbauprodukte unter günstigeren Bedingungen erzeugen als dieses in einer ordnungsmässig und rationell betriebenen deutschen Gärtnerei möglich ist. Aus dieser Sachlage heraus haben sich daher die berufsmässigen deutschen Gärtner die Frage vorlegen müssen, was zu thun sei, um die für sie verderblichen Folgen dieser doppelten Konkurrenz abzuwenden, event. was zu geschehen habe, um dieselbe unschädlich zu machen und unter welchen anderen Betriebsgrundlagen die deutsche Gärtnerei die Konkurrenz etwa aushalten könnte.

### 2. Rückblick auf die Zollschutzbewegung.

Wie eine jede im Volksleben sich geltend machende Bewegung ihre Geschichte hat, die uns über den Ausgangspunkt, die innere Veranlassung, das Ziel, den Verlauf, die verschiedene Beurteilung der Bewegung belehrt, so hat auch die auf Einführung eines Zollschutzes für Erzeugnisse des Gartenbaus gerichtete und fortgesetzt genährte Bewegung ihre Geschichte. Die Kenntnis derselben ist notwendig zur Bildung eines Urteils darüber, ob und wieweit der erhobene Anspruch auf Gewährung eines Zollschutzes für Erzeugnisse des Gartenbaus begründet erscheint. Wir lassen

daher zunächst einen geschichtlichen Rückblick auf die für die Beurteilung des wahren Wesens dieser eigenartigen Frage in Betracht kommenden Vorgänge aus dieser Bewegung folgen.

Wer die allgemeine schutzzöllnerische Bewegung verfolgt hat, die in den Jahren 1875 bis 1879 immer grössere Kreise erfasste und die schliesslich in der Einführung des allgemeinen Zolltarifs vom 15. Juli 1879 einen vorläufigen Abschluss fand, dem muss es auffallen, dass damals, wo auf die meisten vom Auslande eingeführten Produkte der Landwirtschaft ein, wenn auch zuerst nur geringer Zoll gelegt wurde, sich noch keine beachtenswerten Stimmen für Einführung von Zöllen auf frische Erzeugnisse des Gartenbaus geltend machten; und man wird sich einigermassen wundern, dass demgegenüber das Verlangen auf Einführung von Zöllen auch für solche Erzeugnisse von 1879 ab immer nachdrücklicher gestellt wird. Den inneren Grund dieser bemerkenswerten Thatsache werden wir bald kennen lernen.

Zunächst kann auf die Thatsache hingewiesen werden, dass damals, als die Arbeiten zur Feststellung eines neuen Zolltarifs begannen, die deutschen Gärtner im Gegensatz zu vielen anderen Interessentengruppen in dem Verbande einer allgemeinen organisierten Interessenvertretung noch nicht standen, dass dieses bei der grossen Ausdehnung und der Eigenthümlichkeit des gärtnerischen Berufs mit seinen verschiedenen Aufgaben auch heute erst nur teilweise gelungen ist. Diesem Umstande zunächst ist es wohl zuzuschreiben, dass aus dem Kreise der Interessenten ein auf Beachtung Anspruch machendes Urteil über die Lage und Bedürfnisse der deutschen Gärtnerei den gesetzgebenden Faktoren nicht unterbreitet werden konnte; und es war daher erklärlich, dass bei Aufstellung des Entwurfs des Zolltarifs mangels bestimmter gemeinsamer Anträge die frischen Erzeugnisse des Gartenbaus wie bisher zollfrei blieben. Ein anderer gewichtiger Umstand dafür aber war der, dass zu jener Zeit den frischen Erzeugnissen des Gartenbaus eine bedrohliche und schädliche Konkurrenz durch gleiche Produkte des Auslandes auch noch nicht geboten wurde. Es liegt nämlich in der Natur dieser Erzeugnisse, dass dieselben, weil meist nur in frischem Zustande verwertbar und geniessbar, einen weiten, längeren und umständlichen Transport nicht vertragen können, so dass im Gegensatz zu den meisten anderen Handelsartikeln, wie z. B. Erzeugnisse des Ackerbaus, jene Erzeugnisse nur ein beschränktes, in den meisten Fällen nur ein

lokales Absatzgebiet finden und, soweit ein internationaler Austausch dieser Artikel thatsächlich eintritt, ein solcher Handel meist nur in Grenzdistrikten vor sich geht. Allerdings haben auch hier die zu immer grösserer Ausdehnung und Vollendung gediehenen Verkehrsmittel, wie in vielen anderen Beziehungen dazu beigetragen, die Produktions- und Konsumtionsgebiete in den verschiedenen Ländern einander näher zu bringen und bewirkt, dass der internationale Austausch auch in den frischen Erzeugnissen des Gartenbaus gegen früher ein weit regerer und regelmässigerer geworden ist. Insbesondere hat die Eröffnung der Gotthardbahn im Jahre 1882 die Sachlage insofern ganz wesentlich verändert, als von da ab die Möglichkeit geboten wurde, in verhältnismässig kurzer Zeit gewisse gärtnerische Erzeugnisse aus Italien nicht nur in grösseren Mengen, sondern auch zu einer früheren Jahreszeit auf den deutschen Markt zu bringen, als dazu die deutschen Gärtner nach Lage unserer klimatischen Verhältnisse im stande sind. Während früher die deutschen Blumen- und Gemüsegärtner unter sich im Wettkampf standen und einer dem andern in der Erzeugung von Frühgemüse und Frühjahrsblumen zuvor zu kommen strebte, stehen die deutschen Gärtner, insbesondere die Blumen- und Gemüsezüchter seit Vermehrung und Verbesserung der internationalen Verkehrswege alle zusammen im Wettkampf mit den italienischen Gärtnern. Da nun aber die durch die wärmeren Sonnenstrahlen des italienischen Himmels bedingte stärkere und dort früher eintretende Triebkraft von den deutschen Gärtnern weder durch Treibhäuser und künstliche Wärme, noch durch Intelligenz und Wahl anderen Samen- und Pflanzenmaterials ersetzt werden kann, so ist es einleuchtend, dass die deutsche Gärtnerei in dem aufgedrungenen Wettkampfe mit den südlich gelegeneren Gegenden des Auslandes unterliegen muss, bezw. dadurch einen ganz empfindlichen Schaden durch Entwertung ihrer Produkte erleidet.

Dieser gegen früher veränderten Sachlage entspricht auch vollkommen die Thatsache, dass die Bestrebungen auf Einführung eines Zollschutzes für frische Erzeugnisse des Gartenbaus insbesondere Blumen und Frühjahrsgemüse erst vom Jahre 1882 ab sich in fortgesetzt steigendem Masse geltend gemacht haben, und dass erst seit jener Zeit die deutschen Gärtner immer mehr zu dem Bewusstsein gemeinsamer, von aussen her bedrohter Interessen gelangt sind, sich enger aneinander geschlossen und das

zur Abwehr der ihrem Gewerbe drohenden Gefahr Geeignete erwogen haben. Dass im Verlauf der bezüglichen Bewegung bei den gemeinsam gepflogenen Erörterungen, Beratungen und Beschlüssen sehr oft nicht das Richtige getroffen wurde, dass dabei der Ausgangs- und Kernpunkt der ganzen Frage übersehen, die verschiedenen sich innerhalb des gärtnerischen Erwerbs zum Teil entgegenstehenden Interessen nicht hinreichend beachtet und auseinandergehalten wurden, und dass dadurch die erstrebte Sache nicht nur nicht gefördert, sondern geschädigt wurde, ist erklärlich und natürlich. Denn man muss sich gegenwärtig halten, dass unter der allgemeinen Zollfreiheit, wie sie für landwirtschaftliche Produkte vor 1879 überhaupt bestand, wie in anderen so auch in diesen Artikeln das deutsche Gebiet, soweit das Ausland dabei seinen Vorteil fand, überschwemmt wurde und dass unter diesem Zustande eine Unklarheit und Zerfahrenheit der Meinungen unter den deutschen Gärtnern erzeugt war. Erst seit 1879 sahen sich auch die deutschen Gärtner bei dem fast allgemein bestehenden Schutze dazu gedrängt, darüber klar zu werden, ob es nach Lage der veränderten Verhältnisse sich rechtfertigen lässt, dass die inländischen frischen Erzeugnisse des Gartenbaus der Konkurrenz mit den gleichen ausländischen Erzeugnissen schutzlos preisgegeben bleiben sollen; die Ansichten hierüber haben sich im Verlauf der Bewegung als sehr geteilt erwiesen.

Ueber die Entstehung, Entwickelung und Ausdehnung der hier in Frage stehenden Bewegung mögen folgende Angaben Aufschluss geben.

Vor Einführung des allgemeinen deutschen Zolltarifs vom Jahre 1879 waren es, soweit uns bekannt geworden, nur vereinzelte Stimmen von Interessenten, welche sich zu Gunsten der Einführung eines Zollschutzes für gärtnerische Produkte vernehmen liessen. Aus den Jahren 1878 und 1879 liegen nämlich die nachbezeichneten sechs Eingaben und Petitionen vor.

Unter dem 10. September 1878 bitten Besitzer von Obstplantagen und Weingärten, sowie Obst- und Weinhändler in Grünberg und Umgegend um Schutz gegen das aus Oesterreich-Ungarn eingehende Obst und gegen Weintrauben.

Unter dem 21. November 1878 bittet ein Kunst- und Handelsgärtnereibesitzer aus Potsdam um Schutz gegen die vom Auslande insbesondere aus Frankreich eingehenden Veilchen und andere Blumen.

Unter dem 4. März 1879 bitten Baumschulenbesitzer und Kunstgärtner des Regierungsbezirks Trier um Schutz gegen die Einfuhr lebender Pflanzen.

Unter dem 20. März 1879 bitten Obstgärtnereibesitzer aus dem Bezirksamt Bamberg um Schutz gegen eingeführtes Obst insbesondere getrocknete Zwetschgen.

Unter dem 14. April 1879 bittet der Verein der Emdener Gemüsebauern um Schutz gegen das namentlich von Holland eingeführte Gemüse.

Endlich unter dem 19. Mai 1879 bitten eine Anzahl Baumschulen- und Gemüsegärtner zu Dresden um Zoll auf die namentlich von Westen eingehenden Baumschul- und anderen Gärtnerei-Artikel.

So vereinzelt diese Stimmen auch dastehen, so können sie doch als Weck- und Mahnrufe für die beteiligten Interessenten angesehen werden. Diese wenigen Stimmen umfassen bereits fast sämtliche Zweige des Gärtnereibetriebes, und es wird darin darauf hingewiesen, in welchen verschiedenen Gebieten dem deutschen Gartenbau vom Auslande Konkurrenz geboten wird, nämlich dem Gemüsebau durch holländisches Gemüse, der Blumenzucht durch französische Veilchen etc., den Baumschulartikeln durch französische Baumpflanzen, dem Obstbau durch böhmisches Obst. Von der Konkurrenz Italiens ist, wohlgemerkt, noch keine Rede. Eine Gefahr der Beeinträchtigung der Entwickelung und des Ertrages des inländischen Gartenbaus konnte indes aus jenen Stimmen nicht erkannt werden, da die Konkurrenz vom Auslande keine allgemeine, sondern nur mehr von lokaler Bedeutung war.

Ein wesentlich anderes Gesicht erhielt die Frage seit dem Jahre 1882, als sich der Einfluss der Gotthardbahn auf die Zufuhr von Gemüse, abgeschnittenen Blumen und Bindegrün aus Italien geltend machte.

Vom Jahre 1882 ab nahm die Bewegung an Umfang immer mehr zu, so dass nun auch die Reichsregierung diesem Gegenstande eine der Bedeutung des deutschen Gartenbaus angemessene erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte und sich zunächst durch Umfrage bei den Bundesregierungen über die Zollschutzbedürftigkeit des deutschen Gartenbaus zu informieren suchte. Die Informationen aber, welche aus diesem Anlass der Reichsregierung zugegangen sind, scheinen der letzteren keinen Grund gegeben zu

haben, dem Reichstage die Einführung von Zöllen auf Produkte des Gartenbaus zu empfehlen; denn als die Reichsregierung unter dem 2. Februar 1885 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (vgl. Nr. 156 der Reichstags-Drucksachen) vor den Reichstag brachte, fand sich unter den zahlreichen Vorschlägen zur Abänderung des bezeichneten Zolltarifs keiner zu Gunsten der Erzeugnisse des Gartenbaus, vielmehr sollten diese nach wie vor vom Auslande frei eingehen dürfen. Es ist dieses nach einer vom Kommissar des Bundesrats, Geh. Ober-Reg.Rat *Schraut* in der Reichstagssitzung vom 17. März 1885 (vgl. Stenogr. Berichte 1884/85, Bd. 3, S. 1898) abgegebenen Erklärung geschehen, »weil im Schosse der verbündeten Regierungen eine Anregung auf Einführung eines Gemüsezolls nicht ergangen sei.«

Der Gegenstand wurde indes bei Gelegenheit der Beratung des bezeichneten Gesetzentwurfs aus der Mitte des Reichstags angeregt, durch die vom Abgeordneten Freiherrn *von Schorlemer-Alst* und Genossen dem Reichstage unter dem 12. Februar 1885 unterbreiteten Abänderungsanträge zu jenem Gesetzentwurf (vgl. Nr. 177 der Reichstags-Drucksachen). In dieser Drucksache wurde unter B zu Nr. 5 der Vorlage — Nr. 9 des Zolltarifs — unter i eine Position einzuschieben empfohlen, welche lautete:

»Gemüse, mit Ausnahme von Kraut (Kopfkohl) 5 M.«

Von den übrigen Erzeugnissen des Gartenbaus, also namentlich Blumen, Gartenfrüchten, Obst, Baumpflanzen etc. war jedoch noch keine Rede.

Dass die Antragsteller sich nur für einen Zoll auf Gemüse erwärmt hatten, erklärt sich vielleicht aus dem Umstande, dass der Hauptantragsteller *v. Schorlemer-Alst* Vertreter eines Landesteils (Rheinland und Westfalen) war, in welchem sich vor allem die ausländische Konkurrenz von Gemüsen, welche in grossen Mengen aus den benachbarten holländischen und belgischen Gebieten dahin eingeführt werden, recht fühlbar macht. Der fragliche Antrag errang indessen, obwohl er von 135 Abgeordneten mit unterzeichnet worden war, keinen Erfolg und wurde mit den dazu gestellten drei Unteranträgen nach längerer und lebhafter Diskussion abgelehnt.

Der Hauptantrag hatte, um es kurz zu sagen, das gegen sich, dass er einen Unterschied zwischen f e i n e r e n bezw. Frühjahrsgemüsen einer- und den g e r i n g w e r t i g e r e n andererseits über-

haupt nicht machte. Denn während jene, welche doch fast ausschliesslich von den wohlhabenderen Klassen konsumiert werden, einen selbst sehr hohen Zoll sehr wohl ertragen können, muss es von vornherein als nicht wohl angethan bezeichnet werden, wenn man diese nicht höher belasten wollte, als die geringwertigeren, namentlich von den ärmeren Bevölkerungsklassen konsumierten Gemüsearten. Daher wurde denn auch dieser Antrag vom Abgeordneten *Stötzel* in richtiger Auffassung dieses Sachverhältnisses dahin amendiert, dass für die vorgeschlagene Position zu setzen sei: »Blumenkohl, Spargel, Kopfsalat 5 M.«

Dieser Antrag bezweckte also nur feinere Gemüse und von diesen auch nur die bezeichneten drei Spezialitäten mit dem vom Hauptantragsteller für alle Gemüsearten vorgeschlagenen Zollsatze von 5 M. zu belegen. Von allen Anträgen betraf dieser Antrag die Sache am besten. Es hätte nur eines weiteren Ausbaues desselben dahin bedurft, dass die Position allgemein etwa so gefasst wurde: Feine Gemüsearten (namentlich solche, welche von deutschen Gärtnern in Treibhäusern erzeugt werden, nämlich Kopfsalat, Gurken etc.) 20 M. Alles andere Gemüse 2 M.

Ein anderer, vom Abgeordneten Baron *v. Gutstedt-Lablacken* gestellter Antrag (Nr. 261 der R.-Drucksachen) wünschte dem Antrage *Stötzel* nur noch die Zwiebeln hinzugefügt. Ein dritter Unterantrag, vom Abg. *Lucius* gestellt (Nr. 259 d. R.-Dr.) wünschte auch das Kraut (Kopfkohl) mit einem Zoll zu bedenken, jedoch nur von 2 M. im Gegensatz zu 5 M. für die übrigen Gemüse.

Alle die angeführten Anträge liessen erkennen, dass von der Seite, von welcher sie ausgingen, die Hauptsache, um die es sich in der Frage der ausländischen Konkurrenz in Bezug auf die Gartenbau-Produkte handelt, welche nachteilig auf das Erträgnis der einheimischen Gärtnerei einwirkt, nicht erkannt, bezw. nicht richtig gewürdigt wurde. Das, was nämlich die deutschen Gartenbauer übel empfinden, ist lediglich der Umstand, dass das südlicher gelegene Ausland in der Lage ist, den deutschen Markt mit sog. Frühjahrsgemüsen einige Wochen früher zu versorgen, als dieses die deutschen Gärtner können und dass daher den ausländischen Produzenten bezw. Händlern mit diesen auswärtigen Produkten der aus dem Frühjahrsgemüse thatsächlich zu erzielende höhere Gewinn zufliesst. Wenn der deutsche Gärtner mit seinen Produkten auf den Markt kommt, hat das Frühjahrsgemüse bereits den Reiz der Neuheit verloren und können dafür

keine so hohen Preise mehr erzielt werden, als solche vorher für die gleichartigen auswärtigen Produkte gezahlt sind. Hierin liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage. Es kommen namentlich in Betracht: Salat, Gurken, Kohlrabi, Blumenkohl. Die später reifenden Gemüsearten werden bei uns in solchen grossen Mengen erzeugt, dass die ausländische Konkurrenz bei der Billigkeit der Preise dagegen gar nicht aufkommen kann, weil sie schon durch den weiten Abstand vom Markt gegen die deutschen Erzeugnisse im Nachteil sind.

Seit Ablehnung des Gemüsezolls in der Reichstagssitzung vom 17. März 1885 hat den Reichstag die Frage des Zollschutzes auf gärtnerische Erzeugnisse noch einmal beschäftigt, nämlich in der Sitzung vom 11. Dezember 1888 (Stenogr. Berichte S. 235 u. 239) gelegentlich der Beratung des Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (Nr. 36 der R.-Dr.).

In der Frage der Einführung eines Zolles auf Erzeugnisse des Gartenbaus sieht sich nämlich Deutschland durch den Vertrag mit der Schweiz bis 1892 gebunden. Danach haben die fraglichen Erzeugnisse der Schweiz, sowie denjenigen Staaten gegenüber, welche zu uns im Meistbegünstigungsverhältnis stehen, Zollfreiheit zu geniessen.

In der letztbezeichneten Reichstagssitzung nahm nun der Abgeordnete *Lucius* Veranlassung, sein Bedauern darüber auszusprechen, dass das der Einführung von Zöllen auf Produkte des Gartenbaus durch den deutsch-schweizerischen Vertrag gegebene Hindernis nicht beseitigt worden sei. Gegen Italien und Holland, die Hauptkonkurrenten des deutschen Gartenbaus, welche zu Deutschland im Meistbegünstigungsverhältnis ständen, könnten keine Zölle eingeführt werden. Er erwähnt eine dem Reichstage zugegangene Petition, nach welcher der Zollsatz, welcher früher gewünscht worden, bedeutend ermässigt sei; man verlange eigentlich nur einen Luxuszoll auf feinere Gemüse, der das Volk nicht treffe, einen Schutzzoll, der verhindere, dass die deutsche Gärtnerei sich nicht mehr lohnt.

Hierauf erwiderte der Vertreter der Verbündeten Regierungen, Staatssekretär *v. Bötticher:* Es sei richtig, dass schon seit langer Zeit in Deutschland sich unter den Gemüsegärtnern und Obstbauern eine gewisse Agitation für Einführung von Zoll auf Obst und Gemüse etc. bemerkbar gemacht habe. Die Regierung habe

keineswegs die Hand in den Schoss gelegt; sie sei der Frage näher getreten, ob die Einführung solcher Zölle erforderlich sei und sich empfehle. Die deshalb angestellte Enquete habe aber das Ergebnis geliefert, dass man die Einführung eines Gemüsezolles nicht für angezeigt habe erachten können. Der Herr Minister verwies auf eine ihm über diese Angelegenheit vorliegende Aeusserung der preussischen Regierung, welche mit grosser Sorgfalt die Behörden und Vereine in denjenigen Distrikten, in denen hauptsächlich Obst- und Gemüsebau betrieben werde, gehört habe. Auf Grund einer tabellarischen Zusammenstellung der ihr zugekommenen Aeusserung müsse man zu folgendem Ergebnis gelangen: »Behörden, Vereine und einige Interessenten, welche zur Sache gehört seien, hätten sich in überwiegender Mehrheit dahin geäussert, dass ein Rückgang des gärtnerischen Gewerbes nicht wahrnehmbar sei, dass vielmehr ein erheblicher Aufschwung desselben anerkannt werden müsse.« Es werde zugegeben, dass der Rückgang einzelner gärtnerischer Unternehmungen im wesentlichen in anderen Verhältnissen als in der Konkurrenz des Auslandes seinen Grund habe. Grosse Güter und Grossbetriebe gingen dazu über, Gemüsebau zu treiben. Der Gartenbau werde nicht überall rationell betrieben und auf ungeeignetem Lande.

Das sind nun, wie wir kurz hervorheben wollen, allerdings keine stichhaltigen Gründe gegen einen Zoll auf Gartenbauprodukte. Denn es kann ohne weiteres zugegeben werden, dass ein Rückgang des Gartenbaus nirgends stattgefunden hat, und dass bei dem bemerkten Rückgang einzelner Unternehmungen auch wesentlich andere Verhältnisse von Einfluss gewesen sind; damit aber ist der Behauptung noch nicht im mindesten widersprochen, dass, wie von den Interessenten überzeugend nachgewiesen worden ist, die Preise für diejenigen Erzeugnisse des deutschen Gartenbaus, auf welche sich der Kunstgartenbau hauptsächlich stützen muss, in ganz unerträglicher Weise durch die ausländische Konkurrenz heruntergegangen sind, und dass den deutschen Gartenbauern der Kampf um ihre Existenz überaus erschwert wird. Wäre die Konkurrenz des Auslandes wirklich schon von solch schweren Folgen gewesen, dass viele Unternehmungen zu Grunde gegangen wären, so wäre das bereits eine schwere Schädigung des Nationalvermögens um viele Millionen.

Soweit über die Behandlung, welche dieser Gegenstand bei den verbündeten Regierungen und im Reichstage gefunden hat.

An einer Kritik dieser Behandlung hat es nicht gefehlt. Von seiten des Abgeordneten Grafen *Hoensbruch* wurde die Beweiskraft der preussischen Enquete mit der Behauptung in Zweifel gezogen, dass man mehr Zwischenhändler und Handelsgärtner als Produzenten gehört und zahlreiche Petitionen, namentlich aus der Rheinprovinz nicht beachtet habe. Und der Abgeordnete *Windthorst* sagte, wenn der Herr Staatssekretär von einem Gemüsezoll die Erlahmung einer intensiven Bewirtschaftung befürchtet, so hätte dasselbe Argument bei allen neuen Zolltarifen mit demselben Recht beigebracht werden können.

In den Kreisen der beteiligten Interessenten hat inzwischen die Bewegung einen fortgesetzt steigenden Umfang angenommen, und in der Meinung der Interessenten zu Gunsten eines Zollschutzes hat sich ein sehr bemerkenswerter Umschwung vollzogen. Während, um nur einige Beispiele anzuführen, die Hamburger Gärtner, welche am weitesten der italienischen Konkurrenz entrückt sind, in Hamburg selbst, sowie auch nach Dänemark grossen Absatz haben, bis in die neuere Zeit der Meinung waren, dass die ausländische Konkurrenz in abgeschnittenen Blumen und Bindegrün ihnen nicht schade, sind sie bereits seit einigen Jahren, durch die immer wachsende Zufuhr vom Auslande belehrt, zu der entgegengesetzten Meinung gekommen; und während die Berliner Blumenhändler noch bis vor kurzem eine Schädigung ihrer Interessen durch einen Zoll auf Blumen befürchteten, haben sie durch ihren Vertreter bei den Verhandlungen der Gärtner in Hamburg erklären lassen, dass sie jetzt für den Zoll seien. Aus solchen Thatsachen ersieht man, dass die Gärtner selbst sich noch nicht recht klar geworden sind über den Einfluss der erst im letzten Jahrzehnt über sie gekommenen ausländischen Konkurrenz und dass sie, je mehr diese Konkurrenz ihnen durch die freien Thore auf den Leib rückt, zu der Ueberzeugung kommen werden, dass ein angemessener Zollschutz gegen diese Konkurrenz sehr wohl am Platze ist.

Aus dem Monat August 1887 liegt eine vom »Verein zur Beförderung des Gartenbaus in den K. Preussischen Staaten« verfasste Denkschrift vor über »die Lage der einheimischen Gärtnerei und die Frage der Einführung eines Zolles auf gärtnerische Erzeugnisse«.

Aus den in dieser Denkschrift enthaltenen Mitteilungen lässt sich die Thatsache entnehmen, dass die Gärtner Deutschlands sich wenig als eine Interessengemeinschaft fühlen. Wie berichtet wird,

war nämlich von dem genannten Verein eine Enquete veranstaltet, zu welchem Zwecke an 1500 Gärtner und gärtnerische Vereine Fragebogen gesandt waren. Das Ergebnis war, dass nur 113 Antworten eingesandt wurden; und dabei handelte es sich um eine zum Besten der Gärtnerei unternommene Umfrage, welche mit dem ausdrücklichen Hinweise an die Befragten eingeleitet war, dass man auf eine objektive Behandlung der Sache den grössten Wert lege.

### 3. Die gegen den Zollschutz für Erzeugnisse des Gartenbaus erhobenen Einwände.

Die Einwände, mit denen die Bestrebungen auf Einführung eines Zollschutzes für Erzeugnisse des Gartenbaus bekämpft werden, sind im allgemeinen dieselben, welche gegen jeden Zoll erhoben werden, der zum Zweck hat, die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zu erschweren, um die Nachfrage nach den gleichen inländischen Erzeugnissen zu beleben und dadurch die Preise zu heben oder doch einem weiteren Herabgehen derselben im Interesse der einheimischen Produzenten vorzubeugen.

Insbesondere wird also auch in Bezug auf diesen erstrebten Zoll gesagt, derselbe schade den Konsumenten der gärtnerischen Erzeugnisse, indem er die betreffenden Konsumartikel verteuere, der Zoll schade aber auch der heimischen Gartenbauproduktion, indem diese nach Einführung der erstrebten Zölle in ihrem bisherigen, für eine fortschreitende Weiterentwickelung des Gartenbaus heilsamen Wettkampf mit der ausländischen Produktion nachlassen und in ihrer Leistungsfähigkeit zurückgehen würde. Auch dadurch werde die deutsche Gärtnerei geschädigt, dass die einzuführenden Zölle zur Folge haben würden, dass auch andere Staaten solche Zölle einführen würden, und dadurch der nicht unerhebliche Export Deutschlands an Produkten des Gartenbaus, wenn auch nicht ganz unmöglich gemacht, so doch erschwert und eingeschränkt würde, dadurch aber die Konkurrenz im Innern vermehrt und dieser Umstand einen allgemeinen Preisrückgang zur Folge haben würde. Dies die allgemeinen Einwände. Insbesondere wird dann noch geltend gemacht, dass es etwas ganz unnatürliches sei, wenn man vom deutschen Markte Erzeugnisse des Südens ausschliessen wolle, die doch nun einmal dort besser und vorteilhafter gedeihen. Das heisse, wie man sich ausdrückt, »einen Schutzzoll auf die Sonne legen«. Ferner findet man es

als widersinnig, dass man einerseits viele Millionen auch von Seite Deutschlands dazu beigesteuert, um die nahe Verbindung mit Italien auf der Gotthardbahn herzustellen und andererseits wieder diesen mit so grossen Kosten herbeigeführten Verkehr dadurch erschweren wolle, dass man die mit dieser Bahn eingehenden Produkte mit hohen Zöllen belegen wolle. Mit demselben Recht könnten dann auch die deutschen Gastwirte einen Schutz dafür verlangen, dass nun nach Eröffnung der Gotthardbahn mehr Leute nach Italien reisten und dort ihr Geld verzehrten. Gegen einen Zoll auf Blumen wird insbesondere geltend gemacht, dass dadurch der durch die Einfuhr ausländischer Blumen erst zu hoher Blüte gelangten Blumenbinderei starker Abbruch geschehe, die Weiterentwickelung dieses Geschäftszweiges gefährdet sei, und schliesslich doch auch viele arme Leute ihren Broterwerb einbüssen müssten, welche durch den jetzigen Zustand in die Lage gebracht seien, fast das ganze Jahr hindurch sich einen lohnenden Erwerb durch den Strassen-Blumenhandel zu verschaffen. Endlich wird noch gesagt, die Einfuhr von Blumen, Bindegrün, verschiedenen Gemüsearten, Früchten und Obst dürfe gar nicht gehindert oder erschwert werden, weil zu gewissen Jahreszeiten, namentlich also in den Wintermonaten von November bis Februar die deutsche Gärtnerei gar nicht in der Lage sei, die begehrten und vom Auslande zu jener Zeit vorzugsweise eingehenden Artikel zu erzeugen.

Ob diese Einwände begründet sind und inwieweit?

Zunächst können wir bemerken, dass wir aus dem Zusammenhange, in welchem jene Einwände vorgebracht worden, aus der weiteren Begründung derselben, wie solche in den bezüglichen Erörterungen auf Versammlungen der Gartenbau Interessenten, in den Fachzeitschriften, sowie auch in den betreffenden Sitzungen des Reichstages abgegeben sind, mit Gewissheit haben entnehmen können, dass diese Einwände auf der Voraussetzung fussten, dass die Freunde des fraglichen Zolles beabsichtigten, die Einfuhr der ausländischen Erzeugnisse g a n z u n m ö g l i c h zu machen, eine Annahme, die als vollständig unzutreffend bezeichnet werden muss und die auch damit nicht begründet werden kann, dass von einzelnen Seiten unverständigerweise wirklich ganz fabelhaft hohe Zollsätze verlangt worden sind. Steht nämlich fest, dass zu gewissen Zeiten die inländische Gärtnerei Blumen, Gemüse etc. nicht auf den Markt bringen kann, dass dergleichen Artikel aber im Auslande zu haben sind, so wird derjenige, welcher ein nach Be-

friedigung drängendes Verlangen hat, solche zu besitzen, in einem auch sehr hohen Zolle kein Hindernis sehen, dieses individuelle Verlangen zu stillen. Freilich aber wird ihm dieser Genuss etwas teuer zu stehen kommen, aber für ihn ist dieser Genuss ein Luxus und handelt es sich dabei nicht um Verteuerung eines *unentbehrlichen* Lebens- oder Genussmittels. Der Zoll wirkt *zugleich als einer der denkbar rationellsten Finanzzölle.*

Findet man dagegen nichts einzuwenden, wenn Champagner, Caviar etc. mit hohen Zöllen belegt werden, weil sie kein unentbehrliches, allgemeines Genussmittel sind, wer wollte dann etwas einzuwenden haben, wenn man denjenigen, welche auch im Winter ebensolche Blumensträusse haben wollen, wie mitten im Sommer, dieses schöne Vergnügen etwas zu erschweren und zu verteuern sucht? Es fällt aber auch dem enragiertesten Freunde des Schutzes des deutschen Gartenbaus gar nicht bei, die Einfuhr von Blumen und anderen Erzeugnissen des Gartenbaus *unmöglich* zu machen. Gerade auch die aufrichtigen Schutzzöllner erkennen gerne an, dass es nach den heutigen Verhältnissen notwendig und nützlich ist, dass zu den Zeiten, wo die deutsche Natur solche Erzeugnisse nicht hervorbringen kann, diese vom Auslande eingeführt werden. Das Bestreben geht nur dahin, diese sehr wohl zuzulassende Einfuhr habe unter solchen Bedingungen und Erschwerungen zu geschehen, dass für die *zu anderen Zeiten auch im Inlande in hinreichenden Mengen erzeugten Produkte die Preise auf einer Höhe erhalten werden, dass dem deutschen Gärtner die Möglichkeit eines rentabelen Gärtnereibetriebes bleibt.*

Man muss sich immer die besondere, den meisten anderen Handelsartikeln nicht innewohnende Eigentümlichkeit der gärtnerischen Erzeugnisse gegenwärtig halten, die darin besteht, dass die Produktion der frischen Erzeugnisse des Gartenbaus bei uns, in unserem gemässigten Klima an *gewisse Jahreszeiten gebunden* ist, *dass sie zu diesen Zeiten in Mengen, die oftmals das Bedürfnis überschreiten, erzeugt werden, dass das aber zu anderen Jahreszeiten eben nicht möglich ist.* In dieser Hinsicht sind die gärtnerischen Produkte, insbesondere auch von denjenigen Konsumartikeln sehr wohl zu unterscheiden, welche wie Kaffee, Reis,

Vanille, Muskat, Baumwolle etc. im Inlande absolut nicht erzeugt werden können, und bei denen wir auf den Bezug vom Auslande ein für allemal angewiesen sind. Der Genuss von frischen Blumen, Gemüsearten, Gartenfrüchten und Obst kann und wird durch einen Zoll, und wäre er noch so hoch, Niemandem unmöglich gemacht, wenn nur jeder sich dazu bequemen will, die Zeit abzuwarten, wo diese Artikel bei uns zuweilen im Ueberfluss und zu billigsten Preisen zu haben sind. Man denke nur an die Frühjahrsgurken und stelle die Preise, die dafür gezahlt werden, dem Ueberfluss an Gurken gegenüber, sobald die Zeit der Ernte in Deutschland gekommen ist. Oftmals finden sich dann dafür gar keine Käufer, selbst bei Spottpreisen nicht. Der Zoll soll nur diejenigen treffen, welche auch ausser dieser Zeit der Fülle sich den Genuss nicht versagen wollen.

Die Gefahr also, dass die Preise für Erzeugnisse des Gartenbaus, insbesondere Blumen, Gemüse, Gartenfrüchte nach Einführung von Zöllen zum Nachteil der unbemittelten Klassen wesentlich steigen könnten, steht nicht zu befürchten. Der Zoll würde sich in der bezeichneten Richtung nur fühlbar machen zu der Jahreszeit, wo die deutsche Gärtnerei Blumen und Gemüse wegen unserer klimatischen Verhältnisse in grösseren Mengen nicht zu erzeugen vermag. Voraussichtlich würden also nur steigen die Preise für die im Winter begehrten Blumen und für das sogenannte Frühjahrsgemüse, welches in Deutschland meist nur in Mistbeeten erzeugt wird. Diese Artikel sind schon jetzt teuer und können deshalb im allgemeinen nur von wohlhabenden Leuten gekauft werden. Diesen aber kann es nicht darauf ankommen, wenn sich die Preise dafür noch höher stellen. Finden sie die Preise dafür zu hoch, so bleibt es ihnen unbenommen, die Artikel nicht zu kaufen und abzuwarten, bis sie billiger werden. Es handelt sich in der Regel nur um eine Einschränkung um 1 bis 4 Wochen. Wer die Mittel nicht dazu hat und wem die Artikel zu teuer erscheinen, der wird und muss auf den zeitweiligen Genuss solcher Artikel verzichten wie auf vieles andere auch, wozu die Mittel nicht ausreichen. Derjenige aber, der sich und seinen Gästen auch im Winter den Genuss italienischer Gartenfrüchte verschaffen will, der kann auch doppelt höhere Preise dafür zahlen.

Es ist doch wohl nicht einzusehen, wie ein Zoll auf Blumen und Gemüse die Wirkung haben könnte, dass dadurch der deutschen

Gärtnerei ein Hauptantrieb zu grösserer Leistungsfähigkeit genommen werde, der darin besteht, dass sie jetzt, um mit der ausländischen zu konkurrieren, sich gezwungen sehe, ihre Produktion auf diejenige Höhe zu bringen, dass sie diese Konkurrenz mit der Zeit siegreich bestehen könne. Dieser Einwand beruht wieder auf der Voraussetzung, dass durch einen Zoll die ausländischen Produkte vom deutschen Markte ausgeschlossen werden sollen, also dass der Zoll prohibitiv wirke. Dieser Zweck aber kann, soll und wird, wie oben bereits ausgeführt worden ist, durch Auflegung von Zöllen nicht bewirkt werden. Andererseits steht fest, dass auch durch die allergrössten Anstrengungen es der deutschen Gärtnerei niemals gelingen wird, in den Wintermonaten solche Mengen Blumen, Gemüse etc. zu erzeugen, als dieses um diese Zeit in Italien, Frankreich, Marokko unter der Gunst eines wärmeren Klimas möglich gemacht ist. Die deutschen Gartenbau-Interessenten erstreben nur, dass durch die gegenwärtige Einfuhr ausländischer Erzeugnisse die Preise für die im Inlande erzeugten geringeren Mengen nicht unter dasjenige Niveau herabgedrückt werden, wo es überhaupt nicht mehr lohnt, Blumen in Treibhäusern und Gemüse in Mistbeeten zu züchten. Was auf diesem Gebiete zu leisten war, um möglichst viel in diesen Erzeugnissen für den Bedarf zu liefern, haben die deutschen Gärtner geleistet, denn sie wissen ganz genau, dass diese Artikel ihnen ihre Haupteinnahme bringen. Ziehen die Preise in diesen Artikeln wieder an, so wird darin Anregung genug liegen, den Betrieb weiter auszudehnen.

Auch der Einwand, es stehe zu befürchten, dass, wenn man in Deutschland Zölle auf frische Erzeugnisse des Gartenbaus einführe, wir Repressalien vom Auslande zu befürchten hätten, erscheint uns nicht stichhaltig. Das, was uns etwa vom Auslande bevorstehen könnte, darf uns doch nicht abhalten zu thun, was uns für die Existenz und das Wohl eines so wichtigen Standes notwendig erscheint. Da wir auf das, was das Ausland in dieser Beziehung zu thun für gut befindet, keine Einwirkung haben, die auswärtigen Staaten vielmehr jederzeit das thun können, was wir abzuwenden suchen, so müssen wir auch sehen, was uns frommt. Die in dieser Beziehung bestehende Befürchtung möchte nach Lage der Verhältnisse als eine übertriebene Besorgnis bezeichnet werden können. Keineswegs ist es entschieden, ob andere Staaten, nach denen die deutschen Gärtner ihre Erzeugnisse z. Z. aus-

führen, nach Lage ihrer Verhältnisse auf die Entwickelung des Gartenbaus bezw. auf die Eigenerzeugung der eingeführten Produkte einen so hohen Wert zu legen haben, als dieses Deutschland aus wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gründen zu thun sich gezwungen sehen möchte, und ob jene Staaten, welche von uns Gartenbau-Produkte beziehen, diese Produkte überhaupt nach Lage ihrer klimatischen und Bodenverhältnisse zu erzeugen im stande sind.

Sind sie dazu nicht in der Lage oder können sie dieses nur zu gewissen Zeiten nicht, so dass sie z e i t w e i l i g auf den Bezug vom Auslande angewiesen sind, so trifft dort dasselbe zu, was bei uns bezüglich des Bezugs von Blumen und Gemüsen aus Italien zutrifft. Wie aber Italien und Frankreich nicht zu befürchten haben, dass nach Einführung von Zöllen auf Blumen, Gemüse und Gartenfrüchte ihre Einfuhr nach Deutschland unmöglich wird, so werden auch die deutschen Gärtner nicht zu befürchten haben, dass ihre Einfuhr durch etwaige auf ihre Produkte zu legende Zölle wesentlich beeinflusst wird. So werden, auch wenn Schweden und Norwegen auf Blumen und Gemüse hohe Zölle legen sollten, diese Staaten auch fernerhin deutsche Rosen und Frühjahrsgemüse in der Zeit einführen, wo diese Erzeugnisse in den weit nördlicher gelegenen Ländern noch nicht gedeihen.

Thatsächlich haben aber nun Schweden und Norwegen bereits derartige Zölle und zwar verhältnismässig hohe. Auf frische, abgeschnittene Blumen erhebt Norwegen 1 Krone und Schweden sogar 2 Kronen pro 1 kg. Ferner erheben diese Staaten auch vom eingeführten Gemüse sowie von Früchten Zölle. Wenn nun diese Staaten ganz unabhängig von uns solche Zölle eingeführt haben, so liegt kein Grund vor, dass wir dieses nicht auch thun sollten.

Wenn man nun die auf Einführung von Zöllen auf frische Erzeugnisse des Gartenbaus gerichteten Bestrebungen mit Rücksicht auf die Konkurrenz Italiens und Frankreichs damit lächerlich zu machen sucht, dass man sagt, es sei das gleichbedeutend mit einem Schutzzoll auf die Sonne, so ist darauf zu erwidern, dass diejenigen, welche solche Gründe gebrauchen, wenig Einsicht und Verständnis für die Eigenart und für die Lebensbedingungen der deutschen Gärtnerei und deren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung besitzen. Solche Einwendungen wären in Bezug auf viele andere Zölle weit mehr angebracht.

Auch zwischen der Thatsache, dass wir zum Zweck der Herstellung eines kürzeren Verkehrsweges für den Bau der Gotthardbahn viele Millionen beigesteuert haben, und dem Bestreben, auf einzelne mit dieser Bahn in immer grösseren Mengen eingehende Erzeugnisse Italiens einen Zoll zu legen, vermögen wir einen Widerspruch nicht zu erblicken. Die Gotthardbahn dient den allgemeinen Verkehrsinteressen und nicht bloss dem Verkehr mit frischen Blumen, Gemüsen und Gartenfrüchten. Wäre die Gotthardbahn nur zu dem Zweck erbaut, während einiger Monate frische Blumen und Gemüse schneller nach Deutschland einzuführen, so hätte jener Einwand wenigstens einen Schein von Berechtigung. Durch einen Zoll würde aber der Zweck der schnellen Zufuhr jener Erzeugnisse keineswegs vereitelt.

Hinsichtlich der deutschen Blumenbinderei, die man nach Einführung der Schutzzölle in ihrer Existenz bedroht sieht, kann man zugestehen, dass dieser Industriezweig durch den billigen Bezug von ausländischen Blumen und Bindegrün zu hoher Ausbildung gelangt ist, dass dadurch die Gewohnheit, sein irdisches Dasein mit Blumen und Kränzen zu verschönen, eine allgemeinere geworden ist, dass in diesen Geschäften eine gewisse Regelmässigkeit sich entwickelt hat und endlich, dass in der Blumenbinderei eine grosse Anzahl von Menschenhänden Beschäftigung findet. Dieses alles kann zugegeben werden und auch die Thatsache, dass eine kleinere Anzahl armer Leute durch den Blumenhandel auf den Strassen einen Erwerb findet. Demgegenüber aber ist hervorzuheben, dass dabei überall nur die Interessen eines Zwischenhandels in Frage stehen, der, obwohl er viele Hände beschäftigt, nach der anderen Seite doch unstreitig deutsche Blumenerzeugnisse sehr entwertet hat und ihre Anzucht kaum noch lohnen lässt. Es ist mindestens übertrieben, wenn eingeworfen wird, diese Zwischengeschäfte in Verbindung mit den vom Auslande billig bezogenen Rosen hätten erst bewirkt, dass der Verbrauch von Blumen ein so grosser geworden sei und daher auch der deutschen Gärtnerei ein grösserer Absatz eröffnet worden sei. Man lässt dabei ausser acht, dass namentlich der wachsende Wohlstand und die Sitte ihren wesentlichsten Anteil an dem gesteigerten Verbrauch von Blumen haben. Heute, wo die Blumenhändler jederzeit billiges Blumenmaterial aus dem Auslande beziehen können, sind sie in der gesicherten Position, dass sie die Preise für das ihnen angebotene inländische Blumenmaterial

mit dem Hinweis darauf drücken können, dass sie reichlich und billiger vom Auslande versorgt werden, gleichviel ob das wahr ist oder nicht.

### 4. Die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung des Gartenbaus.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Abschnitte die gegen den Zollschutz erhobenen Einwände einer Beleuchtung und Kritik unterzogen haben, ist nunmehr die Frage zu beantworten, welche Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, gerade die Erzeugnisse des deutschen Gartenbaus durch einen Zollschutz vor Entwertung zu schützen.

Durch jeden Zoll, welcher auf Produkte gelegt wird, welche auch im Inlande erzeugt werden, wird beabsichtigt, den inländischen Produzenten einen Vorteil zu gewähren, sei es nach der Richtung, dass die Preise für die inländischen Produkte sich erhöhen bezw. dem Sinken der Preise in etwas Einhalt gethan wird oder in der Richtung, dass das inländische Gewerbe durch teilweise erzielte höhere Preise zu verbesserter, erweiterter und daraus folgender nutzbringenderer Gütererzeugung angeregt wird. Bei Gewährung eines solchen Vorteils durch staatliche Massnahmen ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, dass dadurch nicht anderweite, vielleicht noch wichtigere allgemeine oder spezielle Lebens- und Erwerbsinteressen geschädigt werden. Ueber die gegenüber dieser billigen Rücksichtnahme aufstossenden Bedenken wird man aber leichter hinweg kommen, wenn man den positiven Nachweis führen kann, dass durch einen etwaigen Rückgang des zu schützenden Erwerbszweiges infolge der ausländischen Konkurrenz Interessen in Frage stehen, deren Berücksichtigung für das Gemeinwohl sich unter allen Umständen als notwendig erweist. Inwieweit dieses in dem besonderen Falle zutrifft, wird eine Untersuchung über die Bedeutung lehren, welche der betreffende Erwerbszweig sowohl an sich als gegenüber anderen Erwerbszweigen im nationalen Wirtschaftsleben erlangt hat. Eine solche Untersuchung für den deutschen Gartenbau angestellt, führt zu folgendem Ergebnis.

Im allgemeinen begreift und umfasst der Gartenbau die hinsichtlich des Ertrages nutzbringendste Bodenbebauung. Das Wesen des Gartenbaus liegt vorzugsweise darin, dass auf verhältnismässig kleiner Bodenfläche durch menschliches Zuthun, nämlich durch erhöhte sorgfältigere Arbeit, zweckentsprechende Verbesserung

der Bodenkrume, kostspielige Anlagen, Umsicht, Wachsamkeit etc. viel höhere Erträge erzielt werden, als im gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Während in diesem je nach Güte des Bodens 10 bis 30 Morgen und mehr erforderlich sind, um einer Familie eine auskömmliche Existenz zu sichern, genügt beim gärtnerischen Betriebe oft schon ein Morgen Land für denselben Zweck. Im gärtnerischen Betriebe finden auf verhältnismässig kleinster Bodenfläche die meisten Arbeitskräfte Beschäftigung. Es ist wichtig, sich diesen Punkt gegenwärtig zu halten in einem Lande wie Deutschland, dessen Bevölkerung in schnellem Wachsen begriffen ist. Der jährlich gegen rund eine halbe Million betragende Bevölkerungsüberschuss verlangt nicht nur nach Ernährung, sondern auch nach Beschäftigung. Da ist denn nun der Gartenbau vor allem diejenige Erwerbsquelle, welche durch eine noch unbeschränkt erweiterungsfähige Ausdehnung nicht nur noch vielen Millionen Menschen Beschäftigung bietet, sondern auch die hauptsächlichsten, zur Ernährung des bedeutenden Bevölkerungszuwachses dienenden Nahrungsmittel erzeugt.

Wie eng der Bevölkerungszuwachs mit der Entwickelung des Gartenbaus in Beziehung steht, darüber belehrt uns nicht nur die hohe Blüte des Gartenbaus in den volkreichsten Ländern: Belgien, Holland, Königreich Sachsen etc., sondern wir können diesen interessanten Gang der Dinge in der Umgebung fast einer jeden grösseren Stadt wahrnehmen. Je grösser die Stadt, um so ausgedehnter werden wir in ihrer nächsten Umgebung den Gemüsebau und die Blumenzucht finden. Bevölkerungszuwachs und Ausbreitung des Gartenbaus verhalten sich also hier wie Ursache und Wirkung. Da es nun eine spezifische Eigentümlichkeit des deutschen Volkes ist, dass seine Vermehrung in schnellem Lauf vorwärts schreitet, so muss es eine Frage von hoher p o l i t i s c h e r Bedeutung erscheinen, dass der Entwickelung des Gartenbaus eine grosse Fürsorge zu teil wird, und dass wir denjenigen Erwerbszweig, der in so unmittelbarer Beziehung zu der deutschen Volksvermehrung steht, auch auf diejenige Höhe der Entwickelung bringen, dass er nicht nur den fortschreitend wachsenden Bedarf an Gemüsen, Früchten, Blumen vollkommen deckt, sondern dass seine Existenzbedingungen auch von keinen äusseren Umständen, wie z. B. einer ungewöhnlichen Konkurrenz ausländischer Erzeugnisse in Frage gestellt werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Gartenbaus liegt weiter in

dem Umstande, dass infolge der höheren und wertvolleren Erträge, welche dem Boden durch eine gärtnerische Bewirtschaftung desselben abgewonnen werden können, auch der Wert des so bewirtschafteten Grundes und Bodens bedeutend gehoben wird, und dass durch eine weitere Ausdehnung des Gartenbaus das Nationalvermögen fortgesetzt einen bedeutenden Zuwachs erhält ganz ähnlich wie bei Verwertung der Bodenflächen zu Baustellen. Geradezu fabelhaft hohe Preise sind es, welche für in der Nähe grosser Städte belegene, zum gärtnerischen Betrieb eingerichtete Bodenflächen gezahlt werden. Welche Einbusse das Nationalvermögen erleiden würde, wenn durch irgendwelche Umstände der deutsche Gartenbau in seiner naturgemässen Entwickelung gehemmt würde oder sich gezwungen sähe, durch eine fortschreitende Entwertung seiner Erzeugnisse den Betrieb einzuschränken, lässt sich an einzelnen Beispielen ermessen. Aus Düsseldorf ist berichtet, dass dort die so überaus blühende Gärtnerei infolge des durch die holländische Konkurrenz verursachten Preisrückgangs der gärtnerische Betrieb hätte eingeschränkt werden müssen, und dass grössere Flächen, welche bisher zu Gartenbau benutzt worden seien, nicht wieder hätten verpachtet werden können. Der Gartenbau verdient also die grösstmöglichste Beachtung und Aufmunterung, weil das im Gartenbau verwendete Land die höchste Bodenrente liefert.

Der Gartenbau hat im Volkshaushalt insbesondere auch noch die Bedeutung, dass durch ihn Bodenflächen ertragsfähig gemacht werden, die im gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betriebe einen lohnenden Ertrag nicht liefern. Zur Bestätigung des Gesagten lenken wir den Blick auf den Gartenbau in der sandigen Umgebung von Berlin. Schöne und ertragreiche Gärten sind hier durch die rationelle Kultur des Gartenbaus aus ehemals mageren Sandflächen geschaffen.

Wir können davon absehen, die vielen kleineren wirtschaftlichen Vorteile des Näheren zu besprechen, welche ein blühender, in seiner natürlichen Entwickelung stetig fortschreitender Gartenbau nach verschiedenen Richtungen bietet, als wie z. B. die rationelle Verwertung der in den volkreichen Städten sich ansammelnden Düngstoffe, Hebung der Industrie durch den fortschreitenden Bedarf an gärtnerischen Betriebsmitteln etc.

Ein weiterer Hauptvorzug des Gartenbaubetriebes liegt auf s o z i a l e m Gebiet. Wohl kaum eine andere Thätigkeit ist dem Menschen in jeder Hinsicht so zuträglich als die, welche der

Gartenbau erfordert. Personen mit krankhafter Veranlagung wird von Aerzten geraten, sich dem gärtnerischen Berufe zu widmen. Die stete Bewegung in freier Luft inmitten einer aufkeimenden, frisch emporwachsenden, grünenden und blühenden Pflanzen- und Blütenwelt, die gesunde, mit Abwechselung verbundene körperliche Bewegung bieten die sicherste Garantie für körperliches Wohlbefinden; auch Geist und Gemüt finden durch den fortwährend sich vollziehenden Wechsel in solcher Umgebung Anregung und Befriedigung. Man vergleiche, um den hohen Wert einer solchen Beschäftigung zu schätzen, dagegen die Lage der Arbeiter in geschlossenen, überheizten, dumpfigen, mit unreiner Luft und nervenerschütterndem Getöse angefüllten Fabrikräumen. In dem Beruf des Gärtners finden Unzufriedenheit, Groll gegen menschliche Einrichtungen etc. zu ihrem Entstehen und Wachsen keinen Boden. Viele Arbeit giebt es allerdings auch im Gartenbau, aber die Arbeit ist keine einförmige, sondern wechselvolle, sie ist auch nicht fortgesetzt anstrengend, sondern es wechselt die schwere Arbeit mit der leichten des Jätens, Verpflanzens, Beschneidens etc. Die Arbeit im Gartenbau ist zum Teil eine so leichte, dass sie schon von Kindern, gebrechlichen, schwächlichen und kränklichen Personen, die sonst nirgends mehr Beschäftigung finden, verrichtet werden kann. Es leuchtet sonach ein, dass der Betrieb der Gärtnerei vielen Menschen eine dem Körper, Geist und dem Gemüt gleich zusagende Beschäftigung gewährt, und dass in diesem Betriebe viele sonst vielleicht der Armenverwaltung anheimfallende Personen einen leichten und lohnenden Erwerb finden. Darin also liegt ein weiteres Moment, durch welches sich der Gartenbau vor den meisten anderen Berufszweigen vorteilhaft auszeichnet, und es liegt darin die dringende Aufforderung, den Gartenbau zu möglichst hoher und ausgedehnter Entwickelung anzuregen.

Aber noch nach einer anderen Seite gewinnt der Gartenbau gerade in Deutschland eine eigentümliche und hervorragende Bedeutung im nationalen Wirtschaftsleben. Bei uns in Deutschland wird die Gärtnerei meist als K u n s t gärtnerei betrieben. Da im Gegensatz zu den südlicher gelegenen Ländern: Italien, Frankreich, Marokko etc. in Deutschland die Erzeugnisse des Gartenbaus nur in der wärmeren Jahreszeit im Freien gedeihen, so sind die deutschen Gärtner darauf angewiesen, für die übrige Zeit, etwa sechs Monate hindurch gewisse, auch im Winter begehrte Spezialitäten in Treibhäusern und Mistbeeten zu ziehen. Dazu gehört aller-

dings, abgesehen von kostspieligen Betriebseinrichtungen und Mitteln ein hohes Mass von Umsicht, Kenntnis der Lebensbedingungen der verschiedenen Pflanzen insbesondere auch der Blumen, dass mit Recht der Gartenbaubetrieb als eine Kunst bezeichnet werden muss. Als ein überaus hoher, gar nicht genug zu würdigender Umstand darf es bezeichnet werden, dass die deutsche Gärtnerei bezüglich der Treibhaus- und Mistbeetkultur es sich hat angelegen sein lassen, darin recht viel zu leisten und dass es ihr durch ausdauernde Versuche, Fleiss und Aufwand von Kosten gelungen ist, auch im Winter ein gewisses Mass von Nachfrage nach frischen Erzeugnissen des Gartenbaus: Blumen, Gartenfrüchten, einzelnen Küchengewächsen etc. zu befriedigen. Und gerade dieser Umstand ist es, welcher die deutsche Gärtnerei nach und nach zu so hoher Entwickelung gebracht hat, dass trotz der Ungunst des Klimas dieselbe doch auch im Auslande in so hoher Anerkennung steht, dass die in deutschen Treibhäusern kunstmässig erzeugten Blumen- und Pflanzenkeime bedeutenden Absatz dorthin finden. Wie in den meisten Betrieben, so muss auch im Gartenbau darauf hingewirkt werden, dass der Betrieb das ganze Jahr hindurch unterhalten wird, einmal um die Kundschaft nicht zu verlieren und andererseits um einen Stamm von Arbeitskräften fortlaufend beschäftigen zu können. Selbst wenn durch den Fortgang des Betriebes zeitweilig ein Nutzen nicht zu erzielen wäre, müsste derselbe unterhalten werden. Daraus wird man ersehen, wie falsch es ist, wenn man sich, wie die Gegner der Zölle auf gärtnerische Erzeugnisse es thun, auf den Standpunkt stellen und sagen will: Im Winter lassen wir uns die Gurken, den Blumenkohl, die Blumen von Italien kommen und im Sommer nehmen wir diese Artikel von den deutschen Gärtnern. Dadurch gerade wird der deutschen Gärtnerei die Hauptgrundlage ihrer Existenz untergraben. Unsere Gärtnerei würde dann auch im Frühjahr und Sommer das nicht mehr zu leisten vermögen, was sie gegenwärtig, wo sie das ganze Jahr hindurch ihren Betrieb unterhält, leisten kann. Würde man die deutsche Gärtnerei nach und nach durch immer grössere und ungehinderte Einfuhr von sogenannten Frühjahrsgemüsen, Blumen und Gartenbaufrüchten dahin drängen, dass sie ihren Treibhausbetrieb aufgeben und in die Lage versetzen, nur den Sommer hindurch Gartenbau zu treiben, so würden die Gärtner, weil nur zu halbjähriger Beschäftigung verurteilt, um bestehen zu können,

für ihre Erzeugnisse auch weit höhere Preise erzielen müssen, als ihnen jetzt geboten werden, ganz ähnlich wie das in anderen nur periodenweise betriebenen Geschäften der Fall ist: Pelzhändler, Möbeltransportgeschäfte. Da dieses aber unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist, so würde die Gärtnerei ganz sicher an Umfang bedeutend verlieren müssen.

Diese Konsequenz lässt sich nur abwenden, indem man die eigentümliche Lage, unter welcher die deutsche Gärtnerei — die Gärtnerei in gemässigtem Klima — nur betrieben werden kann, in das Auge fasst und dafür sorgt, dass dieser Erwerbszweig sich immer weiter kunstmässig entwickeln kann. Ist es uns, indem wir das Vorteilhafte der Sache und die Eigentümlichkeit unseres Klimas in Rücksicht nahmen, gelungen, den Tabakbau, die Zuckerrübenkultur, indem wir diese schützten, zu hoher Blüte zu bringen, so wird und muss es auch gelingen, den deutschen Gartenbau unter Berücksichtigung seiner eigentümlichen Lage und Aufgabe zu noch weiterer Entwickelung zu führen. Dazu aber gehört, dass man jede bedrohliche Konkurrenz vom Auslande von ihm fern hält und dass Massregeln getroffen werden, die vor einer fortgesetzten Entwertung der kunstmässig erzeugten Produkte des Gartenbaus schützen.

## Schlussergebnis.

Aus der vorstehenden Abhandlung möchte über die gegenwärtige Lage und Bedeutung des deutschen Gartenbaus und das Bedürfnis nach Zollschutz für denselben sich das Folgende feststellen lassen.

Der deutsche Gartenbau hat für unser Volksleben eine hohe wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung und verdient derselbe daher eine vorzugsweise Berücksichtigung und Förderung seiner Interessen. Unter den verschiedenen nationalen Erwerbszweigen nimmt der Gartenbau eine ganz eigenartige, von den übrigen produktiven Gewerben sich ganz wesentlich unterscheidende Stellung ein.

Die Rentabilität und Blüte des deutschen Gartenbaus gründet sich wesentlich auf einen kunstmässigen Betrieb; insbesondere auf die Zucht von Frühjahrsgemüsen in Mistbeeten, von Blumen und Früchten in Treibhäusern. Diese Artikel des deutschen Gartenbaus standen früher als sog. Saisonartikel in angemessenen Preislagen.

Die Grundlage des deutschen Gartenbaus ist seit 1877, besonders aber seit Eröffnung der Gotthardbahn im Jahre 1882 immer mehr erschüttert, indem seitdem den deutschen kunstmässig erzeugten Gartenbau-Produkten eine bedrohliche Konkurrenz durch massenhafte Zufuhr von gleichen gärtnerischen Erzeugnissen aus Italien und Frankreich erwachsen ist.

Insbesondere werden erst seit jener Zeit in grossen Mengen eingeführt: feine Gemüse, Rosen und andere Schnittblumen, Bindegrün, Gartenfrüchte, Obst etc., welche in den Ländern der Ausfuhr ohne Anwendung gärtnerischer Kunst im Freien wachsen und zu einer Zeit nach Deutschland eingeführt und auf den Markt gebracht werden können, wo in Deutschland diese Artikel nur erst in kleineren Mengen und unter ungünstigeren Bedingungen erzeugt werden.

Infolge dieses Umstandes der ungleichen Produktionsbedingungen und des Massenimports haben sich die Preise der bezeichneten Gartenbauprodukte gegen früher um die Hälfte bis Zweidrittel niedriger gestaltet.

Unter diesem allgemeinen Preisrückgange haben die deutschen berufsmässigen Gärtner schwer zu leiden, und hat der Ertrag ihres Gewerbes dadurch solche Einbusse erlangt, dass der kunstmässige Gartenbau sich vielfach nicht mehr lohnt.

Zur Erhaltung der bisherigen Grundlage erscheint es dringend notwendig, dass durch Einführung eines angemessenen Zollschutzes auf die vorzugsweise betroffenen feineren Gartenbauprodukte ein Ausgleich in den ungleichen Produktionsbedingungen hinsichtlich der konkurrierenden Erzeugnisse herbeigeführt wird.

Die in Betracht kommenden Artikel sind wesentlich nur Genuss- und Bedarfsartikel der wohlhabenden Klassen, und erscheint dafür ein selbst hoher Zollsatz gerechtfertigt.

Die zu erstrebenden Zollsätze müssen die Wirkung haben, dass die eingeführten Erzeugnisse nicht mehr zu Schleuderpreisen auf den deutschen Markt geworfen werden zu einer Zeit, wo die deutschen Gärtner nur erst geringe Quantitäten dieser Erzeugnisse zu produzieren im stande sind.

Da die mit Zoll zu belegenden Artikel zu bestimmter Jahreszeit auch in Deutschland in grossen Mengen im Freien wachsen und dann zu oft sehr billigen Preisen auf unseren Märkten zu haben sind, so haben solche Zölle, welche nur für kurze Zeit wirken sollen und vor vorzeitiger Entwertung der heimischen

Produkte schützen sollen, nicht den Einwand gegen sich, dass dadurch den minder begüterten Klassen der Genuss solcher Erzeugnisse erschwert oder ganz versagt wird.

Gegen die Berechtigung eines solchen Zollschutzes spricht nicht der Umstand, dass sich bisher Regierungen und Reichstag einmütig ablehnend dagegen verhalten, und ursprünglich auch die meisten Gartenbau-Interessenten einen Schutz nicht für nötig erachtet haben, sondern es spricht gerade für die Berechtigung des Schutzes der Umstand, dass der Umschwung in der Meinung der Interessenten in dem Masse eingetreten ist, als die Schädlichkeit der ausländischen Konkurrenz sich fühlbar gemacht hat.

So gerechtfertigt sich nun auch ein angemessener Zollschutz bezw. Finanzzoll für die feineren Erzeugnisse des Gartenbaus erweist, so ungerechtfertigt und auch wirkungslos würde ein Zoll auf die gewöhnlicheren und minderwertigen Erzeugnisse sein.

Es steht zu erwarten, dass, wenn in diesem Rahmen diese unerledigte Zollfrage gelöst wird, stichhaltige Einwände dagegen nicht erhoben werden, dass dadurch den berechtigten Klagen der deutschen Gärtner Abhilfe geschafft, der deutsche Gartenbau auf eine feste wirtschaftliche Grundlage zurückgeführt und einen neuen Aufschwung nehmen wird.

## Nachtrag.

Die vorstehende Abhandlung war bereits im vorigen Sommer für den Druck fertig und dazu bestimmt, als Material zur wissenschaftlichen Beurteilung einer der eigenartigsten schwebenden Zollfragen — angesichts der eingeleiteten Verhandlungen zu neuen Vertragsabschlüssen — zu dienen. Indess hat sich der Druck der Arbeit erst jetzt, nachdem die neuen Verträge bereits abgeschlossen und in Giltigkeit getreten sind, ermöglichen lassen. Nach der Pos. 9k, im Tarif A zum Handelsvertrag mit Italien, welche lautet: »Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzenteile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluss der Weinbeeren und der Südfrüchte) und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt — frei«, sieht sich Deutschland bezüglich der Erzeugnisse des Gartenbaues bis zum Ablauf der Vertragsperiode (31. Dezember 1903) gegenüber Italien gebunden. Von praktischer Wirkung kann sonach die

vorstehende Abhandlung vorläufig nicht sein. Wenn die Arbeit aber gleichwohl jetzt noch erscheint, so soll sie nunmehr lediglich wissenschaftlichen Zwecken dienen: nämlich die behandelte Frage in ihrer bisherigen eigenartigen Entwickelung und Bedeutung für unser nationales Wirtschaftsleben klar zu stellen, die Aufmerksamkeit der berufsmässigen Gärtner auf den Ausgangs- und Kernpunkt der Frage zu lenken und zu fortgesetzten Beobachtungen darüber anzuregen, wie sich der Einfluss der ausländischen, namentlich der italienischen Konkurrenz weiter fühlbar macht. Dass letztere teilweise einen fortgesetzt nachteiligen Einfluss auf den deutschen Gartenbau ausüben wird, damit werden die deutschen Gärtner zu rechnen haben. Das aber mögen sich alle als Trost gegenwärtig halten, dass in einem grossen Wirtschaftsgebiete, wenn dasselbe in seiner Gesamtheit gedeihen soll, von Einzelnen Opfer erfordert werden und soche gebracht werden müssen. Möchten diese Opfer von den deutschen Gärtnern nicht allzuschwer empfunden werden, und möchten sich den Gärtnern in einer veränderten Produktionsweise selbst neue Wege erschliessen, um den deutschen Gartenbau auch ferner noch ohne Zollschutz in voller Lebensfähigkeit erhalten zu können.

---

# ZUR WISSENSCHAFTLICHEN ORIENTIERUNG ÜBER DIE NEUESTE HANDELSPOLITIK.

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF

## DIE PFLICHTEN DES GRUNDEIGENTUMS IN DEN SCHUTZZOLLFRAGEN.

VON

Dr. SCHÄFFLE.

---

## DRITTER ARTIKEL.

### Die handelspolitischen Aufgaben der nächsten und ferneren Zukunft.

### XIV. Die durch die Verträge vom Dezember 1891 bereits stattgehabte Umkehr vom Hochschutzsystem der Tarife von 1879 bis 1887. Die Einschränkung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Prohibitionen.

Dem 1879 zur Geltung gekommenen Hochschutzsystem haben wir, so unbefangen wir in unserem ersten Artikel dessen Entstehung zu erklären vermocht haben, im zweiten Artikel eine günstige Beurteilung hinsichtlich seiner Rückwirkungen sei es auf die Produktion und den Verkehr, sei es auf die Verteilung des Nationaleinkommens durchaus nicht abgewinnen können. Es gilt nun noch, wie dies im Eingang des ersten Artikels versprochen ist, die Umkehr und den nächsten weiteren Fortschritt unserer Handelspolitik abschliessend zu erörtern. Diese Aufgabe ist im gegenwärtigen dritten und letzten Artikel leicht und kurz zu lösen, nachdem inzwischen die wirkliche Umkehr teilweise schon erreicht worden ist durch die Verträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, mit Italien und mit Belgien, je vom 6. Dez. 1891 und durch den Vertrag mit der Schweiz vom 10. Dez. 1891. Diese

bereits stattgehabte wirkliche Umkehr vom Hochschutzsystem ist zuerst zur Anschauung zu bringen, bevor von dem die Rede sein kann, was noch weiter notwendig und möglich und wie Weiteres möglich ist.

Als das Grundübel an den Wirkungen des Hochschutzsystems trat im 2. Artikel die allgemeine handelspolitische Unsicherheit hervor, welche mit 1. Februar 1892 in einen allgemeinen Zoll- und Verkehrskrieg Aller gegen Alle auszuschlagen drohte. Diesem Uebel ist wenigstens für die oben erwähnten fünf mitteleuropäischen Staaten dadurch gesteuert worden, dass für sie gleichmässig auf fast 12 Jahre (1. Febr. 1892 bis 31. Dez. 1903) stabile Verkehrsgrundlagen in weiterem Umfang geschaffen sind. Nicht wenig Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass auch weit über das Jahr 1903 hinaus gleichmässig längere Stabilitätsperioden werden gewonnen werden; denn die peinliche Ungewissheit, die unmittelbar vor 1892 eingetreten war, wird wohl unvergessen bleiben.

Die Beunruhigung und Störung des internationalen Verkehrs erfolgte, wie die beiden ersten Artikel dargethan haben, in drei Formen des Protektionismus und Prohibitionismus: teils in Gestalt zolltarifarischer, teils in Gestalt eisenbahntarifarischer, teils in Gestalt veterinärpolizeilicher Erschwerungen und Verbote der Einfuhr gegenüber. In allen drei Richtungen ist zwar nicht die wünschenswert volle, aber doch eine anerkennenswert teilweise Umkehr — Dank hauptsächlich dem zweiten deutschen Reichskanzler, der sich in sehr kurzer Zeit in das Gebiet der Handelspolitik tief und glücklich einzuarbeiten verstanden hat, — bereits erreicht worden. Wir wollen dies für alle drei Richtungen der Ausschliessungspolitik feststellen, am eingehendsten, aber erst zuletzt an dem zolltarifarischen Vertragsinhalt.

Erstens: Die Beseitigung der veterinär- und sanitätspolizeilich verkleideten Prohibition.

Diese Prohibition war, wie bereits gezeigt ist, hauptsächlich gegen Oesterreich-Ungarn trotz der seit 1881 guten Veterinärpolizei des letzteren Reichs und gegen die Verein. Staaten wirksam gewesen und hat nicht wenig dazu beigetragen, diese Staaten zum schärfsten handelspolitischen »Herüberschiessen« zu bewegen. Jetzt ist diese Form mittelbaren und versteckten Agrarschutzes Oesterreich-U. gegenüber aufgegeben. Die angebliche Veterinär-

polizei als Prohibitionsmittel ist verlassen und auf wirkliche Veterinärpolizei zurückgeführt im Vertrage mit Oesterreich. Die Vereinigten Staaten haben die Aufhebung des deutschen Verbotes der Schweine- und Fleischwaren-Einfuhr aus Amerika (Kais. V.O. vom 6. März 1883) durch die Gewährleistung einer verbesserten Exportfleischschau, deren Mängel durch unsere Importfleischschau wohl ausreichend werden bekämpft werden können, erreicht. Die Nachgiebigkeit der deutschen Regierung in beiden Richtungen wird diplomatisch und handelspolitisch als ein ganz weises Verhalten anzuerkennen sein: das Beharren hätte zum schärfsten Handelskrieg und bald vielleicht zu noch Schlimmerem geführt.

Von besonderem Interesse ist die Bedeutung der Sache gegen Oesterreich-Ungarn, eventuell gegen Serbien, mit welch letzterem Lande die Verhandlungen zur Zeit noch schweben. Die als positive Lösung einer sehr schwierigen Aufgabe internationaler Wirtschaftspolizei höchst beachtenswerten Bestimmungen des »Viehseuchen-Uebereinkommens« (grossenteils übereinstimmend mit den Bestimmungen in den Verträgen Oesterreich-U.'s mit Italien und mit der Schweiz) schützen die heimische Viehzucht ausreichend gegen Ansteckung, ohne dem Missbrauch der veterinärpolizeilichen Abhaltung für die agrarschutzzöllnerische Prohibition noch ferner viel Raum zu lassen. An Stelle der Ungebundenheit in brutalen Verboten werden eingeführt: die Beschränkung der Einfuhr auf bestimmte Grenzstationen mit veterinärpolizeilich befähigtem Personal, ferner die scharfe Ordnung der durch ein veterinärpolizeilich vertrauenswürdiges Personal ausgestellten Ursprungszeugnisse, die wechselseitige Beschickung der beiderseitigen Gebiete durch veterinärpolizeiliche Kommissäre, die Beschränkung des Verbotes auf Einfuhr aus den wirklich mit Rinderpest und Lungenseuche verseuchten Teilen des anderen Gebietes.

Für die neueste Entwickelungsgeschichte des Völkerrechtes ist hiebei namentlich der Artikel 7 des »Viehseuchenübereinkommens« bezüglich die wechselseitige Beschickung durch Kommissäre zu beachten. Derselbe lautet: »Die vertragschliessenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissäre in dem Gebiete des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Vieh-

höfen, Schlachthäusern, Quarantäne-Anstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissäre bedarf es nicht. Die vertragschliessenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissären des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.«

Um die Bedeutung der erreichten Abschaffung von veterinärpolizeilich verkleidetem Prohibitionismus klar zu erfassen, hält man sich am besten an die nicht widerlegte und wohl kaum widerlegbare »Begründung« der österreichisch-ungarischen Vertragsvorlagen. In der dem österreichischen Reichsrate gegebenen »Begründung« heisst es nun: »Der lebhafte Verkehr mit Vieh, welcher zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den Staaten des Deutschen Reiches anderseits seit langer Zeit bestand, hat durch die im Beginne des abgelaufenen Dezenniums von Seite der Regierung des Deutschen Reiches vorzugsweise infolge der Besorgnis (?) vor Einschleppung der Rinderpest gegen die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn ausgesprochenen Beschränkungen und Verbote eine sehr bedauerliche Störung erlitten, welche von der landwirtschaftlichen Bevölkerung schwer empfunden wurde. Durch zahlreiche aus ihrer Mitte gegebene Anregungen zur Erwirkung und vertragsmässigen Regelung des freien Viehverkehres nach diesen Absatzgebieten wurde dieser Schädigung unzweideutiger Ausdruck gegeben, welche sich ziffermässig dadurch bemessen lässt, dass unser Viehexport in das Deutsche Reich, welcher 1877 noch 100 Millionen Mark betrug, in den Jahren bis 1890 sich bis auf 39 Millionen Mark verminderte. Seither wurde der eingreifenden Besserung der veterinärpolizeilichen Verhältnisse durch die Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten und der Rinderpest mit den zugehörigen Durchführungsverordnungen eine gewährleistende Grundlage gegeben und auf Grund des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1880 auch ein staatlicher Veterinär-Organismus geschaffen, welcher seiner Kompletierung bereits nahe ist. Auch in den Ländern der ungarischen Krone wurde seither ein vortreffliches Veterinärgesetz erlassen und ein wirksamer staatlicher Veterinär-Organismus ins Leben gerufen. Obwohl

die Wirkungen dieser gebesserten Verhältnisse sich schon bald zu zeigen begannen, indem seit dem Jahre 1881 keine ausgedehntere Verseuchung mit Rinderpest eintrat und seit dem Jahre 1884 auch keine vereinzelten Einschleppungen dieser Tierseuche in Grenzortschaften mehr stattfanden, obschon ferner auch gegenüber den übrigen Tierseuchen eine von Jahr zu Jahr ersichtlicher werdende Wirksamkeit des gesetzlichen und administrativen Veterinär-Apparates zu Tage trat, ist es doch erst jetzt anlässlich der Verhandlungen wegen Abschluss eines Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche gelungen, dem schon früher bestandenen Viehseuchenübereinkommen mit dem Königreiche Italien und mit der Schweiz auch ein solches mit dem Deutschen Reiche anzureihen. Wenn dieses Uebereinkommen auch manche für den österreichisch-ungarischen Viehexport sehr beschwersame Bestimmungen enthält, ist durch dasselbe immerhin eine feste Grundlage für die Regelung und Erweiterung unseres Exportes in das Deutsche Reich gegeben und ein wesentlicher Vorteil gegenüber der seit einem Jahre bereits eingetretenen, aber doch ausserordentlich erschwerten und gänzlich prekären Gestattung der Einfuhr von Tieren erzielt. Ausserdem sind die erwähnten beschwersamen Bestimmungen von solcher Beschaffenheit, dass bei weiterer Verbesserung unserer veterinären Verhältnisse, welche allerdings nicht bloss von der Thätigkeit der Behörden, sondern auch von der verständnisvollen Mitwirkung der beteiligten Kreise der Bevölkerung abhängt, zu ihrer praktischen Anwendung die Gelegenheit immer mehr entfallen wird ... Das im Artikel 4 gegenüber dem schweizerischen Vertrage bedungene gegenseitig strengere Vorgehen beim Ausbruche der Rinderpest findet seine Begründung darin, dass die von einem Einbruche der Seuche zunächst bedrohten Königreiche und Länder der Grenze des Deutschen Reiches weit näher gelegen sind, als jener der Schweiz. Diese Bestimmung konnte anstandslos angenommen werden, weil unter den obwaltenden Verhältnissen die Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest nahezu ausser Betracht kommt, dann weil das Deutsche Reich der gleichen Gefahr ausgesetzt wäre und diese Bestimmung daher auch für Oesterreich grosse Vorteile zu bieten vermag. — Aehnlich verhält es sich auch mit den Bestimmungen bezüglich der Lungenseuche im Artikel 5 dieses Uebereinkommens. Diese Bestimmungen sind übrigens an eine im Schlussprotokoll sub 4

niedergelegte Verabredung geknüpft. Nach dieser Verabredung soll insolange, als die an der Lungenseuche erkrankten Tiere in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht auf Grund geänderter seuchengesetzlicher Bestimmungen getötet und auch alle übrigen Tiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Tieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles von jeder Entfernung aus dem Seuchengehöfte, — es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung innerhalb Oesterreich-Ungarns abgehalten werden, die im Absatze 3 der Ziffer 4 des Schlussprotokolles zum Viehs.-Ü.E. vereinbarte Bestimmung in Geltung bleiben. — Um jedoch unser Exportvieh für den deutschen Marktverkehr dauernd befähigt zu machen und der Anwendung dieser letzteren Bestimmung unter Sicherung der in Ziffer 5 des Schlussprotokolls zugesprochenen Begünstigung zu begegnen, besteht die Absicht, die Lungenseuche unter Anwendung der Keulung aller erkrankten und aller der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder gegen Entschädigung aus dem Staatsschatze zu tilgen und auf diesem Wege die gedachte höchst lästige und den Viehtransport schädigende Seuche ebenso gründlich zu beseitigen, wie dies bezüglich der Rinderpest gelungen ist. — Uebrigens gewährt die Bestimmung des Art. 5 auch unserem Viehstapel den erforderlichen Schutz gegenüber der Verschleppung dieser Tierkrankheit aus dem Deutschen Reiche, aus welchem sowie aus den Niederlanden bekanntermassen die erste Einschleppung der Lungenseuche mittels Zucht- und Nutzvieh in die österreichisch-ungarische Monarchie seinerzeit stattgefunden hat.«

Das »Viehseuchen-Uebereinkommen« zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bildet zusammen mit der Ordnung der Sache gegen Italien und die Schweiz den Ansatz einer bald wohl umfassenderen internationalen Veterinär-Ordnung. — Dieser Ordnung widerstreben uns gegenüber noch Frankreich und England, obwohl dieses jetzt selbst lebendes Schlachtvieh in grossen Mengen auf (vorzüglich ausgerüsteten) Dampfern aus den veterinärpolizeilich immerhin bedenklicheren Verein. Staaten bezieht. Man darf hoffen, dass das Samenkorn positiver Ausgleichung widerstrebender Interessen auch dorthin aufgehen wird. Lang-

samer wird der Fortschritt sich Russland gegenüber vollziehen lassen; der veterinärpolizeiliche Verwaltungsorganismus des grossen Nachbarreichs gilt nicht als vertrauenswürdig genug. Wie viel aber selbst nach Südosten erreichbar ist, beweist die ältere Vereinbarung Oesterreich-Ungarns mit Serbien, welcher eine ähnliche mit Rumänien sich vielleicht anschliessen lassen wird. Ueber die hochinteressante erstere Vereinbarung äussert sich *Matlekovits* (a. a. O. S. 111 f.) wie folgt: »Die Vet.-Konv. verpflichtet Serbien zum Verbote der Vieheinfuhr aus Rumänien, Bulgarien und der Türkei und nötigt Serbien zur strengen Grenzbewachung aus veterinärpolizeilichen Gründen; sie ordnet endlich die Anlegung eines Viekatasters an und zwar von den bedeuteten Grenzen bis auf 37 Kilometer einwärts im Lande und strenge Ueberwachung des Viehstandes innerhalb dieser Grenze. Ausserdem bedingt die Konvention, dass in Serbien hinsichtlich der Veterinärpolizei dieselben Anordnungen getroffen werden, welche Oesterreich-Ungarn selbst eingeführt hat — und erst wenn Serbien allen diesen Bedingungen entsprochen haben würde, sollte der freie Verkehr mit Tieren, jedoch mit der Beschränkung eintreten, dass die Einfuhr nur über gewisse Grenzstationen zu erfolgen und auf diesen Eintrittsorten von seiten der österreichisch-ungarischen Monarchie eine veterinärpolizeiliche Untersuchung stattzufinden hätte, wobei natürlich nur gesund befundenes Vieh zum Eintritt zugelassen würde. Serbien hat thatsächlich alle vorbestimmten Modalitäten erfüllt, geniesst seit 1883 den freien Viehverkehr und hat dem Viehstand Ungarns seit jener Zeit keine Seuche zugeführt.«

Bezüglich der Aufhebung der Kais. V.O. vom 6. März 1883 Amerika gegenüber hat *v. Caprivi* die veterinärpolizeiliche Heuchelei der Prohibitionisten in einer Reichstagsrede trefflich ironisiert: »Herr *von Kardorff* kam von dem Gold und dem Silber auf die Schweine und wirft uns vor, in Bezug auf den Vertrag mit Amerika — wenn man das einen Vertrag nennen will — nicht das erreicht zu haben, was wir hätten erreichen können. Wenn man Plus und Minus in Bezug auf diesen Vertrag gegenüberstellt, so muss ich bitten, von vornherein ausser Rechnung zu lassen die Zulassung des amerikanischen Schweinefleisches in Deutschland. Ich stelle die Bitte, die Einfuhr des Schweinefleisches ausser Betracht zu lassen, weil das deutsche Verbot, wie alle diese Verbote, nicht mit dem Bedürfnis unserer Landwirt-

schaft Amerika und der Welt gegenüber motiviert worden war, sondern *pure* und ausschliesslich immer nur aus veterinären Rücksichten. Wie konnten wir da, wenn nun die amerikanische Regierung sagt: wir sind jetzt im stande, Anstalten zu treffen, um die Gefahren zu beseitigen, einwenden: »»nein, jetzt wollen wir doch bei unserem Verbote stehen bleiben, denn die Aufhebung desselben passt unserer Landwirtschaft nicht!«« Das war unmöglich. Jetzt mussten wir das Motiv, auf dem wir Jahre lang geritten haben, weiter reiten und mussten anerkennen, dass es nicht mehr stichhaltig sei.«

## XV. Die Umkehr vom Hochschutzsystem. (Fortsetzung.)

### Zweitens: die angebahnte internationale Gleichberechtigung im Eisenbahntarifwesen.

Der zweite Artikel hat wenigstens angedeutet, wie sehr der Schutz- und Prohibitionskrieg auch durch das Mittel der Eisenbahntarife seit 1879 geführt worden und wie hiebei wenigstens Oesterreich-Ungarn dem Deutschen Reiche bald überlegen gewesen ist.

Die neuesten Verträge stellen diesem Kriege nicht gerade ausreichende Schranken entgegen. Nur konnten sie vorläufig mehr kaum leisten, als sie wirklich darbieten. Die gewaltige Aufgabe nämlich, welche zuvor zu lösen ist, die Aufgabe nämlich: die durchgebildete Organisation einer Eisenbahntarifbestimmung zu schaffen, welche unabhängig ebenso von der Regierung als von den Parlamenten rein volkswirtschaftlich ihren Weg ginge, ist selbst in den »Eisenbahnräten« kaum angefasst, geschweige gelöst. Trotz oder vielmehr wegen und nach der Verstaatlichung der Eisenbahnen ist sie zwar ungeheuer wichtig geworden, aber zur Zeit von ihrer Erledigung, von der Befreiung der Produktion und des Verkehrs aus der zentralistischen Ministerialwillkür und aus der hochschutzzöllnerischen Verwertung der letzteren unabsehbar weit entfernt. So lange dies aber der Fall ist, kann von einer wirklichen Ordnung voller Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen im Eisenbahntarifwesen praktisch kaum die Rede sein. Man kann von den *v. Caprivi*'schen Ver-

trägen gerade hier Unmögliches nicht verlangen. *In magnis voluisse sat est!*

Im Schlussprotokoll zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag sind zwar Frachtbegünstigungen der Inländer einschliesslich der persönlichen Frachtbegünstigungen (der sog. Refaktien) für den Verkehr in derselben Richtung beseitigt. Allein die Begünstigungen können nach wie vor zu Gunsten österr. Ware in der für die Deutschen nicht belangreichen Richtung, z. B. von und nach Triest und Fiume stattfinden, wie das nach 1879 mit Virtuosität seitens der österreichisch-ungarischen Handelspolitik geschehen ist. Selbst Oesterreich-Ungarn gegenüber ist hier wenig erreicht, anderen Ländern gegenüber so gut wie gar nichts.

Zu den Bestimmungen der früheren Verträge mit Oesterreich-Ungarn ist in Beziehung auf den Eisenbahnverkehr die Bestimmung des Schlussprotokolls zum neuesten Vertrage Artikel 15 hinzugekommen: »dass die Frachttarife und alle Frachtermässigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen sind.« Ueber diese Bestimmung äussert sich die »Begründung« der dem österreichischen Reichsrate gemachten Vorlage, wie folgt: »Durch den hier aufgenommenen Beisatz, »»bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung««, erscheint die aus tariftechnischen Gründen geradezu bedenkliche Auslegung ausgeschlossen, als müssten die den eigenen Erzeugnissen eingeräumten Tarifzugeständnisse den aus dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden gleichartigen Erzeugnissen, wenn sie dieselbe Bahnstrecke in entgegengesetzter Richtung oder eine andere Bahnstrecke in gleicher Richtung passieren, zur Verfügung gestellt werden. Demselben Zwecke dient die im Schlussabsatze von Z. 2 des Schlussprotokolles zu Artikel 15 vereinbarte Beschränkung, wonach die Einrechnung in die direkten Tarife nur bezüglich jener ermässigten Fracht-

sätze beansprucht werden kann, welche sich auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal-, beziehungsweise Verbandtarife ergeben; hiedurch wird der aus tariftechnischen Gründen praktisch unhaltbaren Auslegung vorgebeugt, als ob das Verlangen gestellt werden könnte, dass die im Publikationswege für einen nur begrenzten Zeitraum oder bis auf Widerruf eingeführten Kartierungs- oder Refaktiesätze in die direkten Auslandstarife übernommen werden sollten, was, abgesehen von dem dadurch bedingten, mit unverhältnismässiger Arbeit verbundenen fortwährenden Wechsel der Verbandsätze, geradezu eine Bevorzugung des Auslandverkehres vor dem internen Verkehre und keineswegs eine gleichmässige Behandlung beider Verkehre bedeuten würde. Letztere ist in vollem Umfange gewahrt, wenn derlei für bestimmte Relationen gegebene ermässigte Kartierungs- oder Refaktiesätze den deutschen Erzeugnissen während ihrer Giltigkeitsdauer im Umkartierungswege zur Verfügung gestellt werden.«

Dieselbe Sicherung, welche Deutschland gegenüber Oesterreich erreicht hat, hat Belgien Deutschland gegenüber angelegentlich betrieben und im Artikel 10 des Vertrages samt dem zugehörigen Teil des Schlussprotokolls eingeräumt erhalten.

## XVI. Die Umkehr vom Hochschutzsystem. (Forts.)

### Drittens: Im Zolltarifwesen. Zunächst das Sonderzollwesen (Differentialzölle — *détaxes* und *surtaxes*).

Die neuesten Verträge bieten wenigstens dankenswerte Anfänge und Ansätze für Beseitigung der Kampf- und Ausschliessungszölle. Einmal bezüglich der Herabsetzung der Zölle in den allgemein geltenden Tarifen, sodann bezüglich der differentiellen Belastung einzelner Verkehre. Der letztere Punkt sei zuerst berührt und erledigt.

Die Sonderzölle sind teils besondere Begünstigungen und Belastungen nach dem Ursprung und der Herkunft aus ganzen Ländern beim Uebertritt über irgend welchen Punkt der ganzen Binnenzollgrenze (Differentialzölle i. e. S.), teils stellen sie sich dar als Sondertaxen bei der Einfuhr über bestimmte Teile der Binnengrenze, sei es, dass diese Teile (na-

mentlich der Seegrenzstrecken) niedrigere Eingangssätze verglichen mit den General- und Vertragstarifsätzen geniessen (Zollnachlässe, *Détaxes*), sei es, dass an diesen Grenzstrecken höhere Sätze zu entrichten sind, indem die Absicht besteht, die Einfuhr von bestimmten fremden Häfen und Zufahrtslinien abzuwenden (Zollaufschläge, *surtaxes*).

Die Verträge räumen allen kontrahierenden Staaten mittelst der Meistbegünstigungsklausel jede Begünstigung, die einzelnen Kontrahenten gemacht werden, auch allen übrigen ein; vertragsmässig gibt es keine Differentialzölle, was wir im letzten Abschnitt dieses Artikels lediglich zu billigen haben werden. Dagegen sucht einerseits der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn die Sonderzollabschläge, derjenige mit Belgien die Sonderaufschläge einzuschränken, bezw. fernzuhalten.

Die See-Zollabschläge (*détaxes*). Wir haben in einem früheren Abschnitt die gewaltige Wirkung der österreichisch-ungarischen Retorsion gegen unsere eisenbahntarifarischen und veterinärpolizeilichen Durchfuhrerschwerungen im Wege der Seedifferentialzölle für Fiume und Triest und im Wege der Eisenbahntarifbegünstigung der Verkehre von und nach Triest und Fiume bereits kennen gelernt und die »Begründung« der österreichischen Vorlage bestätigt dies, indem sie die Nachweisung eines gewaltigen Erfolges jener Retorsionsmassregeln, welche Hamburg und Bremen, den Rhein- und Neckarstädten einen erheblichen Durchfuhrhandel — leider wohl für unabsehbare Zeit entzogen haben, mit Wohlgefallen zahlenmässig bis 1889 weiterführt. Der neueste Vertrag mit Oesterreich-Ungarn thut nun für 12 Jahre wenigstens dem weiteren Steigen der See-Zollabschläge Einhalt. Allein ganz haben wir den Schaden des Hochschutzsystems nicht zu beseitigen vermocht, wie auch die »Denkschrift« der deutschen Regierung zugesteht. Die hauptsächlichen See-Zollabschläge bestehen in Oesterreich-Ungarn für zwölf weitere Jahre fort, und wenn hierüber die »Begründung« der österreichischen Vertragsvorlage einigermassen frohlockt, so ist deutscher Aerger hierüber nur an die Adresse der Urheber und Fortbildner des Hochschutzsystems von 1879 zu richten.

Deutschland hat seinerseits auf die Ausdehnung seiner bisherigen Seeeinfuhr-Begünstigungen Verzicht geleistet. Dieser Verzicht ist jedoch für dritte Staaten so belanglos wie für Deutschland selbst. Wie Wenige kannten auch nur die Thatsache, dass

solche bestehen? »In Deutschland — sagt die österreichische »Begründung« — bestehen dermalen nur für drei Artikel Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See, und zwar für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten aus gemeinen Steinen, Dachschiefer uod rohe Schieferplatten. Von diesen hatte die differentiell höhere Verzollung des Dachschiefers an der Landgrenze für unseren Export aus Mähren und Schlesien eine nachteilige Wirkung; eben diese Begünstigung des deutschen See-Importes bei Dachschiefer kommt aber mit 1. Februar 1892 in Wegfall, nachdem der Dachschieferzoll seitens Deutschlands für die Einfuhr über alle Grenzen zum Betrag des bisher nur für die Einfuhr zur See bewilligten Zolles (50 Pfennige per 100 Kilogramm) herabgesetzt wurde. Der formelle Vorbehalt des Deutschen Reiches, für dieselben Artikel und in prozentuell gleichem Ausmasse Détaxen für die See-Einfuhr verfügen zu können, wie solche am 1. Februar 1892 in Oesterreich-Ungarn in Kraft stehen werden, ist vom Standpunkte unserer Interessen ohne Belang, da wir bei den in Rede stehenden Artikeln kaum einen irgend nennenswerten Vermittlungsverkehr über die Landgrenze nach Deutschland wahrzunehmen haben, welcher etwa durch deutsche Détaxen für die See-Importe berührt werden könnte; die Aufgabe unserer Seezollnachlässe war und ist vielmehr nur die, den eigenen österreichisch-ungarischen Markt so viel als möglich von unseren Seehäfen aus mit den genannten Kolonialwaren zu versorgen, und dieses handelspolitische System wird nun auch vertragsmässig bestätigt.«

Die vertragsmässige Ausschliessung der Sonderzuschläge (*surtaxes*) im Eingangszolltarif — ist durch die allgemeine Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel in die sämtlichen Verträge auf 12 Jahre sichergestellt. Auch Belgien und Holland gegenüber sicherlich zum beiderseitigen Vorteil, da wir über beide Länder ebenso exportieren, wie importieren!

## XVII. Die Umkehr vom Hoch-Sch.-System. (Schluss.)

### Viertens im Zolltarifwesen, Fortsetzung: Die Umkehr in den allgemeinen Tarifbestimmungen.

Soweit die Verträge teils Bindungen, teils Ermässigungen im Zoll gewähren, ist der nichtkonventionelle Generaltarif jedes Landes nur noch von untergeordneter Bedeutung; er gilt aus-

nahmlos nur noch gegenüber Staaten, welche weder durch neue noch durch alte Verträge die Meistbegünstigung geniessen. Für Deutschland gegenüber Russland, Rumänien und Portugal! Selbst Rumänien ist so eben (Juli 1892) für seine wichtigsten Exportartikel der Vertragszolltarif eingeräumt worden.

Das Verhältnis zu verschiedenen Staaten ist dabei allerdings z. T. ein einseitiges. Bedeutende Länder, wie Spanien, Frankreich und die Vereinigten Staaten gewähren uns zwar ihren autonomen Minimaltarif. Ihr Minimaltarif ist jedoch schon so hoch, dass die Behandlung nach dem Generaltarif jener Länder eine gar viel stärkere Prohibition kaum bewirken würde. Zur Zeit sind dieselben weder zu liberaleren Vertrags-, noch zu mässigeren Minimaltarifen zu bewegen. Daran sind jedenfalls die jetzigen Regierungen unserer fünf Vertragsstaaten nicht schuldig; denn nicht sie haben in eine ausschliessende Minimaltarif-Politik hineingehetzt, sondern die über die Folgen ihres schädlichen Thuns nun laut klagenden Träger des Hochschutzsystems, mit ihrer Vertragsscheue gegen Bindungen und Ermässigungen des Generaltarifes, haben dies mehr oder weniger herbeigeführt. Der Zeit muss man es überlassen, dass die betreffenden Völker zur freien Umkehr aus eigenem Interesse sich ebenso entschliessen, wie soeben die mitteleuropäischen Staaten sich hiezu entschlossen haben. Und hiefür fehlt es gerade bezüglich der wichtigsten Länder, Frankreich und Verein. Staaten, schon jetzt nicht an einiger Aussicht. Ob Russland durch unsere Festhaltung des Generaltarifes seinem Getreide gegenüber sich mürbe machen lassen wird, steht freilich dahin; wünschenswert wäre dies auch für uns selbst, nämlich um der nicht erfreulichen Wirkungen willen, welche jeder Differentialzoll durch künstliche Verschiebung des Verkehrs in den differentiell belasteten Provenienzen für den Handel, sowie durch die Unzuverlässigkeiten und Plackereien der zu seiner Handhabung erforderlichen Ursprungszeugnisse im Gefolge hat.

Dagegen haben die Vertragsländer: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien (diese vier in den Verträgen vom 6. Dez. 1891), und Schweiz (Vertrag mit Deutschland vom 10. Dez. 1891) eine sehr belangreiche Umkehr im Zolltarifwesen — durch Ermässigungen und Bindungen unter umfassendster Zulassung der Meistbegünstigung je gegen die Vertragsstaaten — zu stande gebracht.

Allerdings ohne alles überstürzende, sprungweise Vorgehen!

In den Bindungen und in den Ermässigungen der Zollsätze durch die Verträge der fünf Staaten ist durchgehends sehr vorsichtig zu Werke gegangen worden; ohne jeglichen Schaden hätte noch viel weiter gegangen werden können. Allein das »Eile mit Weile« war ja den vertragschliessenden Regierungen gerade durch die geschwollenen Prätensionen und durch die parlamentarische Macht der industriellen und agrarischen Zollgrossrentner der Nation aufgezwungen. Einem entschiedenen weiteren Fortschritt aus Anlass neuer Vertragsschlüsse für die Zeit nach 1903 wird das jetzige *festina lente* vielleicht dennoch günstig sein. Freilich berührt es in den Vertragsbegründungen fast aller Regierungen sehr unangenehm, gegen die Privilegierten des Industrie- und Agrar-Hochschutzes Bücklinge zu dem Zwecke gemacht zu sehen, die Verträge durch die Parlamente durchzulootsen. Allein billiger Weise kann man hiefür nicht die einzelne Regierung von heute, sondern nur das ganze Volksvertretungssystem der Gegenwart verantwortlich machen, welches einseitigst nur die interessierten materiellen Interessen zur Geltung kommen lässt. Allerdings hätte grosser Scharfblick dazu gehört, seiner Zeit vorauszusehen, dass selbst beim allgemeinen Stimmrecht, wie beim Census-system noch mehr als die Lohnarbeiter vorläufig die Agrar- und Industriebarone mit den Bauern und Handwerkern und mit den Gläubigen im Schlepptau die Schnüre des Staatsbeutels in die Hände bekommen und die Staffeln des Zolltarifes bauen könnten.

Trotz der grossen Vorsicht in der Stärke der Ermässigungen erreichen diese samt den Bindungen gegenständlich dennoch einen recht erheblichen Umfang.

Nach den Reichstagspapieren führen wir diesfalls folgende seitens des Bundesrats gegebene Nachweisungen an: 1) Von dem 300 bis 340 Millionen Mark betragenden jährlichen Durchschnittswert der Warenausfuhr Deutschlands nach Oesterreich-U. sind für einen Exportwert von 63 Millionen Mark die Zollsätze ermässigt und für einen Wert von 198 Millionen Mark die Zölle gebunden worden. Bei den Zollermässigungen sind die Sätze gegenüber dem zur Zeit geltenden Meistbegünstigungstarife durchschnittlich um 25 Prozent herabgesetzt. — 2) Gegenüber Italien sind von dem 80 bis 100 Millionen Mark betragenden jährlichen Gesamtwerte der Warenausfuhr Deutschlands

für einen Wert von etwa 33 Mill. M. die Zollsätze ermässigt und für einen Ausfuhrwert von etwa 60 Millionen Mark die Zölle gebunden. — 3) Gegenüber der Schweiz stellen von dem, 180 bis 200 Millionen Mark betragenden jährlichen Gesamtwert der Warenausfuhr Deutschlands die zollermässigten Artikel einen Wert von 86 Millionen Mark dar, während für einen Exportwert von 66 Millionen Mark die Zollsätze im Vertragstarife gebunden worden sind; die gegenüber dem neuen allgemeinen schweiz. Tarif von 1891 erzielten Zollermässigungen betragen im grossen Durchschnitt etwa 35 Prozent, obwohl auch dieser neue Zolltarif der Schweiz als Schutz- und als Finanztarif noch immer weit hinter den Sätzen der deutschen, österreichischen und italienischen General- und Vertragstarife zurückbleibt. — Sohin erreichen die Ermässigungen und Bindungen gegenständlich wirklich einen recht erheblichen Umfang.

Dieser grosse Umfang der Ermässigungen und Bindungen will um so mehr besagen, als auch das Gebiet, für welches auf zwölf Jahre ein liberaleres und ein sehr stabiles Zollsystem festgelegt worden ist, kaum weniger als hundertdreiunddreissig Millionen gebildeter und wohlhabender Bevölkerung, vorläufig also weit mehr M. denn die amerikanische Union und das europäische Russland umspannt. Ganz abgesehen davon, dass die Gewährung der Meistbegünstigung auch an Länder, die uns noch keinen Konventionaltarif bieten, mittelbar gegen die Versuche zu weiteren Einfuhrerschwerungen daselbst einen bedeutenden Damm bilden wird.

Der mitteleuropäische Zolltarifzustand aus der Zeit von 1865 bis 1879 ist allerdings bei Weitem noch nicht wiedererreicht; denn die Ermässigungen und Bindungen verstehen sich den neueren, seit 1879 bedeutend erhöhten, nicht den älteren viel liberaleren Generaltarifen gegenüber.

Eine ruhige Prüfung alles Einzelnen hat dem Verfasser dieses die weiterhin kurz an den Hauptzollgruppen erwiesene Ueberzeugung beigebracht, dass die *v. Caprivi*'sche Handelspolitik erreicht hat, was bei der nicht durch sie verfahrenen Lage überhaupt zu erreichen war. Das Folgende dürfte darthun, dass es richtig ist, wenn die »Denkschrift« an den Reichstag in bescheidenem Ausdruck vom deutschen Unterhandlungserfolge aussagt: »Die Zu-

gestäNdnisse, welche deutscherseits in den Verträgen haben gemacht werden müssen, sind in ihrer Gesamtheit nicht unerheblich. Die verbündeten Regierungen sind sich der wirtschaftlichen und finanziellen Tragweite der gemachten Zugeständnisse in vollem Umfange bewusst. Sie sind bei den Verhandlungen mit Erfolg darauf bedacht gewesen, die erforderlichen Tarifzugeständnisse auf das thunlichst geringe Mass zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der landwirtschaftlichen Zölle, hinsichtlich deren es der äussersten Festigkeit bedurfte, um den weitgehenden Anforderungen der an ihrer Ermässigung interessierten verhandelnden Staaten Widerstand zu leisten. Wenn die verbündeten Regierungen sich zu einer teilweisen Ermässigung derselben entschlossen haben, so ist dies in der Erwägung geschehen, dass einerseits ohne ein Entgegenkommen auf dem Gebiet der deutschen Agrarzölle die Einigung mit Oesterreich-Ungarn und damit auch die in Aussicht genommene weitere handelspolitische Aktion von vornherein aussichtslos gewesen wäre, und dass andererseits die bewilligten Reduktionen dasjenige Mass nicht überschreiten, dessen Einhaltung zur Sicherung des für das Gedeihen der deutschen Landwirtschaft erforderlichen Schutzes, selbst gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Konsumenten auf thunlichste Verbilligung der notwendigen Lebensmittel, nach Lage der Verhältnisse unumgänglich erschien. Neben den landwirtschaftlichen Zöllen haben auch die deutschen Industriezölle mehrfache Ermässigungen erfahren müssen. Gegen die deutschen Zugeständnisse haben sich zunächst die mitkontrahierenden Staaten zu Gegenbewilligungen verstanden, welche, nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen, der deutschen Volkswirtschaft ein volles Aequivalent gewähren. Diese Gegenbewilligungen enthalten zahlreiche und für die deutsche Ausfuhr wertvolle Ermässigungen der allenthalben sehr hohen autonomen Zolltarife dieser Länder, daneben die Bindung zahlreicher Zollbefreiungen, beziehungsweise die Bindung sehr niedriger oder doch den Mitbewerb des Auslandes nicht unbedingt ausschliessender Zölle, und damit den Verzicht auf etwaige künftige Zollerhöhungen. Es steht zu erwarten, dass die gemachten Konzessionen auch noch anderen Staaten gegenüber geeignete Verwertung finden und zur Erlangung weiterer Vorteile in dem Verkehr mit diesen Staaten beitragen werden. Die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung dieses Zieles sind,

soweit die Verhältnisse dies gestattet haben, bereits angebahnt. Durch die für einen Zeitraum von 12 Jahren vereinbarte Gültigkeit der Verträge ist die von der Geschäftswelt so dringend gewünschte Stabilität auf lange Zeit nach Thunlichkeit gesichert. Die verbündeten Regierungen geben sich der Ueberzeugung hin, dass die vorgelegten Verträge sich als geeignet erweisen werden, die Handelsbeziehungen des Reichs mit den Vertragsstaaten nicht nur vor gefährlichen Schwankungen und Schädigungen zu bewahren, sondern vielmehr in ihrem bestehendem Umfange zu erhalten und zu erweitern, sowie dass dieselben den Ausgangspunkt für die wünschenswerte vertragsmässige Sicherstellung unserer Handelsbeziehungen zu anderen Staaten bilden werden.«

Vor der thatsächlichen Wahrheit dieser Regierungsbehauptung ist bei Genehmigung der Verträge das 1879 bis 1887 so siegreich gewesene Hochschutzzöllnertum des deutschen Reichstages zur entschiedenen Minderheit eingeschmolzen. Die hauptsächlichen Einwendungen, die es vorgetragen hat, erweisen sich als völlig unstichhaltig, wie sich durch wenige Sätze erweisen lässt.

Da sollen einmal der Schweiz gegenüber zu starke Einräumungen gemacht worden sein! Ein Blick in die neuen Vertragstarife, bezw. Generaltarife beweist jedoch das Gegenteil. Die Schweiz ist auch heute noch im General- und im neuesten Vertragstarif unvergleichlich liberaler als Deutschland. Wenn ihr Vertragstarif von 1881 nebst Zusatz von 1887 nicht durchaus aufrecht bleibt, so beruht dies nur darauf, dass die Schweiz — durch den Vertragstarif mit Frankreich bis 1892 gebunden — mit den Erhöhungen ihres neuesten Generaltarifes und Vertragstarifes hatte warten müssen, nachdem die Staaten ringsum damit längst und in viel höherem Masse vorangegangen waren. Und ein sehr erheblicher Teil der relativen Erhöhung ist überdies ein finanzpolitisch wohl zu rechtfertigender Akt unumgänglicher Befriedigung des erheblich gestiegenen Finanzbedarfs auch der Schweiz. Treffend hat im Deutschen Reichstag der Staatssekretär *v. Marschall* die Behauptung einer stattgehabten Verschlechterung des Verhältnisses zur Schweiz nachgewiesen, indem er nach dem Bericht des »R.A.« bemerkte: »Die Schweiz hatte nach dem alten Vertrag uns gegenüber etwa 24 Zollsätze gebunden, die einen Exportwert von noch nicht 20 Millionen Mark darstellen, ungefähr ein Zehntel unseres Exports nach der Schweiz; für neun Zehntel unseres Exports im Wert von über 150 Millionen

Mark waren in dem alten Vertrage keine Zollsätze festgestellt. In dieser Beziehung hatte also die Schweiz vollkommen freie Hand, die Zollsätze anzusetzen, wie sie wollte. Sie konnte freihändlerisch, sie konnte schutzzöllnerisch, sie konnte prohibitiv verfahren; sie hatte nur die eine Verpflichtung, uns meistbegünstigt zu behandeln, also, wenn sie sich Beschränkungen auferlegte, dieselben uns auch zu gute kommen zu lassen. Diese Vorteile, die wir aus der Meistbegünstigung genossen, waren zwar unentgeltliche, aber auch jederzeit widerrufliche, und da sage ich: wer eine Einnahme, die ihrer Natur nach in das Extraordinarium gehört, in das Ordinarium einstellt, der wird eines Tages eine Enttäuschung erleben, und gerade so geht es denjenigen Interessenten, welche sich mit den Meistbegünstigungssätzen sicher gefühlt, sie als ein wohl erworbenes Recht betrachtet haben und nun, da die Verträge, auf denen sie beruhen, ausser Kraft treten, sich vorwurfsvoll an die Regierung wenden und fragen: wo bleiben meine Zollsätze? Die Antwort ist einfach die: wer sich auf die Dauer die Zollsätze sichern will, der darf seine Handelspolitik nicht auf die Meistbegünstigung allein stützen, der muss eben Tarifverträge abschliessen, und daraus ergiebt sich eben die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Vorgehens der verbündeten Regierungen.«

Deutschland soll sodann im Vergleich mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien besonders viele Ermässigungen und Bindungen eingeräumt haben. Das war eben auch eine notwendige Nachholung der gerechtfertigten Ausgleichung wegen. Oesterreich und Italien hatten auch unter der zwölfjährigen Herrschaft des Hochschutzsystems sich mehr durch Verträge gebunden erhalten, als Deutschland, dessen Tarifvertragsscheue zu dieser Zeit in unserem ersten Artikel bereits nachgewiesen ist. Die ausgleichende Nachholung war auch ihnen gegenüber unvermeidlich und sie umschliesst keine einseitige Mehreinräumung. Belgien aber hatte den Hexensabbat internationaler Ausschliessung überhaupt nicht mitgemacht. Es sichert uns jetzt wie früher seinen liberalen Tarif und einige besondere Einräumungen. Dafür durften ihm einige wenige weitere Ermässigungen und Bindungen über die Sätze der Verträge mit Oesterreich und Italien hinaus gewährt werden. Die »Denkschrift« an den D. R.T. bemerkt ganz sachlich: »Der im Wesentlichen auf dem belgisch-französischen Vertrag von 1881 beruhende belgische Zolltarif enthält überwiegend zollfreie oder mit mässigen Zollsätzen

ausgestattete Abteilungen und Unterabteilungen. Die belgischen Tarifkonzessionen sind demgemäss zum grössten Teil Bindungen bestehender Befreiungen von Eingangsabgaben und bestehender Eingangsabgaben. Zollermässigungen waren nur im beschränkten Mass durchzusetzen; im weiteren Umfange konnten solche entweder überhaupt nicht erreicht werden oder hätten Aequivalente erfordert, welche zu gewähren diesseits Bedenken getragen werden musste.« Dennoch sind einige Zollermässigungen erreicht worden, worunter die Herabsetzung des Zolles auf Schafe von 2,50 auf 2 Fr. pr. Stück praktisch von erheblichem Belange ist.

Ein dritter Vorwurf der Hochschutzzöllner gegen die neuen Verträge ging dahin, dass die Tarife von je zwei vertragschliessenden Staaten nicht eine völlige Gleichheit (»Parität«) darstellen. Allein diese von anderer Seite sog. »mechanische Gleichstellung«, welche übrigens bei einzelnen Positionen gar nicht mangelt, wäre gerade unter hochschutzzöllnerischem ebenso, wie unter finanzpolitischem Gesichtspunkt etwas völlig Unmögliches, ja sogar etwas höchst Verwerfliches. Aus der Forderung allwechselseitiger »mechanischer Gleichstellung« ergäbe sich ein für alle Länder völlig gleichartiger Tarif, so verschieden auch die Verhältnisse der Produktion, der Konkurrenzfähigkeit, des Schutzbedürfnisses und des Finanzzustandes liegen. Diese »mechanische Parität« ist schlechterdings unmöglich, so lange nicht völlige Weltzolleinigung erreicht ist, diese aber würde vielmehr die Aufhebung aller Zollerhebung, die völlige Verneinung des Zollwesens überhaupt bedeuten.

Nicht die möglichste Verallgemeinerung »mechanischer Tarifgleichheit« kann verständiger Weise gefordert werden. Leitend sind ganz andere Grundsätze, deren es hauptsächlich vier sein dürften: 1) Aufrechterhaltung einer gesunden Finanzpolitik innerhalb der dem Auslande gemachten Einräumungen; 2) Erleichterung der Einfuhr von Artikeln, welche das Ausland allein oder für immer überlegen produziert, zur Aneignung der volkswirtschaftlichen Vorteile des Auslandes; 3) Schonung jedoch für bestehende lebensfähige oder entwickelungsfähige Produktionszweige; endlich 4) Anwendung der Grundsätze 1 bis 3 in der Weise, dass im ganzen die wechselseitigen Vertragseinräumungen annähernd gleichwertig ausfallen. Diese Forderungen sind nun unseres Dafürhaltens in den neuen Verträgen zu ganz genügender Geltung gelangt.

Nur dürfen wir dieses Urteil keinem Leser autoritativ auf-

drängen, sondern haben es nach den einzelnen Haupttarifgruppen zu begründen, was nun in aller Kürze geschehen soll.

A) Die Finanzzölle in den neuen Verträgen.

Die reinen Finanzzölle — d. h. jene Zölle, deren Gegenstände entweder im Inlande nicht erzeugt werden können, oder durch den Zoll ganz überwiegend besteuert, nicht geschützt werden wollen, sind von den neuen Vertragstarifen kaum berührt. Das gilt von Tabak, Branntwein, Zucker, Kaffee, Thee. Hier ist es beim Alten geblieben, bis auf die Tarifsätze für Bier, die unserem Exporte zu gute kommen. Im allgemeinen behält jeder Staat freie Hand. Deutschland bleibt also unbeschränkt, für jene weiteren Ermässigungen in den Agrarzöllen, die wir befürworten müssen, mittelst gewisser Finanzzölle aufzukommen, soweit das Gesamtsteuersystem dies unerlässlich machen wird.

Als rein oder doch ganz überwiegend finanzielle Zölle werden jene auf Südfrüchte, Butter, Käse, Hopfen, Bettfedern, Geflügel, Eier, Wild aller Art, Olivenöl anzusehen sein. Bei diesen Artikeln haben allerdings mehr oder weniger erhebliche Zollermässigungen stattgefunden.

Am wenigsten für Südfrüchte, Olivenöl und Geflügel, für welche es bei den bisherigen Vertragssätzen mit Oesterreich und mit Italien sein Bewenden behält. Bedeutender ist die Herabsetzung für Wild aller Art (von 30 auf 20), für Eier von 3 auf 2, für Bettfedern von 6 auf 0, für Hopfen von 20 auf 14, für Butter von 20 auf 16, für Hartkäse, Gorgonzola, Strachino und Parmesan von 20 auf 15. Diese Ermässigungen kommen ganz überwiegend Oesterreich und Italien, teilweise der Schweiz (letzterer für Käse, weniger für Butter) zu gute. Sie beeinträchtigen jedoch die inländische Produktion kaum, waren jedenfalls im *do ut des* gegen Einräumungen dieser Staaten nicht zu vermeiden. Finanziell wäre das Opfer kein ganz unbeträchtliches, wenn nicht bei den meisten der genannten Artikel ein Steigen der Mehrverzollung zu erwarten wäre; hinsichtlich des Rückganges auf Zollfreiheit bei den Bettfedern wird das finanzielle Aufkommen allerdings nicht stattfinden. Die Ermässigung des Cichorienzolles gegenüber Belgien, welches 5/6 der ganzen Einfuhr leistet, von 1 auf 0,80 M., bedingt kein nennenswertes finanzielles Opfer.

Die Ermässigungen reiner Finanzzölle werden im ganzen auch von der strengen Kritik kaum beanstandet werden können. Die

»Denkschrift« verteidigt die wichtigeren derselben wie folgt: »Bettfedern. Deutschland ist zur Deckung seines Bedarfs an Bettfedern im Wesentlichen auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen. Rohe Bettfedern sind zollfrei, gereinigte und zugerichtete Bettfedern mit 6 M. für 100 kg. zollpflichtig. Die Unterscheidung beider Arten von Bettfedern ist schwierig und hat schon vielfach zu Anständen bei der Zollabfertigung Anlass gegeben. Die Wiederherstellung der vor 1879 bestandenen Zollfreiheit wird der heimischen Bettfedern-Reinigung und Zurichtung, wobei es sich um Manipulationen einfacher Art handelt, voraussichtlich keinen Abbruch thun, zumal der bestehende Zoll bei dem hohen Wert der Ware von durchschnittlich 350 M. für 100 kg nur wenig ins Gewicht fällt. — Hopfen. Deutschland führt Hopfen fast nur aus Oesterreich-Ungarn ein. Dahin werden andererseits auch deutsche Hopfen in erheblicher Menge ausgeführt. Bei der Lage des deutschen Hopfenbaues, welcher in hohem Masse auf den Export angewiesen ist und die Konkurrenz ausländischer Hopfen auf dem heimischen Markt nicht zu scheuen hat, erscheint die Zollermässigung von 20 M. auf 14 M. für 100 kg brutto zulässig. Oesterreich-Ungarn hat den Zoll für Hopfen gleichmässig von 10 fl. auf 7 fl. herabgesetzt. — Geflügeleier. Der Zoll dürfte mehr als Finanzzoll denn als landwirtschaftlicher Schutzzoll in Betracht kommen. Auf die Gestaltung des Preises der frischen inländischen Hühnereier, welche bedeutend besser bezahlt werden als die importierten Eier, hat die zur Zeit auf über $^1/_2$ Million Doppelzentner angewachsene Einfuhr ausländischer Eier kaum einen erheblichen Einfluss. Die inländische Produktion folgt dem heimischen, von Jahr zu Jahr steigenden Konsum bisher nicht genügend.«

Die gemischten Finanzzölle. Es giebt eine Reihe von Tarifpositionen, bei welchen der finanzielle Zweck noch überwiegt, eine Schutzabsicht jedoch mitunterläuft.

Dies ist bei den Agrar-, den Getreide-, Mehl-, Vieh- und Holzzöllen der Fall. Die neuen Verträge decken bei diesen Zöllen das berechtigte Finanzinteresse, wenn ein solches steuerpolitisch sich überhaupt rechtfertigen lässt, nur allzugenügend, wie sich sofort unter B zeigen wird.

Manche Zölle auf feine und hochfeine Industrieprodukte sind ebenfalls zugleich, z. T. ganz überwiegend Finanzzölle. Bei den betreffenden Artikeln haben mehrfach Ermässigungen stattgefunden, namentlich bei Geweben aller Art, Stickereien, Uhren

u. s. w., jedoch keine solche, welche gegenüber den erlangten Gegeneinräumungen ein irgend erhebliches, geschweige ein zu hohes Opfer darstellen werden.

Weintrauben und Wein. Die Zölle auf diese Artikel sind für Deutschland gemischte Zölle, Finanzzölle und Schutzzölle zugleich. Hier besonders bestand die Aufgabe darin, das Finanz- und das Schutzinteresse in Einklang zu bringen, und diese Aufgabe war — das politische Dreibundsinteresse zu Gunsten Oesterreichs und Italiens sprach überdies gewichtig mit —, nicht leicht zu lösen. Ob der gemachte Versuch gelingen wird, ist eine Frage, welche erst nach einer neuen Reihe schlechter Weinherbste in Deutschland sich wird beantworten lassen. An sich bleibe dies dahingestellt, obwohl uns der Glaube dafür vorläufig nicht mangelt.

Der Thatbestand der neuen Verträge ist der folgende: Für frische Weinbeeren bleiben die bisherigen Vertragssätze von 4 M. (Postware) und von 10 M. aufrecht. Für gestampfte in Fässern oder Kesselwagen eingehende Weinbeeren zur Weinbereitung in Deutschland geht jedoch der bisherige Vertragszoll von 10 auf 4 Mark herunter. Der Zoll für Wein in Flaschen ändert sich nicht. Der Fasswein wird nur von 24 auf 20 M. ermässigt. Dagegen roter Naturwein und Most zu solchem von mindestens 12 Proz. Alkoholgehalt und einem gewissen Extraktgehalt wird zum Verschneiden unter Kontrolle und unter Vorschrift von Zumengungshöchstbeträgen zu 10 statt zu bisher 24 M. zugelassen; solche Verschnittrotweine liefert Frankreich aus eigenem Gewächs fast gar nicht. Zu denselben Sätzen wie Verschnittrotwein geht der Wein für Kognakbereitung ein. — Zu diesen Zollmassregeln kommen ergänzend die Bestimmungen der neuesten Novelle (1892) zum deutschen Nahrungsmittelgesetze hinzu, welche den Verschnittwein vom Deklarationszwang freilassen, seinen Verkauf gleich dem Naturwein demnach nicht hindern, wohl aber den blossen Kunstwein (Tresterwein, Zuckeraufgusswein u. s. w.) der Kunstweindeklaration beim Verkauf unterwerfen.

Durch dieses Ganze von Massregeln wird das finanzielle Interesse kaum gefährdet sein; denn Flaschenweine behalten den alten Zoll und gewöhnliche Fassweine (nicht zum Verschnitt), also französische Weine, gehen nur von 24 auf 20 M. herunter. Denkbar bliebe es allerdings, dass die Technik der Aufladung und des Kesselwagentransportes frischer Trauben sich so heben

wurde, um gestampfte Weinbeeren für die ganz überwiegende Mehrzahl geringerer Weinjahre in unerwartet grossen Massen zur inländischen Weinbereitung gelangen zu lassen. Dieser letztere Fall würde dem inländischen Weinbau abträglich werden können, wenn die Inlandweinbesteuerung es nicht verstünde, ausgleichend einzugreifen. Nicht dasselbe wird zu befürchten sein bezüglich der Zulassung von alkoholreichen Rotweinen des Südens zum wohlfeilen Verschnitt; sie soll der Herstellung eines guten dunkeln und helleren Rotweines im Inland durch Zumischung an saure Inlandweine, also dem inländischen Weinproduzenten dienen. Das kann zusammen mit der Zurückdrängung schädlicher Beimischungen und blosser Kunstweine mittelst der Novelle zum Nahrungsmittelgesetz ja wohl auch seine Wirkung thun. Ob wirklich der Zweck, das Weinverschnittgeschäft von Frankreich nach Deutschland zu ziehen, soweit es sich um den deutschen Konsum handelt, annähernd erreicht werden wird, kann nur die Zeit lehren. Gelingt die Absicht, so darf auch die Anomalie nicht stören, dass nun die alkoholreichen Verschnittrotweine des tieferen Südens billiger eingehen, als alle weissen und als alle nicht stark alkoholischen roten Weine.

Die Ordnung des Trauben- und des Weinzolles bildet einen der bedeutendsten Gegenstände des ganzen neuen Handelsvertrags-Systems. In amtliche Beleuchtung tritt sie durch die Aeusrungen der »Denkschrift«. Letztere bemerkt: »Der Schwerpunkt der deutschen Konzessionen bei dem Handelsvertrage mit Italien liegt auf dem Gebiete unserer Finanzzölle. Im Jahre 1883 beschränkten sich die bezüglichen Zugeständnisse im Wesentlichen auf beträchtliche Zollermässigungen für frische und getrocknete Südfrüchte. Diesmal war ein Vertrag mit Italien unter Aufrechthaltung unseres Weinzolls (für Fasswein) nicht mehr zu erreichen. Es gelang zwar, die allgemeine Ermässigung des Zolls fur Fassweine auf ein verhältnismässig geringes Mass — von 24 M. auf 20 M. für 100 kg — einzuschränken und dadurch einer für unseren Weinbau besonders unerwünschten erheblichen Erleichterung der Einfuhr von fertigen Trink- und Tafelweinen zu begegnen. Weiter war aber eine Herabsetzung des Zolls für eingestampfte frische Weinbeeren von 10 M. auf 4 M., sowie für roten Naturwein und Most zu rotem Wein — von einem bestimmten Mindestgehalt an Alkohol bezw. (im Most) Traubenzucker, sowie an trockenem Extrakt — zum Verschneiden unter

Kontrolle auf einen Zollsatz von 10 M. nicht zu vermeiden. Die Vereinbarung eines Satzes von 10 M. für Wein zur Kognakbereitung liegt auch im Interesse der deutschen Kognakbrennereien, welchen geeignetes inländisches Material zu entsprechenden Preisen in ausreichender Menge nicht zur Verfügung steht, und die Verarbeitung ausländischer Weine in grösserem Umfange des hohen Zolls halber nicht möglich ist; bei dem jetzigen Zollsatz für Fasswein stellt sich wegen der ausserdem zu entrichtenden Branntwein-Materialsteuer und -Verbrauchsabgabe die steuerliche Belastung des im Inland aus ausländischem Wein hergestellten Kognaks in der That beträchtlich höher als der Zoll, zu dem das ausländische Fabrikat eingeführt werden kann. - Die Erleichterung der Einfuhr von eingestampften Trauben und von rotem Verschnittwein und Most wird, wie man hoffen darf, die Folge haben, dass dadurch der Kunstweinfabrikation in Deutschland einigermassen der Boden entzogen und der im gewissen Umfange bereits vorhandene, auf der Vermischung geeigneter in- und ausländischer Weine beruhende Weinhandel der wünschenswerten weiteren Entwickelung zugeführt wird. Deutschland ist wegen der geringen eigenen Produktion an Rotwein auf ausländisches Erzeugnis angewiesen. Vielfach sind auch die deutschen Rotweine von blasser Farbe und arm an Alkohol und Extraktgehalt, mitunter auch zu säurereich. Um eine den Anforderungen der deutschen Konsumenten entsprechende Ware herzustellen, bedarf es der Vermischung dieser Weine mit entsprechenden Mengen geeigneter ausländischer Rotweine von grosser Farbendichte. Eine derartige Vermischung findet in Deutschland schon jetzt statt, jedoch nur in einem verhältnismässig geringen Umfange, da der jetzige Zollsatz für ausländischen Wein das Verschnittgeschäft in Deutschland weniger lohnend macht, als in anderen Ländern. Der Weinhandel Frankreichs verdankt die Erhaltung seiner Weltstellung während der grössten, durch die Phylloxera angerichteten Verheerungen überwiegend der nur einem Zoll von zwei Franken für das Hektoliter unterliegenden Einfuhr ausländischer Weine und der Zollfreiheit der Keltertrauben. Im Jahre 1889 wurden mehr als 14 Millionen Hektoliter Wein und Most und ausserdem noch sehr beträchtliche Mengen von Keltertrauben nach Frankreich eingeführt. Es wäre für Deutschland von grosser wirtschaftlicher Bedeutung, wenn es gelänge, an Stelle des Bezuges fertiger, grossenteils vermischter und fabrizierter auslän-

discher Weine mehr den Bezug von Roh- und Verschnittmaterial zu setzen. — Zu der allgemeinen Ermässigung unseres Fassweinzolls auf 20 M. ist zu bemerken, dass der geltende Zollsatz von 24 M. für die meisten zur Verzollung gelangenden Fassweine einem hohen Prozentsatz des Wertes entspricht; in den Generalübersichten des deutschen Warenverkehrs mit dem Auslande in den Jahren 1888, 1889 und 1890 ist der Wert des verzollten Weines und Mostes auf beziehungsweise 48 M., 60 M. und 53,40 M. für 100 kg geschätzt. Die berechtigten Interessen des deutschen Weinbaues erscheinen hiernach auch durch einen Zoll von 20 M., der vom Gewichte der Flüssigkeit einschliesslich des Fasses erhoben wird, ausreichend geschützt. Ein Schutzbedürfnis gegenüber der ausländischen Weineinfuhr kann übrigens nur für den durch Lage und Bodenbeschaffenheit wenig begünstigten Teil des deutschen Weinbaues anerkannt werden; auf die Preisgestaltung der besseren deutschen Weine übt die Konkurrenz der ausländischen Weine kaum einen Einfluss. Unser Weinzoll ist auch in erster Linie stets als Finanzzoll angesehen worden. Derselbe hat schon zweimal den Gegenstand von Transaktionen beim Abschluss von Handelsverträgen gebildet. Wein in Fässern unterlag im Zollvereinsgebiet bis zum 1. Juli 1853 einem Satz von 48 M. für 100 kg, später einem solchen von 36 M. Durch den deutsch-französischen Handelsvertrag vom Jahre 1862 wurde letzterer Satz mit Wirkung vom 1. Juli 1865 an auf 24 M. und durch den deutsch-österreichischen Handelsvertrag vom Jahre 1868 mit Wirkung vom 1. Juni 1868 an auf 16 M. herabgesetzt. Der Zolltarif vom 15. Juli 1879 brachte eine Erhöhung des letzteren Satzes auf 24 M.«

## B) Die Schutzzölle in den neuesten Verträgen.

### 1. Die Schutzzölle der Urproduktion.

Die Getreide- und Mehlzölle. Diese betragen nach den neuesten Verträgen für Deutschland:

| | | |
|---|---|---|
| Weizen | M. 3,50 | (5 M. bis jetzt), |
| Roggen | » 3,50 | (5 » » » ), |
| Hafer | » 2,80 | (4 » » » ), |
| Hülsenfrüchte | » 1,50 | (2 » » » ), |
| Gerste | » 2 | (2,25 » » ), |
| Mais | » 1,60 | (2 » » ), |
| Malz | » 3,60 | (4 » » ), |
| Mühlenfabrikate | » 7,30 | (10,50 » » ). |

Oesterreich behält seine Zölle, welche nicht höher sind, als die neuen Deutschlands. Die Schweiz erhebt auf Getreide, Mais und Hülsenfrüchte nicht geschält, nicht geschrotet nur 0,30 — geschält, geschrotet nur 2 Fr., Malz nur 1 Fr. per 100 Kilo.

Die stattgehabte Ermässigung der Getreide- und Mehlzölle ist hienach ziemlich geringfügig. England und Belgien gegenüber wird der Getreidepreis um 30 bis 40 M., der Schweiz gegenüber um nicht viel weniger gesteigert bleiben. Auf die Dauer wird sich dies kaum aufrecht erhalten lassen. Der Agrarismus ist hienach sehr geschont geblieben, besonders wenn man bedenkt, dass die geringe Ermässigung der Zölle durch die Herabsetzung auch der Industriezölle und durch Sicherung der Industrie aufgewogen wird. Ueber letzteres bemerkt die »Denkschrift« triftig: »Es liegt in der Natur der Sache, dass mit Rücksicht auf die ihren Bedürfnissen entsprechenden Anforderungen der mitverhandelnden Staaten gewisse Ungleichheiten in dem Ausmasse der die einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Produktion treffenden Vorteile und Nachteile unmöglich sich haben vermeiden lassen. Aber abgesehen davon, dass die Regierung nicht die Interessen einzelner wirtschaftlicher Faktoren, sondern die gesamten wirtschaftlichen Interessen des Reichs im Auge behalten musste und dass die Opfer der einen in der Förderung der anderen Interessensphäre ganz oder zum Teil ihren Ausgleich finden müssen, werden insbesondere die Vorteile, welche für die deutsche Industrie durch die Sicherung wesentlicher Grundlagen ihrer Existenz und ihres Gedeihens in Aussicht stehen, indirekt auch der Landwirtschaft zum Nutzen gereichen, und für den verminderten Zollschutz Ersatz bieten. Denn indem die Verträge für die deutsche Industrie das Absatzgebiet zu einem wesentlichen Teile erhalten und nach gewissen Richtungen sogar erweitern werden, wird auch der deutschen Landwirtschaft der lohnende Vertrieb ihrer Produkte gesichert, da dieselbe in der industriellen Bevölkerung ihre beste Abnehmerin besitzt und auf das Gedeihen derselben und die Erhaltung ihrer Kaufkraft angewiesen ist. Besteht in diesem Sinne eine Interessengemeinschaft zwischen den verschiedenen Faktoren unserer Produktion und erscheint die Ermässigung der agrarischen Zölle als unumgängliche Voraussetzung für dauernde Sicherstellung vitaler Interessen der Industrie, so wird die Landwirtschaft trotz der Verringerung ihres Zollschutzes einen erheblichen Nachteil nicht zu befürchten haben — wohl

aber würde andererseits nichts so sehr ihre Interessen gefährden als ein wesentlicher Rückgang der Industrie, für welchen die industrielle Bevölkerung ausschliesslich die agrarischen Zölle verantwortlich machen könnte.«

Die Waldschutzzölle. Es entrichten in Mark

| | nach den neuen Verträgen: | bisher: |
|---|---|---|
| Holzborke und Gerberlohe | 0 | 0,50 |
| Bau- und Nutzholz | 0,30 | 0,40 |
| bezw. | 0,80 | 1,00 |

Die »Denkschrift« bemerkt vollständig richtig: »Die Aufhebung des im Jahre 1879 für Holzborke und Gerberlohe eingeführten Zolls von 0,50 M. entspricht einem dringenden Wunsche unserer Lohgerberei und steht im Zusammenhang mit der anderweit erfolgenden Zollermässigung für Sohlleder. Alle übrigen Gerbematerialien sind zollfrei.« Der Schutz hoher Forstrente für das waldbesitzende Grossgrundeigentum dauert wegen der Geringfügigkeit der Holzzollermässigungen fort.

Die Viehzölle. Auch diese Zölle haben durch die neuesten Verträge nur eine sehr unerhebliche Ermässigung erfahren. Sie betragen nun per Stück bei der Einfuhr nach

| | Deutschland | Oesterreich-U. |
|---|---|---|
| für Pferde (bis zu 2 Jahren | 10 (bisher 20) M. | 10 M. |
| » Ochsen | 25,50 ( » 30) » | 25,50 » |
| » Jungvieh (bis zu 2 1/2 Jahren | 5 ( » 6) » | 5 » |
| » Schweine | 5 ( » 6) » | 3 » |

Die »mechanische Parität« trifft hier annähernd zu.

Das System der Urproduktions-Schutzzölle ist nach den nachgewiesenen Thatsachen innerhalb der neuen Verträge in der Hauptsache aufrecht geblieben. Zumal die Getreidezölle haben noch nicht jene Ermässigungen erfahren, bei denen sie als Steuern gerechtfertigt und für die Industrie in der Konkurrenz mit den getreidezollfreien oder getreidereichen Ländern (England, Belgien) auf die Dauer als erträglich erscheinen könnten. Es war wohl vorläufig mehr nicht zu erreichen, aber zum Stande vor 1879 muss zurückgestrebt werden. Wie dies agrar- und finanzpolitisch ausführbar gemacht werden kann, wird der Schluss dieses Artikels (Abschnitt XVIII) zu zeigen bemüht sein.

## 2. Die Industriezölle in den neuesten Verträgen.

Die Textilzölle. 1) Die Baumwollzölle haben eine

sehr eingeschränkte Ermässigung, u. a. für Feingarne über N. 60 engl. von 36 und 30 auf 24 M., für Filztücher von 80 auf 65 und für baumwollene Wirkwaren von 120 auf 95 erfahren. Bezüglich der hauptsächlich der Schweiz eingeräumten Herabsetzungen der Baumwollzölle bemerkt die Vorlage an den D. Reichstag unwiderleglich richtig: »Wegen der unzureichenden deutschen Produktion feiner, eindrähtiger, roher Baumwollengarne ist eine erhebliche Einfuhr solcher Garne erforderlich; dieselbe hat im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 für Garne über Nr. 60 englisch 13 163 Doppelzentner betragen. Die an der Verwendung feiner Baumwollgarne beteiligten deutschen Industrien haben schon mehrfach über die Verteuerung ihrer Fabrikation durch die Verzollung der notwendig aus dem Auslande zu beziehenden feinen Baumwollgarne Klage geführt. Eine der grössten deutschen Exportindustrien — die Halbseidenweberei — ist seiner Zeit mit dem Antrage auf Gestattung der zollfreien Verarbeitung feiner Garne für Exportware nach Art des französischen Systems der »*admission temporaire*« hervorgetreten. Diese Bestrebungen haben kein Entgegenkommen gefunden, weil man der heimischen Baumwollspinnerei Zeit lassen wollte, sich auf die Herstellung feiner Garne einzurichten. Obwohl auch in Deutschland eine nennenswerte Feinspinnerei für Garne bis zu Nr. 60 vorhanden ist, hat sich eine Spinnerei von höheren Garnnummern in erheblichem Umfang nicht entwickelt. Die Herabsetzung der Zollsätze von 30 und 36 Mark für einfache, rohe Baumwollengarne über Nr. 60 auf den Satz von 24 Mark, welcher für Garne über Nr. 45 bis Nr. 60 gilt, kann daher keinem Bedenken unterliegen und dürfte der Halbseidenweberei und anderen, feine Baumwollengarne verwendenden Industrien eine nennenswerte, ihre Exportfähigkeit voraussichtlich günstig beeinflussende Erleichterung verschaffen. — Die Zollermässigung für rohes, baumwollenes Stickgarn, d. i. drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirntes Baumwollengarn, von 48 auf 36 M. ist für unsere Stickerei-Industrie erwünscht. Andererseits kann auch der mit der Herstellung derartigen Garnes sich befassenden inländischen Fabrikation, welche lediglich in dem einmaligen Zusammenzwirnen von drei oder mehr einfachen Fäden besteht und keinen nennenswerten Kostenaufwand erfordert, der Verzicht auf einen Teil des seitherigen Zollschutzes zugemutet werden, zumal für rohes, eindrähtiges Baumwollengarn über Nr. 60 englisch eine erhebliche Zoll-

ermässigung eintritt. Oesterreich-Ungarn hat den Zoll für das gedachte Stickgarn ebenfalls von 24 fl. auf 18 fl. herabgesetzt. — Rohe F i l z t ü c h e r aus Baumwolle sind gleich den rohen, dichten Baumwollengeweben nach Tarifnummer 2 d 1 mit 80 M. und rohe Filztücher aus Wolle gleich unbedruckten Tuch- und Zeugwaren im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche nach Nr. 41 d 5 $\alpha$ mit 135 M. für 100 kg zollpflichtig. Der letztere Satz findet auch auf baumwollene Filztücher Anwendung, wenn sie nur eine ganz geringfügige Beimischung von Wolle haben. Bei Beurteilung der Angemessenheit dieses Zollsatzes kommt in Betracht, dass Filztücher schwer ins Gewicht fallen. Verwendung finden dieselben in der Papierfabrikation als Nassfilze, Trockenfilze, Markierfilze etc. und in der Holzstoff-, Strohstoff- und Cellulosefabrikation als Pressfilze. Die Herabminderung des Zollschutzes für gewisse Fabrikate der Papierindustrie lässt es angezeigt erscheinen, derselben durch Gewährung einer mit den Interessen der heimischen Filztuchfabrikation vereinbarten Zollermässigung der Filztücher eine Erleichterung in dem Bezuge dieses wichtigen Bedarfsgegenstandes zu gewähren. Vom Standpunkte der Zollabfertigung unterliegt die Eximierung dieser Filztücher vom allgemeinen Zollsatz für Baumwollen- und Wollengewebe keinem Bedenken, weil es sich dabei teils um endlose Gewebe (in Ringform), teils um solche Gewebe handelt, welche vor dem Walken auf eine besondere Weise zusammengezogen (nicht genäht) sind, so dass sie sich von den endlos gewebten Filztüchern nicht unterscheiden. Die Anfertigung der Filztücher erfolgt nur in genauer Anpassung an die Dimensionen der damit zu überziehenden Walzen etc., und ist auch hieran die Bestimmung der Gewebe erkennbar. — Die deutsche Industrie b a u m w o l l e n e r W i r k w a r e n ist sehr leistungsfähig und in hervorragendem Masse auf den Export angewiesen. Seitens der Schweiz ist als Gegenleistung für die Ermässigung des deutschen Zolls von 120 auf 95 M. die Herabsetzung des Zolls für Wirkwaren mit oder ohne Näharbeit aus Baumwolle von 80 auf 60 Fr. eingeräumt. — In Deutschland werden g e b l e i c h t e r etc. B a u m w o l l e n t ü l l, rohe, mit gebleichtem Baumwollengarn gewebte Plattstichgewebe und gebleichte etc. Plattstichgewebe nicht in ausreichendem Umfange hergestellt. Roher Baumwollentüll geniesst aus demselben Grunde bereits tarifmässig einen begünstigten Zollsatz von 80 M. Gebleichter etc. Tüll, sowie Plattstichgewebe der an-

gegebenen Art finden in der Stickerei-, Gardinen- etc. Industrie Verwendung. Bei den Plattstichgeweben der ersteren Art handelt es sich um rohe, undichte Gewebe, welche nur wegen der mit gebleichtem Baumwollengarn eingewebten Muster nicht nach Nr. 2 d 3 mit 120 M., sondern nach Nr. 2 d 5 mit 200 M. zu verzollen sind. — Durch den Zusatzvertrag vom Jahre 1888 zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom Jahre 1881 ist der im Jahre 1885 von 250 auf 350 M. erhöhte Zoll für baumwollene Stickereien auf 300 M. herabgesetzt worden. Die Schweiz forderte diesmal ein erheblich weitergehendes Zugeständnis, und gelang es nur mit Mühe, einen Kompromiss auf der Grundlage des Satzes von 275 M. zu Stande zu bringen.«

Deutschland hat jedoch in der Baumwollbranche auch Gegeneinräumungen erhalten, die wenigstens bei der Einfuhr nach Oesterreich nicht unbeträchtlich sind. Die »Denkschrift« bemerkt: »In Gruppe XXII des österr.-u. T. sind bei den Baumwollgeweben der Tar.Nrn. 128 bis einschliesslich 134 wesentliche Zugeständnisse erzielt worden und zwar bei den gemeinen glatten, gemusterten und dichten Waren (roh, gebleicht und gefärbt) um 7 bis 9 Prozent; bei den mehrfarbig gewebten und bedruckten Waren um 8 bis 14 Prozent, bei den feinen Waren (roh, gebleicht, gefärbt etc., aus Garn über Nr. 50 und bis Nr. 100 und bei den feinsten Waren aus Garn über Nr. 100, einschliesslich der Baumwollengewebe mit Metallfäden) um 12,5 bis 16,6 Prozent; sodann bei den bobbinetartigen Steifnetzen um 9 Proz., ferner bei den hieher gehörigen Sammeten etc., Band-, Posamentier- und Knopfwaren um 5 Proz., sowie bei den Wirkwaren um 16,6 Prozent. Gestickte baumwollene Webewaren und Spitzen (Nr. 133) zahlen auch ferner den Zoll von 225 fl. statt 300 fl.«

Die Schafwoll-, Linnen- und Seidenzölle haben in den Tarifen der verschiedenen Vertragsländer nur wenige, finanziell kaum beachtenswerte, der Entwickelung der heimischen Industrie nicht abträgliche Aenderungen erfahren. Auch hier hat Deutschland einige beachtenswerte Einräumungen erlangt. Die »Denkschrift« bemerkt Oesterreich-U. betreffend hierüber: »Flachs etc., Garne und Waren daraus: es sind die gestickten leinenen Webewaren um $33^1/_3$ Proz.: von 300 auf 200 fl. ermässigt worden. — Wollengarn und Wollenwaren: es sind die Wollengarne über Nr. 45 metrisch (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; einfach beziehungsweise doubliert oder mehr-

drähtig) um 17, 12 und beziehungsweise 20 Prozent ermässigt worden; zum Teil entfällt hierdurch die zolltechnische Unterscheidung von feinen und anderen Wollengarnen. Bei der wichtigen Position 159: Sammete etc., Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren ist eine Ermässigung um 15 Prozent eingetreten. Die übrigen Zölle sind gebunden. — Seide und Seidenwaren: auch hier sind wertvolle Zugeständnisse zu verzeichnen. Die seidenen und halbseidenen Besatzartikel sind von 500 auf 400 fl., die ganzseidenen Knopf- und Posamentierwaaren von 400 auf 300 fl. und die anderen Ganzseidenwaren — mit Ausnahme der glatten Gewebe und Armüren — von 500 auf 400 fl. gemindert. Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren sind (wie bisher) von 500 auf 200 fl., um 60 Prozent, herabgesetzt. Ferner sind die halbseidenen Sammete und Sammetbänder von 400 auf 300 fl. ermässigt, hiermit also neue Zollnachlässe von 20 bezw. 25 Proz. erreicht worden. Dazu kommt noch die Ermässigung des Zolls für alle anderen Halbseidenwaren von 250 auf 225 fl. oder um 10 Proz. — Kleidungen, Wäsche und Putzwaren: der Zoll ist für aufgeputzte Damenhüte aus Filz um 20 Proz. und für wollene Damenmäntel und Damenumhänge mit Zuthaten aus Seide um 11 bis 64 Proz. herabgesetzt.«

Die österreichische Begründung bestätigt die Bedeutung dieser Errungenschaften, namentlich bezüglich der Halbseidenindustrie, indem sie (S. 31) bemerkt: »Die für Halbseidenwaren gemachten Zugeständnisse, und zwar: für Sammete und Sammetbänder von 400 auf 300 fl. und für andere Halbseidenwaren von 250 auf 225 fl., sind allerdings als wichtige neue Posten in unserem Konventionaltarife zu betrachten. Es ist indes zu bemerken, dass die Ansätze von 400 und 250 fl. erst durch die Novelle im Jahre 1887 geschaffen wurden und dass vordem und zwar auf Grund des allgemeinen Tarifes vom 25. Mai 1882 ein einheitlicher Satz von 200 fl. für Halbseidenwaren galt.«

Selbst auf dem italienischen Markt sind einige nicht belanglose Einräumungen erreicht worden. Gewisse Seidenwaren aus Nr. 149 des i. T. sind um 7 bis 35, genähte Gegenstände aus Seide um 7 Proz. ermässigt worden.

Die Aenderungen des Textiltarifs sind hienach nicht zu unterschätzen. Doch sind sie durch grosse Schonung und Vorsicht gekennzeichnet. Keinesfalls sind sie bloss Einräumungen von deutscher Seite. Finanziell sind sie nicht bedenklich. Der Stand

der Freihandelsperiode, welche dem Hochschutzsystem der letzten 12 Jahre voranging, ist noch lange nicht wieder erreicht.

D i e E i s e n z ö l l e. Deutschlands Eisenindustrie ist von der Roheisenherstellung an aufwärts im Export weit überlegen (vgl. 2. Abh.). Der bisherige Zolltarif ist für die meisten Positionen verhältnismässig liberal, aber entfernt nicht so liberal, als er selbst der belgischen und englischen Konkurrenz gegenüber sein könnte [1]). Dennoch sind auch hier nur sehr geringe Ermässigungen durch die neuesten Verträge eingetreten, nämlich für schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm zum Umschmelzen (von 2,50 auf 1,50 M. p. 100 Kilo), für Eisenbahnradreifen, Eisenbahnräder und Eisenbahnachsen (von 3 auf 2,50 M.), für grobes, emaill. Kochgeschirr (von 10 auf 7,50 M.), für Gewehrfedern (von 60 auf 6 M., abgeschliffen 10 M.). Von einer »Erschütterung« der deutschen Eisenindustrie kann also gar keine Rede sein. Die Herabsetzung des Zolles auf schmiedbares Eisen in kleinen Stäben zum Umschmelzen lag vielmehr im Interesse der deutschen Gussstahlfabrikation, welche hiedurch für den benötigten steyrischen Gussstahl eine Einfuhrerleichterung erhält. Die übrigen wenigen Eisenzoll-Ermässigungen mussten B e l g i e n geboten werden.

Viel bedeutsamer sind die Ermässigungen in den ö s t e r r e i c h i s c h - u. Eisenzöllen. Sie sind zahlreich. Zwar nicht sprunghaft, greifen sie doch zum früheren freien Tarif mehr oder weniger zurück. Hier war es unumgänglich notwendig, in den Hochschutz Breschen zu legen; denn die österr.-u. Eisenzölle fanden wir im ersten Artikel besonders hoch.

Die Grundfrage war die H e r a b s e t z u n g d e s ö s t e r r e i c h i s c h e n R o h e i s e n z o l l e s, wovon die Möglichkeit der Herabsetzung der Halbfabrikat- und Fabrikatzölle abhängig war. Eine Herabsetzung von 80 auf 65 Kr. Gold wurde erreicht und die österr. Eisenindustrie, welche grösstenteils in reichen Händen ist, wird sie ertragen können, nachdem der Zoll noch nicht auf den früheren Stand von 50 Kr. österr. W. zurückgeschraubt ist.

Der Handelsvertrag mit Oesterreich ist die Eisenzölle betr. ein erheblicher Fortschritt für die allgemeine Handelspolitik und ein anerkennenswerter Erfolg der deutschen Unterhändler. Dies erkennt man am besten durch Nebeneinanderstellung der Aeusserungen der deutschen »D e n k s c h r i f t« und der österreichischen

1) Vgl. ersten Artikel S. 35 ff.

»Begründung«. Die »Denkschrift« bemerkt S. 38 f.: »Betr. Eisen und Eisenwaren sind bedeutsame Zugeständnisse zu vermerken. Der überwiegenden Mehrzahl nach sind die Artikel dieser Gruppe im Zoll erheblich ermässigt und im Uebrigen gebunden worden. Durch die Herabsetzung des Roheisenzolls von 80 auf 65 Kreuzer oder um 18 Prozent ist es erst ermöglicht worden, eine Nachgiebigkeit bei den Vertragszöllen für die Eisenfabrikate, die Eisen- und Stahlwaren der Nrn. 258—272 *bis* im Weiteren auch bei den Maschinen der Nrn. 282 ff. zu erlangen. Es gehören hierher die Zollnachlässe beim Luppeneisen um 6 Proz., beim Schmiedeeisen um 9 bezw. 14 Proz., bei den Schienen um 9 Proz., bei Blech und Platten um 4 bis 33 Proz., bei verschiedenen Drahtsorten um 12 bis 25 Proz., beim Kratzendraht unter 1,5 mm um 76 Proz., bei den asphaltierten gegossenen Röhren um 50 Proz., bei den gemeinen Eisenguss-, Eisen- und Stahlwaren um 6 Proz., beim emaillierten gusseisernen Kochgeschirr um 24 Proz., bei den schmiedeisernen Röhren um 7,7 Proz., bei Sensen und Sicheln um 23 Proz., bei Schwarzblechwaren um 8 Proz., bei geschmiedeten Kesseln um 12 Proz., bei verkupferten, verzinnten und verzinkten etc. Blechwaren um 20 Proz., bei Eisenbahnrädern um 8 Proz., bei den Kleineisenwaren der Nr. 267 um 7 Proz., bei denen der Nr. 269 *bis* sogar um 25 Proz. Besonders wichtig erscheinen auch die Herabsetzungen bei den feinen Eisen- und Stahlwaren, die sich belaufen: bei Kunstguss und Drahtwaren auf 20 Proz., bei den polierten, lackierten etc. Kleineisenwaren der Nr. 271 auf 20 Proz., bei den Messerschmiedwaren und Handfeuerwaffen auf 10 Proz. und bei den sonstigen verfeinerten Kleineisenwaren der Nr. 272 auf 40 Proz., endlich bei den Nähnadeln der Nr. 272 *bis* auf 50 Proz.«

Andererseits macht Deutschland in dem dem Vertrag angehängten »Uebereinkommen zum Schutze der Erfindungen, Marken und Muster« — einem Uebereinkommen, welches der unter Frankreichs Führung stehenden, am 20. März 1883 zu Paris abgeschlossenen »Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums« positiv gegenüberzutreten sucht — ein altes grosses Unrecht an einem der achtungswertesten Zweige der österreichischen Eisenindustrie gut. Von Seite der österreichischen Sensenfabrikanten waren seit langer Zeit dringende, oft wiederholte Beschwerden darüber erhoben und vor den deutschen Gerichten auch Rechtsstreite geführt worden, dass ihre uralten, auf Grund

kaiserlicher Privilegien mit dem Innungszeichen (z. B. K. M.), und sogar mit dem österreichischen Erblandswappen gekennzeichneten Marken in Deutschland, trotz ihrer Registrierung daselbst, nachgeschlagen und als Freizeichen benützt werden. Der Artikel 7 dieses Uebereinkommens sichert nun dies: 1) dass er alle österr. Sensenmarken in der Gestalt, in der sie registriert wurden, also auch mit dem Innungsbeischlage, schützt und deren Gebrauch als Freizeichen in Deutschland von nun an jedem Unberechtigten verbietet, wobei nur vorausgesetzt wird, dass die betreffende Marke gemäss § 10 des deutschen Markenschutzgesetzes am 1. Oktober 1875 bereits in das deutsche Markenregister eingetragen war; 2) dass das österreichische Erblandswappen unter allen Umständen von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen ist und nur mit Bewilligung des Berechtigten registriert werden darf.

### Einige andere bedeutendere Industriezölle in den neuen Verträgen.

Glaswaren. Oesterreich hat an der Gesamteinfuhr nach Deutschland einen hervorragenden Anteil. Für die feineren Produkte, die wir nicht ebenso erzeugen, mussten ihm Einräumungen gemacht werden: für Glasplättchen, Glasperlen u. s. w. und für farbiges Glas Herabsetzung um die Hälfte (von 4 auf 2, bezw. von 30 auf 15 M. per 100 Kilo), für anderes bemaltes und vergoldetes Glas von 30 auf 20 M. Diese Einräumung war eine sachgemässe. Gegen die Rechtfertigung in der »Denkschrift« wird kaum aufzukommen sein. Einige Gegeneinräumungen für gemeines Hohlglas u. s. w. sind erreicht worden.

Papierwaren. Deutschland hat hier einige Zollherabsetzungen eingegangen: für gemeines Packpapier von 4 auf 3, für geglättetes von 6 auf 3, für Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier, sowie für Papier zu Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen u. s. w. von 10 auf 6, für gewöhnliche Papiertapeten von 24 auf 18 Mark. Diese Ermässigungen sind jedoch bei der durch ihre grosse Exportüberlegenheit erwiesenen Stärke der deutschen Papierindustrie völlig unbedenklich. Die »Denkschrift« bemerkt (S. 31 f.): »Den diesseitigen Zollermässigungen für Packpapier, Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier stehen entsprechende österreichisch-ungarische Aequivalente gegenüber. Es wurden uns mechanische Reziprozität für dieselben Arten von Papier und ausserdem erhebliche Zollermässigungen für Pappen, für alle übrigen Arten von Papier, für Tapeten, sowie für ordinäre und feine

Papierwaren zugestanden. Hierbei kommt ferner in Betracht, dass für den starken deutschen Export von Drucksachen nach Oesterreich-Ungarn die Zollfreiheit ebenfalls gewährleistet ist. Für die Gleichstellung des ungeglätteten und des geglätteten Packpapiers im Zollsatz sprechen auch zolltechnische Gründe. Die Einfuhr von Papier nach Deutschland, und zwar sowohl des zollermässigten wie des sonstigen Papiers, steht gegen den deutschen Papierexport weit zurück.« Die ersten Monate der österr. Einfuhr unter dem neuen Vertrage zeigt keine erhöhte Einfuhr in der Papierbranche und den neuen Vertragstarifen kann der Notstand der einen oder anderen Papierfabrik sicherlich nicht aufgerechnet werden.

Die Aufhebung des österr.-u. Ausfuhrzolles auf Lumpen ist auch jetzt nicht erreicht worden.

Lederzölle. Dieselben haben für wenige Artikel und bei den wenigen ermässigten Artikeln — halbgare Ziegenfelle ausgenommen — eine nur sehr geringe Herabsetzung erfahren. Für die Ermässigung des deutschen Zolles auf feine Lederwaren und Schuhwaren von 70 auf 65 Mark wurde von Oesterreich-Ungarn mechanische Reprozität und ausserdem Herabsetzung des Zolles für einzelne feine Ledersorten um die Hälfte zugestanden. Die Zollermässigung für halbgare Ziegenfelle kann wohl in keiner Beziehung schaden.

Auf weitere Einzelnheiten der Vertragstarife einzugehen, gestattet der Raum dieser Zeitschrift nicht. Die gegebenen Darlegungen dürften immerhin das bescheinigt haben, was uns die unbefangen eindringende Untersuchung des ganzen Materials als unumstössliche Ueberzeugung aufgedrängt hat:

die stattgehabte Umkehr vom Hochschutzsystem ist finanzpolitisch nicht zu beanstanden;

die durch Tarifbindungen und Ermässigungen erreichte Stabilität ist umfassend und von hohem Werte;

die Umkehr ist vorsichtig und schonend, leider weit davon entfernt, den Tarifzustand der Zeit von 1865 bis 1879 wiederherzustellen;

sie verletzt weder die agrarischen, noch die industriellen Interessen;

dieselbe misst allen Zweigen der Nationalproduktion mit gleichem Masse, sie schont den Ackerbau wie die Industrie

und legt der Ganzfabrikation Zollermässigungen auf, wo die Halbfabrikation solche zu ertragen hat;

die Herstellung freieren Verkehrs für längere Zeit umfasst ein so bedeutendes Gebiet, dass uns vor der panamerikanischen und panslavischen Handelspolitik v o r l ä u f i g nicht zu grauen braucht.

Die Gesamtreform durch die Handelsverträge ist aber nur ein Anfang des Fortschrittes: gleichmässig auf dem Gebiete der internationalen Veterinärpolizei-, Eisenbahntarif- und Zolltarifreform. Weiteres kann und muss kommen. Es w i r d, wie wir nun noch kurz zum Schluss nachzuweisen hoffen, wirklich kommen, wenn unter p o s i t i v e r Hebung der inländischen Landwirtschaft im Wege a g r a r r e c h t l i c h e r Reformen und unter gleichzeitiger weiterer Herabsetzung der Industriezölle die Landwirtschaft in den Stand gesetzt wird, die für die Industrie unerlässliche weitere Herabsetzung der Agrarzölle zu ertragen.

Die Mittel und Wege weiterer Herabsetzung der Agrarzölle sowie die Mittel und Formen, die westeuropäische Handelssolidarität zu festigen und gebietlich auszudehnen, behalten wir den nächsten und letzten Abschnitten dieser Abhandlung zur Erörterung vor. (Schluss des dritten Artikels folgt.)

---

# EIN DEUTSCHES AUSLIEFERUNGSGESETZ.

VON

Dr. LUDWIG FULD
RECHTSANWALT IN MAINZ.

---

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der wichtigsten Grundsätze des materiellen und formellen Auslieferungsrechtes ist im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr zur Anerkennung gelangt und wird heute auch in solchen Kreisen nicht mehr bestritten, in denen man früher zu der Frage eine ablehnende Haltung einnahm; in der That kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Aufstellung gesetzlicher Regeln sowohl über die Voraussetzungen und den Umfang der Auslieferung wie über das dabei anzuwendende Verfahren dringend geboten ist und es einen grossen Fortschritt der Rechtsbildung bedeutet, wenn an Stelle der Willkür der Verwaltungsbehörden Rechtsgrundsätze für die Beantwortung der zahlreichen Fragen massgebend sind, welche bei der Auslieferung in Betracht kommen. Verschiedene Staaten haben sich, in voller Berücksichtigung des grossen, hierauf zu legenden Wertes, schon seit längerer oder kürzerer Zeit zu dem Erlass eines Auslieferungsgesetzes entschlossen; der erste Staat, welcher ein die Materie vollständig erschöpfendes Gesetz erliess, war Belgien; ausserdem bestehen ausführliche Auslieferungsgesetze zur Zeit in England, Luxemburg, den Niederlanden, Kanada, der Argentinischen Republik, dem Kongostaate und der Schweiz, während in Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika nur einige besonders wichtige Punkte gesetzlich geordnet sind. Im deutschen Reiche beruht das Auslieferungsrecht auf den seitens des Reiches und der Bundesstaaten abgeschlossenen Verträgen, ferner, insbesondere in Ansehung des Verfahrens, auf zahlreichen Verordnungen und Verfügungen aus älterer und neuerer Zeit und zum grossen Teile auf Gewohnheitsrecht. Der Rechtszustand entbehrt der Klarheit und Uebersichtlichkeit, er entspricht

nicht den Anforderungen, welche das heutige Völkerrecht an das Auslieferungsverfahren stellt und der Wunsch, das Reich möge ein Auslieferungsgesetz erlassen, erscheint deshalb wohl begründet. Die Schwierigkeiten, welche dem Erlass eines solchen Gesetzes im Wege stehen, können nicht als besonders erheblich erachtet werden, in der Wissenschaft besteht in Ansehung der wichtigsten Fragen annähernd Meinungsübereinstimmung und die eingehenden Verhandlungen, welche das Institut für Völkerrecht den Auslieferungsfragen wiederholt gewidmet hat, haben dazu beigetragen, dass die Hauptgrundsätze sich in der völkerrechtlichen Litteratur fast allgemeiner Anerkennung erfreuen. Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zur Regelung des Auslieferungsrechtes ergiebt sich aus Art. 4 Ziffer 11 der Reichsverfassung und wird in der Litteratur nicht bestritten, sie ist auch mittelbar von der Regierung und dem Reichstag dadurch anerkannt worden, dass seit einer Reihe von Jahren die seitens der Reichsregierung abgeschlossenen Auslieferungsverträge dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt worden sind und dieser sie seiner Beratung und Beschlussfassung unterzogen hat. Die reichsgesetzliche Regelung würde nicht die Folge haben, den Bundesstaaten die ihnen bislang zustehende Befugnis zum Abschluss von Auslieferungsverträgen zu entziehen, sondern dieselben lediglich veranlassen, den Inhalt ihrer Verträge mit den Normen des Reichsrechtes in Einklang zu bringen; es braucht also durchaus nicht befürchtet zu werden, dass der Erlass eines Auslieferungsgesetzes den Hoheitsrechten der Bundesfürsten irgendwie Abbruch zufügen werde; ängstliche Personen, welche bei jeder Erweiterung der Rechtseinheit eine Beschränkung der Souveränität der einzelnen Staaten befürchten, können daher einem Reichsgesetze über die Auslieferung, wenn sein Inhalt sie sonst befriedigt, ohne jedes Bedenken zustimmen.

Was nun diesen Inhalt betrifft, so muss derselbe im Wesentlichen den im Folgenden aufgestellten Grundsätzen entsprechen, wenn anders das Gesetz den Anspruch erheben will, ein modernes Gesetz im besten Sinne genannt zu werden.

Der durch § 9 des Reichsstrafgesetzbuches anerkannte Grundsatz, dass ein Deutscher an einen auswärtigen Staat nicht ausgeliefert werden darf, ist aufrecht zu halten. Zwar sind in der neueren Zeit gegen die Nichtauslieferung eines Unterthanen erhebliche Bedenken laut geworden und in manchen Staaten, vor allem in England, hat man das lange Zeit nicht angetastete Prinzip that-

sächlich durchbrochen. Für Deutschland liegt jedoch ein Grund zur Aenderung seiner Gesetzgebung in dieser Richtung nicht vor; eine Auslieferung Deutscher kann um so weniger befürwortet werden, als die von Deutschen ausserhalb des Reiches begangenen strafbaren Handlungen auch im Inlande bestraft werden können und eine Erweiterung der hierauf bezüglichen Vorschriften des Strafgesetzbuches bereits in Aussicht genommen ist. Wie alle von dem Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträge die Auslieferung wegen eines politischen Verbrechens und Vergehens, sowie wegen einer Handlung verweigern, welche mit einem solchen Delikt in Zusammenhang steht, so muss auch das Auslieferungsgesetz die Nichtauslieferung politischer Verbrecher anerkennen, freilich mit den Beschränkungen, welche durch das heutige Völkerrecht im Interesse der Rechtssicherheit aller Kulturstaaten gefordert werden. Diese Beschränkungen sind aber folgende: nach der sogenannten belgischen Attentatsklausel, welche in eine grössere Anzahl der seitens des Reiches abgeschlossenen Auslieferungsverträge Aufnahme gefunden hat, wird der versuchte oder vollendete Mord, verübt gegen das Oberhaupt eines fremden Staates oder ein Mitglied seiner Familie weder als ein politisches Verbrechen noch als eine mit einem politischen Verbrechen zusammenhängende Handlung betrachtet. Eine noch weitergehende Einschränkung des politischen Verbrechern gewährten Asylschutzes enthält das neue eidgenössische Gesetz; es bestimmt, dass die Auslieferung bewilligt wird, trotzdem der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, sofern die Handlung den Charakter eines gemeinen Verbrechens vorwiegend hat; der Bundesrat der Schweiz stellt dann die Bedingung, dass der Auszuliefernde wegen des politischen Zweckes oder Beweggrundes nicht strenger bestraft werden dürfe. Auch diese Beschränkung ist vollkommen gerechtfertigt, sie entspricht dem heutigen Stande des Völkerrechtes, wie aus den zu Oxford gefassten Beschlüssen des Institutes für Völkerrecht hervorgeht, wonach Handlungen, welche alle Eigenschaften eines Verbrechens besitzen, wie Mord, Raub, Brandstiftung, wegen der politischen Absicht ihrer Urheber keine Ausnahme von der Auslieferung begründen. Die in das eidgenössische Gesetz übergegangene Formulierung empfiehlt sich der Nachahmung seitens der Reichsgesetzgebung in hohem Grade. Noch weiter zu gehen und die Auslieferung auch bei Beleidigung und Freiheitsberaubung des Oberhauptes eines Staates zu bewil-

ligen, wie dies seitens der beiden grössten deutschen Bundesstaaten, Preussen und Bayern, in den im Jahre 1885 mit Russland abgeschlossenen Verträgen geschehen ist, hat das Reich mit nichten einen Anlass; die Ausdehnung der Auslieferung auf diese Delikte muss als eine Durchlöcherung des Grundsatzes der Nichauslieferung politischer Verbrecher bezeichnet werden und sie hat den Tadel reichlich verdient, der ihr in der Wissenschaft und Tagespresse einstimmig zu teil wurde. Der Erlass eines Reichsgesetzes über die Auslieferung würde die Kündigung dieser Verträge mit Notwendigkeit nach sich ziehen; weiter würde aber durch dasselbe dafür gesorgt werden, dass der Abschluss von Verträgen mit ähnlichem Inhalt seitens der Bundesstaaten unterbleibt. Das Reichsrecht wird eine Schranke bilden, welche für die Bundesstaaten ebenso massgebend ist wie für das Reich selbst.

Das Auslieferungsgesetz hat des Weiteren die Auslieferung davon abhängig zu machen, dass gegen den Ausgelieferten nur ein ordentliches Verfahren, kein Ausnahmeverfahren stattfindet; auch dieser Satz wird in dem heutigen Völkerrechte bedingungslos anerkannt, in der Praxis der Staaten jedoch leider nicht immer mit Konsequenz durchgeführt. Namentlich Russland gegenüber, wo die Verschickung auf administrativem Wege angewendet wird, ein Ausnahmeverfahren, wie es schlimmer auch in keinem anderen Staate des Ostens besteht, hat man nicht stets mit Strenge darauf gesehen, dass die russische Regierung die Zusicherung gab, den Ausgelieferten nicht auf administrativem Wege in die entfernten Gegenden des Reiches zu verschicken; eine Verschärfung der Praxis ist in diesem Punkte unbedingt geboten. Dass die Auslieferung an Staaten, welche eine nach unseren Anschauungen barbarische Strafe gegen den Flüchtigen in Anwendung bringen würden, nicht stattfinden darf, ist selbstverständlich; das deutsche Reich kann nicht zu dem Zwecke Rechtshilfe leisten, damit eine Strafe vollstreckt werde, welche unseren Rechts- und Sittlichkeitsbegriffen widerspricht. Dagegen ist kein Grund vorhanden, die Auslieferung zu versagen, weil eine zu harte Bestrafung zu befürchten ist. Besonderes Gewicht muss das Auslieferungsgesetz auf die sorgfältige Regelung des Verfahrens legen, das zur Zeit in Deutschland einen wenig befriedigenden Anblick bietet; es entsteht dabei zunächst die Frage, ob die Entschliessung über die Auslieferungsgesuche nach wie vor den Einzelstaaten zu belassen oder auf das Reich zu übertragen ist? Bei der Beant-

wortung derselben liegt es nahe, die Art und Weise in Betracht zu ziehen, in welcher in anderen Bundesstaaten ihre Lösung erfolgt ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wie auch in der Schweiz erfolgt die Entscheidung über die Auslieferungsbegehren durchgängig durch die Zentralgewalt, hier den Bundesrat, dort den Präsidenten der Vereinigten Staaten. Auch in Deutschland muss die Entscheidung den Bundesstaaten entzogen und der Reichsgewalt überwiesen werden; die Reichsgewalt repräsentiert den auswärtigen Staaten gegenüber das Reich; nichts ist deshalb natürlicher, nichts angemessener, als dass auch die Reichsgewalt die Auslieferungsgesuche der auswärtigen Staaten erledigt. Nur durch die Zuweisung der Entscheidung an die Reichsgewalt wird die Grundlage für die Ausbildung einer einheitlichen Praxis geschaffen; überlässt man dagegen die Entscheidung nach wie vor den Einzelstaaten, so sind einander widersprechende Auslegungen des Reichsrechtes gar nicht zu vermeiden und es können hieraus Unzuträglichkeiten von nicht zu unterschätzender Bedeutung erwachsen. Es ist deshalb dringend zu wünschen, dass das Auslieferungswesen im deutschen Reiche der Art zentralisiert werde, dass die Entschliessung über die Auslieferungsanträge durch den Reichskanzler erfolgt. Es könnte wohl in Frage kommen, an Stelle des Reichskanzlers dem Bundesrate diese Thätigkeit zu übertragen; allein der Bundesrat ist nicht stets versammelt und die Verzögerung der Erledigung eines Auslieferungsgesuchs kann auf den Fortgang der Untersuchung einen nachteiligen Einfluss ausüben; anderseits wäre es doch höchst umständlich, den Bundesrat für die Erledigung jedes Auslieferungsgesuches zusammenzuberufen. Das Auslieferungsgesetz hat ferner die Gerichte zur Mitwirkung im Auslieferungsverfahren zu berufen. In den meisten deutschen Staaten findet zur Zeit eine Thätigkeit der Gerichte im Auslieferungsverfahren überhaupt nicht statt, in einigen beschränkt sich ihre Mitwirkung auf die verantwortliche Vernehmung der auszuliefernden Person und allenfalls auf die Erstattung eines Gutachtens; die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung erfolgt durch die obersten Verwaltungsbehörden. Diese Regelung des Verfahrens genügt aber dem heutigen Völkerrecht nicht; dasselbe verlangt vielmehr, dass über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Auslieferung die Gerichte entscheiden und die Verwaltungsbehörden an ihre Entscheidungen gebunden sind. Die Einführung der gerichtlichen Entscheidung bedeutet

eine Verstärkung des Rechtsschutzes zu Gunsten der auszuliefernden Personen, sie bürgt dafür, dass die Erledigung der Auslieferungsgesuche lediglich nach Massgabe der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte und unter Ausschluss aller politischen Erwägungen erfolgt; die Verwaltungsbehörden sind naturgemäss viel eher geneigt, mit politischen Erwägungen zu rechnen als die Gerichte; die Versagung der Auslieferung wird auch bei dem Staate, welcher dieselbe begehrt hat, eine Verstimmung leichter hervorrufen, wenn die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden erfolgt, als wenn sie auf einem Erkenntnis der allseits unabhängigen Gerichte beruht. Gerade weil das heutige Völkerrecht die Auslieferung wegen gemischt-politischer Verbrechen in erweitertem Umfange zulässt wie früher, muss um so mehr darauf bestanden werden, dass die Gerichte die Frage beantworten, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Auslieferung vorhanden sind. Entscheidet das Gericht dieselbe in verneinendem Sinn, so ist die politische Behörde hieran schlechthin gebunden und es darf somit die Auslieferung nicht bewilligt werden; bejaht hingegen das Gericht die Zulässigkeit, so bleibt es der politischen Behörde gleichwohl unbenommen, die Auslieferung aus politischen Gründen zu versagen. Dieses Recht muss der politischen Behörde gewahrt bleiben, da dieselbe unter Umständen ein grosses Interesse daran hat, durch Versagung der Auslieferung gegen einen bestimmten Staat eine Wiedervergeltung auszuüben. — Welches Gericht in Deutschland mit der Entscheidung zu beauftragen ist, kann nach dem Vorstehenden nicht zweifelhaft sein. Der Zentralisierung des Auslieferungswesens entspricht es allein, dem Reichsgerichte bezw. einem Strafsenat den Erlass der Entscheidungen und Erkenntnisse zu übertragen, welche in Auslieferungssachen notwendig werden; hierfür spricht nicht nur die Rücksicht auf die Entwicklung eines einheitlichen Prinzips, sondern auch der Umstand, dass es bei den in Betracht kommenden Entscheidungen vielfach auf eine genaue Kenntnis ausländischer Rechte ankommt, die bei den Land- und Oberlandesgerichten nicht vorausgesetzt werden kann; diese Gerichte sind auch nicht, wie das Reichsgericht in der Lage, sich mit Leichtigkeit über eine Frage des ausländischen Rechtes zu unterrichten, da ihnen nicht die umfassenden litterarischen Hilfsmittel zu Gebote stehen, über welche das Reichsgericht verfügt. Gegenüber diesen Vorteilen, die mit der Bestellung des Reichsgerichtes zum

Auslieferungsgerichtshof verbunden sind, kann der Umstand nicht in Betracht kommen, dass die Entscheidung des Reichsgerichtes öfters eine Verbringung des Auszuliefernden nach Leipzig notwendig machen und so erhebliche Kosten verursachen wird. Als selbstverständlich betrachten wir es, dass das Gesetz dem Auszuliefernden das Recht gewährt, sich einen Verteidiger nehmen zu dürfen, der mit seinen Anträgen vor der Entscheidung ebensowohl zu hören ist, wie der Vertreter der Reichsanwaltschaft; zur Einsicht der Akten ist der Verteidiger befugt, ein Anlass, die Einsicht von der Zustimmung der Regierung abhängig zu machen, welche den Auslieferungsantrag gestellt hat, liegt nicht vor. Wenn das Reich ein Auslieferungsgesetz erlässt, das den im Vorstehenden enthaltenen Ausführungen entspricht, so wird nicht nur das nationale, sondern auch das internationale Recht um ein wertvolles Stück bereichert werden und das deutsche Reich zu denjenigen Staaten gehören, welche ein wahrhaft modernes und gerechtes Auslieferungsgesetz besitzen. Die internationale Rechtshilfe, welche die Kulturstaaten einander zum Schutze ihrer Rechts- und Kulturordnung gewähren, ist heute von grösserer Bedeutung wie früher, die Interessengemeinschaft der Kulturvölker bringt es mit sich, dass Personen, welche sich einer schweren Antastung der Rechtsordnung schuldig machen, sich nicht mehr in dem Gebiete eines Kulturstaates des Asylschutzes erfreuen können; um so mehr ist es aber geboten, gesetzliche Regeln über die Auslieferung aufzustellen, welche die Auslieferungen aus Gefälligkeit gegen einen mächtigen Staat nach Möglichkeit beseitigen. Es ist sehr zu bedauern, dass die Mehrheit des Reichstages sich nicht entschieden für den Erlass eines Auslieferungsgesetzes ausgesprochen hat. Die Gründe, welche man dagegen geltend machte, sind wenig stichhaltig und es wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass die diesem Gegenstand gewidmeten Verhandlungen im allgemeinen nicht auf der Höhe standen, welche bei der Beratung anderer Gegenstände erreicht wird; ohne Zweifel ist jedoch die Frage damit nicht ein- für allemal zu Ungunsten der reichsgesetzlichen Regelung entschieden, zu gelegener Zeit wird dieselbe wieder aufgegriffen werden und sich dann hoffentlich einer günstigeren Aufnahme zu erfreuen haben, wie jetzt. Auch auf dem Gebiete des Auslieferungsrechtes wird und muss die Rechtsverschiedenheit der Rechtseinheit Platz machen, wird und muss die Zentrifugalkraft der Rechtsentwicklung der Zentripetalkraft weichen.

---

# DIE IMMOBILIENBESTEUERUNG DER KOMMUNEN RUSSLANDS.

VON

GUSTAV SODOFFSKY.

Während die Kronimmobiliensteuer Russlands in der finanzwissenschaftlichen Litteratur genauer bekannt ist [1]), blieb die kommunale Immobilienbesteuerung weniger bekannt. Verfasser dieses will in Nachfolgendem versuchen, in gedrängter Form eine kurze zusammenfassende Beschreibung derselben zu liefern, soweit das an der Hand von ca. zwanzig zu diesem Zwecke studierten Immobilieneinschätzungsinstruktionen möglich ist.

Die Immobiliensteuer Russlands ist eine Steuer vom Schätzungswerte der Immobilien und zwar sind der Steuer nach der Städteordnung [2]) alle in den Stadtgebieten befindlichen Immobilien unterworfen, mit Ausnahme: 1) der Kaiserlichen Gebäude und der dazu gehörigen Besitzlichkeiten; 2) derjenigen Teile der Krongebäude, welche von Institutionen der Staatsregierung eingenommen sind; 3) derjenigen Teile der den Wohlthätigkeits- und Lehranstalten gehörigen Gebäude, in denen diese Anstalten, Gesellschaften oder Institute selbst untergebracht sind; 4) der den geistlichen Ressorts (sowohl christlichen, als nichtchristlichen Glaubensbekenntnisses) gehörigen Gebäude, sofern sie keine Revenuen tragen; 5) der Grundstücke, die den Eisenbahnen bereits bei ihrer Anlage abgetreten wurden, sowie Häuser und Baulichkeiten, die auf diesen Grundstücken aufgeführt worden sind und

1) Vgl. auch meine Schrift »Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Oesterreich«, Riga 1888, in welcher die Geschichte, Statistik und Organisation der Kronimmobiliensteuer Russlands vom betreffenden Gesetz selbst ausgehend bis zum Jahre 1888 behandelt worden ist.

2) Die russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 und die Einführungsgesetze für die Ostseeprovinzen vom 26. März 1877.

nach Ablauf einer bestimmten Frist mit der Bahn selbst in das Eigentum der Krone übergehen müssen und 6) derjenigen Immobilien, welche die Stadtverordnetenversammlung ihres geringen Wertes wegen von der Steuer zu befreien für billig erachtet. — Diejenigen Immobilien der Krone, welche eine bare Revenue tragen, sowie die Immobilien der in Punkt 3 und 4 bezeichneten Anstalten, Gesellschaften, Institutionen oder Ressorts, ferner die zu Beamtenwohnungen benützten Gebäude oder Teile von Gebäuden, welche der Krone oder den in Punkt 3 angeführten Anstalten, Gesellschaften und Institutionen gehören, unterliegen der Steuer vom Schätzungswert nach allgemeinen Grundsätzen.

Der Betrag der Steuer vom Schätzungswerte der Immobilien wird von der Stadtverordnetenversammlung in einem Prozentsatze entweder der von der Stadtkommunalverwaltung durch Abschätzung zu ermittelnden reinen Einkunft, oder falls diese sich nicht ermitteln lässt, des Immobilienwertes festgestellt. Der Betrag der Steuer darf 10 Proz. der reinen Einkünfte, beziehungsweise 1 Proz. des Immobilienwertes nicht übersteigen. Die in einigen Städten geltenden Verordnungen über Grundsteuern zum Besten der Stadt bleiben nur so lange in Kraft, bis die Stadtverordnetenversammlung die Steuer vom Schätzungswerte der Immobilien angeordnet hat und jedenfalls nicht länger als drei Jahre, nachdem die Kommunalverwaltung auf Grund dieser Städteordnung organisiert worden ist.

Was die Erhebung der Steuer vom Schätzungswerte der Immobilien anbelangt, so findet dieselbe unter Beobachtung folgender vier Bestimmungen statt: 1) die Stadtverordnetenversammlung bestimmt, indem sie die Erhebung der Steuer anordnet, gleichzeitig den Termin, zu welchem dieselbe eingezahlt sein muss; 2) das Stadtamt bewerkstelligt die erforderlichen Schätzungen, berechnet auf Grund derselben die Steuer nach dem festgestellten Prozentsatze für die einzelnen Immobilien und veröffentlicht diese Berechnung spätestens einen Monat vor dem durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Zahlungstermin; 3) die Steuer, welche zu dem von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Termin nicht gezahlt worden ist, gilt als Rückstand und wird mit Zuschlag einer Strafe beigetrieben, deren Betrag von der Stadtverordnetenversammlung, jedoch nicht höher als auf 1 Proz. der rückständigen Summen für jeden versäumten Monat festgestellt werden darf. Von dieser Busse werden die-

jenigen Zahlungen befreit, die noch im Laufe der ersten Hälfte des Monats — bis zum 15. inkl. — nach Ablauf der zur Einzahlung bestimmten Frist erfolgen; 4) wenn der Rückstand mit der anfänglichen Busse im Laufe von sechs Monaten nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Termin nicht bezahlt ist, so wird er mit Hilfe der Polizei beigetrieben und zwar durch Beschlag auf die Einkünfte aus dem steuerpflichtigen Immobile und wenn diese Massnahme nicht ausreicht, durch Verkauf der beweglichen Habe des Schuldners mit Ausnahme der in den Art. 973 und 974 der Zivilprozessordnung aufgeführten Gegenstände, wobei dem Schuldner das Recht zusteht, diejenigen Sachen zu bezeichnen, welche vorzugsweise zur Deckung des Rückstandes verwandt werden sollen. Falls der Rückstand durch den Verkauf der beweglichen Habe nicht gedeckt ist, wird das Immobile selbst in der für die Beitreibung der Kronimmobiliensteuer vorgeschriebenen Ordnung — Abgabenreglement, Art. 2, Pkt. 3, Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 25—27 — verkauft.

Nur selten kommt es allerdings vor, dass Verkäufe von Häusern wegen Steuerrückständen vorgenommen werden, wohl aber finden häufiger Strafprozenterhebungen statt.

Bei näherer Besichtigung der Instruktionen ergiebt sich zunächst, dass über den Begriff der Immobilien, die zur Besteuerung kommen sollen, bei den einzelnen Kommunen nicht völlige Uebereinstimmung herrscht, indem z. B. Reval auch die Erträge von Torfstichen und Steinbrüchen besteuert, während die Erträge dieser Immobilien von anderen Kommunen nicht besteuert und gar nicht erwähnt zu werden pflegen. Ueber die Besteuerung des zu landwirtschaftlichen Zwecken benützten Grundes, der im Stadtgebiet belegen ist, gehen die meisten Vorschriften sehr leicht hinweg und namentlich über die landwirtschaftlichen Wohngebäude vermisst man Sonderbestimmungen. Speziellere Regeln nach dieser Richtung hin besitzt Riga, wenngleich z. B. — abgesehen von dem im allgemeinen wahrzunehmenden Mangel wünschenswerter Genauigkeit — die pro Zimmer angenommenen Sätze, wie das aus Erörterungen, die bei dem Entwurfe der gegenwärtig geltenden Instruktionen stattfanden, hervorgeht, nicht auf der Grundlage genauer statistischer Enqueten, sondern mehr auf willkürlichen Annahmen beruhen. Ferner haben Odessa und Warschau speziellere Reglements für die landwirtschaftlichen Zwecken dienenden, im Stadtbezirke belegenen Immobilien.

Wiesen, Aecker und unbebaute Plätze werden in St. Petersburg, Moskau, Rjäsan, Kiew nach den kontraktlichen Pachtsummen, wo Kontrakte nicht vorhanden sind, nach den durch Vergleich mit ähnlichen Grundstücken ermittelten Pachtpreisen, besteuert — ein Steuermodus, welcher dem bei der Besteuerung von Gebäuden allgemein angenommenen entspricht, nach welchem vorzugsweise nach den Mietverträgen resp. den Mietkontrakten besteuert zu werden pflegt.

Riga besteuert: Gartenland im sogenannten engeren und weiteren Stadtgebiete, soweit es nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes ist: nach vier Klassen der chemischen Zusammensetzung des Bodens und auch die horizontale Lage oder Neigung kommt in Betracht; — Acker- und Gartenland, Heuschlag und Wiese, sowie Weideland im weiteren Stadtgebiete, das zu einem landwirtschaftlichem Betriebe gehört: nach vier Klassen der äusserlich aus dem Vertikaldurchschnitte des Bodens erkennbaren Bodenbeschaffenheit; — Heuschlag und Wiese nach Erträgen pro Flächeneinheit, nach der Art der Grösse etc.; — Weideland nach der feuchteren und trockeneren Lage und dem Graswuchs.

Mitau besteuert Heuschläge und Felder nach ihrem Flächenraum, ihrer Lage und nach dem mutmasslichen Nutzen, den sie tragen können, wobei beim Danebenliegen frequentierter Strassen 20, in allen übrigen Fällen 15 Proz. für die Erhaltung etwaiger Zäune in Abzug gebracht werden und für an ungepflasterten Strassen belegene Grundstücke es dem Ermessen der Taxationskommissionen bei Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse überlassen wird, Wegeremontekosten in Abzug zu bringen.

Reval besteuert Wiesen nach den fünfjährigen Durchschnittserträgen und wo dieselben schwer festzustellen sind, nach den Durchschnittserträgen der benachbarten Wiesen.

Windau besteuert Heuschläge und Felder nur in dem Falle nach ihrem Flächenraum, ihrer Lage und nach dem mutmasslichen Nutzen, den sie tragen können, wenn sich der thatsächliche Pachtbetrag derselben selbst nicht einmal durch Analogie mit den Erträgen anderer gleichartiger Grundstücke feststellen lässt. — Bei Vorhandensein von Zäunen werden für letztere in der Regel 10 Proz. des Bruttoertrages in Abzug gebracht, während Abzüge für die Kosten der Bearbeitung, Düngung etc. den Entscheidungen der betreffenden Taxationskommissionen überlassen bleiben.

Odessa, das wie zu bemerken, eine besondere Instruktion für die Besteuerung zu landwirtschaftlichen Zwecken dienender Immobilien besitzt, besteuert Ackerland, Heuschläge und Gemüsegärten teils nach ihren Erträgen, teils nach ihrem Wert, der von der Lage der betreffenden Grundstücke abhängig ist.

Ueber die Gärten kann man im allgemeinen sagen, dass sie einer Besteuerung unterliegen, wenn sie einen regelmässigen Bodenertrag abwerfen, während Ziergärten unbesteuert bleiben. Astrachan lässt Gärten in Hinblick auf ihre geringen Erträge und im Interesse der Hebung des Gartenbaues unbesteuert.

In der Regel findet die Besteuerung nach den Pachtsummen, ferner aber auch nach mutmasslichen Erträgen und berechneten Durchschnittserträgen statt.

Stapelplätze werden in der Regel nach dem Areale, nach dem Flächenraum, der Lage und dem mutmasslichen Nutzen, den sie gewähren können, eingeschätzt.

Unbebaute Plätze werden nach ihrem Werte, ihrer Grösse, ihrer Lage und ihrer Benutzungsfähigkeit zu bestimmten Zwecken besteuert. Einige Kommunen bestimmen, dass wüste Plätze, welche gar keinen Gewinn abwerfen, unbesteuert bleiben sollen.

Odessa besteuert ferner unbebaute Plätze nach ihrem Ertrage, ihrer Grösse und Lage.

Abzüge werden bei Ländereien, unbebauten Plätzen, teilweise wohl, teilweise nicht erlaubt und zwar hauptsächlich zur Erhaltung der an den Grundstücken vorhandenen Zäune, zur Reparatur von vorüberführenden ungepflasterten Strassen etc. In Smolensk wird sogar der Abzug von 50 Proz. der Bruttoerträge zu diesem Zwecke gestattet.

In Bezug auf die Besteuerung landwirtschaftlichen Zwecken dienender Grundstücke liegt es nun bei der Immobilienbesteuerung, wie es mir scheinen will, am nächsten dem thatsächlich aus jenen Immobilien erzielten Ertrag, wie er sich aus den Pachtkontrakten oder bei Nichtvorhandensein derselben aus dem Vergleich mit ähnlichen, verpachteten Grundstücken ergiebt, zur Steuergrundlage zu wählen. St. Petersburg, Rjäsan etc., welche nach jenem Prinzip besteuern, betonen noch besonders, dass nicht der landwirtschaftliche Betrieb oder Erwerbszweig, sondern der Boden, auf welchem dieselben betrieben werden, besteuert werden sollen. — Riga, das bei der Besteuerung des ertragsfähigen Landes nicht die thatsächlich durch die Pachtverträge erzielten, sondern

die mutmasslichen, aus jeder der angeführten Immobilienkategorien »unter Zugrundelegung der erfahrungsmässigen Pachtsätze« für die einzelnen Bodenklassen sich ergebenden Reinerträge besteuern zu müssen glaubt, wobei keine Rücksicht darauf genommen wird, ob im einzelnen Falle ein höherer oder geringerer Pachtzins erzielt wird, begeht bei jener Besteuerung u. a. den Fehler, dass es auf die Lage der einzelnen Grundstücke zum Markt resp. zu den Märkten Rigas gar keine Rücksicht nimmt. Die Entfernung vom Markt spielt besonders in grösseren Stadtgebieten bei Immobilien, welche wie ertragsfähiger Grund und Boden Erzeugnisse gewähren, die in grösseren Quantitäten in Fuhrwerken zum Markt transportiert werden müssen, eine gewiss nicht unbedeutende Rolle in Bezug auf den Ertrag und es wäre wohl notwendig, dass klassenweise eine gewisse Einteilung in Rayons angeordnet werden würde.

Etwas im Unklaren lassen die allermeisten Instruktionen über die Kapitalisierung des Reinertrages der Immobilien zur Feststellung des Wertes desselben. — Die Sätze zur Kapitalisierung, die am häufigsten allerdings 10 Proz. betragen, schwanken in den verschiedenen Städten zwischen 6 und 15 Proz., wobei sie in manchen Städten je nach den Immobilien nach drei, in Twer sogar nach sechs verschiedenen Sätzen bestimmt werden. Nur Rjäsan giebt über diesen Punkt einige Aufklärung, indem es in der Instruktion bemerkt, dass die Verschiedenheit jener Prozentsätze nach dem Gesetz von der Art der Immobilien abhängig sei. Nach einem neuern Befehl der Kurl. Gouv. Reg. soll die Kapitalisierung für Windni auf 10 Proz. festgesetzt worden sein.

Je nach Grösse, Lage und Frequenz der verschiedenen Städte wird wohl verschieden kapitalisiert werden.

Der prozentuale Betrag der Immobiliensteuer ist in den verschiedenen Städten ein verschiedener, z. B. beläuft er sich in Moskau auf das gemäss der Städteordnung normierte Maximum von zehn Proz., während er z. B. in Riga früher acht, jetzt neun Proz. des reinen Ertrags ausmacht. Je nach den Ansprüchen, die das kommunale Budget macht, wird die Steuerquelle des Immobilienbesitzes von der Kommune mehr oder weniger in Anspruch genommen.

Man darf bei der Beurteilung der von seiten der verschiedenen Städte in verschiedenem Grade stattfindenden Steuerbelastung nicht vergessen, dass eine prozentuale kleinere Belastung einer

grösseren gegenüber, thatsächlich nicht eine dem Unterschiede der Prozentsätze entsprechend niedrigere zu sein braucht, da der Reinertrag, welcher zur Besteuerung gelangt, in den verschiedenen Städten verschieden berechnet werden kann. — So muss, um bei dem angeführten Beispiel zu bleiben, zu Moskaus Ruhm Riga gegenüber gesagt werden, dass erstere Stadt eine ganze Reihe von Hausunkosten in Berücksichtigung zieht, während Riga, das im allgemeinen auch ziemlich günstige Abzugsprozente gewährt, dies nicht gestattet. Es muss weiter darauf hingewiesen werden, dass auch St. Petersburg, Warschau, Kiew und viele andere russische Kommunen die Abzugsprozente für die Unterhaltung, die Reparatur der Häuser etc. recht hoch normieren.

Wie schon erwähnt wird die Bestimmung des Reinertrages der Immobilien in den verschiedenen Kommunen sehr verschieden gehandhabt. Ausser den in Riga in Berücksichtigung kommenden Reparaturkosten zur Erhaltung der Immobilien, ausser den Kosten für die Reinigung der Strassen, der Hofräume, Schornsteine etc., den Kosten zur Erhaltung der Trottoirs und Zäune werden in anderen Instruktionen auch noch der Versicherung gegen Feuer, der Beiträge an Immobiliensteuern selbst, der Leerstehungen und Hausverwaltungskosten, der Unterhaltung von Dworniks und Nachtwächtern Erwähnung gethan. — Die Warschauer Instruktion gedenkt auch einer Reädifikationsrente und führt bei der Nennung der Unkosten, die von der Bruttorevenue zur Bestimmung des Reinertrages in Abzug zu bringen sind und 50 Proz. betragen sollen, auch eine Rente zur allmählichen Ansammlung von Geld zur Kapitalerneuerung auf, ohne aber einen gewissen Prozentsatz zu bestimmen, der sich je etwa nach dem Alter und Bauzustande der betreffenden Gebäude unter Berücksichtigung ihrer mutmasslichen Dauer zu richten hätte. St. Petersburg führt unter den zu berücksichtigenden Ausgaben auch die Unkosten für die Treppenbeleuchtung, Beheizung, Wasserversorgung, den Unterhalt der Portiers und die Strassenbesprengung mit Wasser auf.

Ferner werden weiter noch Kosten für Ameublements, Kosten für die Entfernung von Wasser aus den Kellern von Wohngebäuden, in einigen Instruktionen auch noch die Kosten für die Bearbeitung, Düngung und Ernte von Heuschlägen und Feldern, sowie von Obst- und Gemüsegärten und schliesslich Kosten für die Instandhaltung von Wegen bei ausserhalb der Stadt an un-

gepflasterten Strassen und Wegen belegenen Plätzen, Heuschlägen und Feldern genannt.

Sehr kasuistisch, den Ansprüchen, die an Häuser gemacht zu werden pflegen, recht angemessen, gehen in Bezug auf die Bestimmung des Reinertrages besonders Moskau und St. Petersburg vor. Erstere Stadt räumt wie auch Rjäsan sogar die Berücksichtigung von solchen unvorhergesehenen Ausgaben ein, von denen es bekannt ist, dass sie besonders bei wenig ertragreichen Häusern bisweilen im stande sind, die gesamte Jahreseinnahme, ja oft auch noch mehr zu verschlingen.

Das System der Berücksichtigung dieser Unkostenabzüge ist allerdings immer das alte, nämlich nach Prozentsätzen von der Bruttorevenue. In manchen Fällen findet die Berücksichtignng durch klassenweise fixierte feste Summen, nach Quittungen für Jahresbeiträge etc. statt, während es allerdings ausserordentlich erwünscht wäre, dass bei uns zu Lande womöglich die Methode der Anrechnung der Unkosten, wie sie von *Dr. v. Myrbach* [1]) also nach Klassen der Lage, nach den Preisen der Baumaterialien, der Bauart, dem Klima etc. oder nach Klassen des Bauzustandes, des Alters, der Grösse der Immobilien etc. projektiert worden ist, zur Anwendung käme.

Die Höhe der Abzüge schwankt in den verschiedenen Städten Russlands, je nach der Art der Immobilien, zwischen 20 und 40, 30 und 50, 40 und 50, 35 und 55, 44 und 70 Prozent, was von der Art der Immobilien, vom Baumaterial derselben, ihrer Lage etc, abhängt. — Beiläufig erwähnt, betragen die Abzüge in Riga nur 11—25 Proz. bei Steingebäuden und 18—35 Proz. bei Holzgebäuden, wozu noch unter gewissen Bedingungen Abzüge in geringem Umfange treten können, so dass Riga im allgemeinen wohl nur mittlere Abzugssätze gestattet.

Die Besteuerung der Fabriken und gewerblichen Gebäude, die nicht den Charakter von Wohngebäuden tragen, findet entweder nach Mietkontrakten oder Mietangaben in Uebereinstimmung mit anderen vorhandenen, von der Kommission für genügend erachteten Daten oder nach dem durch den Stadtarchitekten festgestellten Baumaterialienwert — bei Fabriken etc. inkl. der Maschinenwerte — zu 5 Proz. vom Rbl. statt, so z. B.

---

1) *Dr. v. Myrbach*, »Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform«. Siehe »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft«, Tübingen 1884, 1885 und 1886.

in St. Petersburg, Moskau etc. Odessa besteuert die Immobilien nach ihrem Gesamtwerte, bei Berücksichtigung ihrer Lage und ihres Baukostenwertes. Rjäsan versucht den Mietwert der Fabriken, wie er sich aus dem Vergleich mit Wohngebäuden derselben Grösse bei Berücksichtigung der Lage der Fabriken ergeben würde, zu ermitteln, wobei im Zweifel auf etwa zwei Faden Höhe eine Etage angenommen wird. In Riga wird der Mietertrag der Fabriken und gewerblichen Gebäude entweder aus kontraktlichen Vereinbarungen oder durch Vergleiche mit Wohngebäuden bestimmt oder es werden jene Gebäude nach dem sich aus der Grösse der Räume im Vergleich zu denjenigen der vermieteten Wohnhäuser nach den der Quadratfussanzahl entsprechenden Erträgen eingeschätzt.

Man hat gegenüber Beschwerden gegen die Besteuerung der Fabriken nach dem Raum geäussert, die Immobiliarsteuer sei eine Ertrags- aber keine Personal- resp. Einkommensteuer. Dass aber die Wirkung dieser Fabrikbesteuerung keine gute und vor allem keine gleichmässige, somit eine den Absatz leicht erschwerende ist, ein Einwand, der auch von *v. Myrbach* gegen die Fabrikbesteuerung überhaupt gemacht wird, wird wohl kaum bezweifelt werden können.

Die Termine der Generalschätzungen sind z. T. feste, z. T. von jedesmaligen Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung abhängige. So z. B. hat Kischinew alle vier Jahre regelmässige Generaleinschätzungen, Saratow alle fünf Jahre angeordnet. Dagegen finden in Riga Generaleinschätzungen statt. Sobald die Stadtverordnetenversammlung es für angezeigt hält, ist die sog. Delegiertenkommission, eine den eigentlichen Schätzungs- oder Lokalkommissionen übergeordnete Kommission am Ende ihrer Wahlperiode dazu verpflichtet, Gutachten darüber abzugeben, ob es im Interesse der Stadt oder im Interesse einer gleichmässigen Besteuerung geboten sei, alle Immobilien einer Einschätzung zu unterziehen.

---

# VERFASSUNGSGESCHICHTLICHE BEITRÄGE

## IM ANSCHLUSS AN DIE FRAGE DES

## WÜRZBURGER HERZOGSTITELS.

VON

FREIHERR L. v. BORCH.

---

Es handelt sich bei der umstrittenen Frage über den Würzburger Herzogstitel zunächst um richterliche Befugnisse mit Titeln, deren Entstehung sehr schwer zu begründen ist. Einsender ds. will die hierüber letztaufgestellte Beweisführung untersuchen und dann in Kürze seine Ansicht mitteilen, die er aber durchaus nicht als eine abgeschlossene Forschung betrachtet, sondern nur der wissenschaftlichen Prüfung empfiehlt.

Zur Bekämpfung der bekannten, neueren Arbeiten der Herren Professoren *Breslau* [1]) und *Henner* [2]) über das Würzburger Herzogtum, dass nämlich dessen Ursprung auf immunitätsherrliche Rechte und nur im Umfange des engeren Hochstiftes einzuschränken sei, hat Professor der Rechte *O. v. Zallinger*, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (1890, S. 528 ff.), die Bedeutung jenes Herzogtumes auf eine Landfriedenshauptmannschaft der Bischöfe und zwar für ganz Ostfranken zurückgeführt und dies durch die folgenden Gründe gestützt. — 1. (S. 544): weil aus einer Würzburger Urkunde von 1103 hervorgehe, dass Bischof Emehard damals das Oberhaupt des Landfriedens für seinen ganzen Sprengel war, dass ihm deshalb eine besondere Gerichtsbarkeit zustand, welche er in eigener Person ausübte. 2. (S. 538): Weil König Heinrich V. 1120 bekundet, dass der Würzburger Kirche eine dignitas judiciaria in tota orientali Francia, welche dieselbe von seinen Vorgängern erhalten, unter ihm aber verloren hatte, zurückgegeben sei, wobei bestimmt wird, dass dieses Amt (*honor*) vom Bischof Erburg und seinen Nachfolgern nur in Person auszuüben ist. 3. (S. 540): Weil in einer Immunitätsverleihung von 1138 an Kloster Comburg über die Gerichtsbarkeit des Vogtes durch König Konrad III. ganz besonders die Einwilligung des Bischofs Embricho von Würzburg hervorgehoben ist und die Fortdauer jener Obergewalt namentlich auch über die Stiftungsgüter im Kochergau bezeugt wird. 4. (S. 547): Weil Bischof Gebhard 1156 auf Grund sowohl seiner bischöflichen als herzoglichen Gewalt der Stadt Hall, mit Bewilligung des abwesenden

---

1) Forschungen zur deutschen Geschichte, B. 13, die Würzburger Immunitäten und das Herzogtum Ostfranken.

2) Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg.

Kaisers Friedrich und in Gegenwart des Herzog Friedrich IV. von Schwaben, ein Marktrecht verlieh. 5. (S. 547): Weil in dem Erkenntnis des Jahres 1160, wenn auch die Ansprüche Würzburgs auf gewisse Hoheitsrechte über eine Bamberger Grafschaft zurückgewiesen wurden, doch eine Anerkennung des Titels erfolgte, da der Kaiser sagt, dass Bischof Gebhard »occasione ducatus sui« jene Gewalt zu haben meine. 6. (S. 547 ff.) Weil der Kaiser in dem Brief des Jahres 1168 über Verleihung und Bestätigung einzeln genannter hoher und niederer Gerichtsbarkeit im ganzen Bistum und Herzogtum Würzburg und in allen dort gelegenen Grafschaften, den Bischof Herold wiederholt als Herzog bezeichnet.

Nun will ich den Herren *Breslau* und *Henner* nicht vorgreifen, aber bei dieser Frage selbst beteiligt, möchte ich auch das Wort ergreifen. Ich werde mich auch so kurz als möglich fassen.

*v. Zallinger* bemerkt mit besonderer Genugthuung, dass auch G.Rat *R. Schröder* in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte den Ursprung des Würzburger Herzogtums von einer Landfriedenshoheit abzuleiten sucht. Allein dieser Ursprung ist schwer zu beweisen: weil die Landfrieden jener Zeit stets kaiserliche Erlasse und nicht wie seit dem 14. Jahrhundert Bündnisakte waren, namentlich in den ältesten Bestimmungen von Würzburg (1121) und von Bamberg (1135) ist nichts von einem Provinzial-Oberhaupt enthalten [1]. An ersterem Orte verpflichteten sich die Grossen sogar ausdrücklich dem Kaiser mit Einsetzung ihres Lebens für die Aufrechthaltung seiner Befehle. Noch weniger ist ein fränkisches Oberhaupt zu vermuten, als Friedrich I. 1165 zuerst in Würzburg — um Alexander III. einem Landfriedensbrecher gleichzustellen — alle geistlichen und weltlichen Fürsten unter Androhung strenger Strafen zwang, sich vom Papste loszusagen, und dann die Ausführung dieser Beschlüsse überall im Reich persönlich weiterverbreitete [2]. *v. Zallinger* hätte also schon aus diesen Gründen die Würzburger Landfriedenshauptmannschaft etwas vorsichtiger erklären sollen.

Ich bemerke des Näheren:

Zu 1 sagt er: schon der Schuldige, über welchen der Bischof in Person Gericht hält, werde zwar von ihm »*miles noster*« genannt, was nach dem damaligen Sprachgebrauch gleichbedeutend mit Vasall sei; er fährt aber fort: »es kann gar nicht zweifelhaft sein, dass wir es trotzdem mit der Handhabung einer öffentlichen, staatlichen Gerichtsbarkeit zu thun haben, weil der Bruch des Landfriedens durch Fehde (inimicis suis non pepercit lautet die Anklage gegen den Vasallen und deshalb kauft der Bischof seine Güter) nicht vor das Lehengericht gehörte.« Das letztere ist vollkommen richtig, wir werden aber sogleich sehen, dass der Bischof hier doch nur über seinen eigenen Vasallen zu Gericht sitzen konnte »wenn auch über den Landfriedensbruch.« Diese Verhandlung und die obige Erklärung soll nun den Beweis geben, dass der Bischof von Würzburg das Oberhaupt des Landfriedens seines ganzen Sprengels war. In diesem lagen aber z. B. auch Bamberger Grafschaften und Herr *v. Zallinger* muss (S. 547) selbst zugeben, dass 1160 durch Reichsurteil gegen die Ansprüche des Bischofs

---

1) *U. Eggert,* Studien zur Geschichte der Landfrieden. S. 38 und S. 41.

2) *U. Eggert,* a. a. O., S. 45, und ebensowenig ist von einem Provinzial-Oberhaupt in Friedrichs letztem Landfrieden zu Nürnberg (S. 45—46) — gegen die Brandstifter— etwas angedeutet.

von Würzburg dem von Bamberg dort die folgenden Rechte zugesprochen — also bestätigt — worden: *centuriones ponere*, *allodiorum placita tenere* und *de pace fracta judicare.* Nun lag aber die Grafschaft sogar in einem Gau (Ramgau) des Bischofs von Würzburg (S. 547) und wenn Bamberg selbst dort »über Landfriedensbruch« urteilen lassen durfte: welches Recht blieb für das unzweifelhafte Oberhaupt des Landfriedens in ganz Ostfranken? — Es folgt doch wohl aus diesen Gründen offenbar, dass es ein solches überhaupt nicht gab, und dass jeder einzelne Grosse in seinem Gebiet selbst die kaiserlichen Befehle zur Erhaltung des Landfriedens ausführen liess. Auch der Bischof von Würzburg wird deshalb im Jahre 1103 nur über seinen eigenen Vasallen gerichtet haben: und die Worte »omnes regimini meo subjacentes« werden sich nicht — wie *v. Zallinger* will — auf die ganze Diözese beziehen, sondern »wegen des miles meus« etc. nur auf das engere Hochstift. Es sei denn, dass die Verhandlung schon eine schiedsgerichtliche war, worauf ich wiederholt zurückkommen werde und wofür sehr gut die obigen Worte passen würden, »dass als Ausgleich« die Güter des Ritters gekauft werden.

Zu 2: In der vom Bischof persönlich auszuübenden »*dignitas judiciaria in tota orientali Francia*«, von welcher 1120 die Rede ist, kann daher weder eine Landfriedenshauptmannschaft gesucht werden, noch ist wohl an die Anfänge des Kaiserlichen Landgerichts in Franken zu denken, dessen Entstehung und ursprüngliche Ausdehnung, wie *Henner* in seinem obigen Werke S. 6 und S. 101 ausgeführt hat, in Dunkel gehüllt sind: weshalb man später zu den Jahren 1018, 1032 und 1049 durch Fälschung einen Beweis herstellen wollte und das Wort jurisdictio einschob. Selbstverständlich hätte auch der Bischof im Jahre 1120 in Blutfragen noch einen Vertreter haben müssen, wie es das kanonische Recht verlangt. Kaiser Heinrich konnte also mit den Worten in tota orientali Francia nicht von der späteren Ausdehnung des kaiserlichen Landgerichts sprechen wollen, die erst seit dem Jahre 1309 urkundlich nachweisbar ist. — Das verlorene Amt des Bischofs »in tota orientali Francia« war demnach wohl eine Schiedsmannschaft, die sich auch besonders gut mit der kirchlichen Stellung vertrug und die leicht aus längerem Vorsitz in der Provinzial-Synode entstehen konnte. Dass eine solche Würde nicht unterschätzt werden darf, werde ich namentlich am Schlusse nachweisen; bisher genügte es zu begründen, dass schon wegen des obigen Reichserkenntnisses für Bamberg nicht eine Landfriedenshauptmannschaft bestehen und das Kaiserliche Landgericht schon aus dem gleichen Grunde keine Ausdehnung in tota orientali Francia haben konnte.

Zu 3: Auch die Fortdauer einer Gewalt über Kloster Comburg 1138 kann daher aus diesem Grunde nicht besonders auffallen; übrigens soll (nach dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. X, 243) z. B. 1133 Boden dorthin gegeben sein, der vom Bischof abhängig gewesen, und ob die Abtei unter der Würzburger [1]) oder —

1) Dr. *C. Will,* Herausgeber der Mainzer Regesten, teilt mir gütigst folgendes mit: Comburg war jedenfalls Wirzburgisch, aber es gab auch vielfach Streit über den Ort und das Kloster, so zu vergl. Mainz. Regesten Nr. 259 (XXXII) zum Jahre 1216 und guten Aufschluss über den Streit gibt *Jäger,* Geschichte des Frankenlands. III, 120—122. Eine umfassende Litteratur über Comburg findet sich bei *Grote*, Lexikon der Stifter, Klöster u. s. w. Endlich heisst es in Dr. *Anton Friedrich Büsching*'s neuer Erdbeschreibung, 8. Teil, S. 15 f. 4: Comburg ein welt-

wie *v Zallinger* glaubt — der Mainzer Kirche gestanden hat, ist für die Schiedsgewalt der ersteren ganz bedeutungslos: denn sie erstreckte sich ja über ganz Ostfranken. Nur darf man den Begriff dieser Würde nicht unrichtig deuten. *Dignitas judiciaria* ist allerdings eine biegsame Bezeichnung, dagegen sind wir über *honor* und *potestas*, wie erstere 1120 auch noch bekräftigt ist, ziemlich gut unterrichtet. Potestas ist jede Gewalt, es handelt sich also nur um honor. *Ducange* versteht darunter ein Lehen, eine Besitzung überhaupt, dessen Territorium der districtus ist, »in welchem der Herr die Gerichtsbarkeit übt, die letztere auch selbst bedeutet.« Für diese Ansicht habe ich z. B. eine Bestätigung gefunden in den Worten Kaiser Friedrichs, der 1186 den Bischof von Verona »investivit de toto honore et districtu, quod imperium habet in episcopatu et comitatu Veronae« [1]. Hier bedeutet wohl honor »Rechte und Würde« aber districtus doch, wie oben, die Gerichtsbarkeit. Aehnlich erklärt Friedrich v. Arco 1196, dass ihm über Schloss und Burgfrieden daselbst, als Allod der Gemeinde, nur »honor et districtus« zustehen, und auch Schloss Castelbarco wurde vergeben »cum honore et districtu, cum regulis et waitis« [2]. Schon danach müsste es also bedenklich erscheinen, dass Herr *v. Zallinger* aus den Worten »dignitas judiciaria und honor« mit so grosser Sicherheit eine Landfriedenshauptmannschaft »also Gerichtsbarkeit« folgert: da letztere »als districtus« gerade im 12. Jahrhundert dem Wort honor gegenübergestellt und das Wort jurisdictio in der Urkunde absichtlich vermieden wird. Honor ist also das Recht, die Würde ohne bestimmte richterliche Eigenschaft, mithin weit eher die Schiedsgewalt, auf welche ich noch am Schlusse zurückkomme. Hier genügt es vorläufig zu bemerken, dass deren Fortdauer 1138 über alle Streitigkeiten, der Mainzer Kirche gegenüber, welcher die Abtei Comburg nicht bestätigt war, noch ein Mal besonders ausgesprochen werden sollte. Wenn daher Professor *v. Zallinger* aus den Worten des Königs Konrad, dass

---

liches Ritterstift, nicht weit von der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, ist bis 1488 eine Benediktinerabtei gewesen, welche Graf Burchhard von Comburg oder Camburg 1088 aus seinem Residenzschloss gestiftet hat. Es besteht aus einem Probst, einem Dechant, 6 Kapitularen, 4 Domicellaren und 12 Vicariis. 1587 hat das Reichskammergericht nach einem 30jährigen Prozesse die bischöfliche-wirtzburgische Botmässigkeit über dasselbe bestätigt. — So weit Herr Dr. *C. Will*, dem ich hiermit allerverbindlichsten Dank sage. Hienach ist wirklich die 1138 von König Konrad III. anerkannte Gewalt des Bischofs von Wirzburg über Comburg (Mainz gegenüber) unseres Erachtens schon vollständig aufgeklärt. Herrn *v. Zallinger*'s Angabe, dass ein Mainzer Bürger die Abtei Comburg mit gestiftet und an jenes Erzstift übertragen habe, dürfte sich daher auf eine besondere Schenkung beziehen, wodurch dann die Streitigkeiten mit Wirzburg entstanden. Auch Herr Dr. *C. Will* scheint meiner Ansicht zu sein, denn er schreibt mir noch naträglich gütigst: der Mainzer Bürger, welcher das Kloster Comburg ausstattete, hiess Wignand, während Burchhard der Stifter ein Graf von Rotenburg war. Genau zu vergleichen sind fontes I, 453 und Wirtb. Urkb. I, 391, wozu mir Dr. *C. Will* bemerkt, »ob die Urkunde aus dem Comburger Schenkungsbuch überhaupt echt ist, vermag ich nicht zu entscheiden.«

1) *Ugelli*, Italia sacra, V, 805.

2) Fontes rerum Austriacarum, V, 132 und Ath. 3, S. 460—461, wo also districtus als gleichbedeutend mit jurisdictio behandelt ist. Später bedeutet das erstere eine Abgabe an den Herrn.

sich die Rechte Wirzburgs namentlich auch auf die Stiftsgüter in dem einst von ihm verwalteten Kochergau erstrecken sollten, den Schluss zieht: dass dadurch die richterliche Gewalt — diese wurde ja dem Klostervogt übertragen (!) — des Bischofs über die staufischen Lande anerkannt sei, so hat er, wie oben zum Jahre 1103 das bamberger Recht »de pace fracta judicare« nach meiner Ansicht auch hier eine fremde, staatliche Gewalt in Ostfranken unberücksichtigt gelassen. Dr. *W. Rein* sagt nämlich (im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. X, 202 ff.), dass mit Marquard II v. Grumbach (1138—1171) eine Glanzperiode seines Dynastenstammes für etwa 50 Jahre begonnen habe, und dass sein Stand unter den Zeugen nicht selten vor den Grafen von Henneberg, Beichlingen, Ziegenhaim etc. gewesen sei, wie dies seine beigefügten Regesten hinlänglich beweisen, ja, dass Marquard 1163 selbst vom Kaiser als comes bezeichnet wird. — Es ist nun doch kaum anzunehmen, dass eine solche hervorragende Stellung etwa durch zerstreuten Besitz oder die Vogtei über einige Klöster entstehen konnte, denn die bedeutendste über Neuenstadt hatten die Grumbach schon im Jahre 1000, ohne dass bis Marquard II. irgend ein hoher Rang erkennbar wird: sondern es scheint mir viel wahrscheinlicher, dass hier an ein Amt zu denken ist. Spuren eines solchen lassen sich auch erkennen, wenn (mon. boica, B. 29 a, S. 299) König Konrad im Jahre 1149 bei einem Tausch zwischen Kloster Ebrach und der Wirzburger Kirche sagt, dass letzterer die Allodia »per manum filiorum nostrorum Henrici iunioris regis et fiderici nec non fidelis nostri Marquardi de grunbach« übergeben seien.

Damit ist nun allerdings noch nicht gesagt, welcher Art dieses Amt sein musste, dass aber seine Bedeutung eine sehr hohe war, ergiebt sich mit Bestimmtheit daraus, dass z. B. K. Friedrich I. 1152 (Dr. *Rein* S. 245 und 284) den Marquard v. Grumbach vor dem Pfalzgrafen v. Bayern (Otto von Wittelsbach) und 1165 »als advocatus« vor den Burggrafen und Grafen als Zeuge nennen konnte. Was aber Dr. *Rein* in seinen betreffenden Regesten vom 20. August 1166 und 10. Juli 1168 noch ganz anzugeben und hervorzuheben vergessen hat, ist, dass Marquard in beiden vor dem Burggrafen v. Magdeburg und in dem letzteren auch vor dem von Nürnberg und vor den Söhnen der Herzoge von Böhmen und von Polen steht. Nun aber scheint mir für einen solchen Rang nur ein einziges Amt entsprechend: die richterliche Gewalt »als advocatus« über alle staufischen Besitzungen in Franken: also im Herzogtum Rothenburg. Damit würde sich auch recht gut vertragen, dass noch Marquards Sohn — Albert I. — 1176 auf seinem Siegel, leider an einer Privaturkunde, den Reichsadler führt [1]). — Da Dr. *Rein*, wie er (S. 204) selbst sagt, die Bedeutung dieses Amtes nicht ermitteln konnte, so will ich nun zwar meine Erklärung auch nicht als unwiderlegbar hinstellen, Professor *von Zallinger* aber musste dieser merkwürdigen Erscheinung jedenfalls gedenken und eingehende Forschungen darüber anstellen, bevor er die wirzburgische Herzogsgewalt auch über die staufischen Besitzungen sich erstrecken liess.

Zu 4. Dass der Bischof mit Bewilligung des abwesenden Kaisers 1156 einer, in seiner Diözese gelegenen, Stadt, das Marktrecht verleiht und dabei von seiner

1) *A. S. Stumpf,* Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte, B. III, S. 95 ff. will den hohen Rang erklären, dass die Grumbach mit dem Prädikat nobilis des hohen Adels beehrt wurden, was aber schon deshalb nicht ausreichend erscheint, »weil die hohe Stellung in Königsurkunden zwischen 1149 und 1180 besonders hervortritt.«

Herzogsgewalt spricht, ist nach meiner Ansicht ganz bedeutungslos. Auch die Welfen nannten sich schon längst dux de Brunswik und dux de Luneburg, obgleich ein solches Herzogtum erst im Jahre 1235 errichtet wurde [1]).

Zu 5. Es ist ebenfalls ohne rechtlichen Wert, dass der Kaiser 1160 einfach wiederholt, wie der Bischof von Wirzburg »occasione ducatus sui« seine Ansprüche gegen den von Bamberg erhoben und es folgt daraus »umsoweniger eine Anerkennung der Herzogswürde«, wie Herr *von Zallinger* behauptet, weil, wie ich schon zeigte, dem Bischof von Bamberg das Recht de pace fracta judicare etc. auf das bestimmteste zuerkannt und bestätigt wird.

Zu 6: Räume ich zwar bereitwilligst ein, dass die Erklärung nicht leicht ist, welche Grafschaften zu verstehen sind, in denen Friedrich I. 1168 einzeln genannte hohe und niedere Gerichtsbarkeit dem Bischof überlässt (concedimus et damus et confirmamus) und bestätigt. »Dass diese Rechte im ganzen Bistum und Herzogtum von Wirzburg und in allen in denselben gelegenen Grafschaften dem, nun wiederholt, Herzog genannten Bischof, zustehen sollen«, hatte ich in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1890) S. 385—386 und 388, dahin erklärt: dass Wirzburg das Recht zu richten in bisher gar nicht inne gehabten Gebieten erhielt, in welchen dem Reich keine Mannschaft gestellt wurde, weil man sie sonst nicht unter Herzogliche Gerichtsbarkeit gegeben und die Lehenspflicht, von der gar keine Rede ist, mit verliehen haben würde, dass also diese Grafschaften aus Trümmern des alten Gauverbandes und Eigengut bestehen mussten, nach welchem letzteren die Beamten sich nannten, dass sie aber nur die Gewalt zu richten, den Königsbann, vom Reiche hatten.« Damit würde sich sogar Professor *v. Zallinger*'s eigene Annahme (S. 536) vertragen — unsere Schriften erschienen gleichzeitig — »dass die Besitzungen der Grafen von Henneberg, Wertheim, Rieneck etc., wie sich aus den Nachrichten des 14. Jahrhundert ergiebt, grössten Teils im wirzburgischen Gau Waldsassen lagen, wo nur vom Bischof die Gerichtsbarkeit zu Lehen gehen konnte.« Wo aber lag der andere Teil? Doch offenbar unter Hoheit des Reichs und dort sollte nun der Bischof-Herzog ebenfalls das Recht zu richten erhalten, nämlich wenn bis dahin nur unter Königsbann geurteilt war. Dass von den bambergischen Grafschaften und den staufischen Besitzungen kaum die Rede sein darf, sollte sich von selbst verstehen, denn wenn die Gerichtsbarkeit, wie wir sahen, bereits vergeben war, so konnte dies nicht zum zweiten Male und an eine andere Gewalt geschehen.

Das ist nun aber für Herrn *von Zallinger*, der um jeden Preis ganz Ostfranken unter Wirzburger Hoheit bringen will, ohne Bedeutung. — Ich wies schon darauf hin, wie er (zum Jahre 1103) gänzlich unberücksichtigt gelassen, dass dem Bischof von Bamberg 1160 das Recht de pace fracta judicare etc. ausdrücklich bestätigt und dem Bischof von Wirzburg für eine in seinem eigenen Gau Ramgau gelegene Grafschaft, abgesprochen wurde. Damit ist denn doch wohl der unantastbare Beweis erbracht, dass über ein Mal vergebene Gerichtsbarkeit nicht anders verfügt werden konnte. Der Bischof von Bamberg sollte also nach dem Reichsspruch von 1160 ungestört bleiben. Herr *von Zallinger* glaubt aber dennoch (S. 549), dass »durch das Privileg von 1168 nun notwendig eine Aufhebung des früheren Spruchs in Bezug auf die im Wirzburger Sprengel gelegenen Grafschaften Bambergs gefunden werden muss.« — Der Kaiser konnte wohl für das Reich die innere Handhabung der Gerichtsbarkeit verändern, aber

1) Zu vergleichen in der Zeitschrift für Staatswissenschaft. 1890, S. 396.

nimmer über dieselbe doppelt verfügen! Deshalb gelangte ich, gestützt auf diesen Rechtssatz, zu der ganz natürlichen Lösung für das Privileg von 1168: der Bischof-Herzog erhielt die Gerichtsbarkeit in Ostfranken [1]) über alle Gebiete, in denen dieselbe dem Reich noch zustand, und wo also bis dahin nur unter Königsbann geurteilt worden war. Eine sehr beträchtliche Ausdehnung wird sein Rechtsgebiet aber nicht gewonnen haben, weil eben das Recht zu richten schon zu vielfach fest vergabt war, wie ja am klarsten daraus hervorgeht, dass Bamberg sogar in einem wirzburger Gau de pace fracta etc. Gericht besass. Dadurch wird nun aber gleichzeitig die von *v. Zallinger* vermutete Landfriedenshauptmannschaft völlig gefährdet: und ich schlug deshalb schon eine andere Lösung der Frage vor, die ich hier noch etwas ergänzen will. — Gewiss hatte der Neffe K. Heinrichs V. als Herzog von Franken 1115—1120 seine Obergewalt auch über Rechte des Bischofs in Wirzburg ausgeübt und um ähnliches zu verhindern [2]), gab das Reich die dignitas judiciaria in ganz Ostfranken mit dem Bemerken zuzück, dass der Bischof dieselbe immer persönlich handhaben solle. Diese musste demnach, wie ich schon anfangs (ad 2) sagte, von hoher Bedeutung sein und durfte auch — wie das Lehengericht — keine Blutgewalt enthalten [3]), weil dies noch gegen das kanonische Recht verstossen hätte [4]). Die Verhandlungen mit Bamberg lassen deutlich erkennen, dass es ein Oberhaupt des Landfriedens in Franken so wenig geben konnte, wie etwa schon die spätere Vereinigung des kaiserlichen Landgerichts in solcher Ausdehnung mit dem wirzburger Hochstift bestand, es bleibt demnach für letzteres, nach meiner Ansicht, in der Rechtssprache nur Raum für eine Schiedsmannschaft — das Teiding [5]) — über alle Streitigkeiten der fränkischen Grossen in der Curia des Bischofes, mithin ein ähnliches Verhältnis, wie es die Herzoge von Bayern in höherem Masse beanspruchten [6]). Und in der That lassen sich solche Schiedshandlungen der Bischöfe noch ausser der eingangs besprochenen Verhandlung des Jahres 1103 z. B. zu den Jahren 1100 und 1148 (bei Dr. *Rein* a. a. O., S. 243 und 244) nachweisen.

Dass aber das Teiding als Surrogat gerichtlicher Verhandlung (dignitas judiciaria und honor sind also im Jahr 1120 ganz passende Worte [7])), auch noch in anderen Gegenden

---

1) Gesagt ist freilich nur »im ganzen Bistum und Herzogtum«, allein unter ersterem muss man doch wohl den ganzen Sprengel verstehen: weil das Reich »im engeren Hochstift« schon längst nicht mehr über jurisdictio verfügen konnte. Bamberg hatte dieselbe dort unter Heinrich II. mit Einwilligung Wirzburgs erhalten, dem die öffentliche Gewalt (*Th. Henner,* S. 62 ff.) seit Otto III. zustand.

2) *A. Pannenberg* (Forschungen z. d. Gesch. B. XIII, S. 278 und 307) weist nach, dass noch viel später von den Rechten der Herzoge von Rothenburg über Wirzburg gesprochen ist.

3) Dr. *C. G. Homeyer*, des Sachsenspiegels zweiter Teil, zweiter Band, S. 564.

4) Das Kaiserl. Land- und Lehenrecht (*Lassbeeg*) Landr. Art. 92, Lehenr. 41 und 41b. Eine eigene Blutgerichtsgewalt der Wirzburger Kirche im 12. Jahrhundert ist aber nicht zu beweisen.

5) *J. W. Planck,* das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, I, 332 ff.: einen Streit anstatt »mit rechte« zu ordnen, kann man auch »mit minnen« oder durch »Theiding« beilegen. dies sind »Surrogate gerichtlicher Verhandlung«.

6) *L. Weiland,* Entwicklung des sächsischen Herzogtums unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 4—9, wo er den Vergleich mit Bayern macht.

7) Zu vergleichen S. 655 die Erklärungen.

von hoher Bedeutung war, lässt sich aus den folgenden Umständen erkennen. Geheimrat *Richard Schröder* berichtet [1]) z. B. aus dem trefflichen Werke von *Karl Lamprecht* über Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter: »richterliche Aufgaben hatte der Amtmann — als Nachfolger der früheren Burggrafen — in den Moselgegenden nicht, wohl aber verdrängte er die ordentlichen Gerichte vielfach, wie auch in den Hessischen Gebieten — durch eine umfassende richterliche Thätigkeit.«

Dies war nun doch jedenfalls ein sehr ähnliches Verhältnis, wie das der Wirzburger Kirche. Nur besass letztere eine öffentliche Anerkennung jenes Amtes, dessen Inhalt also wohl darin bestand, dass in dem unmittelbar von der Krone abhängigen Franken die Grossen nicht früher ihre Streitigkeiten an das Reichsgericht bringen durften, bevor der Bischof persönlich geteidigt hatte [2]). Daraus musste aber selbstverständlich die Bildung des Kaiserlichen Landgerichts in Franken und dessen Abhängigkeit von Wirzburg entstehen; und eben dieser Uebergang aus dem Teiding wird die Veranlassung sein, weshalb wir über die Zeit so wenig unterrichtet sind. Man könnte versucht sein, das Privileg von 1168 für die eigentliche Begründung des Landgerichts zu halten, wenn der Kaiser nicht sagte *»concedimus et damus et confirmamus«*, wodurch doch klar ausgedrückt ist, dass er nicht die von mir schon erwähnten (nach 1160) gefälschten Briefe bestätigt, sondern seine eigene Verleihung der Gerichtsbarkeit. Wie weit sich aber diese eben nur erstrecken konnte, habe ich bereits eingehend besprochen Das Teidigungsrecht der Bischöfe steht daher zu dem Privileg von 1168 in gar keiner Beziehung; und die Ausdehnung des Landgerichts auf ganz Franken konnte nur durch Uebereinkommen aller Gerichtsherren erfolgen.

Aber eine solche Schiedsgewalt war immer von grosser Wichtigkeit, wenn sie auf staatlicher Anerkennung beruhte. Aus ihr erwuchs wohl zweifellos die Abhängigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Franken und durch ihre Verwandtschaft mit der wirklichen Herzogsgewalt entstand wenigstens der Titel, der dann zum ersten Male im Privileg von 1168 vom Reiche öffentlich anerkannt erscheint.

Eine Lehenspflicht ist dafür nicht nachweisbar verlangt worden: die Gerichtsbarkeit aus letzterer Urkunde war also zu Eigen gelassen.

Daran anschliessend will ich nun zunächst das Leihen und Lassen ausführlicher erörtern.

Das erstere bedeutet in deutschen Rechtsbüchern »eine Belehnung«, das Zweite ist im allgemeinen »eine unbeschränkte Abtretung«. Jedoch wird auch von leihen zu Zins — sogar Zinslehen — leihen zu Hofrecht an Dienstmannen und leihen des Königsbannes etc. rechtlich gesprochen. Für uns handelt es sich nun hier ausschliesslich um »rechtes Mannlehen mit Dienst«. Diese anscheinend rein juristische Frage ist aber auch von staatswissenschaftlicher Bedeutung, weil dadurch ständische Verhältnisse bedingt werden.

In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1890, S. 376 ff.) habe ich behauptet, dass das Recht zu richten nicht immer den Empfänger zum Lehensmanne

1) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. B. XI (germ. Abtlg.) S. 249.

2) Nach Dr. *E. Rosenthal*, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Nach B. I, S. 161 übte daselbst seit 1315 auch der Judenmeister ein staatlich anerkanntes schiedsrichterliches Amt.

mache, weil auch an »das Lassen« also die völlige Uebertragung des Rechtes des Veräusserers zu denken ist [1]). Ich hatte versucht, dies in drei Beispielen dadurch nachzuweisen, dass die Eigentümer grösserer Gebiete, wie wir in zweien dieser Fälle wissen (Hennegau und Randek) die hohe und niedere Gerichtsbarkeit vom Reiche erhielten, wie im dritten (Wernigerode) das gleiche geschehen sein muss [2]), und dass alle drei Lande später einem fremden Herrn zu Lehen aufgetragen wurden, ohne dass von einer Genehmigung des Reiches eine Rede ist: es musste demnach die Vergebung der Gerichtsbarkeit zu eigen erfolgt sein. Ich will es nun versuchen, meine Behauptung, dass nicht immer wirkliches Lehen — also Heerespflicht — entstand, etwas weiter zu begründen [3]).

Nimmt man gewöhnlich an, dass das Recht zu richten, eben wie jedes Lehen, durch Schwur und Handreichung erworben wurde [4]), so glaube ich zunächst, wie auch schon vermutet ist [5]), dass nicht immer beide Handlungen vorgenommen wurden, oder dass man wenigstens auf die Commendatio den besonderen urkundlichen Wert legte, weil homagium geradezu als Lehenseid etc. gebraucht ist [6]).

1) Dr. *C. G. Homeyer*, des Sachsenspiegels zweiter Teil (B. II, S. 375—376 und 532): »der Dienst entstand durch Annahme eines Gutes und Gericht ist an sich Lehengegenstand wie ein Dorf etc.« Allein es handelt sich hier um Amtsleihe von Schultheissentum, Grafschaft etc. und es wird daher, da jenes Verhältnis nicht ganz klar, gestattet sein, die Vergabung der Gerichtsbarkeit noch durch andere Fälle zu ergänzen, wie z. B. durch Lassen, wozu S. 269 nur die Erklärung gegeben ist und S. 425 ff. dieser Begriff in Beziehung auf das Lehensverhältnis, also namentlich »das Auflassen« (Abtreten) des Gutes behandelt wird. In meinen Beispielen aber ist »das Lassen zu Eigen« gemeint.

2) Z. B. weil es seit 1121 Grafen v. Wernigerode giebt, die früheren Eigentümer dieser Gegend (v. Vockenstedt) aber nicht diesen Titel führten, dass die Grafen wegen der Gerichtsbarkeit niemals von den benachbarten Territorialherren — den Bischöfen von Halberstadt und den Welfen — angefochten sind, und dass sie ihr Gebiet 1268 durch eigene Urkunde an Brandenburg zu Lehen auftragen konnten etc.

3) Dr. *H. Brunner*, Sitzungsberichte der Kais. österr. Akad. der Wissensch. 1864, S. 316—317: Bannleihe durch das Reich giebt die Gewalt, Gerichtsleihe das Recht zu richten, dort wird Hulde ohne Mannschaft, hier Hulde mit Mannschaft geleistet. Ich will nur, da ja für die Behauptung »dass das Recht zu richten zum rechten Lehensmanne gemacht habe«, doch erst die Beispiele zu erbringen sind, hier gleich auf die zweifelhafte Bezeichnung »der Verleihung« hinweisen, denn dieselbe wird im sächsischen Rechtsbuch (wie von Geh.Rat *Brunner*) für den Bann gebraucht und hatte doch nach Professor *Homeyer* (a. a. O. S. 542) durchaus nicht den Charakter eigentlicher Belehnung.

4) Das Institut für österreichische Geschichtsforschung, B. X, S. 420 bringt z. B. nach den annales Laurissenses Majores wohl die ausführlichste, ältere Ueberlieferung einer Auftragung. Es handelt sich im Jahre 757 um Herzog Tassilo von Bayern, und es wird berichtet, dass er auf fünf genannte Reliquien »sacramenta juravit multa et innumerabilia — — — in vassatico se commendans per manus fidelitatem promisit regi Pippino — — — ut omnibus diebus vitae eius sic conservaret sicut sacramentis promiserat.«

5) Dr. *G. Homeyer*, a. a. O., S. 325.

6) Dr. *G. Homeyer*, a. a. O. S. 322, bringt schon homagium quod vulgariter

Fürst Wizlaw III. von Rügen verleiht (contulimus) am 15. Mai 1311 dem Johann von Meppen und genannten Familiengliedern, wie deren Erben, ein Dorf mit allem Zugehör (vom Gericht ist hier nichts gesagt) »vero iure homagii, sine omni servicio« [1]).

Hier ist nun homagium nicht allein, wie ich sagte, für Schwur und Handgelöbnis gebraucht, sondern für Lehen- oder sogar Erbrecht, denn wir erfahren durch den Nachsatz, dass es schon durch Verleihung ein Lehen ohne Dienst war, wovon sonst, wie ich noch zeigen werde, nur durch Vertrag wenige Beispiele bekannt sind.

Wie genau aber der Verleiher mit dem Lehenrecht vertraut sein musste, ergiebt sich schon durch den Zusatz, dass jenes Dorf zur gesamten Hand (in solidum, sive coniuncta manu) übertragen werden soll.

Freilich war Rügen ein dänisches Fahnlehen [2]), allein schon durch das lübische Recht, welches jene Fürsten so früh in einzelnen ihrer Städte einführten [3]), hat ein Beispiel von dort wohl den gleichen Wert, wie aus einem wirklichen Reichsteil.

Ich kann aber, wenn auch aus etwas späterer Zeit, ein solches, wo es sich um alle Gerichte und Rechte handelte, aus dem Jahre 1486 dem erzbischöflich Magdeburgischen Lehenregister entnehmen. Dort heisst es »prestabit domino homagium fidelitatis post quattuor annos quod juvenis est« [4]).

Hier ist vielleicht homagium fidelitatis zusammengezogen aus homagium »et juramentum« fidelitatis, was nur um so deutlicher beweist, dass der eigentliche Schwerpunkt wie in Rügen, auf homagium gelegt wurde. Allerdings huldigten Rat und Bürgerschaft der Stadt Magdeburg noch am 4. Juli 1666 »treu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein« [5]).

Darf ich also meinen ersten Satz, »dass der Schwur mit dem Handgelöbnis zusammenfallen, und dass Lehengut auch mit dieser Bezeichnung ohne Dienst geliehen werden konnte«, wohl als bewiesen erachten, so gehe ich zu der anfangs ausgesprochenen eigentlichen Behauptung zurück: Dass durch das Recht zu richten nicht immer der Empfänger auch Lehensmann werden musste. Die sichere

---

dicitur manlehen und loco homagii statt titulo feudali etc., mein zweites Beispiel zeigt aber noch deutlicher die Zusammenziehung der beiden Handlungen der Hulde selbst, was *H.* nur für möglich hält.

1) *C. G. Fabricius*, Urkunden zur Geschichte des Fürstentumes Rügen, B. IV, Heft 3, Abtl. 2, S. 14.

2) Dr. *R. Klempin*, Pommer'sches Urkundenbuch, B. I, S. 309, wo Fürst Wizlaw I. am 8. Jan. 1241 urkundet »domino rege Waldemaro regnum Dacie gubernante« und *C. G. Fabricius*, a. a. O., B. IV, Heft 3, dritte Abtl. S. 23, wo ein anderer Fürst Wizlav 1315 selbst über seine dänische Fahnlehen berichtet.

3) Dr. *Th. Pyl*, Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte, Heft 2, S. 3 (am 14. Mai 1250 in Greifswald).

4) Lehenregister des Erzbischof Ernst (17. April 1486) unter Johann v. Borch. Sein Vater Konrad hatte aber nach dem Lehenbuch des Erzbischof Johann (Fol. 28) 1. Juni 1467 ein Dorf mit Gerichten und Rechten höchst und nieder etc., weshalb sein Sohn nach der angenommenen Theorie hätte juramentum und homagium leisten müssen.

5) *F. Hirsch*, der grosse Kurfürst und die Altstadt Magdeburg bis zum Jahre 1666 (Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, IV, 2, S. 172, 177 und 205).

Probe ist zwar nur dort zu machen, wo das Recht zu richten über bereits erworbenen, freien Boden gegeben wird, hier ist aber ein Fall, der auch bei gleichzeitiger Vergabung die Richtigkeit meiner Behauptung unterstützt, weil es sich um hohe Gerichtsbarkeit handelt.

Wieder ist es ein Fürst von Rügen, durch dessen Urkunde wir einen solchen Beweis erhalten. Wizlaw II. verleiht (cotulimus) nämlich am 8. Juni 1278 den Rittern Mattheus und Eberhard Moltke ein Dorf mit aller Gerichtsbarkeit, wie er (der Fürst) dieselben von seinen Vorfahren erhalten, hohes und niederes Gericht, zum freien Besitz (perpetua possessione libere possidendam), indem er auf Huldigung (nihilominus tamen homagii rationem recusantes) verzichtet [1]).

Hier wird also das Gericht über alle Fälle *(judicium maius et minus in omni causa)* vom Fürsten vergeben, ohne dass jenes Verhältnis überhaupt nur ein Lehen — wie etwa oben 1311 ohne Dienst — genannt ist. Bedenkt man aber, dass nach dem Rügenschen Urkundenbuch (II, 39—40) die Güter des Landadels den fürstlichen Vögten und Richtern unterstanden, so fällt hier 1278 das ganze Gewicht auf die Gerichtsbarkeit und es ist anzunehmen, dass der Fürst dieselbe auch ohne die erste verliehen hätte, wenn die Moltke das freie Dorf bereits besessen haben würden. Und wenn man auch in Erwähnung zieht, dass in ursprünglich slavischen Landen eine starke Abneigung gegen die Lehenspflicht vorherrschend gewesen zu sein scheint, so waren ja die Moltke eingewandert, und ausserdem ist die ganze Vergabung eine so sehr meinen übrigen Beispielen entsprechende, dass man ernstlich zweifeln darf, ob die Lehre »das Recht zu richten macht zum Lehensmann« wirklich ganz überwiegende Anwendung fand.

Dafür sind nun von den Verteidigern dieser Ueberlieferung erst die nötigen Beispiele [2]) herbeizuschaffen, bis dahin aber werden die meinigen an Glaubwürdigkeit dafür gewinnen; dass es für das Recht zu richten überhaupt keine so festen Regeln gab, wie etwa für die Bannleihe (Gewalt zu richten), welche ohne Handreichung (commendatio oder homagium) erfolgte.

Die Richtigkeit der Worte des Sachsenspiegel [3]) »ban liet man ane manscap (homagium)« lässt sich wohl am besten aus einigen Urkunden des Jahres 1234 erkennen, in denen Heinrich VII geistlichen Stiften die Verleihung des Bannes, welche bisher vom Reich erfolgte, für die Dauer der Amtsführung der Vögte nun selbst überlässt und eignet [4]). Die Verbindung mit dem Leihenden durch den

---

1) *C. G. Fabricius* a. a. O., B. III, S. 30.

2) Und zwar solche, wie meine eingangs erwähnten, in welchen die Verleihung nicht gleichzeitig mit Boden erfolgte.

3) Landrecht, III, 64, § 5.

4) Prof. der Rechte *O. v. Zallinger* in den Mitteilungen des Inst. für österr. Geshichtsforsch. B. X (1889), S. 230. Zweck der sehr beachtenswerten Arbeit ist der Nachweis, dass schon seit 1214 gegen das kanonische Recht z. B. der Bischof von Halberstadt Blutgerichtsgewalt und Bannleihe übte, während der sogenannte Schwabenspiegel (*Lassberg*) Art. 92, Landrecht und Lehenrecht 41 b, sagt, dass dies zwar den weltlichen Fürsten zustehe, der Richter der Geistlichen jedoch vom Könige die Gewalt einholen müsse, aber bis zu deren Ankunft ohne Königsbann richten dürfe. Ich bringe aber noch ein früheres Beispiel, wie die Halberstädter. Die Aufhebung des betreffenden Kanon erfolgte bekanntlich erst durch Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1298. Dr. *L. v. Rockinger* hat aber verdienstvoller Weise in den Abhandlungen der

Bann war also jedenfalls lockerer als die durch Gerichtsbarkeit entstandene, und für beide sagt das sächsische Rechtsbuch an derselben Stelle »die koning

---

Königl. bayer. Akademie d. Wiss. (B. 18, S. 668 ff.) den Nachweis angekündigt, dass der sog. Schwabenspiegel schon 1266 benutzt sei, während Herr *v. Zallinger* in seiner obigen Abhandlung dies noch nicht wissen konnte und die Abfassung erst unter Rudolf I. ansetzt. Bekannt ist, dass Herr Dr. *v. R.* dies in Bamberg geschehen lässt, während ich in dieser Zeitschrift (1890, S. 403 und 405 ff.), die Entstehung am Hofe des Erzkanzlers zu Mainz vermutete. Dort konnten auch durch die Sufragane einige bayerisch-schwäbische Bezeichnungen für Verwandtschaftsgrade bekannt und benutzt sein, welche Hofrat *von Ficker* (Mitthl. des Inst. f. österr. Geschf. B. XI) gegen *v. R.* hervorhebt. Der wahrscheinlich auch in Mainz verfasste »deutsche Spiegel« bringt, wie ich zeigte a. a. O., aus gleichen Gründen ein Mal den rein bayerischen Schergen (Fronboten)! Endlich fand ich auch in Schwaben (Geschichte des Lechrain) in einer Bestätigung des Stadtrechts von Rain, am 16. Oktober 1332 durch Ludwig den Bayer, den Büttel. Ich glaube aber kaum, dass dadurch die Heimat des sog. Schwabenspiegels in jener Gegend bewiesen ist, weil der Büttel durch diese Bestätigung erst hineingetragen sein kann, was um so wahrscheinlicher wird, da das Augsburger Stadtrecht von 1276 bekanntlich statt seiner immer den Waibel nennt. Nun könnte man zwar gegen die Entstehung des Rechtsbuches in Franken vielleicht die ursprüngliche enge Grenze der Blutsverwandtschaft dieses Stammes geltend machen wollen (vergl. *J. Ficker,* Untersuchungen zur Rechtsgeschichte I, § 368), allein die kirchlichen und allgemeinen Ehesatzungen hatten dies längst ausgeglichen und der sog. Schwabenspiegel hat (nach § 375) auch die gleiche Erbgrenze mit seinen Vorgängern, dem Sachsen- und Deutschenspiegel, welcher letztere ja auch fränkisch war, bis zum siebten Doppelknie. Dazu kommt noch, dass ja das Erzbistum Mainz in seinen nördlichen Teilen selbst sächsisch war, und dass der sog. Schwabenspiegel, wie ich schon hervorhob, die bayerisch-schwäbischen Verwandtschaftsbezeichnungen leicht durch die Suffraganverbindung erfahren und benutzen konnte. Ich glaube daher schon aus diesen Gründen, jedenfalls aber aus meinen gesetzlichen Nachweisen von 1890, an der Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts mit dem sächsisch-fränkischen Büttel am Hofe des Erzkanzlers noch festhalten zu dürfen. Denn wenn z. B. Friedrich II. am 26. April 1220 im Privileg für die geistlichen Fürsten bestimmt, dass mit Acht belegt werden soll, wer über sechs Wochen im Kirchenbann war, dann aber im November des gleichen Jahres in seiner coronatio Romana unter anderem auch mit dem Papst für das ganze Reich vereinbart, dass die Acht erst nach einjährigem Bann erfolgen soll, und dem Erzkanzler von Mainz besonders befahl, seinen Vertrag zu verkünden: so sollte doch offenbar die Bestimmung darüber im Privileg vom 26. April aufgehoben sein. Wenn nun aber letzteres von ihm 1234 doch wieder dem Erzbischof von Mainz (in ipsius favorem) erneuert und bestätigt wurde, so galt für dieses Hochstift wieder die Bestimmung vom 26. April (länger als 6 Wochen), und da sich diese im sogenannten Schwabenspiegel findet, der allerdings die für das übrige Reich seit November 1220 giltige nicht erwähnt, so muss, nach meiner Ansicht, die Abfassung im Erzstift Mainz vermutet werden. Hätte Albrecht von Brandenburg-Kulmbach nicht das Erzkanzlerarchiv zu Aschaffenburg zerstört (vergl. *J. Janssen,* Geschichte des deutschen Volkes, Register zu B. III), so würden wir wohl über manches besser unterrichtet sein!

ne mach mit rechte nicht weigern den ban to liene, deme it gerichte gelegen (geliehen) is« [1]).

Dass aber später Unsicherheit über das Recht zu richten geherrscht haben muss, beweist z. B. auch, dass Graf Johann von Nassau, gegen erhobene Ansprüche, im 16. Jahrhundert behaupten konnte, seine Grafschaft Mürs sei ein Eigen und selbst dem Reiche nicht pflichtig [2]). Das Land scheint daher, wie in meinen drei ersten Beispielen, freier Boden gewesen zu sein, welchem die Gerichtsbarkeit vom Reich ohne Lehenspflicht, aber erst nach Entstehung der Territorialgewalten, gegeben war, die dann die Anerkennung versagen konnten.

Ich bitte daher um den Nachweis von solchen Fällen, in denen die Vergabung der Gerichtsbarkeit über schon erworbenen, freien Boden stattfand und dessen Eigentümer zu rechten Lehensmannen gemacht wurden, selbst wenn ihnen der Dienst erlassen gewesen wäre.

Welche verschiedene Folgen und Umstände eine solche Vergabung vor oder nach dem Gesetz von der Landeshoheit nach sich zog, habe ich in dem genannten Aufsatz in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1890, S. 376 ff.) nachzuweisen versucht, und auf diesen Unterschied ist auch wohl der oben erwähnte Streit in der Grafschaft Mürs zurückzuführen. Beispiele, wie das unten (S. 664, Anm. 1) gebrachte der Herrschaft Hag, welche bereits ein Reichslehen war und auch später die Gerichtsbarkeit erhielt, gehören einer Klasse an, welche hier nicht zu besprechen ist. Auch lässt sich die Frage, »ob das Recht zu richten zum Lehensmann machte«, in solchen Fällen gar nicht entscheiden, in denen dieses gleichzeitig mit dem Boden zu Lehen gegeben wurde.

Ich habe wohl kaum nach meinen Erörterungen noch nötig auszusprechen, dass mir wenigstens kein Fall bekannt ist, in welchem die Vergabung an freien Boden mit Schwur und Handreichung erfolgte, mithin ein Reichslehen entstanden wäre, sondern dass ich glaube, die Gerichtsbarkeit sei, wie in meinen Beispielen (Hennegau, Werningerode und Randek) gewöhnlich zu Eigen vergeben worden, und der (S. 660 Anm. 3) aufgestellte Satz »für das Recht zu Richten wird Hulde mit

---

1) Dieser Rechtssatz erinnert mich daran, dass Prof. *v. Zallinger* a. a. O., X, 241, noch einmal auf seine III, 558 mit so grosser Bestimmtheit ausgesprochene Behauptung verweist, dass eine Kaiserurkunde für die Herrschaft Hag, die inzwischen schon von mir (Rechtsverhältnisse 1884) als Reichslehen nachgewiesen war, nichts anderes als eine Verleihung des Königsbannes zu einer vorangegangenen bayerischen Gerichtsleihe gewesen sei. Aber auch eine solche ältere vom Reich hatte ich aus genannten Gründen in der Zeitschr. f. Staatsw. (1890, S. 383 und 387) bestritten, und ich will hier noch darauf hinweisen, dass man 1245 für den Königsbann, den man anderen Falles (siehe oben) nicht verweigern konnte, schwerlich so genau alle Fälle angegeben haben würde, in denen der Besitzer und seine Erben (!) urteilen durften, und dass man statt »für geleistete grosse Dienste (wohl als Vasall, weil die Herrschaft ein Lehen) und solche, die noch zu erwarten« doch einfach gesagt haben müsste, »es sei der Königsbann zu vorangegangener Gerichtsleihe des Reiches«. Die Urkunde bedeutet deshalb nichts anderes, als — die Uebertragung der Gerichtsbarkeit und des Königsbannes zu gleicher Zeit.

2) *J. Moser*, teutsches Staatsrecht, B. 38, S. 144.

Mannschaft geleistet« sei erst urkundlich weiter zu begründen [1]). Beispiele, in denen, wie z. B. 1168 an den Bischof von Wirzburg, die Gerichtsbarkeit über fremdes Eigen geliehen — besser gegeben — wurde, ohne dass von Dienst die Rede ist, kann ich mir aber auch nicht zu Nutzen machen.

Dass in einigen seltenen Fällen der Dienst vertragsmässig bei einem Lehengut fortfiel, ist schon früher nachgewiesen [2]), und ich selbst habe bereits eines der merkwürdigsten Beispiele dieser Art mitgeteilt [3]), in welchem »bedingungs- und zeitweise« und aus besonderer Gunst 1264 den Rosenbergen in Böhmen von zwei Burgen durch Ablösung (*homagium emere*) der Dienst erlassen wurde. Dass dies aber in ähnlicher Weise bei der Vergabung der Gerichtsbarkeit über freien Boden und so übereinstimmend, wie in meinen Beispielen, geschehen sein sollte, ist doch gewiss nicht anzunehmen, sondern es spricht alles dafür, dass in solchen Fällen, wie oben 1278 an die Gebrüder Moltke, die Vergabung zu Eigen erfolgte, wo das Land die gleiche Eigenschaft hatte [4]).

1) Sehr merkwürdig ist ein Fall (regesta archiep. Magdeb. I, S. 559), wo der Erzbischof 1159 als Herzog seines ducatus transalbinus flamländischen Ansiedlern ein Dorf mit Marktrecht übergiebt, sie sollen frei sein von Burgwarddienst, aber Geld- und Zehntabgaben entrichten »und die Gerichtsbarkeit mit Schartauer Recht wird Einem derselben und seinen Erben übertragen, wogegen er $^2/_3$ des Erlöses abzugeben hat. Da hier vom Erzbischof die Gewalt eines Grafen oder Vogtes ausdrücklich ausgeschlossen wird, so möchte man vermuten, er habe wie in den Fällen (bei *v. Zallinger*) über eigene Bannleihe, in seinem überelbischen Herzogtum schon die Landeshoheit gehabt, weil gar nicht gesagt ist, dass die mit der Gerichtsbarkeit Beliehenen den Königsbann einzuholen haben. Allerdings vermutet bereits Professor *Homeyer* (a. a. O., S. 545), dass aus den Worten des Sachsenspiegels »Königsbann muss niemand leihen, als der König selbst« zu folgern sei, dass sich dieses Recht die Fürsten schon anzueignen begonnen hätten. Meine in dieser Zeitschrift (1890, S. 390—403) aufgestellte Behauptung, dass des Sachsenspiegels Landrecht aus gesetzlichen Gründen vor 1220 abgefasst sei, gewinnt auch noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass Prof. *v. Zallinger* (die Schöffenbarfreien des Sachsensp. S. 134 und 180 ff.) nachweist, wie der im Abschnitt von der Herren Geburt genannte und sonst nur noch 1223 vorkommende Anno v. Irekesdorf »um 1220 schon ein Siebziger war.« Auch mein anderer Grund, dass der urkundlich nur 1223 genannte, Heinrich, Judas von Schneidlingen, schon einen erwachsenen Sohn (Schöffe) hat, aber in der Herren Geburt noch allein erscheint, deutet auf eine frühere Abfassung, als bisher angenommen, namentlich wenn man bedenkt, »wie genau dort alle lebenden oder doch erwachsenen Familienglieder aufgezeichnet sind.«

2) Dr. *C. G. Homeyer,* a. a. O., S. 381.

3) Beiträge zur Rechtsgeschichte, S. 66.

4) Zu der Uebertragung an die Moltke gehörte, wie ich zeigte, das jus minus et majus, und letzteres umfasste, wie Prof. *Pyl* (a. a. O. S. 70) in so interessanter Weise nachweist, z. B. in Greifswald die folgenden Delikte: die gefährlichen Wunden, Mord und Totschlag, vorsätzliche Brandstiftung, grössere Diebstähle und nach S. 38 auch Ueberfall (also Raub), Geschlechtsvergehen, gebrochenes Eheversprechen und Zwangstrauung, während die Bigamie »dat he II echte wyff hadde« nur mit einer

Der Nachweis solcher Fälle wird aber nicht überflüssig gewesen sein, da das berühmte Werk von Professor *Homeyer* über das Lehenrecht — wenn ich nichts übersehen habe — überhaupt nur die Verhältnisse der Amtsleihen (wie Grafschaft) behandelt, und selbstverständlich, dem Titel entsprechend, das Lassen zu Eigen nicht berühren konnte. Dagegen betont *H.*, dass gegenüber der Auffassung, das Gericht sei ein im Verkehr befindliches Vermögensstück, doch auch der Gedanke an die Würde und die ursprüngliche Amtsbestallung in den Rechtsbüchern seinen Platz behauptet habe« [1].

Erwägt man also, dass bei der Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf schon erworbenen Boden der König von seinen Vermögensrechten nicht gerade erhebliche Opfer brachte, dass also die Notwendigkeit der Gegenleistung durch Heeresfolge fortfiel, so wird es verständlich, wie hier das Ziel der Rechtspflege und der Richterpflicht entschied, welche — wenn ich mich so ausdrücken darf — als Vasallendienst für die Vergabung zu Eigen galten. Damit ist aber nicht zu verwechseln, wenn, wie 1168 in Wirzburg, die Gerichtsbarkeit ohne genannte Pflicht über fremdes Eigen gelassen wurde, weil dadurch die Oberhoheit abgetreten, das Eigen aber unverändert geblieben ist.

Zum Schlusse einige Beobachtungen über die **Dienstpflicht** vom **Boden** und über die **Volks- und Königshufe.**

Durch das germanische Nationalmuseum in Nürnberg gütigst auf *Baltzer*'s Geschichte des deutschen Kriegswesens aufmerksam gemacht, glaubte ich an dort fehlenden Beispielen, namentlich des 13. Jahrhunderts, prüfen zu dürfen, wie weit etwa die älteren Vorschriften über **Kriegsleistungen von Boden** noch in Kraft waren, oder welche neuen Grundsätze dieselben ersetzt hatten. Leider tritt dabei sogleich die Schwierigkeit für die Entscheidung in den Vordergrund, dass die Bezeichnungen der Urkunden nicht so genau sind, wie etwa bei den Römern, wo Kaiser Konstantin in jeder Reichshälfte einen Magister equitum und einen magister peditum einsetzte, während miles (delicta militum propria) der allgemeine Ausdruck war. Schwankte im Mittelalter schon die Bedeutung des Wortes miles, so noch weit mehr die des famulus, der nach *Brinckmeyer*'s Glossarium sein konnte: 1. ein Dienender (servus) überhaupt, 2. ein Knappe, Schildknecht, 3. famulus regis, ein Hofbeamter und endlich 4. famuli feudales, auch Vasallen. Der Famulus kann also beritten oder auch zu Fuss kämpfen und die Bedeutung des Wortes muss in jedem einzelnen Falle geprüft werden [2]. Eine solche Forschung an urkundlichen Beispielen mit Flächen-

Kornlieferung von 3 drömt Hafer bestraft wurde. Die Anklagen wegen Zauberei beginnen erst mit dem Jahre 1515. Allerdings hatte Greifswald lübecker Recht; ähnliche Ausdehnung wird das jus majus aber auch in dem obigen Falle für die Moltke gehabt haben. Nach *O. v. Zallinger* (a. a. O., XI, 551) waren sonst in anderen Landen gewöhnlich die causae majores: »Notzucht, Diebstahl, Totschlag und schwere Verwundung«, während er »Raub und Brandlegung« an die Landfriedensgerichtsbarkeit verweist.

1) A. a. O., S. 528 (Schluss) und S. 546 (Schluss). Wenn daher S. 543 (Schluss) der Rat von Schweinfurt 1613 bei dem Lehensempfang der Reichsvogtei verspricht, »er wolle leisten, was getreue Lehensleute ihren Lehensherren schuldig und verbunden seien«, so bezieht sich dies auf die damit verbundenen Vermögensstücke, denn der Richter schwört nur Treue und Richterpflicht.

2) Herr Professor *Th. Pyl* teilt mir gütigst mit, dass in Mkl. Urkundenbuch

mass scheint aber noch nicht hinlänglich vorgenommen zu sein, und wenn die meinige auch zu keinem sicheren Ergebnisse führte, so kann ich deshalb doch nicht zugeben, dass sie überflüssig war. J e d e n f a l l s m ö c h t e i c h m e h r h a l t e n a l s i m v o r a u s v e r s p r e c h e n!

Es ist allgemein bekannt, dass schon die Römer den Veteranen in den Grenzgebieten Güter mit Steuerfreiheit gegen beständige Kriegsbereitschaft überliessen, dass aber bei den Germanen ursprünglich jeder Freie, ohne Rücksicht auf Besitz, zur Heeresfolge verpflichtet war und erst unter den Karolingern der Dienst an Bodenverleihung geknüpft wurde.

Aber ü b e r d i e Z a h l der zu stellenden Mannschaft, wovon ich hier eigentlich nur reden will, sind wir durch die Urkunden seit dem 9. Jahrhundert nur spärlich unterrichtet. Im Jahre 803 sollte, nach sehr gefälliger Mitteilung von Herrn Dr. *E. Jacobs* in Wernigerode, von 4 eigenen oder gelichenen Hufen (mansis), auf deren Grösse ich gleich komme, ein Mann — also, wie wir sehen werden, noch 1281 der famulus in der Mark und 1291 in Mecklenburg — sich selbst rüsten (*Pertz*, Mon. Germ. leges I, 119) [1]), Herr Professor der Rechte *W. Sickel* macht mich gütigst aufmerksam, dass im Jahre 805 der Mann von 12 Hufen einen Brustharnisch haben musste (*Boretius*, Capitularia I, 123, 5), das heisst also ganz deutlich: wer unter vier Hufen geliehen oder eigen hatte, dem gab man die Waffen zum allgemeinen Heerbann, wer darüber besass, musste sich selbst für den leichten Fussdienst, also mit Speer oder Schleuder und Schild, ausrüsten und von 12 Hufen auch noch mit Brustharnisch, wozu dann selbstverständlich ein Schwert gehörte.

Die Bestimmung von 803 scheint mir noch später in Kraft geblieben zu sein, dagegen müsste das Gesetz von 805 fortfallen, weil ich schon Reiter von fünf Hufen nachweisen werde. Jede letztere setzt *G. Waitz* a. a. O. II³, Abtl. 1, S. 279 zu 30—40 Morgen Ackerland an, *Anton*, Geschichte der deutschen Landwirtschaft (I, 291 ff.) zwischen 20—40 Gespanner (ein solcher = einer Tagesarbeit).

Ueber den Reiterdienst zur Zeit der Karolinger ist nur bekannt, dass er nach *G. Waitz* selten war, was *P. v. Roth* bestreitet. Nach *H. Brunner* (Savigny-Stiftung B. IX germ. Abtl. 210 ff.) wurde seit der Mitte des 8. Jahrhunderts durch die sog. Säkularisation des Kirchengutes dieses letztere gegen Reiterdienst an die fränkischen Gasindi verliehen. Aus *Baltzer*, zur Geschichte des deutschen Kriegswesens, S. 40 erfahren wir, wie eine Romfahrtskonstitution um das Jahr 1200 anordnete, dass von je 10 Hufen Lehen = 5 Dienstgut ein »miles« gestellt werden sollte. Ob aber wohl wirklich an einen »durch den Ritterschlag ausgezeichneten Reisigen von 5 Hufen zu denken ist« oder vielleicht eben nur an einen Vasallen zu Ross? Jedenfalls gab es im Norden noch nicht so viele geschlagene Ritter; denn wenn im Halberstädter Ur-

---

Nr. 4690, 4695 und 4978 (1326 ff.) f a m u l i, a r m i g e r i vorkommen, die ersteren also d e m w e i t e r e n Begriffe entsprechen; die letzteren sind (nach *Grimm's* Rechtsaltert.) ursprünglich Waffenträger, nach *Brinckmeyer* teils soldatischen, teils bürgerlichen Standes, Schildknappen, Rüstmeister, wer in der Schlacht an der Seite seines Herrn kämpft, wer durch den Schilddienst Ländereien erworben hat und endlich ist der armiger (s. o.) auch ein Adelicher, der die Ritterwürde noch nicht hat.

1) *G. Waitz,* deutsche Verfassungsgeschichte, B. IV (alt S. 472) sagt, wenn einer zwei und der andere eine Hufe besass, oder beide je zwei Hufen hatten, sie sich einigen, und zusammen eine Person stellen konnten (aber doch wohl ohne Waffen).

kundenbuch I, S. 39 dem Bischof von Otto III. der Bann super milites, liberos, et servos gegeben wird, so sind die ersteren jedenfalls Vasallen.

Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn Bischof Friedrich von Trient im Jahre 1211 (fontes rer. Aust. B. V, Abtl. 2, S. 225) den Bürgern von Bozen verbietet, in den Stand der milites zu treten oder einem solchen ein Haus zu verkaufen. Ich gebe zunächst die entgegengesetzte Ansicht.

Der Herr Herausgeber der Fontes sagt dazu a. a. O. in Anmerkung 2: Es ist zweifelhaft, ob hier »miles« mit »Soldat« oder mit »Rittersmann« übersetzt werden soll. *Hormayr* (Geschichte von Tirol, II, S. 219) wählt in der Ueberschrift zu dieser Urkunde die erstere Auslegung; dennoch wäre die letztere vorzuziehen. Schon in der Urkunde Nr. 39 geschieht, und zwar gerade für Bozen eine genaue Unterscheidung zwischen miles (Ritter), burgensis (Bürger) und rusticus (Bauer). Da nun hier ausdrücklich verboten ist: ne burgensis miles efficiatur, und daher diese beiden Begriffe einander wieder entgegengesetzt werden, so ist wohl zu vermuten, dass es mit derselben Bedeutung geschieht. — Zudem bedeutet »miles« in der Regel: Rittersmann. So bei Nr. 24, wo die Rede ist von Vasallen »qui nomen habent milites«; so bei Nr. 122, wo es heisst: »nec episcopo nec alicui militi liceat etc.« und an vielen anderen Orten. Ueberdies bedeutete, im zweiten Sinne, miles nicht einen Soldaten schlechtweg, sondern einen Reitersmann. An mehreren Orten (Nr. 116 etc.) kommt vor: .... episcopo liceat ponere in ea castra milites vel pedites. — Was wäre wohl für ein Grund gewesen, dass ein Bozner gerade kein Reitersmann werden, oder sein Haus einem solchen nicht verkaufen sollte? — Frägt man aber nach der Ursache dieses Verbotes für den Fall, als miles »Rittersmann« bedeutet, so mag auf die Urkunde des Trient. Arch. C. V. 1 verwiesen werden, aus welcher hervorgeht, dass die Adeligen an manchen Orten und von manchen Abgaben, namentlich von den Zinsen aus Häusern, und von der nach Feuerherden umgelegten collecta frei waren (siehe die Vorerinnerung zur III. Abtl., Anm. e): durch die fragliche Veränderung in der Eigenschaft eines Hauseigentümers wäre also dem Bischofe ein Schaden zugegangen. So weit der Herausgeber, wozu ich mir zu bemerken erlaube, dass die von ihm angenommenen Gegensätze »miles, burgensis, rusticus« ganz ebenso ausgedrückt sein würden, wenn unter miles für Ritter »ein eques« verstanden werden sollte. Die Stelle der Urkunde lautet; ... dūs Federicus ... interdixit universis burgensibus ... quod nullus eorum sine ejus verbo debeat efficere vel venire militem, et eciam quod nemo eorum suam domum sine ejus verbo alicui militi vendere presumat ...

Die oben angeführte Stelle, wonach »Adeliche« in gewissen Orten von Steuern befreit waren, scheint mir schon deshalb hier nicht anwendbar, weil es die Standesunterschiede im Jahre 1211 noch völlig ausgeschlossen hätten »unter milites zu verstehen nobiles«. Bürger von Bozen aber konnten »den Mittelfreien« angehören, welche — obgleich durchaus nicht adelich — nach *J. Ficker*, (vom Heerschilde, S. 149), im Süden erst lehensfähig sind, was der freie Bauer nicht war. Aber auch dieser Klasse gehörten schwerlich alle dortigen Bürger an und schon deshalb konnte sich der Bischof die Entscheidung darüber vorbehalten. Endlich werden wir für Brandenburg 1281 ersehen, dass die berittenen Vasallen (dort milites genannt), wie oben in Nr. 116 »bis zu sechs Hufen steuerfrei waren«. Wirklich scheint mir doch die Vermutung viel näher zu liegen, dass gewisse Bozener Bürger »wegen ihrer Steuerfreiheit als milites an anderem Ort« dieselbe auch in Bozen beansprucht haben mögen, als dass der Bischof in seinem Verbot von »geschlagenen Rittern« in Bezug auf alle Bürger sprechen wollte; mit

dem erforderlichen Gefolge von 4—5 Berittenen [1]) hätten es wohl nur einige wenige werden können. Auch möchte es in dem Ort an Verteidigern etc. gefehlt haben, wenn demselben durch Reiterdienst zu viele Bürger entzogen worden wären.

Es ist zwar soeben (Savigny-Stiftung B. XII, germ. Abtl.) ein Aufsatz von Professor *C. J. Fuchs* (gegen *Korn* und *Grossmann*) erschienen, welcher (S. 19 ff.) nachzuweisen sucht, dass in der Mark Brandenburg 6 Hufen unter dem Pflug (180 Morgen) für den Dienst des Ritters (miles) und 4 für den des Knappen (famulus) weder das Maximum noch das Minimum von eigener Bewirtschaftung gewesen sei, sondern nur das Maximum der Hufenschaft, für welche seit 1281 (nicht 1283, *Riedel* III, I, Nr. 9 und nicht 11) durch den Dienst eine Steuerfreiheit eintrat. Wenn man hier unter miles einen berittenen Vasallen und unter famulus auch einen Fussknecht verstehen dürfte, so würde für den letzteren die Fläche von 4 Hufen genau mit dem Karolinger Gesetze stimmen und die 6 Hufen für den Dienst zu Ross von 1281 zwischen der Angabe von 5 und 10 Hufen des Jahres 1200 liegen, von welcher ich erörtert habe, dass hier wenigstens der miles kaum den geschlagenen Ritter »mit berittenem Gefolge« bedeuten kann, sondern ganz allgemein einen Reisigen zu Ross. Nun konnte jedoch auch der famulus, den Professor *Fuchs* gar nicht erklärt, Vasall sein. Aber der war nicht immer beritten, denn im Mecklb. Urkundenbuch Nr. 2123 werden am 2. Juli 1291 »auch 4 Hufen« einem Ritter verliehen, von welchen er und noch Jemand »unum famulum cum torace et clipeo in nostram munitionem trasmittent necessitate nobis incumbente« — also ohne Pferd! Erst von »6 Hufen« dienen nach Pommer. Urkundenbuch Nr. 1266, am 13. Juni 1283, die Bauern und Städte »cum uno equo et uno viro, armis sibi decentibus expedito!« Beide Urkunden verdanke ich Herrn Universitäts-Professor *Th. Pyl* in Greifswald.

Wenn es aber schon sehr unwahrscheinlich ist, wie Professor *Fuchs* angiebt, dass ein geschlagner Ritter mit seinem angenommenen, in der Urkunde nicht erwähnten berittenen Gefolge (es werden in der Savigny-Stiftung S. 19 nach *Korn*) 3—4 Mann genannt, sich in den Marken von einer so geringen Fläche wie 6 Hufen, 1281 rüsten konnte, so wird es mir auch sehr zweifelhaft, dass diese Ritterhöfe, wie sie der Herr Verfasser nennt (welche 1375 nach S. 20—21 mit nur einer Hufe vorkommen), deren es bis zu 6 in einem Dorfe gab und von welchen einzelne Teile an Bauern verkauft wurden, überhaupt alle »Rittersitze« sein konnten [2]). Ich glaube vielmehr, dass auch diese kleinern Höfe nach der Eroberung zu irgend welchem Kriegsdienst, wie etwa zur Stellung von Wägen, oder Pferden, ausgeliehen waren und danach behandelt wurden, im Gegensatz zu den Bauernhöfen, die in den Marken gewöhnlich zahlten. Weit mehr als an zweifelhafte slavische Adelsgeschlechter, denke ich bei der Entstehung dieser kleinen Lehenhöfe an die den sächsischen Eroberern angehörigen, noch später zu be-

---

1) *Höfer's* Zeitschrift für Archivkunde I, 259 ff. und 301 bringt Ritter mit fünf solchen und ehrbare Knechte (alle aus den ersten sächsisch-thüringischen Familien, deren Besitz zu allen Zeiten nach Hunderten und Tausenden von Morgen zählte) mit drei Knechten. Der ehrbare Knecht ist ein adeliger Lehensmann, der den Ritterschlag noch nicht hatte.

2) In der Neumark finden sich z. B. 1337: 1 Hof zu 27 Hufen, 4 zu 20, 11 zu 16, 28 zu 12, 30 zu 10, 42 zu 8, 21 zu 6 und 17 zu 4. In der Altmark 1375; 1 Hof zu 13 Hufen, 1 zu 10, 2 zu 8, 1 zu 7, 2 zu 6, 6 zu 5, 14 zu 4, 4 zu $2^1/_2$, 10 zu 2 und 4 zu einer Hufe. In einem Dorf nach Angabe des Herrn Verfassers 5 Ritterhöfe zu 3, 4, 3, 3 und 1 Hufe, daneben Bauernhöfe.

rührenden »Schöffenbarfreien«, deren Bezeichnung »Leute von Rittersart« schon erkennen lässt, dass sie nicht alle oder ausschliesslich die Waffen trugen, um diese Würde zu erlangen. Schon der »ehrbare Knecht« (ritterbürtige Knappe) musste ja »berittene Diener« haben; wie hätten dies aber die famuli, man giebt ihnen S. 19 etwa 2—3 (!) von 4 Hufen (1281) ermöglicht? Und nun gar von weniger! Nur geringere Reisige können also in der Mark auf diesen kleinen Höfen bis zu einer Hufe gesessen haben. Sodann teilt mir die Königliche Hof- und Staatsbibliothek zu München gütigst mit, »dass in den Stellen des Landbuches der Altmark Karls IV. vom Jahre 1375 S. 215, 216 und 226, für welche Herr Professor *Fuchs* a. a. O. S. 21 besonders Ritterhöfe des obigen kleinen Umfanges hervorhebt, sich überhaupt kein Name findet, welcher speziell der Eigenschaft des ritterlichen Gutes gilt.« Und selbst wenn dies der Fall wäre, so könnte eben die Bedeutung eine doppelte sein, da ja bekanntlich, wie schon gesagt in Wirzburg 1103 von dem Vasallen und dem, wegen Tapferkeit mit dem Ritterschlag ausgezeichneten Krieger das gleiche Wort »miles« gebraucht wird [1]). Es sei nur erwähnt, das es ja genug Dienstmannen mit milites gab (z. B. 1180, mon. boica, II, S. 389 und 1190, ebenda S. 350), die doch gewiss niemand alle für geschlagene Ritter mit berittenem Gefolge halten wird! Und ebenso wenig werden solche gemeint sein, wenn Otto und Hermann von Harbke (nach *C. Scheidt* Origines Guelficae III, 834 ff.) im Jahre 1217 Otto IV. mit 5 Rittern (militibus) — und deren Dienern — in seinem Heere folgen wollen, da es doch in der Herrschaft nicht zu jeder Zeit fünf geschlagene Ritter geben konnte. Vielleicht darf aber schon an die Gleven (Lanzenreiter) gedacht werden, von denen mir Professor *Pyl* schreibt, dass es in der Zeitschrift für Niedersachsen (1863, S. 214) heisst: »Eyn glevinge maket dre perde, dat is eynen her, eynen knecht vnde eynen jungen.« Einen »miles« oder berittenen Vasallen mit solchem Gefolge, hätte man wohl in Harbke jeder Zeit von je 10 Hufen, also 300 Morgen, wie die Romfahrtskonstitution vorschreibt, stellen können, da die Ausrüstung für dieses nicht besonders wertvoll war. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass die nicht gerade besonders reichen Grafen von Ewerstein (a. d. Weser), welche (nach *C. Scheid* a. a. O., B. III. S. 689) 1227 auf Verlangen 100 von ihren milites et armigeri stellen sollten, eine solche Zahl von Rittern haben konnten. Ich bezweifle daher auch sehr, dass solche unter den Brandenburgischen milites von sechs Hufen und darunter zu verstehen sind und wende mich nun zu einer anderen Frage.

Meine Untersuchung über die ältere Dienstpflicht vom Boden nötigte mich zunächst, die Abweichungen des Inhaltes der Volkes-Hufe zu verfolgen und führte zu einer Beobachtung über die **Königshufe** in Verbindung mit dem **Königsbann**, die ich alsbald berühren werde, damit sie zu weiterer Forschung nach dieser Richtung dienen könne.

Ich teile zunächst noch einige ungemein interessante Grössenverhältnisse mit, die ich der Güte des unermüdlichen Forschers, Dr. *E. Jacobs* in Wernigerode, verdanke. — Es erwähnen die traditiones Lauresh. Nr. 1347 einen mansus in longitudine pedes XXXV et in latitudine XXIV; das war offenbar eine sehr geringe Fläche

1) Zu vergleichen meine Beiträge zur Rechtsgeschichte S. 4 ff., wo auch namentlish für den Norden angegeben ist, seit wann erst und wie spärlich die Bezeichnung »miles« in den einzelnen Territorien vorkommt. So z. B. in den Marken seit 1208 Fidericus miles de Osterburg etc. Wie aber unter den »150 equites«, welche 1484 die Mecklenb. Herzoge nach Rostock begleiteten, natürlich auch Ritter waren, so sind eben andererseits unter den milites auch Vasallen zu verstehen.

und mansus ist wohl hier nicht in der Bedeutung der Hufe zu verstehen. Zur Zeit der Karolinger hielt die Fuldaer Hufe (aber nur nach *Dronke,* trad. Fuldenses, S. 92) 60 Morgen, während *Stüve*, Wesen und Verfassung des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, S. 5, 32 ff., die Hufe dort nur mit 30 Morgen berechnet. Die gleiche Grösse findet sich nach Dr. *Jacobs* im Gebiet von Wernigerode. Letzterer bemerkt noch, dass es ein bedeutend grösseres Königsmass gab, weil z. B. (nach *Hontheim,* historia Trevirensis, I, 662) jede Königshufe der Abtei Prüm in der Eifel 160 Morgen enthielt.«

Diese letztere Angabe (ich teile aber später noch eine andere mit) halte ich beachtenswert für den Königsbann bei liegendem Gut. Professor *W. Sickel* hat in seiner ausgezeichneten Schrift »Zur Geschichte des Bannes«, S. 22 ff., nachzuweisen versucht, dass die Verletzung des Königsgutes (lex Rib) mit einer Busse von 60 Schillingen bedroht war [1]) und hat zugleich zugestanden, dass wir über die gewöhnliche landrechtliche Strafe bei Friedensbruch auf anderem Boden auch nur sehr spärlich unterrichtet sind. Er bringt jedoch (S. 24) ein Beispiel unter Karl dem Grossen aus Sachsen, welches die unerlaubte Besitzergreifung seitens des früheren (ausgewiesenen) Eigentümers mit »10 Schillingen« ahndet. Ich möchte nun glauben, dass es sich hier um Privatbesitz, also auch nur um landrechtliche Busse handelt. Ich meine also, dass es Güter betraf, die, wenn auch vom Fiskus eingezogen, doch sofort wieder veräussert waren, während alles Land, welches die Krone in dauernden Besitz nahm, mit der grösseren Kette gemessen wurde, wobei ich mich zunächst an das obige Mass halte. Durch königliche Schenkungen entstand dann wohl, dass, wie in Prüm, so überhaupt bei Kirchengut nach der Königshufe (zu 160 Morgen?) gerechnet ist, denn Professor *Sickel* sagt (S. 23), dass anscheinend dort der Königsbann von 60 Schillingen für Gebietsverletzungen in Anwendung kam.

Ist meine Annahme im allgemeinen richtig, so finde ich wenigstens keinen Beweis für das Gegenteil in Sachsen. Es lässt sich allerdings nur vermuten, dass in diesem neuen Lande für Königsgut auch schon Reichsrecht in Frage kam, allein es ist doch sehr auffallend, dass sich eben daselbst die Hufe zu 30 Morgen nachweisen lässt, also etwas grösser als der sechste Teil der Königshufe zu 160 — und dass gerade dieses Bodenmass mit dem landrechtlichen und dem Königlichen Banne (10:60) dort übereinstimmen muss. Aber das Verhältnis gestaltet sich noch günstiger, weil es auch Hufen zu weniger als 30 Morgen gab, denn nach *Anton*'s Geschichte der deutschen Landwirtschaft (I, 291) schwankte dieselbe zur Zeit der Karolinger zwischen 20—40 Gespanner [2]).

Endlich machte mich Professor *Sickel*, dem ich meine Betrachtung mitteilte, gütigst aufmerksam, dass zwar, wie ich schon bemerkte, auch *G. Waitz* die Volkshufe zu 30—40 Morgen Ackerland ansetzt, dass aber auch Professor *Weiland* (im Göttinger Gelehrtenanzeiger 1889, S. 939) den in der Festschrift für *Hanssen* nachgewiesenen

---

1) Gelangt aber zu dem Ergebnis, dass er der Sicherheit, mit welcher dies z. B. *Sohm* behauptet, nicht zustimmen könne. Erst durch Rückschlüsse aus den Handlungen der Beamten seit 13. Jahrh. folgert er dann (S. 24) den Königsbann (von 60 Sch.) für das Gut der fränkischen Könige.

2) Ist diejenige Fläche, welche man mit einem Joch Ochsen in einem Tage ackern konnte; weil dies aber nach Verhältnissen verschieden war, so entstand dadurch jedenfalls im Volksmund die abweichende Angabe über die Zahl der Morgen auf die Hufe.

Umfang der Königshufe von 48—50 Hektar bestätigt. Das macht, das Hektar = 3,9166 Magdeb. Morgen gerechnet, 187—195 M. Setze ich nun die Volkshufe auch nach *G. Waitz* mit ca. 32 M. an, so lässt dies zu der Königshufe von 190 M. noch genauer, wie oben 30 zu 160 Morgen gerechnet, das Verhältnis (1 : 6) der landrechtlichen Busse von 10 Schillingen in Sachsen zu den 60 des Königsbannes erkennen.

Es ergiebt sich also für das ganze Reich (mit Ausnahme von Fulda) aus den Durchschnittsmassen von 32 : 190 Morgen das Strafmass von genau 1 : 6, welches ich eigentlich nur für Sachsen nach dem obigen Gesetze über die 10-Schillingsbusse vermutete.

Merkwürdig ist, dass jenes Zahlenverhältnis auch sonst bei den Sachsen hervortritt; denn wie 1 : 6 verhielt sich das niederste Freienwergeld (240 Sch.) zu dem des Adels und bei den Westsachsen in England gab es Zweihundert- und Zwölfhundertmänner nach Grundbesitz. (Zu vergleichen meine Broschüre über das höchste Wergeld im Frankenreich, S. 34 ff.)

Jedenfalls glaubte ich hierauf aufmerksam machen zu sollen, da ein Zufall dieses Zahlenverhältnis doch kaum herbeigeführt haben kann.

Später muss dann durch die missio in bannum »bei Frohnung, Auflassung und Gebietsstreit« eine Uebertragung des Königsrechtes, welches ich also ursprünglich in der Königshufe finden möchte, auch auf den geringeren Flächeninhalt angeordnet worden sein.

Spuren des alten Königsmasses könnte man vielleicht noch in dem folgenden Beispiele in Sachsen vermuten:

Es wurden (Forschungen zur deutschen Geschichte, B. XIV, S. 314) vier Hufen und vier Hofstätten (areae) in dem nämlichen Dorf gelegen, im Jahre 1233 verkauft.

Die Eigentümer aber waren die, aus der Vorrede zum Sachsenspiegel von der Geburt »als Reichsschöffen« wohl bekannten Albrecht (Vogt von Spandau) und sein Bruder Alverich von Schneidlingen. Sie verkauften also dort ihre Stammgüter (Handgemal), von denen sie doch, nämlich jeder von zwei Hufen, nicht ritterlich leben konnten, wenn es gewöhnliche waren, verlangt doch das Landrecht des Sachsenspiegels (I, 51, § 4 und III, 25, § 1) für den gerichtlichen Zweikampf der Schöffenbaren schon vier Ahnen und ein Handgemal. Sie hatten, wie ich in den Forschungen 1885 und namentlich in der Zeitschrift des Harzvereins 1888 und 1889 nachgewiesen, im Sachsenspiegel zwar nur das Wergeld der besten Freienklasse der lex Saxonum; allein dieses (360 Schillinge) war unterdessen auch das der Edlen geworden.

Vielleicht musste der Reichsschöffe überhaupt eine Königshufe besitzen und von dieser — also ca. 190 Morgen — hätte er, wie wir eingangs bei der Dienstpflicht sahen, wenigstens »nach Reitersart« leben können; von den Gebrüdern von Schneidlingen hatte aber jeder deren sogar zwei.

Da wir nun im allgemeinen so wenig über den Königsbann bei liegendem Gute wissen, so glaube ich annehmen zu dürfen, dass nach den obigen Ausführungen die 10-Schillingsbusse in Sachsen eine landrechtliche gewesen, die dem sechsfachen Königsbann gegenüber stand, wie die dortige Hufe der Königshufe.

Auch Professor *W. Sickel* teilte mir mit, dass es bei meiner Beweisführung auf das Hufenmass ankomme, hält also die Lösung der Frage über den Königsbann auf diesem Wege für möglich.

Bemerken will ich nur noch, dass man zu dem gleichen Ergebnisse (1 : 6) gelangt, wenn man nach dem grösseren fränkisch-württembergisch-bayerischen

Morgen (von ca. 3 auf den Hektar), die Königshufe (statt zu 190) zu 150 M. rechnet, und natürlich dem entsprechend die Volkshufe (statt zu 32) auch mit grösseren Morgen, also etwa zu 25 ansetzt (oben *Anton* 20—40) wodurch man 25 : 150, mithin genau ebenfalls 1 : 6 gewinnen würde.

Wenn man aber aus anderen Bussätzen einen Rückschluss auf Landrecht und Königsbann und Volks- und Königshufe ziehen darf, so scheint auch das Verhältnis 1 : 5 vorgekommen zu sein. *W. Sickel* sagt z. B. (S. 18), dass der Herzogsbann in Alemannien und auch zuweilen in Bayern (zu vergl. mon. Germ. leges III, 391, lex Bajuv. II, 14) 12 Schillinge betrug, wenn auch nach seiner Erklärung (S. 23) das fränkische Königsrecht (60 Schillinge) auf die bewegliche Habe des Ersteren (nach lex Alemanorum 34) in Anwendung kommt. Die landrechtliche Busse betrug also 12 Schillinge. Nun finde ich aber bei Professor *E. Rosenthal* (Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte Heft 1 und 2, S. 217), dass der Dompropst von Augsburg die leichtesten und schwersten Vergehen in der niederen Gerichtsbarkeit zu Straubing zu 12 und 60 Denaren strafte, welche Busssätze (12 und 60) sich in dem Rechtsleben der Alemannen bis in die älteste Zeit zurückverfolgen lassen. Und da nun in Straubing, nach bayerischem Recht, unter den Vergehen auch »Feld- und Weidefrevel« genannt sind, die doch sehr an den eigentlichen Sinn des Königsbannes »die widerrechtliche Besitzergreifung von Boden erinnern, so scheint mir der Strafsatz 1 : 5 (12 und 60) zu beachten, da er hier mit dem landrechtlichen und königlichen Banne übereinstimmt. Jedenfalls glaubte ich diese Abweichung von dem sonstigen Verhältnis 1 : 6 — wie namentlich in Sachsen — erwähnen zu müssen. Die Berechnung für jene Landesteile ist aber doch leicht möglich: statt wie oben die Königshufe zu 150 und die Volkshufe zu 25 Morgen anzusetzen, müsste die letztere in Schwaben und Bayern = 30 M. gewesen sein, wodurch also 30 : 150, mithin 1 : 5 gefunden wird.

Höchst merkwürdig bleibt es gewiss, dass sich dieses Verhältnis in Straubing bis in das spätere Mittelalter erhalten hatte, wenn auch natürlich mit ganz anderem Geldeswert. Aber im Augsburger Gericht daselbst erinnert doch die Zahl 60 in auffallender Weise an den alten Königsbann und da auch die Summe (12) des alemannischen Herzogsbannes sich wieder findet, so scheint eine Nachbildung in Denaren vorzuliegen, aus welcher ich wie oben folgern möchte, dass sich hier auch Volks- und Königshufe wie 1 : 5 verhielt.

---

Uebersicht über die

# Verträge, Gezetze und Verordnungen

## des Jahres 1891 [1]).

(Nachdruck untersagt.)

---

## Inhaltsübersicht.

Erster Hauptteil:

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten.



---

1) Vgl. die Uebersichten (»Gesetz-G.Uebers.«) für die Jahre 1882 bis 1890 in den Jahrgängen 1883 bis 1891 dieser Zeitschrift.

Wo das Jahresdatum der Verträge, Gesetze u. s. w. nicht besonders angegeben ist, versteht sich im folgenden immer das Jahr 1891.

---

## ERSTER HAUPTTEIL.

# Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten, hauptsächlich Staatsverträge.

### A. Allgemeine Staatsverträge.

General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration. Vom 20. Juli 1890. — **Kapitel I.** Länder des Sklavenhandels. Massregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat: Artikel I. Die Mächte erklären, dass die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Sklavenhandels im Innern Afrikas folgende sind: 1. fortschreitende Organisation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, sowie der kirchlichen und militärischen Einrichtungen in den der Hoheit und dem Protektorate der zivilisierten Nationen unterstellten Gebieten Afrikas; 2) allmähliche Errichtung von Stationen im Innern seitens der Mächte, zu denen die betreffenden Gebiete im Abhängigkeitsverhältnis stehen, und zwar mit einer derart starken Besatzung, dass in den durch die Menschenjagden verwüsteten Gebieten ein kräftiger Schutz der Eingeborenen und eine wirksame Unterdrückung des Sklavenhandels ausgeübt werden können; 3) Anlage von Strassen und namentlich Eisenbahnen, welche die vorgeschobenen Stationen mit der Küste verbinden und einen bequemen Zugang zu den Binnengewässern und zu dem oberen Laufe der durch Schnellen und Katarakte unterbrochenen Ströme und Flüsse gestatten, um auf diese Weise billige und schnellere Transportmittel an die Stelle des jetzt üblichen Trägerdienstes zu setzen; 4) Einführung von Dampfschiffen auf den schiffbaren Flüssen des Innern und auf den Seen, sowie zu deren Unterstützung Anlegung von befestigten Stützpunkten an den Ufern; 5) Errichtung von Telegraphenlinien zur Sicherung der Verbindung der Stützpunkte und Stationen mit

der Küste und den Verwaltungszentren; 6) Organisation von Expeditionen und mobilen Truppenkörpern, welche die Verbindung der Stationen unter sich und mit der Küste aufrecht erhalten, bei der Unterdrückung des Sklavenhandels mitwirken und die Verkehrswege sichern; 7) Beschränkung der Einfuhr der Feuerwaffen, wenigstens der vervollkommneten, sowie der Munition in der ganzen Ausdehnung der von dem Sklavenhandel berührten Gebiete. (Artikel 2 bis 14 nähere Veranstaltungen zur Ausführung dieser Aufgaben.) **Kapitel II** (Artikel 15 bis 19 der Generalakte) betrifft Karawanenwege und Sklaventransporte. **Kapitel III.** Unterdrückung des Sklavenhandels zur See: § 1. Allgemeine Bestimmungen (Artikel 20—29). Artikel 21: **Ueberwachungszone**: Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von den Küsten des Indischen Ozeans (einschliesslich derjenigen des Persischen Meerbusens und des Roten Meeres), von Belutschistan bis zum Kap von Tangalane (Quilimane), und andererseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26. Grad südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallelkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste entfernt, bis sie den Meridian des Kaps Amber erreicht. Von diesem Punkt aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von Belutschistan zurückführende Linie bestimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had vorbeiführt. — Artikel 25. Die Signatärmächte verpflichten sich, wirksame Massregeln zu treffen, um die missbräuchliche Führung ihrer Flagge, sowie den Sklaventransport auf denjenigen Schiffen zu verhindern, welche berechtigt sind, ihre Flagge zu führen. — Artikel 27. Mindestens Ein **internationales Bureau** soll errichtet werden; dasselbe soll seinen Sitz in Zanzibar haben. Die Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, alle im Artikel XLI bezeichneten Dokumente sowie Auskünfte jeder Art, welche geeignet sind, zur Unterdrückung des Sklavenhandels beizutragen, an dasselbe gelangen zu lassen. — § II. Regulativ, betreffend die Führung der Flagge und die Ueberwachung durch die Kreuzerschiffe. 1) Vorschriften für die Verleihung des Flaggenrechts an einheimische Schiffe, für die Musterrollen und für die Listen der schwarzen Passagiere (Artikel 30 ff.). — Art. 36: Wenn der Kapitän des Schiffes schwarze Passagiere einzuschiffen wünscht, so muss er davon der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde Anzeige machen. Die Passagiere sollen in ein Verhör genommen und, wenn sich herausstellt, dass sie sich freiwillig eingeschifft haben, in ein besonderes Verzeichnis eingeschrieben werden, welches neben dem Namen eines jeden auch dessen Signalement aufweist und insbesondere die Grösse und das Geschlecht angiebt. Kinder von Schwarzen dürfen als Passagiere nur dann zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrenhaftigkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt soll das Verzeichnis der Passagiere nach erfolgtem Aufrufe derselben von der vorerwähnten Behörde visiert werden. Wenn sich keine Passagiere an Bord befinden, soll dies in der Musterrolle ausdrücklich erwähnt werden. — Art. 37. In jedem Anlege- oder Bestimmungshafen soll der Kapitän des Schiffes bei der Ankunft der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das Schiff führt, und, in Ermangelung dieser, der Territorialbehörde die Musterrolle und nötigenfalls die zuvor ausgestellten Verzeichnisse der Passagiere vorlegen. Die Behörde soll die an dem Bestimmungsorte angelangten oder in einem Anlegehafen sich aufhaltenden Passagiere kontrollieren und ihre Ausschiffung in dem Verzeichnis vermerken. Bei der Abfahrt soll dieselbe Behörde aber-

mals ihr Visa auf die Musterrolle und auf das Verzeichnis setzen und die Passagiere aufrufen. — Art. 38. An der afrikanischen Küste und auf den anliegenden Inseln darf kein schwarzer Passagier ausserhalb der Oertlichkeiten, wo eine Behörde der Signatärmächte ihren Sitz hat, an Bord eines einheimischen Schiffes eingeschifft werden. In der ganzen Ausdehnung der im Artikel 21 vorgesehenen Zone darf kein schwarzer Passagier anders als an einem Platze, wo eine Behörde der Hohen vertragschliessenden Teile ihren Sitz hat und ohne dass diese Behörde der Ausschiffung beiwohnt, von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden. Wenn Fälle von höherer Gewalt die Uebertretung dieser Bestimmungen veranlasst haben sollten, soll die Behörde derjenigen Macht, deren Flagge das betreffende Schiff führt, oder, in Ermangelung dieser, die Territorialbehörde desjenigen Hafens, in welchem das verdächtige Schiff angelegt hat, solche einer Prüfung unterziehen. — Art. 41. Die Signatärmächte verpflichten sich, bei dem Internationalen Auskunftsbureau die Modellformulare für die nachstehenden Urkunden niederzulegen: 1. die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Flagge; 2. die Musterrolle; 3. das Verzeichnis der schwarzen Passagiere. — Die Sistierung verdächtiger Schiffe. Art. 42 ff.

*Weltpostvertrag* 4. Juli (vgl. Miszellen, Jahrg. 1892, Heft II).

*Internationales Bureau für die Veröffentlichung der Zolltarife in Brüssel.* Am 5. Juli 1890 wurde in Brüssel eine Konvention unterzeichnet, welche die Bildung eines »Internationalen Bureaus für die Veröffentlichung der Zolltarife« zum Gegenstand hat. Dieser Konvention gehören an: in Europa: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark (samt Kolonien), Spanien, Frankreich (samt Kolonien), Grossbritannien (samt mehreren Kolonien), Griechenland, Italien (samt Kolonien), die Niederlande (samt Kolonien), Portugal (samt Kolonien), Rumänien, Russland, die Schweiz und die Türkei; in Amerika: Argentinien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Kanada, die Vereinigten Staaten, Guatemala, Haiti, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay und Venezuela; in Asien: Britisch-Indien und Siam; in Australien: West-Australien, Neusüdwales, Neuseeland, Queensland, Tasmania, Neufundland und Viktoria; in Afrika: der Kongostaat, Kapland und Natal. Auf Grund dieser Vereinbarung ist nunmehr, wie der »Moniteur Belge« meldet, in Brüssel das »*Internationale Bureau* für die Veröffentlichung der Zolltarife« am 1. April 1891 in Thätigkeit getreten. Als Organ des internationalen Bureaus hat ein »*Bulletin International des Douanes*« zu dienen, welches in deutscher, englischer, spanischer, französischer und italienischer Sprache redigiert wird, und von dem monatlich einmal oder auch öfter für jede der genannten fünf Sprachen ein abgesondertes Heft erscheinen soll.

*Rumänien.* Beitritt zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Reblaus-Konvention. (Bekanntm. d. R.G.Bl. 19. Jan. 1892).

Bekanntmachung des R.G.Bl., betreffend den Beitritt *Spaniens* zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.

Bek. des R.G.Bl. betreffend den Beitritt *Mexikos* zur Meter-Konvention.

### B. Verträge zwischen einzelnen Staaten.

*Deutsches Reich,* Die neuesten Handelsverträge mit *Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien* je vom 6. Dez. und mit der *Schweiz* vom 10. Dez. (Vgl. über den Inhalt die Abhandlungen über Handelspol. im gegenw. Jahrg. dieser Zeitschr.). — *Marokko,* v. 1. Juni 1890.

*Deutsches Reich—Oesterreich-Ungarn.* Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 6. Dezember.

*Deutsches Reich—Belgien.* Uebereinkommen vom 4. Sept. 1890, zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen. Artikel 1. Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen dahin zu wirken, dass die Frauen und Mädchen, welche Angehörige eines der beiden vertragschliessenden Länder sind und sich in dem anderen Lande der Unzucht hingeben, einem Verhör zu dem Zweck unterworfen werden, um festzustellen, woher sie kommen und wer sie bestimmt hat, ihr Heimatland zu verlassen. — Die hierüber aufgenommenen Verhandlungen sollen den Behörden des Landes, dessen Angehörige die gedachten Frauen und Mädchen sind, mitgeteilt werden. — Art. 2. Auch verpflichten sich die vertragschliessenden Teile, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass diejenigen unter diesen Frauen und Mädchen, welche gegen ihren Willen genötigt werden, sich der Unzucht hinzugeben, auf ihren Antrag oder auf den Antrag derjenigen Personen, unter deren Gewalt sie stehen, aus dem Lande, in dem sie sich befinden, fortgeschafft und an die Grenze ihres Heimatlandes gebracht werden. — Art. 3. Ferner verpflichten sich die vertragschliessenden Teile, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass die nach den Gesetzen ihres Heimatlandes noch minderjährigen Mädchen, welche sich in dem anderen Lande freiwillig der Unzucht hingeben, auf den Antrag ihrer Eltern oder Vormünder nach ihrem Heimatlande zurückbefördert werden. — Art. 4. Bei Ausführung der Heimschaffung einer der in Artikel 2 und 3 erwähnten Personen soll die dazu berufene Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der Heimatbehörden der betreffenden Person an diejenigen, in deren Gewalt die erstere steht, eine Benachrichtigung gelangen lassen, in welcher der Tag der Heimschaffung und der Ort bezeichnet ist, wohin die Frau oder das Mädchen gebracht werden wird.

*Deutschland—Dänemark,* Aufhebung des Abfahrtsgeldes im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark (Uebereink. v. 5. Febr.).

*Deutsches Reich—Italien.* Uebereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 18. Januar 1892.

*Deutsches Reich—Vereinigte Staaten von Nordamerika.* Uebereinkommen vom 15. Januar 1892 über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

---

## ZWEITER HAUPTTEIL.

# Die innere Verfassung und Verwaltung der souveränen Staaten.

### A. Verfassungswesen, Verwaltungsorganisation.

*Deutsches Reich.* Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892. — § 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschliesslich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen. — § 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlasst, nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie sich nicht störend beeinflussen.

*Preussen.* Gesetz vom 24. Juni, betr. Aenderung des Wahlverfahrens. § 1. Behufs Bildung der Urwählerabteilungen für die Wahlen zum Hause der Ab-

geordneten, der Wählerabteilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen und klassifizierten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen. Bis zu anderweiter, infolge der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände etwa erforderlich werdender Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, — unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des § 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849 S. 205) für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet. — § 2. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, ausser Kraft gesetzt.

*Baden.* Landesh. V.O. vom 11. Februar, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 29. März 1852, über die Gebäude-Feuerversicherungsanstalt (Erweiterung des Verwaltungsrats durch gewählte Vertreter der Kreise).

*Baden.* Landesh. V.O. v. 26. Dez., betr. die Errichtung eines Landwirtschaftsrates. — Die Zusammensetzung ist nach § 2 die folgende: 1) je 1 Vertreter der Gauverbände des landwirtschaftlichen Vereins, 2) je 1 durch die Kreisausschüsse zu bezeichnender Vertreter der Kreise und 3) je 1 Vertreter des Verbandes der ländlichen Kreditvereine, des Verbandes der landw. Konsumvereine, der Landespferdezuchtvereine, des Verbandes der Zuchtgenossenschaften, des Weinbauvereins — gewählt auf 4 Jahre.

*Bremen.* Gesetz v. 1. Juli betr. die Aenderung von § 24 und 25 des Gesetzes über den Senat: Honorar der nicht dem Kaufmannsstand angehörigen Mitglieder des Senats, soferne sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten, 12 000 M.; das der übrigen Mitglieder 9000 M.; der Bürgermeister überdies eine Zulage von 3000, bezw. 2000 M.

*Württemberg.* Gesetz betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften vom 21. Mai. (Keine Grundänderung des Gem.V.Systems; Schaffung eines Disziplinar-Gerichtshofes für Gemeindebeamte.)

*Württemberg.* Verfügung des Ministeriums für Kirchen- u. Schulw. v. 23. Juli betr. Einsetzung einer Kommission für Landesgeschichte.

*Oesterreich.* Gesetz vom 23. Juni betr. die Aufhebung der Freihafenstellung von Triest (mit 1. Juli 1891).

*Schweiz.* Bundesbeschluss vom 8. April, betr. die Bestimmungen der B.V. über Verfassungsrevision: Zulassung der »Volksanregung« (Initiative) durch mindestens 50000 berechtigte Schweizerbürger.

*Schweiz.* Aenderung des Artikels 39 der Bundes-V.: Einführung des Notenbankmonopols für den Bund.

*Frankreich.* Dekret vom 22. Januar, betr. den obersten Arbeitsrat: Artikel 1. Es wird an der Seite des Ministers für Handel, Industrie und Kolonien und unter dessen Vorsitz, ein Oberster Arbeitsrat eingesetzt. — Artikel 2. Dieser Rat besteht aus fünfzig Mitgliedern, welche durch Dekret auf Antrag des Ministers für Handel und Industrie ernannt und den Mitgliedern der Deputiertenkammer, aus der Reihe von Industriellen, Arbeitern, Mitgliedern der Syndikatskammern der Unternehmer — der Arbeiterassociationen, der korporativen Gruppen der gewerblichen Schiedsgerichte (*conseils des prud'hommes*) entnommen und überhaupt unter den

Männern, die in ökonomischen und sozialen Fragen hervorragend bewandert sind, ausgewählt werden. Ausserdem sind von Rechts wegen Mitglieder: der Direktor für den inländischen Handel, der Direktor für technischen Unterricht, der Direktor für Eisenbahnen im Ministerium für öffentliche Arbeiten, der Direktor für Strassen, Seefahrt und Minen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der Direktor, welcher mit dem Dienst der Gesellschaften für gegenseitige Hilfeleistung im Ministerium des Innern betraut ist, der Generaldirektor der Depositenkassen und Konsignationen, der Präsident des Gemeinderates von Paris, der Generaldirektor der Arbeiten der Stadt Paris, der Präsident der Handelskammer von Paris, der Präsident des Handelsgerichts von Paris. Der Vizepräsident und die Sekretäre des Obersten Rates werden vom Minister bestimmt und durch Ministerialdekret ernannt. — Artikel 3. Die Mitglieder des Rates werden für zwei Jahre ernannt. Die Ernennung der Hälfte der Mitglieder findet jedes Jahr statt; bei der ersten Sitzung des Rates wird die Austrittsordnung durch das Los entschieden. Die austretenden Mitglieder können wieder ernannt werden. — Artikel 4. Der Rat versammelt sich nach Einberufung des Ministers für Handel und Industrie, welcher auch den Zeitpunkt, die Dauer und das Arbeitsprogramm jeder Session bestimmt. Der Minister kann auch eine permanente Kommission bilden, welche aus dem Schosse des Obersten Rates entnommen wird. — Artikel 5. Der Rat kann mit Zustimmung des Ministers Enqueten einleiten und alle Personen vernehmen, die er für geeignet hält, ihn über die ihm unterbreiteten Fragen aufzuklären. — Artikel 6. Durch besondere Entschliessung des Ministeriums können den Mitgliedern des Rates Anwesenheits-Tagegelder und eine Reiseentschädigung bewilligt werden.

*Grossbritannien.* Sparkassengesetz v. 3. Juli: Einführung einer »Inspektionskommission«.

## B) Materielles Verwaltungsrecht.

### I. Auswärtige Verwaltung.

### II. Zivilliste, Gehalts- und Pensionswesen, Staatsangehörigkeit, Naturalisation, Ordens- und Titelwesen, Statistik.

### III. Kirche, Schule, Kunst, Wissenschaft.

*Württembergisches* Gesetz v. 13. Juni, betr. die Ortsschulbehörden. Die Ortsschulbehörde hat zu bestehen aus dem Ortsvorsteher, höchstens 3 Geistlichen und 3 Lehrern und aus auf 3 Jahre gewählten Vertretern der Eltern in der Zahl der Geistlichen und Lehrer.

### IV. Kriegswesen.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, v. 10. Mai 1892. — § 1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften. — § 2. Die täglichen Unterstützungen sollen betragen: a. für die Ehefrau dreissig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen, b. für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen mit der Massgabe, dass der Gesamtbetrag der Unterstützung sechszig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt. — § 3. Die gezahlten Unter-

stützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat. — § 4. Die nach Massgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgegeben werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

*Deutsches Reich.* Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsass-Lothringen v. 30. Mai 1892. — Bis zum Erlass eines für das gesamte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsass-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tretende Bestimmungen: Für den Fall eines Krieges oder im Fall eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen. Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich. Ueber die getroffenen Verfügungen muss dem Bundesrat und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

*Oesterreich (Cisl.).* Gesetz vom 29. Dez. 1890, betr. die Einquartierung bosnisch-herzegowinischer Truppen in den Reichsratsländern.

**V. Justizgesetzgebung.**

*Deutsches Reich.* Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20. April 1892. (Einführung einer neuen Form der Erwerbsgesellschaften; vgl. Miszellen).

*Deutsches Reich. Oldenburg.* Ges. v. 23. März, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

*Belgien.* Ges. v. 26. Dez. über die Aenderung einiger Bestimmungen über den Eheschluss (standesamtliche Formalitäten).

*Frankreich.* Ges. v. 9. März, zur Abänderung der Artikel 767/805 des *Code civil,* über Abänderung des Erbrechtes am überlebenden Ehegatten.

*Frankreich.* Aenderungen an den Art. 57 f. des *code pénal* durch Gesetz vom 26. März.

**VI. Sicherheitspolizei. Sittenpolizei. Gesundheitspolizei. Veterinärwesen.**

*Deutsches Reich.* Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892. — § 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe, oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden. — § 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 1 zuwider, einer der dort be-

zeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden. Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen — § 3. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen: 1. die anerkannte Kellerbehandlung einschliesslich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiss, Gelatine, Hausenblase u. drgl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile Wein betragen; 2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein; 3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks; 4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden. — § 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung 1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgepresste Trauben; 2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe; 3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 Nr. 4 bezeichneten Süssstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen; 4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen; 5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 3 Nr. 1 und 4. — Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl. feilgehalten oder verkauft werden. Der blosse Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. — § 5. Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung. — § 6. Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süssstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschliesslich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen. — § 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 vorsätzlich zuwiderhandelt; 2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dass ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist. — § 8. Ist die im § 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein. — § 9. In den Fällen des § 7 Nr. 1 und § 8 kann auf Ein-

ziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. — § 10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit §§ 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. — § 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 3 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen im Falle des § 3 Nr. 4 massgebend sein sollen. — § 12. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind. — § 13. Die Bestimmungen des § 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

*Belgien.* Gesetz vom 6. März, betr. die Fremden.

*Belgien* Gesetz vom 27. Nov., über die Unterdrückung der Landstreicherei und des Bettels.

**VII. und VIII. Sozialpolitik und Realversicherung.**

*Deutsches Reich.* Novelle zur G.O. (Arbeiterschutzgesetz).

*Deutsches Reich.* Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, vom 16. Dez. — 1. Die Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabakfabrikaten beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. — 2. Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 22 des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten. — 3. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, dass sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben. — 6. Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten etc. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmässige Führung, sowie die Vorlegung der Verzeichnisse

durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen. — 7. Die Fabrikanten etc. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche die letzteren für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen entrichtet haben. — Sind die Beiträge ohne Zustimmung des Fabrikanten in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse entrichtet, so bemisst sich der Erstattungsanspruch nur nach letzterer Lohnklasse. Der Anspruch erstreckt sich höchstens auf die für die beiden letzten Abrechnungsperioden entrichteten bezw. fällig gewordenen Beiträge. – Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung hat der Hausgewerbetreibende den vollen Betrag für seine Person, bezw. den halben Betrag für seine Hilfspersonen selbst zu tragen. — Die Vorschriften der §§ 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten etc. in ihrem Verhältnis zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung. — 8. Waren die Hausgewerbetreibenden während der Beitragsperiode für mehrere Fabrikanten etc. oder für eigene Rechnung und einen oder mehrere Fabrikanten beschäftigt, so ist die dem Arbeitgeber zur Last fallende Hälfte der Beiträge vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung auf die sämtlichen beteiligten Fabrikanten oder zutreffendenfalls auf diese und den Hausgewerbetreibenden nach Verhältnis der für die Herstellung oder Bearbeitung der Fabrikate erforderlich gewesenen oder für erforderlich zu erachtenden Zeit zu verteilen. — 9. Die Fabrikanten etc. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und deren Hilfspersonen ganz oder zum Teil selbst zu übernehmen. Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntnis zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des § 112 des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt. Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können die Fabrikanten die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Sofern letzteres geschieht, findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der die Verpflichtung aussprechenden Verfügung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig. — 10. Streitigkeiten, welche aus Anlass vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hilfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach § 122, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hilfspersonen zu entrichtenden Beiträge nach § 124 des Gesetzes entschieden. — 11. Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

*Deutsches Reich.* Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken, vom 17. März 1892.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 17. März 1892.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, vom 11. März 1892.

Bekanntmachung, betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen, vom 26. März 1892.

*Preussen.* Gesetz, betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes (vom 24. Juni 1865), datiert 24. Juni 1892 (annähernd im Sinne der Novelle zur G.O. vom 1. Juni 1891 (vgl. 1891 Abhandlung hierüber). — A. Betreffend die Verhältnisse der Bergleute und der Betriebsbeamten. Art. I. Der dritte Abschnitt des dritten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 erhält folgende Fassung: Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten. § 80. — — Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. — § 80a. Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassen. — § 80k. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet: 1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefässe ermittelt, so muss dieser am Fördergefässe selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefässe von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird. 2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefässe ermittelt, so muss das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauches und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von Neuem festgestellt und am Fördergefässe selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden. — Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet. — Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde. — § 81. Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

*Belgien.* Gesetz v. 27. Nov. über die öffentl. Armenunterstützung — betr. den unentgeltlichen ärztlichen Beistand.

*Grossbritannien.* Novelle vom 5. August, zum Fabrik- und Werkstättengesetz, mit 11 Artikeln. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes, betr. teils den Gesundheits- und Sicherheitsschutz, teils die Befugnisse des Fabrikinspektorates, teils und namentlich die Regelung der Frauenarbeit (nicht über 12 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends) auch in solchen Betrieben, in welchen Kinder oder jugendliche Personen nicht beschäftigt werden. Vom 1. Januar 1893 an ist die Beschäftigung von Kindern unter 11 Jahren in Fabriken verboten.

Indisches Arbeitergesetz vom Jahre 1881, amendiert durch Gesetz XV von 1891.

*Russland.* Das revidierte Gesetz vom 24. Februar 1890 über die Arbeit von minderjährigen jugendlichen Personen und Frauen und über die Ausdehnung der Bestimmungen über Arbeit und Schulunterricht von Minderjährigen auf die Handwerksbetriebe. — 1. Mit Beibehaltung der allgemeinen Bestimmung über die Dauer der Arbeit von Kindern, welche im § 144 der Gewerbeordnung enthalten ist, können Minderjährige im Alter von 12 bis 15 Jahren in den Fabriken, Werken und Manufakturen bis 6 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden, wenn es nach der Art des Betriebes notwendig erscheint, mit der Bedingung aber, dass in solchen Fällen die allgemeine Dauer ihrer (der Minderjährigen) Arbeit nicht 6 Stunden innerhalb 24 Stunden überschreite. Die Besitzer von Betrieben, in denen die Arbeit von Minderjährigen nach Bestimmung dieses Paragraphen erfolgt, sind verpflichtet, die Fabrikinspektion darüber in Kenntnis zu setzen. — 2. Als Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 114 und 115 der Gewerbeordnung wird in den Glasfabriken die Beschäftigung von Minderjährigen im vorhergehenden (1.) Paragraphen erwähnten Alters mit nächtlichen Arbeiten bis zur Dauer von 6 Stunden innerhalb 24 Stunden zugelassen, unter der Bedingung aber, dass am folgenden Arbeitstag der Minderjährige nicht eher zur Arbeit zugelassen werden darf, als nachdem 12 Stunden vom Augenblick seiner Befreiung von der in nächtlicher Zeit vorgenommenen Arbeit verflossen waren. — 3. Dem Chef der Fabrikinspektion ist es überlassen, auf Vorstellungen der lokalen Organe der Inspektion die Arbeit von Minderjährigen im Alter von 12 bis 15 Jahren auch an den Sonn- und Feiertagen resp. an den Jubeltagen zu gestatten, an denen die Arbeiten in Fabriken, Werken und Manufakturen von erwachsenen Arbeitern verrichtet werden. — 4. Jugendliche Arbeiter im Alter von 15—17 Jahren, sowie jegliche Personen weiblichen Geschlechts können nicht beschäftigt werden zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh in industriellen Unternehmungen, welche baumwollene, leinene, wollene und gemischte Gewebe, sowie Gewebe aus Flachs herstellen. Die Wirkung dieser Beschränkung kann vom Finanzminister nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern auch auf andere, ausser den oben genannten industriellen Etablissements ausgedehnt werden, und werden die Fabrikanten darüber vor dem üblichen Termin der Anmietung von Arbeitern in Kenntnis gesetzt. — 6. In denjenigen industriellen Unternehmungen, in denen eine ununterbrochene 18stündige Tagesarbeit mit zwei Schichten eingeführt ist, sind die Bestimmungen über die Arbeit von Kindern, minderjährigen und jugendlichen Arbeitern und Frauen mit folgenden Abweichungen anzuwenden: a) Minderjährige im Alter von 12 bis 15 Jahren können innerhalb von 24 Stunden 9 Stunden beschäftigt werden, dabei darf aber ihre Arbeit nicht länger als $4^1/_2$ Stunden ununterbrochen dauern, und b) als Nachtzeit, während welcher Minderjährige von 12 bis 15 Jahren, jugendliche Arbeiter von 15—17 Jahren und Frauen zu Arbeiten nicht zugelassen werden dürfen, gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr früh.

*Schweiz.* Bundesratsbeschluss vom 3. Juni, zur Vollziehung des Artikels 1 des Bundesgetzes über die Arbeit in Fabriken. 1) Als Fabriken im Sinne des Art. 1 werden unter dem Vorbehalte, dass die in dem genannten Artikel enthaltenen allgemeinen Bedingungen zutreffen, betrachtet und dem erwähnten Gesetze unterstellt: a. Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten. — b. Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub lit. a) genannten Bedingungen zutrifft. — c) Betriebe mit weniger als 6, resp. weniger als 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren

für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

**IX. Autorrechts-, Marken- und Musterschutz.**

*Deutsches Reich.* Patentgesetz vom 7. April und Gesetz zum Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni.

*Grossbritannien.* Novelle vom 11. Mai zum Warenbezeichnungsgesetz (*Merchandise Marks Act*) vom Jahre 1887.

*Schweiz.* Eidgen. Gesetz vom 1. Juli, betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

**X. Wasserrecht, Strassen- und Wegwesen. — — —**

**XI. Agrargesetzgebung und innere Kolonisation.**

*Preussen.* Gesetz, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere. Vom 22. April 1892.

*Preussen.* Wildschadensgesetz vom 11. Juli.

*Preussen.* Gesetz, betr. Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommissionen, vom 11. Juli.

*Grossbritannien.* Gesetz v. 5. August, giltig für Irland, betr. die Ablösung von Renten aus langj. Pachten.

*Grossbritannien.* Gesetz vom 5. August in 42 Artikeln zur Gewährung weiterer Mittel für die Landerwerbung in Irland.

**XII. Volkswirtschaftspflege. Münzwesen.**

*Deutsches Reich.* Gesetz, betr. die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892. — § 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Ausserkurssetzung der in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler anzuordnen und die hiefür erforderlichen Vorschriften festzustellen.

**XIII. Finanzwesen.**

Reich und Staat.

1) Direkte Steuern:

*Preussen.* Einkommenssteuergesetz v. 24. Juni.

**I. Steuerpflicht.**

1) Subjektive Steuerpflicht. § 1. Einkommensteuerpflichtig sind: 1. die Preussischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigeu, a) welche, ohne in Preussen einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten; b) welche neben einem Wohnsitz in Preussen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben; c) welche, ohne in Preussen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten. — Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c) keine Anwendung; — 2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten, a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preussen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preussen aufhalten; b) welche in Preussen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben; — 3. diejenigen Ausländer, welche in Preussen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen

oder länger als ein Jahr aufhalten; — 4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preussen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht; — 5. Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben. — § 2. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen a) aus den von der Preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern; b) aus Preussischem Grundbesitz und aus Preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung. — § 3. Von der Einkommensteuer sind befreit: 1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollern'schen Fürstenhauses; 2. die Mitglieder des vormaligen Hannover'schen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses; 3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind; 4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird. — § 4. Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2) Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze. § 5. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 M. — § 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: 1. das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870); 2. das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preussen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten; 3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine; 4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben (sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei); 5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinva-

liden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde. — § 7. Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus: 1. Kapitalvermögen, 2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschliesslich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause, 3. Handel und Gewerbe einschliesslich des Bergbaues, 4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind. — § 8. Ausserordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmässig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden. — § 9. I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen: 1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschliesslich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten; 2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung ausser Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1 und 2). Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind; 3. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten; 4. die von dem Grundeigentume, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind; 5. die regelmässigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind; 6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmässig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen; 7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen. II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere: 1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind; 2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschliesslich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. — § 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§ 16) nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen. Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmasslichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben. — § 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen

des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen. Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. Selbständig zu veranlagen sind: 1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben; 2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluss der Beihilfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen. Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften (betr. die objektive Steuerpflicht):

a. Einkommen aus Kapitalvermögen. § 12. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerb (§§ 13, 14) als Teile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind. Mit dieser Massgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere: a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen; b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 ff. des Handelsgesetzbuchs); c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind; d) vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräusserung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

b. Einkommen aus Grundvermögen. § 13. Das Einkommen aus Grundvermögen umfasst die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufliesst. — Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der Pacht- oder Mietszins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter bezw. Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen. — Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer bezw. Nutzniesser selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Mietswerte zu bemessen; ausser Ansatz bleibt der Mietswert solcher von dem Eigentümer bezw. Nutzniesser zu seinem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzungswert in dem Einkommen aus Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist. — Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden. — Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirtschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie

beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Mietswerts der mitverpachteten Wohnung. — Der Pachtzins einschliesslich des Werts der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschliesslich des Bergbaues. § 14. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschliesslich des Bergbaues besteht in dem in Gemässheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Massgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmässigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen. — Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes: 1. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Teile des Geschäftsgewinnes zu betrachten. 2. Der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Massgabe ihres Anteils anzurechnen. 3. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Beteiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- nnd Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe massgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen. § 15. Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art umfasst insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind. — Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Mietswerte, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermietet sind, ist der Mietszins nach Massgabe der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 anzurechnen. — Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Diensteinkommens ausser Ansatz zu lassen.

e. Einkommen der Aktiengesellschaften etc. § 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im § 6 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage

für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verteilten Ausbeute. — Im Falle des § 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preussen bezw. auf das Einkommen aus Preussischem Grundbesitz entfällt. — Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½ Prozent zu Grunde zu legen.

**II. Steuersätze.**

1) Steuertarif. § 17. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

| von mehr als | bis einschliesslich | | von mehr als | bis einschliesslich | | von mehr als | bis einschliesslich | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 900 | 1050 | 6 | 2700 | 3000 | 52 | 6000 | 6500 | 160 |
| 1050 | 1200 | 9 | 3000 | 3300 | 60 | 6500 | 7000 | 176 |
| 1200 | 1350 | 12 | 3300 | 3600 | 70 | 7000 | 7500 | 192 |
| 1350 | 1500 | 16 | 3600 | 3900 | 80 | 7500 | 8000 | 212 |
| 1500 | 1650 | 21 | 3900 | 4200 | 92 | 8000 | 8500 | 232 |
| 1650 | 1800 | 26 | 4200 | 4500 | 104 | 8500 | 9000 | 252 |
| 1800 | 2100 | 31 | 4500 | 5000 | 118 | 9000 | 9500 | 276 |
| 2100 | 2400 | 36 | 5000 | 5500 | 132 | 9500 | 10 500 | 300 |
| 2400 | 2700 | 44 | 5500 | 6000 | 146 | | | |

Sie steigt bei höheren Einkommen

| von mehr als | bis einschliesslich | in Stufen von | um je | von mehr als | bis einschliesslich | in Stufen von | um je |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 10 500 | 30 500 | 1000 | 30 | 32 000 | 78 000 | 2000 | 80 |
| 30 500 | 32 000 | 1500 | 60 | 78 000 | 100 000 | 2000 | 100 |

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mk. bis einschliesslich 105 000 M beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 Mark.

2) Ermässigung der Steuersätze. § 18. Für jedes, nicht nach § 11 selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht, mit der Massgabe, dass bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermässigung um eine Stufe stattfindet. — § 19. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, dass bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. eine Ermässigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird. — Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich aussergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

**III. Veranlagung.**

1) Ort der Veranlagung. § 20. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§ 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. — Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat. — Preussische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preussen zu veranlagen. — Die Veranlagung der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preussen ihren Sitz haben. — Die Veranlagung der im § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden. — Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erlässt der Finanzminister.

2) Vorbereitung der Veranlagung. § 21. Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke vorhandenen, in diesem Gesetz als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach § 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen. — § 22. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben. — Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschliesslich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen. — § 23. Jeder Gemeinds- (Guts-) vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirtschaftliche Verhältnisse (§§ 18, 19) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urteil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln. — Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das mutmassliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§ 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen. — Die auf den Gemeinde- (Guts-) vorstand selbst besüglichen Eintragungen sind von den seitens der Regierungen hiefür bestimmten Personen zu bewirken.

3) Steuererklärungen. § 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. — Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind ausserdem

verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommisson einzureichen. — § 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§ 54, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen. — § 26. 1. In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben. 2. Das Einkommen von dem ausserhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen. 3. Schuldenzinsen, Lasten u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben. — § 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermässigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf. — § 28. Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im § 30 angedrohten Rechtsnachteile, sowie auf die Strafbestimmungen des § 66 enthalten. — § 29. Die Steuerklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben. — Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen. — Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit. — § 30. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen. — Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zn richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Proz. zu derselben zu zahlen und ausserdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten. — Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Proz. steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

4) Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung. § 31. Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus. — Die Voreinschätzungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens teils von der Regierung ernannt, teils von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschliesslich des Vorsitzenden muss hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen. — Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benach-

barten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden. — Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Massgabe der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunalangelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, können dieselben zu einem Voreinschätzungsbezirke verbunden werden. — Für jeden solchen Bezirk (Absatz 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungskommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat. — Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungskommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältnis der Einwohnerzahl mit der Massgabe verteilt, dass mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt. — Für Gutsbezirke treten die Vorsteher bezw. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein. — § 32. Die Voreinschätzungskommission unterwirft die gemäss § 21, 23 von dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mk., sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein. — § 33. Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugnis zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen. — § 34. Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landrats oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder teils von der Regierung ernannt, teils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Grösse und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, dass die Zahl der ernannten Mitglieder einschliesslich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreitet. — Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und zwar bei ungerader Zahl das erste Mal die grössere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen bezw. Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt; die Ausscheidenden können wieder ernannt bezw. gewählt werden. — § 35. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirks die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, dass die gesamte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt. — Der Vorsitzende hat insbesondere die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§ 21, 23) zu prüfen und die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§ 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe bezw. Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämtlichen eingegangenen Steuererklärungen sind von ihm zu prüfen. — Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere behufs Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommens-

verhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. — Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen zu einer besonderen Aeusserung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen. — Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren. — Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet. — § 36. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (§ 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen. — In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Voreinschätzungkommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen getrennt nach den verschiedenen Quellen in die Einkommensnachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen. — § 37. Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hilfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit beratender Stimme teilnehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt. — § 38. Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen, sowie die Personenstands- und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 35 Abs. 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen. — Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mitteilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden in Bedürfnisfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterlässt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen. — Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. — Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest. — § 39. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflich-

tigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmitel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

5) Rechtsmittel. a. *Berufung.* § 40. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. — Die Berufung ist seitens des Vorsitzenden des Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 39) folgenden Tage ab läuft. — § 41. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder teils von der Regierung ernannt, teils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. — Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden teils von dem Finanzminister ernannt, teils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. — Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Massgabe der Vorschrift im § 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung. — § 42. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmässige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. — § 43. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen. Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln (§ 35 Absatz 4, 5 und 6, § 38) Gebrauch zu machen. — Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern. — Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten. — b. *Beschwerde.* § 44. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im § 40 bestimmten Frist, seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden: 1. dass die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2. dass das Verfahren an wesentlichen

Mängeln leide. — In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. — § 45. Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. — § 46. Das Oberverwaltungsgericht erlässt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen. Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren. Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind. — § 47. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen. — § 48. Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlass der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschliesst das Oberverwaltungsgericht. — § 49. Im übrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte etc. vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ und des Gesetzes zur Abänderung des § 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 226) mit der Massgabe sinngemässe Anwendung, dass die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und dass ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

6) Geschäftsordnung der Kommissionen. § 50. Für sämtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bezw. zu wählen. Die Bestimmungen im § 24 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung. Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8, 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 sinngemässe Anwendung. Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. — § 51. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen. Nach Bedürfnis können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden. Die Kommissionen bezw. Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden. So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen. Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen. — § 52. Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, dass sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden. Das gleiche Gelöbnis haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind. Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen, sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntnis durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen. — § 53. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluss, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. — Die ausserhalb Preussens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen. — § 54. Unterlässt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommission zu erfolgen.

IV. *Oberaufsicht.*

§ 55. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§ 44) zu entscheiden hat.

V. *Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres* (§ 56—61).

VI. *Steuererhebung.*

§ 62. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangstelle abzuführen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen. — § 63. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von

Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muss vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen. — § 64. Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. — § 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben: 1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden; 2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. *Strafbestimmungen.*

§ 66. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt, wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mk. bestraft. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mk., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, dass die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist. Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei. — § 67. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist. — § 68. Wer die in Gemässheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft. Wer der im § 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft. — § 69. Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuerklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis

bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

VIII. *Kosten.*

§ 71. Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last etc. — § 72. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Taggelder nach Massgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1876. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 38) werden nach den in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet. — § 73. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte von 2 Proz. der eingegangenen Steuer gewährt. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Massgabe, dass die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. zu erheben haben. Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2 Proz. der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern.

IX. *Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.* § 74. Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Massstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu verteilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingierter Normalsteuersätze:

| von mehr als | bis einschliesslich | Jahressteuer |
|---|---|---|
| — Mk. | 420 Mk. | 2/5 % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 M. |
| 420 » | 660 » | 2,40 Mk. |
| 660 » | 900 » | 4,— » |

— Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muss erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten. — § 75. Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommissionen (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluss, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission. Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar a) wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission, b) wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission. — § 76. Für die Feststellung der nach dem Massstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§ 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemässheit des

§ 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge — § 77. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mk. geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mk. bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk. — In denjenigen Landesteilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abteilungen geteilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mk. Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mk. — Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mk. abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

X. *Schlussbestimmungen.* § 78 ff.

*Preussen.* **Gewerbesteuergesetz** v. 24. Juni.

**Gegenstand der Besteuerung.** § 1. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preussen betriebenen stehenden Gewerbe. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit der Massgabe, dass im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabteilung, Städte mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabteilung, Städte mit mehr als 2000 bis 1000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabteilung gelten.

**Befreiungen.** § 3 ff.

**Steuerklassen.** § 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mk. oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 Mk. oder mehr beträgt. Die Gewerbesteuerklasse II umfasst die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschliesslich 50 000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschliesslich 1 000 000 Mk. Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschliesslich 20 000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschliesslich 150 000 Mk. Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschliesslich 4000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschliesslich 30 000 Mk. — § 7. Betriebe, bei welchen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung. — § 8. Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30 000 Mk. in Klasse I, 15 000 Mk. in Klasse II und von 3000 Mk. in Klasse III **nicht** erreicht hat. Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. — Veranlagung in **Klasse I.** § 9. Die Steuer ist in Klasse I von

jedem Gewerbebetriebe mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Massgabe zu entrichten, dass bei einem Ertrage von 50 000 bis 54 800 Mk. (ausschliesslich) die Steuer = 524 Mk. beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mk. steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mk. steigen. Für Erträge unter 50 000 Mk. können geringere Steuersätze als 524 Mk., jedoch nicht unter 300 Mk. unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatze des § 14 angesetzt werden. — § 10. Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. Die Veranlagung erfolgt durch den für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden Steuerausschuss, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister zu bestimmen ist, jedoch wenigstens aus sechs Personen bestehen muss. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre von dem Provinzialausschuss, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister. — Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuerausschüssen mehrerer Provinzen angehören. — **Veranlagung in Klasse II bis IV.** § 11. Veranlagungsbezirke bilden für Klasse II die Regierungsbezirke, für Klassen III und IV die Kreise. Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk. — § 12. Durch Bestimmung des Finanzministers können innerhalb der Provinz für Klasse I, des Regierungsbezirks für Klasse II und des Kreises für die Klassen III und IV, sowie innerhalb der Stadt Berlin für jede Klasse mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. In gleicher Weise können für die Klassen III und IV mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigt werden.

**Steuergesellschaften.** § 13. Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klassen II bis IV zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze — abzüglich beziehungsweise zusätzlich des durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel (§§ 35 ff.) verursachten Zu- beziehungsweise Abgangs gegen die Veranlagung des Vorjahres — aufzubringen hat. Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet.

**Steuersätze.** § 14. Die Mittelsätze betragen: in Klasse II III IV
300 80 16 Mk.

Die bei der Steuerverwaltung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen

| in Klasse | II | III | IV |
|---|---|---|---|
| | 156 bis 480 Mk. | 32 bis 192 Mk. | 4 bis 36 Mk. |

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mk. um je 4 Mk., von da ab bis 96 Mk. um je 8 Mk., weiter bis 192 M. um je 12 Mk. und weiter bis zu 480 Mk. um je 36 Mk. steigend abgestuft werden.

**Steuerausschüsse.** § 15. 1. Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer der Klassen II, III und IV wird für jede Klasse und jeden Bezirk (§§ 6, 11 und 12) ein Steuerausschuss gebildet, welcher aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden und von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse (Steuergesellschaft) aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählten Abgeordneten besteht. Letztere deren Anzahl vom Finanzminister bestimmt wird, haben die Steuersumme nach ihrer Kenntnis oder Schätzung des Ertragsverhältnisses unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft zu verteilen. Dem Kommissar der Regierung steht die Befugnis zu, hierbei den Vorsitz zu übernehmen; er hat jedoch nur im Falle der Gleichheit der Stimmen der Abgeordneten ein Stimmrecht. — 2. Mit Ausnahme derjenigen

Betriebe, welche bei geringerem als dem für die betreffende Klasse massgebenden Ertrage (§ 6) wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuergesellschaft zugehören, soll die Steuer der einzelnen Gewerbebetriebe den für Klasse I vorgeschriebenen Prozentsatz des Ertrages unter Berücksichtigung der zulässigen Steuersätze (§ 14) nicht übersteigen. Ermässigung bis auf den diesem Prozentsatz entsprechenden Steuersatz kann von den Steuerpflichtigen im Wege des Einspruchs und der Berufung (§§ 35 ff.) beansprucht werden. — 3. Sollte die Steuersumme einer Gesellschaft bei vorschriftsmässiger Steuerverteilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse massgebende Höhe erreicht (§ 6), mit Steuersätzen zu belegen, welche das vorstehend (Nr. 2) bestimmte Mass übersteigen, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

**Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze.** (§ 17 ff.) § 22. Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertsverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Wertsverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Massgabe ihres Buchwertes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

**Befugnisse des Steuerausschusses bezw. des Vorsitzenden.** (§ 25 ff.)

**Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften.** § 28. Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich der Bezirksregierung einzureichen.

**Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I.** § 30. Gegen die Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I steht dem Vorsitzenden die Berufung an die Bezirksregierung am Sitz des Steuerausschusses zu. Dem Steuerausschuss ist davon Mitteilung zu machen und Gelegenheit zu geben, den angefochtenen Beschluss zu begründen.

**Gewerbesteuerrolle.** § 31. Die Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes während einer Woche öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist eine Woche vorher bekannt zu machen.

**Rechtsmittel.** (§ 35 ff.)

**Steuererhebung.** (§ 39 ff.)

**Bildung und Geschäftsführung der Steuerausschüsse.** § 46 ff. Die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse und einer gleichen Anzahl Stellvertreter findet alle drei Jahre statt. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird für die Steuerklassen II bis IV durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.

**An- und Abmeldung des Gewerbes.** (§ 52 ff.) § 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuerausschusses des Veranlagungs-

bezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1 500 bis ausschliesslich 4 000 Mk.,
oder 4 000 bis ausschliesslich 20 000 »
oder 20 000 bis ausschliesslich 50 000 »
oder 50 000 Mk. und mehr beträgt,

und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals

3 000 bis ausschliesslich 30 000 Mk.
oder 30 000 bis ausschliesslich 150 000 »
oder 150 000 bis ausschliesslich 1 000 000 »
oder 1 000 000 Mark und mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen. Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuerausschuss zur Schätzung des Ertrages bedarf.

**Betriebssteuer.** § 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. — § 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt, 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7), 10 Mk.; 2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a. in der Klasse IV . . . . . 15 Mk.
b. in der Klasse III . . . . . 25 »
c. in der Klasse II . . . . . 50 »
d. in der Klasse I . . . . . . . 100 »

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

**Strafbestimmungen.** (§ 70 ff.)

**Kosten.** (§ 74 ff.)

**Oberaufsicht.** (§ 76 ff.)

**Schlussbestimmungen.** (§ 79 ff.)

B. Indirekte Steuern.

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 22. April 1892, betr. die Vergütung des Kakaozolles von Kakaowaren.

Gesetz vom 31. Mai, betr. die Besteuerung des Zuckers.

Gesetz vom 30. Jan. 1892, betr. die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmässig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermässigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten.

*Oesterreich.* Gesetz vom 26. August, betr. die ärarischen Brücken-, Strassen- und Ueberfahrtmauten, in 32 Artikeln.

*Grossbritannien.* Zwei ausführliche Gesetze v. 21. Juli, betr. Verwaltung und betr. Erhebung der Stempel.

C. Schuldenwesen.

*Deutsches Reich.* Gesetz v. 31. Mai, betr. das Reichsschuldbuch.

*Preussen.* Gesetz vom 8. Juni, betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuches.

II. Gemeindefinanzwesen.

*Preussen.* Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 22. April 1892. — Einziger Paragraph. Soweit in dem Gesetze, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 auf die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer Bezug genommen wird, finden vom 1. April 1892 ab die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 nach Massgabe folgender Bestimmungen Anwendung: 1) Dem ausserdienstlichen selbständigen Einkommen der Abgabepflichtigen (§ 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist das Einkommen der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder nur nach Massgabe des § 11 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen. 2) An die Stelle des im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in Bezug genommenen Steuertarifs der §§ 7 und 20 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ tritt der Steuertarif im § 17 des Einkommensteuergesetzes. Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschliesslich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark, bei einem solchen von mehr als 660 bis einschliesslich 900 Mark beträgt sie 4 Mark. 3) Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittelung der Steuerstufe (§ 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission. 4) Die Ermässigung der veranlagten Abgaben (§ 8 a. a. O.) erfolgt unter Anwendung der Vorschriften im § 58 des Einkommensteuergesetzes. Ueber den Antrag auf Ermässigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886).

*Preussen.* Ges. v. 20. April, betr. die Kosten K. Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden. — § 1. In denjenigen Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer Königlichen Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben einschliesslich der Kosten für das Nachtwachewesen und erhebt, unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. April 1883 alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Zu den Ausgaben tragen nach Massgabe der Kopfzahl der Zivilbevölkerung jährlich bei: a. die Stadtgemeinde Berlin je 2,50 Mk., b. die Stadtgemeinde Kassel neben der feststehenden Summe von jährlich 8334,03 Mk. je 0,32 Mk., von den übrigen Stadtgemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung: c. diejenigen mit mehr als 75 000 Einwohnern je 1,50 Mk., d. diejenigen mit mehr als 40 000 bis 75 000 Einwohnern je 1,10 Mk., e. diejenigen mit 40 000 und weniger Einwohnern je 0,70 Mk. für jeden Kopf der Bevölkerung. — Ueber die Verwendung dieses Beiträge, insbesondere auch zur Vermehrung der Landgendarmerie behufs Ausdehnung der Thätigkeit derselben auf die zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden und behufs Verstärkung derselben in den Vororten der einen eigenen Kreis bildenden Städte mit kommunaler Polizeiverwaltung wird durch den Staatshaushalts-Etat alljährlich Bestimmung getroffen. — § 6. In denjenigen Stadtgemeinden, welchen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung überwiesen sind,

oder bei der auf Antrag der Gemeinden einzuleitenden Neuregelung der Verwaltung der Wohlfahrtspolizei zukünftig überwiesen oder bei künftiger Uebernahme der Ortspolizeiverwaltung durch eine Königliche Behörde belassen werden, tritt eine der Minderausgabe des Staates entsprechende Ermässigung des nach Massgabe der Kopfzahl der Zivilbevölkerung zu zahlenden Beitragssatzes ein. Die Höhe dieses ermässigten Satzes wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

## DRITTER HAUPTTEIL.

### Schutzgebiete:

Deutsche. Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (V. v. 1. Jan.). — Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (G. v. 22. März). — Auslieferung der Verbrecher und Gewährung der Rechtshilfe zwischen den Schutzgebieten in Afrika und dem Kongostaat (Vertr. v. 25. Juli 1890).

*Ostafrika.* Erhebung einer Verbrauchssteuer (Erhebung von 1 ½ Proz. des Wertes von jeder Ein- und Ausfuhrware. Hinterziehung der Steuer wird mit Einziehung der Ware und mit einer dem vierfachen Werte der hinterzogenen Steuer gleichkommenden Geldbusse bestraft). — Besteuerung von geistigen Getränken (Lizenzabgabe von 16 Pesa (¼ Rupie) für jedes Liter eingeführter geistiger Getränke. Hinterziehung der Abgabe zieht eine Strafe von 500 Rupien nach sich. Aufhebung des Verbotes zum Verkaufe geistiger Getränke an Eingeborene). — Uebernahme der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika. Die bisher durch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Reiches geführte Zollverwaltung geht vom 1. Juli 1891 ab an das Kaiserliche Gouvernement über.

# II. MISZELLEN.

—e. *Die neueste cisleithanisch-österreichische Steuerreform nach ihren steuerwissenschaftlich bedeutenden Grundgedanken.* — Die Steuerreformvorlage, welche nun schon das erste Halbdutzend der seit der konstitutionellen Aera gemachten allgemeinen Steuerreform-Versuche Cisleithaniens voll machen wird, umfasst nicht weniger als 316 Artikel. Die Reform ist also umfassend; sie ist aber auch klug und steuerwissenschaftlich z. T. originell angelegt. Ihr eigener Gehalt und die Verkettung der politischen Umstände stellen ihr wohl einen besseren Erfolg in Aussicht, als solchen ihre Vorgängerinnen davon getragen haben. Sollte aber dieser Reformversuch ebenfalls scheitern, so wird die geistige Arbeit, die auf denselben verwendet worden ist, für die Wissenschaft eine vergebliche nicht gewesen sein. Zwar ist der Grundgedanke kein neuer; denn es handelt sich um Einführung einer mässigen allgemeinen Personaleinkommenssteuer unter gleichzeitiger mehr oder weniger eingreifender Reform der fünf Ertragssteuern (auf Arbeitseinkommen und Besoldungen, auf Renten, auf Gewerbe, auf Gebäude, auf land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz). Allein in der Anpassung an die österreichischen Verhältnisse sind die Grundgedanken der wissenschaftlichen Steuerpolitik auf eine Weise durchgeführt, welche viel Selbständiges und noch mehr steuerpolitisch Praktisches zeigt. Eine sehr knappe Darlegung des Reformplans und dessen, was an ihm — ob er siege oder falle — steuerwissenschaftlich von Interesse ist und bleiben wird, wird daher die Aufmerksamkeit unseres Leserkreises Anspruch nehmen dürfen.

Dem eigentlichen Gesetz ist ein **Uebergangs**gesetz (in XV Artikeln) vorangeschickt. Schon dieser Teil der Vorlage ist von allgemeinem wissenschaftlichem Interesse. Derselbe zeigt nämlich, wie es eine Regierung auf dem Gebiete der Steuerreform sich ersparen kann, gewagte Sprünge ins Dunkle selbst zu machen und solche der Volksvertretung anzusinnen. Der Entwurf umgeht es bewusst, die mit der Einführung einer a. P.Einkommenssteuer unvermeidlich zu verbindende Herabsetzung der Ertragssteuern sofort zu regeln. Bei der Höhe der österreichischen Ertragssteuern und bei der Unsicherheit des von einer

a. P.-Einkommenssteuer zu gewärtigenden Ertrages, wäre ja auch die sofortige Herabsetzung der Ertrags-Steuerfüsse sehr gewagt Die Steuerreformvorlage behilft sich recht praktisch, wie es scheint, mit einem alle Teile, den Staatsschatz und die Steuerträger sicherstellenden Provisorium für zwei Jahre (1894 u. 95). Der Staat nimmt vom Ertrag der Steuerreform nichts in Anspruch ausser den erhöhten Veranlagungskosten (1 200 000 fl. jährlich) und ausser dem letztzehnjährigen Durchschnitts-Jahreszuwachs des Ertrages der direkten Steuern um 2,5 %. Aller übrige Mehrbetrag soll nach einem näher bestimmten Verteilungsmassstab zu Nachlässen an den Ertrags-Realsteuern verwendet werden. Erst, wenn nach 2 Jahren die Erfahrung eine sichere Grundlage ergeben haben wird, sollen die Steuerfüsse der Realsteuern für die Dauer neu geregelt werden. Diese Art umsichtigen Tastens auf Grund einer erst zu gewinnenden Erfahrung ist für die praktische Steuerpolitik beachtenswert.

Steuerwissenschaftlich weit bedeutsamer ist jedoch die **Hauptvorlage** mit ihren 316 Artikeln. Die »Zeitschr. für die ges. Staatsw.« welche kein Finanzarchiv ist, wird sich mit dem Entwurf wohl nur insoweit einlassen dürfen, als eben steuerwissenschaftlich bedeutsame, theoretisch oder praktisch neue Gedanken zum Vorschein kommen. Daher versagen wir es uns, auf die neue Regelung der künftig s. g. »Besoldungs«-Steuer oder auf die energische Reform der Rentensteuer, trotz der finanziellen Bedeutung für Oesterreich, näher einzugehen. Auch auf die Mutmassungen bezüglich des Ertrages der neuen Steuern, so interessant sie nach Ergebnis und Berechnungsmethode sind, soll aus demselben Grunde hier nicht eingegangen werden. Der Entwurf und seine Begründung bieten dagegen hinsichtlich der allgemeinen Personaleinkommensteuer, namentlich aber bezüglich der Gewerbebesteuerung steuerwissenschaftlich allgemein Interessantes dar. Manches in den Motiven hierüber Gesagte verdient Berücksichtigung, selbst in den Kompendien der Steuerwissenschaft. Da nicht allzuviele Leute die voluminöse Vorlage an der Quelle sich zu eigen machen werden, wird die nachfolgende Orientierung vielleicht günstig aufgenommen werden.

1) Die einzuführende allgemeine Personaleinkommensteuer.

Der Entwurf erstrebt erstens eine »treue und vollständige Erfüllung der gesetzlichen Steuerpflicht«. Es geschieht durch Anwendung dreier leitender Grundsätze, welche in der Absicht zusammentreffen, der a. P.-Einkommenssteuer ihren Charakter als ergänzende Regulativsteuer des Steuergesamtsystems zu sichern. Die a. P.-Einkommenssteuer, wie sie geplant ist, will einmal den Steuerfuss möglichst erträglich regeln. Sie will das hohe Existenzminimum von 600 fl. freilassen und

auch von diesem Satze aus erst nur langsam und dann höchstens bis zu 1 % aufsteigen. Die Motive bemerken über diesen ersten Punkt: »Es wird vorgeschlagen die kleinsten Einkommen bis zu der verhältnismässig hohen Grenze von 600 fl. (Preussen 900 M., Königreich Sachsen 300 M., Sachsen-Meiningen 600 M., Baden 500 M., Hessen 500 M., eventuell 700 M.) von der Personaleinkommensteuer gänzlich zu befreien. Für Personen mit stärkerem Familienstand wird diese Grenze sogar noch höher hinaufgerückt. Für die in die Steuerpflicht fallenden Einkommen wird, wie schon in einer Reihe früherer, denselben Gegenstand betreffender Vorlagen und in Uebereinstimmung mit den bei wiederholten Gelegenheiten kundgegebenen Anschauungen des Abgeordnetenhauses ein progressiver Steuerfuss vorgeschlagen. Derselbe setzt mit dem ausserordentlich niedrigen Satze von 0,6 Prozent bei Einkommen von mehr als 600 fl. ein, um den Satz von 1 Prozent bei Einkommen von 1000 fl., den Satz von 2 Prozent bei Einkommen von 3000 fl., den Satz von 3 Prozent bei Einkommen von 10 000 fl. zu er reichen, und endlich bei den grössten Einkommen von 100 000 fl. und darüber mit dem immerhin noch mässigen Satze von 4 Prozent abzuschliessen. Wie die genannten Ziffern darthun, und wie noch anschaulicher aus den beigeschlossenen vergleichenden graphischen Darstellungen hervorgeht, erhebt sich die Progression zumal in ihrem untersten Aste verhältnismässig langsam, wodurch ein gleichfalls den allgemeinen Tendenzen des Gesetzentwurfes entsprechender schonender Bedacht auf die Verhältnisse des kleineren Mittelstandes genommen wird. Behufs thunlichster Vermeidung individueller Härten wird überdies innerhalb der niedrigen und mittleren Einkommensstufen eine entsprechende Berücksichtigung eines grösseren Familienstandes sowie anderer Ursachen eines individuellen stärkeren Unterhaltsbedarfes vorgesehen.«

Die a. P.-Einkommenssteuer soll sodann zweitens dadurch entwickelungsfähig gemacht und erhalten werden, dass die Kronländer, indem sie einen Anteil (20 %) des Ertrages der staatlichen a. P.-E.-Steuer erhalten, auf Zuschläge zu dieser direkten Steuer zu verzichten haben. Dieser praktische Gedanke für die Regelung einer österreich. a. Personaleinkommenssteuer dürfte steuerwissenschaftlich alle Aufmerksamkeit verdienen. —

Ein dritter steuerwissenschaftlich wohl zu beobachtender Grundgedanke rechnet mit der Gefahr, welcher der Ertrag der a. Personaleinkommenssteuer dadurch unterliegt, dass das Verfahren der schwierigsten aller Ertragssteuern, der Gewerbesteuer nämlich, ein abschreckend präjudizielles Vorverfahren für die Einschätzung zur a. P.-E.-Steuer wird. Die Vorlage beharrt für die Gewerbebesteuerung bei einer das Ertragsbekenntnis für die Regel ausschliessenden Tarif-Repartitionssteuer. Diese »aus-

schlaggebende Erwägung«, die »Rücksicht auf die Personaleinkommenssteuer« wird in steuerwissenschaftlich bemerkenswerter Weise so begründet: »Was nach allen vorliegenden Erfahrungen am dringendsten vermieden werden muss, ist die Anwendung eines allzuhohen Steuerfusses bei solchen Steuern, welche auf diskretionäre Angaben der Steuerpflichtigen sich stützen müssen. Eine Steuer dieser Art wird die Personaleinkommenssteuer sein. Die Regierung gedenkt jener unabweislichen Thatsache dadurch Rechnung zu tragen, dass sie für die Personaleinkommensteuer nur einen sehr mässigen Steuerfuss vorschlägt. Diese vorsichtige Zurückhaltung würde aber in dem Augenblicke illusorisch gemacht, als auf einer für viele Steuerpflichtige nahezu identischen Grundlage noch eine zweite Steuer erhoben würde. Es liegt in der Natur der Sache, dass die im Erwerbsteuerverfahren eingebrachten Bekenntnisse der Gewerbetreibenden über ihre ziffermässigen Gewerbserträgnisse auch für die Bemessung der Personaleinkommensteuer nicht ohne Einfluss bleiben könnten, und umgekehrt; und es wäre daher ganz unvermeidlich, dass die Gewerbetreibenden ihre beiderlei Bekenntnisse stets unter dem Druck der doppelten davon abhängigen Steuerbelastung abgeben würden. Sollen vielmehr der Personaleinkommenssteuer die psychologischen und steuertechnischen Vorteile eines niedrigen Steuerfusses effektiv gewahrt werden, so darf ihr nicht eine Art Doppelgänger in einer gleichfalls auf ziffermässigen Fassionen beruhenden Erwerbsteuer an die Seite gestellt werden.«

Das Einsteuerungsverfahren der Vorlage für die a. P.-Einkommenssteuer wird den strengeren Gesetzen deutscher Staaten gleichkommen. Der Staatsschatz wäre nach dem Entwurf in den Schätzungs- und Berufungskommissionen ausreichend vertreten; denn der Finanzminister soll die Hälfte der Mitglieder ernennen, während die Besteuerten, bezw. für die Berufungsinstanz die Landtage, die andere Hälfte zu ernennen hätten.

### 2) Die »allgemeine Erwerbssteuer!«

Die alten Gewerbesteuern von 1812 und 1849 (Abteilung I des jetzigen E.S.G.) sollen zugleich fallen. Nur für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Geschäfte, die allerdings fast die Hälfte des Gewerbesteuerertrages liefern, soll es in der Hauptsache beim Bisherigen sein Bewenden behalten. Die Gewerbesteuer wird neu reguliert. Wissenschaftlich ist dieser Teil der Vorlage wohl am meisten von Interesse. Hier ist sehr viel Scharfsinn aufgewandt, um die schwierigste aller Ertragssteuern in dem diesfalls schwierigsten Besteuerungslande, in Oesterreich, auf zweckmässige Weise zu regeln. Die Vor-

schläge stellen, wenn nicht etwas ganz neues, so doch eine neuartige Kombination bisheriger Methoden der Gewerbebesteuerung dar.

Die Gewerbebesteuerung nach dem deklarierten Reinertrag wird wegen der erwähnten Gefahr für die Pers.E.St. vermieden: nur für jene Erwerbsarten, bei welchen sich objektive Merkmale für den Ertrag nicht finden, wird die direkte Ertragsermittelung zur Anwendung gebracht. Hier scheidet sich der österr. Entwurf vom neuesten preussischen Gewerbesteuergesetz. — Es ist aber keine Rede davon, den stabilen Gewerbesteuertarif gelten zu lassen. Vielmehr will innerhalb eines »elastischen Tarifes« den Steuerkommissionen ein weiter Spielraum gegeben werden. Mit diesem »elastischen Tarif«, welcher nur für einen Teil der Gewerbe nach der Einwohnerzahl der Geschäftsorte abgestuft ist, verbindet sich der Gedanke der Repartition einer Erwerbssteuerhauptsumme, der Gedanke der Steuergesellschaft. Diese Ordnung ist für Oesterreich unseres Erachtens praktisch, um alle nationale und sonstige Vergewaltigung innerhalb der Steuerkommissionen auszuschliessen; im Geldpunkt hört auch die nationale Ungemütlichkeit auf und eine gegebene Summe, welche von jedem Bezirk aufzubringen ist, wird beim Repartitionsverfahren eher auf richtige Weise nach den wirklichen Reinertragsverhältnissen umgelegt werden. Dazu ist der Staatsschatz gesichert und die Steuerbeamten des Staates können völlig unparteiisch an der Steuerunterausteilung teilnehmen, auch wenn sie nur ein Viertel der Mitgliederzahl der Kommissionen ($^2/_4$ gewählt durch die Steuerträger, $^1/_4$ gewählt durch die Handels- und Gewerbekammer) ausmachen. Das Schwierige ist nur, die Repartition der Erwerbssteuer-Hauptsumme auf die einzelnen Erwerbssteuer-Unterbezirke auf die Dauer gut durchzuführen. Hiefür will der Entwurf Sorge tragen, durch Einrichtung einer eigentümlichen Repartitions-Oberkommission, die s. g. »Kontingentierungs-Kommission«.

Dieses sind die Grundzüge der geplanten Gewerbesteuer-Reform. Steuerwissenschaftlich werden folgende »Begründungen« der Vorlage Interesse haben und einigermassen behalten: »Hält man Umschau nach den verschiedenen Methoden, nach welchen andere Staaten das notorisch ungemein schwierige Problem der Gewerbebesteuerung zu lösen versuchten, so lenkt sich, nachdem die in England und Italien angenommene Besteuerung nach dem ziffermässigen Ertrage von vorneherein ausgeschlossen ist, und die in Baden herrschende Besteuerung nach der Höhe der investierten gewerblichen Kapitalien aus zahlreichen Gründen für Oesterreich im gegenwärtigen Augenblicke kaum in Frage kommen kann, die Aufmerksamkeit vornehmlich auf zwei Gewerbesteuersysteme: das eine ist das System der Tarifbesteuerung (Frankreich), das zweite ist das System der Repartition, welches neuestens insbesondere in der

preussischen Gewerbesteuer eine interessante Verkörperung gefunden hat. — Die Tarifsteuer ist bekanntlich das schon seit langem herrschende Gewerbesteuersystem Frankreichs. Oesterreich war ihm mit der Erwerbssteuer vom Jahre 1812 gefolgt. Aber auch in neuerer und neuester Zeit ist dieses System unter Bemühungen, dasselbe zu immer sorgfältigerer Durchbildung zu bringen, wiederholt in nicht unbefriedigende Anwendung gezogen worden, wie z. B. in der Gesetzgebung Braunschweigs, Bayerns und Hessens; und insbesondere das neueste hessische Gesetz bietet ein beachtenswertes Beispiel dafür, dass selbst solche Staaten, die bereits im Besitze einer wohlausgebildeten Personaleinkommenssteuer sich befinden, für das Gebiet der Gewerbebesteuerung auch noch in neuester Zeit der Methode der Tarifsteuer den relativen Vorzug vor anderen Besteuerungsmethoden geben zu müssen glaubten. — Die eigentümlichen Vorzüge und Schwächen dieses Systems sind oft diskutiert worden und leicht zu bezeichnen. Der Hauptvorzug liegt in der verhältnismässigen Leichtigkeit, mit welcher die in die Augen fallenden äusseren Merkmale, an die der Tarif seine Steuersätze anknüpft, technisch erfasst werden können. Im Zusammenhange damit steht die grössere Unabhängigkeit von einem willfährigen und aufrichtigen Entgegenkommen der Bevölkerung, so dass diese Besteuerungsform auch dort, wo die genannten, für technisch schwierigere Besteuerungsformen unentbehrlichen Vorbedingungen noch fehlen, recht leidlich durchgeführt werden kann. Dagegen haftet diesem System schon seiner Natur nach auch eine Anzahl unverkennbarer Nachteile an. Es versteht sich von selbst, dass man bemüht ist, die Besteuerung an solche äussere Merkmale anzulehnen, welche für die grössere oder geringere Ertragsfähigkeit und damit für die durchschnittliche Steuerkraft einer Unternehmung möglichst charakteristisch sind. Es beruhen denn auch die grossen und unleugbaren Fortschritte, welche in neuerer Zeit die Tarifbesteuerung in einigen Staaten gemacht hat, der Hauptsache nach auf einer immer sorgfältigeren Auswahl und immer reichhaltigeren Gliederung der Besteuerungsmerkmale, indem man der technischen Eigenart der einzelnen Gewerbszweige durch eine immer stärkere Spezialisierung des Tarifes Rechnung zu tragen und für jeden Gewerbszweig diejenigen Besteuerungsmerkmale herauszusuchen sich bemühte, die seiner Eigenart am besten entsprechen. Aber alle diese Bemühungen finden doch immer ihre nahen Grenzen einerseits darin, dass man niemals alle, sondern auch im besten Falle nur einige wenige Umstände, die auf die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes einen thatsächlichen Einfluss besitzen, im Tarife berücksichtigen kann; und andererseits darin, dass man in dieser Auswahl überdies auf solche Umstände beschränkt ist, die schon äusserlich leicht und handgreiflich zu erkennen sind.

Infolge davon wird in der Tarifbesteuerung der Schluss auf die Steuerkraft eines Gewerbes notgedrungen gewissermassen aus unvollständigen Prämissen gezogen; und da bei der heutigen Komplikation des Geschäftslebens gerade solche Einflüsse, die sich nicht handgreiflich feststellen lassen, wie z. B. die Geschäftskonjunktur, das Spekulationstalent des Unternehmers, der Besitz guter und billiger Bezugsquellen und dergleichen, oft den massgebendsten Einfluss auf die Höhe der Geschäftserträgnisse nehmen, so trifft es sich nicht selten, dass gerade die wichtigsten Prämissen es sind, die bei der Tarifbesteuerung ausser Acht gelassen werden. — In weiterer Folge harmoniert dann natürlich die auf Grund einiger Ertragsfaktoren zugemessene Steuer keineswegs immer mit der thatsächlichen Steuerkraft der Unternehmungen, und insbesondere wird es hart empfunden, dass solche Unternehmungen, die zwar mit einem umfangreichen äusseren Apparat, aber infolge der Ungunst besonderer Verhältnisse nur mit geringem Erfolge oder sogar mit Verlust arbeiten, gleichwohl von der vollen Wucht der nur nach dem äusseren Apparat ausgemessenen Tarifsteuer getroffen werden.«

Es liegt, fahren die Motive fort — »in der Natur der Sache, dass die bezeichneten Schwierigkeiten und Uebelstände in dem Masse schärfer auftreten müssen, als die Idee der Tarifbesteuerung reiner und konsequenter durchgeführt wird, mit anderen Worten, je kategorischer im Tarifgesetze die bei einem bestimmten Stande der äusseren Betriebsmittel in Anwendung zu bringende Steuerquote vorgezeichnet, und je weniger Raum daher für die Berücksichtigung anderer als der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ertragsfaktoren übrig gelassen ist. Es ist daher eine ebenso erklärliche, als für die Würdigung des Tarifsteuersystems beachtenswerte Erscheinung, dass sich in den meisten Staaten, die mit Tarifgesetzen operieren, das praktische Bedürfnis geltend machte, die Starrheit des Tarifes zu mildern. Diesem Zwecke dient die allgemein gebräuchliche Einschaltung von mehr oder weniger zahlreichen Ausnahmsbestimmungen in den Tarif. Dieselben treten zumeist in zweierlei Gestalt auf. Einerseits werden einzelne Erwerbsgattungen, für welche wegen ihrer besonderen Natur die Besteuerung nach äusseren Merkmalen besonders unzuverlässig und unzutreffend wäre, abweichenden Spezialnormen unterstellt, welche eine freiere Bewegung in der Steuerzumessung gestatten. Als charakteristische Beispiele hiefür mögen die Gesetzgebungen Bayerns und Braunschweigs Erwähnung finden. — Nach dem bayer. Gesetze vom 19. Mai 1881 zerfällt die Gewerbesteuer in zwei Teile: in die »Normalanlage« und die sogenannte »Betriebsanlage«. Die erstere wird von allen Erwerbsunternehmungen ohne Ausnahme mit festen tarifmässigen Sätzen erhoben. Die Betriebsanlage dagegen wird zwar für die Mehrheit der Erwerbsgattungen gleichfalls mit festen, auf

äussere Kriterien sich stützenden Tarifsätzen ausgemessen; für eine nicht unbeträchtliche Minderheit jedoch, zu der insbesondere die grösseren Handelsgeschäfte, Bankgeschäfte, Kommunikationsgewerbe, aber auch manche Zweige der gewerblichen Produktion gehören, hat sich die Höhe der Betriebsanlage nach dem veranschlagten Jahreserträgnisse des betreffenden Gewerbes zu richten, wobei die Beweglichkeit dieser Komponente der Steuer weiter noch dadurch erhöht wird, dass die Veranlagungskommission den Steuersatz innerhalb eines gewissen Spielraums festsetzen kann, der in der Regel zwischen $^{3}/_{4}$ und $1^{1}/_{2}$ Prozent des Jahreserträgnisses liegt und unter gewissen Umständen bis $2^{1}/_{2}$ Prozent desselben ausgedehnt werden kann. Das braunschw. Gesetz vom 16. November 1870 unterscheidet 24 Steuerklassen, in welche die einzelnen Gewerbe nach gewissen äusseren Kriterien zu reihen sind, und für deren jede ein bestimmter Steuersatz (300 bis 1000 Thaler jährlich für die erste, 250 Thaler für die zweite u. s. w., endlich 1 Thaler für die 24. Klasse) festgesetzt ist. Während nun für die Mehrheit der Erwerbsgattungen die Steuerklasse, in welche ein Betrieb bei einem bestimmten Stande der äusseren Betriebsmittel zu reihen ist, schon im Gesetze selbst ganz genau festgesetzt ist, wird für gewisse Erwerbsgattungen die Auswahl der Steuerklasse innerhalb eines nicht selten sehr weiten Spielraums dem Ausspruche des Steuerkollegiums überlassen. Die Kaufleute zum Beispiel können je nach Ermessen des Steuerkollegiums in die 1. bis 18. Klasse gereiht und darnach mit Steuersätzen zwischen 6 und 1000 Thalern belegt werden. — Ein zweiter Typus von Ausnahmsbestimmungen wird sodann durch die häufig vorkommenden Vollmachtsklauseln repräsentiert, welche es dem Veranlagungsorgan ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Erwerbsgattungen gestatten, in Ausnahmsfällen, in denen die Anwendung der streng tarifmässigen Sätze zu einer unverhältnismässigen Belastung einzelner Steuerpflichtigen führen würde, von denselben innerhalb eines gewissen Spielraums abzugehen. So sieht z. B. der Artikel 19 des bayerischen Gewerbesteuergesetzes eine ausnahmsweise Herabsetzung der tarifmässigen Sätze bis auf die Hälfte vor. Aehnlich gestattet der § 25 des braunschweigischen Gesetzes vom 16. November 1870 die ausnahmsweise Versetzung von Steuerpflichtigen in eine niedrigere als die tarifmässige Steuerklasse; und die Artikel 13 und 17 des hessischen Gesetzes vom 8. Juli 1884 ermächtigen die Kommission, die nach der Anzahl der verwendeten Gehilfen oder nach der Höhe des ausgelegten Mietzinses zu berechnende Steuerquote in Fällen, wo ihre tarifmässige Berechnung eine unverhältnismässige Belastung herbeiführen würde, bis auf die Hälfte zu ermässigen.

Die Betrachtung dieser in den Gesetzen typisch wiederkehrenden Ausnahmsbestimmungen legt einige für die Beurteilung dieser Besteuerungsmethode belangreiche Schlüsse nahe: Einerseits legt die Unver-

meidlichkeit von Ausnahmen überhaupt ein deutliches Zeugnis dafür ab, dass es unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr möglich ist, mit den Mitteln der Tarifbesteuerung allein das Problem der Gewerbebesteuerung in zufriedenstellender Weise zu lösen. Anderseits wird durch sie deutlich ein Weg gewiesen, auf dem es immerhin möglich wird, die Mängel des Tarifsystems zu mildern und demselben auch heute noch eine gewisse Lebensfähigkeit zu erhalten. Dieser Weg besteht in der eklektischen Beimischung von Elementen anderer Besteuerungsmethoden. Bald sind es, wie im bayerischen »Ertragsanschlag«, Elemente der ziffermässigen Ertragsbesteuerung, bald und noch häufiger ist es das »Ermessen« der Veranlagungsorgane, welches dort zu Hilfe gerufen wird, wo die Besteuerung nach bestimmten gesetzlichen Merkmalen versagen oder schädlich wirken würde.

Der neueste österreichische Entwurf adoptiert hiernach einen reichlich zugemessenen Spielraum für die Tarifhandhabung. Er sichert aber gegen den Missbrauch durch das Prinzip der Repartition einer Gewerbesteuerhauptsumme. Er kombiniert mit dem »elastischen Tarif« das System der Steuergesellschaft im Unterbezirk auf Grund einer organischen Einrichtung für Oberverteilung der Erwerbssteuerhauptsumme unter die Elementarbezirke der Gewerbebesteuerung. »Demselben Ermessen — sagen die Motive — welches innerhalb des Rahmens der Tarifbesteuerung nur zu einer ausnahmsweisen Wirksamkeit berufen zu werden pflegt, wird in einem anderen Haupttypus der Gewerbebesteuerung grundsätzlich die entscheidende Rolle zugewiesen. Dieser Typus ist der der Repartitionssteuer.«

Derselbe charakterisiert sich im wesentlichen dadurch, dass gleichsam der Schwerpunkt aus dem Gesetze heraus in die Durchführung verlegt wird. »Das Gesetz verzichtet entweder gänzlich darauf, einen bestimmten Besteuerungsmassstab vorzuzeichnen oder, wenn ein solcher überhaupt genannt wird, geschieht dies nur in so allgemeiner Weise, dass die Thätigkeit des Veranlagungsorgans hierdurch mehr nur orientiert als strenge gebunden wird. Die Steuerzumessung wird vielmehr innerhalb der weitesten Spielräume dem Ermessen der Veranlagungsorgane überlassen, welches sich auf die intime Kenntnis und freie Würdigung der individuellen Verhältnisse jedes einzelnen Gewerbsbetriebes zu stützen hat. Natürlich kann eine so weit gehende Ermächtigung nur einem derartigen Veranlagungsorgane eingeräumt werden, welches vermöge seiner speziellen Einrichtung eine besondere Gewähr sowohl für die nötige eindringlichste Personen- und Sachkenntnis, als auch für die korrekte und unparteiische Handhabung jener weitgehenden Gewalten bietet. Diese Gewähr erwartet man vorzugsweise und, wie die Erfahrung zeigt, nicht mit Unrecht, von den Steuerpflichtigen selbst, falls es ihnen

unter Anwendung der Methode der Repartition überlassen wird, eine im voraus bestimmte Hauptsumme auf den Kreis ihrer Genossen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen. Dieser Vorgang hat in der einheimischen Gesetzgebung mehrfache Vorbilder in den bei indirekten Abgaben vorkommenden »Abfindungsgesellschaften«, und ist speziell auf dem Gebiete der Gewerbesteuergesetzgebung durch die preussische Gewerbesteuer zu umfassender Anwendung gekommen.« —

Insoferne — sagen die Motive weiter — »das neue preussische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, welches notorisch auf Grund einer wohlüberlegten Kritik der übrigen Steuersysteme und unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse einer hochentwickelten Industrie zu Stande gekommen ist, gewissermassen als die jüngste und reifste Frucht der vieljährigen Bemühungen und Erfahrungen auf diesem schwierigen Gebiete anzusehen ist, konnte sich wohl der Gedanke nahelegen, ob nicht etwa die einfachste Lösung für die schwebende Reformfrage in der unveränderten oder doch nur möglichst wenig modifizierten Uebertragung des soeben in Preussen angenommenen Gewerbesteuersystemes auf die österr. Verhältnisse gefunden werden könnte. Bei genauerer Prüfung musste sich jedoch ein solcher Gedanke alsbald als undurchführbar herausstellen. — Es muss zunächst bemerkt werden, dass die Methode der Repartition die oben geschilderten guten Dienste keineswegs unter allen Umständen, sondern nur unter einer ganz bestimmten Voraussetzung zu leisten befähigt ist: dass nämlich die Repartition in kleinem und kleinstem Kreise sich vollzieht. Denn nur innerhalb enger Kreise kann sich eine so durchdringende gegenseitige Kenntnis der Betriebs- und Ertragsverhältnisse finden, dass man mit Beruhigung die Zumessung der Steuerquoten auf sie allein aufstützen kann. In der That sorgt das neue preussische Gewerbesteuergesetz dort, wo es überhaupt die Repartition anwendet, für eine entsprechend enge Umgrenzung der »Steuergesellschaften«. Als räumlicher Sprengel dient in der Regel die kleinste Einheit der politischen Verwaltung, der »Kreis«; und innerhalb des Kreises findet noch eine weitere Unterteilung der steuerpflichtigen Betriebe je nach dem Betriebsumfange in »Klassen« statt, deren jede eine besondere Steuergesellschaft bildet. Nur für die II. Klasse, welche die Gewerbe mit 20 000 bis 50 000 M. Jahresertrag oder mit einem Geschäftskapital von 150 000 bis zu 1 000 000 M. umfasst, dient als räumlicher Sprengel für je eine Steuergesellschaft die höhere politische Einheit, der Regierungsbezirk. — Aus der Notwendigkeit, in kleinem Kreise zu repartieren, wächst jedoch eine neue Aufgabe von eigentümlicher Schwierigkeit hervor: die Aufgabe nämlich, die Kontingente der zahlreichen kleinen Kreise zu bestimmen. Die Lösung ist nicht leicht, und stösst insbesondere unter den konkreten Verhältnissen, unter denen die Steuerreform in Oester-

reich durchzuführen ist, auf eigentümliche Schwierigkeiten, die jedenfalls eine genaue Nachbildung des in Preussen eingeschlagenen Vorganges nicht zulassen. Die preussische Gesetzgebung[1]) bedient sich nämlich zur Bestimmung der Bezirkskontingente des Hilfsmittels einer Gliederung der steuerpflichtigen Betriebe in Klassen je nach der ziffermässigen Grösse ihres jährlichen Ertrages oder auch des verwendeten Kapitales: die erste Klasse umfasst die Betriebe mit mehr als 50 000 M. jährlichen Ertrages oder einem korrespondierenden Kapitale; für die zweite Klasse ist ein Ertrag von 20 000—50 000, für die dritte ein solcher von 4000—20 000, für die vierte und letzte ein Ertrag von 1500—4000 M. angesetzt. Für jede Klasse — mit Ausnahme der ersten, für die überhaupt nicht die Methode der Repartition, sondern eine Quotitätsbesteuerung mit 1 Prozent vom ermittelten jährlichen Erträgnisse in Anwendung kommt — wird ein gewisser mittlerer Steuersatz aufgestellt (für die II. Klasse 300 M., für die III. Klasse 80 M., für die IV. Klasse 16 M.), und jede Steuergesellschaft hat als Kontingent denjenigen Betrag aufzubringen, der sich aus der Multiplikation des ihrer Klasse entsprechenden Mittelsatzes mit der Zahl ihrer Mitglieder ergiebt. Dieses Verfahren, welches in Preussen einen festen Boden in längst eingelebten Institutionen findet, ist nun in Oesterreich aus mehrfachen Gründen nicht anwendbar, von denen nur einige kurz angedeutet werden sollen. Vor allem spielen bei demselben Schätzungen des ziffermässigen Reinertrages eine Rolle, die ihnen aus guten Gründen in Oesterreich derzeit nicht eingeräumt werden kann. Wollte man aber mit Rücksicht hierauf auf eine Gliederung der Betriebe nach Ertragsstufen überhaupt verzichten, so würde wieder die Aufstellung eines Mittelsatzes, der von den Gewerben der einzelnen Steuergesellschaften durchschnittlich gefordert werden könnte, mit Rücksicht auf die allzustarken Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der letzteren ganz unthunlich werden. Auch lässt sich nicht verkennen, dass selbst unter Beibehaltung der Klasseneinteilung die Besteuerung nach Mittelsätzen unter Umständen zu einer recht ungleichen Belastung der Gewerbe in verschiedenen Bezirken führen kann. In solchen Bezirken, in welchen eine Steuerklasse zufällig überwiegend aus Gewerbetreibenden von unterdurchschnittlich geringer Steuerkraft zusammengesetzt ist, müssen zur Aufbringung des nach den Mittelsätzen berechneten Kontingentes die Gewerbetreibenden verhältnismässig höher belastet werden, als in anderen Bezirken, in denen die Zusammensetzung der Klasse eine gün-

1) Vgl. hierüber die sehr empfehlenswerte Ausgabe des neuesten preussischen Gewerbesteuergesetzes (mit Einleitung) von *E. Neukamp*, Essen 1891. (Anm. der Red.)

stigere ist. Ueber derartige, keineswegs unbemerkt gebliebene Ungleichmässigkeiten konnte bei der preussischen Gewerbesteuer in Anbetracht der ungemeinen Niedrigkeit der angewendeten Mittelsätze, die einem Steuerfusse von erheblich weniger als einem Prozent des Reinerträgnisses entsprechen, eher hinweggegangen werden. Bei dem immerhin nicht unerheblich höheren Steuerfusse der österreichischen Erwerbsteuer können dieselben jedoch bereits sehr empfindlich wirken. — Die Bestimmung der Subkontingente müsste also in Oesterreich jedenfalls nach anderen Anhaltspunkten stattfinden als in Preussen.«

Nicht die Klassen-Repartition innerhalb der Unterbezirke, sondern die Vereinigung aller Gewerbesteuerpflichtigen des Unterbezirkes zu Einer Repartitions- oder Steuergesellschaft wird daher vorgeschlagen und für die Repartition der Steuerhauptsumme auf die Unterbezirke eine besondere Reichs-Kontingentskommission in Antrag gebracht. Die Stellung der letzteren Kommission erhellt aus § 61 und 62 des Entwurfes. Der § 61 bestimmt: »Die Vornahme von Aenderungen an dem von den einzelnen Veranlagungsbezirken aufzubringenden Erwerbsteuerkontingente ist der Kontingentkommission vorbehalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Wien und besteht aus einem vom Finanzminister zu ernennenden Vorsitzenden und neun Mitgliedern, von welchen je drei durch das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, jedoch nicht aus den Mitgliedern dieser Häuser gewählt, und drei vom Finanzminister ernannt werden. In gleicher Zahl und in derselben Weise werden für den Vorsitzenden und die Mitglieder Stellvertreter berufen. Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Regel auf sechs Jahre. Nach je zwei Jahren scheidet je ein Drittel der gewählten und ernannten Mitglieder aus.« Der § 62 aber verfügt: »Die Kontingentkommission ist befugt, für die erste Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer das Kontingent derjenigen Veranlagungsbezirke verhältnismässig herabzusetzen, in welchen so vielen nach den bisherigen Gesetzen steuerpflichtigen Personen in begründeter Anwendung der §§ 3 und 5 die Steuerfreiheit zuerkannt werden musste, dass das auf Grund der bisherigen Steuervorschreibung bemessene Kontingent von der erübrigenden Zahl der Kontribuenten nicht ohne wesentliche Ueberlastung aufgebracht werden könnte. — Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Kommission kann einzelnen Bezirken auch dann eine entsprechende Ermässigung des Kontingents zuerkannt werden, wenn eine aus anderen als den im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Gründen entsprungene sehr erhebliche Ueberlastung der Steuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes unzweifelhaft dargethan erscheint. — Aus Anlass der einzelnen Bezirken zugesprochenen Kontingentsermässigungen sind die Kontingente sämtlicher Bezirke um so viele Prozente oder Bruchteile von

Prozenten zu erhöhen, als zur Deckung des durch die bewilligten Ermässigungen entstehenden Ausfalles am Kontingente erforderlich ist.«

Im einzelnen mag die Durchführung der steuerwissenschaftlich beachtenswerten Grundgedanken der neuesten österr. Gewerbesteuerreform dieser oder jener Anfechtung unterliegen. Im ganzen wird gerade diesem schwierigsten Teil der Steuerreformvorlagen die Anerkennung nicht versagt werden können, dass er für Oesterreich einen geschickteren Wurf praktischer Steuerpolitik darstellt, als jeder vorausgegangene Versuch auf demselben Gebiete. Möge ihm und seinem Urheber ein guter Erfolg beschieden sein!

---

**Besteuerung und Volksrecht in der Schweiz nach G. Schanz.**

—e. *Georg Schanz* hat in dem fünfbändigen Werke: »Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts« (Stuttgart, J. G. Cotta, Nachf., 1890) für den altrepublikanischen Staat Europas eine Fülle von Licht verbreitet. Nicht bloss über die Steuern, sondern anschliessend hieran über die neue Entwickelung des Strassen- Armen-, Schul-, Polizei- und Gemeindeverwaltungswesens. Ein wahrhaft aufopfernder Fleiss in umfassender Erschliessung der z. T. nur persönlich und schriftlich zugänglichen Quellen und die nicht gewöhnliche Klarheit einer nirgends am massenhaft erforschten Kleinen hängen bleibenden Verarbeitung zeichnen die Arbeit des steuerwissenschaftlich überall sattelfesten Verfassers aus, eine Arbeit, welche im 1. Band die systematische Uebersicht des schweizerischen Steuerwesens der Gegenwart, in den Bänden II bis IV vortreffliche und vollständige Kantonalsteuer- und Kantonalsteuergeschichts-Bilder, endlich in Band V die Quellen des dermaligen schweizerischen Steuerwesens (wörtlicher Abdruck) darbietet.

*Schanz* behandelt seinen Gegenstand überall mit grosser Liebe, aber nirgends mit Vorliebe. An keiner Stelle lässt er sich verleiten, die demokratisch - republikanisch eigenartige Steuerentwickelung der neuzeitlichen Schweiz anderen Staaten als Vorbild aufzustellen. Steuerpolitisch extreme Richtungen ausserhalb der Schweiz, welche auf die letztere für einen masslos progressiven Steuerfuss, für eine einzige Einkommenssteuer, für Wohlfeilheit republikanischer Verwaltung u. s. w. sich berufen möchten, finden bei den für jeden Kanton ins Einzelnste eingehenden Nachweisungen von *Schanz* mit nichten ihre Rechnung. Vielmehr gehört zu den anderen Verdiensten des grossen, ein litterarisch bisher wenig zugängliches Gebiet erschliessenden Werkes von *Schanz* auch dies, derartige Illusionen zu zerstören. Auch bei fortgeschrittenster Demokratie sind die steuerpolitischen Anläufe des helvetischen Volkes schliesslich und im ganzen meist in massvolle und zurückhaltende Schöpfungen ausgelaufen.

Das alles samt jenem steuerwissenschaftlich das *Schanz*'sche Werk

auszeichnenden Detail über starke Belastung des fundierten Einkommens und über die Progressivbesteuerung, lässt sich in einer kurzen Anzeige nicht anschaulich machen; man muss dazu einladen, an die überall frisch fliessende Quelle zu gehen. Es bleibt, um dem Werke von *G. Schanz* gerecht zu werden, nur übrig, eine Probe auszuheben. Wir wählen hierzu dasjenige, was *Schanz* (I, S. 47 ff.) über »die Steuern und die Volksrechte« bemerkt. Dieser Abschnitt hat staatswissenschaftlich ein doppeltes, nämlich zugleich verfassungs- und steuerpolitisches Interesse. Die wenigen diesfälligen Seiten zeigen, wie tief der H. Verfasser in den Zusammenhang **zwischen demokratischer Verfassung und demokratischem Steuerwesen** eingedrungen ist. Er sagt: »Die Entwickelung in den Einzelkantonen muss stets im Zusammenhang mit den verfassungsmässigen Rechten des Volkes betrachtet werden; sie sind der politische Hintergrund des Steuerwesens. — Im Anfang dieses Jahrhunderts war in den Schweizer Kantonen mit Ausnahme der 6 Landgemeindedemokratien und der beiden föderativen Republiken von einem direkten Einfluss des Volkes auf die Gesetzgebung keine Spur vorhanden. Eine durch Zensus oder andere Vorrechte aristokratisch gefärbte Repräsentativverfassung war die beherrschende Staatsform. — Die durch die zweite französische Revolution impulsierten demokratischen Regungen hatten zwar den Effekt, dass theoretisch das Dogma der Volkssouveränität proklamiert und in die Verfassungen aufgenommen wurde; praktisch aber verblieb man nach wie vor bei dem reinen, d. h. nunmehr von den aristokratischen Vorrechten und Ungleichheiten befreiten Repräsentativsystem. — Zur Befestigung dieser Repräsentativverfassung gegenüber den unklar geäusserten, aber desto stärker gefühlten Wünschen nach Einführung einer direkten Volksgesetzgebung verfiel man 1831 in St. Gallen auf das Recht der Volkstribunen Roms, das Veto. Der Erlass der gesetzgebenden Behörde wurde zum Gesetz, wenn nicht innert Frist dagegen Einsprache erhoben wurde. Im Sturm eroberte dieses Volksrecht eine Reihe Kantone; so Baselland 1832, Luzern 1841, Schaffhausen 1841, Wallis 1839 und 1844, Thurgau 1849, Solothurn 1856. — Dieser Kompromiss zwischen der rein repräsentativen und einer auf Verlegung der gesetzgebenden Gewalt in das Volk hinzielenden Demokratie wurde bald verdrängt und ersetzt durch Referendum und Initiative. Während im Veto die Volksabstimmung sich als negative Funktion äussert, ist das Referendum eine Sanktion des Gesetzes; eine Annahme ohne Sanktion wird nicht präsumiert. Beim obligatorischen Referendum muss eine Volksabstimmung zum Zweck der Sanktion immer stattfinden, beim fakultativen Referendum wird sie nur auf besonderes Begehren vorgenommen, aber auch hier ist das Gesetz nicht sanktioniert, solange nicht die Frist, während welcher ausdrückliche Sanktion verlangt wer-

den kann, die sog. Referendumsfrist abgelaufen ist. Nachdem Schwyz und Zug schon 1848 ihre Landgemeinde mit dem Referendumssysteme vertauscht hatten, folgten 1863 Baselland, 1869 Zürich, Bern, Thurgau, Solothurn, 1870 Aargau, die andern etwas später, zuletzt Genf 1879 und Tessin 1883. So haben alle Kantone, mit Ausnahme eines einzigen, nämlich Freiburgs, die direkte Volksgesetzgebung eingeführt. — Mit dem Referendum hat sich vielfach gleichzeitig ein anderes Volksrecht ausgebildet, es ist die Initiative oder das Vorschlagsrecht des Volks; man versteht darunter das von einer bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten ausgehende Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines bestimmten Gesetzes und obligatorische Vorlage desselben an das Volk zur Abstimmung. Das Referendum ist eine rückhaltende konservierende Macht, die Initiative dagegen ein zum gesetzgeberischen Fortschritt drängendes Mittel. Mit dieser Waffe soll der Idee nach der Wille des Volkes sich immer und selbst dann noch Geltung verschaffen können, wenn das Referendum selbst sich nicht als genügend erweisen sollte. Die Initiative soll dann, wenn das Referendum gar nicht funktioniert, dadurch, dass der Erlass neuer Gesetze verlangt wird, einen gesetzgeberischen Fortschritt und dann, wenn es falsch funktioniert, indem schlechte Gesetze sanktioniert wurden, eine Verbesserung ermöglichen dadurch, dass jederzeit die Aufhebung oder Abänderung solcher Gesetze verlangt werden kann.« —

Abgesehen von den Landgemeindekantonen, wo das Antragsrecht in gesetzgeberischen Angelegenheiten eine der Initiative analoge Einrichtung ist, haben alle Referendumskantone die Initiative rezipiert, ausgenommen Luzern, St. Gallen, Tessin und Genf. Es fehlt auch in Freiburg und in Wallis. »Diese fortschreitende Demokratisierung des Staates hat das Steuerwesen ganz in die Hände der Massen gelegt. Kein Steuergesetz kann in der Schweiz — ausgenommen in Freiburg — ohne Zustimmung des Volkes in Kraft treten, sei es, dass die von der Volksvertretung (Grossem Rat, Kantonsrat, Landrat) vorberatenen Gesetze entweder schlechtweg dem Volk zur Absimmung vorgelegt werden müssen (obligatorisches Referendum) oder dass von einer bestimmten Zahl Bürger in gewisser Frist die Volksabstimmung verlangt werden kann (fakultatives Referendum). In einer Reihe von Kantonen kann ein unsympathisches Steuergesetz durch die Initiative wieder in Frage gestellt, beziehungsweise der Versuch gemacht werden, die Steuergesetzgebung in bestimmte Bahnen zu lenken. — Die Einzeldarstellung[1]) lässt ersehen, wie schwer es geworden ist, ein Steuergesetz durch die Volksabstimmung durchzubringen. Viele Kantone sind

1) Band II bis V des *Schanz*'schen Werkes.

froh, dass sie aus früherer Zeit ein solches besitzen. Alle möglichen Konzessionen an den Volkswillen müssen gemacht werden, und zuweilen ist es mehr eine Karrikatur als ein gerechtes Steuergesetz, das aus den Interesseninstinkten der Massen hervorgeht. Man vergleiche das viermalige Scheitern des Steuergesetzes in Graubünden 1849—54, die wiederholten Verschlechterungen infolge der Ablehnung durch das Volk in Schwyz 1848—54, und das Fehlschlagen der neueren Versuche zur Besserung daselbst, die vergeblichen Anläufe zur Herstellung eines vollkommeneren Gesetzes in den beiden Appenzell und Glarus u. s. w. — Nachdem dem Volk die weitgehendsten Befugnisse eingeräumt sind, um die allgemeinen Normen, nach denen es steuern soll, zu beeinflussen, so begreift es sich, dass auch über das Mass der Belastung ihm irgend eine Einwirkung zustehen muss; es wäre das erste Recht von geringem Wert, wenn nicht die zweite Seite hinzukäme. — Es ist aber gleichwohl hier eine grosse Abstufung unter den Kantonen vorhanden: 1. Die jährliche Steuerbewilligung steht nur dem Grossen Rat zu in Freiburg; auch in Appenzell I.-Rh. entscheidet nicht die Landsgemeinde, sondern der Grosse Rat über das Mass der Steueranlage. — 2. Da, wo auch Dekrete und allgemein verbindliche Beschlüsse des Grossen Rats dem fakultativen Referendum unterstehen, kann das Volk eventuell den wandelbaren Steuerfuss bestreiten. So z. B. in St. Gallen und Baselstadt. Manche Kantone lassen eine Beschränkung des fakultativen Referendums eintreten. In Genf kann dasselbe nicht ausgeübt werden gegen das jährliche Gesetz über Einnahmen und Ausgaben in seiner Gesamtheit; es können hiervon dem Referendum nur unterstellt werden eine neue Steuer oder die Vermehrung einer schon bestehenden und die Schuldaufnahme. In Neuchatel unterliegen Steuerdekrete nur dann dem fakultativen Referendum, wenn Steuererhöhungen über 1,2 ‰ und 1,8 ‰ verlangt werden. — 3. Eine indirekte Einflussnahme auf die Steuerbewilligung ist gegeben, wenn die Genehmigung grösserer Ausgaben ans Volk gebracht werden kann oder muss. Es können einmalige Ausgaben von mindestens 40 000 Fr. oder wiederkehrende von 5000 Fs. in Zug, solche von 200 000 bezw. 20 000 in Luzern, solche 150 000 bezw. 15 000 in Schaffhausen, solche von 500 000 (ausserbudgetmässige) in Waadt durch das fakultative Referendum ans Volk gezogen werden. Es muss geschehen in Schwyz bei 50 000 bezw. 10 000, in Zürich bei 250 000 bezw. 20 000, in Solothurn bei 100 000 bezw. 15 000 und Staatsanlehen von mehr als ½ Million, in Thurgau bei 50 000 bezw. 10 000 Fr. Auch Appenzell A.-Rh. gehört hierher; zwar bestimmt dort der Kantonsrat die jährlichen Steuern, aber alle Kantonratsbeschlüsse von finanzieller grösserer Tragweite müssen der Landgemeinde zur Bestätigung unterstellt werden; auch ist ihr die Jahresrechnung vorzulegen. — 4. Eine vierte Gruppe von Kantonen stellt dem

Volksentscheid die Steuerbewilligung in gewissen Grenzen unmittelbar anheim. So waren in Bern nach der Verfassung vom 19. Mai 1869 nicht nur Beschlüsse über Ausgaben von wenigstens 500 000 Fr., sondern überhaupt das 4jährige Budget nebst der Steueranlage der Volksabstimmung zu unterwerfen; wurde der Voranschlag durch das Volk nicht genehmigt, so blieb der letzte in Kraft. Nach dem Gesetz vom 2. Mai 1880 ist das in einen einjährigen Voranschlag umgewandelte Budget nicht mehr dem Volk vorzulegen, wohl aber jede Erhöhung der direkten Steuer über 2 ‰ hinaus. In Graubünden ist nach der Verfassung von 1854 zur Erhöhung bereits bestehender Steuern Volksabstimmung erforderlich. In Aargau sind ausser den Finanzdekreten über 250 000 Fr. bezw. 25 000 Fr. die Steuern, die mehr als eine halbe direkte Staatssteuer betragen, vom Volk zu bewilligen. In Wallis sind ausserordentliche Ausgaben von 60 000 Fr. oder im Lauf von drei Jahren durchschnittlich 20 000 Fr. betragende und eine Steuer von über 2 ‰ vom Volk zu genehmigen. — 5. Endlich in einigen Kantonen beschliesst das Volk unmittelbar und schlechtweg über das jährliche Steuersoll. So steht der Beschluss über eine zu erhebende direkte Steuer in Baselland dem Volke zu, in Glarus, Nidwalden, Obwalden, Uri der unter freiem Himmel versammelten Landsgemeinde.«

Die Bewilligung der Steuern durch das Volk hat in der Mehrzahl der Kantone zu keinen Verlegenheiten geführt; in einzelnen trat gleichwohl das Gegenteil ein. »In Aargau hat das Volk durch Steuerverweigerung Jahre hindurch die Staatsverwaltung gehemmt und in Baselland ist das Volk in der neueren Zeit zum Steuern nur veranlasst worden dadurch, dass man die Steuer einem ganz bestimmten Zwecke, z. B. der Spitalerweiterung zuwandte, während Steuern zur Deckung eines Defizits im Haushalt abgelehnt wurden.«

---

—e. *Das neueste Agitationsprogramm der deutschen Sozialdemokratie.* Der Erfurter Parteitag dieser Partei hat am 21. Okt. 1891 einstimmig sein Programm »ein wenig revidiert«. Dasselbe ist ein Programm für die vorläufige Agitation. In der Begründung wird zwar das sattsam bekannte Verlangen der Verwandlung des privaten Eigentums an den Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum volltönend aufrechterhalten, aber in den besonderen Forderungen ist über die Ausführung dieses Grundsatzes auch jetzt nicht der geringste positive Gedanke kundgegeben; das Erfurter Programm ist also wieder nur vorläufiges Agitationsprogramm. Es lautet: »Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands **zunächst** (!): 1. Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Propor-

tional-Wahlsystem; und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueinteilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte ausser im Falle der Entmündigung. — 2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung. — 3. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege. — 4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäusserung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken. — 5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlicher oder privatrechtlicher Beziehung dem Manne unterordnen. — 6. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen. — 7. Weltlichkeit der Schulen. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur Ausbildung geeignet erachtet werden. — 8. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurteilter. Abschaffung der Todesstrafe. — 9. Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung, einschliesslich der Geburtshilfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Totenbestattung. — 10. Stufenweis steigende Einkommens- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und Entfernung der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Massnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern. —

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands **zunächst**: 1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage: a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstages. b) Verbot der Erwerbs-Arbeit für Kinder unter vierzehn

Jahren. c) Verbot der Nachtarbeit, ausser für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen. d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter. e) Verbot des Trucksystems. — 2. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichs-Arbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene. — 3. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesinde-Ordnungen. — 4. Sicherstellung des Koalitionsrechts. — 5. Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit massgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.«

---

—e. *Die Wohnungen nach dem Besitzverhältnis.* Aus der Fülle wohnungsstatistischer Aufhellungen, welche *Bücher*'s wohnungsstatistische Arbeit: »Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel« umschliesst, entnehmen wir weiter den folgenden Beitrag: »Es kommen auf je 100 Wohnungen:

| in den Städten: | Eigentümer-wohnungen | Dienst- und Frei-wohnungen | Mietwohnungen |
|---|---|---|---|
| Bremen (1880) | 31,0 | 1,4 | 67,6 |
| Basel (1889) | 32,1 | 1,8 | 75,1 |
| Freiburg i. B. (1885) | 22,6 | 3,7 | 73,7 |
| Karlsruhe (1885) | 16,8 | 5,2 | 78,0 |
| Mannheim (1885) | 15,9 | 5,1 | 97,0 |
| Dresden (1880) | 9,0 | 91,0 | |
| Leipzig (1885) | 7,1 | 2,6 | 90,3 |
| Breslau (1880) | 4,8 | 3,2 | 92,0 |

Unter je 100 Wohnungen jeder Kategorie befanden sich solche

| | Eigentümer-wohnungen: | Dienst- und Freiwohnungen: | Miet-wohnungen: | überhaupt: |
|---|---|---|---|---|
| mit 1— 2 Zimmern | 18,4 | 29,6 | 55,2 | 46,5 |
| » 3— 5 » | 48,4 | 48,1 | 38,4 | 40,5 |
| » 6—10 » | 36,7 | 19,3 | 6,0 | 11,9 |
| » über 10 » | 4,5 | 2,9 | 0,3 | 1,1 |

Im Durchschn. kam auf eine Eigentümerwohnung ein Rauminhalt (der Zimmer) von 215 $m^3$, auf eine Dienst- oder Freiwohnung 194, auf eine Mietwohnung 105 $m^3$. Dem entspricht die Durchschnittszahl der Bewohner auf eine Wohnung, welche bei den Eigentümern am grössten, bei den Mietern am kleinsten ist. Auf eine Eigentümerwohnung kamen durchschnittlich 5,9, auf eine Dienst- oder Freiwohnung 4,6, auf eine Mietwohnung 4.0 Bewohner. Trotzdem ist der durchschnittliche Zimmerraum auf eine Person bei den Mietwohnungen am geringsten. Es ent-

fielen auf den Kopf in den Eigentümerwohnungen 36,3, in den Dienst- und Freiwohnungen 42,0, in den Mietwohnungen 26,2 $m^3$ Zimmerraum. Die Mieter wohnen darnach am beengtesten, die freien Nutzniesser am behaglichsten.

---

—e. *Ueber das französische Arbeitersekretariat,* — das am 9. Jan. in Thätigkeit treten wird, hat sich *J. Guesde* einem Interviewer gegenüber laut d. »soz.p. K.Bl.« so geäussert: Dasselbe ist infolge der Anregung des internationalen Kongresses zu Brüssel gegründet worden. Es soll den Arbeitern ermöglichen, sich gegenseitig zu unterstützen, Arbeitsgelegenheit in allen Ländern zu suchen. Jeder Konflikt zwischen Kapital und Arbeit soll den Arbeitern Frankreichs und des Auslandes sofort mitgeteilt werden zum Zwecke der Einschränkung des Zuzuges und der Konkurrenz. Das Arbeitersekretariat ist zusammengesetzt aus Delegierten folgender Organisationen: Arbeitsbörse, Föderation der Gewerkvereine (Féderation des chambres syndicales), Nationale Föderation der gelernten Arbeiter (Féderation nationale des métiers) und aus den verschiedenen (3) Gruppen der sozialistischen Partei. Um den gewerkschaftlichen Interessen den politischen gegenüber eine stärkere Vertretung zu sichern, hat man den Arbeitsbörsen zwei, den übrigen Organisationen je einen Vertreter garantiert, so dass vier Vertretern der gewerkschaftlichen Arbeiterinteressen drei der politischen gegenüberstehen werden. Die Korrespondenz des Arbeitersekretariats mit den verschiedenen Arbeiterorganisationen wird durch die Sekretäre der verschiedenen Organisationen vermittelt werden. Nur eine Schwierigkeit, die, das nötige Geld zu verschaffen, hat sich ergeben. *Guesde* hofft aber auf die Subventionen der sozialistischen Munizipalverwaltungen. — Ueber die Pariser Arbeitsbörsen, welche eine Hauptunterlage des Institutes bildet, wird in *Braun*'s Sozialpol. Z.Bl., dem wir auch obige Notiz entnehmen, bemerkt: »Die Arbeitsbörse ist ein auf Kosten der Stadt in der Rue du Château d'Eau, in unmittelbarer Nähe der Place de la République, errichtetes Monumentalgebäude, einzig und allein bestimmt, der Sache der Arbeit zu dienen. Es zählt fünf Stockwerke, von welchen das erste einen Bibliotheks- und Lesesaal im Ausmasse von 72 Metern, sowie mehrere für die Exekutivkommission bestimmte Räume enthält, während die vier übrigen Stockwerke je einen Konferenzsaal und 33 für die einzelnen Gewerkschaften bestimmte Bureaux, also im ganzen 4 Konferenzsäle und 132 Bureaux enthalten. In der Mitte des Gebäudes befindet sich ein mit Glas gedeckter Versammlungssaal, der ausschliesslich für Gewerkschafts-Versammlungen und -Kongresse bestimmt ist. Er hat einen Flächenraum von 450 Quadratmetern und bietet in schwach aufsteigender Richtung Sitzplätze für 1500 Personen. Der Fussboden, aus dicken Glastafeln bestehend, bildet gleichzeitig die Decke eines unterhalb befindlichen Saales, der einen Flächenraum von

425 Quadratmetern hat und zur Aufnahme von Taglöhnern und sonstigen Arbeitsleuten bestimmt ist, die sonst gezwungen sind, unter freiem Himmel auf Arbeit zu warten. Ausserdem wird die Zentralbörse noch ein eigenes Post- und Telegraphenbureau, sowie Telephon besitzen und neben Gas- auch elektrische Beleuchtung haben. Die gegenwärtige Arbeitsbörse, die nach Eröffnung der Zentralbörse eine Filiale derselben bilden wird, liegt in der Rue Jean Jaques Rousseau und besitzt einen grossen mit einer Gallerie versehenen Versammlungssaal, einen Konferenzsaal und 21 Bureaux, wovon eines das Generalsekretariat inne hat, während die übrigen zwanzig den verschiedenen Syndikaten hauptsächlich zur Arbeitsvermittlung dienen. Ihre Organisation ist gegenwärtig folgende. Sämtliche zur Arbeitsbörse gehörenden Arbeitersyndikate — ihre Zahl beträgt gegenwärtig 195, darunter einige Frauensyndikate — wählen je einen Delegierten, welche zusammen das Generalkommando bilden, das über alle die Arbeitsbörse betreffenden Angelegenheiten endgiltig zu entscheiden hat. Behufs Vorstudiums einzelner die Arbeiterschaft berührender Fragen teilt es sich in mehrere Kommissionen, die das Ergebnis ihrer Beratungen der Generalkonferenz, die mindestens einmal im Monat zusammentritt, zur Beschlussfassung zu unterbreiten haben. Die Durchführung sämtlicher Beschlüsse obliegt der Exekutivkommission, die aus 21 Mitgliedern besteht und alljährlich von dem Generalkomite aus seiner Mitte gewählt wird. Diese Kommission teilt sich ihrerseits in eine Verwaltungs-, eine Finanz-, eine Propaganda- und eine statistische Kommission und wählt aus ihrer Mitte zwei Sekretäre, einen Kassierer, sowie einen Archivar bezw. Bibliothekar. Sie hat auch für die Redaktion des offiziellen Blattes, sowie des Jahrbuches der Arbeitsbörse Sorge zu tragen. Das Blatt erscheint einmal wöchentlich und führt den Titel: »La Bourse du Travail, Bulletin officiel des chambres syndicales et groupes corporatifs ouvriers de la ville de Paris«. Zur Bestreitung sämtlicher Kosten erhält die Arbeitsbörse, abgesehen von der Lokalität, eine jährliche Subvention von 20 000 Frcs., worüber sich der Munizipalrat nur das Recht der Kontrolle vorbehalten hat.«

---

# III. LITTERATUR.

—e. *Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart.* Unter Mitwirkung von mehreren Gelehrten des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. ***H. Marquardsen***, 5 Bände, bis jetzt bis IV. Bd. 2. Halbband). Freiburg. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

*Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes.* In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben von ***Karl Frhr. v. Stengel.*** Zwei Bände nebst erstem Ergänzungsband. Freiburg (Paul Siebeck).

Dem *P. Siebeck*'schen (*Mohr*'schen) Verlag ist für die Unternehmung beider Werke lebhafter Dank auszusprechen. Beide grossen Sammelwerke füllen eine klaffende Lücke aus. Das heisseste Bemühen, diese gewaltigen Stoffe zu bemeistern, ist für den Einzelnen erfolglos; beherrschen und gleichmässig erfassen lassen sie sich nur durch das Mitarbeiten Vieler und Berufener: so in Form des Handbuches für das öffentliche Recht der ganzen zivilisierten Welt und in der Form des Wörterbuches für das Verwaltungsrecht sämtlicher Deutscher Staaten. Und wirklich haben hier Viele und fast durchgehends Berufene zusammengewirkt. Referent bekennt, aus beiden Werken noch im Alter ausserordentlich viel im grossen und im kleinen gelernt zu haben. Die Verlagshandlung hat die passenden Herausgeber gefunden, wie dazu geschaffen, um für jeden der beiden grossen Stoffe je in der erforderlichen besonderen Weise die geeigneten Mitarbeiter zusammenzubringen.

Nun ist es freilich sehr schwer, solchen Werken überhaupt und wieder im beschränkten Raum dieser Zeitschrift gerecht zu werden. Kein Gelehrter, weder einer von der theoretischen Staatslehre, noch ein solcher vom positiven Staats- und Verwaltungsrecht ist den grossen Gesamtstoffen gleichmässig gewachsen. Es ist aber kaum schwer, bei der erforderlichen Billigkeit der Beurteilung zu verharren. Hiesse es doch Unmögliches fordern, wenn man verlangen wollte, dass sämtliche einzelne Monographien eines Handbuches, wie desjenigen von *Marquardsen* oder sämtliche Artikel eines Wörterbuches, wie desjenigen *v. Stengel* gleichwertig und nach der Bedeutung der einzelnen Stoffe verhältnismässig ausfallen sollen. Das ist überhaupt nicht möglich und daher auch von keinem der beiden grossen Werke erzielt. Das Mögliche zu erreichen ist genug, und dass dies wirklich geschehen ist, wird auch der kühlere Kritiker, wie wir vermuten, unbedenklich zugeben. Es kam darauf an, im ganzen Befriedigendes zu leisten und durch das Hervorragende im Einzelnen einiges zurückbleibende Schwächere reichlich aufzuwiegen. Beides aber trifft wirklich zu. Wir hatten bereits, was das *Marquardsen*'sche Sammelwerk betrifft, die ausgezeichneten Leistungen von *Gaupp* (württ. Staatsr.) und von *v. Holst* (amerik. Staatsrecht), den wir seitdem leider nach Chicago wegverloren haben, nachdrücklich hervorzuheben. *Gaupp* ist nach

Umfang, Zuverlässigkeit und Gliederung eine mustergültige Arbeit für Monographien über Partikularstaatsrecht, wie sie in einem Sammelwerke der vorliegenden Art ausfallen sollen. Man wird annehmen dürfen, dass die erweiterte Neubearbeitung des bei *Leuthhold* zu knapp ausgefallenen Staatsrechts des Königreichs Sachsen, welche dem Vernehmen nach *Fricker* übernommen hat, bei aller Eigenartigkeit nicht minderwertig ausfallen wird. Bei zweiten Auflagen der einzelnen Monographien, an deren baldiger Notwendigkeit nicht zu zweifeln sein sollte (für Oesterreich und Ungarn sind solche völlig umgearbeitet bereits erschienen), wird sich etwas mehr Einheitlichkeit der Behandlung, vor allem mehr der Bedeutung der Staaten angepasste Verhältnismässigkeit wohl leicht erzielen lassen. — Nicht bloss im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes ist Vorzügliches geleistet. Für das ganze zivilisierte Ausland erstrahlt viel Licht, bis jetzt leider noch nicht für Grossbritannien, dessen Bearbeitung der grossen neuesten Veränderungen wegen ganz besonders erwünscht ist und wohl auch nicht lange mehr ausbleiben wird (Bd. IV, 2. Halbband). Eine Perle der Bearbeitungen des ausserdeutschen Staatsrechtes ist in dem hier noch nicht besprochenen 4. Bande des *Marquardsen*'schen Hand.W.B. *Lebou*'s Darstellung des **französischen Staatsrechtes**; man möchte nur wünschen, dass die Monographie im dreifachen Umfang dreimal mehr bringe in Ausdehnung namentlich auf die Hauptstoffe des Verwaltungsrechtes. Unrecht würden wir freilich thun, wenn wir sagen würden, dass die Bearbeitung anderer auswärtiger Staatsrechte hinter den gerechten Erwartungen zurückbliebe; es ist keine, woraus nicht zu lernen wäre. — Am schwierigsten ist es, *Stengel*'s zwei grosse Bände »Deutsches Verw.R.« kritisch anzufassen. Das Werk ist ein »Wörterbuch«. Es ist verdienstvoll knapp und der Zahl der Artikel nach so wenig zu arm als zu reich. Auf die einzelnen Beiträge lässt sich ebendeshalb an dieser Stelle nicht eingehen; niemand beherrscht ja die Stoffe der deutschen Partikular-Verwaltungsrechte vollständig und gleichmässig genug, um im einzelnen zu urteilen; der Referent wenigstens bekennt seine Unfähigkeit in dieser Beziehung offen. Allein das wird sich jedem Leser aufdrängen, dass es der unermüdliche Herausgeber, welcher es im Ergänzungsband fertig brachte, schon für das Jahr 1891 alle erforderlichen Nachträge zu liefern, ganz vorzüglich verstanden hat, seine Aufgabe zu lösen und durch seine eigenen Artikel, wie durch diejenigen seiner zahlreichen Mitarbeiter **ein Stück deutscher Einheit in der Verwaltungserkenntnis**, ganz besonders auch der praktischen zu schaffen; der grosse Erfolg einer zweiten Auflage wäre wirklich verdient. Von dauerndem auch theoretisch wissenschaftlichem Werte sind *G. v. Mayr*'s ausgezeichnete Finanzartikel im *Stengel*'schen Wörterbuche.

Beiden Werken, demjenigen von *Marquardsen* und demjenigen von *v. Stengel* wünschen wir im Interesse der Wissenschaft, im Interesse der politischen Bildung der Nation, im Interesse endlich der wechselseitigen politischen Erkenntnis der Nationen und der deutschen Bundesstaaten im Verfassungs- und Verwaltungswesen den allerbesten Erfolg und ein in neuen Auflagen und Ergänzungsbänden lange fortwährendes Gedeihen. **Schäffle.**

---

***Dr. Gerhart von Schulze-Gävernitz:*** *Der Grossbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt.* Eine Studie auf dem Gebiete der Baumwollenindustrie. Leipzig, 1892. Verlag von Duncker und Humblot. 8°. VI u. 281 S.

Wer jemals versucht hat in die für die Lage der Arbeiter grundlegenden Verhältnisse einzudringen, ist immer von neuem auf die Frage gestossen: Welchen Ein-

fluss haben die Fortschritte der Technik auf die Entwickelung des Wohlstandes der Arbeiter und damit auf die Anbahnung und Erleichterung des sozialen Aufsteigens derselben? Und ferner auf die Frage: Ist es möglich, die Löhne in einen Zusammenhang zu bringen mit den Vorteilen, die der Gesamtheit durch die technischen Fortschritte zuwachsen? Die letzte Frage musste stets verneint werden. Sie wurde auch trotz ihrer Aussichtslosigkeit deswegen wenigstens im stillen aufgeworfen, weil die Eingliederung der Arbeiter in die Anteilnahme an den Kulturfortschritten hier am nächsten lag. Meist zeigte aber schon der erste Blick, dass die Herstellung eines solchen Zusammenhanges nicht nur aus vielen Gründen unmöglich ist, sondern dass sie wegen der ungleichen Wirkung der einzelnen technischen Fortschritte auch im höchsten Grade ungerecht wäre. Mit der Verneinung der zweiten Frage ist nicht auch zugleich die erste Frage in negativem Sinn beantwortet. Wenn auch die Löhne sich nicht in einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Fortschritten der Technik bringen lassen, so stand doch fest, dass die Ergebnisse dieser Fortschritte unter den sich um dieselben bewerbenden gesellschaftlichen Klassen in dem Masse verteilt werden, als sie für den Organismus der ganzen Gesellschaft Bedeutung haben. Es würde damit die weitere, schon dem Gegenstand erheblich mehr sich annähernde, Frage entstehen: Begünstigen die Fortschritte der Technik die Erhöhung der Bedeutung der Arbeiter für den ganzen Gesellschaftsorganismus?

Es ist das grosse Verdienst des obengenannten Buches, dass es an die Beantwortung der letzteren Frage direkt herantritt, und dass es an diese Beantwortung nicht auf theoretischem Wege versucht, sondern durch parallele Darstellung der technischen und wirtschaftlichen Entwickelung eines unserer wichtigsten Industriezweige einerseits und der ganzen sozialen Lage der in ihr beschäftigten Arbeiter anderseits. Es war ein glücklicher Griff, zu einer solchen Darstellung die Baumwollenindustrie auszuwählen. An ihr sind die verschiedenen Stufen der industriellen Entwickelung am deutlichsten erkennbar, und sie hat sich anderseits, wenigstens in England, auf die höchste Stufe des Grossbetriebs erhoben. Auf den Grossbetrieb arbeitet eben die ganze industrielle Entwickelung hin. Es kam also besonders darauf an, die Einwirkung des Grossbetriebs auf die Hebung des sozialen Niveaus der Arbeiter zu untersuchen.

Es ist natürlich nicht möglich, den ganzen Gedankengang eines inhaltreichen Buches in einer kurzen Besprechung desselben wiederzugeben, es soll aber doch versucht werden, einige der wichtigeren Ergebnisse dieser Studie, die den Mittelpunkt des ganzen sozialen Problems unmittelbar berührt, vorzuführen.

Die Einleitung giebt auf 24 Seiten die Geschichte der Frage, in welchem Verhältnis der wirtschaftliche Fortschritt zum Fortschritt der arbeitenden Klassen steht, und welches die Bedeutung der hohen oder niederen Lebenshaltung der Massen für die Machtentfaltung einer Nation ist. Wir sehen, wie in den letzten 200 Jahren beide Lehren einander bekämpften. Die Meinung, dass hohe Löhne und hohe Lebenshaltung keineswegs ein Nachteil im Wettkampfe der Nationen —, vielmehr nur das Zeichen technisch fortgeschrittener Gewerbeverhältnisse seien, hat sich auch jetzt noch nicht allgemein Geltung verschafft. Sie hat sich nur soweit Bahn gebrochen, als der moderne Grossbetrieb die älteren Betriebsformen verdrängt hat und als im Zusammenhange damit neue Denkweisen und neue Typen des Arbeitgebers und des Arbeiters entstehen. Die Absicht des Verfassers geht daher dahin, im Folgenden zu zeigen, auf welche Art jede wirtschaftliche Entwickelung einmal den technischen

und sodann den sozialen Fortschritt bedeute und wie die Hebung der Arbeiterklasse mit ihr notwendig Hand in Hand gehe.

In drei grossen Kapiteln, von denen jedes in mehrere systematisch gruppierte Unterabteilungen zerfällt, wird dann behandelt: 1) die Entwickelung des Grossbetriebs in der englischen Baumwollenindustrie; 2) der heutige Stand der englischen Baumwollenindustrie verglichen mit ihrem Stande in den dreissiger Jahren und dem gegenwärtigen Stande der deutschen Baumwollenindustrie; 3) die Bedeutung der grossindustriellen Entwickelung für die Verteilung des Volkseinkommens.

In dem ersten Kapitel wird gezeigt, dass es nicht nur technische Gründe waren, die den wirtschaftlichen Umschwung herbeiführten, — so waren z. B. viele Maschinen schon vorher erfunden, ohne wirtschaftliche Bedeutung zu erlangen — sondern dass es eine Reihe wirtschaftlicher Momente waren, die in ihrem Zusammentreffen zu den technischen Fortschritten führten. Dieses Zusammentreffen war für die Baumwollenindustrie am Schlusse des vorigen Jahrhunderts in England besonders günstig, wozu noch kam, dass dieses Gewerbe frei war von einer rechtlichen Ordnung im Sinne der älteren Zeit. Zunächst brachte die Ausdehnung der Produktion den Arbeitern verminderte Verdienste und Herabdrückung der ohnedem elenden Lebenshaltung. Das Material ist hiefür wie überhaupt in dem ganzen Buche aus sämtlichen zur Verfügung stehenden Quellen, besonders aus den englischen Blaubüchern, mit Sorgfalt zusammengetragen worden. Wenn der Verfasser aber sagt, was die Blaubücher in dieser Hinsicht aus dem dritten und vierten Jahrzehnt des Jahrhunderts enthielten, erinnere an deutsche Arbeiterbudgets der Jetztzeit, so trifft dies gerade nach den aus den Blaubüchern mitgeteilten Zahlen doch nur für eine etwas pessimistische Auswahl deutscher Arbeiterbudgets zu. In diese Zeit fällt die schwere soziale Krisis in England und zusammenhängend damit die Bekämpfung der agrarisch interessierten Gesetzgebung durch die Fabrikanten.

Den hauptsächlichsten Impuls hat aber die Entwickelung der Baumwolleindustrie durch die internationale Konkurrenz erhalten. Mit der Beendigung der Napoleonischen Kriege verschwindet durch die allerwärts erstehende Industrie das Monopol Englands und die Differenz zwischen den Preisen des Produktes und des Rohmaterials, also der für Produktionskosten und Gewinn verbleibende Rest, sinkt rapid, worüber die englischen Blaubücher und die gleichzeitige Litteratur reiches Material liefern. Gut ist in dem Buche ferner die Wirkung der internationalen Konkurrenz auf die Baumwollenindustrie dargethan. Diese Wirkung war bei der Spinnerei einmal zunehmende Konzentrierung derselben und dann das eifrige Streben nach Verbilligung der Produktion durch die technischen Fortschritte im engeren Sinne, sowie Ersatz der Arbeit durch Kapital und die damit zusammenhängende Steigerung der Arbeitsleistung. Die Wirkung war schon in der ersten Periode nach denselben Quellen ein ungeheueres Steigen der Produktion bei gleichzeitigem Fallen der Kosten der Arbeit, aber bei wachsendem Verdienst der Arbeiter. Einzelne Zahlen sollen hierüber an dieser Stelle nicht mitgeteilt werden, weil die Wirkung im Einzelnen bei den verschiedenen Garnnummern eine zu verschiedene ist. Es muss vielmehr auf deren Würdigung im Zusammenhange durch Lektüre des Buches verwiesen werden. Das Buch schildert dann weiter, wie diese ganze Entwickelung der Industrie zugleich den Typus der durch sie beschäftigten Arbeiter veränderte, und wie durch sie der zur Maschine erzogene und geborene englische Industriearbeiter entstand, aber auch wie die Thätigkeit dieses Arbeiters eine gesteigerte Geistesanspannung

erforderte, die auf Verkürzung der Arbeitszeit hindrängte. Aehnlich vollzog sich die Entwickelung in der Weberei.

Mit der technischen und wirtschaftlichen Entwickelung der Baumwollenindustrie ging parallel die Fortbildung der Handelsorganisation, wie sie sowohl bezüglich des Handels mit dem Rohmaterial als mit dem fertigen Produkt in der englischen Baumwollenindustrie einzig dasteht. Auch wer den heutigen Zustand im allgemeinen kennt, wird nicht ohne grossen Genuss aus dem Buche von *Schulze-Gävernitz* sein Entstehen und die dabei thätigen treibenden Kräfte kennen lernen.

In dem zweiten Kapitel wird der heutige Stand der englischen Baumwollenindustrie geschildert und gezeigt, wie die allgemeinen und die örtlichen Bedingungen zu seiner heutigen Entwickelung führten. Bei der Natur des Gegenstandes ist es nicht möglich, auch nur die Hauptgesichtspunkte in gedrängter Kürze vorzuführen. Es handelt sich im wesentlichen um dieselben treibenden Kräfte, die wir schon im ersten Abschnitte kennen gelernt haben, deren weitere Wirksamkeit und gegenseitige Einwirkung wir auch wieder durch systematisch mit grösstem Fleisse zusammengetragene Angaben aus den englischen Blaubüchern und der englischen Litteratur belegt und veranschaulicht finden. Die Zusammenfassung und Arbeitsteilung der Industrie wird durch die auf das Aeusserste vervollkommnete Handelsorganisation unterstützt. Die Wirkung der Ersetzung der Arbeit durch Kapital ist fortschreitend eine Verfeinerung der Produkte, eine Vergrösserung der Leistung und ein Herabgehen des Preisunterschiedes zwischen Rohprodukt und fertiger Ware bei gleichzeitigem Heruntergehen der Arbeitszeit und stetigem Wachsen der Arbeitsverdienste. So ist z. B. sämtliche Garnnummern zusammengeworfen von 1819 bis 1882 die Garnerzeugung pro Arbeiter von 968 Pfund auf 5520 Pfund gewachsen, während die Kosten der Arbeit für das Pfund Garn von 6,4 d auf 1,9 d fielen, der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter inbegriffen, von 26 £ auf 44 £ stieg (die Kaufkraft des Verdienstes in Weizenmehl ausgedrückt stieg noch mehr), und die wöchentliche Arbeitszeit allein von 1837 bis 1882 von 72 Stunden auf 54½ Stunden wöchentlich sank. Jede der genannten Seiten dieser Entwickelung bildet das grösste Interesse. Es kann in dieser Beziehung nur auf den reichen Inhalt des *Schulze-Gävernitz*'schen Buches selbst verwiesen werden.

Ein weiterer Abschnitt des zweiten Kapitels ist den besonderen Verhältnissen der »Arbeit« gewidmet. Das bisherige Ergebnis wird dabei in den Satz zusammengefasst: der technische Fortschritt verbunden mit der Steigerung der Arbeitsleistung bewirkt ein dauerndes Herabgehen der Stücklöhne verbunden mit Steigerung der Wochenverdienste der Arbeiter und allmählichen Verkürzung der Arbeitszeit. Dieser aus der thatsächlichen Entwickelung der englischen Baumwollenindustrie abgeleitete allgemeine Satz wird dann durch in anderen Ländern gemachte Erfahrungen und durch Wahrnehmungen in der englischen Eisenindustrie weiter erhärtet. Von grösstem Interesse sind die dann folgenden Ausführungen, welche die Allgemeingültigkeit auch in psychologischer Beziehung zu begründen suchen. Auf sie wird am Schlusse dieser Besprechung noch zurückzukommeu sein.

Eine besonders eingehende Darstellung findet ferner die Fabrikarbeit von Lancashires Baumwollenindustrie. Sie wird betrachtet unter dem Gesichtspunkte einer gesteigerten Vitalität, welche in grösserer Schnelligkeit, Geschicklichkeit und Kraft ihren Ausdruck findet, des Vorhandenseins gewisser geistiger Eigenschaften, welche zur Maschinenarbeit besonders befähigen, der eigentümlichen Ordnung des Arbeitsver-

trages und der Konsumtionskraft der arbeitenden Klassen. Jede dieser einzelnen Seiten des Gegenstandes bietet eine Fülle wertvoller thatsächlicher Angaben und scharfer Beobachtungen. Die grössere Vitalität verdankt der englische Arbeiter der mit der Vervollkommnung des Maschinenwesens gleichen Schritt haltenden Verbesserung der Arbeitsstätten und der mit dem Steigen der Löhne in England parallel gehenden Verbilligung der Lebensmittel. Die in letzter Besprechung systematisch gelieferten Nachweise beruhen auf sorgfältiger Benützung ausgedehnten Materials besonders englischer Konsumvereine. Auch nicht zu unseren Gunsten ausfallende Vergleichungen zwischen den Lebensmittelpreisen englischer und deutscher Industrieorte fehlen nicht. Die höhere Lebenshaltung des englischen Arbeiters, wie sie in einem späteren Abschnitte des Buches in exakter Weise dargestellt ist, geht schon hieraus als etwas Selbstverständliches hervor. Die Vorteile, die für den englischen Arbeiter in der weiter vorgeschrittenen Gestaltung des Arbeitsvertrages liegen, brauchten in dem Buche nur in den Hauptgrundzügen erwähnt zu werden, da sie aus den Arbeiten *Brentano's* und des Verfassers selbst hinreichend bekannt sind. Die für den englischen Arbeiterstand so bedeutende Konsumtionskraft, mit deren Besprechung dieser Abschnitt abschliesst, hat für die englische Industrie eine mindestens ebenso grosse Bedeutung, wie für ihn selbst. Der Arbeiter kommt hier mehr als anderwärts nicht nur als Produzent, sondern auch als Konsument in Betracht. Die englische Industrie ist daher in der Lage, verhältnismässig viel im eigenen Lande absetzen zu können.

Das zweite Kapitel schliesst mit einem Vergleiche der Produktionskosten zwischen England und Deutschland. Es wird nachgewiesen, dass die Anlagekosten in der englischen Grossindustrie billiger sind als irgendwo in der Welt. Auch bezüglich der Betriebskosten wird dies wahrscheinlich gemacht. Es lässt sich aber nicht in voller Schärfe darstellen, in welchem Masse dies der Fall ist, weil die deutsche Enquete genügend vergleichbare Zahlen nicht liefert. Zum Teile hängt das mit einem weiteren Nachteile der deutschen Produktion zusammen, welcher in der Ungleichmässigkeit derselben liegt. Während der deutsche Fabrikant die Maschinen fortwährend verändern muss, entsprechend der grösseren Verschiedenheit der herzustellenden Produkte, spinnt der Engländer jahraus, jahrein dieselben Nummern, webt dieselben Gewebe und entgeht so dem durch Umänderung der Maschinen herbeigeführten Zeitverluste und beträchtlichen Verschleisse.

Das dritte und letzte Kapitel des Buches behandelt die Bedeutung der grossindustriellen Entwickelung für die Verteilung des Volkseinkommens, die Frage, in welchem Masse die einzelnen Klassen der Gesellschaft an den Früchten jener ungeheuren Produktionssteigerung beteiligt sind, welche die grossindustrielle Betriebsweise bewirkt. Diese Frage ist von grösster Wichtigkeit, denn bekanntlich hat die Ansicht, dass die Früchte der industriellen Entwickelung bei der heutigen Gestaltung der Produktion gerade den arbeitenden Klassen nicht zu Gute kommen, eine etwas zu pessimistische Vertretung weit über die Kreise der Sozialdemokratie gefunden. Auf Grund interessanter Ausführungen, deren Ideengang sich bei einer Besprechung nicht in Kürze darstellen lässt, kommt der Verfasser zu folgenden Sätzen: a. Innerhalb eines bestimmten Produktes nehmen die auf Kapital wie Arbeit kommenden Beträge mit der grossindustriellen Entwickelung absolut ab: Verbilligung des Produktes zu Gunsten der Konsumenten. b. Der auf das Kapital innerhalb eines bestimmten Produktes kommende Betrag nimmt nicht nur absolut ab, sondern auch relativ im Verhältnis zur Arbeit. c. Der auf die Arbeit kommende Betrag innerhalb

eines bestimmten Produktes nimmt zwar absolut ab, dagegen relativ zu. d. Die Zunahme der nationalen Gesamtproduktion ermöglicht zwar für Arbeit und Kapital an sich grössere Beträge, dagegen nimmt der Anteil des Kapitales relativ ab, der der Arbeit relativ zu.

Die Belege zu diesen durch allgemeine Betrachtungen abgeleiteten Sätzen werden dann aus der Baumwollenindustrie von Lancashire geliefert. Erwünscht wäre an dieser Stelle noch die Lohnstatistik wenigstens der einen oder anderen Fabrik gewesen, damit die unter den Arbeitern für die Darstellung ihrer Spezialbudgets getroffene Auswahl hätte kontrolliert werden können. Das war aber in einem fremden Lande wohl nicht ausführbar. In eingehendster Weise werden die Verhältnisse einer grösseren Anzahl von Arbeiterfamilien, welche als die Vertreter einer grösseren Anzahl ihrer Klasse gelten können, vorgeführt. Ihr Einkommen, ihre Wohnungen, ihre Ernährung und die Ausgaben, die sie darüber hinaus machen können, werden ausführlich und exakt dargestellt. In der That muss man sagen, dass man hier im Vergleiche zu unseren besten deutschen Arbeiterzuständen geradezu glänzende Verhältnisse vor sich hat, welche alles das erfüllen oder noch übertreffen, was bei uns der grösste Optimismus als erreichbares Ergebnis der industriellen Entwickelung annimmt. Die Frau nimmt fast niemals an der Fabrikarbeit Teil, dagegen namentlich die heranwachsenden Kinder, die lange in der Familie bleiben. Die Töchter verheiraten sich nach den bei uns unter den Arbeitern herrschenden Begriffen spät, und erst nachdem sie sich eine Summe erspart haben, die zur einfachen aber behaglichen Einrichtung eines Haushaltes hinreicht. Das Gesamteinkommen der hier dargestellten Familien bewegt sich zwischen rund 2600 Mk. und 4900 Mk. bei drei bis vier verdienenden Familienangehörigen. Nur in einem Falle, in welchem die Frau mitarbeitet, und in dem nur unerwachsene Kinder vorhanden sind, gehen die Einnahmen der Familie auf etwas über 2000 Mk. herunter. Auch die Verhältnisse einer Bergarbeiterfamilie mit über 3700 Mk. Einkommen bei drei Verdienenden wird dargestellt. Die Wohnungen haben in der Regel drei bis vier Zimmer, manchmal sogar fünf Zimmer, ferner Küche sowie alles zu einem reinlichen und geordneten Leben nötige Zubehör. Dabei kosten diese Wohnungen nicht mehr als in unseren Mittelstädten, z. B. in Mannheim der Arbeiter für zwei Zimmer mit Küche ohne alles weitere Zubehör zahlt. Zwei Zimmer und eine Küche sind aber bei unseren Arbeiter*miet*wohnungen schon die obere Klasse derselben, die nur einem kleinen Teile der Arbeiter zugänglich sind. In der Ernährung spielt Weizenbrot und Fleisch eine grosse Rolle. Die Preise der Nahrungsmittel sind bezüglich des Fleisches den unsrigen annähernd gleich und im Uebrigen niederer als bei uns. Die Kleidung ist gut nach Massgabe der Mittel, welche im Budget hiefür zur Verfügung gestellt werden und ebenso kann ein gewisser Aufwand für sonstige Industrieprodukte gemacht werden, die der Annehmlichkeit des Lebens dienen. Auch hier ist der Unterschied gegenüber unseren Verhältnissen in die Augen springend. Bei uns spielt der Aufwand der Arbeiter an allen diesen Dingen für die Industrie eine viel geringere Rolle, wodurch der Industrie ein Teil der ihr so notwendigen gesunden stabilen Grundlage fehlt. Zur Vervollständigung des Bildes ist noch anzuführen, dass ein grosser Teil der englischen Baumwollenarbeiter sich jährlich 8 bis 14 Tage Ferien macht, die sie auf dem Lande oder am Meere zubringen. Die hiefür in die Arbeiterbudgets eingesetzten Posten sind häufig bemerkenswert. Dafür fehlt denselben auch sonst vollständig der Posten für Sonntagsausgaben unserer Arbeiterbudgets. Nach beiden Richtungen zeigen daher die englischen Arbeiterbudgets den Stempel des sozialen Aufsteigens. Die gerade jetzt in der Industrie von Lan-

cashire eingetretene heftige Krisis wird noch den Nachweis dafür liefern müssen, ob die dort eroberte Position in der That eine dauernd gesicherte ist.

Das vorliegende Buch behandelt, wie wir sehen, die tiefste Seite des sozialen Problems, und kommt von dem exakten durchforschten Beobachtungsfeld aus zu dem Ergebnis, dass die fortschreitende industrielle Entwickelung zum Grossbetrieb den Arbeitern einen relativ immer grösser werdenden Anteil an den Früchten dieser Entwickelung sichere. Zugleich sucht dasselbe aber in dem zweiten Kapitel, wie schon bei der Besprechung desselben angedeutet wurde, darzuthun, dass aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen die Folgen der Entwickelung der Industrie zum Grossbetriebe überall ähnliche sein werden, wie sie es in der englischen Baumwollenindustrie thatsächlich geworden sind. Auch der dieser Verallgemeinerung der Frage gewidmete Teil des Buches ist von grossem Werte. Selbstverständlich hat aber dieser auf deduktivem Wege geführte Beweis nicht die gleiche Schärfe wie die exakt gewonnenen Ergebnisse aus dem eigentlichen Beobachtungsgebiete. Immerhin kann angenommen werden, dass der Grossbetrieb die Tendenz hat, auf die Lage der Arbeiter die behauptete Wirkung auszuüben. Diese Wirkung ist aber noch von einer ganzen Reihe anderer Faktoren abhängig, welche diese Tendenz unterstützen oder ihr entgegenwirken können. Beispielsweise sei nur auf den Einfluss der Konzentration der Industrie hingewiesen. Es würde nicht so schwer sein nachzuweisen, dass bei isolierten Betrieben der Uebergang zu grossindustriellen Betriebsformen in dem hier gebrauchten Sinne des Wortes bei Weitem nicht die Vorteile für die Arbeiter hätte, wie sie dieser Uebergang für die Baumwollenarbeiter in Lancashire thatsächlich gehabt hat. Einmal würden die Produktionskosten grössere sein, und dann würde aus naheliegenden Ursachen ein viel grösserer Teil des entstehenden Mehrgewinnes von dem Fabrikanten beansprucht werden. Dieser auch relative Mehrgewinn des Fabrikanten würde sich aber als Prämie für die Einführung eines industriellen Fortschrittes gegenüber dem allgemeinen Zustande des Industriezweiges darstellen, wobei nicht bestritten werden soll, dass auch die Arbeiter wegen der höheren Ansprüche, die die grossindustrielle Betriebsform an sie stellt, ihre Lage verbessern. Ihr relativer Anteil an der allgemeinen Verbesserung im ganzen wird aber wahrscheinlich zu der relativen Verbesserung der Arbeitgeber im umgekehrten Verhältnisse sich entwickeln wie bei dem in unserem Buche untersuchten Gebiete. Es werden daher noch eine Anzahl gleich vorzüglicher Untersuchungen, wie sie das vorliegende Buch bietet, nach derselben Richtung notwendig sein, ehe auf exakte Weise dargethan sein wird, ob und in welchem Umfange die übrigen die Entwickelung der sozialen Lage des Arbeiterstandes beeinflussenden Faktoren die von dem Herrn Verfasser nachgewiesene Tendenz des Grossbetriebes unterstützen oder ihr entgegenwirken. Diese Einschränkung der Bedeutung des Buches ist kein Mangel desselben, sie erhöht vielmehr seinen Wert. Dasselbe hat eine der wichtigsten Seiten des sozialen Problems in selbständige Behandlung genommen, und damit zugleich den Weg vorgezeichnet, auf welchen diese Seite der Frage einer allgemein gültigen Lösung entgegengeführt werden kann.

Zum Schlusse soll noch der Wunsch ausgesprochen werden, das *Schulze-Gävernitz'*-sche Buch möge nicht nur von dem Kreise derjenigen Personen gelesen werden, die sich mit sozialpolitischen Fragen berufsmässig befassen, sondern es möge auch in ausgedehntem Masse in die Hände unserer bedeutenderen Arbeitgeber gelangen. Einige derselben würden in ihm vielleicht ihre Ansichten vertreten finden. Viele derselben hätten aus dem Buche aber die vorgefasste Meinung zu berichtigen, als

ob die Verbesserung der Lage der Arbeiter sich nur durch Verschlechterung der Lage der Arbeitgeber vollziehen könnte. Alle aber wären veranlasst, in dem Gebiete ihres eigentlichen Berufes sich mit den allgemein gültigen Gesetzen der Entwickelung zu beschäftigen, die in letzter Reihe auch ihren besonderen Betrieb beherrschen.

Wörishoffer.

—

*Die Reform der Eisenbahngütertarife*, mit besonderer Rücksicht auf die Hebung der ostdeutschen Landwirtschaft, von ***H. Braesicke.*** Berlin, Verlag von Leonhard Simion, 1890. — Einer von jenen verständlichen Klagerufen, wie sie, gegenüber den im Osten und Westen erstandenen riesenhaften Konkurrenten so häufig aus den Kreisen der Landwirte Mitteleuropas gehört werden. Vor anderen gleicher Gattung zeichnet sich die vorliegende Arbeit dadurch vorteilhaft aus, dass der Verfasser vorweg keiner einseitigen Begünstigung landwirtschaftlicher und ostdeutscher Interessen das Wort redet, sondern seine Forderungen auf die breite Basis einer allgemeinen Tarifreform stellt. Als Grundlage für die letztere erkennt *B.* ganz richtig die Tarifbildung nach fallender Skala, sowie strikte Einhaltung der Wertklassifikation. Auch die Berücksichtigung der Zeitdauer des Absatzes einer bestimmten Anzahl Tonnkilometer bei der Tarifbildung ist ein höchst beachtenswertes, von den Eisenbahnen zu wenig gewürdigtes Moment. Irrtümlich ist dagegen die Anschauung, dass die zur Aufgabe gebrachten Transportmengen bei der Tarifgestaltung nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Der 4. und 5. Abschnitt des I. Teiles, welche die Technik der Tarifreform behandeln, dürften gleichfalls kaum die Zustimmung von Fachleuten finden können, — trotz Berufung auf *Sachs, Ulrich* und *Schuebler.* Der II. Teil, der die Wirkungen der vorgeschlagenen Frachtermässigungen behandelt, zeigt uns in *B.* den gewiegten Kenner der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse Deutschlands, der, mit dem weiten Blicke eines Hanseaten begabt, dem Welthandel Wege zu weisen bestrebt ist. Bemerkenswert ist die Aeusserung: »Das natürliche Absatzgebiet für das ostdeutsche Getreide liegt nicht auf dem Wege und in der Richtung zur Seeküste, sondern in umgekehrter Richtung auf dem Wege von der Seeküste fort nach dem Binnenlande. Selbst die Eisenbahnbeförderung parallel der Küste ist gegenüber dem Seewege schwierig. Die Ermässigung der Eisenbahnfrachten in der Richtung nach der Seeküste hat ihre Bedeutung weniger im Wettbewerbe gegen den Seeweg, als im Anschlusse an ihn und zur Gewinnung und Ausnützung desselben im Interesse des Verkehrs.« F. v. Weichs.

»*Ist der Engel'sche Zonentarif-Vorschlag durchführbar?*« Von ***Lorenz Hofmans.*** Verlag von Puttkammer u. Mühlbrecht. Berlin, 1891. — Das sattsam bekannte und erörterte Thema erfährt in vorliegendem Schriftchen eine keineswegs originelle, durchaus polemische und die Grundprinzipien der Frage gar nicht berührende Behandlung. Wir wünschen dem *Engel*'schen Zonentarife bessere Gegner.

F. v. W.

—

*Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens in alphabetischer Anordnung.* Herausgegeben von Dr. ***Viktor Röll*** unter redaktioneller Mitwirkung der Oberingenieure *F. Kienesperger* und *Ch. Lang.* Vierter Band. »Fahrgeschwindigkeitsmesser« bis »Interstate Commerce Commission«. Mit 366 Originalholzschnitten, 9 Tafeln und 3 Eisenbahnkarten. Wien, 1892. Druck und Verlag von Karl Gerold's Sohn. — In der Hast des Fortschreitens und Schaffens vergisst man nur zu leicht sich des

zurückgelegten Weges zu besinnen, das Erworbene zu sammeln, zu sichten, zu ordnen und festzuhalten Man gelangt auf diese Weise endlich zu einem Punkte, an dem man mit Schmerz und Bedauern bewusst wird, dass man sich selbst den Rückweg und die Aussicht verbaut und damit den Zusammenhang mit dem Ganzen verloren hat. Kaum auf einem anderen Gebiete wird dies in ähnlichem Masse empfunden werden können, als auf jenem des Verkehrswesens; denn kaum auf einem anderen Gebiete menschlicher Arbeit und Wirtschaft sind in jeder Hinsicht, in so rasch aufsteigendem Gange, qualitativ und quantitativ geradezu enorme Leistungen vollbracht worden; dem Einzelnen ist es bereits unmöglich geworden, sich über dieses ganze Gebiet stets orientiert zu halten. Diese natürlich zunehmend breiter werdende und allgemein empfundene Lücke füllt das vorliegende Werk aus, dessen Entstehen denn auch in Fachkreisen mit lebhafter Genugthuung und Freude begrüsst worden ist. Anordnung, stoffliche Gliederung und Ausstattung geben Zeugnis von ebensoviel ausgezeichnetem Verständnisse, als von dem besten Willen, textlich und bildlich Tadelloses zu bringen. Hiebei müssen auch die bedeutenden Schwierigkeiten in Bedacht genommen werden, welche der ersten Anlage eines solchen Werkes gegenüberstehen. Dasselbe ist übrigens über den ursprünglich gezogenen Rahmen längst hinausgewachsen und bildet heute eine Sammlung meist gründlicher und vortrefflicher Monographien. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die Aufsätze von *Wetz:* »Fahrgeschwindigkeitsmesser«, *v. Scala:* »Fahrplan«, *Marek:* »Fahrzeit«, *Sundt:* »Feldbahnen«, Dr. *Eger:* »Frachtrecht«, Dr. *Gerstner:* »Internationales Frachtrecht«, Dr. *Röll:* »Gepäck«, *Dietler:* »Gotthardbahn«, *Schrafl:* »Gotthardtunnel«, *Ulrich:* »Gütertarife, *Gerdts:* »Güterverkehr«, *Schützenhofer:* »Güterwagen«, Dr. *Röll:* »Haftpflicht«, *Hartwig:* »Hallen«, Dr. *v. Neumann:* »Heimfallsrecht«, *Froger:* »Holländische Eisenbahngesellschaft«. *Loewe:* »Holzbrücken« u. a. Die vorzüglichen anonymen Artikel »Französische Eisenbahnen« und »Grossbritanniens und Irlands Eisenbahnen« dürften der Feder des Herausgebers entstammen.

F. v. Weichs.

—e. **Die Handelspolitik,** Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, 3 Bände, Dunker & Humblot, 1892. — Diese materialreiche Publikation des Vereins ist ein zeitgemässes Werk, dessen Ausführung in der Hauptsache den Bemühungen des Vorstandes *(Schmoller)* zu verdanken ist. Eine letzte Lieferung über die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien steht noch aus. Das Ziel der Veröffentlichung war, die Wandlungen der Handelspolitik der letzten Jahrzehnte für die meisten zivilisierten Staaten länderweise vorzuführen. Knapper Raum und kurze Zeit waren vorgeschrieben; die einzelnen Monographien sollten 4 Bogen nicht überschreiten; die Bearbeiter waren schwer beizubringen; das Material lief ungleichmässig ein. Bedenkt man die Schwierigkeiten, so ist viel geleistet worden, wenngleich nicht verschwiegen werden darf, dass die verschiedenen Beiträge keineswegs so gleichartig ausgefallen sind, wie es der Verein erstrebt hat. Immerhin ist Material, das anderswo kaum zu erreichen ist, und welches leicht auf Weiteres hinleitet, reichlicher zusammengetragen worden. Wenn man freilich an die Sammlung mit dem Massstabe herantreten wollte, welchem *Matlekovits* in seinem bekannten Werke für Oesterreichs und Deutschlands Handelspolitik der letzten Jahrzehnte gerecht geworden ist, so würde man sich enttäuscht fühlen; allein dazu ist man voraus nicht berechtigt. Besonders angesprochen hat uns die Arbeit von Dr. *Mor. Ströll,* Direktors der bayr. Notenbank, über Rumäniens, Serbiens und Bulgariens

Handelspolitik. Der Herr Verfasser giebt weit mehr: in feinen Strichen gezeichnete Umrisse der gesamtwirtschaftlichen Entwickelung der drei Länder seit ihrer Befreiung vom Türkenjoch.

---

—e. **Zimmermann, Alfred,** *Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik.* 1892. Oldenburg und Leipzig (Schulze'sche Hofbuchhandlung). — Dieses Buch (S. 850), welches die deutsche Handelspolitik der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts (bis zum Februarvertrag von 1853) aus der erstmals vollständigen Durchsicht der preussischen Staatsakten heraus zu knapper, mit reichem Originalabdruck einzelner Schriftstücke versehenen Darstellung bringen will, ist dankbarst zu begrüssen. Kein Fachmann wird es unbeachtet lassen können. Der Titel darf nicht missverstanden werden; es handelt sich keineswegs bloss um die Handelspolitik zwischen Preussen und Oesterreich in der Periode des Hegemoniekampfes. Vielmehr wird auf alles, was wir gegen das übrige Europa und gegen die aussereuropäischen Staaten zu erkämpfen gehabt haben, um etwas oder ohne etwas zu erreichen, näher eingegangen; namentlich die Kette der handelspolitischen Unfreundlichkeiten Russlands vor und nach Gründung des Zollvereins gelangt zu übersichtlicher Anschauung, und diese Nachweisung hat eben jetzt ein aktuelles Interesse. — Der Hauptwert der aktenmässigen Nachweisungen liegt dennoch in den Beiträgen zur Geschichte des Zollvereins bis 1853. Daraus wird jedermann lernen. Nicht als ob damit die »Akten« abgeschlossen wären; es sind zunächst nur die preussischen Akten, und wer, wie Referent in die Akten anderer Staaten und in Privatakten (Württemberg und die *Cotta*'schen Mission) einen Einblick erhalten hat, wird im Einzelneu mit dem Urteil zurückhaltend bleiben. Allein ein grosser und der grösste Quellenbeitrag liegt hier dennoch vor. Man erfährt sehr viel Neues für die ganze Periode von 1818 bis 1853. Es ist schwer, dies kurz nachzuweisen; man kann nur Einzelnes vorführen. Dazu wählen wir, nachdem Preussen und Oesterreich politisch versöhnt sind und beiderseits eine wirtschaftliche Annäherung frei von politischen Hintergedanken erstrebt ist, die Darstellung *Zimmermann*'s von den Vorgängen, durch welche 1852 f. schliesslich über die Köpfe der Mittelstaaten hinweg der Handelsvertrag vom 19. Febr. 1853, der 1865 leider in die Brüche gefallen ist, zu Stande kam. Nach den von *Zimmermann* benützten preussischen Akten war der Februarvertrag von 1853 wirklich ein Streich über die Minister der Mittelstaaten hinweg, welche dann 10 Jahre später nicht klüger geworden sind. Die Gratulation des russischen Reichskanzlers zur Einigung der beiden deutschem Vormächte würden wir uns heute kaum mehr gefallen lassen. *Zimmermann* teilt mit: »Besondere Genugthuung erregte die Beendigung der Krisis in Petersburg. *Nesselrode* schrieb darüber an Baron *Budberg* in Berlin: »*Considéré sur le point de vue politique, cette transaction est d'une importance en quelque sorte Européenne. D'accord depuis longtemps entre elles sur les questions de politique extérieure, les 2 Puissances ont heureusement écarté ce qui pouvait encore les diviser sur le terrain des intérêts materiels. En même temps elles se sont sagement ménagé à elles-mêmes, comme à leurs co-états, la perspective et la possibilité d'une union commerciale et donanière pour toute l'Allemagne. Une transaction combinée en cet esprit ne saurait manquer d'exercer la plus heureuse influence sur les rapports faturs des Etats-Allemands et l'Empereur félicite bien sincèrement les 2 Cabinets de ce résultat. . . . ! !*«

---

—e. *Achter Rechenschafts-Bericht des k. k. österr. Postsparkassen-Amtes für das Jahr 1891.* — Wie aus diesem Berichte hervorgeht, hat sowohl der Spar- als auch der Check-Verkehr im Jahre 1891 neuerlich einen erfreulichen Aufschwung genommen und der Erfolg in beiden Verkehren jenen der letzten Jahre übertroffen. Im Spar-Verkehr hat die Zahl der Einleger um 64 510 zugenommen und beträgt mit Ende des Jahres 847 716, für welche ein Guthaben von 24 841 994 fl. in Barem und von 9 638 680 fl. Nominale in Staatspapieren beim Amte erliegt. Gegenüber dem Vorjahre zeigt sich eine Erhöhung des Barguthabens um 3 395 828 fl. und des Staatspapierdepots um 1 241 790 fl. Die Einleger im Sparverkehr gehören der überwiegenden Mehrzahl nach den minder bemittelten Kreisen an, und ist dementsprechend die Höhe der einzelnen Einlagen, sowie die Höhe der einzelnen Guthabungen im allgemeinen noch gering: doch spricht das andauernde gleichmässige Anwachsen der Nettoeinlagen und der Effektendepots, sowie die stetige Erhöhung des durchschnittlichen Guthabens für die steigende Sparthätigkeit der in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten. — Im Check-Verkehr beträgt die Zahl der Konto-Inhaber 19 391, um 1583 mehr als im Vorjahre. Das Guthaben derselben beläuft sich mit Jahresschluss auf 37 490 170 fl. in Barem und 2 854 270 fl. Nominale in Staatspapieren mehr als im Jahre 1890. Beachtenswerter als das Anwachsen des Saldos ist im Checkverkehr der Umsatz. Dieser hat im Jahre 1891 die Höhe von 2 Milliarden Gulden überschritten und gegen das Vorjahr eine Zunahme von nahezu 14 Proz. erfahren. Von diesem Umsatze wurden mehr als 620 Millionen (31 Proz.) durch Abrechnung im Clearing-Verkehr ohne Inanspruchnahme von Barmitteln beglichen.

---

—e. **Bourdeau, J. B.,** *Socialisme Allemand et le Nihilisme Russe* (*biblioth. d'hist. contemporaire*). Paris. Felix Alcan. 1892. — Eine glänzend geschriebene, in das Quellenmaterial tief eindringende Orientierung des französischen Publikums über deutsche Sozialdemokratie und russischen Nihilismus, voll von feinen Sarkasmen bei aller Liebenswürdigkeit. Auch der deutsche Leser, welcher die soziale Bewegung seines Landes genau verfolgt hat, wird lernen. Namentlich aus den Charakter- und Lebensbildern, welche *B.* von *Karl Marx* und *F. Lassalle* mit seltener Feinheit der Zeichnung zu entwerfen versteht. Besonders lehrreich ist die Schilderung *Bakunin*'s, welcher eine ins Schwarze treffende Darstellung und Beurteilung des russischen Nihilismus folgt, dessen Grundverschiedenheit vom Sozialdemokratismus auf wenigen Seiten überzeugend nachgewiesen wird. »Der russische Nihilismus — bemerkt Herr *B.* (p. 287) — **bedeutet keinen Klassenkampf, sondern den Kampf bis aufs Messer gegen die absolutistische Alleinherrlichkeit.** Es ist keine Partei, sondern eine Sekte. Es ist ein Verschwörungsgeneralstab ohne Armee. Mangels alles öffentlichen Lebens und aller politischen Freiheit, inmitten der Trägheit der Massen haben seine Anhänger keine andere Zuflucht, als die der geheimen Gesellschaften.« H. *Bourdeau* dem wir für einige Stunden genussreicher Lektüre danken, ironisiert die absolute Verneinung *Bakunin*'s durch die Erinnerung an den von einem Witzbold s. Z. der provisorischen Regierung Frankreichs von 1848 unterlegten Dekret-Plakat-Anschlag: »Einziger Artikel. Nichts existiert mehr. Niemand ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. Gezeichnet: Neant (Nichtser).«

---

—e. **Laveleye, Em.** *Le Gouvernement dans la démocratie* (*Bibl. de phil. cont.*)

I u. II. 1891. Felix Alcan, Paris 1891. — Während wir das Buch von *Bourdeau* mit Misstrauen in die Hand genommen, aber mit höchster Befriedigung aus der Hand gelegt haben, ist es uns mit dem Werke des jüngst verstorbenen, mit Grund hochangesehenen belgischen Oekonomisten und Politikers gerade umgekehrt gegangen. Der so bedeutende Autor ist in diesem seinem letzten Werk des Stoffes nicht mehr Meister geworden. Der Grundbestrebung der Verfassungspolitik neben der National-Oekonomie wieder mehr Bedeutung zu verschaffen, ist gewiss löblich. Einen neuen bahnbrechenden Gedanken kritischer oder positiver Art haben wir jedoch nicht zu finden vermocht.

---

—e. **Schneider, K.,** *Schätzung nach Höferecht, nebst einem Abdruck der Gesetze für Hannover und Lauenburg.* Zum Gebrauche für Schätzer, Vormünder und bei Gericht. Quackenbrück. Rackhorst. 1891. — Der Herr Verfasser, welcher so beachtenswert zu den agrarpolitischen Problemen der deutschen Gegenwart sich ausgesprochen hat, führt seine Schrift, wie folgt, ein: »Mehr als 15 Jahre sind ins Land gekommen, nachdem das für Hannover erlassene Höfegesetz in Kraft getreten ist, und immer ist es den Beteiligten nicht recht in Fleisch und Blut übergegangen; immer noch findet es selbst in den Reihen derer, die dem Bauernstande oder, allgemeiner gesagt, dem ländlichen Grundbesitze wohl wollen, seine Widersacher. Ich will hierauf diesmal jedoch nicht eingehen, sondern nur die Aufmerksamkeit auf einen Punkt lenken, der, so unansehnlich er erscheinen mag, für die praktische Wirksamkeit des Gesetzes von einschneidendster Bedeutung ist. Das sind die Vorschriften des Gesetzes über die Abschätzung der Höfe, denen, meiner Beobachtung nach, selbst Leute, die in solchen Dingen vielbewandert sind, manchmal so auffällig fremd und unsicher gegenüberstehen. Ich denke dabei nicht an die wirtschaftliche Seite der Sache, die der Rechtskundige — Richter oder sonstiger Rechtsbeistand — selbstredend einfach den landwirtschaftlichen Sachverständigen zu überlassen hat, mögen auch gerade hier die allererheblichsten Schwankungen und Abweichungen der Urteile unter sich zum Vorschein kommen. Vielmehr soll hier lediglich von der rechtlichen Seite der Sache die Rede sein, — von der Auslegung und dem Inhalte der keineswegs ganz einfachen gesetzlichen Regeln. Erst wenn der landwirtschaftliche Sachverständige deren Sinn und Bedeutung sich völlig zu eigen gemacht hat, darf er von seinem Standpunkte aus an die weitere Bearbeitung der Sache, an die eigentliche Abschätzung gehen. Dabei hat er, — was besonders für ländliche Schätzer zu beachten ist — das alte Recht und Herkommen, das ich immer wieder unvermerkt in die heutigen Abschätzungen habe hineinspielen sehen, besonders infolge der Anwendung veralteter Formulare (»Allode« und ähnlicher Bezeichnungen bezw. Einteilungen) ganz zu vergessen! Wenn ich deshalb den Versuch machen will, Sinn und Absicht der § 12, 15 und 16 des Hannoverschen Höfegesetzes möglichst bequem und deutlich darzulegen, so darf dabei die Zugabe brauchbarer Formulare für Aufnahme und Nebeneinanderstellung der einzelnen Schätzungsposten nicht fehlen. Gerade deren Gebrauch leitet immer wieder auf den richtigen Weg! Möge man jedoch nur das meiner Absicht nicht entgegenhalten, dass ja die meisten Höfesabschätzungen unter Beteiligung minderjähriger Miterben, also auch unter der Oberaufsicht des Vormundschaftsrichters stattfänden, der als Rechtsbeistand aushelfen könne und aushilft. Das ist eben keineswegs immer der Fall; aber auch, wo es so wäre, spart es den Beteiligten manche Mühe und Kosten und manchen Gang ans Gericht, wenn sie selbst oder ihre Gutachter eine

bestimmte Geschäftsanweisung von vorneherein in der Hand haben, nach der sie sich richten können. Der Besitz einer solchen ermöglicht es auch dem einigermassen umsichtigen Anerben, die Schätzung selbst nachzuprüfen und nachzurechnen; an ihrer Hand vermögen endlich die Vormünder, wo klugerweise der alte Hofeswirt die Abfindungen selbst ansetzte oder doch nach § 17 des Höfegesetzes den Hofeswert bestimmte, — nach dem sich dann die Abfindungen berechnen lassen — vermögen auch die Vormünder, sage ich, dem Gerichte darüber Rechenschaft zu geben, ob durch diese Festsetzungen etwa der Pflichtteil ihrer Mündel verletzt ist oder nicht. Man wird nemlich in diesen Fällen eine eingehendere Nachlassaufzeichnung und Schätzung sich ersparen dürfen.«

—e. **Kärger, K.** *Tongoland und die Kolonisation Deutsch-Ostafrikas.* Thatsachen und Vorschläge. Berlin, H. Walther. 1892. — Von dem Verfasser der bekannten Schrift über die »Sachsengängerei« in Preussen ist voraus eine nicht geringe Leistung zu erwarten, zumal wenn man erfährt, dass er einen wenn auch kleinen Teil Deutschostafrikas in hervorragender Stellung und emsiger Thätigkeit selbst beobachtet hat. Diese Erwartung wird von dem vorliegenden Buche nicht Lügen gestraft. Es ist überaus lehrreich, was die »Thatsachen« und anregend, was die »Vorschläge« betrifft. Zwischen »Kolonialschwärmerei« und »Kolonialfeindschaft« die Mitte haltend ist es ganz besonders geeignet, solchen, welche unbefangen die Wahrheit wissen wollen, des Lichtes die Fülle aufzustecken. Der Hr. Verfasser vertuscht nicht die Schwierigkeiten aller Art, indem er dennoch den Wert dieses Kolonialbesitzes lebhaft aufrecht erhält. Vor allem lernt man viel, auch kolonialtheoretisch, selbst wo man sich nicht sofort von dem frisch von der Leber hinweg und streitbar geschriebenen Buch überzeugen lässt. Referent wenigstens, der sich bemüht hat, der Kolonialpolitik lernbegierig zu folgen, muss es bekennen, dass das vorliegende Buch seinen Gesichtskreis, was die Kenntnis der Thatsachen und was die praktischen kolonialtechnischen und kolonialpolitischen Probleme betrifft, ganz erheblich erweitert hat.

—e. *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.* Herausgegeben vom Kais. Stat. Amt. 13. Jahrg. 1892. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht). — Das willkommene grüne Heft, für die weitesten Kreise ein unentbehrliches Hilfsmittel exakter Belehrung und Wegweiser zu den Hauptquellen der Deutschen R.Stat., hat auch in seinem 13. Jahrgang Bereicherungen erfahren: für den »auswärtigen Handel«, für »Geld- und Kreditwesen«, für »Justizwesen« (Anfang zu einer Statistik der Konkurse), »Arbeiterversicherung« (Anfang zu einer Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung). Unter den diesmaligen graphischen Beilagen verdient besondere Beachtung die graphische Darstellung der Weizen- und Roggengrosshandelspreise in den 21 Jahren seit 1871 an fünf Hauptplätzen Deutschlands (Berlin, Königsberg, Stettin, München, Mannheim).

—e. **Sturm, C.** *Wohlstand für Alle.* Eine sozialhygienische Studie. 1. und 2. Aufl. — Das soziale Elend in der Beleuchtung hygieinischer Grundauffassung! Der Verfasser ist bestrebt, zu zeigen, dass wir, um das heutige Arbeiterelend zu heben, vor allem auf eine naturgemässe Entwicklung, auf eine Belebung der Gesundheitsfreudigkeit und Denkfähigkeit im wahren und vollen Sinne des Wortes abzielen müssen. »Wenn der Arbeiter auf diese Weise

erst die Einsicht und Hoffnung gewinnt, dass er bis zur Höhe der vollen menschlichen Würde aufsteigen kann, so wird er auch begreifen, dass sich der Gang der Ereignisse nicht mit Gewalt ändern, dass sich nur mit Entschiedenheit eine naturgemässe Entwicklung anstreben lässt! Und je mehr diese Einsicht Platz greift, desto schneller wird es auch mit dem Arbeiterstand vorwärts gehen.« Der Herr Verfasser schliesst: »Der Leser wird mir daher wohl zustimmen, wenn ich am Schlusse dieser Abhandlung ausrufe: Die naturgemässe Erziehung verhütet und heilt alle körperlichen und geistigen, leiblichen und seelischen, individuellen wie sozialen Leiden; sie allein löst die soziale Frage.«

---

—e. **v. Kanitz-Podangen**, Graf. *Die Kohlen-Verkaufs-Vereine und ihre wirtschaftliche Berechtigung.* 2. Aufl. Berlin, 1891. Puttkammer u. Mühlbrecht. — Ein sehr energischer und auch lesenswerter Angriff auf die Kohlenpreistreiberei der neuesten Zeit.

---

—e. **v. Leixner, Otto.** *1888 bis 1891. Soziale Briefe aus Berlin.* Mit besonderer Berücksichtigung der sozialdemokratischen Strömungen (drittes Tausend). Berlin. Fr. Pfeilsticker. 1891. — Der Herr Verfasser ist, soweit ein Nichtberliner den Eindruck empfängt, angelegentlich bemüht, aus gewissenhafter Beobachtung heraus über die Sittenzustände der deutschen Hauptstadt, namentlich über deren Fermentation durch den Sozialdemokratismus zu unterrichten. Wenn seine Beobachtung richtig ist, die wir nicht zu widerlegen vermögen, so wäre die Lage für den Fall einer aus irgend einem Anlasse »schwachen« Regierung eine recht bedenkliche. Der Herr Verfasser ist übrigens gegen die Arbeiter, namentlich Arbeiterinnen nicht ungerecht; er ist freimütig auch den Besitzenden, namentlich aber der Kirche gegenüber. Auf das Einzelne können wir freilich weder in der einen, noch in der anderen Richtung hier eingehen. Dem »Berlinertum« ist er durchaus nicht feindlich. Erwähnt sei die Erklärung der Kritisierlust des letzteren; auf S. 9 f. bemerkt diesfalls der Herr Verfasser: »Dass der Berliner wirklich einen starken Hang zum Kritisieren hat, ist nicht abzuleugnen. Derselbe hat jedoch nicht von jeher im Berliner Wesen gelegen. Meiner Ansicht nach — sie liesse sich durch geschichtliche Belege begründen — hat sich diese Errungenschaft erst im Zeitalter Friedrichs des Grossen, des Kritikers auf dem Thron, entwickelt und wurde dann durch die allgemeinen Stimmungen genährt. Vor etwa 1750 findet man in Schilderungen Berlins diesen Zug nicht betont, von da ab immer häufiger und entschiedener, besonders von seiten süddeutscher und österreichischer, aber auch russischer Reisender, bis die Ansicht in unserem Jahrhundert zum Glaubenssatz geworden ist. Mit dem Hange zur Kritik entwickeln sich leicht Spottsucht und Jagd nach dem Witz. Aber all diese Eigenschaften, mögen sie immerhin bei uns in allen Schichten stark ausgeprägt sein, gehören nicht dem Berliner als solchem, sondern hauptsächlich als Grossstädter an. Mäkeln und spotten, das können die Pariser, die Römer ebensogut wie wir, wenn nicht besser.«

---

### Eingesendete Schriften.

*Monographien und Broschüren:*

**Blodig, H.** *Der Wucher und seine Gesetzgebung*, historisch und dogmatisch bearbeitet. Eine sozialpolitische Studie. Wien (A. Hölder), 1892. — **Basch, J.** *Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt.* 3. Aufl. Berlin (R. B. Prager),

1892. — **Bernatzik, Edm.** *Republik und Monarchie.* Freiburg (Siebeck), 1892. — *Arbeiterausschüsse, Industriegenossenschaften und Einigungsämter. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer Brünn.* Brünn, 1892. *Jahresbericht ders. Kammer für 1891.* — **Schalk, K.** *Der Ybbser Münzfund.* Sonderabdruck aus der Wiener Numismatischen Zeitschrift. XXII. Band. — *Der alte und der neue Kurs.* Wirtschaftspolitische Betrachtungen eines Landwirts von **v. Zadow-Alt-Wuhrow** Berlin, 1892. Puttkammer u. Mühlbrecht. — **Wendel Hipler.** *Ehe denn die Schlacht beginnt.* Ein Mahnruf an die deutsche Jugend und ihren Kaiser. Leipzig. C. Jakobsen. 1892.

*Grossstädtische Verwaltungsberichte.*

Zugekommen sind uns: »Der Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für 1889«, »Der Verwaltungsbericht der Stadt Prag für 1885 und 1886« (erschienen 1890), »der Verwaltungsbericht der K. H. u. R.-Stadt Breslau für 1. April 1886 / 31. März 1889« insgesamt durch reichen vielfach fesselnden Inhalt ausgezeichnet.

---

### Zugesendete Ausgaben von Gesetzen und Kommentare zu solchen.

**Havenstein, Paul.** *Die Zollgesetzgebung des Reiches,* enthaltend das Vereinszollgesetz nebst Kommentar und Nebengesetzen, den Zolltarif mit Abänderungen durch die Handelsverträge (mit Oesterreich-Ungarn und Schweiz). Berlin. H. W. Müller. 1892. — **Engelmann, Jul.** *Die Deutsche Gewerbe-Ordnung* in der Fassung vom 1. Juli 1883 und 1. Juni 1891 nebst den Vollzugsvorschriften des Reiches. 2. Aufl. Erlangen (Enke) 1891. — **Gebhard, H.** *Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation.* Berlin. C. Heymann. 1892.

—e. **Spies,** *Dr.*, Reg.Rat. *Das Gemeinde-Stimm- und Wahlrecht in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen.* Auf Grund der Materialien der L.G.O. v. 3. Juli 1891 und der Rechtsprechung des Ober-V.G. zum praktischen Gebrauch systematisch dargestellt. Berlin, Heymann 1892.

---









